



E. C.
Billha

Die
Handelskammer zu Hamburg
1665—1915

Im Auftrage der Handelskammer bearbeitet

von

Dr. Ernst Baasch,
Direktor der Commerzbibliothek

Band I: 1665—1814



506873
4. 5. 50

Hamburg 1915
Lucas Gräfe & Sillem
(Edmund Sillem.)

Am 19. Januar 1915 werden 250 Jahre verflossen sein seit Gründung der Commerzdeputation, aus der die Handelskammer als Vertreterin der Hamburger Kaufmannschaft hervorgegangen ist.

An einem solchen Tage ziemt sich ein Rückblick auf die Tätigkeit in dem vergangenen Vierteljahrtausend, und die Handelskammer hat daher beschlossen, zum bleibenden Gedächtnis das vorliegende Werk herauszugeben. Für die von wissenschaftlicher Gründlichkeit und Liebe zur Sache getragene Abfassung spricht sie dem langjährigen Direktor ihrer Commerzbibliothek, Herrn Dr. Ernst Baasch, ihren wärmsten Dank aus.

Mit Dankbarkeit sei vor allem auch der Männen gedacht, von deren Mitarbeit und Hingebung im Dienste der Allgemeinheit die Geschichte der Handelskammer in so reichem Maße zu berichten weiß.

Die große Zeit, die heute das Vaterland durchlebt, prägt dem bevorstehenden Gedenktage den Charakter eines wichtigen Wendepunktes geschichtlicher Entwicklung auf, der sicherlich für die deutsche Volkswirtschaft neue Bahnen erschließen und damit auch der Handelskammer weitere wichtige Aufgaben zuweisen wird. Daß Hamburgs Handel, Schiffahrt und Industrie bei der Bewältigung der ferneren Aufgaben stets über Männer verfügen mögen, die gleich unseren Vorfahren an ihrer Erfüllung mit Einsetzung aller Kräfte mitzuarbeiten bereit sind, ist der Wunsch, mit dem heute die Handelskammer dieses Werk

der hamburgischen Kaufmannschaft

widmet.

Hamburg, Januar 1915.

Die Handelskammer.

Inhalt.

I.

Die Gründung der Commerzdeputation und ihr erster Kampf um die Existenz S. 1—15.
 Wahl der Commerzdeputation 1 ff., Vorbilder 4, Konvoygeld 5, Konflikt mit Admiralität 6, Protokollist 7, Kontrolle über Konvoygeld 8 f., Verwaltungskosten 10, Protokollist 11, Verhandlung mit Windischgrätz 12, Bestätigung 13, Protokollist 15.

II.

Die Wirksamkeit der Commerzdeputation in der Politik und äußeren Handelspolitik S. 16—117.

- 1) Bis zur Zeit der französischen Revolution S. 16—71.
 Englisch-holländischer Seekrieg 1664 16, politische Einmischung der Commerzdeputation 17, Gesandtschaften 18—20, Verhandlungen mit Frankreich 21 f., Vertrag von Nymwegen, Konflikt mit Brandenburg 23, Fall von Straßburg 24, Börsenindiskretionen 25, Gesandtschaften 26, Verhandlung mit Dänemark 1691 f. 27 f., Gesandtschaft nach England 28, Kostenbeiträge der Kaufleute 29, Sendungen nach Stockholm, Celle, Lüneburg, Berlin 30 f., nach Amsterdam 32, Tätigkeit Anfang des 18. Jahrhunderts 33, Friedensverhandlungen in Utrecht 34 f., Handelsvertrag mit Frankreich 1716, Konflikt mit Dänemark 36 f., Beziehungen mit Holstein 37, mit Lüneburg 38, mit Lübeck, Durchfuhr 39 f., mit Spanien 41, Compagnie von Ostende 42, Konflikt mit Dänemark 42 f., Plan eines Handelsvertrags mit England 43 f., Barbareßen 44 ff., Beziehungen mit Preußen 46 ff., Transitostempost 47, Frankfurter Messe 48, Zuckerausfuhr nach Osterreich 49, Rußland 50 f., Handelsvertrag mit Rußland 51, Vertrag mit Frankreich 1769 52 f., Verhandlungen mit Dänemark 53 ff., Gottorper Vertrag 54 ff., Sundzoll 57 ff., holsteinischer Zoll 61, Hamburgs Stellung im dänischen Handel 62, Altonaer Hafenprojekte 63 f., Hamburgs Handel mit Mecklenburg 64 f., mit Hannover 65 ff., hannoverscher Kaffeelizenz 66 f., Verkehr mit Nordamerika 68 ff., Wahrung der Neutralität 69 f., Barbareßen 70 ff.
- 2) Während der Revolutions- und französischen Zeit S. 72—117.
 Neutralität 72, Embargo 73, Verbot der Kornausfuhr 74 f., Sendung Siebefings 76, Hamburger Eigentum in Livorno 77, Konflikt mit Rußland

und Frankreich 78, Verhältniß zu Dänemark 79, Sendung von Paris 80, von Matthiessen 81, Elbblockade 1806 82, Besetzung durch die Franzosen 83, Angabe des englischen Eigentums 84 f., Douane-Reglement 86, Verhältniß zu England 87, zu Dänemark 89, Donanebeschwerden 89 ff., Tarif von Trianon 92, Ablehnung der Staatshilfe 93, oberelbische Fahrt 94, Entrepot 95, die Zeit 1806—1810 96, Einverleibung 97, Code de commerce 98, Fabriken 99, Stellung und Umwandlung der Commerzdeputation 100 ff., Handelskammer 102 ff., Ankauf von Waren 106, Münze, Douane 107, Wiederherstellung der Commerzdeputation 108, Verhältniß zu England 109, Reform des Zollwesens, der Akzise 110, Wiederherstellung der Handelskammer 110 ff., Kontribution 111 ff., Requisitionen 112 ff., Entrepot 113, Wegnahme der Bank 113 f., Not der Handelskammer 115 ff., Brotversorgung 116.

III.

- Die Commerzdeputation und die innere Handelspolitik S. 118—333.
Volkswirtschaftliche Anschauungen 118 f., Gegenströmungen 120.
- 1) Zollpolitik und Zollwesen S. 121—133.
Einzelne Zollfragen 121 f., Portofranco 122 ff., Transit 1713 126, Transit 1727 127, Transit für Korn 128, verschiedene Zollerleichterungen 129 ff., Getreidehandel 131, Reform des Transit 132 f.
 - 2) Die Warenauktionen S. 134—138.
Ausrufordnung 135, Schleuderanktionen 136, Auktionen und Handlungsfreiheit 137.
 - 3) Der Prämienhandel S. 138—142.
Meinungsverschiedenheiten 139, Mandate gegen den Prämienhandel 140 f.
 - 4) Die Zahlenlotterie S. 142—144.
 - 5) Das Bankwesen S. 144—165.
Ehrb. Kaufmann und Bank 144, Bankenschluß 145 ff., Bankbürgerwahl 148, Kornkauf, Bankreglement 149 f., Pfandverehr der Bank 151 f., Zinsfuß 152, Spezialekasse 153, Bankabrechnung 153 ff., Beleihung von Kontanten 156, Bankwirren 158 f., Reformvorschläge 160, Preisfeststellung für Silber 161, feste Bankvaluta 162, Bankbürgeraufsatz 163 f., Reform der Bankordnung 164 f.
 - 6) Das Münzwesen S. 165—174.
Zoll auf Kupfergeld, fremdes Geld 166, Münzverschlechterung 167, mecklenburgische und dänische Münze 168 ff., schleswig-holsteinische Münze 171, Streit über Münzfuß 1788 172 f., Mangel an Kurantgeld 173 f.
 - 7) Innere Handelskrisen S. 174—181.
Krisen von 1763, 1773 175 f., Krisen 1792—1795 177 f., von 1799 178 f., Beleihung auf Gold 180.
 - 8) Das Affekuranzwesen S. 181—189.
Vereinbarungen der Affekuradeure 181 f., Schiedsklausel 183, Affekuranzkompanie 1720 184, Affekuranzordnung 185 f., Gründung von Affekuranzkompanien 187 f., Reformbestrebungen 188, Versicherungsbedingungen 1800 189.
 - 9) Das Fallitenwesen S. 189—198.

- Mängel des Fallitenrechts 190, Arbeiten an neuer Fallitenordnung 191 f., Fallitenordnung 1753 f. 193 f., einzelne Fälle 195 ff., Allgemeine Versorgungsanstalt und Falliten 197 f.
- 10) Die Wechselordnung S. 198—203.
Wechselordnung 1711 199, Zusatzartikel 1729 200, Blanko-Indossamente, Materialien 201, Reformbestrebungen 202 f.
- 11) Das Handelsgesetz S. 203—206.
Schiedsrichterliche Wirksamkeit der Commerzdeputation 205 f.
- 12) Verschiedene Besteuerungen des Kaufmannsstandes S. 206—215
Weinakzise 206 ff., Akzise auf Speck und Fleisch 209 f., Stempel auf Bankzettel 211 ff., Bankauslage 214 f.
- 13) Die Fremden in Hamburg S. 215—218.
Niederländer 216 f., Engländer 217, Court 218.
- 14) Der Handel der Juden S. 218—220.
Judenfreundliche Politik 219, Häusererwerb und Reederei der Juden 220.
- 15) Die Industrie S. 221—227.
Allgemeines 221, Schiffbau 221 ff., Segeltuchfabrikation, Anferschmiede 223, Zuckersfabrikation 223 f., Bierbrauerei 224 f., Rattunfabrikation 225, Strumpffabriken, Fayencefabrik, Diamantenschleiferei 226.
- 16) Die Handwerker S. 227—236.
Alfonaer Handwerk 227, Pelzer, Buntwirker, Wandbereiter 228 f., Keepschläger 230 ff., Schiffsbauer 232 f., Segelmacher, Küper, Rattundrucker, Buchbinder, Schuster, Nagelschmiede 234 ff.
- 17) Verschiedene bauliche Anstalten zum Nutzen des Kaufmannsstandes
S. 236—256.
Scheerhof 237 ff., Hanfmagazin 239—243, Lagerung von Vitriol, Pulver 243 f., Sorge für Speicherräume 245, Kräne, Kranträger, Kneveler 245 ff., Privatwinden und Kräne 248 ff., Ratswagen 251 ff., Sammlung von Maßen und Gewichten 256.
- 18) Verschiedene Hilfsämter für den Kaufmannsstand. . S. 256—290.
Verzeichnis der Handlungsämter 256 f., Holzwraker, Kornmesser, Kornträger 258 ff., Kornmaß 263 ff., Rojer 268 ff., Dispatcheur 271 ff., Taradeur 277 ff., Kempe- und Bodentaradeur 280 f., Hafenmeister 281 ff., Baumschließer 283, Wassershout 283 ff., Vogt auf Neuwerk 297 f., beeidigte Segelmacher, Übersetzer 288 ff.
- 19) Das Maklerwesen S. 290—307.
Maklerdeputation 291, Maklerordnungen 291 f., Verkaufsnoten 292 f., Unordnung im Maklerwesen 294, Makler und Handelspolitik 295, Schiffsmakler 296, Makler, Handel und Reederei 297 f., Bankfolien der Makler 299, Maklerdeputation 300, Zahl der Makler 301 ff., Beiläufer und Judenjungen 303, Weins-, Wechsel-, Affekuranzmakler 304, Schiffsmakler 305, Makler-Wittwenkasse 307.
- 20) Sachliche Einrichtungen der Börse S. 307—323.
Kurszettel 308 ff., Kursnotierungen und Politik 311 ff., Bankschluß 313, Wechselkursnotierungen 314 f., Warenpreiskurant 315 ff., Reformen 318 ff., Wareneinfuhrliste, Handelsveröffentlichungen 321 ff.
- 21) Bauliche Veränderungen im Innern der Stadt im Interesse des Handels
S. 323—326.

- Herrengraben 323 ff., Spritzenhaus, Waisenhaus 326.
 22) Tor- und Säumeschluß S. 326—329.
 23) Feuers- und Wassergefahr S. 329—331.
 24) Kirche und Konfession S. 331—333.

IV.

- Die Commerzdeputation und die Schifffahrt S. 334—419.
- 1) Konvoischifffahrt 334 ff., Inselndfahrt, Grönlandfahrt 337 f., Börtzfahrt nach Amsterdam 338 ff., nach Bremen 340 ff., nach England 343 ff., nach Rouen 345; Binnenschifffahrt 346 ff., nach Lüneburg 347, nach Berlin 347 ff., Reihefahrt 348 ff., Verlust der Berliner Fahrt 352, Magdeburger Fahrt 353 f.
 - 2) Das Lotswesen S. 354—370.
 Lotsgeld 355, Lotsordnung, Helgoländer Lotsen 356, Neumühlener und Develgönnner Lotsen 357 f., Admiraltäts- und Böschlotsen 359 ff., dänische Lotsordnung 362 ff., Streben nach Lotsfreiheit 365, Gottorper Vergleich 366, Vereinbarung mit der Lotsenbrüderschaft 1770 367, Helgoländer Lotsen 368 f., Bevollmächtigter Müller 369, Blankenejer und Helgoländer Lotsen 369 f.
 - 3) Sorgen für die nautische Sicherheit in den heimischen Gewässern
 S. 370—403.
 Schlechter Zustand der Elbe und des Hafens 371, Einsetzung der Elbdeputation 372 f., Beteiligung an Düpekosten 374, Holzhafen 375 f., Stadtdeputation 376, Vertiefung des Niederhafens 377, Befragung Sachverständiger 377 f., Streit um Anstellung des Wasserbaufachverständigen 378 f., Konflikt in der Elbdeputation 380, Privatunternehmer 381 f., Kostenfrage 382 f., Sachverständige 383 ff., bessere Organisation der Düpe 385, Cuxhavener Hafen 386, Verbesserung des Hafens 1790 386 f., Baggermaschinen 387, Komitee für die Düpearbeiten 388, Elbuntersuchung 389 f., Elbfahrten und Elbbesichtigungen 390 ff., Entfernung von Wrack 392 f., Betonung 393 ff., Sonnenleger 394 ff., Leuchfeuer in Helgoland 397 ff., Baake auf Neuwerk, Wangerdoo 399, Neuhaus 400, Helgoländer Klippe 400, Sonne dafelbst 401 ff.
 - 4) Matrosenwerbungen S. 403—405.
 - 5) Quarantäne und Seuchengefahr S. 405—415.
 Scharfe Maßregeln 406, Widerstand gegen völlige Absperrung 407, Collegium sanitatis 408, Gesundheitspässe 409 ff., Gesundheitsseide 411, Dank an die Commerzdeputation 412, Cuxhavener Quarantäne 413 ff.
 - 6) Maßregeln zur Kenntniß des Schiffsverkehrs; Schiffsnachrichten usw.
 S. 415—417.
 - 7) Schiffsdiebstähle im Hafen usw. S. 417—419.

V.

- Die Commerzdeputation und verschiedene hamburgische, dem auswärtigen Verkehr und Handel dienende Einrichtungen S. 420—520.
- 1) Die fremden Konsuln in Hamburg S. 420—425.
 Direkte Verhandlungen der Commerzdeputation 420 f., Antrittsbesuche bei den Gesandten 422, Kaufleute als Konsuln 424.

- 2) Die hamburgischen Konsuln und Agenten im Auslande S. 425—441.
 Konsuln und Schiffahrt 426, Einfluß der Kaufmannschaft auf die Wahlen 427, Vorschlagsrecht 429, Abneigung gegen Erweiterung 430, Konsulate in Bordeaux und Paris 431, im Inland 432, in London, Dünkirchen, Bayonne 433, Verhältnis zu den Konsuln 433 f., Konsuln in Lissabon, Cadix 435 f., Residenten 437 ff., Resident im Haag, Stafetten 438 f., Korrespondent in Helsingör 440, Geschenke, Berichterstattung 441.
- 3) Die Reklamationsgeschäfte in Prisenangelegenheiten S. 441—446.
 Englische Kaperei 442, Vertretung in England 1747 443, 1757 444, Reklamengeschäft im amerikanischen Krieg 445, Korrespondenten in London 446.
- 4) Hamburgische Pässe, Alteste, Schiffahrtsdokumente usw. S. 447—472.
 Konterbande 447 f., fremde Pässe 448, Konterbandebegriff 449 f., Konnossemente 450 f., Eid der Schiffer auf die Konnossemente 452, Regulativ von 1762 453, von 1778 454 f., bewaffnete Neutralität 456, Nationalität der Schiffe 457, Schiffsdokumente 458, Kornausfuhr 459 f., Zuverlässigkeit der Eide 460, Schiffahrtsverfügungen 1798—1805 461 f., Forderungen betr. Alteste und Pässe 462 f., Gebühren 464, russische, spanische 465 f., Ausstellung der Pässe, die Kanzlei 466 f., Kosten der Pässe 468 ff., algerische Pässe 469, Reisepässe 470 f., Kontrolle über Schiffsdokumente 471, Schiffereid 472.
- 5) Hamburgisches Frachtfuhrwesen; Zustand der Straßen; Pflasterung S. 472—479.
 Eichenbrüder, Bestätter 473 ff., Pflaster, Gassenordnung 475 ff., Karrenräder 477, Wegebau 478 f.
- 6) Das Postwesen S. 479—520.
 Die Börsenalten 479 f., Amsterdamer Boten 480, Porto nach Holland 481, Kais. Postmeister 482 ff., Porto und Münzverschlechterung 484 f., Post nach Lübeck 485, Einzelheiten 486 f., Sendung Walthers 487 f., Altona und die Post 488 ff., Postverkehr mit England 491 f., Kais. Post 493 f., Fuhrmann Rieper 494, Lübecker Postwagen 495, Mißhelligkeiten der französischen Post 495 f., Sicherung der Post nach England 497, Verkehr über Cuxhaven 498 f., Postverbindung mit Amerika 499 f., Abtretung der städtischen Post 1807 501 f., Postmeister und Kaufmann in einer Person 502 ff., Kampf mit den Börsenalten 503 ff., Ratsdekret von 1736 506 f., Danziger Boten 507, Reichskammergerichtsprozeß 508, Vergleich von 1746 509, Zuckersiederei und Postmeisterei 511 f., Handel der Amsterdamer Boten 512, Gefandtschaft und Postmeisterei 513, Posthäuser 514, Kontorburschen und Briefausgabe 514 f., Ausstragen der Briefe, Postanschläge 516 f., Postverbindung mit Ritzebüttel 517 ff.

VI.

Sorge der Commerzdeputation für verschiedene außerhalb Hamburgs bestehende Verkehrsfragen S. 521—543

- 1) Der **Stader (Brunshäuser) Zoll** S. 521—528.
Zollschwierigkeiten, Rezeß von 1691 522, Kontrolleur, Verpachtungsvorschlag 523, bessere Verhältnisse unter Hannover 524 f., Zollbeschwerden seit 1766 525 f., Verhandlungen 526 f., in der französischen Zeit 527 f.
- 2) **Fremde Strandrechte** S. 528—530.
Ostfriesisches, dänisch-schleswig-holsteinisches Strandrecht 528 f., Unterelbe, Blankeneser Vergungsvollmachten 529 f.
- 3) **Verkehr in der Umgegend** S. 530—537.
Zollbelästigung, Fährgeld, Zollenpfeifer Fuhrwesen 530 ff., Meßkaufleute 533, Eistransport, Speicher im Zollenpfeifer 534 f., Schiffbeker Passagegeld 535, Sicherheit auf der Lübecker Straße 536.
- 4) **Verkehr mit den Messen** S. 537—538.
Messe in Leipzig, Frankfurt a. O., Kassel.
- 5) **Kanäle und Kanalprojekte** S. 539—541.
Stechnitzkanal 539 f., Rakeburg-Möllner Kanal, Eiderkanal 540 f.
- 6) **Viehseuchen und ihr Einfluß auf den Verkehr** . . . S. 541—543.
Verkehr mit Häuten, Gesundheitspässe.

VII.

Die inneren Verhältnisse der Commerzdeputation . . . S. 544—674.

- 1) **Wahl in die Commerzdeputation** 544 ff., Eintritt und Austritt 546 f., Wahl in andere Kollegien 547 f., gleichzeitiges Verbleiben in mehreren Kollegien 549, der Schiffer 550 ff., der Präses 552 ff., kollegiales Verfahren 555, Ausscheiden des Präses 556, die Altadjungierten 557 ff., Streit mit ihnen 1684 559 f., Rat und Altadjungierte 561, ihr Ausscheiden 562 f.; Versammlungen der Commerzdeputation 563 f., Strafbestimmungen 564 f., Sitzungstage 565, Kurialien, Formen im Verkehr mit dem Rat 566 f., Geschäftsordnung 567 ff., Wappenbuch 570, fürstliche Besuche, Gevatterschaften 571.
- 2) **Konsulenten und Protokollisten** S. 572—586.
Stellung der Protokollisten und Konsulenten 572 ff., die einzelnen Konsulenten 575 ff., die einzelnen Protokollisten 578 ff., Einnahme und Sporteln 582 f., Amtswohnung 584.
- 3) **Die finanziellen Verhältnisse des Ehrb. Kaufmanns und der Commerzdeputation** S. 586—635.
Einnahme und Ausgabe in ältester Zeit 586 ff., freiwillige Zulage 588 ff., Kraftsche und Rieß-Levinsche Affäre 589 f., Konvoykasse 594 ff., verschiedene Ausgaben und Geschenke 596 ff., Inanspruchnahme der Kasse 600 ff., Ablehnung von Geldforderungen 602, Geschenke 604 ff., Sievekings Sendung 607, die finanzielle Seite jener Mission 608 ff., Lastgeld, Dispatchegeld, Policengeld 610, Abrechnung mit Sieveking 611, Vergleich mit der Admiralität 1797 612 ff., neue Ansprüche 1798 618, Bewilligungen 619 f., Herabsetzung des Lastgeldes 621, Verkauf von Reskriptionen 621, Erhöhung der Schuld 1801 622, Abmachung von 1802 623, Differenz mit der Admiralität 624, Erpressungen 1806 ff. 625 ff., Verweigerung weiterer Zahlungen 628, Erhöhung des Policengeldes 629, verschiedene Auflagen 629 ff., Einderleibung in Frankreich 631, einzelne Ausgaben 632 ff., Erörterung über die Konvoykasse 1810 634 f.

- 4) **Geschenke der Commerzdeputation, Kollekten** S. 635—644.
Regelmäßige Jahresgeschenke 635 f., Geschenke zu bestimmten praktischen Zwecken 637 ff., an Nüchthamburger 639 ff., Ablehnung von Geschenken 642, Unterstützungen, Kollekten 643 f.
- 5) **Tätigkeit der Commerzdeputation als Handelsfachverständige (Parere)** S. 645—650.
- 6) **Verkehr der Commerzdeputation mit auswärtigen kommerziellen Körperschaften** S. 650—652.
Leipziger, Baseler, Magdeburger Kaufmannschaft, Amsterdamer Handelskammer.
- 7) **Sorge für fachwissenschaftliche und nautische Bildung und Kenntnisse; Herausgabe von Büchern; Unterstützung von Persönlichkeiten usw.** S. 652—665.
Commerzbibliothek 653, Navigationschule, Handelsakademie, Vorlesungen 654, Patriotische Gesellschaft 655, Major Treu, Arens, Büsch 655 f., Magens' Werk über Uffekuranzwesen 657, Schuback's Strandrecht 657 f., Elbkarten und Seekarten 659 ff., Schifferkalender 662, Veröffentlichung von Druckchriften 663 f., Denkmünzen, Kupferstich 664 f.
- 8) **Widmungen an die Commerzdeputation** S. 665—667.
- 9) **Festlichkeiten und Jubiläumssfeiern der Commerzdeputation** S. 667—674.
Gelegentliche Feste 667 f., Jubiläum 1765 668 ff., von 1790 673 f.

VIII.

Die Commerzdeputation in ihrem Verhältnis zum Ehrb. Kaufmann und zur Börse. S. 675—711.

- 1) **Die Commerzdeputierten und der Ehrb. Kaufmann** S. 675—685.
Schlechter Besuch der Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns, Börsenordnungen 1700 und 1747 676, seltenere Berufungen 677, Stellung der Commerzdeputation als Bevollmächtigte 679, der Rat und der Ehrb. Kaufmann 680 f., Anträge an den Rat 681 f., Ablehnung von Eingaben der Kaufleute 683, Fragen von allgemeinem und privatem Interesse 685.
- 2) **Der Börsenknecht, Maklerboten, Routorbediente** S. 685—690.
- 3) **Die Commerzdeputation und das Börsengebäude.** S. 690—700.
Benutzung des Börsensaals 690 f., Differenz mit den Lafenhändlern 691 f., Einzug in das Gebäude der Wage 692, Aufbau 693, Schreibkontore, Buchbinderbuden, Börsenverkehr 694 f., Erweiterungspläne 695 ff., Vertrag mit den Lafenhändlern 698, Ankauf eines Hauses 699, Verkauf desselben, Verhandlung über das Eigentumsrecht an der Börse 700.
- 4) **Verkehr und Ordnung in der Umgegend der Börse** S. 700—706.
Hausierer 701 f., Judenjungen 703, Wagenverkehr 704 f., Rathhauswache 705.
- 5) **Börsenanschläge. Das „schwarze Brett“.** S. 706—711.

IX.

- Die Commerzdeputation im Verkehr mit dem Rat, der Bürgerſchaft und Behörden S. 712—732.
- 1) Geſchäftsverkehr mit dem Rat S. 712—716.
 Gravamina, Mahnungen, Rückſtändige Sachen.
- 2) Die Commerzdeputation, der Ehrb. Kaufmann und die Bürgerſchaft
 S. 716—728.
 Vertretung kaufmänniſcher Interellen in der Bürgerſchaft 717 f., Unterſtützung des Rats bei Unruhen 718 ff., Beſuch der Bürgerkonvente durch die Kaufleute 720 f., Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft 722 ff., Bedeutung der Kaufmannſchaft im 18. Jahrhundert 727 f.
- 3) Die Commerzdeputation und die bürgerlichen Kollegien S. 728—730.
- 4) Die Commerzdeputation und die Kämmererei S. 730—732.
- Anmerkungen S. 733—738.
-

I.

Die Gründung der Commerzdeputation und ihr erster Kampf um die Existenz.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts machte sich in Hamburg das Bedürfnis geltend nach einer Vertretung der Interessen des Kaufmannsstandes, die den Erfordernissen der Zeit entsprach. Die nach den Richtungen des althansischen Verkehrs benannten Kaufmannsgesellschaften, die in früherer Zeit die Kaufmannschaft darstellten und vertraten, die Flandern-, Englands-, Schonen- und Bergensfahrer, hatten unter den neuen merkantilen Verhältnissen, wie sie den Zusammenbruch der Hanse herbeiführten und dann später sich gestalteten, ihre Bedeutung verloren; und die sog. Alten der Börse oder Börsen-Alten teilten sich zwar mit den Gewandschneidern und Lakenhändlern in dem Eigentumsrecht des 1558 errichteten Börsengebäudes, hatten auch das Botenwesen, soweit es nicht kaiserliches Regal war, unter sich, konnten jedoch als Vorstand der Kaufmannschaft nicht angesehen werden. Auch die im Jahre 1623 errichtete „Admiralität“ war keine Vertretung des Kaufmannsstandes, sondern ein Kollegium, in dem der Einfluß des Rats überwog und dessen Hauptaufgabe war, die Ausrüstung der Admiralschaften oder Convoyfahrten, die zum Schutze gegen Seeräuber zur Notwendigkeit geworden, zu beaufsichtigen. Die Funktionen, die der Admiralität weiterhin zufielen, — Aufsicht und Erhaltung des Hafens und Elbstroms, Jurisdiktion in See- und Affekuranzsachen —, waren im wesentlichen verwaltungstechnischer, nicht wirtschaftlicher Natur.

Eine lediglich aus Kaufleuten bestehende Vertretung des Kaufmannsstandes, die neben den allgemeinen handelspolitischen Verhältnissen auch das mehr privatwirtschaftliche Standesinteresse wahrnehmen konnte, fehlte noch immer.

So beschloßen am 19. Januar 1665 die „alhie zu Hamburg zur See handlende Kaufleute einhellig, daß sieben personen ihres mittels, als 6 aus den Erb. Kaufleuten, die da guten Handel und Correspondence sowohl umb die Ost- als West-See trieben, auch der Affecuranz sich bedienten, und einen Schiffer-Alten, möchten erwehlet werden, welche da alles und jedes, was dem heilsamen Commercio diensamb beobachteten, die drangsal und beschwerden, so demselben zustößen mochten, E. Hochw. Rahte fleißigst hinter-

brächten und cooperirten, daß solche in Zeiten gewehret oder bestmöglichst geremediirt werden möchten.“

Wie diese sieben Personen gewählt wurden, ist nicht ganz klar; im Protokoll steht: „zu welchem Ende dann folgende 7 Personen von der Börse und den 144 Bürgern sein benennet“. Dieser Ausdruck ist nach verschiedenen Richtungen hin unklar. Soll er bedenten, jene sieben wurden „aus der Börse und den 144 Bürgern“ gewählt? Das ist das Wahrscheinliche; dann haben die erwähnten „zur See handelnden Kaufleute“, die wir auch weiterhin noch längere Zeit mit dem eigentlichen „Chrb. Kaufmann“ identifiziert finden, jene Wahl vorgenommen. Denn daß der ganz unbestimmte Kollektivbegriff „Börse“ gemeinsam mit dem verfassungsmäßig feststehenden bürgerlichen Kolleg der 144er zu einer Wahl von sieben Kaufleuten sich zusammengefunden haben sollte, ist sehr unwahrscheinlich. Hätten hierbei die 144er aktiv mitgewirkt, so hätten sicherlich die Commerzdeputierten später, als sie ihre Existenz zu verteidigen hatten, dieses wichtige Moment für sich angeführt; das haben sie aber nicht getan. Und schon deshalb ist jenes Zusammenwirken kaum glaublich, als dieser doch immerhin nicht ganz einfache Vorgang sich schon am 19. Januar hätte abspielen müssen, da schon am 20. die Bestätigung des Rats erfolgte; d. h., es hätte mit einer Schnelligkeit verfahren sein müssen, die weder in den obwaltenden Verhältnissen begründet lag noch auch der Tradition entsprach.

Übrigens heißt es in der Bestätigung des Rats ausdrücklich: „die Kaufleute haben 7 Kaufleute deputiret, so wegen Sachen, so zur See vorgehen, conferiren sollen.“ ¹⁾

Das war also der Vorgang bei Begründung der Commerzdeputation. Über manches lassen uns die dabei protokollierten Worte ja im Dunkeln. So wissen wir nicht, ob besondere und welche äußern Ereignisse oder Tatsachen die Begründung veranlaßt haben. Da aber der Wortlaut der Begründung wie der Bestätigung keinen Zweifel darüber läßt, daß bei der Gründung die Seehandel treibenden Kaufleute den maßgebenden Einfluß gehabt haben, so ist allerdings der Zusammenschluß dieser Interessenten zu einer Kaufmannsvertretung sehr verständlich, wenn man den Zustand, in dem damals sich die hamburgische Seeschiffahrt befand, ins Auge faßt. Es ist die Zeit, in der die Unsicherheit der Westsee die hamburgische Kaufmannschaft nötigte, den Schutz ihrer Fahrt durch Convoys energischer und umfassender, als es bisher geschehen, zu betreiben. Seit dem Sommer 1662 schwebten hierüber die Verhandlungen; und es zeigte

sich bald, daß die schwer bedrängte hamburgische Seeschiffahrt nur durch eigene Kraft sich erhalten konnte und daß die Hoffnung, durch holländische Mithilfe etwas zu erreichen, eitel war.²⁾

Zweifelhaft erscheint es dagegen, ob die im Jahre 1664 erfolgte Erhebung Altonas zur Stadt die Gründung der Commerzdeputation befördert oder überhaupt beeinflusst hat; erwähnt wird jenes Ereignis in den Protokollen der Deputierten nicht, aber abgesehen davon ist es kaum wahrscheinlich, daß es die Errichtung der Commerzdeputation beeinflusst hat. Die Einwirkung Altonas auf Hamburgs Seehandel — und dieser war ja in erster Linie maßgebend bei der Errichtung der Commerzdeputation — machte sich erst einige Jahrzehnte später wirklich störend bemerkbar; und dann wird allerdings von der Commerzdeputation die Konkurrenz Altonas oft genug beklagt.

Jedenfalls erwuchs die Begründung der Commerzdeputation aus dem Verhältniß eines schmerzlich empfundenen Notstandes. Die Deputierten haben, wie wir unten sehen werden, einige Jahre nach ihrer Begründung, als sie die Existenz ihres Kollegiums gegen Rat und Admiralität zu verteidigen und für die Dauer sicherzustellen hatten, wiederholt hervorgehoben, daß der Bestand ihres Kolleges notwendig gewesen sei, um die früher vernachlässigten, geschädigten Interessen ihres Standes besser zur Geltung zu bringen. Darnach muß es freilich vorher zeitweilig recht schlecht mit dieser Vertretung beschaffen gewesen sein. Tatsache ist ja, daß namentlich seit dem Anfang der 1660er Jahre über die Abnahme des Handels viel geklagt wurde, und daß die damals beginnenden bürgerlichen Streitigkeiten, die Jahrzehnte lang dauern sollten, auch dem Handel nicht förderlich gewesen sind, und daß dies schon in dem ersten Stadium der Zwistigkeiten empfunden wurde. Die erste Frucht der letzteren, der Wahlreiß von 1663, den man dem Räte abnötigte, charakterisiert sich durch das Bestreben, dem Kaufmann bessere Berücksichtigung und Vertretung im Räte zu sichern. Das konnte der Kaufmannschaft aber nicht genügen; sie mußte eine eigene, gesonderte Vertretung erstreben. Und wenn sie dies Streben später mit dem früher mangelhaften Schutze ihrer Interessen begründete, so liegt sicher darin viel Wahres; und es möge dahingestellt bleiben, wieviel von dieser Motivierung auf das Konto einer im Existenzkampf entschuldbaren Übertreibung zu setzen sein wird; keinesfalls ist doch zu verkennen, daß, wenn die Kaufmannschaft die Vertretung ihrer Interessen plötzlich einem Ausschusse aus ihrer Mitte übertrug und wenn die Kaufmannschaft jahrelang

diesen Deputierten treu zur Seite stand und für ihren dauernden Bestand kämpfte, sie sicher mehr als ein theoretisches Interesse an dem Fortbestehen dieses Kollegs gehabt hat.

Offen bleibt ferner auch die Frage, ob bei der Errichtung der Commerzdeputation Vorgänge an andern Plätzen vorbildlich gewesen sind. Die Commerzdeputierten haben in dem erwähnten Existenzkämpfe wiederholt allgemein auf andere Länder, wo der Handelsstand solche Vertretungen habe, hingewiesen. Dabei mögen sie an die in Marseille schon früher bestehende Kaufmannsvertretung gedacht haben; wahrscheinlicher ist es, daß zu der Begründung der Commerzdeputation beigetragen hat die im Jahre 1663 in Amsterdam erfolgte Errichtung eines Commerzkollegs, der ältesten Handelsvertretung Amsterdams, die freilich schon nach zwei Jahren wieder einging.³⁾ Bei den nahen Beziehungen zwischen beiden Städten ist hier ein Einfluß sehr gut möglich. Notwendig ist es natürlich nicht, die Begründung der Commerzdeputation auf fremde Einflüsse oder Vorbilder zurückzuführen; auch wenn sie später ihre Daseinsberechtigung den Gegnern mit dem Hinweis auf andere Handelskollegien plausibel machte, kann doch ihre Begründung selbst eine ganz selbständige That gewesen sein.

Jedenfalls war auf dem Boden Deutschlands die Commerzdeputation die erste derartige Schöpfung; erst nach ihr sind eine Reihe von Commerzkollegien errichtet worden, die z. T. aber nur sehr kurzlebig gewesen sind und sich übrigens auch in Organisation meist von dem hamburgischen Kollegium unterscheiden, da sie meist aus fürstlicher Initiative hervorgegangen sind.

Wie wenig Verständnis aber bei den hamburgischen Zeitgenossen zunächst die Errichtung der Commerzdeputation fand, sieht man daraus, daß, während die zeitgenössischen Chroniken Hamburgs von allen möglichen unwichtigen Dingen berichteten, die Errichtung jener ersten wirklichen korporativen Vertretung des Seehandels keiner Erwähnung gewürdigt wird. Die Commerzdeputierten machten öffentlich aus ihrem Dasein wenig Wesens; daher beachtete auch der Chronist sie nicht. Von denen, die mit den Commerzdeputierten in nähere Berührung traten, konnte selbstverständlich ihre Wirksamkeit nicht unbeachtet bleiben.

Ein Kollegium, wie die Commerzdeputation, dessen Bestand vorläufig nur auf einem Beschluß von Kaufleuten, deren Organisation verfassungsmäßig nicht gesichert war und einer Bestätigung des Rats beruhte, konnte in seinem Dasein nicht unangefochten

bleiben, wenn es die Rechte, die es beanspruchte, und die Pflichten, die es übernahm, energisch nach allen Seiten hin vertrat. Und so verfloß auch nach ihrer Gründung nur kurze Zeit, da mußte sich die Commerzdeputation kräftig ihrer Haut wehren.

Un der Stelle, wo sich in erster Linie das öffentliche Leben Hamburgs abspielte, in den Verhandlungen zwischen dem Rat und der Erbgeessenen Bürgerschaft, konnte die Commerzdeputation als solche zunächst nicht zur Geltung kommen; ihr Einfluß mußte sich vorläufig konzentrieren auf die Punkte, wo man den Hebel anzusetzen hatte, um kommerzielle Einzelinteressen zu verfolgen. Hierbei wurde die Commerzdeputation schon bald offenst. Als sie der Admiralität im Jahre 1666 kühn die Wahl des Dispatcheurs bestritt und sich als die eigentliche Vertretung der Kaufmannschaft im Gegensatz zu jener hinstellte, gab sie damit ihren Wunsch kund, den Einfluß der Kaufmannschaft auf einem Gebiete zu befestigen, das diese durch eigene Vernachlässigung preisgegeben hatte. Aber hier gab die Commerzdeputation noch nach, als der Rat fest blieb. Die erste Behörde, mit der sie in einen wirklichen Konflikt geriet, in dem der Grund ihrer Existenz bestritten wurde, war das über die Stadtfinanzen wachende Kollegium, die Rämmererei.

Die wichtigste Frage, die in den ersten Jahrzehnten die Commerzdeputation beschäftigte, betraf den Bau und die Fahrt der Convoysschiffe. Diese Angelegenheit führte schon im Jahre 1667 die Commerzdeputation zu einem erbitterten Kampf mit der Rämmererei über die Frage der Kosten und des Bautermins. Im Verlauf dieses Streites lehnte die Rämmererei am 5. April 1667 die von der Commerzdeputation gewünschte gemeinsame Konferenz ab; erst nach längerem Sträuben der Rämmererei fand diese Konferenz am 23. April freilich statt; doch zog schon einige Tage darnach die Rämmererei ihre entgegenkommende Erklärung zurück, indem sie nunmehr äußerte, „sie hetten mit C. Erb. Kaufmann nichts zu thun.“⁴⁾

Kam dies schon einer Mißachtung des Ehrb. Kaufmannes und einer Nichtanerkennung der Rechte, die er auf die Commerzdeputation übertragen hatte, gleich, so wurde der Konflikt noch schärfer, als im nächsten Jahre, auch wieder bei Anlaß einer Convoy-Angelegenheit, es zwischen der Commerzdeputation und der Admiralität zu einem ernsthaften Zusammenstoß kam. Als im Jahre 1662 beschlossen wurde, die hamburgische Schiffahrt durch Convoysschiffe zu schützen, war aus den Beratungen der Admiralität mit den Kaufleuten die Einrichtung eines Convoygeldes von 1 bzw. $\frac{1}{2}$ Prozent

hervorgegangen. Diese Abgabe, die von den Waren des Verkehrs mit dem Westen und Rußland erhoben wurde, sollte von der Admiralität verwaltet werden.⁵⁾ Nachdem nun die Commerzdeputation begründet und das Rechtsverhältnis, in dem die Kaufmannschaft zu dem Bau der Convoysschiffe stand, von der Rämerei angefochten war, hatten die Commerzdeputierten das begreifliche Bedürfnis nach Klarheit über die finanzielle Grundlage des Convoywesens, d. h. des Convoygeldes; und am 28. April 1668 trugen sie der Admiralität den Wunsch vor, sie möchte ihnen doch das Protokoll über die Verhandlung von 1662 mitteilen. Das tat dann die Admiralität, wenn auch erst auf wiederholte Erinnerung, endlich am 4. Juni. Da aber die Commerzdeputierten vermuteten, daß das ihnen mitgeteilte Protokoll insoweit nicht vollständig war, als es über die dem Ehrb. Kaufmann zu erstattende Rechnungsablage nichts enthielt, und sie ihr Mißtrauen äußerten, daß Ausgaben aus den Convoygeldern bestritten würden, die das Commercium nichts angingen, so forderten die Commerzdeputierten zunächst von der Admiralität eine Erklärung darüber, daß das Convoygeld herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden solle, wenn die Sicherheit der See es gestatte; eine Kontrolle der Rechnung über das Convoygeld dürfte, so heißt es hier ausdrücklich, „E. C. Kaufmanns Deputirten“ nicht verweigert werden. Wenn nun hierauf auch die Admiralität am 10. Dezember 1668 den Commerzdeputierten die Zusicherung gab, daß, wenn keine Convoy mehr nötig, auch das Convoygeld nach Abtrag aller Kosten aufhören solle, so schwieg sie doch über die Frage der Rechnungsablegung und erklärte nur, daß von dem Convoygeld, „wie allezeit geschehen, richtige Rechnung gehalten werde.“ Gegen diese ausweichende Antwort legten die Commerzdeputierten sofort Verwahrung ein; sie beriefen den Ehrb. Kaufmann, der hier als *Corpus Mercatorum* bezeichnet wird, auf den 14. Dezember und ließen sich von ihm schriftlich und urkundlich bevollmächtigen, dafür zu sorgen, daß über die im Jahre 1662 vorgeschriebene, dem Ehrb. Kaufmann auf seinen Wunsch abzustattende Rechnung des Convoygeldes im Protokoll der Admiralität das Nötige richtig aufgezeichnet werde; im allgemeinen trugen die Kaufleute den Commerzdeputierten auf, bei allen Gelegenheiten das Beste des Commercium zu beobachten, wogegen sie versprachen, den Commerzdeputierten in allen Dingen „getreulich zu assistiren.“ Mit eigenhändiger Unterschrift ward dies von jedem bekräftigt. So hatte der Streit mit der Admiralität den Commerzdeputierten

eine wichtige schriftliche, allgemeine Vollmacht seitens ihrer Auftraggeber, der Kaufleute, verschafft.

Als die Commerzdeputierten in Begleitung einer ansehnlichen Zahl von Kaufleuten diesen Beschluß am 28. Januar 1669 der Admiralität unterbreiteten und um seine Aufnahme in das Protokoll der Admiralität nachsuchten, auch inständigst baten, die Admiralität möge doch „alle böse und gefährliche Conceptionen und Einbildungen fahren lassen“, bestritt die Admiralität sowohl das Recht, jene Vollmacht auszustellen, wie überhaupt das rechtliche Bestehen der Commerzdeputation; denn „es erhelle daraus, daß C. C. Kaufmann gesinnet, daß dies ein immerwehrendes Collegium bleiben sollte“; nach Erinnerung der Admiralität sei es „nur eingerichtet, solange als der zwischen Engelland und Holland angespannene Krieg wehrete“. Diese Annahme findet in dem vorhandenen Material keine Stütze; die Kaufleute ließen sich darauf auch nicht weiltläufig ein, sondern erklärten „es hette dies Collegium seine große Nutzbarkeit, hetten sie von Anfang Deputirte gehabt, so wehren sie in den Streit mit der Admiralität jeko nicht verfallen; sie konten und würden die Deputirte nicht lassen“; sie bestanden auf ihrem Gesuch und forderten eine Antwort. Das lehnte die Admiralität ab mit der Erklärung, sie müsse die Sache dem Räte unterbreiten; und als am 18. Februar die Commerzdeputierten abermals bei der Admiralität anfragten, gab ihnen diese die Vollmacht des Ehrb. Kaufmannes zurück mit dem Bemerken, weder Rat noch Admiralität könnten „leiden, daß solch ein Collegium stetig wehren sollte“; sie hätten sogar einen Protokollisten und feste Zusammenkünfte; das wäre höchst bedenklich; wenn früher dem Handel etwas geschehen, so sei der Kaufmann zu zwei oder dreiorgetreten und hätten ihre Wünsche geäußert, und man hätte ihnen geholfen, „und hette man sich dabey nicht übel befunden; und wehre die Stadt dabey bestanden“; so könne es auch in Zukunft bleiben. Wenn die Admiralität auf diese Weise sich bemühte, den Kaufleuten die eigene Vertretung auszureden, so war das offenbar zunächst nicht so schlimm gemeint; der Rathsherr Moller beruhigte gesprächsweise die Commerzdeputierten und äußerte sich dahin, daß man nicht gesonnen sei, dies Kollegium sofort aufzuheben („zu thuen cassiren“), es würden aber Commerzdeputierte sich selbst „aller fernerer besorglichen Mühe und Lasten zu entschlagen wissen“. Die Commerzdeputierten wiesen aber nochmals auf den Nutzen ihres Kollegs hin, ohne das man gewiß noch kein Convoyschiff habe. Im übrigen hingen sie selbst nicht an ihrem Amte; wenn der Ehrb.

Kaufmann sie dessen entließe, so erklärten sie, „wollten sie sich dieser verdrießlichen Wahrnehmung gerne entschlagen“.

Der Ehrb. Kaufmann war aber weit entfernt, seine Deputierten aufzugeben. Er bestätigte am 24. Februar die Nothwendigkeit ihres Bestehens und beauftragte sie nun, sich an den Rat zu wenden mit einem, jene an die Admiralität gestellte Forderung wiederholenden Gesuch. Das geschah durch die Commerzdeputation am 1. April. Auf Veranlassung des Raths kam nun die Admiralität den Kaufleuten soweit entgegen, daß sie am 27. Mai sich bereit erklärte, dem Ehrb. Kaufmann über den Bestand und Überschuß des Convoygeldes jährlich Mitteilung zu machen. Die Commerzdeputierten forderten aber mehr, nämlich zu jeder Zeit die Einsicht in die Convoygeldbücher, wie auch die Verfügung über diese; die Admiralität sei nicht die Herrin, sondern lediglich die Verwalterin dieses Geldes. Sie begründeten ihr Gesuch, daß eine Mitverwaltung der Convoygelder erstrebte, damit, daß „in vorigen Zeiten wegen eines Herrn oder einiger mehr Eigensinnigkeit der Stadt nachgehends großer schade zugewachsen und alle Jahre viel Tausend verloren, auch manchesmal gute Gelegenheiten verseumet, hingegen durch widerwillen viel gutes aufgehoben oder nachgeblieben“; es sei schmerzlich zu beklagen, „daß alles so geringe geachtet, in den Wind geschlagen, nicht remediiret, sondern solange gewartet, bis der schade vorhanden und es so weit kommen, daß es nicht geändert und wieder redressiret werden kann“. Deshalb sei es dringend nötig, daß der Ehrb. Kaufmann besser aufpasse. Werde er jetzt nicht erhört, so werde er das Convoygeld nicht weiterzahlen und sehen, seine Waren nach dem Westen auf andere Weise zu befördern.

Selbst dieser Drohung wich die Admiralität nicht; als ein „cum quadam publica auctoritate sitzendes und beendigtes“ Collegium, dessen einzelne Mitglieder beeidigt seien, wies sie eine Aufsichtigung in jener Rassenangelegenheit durch den Ehrb. Kaufmann entschieden von der Hand. Es erfolgten dann noch mehrere Eingaben der Commerzdeputation und des Ehrb. Kaufmannes an den Rat, bis dieser endlich am 7. März 1670 auch seinerseits nunmehr den Commerzdeputierten ihren weiteren Bestand bestritt; weil, so erklärte er, Commerzdeputierte nur „pro interim“ während des Krieges bestätigt worden seien, man jetzt aber wieder im Friedenszustand sei, so hielte der Rat es für „unnötig, daß das Commercium in solcher Qualität die Deputierten des Rathes fordern könnten, sondern daß der Kaufmann, wie vor diesem bey der Admiralität

geschehen, ihre Notdurft an uns fürbringen sollten“. Ausdrücklich wiederholte der Rat, daß die Kaufleute ihre Wünsche durch die Admiralität oder durch schriftliche Eingaben an ihn machen möchten; dann solle ihnen geholfen werden. „Solches wehre bey E. Hohen Rathe also protocolliret worden“.

Die Kaufmannschaft hatte aber durchaus keine Neigung, sich in die vertretungslose Zeit vor 1665 zurückschrauben zu lassen. Sie hatte freilich vorläufig keine anderen Mittel, ihr Kollegium zu erhalten, als Zähigkeit und schriftliche Proteste. Lange berieten die Commerzdeputierten mit sich und dem Ehrb. Kaufmann über eine Antwort; man beriet ferner mit „vornehmen Rechtsgelehrten“; und Commerzdeputierte ließen sich am 15. April vom Ehrb. Kaufmann sechs Kaufleute beordnen. Noch ehe man zu einem Ergebnis gekommen, benutzte im August der Rat eine Gelegenheit, um Commerzdeputierte nochmals auf seine Erklärung vom 7. März hinzuweisen, eine Erinnerung, die sie sehr „befrembdete“ und zu der Erwiderung veranlaßte: persönlich wäre ihnen sehr lieb, wenn der Ehrb. Kaufmann sie freiließe; übrigens müßten sie dem Rat doch bemerken, „daß bey Handel und Wandel zuweilen solche sachen vorkämen, die nicht soviel auffschub leiden könnten, daß man erstlich weitläufig supplicirens und sollicitirens darüber machete“; sie hofften fest, daß, wenn der Rat dies reiflich überlege, er „nicht allein dieß Collegium nicht suchen zu dissolviren, sondern vielmehr solches unter die Arme greifen und feste stabiliren“ würde. Endlich am 14. September genehmigte der Ehrb. Kaufmann eine Eingabe an den Rat. In dieser schilderten die Kaufleute zunächst die traurigen, verwirrten Zustände, die in den Handelsangelegenheiten geherrscht und die zu der Einrichtung der Commerzdeputation geführt hätten. Es sei nicht möglich, daß die Kaufleute zu Hunderten vor den Rat träten und ihre Wünsche vorbringen; anderswo habe man „Collegia von Kaufleuten“ errichtet; und auch hier sei dies das Beste, namentlich zu einer Zeit, wo von den Holländern und andern benachbarten Völkern „uns nach den Augen getastet wird“ und „der Handel und Wandel allenthalben abbricht und gleichsam zerrinnet“. Dies am 5. Oktober dem Rat überreichte Schriftstück war von 81 Kaufleuten unterzeichnet; nicht die Commerzdeputation trat für sich selbst ein, sondern die Kaufleute für ihre Vertretung.

Der Rat zeigte nun auch etwas mehr Entgegenkommen. Am 4. November erging ein Ratsdekret, das den Beschluß der Admiralität freilich nochmals bestätigte, aber jetzt ausdrücklich zugab, daß

die Kaufleute „Deputirte haben, welche des Commercii Notturft der Admiralität, auch E. E. Raht nach befindung und, wann es der sachen wichtigkeit erfordert, vortragen“; doch „müsse der Mißbrauch und alle partheyligkeit, auch affectirung eines Corporis oder Collegii und was sich dahin ziehen möchte, dabey verhütet werden“. Diese Verweigerung des Zusammenschlusses zu einem Kollegium konnte die Kaufleute nicht befriedigen. Anstatt aber auf der Forderung des festen, dauernden Kollegiums zu bestehen und diese wichtigste Forderung in den Vordergrund zu stellen, holten sie seltsamerweise die prinzipiell ja wichtige, sachlich aber zunächst unwesentliche Frage des Convoygeldes wieder hervor; am 15. Dezember 1670 begab sich der ganze Ehrb. Kaufmann in die Admiralität, und hier ward dieser der Wunsch des Ehrb. Kaufmannes vortragen, sie möge aus den Convoygeldern die nötigen Gelder für die Unkosten des „gemeinen Commercii“, d. h. die Verwaltungskosten der Commerzdeputation, ersetzen. Darauf antwortete die Admiralität: die Convoygelder seien nur für das Convoywesen da; schon vor drei Jahren habe die Admiralität den Commerzdeputierten für ihre Verwaltung 200 Taler ausgezahlt; hierüber möchten sie erst Rechnung ablegen. Diese Abrechnung gaben die Commerzdeputierten am 29. Dezember, ein Schritt, der insofsequent und um so bedenkllicher war, als nun die Admiralität das weitere Gesuch der Commerzdeputation, aus der Convoykasse ihr neues Geld auszuzahlen, nochmals mit derselben Begründung ablehnte. Es rächte sich schnell, daß die Commerzdeputation sich von der Hauptsache auf ein streitiges Nebengebiet hatte drängen lassen. Bitter beklagte sie sich bei dem Präses der Admiralität, Bürgermeister *Schulte*, und stellte ihm vor, daß viel Unheil daraus entstehen könne, wenn sie es dem Ehrb. Kaufmann anzeigen, daß „von ihren eigenen contribuirtten Geldern“ nichts zu notwendigen Ausgaben angewandt werden könne. Mit Recht konnten sie darauf hinweisen, daß, was sie forderten, im wesentlichen dem allgemeinen Handel und Convoywesen diene. Auch die Admiralität wollte die Sache nicht auf die Spitze treiben und zahlte am 30. März 1671 zwar 200 Taler aus, vermied aber in dem Beschluß die Commerzdeputation zu nennen, sondern gab als Empfänger nur *Johann Guhle*, den damaligen Präses der Commerzdeputation, an.

Es war der kritische Punkt für die Commerzdeputation. Ihre Stellung war offenbar erschüttert insofolge des Mißerfolges vom Dezember 1670. *Guhle* befragte deshalb am 1. November 1671

den Ehrb. Kaufmann, „ob dies Collegium ferner zum Besten des gemeinen Commercii unterhalten“ und die erledigten Stellen neu-besetzt werden sollten. Der Ehrb. Kaufmann gab aber die Commerzdeputation nicht auf, sondern stimmte einhellig dafür „daß dies Collegium feste gestellet bleiben“ und die vakanten Stellen ausgefüllt werden sollten. Für die Verwaltungskosten wolle man auf Mittel und Wege sinnen.

Das war gut so; denn bald darauf hatte sich die Sachlage zugunsten der Commerzdeputation verschoben. Zunächst fragten sie am 7. März 1672 wieder die Admiralität nach der Abrechnung des Convoygeldes. Zugleich stellten sie vor, daß die Kaufleute täglich dies oder das von den Commerzdeputierten verlangten, „welches wohl nötig zu protocolliren wehre“; sie hofften deshalb, es werde die Admiralität nichts einzuwenden haben, wenn der Admiralitäts-schreiber Richard Schröder und die Zollbedienten der Admiralität „zu diesen Kaufmanns-Geschäften“ hinzugezogen würden. Die Admiralität aber erklärte, zunächst müßte sich die Commerzdeputation einmal des Anspruchs begeben, ein Kolleg vorzustellen und einen Protokollisten zu halten; es müsse bei dem Dekret des Rats vom 4. November 1671 verbleiben, wornach sie durch Deputierte „die nothwendige Dinge des Commercii mündlich vorbringen“ könnten. Nochmals stellten hierauf am 26. März 1672 die Commerzdeputierten dem Ehrb. Kaufmann alles vor, erklärten sich auch bereit zurückzutreten, da „sie nicht lenger nötig weren“; sie erwähnten auch, daß die Kaufleute zuweilen Dinge an den Rat brächten, ohne die Commerzdeputation zu befragen; sie seien überflüssig, wenn ihnen die Kaufleute nicht die Anerkennung bei der Admiralität verschaffen könnten. Der Ehrb. Kaufmann aber, dessen überwiegende Mehrheit offenbar sich klar war, um welcher wichtige Frage es sich handelte, bat nun die Commerzdeputierten, sie möchten „es so übel nicht nehmen, daß einige Kaufleute selber was angesprochen; das sollte nicht mehr geschehen“; sie dürften „bey diesen gefehrlichen Zeiten“ nicht resignieren.

So im Vollbesitz des Vertrauens ihrer Auftraggeber gewannen die Commerzdeputierten nun langsam Terrain. Am 27. Juni traten sie mit „ein ziemlich Anzahl der Kaufleute“ vor die Admiralität und forderten eine neue Zahlung zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten, da das früher erhaltene Geld verausgabt sei. Man versprach ihnen ganze 50 Taler. Auf diese Weise kamen sie, das war klar, nicht zum Ziel. So benutzten sie alsbald die zunehmenden Wirren

in der Stadt und die wachsende Ohnmacht des Rats, um sich und dem Ehrb. Kaufmann die Stellung zu erwerben und zu sichern, die ihnen von rechtswegen zukam. Anfang Februar 1673 verhandelten sie mit den 40ern und am 26. Februar fanden sie es an der Zeit, dem Ehrb. Kaufmann einmal wieder die Sache vorzutragen. Dieser beauftragte sie, sich wieder an die Admiralität zu wenden. Das vermieden die Commerzdeputierten jedoch; wohl aber verhandelten sie in der Stader Zollsache wieder direkt mit den Oberalten und den 48ern. Durch diese ganze, dem Rat und der Admiralität offenbar sehr unwillkommene Tätigkeit bewirkten sie, daß ihnen am 28. März endlich von der Admiralität eine schriftliche Mitteilung zugeing, wonach das bei der Admiralität vorhandene Convoygeld noch 57 524 $\frac{1}{2}$ 2 β betrage. Damit war natürlich die grundsätzliche Frage für die Commerzdeputierten nicht erledigt; während sie in der Banksache entschieden und erfolgreich verhandelten, vergaßen sie die Angelegenheit der Convoygeld-Abrechnung und die Anerkennung ihrer Stellung nicht. Am 2. März 1674 forderten sie die Oberalten auf, die Frage der Convoygeld-Abrechnung in die Bürgerschaft zu bringen; und wenige Tage darauf, am 8. März, besuchten sie den Grafen Windischgrätz, der als kaiserlicher Kommissar die inneren Streitigkeiten der Stadt schlichten sollte, und stellten ihm unter anderen Beschwerden auch diejenige über die Haltung der Admiralität vor. Dasselbe taten sie am 11. März gegenüber dem neuen Kolleg der 26 Bürger; namentlich beantragten sie aber, „daß die Deputation der Kaufleute in der Bürgerschaft mochte confirmiret werden“.

Hier war unzweideutig das Endziel des Strebens des Ehrb. Kaufmanns und der Commerzdeputation ausgesprochen. Auf diese Hauptsache lautete, wie begreiflich, die Antwort des Rats, die er durch den Grafen der Commerzdeputation mitteilen ließ, ablehnend; der Rat gab nur zu, daß „die kleinen Ankosten“ aus der Admiralitätskasse bestritten werden könnten; auch solle der Commerzdeputation jährlich mitgeteilt werden, wie hoch sich der Überschuß der Convoygelder belaufe. Nun steuerten die Commerzdeputierten aber fest ihrem Ziel entgegen. Zahlungen aus der Admiralitätskasse lehnten sie ab, sondern wünschten solche nur aus ihrem, der Kaufleute, Convoygeld; die jährliche Rechnungsablage sei wertlos. Namentlich aber bestanden sie fest auf ihrem Kolleg; sie wiesen hin auf die ähnlichen Kollegien in Frankreich, Schweden, Dänemark,

Holland, England. „Hamburg könnte auch für andern Stedten den Nutzen haben und verbessert werden, wird aber leyder gar schlecht beherziget, zum högsten Nachteil der Commertien behindert.“

Nun waren die Bemühungen der Commerzdeputation endlich von Erfolg gekrönt. Am 3. April bestätigte die Bürgerschaft die Commerzdeputation, und dem Rat blieb nichts anderes übrig, als sich anzuschließen und zu erklären, „daß sie die vorgemelte Kaufmanns-Gedeputirten allezeit wollen kennen, hören und in billigen Sachen helfen“; auch sollten ihnen von der Admiralität „ihre nötige Unkosten von ihrem Convoy-Gelde gegeben werden“.

Diesen Erfolg, die feste gesicherte Grundlage und Anerkennung ihrer Vertretung, verdankten also die Kaufleute nicht den alten Autoritäten der Stadt, die ihnen wahrscheinlich ihre Selbstständigkeit noch lange streitig gemacht hätten, sondern dem Einschreiten der kaiserlichen Zentralgewalt, die dem Rat und der Bürgerschaft starke Zugeständnisse abnötigte. Dieses Einschreiten wurde aber von den Zeitgenossen doch als ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit,⁶⁾ als eine Revolution von oben empfunden. Wie so manche andere Einrichtung, die sich nachher vortrefflich bewährt hat, ist somit die Commerzdeputation in ihrer endgültigen Gestaltung nicht ganz frei von revolutionärer Herkunft. Daß sie durchaus nicht umstürzenden Ideen huldigte, sondern nur ihren Beruf als Vertreterin der Kaufmannschaft erfüllen wollte, hat sie außerhalb jener Existenzkämpfe vollauf bewiesen. Für den Rat wie für die Admiralität bedeutete aber jedenfalls die Anerkennung der Commerzdeputation, d. h. die Schaffung einer dauernden korporativen Vertretung des Kaufmannsstandes, nicht eines der geringsten Opfer und Zugeständnisse, die den alten Autoritäten in jener Zeit abgezwungen wurden.

Wenn somit die Commerzdeputation als solche anerkannt war, so lag es nunmehr an ihr, ihre Wirksamkeit so zu gestalten und so zur Geltung zu bringen, wie es dem Interesse des Handels entsprach; es war ein Glück, daß die Einzelheiten ihrer Funktionen in jenem Beschluß nicht genannt sind. In der vorgeschilderten Zeit, in der ihre Existenz bestritten wurde, ist die Commerzdeputation ja ohne Zweifel über manche wichtige kommerzielle Angelegenheit nicht befragt worden; offenbar mit Absicht; eine Interessenvertretung, deren Existenz man halb duldete, halb anfocht, immer aber mit Mißgunst betrachtete, beachtete man nur, wenn sie sich selbst meldete. So ist die Commerzdeputation an den damaligen Differenzen mit der Court und an den wichtigen Verhandlungen über die Elbschiff-

fahrt, namentlich dem 1672 in Hamburg tagenden Elbzoll-Kongreß, nicht beteiligt gewesen. Vielleicht wäre hier manches anders ausgefallen, wenn man nicht die Commerzdeputation geflissentlich davon ferngehalten hätte. Wenn sie nicht aus eigenem Antriebe sich dieser Fragen annahm, so ist nicht zu verkennen, daß sie in einer Zeit, wo sie um ihre Existenz zu kämpfen hatte, ihren Geschäftskreis offenbar nur zögernd und vorsichtig und ohne festen Plan erweitern konnte.

Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Commerzdeputierten ihr Amt antraten, ohne ein Archiv, ohne eine geschriebene Tradition vorzufinden; und als Männer der Praxis waren sie naturgemäß in vielen Dingen mit der historischen Entwicklung, die doch das praktische Urtheil erheblich beeinflussen mußte, wenig oder gar nicht bekannt. Dieser Mangel erzeugte naturgemäß eine gewisse Unsicherheit, die sich noch längere Zeit hindurch in den Handlungen der Commerzdeputation bemerkbar macht und erst allmählich wich, als mit der größeren Erfahrung auch der Boden unter den Füßen der Commerzdeputation sich befestigte.

Wir werden auf den folgenden Blättern sehen, wie die Commerzdeputation nach erfolgter Anerkennung ihre Aufgaben aufgefaßt und durchgeführt hat.

Nur eins muß hier noch berührt werden. Jener Rezekß von 1674 ist bekanntlich auf etwas überstürzte Weise zustande gekommen; kein Mensch wußte in der Eile so recht, was er bedeutete; die Redaktion scheint sehr überhastet worden zu sein. Manches Abgemachte war ausgelassen, anderes Nichtabgemachte war aufgenommen. Im Protokoll der Commerzdeputation findet sich nun eine Bemerkung, nach welcher der Graf beim Rat für den Ehrb. Kaufmann bedungen haben sollte, daß letzterer jährlich bei der Wahl von Bürgern in die Admiralität sechs Personen aus der Kaufmannschaft vorschlagen sollte, aus denen dann die Admiralität einen zu wählen habe. Infolge der schleunigen Abreise des Grafen habe man aber keinen Protokollauszug hierüber finden können. Tatsächlich haben die Commerzdeputierten mit der Zuwahl in die Admiralität weiterhin nie etwas amtlich zu tun gehabt; wäre die genannte Absicht verwirklicht worden, so wäre das allerdings auf die Stellung der Commerzdeputierten von erheblichem Einfluß gewesen.

Ganz ohne Rückzugsgefecht seitens des Rats verlief übrigens die Frage der Bestätigung der Commerzdeputation nicht. Wie wir sahen, hatte man ihr auch die Haltung eines Protokollisten bestritten; und in der Bestätigung der Commerzdeputation durch

die Bürgerschaft wird der Protokollist nicht erwähnt. Die Commerzdeputation hatte es als selbstverständlich angesehen, daß sie sich der Unterstützung eines Protokollisten bediente. Aber schon wenige Monate nach jenem Bürgereschluß, am 13. Juli 1674, benutzte der Rat die Gelegenheit, daß der Protokollist im Auftrage der Commerzdeputation um Deputierte des Rats nachsuchte, dazu, die Commerzdeputation darauf aufmerksam zu machen, daß das eine Neuerung sei und daß der Rat zwar sich bereit erklärt habe, „die Deputierte zu hören“, daß er aber nicht zugeben könne, „daß desfalls ein ordentlich Protocoll gehalten würde“; der Rat müsse somit dem „contradiciren“.

Nun war es allerdings eine Neuerung, daß die Commerzdeputierten durch ihren Protokollisten den Rat um etwas ersuchten; und dieses Verfahren vermieden sie auch weiterhin. Aber der Rat bestritt ihnen überhaupt den Protokollisten; noch am 21. August lehnte der Rat es ab, als die Commerzdeputation mit ihm wegen der grönländischen Zollangelegenheit verhandeln wollte, da er bereits direkt mit den Interessenten verhandle, und widersprach ausdrücklich nochmals dem Halten des Protokollisten.

Doch verlief die Sache im Sande. Ernsthaft konnte der Rat ihnen auf die Dauer den Protokollisten nicht streitig machen. Als im März 1675 die Commerzdeputierten dem Ratsherrn Lic. Dieder. Moller ihre Antwort, die auf dem Protokollisten bestand, überbrachten, erklärte dieser verständige Mann, er hielte nicht für gut, dem Rat dies Gesuch „ex abrupto zu hinterbringen“, es könnte bei gelegener Zeit darüber gesprochen werden, „inzwischen aber könnten diese Deputirte sich ihres Protokollisten wohl bedienen“.

So taten die Commerzdeputierten; sie zogen ihre Antwort zurück und erwiderten auch auf eine abermalige Mahnung des Rats vom 30. April, sie möchten den Protokollisten aufgeben, nichts. Die zunehmende Bedeutung der Commerzdeputation für die Bearbeitung handelspolitischer Fragen, die immer mehr hervortretende Unentbehrlichkeit ihres Kollegiums als der anerkannten Vertretung des Kaufmannsstandes wird den Rat allmählich über die Neuheit und das Befremdende eines Zusammenschlusses von Privatpersonen zu einem Kolleg, das sich sogar einen Protokollführer hielt, hinweggeholfen haben. Er ist ernsthaft nie wieder darauf zurückgekommen.

II.

Die Wirksamkeit der Commerzdeputation in der Politik und äußeren Handelspolitik.

1. Bis zur Zeit der französischen Revolution.

Ende Dezember 1664 hatte England durch einen schnellen Angriff auf die holländische Flotte den zweiten Seekrieg, den es im 17. Jahrhundert gegen die Holländer führte, begonnen; und damit wurde für mehrere Jahre die Nordsee und die benachbarten Gewässer wieder der Schauplatz kriegerischer Ereignisse.

In diese politische Konstellation fiel die Begründung der Commerzdeputation; am 19. Januar 1665 wurde sie begründet, am 20. vom Rat bestätigt. Am 30. traten die Commerzdeputierten zuerst in Wirksamkeit, indem sie vom Rat zu wissen beehrten, in welchem Stande man mit England sei, damit man sich in diesen Wirren danach richten könne. Hierauf teilte der Rat ihnen einen Auszug desjenigen mit, was zur Kenntnis des hiesigen englischen Gesandten gebracht sei. Die Commerzdeputierten antworteten aber hierauf: sie billigten zwar die Wahl Nikemas zum Unterhändler im Haag, weil der Rat ihn dafür geeignet halte, in dem Auszug fänden sie jedoch „harte sachen von böser consequenze darinnen“; es wäre höchst notwendig, „sowol dieser als anderer sachen, den gemeinen commercium betreffend“, daß eine ansehnliche Gesandtschaft alsbald nach England gehe, damit allen Beschwerden in Zeiten vorgebaut werde. Auch eine Gesandtschaft nach Holland empfahlen sie; sie ließen sich ferner Einsicht in mehrere Aktenstücke, die das Verhältnis zu England seit 1661 betrafen, geben; sie mahnten wiederholt an beide Gesandtschaften und betonten am 24. April, daß die Börse auf die Sendung nach Holland dringe.

Schon diese Vorgänge zeigen, daß die Commerzdeputierten nicht willens waren, ihre Funktionen zu beschränken auf rein kommerzielle oder wirtschaftstechnische Fragen, sondern daß sie kühn und ohne Scheu auch in der Politik ihre Stimme zur Geltung kommen lassen wollten. Das ist ja freilich nicht so befremdend, wenn man bedenkt, daß die Politik Hamburgs ihrer Natur und ihren Zielen

entsprechend im wesentlichen Wirtschaftspolitik war; so ist es durchaus zu verstehen, daß die Vertreter der Kaufmannschaft tätigen Anteil nehmen wollten und nahmen an der Gestaltung von Beziehungen, die zwar vielfach unter hochpolitischem Scheine sich gaben, tatsächlich aber in ihrem Kern wirtschaftlichen, kommerziellen Charakters waren.

Allerdings wurde bald klar, daß seinerseits der Rat nicht geneigt war, die Kaufmannschaft allzutief in seine politischen Karten hineinblicken zu lassen. Nachdem er in den ersten Monaten den Commerzdeputierten allerlei Auskunft willig gegeben, ja schon am 6. Februar die Commerzdeputierten um ihre Meinung befragt hatte, „wie bei diesen troublen das commercium im friedlichen Lauf zur See zu erhalten sey“, lehnte er im August weitere Mitteilungen über Verhandlungen mit England ab; die Mitteilung dessen, „was mit fremden Herren und Potentaten sollte geschlossen werden, dazu konnte E. H. Raht sich nicht verstehen; es ließe wider die Statuta“; auch würde alles mit den Oberalten fleißig beraten. Dieser Antwort gegenüber verhehlten die Commerzdeputierten nicht ihr Bedauern, „daß ihre Zeit so vergeblich verwendet würde“; sie lehnten die Verantwortung für das, was nun geschehen würde, ab. Und die Zurückweisung, die sie vom Rat erfahren, schien ihnen so wichtig, daß sie alsbald zum ersten Mal seit ihrem Bestehen die Kaufmannschaft zusammenriefen und ihr Mitteilung davon machten. Der Ehrb. Kaufmann trat ganz auf ihre Seite, dankte ihnen für ihre Bemühungen und erklärte, man sähe wohl, „daß ihnen in guten wegen zuweilen obiciret würde; man wollte darumb nicht vermuten, es wehre die höchste nothwendigkeit, daß jemand das commercium verspreche“; auf das Anerbieten der Commerzdeputierten, von ihrem Amte abzutreten, erhielten sie vom Ehrb. Kaufmann mit einem vollen Vertrauensvotum zugleich eine abschlägige Antwort.

Tatsächlich haben auch weiterhin, trotz dieser ersten, ihnen vom Rat gewordenen Zurückweisung, die Commerzdeputierten einen nicht unerheblichen Einfluß auf die politischen Beziehungen Hamburgs ausgeübt, ohne daß der Rat grundsätzlich etwas einzuwenden hatte.

Zunächst gaben die Beziehungen mit den Kriegführenden, mit England und Holland, zahlreich Anlaß dazu. Die rücksichtslose Raperpolitik Englands, die gegen die Neutralen fast ebenso scharf verfuhr wie gegen den Feind, bewog im Jahre 1666 die Commerzdeputation zu wiederholten Vorstellungen an den Rat, er möge

durch den Hanseatischen Gesandten in England etwas für Hamburg abschließen, namentlich den Begriff der Konterbande festsetzen. Hierzu machten die Commerzdeputierten detaillierte Vorschläge; und es spricht für die hohe Einsicht des Rats, wenn er im Januar 1666 den Commerzdeputierten erklärte, daß er ohne Wissen der Kaufleute hierüber nichts abschließen wolle. Als dann der Rat, die Aussichtslosigkeit der Verhandlung in England erkennend, seine Gesandten von dort abberufen wollte, bestanden die Commerzdeputierten, auf Drängen einer Reihe interessierter Kaufleute, entschieden auf dem weiteren Verbleiben der Gesandten; und als Ende August der Rat wieder zur Abberufung riet, befragten die Commerzdeputierten den Ehrb. Kaufmann, der einhellig dahin stimmte, daß jene nicht eher abberufen werden dürften, als bis eine andere geeignete Persönlichkeit dort vorhanden sei.

Im April 1667 erinnerten dann Commerzdeputierte den Rat, daß bei der Friedensverhandlung in Breda „dieser Stadt und der Börse hohes Interesse verfirte“; und sie rieten zur Sendung eines „bequemen Subjects“.

Überhaupt sind es in jener Zeit in erster Linie die Commerzdeputierten, die Gesandtschaften anregen. Auf die durch den Rat erfolgte Mitteilung der Briefe des Residenten Beck in Paris und sonstiger Nachrichten empfahlen die Commerzdeputierten im Juli 1667, daß der Ratsherr Westermann von Breda zum König von Frankreich, der sich in Brabant aufhalte, reisen möge; im November wünschten sie eine Gesandtschaft nach Paris. Ein gewisser Eckhof ward mit Zustimmung des Ehrb. Kaufmann nach England geschickt; er war zwar, wie die Commerzdeputierten sich ausdrückten, eine „schwache Person“; trotzdem stimmte am 25. Februar 1668 der Ehrb. Kaufmann für sein vorläufiges Verbleiben in England.

So griffen die Commerzdeputierten und die Kaufmannschaft nicht nur ein in die Politik, indem sie die ihren Beschwerden zu Grunde liegenden Tatsachen (Kapereien usw.) mitteilten, sondern sie gaben auch gleich die Mittel an, mit denen man sie beseitigen zu können glaubte. Aber auch da, wo nicht spezielle, akute Fragen in Betracht kamen, sparten sie nicht mit ihrem Rat; so drangen sie im März 1668 wieder auf die Sendung Westermanns nach Paris, da bekannt, daß die Verhandlung in Aachen, zwischen Ludwig XIV. und der Tripelallianz (Holland, England, Schweden), mehr rückwärts als vorwärts gingen.

Im nächsten Jahre gaben die Verhandlungen der Hansestädte

mit Frankreich über einen See- und Handelsvertrag den Commerzdeputierten wiederholt zu allgemeinen Mahnungen Anlaß. Nicht nur daß sie Sonderwünsche, wie die Gleichstellung im Fajsgelde mit den Holländern, ausprägten, sie empfahlen auch im allgemeinen dem Rat, daß diese ganze Angelegenheit „reißlich erwogen und darin behuefige Anstalt gemacht werden muge.“ Am 1. Oktober drückten sie ihre Besorgniß aus, es möchte mit der Verhandlung zu langsam gehen oder garnichts daraus werden insolge der Aussicht eines französisch-holländischen Kriegeß; sie empfahlen eine Gesandtschaft der Hansestädte nach Paris; am 10. November erinnerten sie wieder daran und ließen die Sache erst fallen, als der Rat am 7. Dezember ihnen mittheilte, Colbert wolle nichts vom Vertrag wissen, man müsse weiteres abwarten.

Nachdem dann das ganze Jahr 1670 die Commerzdeputierten Zeit und Kraft in inneren Streitigkeiten mit der Admiralität hatten vergeuden müßten, erhoben sie im Jahre 1671 wieder ihre Stimme in politischen Fragen; sie drängten wiederholt auf eine Gesandtschaft nach Frankreich und verhandelten selbst mit den Oberalten hierüber, da sie mit des Rats abweisender Antwort „unvergnüget“ waren. Da alles nichts half, trugen die Commerzdeputierten am 27. November 1672 die Sache dem Ehrb. Kaufmann vor: sie hätten nun viele Jahre hindurch den Rat um Gesandtschaft nach Frankreich gebeten, ohne es erreichen zu können; die Folge sei, daß ein Schiff nach dem andern aufgebracht werde. Der Ehrb. Kaufmann versprach hlerauf den Commerzdeputierten seine Unterstützung; und auf seine dringende Mahnung versprach nun im Dezember der Rat die Gesandtschaft. Als es damit nicht so schnell ging, drückten schon am 30. Dezember die Commerzdeputierten dem Rat darob ihr Befremden aus; am 22. Januar 1673 mahnten sie abermalß; „es würde kein Ende davon, sodasß des Kaufmanns großer Schaden darauf stunde“. Als der Rat mit der Instruktion nicht zustande kommen konnte, begaben sich am 4. Februar die Commerzdeputierten in den Blumensaal des Rathauseß zu den Vierzigern, mit denen der Rat gerade beriet, und erreichten hier von diesem, daß er am nächsten Tage die Gesandten zu ernennen versprach. Sie reisten denn auch wirklich ab, und die Commerzdeputierten erhielten, ohne erst mahnen zu müssen, vom Rat häufig Nachrichten, die jene eingeschickt hatten.

Ebenso schlug im November 1673 die Commerzdeputation dem Rat eine Gesandtschaft nach Holland vor; der im Jahre vorher

ausgebrochene dritte englisch-holländische Seekrieg, in den nun auch Frankreich und der Kaiser verwickelt wurde, ließ es nötig erscheinen, daß das ängstlich seine Neutralität hütende Hamburg an dem diplomatischen Mittelpunkt der Ereignisse eine besondere Vertretung hatte. Doch antwortete der Rat, die Kämmerei habe zu weiteren Gesandtschaften kein Geld. Auch als im Juni 1674 die Commerzdeputierten um eine Gesandtschaft nach Schweden baten, lehnte der Rat ab. In diesen Fällen beruhigten sich die Commerzdeputierten hierbei. Nicht aber in einem andern Fall. Im April 1675 ward es an der Börse ruchbar, daß der Kaiser zum zweiten Male vom Räte die Ausweisung des französischen Gesandten unter Achtsandrohung gefordert habe. Als der Rat dann auf die Bitte der Commerzdeputierten um eine Gesandtschaft an den Kaiser antwortete, daß er bereits vor 14 Tagen zwei Gesandte bestimmt habe und nur noch nicht mit den Oberalten einig sei, meldeten sich die Commerzdeputierten alsbald bei letzteren. Diese wollten mit den Commerzdeputierten durch fünf Oberalte verhandeln; die Commerzdeputierten aber ließen ihnen erklären, sie hätten etwas Wichtiges anzubringen und wünschten deshalb Audienz beim ganzen Collegio. Darauf erschienen alle Oberalten, und die Commerzdeputierten baten sie „gar beweglich“, sich die Sache zu überlegen und die Gesandtschaft zu beschleunigen.

Im September drangen die Commerzdeputierten auf eine Gesandtschaft nach Kopenhagen, und der Rat versprach zwar, an den König nach Rostock Gesandte zu schicken; wenn solche auch nach Kopenhagen gefordert würden, so müsse es auf Kosten der Interessenten geschehen, da man die Kämmerei damit nicht beschweren könne.

Schon im Oktober machten die Commerzdeputierten wieder auf die Notwendigkeit einer Vertretung Hamburgs bei den Verhandlungen des Kreistages in Mühlhausen aufmerksam; doch erklärte der Rat, es sei schon jemand für diese Verhandlungen bestimmt.

Die Teilnahme der Commerzdeputierten an diesen Gesandtschaften blieb übrigens nicht beschränkt auf die Anregung; auch die Gesandten nahmen in tätiger Weise Rücksicht auf die Commerzdeputierten. So statteten die zum König von Dänemark nach Mecklenburg geschickten Ratsherren nach ihrer Rückkehr persönlich den Commerzdeputierten umständlichen Bericht ab, ein Bericht, der von letzteren als „bergnügliche relation“ bezeichnet wurde.

An diese dänische Sendung knüpfte sich dann aber noch eine weitere Verhandlung; die Commerzdeputierten wünschten doch, daß

auch nach Kopenhagen noch Gesandte gingen, und zwar möge ein „gelahrter Herr“ mit einem, „so des Handels erfahren“, reisen. Daß hielt der Rat für überflüssig und betonte nochmals, daß die Interessenten die Kosten zu tragen hätten, da es sich im wesentlichen um Freimachung von Schiffen und Gütern handle. Die Interessenten weigerten sich aber dessen und forderten die Commerzdeputierten auf, mit ihnen vor die Bürgermeister in die Schreiberei zu treten und weiterhin sich an die Oberalten zu wenden. Nun erkannten aber die Commerzdeputierten rühmend an, „daß E. H. Raht allemal sich gar willig und bereit zu aller Hülfe bezeiget“, und lehnten diesen Schritt ab.

Diese Verhandlung lehrt, daß die Commerzdeputierten wohl die Grenze, die ihrer Mitwirkung bei politischen Angelegenheiten gesetzt war, kannten, auch wenn sie sie nicht immer streng einhielten; auch aus andern Äußerungen sieht man, daß sie diese Mitwirkung nur auf Fragen kommerzieller Natur ausgedehnt sehen wollten; sie baten ausdrücklich am 27. Dezember 1675 den Rat um Mitteilung über die Verhandlungen mit Frankreich „in puncto commercii“. Diese ihnen zu verweigern, lag dem Rat, wie aus seiner Antwort und sonstigem Verhalten sich ergibt, durchaus fern.

Auch drängte der Ehrb. Kaufmann die Commerzdeputierten in solchen Fragen unaufhörlich. Er war es, der am 7. Januar 1676 die Commerzdeputierten über die Verhandlung des Rats mit Frankreich befragte und ausdrücklich aufforderte, wenn sie „vor sich“ es beim Rat nicht zu erreichen sich getrauten, es dem Ehrb. Kaufmann mitzuteilen; „alsdann derselbe ihnen darin assistiren, weil es eine sache were, darunter des Commercii interesse gewaltig verfirte;“ Commerzdeputierte möchten „darin doch nicht nachlässig seyn.“ Solchem Drängen gegenüber konnten die Commerzdeputierten sich nicht versagen; sie empfahlen sogar dem Rat eine Persönlichkeit, mit deren Hilfe man durch Geldmittel den freien Verkehr mit Frankreich wieder erhalten könne. Die Vermittelung einer ungenannten Person bezeichnete aber der Rat als „eine seltsame Sache“ und lehnte dies ab. Die Commerzdeputierten blieben aber fest und suchten dem Rat das Unbedenkliche jenes Schrittes klarzumachen; sie drängten den Rat und verhandelten zugleich mit mehreren Persönlichkeiten, so auch dem Hamburger Kaufmann Joh. Hinrich Wentzhard, um durch sie, bzw. ihre Hintermänner, das Ziel — neutraler Handel und freie Fahrt — sowohl beim Kaiser wie bei Frankreich zu erreichen. Schwierigkeiten machte

dann die Geldfrage; jene Unterhändler wollten es selbstverständlich nicht umsonst tun. Des Wentzhard' Freund verlangte 20 000 Taler und außerdem ein silbernes Service. Freilich machte der Geldpunkt den Commerzdeputierten weniger Kopfschmerzen als dem Rat; letzterer wollte das Nötige aufbringen durch einen Aufschlag auf die Waren, während die Commerzdeputierten meinten, die Sache sei zu wichtig und für die Mittel zu sorgen sei Zeit nach errungenem Erfolg. So verhandelte man das ganze Jahr 1676 unter tätiger Mitwirkung der Commerzdeputation. Mit Wentzhard, dessen Freund, wie ausdrücklich bemerkt wurde, nur mit dem Kaufmann, nicht dem Rat zu tun haben wollte, kam man zu keinem Ergebnis; mit einem andern Agenten, H e s h u s e n, verhandelten der Rat, die Oberalten, die 48er. Wiederholt drängten die Commerzdeputierten, mit ihm abzuschließen. Da aber der Rat wie die 48er Bedenken trugen, mit dem Feinde, wenn auch nur mittelbar, zu verhandeln, gingen die weniger skrupelhaften Commerzdeputierten an den Ehrb. Kaufmann und ließen sich am 23. Januar 1677 vom Ehrb. Kaufmann sechs Kaufleute adjungieren „in der sachen wegen der freyen fahrt“. Die Geldfrage, die der Rat aufwarf, machte dann aber wieder große Schwierigkeiten; die Rämmerei wollte ein Drittel der Kosten zahlen; mehr als die Hälfte konnte aber auch die Commerzdeputation für den Ehrb. Kaufmann nicht in Aussicht stellen. Schließlich zerschlug sich die ganze Sache, da der Agent offenbar nichts leisten konnte und der richtige Augenblick bereits verpaßt war.

Es ist dies die erste Aktion geheimer Verhandlungen in größerem Stil, die unter offener Führung der Kaufmannschaft betrieben wurde. Eine spätere Zeit sollte deren noch mehrere bringen. Kühnheit und Wagemut standen hier jedenfalls auf Seite der Kaufmannschaft, deren Vertretung, die Commerzdeputation, es sehr ernst mit der Sache nahm.

Außer diesen, das ganze Jahr 1676 füllenden und bis in das Frühjahr 1677 reichenden Verhandlungen trat im April 1676 die Commerzdeputation für eine Mission nach Kopenhagen ein, um dort ein Reglement über die Behandlung der Schiffe zu erhalten. Sie betonte dabei, daß, auch wenn man dies Reglement nicht erhalte, „so hette man doch das seinige gethan, und könnte uns nicht imputiret werden, daß wir obstinat gewesen und uns nicht einmal angegeben hätten“.

Die Commerzdeputierten gingen noch weiter; sie schlugen sogar

Allianzen vor. Im Juli 1677 hörte man, daß Lübeck mit den Herzögen von Braunschweig=Lüneburg ein Bündniß geschlossen habe; sofort fragten Commerzdeputierte beim Rat an, ob Hamburg nicht das Gleiche tun könne. Der Rat ging zwar freundschaftlich auf den Vorschlag ein, lehnte aber ab, ihn weiter zu verfolgen, da für die Westsee ein solches Bündniß wenig Wert habe.

Dadurch ließen sich die Commerzdeputierten nicht abhalten, die Politik auch weiterhin nicht nur mit offenem Auge zu verfolgen, sondern auch mit ihren Ratsschlägen und Mahnungen nicht hinterm Berge zu halten. Als man in Nymwegen und London über den Frieden verhandelte, mahnten sie im November 1677, doch die Handelsinteressen der Stadt daselbst wahrzunehmen, und im Januar 1678 fragten sie, ob man nicht in Wien etwas erreichen könne. Im März kamen sie auf den Wunsch zurück, der Rat möge Gesandte nach London schicken. Und aus eigenem Antrieb forderte am 27. April der Ehrb. Kaufmann die Commerzdeputation auf, den Rat an die rechtzeitige Beschickung der Friedensverhandlungen zu erinnern. Wiederholt mahnten dann die Commerzdeputierten den Rat; auch forderten sie ihn bald darnach auf, sich auch mit Frankreich gut zu stellen.

Raum war dann der Friede geschlossen, so empfahlen sie im Februar 1679 die Sendung von Gesandten nach Paris; und auf Wunsch des Rats setzten die Commerzdeputierten mit Hinzuziehung einiger Kaufleute die Hauptpunkte für die Instruktion der Gesandten auf.

Andererseits verhehlte gerade damals der Rat sein Mißfallen nicht über einige Eingriffe in schwebende Unterhandlungen mit den Auswärtigen; als infolge der Beschlagnahme eines hamburgischen Schiffs durch brandenburgische Raper einige Kaufleute sofort zum kurbrandenburgischen Gesandten liefen und mit ihm verhandelten, ersuchte der Rat die Commerzdeputation, den Ehrb. Kaufmann vor solchen Schritten, aus denen „leichtlich ein Unwesen entstehen dürfte“, zu warnen. Die Commerzdeputierten unterzogen sich dieser Aufgabe, was aber nicht hinderte, daß im August der Ehrb. Kaufmann dem Rat eine Supplik überreichen ließ, in der er dringend um Beendigung des Konflikts mit Brandenburg gebeten wurde. Der Rat aber erklärte den Commerzdeputierten, besser wäre es gewesen, man hätte diese Supplik für sich behalten, „maßen solche und dergleichen Suppliquen diese Sache nicht heben wolten, sondern were nur gleich, wan man olie ins feuer göße, allermaßen allerhand davon

spargiret würde“. Die Commerzdeputierten wußten nun zwar gewiß, daß solche ostentative Schritte nicht im Interesse der Stadt lagen; sie entschuldigeten sich aber, daß sie dem Ehrb. Kaufmann die Übergabe solcher Supplikten nicht abschlagen könnten.

In friedlichen Zeiten kümmerten sich auch die Commerzdeputierten nicht viel um die im Rathhaus getriebene Politik. Sobald aber Wolken am politischen Himmel aufstiegen, rührte sich auch wieder ihr Interesse. So trugen sie am 9. Mai 1681 dem Rat vor: „weil im Röm. Reich sich allerhand Unruhe erregte und man nichts als von Kriegen und Kriegsgeschrey hörte“, so möge auch der Rat zeitig beim kaiserl. Hof „vigiliren“ und dahin streben, daß im Falle eines Bruchs man nicht wieder nötig habe, die Gesandten aus der Stadt zu schaffen und „ein solch Unheil, wie vor diesem geschehen, uns übern Hals zu ziehen“. Dem stimmte der Rat zu mit dem Wunsch, „daß alle Streitigkeiten einmal ihre Endschafft erlanget haben möchten; man wollte das Commercium gerne nach Möglichkeit in Flor erhalten“. Das war in jener unruhigen Zeit freilich schwer. Auch in Spanien hatte die hamburgische Schiffahrt damals Schwierigkeiten; im Frühjahr 1682 hatte man dort auf hamburgische Güter Arrest gelegt, und am 2. August schlugen deshalb die Commerzdeputierten vor, der Rat möge die Vermittlung des Kaisers anrufen.

Meist sind es ja rein kommerzielle Sorgen, die hinter solchen Anträgen und Anfragen der Commerzdeputierten sich bargen; selten zeigt sich ein größerer politischer Gedanke, oder die Andeutungen sind doch nur allgemein. Um so eigenartiger wirkt es, wenn plötzlich ein einzelnes Ereigniß von weltgeschichtlicher Bedeutung, wie die Übergabe Straßburgs an die Franzosen, in diesen Verhandlungen erscheint. Am 3. Oktober 1681, also wenige Tage danach, begründete die Commerzdeputation damit, daß „leider die böse Zeitung von Straßburg eingelaufen und das Ansehen, daß es zu öffentlichen Krieg kommen wird“, eine Mahnung an den Rat, er möge Schritte tun, um Hamburg möglichst die Neutralität zu erhalten.

In jener Zeit kommt es dann zuerst vor, daß, was später oft geschah, mit Wissen und Zustimmung des Rats die Kaufmannschaft durch ihre Bevollmächtigten mit Auswärtigen über Dinge von allgemeinerem kommerziellen Interesse verhandelt. Als im Jahre 1684 die kurbrandenburgische Regierung den Wunsch ausgesprochen hatte, mit Deputierten der hamburgischen Kaufmannschaft über die

schwebenden Elbstreitigkeiten zu verhandeln, war der Rat, der zuerst den Rathsherrn Dr. Uffelmann mit dieser Sache betraut hatte, gern damit einverstanden; die Commerzdeputierten bestimmten zu den Verhandlungen die gerade auf der Messe in Frankfurt a. O. sich aufhaltenden Kaufleute Heinrich Stockmann und Paul Brunz und instruierten sie durch einen Brief, den der Rat aufgesetzt hatte, da er sich nicht direkt an jene Kaufleute wenden wollte. Diese verhandelten nun in Potsdam und statteten am 5. November der Commerzdeputation in Anwesenheit einiger Mitglieder des Rats Bericht ab.

Sonst hatte in diesen Jahren die Commerzdeputation soviel mit sich selbst und den inneren Unruhen der Stadt zu tun, daß sie sich mit den politischen Beziehungen zum Auslande nicht beschäftigen konnte. Als aber gegen Ende des Jahrzehnts wieder ein großer europäischer Krieg drohte, meldeten sich auch im September 1688 die Commerzdeputierten und baten um sofortige Mitteilung von Tatsachen, die gegen die Erhaltung der Neutralität sprächen, damit sie alsbald es dem Ehrb. Kaufmann anzeigen könnten, da bis jetzt dieser „auf die gute Vertröstung sich in der freyen Schifffart verließ“. Der Rat warnte aber etwas ärgerlich vor den „Discursen auf der Börse wegen der Neutralität“; — „denn einige sagten, dieser König wird uns woll die Neutralität lassen, wenn wir's nur mit dem hetten“ usw. Bei „solchen Discursen gebe es Spionen, die es austrügen bey ein und andern ministris, daß nur große Differenz und hinderung verursachte“; die Commerzdeputierten möchten unter der Hand die Kaufleute vor solchen Reden warnen; „man möchte nur sein stille damit seyn; E. H. Raht würde selbe woll zu erhalten suchen“.

Hier findet sich noch viel schärfer als im Jahre 1679 eine solche Warnung ausgesprochen, die den damaligen Gegensatz zwischen der Öffentlichkeit der Börse und den Geheimnissen der Politik kennzeichnet. Die politische und handelspolitische Sachkunde der Commerzdeputation wollte der Rat aber damit nicht beiseite schieben und entbehren. Aus eigenem Antriebe ordnete er im März 1689 einen Syndikus und zwei Rathsherrn ab, die mit den Commerzdeputierten verhandeln sollten über das, was in den Augen der Holländer die Erhaltung der freien Fahrt der Hamburger auf Frankreich als wünschenswert erscheinen lassen konnte. In gemeinsamer Beratung wurde dieser Gegenstand diskutiert, und dann von den Commerzdeputierten ihre Meinung aufgesetzt.¹⁾

Jetzt war auch wieder die Zeit für die Commerzdeputierten da, Gesandtschaften zu beantragen. Im März 1689 rieten sie zu der Sendung eines Ratssekretärs zur Lösung der in Zeeland aufgebrachten Schiffe; und im Juli zu einer Gesandtschaft nach England für denselben Zweck. Beide Anträge lehnte der Rat ab, doch erklärte er sich bereit, Privatkauflente für solche Sendungen mit Empfehlungsschreiben zu versehen; doch müßten die Interessenten die Kosten tragen. Unablässig aber drängten der Ehrb. Kaufmann und die Commerzdeputierten auf die Gesandtschaft nach England, während der Rat, jedem offenen Schritte abhold, ängstlich Vorsicht predigte und, als der Krieg zwischen England und Frankreich ausgebrochen war, die Commerzdeputation mahnte, daß dem Ehrb. Kaufmann die Nachricht von dem Verbot der Handlung für alle Neutrale „nur so discursive hinterbracht ward, ohne daß es eine Proposition were, sondern es ein particulier Person ihnen gleichsam zur Nachricht communicirte“. Auf die Dauer ließ sich die Kaufmannschaft mit solcher Geheimnistuerei doch nicht abspeisen; sie sah, wie überall ihre Schiffe und Güter konfisziert wurden; im Ehrb. Kaufmann vom 4. Dezember 1689 ward deshalb mit scharfen Worten des Rats „Assistance, auch durch andere frembde Herren Ministros Hülfe“ angerufen. Die Commerzdeputierten wurden beauftragt, den Rat zu ersuchen, er möge durch starke Briefe und Sendung eines Gesandten nach England das Wohl der Kaufmannschaft wahrnehmen.

Viel konnte in der Verwirrung jener Tage auch der Rat nicht tun. Unaufhörlich baten die Commerzdeputierten um Gesandtschaften nach England und Holland. Da der Rat „eine publique Person bey diesen gefährlichen Conjunctionen“ nach Holland zu senden für bedenklich hielt, erbaten sich die Commerzdeputierten, eine Privatperson dazu zu bewegen; doch kam es nicht dazu, da mit der Abberufung des französischen Gesandten am 27. Mai die Sendung gegenstandslos geworden war. Dafür reiste Syndicus v. Postel nach dem Haag; als der Rat aus seinen Briefen den Commerzdeputierten einiges mittheilte, erlaubte er ihnen zwar, es dem Ehrb. Kaufmann zu berichten, doch dürften sie den Syndicus dabei nicht erwähnen. So ängstlich ward der kaufmännischen Öffentlichkeit gegenüber die diplomatische Maske gewahrt.

Daß der Rat im übrigen nicht jede infolge von Arretierung hamburgischer Schiffe geforderte Gesandtschaft bewilligen wollte, ist verständlich. Trotzdem kam er solchen Wünschen tunlichst entgegen und bewilligte 3. B. im Sommer 1691 die Sendung eines Gesandten

nach Kopenhagen, weil ein Hamburger Rußlandfahrer in Norwegen arretiert war. Doch handelte es sich noch um andere Angelegenheiten bei dieser Gesandtschaft: Island- und Grönlandfahrt, Glückstädter- und Sund-Zoll. Die Commerzdeputierten, die entschieden für diese Sendung eingetreten waren, verlangten auch von der Instruktion Kenntniß zu erhalten und bekamen ziemlich genaue Auskunft. Als man dann aber über die Ausattung der hamburgischen Schiffe mit dänischen Pässen verhandelte, lehnte der Rat jede öffentliche Verbindlichkeit hierfür ab; eine „Stadtsache“ zu machen aus einer so gefährlichen Angelegenheit, mußte durchaus vermieden werden. Selbst die Commerzdeputierten hielten es für bedenklich, die Frage der Bewilligung der für diese Sendung nötigen Geldmittel „dem ganzen Commercio so öffentlich vorzutragen“; sie verhandelten nur mit den ihnen vom Ehrb. Kaufmann beigegebenen Adjungierten.

Wie tief bei dieser Gelegenheit die Kaufmannschaft in die politischen Verhandlungen verwickelt wurde, ergibt sich daraus, daß, da fast alle Gegenstände dieser wichtigen Gesandtschaft den Handel betrafen, die Oberalten, weil „das Commerz-Collegium merklich interessirt“, im Lauf der Verhandlung wünschten, daß den Commerzdeputierten auch die Forderung des Königs von Dänemark zuerst vorgetragen werden müsse. Allerdings hätten Rat und bürgerliche Kollegien wohl kaum die Commerzdeputation und den Ehrb. Kaufmann in dem Maße zu diesen Verhandlungen hinzugezogen, wenn man nicht von den Interessenten die Erstattung der Kosten verlangt und erreicht hätte. Ein Lastgeld auf 9 Jahre und eine bare Zahlung von 9000 Thalern seitens der Grönlandfahrer war die Folge davon, daß die Schiffer dänische Pässe genommen hatten.

In dieser ja allerdings die Kaufleute und eine besondere Gruppe derselben eng berührenden Frage der auswärtigen Beziehungen hatten im Frühjahr 1692 Rat, Kollegien und Commerzdeputation einmütig lange verhandelt, und auf gegenseitige Wünsche und Bedenken war weitgehende Rücksicht genommen. Und es lag wohl nicht an Hamburg, wenn nach Abschluß des hamburgisch-dänischen Vertrags, als nun der Rat auf die pekuniäre Leistung der Kaufleute drang, diese sehr enttäuscht waren und der Präses der Commerzdeputation mit Recht seufzen konnte: „ihm dünkte, der Baum were wohl gepflanzt, man hette aber noch wenig Früchte gesehen.“ Aber zu jener gemeinsamen Arbeit in der dänischen Angelegenheit steht in merkwürdigem Gegensatz die Antwort, die der Rat dem Ehrb. Kaufmann

erteilte, als dieser im Juli 1692 gegenüber der schweren Belästigung, die er von den vom Kaiser auferlegten, die Verladung nach nichtfeindlichen Gegenden betreffenden Alttesten befürchtete, den Rat bat, doch die Vorschriften, bei der Ausföhrung möglichst zu mildern, und sich mit einem scharfen Mandat zu begnügen; der Rat erwiderte hierauf: es sei niemals üblich gewesen, „daß jemahln das, was zwischen dem Raht und denen Collegiis als Bürgern beliebt, geendert worden, weil E. Hochw. Raht und Collegia sowohl die Sache überlegt, daß daran nichts zu endern.“ Das mochte verfassungsmäßig sehr korrekt sein; daß diese Auffassung aber gerade von großem Wohlwollen für den Kaufmann und von praktischem Verständniß zeugt, wird man nicht behaupten können.

Dies sehr unruhige Jahr verging nicht, ohne daß noch im Dezember die Commerzdeputierten wieder auf eine neue Gesandtschaft drängten, nämlich nach England, wo die hamburgische Convoyflotte festgehalten wurde; „wenn eine Belagerung, da Gott vor sey, were, könnte keine größere Interesse einen jeden als jeho hieran hangen“, meinten die Commerzdeputierten. Das erkannte auch der Rat an und bestimmte den Syndikus v. Postel zum Gesandten. Freilich ward es jetzt zur Gewohnheit, daß sich an solche, auf Gesandtschaften zielende Anträge stets eine lange Debatte über die Bestreitung der Kosten knüpfte und die Entscheidung der Frage, ob Stadtsache oder Sache der Interessenten die Ausföhrung meist verzögerte. Auch in diesem Falle beteiligten sich übrigens die Commerzdeputierten an der Abfassung der Instruktion, und aus den Berichten v. Postels erhielten sie später ergiebige Mittheilungen. Auch auf den Termin der Rückkehr des Gesandten hatte die Kaufmannschaft entscheidenden Einfluß. Als v. Postel um seine Rückberufung einkam, baten im Namen des Ehrb. Kaufmann die Commerzdeputierten, er möge noch dort bleiben, „weil er bey den großen Ministern noch woll engagiret“. Der Rat drängte aber auf die Rückberufung, da v. Postel in England viel verbräuche, was unnütz sei. Auf Wunsch des Rats trugen die Commerzdeputierten die Sache am 18. Mai 1693 nochmals dem Ehrb. Kaufmann vor; sie selbst waren nicht ganz einig; der Ehrb. Kaufmann aber stimmte nun für die Abreise, „wofern nicht andre wichtige Ursachen weren, lenger zu bleiben, und damit inskünftig, wenn wieder Gesandtschaft nöthig, es desto williger zu erhalten“. Wenn nun auch schließlich der Rat mit den Kollegien endgültig die Entscheidung traf, so sehen wir doch, wclch hoher Wert auf den Willen und

das Urtheil der Kaufmannschaft gelegt wurde und wie sich jedenfalls hierin seit der Gründung der Commerzdeputation ein erheblicher Wandel zu Gunsten der Kaufleute vollzogen hatte.

Freilich hat zu diesem Wandel wohl nicht wenig beigetragen die Erwägung, die Kaufmannschaft möglichst zu den Kosten, die die Beilegung auswärtiger Konflikte mit sich führte, heranzuziehen. Legte die Kaufmannschaft so großen Wert auf die schnelle, friedliche Erledigung solcher Konflikte, so duldete man, wenn sie sich finanziell beteiligte, auch ihre Mitwirkung im Übrigen. Doch konnte die Commerzdeputation mit Recht wiederholt darauf hinweisen, daß die Beilegung solcher durch die allgemeine politische Lage herbeigeführten Konflikte, auch wenn sie in erster Linie die Kaufleute berührten, doch im allgemeinen Stadtinteresse lag. So gelang es ihnen, die Kosten der Gesandtschaft nach England den Kaufleuten und Interessenten zu ersparen; und als der Rat dann doch wenigstens die fremden Interessenten heranziehen wollte, bat der Ehrb. Kaufmann dringend, davon abzusehen, „da es eine gemeine Stadt-Sache, der Stadt und Commerciens zum Besten geschehen“ sei. Ebenso sträubte sich die Kaufmannschaft, als im Frühjahr 1695 der Rat eine Gesandtschaft nach Wien ankündigte, die wegen des Glückstädter Zolls nötig geworden war, und die Rämmerei einen Teil der Kosten den Kaufleuten aufbürden wollte. Auch hier gelang es den Commerzdeputierten, diese Belastung dem Kaufmannsstande zu ersparen.

Sonst hatten gerade damals die Commerzdeputierten alle Ursache, mit dem Rat und seinem Verfahren in auswärtigen handelspolitischen Dingen zufrieden zu sein. Als im Juni 1695 der kaiserliche Gesandte ein scharfes Promemoria wegen des Schiffsverkehrs, den Hamburg mit Frankreich trotz des Krieges unterhielt, überreichte, teilte er den Entwurf der Antwort vorher der Commerzdeputation mit und befragte sie um ihr Urtheil. Die Commerzdeputierten fanden diese Antwort „sehr gut zum Besten des Commerciis eingerichtet, besser als sie gedacht“, (!) sie baten, der Rat „möchte doch dabey continuire“.

Mit der Aussicht auf Frieden rieten auch die Commerzdeputierten wieder zu einer Gesandtschaft nach Holland; sie ließen sich auch nicht davon abbringen durch den Widerspruch der Oberalten. Die Rämmerei verlangte zunächst eine Kostenverpflichtung; die lehnte der Ehrb. Kaufmann ab, drängte aber weiter auf die Sache und sprach, als die Commerzdeputierten erklärten, ihre Schuld sei es

nicht, daß man nichts mehr davon höre, sein Befremden aus, „daß es damit noch nicht zum Stande“. Zwischen Lübeck, Bremen und den Oberalten kam auch der Rat nicht weiter; am 4. August erklärte er, die Oberalten wollten erst wissen, was die Bremer den Lübeckern antworteten. Mit der gemeinsamen hansestädtischen Verhandlung waren auch die Commerzdeputierten vollkommen einverstanden; die Hauptsache sei, so bemerkten sie, die Gesandtschaft ginge erst einmal ab, es „were der ganzen Stadt und Börse angelegen“. Dann kündigte der Rat v. Postels Sendung an; die Commerzdeputierten berieten über die Instruktion und schlugen vor, sie analog der von 1679 zu machen, weil diese auf den Traktat von 1655 hinziele. Sogar dem Ehrb. Kaufmann ward die Instruktionsfrage vorgelegt; er war einverstanden, riet aber zur Kürzung.

Längere Zeit verlautet nun nichts von außerpolitischen Einflüssen der Commerzdeputation. In der Stadt ging es unruhig zu, und mit Stapelumgehung, Portofranko und inneren Streitigkeiten hatte auch die Commerzdeputation genug zu tun. Viel Kummer bereiteten der Stader Zoll und die Schifanen, durch die dort die schwedische Regierung die hamburgische Schifffahrt beeinträchtigte; als man im Jahre 1699 in Stade ein hamburgisches Schiff über die Gebühr festhielt, erfolgte eine umständliche Verhandlung, an der auch die Commerzdeputation beteiligt war. Zuerst wollte man Gesandte nach Stade schicken, und der Rat teilte den Commerzdeputierten die Instruktion mit. Dann wünschte er einige Tage später jemanden nach Stockholm zu senden und fragte bei den Commerzdeputierten wegen der Bestreitung der Kosten an. Das veranlaßte die Commerzdeputation, dieser Sache gegenüber sich ganz ablehnend zu verhalten; sie überließen die Angelegenheit dem Rat, „da sie es nicht gesucht“, und erklärten, „ob nöthig, jemand abzuschicken oder nicht und was es für eine Person seyn sollte, geziemete ihnen auch geringstens nicht, E. H. Raht hierunter vorzuschreiben“. So hatte man denn durch die andauernde Ungerung der Kostenfrage der Commerzdeputation die Neigung, sich mit außerpolitischen Dingen zu befassen, ausgetrieben. Aber doch nur vorübergehend. Denn im Herbst wurde abermals aus ähnlichem Grunde eine Gesandtschaft nach Stockholm notwendig; am 4. November befragten die Commerzdeputierten den Ehrb. Kaufmann, ob er den Gesandten noch etwas aufzutragen habe; und Commerzdeputation und die Altadjungierten setzten ihre „Grabamina“ auf, die den Gesandten mit auf den Weg gegeben wurden.

Und um diese Zeit gewann die politische Betätigung der Kaufmannschaft insofern noch eine Ausdehnung, als sie durch eigene Beauftragte ihre Interessen außerhalb Hamburgs wahrnehmen ließ. Ein Hamburger Kaufmann, Lorenz Classen, verhandelte damals in Celle, Lüneburg und Berlin wegen der Elbfahrt. Nachdem er schon im Jahre 1694 mit dem Cellischen Vizekanzler Fabricius in Verhandlung über die schwierige Frage der Elbfahrt und der mit ihr zusammenhängenden Dinge gestanden, und dann der Syndikus v. Bostel die Sache weiter betrieben hatte, ohne daß sie aus der Stelle kam, fiel nun jenem geschickten und erfahrenen Kaufmann die Hauptarbeit der Verhandlung zu; er berichtete mündlich und schriftlich der Commerzdeputation, und seine sehr praktischen Vorschläge haben diese Angelegenheit gefördert. Der Rat überließ in diesem Falle den Commerzdeputierten die Verhandlung mit und durch Classen; „Sie als Deputierte des Commercii könnten mit ihm desfalls wohl reden“, meinte der Rat, als Classen im Herbst 1699 von Celle nach Berlin geschickt wurde; seine Instruktion erhielt er von den Commerzdeputierten. Nicht ohne Mißtrauen sah freilich der Rat dieser Unterhandlung zu; der Diplomat des Rats, Syndikus v. Bostel, bemerkte im Januar 1700 dem Präses, „daß das commercium mit Classen was tractirte zum Praejudiz der Stapelgerechtigkeit“, und er warnte, daß man nichts abmachen möge, was nicht der Rat gebilligt habe. Der Präses antwortete dem um die Schaffung von Präjudizien stets bangenden Syndikus: „sie wären des Kaufmanns Deputirte und müßten deren Interessen in Acht nehmen und dann solche C. H. Raht als ihrer Obrigkeit vortragen“; sie nahmen „nichts über sich zur Verantwortung ohn C. H. Rahts Consens und Gutfinden“. In diesen Worten sind trefflich die Gesichtspunkte, die in solchen Verhandlungen die Commerzdeputierten leiteten, gekennzeichnet: Wahrnehmung der Interessen der Kaufmannschaft ist Sache der Commerzdeputation; dem Rat wird die politische Verantwortung überlassen. In dieser Beziehung ist auch die Vollmacht, die die Commerzdeputierten dem Classen mitgaben, von Interesse; Classen unterzeichnete sich in der Verhandlung mit den brandenburgischen Beamten als „der Stadt Hamburg Commerzien-Collegii bevollmächtigter Deputirter“.

Es bedeutete diese Zeit in gewisser Weise einen Höhepunkt in der politischen Betätigung der Vertretung der Kaufmannschaft. Er wird nicht nur bezeichnet durch die gleichzeitige Häufung mehrerer

Verhandlungen, an denen sie Anteil hatte, sondern auch durch die Anerkennung, mit der man ihre Mitarbeit begleitete und wünschte. Im Januar 1700 mahnten sie an den Abschluß eines Handelsvertrags mit Frankreich und rieten im Hinblick auf die durch das französisch-österreichische Ehebündniß „stabilirte große Vertraulichkeit“ zwischen beiden Höfen, auch zu gleichzeitigen Schritten beim Kaiser; da vernahmen die Commerzdeputierten gewiß nicht ohne Freude, daß der französische Minister Broffseau bemerkt hätte, man möge, „weil man hier wackere, verständige Kaufleute hette“, diese zu Äußerungen über die hansestädtisch-französischen Handelsbeziehungen auffordern.

Neben dieser letzterwähnten Angelegenheit beschäftigten die Commerzdeputierten vornehmlich die Wünsche, deren Geltendmachung in Kopenhagen bei dem bevorstehenden Frieden zwischen Dänemark und seinen Gegnern sie befürworteten; der Rat wies aber ihr Drängen ab, mit der Erklärung, es werde „mehr darin gearbeitet als man woll gedenken möchte“. Dankbarer war die Mitwirkung der Commerzdeputation an den damals gleichzeitig in Berlin über die Reihesfahrt, in Lüneburg und Celle über die Elbfahrt und in Amsterdam über die Börtzfahrt schwebenden Verhandlungen. In Berlin und Lüneburg wirkte für die Commerzdeputation, wie schon bemerkt, Classen, in Amsterdam aber der sog. Gildefnecht Schumacher. Auch er hatte eine von den Commerzdeputierten ausgestellte, vom Rat genehmigte Instruktion erhalten. Im Oktober 1700 regten die Commerzdeputierten an, daß neben Classen noch zwei Commerzdeputierte nach Lüneburg zu der Verhandlung mit dem Wizekanzler Fabricius reisen sollten. Der Rat genehmigte es, vorausgesetzt, daß das Stapelrecht nicht dabei leide. Die Oberalten waren noch vorsichtiger; sie weigerten sich im Juni 1701, die Übergabe einer Schrift seitens der Commerzdeputation an Celle zuzustimmen, wenn sie nicht vorher Kenntniß davon bekommen und sich überzeugt hätten, daß sie der Stapelgerechtigkeit nicht nachtheilig sei.²⁾

Unmittelbare Folgen haben diese Verhandlungen mit Braunschweig-Lüneburg nicht gehabt, während Schumacher doch in Holland allerlei erreichte und in Berlin ein neues Reihesfahrts-Reglement zustande kam. Auch der drohende Glückstädter Zoll gab übrigens im April 1701 den Commerzdeputierten Veranlassung, den Rat zu bitten, er möge im Haag dagegen wirken; in den Kaufleuten von der Court besaßen sie hierbei Bundesgenossen. Von der um diese Zeit außerordentlich regen Tätigkeit der Commerzdeputation

auf außerhandelspolitischem Gebiete legt dieß alles jedenfalls klares Zeugniß ab.

Sie drängten sich sonst durchaus nicht in die auswärtige Politik. Als im Oktober 1702 der Rat sie bat, ob sie nicht einige Motive wüßten, die man dem kaiserlichen Gesandten vortragen könne, damit uns die Neutralität bleibe, lehnten die Commerzdeputierten es ab, da sie es nicht für ratsam hielten, sich deshalb an den Ehrb. Kaufmann zu wenden. Und mit diesem sehr unerfreulichen, schwierigen Gegenstande, der Erhaltung der freien Fahrt und der Neutralität, erschöpfte sich im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts ein großer Teil der Tätigkeit der Commerzdeputation auf außerpolitischem Gebiete.

Die Gesamttätigkeit der Commerzdeputation ist aber damals ungeheuer rege. Kaum je vorher hat die Commerzdeputation so eifrig gearbeitet wie nun. Die Gesandtschaften gingen hin und her; die Sicherung nach außen und nach innen (Porto-franco), wie auch die Convoysfrage nehmen die Commerzdeputation voll in Anspruch.

Zu einem gewissen Ruhepunkte schien man erst im Jahre 1709 zu kommen, als sich im Westen Friedensausichten zeigten. Nun berieten die Commerzdeputierten aus eigenem Antriebe am 15. Mai mit den Altadjungierten über dasjenige, was bei Friedensverhandlungen für Hamburg erstrebt werden müsse; das Ergebnis ihrer Beratung ward dem Rat und dem Ehrb. Kaufmann mitgeteilt. Der Rat lehnte unter anderm das Verlangen der Commerzdeputation, Hamburg möge zu den Friedensverhandlungen 1—2 Deputierte abordnen, ab und erklärte, er wolle die Sache gemeinsam mit Bremen und Lübeck betreiben. Wiederholt drängte dann die Commerzdeputation auf baldigen Abgang einer eignen Gesandtschaft; auch der Ehrb. Kaufmann trat am 22. August diesem Wunsche bei. Dann aber zerfiel die Friedensausicht, und erst am 8. Januar 1712 brachten die Commerzdeputierten wieder die Sendung einer Ratsperson nach Utrecht in Vorschlag; im März überreichten sie dem Rat ihre zu diesem Behuf abgefaßten „Monita“ und empfahlen Schritte bei allen in Utrecht weilenden Gesandten. Unaufhörlich drängten sie auf die Gesandtschaft; so am 19. April, „daß wir nicht hinters Netz fischeten“. Im Juni sprach sich auch der Ehrb. Kaufmann dafür aus, doch hielt der Rat die Zeit noch nicht für gekommen.

Gleichzeitig betrieben die Commerzdeputierten auch eifrig eine

Gesandtschaft an den König von Dänemark, mit dem Hamburg in Streit geraten war, in dessen Folge hamburgische Schiffe in Norwegen mit Beschlag belegt waren. Erst nach wiederholten Beschlüssen des Ehrb. Kaufmanns im Juni und Juli 1712 stimmte der Rat endlich zu. Die interessierten Kaufleute hatten die Commerzdeputierten gebeten, sie möchten sich in dieser Sache an die kaiserliche Kommission wenden; das lehnten aber die Commerzdeputierten ab.

Im „Ehrb. Kaufmann“ wurde die finanzielle Frage, auf die schließlich, wie gewöhnlich, der Streit mit Dänemark hinauslief, am 25. Oktober 1712 beraten. Es handelte sich darum, ob zu den 450 000 Mark Banco, die die Stadt dem König von Dänemark zahlen sollte, der Ehrb. Kaufmann noch ein „don gratuit“ hinzufügen sollte. Er war aber so vorsichtig, sich einen Beschluß darüber vorzubehalten, bis alles wegen Leistung und Gegenleistung mit Dänemark fest abgemacht sei.

Auch die Wiederherstellung der alten Handelsprivilegien in Portugal lag der Commerzdeputation damals sehr am Herzen; mehrfach übergab sie in den Jahren 1710 und 1712 dem Rat Vorschläge und Erinnerungen zu dieser Frage; noch im Jahre 1716 lag der Commerzdeputation ein Projekt des Kaufmanns Prigge vor, das die Herstellung jener Privilegien betraf; Commerzdeputierte und Ehrb. Kaufmann traten ihm bei, beim Rat blieb dann die Sache liegen.

Das Hauptinteresse der Commerzdeputation wandte sich doch den Verhandlungen in Utrecht zu. Der Syndikus v. Postel war in Paris verleumdet worden wegen der Beziehungen, die Hamburg während des Krieges mit Frankreich gehabt, und der Rat wünschte deshalb von der Commerzdeputation ein Schriftstück, das v. Postel entlasten sollte, er nannte dieses Schriftstück „eine exculpation und defension“. Das faßten die Commerzdeputierten als eine „harte beschuldigung“ auf, als ob sie hinter jenen Verleumdungen steckten; der Rat beruhigte sie aber und erklärte, er meine nicht, „daß es von diesem Collegio sollte geschehen sein“. Die Commerzdeputation gab dann eine schriftliche Erklärung ab, in der sie „sowohl den Schreiber als den Auctorem solcher Schand-Calumnien für einen Feind des Commercii, für einen Erß-Calumnianten und Bösewicht“ erklärte.

Im Frühjahr 1713 reiste dann der Syndikus Anderson nach Holland zu den Friedensverhandlungen; es ist bemerkenswert,

daß die Oberalten gewünscht hatten, es möchte „ein Kaufherr“ mitgehen; der Rat hatte das aber abgelehnt. Ihr Interesse an den Verhandlungen betätigten die Commerzdeputierten durch erhebliche Geldbewilligungen, zu denen sie jetzt durch die vom Ehrb. Kaufmann getragenen und von der Commerzdeputation verwalteten Auflagen befähigt waren.

Doch zog sich die Entwicklung der Friedensverhandlung lange hin, während in Hamburg das Bedürfnis nach freier Fahrt und Pässen stieg; um ihrerseits den Gang der Dinge zu fördern, beschloßen am 15. Juni 1713 die Commerzdeputierten und die Altadjungierten, „daß ein Jeder das werck unter der Hand durch seinen Correspondenten in Frankreich mit recommendiren möchte“; eventuell wollte man sich wieder, wie schon früher, der Vermittlung des polnischen Agenten L. A b e n s u r bedienen. Der Ehrb. Kaufmann ging hier offenbar ganz selbständig vor, namentlich bestimmt durch den Kaufmann Joh. Andreas B o o n. Freilich stiegen dem Rat nachher Bedenken gegen die Sendung A b e n s u r s auf, den man in Paris nur „ausfragen“ werde; für die vertrauliche Verhandlung über die französische Fahrt ließ sich der Rat von der Commerzdeputation zwei ihrer Mitglieder zuordnen. U n d e r s o n ward dann zurückberufen, nachdem am 30. August die Commerzdeputierten ihr Einverständnis erklärt hatten.

Hinter der nun in Hamburg ausbrechenden und arg wütenden Pest trat alles andere weit zurück. Erst im Dezember 1713 kommt das politische Bedürfnis wieder zum Ausdruck; die Commerzdeputierten haten, der Rat möge Hamburgs Interesse bei dem neuen Vertrag, der zwischen Holland und England über die Fahrt mit Brabant in Aussicht stehe, wahrnehmen. Im Januar 1714 erkundigten sie sich wieder nach den Friedensausichten; der Rat beruhigte sie; „was mensch- und möglich gewesen“, sei geschehen; „wenn sie alle Briefe sehen solten, die darin ergangen, würden sie sich verwundern“. An Ratschlägen ließen es die Commerzdeputierten auch weiterhin nicht fehlen; sie empfahlen im März 1714, daß Syndikus v. Schütz in Wien für die Gleichstellung Hamburgs mit Holland und England wirken möge. Wiederholt rieten sie dann zur Beteiligung an der Verhandlung zwischen dem Kaiser und Frankreich in Baden; neben Syndikus U n d e r s o n möge der Rat einen aus seiner Mitte, „der der Handlung erfahren und das Commercium der Hansestädte wahrnehmen möchte“, hinsenden. Sie gingen in allen diesen Wünschen weit über das Maß

hinaus, daß der Rat der Beteiligung Hamburgs setzen zu müssen glaubte. Schon der Wunsch, daß ein Kaufmann an der Verhandlung teilnehmen möchte, spricht für ihre Auffassung, daß sie von der politischen Wahrnehmung der Handelsinteressen durch Kaufleute mehr für den Handelsstand erwarteten, als wenn die Vertretung wieder nur zünftigen Diplomaten und Juristen anheimfiel. Schließlich bestand die Teilnahme der Commerzdeputierten an diesen sehr wichtigen Angelegenheiten hauptsächlich darin, daß sie aus ihrer Kasse reichlich für Geschenke sorgen mußten; sonst ist aus den vertraulichen Verhandlungen, die der Rat über die Friedensfrage mit den hierfür abgeordneten Commerzdeputierten pflog, offenbar nicht viel herausgekommen; im Februar 1715 sprachen die Commerzdeputierten ihr Bedauern aus, Hamburg nicht mit in den Badener Frieden eingeschlossen zu sehen.

An den Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Frankreich, die 1716 zum Abschluß gelangten, ist die Commerzdeputation direkt nicht beteiligt gewesen, so sehr sie auch vorher im allgemeinen auf ihn hingewirkt hat. Seit 1697 hatte sie den Rat daran erinnert; sie mußte sich schon gleich zu Beginn vom Rat dahin belehren lassen, daß die Traktate von 1655 eigentlich keine Traktate seien, „weiln sie damahln durch Gunst und Geld geobtintret weren“; jetzt handle es sich um etwas anderes. Daß es auch diesmal nicht ohne Geld ging, merkte die Commerzdeputation allerdings erst, als der neue Traktat zum Abschluß kommen sollte; jetzt wurde auch ihre Beteiligung gern gesehen.

In der nächsten Zeit gab vorzüglich der Konflikt mit Dänemark, daß die Handelsverbindung Hamburgs mit seinem Feinde Schweden, namentlich mit Schwedisch-Pommern und Wismar, argwöhnisch betrachtete und auf alle Weise zu hindern suchte, der Commerzdeputation Anlaß zu Schritten im Ehrb. Kaufmann und beim Rat. In Glückstadt wurden im Herbst 1717 eine ganze Reihe hamburgischer Schiffe aufgebracht; die Commerzdeputierten drängten auf eine Gesandtschaft nach Kopenhagen, und die hinter ihnen stehenden Kaufleute ließen nicht ab, die Commerzdeputierten zu bearbeiten. Am 16. Oktober fielen in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns scharfe Worte über den Rat, dessen Mittel „nicht kräftig genug“ seien; der Ehrb. Kaufmann beschloß, daß Commerzdeputierte sich an den Rat und die Oberalten wenden sollten. Daß taten die Commerzdeputierten und zwar gleichzeitig in schriftlichen Eingaben. Der Rat lehnte die Gesandtschaft ab, mußte sie den Dänen aber

nachträglich doch bewilligen. Die Commerzdeputierten mußten ihr Interesse an der Sache durch ein Opfer von 1000 Taler Banco für Geschenke an verschiedene hiesige Gesandte büßen.

Es vergingen lange Jahre, ohne daß die Commerzdeputierten sich mit großen Fragen der auswärtigen Politik zu beschäftigen Gelegenheit fanden. Es ist die Zeit, wo die inneren Institutionen ausgebaut werden. Auch sind die sog. großen politischen Fragen nicht immer die wichtigsten für den Kaufmann. Gerade in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts machten einige handelspolitische Verhältnisse, die die Beziehungen zur nächsten Nachbarschaft betrafen, den Kaufleuten viel zu schaffen; diese Verhältnisse haben auch die Commerzdeputierten auf den Plan gerufen.

Da ist zunächst Holstein zu nennen. Hier führte man damals neue Abgaben ein, namentlich auf Gewürze u. dgl., und erschwerte dadurch den hamburgischen Kaufleuten den Handel mit jenem Nachbarland. Im Juni 1711 wandten sich deshalb die Gewürzhändler an die Commerzdeputation mit der Bitte, daß ihnen die Freiheit der Handlung nach Holstein erhalten werde. Der Ehrb. Kaufmann unterstützte diese Kaufleute und wies in seinem Beschluß auf die alten Privilegien und Verträge der Stadt hin. Über diese, soweit sie das Verhältniß zu Holstein betrafen, herrschte aber offenbar ziemliche Unklarheit; im Ratsarchiv ließ sich nichts ermitteln. Die Commerzdeputierten aber drängten scharf und bemerkten am 30. Dezember dem Rat, daß die Leute lieber die Märkte meiden als so hohe Abgaben zahlen wollten. Der Rat schrieb dann an den Herzog und erhielt zur Antwort, Hamburg möge die Privilegien, die es in Holstein besäße, näher angeben. Dazu war man aber nicht imstande; und den Kaufleuten blieb nichts weiter zu tun übrig, als in ihren Mahnungen fortzufahren. Im Dezember 1712 baten die Commerzdeputierten, der Rat möge bei den Verhandlungen mit Dänemark auch der holsteinischen Beschwerden gedenken. Doch hatte der Rat wieder Bedenken; und die zahlreichen Eingaben der Kaufleute blieben ergebnislos. Im Mai 1714 meinten die Commerzdeputierten, man müsse sich an den Kaiser wenden. Mit gelegentlichen, kürzeren Änderungen zum Bessern haben diese Beschwerden, namentlich soweit sie den königlichen Anteil Schleswig-Holsteins betrafen, lange fortgedauert. Noch im Dezember 1741 beklagten sich die hamburgischen Kauf-

leute über die unerträglichen Lizenzen und Zölle, denen man sie beim Besuch der Märkte in Flensburg und anderen Orten unterwarf, Abgaben, die mit andern Unkosten, z. B. dem Stempel, sich auf $6\frac{1}{2}$ Prozent beliefen. Auch die eidlich zu beglaubigenden Spezifikationen der verkauften Waren waren überaus lästig. Die Commerzdeputierten hielten wiederholt den Rat um Schritte dagegen, ohne daß ein Erfolg ersichtlich war.

Schwierigkeiten anderer Art machte die Stadt Lüneburg. In ihrem alten Stapel bedroht, suchte sie auf alle Weise den Verkehr an sich zu ziehen und schrak selbst vor Gewaltmaßregeln nicht zurück. Der Lüneburger Kofferzoll gab im Jahre 1703 dem Ehrb. Kaufmann in Hamburg mehrfach Anlaß zu Klagen. Scharf bestand Lüneburg auf seiner „Niederlage“ und kam hierbei in Konflikt mit Hamburg, das jenem Rechte sich nicht fügen wollte und dessen Kaufleute ihre Waren zum nicht geringen Teil über Winsen und Hoopte gehen ließen. Der Hamburger Rat, dem ähnliche Anschauungen für die eigene Stadt ja nicht fern lagen, meinte freilich im Februar 1709 gegenüber der Commerzdeputation, er halte für gut, wenn man Lüneburg „nicht irritirte, sondern zu Freunde hielte“; der Ehrb. Kaufmann aber ging mit scharfen Beschlüssen gegen die Lüneburger vor und drang im August 1709 in den Rat, ihre „praetensionen“ nicht zu dulden.

Doch milderte sich mit der Zeit der Gegensatz; der im Jahre 1713 in Hamburg eingeführte Transito gestaltete die Konkurrenz Lüneburgs mit Hamburg aussichtsloser als jemals. Die Lüneburger Schiffer, die zunächst Altona und dann erst Hamburg mit ihren Fahrzeugen aufsuchten, haben allerdings auch später noch den Commerzdeputierten Sorge bereitet; so klagte im November 1728 der Ehrb. Kaufmann darüber; und der Lüneburger Rat ordnete eine getrennte Verladung der Hamburger und Altonaer Güter an. Eine Beschwerde der Hamburger über die hohen Frachtlöhne der Lüneburger, die im Jahre 1732 laut wurde und auch die Commerzdeputation beschäftigt hat, ward aber von Lüneburg nicht abgestellt, trotz des Entgegenkommens Hamburgs. Und wenn auch mit der Stadt Lüneburg die Differenzen aufhörten oder doch unwesentlich wurden, so bestanden mit der Landesherrschaft Hannover doch allerlei wirtschaftliche Reibungsflächen. Namentlich das neue hannoversche Zoll-Reglement von 1725 machte den Ehrb.

Raufmann in Hamburg zuerst stutzig; er erhob am 1. Juni 1725 darauffhin wieder einmal die alte Forderung der Stapelgerechtigkeit, während freilich die Commerzdeputierten sich darauf beschränkten, den Rat zu ersuchen, er möge die Abstellung der mancherlei Neuerungen jenes Reglements erwirken. Letzteres verlangte aber im wesentlichen nichts als eine strengere Angabe der zollpflichtigen Sachen; und die Verhandlungen, die der Rat mit Hannover führte, haben an dem Reglement nichts ändern können; noch im Jahre 1736 beschwerten sich die Commerzdeputierten über dasselbe.

Um meisten Sorge aber bereitete unter den Nachbarn der hamburgischen Kaufmannschaft das Verhalten des altbefreundeten, verbündeten Lübeck.³⁾ Schon seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts bestand dieses sehr scharf auf dem Verbot der „Durchfuhr“, d. h. es forderte, daß alle auswärts gekauften und zur See nach Lübeck kommenden Güter hier an Bürger verkauft würden; erst dann durften sie weiter befördert werden. Hamburg war hierüber wiederholt mit Lübeck in Streit geraten und hatte im Jahre 1620 einen Prozeß am Reichskammergericht begonnen. Unter dem Drucke dieses Prozesses, der seinen langsamen Gang ging, wie auch der Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse hatte Lübeck nach und nach, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch von Fall zu Fall, namentlich den Hamburgern Zugeständnisse gemacht und einzelnen Artikeln die Durchfuhr gestattet. Am Anfang des 18. Jahrhunderts begann es aber wieder schärfer den alten Anspruch in Anwendung zu bringen, und da es gleichzeitig über die hamburgischen Zölle klagte, war zu gegenseitiger Anfeindung Stoff genug gegeben. In Hamburg standen der Ehrb. Kaufmann und die Commerzdeputation als Rufer im Streit voran. Die Commerzdeputierten erklärten im Januar 1705, Lübeck habe gar keine Ursache, sich über Hamburg zu beschweren. Darauf erfolgte im November ein lübisches Dekret, das die Durchfuhr wieder nahezu ganz verbot. Und nun forderten im Januar 1706 die Commerzdeputierten energische Schritte gegen Lübeck. Dieses lenkte dann zunächst ein. Schon im Sommer 1711 klagten aber die Amidam-Macher in Hamburg über die hohe Akzise, die man ihren Waren in Lübeck auflege; der Ehrb. Kaufmann trat wiederholt für sie ein, noch im Februar 1712 ertönt dieselbe Klage. Dann verschärfte aber im Sommer 1712 der Lübecker Rat die Durchfuhrpraxis in hohem

Grade, sodaß der Hamburger Rat, gedrängt vom Ehrb. Kaufmann und den Commerzdeputierten, scharfe Beschwerden nach Lübeck ergehen ließ. Im Frühjahr 1713 hat sich der Ehrb. Kaufmann mehrfach damit beschäftigt. Da es überdies in Hamburg wohlbekannt war, daß auch Preußen mit Lübeck wegen der „Durchfuhr“ verhandle, riet die Commerzdeputation dem Rat, dieß im Interesse Hamburgs zu benutzen. Wie aufmerksam sie diese ganze Sache betrieb und wie scharf sie das Vorgehen Preußens verfolgte, ergibt sich daraus, daß ihr ein nicht geringer Theil der preußisch-lübischen Korrespondenz, offenbar durch die lübischen Anhänger der freien Durchfuhr, regelmäßig zugänglich gemacht wurde. Wiederholt drängten die Commerzdeputierten auf schärfere Maßregeln gegen Lübeck; nicht mit Unrecht fürchteten sie, daß Preußen schließlich etwas erreichen, Hamburg aber das Nachsehen haben würde. Erst als Preußen tatsächlich im Dezember 1716 für die Waren seiner Untertanen die freie Durchfuhr zugestanden erhielt, forderte nach längerem Zögern auf Drängen der Commerzdeputierten der Rat im Februar 1718 von Lübeck auch für Hamburg ähnliche Zugeständnisse. Dazu hatte aber Lübeck keine Lust, und die Commerzdeputierten drangen weiter in den hamburgischen Rat; sie wiesen namentlich auf den russischen Handel hin, der durch St. Petersburg in neue Bahnen gelenkt werde; Lübeck müsse dieser ganze Handel zufallen, wenn die Durchfuhr dort nicht frei werde. Erst 1722 entschloß sich der Rat zu weiteren Schritten; und nun forderte er auch die Commerzdeputierten im Oktober auf, „weil diese Sache nun wieder rege würde, möchte das commercium bey dieser Gelegenheit durch hiesige dahin correspondirende Kaufleute solche mit recommendiren und helfen“. Man war auch in Lübeck offenbar nicht abgeneigt, jezt entgegenzukommen; die zunehmende Fahrt durch den Sund machte Lübeck gefügiger. Aber dieselbe Fahrt ließ auch für Hamburg das Interesse an dem weiteren Bestehen auf der Lübecker Durchfuhrfreiheit zurücktreten. Doch klagten noch im Januar 1728 die Commerzdeputierten über die noch immer nicht erfolgte freie Durchfuhr; sie baten den Rat, er möge sich an den kaiserlichen Reichshofrat v. Kuryr ock, als kais. Kommissar in Angelegenheiten Lübeck's, wenden. Ob dieß ausschlaggebend gewesen ist, scheint zweifelhaft. Lübeck plante daher seit einiger Zeit, namentlich in- folge eines Konflikts mit Braunschweig, die Einführung einer gelinderen Durchfuhrpraxis und ließ sie jezt Mitte 1728 tatsächlich eintreten. Doch waren die lübischen Durchfuhrzölle noch immer so hoch, daß die Durchfuhr durch Lübeck für die Hamburger sehr

erschwert war; im Herbst 1733 erging deshalb in Folge einer Klage der hamburgischen Kaufleute eine Beschwerde an den Lübbischen Rat.

Die Theilnahme der Vertretung der Kaufmannschaft an den politischen Dingen nimmt im allgemeinen jetzt einen etwas anderen Charakter an. Selbständige Anregungen außenhandelspolitischer Fragen seitens der Commerzdeputation wurden seltener; und wenn sie erfolgten, betrafen sie nur wichtigere Gegenstände. Und wenn vom Rat solche Anregungen ausgingen, geschah es entweder, um sachverständige Auskunft zu erhalten oder — und das ward allmählich die Regel — um in den Besitz von Geldmitteln für Verhandlungen, Geschenke und dergleichen zu gelangen.

Geringer wird der Einfluß der Commerzdeputierten aber in den Fragen der Außenpolitik nicht; da diese aber mehr und mehr zur reinen Handelspolitik wird, konzentriert sich auch der Einfluß der Commerzdeputierten schärfer auf die einzelnen handelspolitischen Gegenstände; diesen konnte sich die Thätigkeit der Commerzdeputierten um so intensiver zuwenden, als ihre Kräfte nun nicht mehr durch die Eindrücke einer so unruhigen Zeit, wie um die Wende des 17. Jahrhunderts, zersplittert wurden, sondern sich fest um ihre Aufgabe konzentrieren und nach dem bisher etwas wirren Detail einer planmäßigen Wirksamkeit sich widmen konnten. Dieser Wandel vollzog sich etwa um die Zeit, wo die Commerzdeputation auf 50 Jahre des Bestehens zurückblickte. —

Aus der Zeit nach dem Utrechter Frieden ist zunächst das Verhältnis mit Spanien zu erwähnen. Über die Herstellung der alten Privilegien daselbst hatten sich die Commerzdeputierten bereits im Mai 1715 ausgesprochen und den Rat gebeten, es möge in Spanien „aufs demüthigste angehalten“ werden, daß der Kaufmann von den 7 Prozent Konterbande-Zoll, wie andere Nationen, befreit werde, „weil sonst hiesige Kaufleute ihr negotium ohnmöglich mit andern können forsetzen“; im Jahre 1720 hatten sie in einem ausführlichen Promemoria ihre Wünsche dargelegt. Als dann im Juni 1725 der Rat sie mit Hinweis auf den Friedensschluß zwischen dem Kaiser und Spanien nach den Wünschen des Commerciums in Bezug auf Spanien fragte, konnte der Ehrb. Kaufmann nichts anderes anführen als: Genuß der hansestädtischen Privilegien von 1607 und 1648 und Befreiung von den im letzten Kriege eingeführten Zöllen; als der Rat mehr Detail wünschte, erklärten die Commerzdeputierten, sie wüßten keines.

Ziemlich fern hat die Kaufmannschaft den Verhandlungen des Rats über die Schifffahrt nach Ostindien und die Compagnie von Ostende gestanden, wenn ihr auch wiederholt Warnungen des Rats zugegangen sind. Es scheint, als ob die Kaufmannschaft überhaupt zuerst dem neuen Verkehr mit Ostindien, der sich anbahnte, nicht das Interesse, das er verdiente, entgegengebracht hat. Als im Frühjahr 1724 die Zollbehörde dem aus Ostindien direkt angekommenen Kaffee nur die Hälfte des einkommenden Zolls berechnete, beschwerten sich alsbald die Commerzdeputierten hierüber als eine Bevorzugung Fremder und baten, „E. H. Rath geruhe diese Einwilligung etwas genauer zu überlegen und nach dero bekannten Prudence solche Mesures zu fassen.“

Mehr Interesse zeigte die Commerzdeputation stets, wenn es sich um die Erhaltung der Neutralität in einem Seekrieg handelte. Als im Frühjahr 1734 wieder ein solcher drohte, erkundigten sie sich im April sofort nach den Neutralitätsaussichten und sie rieten zu rechtzeitigen Schritten in Frankreich und Spanien; da die Neutralität so wichtig, müsse man „keine Kosten ansehen“. Das drohende Verbot deutscher Waren in Spanien wurde von den Commerzdeputierten als höchst schädlich für den hamburgischen Handel bezeichnet. Gegen vorschnelle Ausfuhrverbote sprachen sie sich entschieden aus; als sie im Juli hörten, daß der Rat die Sendung von Konterbande-Waren nach Frankreich verboten habe, drangen sie in den Rat auf Rücknahme des Verbots, dem doch kein kaiserlicher Befehl vorangegangen sei.

Bezeichnend ist die Antwort des Rats: Die Commerzdeputierten möchten dem Ehrb. Kaufmann „unter der Hand sagen, man möchte doch an der Börse nicht soviel Eclats davon machen, sondern solches stille halten“; der Rat wolle diesmal „conniviren“ und den Zollbedienten die nötige Order geben; „denn je mehr eclats davon gemacht würde, je schädlicher es von dem Kaufmann selbst wäre, wegen ein oder anderer ministrum“. So wurde ein Verstoß gegen das internationale Seekriegsrecht einfach gelöst durch eine stille Order an die Zollbedienten und die Öffentlichkeit der Börse, dem Rat stets ein bedenklicher Faktor bei der Regelung der auswärtigen Beziehungen, zeitweise ausgeschlossen.

Ganz im Stil der früheren Zeit baten aber im Herbst 1734, als Hamburg einmal wieder mit Dänemark in Konflikt geraten war und dieses hamburgische Schiffe in Norwegen arretierte, die Commerzdeputierten den Rat um schleunige Maßregeln, indem sie

auch Einsicht in die Instruktion der nach Kopenhagen gehenden Gesandten erbat, freilich nur „soweit es des Commerciis Angelegenheit betrifft.“ Möglichste Stille und wenig Worte waren auch jetzt wieder die Parole des Rats; er warnte im Juli 1735 die Commerzdeputation wegen der Feindseligkeiten Dänemarks zur See, empfahl aber gleichzeitig „nur ganz stille zu seyn und alles zu secretiren“. Die Commerzdeputierten wußten, was das hieß; sie beschloßen, „umb desto weniger bruit halber“, den Ehrb. Kaufmann garnicht zu berufen; die grönländischen Reeder wurden vertraulich gewarnt. Für die Verhandlung des Rats mit Dänemark im Jahre 1736 lieferten dann die Commerzdeputierten dem Rat auf dessen Wunsch die „Gravamina“ Hamburgs, die zum Theil auch Zollfragen, den Sundzoll usw. betrafen. Namentlich die Fragen der beim Sundzoll erforderlichen Zertifikate und Konnossemente hat die Commerzdeputation auch in den nächsten Jahrzehnten wiederholt beschäftigt; der Mangel an einer authentischen Rolle des Sundzolls ward oft beklagt.

Weitgreifender und großartiger war eine handelspolitische Aktion, die im Jahre 1746 die Commerzdeputierten anregten: der Abschluß eines Handelsvertrags mit England.⁴⁾ Wenn diese Anregung ohne Erfolg blieb, lag das nicht an den Commerzdeputierten. Sie wiederholten ihren Antrag im Januar 1749, nachdem der Rat unter der Hand die neue Anregung erbeten hatte. Im Mai 1750 erinnerten sie den Rat wieder; und auch im Mai 1755 legte der Präses dem nach Hannover reisenden Syndikus Kleseker „die Commerciens-Angelegenheiten, insonderheit aber die Beförderung des See- und Commerce-Tractats mit England“ ans Herz. Der bald darnach ausbrechende „Siebenjährige Krieg“ war der weiteren Verfolgung des Planes nicht günstig. Erst im Jahre 1769 traten ihm die Commerzdeputierten näher. Eine Reise des Präses Tonnies nach England wurde benutzt, um dort den Boden vorzubereiten; der unermüdete Commerzdeputierte Schu-
 bach verfaßte ein Promemoria über die den Hamburgern in England entzogenen Privilegien, auf deren Wiedererlangung man freilich geringe Hoffnung hatte, die man aber doch mit allen Mitteln erstrebte. Mit großem Eifer wurden von den Commerzdeputierten Schritte beim Parlament vorbereitet und dem Rat nach dieser Richtung Vorschläge gemacht. Die ganze Verhandlung, in der

die Führung offenbar auf Seiten der Commerzdeputation lag, mußte ihrem Charakter nach sehr geheim betrieben werden. Daß Promemoria der Commerzdeputation über die englischen Privilegien vom 11. September 1769 wurde nur den Bürgermeistern mitgeteilt, „weil die Deputati Commereii den Inhalt desselben so geheim als möglich betrieben zu sehen wünschten“. Praktisch wurde schließlich nichts erreicht; man mußte selbst den Handelsvertrag mit Frankreich noch gegen englischen Einspruch verteidigen.

Eine der interessantesten handelspolitischen Episoden, in der die Commerzdeputierten eine hervorragende Rolle spielen, beginnt im Jahre 1747: die Periode der Verhandlungen und Friedensschlüsse mit den Barbareßen.⁵⁾ Nachdem das Condonwesen verfallen war, wandte sich Hamburg nun ernsthaft der Idee zu, auf friedlichem und vertraglichem Wege von den Barbareßen die sichere Fahrt in den westlichen und südlichen Gewässern Europas zu erhalten. Schon zu Anfang des Jahrhunderts wurden mehrfach Anregungen dieser Art laut. Im Jahre 1711 schlug der Rat vor, durch englische Vermittlung zu versuchen, einen Frieden mit den Raubstaaten zu erhalten; die Commerzdeputierten hatten Bedenken, rieten aber doch zu einem Versuch und erinnerten mehrfach daran. Noch im Juni 1714 nahmen sie die Mitteilung des Rats, daß Aussicht sei, in einen holländisch-türkischen Vertrag mit aufgenommen zu werden, mit den Worten entgegen: sie hofften, „daß solch herrlich werck zum stande gereichen möchte“. Es ward aber nichts daraus. Und an der Barbareßengefahr scheiterten auch alle Pläne, die man in jener Zeit machte, um die Levantische Handlung Hamburgs wieder in Gang zu bringen. So legte der Commerzdeputierte Thiele im Herbst 1717 ein solches Projekt vor, nach dem die Hamburger unter kaiserlicher Flagge Fahrten ins östliche Mittelmeer unternehmen sollten. Es haben hierüber lange Verhandlungen, auch mit dem Kaiserlichen Gesandten Rurbrock, stattgefunden. Tatsächlich kam nichts dabei heraus. Im November 1724 regten die Commerzdeputierten die Sache wieder beim Rat an; in Wien sollte sich ein Pascha aus Tripolis befinden; die Commerzdeputierten baten den Rat, er möge dahin wirken, daß Hamburg in etwaige Verträge des Kaisers mit den Barbareßen eingeschlossen werde. Viel Vertrauen zu dem Erfolge und Nutzen eines solchen Schrittes hatte man freilich nicht. Aber

wenn er auch ohne Ergebnis blieb, die Noth der Schiffahrt drängte unablässig auf die weitere Verfolgung der Idee einer verträglich-mäßigen Auseinandersetzung mit den Barbaren. War doch im Jahre 1724 sogar im Kanal, an der englischen Küste, ein hamburgisches Schiff eine Beute der Seeräuber geworden. Namentlich seit der Mitte der 1740er Jahre wurde nicht nur im Schoße des Rats, sondern vornehmlich in der Mitte der Kaufmannschaft mehr und öfter der Ruf nach Frieden mit den Barbaren gehört. Mit der Eingabe des Ehrb. Kaufmanns vom 6. April 1747 nahm diese Frage eine Wendung, die zu ernstlichen Entschlüssen leitete. Der Ehrb. Kaufmann forderte zu Unterhandlungen mit Algier auf; der Rat ging hierauf ein; im Februar 1751 kam es zu einem Vertrage. In seinem Zustandekommen hatten die Commerzdeputierten und ihre Altadjungierten einen wichtigen Anteil. Freilich erhob sich namentlich von seiten der Altadjungierten eine ernste und gewichtige Opposition gegen einen Vertrag, der nur durch Leistungen erkauft werden konnte, die, wie die Lieferung von Kriegsmaterial, Hamburg mit den Erbfeinden der Seeräuber, mit Spanien und Portugal, in Konflikt bringen mußten. Der Vertrag ist trotz dieses Widerspruchs zustande gekommen; doch hat die kaufmännische Opposition Recht behalten. Auch sonst ist man nicht ganz mit der nötigen Vorsicht vorgegangen. Daß entgegen der Warnung der Commerzdeputation die Kriegsmaterialien direkt von Hamburg abgesandt wurden, war eine Unvorsichtigkeit, die hätte vermieden werden können. Es folgte der Bruch Spaniens mit Hamburg, und dieses mußte notgedrungen den Vertrag wieder aufgeben. Ehe es aber so weit kam, haben die Commerzdeputierten redlich mitgearbeitet, den Vertrag möglichst nutzbringend zu gestalten. Nach dem Bruch taten sie was sie konnten, um den Schaden zu heilen; sie bewilligten Mittel zu Geschenken, obwohl sie klagten, daß ihnen die Sache schon Geld genug koste; namentlich aber suchten sie die dauernden Folgen, die jener Bruch nach sich zu ziehen schien, zu bekämpfen, indem sie einerseits sich bemühten, Spanien zu überzeugen, daß ihm die hamburgische Handlung vorteilhafter sei als die mit den Holländern, andererseits indem sie nun eine freiheitlichere Zoll- und Handelspolitik daheim befürworteten. Dagegen folgten sie einer Anregung des Rats in anderer Richtung nicht; er ließ am 11. August 1752 die Commerzdeputierten ersuchen, daß sie zur Erhaltung der infolge des Bruchs mit Algier abnehmenden Schiffahrt den Ehrb. Kaufmann bewegen

möchten, „seine Freunde an den Plätzen, wo die Fahrt noch mit Sicherheit hingehen könnte, dahin zu disponieren, daß dieselben unsere Schiffe vor andern praeferiren möchten“ Dem Ehrb. Kaufmann ist hiervon nichts mitgeteilt; öffentliche Hinweise dieser Art waren den Commerzdeputierten sicher nicht angenehm.

Nicht viel Freude bereiteten um jene Zeit den Commerzdeputierten die handelspolitischen Verhältnisse mit Preußen. Hatte man früher nur Beschwerden in einzelnen Punkten, so befanden sich seit dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen die handelspolitischen Beziehungen in chronischer Gespanntheit. Während des ersten schlesischen Krieges wurden Elb- und Oderkähne, auf denen hamburgisches Eigentum fuhr, rücksichtslos durch Preußen für Zwecke der Artillerie usw. beschlagnahmt; bitter klagte am 23. Juni 1741 die Commerzdeputation dies dem Rat. Dann machte sich im Jahre 1743 der von Preußen gegen Sachsen eingeführte Straßenzwang auch für Hamburg empfindlich bemerkbar; im November bat die Commerzdeputation den Rat, er möge dahin wirken, daß jene Maßregeln die hamburgischen Kaufmannsgüter nicht träfen. In den nächsten Jahren fanden dann in Berlin über ein neues Reichsfahrtreglement, aber auch, wie der Rat der Commerzdeputation mitteilte, noch über weit wichtigere Dinge und Freiheiten über die Fahrt auf der Elbe Verhandlungen statt. Diese Verhandlungen haben die Commerzdeputierten nicht nur mit ihrem lebhaften Interesse, sondern auch mit nicht unerheblichen Geldopfern begleitet, ohne daß sie die Früchte dieser Opfer jemals geerntet haben. Im nächsten Jahrzehnt machte zunächst ein königl. Patent, das im Juni 1754 erlassen wurde und den Schiffen verbot, Waren anzunehmen, die nicht alle genau in den Frachtbriefen verzeichnet waren, viel Aufsehen bei den hamburgischen Interessenten. Sie verhandelten im Oktober 1754 darüber mit den Commerzdeputierten und betonten die großen Schwierigkeiten, jener Forderung gerecht zu werden, da hier sehr viele Waren vom Auslande durchgingen, deren genauer Bestand den hiesigen Kaufleuten ganz unbekannt war. Zur weiteren Behandlung dieser Frage in Berlin bewilligten die Commerzdeputierten dem Rat im November Geldmittel; der Rat wünschte die ganze Verhandlung möglichst geheim zu halten.

Im nächsten Jahre folgte das bekannte preußische Reskript über

den Transitoimpost; auf Drängen des Rats ließen sich die Commerzdeputierten zu dieser wichtigen Frage vom Ehrb. Kaufmann und einzelnen nach Sachsen handelnden Kaufleuten Materialien liefern, die in dem Antrag an den Rat verwandt wurden. Die Bedrückung des hamburgischen Handels durch diese gegen Sachsen gerichtete preußische Maßregel ward schwer empfunden; namentlich klagten die Händler mit Farbewaren. Als Ergebnis seiner hierüber mit Preußen gepflogenen Verhandlung theilte im September 1755 der Rat der Commerzdeputation mit, daß die preußische Regierung erklärt habe, „so unangenehm es Sr. Majestät von Preußen auch wäre, daß diese Stadt darunter litten, so hätte Sie sich doch gezwungen gesehen, solche Verfügungen nicht nur zu machen, sondern auch beizubehalten, weil der Sächsische Hof Ursache dazu gegeben“.

Dafür kam dann den nach Leipzig zur Messe reisenden hamburgischen Kaufleuten, die sich auch an die Commerzdeputation mit einer Eingabe wandten, die sächsische Regierung entgegen, indem sie den über Magdeburg reisenden Hamburger Kaufleuten den sächsischen Impost erließ. Der sächsische Gesandte erhielt für diese willkommene Mitteilung ein Geschenk der Commerzdeputation.

Nach dem Ausbruch des Krieges traten an Stelle dieser Beschwerden andere; im Oktober 1760, als die Russen in Berlin waren, baten die Commerzdeputierten den Rat, daß zur Sicherheit der nach dort fahrenden Schiffer eine Stafette an den russischen Kommandanten abgehen möge; auch möge sich der Rat beim hiesigen russischen Geschäftsträger für die hamburgischen Güter in Berlin verwenden. Der Rat zog es jedoch vor, durch den Agenten Frank in Berlin Schritte beim dortigen holländischen und dänischen Gesandten zu tun; dem Agenten Frank, der trotz der schweren Zeit in Berlin ausgehalten, bewilligte bald darnach die Commerzdeputation auf Wunsch des Rats 200 Dukaten.

Die Schwierigkeit, unter diesen Verhältnissen Handel zu treiben und doch nicht die Neutralität zu verletzen, machte sich in diesem Kriege für den hamburgischen Handel besonders bemerkbar und zwar nicht nur zur See, auch zu Lande. Im Januar 1761 theilte der Rat den Commerzdeputierten mit, daß verschiedene auswärtige Minister sich beschwert hätten über die Lieferung von Korn und Fourage durch die hamburgischen Kaufleute an die im Krieg befindlichen Armeen; nun stehe zwar nach den kaiserlichen Privilegien „auch im Kriege solches zwischen Kaufleuten und Kaufleuten frei,

keinesweges aber zwischen hiesigen Kaufleuten und den Factors der kriegenden Armeen“. Der Ehrb. Kaufmann wurde hierauf gewarnt. Und in ähnlicher Weise wurde er wiederholt in Folge von Beschwerden des Kaisers und des Kurfürsten von Sachsen vor Ankauf von Holz gewarnt, das preußischerseits in den sächsischen Waldungen geschlagen war. Als aber noch kurz vor dem Friedensschluß, im Januar 1763, von Wien her die Aufforderung kam, man möge in Hamburg die in preußischen Händen befindlichen Wechsel aus dem Reiche nicht bezahlen, ließ der Rat antworten, daß er das nicht ausführen könne.

Nach dem Frieden machten die noch stärker sich kundgebenden merkantilistischen und monopolistischen Neigungen und Bestrebungen der preußischen Regierung den Commerzdeputierten viel Sorge. So erregte die Nachricht von dem Verbot der Einfuhr fremder Sammete auf die Frankfurter Messe im Februar 1764 das tiefe Bedauern der Commerzdeputierten. Auf Veranlassung des Rats erfolgte eine Vorstellung von Kaufleuten an die Commerzdeputation, und der Rat wandte sich noch im Herbst dieses Jahres deshalb an die preußische Regierung. Eine Reihe weiterer prohibitiver Anordnungen verstärkte das Unbehagen. Im Februar 1766 verhandelten die Commerzdeputierten und die Interessenten mit dem preußischen Gesandten über jenes, die Sammete betreffende Verbot; die preußische Regierung war offenbar nicht erfreut darüber, daß durch die Verbote, Zucker, Sammete, Tabak nach Preußen einzuführen, der Besuch der Frankfurter Messe stark litt. Schon damals, am 19. Februar 1767, beschloßen die Commerzdeputierten, in einem Promemoria ihre Ansichten über die preußische Handlung darzulegen und dabei das Interesse der preußischen Regierung an einer freien wirtschaftlichen Politik zu betonen. Der Commerzdeputierte Schubaek, der in diesen Fragen am besten Bescheid wußte, erklärte sich bereit, diese Denkschrift zu verfassen. Er arbeitete zunächst eine Schrift über die Frankfurter Messe und ihren Rückgang aus; eine weitere, umfassendere dann über die allgemeine preußische Handlung. Diese letztere Denkschrift ward, nachdem im Sommer 1769 die Commerzdeputierten in hohem Grade erschreckt worden waren durch das Projekt einer Verpachtung des gesamten Handels in Preußen und sie deshalb im Einverständnis mit den Altadjungierten am 3. Juli dem Rat eine Vorstellung gemacht hatten, dem Rat, der nun von der Commerzdeputation ein Gutachten über jene Frage erbat, im Oktober überreicht. Diese „Gedanken eines ge-

schickten Verfassers über die Nothwendigkeit der natürlichen Handlungsfreiheit“, wie der preußische Minister von der Horst die Denkschrift bezeichnete, sind das Muster einer klaren, nicht durch Doktrinen getrübbten Darstellung, wie sie ein Praktiker wirtschaftlichen Verhältnissen widmet. Ohne Einfluß sind auch diese Denkschriften, die beide in die Hände der preußischen Regierung gelangten, nicht geblieben; schon die eingehende Antwort, die der genannte Staatsminister auf die zweite Denkschrift Schuback's erteilte, legt Zeugniß davon ab, daß selbst ein Staatsmann unter dem damaligen preußischen wirtschaftlichen Regime sich der klaren, zwingenden Beweisführung des Hamburger Kaufmanns nicht ganz entziehen konnte.⁶⁾

Auch weiterhin bestand in Hamburg und im Schoße seiner Kaufmannschaft stets lebhafte Sorge vor preußischen, dem hamburgischen Handel schädlichen Maßregeln. Als den Commerzdeputierten im Januar 1772 ein Projekt vorlag, die nach Nürnberg bestimmten Güter über Hanau zu senden, fanden die Commerzdeputierten dies Projekt für die Handlung zwar sehr gut, sie warnten aber vor der öffentlichen Bekanntmachung, „um dadurch dem Könige von Preussen keine Gelegenheit zu geben, dem hiesigen Commercio Hindernisse in den Weg zu legen“.

Wie in Preußen, so waren es auch in Österr e i c h protektionistische und monopolistische Neigungen, die in Verbindung mit den auf die Hebung Triests gerichteten Bestrebungen dem hamburgischen Handel sehr unbequem wurden. Namentlich durch das Verbot aller fremden, raffinierten Zucker in den österreichischen Erblanden wurde der hamburgische Handel dorthin schwer bedroht; und die Commerzdeputierten überreichten am 30. November 1763 dem Rat eine Eingabe von Kaufleuten, die baten, er möge hiergegen Schritte in Wien tun. Eine Reihe von Jahren war es hierüber still. Im Herbst 1771 erbat sich dann der Rat eine Darlegung der Commerzdeputierten über die Zuckereinfuhr nach Österreich; und am 13. November überreichte die Commerzdeputation dem Rat eine Denkschrift, die der Commerzdeputierte Kirchhof verfaßt und die zum Zweck hatte, der kaiserlichen Regierung ans Herz zu legen, daß die Freiheit des Zuckerhandels nicht nur im hamburgischen, sondern auch im österreichischen und speziell im Interesse Triests liege. Es ergab sich aber bald die gänzliche Ausichtslosigkeit solcher Schritte. Erst 20 Jahre später, im Jahre

1791, machten die Commerzdeputierten erneute Anstrengungen, um sowohl für den Zucker als auch andere Waren Erleichterungen im Verkehr nach Österreich zu erhalten; viel Erfolg hatten sie auch jetzt nicht.⁷⁾

Um die Mitte des Jahrhunderts wurden die Blicke der Commerzdeputierten auch wieder auf die handelspolitischen Beziehungen zu Rußland gelenkt⁸⁾. Bereits im December des Jahres 1710 hatten die Commerzdeputierten über die neue kommerzielle Lage, wie sie durch die in den Ostseeprovinzen sich festsetzende Herrschaft der Russen geschaffen war, einen Antrag an den Rat gestellt und ihn ersucht, dahin zu wirken, daß Hamburg dort die gleichen Freiheiten genieße, wie andere Nationen. Auch in den nächsten Jahren waren mehrere Anregungen solcher Art seitens der Kaufmannschaft ergangen; nun war freilich die Handlung Hamburgs nach der Ostsee durch den Sundzoll einerseits und die Schwierigkeiten, die Lübeck der Durchfuhr bereitete, anderseits stark beeinträchtigt, und viel Nutzen konnte der hamburgische Kaufmann zunächst aus der Handlung nach St. Petersburg nicht ziehen. Erst nachdem Lübeck hinsichtlich der Durchfuhr eine freiere Praxis einzuführen gezwungen war (vgl. oben S. 40) und auch in Rußland bessere Garantien für den Kaufmann gegeben waren, überdies die nahen Beziehungen der russischen Dynastie zu Holstein und Kiel erwarten ließen, daß die russische Regierung Hamburg in seinem Gegensatz zu Lübeck begünstigen würde, forderte im Frühjahr 1764 der Rat von den Commerzdeputierten ein Gutachten über einen etwa mit Rußland zu schließenden Handelsvertrag. Infolgedessen berieten die Commerzdeputierten mit den nach Rußland handelnden Kaufleuten. Ein Handelsvertrag schien den Commerzdeputierten vorläufig nicht thunlich, da Rußland noch mit verschiedenen größeren Mächten über Verträge verhandle, und man diese erst abwarten müsse. Doch bestanden bei den Kaufleuten verschiedene Wünsche in Bezug auf diesen Handelsverkehr; namentlich wurde das Verhältnis zu Kiel, das man hamburgischerseits vor dem den Verkehr durch hohe Zölle erschwierenden Lübeck zu bevorzugen geneigt war, in den Vordergrund gerückt⁹⁾. Wenn nun auch Rußland sich sehr zurückhielt und die Commerzdeputierten es schmerzlich empfanden, daß Rußland feste Versprechen zu machen vorsichtig vermied, so wurden die Kaufleute und die Commerzdeputierten doch nicht müde, für ihren Handel nach Rußland das Wünschenswerte zu erstreben, namentlich aber den

früher blühenden Fuchthandel wieder nach Hamburg zu ziehen und die Zuckerausfuhr nach Rußland neu zu beleben.

Das hing aber im wesentlichen nicht von Rußland, sondern von der hamburgischen Zollpolitik ab, die diesen Bestrebungen nur langsam und schrittweise folgte. Trotz aller Bemühungen der Commerzdeputierten konnte Hamburg Erleichterungen des Verkehrs, die von Rußland auszugehen hatten, namentlich im Zucker- und Getreidehandel nur in geringem Maße erhalten. Erst nachdem im Jahre 1782 Dänemark einen Handelsvertrag mit Rußland geschlossen hatte und damit Dänemark und England im russischen Handel gleichgestellt waren, stellten im Juni 1783 die Commerzdeputierten beim Rat den Antrag, er möge den Hamburgern in Rußland die gleichen Vorteile erwirken, wie sie die Dänen genossen. Auf die ziemlich allgemein gehaltene Antwort, die auf diese Anregung die russische Regierung dem Rat erteilte, gab dann dieser im Jahre 1786 den Wunsch nach einem Handelsvertrag zu erkennen. Daraus wurde aber nichts; und als nach dem Tode der Kaiserin Katharina die Regelung der Handelsbeziehungen zu Rußland wieder ins Auge gefaßt wurde, sprach sich die Commerzdeputation gegen einen Handelsvertrag aus; mit Recht erkannte sie, daß für eine Stadt wie Hamburg, die nur ganz wenige eigene Landesprodukte ausführen konnte und deren Handelsbedeutung im wesentlichen auf dem Zwischenhandel beruhte, ein Handelsvertrag, der der Stadt allerlei Verpflichtungen auferlegen mußte, sehr bedenklich war; die Commerzdeputierten Westphalen und Mohn und dann die Commerzdeputation als solche haben im Jahre 1797 in verschiedenen Deuschriften diese Ansicht verfochten, namentlich gegen die abweichende Meinung des Syndikus Doormann. Da die hamburgischen Schiffe in Rußland schon dieselben Rechte genossen wie die der anderen Staaten und auch im Zoll die mit diesen Schiffen beförderten Waren nicht anders behandelt wurden als die anderer Staaten, so konnte Hamburg allerdings von einem Vertrag kaum mehr erwarten. Schließlich trat auch der Rat der Ansicht der Commerzdeputierten bei, und man unterließ es, weiter einen Handelsvertrag zu betreiben¹⁰⁾.

Seit der Mitte des Jahrhunderts hatten die Commerzdeputierten die rechtzeitige Erneuerung oder Revision des Handelsvertrags mit Frankreich von 1716 nicht aus den Augen verloren. Schon im September 1739 erinnerte der Altadjungierte Doormann

die Commerzdeputierten hieran. Man hielt die Zeit damals offenbar noch nicht für gekommen; im Jahre 1751 veranlaßte aber eine Anregung des Rats die Commerzdeputierten, die Sache wieder aufzunehmen; es handelte sich namentlich um die Aenderung einiger Artikel. Vorläufig gaben die Commerzdeputierten ihr Interesse an dieser wichtigen Angelegenheit kund durch Hergabe von Geldmitteln. So opferten sie im Jahre 1755 auf Wunsch des Rats 500 Dukaten „zur Abwendung der von Frankreich gemachten praetension, um allhie eine dem Englischen Court ähnliche Societät aufzurichten“. Als dann aber im Jahre 1760 ein vorübergehender Bruch zwischen Frankreich und Hamburg erfolgte, Frankreich Arrest auf hamburgische Schiffe legte, und auch der alte Handelsvertrag dadurch hinfällig wurde, erklärten sich die Commerzdeputierten sofort zur Hergabe von Geldmitteln bereit, um die Schäden dieses Bruches möglichst zu mildern. Auch bemühten sie sich, durch Privatkorrespondenzen mit französischen Handlungshäusern Kenntniß von der dort über Hamburg herrschenden Stimmung zu erhalten. Der Rat gewährte den Commerzdeputierten, wenn auch nur nach wiederholten Erinnerungen, Einblick in die Verhandlungen mit Frankreich; und die Commerzdeputierten drängten, vom Ehrb. Kaufmann gemahnt, unablässig auf Abschluß eines neuen Vertrages, der um so dringender war, als die hamburgischen Reeder das erhöhte Lastgeld, das die nun nicht durch einen Vertrag begünstigten hamburgischen Schiffe beschwerte, hart empfanden. Im Frühjahr 1768 konnte endlich der Rat den Commerzdeputierten den Entwurf eines neuen Vertrages zur Begutachtung unterbreiten; aus ihrem umfangreichen Gutachten ersehen wir, wie gewissenhaft sich die Commerzdeputierten mit dieser allerdings sehr wichtigen Frage beschäftigt haben; kamen doch zahlreiche Gebiete auch der inneren Handelspolitik — Verhältnis zur Court; die hamburgischen Zölle; die Wein-alkise u. a. m. — bei dem Vertrag mit in Betracht. Die Verhandlung zog sich lange hin; an der Börse ward den Commerzdeputierten zum Vorwurf gemacht, daß sie die Schuld an der Verzögerung trügen; das war aber nicht der Fall; die Hauptdifferenz beruhte in der Frage der Zollbehandlung der Franzosen in Hamburg; und in dieser Frage hatte auch der Rat schwere Bedenken; die Altadjungierten, die von den Commerzdeputierten mit Erlaubniß des Rats über den Stand der Dinge unterrichtet wurden, stimmten den Commerzdeputierten vollkommen bei. Schließlich gelang es auch in dieser Sache zwischen Rat und

Commerzdeputation ein Einverständnis herbeizuführen; und der dann im April 1769 abgeschlossene Vertrag ward von der Commerzdeputation sehr willkommen geheißen.¹¹⁾

Neben dieser Verwickelung und Verhandlung mit Frankreich hatte um jene Zeit die Stadt bekanntlich sehr schwierige und wichtige Auseinandersetzungen mit Dänemark, die tief in die innerpolitischen Verhältnisse der Stadt eingriffen und durch ihre handelspolitische Bedeutung auch die Commerzdeputierten stark in Anspruch genommen haben. Es ist begreiflich, daß diese Auseinandersetzungen bei dem nachbarlichen Verhältnis zum Teil sehr ins Einzelne gehen.

Die kriegerische Bedrohung Hamburgs durch die Dänen nötigte im Frühjahr 1762 die Stadt zu einer erheblichen Geldzahlung. Der infolgedessen vom Rat vorgeschlagene Leibrenten-Plan ward im September auch der Commerzdeputation und von dieser dem Ehrb. Kaufmann mitgeteilt. Wichtiger für die hamburgische Kaufmannschaft war die im November 1763 vom Rat der Commerzdeputation gemachte Anzeige, daß nach einer Eröffnung der dänischen Regierung Handel und Schiffahrt der Hamburger alle Vorteile im Zoll genießen solle, die die Untertanen der Generalstaaten genöffen oder in Zukunft genießen würden. Diese erfreuliche Nachricht ward sofort dem Ehrb. Kaufmann mitgeteilt. Als die Commerzdeputierten aber dann die neue dänische Zoll-Verordnung in die Hände bekamen, sahen sie zu ihrem Erstaunen, daß sie garnichts Neues für Hamburg enthielt; eine Erkundigung bei ihren Korrespondenten in Helsingör, der Witwe *Nrent van Deurs & Comp.*, bestätigte diese Ansicht auch für die Behandlung im Sundzoll. Die Commerzdeputierten baten deshalb am 16. Dezember den Rat, er möge durch weitere Vorstellungen das zu erreichen suchen, was hier schon als erreicht angenommen war. Erst im Gottorper Vertrag konnte man dies Ziel erreichen.

Von Interesse ist es, daß im Jahre 1765, drei Jahre vor diesem Vertrage, die erste Anregung, die Elbinseln Weddel, Peute und Hove von Dänemark für Hamburg zu erwerben, von den Commerzdeputierten ausging.¹²⁾ Am 27. November berichtete der Präses Schütt, daß einige Einwohner der Weddel beim Kapitän Lührsen, dem Wasserbausachverständigen der Commerzdeputierten, sich nach einem geeigneten Mann erkundigten, der die Weddel vermessen könne. Da sie nicht gleich einen solchen hätten finden können, hätten sie

deshalb sich nach Pinneberg gewandt. Bei dieser Gelegenheit nun eröffnete der Syndikus Klefeker dem Präses, daß Dänemark jene Inseln an Hannover verkaufen wolle; der Präses bemerkte dem Syndikus hierauf, „ob es nicht thunlich wäre, daß Hamburg vorbe- sagte drei Plätze ankauft“. Klefeker verwies hierauf den Präses an den Syndikus Schuback; und diesem stellte Schütt in Aussicht, daß der Ehrb. Kaufmann „würde zur Aufkaufung mehrbenannter drei Plätze gerne etwas mit beytragen“. Die Commerzdeputierten teilten ganz die Ansicht ihres Präses; am 2. Dezember legten sie dem Rat die Wichtigkeit dieser Inseln für Hamburgs Schiffahrt dar. „Eben in dieser Gegend können die besten Veränderungen vorgenommen werden, welche die hiesige Schifffarth ohngemein begünstigen würden, wozu man aber nicht gelangen wird, wann Hannover vorbe sagte drey Plätze an sich bringen dürfte“. Die Commerzdeputierten wiederholten, daß für diesen Erwerb sicherlich der Ehrb. Kaufmann gern etwas beitragen werde. Der Rat dankte hierauf mündlich mit dem Bemerkten: er habe aber „eine ganz genaue und zuverlässige Nachricht darob eingezogen, daß nämlich abseiten Dänemarks an vorbe sagten Verkauf garnicht gedacht wäre; doch würde derselbe darauf achten und sich alle Mühe geben, obbemeldete Fiddel, Hove und Peute an diese Stadt zu bringen, wann die Crone Dänemark solche zu veräußern resolviren mögte“. Diese Antwort des Rats zeigte jedenfalls, daß ihm die Unregung der Commerzdeputation etwas Neues bot, da die Bemerkung Klefeker's desavouiert wird. Die Commerzdeputierten haben demnach das Verdienst, zuerst auf diese wichtige, folgenreiche Erwerbung hingewiesen zu haben, die tatsächlich bekanntlich im Gottorper Vergleich von 1768 erfolgte.

Und wiederum auf eigene Initiative der Commerzdeputierten geschah es,¹³⁾ daß sie am 2. Mai 1766, als die Abreise der Gesandten zu den Verhandlungen in Kopenhagen bevorstand, sich mit einem Antrage an den Rat wandten, an die im Jahre 1763 stattgehabte Erörterung über die Rechte des hamburgischen Handels in Dänemark erinnerten und baten, der Rat möge in dieser Richtung doch jetzt etwas zu erreichen suchen. Der Rat versprach sein Bestes, hielt im übrigen die Gleichstellung mit den Holländern für tatsächlich eingetreten und riet den Commerzdeputierten, unter der Hand und ohne „nachtheiliges Aufsehen“ sich nach den Vorteilen zu erkundigen, die die Holländer vor den Hamburgern im Sundzoll usw. angeblich voraus hatten. Das auszuführen waren die

Commerzdeputierten aber in Verlegenheit; sie hatten sich, wie am 10. Juni erörtert wurde, in dieser Beziehung schon früher Mühe gegeben etwas zu erfahren. Im Februar 1767 konnten sie aber doch allerlei berichten; die mitgetheilten Tatsachen haben den Verhandlungen in Kopenhagen zu Grunde gelegen.

Als es dann zweifellos klar wurde, daß diese Verhandlungen, dem Wunsche Dänemarks entsprechend, zu einem endgültigen Ergebnisse führen würden, forderte im September 1767 der Rat von den Commerzdeputierten genauere Vorschläge über das, was im Interesse des hamburgischen Handels in Kopenhagen erstrebt werden müsse; und am 1. und 9. Oktober berieten die Commerzdeputierten hierüber eingehend. Der vom 12. Oktober datierte Antrag an den Rat enthält ihre Vorschläge; er ist einer der wichtigsten Anträge, die die Commerzdeputation jemals an den Rat gerichtet hat; und sie erkannten das ihnen zu teil gewordene Vertrauen „mit der allerdankebarsten Regung des Herzens“ an. In erster Linie waren nach ihrer Ansicht vier Punkte zu erstreben: Rückzahlung der im Jahre 1765 von Dänemark in die Bank deponierten Gelder; Abtretung des Schauenburger Hofes und des dänisch-holsteinischen Anteils am Schauenburger Zoll; Abtretung der genannten und einiger anderer Elbinseln cum pertinentiis; Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit der Stadt. Dazu kamen noch eine Reihe anderer Wünsche: Gleichstellung mit den Holländern im Handel; Wiederherstellung der Lotseifreiheit auf der Elbe; Herabsetzung der norwegischen Zölle; Abtretung von Reitbrook, Nettelburg und Krauel u. a. m. Aber die Behandlung im Sundzoll fügten sie am 21. Oktober noch eine Ergänzung hinzu.

Im Schoße der Commerzdeputation kamen aber noch weitere Vorschläge zur Beratung; so schlug der Präses am 16. Dezember noch folgende Punkte vor:¹⁴⁾ Abtretung der drei holsteinischen Stimmen beim Domkapitel; Abtretung der alternativen Besetzung der Eppendorfer Pfarrstelle an Hamburg. Namentlich aber kam die Abtretung Helgolands an Hamburg zur Sprache; und diese Idee veranlaßte die Commerzdeputierten zu einem nochmaligen Antrage an den Rat, in dem die Wichtigkeit der Abtretung der Insel im Hinblick auf die Erfahrungen beim Lots- und Strandungswesen für Hamburg dargelegt wurde; da die Insel dem König angeblich höchstens 2000 Taler einbringe, dürfte der Verzicht vermutlich kaum auf Schwierigkeiten stoßen. Die andern Punkte brachten die Commerzdeputierten auf Rat des Syndikus

Schuback nicht in ihren Antrag, da sie aussichtslos seien. Gerade diese beiden Punkte sind aber nachher von Dänemark angenommen worden, während die Abtretung von Helgoland offenbar garnicht zur Verhandlung gekommen ist. Für die Weisheit der Commerzdeputierten ist diese Unregung jedenfalls charakteristisch.

Ein nicht geringer Theil der Vorschläge der Commerzdeputierten ist jedenfalls durch den Gottorper Vertrag für Hamburg tatsächlich erreicht worden; und wenn neben dem Rat einem Kolleg ein Verdienst an diesem Vertrage zukommt, so sind es ohne Zweifel die Commerzdeputierten.

Wenn sie nun auch das durch dem Vertrag Gewonnene mit Freuden begrüßten, so vermißten sie doch mehrere wirtschaftliche Vorteile, die man erstrebt, aber nicht erreicht hatte. Dazu gehörte namentlich die Aufhebung des sog. Erstkaufsrechts, demzufolge in Dänemark die Waren nur aus erster Hand verschrieben werden durften. Dieses Recht bestand weiter und belastete den Handel Hamburgs nach Dänemark nach wie vor schwer. Daß die Commerzdeputierten in diesem Recht auch einen Nachteil für den dänischen Kaufmannsstand erblickten, war selbstverständlich; und freilich konnte der Zwang jenes Erstkaufsrechts für den dänischen Handel nichts weniger als förderlich sein.

Noch vor der endgültigen Ratifikation des Vertrags legten deshalb die Commerzdeputierten durch einen Antrag vom 9. November dem Rat ans Herz, er möge nochmals versuchen, das Erstkaufsrecht für den hamburgischen Handel zu beseitigen; viel Hoffnung hatten sie aber nicht. Gleichzeitig machten sie jedoch den Rat darauf aufmerksam, daß erst vor wenigen Monaten Dänemark zum Nachteil der hamburgischen Handlung mehrere Verfügungen über die Einfuhr von Tran, Heringen und Seife erlassen habe. Tran durfte von Hamburg ins Dänische und Holsteinische nicht eher eingeführt werden, als wenn in Altona keiner mehr zu haben war. Auf Heringe, die von Hamburg nach dem Holsteinischen gingen, wurde ein hoher Zoll gelegt, der weit den übertraf, der auf die Einfuhr dänischer Heringe lag. Auch auf grüne Seife wurde ein hoher Zoll gelegt, der den Altonaern nachher vergütet wurde. Diese Maßregeln waren gewiß nicht im Interesse der Holsteiner gemacht, die auf diese Weise für Tran und Heringe weit höhere Preise bezahlen mußten, als sie in Hamburg bestanden; und durch die Verdrängung der hamburgischen Heringe litt auch die Einnahme der dänischen Post. Die Commerzdeputierten aber hatten vollauf

Recht, wenn sie sehr bitter über dieses Verfahren klagten; Repressalien dagegen könne zwar, so meinten sie, „diese gute Stadt“ nicht ergreifen; wohl aber könne niemand gezwungen werden, den Allonaern ihre Waren abzunehmen. Die Commerzdeputierten baten den Rat dringend, bei der Ratifikation Vorstellungen zu machen und auf die Aufhebung dieser Verfügungen hinzuwirken, „damit man solchergestalt in Zeiten den daher gewiß zu befürchtenden noch schlimmern Folgen vorbeuge und solche, wie es höchst nothwendig erforderlich ist, so zu reden, in ihrer Geburt ersticke, und der Handel nach Holstein wieder auf den vormaligen freyen Fuß hergestellt werde“.

Es scheint nicht, daß der Rat hierauf eingegangen ist; er war offenbar froh, den Vertrag, so wie er war, unter Dach zu bekommen; und er wurde ratifiziert, ohne daß jener Uuregung dabei gedacht wurde. Dagegen ließ sich der Rat im Januar 1769, also nach der Ratifikation, von der Commerzdeputation über die Stellung der Hamburger im Sundzoll und im Handel mit Norwegen wie auch über die sonstigen Wünsche der hamburgischen Kaufleute eine längere Denkschrift anfertigen. Da der 10. Artikel des Gottorper Vergleichs Hamburg die früher schon gewährte Gleichstellung im Handel mit allen „amicissimis praesentibus et futuris“ versprochen hatte, war der Anspruch Hamburgs, nun auch in den tatsächlichen Genuß dieses Zugeständnisses zu gelangen, berechtigt; namentlich im Sundzoll machte sich dieses Bedürfnis geltend, das um so stärker hervortrat, als über die Verhältnisse dieses Zolls eine seltsame Unklarheit zu herrschen schien. Die Commerzdeputierten haben sich damals viel Mühe gegeben, in diese Angelegenheit Licht zu bringen. Nach jenem Promemoria vom Januar verfaßte der Commerzdeputierte Schubaß im Mai eine Denkschrift, die vorzüglich auf eigenen Korrespondenzen und Erfundigungen beruhte und in klarer Beweisführung zeigte, daß die Hamburger Schiffe noch immer im Sund doppelt so viel Zoll entrichten mußten als andere Nationen und daß sie deshalb und, da der Zoll nicht selten den Wert der Ladung überstieg, von der Ostseefahrt nahezu ausgeschlossen seien. Wenige Tage darauf konnte der Rat der Commerzdeputation ein Promemoria des Barons Schimmelmann überreichen, in dem die erfolgte volle Gleichstellung Hamburgs mit allen meistbegünstigten Nationen im Sundzoll angezeigt wurde. Zugleich wurden aber gewisse Pässe für

das Passieren des Sundes vorgeschrieben. Auch die Gleichstellung mit den Holländern in Norwegen wurde nun voll gewährt.

Damit war endlich das lang Erstrebte erreicht. Nur die Pässe machten Schwierigkeiten. Da sie mit dem Hamburgischen Stadtsiegel versehen werden sollten, mußte die Stadt für jede Zolldeklaration aufkommen; das war für die Ausfuhr von Hamburg schwierig, weil zwischen Hamburg und der offenen See noch viel fremdes Gebiet lag, in dem eine Veränderung der Ladung stattfinden konnte; manche Güter wurden erst auf der Unterelbe eingeladen; und bei den Transitogütern verbot sich überhaupt eine so genaue Angabe der Waren. Die Commerzdeputierten wiesen deshalb am 14. Juni 1769 den Rat auf die großen Bedenken hin, die jenen Zollpässen gegenüberstanden; sie meinten, man könne sich im Sund wohl mit den bisherigen Konnossementen begnügen. Der Rat scheute aber mit Recht vor erneuten Verhandlungen mit Dänemark über diese Frage zurück; und schließlich einigte man sich über ein Paßformular, das den Dänen genügen mußte. Nun konnte endlich am 11. Juli dem Ehrb. Kaufmann angezeigt werden, daß die hamburgische Schifffahrt im Sund von den früheren Beschwerten befreit sei, da Rosenobel- und Sonnengeld nun wegfielen; „hierdurch würde die Fahrt der hamburgischen Schiffe nach der Ostsee ungemein begünstigt“; auch das Viertel vom Wert ihrer den Sund passierenden Güter falle nun weg, ebenso der Aufschlag von 1 Taler auf den Wein u. a. mehr.

Auch in den übrigen Beschwerdepunkten kam Dänemark entgegen, so in Bezug auf die Einfuhr von Heringen nach Holstein. Über die Einfuhr der Seife wiederholte am 14. Juni die Commerzdeputation ihren früheren Antrag, nachdem mehrere Kaufleute sie gebeten hatten, daß die zoll- und lizenzfreie Einfuhr von Seife in Schleswig-Holstein ihnen in derselben Weise gewährt werde, wie es einigen Altonaern Handlungshäusern zuteil geworden sei.

Die Bevorzugung Altonas stand auch dem vollen Genuß der Gleichstellung Hamburgs mit den Holländern im norwegischen Handel im Wege. Durch eine Korrespondenz des Commerzdeputierten Sch ub a c k mit einem Kaufmann in Bergen erfuhren die Commerzdeputierten, daß alle von Altona in Schiffen der Altonaer oder anderer dänischer Untertanen nach Norwegen geführte Waren im Zoll als aus der ersten Hand bezogene behandelt würden. Dies war eine Benachteiligung Hamburgs, das dadurch vom Handel mit Norwegen trotz der formell ausgesprochenen Gleichstellung mit

den Holländern ausgeschlossen wurde. In einem Antrag an den Rat vom 12. Januar 1770 legten die Commerzdeputierten dies dar und baten, der Rat möge, da der damalige Zeitpunkt nicht günstig schien, „bey bequemerer Zeit und Gelegenheit“ dahin wirken, daß „die den Allonaern eingeräumten Vorteile für diese gute Stadt können erhalten werden“.

Auch die Frage der Sundzollpässe machte weiterhin Schwierigkeiten; Dänemark war mit den Pässen, die man in Hamburg ausstellte, nicht zufrieden und verlangte ein anderes Formular. Der Präses der Commerzdeputation konferierte deshalb im Juni 1770 mit dem Baron Schimmelmann und stellte ihm die Bedenken, die der neuen Forderung entgegenstanden, vor. Als aber dann Anfang August aus Helsingör die Nachricht kam, daß man in verschiedenen hamburgischen Zollatzen Unrichtigkeiten gefunden hatte, und die hamburgischen Zollpässe in Gefahr gerieten, nicht mehr respektiert zu werden, machten die Commerzdeputierten am 29. August dem Rat eingehende Vorschläge, wie solchen gefährlichen Dingen in Zukunft vorgebeugt werden könne. Es wurde hierüber und namentlich über die Form der Kontrolle dieser Pässe und Manifeste in Hamburg zwischen dem Rat und der Commerzdeputation hin und her verhandelt; die Sache war sehr wichtig, da es auf nichts weniger ankam als die Aufrechterhaltung der hamburgischen Schifffahrt in der Ostsee. Der Rat wünschte die Anstellung eines besonderen Kontrollbeamten für diese Manifeste; dagegen erklärten sich die Commerzdeputierten, da ein solcher Beamter täglich von 12 bis 2 Uhr auf oder bei der Börse sich befinden müsse und nicht unter 4—500 R jährlich kosten werde. Auf Vorschlag der Commerzdeputierten erklärte sich der Rat einverstanden, wenn der Protokollist der Commerzdeputation, der ohnedies sich täglich von 10 bis 2 Uhr im Commerzkontor aufhalte, diese Funktion übernehme.

Die dänische Regierung zeigte sich denn auch durch die Schritte Hamburgs, die vom ernstesten und besten Willen Zeugnis ablegten, befriedigt und stand von den zuerst geforderten, sehr spezifizierten Zollatzen ab, forderte aber dagegen Atteste über die in Ballast von Hamburg nach dem Sund gehenden Schiffe und stellte ferner das Verlangen, daß keine Güter, die nicht spezifiziert werden könnten, dorthin gesandt würden. Letzteres bedauerte die Commerzdeputation außerordentlich, da die Expeditionen dorthin dadurch sehr leiden würden. Auf Verlangen des Rats machten die Commerz-

deputierten am 11. Mai 1771 den Ehrb. Kaufmann nochmals auf strenge Beobachtung aller für die Sundpassage geltenden Vorschriften aufmerksam. Da Dänemark jetzt sogar von den Hamburgern weniger forderte als von den begünstigten Nationen, nämlich von Hamburg nicht die Ablieferung der Zollatteste verlangte, was die Commerzdeputierten glücklich abgewandt hatten, konnte man dem, was Dänemark der hamburgischen Schifffahrt vorschrieb, die Berechtigung nicht versagen; und selbst im Ehrb. Kaufmann, der sonst nicht gewohnt war, andern Handelsstaaten Lob zu spenden, erklärte der Adjungierte Franz Nicolaus Lütkenß auf den Vortrag des Präses, „daß er die Forderung des kgl. dänischen Hofes sehr billig fände“.

War diese Differenz damit erledigt, so bestanden doch, wie wir sehen, eine Reihe von Punkten, die auf Grund des Gottorper Vertrages noch geregelt werden mußten; die Erfüllung der im 10. Artikel versprochenen Begünstigungen ließ noch recht viel zu wünschen übrig. Im September 1774 forderte der Rat die Commerzdeputierten auf, ihm ihre Vorschläge zu machen, da er jetzt Aussicht habe, die Verhandlung hierüber zum Abschluß zu bringen. Die Commerzdeputierten berieten am 21. September sehr eingehend über diese Frage. Die Sundzoll-Angelegenheit konnte ganz ausscheiden, da tatsächlich jetzt die Hamburger hier alles genossen, was den Holländern zuteil ward. Auch im norwegischen Handel hatte man keine Beschwerde; die Vorzüge der Altonaer zu erreichen, galt als aussichtslos. Aber der Tranhandel nach Schleswig-Holstein war noch immer nicht frei; es bestand der dringende Wunsch, diese Einfuhr, wie früher, nur mit dem Zoll von 23 β belegt zu sehen; auch die Herabsetzung des hohen Zolls auf Seife mußte erstrebt werden. Hinsichtlich der Einfuhr des Herings erwarteten die Commerzdeputierten von Vorstellungen wenig; auch hoffte man, daß die Altonaer Herings-Compagnie sich nicht lange halten werde. Den früher bereits angeregten Punkt, das Verbot der Hamburger Lotterie in Holstein, durfte man garnicht berühren. Schließlich kam noch die Angelegenheit der Helgoländer Lotfen in Betracht. Aber alles dieses wurde lange verhandelt, da vom Rat noch weitere Anfragen erfolgten und die Commerzdeputierten bei *Mattiesen* in Altona, beim *Mafler Glashoff* und ihrem Agenten *Müller* in Helgoland weitgehende Erkundigungen einzogen. Am 10. Februar 1775 wurde dann von den Commerzdeputierten an den Rat berichtet und jeder einzelne Punkt genau behandelt. Namentlich aber betonten die Commerzdeputierten die

Notwendigkeit eines freieren Verkehrs zwischen den dänischen Landen und Hamburg, d. h. die Aufhebung des noch immer bestehenden Zwangs, nur aus erster Hand zu kaufen.

Daran schlossen die Commerzdeputierten eine Beschwerde über den portugiesischen Juden *Brandon*, der mit dem Titel „vgl. dänischer Hof-Factor“ als Bankier und Makler an der Hamburger Börse seine Geschäfte trieb und den Hamburger Maklern schweren Abbruch tat.

Eine Antwort auf diesen Bericht hat die Commerzdeputation nicht erhalten; wie die Verhandlungen der Stadt mit Dänemark nicht erfolgten, so unterblieb auch die Erfüllung jener Wünsche.

Im Sundzoll — und er stellte den wichtigsten Teil der hamburgisch-dänischen Verkehrsbeziehungen dar — wurde, wie bereits bemerkt, Hamburg nicht schlechter behandelt als die übrigen seefahrenden Mächte. Als im Frühjahr 1776 verlautete, daß man im Sundzoll ein Ugio auf den dänischen Speziess-Reichstaler forderte, trugen die Commerzdeputierten am 17. Mai die Sache dem Ehrb. Kaufmann vor; dieser beschloß, um den Verkehr der Schiffe im Sund nicht aufzuhalten, das Ugio von 2 $\frac{1}{2}$ pro Reichstaler zu zahlen, bis Weiteres festgestellt sei; die Korrespondenzfirma der Commerzdeputation in Helsingör ward näher instruiert und namentlich angewiesen, jede Verzögerung der Fahrt der hamburgischen Schiffe zu verhindern. Da England, Schweden und Holland gegen jenes Ugio Widerspruch erhoben, ließ Dänemark die Sache fallen.

Auf das, was jenseits der holsteinischen Grenze vorging, hatten, wie begreiflich, die Commerzdeputierten stets ein aufmerksames Auge. Als im Jahre 1777 im holsteinischen Zollwesen allerlei Änderungen vorgenommen wurden und u. a. in Pinneberg sich eine Zollstätte erhob, wandten sich am 10. Dezember dieses Jahres die Commerzdeputierten an den Rat, machten ihn auf „die allenthalben um diese gute Stadt im Holsteinischen angelegten Zollhäuser“ aufmerksam und baten, er möge untersuchen, ob diese und andere Neuerungen den Gesetzen des Reichs und den Verträgen der Stadt entsprächen. Die Sache selbst war nun freilich nicht so schlimm; die dänische Regierung hatte nur, wie Meinig alsbald aus Kopenhagen berichtete, einige Verschiebungen vorgenommen, und die Pinneberger Zollstätte war nichts als eine Kontrollstation für den Zoll zu Alzeburg. Aber die Kaufleute, die sich bald darnach an die Commerzdeputierten wandten, hatten ganz Recht, wenn sie warnten, daß „diese zwar jezo, im Anfange, nicht

viel bedeutende Neuerungen und Abgaben viel wichtigere und unserm hiesigen Commercio höchst schädliche Anschläge zu Folgen haben“ und die alten Rechte der Stadt schwer beeinträchtigen könnten. Die Commerzdeputierten hatten jedenfalls Ursache genug, stets auf der Hut zu sein, namentlich zu einer Zeit, wo von allen Nachbarn, wie sie wiederholt klagten, eine Branche der freien Handlung nach der andern bekämpft und bestritten wurde.

Von Zeit zu Zeit ward auch einmal wieder einer der alten Wünsche erneuert; so brachten im Mai 1778 die Commerzdeputierten auf Wunsch der beteiligten Kaufleute den Antrag betr. die lizenzfreie Einfuhr der Seife von neuem an den Rat; selbstverständlich ohne Erfolg.

Erst im Jahre 1790 nahm die dänische Regierung die früher ins Stocken geratenen Verhandlungen wieder auf, indem sie Hamburg vorschlug, die Beseitigung der alten Handelsbeschwerden nunmehr in Angriff zu nehmen. Am 20. September forderte darauf der Rat die Commerzdeputation auf, ihm hierüber zu berichten. Die Commerzdeputierten standen, wie aus ihrem Bericht vom 27. September sich ergibt, jenen Beschwerden noch immer nicht viel anders gegenüber als 15 Jahre zuvor. Die Frage der Heringe und der Lotterie schien ihnen nicht erheblich genug, um sie zum Gegenstande einer Verhandlung zu machen. Und die meisten andern Punkte, so die Einfuhr von Tran, Seife, die Gleichstellung mit den Dänen und Holsteinern im Handel nach Dänemark, schienen den Commerzdeputierten derartig beschaffen, daß wohl schwerlich ihre Wünsche Erfolg haben konnten, solange die Staatsmänner, denen die Leitung der Handlungspolitik oblag, „noch in kleinen, monopolistischen Einschränkungen ihre Weisheit setzen“. Doch drückten sie die Hoffnung aus, „daß die Aufklärung, die viele vortreffliche Schriftsteller jetzt mehr als je über den Grundsatz verbreiten, daß allgemeine Handlungsfreiheit das Glück der handelnden Staaten macht, auch Dänemark einmal zu seinem und Hamburgs Vorteil von den Einschränkungen zurückbringen werde, wodurch es sich und andern schadet“. Tatsache war jedenfalls, daß die Hamburger durch die in Holstein geübte Handlungspolitik von den Messen und Märkten des Landes, namentlich dem „Kieler Umschlag“ mit ihren Waren fast ganz verdrängt wurden.

Hinsichtlich des Sundzolles bestand dagegen die einzige, aber von den Commerzdeputierten als „unerhebliche Nebensache“ bezeichnete Beschwerde in dem Mangel an einem authentischen Tarif.

Aber man wagte nicht hieran zu rühren, da dadurch leicht größere Ansprüche erweckt werden konnten; noch im August 1788 warnte Syndikus *U n d e l m a n n* die Commerzdeputierten, die eine authentische Sundzoll-Rolle zu haben beehrten, und machte sie auf die Bedenken aufmerksam, die der Geltendmachung dieses Wunsches entgegenstanden.

Wichtiger war es, daß in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Altona wiederholt seinen Hafen vergrößerte. Es ist merkwürdig, daß die Commerzdeputation dem gegenüber sich ziemlich passiv verhielt. Im Herbst 1763 ward in der Commerzdeputation darüber verhandelt, daß der dänische Generalauditeur *V e r t l i n g* sich in Hamburg aufgehalten und den Elbstrom untersucht habe, auch versucht habe, mit der Commerzdeputation zu reden und ihr Dänemarks Absichten in Bezug auf den Elbstrom zu eröffnen. Man erkannte wohl, daß diese Absichten sich nicht, wie *V e r t l i n g* hatte glauben machen wollen, auf eine genaue Vermessung und Verbesserung des Stroms beschränkten, sondern eine Beseitigung des Altonaer Sandes und Schaffung eines Hafens bei Altona bezweckten. Die Commerzdeputation beauftragte den Präses nur, privatim mit Syndikus *K l e f e k e r* zu sprechen und ihm die Ansicht der Commerzdeputation, die natürlich jenem Projekte nicht günstig war, mitzuteilen. Das war aber auch alles. Und nicht viel mehr erfolgte im Jahre 1781. Damals erklärte der Präses auf die Kunde von einer neuen Hafenanlage in Altona, er wolle in der Schiffbau-Konferenz den Rat auffordern, ein wachsames Auge auf diese Dinge zu haben und die Hannoveraner zu warnen, da diese „am allerbesten im Stande wären, allem Nachteil vorzubeugen, der aus diesem anzulegenden Haven dem Fahrwasser allenfalls erwachsen könnte“. Das war alles; und die Proteste, die der Rat gegen die Altonaer Hafenanlagen im Interesse des Fahrwassers einlegte, werden überhaupt in den Akten der Commerzdeputation nicht erwähnt.

Daß diese aber durchaus nicht blind war gegenüber den Konkurrenz-Bestrebungen Altonas, daß überall darauf ausging, die Vorteile der hamburgischen Handels-Einrichtungen zu genießen ohne sich den, dem hamburgischen Bürger aufgebürdeten Lasten, zu unterwerfen, geht aus zahlreichen Bemerkungen und Erörterungen hervor; es sei hier nur erinnert an die unten zu erwähnende Äußerung der Commerzdeputation bei Gelegenheit der Errichtung der Altona-Hamburger Fußbotenpost im Jahre 1770.

Nach sind wiederholt gerade in jener Zeit an die Commerzdeputation Klagen und Anträge gekommen, die die Benachtheiligung des Hamburger Handels vor dem Altonaer zum Gegenstand hatten und auf Abhilfe drangen. So klagte im Juni 1776 der Kaufmann Willinck darüber, daß für das englische Mehl, das die Altoner in Hamburg kauften, hier die Mattenabgabe zu zahlen sei, was zur Folge habe, daß die Altonaer Bäcker, die auf Hamburger Auktionen solches Mehl gekauft hatten, sich weigerten es abzunehmen, da sie die Hamburger Mattenabgabe entrichten mußten. Die Commerzdeputation war in diesem Falle nicht geneigt, dieser Klage zu entsprechen, „weil man dieser guten Stadt doch nicht alle Einkünfte nehmen müßte, und, wenn den Altonaern die Matten nachgelassen würden, selbige das Mehl nur zum Druck der Armuth hieselbst austrieben und in der That doch auch nur wenig kauften“. Sie verwies Willinck an die zuständige Behörde. Bald darauf beschwerte sich John Parish, daß der Hamburger Holz Zoll und die Wrakerunkosten den Holzhandel nach Altona trieben. Im allgemeinen verkannte die Commerzdeputation die Altonaer Gefahr nicht, und sie bekämpfte sie namentlich durch die innere Zollpolitik.

Von den andern deutschen Nachbarstaaten Hamburgs haben in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts namentlich Mecklenburg und Hannover dem hamburgischen Handel durch Maßregeln, die in kleinerem Stil die Handelspolitik jener Zeit kennzeichnen, geschadet. Über die in Mecklenburg von den Durchreisenden erhobenen Lizenzen wurde von Lübeck aus schon im Anfang des 18. Jahrhunderts geklagt. Im Mai 1714 wandten sich dann auch hamburgische Kaufleute, die nach Rostock und Mecklenburg Handel trieben und die dortigen Märkte besuchten, an die Commerzdeputation mit einer Beschwerde, daß sie auf dem Rostocker Pfingstmarkt außer dem gebräuchlichen Zoll noch einen Lizenzen entrichten müßten. Auf Veranlassung der Commerzdeputierten schrieb der Rat wiederholt deshalb nach Rostock; die Commerzdeputierten haben niemals von einem Ergebnis gehört. Gerade 50 Jahre später aber, im Jahre 1764, kamen ähnliche Klagen an die Commerzdeputation, nachdem Beschwerden aus den Jahren 1749 und 1750 offenbar nur an den Rat, nicht an die Commerzdeputierten gegangen waren. Im Sommer 1764 beschwerten sich nun die den Rostocker Pfingstmarkt besuchenden Kaufleute beim Rat und dann bei den Commerzdeputierten über

allerlei neue Abgaben, denen sie unterworfen wurden. Wie schon 1714, wurde auch jetzt wieder der alten Verträge, die solche Auflagen verbieten sollten, gedacht; und die Commerzdeputierten machten in ihrem Antrage, den sie am 3. September dem Rat überreichten, namentlich auf die Benachteiligung aufmerksam, die Hamburg im Gegensatz zu Lübeck in Mecklenburg zuteil wurde. Doch war die Angelegenheit nicht leicht zu behandeln, da offenbar die meisten Kaufleute mit der herzoglichen Regierung über ihre Behandlung auf dem Markte freiwillig Kontrakte schlossen, die alle Schritte Hamburgs zu ihren Gunsten sehr erschwerten. Die Commerzdeputierten beschieden deshalb am 1. September 1765 jene Kaufleute, sie möchten sich zuvor einmal bemühen, „eine Einigkeit unter sich zu treffen“; die Commerzdeputierten wären überzeugt, daß, wenn die nach Mecklenburg handelnden Kaufleute ihre Gerechtfame sicher beweisen könnten, der Rat „es sich äußerst würde angelegen seyn lassen, solche ferner zu maintainiren“. Als dann aber weder der Rat noch die Kaufleute imstande waren, diese Gerechtfame zu erweisen, wandten sich die Kaufleute am 20. Mai 1765 nochmals an die Commerzdeputierten um Hilfe, da man ihnen in Mecklenburg noch drückendere Kontrakte auflegen wollte, und es zu befürchten war, daß man eine Genehmigung dieser Kontrakte „in Zukunft für eine freywillige und ohne allen Zwang von uns beliebte, auch mehrmals wiederholte Convention venditiren und dieselbe in Verfolg zum Stichblatt der unbilligen und dem Herkommen zuwiderlaufenden Exactionen gegen uns gebrauchen werde“. Nun wollten sich aber die Commerzdeputierten auf weiteres nicht mehr einlassen, um so weniger, als die Kaufleute den Rat schon dadurch verstimmt hatten, daß, als er sie an Syndikus Faber wies, sie dies ablehnten und sich an die Commerzdeputierten wandten. So hatten denn die Kaufleute es mit beiden Seilen verdorben; und die Commerzdeputierten lehnten weitere Schritte ab. Ob die Kaufleute, wie sie drohten, an die Oberalten gegangen sind, ist nicht ersichtlich.

Ungersgeartet als das fiskalische Vorgehen der mecklenburgischen Regierung war eine wirtschaftliche Maßregel *Hannovers*; sie hat den Commerzdeputierten aber noch mehr Sorge gemacht als jene mecklenburgische Angelegenheit. Ende Juli 1773 teilten einige Kaufleute der englischen Court den Commerzdeputierten mit, daß in Hannover ein Verbot des Gebrauchs von Kaffee bevorstehe;

sie baten, die Commerzdeputierten möchten mit ihnen zum englischen Gesandten gehen und ihn um Schritte am englischen Hofe bitten. Da die Commerzdeputation ohne Wissen des Rats das nicht tun konnte, erkundigte sie sich zunächst beim Syndikus S i l l e m; dieser teilte ihnen nach einiger Zeit mit, daß man in Hannover einen hohen Zoll auf Kaffee legen wolle. Nun verhandelten die Commerzdeputierten wieder mit der Court und baten am 18. August den Rat in einem Antrage, er möge diesen Plan hintertreiben. Der Rat wandte sich darauf an den englischen Gesandten. Ende September kam dann aus England die beruhigende Mitteilung, daß an jenen Kaffeelizent in Hannover nicht gedacht werde. Im Mai 1775 tauchte aber das Gerücht von einer solchen Absicht wieder auf; und die Commerzdeputierten stellten am 24. Mai dem Rat vor, er möge das doch hindern, „weil, wenn es erst ist beliebt worden, es alsdann sehr schwer und wohl fast nicht möglich seyn wird, die nach den Hannoverschen Landen mit dem Caffee jezo getrieben werdende Handlung wieder herzustellen“. Da die Antwort des Rats die Befürchtungen der Commerzdeputierten nicht verminderte, baten sie am 12. Juni den Rat, durch Syndikus S i l l e m persönlich in Hannover die Sache zu verhindern. Ganz klar konnte man in Hamburg die Absichten, die man in Hannover hatte, noch nicht erkennen; jedenfalls schien der Lüneburgische Landtag in Celle dem Plan nicht ungünstig gegenüber zu stehen. Von dem Aufenthalt S i l l e m s hofften die Commerzdeputierten auch eine aufklärende und überzeugende Wirkung in der Richtung, „daß die Handlung die sicherste Triebfeder und das allerbequemste, ja fast das einzige Mittel sey, ein Land in Flor zu bringen und zu erhalten; daß ein Land, welchem der wechselseitige Tausch der Waaren mit andern Ländern untersagt ist, unmöglich des Vortheils, reiche Einwohner zu haben und viele Einwohner zu ernähren, theilhaftig werden könne; daß also die Freiheit als die Seele der Handlung möglichst zu souteniren sey, und der geringste Zwang oder Beschwerde den ersten Grund zum Verfall der Handlung lege“. Da im Calenberger Landtage ähnliche Lizenten auch auf die Einfuhr von Roggen, Sirup und Butter beabsichtigt waren, baten die Commerzdeputierten, S i l l e m möge auch diesem Plan seine Aufmerksamkeit zuwenden. Die Nachrichten aber, die bald darauf von S i l l e m eingingen, ließen keinen Zweifel darüber, daß wenigstens im Lüneburgischen ein hoher Kaffeelizent eingeführt werden würde. Sillem meinte aber, mit den allgemeinen Grund-

säßen der Handelsfreiheit ließe sich hiergegen nichts machen, da Hannover wenig Waren expediere und zudem der erhöhte Kaffee-Lizent sich 3. S. gegen den sehr starken, ausschweifenden Gebrauch von Kaffee in jener Gegend richtete. Er gab dagegen Anhaltspunkte für eine literarische Vertretung derjenigen Ansichten, aus denen man den Kaffeelizent wirksamer bekämpfen konnte; auch riet er, man möge unter der Hand nach London Vorstellungen ergehen lassen. Die Commerzdeputierten hielten es für das Beste, mit der Court gemeinsame Schritte zu tun, wobei es aber den Anschein haben müsse, als ob die Initiative von der Court ausgehe.

Der Präses verhandelte dann mit der Court; diese stand aber mit dem englischen Gesandten nicht gut und widerstrebte offenbar seiner Vermittlung, sodaß der Präses die Court dahin zu beeinflussen suchte, daß diese zwischen ihr und dem Gesandten „obwaltende Irrung keine unangenehmen Folgen“ für die Betreibung jener so wichtigen Sache haben möge. Der Rat wandte sich dann direkt an den Gesandten, während die Court in England Schritte tat; im November konnte der Courtmeister *Hambury* dem Präses eröffnen, daß nach seinen Informationen der Kaffeelizent nicht so hoch, wie befürchtet, sein werde. Im Sommer 1776 wurde aber ein hoher Lizent sowohl auf Kaffee wie Zucker in Hannover zur Tatsache. Der Courtmeister bat im August den Präses, er möge deshalb mit dem englischen Gesandten verhandeln; das hielten die Commerzdeputierten aber nicht für richtig; doch baten sie den Agenten *Amstrong* in London, gegen jenes Vorhaben zu wirken; und in der Korrespondenz mit ihm erscheint nunmehr dieser Gegenstand oftmals. Die Sache kam aber nicht weiter, da es nicht gelang, an den Tatsachen irgendwie etwas zu ändern. Noch im Januar 1780 beunruhigte die Commerzdeputierten die Mitteilung des Agenten in Hannover, daß man dort durch eine Verordnung den Landleuten das Kaffeetrinken verbieten wolle.

Von diesen Kämpfen und Maßregeln der Abwehr gegen die protektionistischen Bestrebungen der deutschen Nachbarschaft und Umgebung wenden wir uns zu den großartigeren und weitblickenden Plänen, an denen unter Hilfe und Mitarbeit der Commerzdeputation damals gearbeitet wurde, um Hamburg in nähere Beziehungen einerseits zu den amerikanischen Freistaaten, anderseits zu den afrikanischen Barbareßen zu bringen.

Die wirtschaftliche Anknüpfung Hamburgs mit den Vereinigten Staaten von Amerika entbehrt nicht des dramatischen Effekts. Daß England jede Verbindung mit den abtrünnigen Kolonien sehr unfreundlich betrachtete, war begreiflich. Wie alle Kolonial-Mutterländer hatte auch England stets den fremden Handel von seinen Kolonien ferngehalten und jeden Versuch des Einbruchs in seine wirklichen und angemessenen Rechte unterdrückt. Als im Jahre 1697 sich die Hamburger an der Schottischen Compagnie, die nach Darien am Isthmus von Panama Handel trieb, beteiligen wollten, hatte die englische Regierung entschieden Einspruch erhoben; und der Ehrb. Kaufmann hatte vergeblich protestiert.¹⁵⁾ Dabei war Darien nicht einmal englisches Gebiet.

Nun handelte es sich um eine im Abfall, in offener Empörung befindliche Kolonie; da war die Mißstimmung Englands noch begreiflicher. Es hatte schon im Februar 1775 Hamburg gewarnt, Konterbande nach Amerika zu senden; am 24. Februar wurde das dem Ehrb. Kaufmann angezeigt. Als dann im Herbst 1776 einige hamburgische Kaufleute sich vereinigt hatten, ein Schiff mit Korn und Holz nach Madeira zu senden, wurde auf Veranlassung des englischen Gesandten das Schiff in Hamburg mit Beschlagnahme belegt, weil es „denen Rebellen zugehörte“; er verlangte einen Eid der Befrachter, daß das Schiff nicht den „rebellischen nordamerikanischen Unterthanen Sr. Majestät“ gehörte und keinerlei Kriegskonterbande, die für jene bestimmt sei, enthalte. Diesen Schwur konnten die Befrachter leisten; die Commerzdeputierten aber beschwerten sich beim Rat, der die englischen Forderungen sofort bewilligt hatte, sehr entschieden über das eingeschlagene Verfahren und gaben ihm „ihre Unruhe für die Zukunft zu erkennen, indem, nach diesem Vorgange ein jeder hier subsistirender Minister über die Geschäfte, ja sogar über die Ruhe und das Vermögen eines jeden freien Bürgers und rechtschaffenen Kaufmanns zu disponiren freie Gewalt bekomme. Denn nur ein neidischer, ein böshafter Mensch, oder auch nur eine eingefallene Muthmassung eines Ministers werden schon hinlänglich seyn, dem Kaufmann in seinen Unternehmungen Einhalt zu thun und die unserm Frey-Hafen versicherten und gar zu kostbaren Vorrechte aufzuheben oder doch wenigstens zu schwächen.“ Die Commerzdeputierten schilderten die Folgen, die aus einem solchen Verfahren in Kriegszeiten für Hamburg entstehen müßten. Sie baten deshalb den Rat, eine Verfügung zu erlassen, „daß künftig keine Schiffe, welche in unserm Freyhafen laden, sie

mögen seyn von welcher christlichen Nation sie wollen, auf Anhalten eines Ministers mit Arrest belegen werden“, und daß im Fall eines solchen Anhaltens zunächst eine Untersuchung stattfinden. Auch wünschten die Commerzdeputierten die Bestrafung des „böshafteu Angeber's“, und sie baten den Rat, er möge den englischen Gesandten um Namhaftmachung angehen. Der Rat machte dagegen auf die großen Bedenken aufmerksam, die es gehabt hätte, wenn man sich der Forderung „einer Macht, deren fernere Gewogenheit und Zuneigung möglichst beizubehalten“ sei, widersetzt hätte. Neutral könne Hamburg zwischen Großbritannien und seinen Kolonien nicht sein; deshalb sei „die Anwendung aller, bey sonstigen Kriegen auswärtiger Mächte eintretenden Grundsätze der Freyheit unsers Habens in dem gegenwärtigen Fall nicht verstatet“ gewesen. Der Rat lehnte alle besonderen Verfügungen und die Frage nach dem Angeber ab; auch die Frage des Schadensersatzes für die Interessenten überließ er diesen.

Auf diese Äußerung des Rats vom 16. Oktober antworteten dann die Commerzdeputierten nochmals am 28. Oktober; sie betonten, daß danach freilich ihre Befürchtungen für die Zukunft sehr berechtigt seien, da nun jeder fremde Gesandte solche Arreste hier veranlassen könne; sie wiesen auf die Konflikte hin, die in solchen Fällen entstehen könnten dadurch, daß die Ladungs-Interessenten Fremde seien. Sie forderten nochmals, „daß künftig kein Schiff, so in unserm Freyhaven im Laden begriffen, auf Anhalten eines Ministers mit Arrest belegt werde und, wenn ja dergleichen sollte verlangt werden, daß bey denen Einladern vorher eine Untersuchung angestellt werde“.

Da die hierauf erfolgende Antwort des Rats den Commerzdeputierten und namentlich den Altadjungierten „nicht genughuend“ schien, berieten sie deshalb mit Lic. Mitzler; dieser riet aber von weiteren Schritten ab, da das nur „alles erschweren könne, was sie zum Besten des hiesigen Commercii künftig vorzutragen hätte“. Den Commerzdeputierten war es namentlich empfindlich gewesen, daß der Rat in seiner letzten kurzen Antwort bemerkt hatte, „daß das Geschäft einer eigentlich nur unter gleichen Partheyen stattfindenden Widerlegung wohl nicht dem verfassungsmäßigen Verhältnisse zwischen Ihm und Deputatis angemessen sey“. Mitzler beruhigte die Commerzdeputierten hierüber, da eine Erwiderung hierauf freilich sehr schwierig sein werde. So mußten denn die Commerzdeputierten es stillschweigend hinnehmen, daß sie in einer

politischen Meinungsverschiedenheit auf ihren Untertanenverstand zurückverwiesen wurden.

Damit war diese Sache erledigt. Ein gleicher Fall kam nicht wieder vor während dieses Krieges. Bezeichnend ist er immerhin für die Verschiedenheit der Auffassung bei Rat und Kaufleuten über die Art, wie die Neutralität zu bewahren war. Der Rat gab bald darauf den Commerzdeputierten gegenüber selbst zu, daß sein Verhalten die Stadt „der Feindschaft des Dr. Franklins ausgesetzt“ habe. Andererseits warnte die englische Regierung wiederholt vor Anknüpfungen Hamburgs mit den rebellischen Kolonien. Aber die Commerzdeputierten versäumten keine Gelegenheit, zu verhindern, daß Hamburg sich durch amtliche Rundgebungen allzusehr in Gegensatz zu den Amerikanern und den ihnen verbündeten Franzosen brachte. Mit großer Entschiedenheit wandten sie sich im Frühjahr 1779 gegen den Ausdruck, „daß die Waaren keinem aufrührerischen Unterthanen von Amerika zugehörten“, den England für die Ursprungsatteste vorgeschrieben hatte. Unter dieser Einwirkung der Commerzdeputation wurde dann allmählich das Verhalten Hamburgs gegen England weniger willfährig.

Aus allem diesem ergibt sich, mit welcher hohem Interesse die Commerzdeputierten alles betrachtet haben, was mit der Loslösung der amerikanischen Staaten vom Mutterlande zusammenhing; ihre rege Korrespondenz mit den Agenten Martens in Haag und Amfinck in London sind redende Zeugnisse dafür. Im übrigen lag die Initiative zu kommerziellen Anknüpfungen mit den Vereinigten Staaten nach geschlossenem Frieden nicht bei der Commerzdeputation als Körperschaft, sondern war Sache der einzelnen Kaufleute. Nur bei der Errichtung eines Konsulats in den Vereinigten Staaten, sodann aber namentlich bei der Errichtung einer überseeischen Post haben die Commerzdeputierten mitgewirkt.

Weit umfassender ist die Mitwirkung der Commerzdeputierten bei den Anknüpfungen mit den Barbaren gewesen.¹⁶⁾

Nach dem oben erwähnten Abbruch mit Algier im Jahre 1752 hat die Commerzdeputation, trotz dieser schlechten Erfahrung, die noch jahrzehntelang als warnendes Beispiel in ihren Akten wiederholte Erwähnung findet, doch nicht den Gedanken, durch Verträge mit den Raubstaaten die westliche Fahrt zu sichern, fahren lassen. In einer Reihe von Versuchen, mit Algier doch noch zu einem

Abschluß zu gelangen, hat die Commerzdeputation sich beteiligt; diese Versuche verliefen schließlich im Jahre 1794 in eine ergebnislose Verhandlung mit Portugal über die Beteiligung an den Kosten für die maritime Absperrung der Meerenge von Gibraltar gegen die Barbaren. Dann schloß das Streben, mit Algier zu einem Frieden zu kommen, allmählich ein.

Wichtiger und aussichtsreicher gestalteten sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Bemühungen Hamburgs, mit Marokko sich zu einigen. Im Jahre 1770 konnte ein angesehenes hamburgischer Kaufmann daran denken, Kriegsmaterialien nach Marokko von Hamburg aus zu versenden; und nur gegen den entschiedenen Einspruch der Commerzdeputierten, die für jenen Kaufmann eintraten, ward jene Sendung von Rat und Oberalten — offenbar in etwas überängstlicher Erwägung — verhindert. Im Frühjahr 1778 ging dann von den Commerzdeputierten der Anstoß aus, Portugal zur Aufnahme eines, die hamburgischen Schiffe schützenden Artikels in dem von jenem Lande mit Marokko abzuschließenden Vertrag zu bestimmen; es blieb freilich bei dem Vorschlag. Wohl aber zeigte sich seit dem Jahre 1780 die Möglichkeit, durch direkte Verhandlungen mit Marokko zu einem Friedensverhältnis zu kommen. Diese Verhandlungen wurden von Beginn an von den Commerzdeputierten mit dem lebhaftesten Interesse verfolgt. Zuerst noch sehr vorsichtig in ihrem Urteil über Verhandlungen mit einem Lande wie Marokko wurden sie allmählich immer wärmer und eifriger, sodaß sie dieser Angelegenheit in den Jahren 1780 u. ff. viel Zeit und Mühe geopfert haben. Doch war der Rat einem förmlichen Vertrag durchaus abgeneigt und er betrieb die Sache mit großer Behutsamkeit. Allmählich hörte so mit dem erlahmenden Interesse Hamburgs, da die Marokkaner sich friedlich verhielten, auch seine Betätigung auf; und erst am Ende des Jahrhunderts, als neue Feindseligkeiten der Marokkaner gegen die hamburgische Flagge sich sehr schmerzlich fühlbar machten, knüpfte der Rat neue Verhandlungen durch die Vermittlung des portugiesischen Konsuls in Sanger an. Die Commerzdeputierten wurden in diesem Stadium von den Verhandlungen, zu denen auch Bremen und Lübeck hinzugezogen wurden, nicht verständigt; ihnen wurde nur am 13. Februar 1806 ein Vertrag mitgeteilt, den jener Consul im Jahre 1805 für Hamburg mit Marokko abgeschlossen hatte. Der Vertrag hat wenig praktischen Wert gehabt.

2. Während der Revolutions- und französischen Zeit.

Die Revolutionszeit und die sich anschließende Periode der französischen Besetzung führte für Hamburg, für seinen Handel und damit auch für die Commerzdeputation ganz eigenartige Verhältnisse und Zustände herbei. Sie sah sich tiefer als je seit dem 17. Jahrhundert in die politischen Angelegenheiten verstrickt, und das zu einer Zeit, in der die rein kommerziellen Fragen ihre Aufmerksamkeit und Arbeitskraft voll in Anspruch nahmen. Noch niemals vorher hatten reinpolitische, handelspolitische und handelsechnische Dinge gleichzeitig die Commerzdeputierten so eindringlich beschäftigt, wie es um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert der Fall war; bis dann schließlich freilich alles endete in der trübseligen Stagnation, der Folge der Einverleibung in das französische Kaiserreich.

Die ersten Jahre dieser, mit dem Jahre 1792 beginnenden Periode, stehen unter dem Zeichen der Bestrebungen Hamburgs, sich den neutralen Handel zu erhalten. Schon Anfang Mai 1792 bat die Commerzdeputation den Rat, auf die Neutralität in einem Reichskrieg bedacht zu sein. Und im Frühjahr des nächsten Jahres führte die Ausweisung des französischen Gesandten *Le Hoc* aus Hamburg zu längerer Erörterung zwischen dem Rat und der Commerzdeputation. Die gewaltsame Entfernung des Gesandten hielt die Commerzdeputation für eine Maßregel, die mit allen Mitteln verhindert werden mußte, da Frankreich sie als offenen Bruch Hamburgs mit dem mächtigen, überdies in handelspolitischer Beziehung so wichtigen Lande ansehen würde. Eingehend berichtete die Commerzdeputation hierüber zuerst am 16. Februar 1793; sie meinte, wenn man *Le Hoc* zu einer freiwilligen Entfernung bewegen könnte, dürfte sie, die Commerzdeputation, es wohl auf ein Geschenk von 2000 Spez. Dukaten ankommen lassen. Ein solches Opfer mußte gegenüber den wirtschaftlichen Interessen, die Hamburg mit Frankreich verknüpfen, allerdings wenig bedeuten; in den französischen Häfen lagen an 100 hamburgische Schiffe, an deren jedem die Stadt wohl mit mindestens 50000 *Wco.* hamburgischen Eigentums interessiert war. Und das ganze übrige auf dem Meere schwimmende hamburgische Eigentum war den Franzosen preisgegeben; dem Wechselgeschäft zwischen Hamburg und Frankreich, das zugleich einen großen Teil der Geldgeschäfte zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich darstellte, drohte eine Unterbrechung. Die Commerzdeputation stellte dem Rat diese

und und andere Folgen vor, die aus der Ausweisung des Gesandten sich ergeben und sicher die Stadt um die dringend wünschenswerte Neutralität bringen würden. Es gelang dem auch wirklich, *Le Hoc* zur freiwilligen Abreise zu bewegen.

Freilich hat das wenig genügt; den hamburgischen Schiffen drohte von Frankreich ein allgemeines Embargo; und am 13. März forderte die Commerzdeputation die Schiffsmakler auf, sie möchten die in Ladung liegenden, nach Spanien und Portugal oder weiter gehenden Schiffe noch ein paar Tage zurückhalten, da von Frankreich ein Embargo zu erwarten sei. In der Commerzdeputation ward am 18. März über die Sendung eines Unterhändlers für den Ehrb. Kaufmann nach Paris beraten; von Caspar Voght war die Rede, auch von dem in Paris sich aufhaltenden Dr. F. J. Schlüter. Doch gingen die Ansichten über die Tüchtigkeit einer solchen Sendung noch auseinander; auch als die Reeder auf sie drangen, hielt sich die Commerzdeputation noch zurück; jedenfalls wollte sie erst über den Kostenbeitrag etwas von den Reedern hören. Mitte April kam aber die Nachricht von der Aufhebung des Embargo. Nun wünschten aber die Reeder die Sendung eines Bevollmächtigten nach Frankreich zwecks Lösung der von den französischen Kapern früher aufgebrachten hamburgischen Schiffe; und sie erbaten sich zu den ca. 5000 Cour. Mark Kosten einen Beitrag der Commerzdeputation. Diese meinte aber, sie habe sich wohl im März zu einem Kostenbeitrag bereit erklärt, wenn „das allgemeine Beste der hiesigen Handlung und Schiffahrt es erheischen sollte“; hier handle es sich aber um ein Privatinteresse weniger, und für dieses lehnte sie den Beitrag ab.

Auch weiterhin bekämpfte die Commerzdeputation jede Maßregel, die eine Verschärfung des Verhältnisses zu Frankreich zur Folge haben konnte; als Ende Oktober 1793 die Rede davon war, daß alle Franzosen aus Hamburg ausgewiesen werden sollten, sprach sich die Commerzdeputation scharf dagegen aus; sie legte eine Liste der 29 in französischen Häfen befindlichen hamburgischen Schiffe vor als Beweis dessen, was Frankreich in Händen hatte, um sich an Hamburg zu rächen.

Dann gab namentlich das Verbot der Ausfuhr des Kornes nach Frankreich der Commerzdeputation Anlaß zum Eingreifen in die Erörterungen und Entscheidungen. Gegen die Verschärfung der Maßregeln, die gegen die von hier abgehenden Kornschiffe vom

Rat erlassen waren, wandte sie sich im September 1793 sehr entschieden, ohne freilich viel zu erreichen. Im September 1794 beschloß sie, durch den Hofrat Schlözer eine Denkschrift anfertigen zu lassen, die die Frage der Befreiung der hiesigen Kornausfuhr von den kaiserlichen Verboten zum Gegenstand haben sollte. Schlözer lehnte ab, und der Protokollist Mönckeberg verfaßte die Schrift. Sie wurde am 26. September dem Rat übergeben und gipfelte in dem Wunsche, daß Hamburg seitens des Reiches „durch den Weg der vormalß üblichen Dispensation von den allerhöchsten Inhibitorien in Ansehung der Lebensmittel ausgenommen werden möge“. Der Senat nahm diesen Antrag gut auf und gab den Wunsch zu erkennen, daraus eine hanseatische Sache zu machen; nach einiger Zeit erklärte er jedoch, er hielt den Zeitpunkt, eine Befreiung von dem Verbot zu beantragen, nicht für günstig. Am 18. November aber erbat sich der Senat von den Commerzdeputierten ein Gutachten über die vom Kaiser in Regensburg erfolgte A uregung, von Reichßwegen den Abbruch allen Aktiv- und Passivhandels und Geld- und Wechselverkehrs mit Frankreich anzuordnen. Die Commerzdeputierten ließen hierüber durch Mönckeberg ein Promemoria verfertigen, das sehr eingehend sich gegen jene Absicht wandte und namentlich die großen Schäden darlegte, die durch einen solchen Abbruch das deutsche Wirtschaftsleben erleiden mußte.

Die Frage der Kornausfuhr brachte Hamburg auch mit Hannover in Konflikt. Dieses bzw. Großbritannien benutzte seine bei Brunshausen aufgestellten Kanonen, um über die hamburgische Getreideausfuhr scharfe Kontrolle auszuüben. Schon im April 1793 sah sich deshalb die Commerzdeputation, als ein nach Bordeaux bestimmtes, mit Korn beladenes Schiff in Stade angehalten worden war, genötigt, den Rat aufzufordern, „die dieser guten Stadt mittelst kais. Privilegien zugesicherte freye Elbfahrt stadtväterlich aufrecht zu erhalten“, ein Appell an die alten Privilegien, der vor der modernen, schnellschreitenden Weltpolitik freilich nicht bestehen konnte. Der Rat befand sich auch in schwieriger Lage; mit Hannover-Großbritannien wollte er es auch nicht verderben. Im April 1794 wurden wieder zwei Schiffe, die wegen der starken Strömung bei Brunshausen nicht hatten anhalten können, von dem dortigen Wachtschiff beschossen. Als die Commerzdeputation diese Klage an den Rat brachte, baten die Ratsdeputierten „inständigst“ die Commerzdeputation, sie möge die Vorstellung zurücknehmen und die Schiffer „besänftigen“, da „bekanntlich diese Stadt sich mit Hannover jezo in einer so sehr

critischen Lage befände und es daher besser wäre, wenn der Senat das quaest. Verfahren ignorirte“. Darauf nahm tatsächlich die Commerzdeputation ihre Vorstellung zurück. Lange konnte man aber auf diesem Standpunkt des Ignorierens nicht verbleiben. Als die Belästigungen bei Stade zunahmen und man dort nicht etwa des Zolles wegen, sondern um eine Kontrolle über die hamburgische Warenausfuhr zu gewinnen, die Schiffe beim Heruntersegeln regelmäßig anzuhalten zwang, veranlaßte Anfang Juli der Rat die Commerzdeputierten, durch die Schiffsmakler allen von hier abgehenden Schiffen bekannt zu machen, daß sie beim Heruntersegeln vor Stade nur durch Gewalt gezwungen anhalten und eventuell hiergegen Protest einlegen sollten. Der Rat lehnte auch das Ersuchen des hannöverschen Ministeriums, daß dessen den elbabwärts fahrenden Schiffen das Beidrehen vor Stade vorschreibende Bekanntmachung in die hiesigen Zeitungen aufgenommen und an der Börse angeschlagen werden möchte, ab, überließ aber vorsichtigerweise der Commerzdeputation, ob sie dies dem Ehrb. Kaufmann mitteilen wollte oder nicht. Die Commerzdeputation lehnte aber die Verantwortung für eine solche Mitteilung oder Nichtmitteilung am 10. September ab und wünschte strikte Anweisung, was sie tun solle. Schließlich unterblieb dann jene Mitteilung.

Zu dieser Belästigung der hamburgischen Schifffahrt am Elbstrom kam hinzu, daß England aus demselben Grunde auf offenem Meere die hamburgische Flagge verfolgte und namentlich die nach Portugal, Spanien und Italien bestimmten Schiffe abbrachte. Auf Wunsch der Commerzdeputation wurden von den hiervon berührten Kaufleuten ihr die nötigen Angaben gemacht, um Schritte dagegen einleiten zu können.

Mit den wachsenden Friedensausichten im Frühjahr 1795 forderte im Februar der Rat die Commerzdeputation auf, beizeiten darüber nachzudenken, „worauf man bei Frankreich zum Vortheil der hiesigen Handlung antragen könnte, wenn etwa bey erfolgendem Frieden mit demselben ein neuer Commerztractat geschlossen werden sollte“; und im Mai 1795 regte die Commerzdeputation beim Rat an, jetzt mit Frankreich wegen des Handelsvertrags wieder anzuknüpfen; sie hielt den Augenblick, wo der Friede noch nicht geschlossen war, für günstiger, bezweifelte übrigens auch, daß der alte Vertrag von Frankreich als aufgehoben betrachtet werde.

Als dann Preußen und einige andere Reichsfürsten mit

Frankreich Frieden geschlossen hatten, drang die Commerzdeputation darauf, daß die Weiterzahlung des Contingents zum Reichskriege seitens Hamburgs, die diesem bei Frankreich nur Schaden könne, alsbald eingestellt werde; und am 21. August 1795 mahnte sie den Rat, er möge die alten Beziehungen mit Frankreich, am besten in Gemeinschaft mit Bremen und Lübeck, wieder aufknüpfen und namentlich eine Wiederherstellung der in den alten Handelsverträgen, vorzüglich dem von 1655, gewährten Vorteile hinwirken.

Wenn nun auch Hamburg in Folge der von Frankreich anerkannten Neutralität Norddeutschlands nicht mehr im Kriegsverhältnis mit Frankreich betrachtet wurde, so kam die Stadt doch schon im Jahre 1796 wieder in eine sehr schwierige Lage, als Frankreich die Anerkennung seines neuen Gesandten Reinhard forderte. Diese Frage zog auch die Kaufmannschaft tief in Mitleidenschaft. Die Commerzdeputation bemühte sich im Frühjahr 1796, durch direkte Verhandlungen mit Reinhard die traurige und gefährliche Lage der Stadt zu erleichtern. Als die Nichtanerkennung des Gesandten entschieden war und damit ein Bruch mit Frankreich unvermeidlich erschien, sandte mit Zustimmung des Rats die Commerzdeputation den früheren Präses Sieveking nach Paris. Er erkaufte dort mit ungeheuren Geldopfern die Schonung Hamburgs; wir kommen unten an der Stelle, wo von den Finanzen der Commerzdeputation und des Ehrb. Kaufmanns die Rede ist, darauf zurück. Jedenfalls hatte die Commerzdeputation diese Angelegenheit mit erstaunlichem Eifer betrieben; von den Oberalten und Sechszigern wurde deshalb im März der Senat ersucht, der Commerzdeputation „für ihre in Ansehung dieser Angelegenheit sich gegebenen Bemühungen zu danken“.

Zunächst hatte man freilich davon nicht viel Freude. Die Franzosen hatten bereits vorher auf hamburgische Schiffe Beschlagnahme gelegt; und die Commerzdeputation drängte deshalb wiederholt, der Senat möge die Anerkennung Reinhardts tatkräftig betreiben; schon der Versuch, die Anerkennung zu erreichen, werde Hamburg bei Frankreich nützen. So stellte die Commerzdeputation am 25. Mai dem Senat vor. Dieser hatte aber Bedenken. Und als dann wirklich das Embargo aufgehoben wurde und Sieveking heimkehrte, ergab sich bald, daß der Gewinn gegenüber den großen Opfern gering war. Denn wenn die Gegnerschaft Frankreichs vermieden war, tauschte man dagegen ein erhebliche Schuldenlast und die Unsicherheit der Nordsee, wo die Engländer alles

holländisch-französische Eigentum rücksichtslos wegkaperten. Auch das Verbot der Einfuhr aller englischen Waren in Frankreich ward in Hamburg lästig empfunden. Am 5. November 1796 warnte die Commerzdeputation den Ehrb. Kaufmann vor Verschiffung nach Holland und Frankreich, bevor man wisse, welche Beweise man dafür geben müsse, daß die Waren keine englische seien.

Auch das hamburgische Eigentum in den von den Franzosen besetzten Gebieten mußte man schützen. Im Sommer 1796 waren die Franzosen in Livorno eingerückt. Hier lagerte viel hamburgisches Eigentum; und die Commerzdeputation sandte Ende Juli mit Stafette zwei von ihr versiegelte Briefe, deren einen Sieveking und den andern der Kaufmann Nolte an den Konsul Nolte in Livorno geschrieben hatte; die Versiegelung durch die Commerzdeputation schuf den amtlichen Charakter dieser Briefe, da der Rat sich von der Sache fernhalten wollte. Durch diese Briefe sollte der Konsul Nolte davon unterrichtet werden, daß Hamburg mit Frankreich durchaus im Friedensverhältnis stehe.

Namentlich bereitete aber der Commerzdeputation Sorge eine spezielle Handelsfrage, das Verbot der Einfuhr der raffinierten Zucker nach Frankreich. Die Commerzdeputation verhandelte deshalb im Januar 1797 mit Reinhard, der nicht glaubte, daß das Verbot sich auch gegen die in Hamburg raffinierten Zucker richte; auf seinen Rat ließ die Commerzdeputation privatim deshalb nach Frankreich schreiben. Tatsächlich verhielt es sich auch so, wie Reinhard meinte.

Die zunehmenden Fälle, in denen neutrales Eigentum zur See aufgebracht wurde, gab im Oktober 1797 der Commerzdeputation Anlaß, den Rat zu bitten, er möge sich bei den kriegsführenden Mächten dahin verwenden, daß neutrales Eigentum von den Kriegsschiffen besser respektiert werde; auch möchten Dänemark, Schweden, Preußen, Bremen und Lübeck zur Unterstützung dieser Vorstellung ersucht werden.

Und gelegentlich erinnerte sich auch die Commerzdeputation, daß Hamburg für die großen Opfer, die die Sieveking'sche Abmachung von 1796 dem Kaufmann auferlegt hatte, auch auf Gegenleistungen, auf sichtbare Vorteile Anspruch habe. So spricht es von einer schönen, leider aber trügerischen Hoffnung, wenn die Commerzdeputation 1797 mit Hinweis auf die Versprechungen, die Frankreich im Vorjahr gemacht hatte, den Rat bat, Frankreich daran zu erinnern; „da sich die hiesige Kaufmannschaft zur Erlangung jenes

Tractats so beschwerliche Auflagen hat gefallen lassen, so können Dep. den Wunsch nicht unterdrücken, daß nun auch eine ganz vorzügliche Rücksicht auf das Interesse derselben genommen werden möge“. Diese Hoffnung erwies sich, wie gesagt, als trügerisch.

Die großen Opfer, die Hamburg im nächsten Jahre (1798) bringen mußte, um die offene Feindschaft Frankreichs zu vermeiden, hat die Kaufmannschaft gebracht, ohne daß ihre Vertreter sich in die diplomatisch-politischen Erörterungen eingemischt haben; es wäre auch wohl überflüssig gewesen; denn hier ging Macht vor Recht und kaufmännische Gründe konnten nicht mitsprechen, weder empfehlend noch abratend.

Dank hatte die Kaufmannschaft auch von diesen weiteren Opfern nicht. Denn trotz ihrer machten sich die Gewalttätigkeiten der französischen Raper auch der hamburgischen Reederei empfindlich bemerkbar. Und noch schlimmer wurde es im Jahre 1799, als zuerst von den Franzosen, dann von den Russen über die hamburgischen Schiffe ein Embargo verhängt wurde. Dringend bat die Commerzdeputation den Rat, das gute Einvernehmen mit Rußland wiederherzustellen; und am 1. November bat sie um schleunigste Beilegung des Konfliktes mit Frankreich. Sie bedauerte, daß der Kaufmann vom Rat nicht rechtzeitig gewarnt worden sei und man von der Ursache des Embargo — die Auslieferung einiger Irländer an England — erst erfahren habe, als sie bereits vollendete Tatsache gewesen. Hingegen sprach der Rat sein Befremden darüber aus, daß so viele hamburgische Schiffe in Frankreich sich befinden sollten, „da doch der Kaufmann durch die während den ganzen Sommer ununterbrochene Ausbringung und Wegführung unserer Schiffe durch die russischen Kriegsschiffe in der Nordsee fast täglich an die unglückliche Sache der verhafteten Irländer erinnert worden sey.“ Daß Nachgiebigkeit jetzt das einzige Mittel sei, um Rußland zu befriedigen, habe „das bloße Nachdenken lehren können“. Dieser Belehrung gegenüber betonte die Commerzdeputation, als sie dem Rat das Verzeichniß der 17 direkt von hier nach Frankreich gesegelten Schiffe überreichte, daß sie das Befremden über diese hohe Zahl nicht teilen könnte: „denn wenn gleich Manchem sein eigenes Nachdenken gelehrt haben mag, daß Nachgiebigkeit das einzige Mittel seyn werde, so war es doch immer ungewiß, nach welcher Seite hin sich diese Nachgiebigkeit äußern würde. Auch ließ sich eine solche Ueberlegung wohl nicht im Allgemeinen voraussetzen. — Es wäre daher wohl zu wünschen gewesen, daß dem Nachdenken

der Kaufleute einigermaßen hätte zu Hülfe gekommen werden können.“

In den nächsten Jahren waren es die Verhältnisse zu Dänemark, die der Kaufmannschaft zu Klagen und Kummer Veranlassung gaben. Seit dem Sommer 1800 wurden die hamburgischen Schiffe durch das dänische Wachtschiff bei Altona wiederholt arg belästigt, zum Beilegen gezwungen, ja sogar beschossen. Der Grund war, die dänischen Matrosen von den hamburgischen Schiffen wegzupressen. Vom August an beschwerte sich die Commerzdeputation wiederholt beim Senat; sie sprach die Erwartung aus, daß dieser „die Freiheit der Elbe aufrecht zu erhalten“ imstande sein werde. Im September verlautete, daß die dänische Regierung den Kommandanten des Wachtschiffes abberufen und zur Verantwortung gezogen habe. Aber im März 1801 fingen jene Belästigungen wieder an; die Mannschaften von Hamburger Schiffen mußten schwören, daß sie keine dänische Untertanen waren. Die Commerzdeputation führte gegenüber dem Senat eine sehr energische Sprache; sie forderte ihn auf, „nicht zuzugeben, daß die von Alters her wohl begründeten Rechte und Freiheiten des Elbstroms gekränkt werden“. Blieben alle Vorstellungen fruchtlos, so möge er sich an andere Mächte „in dieser alle fremden Nationen und Flaggen beeinträchtigenden Angelegenheit“ wenden. Als dann am 29. März die Besetzung der Stadt durch die Dänen erfolgte, versammelte sich die Commerzdeputation alsbald bei ihrem Präses und beriet über die Sicherheit der Bank, der englischen Post u. a. m. „Man fand aber für ratsam, noch zur Zeit sich still zu verhalten und sich bei der feierlichen Zuficherung des Statthalters (Prinz Carl v. Hessen), daß so wenig die Unabhängigkeit der Stadt als die Handlung und das Eigentum im Geringsten gekränkt werden sollten, zu beruhigen.“ Da man das Verbot des englischen Handels und die Unhaltung des englischen Eigentums voraussetzte, verlangte der Senat schon am 31. März das Gutachten der Commerzdeputation, wie man solche Maßregel „auf die mindest schädliche Art“ vollziehen könne. Dies Gutachten konnte die Commerzdeputation nicht mehr abgeben, da jene Forderung alsbald von Dänemark gestellt, und nun eine Kommission aus dem Senat und dem Kolleg der 60er ernannt wurde, vor der jeder Kaufmann seine Angaben über das englische Eigentum machen sollte.

Die dänischen Übergriffe gegen die hamburgische Schifffahrt dauerten im übrigen fort und nahmen einen immer feindlicheren Charakter an; die Dänen wollten nur den Schiffen erlauben nach

England zu fahren, die für preußische Rechnung beladen waren. „Dieses setzt den himmelschreienden Ungerechtigkeiten und Drangsalen, die wir seit der Annäherung der kön. dän. Truppen erleiden müssen, die Krone auf“, klagte die Commerzdeputation am 13. April dem Senat. Es wurde in diesen Tagen den Commerzdeputierten nahegelegt, sich ohne Vorwissen des Senats direkt an den König von Preußen zu wenden und ihm den nachtheiligen Einfluß der jetzigen Handels-Einschränkungen auf die preußischen Staaten darzulegen; doch lehnte die Commerzdeputation dieses ab, „weil ein solches Verfahren ganz zwecklos, gefährlich und verfassungswidrig seyn dürfte“.

Dem Senat aber schilderte sie auf dessen ausdrücklichen Wunsch „in einem ostensiblen Vortrage“ am 15. April die Verhältnisse der Kaufmannschaft gegenüber dem dänischen Verfahren; sie wies hier namentlich auf die Folgen hin, die jenes Verfahren für Hamburgs Beziehungen zu England haben könnte. „Die Britische Regierung darf nur das Recht der Vergeltung ausüben, und Hamburg muß tiefer fallen, als es jemals gefallen ist.“ Wieder wurde nun ein Hamburger Kaufmann ausersehen, in England das Interesse der Kaufmannschaft und der Stadt im allgemeinen in dieser schwierigen Lage wahrzunehmen. Paris, der sich in London aufhielt, erhielt vom Senat mit Zustimmung der Oberalten den Auftrag, dort das hamburgische Interesse zu vertreten; der Präses der Commerzdeputation legte ihm die kommerziellen Wünsche in einem Briefe an Herz.

Am 28. April war die Schifffahrt auf der Elbe wieder frei; die von den Dänen entfernten Elbtonnen wurden wieder hingelegt; der Anschlag über die Festnahme des englischen Eigentums ward auf Veranlassung der Commerzdeputation von der Börse entfernt. Die belästigenden Zumutungen der Dänen gegen die hamburgische Schifffahrt dauerten fort und gaben den Commerzdeputierten zu mehreren Beschwerden beim Senat Anlaß.

Die Hauptforge der Commerzdeputation war nun, jede dauernde Trübung des Verhältnisses mit England zu verhüten. Solange die Dänen noch in der Stadt waren, mußte das Vertrauen Englands zu Hamburg zweifelhaft bleiben. Am 20. Mai baten die Commerzdeputierten den Senat, er möge Schritte tun, „um die alte Lage der Sachen wieder herzustellen“; namentlich möge das englische Eigentum seinen rechtmäßigen Eigentümern nicht länger vorenthalten werden. Am 23. Mai räumten die Dänen das hambur-

gische Gebiet; am 10. Juni ward an der Börse ein Anschlag über das Aufhören der Beschlagnahme des englischen Eigentums angeschlagen.

Wenn die Schuldenlast der Kaufmannschaft wiederum in dieser Zeit infolge der französischen Forderungen erhöht wurde, so hatte handelspolitisch die Kaufmannschaft Hamburgs hiervon wenig Gewinn; ebensowenig wie nach den früheren Opfern. Die Commerzdeputation sprach zwar im Dezember 1801 bei der Verhandlung über neue Geldopfer den Wunsch aus, daß baldigst „eine Kaufmännische Deputation aus dem Rath“ nach Paris gesandt werde, um sich „die möglichsten Handelsvorteile zu verschaffen“. Solche Handelsvorteile sind aber ausgeblieben.

Im Sommer 1803 machte die erste Blockade der Elbe durch die Engländer wiederum die Sendung eines Kaufmanns zur Vertretung der hamburgischen Interessen in England nötig; die Commerzdeputation beantragte dies Anfang Juli. Wieder wurde Paris h dazu bestimmt. Doch konnte dieser in Brüssel keinen Paß nach England erhalten; und nun erklärte sich der Commerzdeputierte Matthiessen zu der Reise bereit; für „diese patriotische Aufopferung“ wurde ihm der Dank der Commerzdeputation ausgesprochen. Eingehende Darstellungen der Schädlichkeit jener Blockade wurden von mehreren Commerzdeputierten verfaßt und Matthiessen mitgeteilt. Matthiessen erreichte zunächst freilich nur, daß die Zufuhr von 3000 Last Steinkohlen nach Hamburg freigegeben wurde; die Blockade blieb bestehen. Erst Ende Juli 1804 ward von England die Wattenfahrt zwischen Eider, Elbe, Weser und Jade für neutrale und unschuldige Güter freigegeben. Die Commerzdeputierten beschwerten sich damals beim Senat, daß ihnen „diese hochwichtige Nachricht nicht sofort von Seiten des Senats officiell mitgeteilt worden“; auch baten sie am 1. August den Senat, er möge Schritte tun, daß die Blockade gemildert werde und namentlich den Wallfischjägern, Grönlandsfahrern und Kornschiffen erlaubt werde, einzulaufen. Schon vorher hatten sie gebeten, durch den Agenten Colquhoun die Freigabe der Kohlenzufuhr allgemein zu erwirken. Einiges erreichte Colquhoun auch. Doch überreichte noch im Juni 1805 die Commerzdeputation dem Senat eine Vorstellung von Kaufleuten und Reedern, die für 32 Archangelfahrer die freie Ausfahrt erbat; die Ladungen dienten meist „zum inneren Gebrauch für Hamburgs Bürger“ und bestanden meist aus Getreide. Als dann Ende September 1805 das ganze

Elbufer von den Franzosen geräumt war, beantragte am 2. Oktober die Commerzdeputation beim Senat, er möge sofort um die Aufhebung der Blockade in England sich bemühen; jeder Tag sei in dieser Jahreszeit wertvoll. Am 17. Oktober konnte dem Ehrb. Kaufmann die Aufhebung der Blockade mitgeteilt werden.

Als im April 1806 die Engländer von neuem über die Mündungen der deutschen Nordseeelbe die Blockade verhängten, bemühten sich die Commerzdeputierten angelegentlichst, von dieser Blockade den unschädlichen Handel zu befreien; und sie erreichten auch, daß die Erleichterungen, die früher gewährt waren, wieder eintraten. Mit berechtigtem Mißtrauen betrachteten sie die Bemühungen Dänemarks, den Verkehr Glückstadt's von der Elbblockade auszunehmen. Es war freilich nicht wahrscheinlich, daß England darauf eingehen werde; und die Zölle in Verbindung mit dem Landtransport von Glückstadt nach Altona mußten überdies die Kosten erheblich steigern. Aber am 14. Mai stellten die Commerzdeputierten dem Senat doch ihre Besorgnisse dar. Es würde „dadurch ein Grund gelegt werden, um den hamburgischen Handel für alle Zukunft zu benachteiligen. Glückstadt ist wegen seiner Lage an der Elbe ungleich gefährlicher für uns wie die Häfen an der Eider. Je mehr jener Ort emporkommt und an innerer Kraft gewinnt, desto gefährlicher ist es uns in der Folge. Es ist nicht zu erwarten, daß die Handlung und Schifffahrt, welche Glückstadt und Altona auf solche Weise an sich ziehen würden, mit Aufhebung der Elbblockade sogleich wieder zu uns kehren werde“. Der Senat möge, so bat die Commerzdeputation, durch den Agenten in London dagegen wirken.

In Erfüllung gingen diese Befürchtungen nicht, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß bei der damaligen Lage der Dinge und namentlich in der nun anbrechenden französischen Zeit die dänischen Elbhäfen vor Hamburg manchen Vorteil voraus hatten und vorzüglich Altona damals den Grund gelegt hat zu gewinnreichen Verbindungen, deren es früher entbehrte.

Anfang Oktober ward die Elbblockade aufgehoben; vier Wochen danach aber machten sich der hamburgischen Kaufmannschaft die Kriegszustände zuerst empfindlich bemerkbar dadurch, daß die Franzosen an der Mittelelbe die nach Magdeburg bestimmten Rähne festnahmen und ihre Ladungen mit Beschlagnahme belegten. An der Börse erregte dies natürlich große Bestürzung, und die Commerzdeputierten baten am 3. November den Senat, er möge

die Freilassung der Schiffe bewirken und den Elbschiffern Vasse verschaffen. Es war die erste bittere Erfahrung, der bald weit schlimmere folgen sollten; am 19. November ward, wie es im Protokoll der Commerzdeputierten heißt, „diese gute Stadt ganz unerwartet von französischen Truppen besetzt“; und nun brach für die hamburgische Kaufmannschaft die wahre Leidenszeit an. Soweit diese sich in der Erpressung von Geld ausdrückt, wird sie unten bei der Schilderung der Finanzen der Kaufmannschaft geschildert werden. Im übrigen vermischt sich von nun ab innere und auswärtige Politik derartig, daß eine Trennung auch in der Darstellung nicht möglich erscheint; Schiffahrt, Zollwesen, Handel, Gewerbe, alles steht unter dem Zwange der Fremdherrschaft.¹⁶⁾

Was die Commerzdeputation betrifft, so gehören die folgenden Jahre unter dem Präsidium von Hans Peter Moencf (1806—1807), Joh. Conrad Sievert (1807—1808), Carsten Wilh. Soltau (1808—1809), Luer Nicolaus Lütkenß (1809—1810), Hieronymus Sille m (1810—1811), Joh. Georg Hasche (1811—1812) zu den schwersten Zeiten, die sie jemals erlebt hat.

Zunächst und in erster Linie kommt für uns in Betracht die Stellung, die die Commerzdeputation den Forderungen gegenüber einnahm, die die Franzosen hinsichtlich des englischen Eigentums stellten.

Schon am 21. November mußte die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann die Verfügungen über die Angabe des englischen Eigentums bekanntmachen. Er hat, wie auch das Weitere in dieser Zeit, diese Mitteilung mit stillschweigender Ergebung in das Unabänderliche hingenommen. Am 22. besuchten auf Wunsch des Senats die Commerzdeputierten Soltau und Sille m den Marschall Mortier und erhielten von ihm die Zusicherung, daß der Handel und Postenlauf mit Ausnahme des englischen möglichst geschont werden sollte. Da es aber schnell klar wurde, daß man ohne beträchtliche Geldopfer nicht davonkommen werde, und auch sonst allerlei verfügt werden mußte, wozu nicht in jedem Falle die Genehmigung des Ehrb. Kaufmanns eingeholt werden konnte, auch die Commerzdeputation sich dem Ehrb. Kaufmann gegenüber sicherzustellen das Bedürfnis hatte, so ließ sie sich am 25. November vom Ehrb. Kaufmann noch sieben Kaufleute adjungieren. Es waren dies Jacob Albers, Friedrich Carstens, Peter Godessroy, Christ. Nic. Pehmöller, Severin Schröder, Martin Sille m, Georg Wortmann.

Diese „Neu-Adjungirten“ haben in den nächsten Jahren der Commerzdeputation treu zur Seite gestanden; ihre Zahl wurde nach dem Ausscheiden einiger Mitglieder vom Ehrb. Kaufmann ergänzt. Der Commerzdeputation ward in Gemeinschaft mit den Altadjungirten und diesen sieben Neuadjungirten „unbeschränkte Vollmacht“ erteilt, „im Namen des Ehrb. Kaufmanns abzuschließen und auszuführen, was sie den Umständen angemessen finden“.

Gleichzeitig hat die Commerzdeputation den Senat, es möge sofort eine Deputation von Kaufleuten an den Kaiser Napoleon abgesandt werden, um wegen des Dekrets, das allen Handel und alle Korrespondenz mit England verbot, Vorstellungen zu machen. Aus den vier von den Commerzdeputierten dem Senat hierzu vorgeschlagenen Kaufleuten wurden *G o d e f f r o y* und *O s y* gewählt. Ihre Mission blieb ohne Ergebnis.

Sonst befand sich die Commerzdeputation in der sehr wenig erquicklichen Lage, die Nachforschungen nach englischem Eigentum leiten zu müssen. Am 8. Dezember teilten sie dem Senat das Ergebnis mit. Darnach hatten 243 Handlungshäuser Angaben gemacht, die ein wirkliches englisches Eigentum von 260 648 Bco. $\frac{1}{2}$ und ein nichtenglisches Eigentum von 4 323 242 Bco. $\frac{1}{2}$ betrafen; von letzterem ging das meiste für Hamburger Rechnung. Dagegen beliefen sich die Angaben über die Ausstände in England schon auf über 4 Millionen Bco. $\frac{1}{2}$. Schon wenige Tage darauf, am 12. Dezember, mußte die Commerzdeputation auf Veranlassung des Senats an der Börse einen Aufschlag anheften, durch den die Kaufleute, deren Angaben noch nicht erfolgt waren, aufgefordert wurden, sie noch vor dem 18. auf dem Commerzkontor zu machen.

Obwohl nun diese Forderung nur den Handel und Verkehr mit England betraf, kam doch überhaupt der ganze Handelsbetrieb ins Stocken. Die Commerzdeputation nahm sich deshalb im Dezember eifrig der Vorstellung von Kaufleuten an, die eine Erleichterung der Ausfuhr der erlaubten Waren und gleichförmige Bestimmungen über die erforderlichen Pässe wünschten. Am 19. Januar wiederholte die Commerzdeputation dringend diesen Wunsch und stellte dem Senat vor, daß die Folgen der noch immer bestehenden Schifffahrtssperre Hungerstnot und Teuerung zur Folge haben würden.

Als Antwort kam die von den französischen Behörden geforderte abermalige Angabe des englischen Eigentums. Die bisherigen Angaben waren nicht für genügend befunden worden. Die Commerzdeputation stellte am 30. Januar dem Senat die „Be-

stürzung“ der Kaufmannschaft hierüber vor. Bei der jetzigen Lage der Verhältnisse, der Sperre des Verkehrs könne kein Kaufmann an Unternehmungen denken; die Zeit der Winterbestellungen werde unbenützt verstreichen; Nahrungslosigkeit und Mangel an allem würden die Folge sein. „Womit haben wir ein solches Elend verschuldet?“ Um dem Ruin der Stadt vorzubeugen, bedürfe es des Handels und der Schifffahrt mit erlaubten Gütern nach allen nicht-englischen Plätzen; ferner Abschaffung der Ausfuhrpässe, mindestens aber billige Festsetzung der Gebühren; sodann die Erlaubnis der Weiterbeförderung der von England für neutrale Rechnung angekommenen Expeditionsgüter, von denen Hamburg angefüllt sei und auf die der Hamburger Spediteur längst die Stratten bezahlt habe; endlich möge den Eigentümern englischer Güter, die erweislich bezahlt seien, eine beruhigende Sicherheit für ihr Eigentum und die Erlaubnis zum Verkauf gegeben werden. Die Commerzdeputation betonte, daß sie die Furcht vieler, man möchte das Eigentumsrecht an jenen Waren nicht respektieren, für unbegründet hielte, „da diese gute Stadt in einem freundschaftlichen Verhältnis gegen Frankreich steht und sich der beruhigendsten Zusicherungen des Wohlwollens und der möglichsten Schonung zu erfreuen hat“. Man könne auch nicht dem Gedanken Raum geben, „daß unter diesen Umständen dem einen Hamburger Bürger sein Eigentum genommen und vielleicht an einen andern wieder verkauft werden könnte. Solche Ungerechtigkeiten werden nimmermehr gegen unschuldige Bürger einer befreundeten Stadt vorgenommen werden.“

Die spätere Entwicklung sollte zeigen, daß die Commerzdeputation doch viel zu optimistisch dachte. Sie hatte zunächst mit den geforderten neuen Angaben der englischen Waren genug zu tun. Am 11. Februar hat sie den Senat, eine Verlängerung des Termins für die Angabe zu erwirken. Sie wies außerdem darauf hin, daß viele Kaufleute überhaupt nicht deklarierten, weil sie „in stiller Resignation ihr Schicksal“ erwarteten, da das Gerücht ginge, daß alle diese englischen Waren doch weggeschafft werden würden; „wenn man uns unser Eigentum doch nehmen will, sagen diese Leute, wozu sollen wir dann noch diese Catastrophe durch unsre Angaben befördern?“ Nun ward der Termin für die Angaben bis zum 17. Februar verlängert und auch das Auslaufen der Grönlandfahrer und der hamburgischen und neutralen Schiffe in Ballast ward von den Franzosen gestattet; aber noch am 16. März

flagte die Commerzdeputation, daß trotz jener Erlaubniß noch kein Schiff habe einlaufen dürfen.

Auch an der Einrichtung der französischen Douane nahm die Commerzdeputation teil. Auf Wunsch des Senats deputierte sie zwei Mitglieder in eine Konferenz über diese Einrichtung; am 18. Februar trat die Douane in Tätigkeit. Die Notwendigkeit „eines den Wünschen des hiesigen Commerci gemäßen Reglements in Betreff der Douane“ betonten die Commerzdeputierten wiederholt. Die ganz willkürlichen Forderungen, die von der Douane gestellt wurden, machten jede Handelsberechnung unmöglich. So wollten z. B. die französischen Behörden Schiffen, die brasilianischen Zucker für portugiesische Rechnung geladen hatten, das Löschen nur gegen Zahlung von zwei Prozent des Werts erlauben. „Wenn dergleichen“, so stellte die Commerzdeputation am 27. Februar dem Rat vor, „hier statt haben soll, so hat es mit unsrer Handlung ein Ende“. Als dann aber am 28. März der Senat der Commerzdeputation das Douane-Reglement zur sofortigen Bekanntmachung an den Ehrb. Kaufmann mittheilte, erhob die Commerzdeputation gegen dies Reglement Bedenken, gab es aber, als Bürgermeister von Graffen dies für durchaus notwendig erklärte, dem Ehrb. Kaufmann kund, indem sie sich Vorstellungen an den Senat vorbehielt.

Dieser wünschte sodann von der Commerzdeputation einen Aufsatz von Personen, die nach Maßgabe des Douane-Reglements in streitigen Fällen die Waren untersuchen sollten. Da die Commerzdeputierten nicht wußten, ob diese Männer wirklich Mitglieder der Douanekommission sein sollten, und andernfalls kein Kaufmann sich zu diesem Geschäft bereit finden würde, setzte sie auf den Aufsatz je zwölf Kaufleute und Makler. Der Senat wählte hieraus drei Makler. Doch machte der Douanechef Schwierigkeiten, diese Sachverständigen anzuerkennen.

Auch sonst hatte die Commerzdeputation genug zu tun, um die geplagten Mitbürger von Übergriffen, lästigen Forderungen und Vorschriften zu befreien. In einigen „Bemerkungen“, die sie verfaßte und die Anfang März dem Gouverneur übergeben wurden, schilderte sie, daß noch immer kein Hamburger Schiff in Ballast von hier gehen könne; daß noch immer die erlaubte Schifffahrt seewärts nicht gestattet war; daß die Risten und Ballen an den Toren auf unverantwortliche Weise behandelt, zerschnitten und verdorben würden u. a. m. Die Detaillisten klagten über die Hemmung

des Verkehrs mit den Vorstädten, und die Commerzdeputation trat in einer Vorstellung vom 16. März für sie ein und bat, man möge wenigstens die Packen unter 100 Pfund frei ausgehen lassen. Anfang April verbot der Gouverneur sogar die nächtliche Schifffahrt auf der Elbe; da der Senat sofort hiergegen Einspruch erhob, beschloß die Commerzdeputation, das Verbot nur unter der Hand bekannt zu machen.

Viele Sorge machte der Kaufmannschaft das Verhältniß zu England. Dieses verhängte am 11. März abermals eine Blockade über Elbe, Weser und Ems und gab zwar die vor dem 1. Januar 1807 angehaltenen Schiffe und Güter der Hamburger frei, betrachtete aber die später angehaltenen vorläufig als sequestriert; und wenn England auch sonst wieder einige Erleichterungen in der Blockade der Elbe eintreten ließ, den Grönlandfahrern verweigerte es die Einfahrt. Die Commerzdeputierten standen auf privatem Wege in steter Verbindung mit England und waren überzeugt, daß man in England weitere Erleichterungen eintreten lassen und namentlich alle hamburgischen Schiffe und sonstiges Eigentum freigeben würde, wenn nur in Hamburg erst eine Einigung über die Freigebung des englischen Eigentums erfolgt sei. Am 12. Juni baten die Commerzdeputierten den Senat dringend, bei der englischen Regierung die Freiheit der hamburgischen Flagge und des hamburgischen Eigentums zu erwirken. Die Commerzdeputierten beschwerten sich gleichzeitig auch über die feindselige Sprache gegen England, die die hamburgischen Zeitungen führten; England, so betonten sie, habe es in seiner Macht, Hamburgs ganzen Handel und Schifffahrt zu Grunde zu richten. In der Antwort des Senats konnte die Commerzdeputation nichts anderes sehen als „gute Vertröstungen in Betreff der englischen Angelegenheiten“; gegen die Zeitungen etwas zu unternehmen, lehnte der Senat ab. Die Commerzdeputation fand „die Schreibart in diesem Commissorio etwas anstößig“, wollte aber „in den jetzigen bedrängten Zeiten solches nicht rügen, sondern fest zusammenhalten“. Das war sicherlich ebenso patriotisch wie klug gehandelt.

Der Senat sah auch selbst gewiß ein, daß etwas in England geschehen müsse; man klagte dort, daß die hamburgischen Kaufleute die französischen Dekrete zum Vorwand nähmen, um sich ihren Verpflichtungen den Engländern gegenüber zu entziehen. Ende Juli verhandelte der Senat darüber mit der Commerzdeputation; er schrieb an Colquhoun, daß man sich öffentlich in diese Sache nicht einmischen könne, daß aber die Commerzdeputation sich unter

der Hand bei solchen Kaufleuten, wenn man sie namhaft machte, verwenden wolle.

Alles das trat zurück hinter der Bestürzung über das französische Douanedekret vom 6. August 1807. In ihm war u. a. bestimmt, daß man die für englische Fabrikate gehaltenen Waren in Zukunft nur aus Frankreich beziehen solle. Da Hamburg aber diese Waren meist aus deutschen Fabriken bezog, kam diese Vorschrift einer erheblichen Schädigung des Handels Hamburgs mit dem deutschen Binnenlande gleich. Noch schlimmer war die Forderung, daß Kolonialwaren nur mit Zertifikaten französischer Handelskommissäre über den nichtenglischen Ursprung und Handel zugelassen werden sollten und daß alle Kolonialwaren ohne solche Zertifikate konfisziert werden müßten. Die Commerzdeputation wandte sich am 24. August an den Senat mit einer Vorstellung gegen diese Forderungen, namentlich bat sie aber um eine beruhigende Erklärung hinsichtlich der Waren, die „im gerechten Vertrauen auf die früheren Zusicherungen eines ungestörten neutralen Handels“ erweislich vor Bekanntwerden des Dekrets am Abladeort abgehandelt worden seien.

Nur mit großen Geldopfern konnte sich die Kaufmannschaft aus dieser Kalamität retten; mit Mühe erreichte die Commerzdeputation, daß wenigstens die Eigentümer der englischen Waren, die man besonders zu diesen Opfern heranziehen wollte, nicht zu sehr belästigt wurden.

Zur Ruhe kam man mit diesen Opfern nicht; denn kaum war Ende September die Blockade der Elbe, Weser und Ems für neutrale Schiffe aufgehoben, so bedrohte die scharfe Durchführung des französischen Dekrets vom 21. November 1806 die Schiffahrtsinteressenten mit neuer Belästigung. Dies Dekret ließ kein Schiff zu, das unterwegs in englischen Häfen eingelaufen war; in Hamburg ward das Dekret selbst auf Schiffe angewandt, die in Folge von Seeunfall englische Häfen angelaufen hatten. Die Commerzdeputation bat am 14. Oktober den Senat, er möge durch Syndikus D o r m a n n in Paris gegen diese, die Schiffahrt schwer belästigende Maßregel Vorstellungen erheben.

Es wurde noch schlimmer. Am 28. Oktober ward plötzlich der Hafen gesperrt; kein Schiff durfte ein- oder auslaufen oder löschen. Die Franzosen beabsichtigten durch die Sperre dem üppig wuchernden Schleichhandel zu steuern. Vergeblich waren die wiederholten Beschwerten der Commerzdeputation hierüber. Sie bat, der Senat möge eine Deputation nach Paris senden. Der Senat hielt eine

solche öffentliche Sendung nicht für tunlich, versprach sich aber, „von der Gegenwart eines unterrichteten und gewandten Kaufmanns in Paris großen Nutzen“. Da die Sperre andauerte, die Elbschiffahrt verboten war und das Auslaufen aller Schiffe aus der Elbe, selbst der Fischerbote, untersagt war, mußte die Commerzdeputation am 4. November diese Maßregeln dem Ehrb. Kaufmann mittheilen. Sie beruhigte sich aber nicht dabei, sondern beantragte am 9. nochmals beim Senat die Sendung einer öffentlichen Gesandtschaft nach Paris, da Syndikus Voormanns Anwesenheit daselbst offenbar nicht genüge. Der Senat lehnte aber wiederum ab; und nun beauftragte die Commerzdeputation den Hamburger Kaufmann de Clercq, der sich in Paris aufhielt, dort für das Hamburger Interesse zu wirken. Er erhielt einen Kredit von 6000 Frcs. und war bis Ende 1808 in solcher Eigenschaft dort tätig; aber ganz ohne Erfolg. Doch wurden im November eine Reihe von Waren bedingungsweise zur Einfuhr freigegeben; andere Waren folgten.

Sorge bereitete auch das Verhältnis zu Dänemark. Magazine englischer Waren in Altona, an denen Hamburger und Bremer interessiert waren, waren bereits im Sommer 1807 mit Beschlag belegt worden. Im November beschwerten sich die Commerzdeputierten hierüber wiederholt beim Senat und baten um seine Verwendung für die schwer geschädigten Kaufleute bei der Kopenhagener Regierung. Die Rückgabe jener Waren machte aber große Schwierigkeiten, da der Senat sich weigerte, die gewünschten Zertifikate über den rechtmäßigen Besitz dieser Waren auszustellen. Auf Veranlassung des Hauses Joh. Berenberg, Gossler & Co. wandten sich am 7. März 1808 die Commerzdeputierten nochmals an den Senat; sie stellten ihm vor, daß die Verweigerung jener Zertifikate den völligen Verlust der Waren, deren Wert über 3 Millionen Mark Banco betrug, nach sich ziehen könne; an dieser Sache hänge aber das Schicksal „mancher hiesiger rechtlichen Handlungshäuser“. Doch stimmten die 60er dem Senat zu, und die Kaufleute mußten selbst sehen, wie sie zu ihrem Eigentum gelangten.

Anaufhörlich hatten die Commerzdeputierten mit den Douane-Belästigungen zu tun. Die Forderung der Franzosen, daß von allen Waren die Duplikate der Ursprungszertifikate erst nach Paris gesandt werden mußten, bevor die Waren in Hamburg zugelassen wurden, eine Forderung, die die Zulassung um 3—4 Wochen verzögern mußte, erregte im Sommer 1808 die Entrüstung der Com-

merzdeputation und veranlaßte sie am 29. Juni zu einem Antrage an den Senat. Eine andere Beschwerde, die in einer Eingabe von 43 Handlungshäusern im September den Commerzdeputierten vortragen und von diesen an den Senat gebracht wurde, betraf die Forderung der Douane, daß bei Warenversendungen die französischen Ausfuhr-Zertifikate noch mit $1\frac{1}{2}$ und 1 % vom Wert bezahlt werden mußten; daß durch eine solche Auflage Kommission und Expedition von hier vertrieben werden mußten, war auch dem Senat klar; er lehnte aber eine Vorstellung an den französischen Gesandten ab und riet den Commerzdeputierten, sich an jenen zu wenden. Der Commerzdeputierte Silleman nahm dann diesen Schritt auf sich; und der Gesandte versprach auch allerlei.

Selbst an einen Handelsvertrag mit Frankreich dachten die Commerzdeputierten noch im Frühjahr 1809. Im Herbst dieses Jahres machte aber eine neue Gewaltmaßregel dem hamburgischen Kaufmann wieder klar, daß er, wenn auch allerlei kleine Erleichterungen des Verkehrs erfolgt waren, doch nach wie vor unter dem Drucke der Willkür stand. Das Dekret vom 29. Oktober, daß die Ein- und Ausfuhr aller Kolonialprodukte hier gänzlich verbot, verursachte große Verwirrung und Stockung. Da nach der Auslegung des Douanedirektors Cudel unter Kolonialprodukten alle industriellen und ökonomischen Erzeugnisse beider Indien und alle Drogerien und Spezereien, mit Ausnahme von China, zu verstehen waren, hatte die Commerzdeputation allerdings Ursache genug, bitter über dieses Dekret zu klagen, „da bei den hier genommenen strengen Maßregeln die Einfuhr von verbotenen Waaren in Zukunft ohnehin fast unmöglich ist“. Namentlich aber wünschte die Commerzdeputation, daß jenes Dekret nicht Anwendung finden dürfe auf die Waren, die gerade dicht vor der Ein- oder Ausfuhr standen und nur durch Zufall noch nicht ein- oder ausgeführt waren. Cudel lehnte aber die ihm zugemutete Unterstützung der hamburgischen Vorstellung, die man in Paris übergeben wollte, ab; auch eine persönliche Einwirkung der Commerzdeputation auf ihn blieb ergebnislos. Sie mußte sich darauf beschränken, dem nach Paris reisenden Syndikus Dorman eine schriftliche Darstellung ihrer Wünsche mitzugeben. Erst Anfang Dezember teilte Cudel mit, daß er befugt sei, solche Fabrikate aus Hamburg ausgehen zu lassen, deren rohe Materialien Kolonialwaren oder natürliche und fabrikierte Produkte beider Indien seien; doch habe er das Ausgehen solcher Waren zu verhindern, wenn deren Rohmaterialien

durch Konterbande in die Stadt eingeführt seien. Dies wurde am 8. Dezember sofort dem Ehrb. Kaufmann mitgeteilt.

Mehr als je tritt die Douane-Politik für die hamburgische Kaufmannschaft in den Vordergrund. Im Mai 1810 beschwerten sich die Commerzdeputierten, daß die Douane die großen Elbfähne nötige, sich beim Blochhaus visitieren und dort ihre Ausfuhrpässe geben zu lassen, sodasß diese Rähne, die beim Deichtor ihren Lös- und Ladeplatz hatten, genötigt waren, durch die Kanäle und Flete der Stadt nach dem Blochhaus zu fahren. Das war ebenso unnötig wie bei Wassermangel unmöglich. Es gelang den Commerzdeputierten, die Abstellung dieser Maßregel zu erwirken. Dann wünschte aber im Juli die Douane, daß an den fünf Stellen, wo Douaneuntersuchungen stattfanden, „Leute vom Commercio“ zur Öffnung der Sachen usw. angestellt würden, damit den Klagen über Beschädigungen der Waren ein Ende gemacht werde. Der Senat empfahl den Commerzdeputierten, hierauf einzugehen; die Commerzdeputierten weigerten sich zuerst und meinten, jeder müsse für sein Gut selbst einstehen. Schließlich wurde durch Börsenanschlag der Kaufmann aufgefordert, bei Erwartung oder Absendung von Waren, die einer Visitation unterlagen, Leute hinzuschicken, die damit umzugehen wüßten.

Von Anfang August an verweigerte der französische Gesandte die Ausfuhrpässe für die früher ordnungsmäßig deklarierten englischen Waren und Kolonialprodukte. Dadurch geriet der Abgang dieser Waren in eine Stockung, die die Besitzer mit schwerem Verlust bedrohte. Die Commerzdeputierten wandten sich am 3. August deshalb an den Senat und baten ihn, eine längere Frist zu erwirken. Der Senat, bar jeder Hoffnung auf Erfolg in solchen Fragen, hielt es aber für zu bedenklich, ein derartiges Gesuch zu stellen, das höchstens neue Bedrückungen zur Folge haben konnte. Sah man doch in jeder französischen Maßregel das Bestreben, möglichst viel Gewinn aus dem noch geringen Verkehr zu ziehen. So mußten für die Bezahlung der Erlaubnißscheine für nach England gehende Schiffe 60 Frcs. per Tonne gezahlt werden; Eudel forderte diese Zahlung in Friedrichsdor, die er zu 19 Frcs. 50 Cent berechnete, während diese Geldsorte selbst bei dem damaligen hohen Kurs auf Paris 20 Frcs. 70 Cent wert war. Die Commerzdeputierten beschwerten sich am 24. September über diese einseitige Kursfestsetzung und forderten die Reduktion der Francs in Bancogeld.

Den Höhepunkt erreichte die Bestürzung der Kaufmannschaft,

als am 12. Oktober der Tarif von Trianon bekannt wurde, durch den alle Kolonialwaren zur Zahlung einer ungeheuren Abgabe verurteilt wurden. Die Commerzdeputierten stellten dem Senat vor, daß gegen diesen Gewaltakt eigentlich jeder Rat überflüssig sei; sie hofften noch, den Senat bewegen zu können, den Tarif nicht zu veröffentlichen; der Senat mußte sich der Gewalt beugen und die Publikation vollziehen, was denn die Commerzdeputierten am 13. Oktober mit „inmigstem Bedauern“ zur Kenntnis nahmen. Noch sprachen sie einige Wünsche aus hinsichtlich der Ausführung des kaiserlichen Dekrets; sie rieten namentlich zum Abkauf der Abgabe mit einer runden Summe; sie behaupteten, daß die bereits einmal losgekauften Waren doch nicht nochmals einer neuen Abgabe unterliegen könnten; und sie hofften namentlich, daß die Ausgaben, die man forderte, „bei einer hiesigen Behörde geschehen, damit der Bürger nicht ganz einer auswärtigen Behörde, deren Sprache er nicht einmal kennt, überlassen werde“. Ferner sprachen sie verschiedene Wünsche aus, die die Berechnung der Abgabe, das Gewicht und die Qualität, d. h. die technische Tarifierung, wie auch den Zahlungsmodus betrafen.

Mehrere Tage warteten die Commerzdeputierten auf eine Antwort, jedenfalls aber auf eine Aufklärung über diese für die interessierten Kaufleute sehr wichtigen Fragen. Der Ehrb. Kaufmann wurde ungeduldig. Am 16. Oktober gingen die Commerzdeputierten Hasche und Vieber zu Senator Jenisch, um ihm „die ungünstige Stimmung der Börse über das Stillschweigen, welches Senatus und Deputati in Ansehung des Ehrb. Kaufmanns beobachten, zu erkennen zu geben“. Der Senat befand sich freilich in keiner besseren Lage; am 17. teilte er den Commerzdeputierten mit, daß er sich die traurige Lage des Ehrb. Kaufmanns dringend zu Herzen nehme und bereits alles getan und künftig tun werde, was Milderungen bei der Ausführung des Dekrets herbeiführen könne. Er habe auch die Anträge der Commerzdeputierten hier und in Paris mitgeteilt. Dem Dekret müsse man aber Folge leisten. Er, der Senat, müsse aber entschieden der Ansicht widersprechen, daß die Sache der unter dieser Maßregel leidenden Personen zur Sache des Staats gemacht werde, damit niemand sich Illusionen hingäbe. Dies teilten die Commerzdeputierten sofort dem Ehrb. Kaufmann mit. Trotz der in den letzten Worten des Senats liegenden Abmahnung wandten sich am 22. Oktober die Commerzdeputierten nochmals an den Senat und schilderten ihm die Unvermeidlichkeit des Untergangs „vieler un-

bescholtener Bürger“, wenn sie keine „öffentliche Unterstützung“ fänden. Sie baten dringend, Eudel zu veranlassen, anstatt baren Geldes, daß die meisten nicht hätten, „Obligationen einer dazu zu ernennenden Commission unter der Garantie der Stadt“ auf sechs oder, wenn möglich, auf neun Monate anzunehmen. Diese Commission würde von den Leuten, die Geld nicht zahlen könnten, die Waren erhalten, sie ausliefern und zur Berichtigung der Abgabe Obligationen ausstellen. Die Commerzdeputierten betonten dringend die diesmalige Verpflichtung des Staats zur Hilfe; „so wenig man in einen Staat hineingeht, bloß um einen Staat zu bilden und Contributionen zu zahlen, sondern um Schutz und Sicherheit für sein Eigentum zu finden, ebensowenig kann der Staat von einer Menge von Bürgern, die im Innern der Stadt selbst gefährdet werden, die Hand des Schutzes abziehen. Das Band der Einheit müsse fester geschlungen werden in den Zeiten der Not, auf daß der Staat ferner gedeihe.“ Der Senat lehnte aber am 24. October die Hilfe des Staats ab, die „in politischer Hinsicht von gefährlicher Folge“ sei, da der Druck, der jetzt auf dem einzelnen ruhe, dann die Gesamtheit treffen werde; ein Standpunkt, der gegenüber der Tatsache, daß die Kaufmannschaft seit 14 Jahren einen großen Teil der durch die Beziehungen mit Frankreich angehäuften Schuldenlast auf sich genommen hatte, nicht ganz verständlich ist. Freilich hatte der Senat wohl Recht, wenn er die Zustimmung Eudel's zu jenem Plan als aussichtslos betrachtete.

Als dann aber E u d e l, der eine Verlängerung der Frist für die Angaben verweigert hatte, durch Gendarmen Hausfuchungen anstellen ließ, baten die Commerzdeputierten den Senat, er möge dies verhindern, da es „sehr leicht zu großen Unordnungen führen könnte und es ohnedem hart genug ist, daß der Bürger den Douanen sein Haus öffnen muß“. Tatsächlich haben nach dem Protokoll der Commerzdeputation die Gendarmen „äußerst gelinde dabey verfahren“; auch suchten sie nur bei solchen Kaufleuten nach, die nichts angegeben hatten.

Am 2. November konnten die Commerzdeputierten berichten, daß bis jetzt 1516143 Bco. ₤ Abgabe entrichtet worden seien; das meiste für Tee, der schon seit 1806 hier lagerte.

Da alle englischen Waren verbrannt werden sollten, beriet der Senat am 4. November über diese Maßregel. Auch die meisten Commerzdeputierten fanden sich zu dieser Beratung im „Gehege“

des Rathhauses ein. Der Senat theilte ihnen die Notwendigkeit jener Maßregel mit, die dann ausgeführt wurde.

Die Franzosen waren aber mit dem bisherigen Ertrag aus den deklarierten Waren nicht zufrieden; sie forderten, daß jeder Hauseigentümer seinen jetzigen Vorrat nebst dem, was er seit dem 1. April verkauft habe, angeben solle. Dann wandten sich die Franzosen den elbauwärts verladenen Waren zu und forderten eine Liste derselben, offenbar in der Absicht, zu untersuchen, ob jene Waren auch für die Abgabe angegeben seien. Die Commerzdeputierten schafften eine solche Liste aller der in oberländischen Rähnen verladenen Waren herbei, und ein französischer „Conseil“ untersuchte diese Liste. Zwei Kaufleute vertraten die Sache der Interessenten; die Commerzdeputierten wählten für diese Funktion Joh. de Chapeaurouge und Carsten Wilh. Soltau. Inzwischen mußten die Rähne ruhig warten und konnten nicht expediert werden, da die Originale der Ausfuhratteste nach Paris geschickt waren und man erst Order von dort erwartete. Es fruchtete nichts, daß am 28. November die Commerzdeputierten dem Senat die Härte dieses Verfahrens vorstellten, durch das vielleicht bei der vorgerückten Jahreszeit die Expedition der Fahrzeuge rückgängig gemacht werde.

Den oberländischen Ladungsinteressenten wurden in diesem „Conseil“ allerlei sonderbare Zumutungen gemacht; man tarifierte überdies ihren Zucker und Tabak auf eine ganz unbillige Art und forderte sogar ein „Prisengeld“ von diesen Waren. Die Commerzdeputierten stellten am 3. Dezember dem Senat das Ungehörige dieses Verfahrens vor, „daß man Waaren, die mit spezieller Erlaubnis der Douane und mit französischen Ausfuhrpässen von hier versandt werden, als aufgebrachte Prisen behandeln will, da doch nach dem kaiserl. Willen nur ein Tarif von den Waaren entrichtet werden soll, und dieser Tarif lange nach der Absendung erst angeordnet ist“. Gegen diese „Prisengelder“ erstand den Hamburger Kaufleuten ein Bundesgenosse in der westfälischen Regierung in Magdeburg, die sich über jene als dem Willen des Kaisers zuwiderlaufende Auserlegung von „Prisengeldern“ beschwerte. Darauf wandte sich die Commerzdeputation nochmals an den Senat und wies darauf hin, daß offenbar nicht alle Maßregeln des „Conseil“ als „unmittelbare Ausflüsse des kaiserl. Willens selbst anzusehen sind“. Tatsächlich wurden im Januar 1811 diese „Prisengelder“ den Betreffenden zurückgezahlt.

Inzwischen hatten im November und Dezember unter Mit-

wirkung der Commerzdeputierten Beratungen stattgefunden über Einrichtung von Magazinen (Entrepôts), in denen die bisher in Holstein lagernden Waren, die dem Tarif von Trianon unterlagen und nun zur Einfuhr nach Hamburg bestimmt waren, niedergelegt werden sollten. Anfang November hatten sich die Kaufleute, die an diesen Waren interessiert waren und ihre Einfuhr nach Hamburg vor der ihnen in Holstein drohenden Konfiskation wünschten, an die Commerzdeputation gewandt und die Lagerung in öffentlichen Magazinen bis zu dem Zeitpunkt, wo sie die Abgaben zahlen konnten, angeregt. Die Commerzdeputierten hatten zwar allerlei Bedenken, stimmten aber doch schließlich zu und schlugen die Einsetzung einer Kommission, die die Modalität dieser Magazinlagerung beraten sollte, vor. Anfang Dezember forderte Bourienne selbst die Anlegung von 20 Magazinen für jene Waren; die Commerzdeputierten, die auf Wunsch des Senats die Sache in die Hände nahmen, berieten darüber mit dem „Conseil“ und Cudel. Als sich dann ergab, daß letzterer ganz andere Ansichten hatte als Bourienne, wollten die Commerzdeputierten vorläufig nur einige Speicher auführen.

Mit diesem „Conseil“ machten die Commerzdeputierten überhaupt seltsame Erfahrungen. Anfang Dezember verfügte er plötzlich eine neue Abgabe auf Zucker und Tabak. Der Senat wünschte, daß die Commerzdeputation sofort die Bekanntmachung dem Ehrb. Kaufmann mittheile. Nun erklärte aber die Commerzdeputation, daß sie zwar die Bekanntmachung veröffentlichen würde, „jedoch, solange kein kais. Decret über diesen Tarif erscheine, jede Beeinflussung der Deputation zur Ausführung desselben ablehnen müsse“. Der Senat erklärte nun, er habe vergeblich beim „Conseil“ auf Mittheilung des Dekrets gedrungen; schon dadurch finde sich das Conseil „beleidigt“; jeden Aufschub stellte er zur Verantwortung der Commerzdeputation. Hierauf zeigte sich diese bereit, Deklarationen zu jener Abgabe anzunehmen. Freilich konnte sie am 13. Dezember dem Senat nicht verhehlen, daß der größte Theil der Zuckerfabrikanten verloren sei, wenn diese unmäßige Abgabe von 450 Frcs. pro Quintal entrichtet werden müsse.

Wenige Tage darauf, am 19., wurde der Commerzdeputation die Mittheilung von der Einverleibung in das „Empire français“ gemacht.

Werfen wir einen Rückblick auf die vier Jahre, die seit der Besetzung der Stadt durch die Franzosen im November 1806 bis zur Einverleibung in das Empire français im Dezember 1810 verflossen waren, so ist klar, daß schon in dieser Zeit die Stadt, wenn auch ihre völkerrechtliche Unabhängigkeit formell noch bestand, doch ganz von französischem Einfluß abhing. Die französischen Machthaber beherrschten Hamburg und keine wichtige Anordnung erfolgte seitens Hamburgs Obrigkeit und Behörden, die nicht von jenen zugelassen oder kontrolliert war. Die Commerzdeputation und der Ehrb. Kaufmann hat diese Erfahrung in weitestem Umfange gemacht. Die ganze Geschäftstätigkeit der Commerzdeputation bewegte sich im französischen Fahrwasser und wurde in erster Stelle charakterisiert durch die Maßnahmen, die zur Durchführung der Kontinentalsperre dienten. Vor diesen Dingen tritt alles andere zurück. Der Warenverkehr, das Zollwesen, die große und die kleine Schifffahrt, das Ein- und Auslaufen der Grönlandfahrer, die Versorgung mit Steinkohlen, die Post: alles dies und noch mehr war unter die Entscheidung der Franzosen gestellt, und die Commerzdeputation hatte mit dem Senat und den anderen zuständigen Stellen nichts weiteres zu tun, als drückende Maßregeln in der Ausführung zu lindern und Geldmittel zu schaffen, um den Bedürfnissen der öffentlichen Klassen, die unter der Nothlage schwer litten, abzuhelfen.

Wo der Senat sich den Fremdlingen zu fügen hatte, konnte natürlich auch die Commerzdeputation sich nicht aufbäumen gegen die Bedrückungen, die Handel und Schifffahrt erfuhren. Dennoch ließ sie es mehrfach an sehr scharfen Beschwerden über die französischen Autoritäten, namentlich den Douanedirektor, nicht fehlen; diese Beschwerden werden in ihrem Wortlaut kaum über den Senat hinaus gelangt sein. Und an den Formen des alten Geschäftsverkehrs hielt die Commerzdeputation fest. Man konnte es manchen Leuten vielleicht nicht verdenken, wenn sie unter dem sichtbaren Eindruck der realen Machtverhältnisse sich mit ihren Anliegen zuerst an die französischen Behörden wandten, anstatt an die damals ziemlich machtlose Commerzdeputation. Aber diese konnte doch nicht umhin, sich über die oberländischen Schifffahrts-Interessenten, die sich im Herbst 1810 zuerst an Bourienne und sodann erst an die Commerzdeputation mit einem Anliegen wandten, dem Senat gegenüber sehr mißbilligend zu äußern, „daß diese Leute sich bereits selbst an fremde Behörden gewandt haben.“ Als kurz

darauf gar ein falliter Makler bei Bourienne eine Auktion abhielt, wurde er vor die Commerzdeputation gefordert und ihm solches Verfahren bei Verlust des Stockes und „anderweitiger Bestrafung“ untersagt. Den Hamburgern gegenüber hielt die Commerzdeputation also streng am alten Recht und Herkommen. Und die Nationalafeste der Franzosen mitzufeiern hatte sie offenbar auch wenig Neigung. Im August 1808 fragte sie beim Senat an, ob am Napoleonstage das Commerziengebäude illuminiert werden müsse; der Senat war aber dagegen, obwohl das Rathhaus erleuchtet werden sollte und auch wurde. So unterblieb die Beleuchtung des Gebäudes der Commerzdeputation.

Immerhin hatte aber doch die vierjährige Okkupationszeit auch den Vorstand der Kaufmannschaft allmählich in einen gewissen Zustand der Resignation versetzt; eine Resignation, die um so begreiflicher ist, als jene Zeit den Höhepunkt der Macht Napoleons darstellt und die Commerzdeputation, wohin sie auch blickte, nichts sah als Zeichen der Unterwerfung. Und als Kaufleute gewohnt, jede Konjunktur schnell wahrzunehmen und jeder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ungesäumt das Bestmögliche zu entnehmen, beriet die Commerzdeputation noch an dem Tage, da ihr die Einverleibung der Stadt in das Empire français angezeigt wurde, über die Sendung einer Deputation aus der Kaufmannschaft „zur Wahrnehmung des merkantilischen Interesse dieser guten Stadt“ nach Paris. Diese Sendung hat nun zwar nicht stattgefunden. Dagegen sandte der Senat die Senatoren Dr. Schulte und Jenisch nach Paris, und diese erhielten von der Commerzdeputation mehrere Aufträge. Zunächst ward ihnen ein Aufsatz, in dem die wesentlichsten Handelsbeschwerden sich dargelegt fanden, mitgegeben; namentlich die Abstellung der unnötigen Schwierigkeiten, die von der Douane bei jeder Gelegenheit gemacht wurden, ward erbeten; sodann trat die Commerzdeputation für die hamburgischen Zuckerfabrikanten ein, wie für die Interessenten der im Holsteinischen lagernden Kolonialwaren; endlich erbat sie die Zusicherung der freien Ein- und Durchfuhr der Waren, von denen der Tarif bezahlt war, in die Staaten des Rheinbundes und womöglich auch in Frankreich und Holland. In einem zweiten, den Abgesandten mitgegebenen Aufsatz wurde das finanzielle Verhältniß der Commerzdeputation zur Admiralität erörtert und endlich wurde den Abgesandten auch eine Vorstellung von 60 Zuckerfabrikanten

an den Minister des Innern, in dem sie um Erlaß der Abgabe vom raffinierten Zucker baten, mitgegeben.

Bezweckten die hier geäußerten Wünsche die Abstellung überaus lästiger Vorschriften und Maßnahmen, so legte dagegen in einem am 1. Februar 1811 dem Syndikus *G r i e s s* übergebenen Antrage die Commerzdeputation dasjenige dar, was notwendigerweise von den alten Einrichtungen erhalten werden müsse: die Bank, das Dispache-Comtoir, der Preiscourant, der Kurszettel, die Affecuranz-Compagnien. Doch ging die Commerzdeputation noch weiter und nahm diese Gelegenheit wahr, auch grundlegende wirtschaftliche Reformen zu empfehlen, nämlich: Erklärung der Stadt zum Freihafen, freie Elbschiffahrt unter Aufhebung aller Zölle. Es ist das ja nicht erreicht worden, und bei dem Charakter der französischen Okkupation und Annexion, die doch mehr militärisch-politischer als wirtschaftlicher Natur war, und auch in wirtschaftlichen Dingen mehr negative, gegen England gerichtete Zwecke verfolgte, war an solche gründliche Reformen wohl auch kaum zu denken. Es spricht aber für den wirtschaftlichen Weitblick der Commerzdeputation, daß sie hier Forderungen stellte, die erst weit später und im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich zur Durchführung und Anerkennung gelangten.

Eine der Fragen, mit der sich die Commerzdeputation ohne Anstoß von außen zuerst beschäftigte, war die der Einführung des Code de Commerce. Bereits am 15. Januar beschloß die Commerzdeputation hierüber ihre „Gedanken ergehen zu lassen“. Einige Wochen darauf forderte der Senat die Commerzdeputation direkt dazu auf; und am 12. Februar wurden dem Syndikus *G r i e s s* die Bemerkungen der Commerzdeputation übergeben. Sie ging hier von der Voraussetzung aus, daß die alten Handelsgesetze Hamburgs vorläufig wenigstens im wesentlichen unangetastet bleiben sollten, namentlich die Wechsel-, Affecuranz-, Makler- und Fallitenordnung. Aber die Abweichungen dieser Ordnungen von dem Code de Commerce und die Möglichkeit, beides miteinander zu verbinden, handeln nun jene Bemerkungen; sie sind in durchaus unbefangenen, nur von rein sachlichen Motiven bestimmtem Geiste verfaßt. Auch über das Handelstribunal, eine Einrichtung, die die Commerzdeputation ja längst erstrebt hatte, äußerte sie sich vollkommen befriedigt.

Außerdem trat die Commerzdeputation in dieser ersten Zeit der französischen Herrschaft namentlich für einige mit dem Unter-

gang bedrohte Institute ein; ſo für die Beibehaltung der Wieringſchen Zeitung („Relations-Courier“), welches „nützliche Blatt“ ſeit einundeinhalb Jahrhundert „ſeinen urſprünglichen Zweck, die Börſe von den täglichen Vorfällen des hieſigen Handels ſo zeitig als möglich zu unterrichten, mit gewiſſenhafter Sorgfalt erfüllt“. Freilich erreichte dieſe Intervention der Commerzdeputation ihren Zweck nicht; das Blatt wurde unterdrückt. Dann richtete am 6. April die Commerzdeputation einen Bericht an den Prätor *Widow*, indem ſie für die *Beitſche* Gold- und Silberſchmelze eintrat, deſſen Eigentümer *Beit* ſeines Gewerbes wegen in Unterſuchung geraten war. Die Commerzdeputation ſchilderte die für den Handel ſehr nützliche Wirkſamkeit dieſer Schmelze, die unentbehrlich ſei, „wenn nicht unſer Silber- und Wechſelhandel in ſeinen Grundbeſten erſchüttert werden ſoll, weil die Münzen in grobhaltigen Silber beſtehen, die Bankvaluta nur fein Silber iſt und der Kaufmann zu ſeinen Zahlungen der Bank fein Silber liefern muß“; daher müſſe die Schmelze eintreten und grobhaltiges Silber und fremde Münzſorten zu Barren verſchmelzen.

Auch für die Fabriken legte die Commerzdeputation ein gutes Wort ein. In einem auf Wunsch des Kriegskommiſſars *Cuny* Ende Juli 1811 erſtatteten Bericht legte ſie die traurige Lage der hamburgiſchen Manufakturen und Fabriken dar; und am 19. Auguſt theilte ſie dem Maire eine Vorſtellung der Wandſbeker Rattunfabrikanten mit, die um die fernere Erlaubniß baten, die dort gedruckten Rattune in Hamburg einzuführen. Der Rattunfabrikant *Schulz* in der Vorſtadt *St. Georg* ſprach ſich freilich dagegen aus.

Am ſchwierigſten und drückendſten erwieſen ſich wieder die Verhältniſſe des Zolls. Wenn man erwartet hatte, daß die Einverleibung in das große Empire hierin eine Erleichterung ſchaffen würde dadurch, daß alle inneren Douaneſchranken fielen und auch die alten hamburgiſchen Zölle aufgehoben werden würden, ſo irrte man ſich. Die Douanelinien zwiſchen Frankreich und den hanſeat iſchen Departements blieben beſtehen; und die alten hamburgiſchen Zölle deſſelben. Am 22. Auguſt 1811 wandte ſich die Commerzdeputation an den Maire gegen leßtere Abſicht, die alten hamburgiſchen Zölle als *droits de navigation* weiterbeſtehen zu laſſen. Das werde, ſo legte die Commerzdeputation dar, den hieſigen Zwiſchenhandel ganz vernichten, da dieſer ſich mit kleinem Gewinn begnügen müſſe; ſie ſähe nicht ein, weßhalb Hamburg ſchlechter behandelt werden ſolle als alle andern Häfen Frankreichs.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Commerzdeputation auf Wunsch des Municipalrats im Juni 1811 ein Promemoria über den hamburgischen Weinhandel ausarbeitete. Mit Recht konnte sie hier auf die großen beiderseitigen Vorteile hinweisen, die Frankreich und Hamburg aus den früheren Verhältnissen des Weinhandels gezogen hätten; die letzten Jahre hatten auch diesen einst so blühenden Geschäftszweig schwergeschädigt; und die Commerzdeputation wies darauf hin, daß die hohen Preise der französischen Weine dazu führen könnten, daß die Bierbrauerei in Hamburg wieder mehr in Aufnahme komme.

Praktisch haben alle diese Denkschriften und Anträge wenig oder garnichts genutzt; sie unterrichteten nur die französischen Behörden über die bestehenden Verhältnisse und Hilfsmittel. Ende August 1811 mußte sich die Commerzdeputation noch mit einer ihr gewiß sehr schmerzlichen Angelegenheit befassen, mit der Französisierung der hamburgischen Schiffe; hierzu bedurfte es genauer Angaben über die Schiffe. Am 10. September lagen der Commerzdeputation die Angaben von 190 großen Schiffen (42 115 Tonnen) und 57 kleinen (1265 Tonnen) vor.

Mit den französischen Autoritäten stellte sich in dieser Zeit die Commerzdeputation so gut es ging. Außerlich mußte sie sich französisch geben; am 31. März 1811 wohnten die Commerzdeputierten der „Prozession“, die in Veranlassung der Geburt des Königs von Rom stattfand, bei und am 14. Juni delegierte sie zwei Mitglieder zu dem infolge der Taufe des Königs gefeierten Tedenum und der sich anschließenden Cour beim Gouverneur; sie hatte ferner bei Davout und bei dem Präfekten Besuche gemacht. Sonst hatte sie es namentlich mit dem Generalintendanten der Finanzen, Grafen Chaban, zu tun. Er brachte in den alten Geschäftsgang der Commerzdeputation eine neue Form, indem er gelegentlich die ganze Commerzdeputation zu sich berief; so mußte sie sich am 14. Mai 1811 zu ihm verfügen, wobei sie den Protokollisten mitnahm, um von ihm zu vernehmen, daß die fernere Korrespondenz mit England nunmehr ganz unterbleiben müsse „bei unvermeidlicher Gefahr für Vermögen und Freiheit“; nur in einzelnen Fällen könne die Erlaubnis erteilt werden. Wenn die Commerzdeputation auch schließlich, nachdem der Präses „ehrerbietigste Gegen-Vorstellung“ gemacht hatte, „auf das huldreichste“ von dem Grafen entlassen wurde, so konnte doch nichts sie über die traurige Rolle, die sie als Vertreter des hamburgischen Handelsstandes zu spielen hatten, hinwegtäuschen. Und man gewinnt den Eindruck,

als ob es ihnen nicht unlieb gewesen ist, daß unter den neuen Verhältnissen auch diese Vertretung in eine neue Form gegossen wurde.

Daß nach der Einverleibung in das französische Kaiserreich mit den übrigen hamburgischen Behörden auch die Vertretung der Kaufmannschaft eine Umwandlung erfahren würde, ist der Commerzdeputation wohl von Anfang an klar gewesen; die Eile, mit der sie auf eine finanzielle Liquidation mit der Admiralität drang, ist schon ein Beweis jener Überzeugung. Am 9. Januar 1811 beriet die Commerzdeputation über diese Eventualität und beschloß zunächst, allen ihren Beamten anzuzeigen, daß die Commerzdeputation sie zwar gern beibehalten wolle, daß sie aber, im Fall das nicht möglich sei, sie auffordern müsse, „sich nach andern Geschäften umzusehen“. Auf Verlangen des Municipal-Ronseils gab dann Anfang März die Commerzdeputation ein Verzeichniß der von ihr angestellten Beamten und salarirten Personen, wie auch eine Spezifikation ihrer festen Ausgaben. Danach hatte an festen Ausgaben die Commerzdeputation etwa 25 000 Court. $\frac{1}{2}$ jährlich zu bestreiten, während sie 35—40 000 Bco. $\frac{1}{2}$ bisher überhaupt jährlich verausgabt hatte.

Nach einiger Zeit, Anfang Juni, verlangte dann der Municipal-Ronseil von der Commerzdeputation einen Bericht über die Börse und den Börsenbetrieb. Dieser Bericht wurde alsbald am 15. Juni erstattet; die Commerzdeputation betonte namentlich, daß „als gewöhnlicher Versammlungs-Platz der Kaufmannschaft zu einer gewissen Tageszeit“ die Börse hier „niemals der Gegenstand einer gesetzlichen Vorschrift“ gewesen sei. „Jeder kommt und geht nach seinem Belieben“, und die Börsenzeit habe sich je nach den Bedürfnissen geändert. Aus diesen und anderen Bemerkungen geht hervor, daß die Commerzdeputation jedem Versuch, den Börsenbesuch und -betrieb obrigkeitlich reglementieren zu wollen, durchaus abgeneigt war.

Zwei Monate darauf hatte die Commerzdeputation an den Vorbereitungen zu ihrer Depossidierung mitzuwirken. Am 16. August forderte der Maire von der Commerzdeputation eine Liste von 40—60 Personen, aus denen die Mitglieder einer neuen Commerz-Kammer gewählt werden könnten. Die Commerzdeputation setzte eine Liste von 75 Personen auf; sie enthielt alle derzeitigen Commerzdeputirten, wie auch die Alt- und Neunadjungirten. Soust ist diese Liste noch deshalb von einem gewissen Interesse, als hier zum erstenmal sich Mitglieder der früheren, inzwischen aufgelösten

Englischen Court (Thornton, Burrows) auf einer von der Commerzdeputation aufgestellten Kandidatenliste fanden; auch daß Juden, wie Jacob Umsel Oppenheim und Wolff Elias von Halle, mit auf der Liste standen, war ein sehr bemerkenswertes Novum, das jedenfalls davon Zeugniß ablegt, daß die Commerzdeputierten der neuen Zeit und den durch sie bedingten neuen Bedürfnissen vollauf Rechnung trugen.

Nachdem dann noch zu dieser Liste die Namen der Commerzdeputierten, außer dem Schiffer, hinzugefügt waren, die Liste also 80 Namen erreicht hatte, wurden aus diesen vom Präfekten 60 ausgewählt; und diese 60 wählten am 24. August auf der Mairie im Beisein des Präfekten und des Maire 15 zu Mitgliedern der Commerzkammer. Von den Engländern und Juden war hierunter keiner. Und von den bisherigen Commerzdeputierten wurde nur M. G. Sillem wiedergewählt, dagegen traten mehrere frühere Commerzdeputierte, wie J. E. F. Westphalen, Hieronym. Sillem, Jac. Hinr. Jencquel, in die Handelskammer ein. Am 10. September 1811 fand die letzte Sitzung der Commerzdeputierten statt. Nur einmal noch versammelten sie sich am 28. April 1812, um von dem früheren Commerzdeputierten Hasche die Rechnungsablage entgegenzunehmen.

Am 21. September 1811 fand auf dem Commerzkontor die erste Sitzung der Commerzkammer statt unter dem Vorsitz von M. J. Jenisch. Aus der Einleitungsrede des letzteren ergibt sich, daß diese Kammer nach dem Muster der im Code de commerce behandelten Chambres de commerce fungieren sollte.¹⁷⁾ Das Kammermitglied Westphalen übernahm das „geheime Protocoll“, während der Lic. Mönckeb erg, der frühere Protocollist der Commerzdeputation, mit seinem Einverständnis zum Secetaire Archiviste erwählt wurde; ein Gehalt konnte ihm noch nicht bestimmt werden, da über die Einnahmen der Kammer noch volles Dunkel herrschte. Jenisch hat während der ganzen ersten Periode der Handelskammer das Präsidat geführt, war allerdings viel abwesend und wurde dann vertreten zuerst von Jencquel, dann von Godeffroy.

Eine der ersten Aufgaben der Commerzkammer oder Handelskammer war, sich die für ihre Geschäftsführung notwendigen Einnahmen zu schaffen. Sie erhielt zwar im Mai 1812 den Rest der bei der Commerzdeputation noch befindlichen Beträge mit

764 L 5^{1/2} β, mußte aber naturgemäß auf eigene Einnahmen bedacht sein, da die bisherige Quelle, die Kasse des Ehrb. Kaufmanns bei der Admiralität, versiegt war. Schon am 25. September 1811 machte die von der Handelskammer zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission durch Westphalen Vorschläge, wie man die erforderlichen 30 000 Frcs. jährlich aufbringen könne; sie gingen dahin:

- 1) daß das bisherige Commerziengebäude jetzt als Eigentum der Handelskammer angesehen und bei der Regierung dieß beantragt werden möge,
- 2) daß von den Handelspatenten der zwei ersten Klassen 5 Centimes pro Frank zu erheben und der Handelskammer zuzuwenden seien,
- 3) die der Handelskammer vorläufig zugesicherten Abgaben von den Policen mit zu den Ausgaben zu benutzen,
- 4) das Börsengebäude für die Kammer zu begehren und zugleich vorzuschreiben, daß der Verkauf von Grundstücken und Waren auf den Börsensälen abgehalten werden müsse,
- 5) für jeden Anschlag an der Börse 12 β zu nehmen,
- 6) den Theerhof von der Rämmerei zum Eigentum zu begehren, da die Aufsicht daselbst von der Commerzdeputation ausgeübt werde,
- 7) das bei der Börse belegene, der Commerzdeputation gehörige Haus der Kommune gegen Erlassung der darauf lastenden Schulden und gegen Überlassung der drei unmittelbar an die Börse grenzenden Buden abzutreten,
- 8) für das von der Bancodeputation benutzte, auf dem Neß belegene, von Kaufmannsgeldern gekaufte Haus weiterhin eine Jahresmiete von 12 000 Frcs. zu erheben.

Diese Vorschläge gingen freilich weit hinaus über die reine Bedürfnisfrage. Das Streben der Commerzdeputation, das von ihr benutzte Gebäude, ferner die Börse zum Eigentum und zur finanziellen Ausnutzung zu erhalten, war freilich sehr berechtigt; heikler war schon der Wunsch, in das Eigentum des Theerhofs und des Bankgebäudes zu kommen. Doch stimmte die Handelskammer allen diesen Vorschlägen zu; nur den Vorschlag ad 8) wegen des Bankgebäudes setzte sie vorläufig aus, „so wünschenswerth auch diese Sache sey“. Auch den in 4) gemachten Vorschlag betreffend die Verkäufe in der Börse schied sie noch aus.

Die Gouvernementskommission bewilligte der Handelskammer zunächst eine Einnahme aus dem Versicherungspolizistenstempel. Mit

dieser Einnahme stand es aber zu einer Zeit, wo der Geschäftsverkehr derartig ruiniert war, sehr schlecht; und die Handelskammer mußte Ende 1811 den Buchhalter und die beiden Boten auf eine vielleicht notwendig werdende Herabsetzung ihrer Gehälter, ja sogar eine Aufhebung ihrer Stellen vorbereiten.

Als der Maire im Oktober 1811 von der Handelskammer die Besoldung der von den früheren 16 Mann noch übrigen 4 Mann der ehemaligen Hafenrunde verlangte, lehnte die Handelskammer das ab, „weil man sich so wenig dazu befugt hält als bei Ermangelung aller Einnahmen im Stande befindet“.

Im August 1812 verhandelte die Handelskammer mit dem Präfekten über ihre Einnahmen. Letzterer genehmigte, daß die Handelskammer ihre Einnahme aus der Abgabe von 4 Centimes von den Patenten ziehen solle. Diese Patentsteuer ward für exekutivisch erhebbar erklärt; ihr Ertrag war im Jahre 1812: 10809 Frcs. 47 Cent. Doch konnte im Frühjahr 1813 das Budget der Handelskammer nicht aufgestellt werden, da jene Steuer sehr schlecht einging.

Am 4. Mai 1812 wurde die Handelskammer in der Mairie feierlich durch den Präfekten „installirt“, nachdem die kaiserliche Bestätigung eingetroffen war; hierfür sandte die Handelskammer dem Handelsminister ein Dankschreiben.

In ihrem amtlichen Wirken unterscheidet sich im übrigen die Handelskammer nicht viel von der Commerzdeputation in der Zeit von 1807—1811. Selbständiger war freilich die Handelskammer nicht geworden; noch mehr als früher mußte sie sich der Autorität und Gewalt fügen.

Verhandelt wurde zuerst namentlich über das geplante Entrepot, für das man den Kalkhof, dann das Hanfmagazin in Aussicht nahm. Für den Kalkhof forderte seine Eigentümerin, die St. Catharinenkirche, 11500 fr Miete; sie ging dann auf 6600 fr herunter. Schließlich wurde aus alledem nichts, da ein Entrepot réel nicht zustande kam, sondern nur ein Entrepot fictif, d. h. die unter Zollkontrolle stehenden und für die eventl. Wiederausfuhr bestimmten Waren lagen nicht in einem bestimmten Magazin, sondern dort, wo die Eigner es beliebten; doch war der Douane dieser Lagerungsort bekannt und mußte ihr stets zur Kontrolle zugänglich gemacht werden.

Schon im Oktober 1811 zeigten die Franzosen ihr Interesse für die Bank; Graf C h a b a n beehrte, die Wünsche des Handels-

standes betreffend die Bank zu wissen. Die Handelskammer theilte ihm „nach langer und sorgfältiger Erwägung“ diese Wünsche mit; es waren:

- 1) daß die große Deputation aus 4 von den Notabeln zu erwählenden Kaufleuten und zwei Mitgliedern der Handelskammer bestehen möge.
- 2) daß die Eidesleistungen vor dem Maire und nicht vor dem Präsidenten des Handelstribunals geschehen möchten.
- 3) daß über den etwaigen Überschuß zum Besten der Handelskammer disponiert werde.
- 4) daß der Bankschluß möglichst ganz weg falle.
- 5) daß in Zukunft keine Belehnungen anders als auf Silber statthaben.
- 6) daß jeder Comptable von den Bankinteressenten ausgeschlossen werde.

Das hierauf neu verfaßte Reglement, in dem diese Wünsche berücksichtigt wurden, ward von den französischen Behörden genehmigt und zur Bestätigung nach Paris gesandt.

Eine Neuerung wurde auch im Börsenverkehr eingeführt. Über die schlechte Einhaltung der Börzenzeit und die infolgedessen unregelmäßige Kursnotierung war schon früher viel geklagt, und allerlei Einrichtungen waren getroffen, um dem Mißstand abzuhelfen. Uebermalige Klagen, die im Frühjahr 1812 an den Maire gerichtet wurden, führten dazu, daß die Handelskammer vorschlug, die Börse von 2 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr mit Säulen oder Stangen zu schließen und die Kursnotierung um 2 Uhr vorzunehmen. Der Präfekt genehmigte dies, und am 15. Juni erfolgte zuerst die Schließung mit Ketten. Als trotzdem sich manche nicht um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr aus der Börse entfernten, sondern sich daselbst einschließen ließen und nachher über die Ketten stiegen, so erließ der Maire am 10. September 1812 eine sich gegen dieses Verfahren, namentlich gegen das „auf eine unschädliche Weise über das Geländer steigen“ gerichtete Verordnung.

Auch dem Maklerwesen wandte der Präfekt seine Aufmerksamkeit zu. Schon im Januar 1811 hatten sich die Wechselmakler an die Commerzdeputation gewandt und um ihre Verwendung für sie gebeten. Später wurde die Handelskammer vom Präfekten zu Vorschlägen über eine Reform des Maklerwesens aufgefordert; sie schlug am 29. Juli 1812 vor: es sollten 300 Makler sein, von denen jeder 2000 Frs. Kaution stellen müsse; wolle man nach

französischem Muster die Wechselagenten und Maler trennen, so müßten es 50 von ersteren und 250 von letzteren sein.

Die sonstige Tätigkeit der Handelskammer war eine nichts weniger als erfreuliche. Als einem umfassenden Warenmarkte schenkte die Regierung Hamburg gewiß große Aufmerksamkeit; der Handelsminister bezog mehrere Exemplare des hamburgischen Preiskurants. Und im Frühjahr 1812 kaufte die Regierung in Hamburg große Mengen von Reis auf; alle Kaufleute, die Reis hatten, wurden aufgefordert, sich zu bestimmter Stunde auf dem Börsensaal einzufinden und hier eine Aufgabe ihres Vorraths zu machen. Die sechs ersten Mitglieder der Handelskammer nahmen an dieser Versammlung teil; und im Namen der Handelskammer wurden durch Zettel alle diejenigen, die mehr als 10 Quintal besaßen, aufgefordert, ihren Reis nach dem Zeughaus zu bringen. Wenn die Handelskammer hier diesen Ankäufen vermittelnd zur Seite stand, so tat sie es sicher nicht, weil sie an dieser Art des Handelsbetriebes, der doch mehr einer Zwangsrequisition als freiem Handel glich, Gefallen empfand, sondern weil sie es für ihre Pflicht hielt, in dieser Zeit den Mitbürgern zur Seite zu stehen.

Eigenartig ist die Stellung, die die Handelskammer der Zuckersfabrikation gegenüber einnahm. Da vorauszusehen war, daß hier bald eine kaiserliche Zuckersfabrik entstehen würde, planten die Kaufleute de Chapeaurouge, Borkenstein und Hertel im Frühjahr 1812 die Errichtung einer größeren Runkelrübensfabrik in der Hoffnung, die Errichtung einer kaiserlichen Fabrik dadurch zu vereiteln. Die Handelskammer hielt aber „eine kaiserliche Fabrik hieselbst nützlich und wünschenswerth“ und fand es deshalb nicht für „ratsam, an jenem Privat-Etablissement, wodurch ohnedem die kleinern Fabriken würden gehindert werden, Theil zu nehmen.“ Das ist nicht ganz verständlich, da eine kaiserliche Fabrik doch gewiß auch dieselbe Wirkung auf die kleinen Fabrikanten haben mußte. Auch machten die Hamburger sonst mit den kaiserlichen Regieunternehmungen keine günstigen Erfahrungen; wiederholt stellten Kaufleute der Tabakbranche der Handelskammer vor, daß man sie nötige, ihre Tabake der kaiserlichen Regie zu überlassen. Sonst gehörten die Tabakfabriken zu den Industrien, denen es in Folge der kriegerischen Zustände und des großen Bedarfs der Armeen noch am wenigsten schlecht ging.

Der Krieg mit Rußland zeigt auch sonst seine Spuren in den Akten der Handelskammer. Mitte Juni 1812 theilte der Handelsminister

der Handelskammer mit, daß Seiden-, Wollen- und Baumwollzeuge, Tücher, Spitzen, Battiste und feine Weine bei der Anwesenheit der französischen Armeen an der Weichsel und bei ihren weiteren Bewegungen sich in Ländern, wohin diese Artikel sonst nicht kommen durften, eines guten Absatzes und besonderen Schutzes würden zu erfreuen haben. Doch sollte diese Mitteilung in keine Zeitung gebracht werden. Die Handelskammer dankte dem Minister „für diesen neuen Beweis des kais. Wohlwollens“; der Inhalt wurde „eifrigst unter der Hand“ bekanntgemacht.

Einige Artikel wurden um jene Zeit in Hamburg recht knapp; so fehlte es an Glaswaren. Der Maire forderte im Juli 1812 ein Gutachten über die Einfuhr von Glaswaren; die Handelskammer befürwortete eine solche Einfuhr, da wegen des teuren Brennmaterials Glashütten hier schwerlich bestehen könnten. Doch lehnte der Handelsminister dieses Gesuch ab.

Auch an kleiner Scheidemünze, namentlich Schillingen, fehlte es. Der Maire bat im September 1812 den Präfekten um Erlaubnis, die Einfuhr von Schillingen freizugeben. Die Handelskammer sprach sich aber dagegen aus, nicht nur weil jene Einfuhr unbedingt verboten sei, sondern auch weil sie es nicht für ratsam hielt, eine große Menge Scheidemünze in Umlauf zu setzen.

Manche Wünsche und Anträge, die aus der Kaufmannschaft an sie gestellt wurden, mußte die Handelskammer ab- und die Antragsteller nach Paris verweisen. Andere wandten sich gleich direkt nach Paris; so die Ewerführer, denen man in Hamburg eine einmalige Abgabe von 20 Frsch. auferlegt hatte, die jeder Ewer, der den Baum passiert hatte, um auf dem Strom zu laden, entrichten sollte. Sonst wirkte in Paris für das Interesse Hamburgs und namentlich seines Handels der Präfes M. J. Jenisch, der seit Ende April 1812 dort als Mitglied des Corps législatif weilte. Er berichtete wiederholt an die Handelskammer und war dort, wie es in ihrem Protokoll heißt, „unermüdet beschäftigt, zum Besten der Stadt und des Handels fortzuwirken“. Sein Hauptzweck war, die Aufhebung der Donane zwischen den neuen Elbdepartements und dem übrigen Frankreich zu erwirken, ein Zweck, den er leider nicht erreichen konnte. Er wurde in Paris auch zum Mitglied des „Conseil général du commerce“ ernannt. Anfang September war er wieder in Paris. Leider konnte ihn de Clercq nicht, wie Jenisch gehofft hatte, im Conseil vertreten.

Sonst waren die Beziehungen der Handelskammer mit dem

Mittelpunkt des französischen Reiches doch nur gering. Im Mai 1811 machten sich die Advokaten des kais. Kassationshofes in Paris den neuen Departements bekannt; ein Börsenschlag verkündete ihre Namen. Dann forderte im Juli 1812 der Präfekt die „hiesigen Liebhaber der Wissenschaften“ und darunter auch die Handelskammer-Mitglieder zum Beitritt zu der in Paris bestehenden Sozietät zur Beförderung der National-Industrie auf. Die Handelskammer dankte, meinte aber, hier würden sich wohl nicht viele dazu angeben, da man hier eine eigene Gesellschaft dieser Art besitze.

Der Präfekt de Coninck war offenbar von regem Eifer beseelt; er nahm wiederholt an den Sitzungen der Handelskammer teil; in solchen Fällen hatte er nach gesetzlicher Vorschrift den Vorsitz.

Anfang 1813 wird die Tätigkeit der Handelskammer schon schwächer. Es wurde von ihr ein Gutachten über das Lokal für das Handelstribunal erbeten; das Englische Haus, das Rote Haus, das Sylingische Haus kamen in Vorschlag; die Handelskammer erwähnte noch das von de Chapeaurouge angebotene Haus dieses Kaufmanns. Die bald darauf eintretenden Ereignisse machten diese Sorge für das Handelstribunal überflüssig. Am 2. März lag noch ein Schreiben des Handelsministers vor, in dem er ein dem „Tableau des tares et escomptes“ der vorzüglichsten Pariser Handelsartikel ähnliches Werk auch für Hamburg herzustellen anregte.

Am 6. März heißt es schon im Protokoll föhn: „da die Französischen scheinen von hier zu gehen“; am 15. war die letzte Sitzung; auf Vortrag des Vizepräsidenten Godeffroy ward „wegen der bei bevorstehender Abreise der Douanebehörden zu besorgenden Hindernisse bei Versendung von declarierten Waaren“ beschlossen, mit dem Maire hierüber zu reden. Damit ging die Handelskammer ohne weiteres auseinander. Am 18. rückten die Russen ein.

Am 22. März trat die Commerzdeputation wieder zusammen. Die Handelskammer wurde als nicht bestehend erachtet, und die 5 noch vorhandenen Commerzdeputierten — M. G. Sillem, F. Carstens, F. Detlof Wieber, Jac. Albers und der Schifferakte Möller — konstituierten sich unter dem Präsidium Sillems als Commerzdeputation. Den Altadjungierten ward „dieses Ereignis“ angezeigt; sie erschienen alsbald und „gaben diesen Beschlüssen ihren vollen herzlichen Beifall“. Sillem, Carstens und der Protokollist Mönckeburg, der sich auch wieder bei seinem

alten Kollegium eingefunden hatte, teilten persönlich dem Senat die Rekonstituierung der Commerzdeputation mit, und „Senatus ließ ihnen sofort seine Freude darüber zu erkennen geben“. Dem Ehrb. Kaufmann, der seit dem 7. Dezember 1810 nicht wieder berufen war, wurde am 23. März dieselbe Mitteilung gemacht, in ganz nüchterner Form. Die Commerzdeputation wurde alsbald durch Neuwahl ergänzt.

Die erste Aufforderung, die der Senat an die Commerzdeputation ergehen ließ, war die, daß der Befehl des russischen Obersten v. Tottenborn, „daß den Schiffsz-Eigentümern die ihnen zugehörigen Schiffspapiere ungesäumt ausgeliefert werden sollen“, sofort dem Ehrb. Kaufmann bekanntgemacht werden möge; Senator Abendroth werde die Papiere der Commerzdeputation ausliefern. Sodann verhandelte die Commerzdeputation über die „unbesetzte Reichspost“; sie hegte die Hoffnung, sie an die Stadt ziehen zu können. Am 26. März stellte die Commerzdeputation dies dem Senat vor, indem sie sich bereit erklärte, „die vorläufige Einrichtung dieser Post-Anstalt zu übernehmen“.

Ferner beschäftigte sich die Commerzdeputation mit der Rückgabe der von der französischen Polizei und Douane konfiszierten Waren, soweit sie noch vorhanden waren, an die Eigentümer. Den ganzen 27. März war die Commerzdeputation von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit der Aufnahme der Deklarationen und Dokumente beschäftigt; die Douanespeicher wurden entsiegelt und besichtigt, die Ablieferung der Waren vorgenommen. Auch beantragte die Commerzdeputation, die vormaligen Verfügungen über die Schiffahrt während des Seefrieges zu erneuern; und der Senat verfügte hierauf die Erteilung von Kriegspässen an die Schiffer. Mit England hoffte man bald wieder in regelmäßigen friedlichen Verkehr zu treten; der Senat wünschte von der Commerzdeputation zu erfahren, was die Kaufmannschaft in dieser Beziehung verlangte. Die Commerzdeputation antwortete am 29. März, daß die Hauptwünsche in bezug auf die Handelsverhältnisse mit England die englische Navigationsakte und das Zollwesen betrafen; da in diesen Punkten Hamburg nicht eine Ausnahme zu seinen Gunsten erwarten könne, beschränkte sich die Commerzdeputation nur auf folgendes:

- 1) daß hier baldigst ein englischer Agent angestellt werden möge;
- 2) daß unsere Handels- und Schiffahrtsverhältnisse auf den vormaligen Fuß wieder hergestellt würden;

3) daß England sich für die Freiheit der Elbschiffahrt, wie sie seit Jahrhunderten bestanden habe, bei künftigen Friedensverhandlungen kräftig verwenden möge.

Am 31. März wurde auch beschlossen, die Ketten wieder von der Börse zu entfernen; mochten sie sich auch vielleicht praktisch bewährt haben, als gehässiges Andenken an die französische Herrschaft mußten sie fallen; der Ehrb. Kaufmann wurde durch Anschlag aufgefordert, sich so einzurichten, daß die Kurse um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr notiert werden könnten.

Wie sicher man sich im übrigen fühlte und wie dauerhaft man die durch die Befreiung erfolgte Wiederherstellung des alten Regiments ansah, ergibt sich daraus, daß der Senat alsbald zu einer grundlegenden Reform des Zollwesens schritt. Schon Ende März beriet auch die Commerzdeputation mit den Altadjungierten hierüber; am 1. April stellte sie ihren Antrag an den Senat; gegen eine Vereinigung der Zölle hatte sie nichts, doch wünschte sie, daß vorläufig die neue Einrichtung nur bis Ende 1813 in Kraft bleibe, und inzwischen eine Revision der Zollordnung und der Transitordnung vorgenommen werden möge. Auch gegen die Vereinigung des Convoygeldes mit den Zöllen hatte die Commerzdeputation nichts einzuwenden, behielt sich aber die Rechte des Ehrb. Kaufmanns auf diese Abgabe vor und sprach die Erwartung aus, daß dann der Staat auf andere Weise für die ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse der Commerzdeputation sorgen werde. Über die Zollsache wurde noch Ende April von der Commerzdeputation in gemeinsamer Konferenz mit Sechszigern und Rämmererbürgern beraten. Auch über verschiedene andere Fragen der inneren Handelstechnik, über Auktionen, Gebührenfragen usw. wurden Erörterungen gepflogen; noch am 30. April erstattete die Commerzdeputation dem Senat auf dessen Wunsch ein Gutachten über die Afzise von mehreren Handelsartikeln und wie man diese ohne Beeinträchtigung des Großhandels und auch ohne Nachteil für den Staat erheben könne.

Man war also mitten in fleißiger Arbeit und Reformtätigkeit, als die Franzosen wieder vor der Stadt erschienen und die Belagerung und Wiederbesetzung erfolgte. Nach dem 4. Mai findet sich im Protokoll der Commerzdeputation die Bemerkung: „Die hierauf folgende Belagerung und Eroberung der Stadt machte den Sitzungen der Commerz-Deputation ein Ende“.

Ebenso selbstverständlich, wie sie einige Monate vorher der Commerzdeputation Platz gemacht hatte, trat die Handelskammer nun wieder an die Stelle der Commerzdeputation. Als ob nichts inzwischen geschehen sei — so sieht es wenigstens auf dem Papier aus — traten die Herren Westphalen, Benede, Pehmöller, Reetmann, Rüdker und Rnorre am 10. Juni wieder zusammen. Ihr erster Beschluß betraf einen Besuch, den sie dem neuen Präfecten Baron de Breteuil machen und bei dem sie ihm zugleich eine Vorstellung überreichen wollten, die sich gegen die nachtheiligen Folgen der außerordentlichen Kontribution wandte. Eine weitere Vorstellung der Handelskammer richtete sich gegen die verlangte Aufgabe aller vorhandenen Schiffsbaumaterialien, da dies einer Beschlagnahme dieser Materialien gleichkam und dadurch der Kredit der Eigentümer geschädigt, die Möglichkeit, die Kontribution zu entrichten, vermindert wurde. Dieser letztere Schritt der Commerzdeputation nützte nichts; die Requisitionen von Schiffsbaumaterialien durch die Marine erfolgten mit aller Strenge; und die Angaben der Besitzer mußten der Handelskammer eingereicht werden. Sie forderte die TheerhofsKüper auf, den Marinebeamten bei der Ablieferung der requirierten Gegenstände, namentlich Theer und Pech, beförderlich zu sein; als „Commissair der Handelskammer“ war dabei Martin Gräpel anwesend.

Die Hauptforge bereitete aber zunächst der Handelskammer die Beschaffung der Strafkontribution von 50 Millionen Frcs., wovon 30 in bar, 10 in Waren und 10 in Bons zu erlegen waren. Die Handelskammer beriet mit einigen nicht zu ihr gehörigen Kaufleuten, darunter M. J. Haller und von Halle, über diese Angelegenheit; man hielt den Weg einer Subskription nicht für ratsam, sondern zog eine Zwangsanleihe vor, die von denen erhoben werden sollte, die über 2000 Frcs. zu der Kontribution gegeben hatten. Es wurde hierüber mit dem Grafen Chaban beraten. Da man es aber für dringend nötig hielt, eine Deputation an den Kaiser zu senden, die um Milderung der hohen an die Stadt gemachten Forderungen bitten sollte, und man vorher Geld beschaffen mußte, ward von der Handelskammer eine Subskription auf zunächst 1 200 000 Frcs. eröffnet. Am 25. Juni und an den nächsten Tagen war die Handelskammer fast unaufhörlich versammelt, um diese Subskriptionen entgegen zu nehmen; am 27. war jener Betrag endlich voll gezeichnet und konnte in Wechseln, die dafür von der

Handelskammer indossiert waren, an *Chaban* gesandt werden. Nun konnten die vier von der Handelskammer vorgeschlagenen Personen — *de Chapeaurouge*, *Sillem*, *Oppenheimer*, *Benecke* —, nachdem die Municipalität sich einverstanden erklärt hatte, zum Kaiser nach Dresden reisen. Am 15. Juli berichteten sie persönlich auf der Handelskammer über ihre Ergebnisse auf dieser Reise. Sie blieb ohne Erfolg.

Inzwischen bemühte sich die Handelskammer weiter, durch die Zwangsanleihe Geld zu schaffen. Tag für Tag saßen ihre Mitglieder von 9—4 Uhr auf dem Börsensaal und kassierten die Beträge ein. Am 10. Juli mahnte sie durch Anschläge an der Börse und Börsenhalle die Säumigen zur Zahlung. Erst am 21. Juli hörten diese Sitzungen auf.

Allmählich befestigte sich auch die innere Organisation der Handelskammer wieder, die zuerst etwas lose gewesen war. Da der Präses *Godoffroy* ausblieb, wählte die Handelskammer am 30. Juni *Knorre* zu ihrem Vizepräsidenten; er hat bis zum Schluß der Sitzungen der Kammer treu in dem Amte des Vorsitzenden ausgehalten. Als früheres Mitglied des Municipal- und Präsekrats war er ohne Zweifel eine überaus geeignete Persönlichkeit, um den Vorstand der Kaufmannschaft durch diese schwere Zeit zu leiten.

Viele Arbeit bereiteten der Handelskammer die andauernden Requisitionen von Waren aller Art. Mit den Schiffsbauaterialien war nur der Anfang gemacht. Mit dem Juli begann die Requisition von Korn. Schon jetzt hat am 5. Juli die Handelskammer den Präsekteu um eine den Kräften der Stadt und des Handels entsprechende Einschränkung der Requisitionen. Es half nichts; man requirierte weiterhin namentlich Eisen, Holz, Blei, Kupfer. Selbst fremdes Eigentum ward nicht verschont; der Kaufmann *Baur* in Altona mußte sich wiederholt beschweren und erst nachweisen, daß sein in Hamburg requirierter Seer dänisches Eigentum sei; auch dann erhielt er die Waren nur zum Teil zurück. Die Handelskammer hatte keine große Neigung, den Altonaern hierin zu helfen und ihren Anteil an der Last der Requisitionen, die auf Hamburg so schwer drückte, zu erleichtern; sie antwortete *Baur* auf seine Beschwerde kurzweg, die Identität des Seers lasse sich nicht mehr feststellen und „die Marine nehme, was sie brauchen könne“.

Die Handelskammer war tief in diese Requisitionsgeschäfte ver-

wickelt. Da der Präsekt schon bei den Schiffbau-Materialien mit der Aussicht der Handelskammer über die Requisition gute Erfahrungen gemacht hatte, veranlaßte er, daß die Handelskammer am 26. Juli eine Kommission von 5 Mitgliedern einsetzte, die über die requirierten Gegenstände einen Etat aufstellen sollte. Dieser Requisitionskommission saß der Präses Knorre vor.

Sie hat keine geringe Arbeit gehabt. Manche Waren zu requirieren, war schon deshalb nicht möglich, weil bald alle Vorräte erschöpft waren; schon am 30. Juli mußte dem Grafen Chaban, der die Namhaftmachung einiger Lieferanten von Weizen und Roggen wünschte, geantwortet werden, daß man diese Waren aus der Fremde beziehen müsse, da hier alles requiriert sei. Und Waren, die requiriert waren, konnten vielfach nicht so schnell abgeliefert werden. Anfang September drohte der Präsekt mit Beschlagnahme der Waren, falls nicht schneller mit der Ablieferung der Requisitionen für die Marine vorgegangen werde. Die Handelskammer antwortete ihm hierauf, die Verteilung der Requisitionen sei nicht ihre Sache, sondern die der auf der Mairie niedergesetzten Kommission; die Ablieferung von Seer werde durch die dänischen Reklamationen verzögert. Doch wies die Handelskammer die Seerhofsküper an, zuerst 1500 Tonnen, dann weitere 1600 Gebinde Pech an die Marine abzuliefern.

Jetzt schien auch endlich das Entrepot réel zustande zu kommen, nachdem bisher nur ein Entrepot fictif bestanden hatte. Über die Wahl des Platzes für das Entrepot réel hatte man sich lange nicht einigen können. Am 16. Januar 1813 hatte die Handelskammer den Kontrakt mit Sch ä f f e r, der seinen beim alten Waisenhause belegenen Speicher für diesen Zweck mietweise hergab, genehmigt. Der Abzug der Franzosen hatte den Vollzug der Sache aber verhindert. Jetzt wurde Ende August der Kontrakt mit Sch ä f f e r endgültig von der Handelskammer abgeschlossen und vom Präsekten genehmigt. Die Handelskammer brachte in Vorschlag, daß zur Deckung der Kosten des Entrepots $\frac{1}{2}$ Prozent der Einnahmen der Douane von den einkommenden Waren bestimmt werde. Doch ist praktisch dies Entrepot réel infolge des völligen Stillstandes aller Handelsgeschäfte nicht zur Ausführung gelangt; selbst Sch ä f f e r konnte nicht zu seiner Miete kommen; im Januar 1814 drängte er auf Zahlung.

In der Nacht zum 5. November 1813 erfolgte die Wegnahme der Bank. Die Handelskammer erfuhr hiervon am Vormittage des

5. November und erhielt zugleich die mündliche Mitteilung des Grafen *Chaban*, daß nur, wenn die Handelskammer die an den beiden ersten Sechsteln der großen Kontribution noch fehlenden 7 Millionen Franken übernehmen und eine Bürgschaft für die Bedürfnisse der Armee bis zu 1 Million Franken monatlich leisten würde, eine Freigabe des Bankfonds zu erwarten sei. Auf diese Mitteilung antwortete die Handelskammer mit einem noch am gleichen Tage verfaßten, an *Davout* gerichteten Memoire, in dem sie die traurigen Folgen der Wegnahme der Bank schilderte. Die Handelskammer unterließ es absichtlich, Vorschläge zu machen, die die Wegnahme der Bank nach der Mitteilung *Chabans* vielleicht rückgängig machen konnten; da man nun doch keinen Kredit mehr im Auslande hatte, schien jeder Schritt und Vorschlag aussichtslos. Der Gouverneur *Hogendorp* ließ hierauf der Handelskammer mitteilen, daß *Davout* mit diesem Memoire sehr unzufrieden sei, weil es keine Vorschläge enthalte, und man sich also an den Bankfonds halten werde. Das ist denn auch bekanntlich geschehen; und die Handelskammer lehnte jede Beteiligung an Schritten, die die Hergabe des Bankfonds betrafen, den Bankbürgern gegenüber ab.

Am 17. Dezember wurden die Börse und die Börsenhalle geschlossen, da sie mit Pferden belegt waren. Das war nur ein äußeres Symptom für die schon seit länger bestehende Stagnation in allen ordentlichen Handelsgeschäften. Weiterhin hat die Handelskammer sich nur noch hauptsächlich um zwei Angelegenheiten möglichst bemüht: die Beschaffung baren Geldes und die Erledigung der Requisitionen. Was erstere Frage betraf, so forderte *Davout* am 29. Dezember infolge des Mangels an barem Gelde von den Inhabern von Kolonialwaren 7 Prozent des Wertes derselben in barem Gelde; sie sollten dafür Silberbarren, die man aus der Bank geholt hatte, erhalten. Vom 30. Dezember ab beschäftigte sich die Handelskammer unausgesetzt mehrere Tage mit der Anwendung dieser rigorosen Maßregel, die bei der Unmöglichkeit, bar Geld anzubringen, und bei den zu befürchtenden Haussuchungen sehr bedenklich werden konnte. Es gelang der Handelskammer, ihren Vorstellungen Gehör zu schaffen; namentlich aber brachte sie es zuwege, 300 000 Frsch. in bar gegen Silberbarren aus *Altona* herbeizuschaffen. Soweit jene Maßregel doch durchgeführt wurde, wurde sie von der Handelskammer beaufsichtigt; in ihrem Auftrage waren der Bankassierer *Wiese* und der Huissier *Blaquet*

bei der Ablieferung der Barren und der Eintauschung gegen bares Geld im Hause des Handelstribunals in der Reichenstraße anwesend. Die Handelskammer bemühte sich auch für die freie Ein- und Ausfuhr von Kolonialwaren und anderer Waren, und erreichte es, daß durch ein Arrêté *D a v o u t s* vom 7. Januar 1814 die Ausfuhr von Kolonialwaren gegen 5, die Einfuhr gegen 10 Prozent und die Einfuhr anderer Waren gegen einen verhältnismäßigen Zoll erlaubt wurde.

Die Requisitionen machten nach wie vor der Handelskammer, durch deren Vermittlung sie wohl ohne Ausnahme erfolgten, viele Arbeit. Anfang März beschwerten sich die Weinhändler bei der Handelskammer, daß sie für die beschlagnahmten und requirierten Läger kein Geld bekämen. Die Handelskammer nahm sich der schwer geprüften Händler an und wandte sich an *D a v o u t* mit einer Vorstellung; sie mußte auf Wunsch *Chabans* erheblich abgefürzt werden, hat aber offenbar trotzdem nicht ihren Zweck erreicht. Gleichzeitig begann man wieder mit Nachsuchung nach Kolonialwaren; sie wurde jetzt auch auf Privathäuser ausgedehnt und von der Handelskammer beaufsichtigt.

Als dann die Belagerung begann, versammelten sich die noch anwesenden Mitglieder der Handelskammer — es waren dies *Ruorre*, *Jencquel*, *Behmüller*, *Reetmann*, *Seyler*, *Westphalen* und *Sillem* — während der ganzen Belagerungszeit jeden Werktag von 2—4 Uhr auf dem Commerciumzimmer. Von hieraus vermittelten sie in jener Zeit das Requisitionsgeschäft. Anderes hatte die Handelskammer damals nicht zu tun.

Da ihre Einnahmen in hohem Grade beschränkt waren, war sie schon aus diesem Grunde garnicht in der Lage, viel auszurichten. Ja, sie geriet selbst in Not. Gleich nach der Wiederbesetzung hatte sie am 27. Juli 1813 den Grafen *Chaban* um 5 Centimes von der Patentsteuer gebeten, wie auch um einen Vorschuß aus der Kasse der Kommune. Am 17. September wiederholte sie dies Gesuch dringend, teilte auch auf Wunsch dem Präfekten den Entwurf eines Budgets mit. Sie hatte nicht einmal Geld, um Feuerung zu kaufen; ein Gesuch um Anweisung von Feuerungsmaterial lehute der *Maire* kurzweg ab. Auch ihre Beamten konnte die Handelskammer nicht mehr bezahlen; sie teilte das am 11. Januar 1814 dem Präfekten mit, ohne irgend einen Erfolg damit zu erzielen.

So war sie denn für ihre Beamten auf die amtliche, streng

geregelt Brotrequisition angewiesen. Aus einem Verzeichnis der den Mitgliedern und Beamten der Handelskammer zukommenden Brotrationen vom Januar 1814 ergibt sich, daß nur das Mitglied Westphalen in dieser Eigenschaft Brot erhielt; die übrigen Mitglieder erhielten kraft anderer Ansprüche das requirierte Brot, oder sie waren selbst genügend verproviantiert. Dagegen wurden die damals auf die Zahl von drei Personen heruntergestiegenen Beamten der Handelskammer als solche mit Brot versorgt; der Lic. Mönckeberg erhielt nämlich für sich, seine Ehefrau, acht Kinder und drei Domestiquen täglich 3 Pfd. Weißbrot und 5 Pfd. Schwarzbrot, von welchem letzterem er 7 requiriert hatte; der Schreiber Henning erhielt für sich, seine Ehefrau, acht Kinder und einen Domestiquen 5 Pfd. Weißbrot und 2 Pfd. Schwarzbrot, endlich der Beamte Lüders für sich, seine Ehefrau und drei Kinder je 2 Pfd. Schwarz- und Weißbrot. Hingegen gelang es der Handelskammer nicht, auch den fünf Scheerhofswärtern Brot zu verschaffen, obwohl sie ausdrücklich für diese armen Leute eintrat.

Dann kam endlich die Befreiung. Am 4. Mai abends 7 Uhr begaben sich die genannten Mitglieder der Handelskammer, mit Ausnahme Westphalens, auf geschehene Einladung zu dem Präfecten, der ihnen mit Hinweis auf die mit dem General von Bennigsen geschlossene Konvention „einige Freiheiten in Ansehung des Handels als eine besondere Güte des Prinzen“ ankündigte. Doch lehnte die Handelskammer es ab, sich hiergegen zu einem Zoll für die ein- und auszuführenden Waren zu verpflichten. Es ist das erste Sympton der wieder wachgewordenen Selbständigkeit. Worin übrigens jene Erleichterungen des Handels bestanden haben, wird nicht gesagt; wahrscheinlich betrafen sie eine Verproviantierung der Stadt.

Erst am 13. Mai konnte die Handelskammer auf Wunsch mehrerer Reeder die französischen Behörden ersuchen, die beschlagnahmten Schiffspapiere der Handelskammer zu übergeben; an demselben Tage wurde die Börse von den Pferden befreit und neu eingerichtet. Dann übernahm am 16. Mai auf Wunsch des Generals Girard, der für Davout den Befehl übernommen hatte, die Handelskammer den Empfang der in den Magazinen noch lagernden Vorräte requirierter Waren. Die Verteilung an die Lieferanten lehnte sie ab, da über den Modus der Verteilung die Ansichten auseinander gingen, auch die Ausführung voraussichtlich sich über die Dauer der Wirksamkeit der Handelskammer hinaus erstrecken

würde. Für jede Abteilung (Artillerie, Genie, Marine usw.) ernannte die Handelskammer einige Kommissare. Und vom 16. ab versammelten sich nun mit den Mitgliedern der Handelskammer auch diese Kommissare jeden Abend um 7 Uhr auf dem Commerzkontor, wo dann über die erfolgten Ablieferungen berichtet wurde. Auch übernahm die Handelskammer nach längerer Korrespondenz die auf einem Reserve-Magazin ruhende Schuld von ca. 167 000 Frsch.; aus den Waren wollte sie sich entschädigen.

Ferner wurde am 17. Mai schon über die Wiederherstellung der Bank „lange und ernstlich“ gesprochen; die von dem ersten Bankbürger Behmöller, der zugleich Mitglied der Handelskammer war, geäußerten Ideen fanden Beifall. Nachdem dann am 23. Mai die Handelskammer alle Eigentumsdokumente von 69 Schiffen den Interessenten zurückgegeben hatte, konnte sie am 26. Mai, dem Tage, an dem der Senat wieder in sein Amt eintrat, ihre letzte Sitzung abhalten und auseinandergehen, sicherlich in dem Gefühl, vollauf ihre Pflicht getan und in schwerer Zeit dem bedrängten Kaufmannsstande seine Bürde möglichst erleichtert zu haben.

III.

**Die Commerzdeputation und die innere Handels-
politik.**

Im allgemeinen ist der handelspolitische Blick der Hamburger in der hier zur Darstellung gelangenden Zeit mehr auf das Ausland als auf das Inland und auf die inneren Verhältnisse der Stadt gerichtet. Es ist interessant zu sehen, wie jedesmal, wenn auswärtige kriegerische Verwicklungen drohen, die inneren Verhältnisse ganz zurüctreten und die Kaufleute nur darauf sehen, ihren Handel nach außen zu schützen. Verträge, Neutralitätszusicherungen, Gesandtschaften, Schutz der Seeschiffahrt durch Convoysschiffe, das sind die hauptsächlichsten Mittel, mit denen die Kaufmannschaft in diesen Beziehungen wirkte. Es waren die einzigen Mittel, die einem Stadtstaat, dem vornehmlich die Eifersucht der großen Nachbarn die Selbständigkeit gewährleistete, in der äußeren Handelspolitik zu Gebote standen.

Ebensowenig ist in der inneren Handelspolitik von einem großen Charakteristischen Zuge die Rede. Die volkswirtschaftlichen Anschauungen des hamburgischen Handelsstandes, wie sie sich in der Commerzdeputation vereinigen, lassen sich schwer in ein System bringen; und darin ist allerdings ein charakteristisches Merkmal zu sehen. Dem Merkantilsystem gegenüber zeigte die Kaufmannschaft eine bemerkenswerte Unabhängigkeit insofern, als sie der Staatsbedormundung durchaus abhold war und die Privatwirtschaft des Kaufmanns überall in den Vordergrund stellte; der auswärtige Handel stand ihr an erster Stelle, an zweiter erst die eigene Industrie. Feindlich war sie dem Protektionismus in jeglicher Gestalt. Und das war in der Natur der Dinge tief begründet. Hamburg lebte zum nicht geringen Theil vom Zwischenhandel; einer merkantilistischen Praxis fehlte der natürliche Nährboden.

Wenn aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Commerzdeputierten noch über Form und Richtung, die dem Handel im einzelnen anzuweisen war, vielfach hin und her schwankten, ge-

langten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehr und mehr Ansichten bei ihnen die Herrschaft, die auf möglichst freie Bewegung und Gestaltung des Handels hinstreben. So weit sie entfernt waren von der Anschauung, daß absolute Freiheit und Willkür der einzelnen im Handel zu empfehlen sei, so nötigten doch die äußeren Verhältnisse, die engere Berührung mit dem ferneren Auslande, die durch sichtbare Wahrnehmungen immer schärfer sich aufdrängenden Erfahrungen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu einer freieren Auffassung und Praxis.

Das fand dann seinen Ausdruck namentlich im Zollwesen und im Verkehrswesen. Durch die ganze Zollpolitik der Commerzdeputierten seit der Mitte des Jahrhunderts geht ein frischer Zug nach Lösung von wirtschaftlichen und fiskalischen Fesseln. Und für die Ansichten der Commerzdeputierten über Verkehrsfreiheit dürfte sich nichts Besseres anführen lassen, als die von ihnen am 1. April 1789 bei Gelegenheit der von den Lauenburger Schiffern gewünschten Fracht-Erhöhung dem Rat gegenüber geäußerten Worte: „Der Handel und besonders der Zwischenhandel fordert durchaus Freiheit in allen seinen Zweigen. Monopolen und Taxen sind ihm immer schädlich, und freye Concurrenz bestimmt den Preis aller Dinge und den Lohn aller Arbeit am richtigsten und besten“. Und ähnlich am 31. Juli 1807 über die Schifffahrt auf Magdeburg: „Der freie Handel kann den trägen unzuverlässigen Gang monopolisierender Gilden nicht ertragen“. Ähnliche Äußerungen finden sich über den Binnenschiffahrtverkehr, die Reihesfahrten nach Amsterdam und Bremen, den Frachtverkehr nach dem Binnenlande. Überall sprach sich die Commerzdeputation gegen Monopole, für freie Konkurrenz aus; nur, wo es sich darum handelte, Ordnung und Regelmäßigkeit zu erhalten, wurde eine gewisse Aufsicht gewünscht und empfohlen. Überall aber sollte dem Kaufmann freibleiben, von solchen Einrichtungen Gebrauch zu machen oder nicht.

Auch im Warenhandel wurde möglichste Befreiung von obrigkeitlichen Vorschriften mehr und mehr erstrebenswertes Ziel. Die Commerzdeputierten können, so stellten sie am 3. Juni 1799 dem Rat vor, „es überall nicht ratsam finden, abseiten dieser guten Stadt jemals wieder an Ausfuhr-Verboten und andern Einschränkungen des Getraidehandels Seil zu nehmen“; und weiterhin: „Eine Stadt, deren Wohlfahrt und Credit zunächst von der Überzeugung des Fremden abhängt, daß daselbst der Grundsatz einer unbedingten Handelsfreiheit herrsche, und die es sich muß angelegen

seyn lassen, diesen Grundsatz immer allgemeiner zu verbreiten, darf kein öffentliches Beispiel des Gegentheils geben“. Aber die Commerzdeputation verteidigte diesen Grundsatz nicht etwa einer Theorie zuliebe, sondern rein praktisch aus den Motiven des aktuellen Kornhandels, dessen Erhaltung für Hamburg und für seine Nachbarschaft vorteilhaft und notwendig sei.

Als Gegner hatte bei diesen Bestrebungen die Commerzdeputation ja in der Hauptsache diejenigen zu bekämpfen, die an dem Festhalten an den alten Grundsätzen ein praktisches Interesse hatten; das waren zunächst alle die, die irgendwie privilegiert waren; mochten es nun Schiffer, Lizenbrüder, Fuhrleute, Gewerbeführer oder Zünfte sein. Hatte in der hier behandelten Periode Hamburg es in der äußeren Handelspolitik zu tun mit einem System von internationalen Rechtswidrigkeiten und Weitherzigkeiten, einem System, das sich in schlechter Beobachtung von Handelsverträgen, in skrupelloser Ausnutzung der Übermacht zur See, in Willkür gegenüber den Neutralen kennzeichnet, so hatte es im Innern zu tun im Gegensatz hierzu mit einem Übermaß von Rechtsverhältnissen, mit einem engherzigen Kleben an alten Privilegien und Vorurteilen. In der Bekämpfung dieser inneren historisch-fundierten Widerstände hat die Commerzdeputation ein gut Teil ihrer Kräfte verbraucht.

Sodann war aber ein Hauptgegner das fiskalische Interesse, das sich vorzüglich in der Rämmerie verkörperte. Endlich aber hatte die Commerzdeputation vielfach auch mit dem Rat als Gegner zu rechnen. In seiner obrigkeitlichen Eigenschaft hielt er einerseits eifersüchtig fest an der ihm zustehenden Entscheidung über kommerzielle Dinge, was nicht immer der Sache förderlich gewesen ist; andererseits glaubte er die Privilegierten, namentlich die Zünfte, und die Finanzen der Stadt nicht selten in Schutz nehmen zu müssen gegen die Commerzdeputierten, die soweit thunlich alle dem Verkehr und dem freien Handel entgegenstehenden Hindernisse wegzuräumen stets bestrebt waren und hierin ohne Zweifel eine ihrer ersten Aufgaben erblickten.

Aus diesen Gegnerschaften und ihren Motiven hat offenbar die Commerzdeputation für die Entwicklung ihrer Anschauungen über die Bedürfnisse des Handels ebensoviel gelernt, wie aus den praktischen Erfahrungen, die sie als Kollegium und als Einzelkaufleute machten. Auch der Vergleich mit Holland, England und dem deutschen Binnenlande konnte bei der eigenartigen Stellung, die

Hamburg einnahm, die wirtschaftlichen Anschauungen der Commerzdeputation doch in der Hauptsache nur negativ beeinflussen.

Wenn wir uns aber von den Anschauungen und Theorien zu der Praxis, zu dem Ergebnis der Bemühungen der Commerzdeputierten in der inneren Handelspolitik wenden, so läßt sich im allgemeinen wohl mit Sicherheit behaupten, daß zu dem ungeheuren Fortschritt, der im hamburgischen Handel von 1665 bis 1805 stattgefunden hat, die Wegräumung innerer Schranken und die Entwicklung der inneren Handelsverhältnisse mindestens ebenso viel beigetragen hat wie die Handhabung der äußeren Handelspolitik. Gegenüber dem an dramatischen Effekten, Schatten- und Lichtbildern reichen Schauspiel der äußeren Handelspolitik macht das Stilleben des inneren Ausbaues ja einen nüchternen, bescheidenen Eindruck. Hinsichtlich des Einflusses auf das Ganze lassen sich beide Konten aber nicht trennen!).

1. Zollpolitik und Zollwesen.

In der inneren Handelspolitik Hamburgs nimmt in dieser ältesten Zeit der Commerzdeputation den weitaus breitesten Raum ein die Frage der Einführung eines Portofranco. Die zunehmende Umgehung des hamburgischen Stapels, die zu einer Stärkung namentlich des altonaischen Wettbewerbs führte, stellte im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts Hamburg vor die Notwendigkeit, eine gründliche Änderung in seiner Zoll- und Handelspolitik eintreten zu lassen.

Über einzelne Zollfragen haben schon früh die Commerzdeputierten sich zu Trägern der Mahnungen und Erinnerungen gemacht; so in den Jahren 1671, 1673, 1682 über Beschwerden hinsichtlich des Zolls auf Indigo; im Jahre 1677 klagte man wiederholt über Neuerungen im Zoll, d. h. Erschwerungen, und forderte Veröffentlichung der Zollordnung; die Commerzdeputierten erklärten, sie hätten deshalb „fast keinen Frieden an der Börse“. Von allgemeinerer Bedeutung, weil die Stapelrechte berührend, war es, wenn im März 1682 die Commerzdeputierten eine Herabsetzung des Zolls auf die niederelbische Gerste und Hafer, der als Ausgangszoll viermal so hoch war als für den ausgehenden Weizen und Roggen, forderten. Der Rat fand diese Unregung für so wichtig, daß er die Beratung einer besonderen Kommission übertrug, in die auch der Ehrb. Kaufmann einige Kaufleute entsandte. Doch ward aus der Sache schließlich nichts.

Mit dem Jahre 1687 traten in den Verhandlungen der Commerz-

deputation die Klagen über das Löschen der Güter in Altona, die Zunahme des Verkehrs in Harburg, insbesondere aber über den in beiden Nachbarorten sich entwickelnden direkten Verkehr mit Holland in den Vordergrund. Seitdem wurde diesen, in sich eng verbundenen Fragen ernsthafteste Aufmerksamkeit seitens der Commerzdeputierten gewidmet, wobei freilich neben der Schädigung des Handels auch die mehr fiskalische Frage der Schädigung des Zolls nicht vergessen wurde.

Es ist bezeichnend für die noch durchaus im Banne der alten Zollpolitik stehende Auffassung der Commerzdeputierten, daß sie als Mittel, um der Umfahrt, der Umgehung Hamburgs entgegenzuwirken, im April 1689 vorschlug, drei Zollzettel einzuführen, d. h. lediglich eine die Kontrolle verschärfende Maßregel. Selbst der Rat ging nicht ohne Bedenken auf den Vorschlag ein. Die Umfahrt war denn auch trotz der drei Zollzettel nicht zu unterdrücken; und die bösen Folgen der Umgehung Hamburgs machten sich um so bemerkbarer, als gerade in jenen Jahren der hamburgische Handelsstand mit zahlreichen anderen Schwierigkeiten, wie sie z. B. auch der Krieg heraufführte, zu kämpfen hatte. Da fiel, als die Commerzdeputierten am 21. November 1692 mit ihren Abjungierten einmal wieder über die Umfahrt nach Altona berieten, zum ersten Mal das Wort: Portofranke. Man verstand darunter vorläufig nur die freie Durchfuhr^{1*)}.

Der Portofranke verschwand nun nicht mehr aus den Verhandlungen der Commerzdeputation; freilich war sie sich über die Mittel, ihn zu erreichen, über die Ausföhrung noch höchst unklar. Das ist nicht zu verwundern bei der Neuheit des Gedankens, der die ganze alte Zoll- und Handelspolitik der Stadt über den Haufen warf. Im November 1694 regte die Commerzdeputation an, sich bei den auswärtigen Konsuln über die Verhältnisse des Auslandes in dieser Beziehung zu erkundigen. Das scheint nicht geschehen zu sein. Die Verhandlung mit dem Rat aber, die angeknüpft wurde, litt zunächst an dem äußerst langsamen Tempo, das der Rat ihr gab, während die Commerzdeputation zuerst wenigstens die Angelegenheit sehr eifrig betrieb. Nachdem im Frühjahr 1695 noch ein Meinungs- austausch zwischen Rat und Commerzdeputation darüber stattgefunden hatte, ruhte die Sache nun längere Zeit.

Der Rat versuchte es zunächst noch mit kleinen Mitteln, die aber dem Ehrb. Kaufmann durchaus mißfielen, sodaß er im Januar 1696 sich energisch gegen Mittel aussprach, die im kleinen helfen

sollten, im großen aber den Handel doch von hier wegtrieben²⁾. Diese Auffassung der Kaufmannschaft bedeutet jedenfalls schon einen erheblichen Fortschritt gegen die wenige Jahre vorher durch den Vorschlag der drei Zollzettel kundgegebene; und Schritt für Schritt, wenn auch langsam, kam man in der Erkenntnis weiter. Im April 1696 wandten sich die Kornhändler an die Commerzdeputation und klagten, daß durch den hohen Zoll das Getreide Hamburg vorüber nach Altona getrieben werde. Bitter klagten im Juni über diesen Zustand die Commerzdeputierten. Der Rat versprach Herabsetzung des Zolls, wenn jene sich verschrieben, stets in Hamburg Niederlage zu halten. So kam es sowohl zu solcher Verpflichtung wie zu einer Herabsetzung des Zolls. Aber mit solcher Maßnahme allein ließ sich der Hauptbeschwerde, dem Zuge der Waren nach einer zollfreien Niederlage, nicht abhelfen.

Am 1. Juli 1698 berieten die Commerzdeputierten und ihre Abjungierten wieder über diese Frage und verlangten nun vom Rat eine Antwort auf ihre letzte Schrift vom Februar 1695. Den zögernden Antworten des Rats setzten sie am 2. August ihre Ansicht kurz und scharf entgegen: es sei *periculum in mora*; ein anderes Mittel als Portofranco gäbe es nicht. Der Ehrb. Kaufmann stimmte am 29. November dieser Meinung voll und ganz bei; worauf am 30. November die Commerzdeputierten den Rat nochmals aufforderten, er möge „als *patres patriae* ein Generalportofranco suchen einzuführen“. Da für den zu befürchtenden Ausfall im Zoll ein Äquivalent geschaffen werden mußte, bemühte sich die Commerzdeputation eifrig auch nach dieser Richtung; sie schlug eine Stempelabgabe vor.

Dann zeigte sich auch bei der Commerzdeputation wieder, wie schwer es ihr noch immer wurde, in dem Portofranco ein notwendiges Mittel zu sehen; sie meinte, vielleicht sei doch „das beste *expediens*, wenn der Porto-franco nicht einzuführen“; und sie wandte sich wieder kleinen Aushilfsmaßnahmen, schärferen Rautelen beim Erteilen der Zollzettel, zu.

Tatsächlich verloren jetzt für einige Zeit die Commerzdeputierten die Lust an einer gründlichen Maßregel, wie der Portofranco sie immerhin darstellte; sei es nun, daß sie fürchteten, daß das Äquivalent für den Zollaussfall die Kaufleute schwer belasten werde, sei es, daß sich die Gefahren, die dem Handel drohten, scheinbar verringerten. Die Verhandlungen, die die Commerzdeputierten damals in Berlin und Lüneburg über die Elbfahrt führten, mögen

in ihnen die Hoffnung genährt haben, ohne radikale Mittel den Handel bei der Stadt halten zu können. So sind die Vorschläge, die sie im August 1701 dem Rat machten, als dieser im Juni wieder die Sache angeregt hatte und von ihnen ein Projekt forderte, ziemlich schwächlich und gingen dem Schaden jedenfalls nicht auf den Grund. Hingegen ward abermals wenigstens für den Kornhandel nach laugen Verhandlungen etwas erreicht, indem man wieder, wie 1696, im Jahre 1701 die Verschreibungen für die Schiffer einführte und für die, die sich verschrieben, den Zoll herabsetzte. Dann kam man im Jahre 1704 von neuem auf die bereits 1689 eingeführten drei Zollzettel zurück, nachdem diese allmählich außer Gebrauch gekommen waren. Am 23. Mai 1704 beschloß der Ehrb. Kaufmann die Einführung dieser drei Zollzettel für den Verkehr auf alle Plätze zur See, ohne Ausnahme. Der Beschluß ward im nächsten Jahre wiederholt. Doch stieß die Durchführung dieser lästigen Maßregel vielfach auf Schwierigkeiten, sodaß im Herbst 1706 und im folgenden Jahre die Commerzdeputierten mehrfach an die genaue Einhaltung erinnerten. Jedenfalls gaben sie dadurch zu erkennen, daß sie von dem Gedanken einer gründlichen Reform der bestehenden Zollverhältnisse sich wieder entfernt hatten. Andererseits wurde auf die Abstellung einzelner Beschwerden, die das Zollwesen betrafen, von den Kaufleuten wiederholt gedrungen. Namentlich wurde dem Bedürfnis nach einer öffentlich und allgemein bekannten Zollrolle Ausdruck verliehen, ein Wunsch, der nicht nur auf formellen, sondern sehr soliden materiellen Erwägungen beruhte. Als am 4. Februar 1704 der Ehrb. Kaufmann diesen Wunsch wieder aussprach, antwortete jedoch der Rat: „wegen der Rolle auf den Zollen were nicht so practicabel, und hette seine gewisse Ursachen“. Welche Ursachen das waren, ist nicht ganz klar; jedenfalls war der Ehrb. Kaufmann, der auf die „Schreiber und Kaufleute-Diener, so nicht redlich sich wollten halten“ und im Zoll „Unterschleif machten“ hinwies und damit seinen Wunsch nach einer öffentlichen Zollrolle begründete, hier wohl nicht im Unrecht. Die Willkür in der Zollerhebung blieb zum Schaden des Kaufmanns bestehen.

Zimmerhin war das aber nur eine Nebenerscheinung von sekundärer Bedeutung, die allein eine umwälzende Maßregel, wie die freie Durchfuhr, nicht erfordert hätte. Von dieser, dem Portofranco, schien man abgekommen zu sein, bis endlich im Sommer 1706 der Kaufmann Jakob Ployart wieder auf die Lösung der Schwierig-

keiten, in denen ſich der hamburgiſche Handel nach wie vor befand, drängte und nun Anfang 1707 die Commerzdeputation den Porto-franko wieder ernſthafter ins Auge faßte; am 28. Januar beſchloß ſie, „ein ſo wichtiges Werk vorzunehmen“. Aber immer wieder kam es zu Rückfällen in die kleinen Mittel. Die drei Zollzettel wurden endlich am 12. April 1708, nach jahrelangem Bemühen und Drängen der Commerzdeputation, endgültig eingeführt; durch dieſe Maßregel wollte man, wie die Commerzdeputation meinte, „die Schiffart anhero ziehen“. Aber Rat, Rämmerei, Oberalten ſahen hier wohl ſchärfer; ſie waren für die Wieder-Abſchaffung; die Schiffer widerſtrebten ihrer Einführung, und ſo wurden die drei Zollzettel im Juli ſchon wieder beſeitigt. Gleichzeitig aber fragte der Rat bei der Commerzdeputation an, „ob nicht das Commerceium ein ander Mittel wüßte, die handlung bey der Stadt beyzubehalten“; und auch die Commerzdeputation wünſchte nun, „zulänglichere Mittel“, um der Umfahrt zu ſteuern.

Jetzt blieb die Commerzdeputation endlich dem Gedanken des Porto-franko treu; am 25. Januar 1710 legte ſie dem Ehrb. Kaufmann das Projekt eines „Ganz-Porto-franco“ vor. Hierüber, über den Tranſito, wie das Inſtitut von nun ab zutreffender meiſt genannt wird, beriet die Commerzdeputation in der nächſten Zeit ſehr eifrig; am 5. April beſchloß der Ehrb. Kaufmann, der Tranſito ſei „je eher, je lieber ins Werk zu richten“. Unaufhörlich mahnte die Commerzdeputation den Rat; es gelang ihr, die Sache an die kaiſerl. Kommiſſion zu bringen; dieſe hat die Angelegenheit inſofern weſentlich gefördert, als nun in den Hauptreß von 1712 die weſentlichſten Beſtimmungen aufgenommen wurden. Damit war aber noch nichts Endgültiges erreicht; die Commerzdeputation drängte weiter; das Eiſen mußte geſchmiedet werden. Sie betrieb namentlich auch eine Generalreviſion des Zolltarifs und des geſamten Zollweſens, worauf der Rat ſich aber garnicht einlaſſen wollte. Im Dezember 1712 traten auf Wunsch des Rats einige Commerzdeputierte mit Herren des Rats und der Rämmerei zu einer Beratung über alle dieſe Fragen zuſammen. Gegen die „Lieger“, die hier wohnten und es verſtanden, Waren unverzollt zum Verkauf zu bringen, ging man ſchärfer vor; die Commerzdeputation verſchaffte dem Rat eine Liſte der ihr bekannten „Lieger“. Sonſt kamen aber weitere Reformen im Zollweſen nicht zuſtande. Dagegen gelang es dem unabläſſigen Drängen des Ehrb. Kaufmanns, der Commerzdeputation und einzelner Kaufleute endlich

den Transito aus dem Stadium des rein papierenen Bestehens in Rezeß zur tatsächlichen Anerkennung und Wirksamkeit zu bringen. Am 8. Mai 1713 erklärte die Commerzdeputation dem Rat, sie habe zwar in der Zolltaxe noch manche Wünsche; sie wolle aber die Sache „nicht weitläufig machen und nicht aufhalten“; am 5. Juli erschien endlich die Transito-Verordnung.

Damit war unter gewissen Beschränkungen und mit Ausschluß einer Reihe von Waren die Durchfuhr gegen ermäßigten Zoll erlaubt. Die Güter, die innerhalb 6 Monaten wieder ausgeführt wurden, durften dann frei ausgehen. Die ganze Maßregel war, wie ausdrücklich bemerkt wurde, „ein Versuch“. Und dann war es eine halbe Maßregel, denn die Zölle waren für die Durchfuhr nicht aufgehoben, nur ermäßigt. Damit konnte man die Umgehung des Hamburger Plazes wirksam nicht bekämpfen.

So machten sich, nachdem in den ersten Jahren nach dem Erlaß des Transitos von 1713 Hamburg durch die Pestepidemie schwer geschädigt war, schon wenige Jahre darnach dieselben Mißstände, wie zuvor, bemerkbar. Die Commerzdeputierten selbst riefen im August 1719³⁾ zwei Kornhändler, die im Altenlande Korn angekauft, nach Altona geschafft und dort verkauft hatten, zu sich und machten ihnen ernste Vorhaltungen wegen dieses Verstoßes gegen die Stapelrechte der Stadt und das Interesse ihrer Mitbürger. Im Juli 1720 machte die Commerzdeputation den Rat auf den zunehmenden Verkehr der Berliner, Magdeburger und Lüneburger in Altona aufmerksam; im Januar des folgenden Jahres wiederholten sie ihre Bitte, der Rat möge doch diesen bedenklichen Zustand in Erwägung ziehen. Doch hielt der Rat wegen des Konfliktts, in den die Stadt über kirchliche Angelegenheiten mit dem Kaiser geraten war, es damals nicht für zeitgemäß, hierin Schritte zu tun, die am kaiserlichen Hof gegen die Stadt verwertet werden konnten. Nun sprach die Commerzdeputation am 12. Mai 1721 wieder den Wunsch nach einem vollen und ganzen Portofranco aus. Zu diesem Wunsch wurde die Commerzdeputation umsomehr gedrängt, als nun die Altonaer sogar schon anfangen, zwischen den hamburgischen Bäumen, d. h. den Zollstätten, zollfrei ein- und auszuladen. Zahlreiche Klagen hierüber wurden seit dem Januar 1721 von der Commerzdeputation an den Rat gebracht; sie wünschte sogar, daß die hamburgischen Gesandten, die damals nach Wien reisten, dort das Löschen und Laden der Altonaer in unsern Bäumen als Verstoß gegen der Stadt „uraltetes Regal“ schildern sollten;

neben der „unentbehrlichen Tiefe“ (der Elbe) sei, so sprach sich die Commerzdeputation aus, diese Angelegenheit die, die ihnen am meisten „zu Herze gehe“. Daran ist gewiß nicht zu zweifeln. Eigenartig ist nur die Verkoppelung des alten Stapelrechtsgedankens mit dem modernen der freien Durchfuhr; den ersteren gab man ungern im Prinzip ganz auf und benutzte ihn zum mindesten noch als Kampfmittel; den letzteren aber schob man jetzt praktisch immer mehr und entschiedener in den Vordergrund.

So beklagte sich am 13. Februar 1722 die Commerzdeputation ernsthaft beim Rat über die Verzögerung, die diese so wichtige Frage erleide; der Rat möge „doch einmal die Seele dieser Stadt (als womit zwar das Commercium betitelt wird) sich zu Herzen gehen und nicht länger in deren Drangsalen schwitzen lassen“; es beruhe doch „pur allein“ in seiner Macht, ihnen zu helfen; sonst müsse das Commercium „gar crepiren“. Nun, so klagten sie im Mai 1723, legten gar schon Berliner Schiffer in Altona an. Dazwischen wurde wieder der Mangel an einer ordentlichen Zollrolle gerügt.

Durch ihr Drängen erreichte es die Commerzdeputation, daß über die Portofranko-Frage nun ernsthaft verhandelt wurde und zwar auf Wunsch des Rats geheim. Doch mußte die Commerzdeputation stets mahnen; so hat sie am 15. Juni 1725 „nochmals flehentlich, sich die Maturirung des so lange gewünschten Transito“ angelegen sein zu lassen; ebenso wieder im Januar 1726. Im März 1727 mahnten sie nochmals „so unterdienstlich als flehentlich“ an das „heiltsame Werk“ des Transito, der die herabgesunkene Handlung „wieder in florisanten Flor“ setzen werde. Sie meinte es damit ernster als je; denn sie vertrat in den Verhandlungen nun die volle Beseitigung aller Durchfuhrzölle und die Ausdehnung dieser Freiheit auch auf die im Jahre 1713 noch ausgenommenen Artikel. Letzteres konnte sie aber gegen den Widerstand der Bürgerschaft nicht erreichen, wohl aber wurden im allgemeinen alle Durchfuhrzölle aufgehoben. Das wurde im Juli 1727 endlich Gesetz und bedeutet ohne Zweifel einen großen Fortschritt in der Entwicklung der Stadt zur Handelsfreiheit. Diesen Fortschritt herbeigeführt zu haben, hat jedenfalls die Commerzdeputation in erster Linie das Verdienst; ohne ihre Bemühungen wäre es wohl noch kaum dazu gekommen.

Abgeschlossen war damit selbstverständlich die Entwicklung der Zollangelegenheiten nicht, wenn sie auch freilich in den nächsten

Jahrzehnten nur langsam weiter ging. Vorläufig sind nur in Einzelheiten des Transito-Reglements und des Zolltarifs Abänderungen vorgenommen worden. Schon im Januar 1728 hat die Commerzdeputation den Rat um Änderung einer Bestimmung des Transito-reglements, die das Nachwiegen der Transitogüter betraf; und bald danach klagte sie über Ungleichheiten in der Verzollung beim Herren- und Bürgerzoll und erreichte auch die Abstellung der Mißstände. Dagegen gelang es ihr noch immer nicht, die Veröffentlichung der Zollrolle zu erhalten. Dann folgten einige Änderungen im Zolltarif, so für apulisches Öl (1739). In letzterem Falle kam der Rat nach längeren Verhandlungen entgegen; weitere Wünsche vorzubringen, hielt die Commerzdeputation nicht für gut, und auch kleine Zollbeschwerden dem Rat vorzutragen, lehnte sie wiederholt ab, nachdem sie mehrfach beim Rat in dieser Beziehung wenig Gegenliebe gefunden hatte; als sie im Jahre 1736 über die Erhöhung des Butterzolles klagte, lehnte der Rat ihre Beschwerde kurzweg ab, da er keine Neigung habe, „den hiesigen, ohne das sehr geringen Zoll noch weiter und in ein gänzlichcs Abnehmen gerathen zu lassen“.

Um die Mitte des Jahrhunderts befestigte sich bei der Commerzdeputation immer mehr die Überzeugung, daß auf die Dauer die Enge des handelspolitischen Systems der Stadt eine Erweiterung erfahren müsse. Zuerst war es der Kornhandel, der nach größerer Freiheit seufzte; die Kornhändler wünschten eine Ausdehnung des Transito auch auf Korn und die Commerzdeputation trat in einer Eingabe vom 13. September 1745 für diesen Wunsch ein, durch dessen Erfüllung man mit Recht sich eine Zunahme des Kornhandels der Stadt versprach. Wiederholt haben im folgenden Jahre die Commerzdeputierten den Rat hieran erinnert. Sie betonten die Notwendigkeit dieser Reform um so mehr, als der Kornhandel, wie sie am 21. November 1746 bemerkten, jetzt „stark in vogue komme“. Im Juli 1747 drängten die Kornhändler wieder und die Commerzdeputation schloß sich ihnen an. Erst im Jahre 1748 ward der Transito für Getreide eingeführt, zunächst nur für zwei Jahre; doch blieb es bei der dauernden Einrichtung. Das bedeutete grundsätzlich einen vollen Bruch mit der alten Stapelpolitik, die bekanntlich im wesentlichen auf dem Getreidehandel beruhte.

Const hielt freilich mit dem Rat auch die Commerzdeputation fest an dem Transito in der Fassung von 1727 und mit seinen

scharfen Kontrollvorschriften. Gegen die Verstöße dagegen hatte der Rat die Kaufleute wiederholt und ernstlich gewarnt. Noch im Mai 1747 überreichte er der Commerzdeputation ein Mandat mit der Aufforderung, es dem Ehrb. Kaufmann mitzuteilen, zugleich mit dem Bemerkten, „daß der Inhalt desselben nach aller Rigueur würde prosequiret werden, angesehen verschiedene sich bishero noch mit der Unwissenheit entschuldiget“. Auch die immer mehr zunehmenden „Mascopeyen“ Hamburger Kaufleute mit fremden, namentlich Altonaer Kaufleuten, durch die Altona hoch kam und das Institut des hamburgischen Transito geschädigt wurde, verurteilte die Commerzdeputation gewiß ernsthaft und aufrichtig. Bestand der „Transito“ einmal, so mußte man sich auch seinen Vorschriften fügen; Umgehungen desselben kamen einzelnen zu gute, schädigten aber die Gesamtheit. Einer Warnung des Rats wegen dieser Mascopeyen stimmte der Ehrb. Kaufmann im April 1730 bei mit den Worten, er hoffe, „daß niemand wegen einer geringen Privat-interesse mit hindansetzung ihrer bürgerlichen Pflichten dem allgemeinen bestenzu wider handeln“ werde.

Aber der Transito betraf doch nur die zollfreie Durchfuhr, während im übrigen Ein- und Ausfuhrzölle noch in stattlicher Menge und z. T. erheblicher Höhe bestanden. Hier aufzuräumen und die Vorteile der zollfreien Ein- und Ausfuhr nicht nur dem Transitthandel, sondern auch dem Eigenhandel zukommen zu lassen, das war das Bestreben der Commerzdeputation seit der Mitte des Jahrhunderts.

Energisch griff sie dies Ziel an seit dem Frühjahr 1752.⁴⁾ Nach der etwas abenteuerlichen Episode, die in dem Abschluß des Vertrages mit Algier gipfelte, raffte sich Hamburgs Kaufmannschaft tatkräftig zu der nüchternen Arbeit der Zollfrage auf. Auch andere, in dem Rausch des algierischen Friedensstrafkats liegen gebliebene Angelegenheiten, so die der Austiefung des Holzhafens zwecks Förderung des Holzhandels, wurden jetzt wieder aufgenommen. Die Zollfrage stand aber doch in erster Linie. Die Commerzdeputation ergriff die Initiative in ihrem Antrage vom 18. Februar, indem sie mit dem Hinweis auf die von Holland vorgenommene Aufhebung der Zölle auf eine Reihe sehr wichtiger Artikel dringend den Rat ersuchte, seinerseits auf Mittel bedacht zu sein, wie jenem Schachzuge der Holländer, der alten Konkurrenten Hamburgs, zu begegnen sein könnte. Zwei Jahre darauf, im März 1754, beantragte die Commerzdeputation die gänzliche Aufhebung aller Ein- und Ausfuhrzölle auf Kaufmannswaren. Grundsätzlich ist die Commerzdeputation von dieser Ansicht nie wieder abgegangen; wenn sie

sich mit Teilerfolgen zunächst begnügte, so mußte sie den Verhältnissen Rechnung tragen. Auch diese Einzelerfolge hatte sie in hartem Kampfe zu erringen. Jahrzehntlang hat die Commerzdeputation, bald aus eigener Initiative, bald gedrängt vom Ehrb. Kaufmann, unablässig ihr Ziel verfolgt; eine große Reihe von Anträgen und Denkschriften legen Zeugnis ab von dem Fleiß, der Ausdauer, dem eindringlichen Sachverstand der Commerzdeputation.

Die hauptsächlichsten Waffen, mit denen die Commerzdeputierten diesen Kampf durchkämpften, waren die Konkurrenz des Auslandes, namentlich Hollands, dann Bremens, Altonas; ferner der offenbare Verfall zahlreicher Handelszweige in Hamburg, die unter einer veralteten einheimischen Zollpolitik und den kräftigen Gegenstößen des Merkantilismus einerseits, einer freieren Wirtschaftspolitik anderseits verkümmerten. Daß die Zölle den Hauptgrund für die geringe Weiterentwicklung und Zunahme des Verkehrs bildeten, zumal in einer im wesentlichen auf den Zwischenhandel angewiesenen Stadt, hat die Commerzdeputation wiederholt schlagend nachgewiesen.

Von seiten des Rats, der gewiß vom besten Willen beseelt war, aber von zünftlerischen und fiskalischen Einflüssen und wirtschaftlichen Vorurteilen sich nur schwer befreien konnte, ward der volle Portofranco bereits 1757 abgelehnt. Wäre er damals verwirklicht worden, so wäre Hamburg nicht nur in politischer Beziehung schon damals ein Freihafen gewesen, wie man sich dessen so gern rühmte (vgl. oben S. 68, 69), sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht. So plagte man sich noch durch ein Jahrhundert mit Ein- und Ausgangszöllen.

Für einzelne Zollherabsetzungen und die Aufhebung von Ausgangszöllen war der Rat aber schon jetzt zu haben. Doch erst 1764 gelang es den Commerzdeputierten, die Zollfreiheit auf die wichtigen Artikel Leinwand, Garn, Blech, Kupfer durchzusetzen; 1775 folgte die auf das in Hamburg hergestellte Sauerwerk; 1777 wurde die Aufhebung des Zolls auf durchgehende Weine, Branntweine, Essige nach langem Kampfe endlich erreicht. Auch die seit langer Zeit von den Kaufleuten und von den Commerzdeputierten betriebene Herabsetzung des Holzzolles trat mit Anfang des Jahres 1777 endlich in Kraft; sehr vorsichtig verkündete man aber diese Maßregel nicht öffentlich, um kein Aufsehen zu erregen.^{2a)} Im Jahre 1786 wurde der Ausfuhrzoll auf Zucker aufgehoben. Man kann wohl sagen, soweit sich die Commerzdeputation überhaupt

damals mit einzelnen Warenbranchen beschäftigte, betraf es fast ausschließlich die Herabsetzung oder Aufhebung des Zolls.

Es ging also langsam; aber es waren doch Erfolge. Freilich, mancher Schritt, den man auf dem Wege der Zollgesetzgebung vorwärts gemacht hatte, wurde wieder mehr oder weniger illusorisch gemacht durch Maßregeln auf anderem Gebiete. So wandten sich im Januar 1776 eine Reihe von Kaufleuten an die Commerzdeputation und baten im Hinblick auf die zunehmende Kornhandlung um Vorkehrungen, daß in den Schuten lagernde Getreide vor der Witterung zu schützen; sie schlugen vor, in dem Flet hinter dem alten Krahn am Grimm einen Lagerplatz zu schaffen. Die Commerzdeputation trat auch für diesen sehr plausiblen Wunsch ein. Der Rat aber wies in seiner Antwort vom 14. Februar darauf hin, daß man „in Betracht verschiedener Ersparungspuncte vornemlich das Augenmerk darauf zu richten habe, um die Bauhofskosten auf alle nur thunliche Weise einzuschränken“; deshalb und da überdies die Anwohner des Grimm jene Anlage nicht zu dulden brauchten, und weil man den Bödenvermietern keine Konkurrenz bereiten dürfe, lehnte der Rat jenes Gesuch ab. Er machte nicht nur den Bittstellern keinen anderweitigen Vorschlag, um ihnen zu helfen, sondern forderte im Gegenteil die Commerzdeputation auf, den „Handelsleuten“, die die Supplik unterschrieben hatten — an ihrer Spitze standen Berend R o s e n, Berend Joh. R o d d e & S o h n, Jac. Abr. W i l l i n c k & C o m p. — diesen Plan „völlig auszureden“! In ähnlicher Weise verfuhr man auch anderen Wünschen gegenüber nicht selten. Man glaubte offenbar vielfach, wenn man die Zölle ermäßigte oder gar aufhob, werde alles andere sich von selbst machen. Andererseits bewies übrigens gerade für den Getreidehandel der Rat ein großes Interesse. Als im Frühjahr 1771 aus Regensburg die Nachricht kam, daß man wegen der überhand nehmenden Steuerung dort ein allgemeines Verbot der Getreideausfuhr aus Deutschland plane, erhob der Rat dagegen in Regensburg wie am kaiserlichen Hofe Vorstellungen, „weil dergleichen Verbot unser Commercium und die ganze Stadt in die größte Verlegenheit setzen würde“, und teilte am 15. März dies den Commerzdeputierten mit „unter Empfehlung des Menagements“ und deshalb, „damit sie, wenn etwa ein oder der andere Kaufmann unter der Hand einige ombrage äußern mögte, denselben mit der Antwort beruhigen können, daß sie gewiß versichert sind, E. H. Rat werde es an behüfigen Maßregeln nicht ermangeln

lassen, um dasjenige abzuwenden, was der Stadt und deren Commercio zum Nachtheil gereichen könnte“.

Jedenfalls war doch die Zollpolitik Hamburgs auf dem richtigen Wege. Wenn sie langsam ihre Entwicklung nahm, so war es verständlich, weil Rat und Kollegien sich ungern von Einnahmen aus alten Zöllen trennten; die Lösung der Äquivalentfrage hat jedesmal die meiste Arbeit bereitet. Jedenfalls hatten aber diese Zollbefreiungen in die alte, auf Ein- und Ausfuhrzölle sich gründende Handelspolitik eine breite Bresche gelegt; freilich haben die Commerzdeputierten nicht aus Liebe zu irgend welchen wirtschaftstheoretischen Lehrmeinungen diesen Bruch mit der Vergangenheit vollzogen, sondern, wie der Zwang der wirtschaftlichen Notlage auch ihnen erst die Augen geöffnet hat über das was notwendig war, so gelang es ihnen auch nur auf Grund dieser Notlage, die maßgebenden Faktoren der Stadt zu der Vornahme jener Zollreformen zu bestimmen.

Nachdem man nun aber soweit war und sich gewöhnt hatte, in dem Zollsystem der Stadt kein unantastbares Heiligtum mehr zu sehen, wagte sich auch der Gedanke an eine Reform der Transitordnung an die Oberfläche der Erörterungen. Die vielen aus dieser Ordnung sich ergebenden Mißstände hatten schon am 5. Oktober 1786 in der Bürgerschaft diesen Wunsch laut werden lassen. Am 23. März 1789 trug dann die Commerzdeputation dem Rat die Sache vor und bat um Einleitung von Konferenzen zur Reform der Transitordnung⁵⁾. Lange Jahre ist dann zwischen Rat und Commerzdeputierten hin und her verhandelt, und sehr wertvolles Material ist gesammelt worden. Es war schon etwas Großes, daß die Commerzdeputierten bei dieser Gelegenheit Einblick in die sonst ängstlich vor fremden Augen behüteten Zollregister bekamen, um auf Grund dieser ihre Denkschriften abfassen zu können; sie mußten die geheime Behandlung dieser Listen als „heilige Bürgerpflicht“ anerkennen. Dem Ehrb. Kaufmann konnte überhaupt in der Zollsache nur wenig mitgeteilt werden, da die ganze Frage überaus geheimnißvoll behandelt wurde.

Schon dies zeigt, wie sehr noch der alte wirtschaftskonservative Geist diese Sache beherrschte. Wohl hatte man ohne große Erregung hier und da eine Zollposition getilgt und bald für diesen, bald für jenen Artikel Zollfreiheit eingeführt. In einem System, wie die Transitordnung es darstellt, zu ändern, schien um so schwieriger, als mit dieser Ordnung, ihren Transitodeklarationen

und Eiden alles sich verknüpfte, was sonst noch von dem alten Handelssystem übrig war. So befand sich selbst die Kaufmannschaft und ihr Vorstand offenbar im unklaren, was geschehen sollte. Die vielfachen Unregelmäßigkeiten, die beim Transito vorkamen und die erleichtert wurden durch die etwas weitherzige Auffassung mancher, namentlich zugewanderter Elemente im Kaufmannsstande, hätte man ja gerne beseitigt und unmöglich gemacht. Und wenn dann die Ueberbleibsel der alten Handelspolitik, das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast, die strenge Beschränkung des Genusses aller Handelseinrichtungen nur auf hamburgische Bürger oder Schutzverwandte, wenn alles dieses hätte erhalten bleiben können, so wäre das sicher vielen Kaufleuten, auch manchen Commerzdeputierten, sehr lieb gewesen. Aber anderseits konnte sich die Kaufmannschaft der Macht neuer und freierer Auffassung um so weniger entziehen, als die Träger dieser freien wirtschaftlichen Anschauungen nicht nur in der nächsten Nachbarschaft, sondern in den Personen fremder Zuwanderer sich in Hamburg selbst vorfanden und hier wie dort durch ihre Wirksamkeit Eindruck auf die Hamburger machten. So ist es denn nicht verwunderlich, wenn alle Anträge und Denkschriften, die in jener Zeit aus dem Schoße der Kaufmannschaft hervorgingen und sich mit den Veränderungen im hamburgischen Handelsbetrieb (Zoll, Expedition, Transito) beschäftigten⁶⁾, eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zeigen.

So brachte man positiv nichts zustande. Abwehrmaßregeln, auch wenn sie sich auf hamburgische Gesetze und Herkommen stützten, zur Aufrechterhaltung der alten Handelsordnung war die Commerzdeputation abgeneigt; selbst eine „Ermahnung“ an den Ehrb. Kaufmann, die vom Rat abgefaßt war und die er der Commerzdeputation im Januar 1798 vorlegte und in der dem Ehrb. Kaufmann die Transitoordnung in sehr umständlicher Weise ausgelegt und zur Beobachtung empfohlen wurde, hielt die Commerzdeputation nicht für tunlich; und sie wurde zu den Akten gelegt. So ließ man am Ende des Jahrhunderts die ganze Angelegenheit liegen, da die Zeitumstände einer Reform nicht günstig schienen.⁷⁾ Freilich waren sie auch, und das ist bezeichnend, nicht schlecht, sondern im Gegenteil sehr gut; der Handel blühte wie noch nie. Und große, radikale wirtschaftliche Reformen vorzunehmen, ohne daß das Feuer unter den Nägeln brannte, war keine hamburgische Art.

2. Die Warenauktionen.

Einen bedeutsamen Platz in der inneren Handelsorganisation Hamburgs nehmen die kaufmännischen Warenauktionen ein. Durch ihre mittelbaren und unmittelbaren Beziehungen zum Groß- und Kleinhandel, zum Makler- und zum Zunftwesen fiel den Auktionen eine eigenartige Stellung zu. So ist denn auch das Verhältnis der Commerzdeputation zu den Auktionen ein wechselvolles.⁸⁾

Wo die Commerzdeputierten sich zuerst, nämlich Ende des 17. Jahrhunderts, mit den Ausrufen oder Auktionen beschäftigten, geschah es in der Frage, wem die Abhaltung der Warenauktionen zustehe, dem beeidigten Ausrufer oder den Maklern. Das war eine Frage, nicht nur von formeller Bedeutung; die Makler standen weit mehr unter dem Einfluß der Kaufmannschaft als der beamtete privilegierte Ausrufer. Trotzdem schwankte die Commerzdeputation zuerst und wollte letzteren nicht ausschließen. Der Ehrb. Kaufmann aber neigte entschieden mehr den Maklern zu und wollte auf jeden Fall volle Freiheit der Wahl desjenigen, dem er einen Ausruf übertrug. Diesen Standpunkt wahrten dann der Ehrb. Kaufmann und die Commerzdeputation auch weiterhin; das Bestreben, die Auktionen möglichst frei vom Zwang zu gestalten, war in der Kaufmannschaft vorherrschend.

Bisher waren die Auktionen selbst nicht angegriffen. Nun aber erhob sich mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts allerlei Opposition gegen die Auktionen an sich. Sie ging zunächst aus von der Vertretung der Detaillisten, dem Kramer=Umt und richtete sich vornehmlich gegen die Detailversteigerungen. Auch vom Standpunkt der Kaufmannschaft ließ sich gegen diese Stellungnahme wenig einwenden; nur gegen die von den Kramern bei der Verfolgung ihrer berechtigten und gesetzmäßigen Ansprüche gemachten Übertreibungen und Erzesse wandte sich die Commerzdeputation gelegentlich. Als aber um 1720 die Weinhändler, in deren Geschäftsbetrieb von jeher der Groß- und Kleinhandel vereinigt war, sich entschieden gegen die Weinauktionen wandten, lehnte auf Vorschlag der Commerzdeputation der Ehrb. Kaufmann diesen Angriff auf die Auktionsfreiheit ab. Hierbei sind freilich wohl nicht nur Gründe der inneren Handelspolitik maßgebend gewesen, sondern auch wohl Rücksichten auf den Handelsvertrag mit Frankreich von 1716, gegen dessen Geist eine Beschränkung der Weinauktionen scheinbar verstieß. Jedenfalls aber überwog bei der Kaufmannschaft die Neigung, den Auktionen freie Bahn zu lassen, eine Neigung, die auch zum Ausdruck kam, als in den

Jahren 1725—27 die Commerzdeputation für die Mafler eintrat und sie die Absicht des Rats, den Maflern gewisse, bisher dem Ausrufer vorbehaltene Auktionen nur gegen Abgabe des vierten Theils der Courtage an die Kämmerei zu gestatten, bekämpfte.

Selbst in der Mitte der Commerzdeputation machte sich bald darnach Widerspruch gegen die Zunahme der Auktionen bemerkbar; vorläufig lehnte aber doch im August 1729 die Commerzdeputation den Antrag ihres Präses Berenberg, der die Auktionen nach holländischem Muster besonders besteuern wollte, ab. Doch fügte sich die Commerzdeputation stillschweigend, als Rat und Bürgerschaft im Jahre 1730 auf die Auktionen von Waren, Pretiosen und Juwelen eine Abgabe legte; ob die Commerzdeputation einverstanden war, ist immerhin zweifelhaft. Sie erreichte jedenfalls, daß auch der englische Court jener Abgabe unterworfen wurde und sie befürwortete das Gesuch, die Abgabe für Weinauktionen herabzusetzen.

Um die Mitte des Jahrhunderts nahmen aber die Klagen des Krameramts über die Auktionen zu, und die Commerzdeputierten hatten bald wieder Veranlassung sie zu verteidigen. Da der Rat damals im allgemeinen auf Seiten des sehr einflußreichen Krameramts stand, hatte die Commerzdeputation es nicht leicht, den Angriffen auf die Auktionsfreiheit zu widerstehen. Schließlich legte der Rat im Jahre 1752 der Commerzdeputation den Entwurf einer Aukrufsordnung vor, die aber nur die Kramerwaren, d. h. die Ellen-, fabrizierten und kurzen Waren betraf. Die Commerzdeputation versuchte bei dieser Gelegenheit, den Ausrufer ganz aus den Auktionen zu verdrängen und sie ausschließlich den Maflern zuzuweisen; das gelang ihr aber nicht. Als dann im November 1752 jene neue Ordnung von der Bürgerschaft angenommen und hierauf verkündet war, ergab sich, daß sie von dem der Commerzdeputation vorgelegten und beratenen Entwurf sich sehr erheblich unterschied und daß die Verordnung nunmehr nicht, wie in dem Entwurf geplant, nur auf die Kramer sich bezog, sondern auch den Kaufmann und die kaufmännischen Auktionen ganz erheblich traf. Gegen dies merkwürdige Verfahren und die aus ihm sich ergebenden sachlichen Folgen erhob die Commerzdeputation im Januar 1753 ernsthaft Einspruch; der Kaufmann wolle nicht „dem Kramer gleichgeachtet werden“ und die Commerzdeputation trat energisch für den Ehrb. Kaufmann ein „als ihrem Principalen, von welchem sie zu Aufrechthaltung seiner, von Alters her ge-

nossenen Freiheiten und Praerogativen durch freie Wahl constituiret und bevollmächtigt, nicht aber etwas dieselbe beeinträchtigendes für sich zu übernehmen in den Stand gesetzt sind“. Der Rat war über diese von erklärlicher Erregung eingegebene Äußerung der Commerzdeputation nicht sehr erfreut und meinte: „daß nicht wenige Ausdrücke von Rechtswegen anständiger den Platz hätten räumen sollen“. Die Commerzdeputation blieb jedoch, von den Altadjungierten unterstützt, fest; und ein „Anhang“ zu der Verordnung von 1752, der am 11. Juli 1754 von der Bürgerschaft angenommen wurde, bedeutete einen vollkommenen Sieg des in der Commerzdeputation vertretenen Großhandels; die Ordnung von 1752 wurde ausdrücklich auf den Kleinhandel beschränkt.

Allmählich machte sich aber auch in der Vertretung des Großhandels eine Stimmung geltend, die den Auktionen weniger freundlich war. Als etwa seit der Mitte der 1760er Jahre die Auktionen fremder, nach Hamburg gesandter Waren hier mehr und mehr zunahmen und nicht nur den Kleinhandel, sondern auch den Großhandel und die einheimische Industrie schädigten, wandten sich am 27. April 1773 eine große Reihe von Kaufleuten mit einer Vorstellung an die Commerzdeputation und verlangten Maßregeln gegen die durch die Schleuderauktionen herbeigeführten Mißstände. Die Vorschläge, die in dieser Richtung gemacht wurden, sollten namentlich die Auktionen für fremde Rechnung treffen, die man auf alle Fälle möglichst erschweren wollte. Dieser Antrag stand ja in mancher Beziehung im Widerspruch mit früheren Äußerungen der Kaufmannschaft, vorzüglich mit dem stets verfochtenen Grundsatz der Handlungsfreiheit; deshalb betonten auch die Antragsteller, daß sie nicht den „wahren Handel“ bekämpften, sondern nur die Auswüchse, nämlich den in den Auktionen sich breit machenden sogenannten „Windhandel“.

Wenn die Commerzdeputation im allgemeinen dem Standpunkt der Antragsteller zustimmte, so ist das gewiß ein Zeugniß für die Verheerungen, die in dem soliden Geschäft die Schleuderauktionen angerichtet hatten. Aber der Rat zögerte diesmal und ließ sich erst wiederholt von der Commerzdeputation und dem Krameramt erinnern. Nicht mit Unrecht konnte er in seiner endlich im September 1778 erfolgenden Antwort auf die Änderung in der Auffassung der Commerzdeputierten hinweisen. Aber die Sachlage hatte sich gegenüber den zunehmenden Mißständen doch erheblich geändert; und es spricht für die wenig doktrinäre Gesinnung

innerhalb des Vorstandes der Kaufmannschaft, wenn dieser sich nicht schente, anderer Sachlage gegenüber auch anders zu urteilen. Aber die Neigung, die Auktionsfreiheit durch Repressivmaßregeln zu beschränken, hielt auch bei der Commerzdeputation nicht lange an; und der Rat überwand diesmal durch sein Zögern die Unsicherheit in der grundsätzlichen Stellungnahme der Commerzdeputation. Denn schon 1783 trat diese wieder gegen die Beschränkung der Auktionen auf, und im März 1789 strich sie in der Liste der „rückständigen Sachen“ die seit längerer Zeit dort eingereichte „Revision der Auktionsordnung“, weil „es weit ratsamer wäre, den Kaufmann so wenig wie möglich zu geniren, als demselben den Absatz seiner Waaren durch Einschränkungen der Auktionen zu erschweren“. Und als im April 1791 sich das Krameramt in Gemeinschaft mit den Lafenhändlern wieder in eine Vorstellung an den Rat gegen die Auktionen und ihre Mißbräuche wandte, hatten die Commerzdeputierten wieder energisch auf dem alten Standpunkte, nach dem die Beschränkung der Auktionen zugleich eine Beschränkung der Handelsfreiheit sei, Posto gefaßt. Die Gefahr des Altonaer Wettbewerbs schildernd, forderten sie Freiheit der Auktionen, waren aber nicht gegen eine Erhöhung der Auktionsaufgabe. Den Kramern, die die Zustände der guten, alten Zeit wieder herbeiführen wollten, antwortete die Commerzdeputation: „Wer nur immer thun will, was sein Großvater that, der wird es selten weit bringen“.

Dann gelang es freilich den Kramern, den Rat dahin zu bringen, daß er eine Kommission zur Untersuchung der Auktionszustände einsetzte. Diese arbeitete den Entwurf einer neuen Auktionsordnung aus, der im Januar 1796 der Commerzdeputation vorgelegt wurde. Nach ihm wurden dem Kaufmann allerlei Verpflichtungen auferlegt; und die Zahl der Waren, die der Auktionsordnung unterlagen, war vermehrt; auch die Auktionsabgabe sollte erhöht werden. Diesen Angriff konnte die Commerzdeputation mit allgemeinen Hinweisen auf die Bedürfnisse des Handels und auf die besonderen jener Zeit abschlagen; der große Zufluß von Waren, den Hamburg damals sah, rief naturgemäß auch eine erhebliche Zunahme der Auktionen hervor. Den Zwang, den man den Kaufleuten dadurch auflegen wollte, daß sie vorher Verzeichnisse über die für die Auktion bestimmten Waren vorlegen sollten, lehnte die Commerzdeputation sehr entschieden ab; die Freiheit von solchem Zwang sei ein Vorrecht der Kaufmannschaft; und auch die Ämter,

deren ganzes Wesen auf Zwang beruhe, kämpften ja für ihre Vorrechte.

Dies war der letzte große Angriff auf die Freiheit der Auktionen. Er wurde von der Commerzdeputation siegreich abgeschlagen; denn auch der Rat stand auf ihrer Seite. Hingegen war die Commerzdeputation durchaus für eine Abstellung der handgreiflichen Mißbräuche, die sich ins Auktionswesen eingeschlichen hatten, namentlich in die Zukerauktionen. Die Commerzdeputation empfahl im Jahre 1806 Maßregeln, um diesen Mißständen entgegenzutreten, und setzte es durch, daß am 5. März 1806 der Rat ein Mandat in dieser Richtung erließ. Der Erhöhung der Auktionsauflage hatte die Commerzdeputation ja auch in den letzten Jahrzehnten nicht widersprochen; im Jahre 1808 mußte sie aus finanziellen Gründen wieder erhöht werden, und die Commerzdeputation konnte wohl nicht anders als zustimmen. Doch war diese Erhöhung der Auktionsauflage lediglich von finanziellen Erwägungen veranlaßt.

3. Der Prämienhandel.

Von hohem Interesse ist die Stellung, die die Commerzdeputation dem sogenannten Prämienhandel gegenüber einnahm. Der Prämienhandel hat mit dem heutigen Terminhandel viele Ähnlichkeit.⁹⁾ Es wurden Kontrakte auf Lieferung von Waren in einer bestimmten Zeit und mit einem gewissen Preise, gegen Zahlung von Prämien, geschlossen. Geber und Nehmer der Prämien waren in den Kontrakten nicht genannt, nur die Höhe der Prämie. Und diese Blanko-Lieferungskontrakte wurden dann weiter verkauft und gingen von Hand zu Hand. In Holland war diese Form des Börsengeschäfts schon seit längerer Zeit üblich für gewisse Waren, so die Erzeugnisse des Walfischfanges. Der Zeithandel in Getreide wurde 1693 in Amsterdam verboten. In Hamburg war die Erscheinung an sich und die Erweiterung zum Börsenspiel offenbar ziemlich neu, als im Dezember 1736 die Commerzdeputation den Rat zuerst auf diesen „Prämien-Handel“ aufmerksam machte, durch den „viel junge Leute ruiniret“, dagegen die Makler reich würden, da sie von einem einzigen Kontrakt wohl 5 bis 6 mal Courtage zögen. Die Commerzdeputation hatte selbst Bedenken, daß dieser Handel „sich nicht wohl verbieten noch aufheben liesse“; sie meinte aber, man könne wenigstens die Makler hindern, soviel Courtage zu nehmen. Doch betrafen die Hauptbedenken der Commerzdeputation gegen den Prämienhandel nicht die Maklercourtage, sondern

den spekulativen Charakter dieses Geschäfts, wodurch „ganz augenscheinlich der wirkliche Umsatz von der intendirten Parthey behindert“ werde; und in diesem spekulativen Charakter sah die Commerzdeputation eine Gefahr für die Solidität der Börse; die Versuchung, in die Makler, Kaufmannsdiener und andere unselbständige Existenzen kommen könnten, unerlaubten Handel zu treiben, wurde noch dadurch erleichtert, daß alle solche in Blanko geschlossenen Kontrakte auf Inhaber lauteten, und deshalb ein gewisses Dunkel über dem Geschäft schwebte. Ferner war aber nach Ansicht der Commerzdeputation eine ungesunde Preisbildung zu befürchten, da manche Waren auf Spekulation hier länger lagerten, als es dem Bedürfnis des Marktes entsprach. Was speziell noch die Makler betraf, so konnte ein Makler die reelle Handlung schädigen dadurch, daß er das ihm bekannte Prämienunternehmen eines Kaufmanns durch Offerten von Prämien nach derselben Richtung zu durchkreuzen suchte. Nach einiger Überlegung hat deshalb am 6. Februar 1737 die Commerzdeputation den Rat, durch „hohen obrigkeitlichen Ausspruch“ allen Prämienhandel für null und nichtig zu erklären und ihm, wenn er zu gerichtlichen Streitigkeiten führe, gerichtlichen Schutz zu versagen, auch allen Maklern die Ausbietung und Annahme solcher Prämien zu verbieten und sie anzuhalten, in den Kontrakten über wirkliche und feste Lieferung die Namen des Käufers, Verkäufers und Maklers anzuführen. Als der Rat nicht antwortete, erinnerte die Commerzdeputation am 19. Juni wieder daran und hat, „diesem täglich mehr einreißenden Uebel durch dero obrigkeitliche autorité abzuhelpfen“. Die Deputierten des Rats erwiderten hierauf sogleich, daß dem Rat die Nachteile jener Erscheinung für den reellen Handel wohl bekannt seien, daß aber die Schwierigkeit in der Wahl der Mittel, dem Uebel abzuhelpfen, bestehe. Im September hörte dann die Commerzdeputation, daß die Sache vom Rat an die Oberalten gebracht sei und daß er nur auf eine Anregung seitens der Commerzdeputation warte. Diese fand es aber nicht für richtig, ohne spezielle Aufforderung etwas zu tun. Im März 1738 ließen dann die Oberalten durch den Rat die Commerzdeputation nochmals um ihre Ansicht in dieser „delicaten Sache“ bitten; die Commerzdeputation möge den Ehrb. Kaufmann befragen. Offenbar befand man sich im Kollegium der Oberalten über die Bedeutung der ganzen Frage im Unklaren. Darauf trug am 3. Mai die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann die Angelegenheit vor,

und dieser beauftragte sie, dem Räte „den Schaden des Prämien-Handels nochmals nervose vorzustellen und umb gänzliche Abschaffung desselben anzuhalten“; oder wenn das nicht möglich, „dahin zu wirken, daß er möglichst beschränkt werde, nämlich in der Weise, daß alle Prämien-Contracte gleich den Policen und andern Contracten abgefaßt und gedruckt; daß des Käufers, Verkäufers und Maklers Namen darin angegeben; daß sie nicht auf andere übertragbar seien; daß die Courtage für sie auf $\frac{1}{2}$ Prozent ermäßigt und diese dem Makler erst nach Vollzug des Contracts bezahlt werde; daß in Contraventionsfällen die Makler streng bestraft würden; „wobei übrigens dominis Deputatis E. C. Kaufmanns Interesse nach Gutbefinden zu observiren anheingestellet würde.“ Diesmal aber war seltsamerweise es der Rat, der gegenüber dem klaren Willen der Kaufmannschaft die Freiheit des Handels vertrat; er war, wie er sofort erklären ließ, nicht geneigt, „den Commercirenden ohne die äußerste Noth einen Zwang anzulegen“; er empfahl Vorsicht, „denen Privatiss Maßregeln vorzuschreiben, wie sie sich bey ihrer Handlung verhalten sollten“; namentlich, da noch nicht erwiesen sei, „ob das Publicum bey solcher Handlung mehr Schaden oder Vortheil habe“. Die Kaufmannschaft aber, die gewiß nicht die Freiheit des Handels beschränken wollte, zeigte hier, daß sie gewissen Mißbräuchen und Auswüchsen gegenüber, die dem reellen Warengeschäft schädlich sein konnten, von Duldung nichts wissen wollte. Am 22. September wurde die Commerzdeputation im Ehrb. Kaufmann deshalb wieder befragt; und die Commerzdeputation wandte sich am 24. abermals an den Rat und trug ihm des Ehrb. Kaufmanns „wiederholte bittere und höchstbillige Klagen“ vor. Nun konnte sich schließlich der Rat den Wünschen der Kaufmannschaft doch nicht entziehen und er erließ am 3. Oktober ein Mandat, das für alle Prämienkontrakte die vom Ehrb. Kaufmann vorgeschlagenen Vorschriften zur Pflicht machte.¹⁰⁾

Unterdrückt wurden diese Kontrakte dadurch offenbar noch nicht. In der zweiten Auflage seiner „Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und See-Recht“, die 1740 erschien, berichtet Langenbeck (S. 515 f.) von dem Prämienhandel in Tran und Walfischbarten, der „unter hiesiger Kaufmannschaft“ üblich sei. Und am 9. November 1742 erließ der Rat ein neues Mandat;¹¹⁾ in diesem wurde, da „der dem soliden Commercio so sehr schädliche Prämien-Handel in Waaren sehr überhand nehme“, bestimmt, daß gerichtliche Forderungen auf Grund von Prämienkontrakten nicht klagbar seien. Dies

war, wie wir sahen, schon im Jahre 1737 von der Commerzdeputation gefordert worden; es ist nicht ersichtlich, ob und wie letztere auf den Erlaß des Mandats von 1742 eingewirkt hat. Die Commerzdeputation scheint nicht befragt worden zu sein. Um so auffallender ist das jetzige verschärfte Vorgehen des Rats.

Auch als der Rat nun in seinen Maßregeln gegen die Prämien-geschäfte noch weiter ging, fragte er die Commerzdeputation nicht. Er erließ nämlich am 19. Oktober 1746 ein neues Mandat,¹²⁾ das nun jene Geschäfte ganz verbot und alle Prämien, die etwa noch geschlossen würden, als an die Armen verfallen erklärte. Das war ein Schritt, der weit über das Mandat von 1738 hinausging, in dem der Rat noch vorsichtig bemerkt hatte, er sei nicht willens, „denen hiesigen Commercirenden so wenig überhaupt ihren Handel und Gewerbe einzuschränken, als noch zur Zeit die beregten Prämien-Contracte gänzlich aufzuheben“. Und das Mandat von 1746 rief nun auch in der Kaufmannschaft die Reaktion gegen die Beschränkung der Handelsfreiheit hervor; schon am 26. Oktober wurde der Commerzdeputation eine, wie sie sich ausdrückte, „von vielen wackeren Kaufleuten“ unterzeichnete Vorstellung gegen jenes Mandat überreicht. Diese Vorstellung bekämpfte freilich in der Hauptsache nicht das Verbot der Prämienkontrakte an sich, sondern die in dem Mandat ausgesprochene Annullierung der noch nicht abgelaufenen Kontrakte, da sie zu großer Verwirrung führen mußte; die Antragsteller forderten eine ruhige Abwicklung dieser schwebenden Kontrakte. Im allgemeinen aber ging der Antrag dahin, „daß solcher Handel auf einen soliden und richtigen Fuß gesetzt, die Partheyen nicht über die Gebühr beschweret und der Handlung en general ihre Freiheit und Einsicht beybehalten werden möge“. Der Rat, dem die Commerzdeputation diese Vorstellung kurzweg überreichte, wünschte ihre Ansicht zu erfahren. Sie erklärte dann, dazu nicht imstande zu sein, „da sie vorher nicht darüber gefraget worden“. Da aber die Kaufleute drängten und eine Milderung des Mandats namentlich auch in der Richtung einer Duldung der Prämien-geschäfte erstrebten, war die Commerzdeputation in großer Verlegenheit; sie hatte mit dem Ehrb. Kaufmann vor einigen Jahren auf scharfen Maßregeln gegen den Prämienhandel bestanden; jetzt waren solche erfolgt, freilich über das Maß dessen, was früher geplant war, hinaus; und nun erhob sich gegen diese Repressivmaßregeln Widerstand aus der Kaufmannschaft.

Ganz konnte sich die Commerzdeputation der weiteren Ver-

folgung der Angelegenheit nicht entziehen; sie erwog, daß sie „nothwendig die Handlungs-Freiheit und Einsicht zum Argument haben müßte“. Deshalb beriet sie sich zunächst mit dem Lic. R a s s o w. Dieser meinte aber, bei der früheren Stellungnahme des Ehrb. Kaufmanns könnte die Commerzdeputation vorläufig nichts anderes tun, als die Antwort des Rats und dann einen etwaigen neuen Auftrag des Ehrb. Kaufmanns abwarten. Der Rat antwortete am 11. November, es müsse bei dem Mandat vom 19. Oktober bleiben. Was aus den laufenden Prämienkontrakten wurde, wird nicht berichtet. Und der Prämienhandel blieb seitdem verboten; es ist nicht wieder von ihm die Rede. Offenbar war schließlich jedermann damit zufrieden, daß ihm die gesetzliche Grundlage entzogen war. In Amsterdam wurden bald darauf für Getreide, Öl und Ölsamen diese Geschäfte wiederum verboten, während sie für andere Waren unangefochten blieben. Merkwürdigerweise ist nicht ersichtlich, in welchen Waren die hamburgischen Prämiengeschäfte vornehmlich abgeschlossen wurden.

Bezeichnend ist diese ganze Episode für die Schwankungen, die in der Beurteilung einer neuen Form von Handelsgeschäften sowohl bei der Obrigkeit wie bei den Kaufleuten festzustellen sind; wobei nur ein Punkt vollkommen klar ist: von einer absoluten, unbefchränkten Handlungsfreiheit wollte niemand etwas wissen.

4. Die Zahlenlotterie.

Mit dem Handel kaum in irgend einem Verhältnis steht die Zahlenlotterie. Wenn die Commerzdeputation trotzdem zu diesem Institut Stellung nahm,¹³⁾ so geschah das, weil sie mit Recht in dem überhandnehmenden Spiel in der Zahlenlotterie eine große Gefahr auch für den Kaufmannsstand erblickte. Nachdem bereits im Jahre 1770 die Commerzdeputation ihre Unzufriedenheit geäußert hatte, als sie hörte, daß mehrere Makler Kollekteure der Hamburger Zahlenlotterie seien, beim Rat aber keine Unterstützung gefunden hatte, als sie Schritte dagegen plante, wurde im Mai des folgenden Jahres der Commerzdeputierte R i c h h o f beauftragt, mit Syndikus K l e f e k e r über die etwaige Unterdrückung der vielen Zeitungsanzeigen über Lotterien zu reden; Fremde könnten hierdurch auf den Gedanken kommen, „daß man sich hieselbst nicht soviel mit der Handlung als mit den Zahlen-Lottereyen beschäftigte“. Erfolg scheint die Commerzdeputation hiermit nicht gehabt zu haben. Im Mai 1773 wandten sich dann viele ange-

sehene Kaufleute mit einer Supplik an die Commerzdeputation, schilderten den Einfluß der Lotterie auf die Handlung und den Kredit und daß die Lotterie in so vielen Fällen die Ursache der Fallissements sei; sie forderten, daß die Falliten, die nachweislich sich durch übermäßiges Lotteriespiel ruiniert hätten, auch ohne Anhalten der Kreditoren ex officio mit Zuchthaus bestraft werden möchten. Die Commerzdeputation trat dieser Ansicht vollkommen bei; „eine der glücklichsten Begebenheiten für unsere Stadt“, so fügte sie hinzu, „würde diese seyn, wenn man alle Zahlen-Lottereyen in derselben gänzlich auszrotten könnte“. Wirklich schlug der Rat der Bürgerschaft vor, daß derartige Falliten „als vorseßliche und böshafte“ angesehen und dementsprechend bestraft werden sollten. Die Bürgerschaft nahm diesen Antrag an.

Die Commerzdeputation begnügte sich aber nicht hiermit. Am 11. März 1774 stellte sie dem Rat vor, daß es dringend nötig sei, die Zahl der Lotteriekollekteure, die zum Lotteriespiel anlockten und dadurch manchen zu unredlichen Handlungen verführten, zu vermindern; namentlich kämen die Makler in Betracht, die nebenher Kollekteure wären. Sie beantragten die Unvereinbarkeit des Maklerstocks mit der Ausübung des Kollekturgewerbes auszusprechen. Auch hierauf ging der Rat ein, indem er die Herren zur Maklerordnung entsprechend anwies.

Damit war noch nicht genug geschehen. Am 19. März 1776 beantragten eine Reihe von Kaufleuten bei der Commerzdeputation, sie möge beim Rat auf die Aufhebung der Zahlenlotterie hinwirken und ferner den Rat ersuchen, daß den Kollekten für auswärtige Lotterien möglichst gesteuert werde. Die Supplikanten erklärten sich sogar bereit, eine oder gar mehrere außerordentliche Abgaben durch Rat- und Bürgerschuß zu beschließen, um, wenn es nötig sei, die Stadtkasse für den Ausfall der Lottereeinnahme zu entschädigen. Die Commerzdeputation trat auch diesem Gesuch bei; und der Rat versprach dann, fremden Lotteriekollekten möglichst entgegenzutreten zu wollen, wie er es auch jeder Zeit schon getan habe; seinen Antrag, für die hamburgische Zahlenlotterie ein neues Privileg zu erteilen, lehnte die Bürgerschaft ab. Dadurch erklärte sich die Commerzdeputation zufriedengestellt. Sie trug weiterhin noch beim Rat auf Säuberung der Straßen von den Lottobrettern, die die auswärtigen Lotteriekollekten anzeigten, an, und bemerkte, als der Rat ihr vorhielt, daß diese Sache „das commercium nicht directe beträfe“, dem gegenüber, daß allerdings „die Zahlen-Lottereyen unleugbar

der Handlung sehr schädlich sind“, und daß sie deshalb wohl be-
fugt sei, Vorschläge zu machen, die die Aufhebung der auswärtigen
Lottotollekten betreffen.

Es ist erfreulich, hier die Kaufmannschaft und die Commerz-
deputation einen Standpunkt einnehmen zu sehen, in dem kauf-
männische Recllität sich durchaus mit sittlicher Anschauung begegnete.

5. Das Bankwesen.

Die Beziehungen der Commerzdeputation zu der Hamburger
Bank sind nicht nur von hohem wirtschaftlich-handelspolitischem
Interesse, sondern ihre Entwicklung ist auch von Bedeutung für die
amtliche Stellung der Commerzdeputation. Die im Jahre 1619
begründete Hamburger Bank¹⁴⁾ ist ohne Zweifel eine Gründung der
Kaufmannschaft. Auf „inständiges Anfordern der allhier residirenden
Kauf- und Handelsleute“, bestätigte „zu Beförderung der Com-
mercien und Handlung“ am 20. Februar 1619 der Rat die
Bank. Das in der Bank ruhende Kaufmannskapital, das Wechsel-
und Darlehnsgeschäft, das sie vermittelte, stempelte sie zu einem
reinen Handelnsinstitut. Der Handel mit Korn, den die Bank
— aber nur für das Bedürfnis der Stadt — trieb, trat hinter dem
Geschäft der Wechsel- und Lehnbanko weit zurück. Auch unterlag
die Verwaltung der Bank in der Hauptsache Kaufleuten.

Trotzdem bildete sich nach Errichtung der Commerzdeputation
schnell ein Gegensatz zwischen der Bankverwaltung und dem von
den Commerzdeputierten vertretenen Ehrb. Kaufmann heraus, ein
Gegensatz, der offenbar von dem den Commerzdeputierten nicht sehr
gewogenen Rat nicht ungern gesehen wurde. Der Konflikt brach
zuerst im Jahre 1672 aus; am 24. Mai war plötzlich ein Rats-
mandat an der Börse angeschlagen, wonach die Bank für 8 Tage
geschlossen sein sollte. Da dies dem Ehrb. Kaufmann vorher nicht
mitgeteilt war, fühlten die Commerzdeputierten sich darüber „sehr
befremdet“, und sie wünschten die Ursache jenes Mandats zu er-
fahren. Noch ehe sie aber zu einer Anfrage kamen, war am
30. Mai abermals ein längeres Ratsmandat erschienen, in dem
verschiedene Anordnungen über die Erleichterung der Herein- und
Erschwerung der Herausbringung von Speziegalern in bzw. aus
der Bank gemacht wurden. Der Ehrb. Kaufmann, der hierin
einen Eingriff in sein Eigentums- und Verfügungsrecht über die
Bank sah, begab sich alsbald am 31. Mai mit den Commerz-
deputierten auf das Rathhaus und begehrte sofortige Entfernung

der Mandate. Bis in die Ratsstube, wie sie wünschten, kamen sie zwar nicht; man ließ sie nur in die „Schreiberei“, wo sie mit Deputierten des Rats verhandelten. Dieser versprach Zurückziehung des letzten Mandats. Der Ehrb. Kaufmann war damit aber noch nicht zufrieden; er wünschte, auch in Zukunft vor solchen Eingriffen sichergestellt zu sein; deshalb adjungierte er den Commerzdeputierten noch acht Kaufleute für die weiteren Verhandlungen. Diese fanden zwischen Deputierten des Rats, der Oberalten, der Rämmerei, den Bankbürgern und den Commerzdeputierten nebst ihren Adjungierten im blauen Saal des Rathhauses statt. Die Vertreter der Kaufmannschaft forderten vom Rat, er möge hinfort „in dieser Kaufmannsache ohn' ihren Vorwissen nichts thun und über ihr Geld also lieber nicht disponiren; es könnte manlich ehrlich Kaufmann hierüber in Schimpf und Schaden gerathen“. Der Ehrb. Kaufmann stand in dieser Sache zu den Commerzdeputierten und ermahnte sie, fleißig sein Interesse zu vertreten.

Die Speciezkasse ward nun nach einiger Zeit wieder geöffnet. Aber im Jahre 1673 brach der Streit wieder aus, als der Rat infolge des reißenden Abflusses des kuranten Geldes die Bank abermals schloß, wiederum ohne Wissen und Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns. Darauf ordnete am 22. Juli der Ehrb. Kaufmann drei Commerzdeputierte mit drei Adjungierten an die Bankbürger ab und ließ sie ersuchen, zum Ehrb. Kaufmann auf den Börsensaal zu kommen, „damit man ihnen ihr Amt erinnerte“. Die Bankbürger lehnten das aber ab mit der Erklärung, „sie hetten mit den Kaufleuten nichts zu thun“; wollten diese etwas, so möchten sie zu ihnen kommen. Darauf begab sich der Ehrb. Kaufmann mit den Commerzdeputierten „in ziemlich starker Zahl“ nach der Bank und „erinnerten“ sie „ihres Amtes, daß sie wegen E. Ehrb. Kaufmanns alda säßen und also nicht recht gethan hetten,“ daß sie in den abermaligen Schluß der Bank ohne Vorwissen des Ehrb. Kaufmanns gewilligt. Die Bankbürger aber waren nicht geneigt, die Autorität des Ehrb. Kaufmanns über sich anzuerkennen, und wiederholten ihre Erklärung, daß sie mit den Kaufleuten nichts zu tun hätten; sie möchten sich an den Rat wenden. Schließlich erklärten sich die Bankbürger bereit, dem Rat die Sache vorzustellen, und als Ergebnis dieser Vorstellung gaben sie am folgenden Tage dem Ehrb. Kaufmann zu verstehen: Ehrb. Kaufmann möge „Deputirte und Adjungirte machen, E. E. Rath wollte solches auch thun, umb die Sache zu heben“. Es wurde nun

zwischen Commerzdeputierten und Rat verhandelt. Erstere bestanden darauf, daß der ohne Vorwissen des Ehrb. Kaufmanns erfolgte Bankschluß eine Verletzung der „Fundation“ der Bank sei; sonst wolle der Ehrb. Kaufmann auch nicht mehr an die Bank gebunden sein, und begehre ein jeder seine Einlage heraus. Die Oberalten lehnten jede Verantwortung ab und erklärten, „sie hetten mit der Banco nichts zu schaffen,“ wären auch der Meinung gewesen, man müsse es den Kaufleuten vortragen. Die Commerzdeputierten drohten mit der Berufung der 144er, was dem Rat, der sich damals, bedrängt durch die inneren Wirren, in großer Verlegenheit befand, sehr wenig angenehm war. Er lenkte ein und ließ den Commerzdeputierten durch die Admiralität am 28. Juli erklären, daß es ihm sehr leid tue, die Bank geschlossen zu haben; „und sollte hiemit die Banco ganz offen, liber und frey seyn, umb daß die Banco bey gutem Credit und Aufnehmen möchte erhalten werden“.

Das war zweifellos ein großer Erfolg, den die Kaufmannschaft gegen Rat, Admiralität und Bankbürger errungen hatte; letztere mußten nun ihre Abneigung, mit den Kaufleuten zu verhandeln, aufgeben. Die Bank wurde im August wieder geöffnet. Aber die Sache war damit doch noch nicht zu Ende. Mit der Erklärung vom 28. Juli hatte die Admiralität im Auftrage des Rats auch die Aufforderung an den Ehrb. Kaufmann verbunden, er möge einige Deputierte abordnen zur Beratung mit dem Rat und Oberalten über eine Neuordnung der Bank. Als nun am 21. August die Commerzdeputierten daran erinnerten, wurde ihnen die Antwort: da die Bank nun offen, halte der Rat „nicht mehr nöthig, hierüber zusammen zu kommen und Commission zu halten“. Die Commerzdeputierten bezeichneten diese Antwort als „nachdenkliche Reden“ und behielten sich weiteres vor. Am 26. August trug nun der Rat den Commerzdeputierten den Wunsch vor, in Folge des so stark abfließenden barem Geldes wolle er die Bank auf vier Wochen schließen. Die Commerzdeputierten rieten jedoch ganz entschieden von einer solchen Maßregel ab, die nur die Bank in Mißcredit bringen werde; auf die sachverständigen Vorstellungen der Commerzdeputierten und Adjungierten stand der Rat nun wirklich von dem Bankschluß ab.

Aber auf eine weitere Verhandlung über die Grundlage der Bank und die Festlegung ihrer „Fundation“, die von der Commerzdeputation eifrig erstrebt wurde, wollte der Rat nicht eingehen; erst

als sich die Schwierigkeiten, der praktischen Geldfrage Herr zu werden, häuften, benutzten die Commerzdeputierten die Verlegenheit des Rats, der wieder sich mit einem Antrage über die Behandlung verschiedener Geldsorten im Bankverkehr an sie wandte, um am 1. Oktober 1673 an die früher vom Rat gewünschte und vom Ehrb. Kaufmann bewilligte Kommission zu erinnern; würden, so meinten die Commerzdeputierten, sie jetzt dem Ehrb. Kaufmann mit dem neuen Antrag des Rats kommen, so werde der Ehrb. Kaufmann zu seinem Befremden ersehen, daß die Kommission noch nicht zustande gekommen und daß der Rat sie verhindere. Hierauf erklärte sich der Rat zu weiteren Kommissionsberatungen bereit. Doch trat die Kommission erst auf wiederholte Mahnung der Commerzdeputation am 5. Januar 1674 zusammen. Einigen konnte man sich hier aber nicht. Die Oberalten, dann die Ober- und der kaiserliche Kommissar Graf Windischgrätz wurden mit der Angelegenheit befaßt; in dem sogenannten Windischgrätzschen Rezeß ward bestimmt, daß der Rat die Bank nicht schließen wolle „mit Zuziehung der Kaufmannsbörse“ (!¹⁵), und daß die Bankfache in zwei Monaten zu Ende geführt werde sollte. Doch haben die Verhandlungen, die danach der Rat und die Oberalten mit den Commerzdeputierten führten, zu praktischen Ergebnissen nicht geführt.

Jedenfalls ist es aber ohne Zweifel die Bankfrage gewesen, durch die sich die Commerzdeputierten infolge ihrer überlegenen Sachkunde mehr als durch irgend eine andere Angelegenheit in ihrer Stellung als Vorstand der Kaufmannschaft befestigten.

Aber 20 Jahre hat die Bank die Commerzdeputation amtlich nicht beschäftigt. Dann kamen im Jahre 1695 die Bankbürger auf den Gedanken, die Bankfolien mit einer Abgabe zu belegen; davon sollten die Kosten der Bank, namentlich die Salariierung der Bedienten, bestritten werden. Der Rat billigte den Plan; der Ehrb. Kaufmann aber erklärte sich am 11. Dezember ganz entschieden gegen solche „Neuerungen“ und verwies darauf, daß „die Vorfahren so vernünftig regiert hetten, daß die Banco keinen Schaden gelitten“. Im August des folgenden Jahres wiederholte der Ehrb. Kaufmann auf Anregung der Commerzdeputation seinen Wunsch, daß die Erträgnisse der Bank dieser zu verbleiben hätten, zu ihrem Vorteil verwandt und daß davon auch die Gehälter bezahlt werden müßten. Eine Vermischung der Bankgelder mit der Rämmereikasse verbat sich der Ehrb. Kaufmann ausdrücklich. Auch Neue-

rungen in der Wahl der Bankbürger, die die Bürgerschaft wünschte, lehnte der Ehrb. Kaufmann zunächst ab; auch der Rat war dagegen. Schließlich fügte sich aber der Rat; und nun ward die Zahl der Bankbürger von drei auf fünf vermehrt und ihre Wahl auf die Bürgerschaft übertragen. Der Ehrb. Kaufmann stimmte, wenn auch offenbar ungern, am 5. Februar 1697 bei; er bestand aber auf der Wahl von zwei Commerzdeputierten durch den Ehrb. Kaufmann zur Bankrevision. Diese zwei wählte der Ehrb. Kaufmann alsbald. Gegen den Widerspruch der Commerzdeputation lehnte der Ehrb. Kaufmann am 27. November es ab, auf dem alten Modus der Bankbürgerwahl zu bestehen; er stellte einen Aufruf von zwölf Personen auf, aus denen die Bürgerschaft drei Bankbürger wählen sollte. Die Commerzdeputierten vertraten wiederholt den Standpunkt, daß drei Bankbürger ausreichten, „da einer dem andern nur im Wege stünde, wenn mehr gewählt würden“. Erst später wurden, wie wir sehen werden, diese Fragen endgültig geregelt.

Im Jahre 1698 beteiligten sich die Commerzdeputierten eifrig an der Ausarbeitung einer neuen Bankordnung, die wegen verschiedener unliebsamer Vorfälle, wie auch wegen der Neuregelung der Wahl der Bankbürger nötiger denn je war. Im Ehrb. Kaufmann wurde am 29. März 1698 der Entwurf der neuen Ordnung beraten und die Vorschläge der Commerzdeputation genehmigt¹⁶⁾. Die Verhandlungen über diese Ordnung waren nicht ohne Schwierigkeiten, da sich über die Frage des Kornvorraths, der für Rechnung der Bank anzuschaffen war, sehr verschiedene Ansichten kundgaben. Durch Rat- und Bürgerschuß vom 9. März 1699 ward das neue Bankreglement eingeführt und damit auch die Zahl der Bankbürger von drei auf fünf erhöht. In Kraft ist dies Reglement aber, wie es scheint, nicht getreten.

In dieser ganzen Frage war es das Hauptbestreben der Commerzdeputation, der Kaufmannschaft die alleinige und freie Verfügung über die Gelder der Bank zu erhalten. Hinter diesem Bestreben traten alle Nebenwünsche zurück. Als im September 1699 der Rat von der Bank eine Summe Geldes verlangte, wofür Korn eingekauft werden sollte, trugen alsbald die Commerzdeputierten dies dem Ehrb. Kaufmann vor, der ihrer Auffassung zustimmte, daß es bei der alten Kornordnung zu verbleiben habe; die Kammerei habe mit der Bank alljährlich abzurechnen; wenn man zum Besten der Armut Geld hergeben wolle, so könne das geschehen, aber nur gegen gute Sicherheit. Dem Rat legten die

Commerzdeputierten besonders aus Herz, „daß des Kaufmanns Credit in der Banco nicht möge geschwächt werden“. Mit Beispielen aus London, Venedig, Nürnberg belegten die Commerzdeputierten ihre Warnung vor leichtsinnigem Verfahren. Sie erreichten dadurch, daß der Rat- und Bürgerschuß vom 15. September 1699 die Zusicherung der Garantie für die Gelder des Kaufmanns gewährte. Ganz genügte dies freilich nicht den Wünschen des Ehrb. Kaufmanns und der Commerzdeputierten; und letztere legten ihre weitergehenden Wünsche dem Rat noch in einer vom Ehrb. Kaufmann genehmigten Resolution vor. Nur die Rücksicht auf die „ihigen schweren Conjuncturen“ und die Hilfe, die mit dem Korn der Not und Armut geleistet wurde, bewog die Commerzdeputation zum Verzicht auf eine größere Sicherheit, aus der „Ein- und Ausheimische evident sehen, daß man suche, die Banco in völligen Credit zu maintainiren“.

Wie berechtigt die Sorge der Commerzdeputierten um das Geld der Bank war, zeigt die Schwierigkeit, die man hatte, von der Kämmererei die Bankgelder zurückzuerhalten. Im September 1701 forderten die Commerzdeputierten kategorisch die Rückzahlung. Sie verhielten sich deshalb auch vollkommen ablehnend, als im Juli 1703 der Rat zur Befriedigung des Geldbedürfnisses des Kaisers von der Bank ein Darlehen von 10 000 Talern verlangte und sich, nachdem die Bankdeputierten die Bewilligung von der Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns abhängig gemacht, an die Commerzdeputierten wandte. Diese lehnten es ab, dem Ehrb. Kaufmann die Sache vorzutragen, „zumal so viel frembde Gelder in der Banco und nicht des Kaufmanns seine weren“. Auch als im Jahre 1707 die Einkünfte des Bankschreiberdienstes vom Rat der Kriegskasse zugewiesen werden sollten, widersprachen die Commerzdeputierten und der Ehrb. Kaufmann entschieden.

Unter der kaiserlichen Commission wurde auch das Bankreglement wieder vorgenommen. Seit Jahren war die Bankbürger-Wahl ganz unregelmäßig erfolgt; im Oktober 1700 schon stellten die drei Bankbürger der Commerzdeputation vor, sie wollten „ihrer Last in der Banco entledigt werden, sonst sie die Banco zuschließen und die Deputation andern überlassen wollten“. Im Jahre 1708 wurde geklagt, daß seit Jahren die Bankwahl ausstehe. Dies entsprach nicht dem Interesse der Kaufmannschaft; im Oktober dieses Jahres fragte der Rat bei der Commerzdeputation an, wie sie über die Zahl der Bankbürger dächte; der Ehrb. Kaufmann entschied

sich für fünf, forderte aber gleichzeitig, „daß die Gelder, so von denen bey der Banco zu verkaufenden Diensten einkommen, bey der Banco verbleiben mögen“; die Ordnung von 1699 müsse „wieder zur völligen Execution gebracht werden“. So kam das Bankreglement vom 7. September 1710 zu stande, das im Wesentlichen dem von 1699 entspricht; von den fünf Bankbürgern sollte alljährlich einer abtreten; für die Neuwahl durch die Bürgerschaft machte der Ehrb. Kaufmann einen Vorschlag von vier Personen.

In dem neuen Reglement fehlte eine Bestimmung darüber, daß zwei Oberalte im Bankkolleg sitzen sollten, wie es im Rat- und Bürgerschuß vom 18. April 1695 festgesetzt war.¹⁷⁾ Als nun Anfang 1715 zwei Oberalte sich zur Theilnahme an dem Bankkolleg und an der Ablegung der Bankrechnung einfanden, baten die Bankbürger die Commerzdeputirten um ihre Unterstützung in der Bürgerschaft gegen diese Beteiligung; es seien, so meinten sie, die Oberalten hierbei ganz überflüssig. Auch die Commerzdeputirten waren dieser Ansicht; sie fanden aber Widerspruch beim Rat, der mit Hinweis auf den Beschluß von 1695 erklärte, er sehe ungern, „daß zwischen bürgerlichen Collegiis collisiones vorgiengen“. Darauf forderte der Ehrb. Kaufmann am 20. März den Rat auf, die Sache an die Kollegien und Bürgerschaft zur Entscheidung zu bringen. Da die Einführung von zwei neuen Bankbürgern infolge dieser Differenz auf Schwierigkeiten stieß, kam es zu gütlicher Verhandlung mit den Oberalten. Das Hauptbedenken der Kaufleute, daß über ihr in der Bank ruhendes Geld andere als Kaufleute verfügen sollten, ward beseitigt durch eine schriftliche Erklärung der Oberalten vom 31. Oktober 1715; ausdrücklich wurde von ihnen anerkannt, „daß über E. E. Kaufmanns Gelder weder von E. E. Rathß noch Verordneten der Cämmerey ihren Deputirten votiret werde“; auch die Oberalten erklärten, dies nicht zu beanspruchen; diese Verfügung, d. h. die eigentliche Verwaltung der Bankgelder stand allein den Bankbürgern zu. Hiernach ward der Beteiligung der zwei Oberalten am Bankkolleg keine weitere Schwierigkeit bereitet; am 5. November erklärte der Ehrb. Kaufmann, daß ihm dies Ergebnis „sehr lieb zu vernehmen“ sei.

Tatsächlich waren es ja doch die Commerzdeputirten, die als Kaufmannsvorstand den inneren Verhältnissen der Bank am nächsten standen. Als im Herbst 1719 ein flüchtig gewordener Bankschreiber die Bank durch gefälschte Buchungen um ca. 25 600 Mark geschädigt hatte, waren es die Commerzdeputirten, die dem Rat alsbald

hiervon Mitteilung machten: nach ihrem Vorschlag sollte das Fehlende aus dem Bankgewinn ersetzt werden; „Eclat und blame außer Landes“ müsse vermieden werden; deshalb sei auch dem Ehrb. Kaufmann nichts mitzuteilen. Die Hilfe des Rats nahmen die Commerzdeputierten nur in Anspruch, damit er die Bankbürger zu den notwendigen Schritten, namentlich den Ersatz für die „usurpirte posten“ an die Geschädigten autorisiere. Der Fall ist bezeichnend sowohl für die den geschäftlichen Verhältnissen durchaus entsprechende Discretion wie für die Selbstverständlichkeit, mit der hier die Gesamtheit für Schädigung einzelner eintrat. Über allerlei Maßnahmen, die ähnliches verhüten sollten, ward dann noch mit den Commerzdeputierten verhandelt.

Im August 1724 berief der Rat in eine Kommission für die Errichtung einer Courantbank auch zwei Commerzdeputierte. Die Bank ward 1725 errichtet, ohne daß über die Beteiligung der Commerzdeputation näheres bekannt ist.¹⁸⁾

Einige Jahre darauf führte die Bank wieder zu einem Zusammenstoß der Commerzdeputierten mit dem Rat. Im Februar 1730 hörten sie, daß der Rat bei den Oberalten beantragt habe, daß dem schwedischen Postkommissar König gegen Verpfändung von Eisen aus der Bank Geld zu 1% geliehen sei. Da dies mit dem Reglement, das Waren zu 2% zu beleihen gestattete, im Widerspruch stand, sahen die Commerzdeputierten hierin eine ohne Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns erfolgte Abänderung des Bankreglements und ersuchten am 1. März den Rat ziemlich energisch um Mitteilung der näheren Umstände, damit sie dem Ehrb. Kaufmann darüber berichten könnten. Der Rat antwortete hierauf am 20. sehr ungnädig: Der Antrag sei nicht mit Rücksicht auf König gestellt, sondern allgemein im Interesse der Zunahme des Bankverkehrs, der am Mangel des Angebots von Pfändern leide; zu 1% werde sich dieses sicherlich stark vermehren; und das sei im Interesse des Handels und der Kaufmannschaft und werde viele Waren hierher ziehen. Es sei keine Änderung des Bankreglements, nur eine Herabsetzung des Zinsfußes; wenn die Bankbürger mehr Zinsen erhalten könnten, stehe nichts im Wege, höhere zu nehmen. Der Commerzdeputation wurde bemerkt, es sei vollständig überflüssig, „eine Ombrage über eine Sache zu schöpfen, die mit löbl. Collegiis und mit Erbg. Bürgerschaft selbst, welche nebst E. C. Rath allein das Recht hat, Gesetze zu machen und der Stadt Bestes zu besorgen, allererst soll überlegt und tractiret

werden.“ Wenn Commerzdeputierte „in den Schranken der hiesigen Verfassungen bleiben“, wolle der Rat übrigens ihre und des Ehrb. Kaufmanns Vorschläge gern hören. Er müsse ihnen aber bemerken, daß es ihn sehr befremde, „wann er einige Zeit hero bey denen Vorstellungen, welche die Deputirte schriftlich übergeben, wahrgenommen, wie darin nicht nur verschiedene Sachen auf eine Art, die mit hiesigen Verfassungen garnicht übereinkommt, vorgetragen, sondern auch solche Sätze zum Grunde geleyet werden wollen, woraus mit der Zeit große Unordnung und Veränderung selbst im Regiment-Wesen erfolgen, und E. E. Rahts consiliis und deliberationen mit denen nach hiesigen Fundamental-Gesetzen nur allein dazu befugten bürgerlichen Collegiis nicht wenige Hinderniß und Nachtheil zugezogen werden könnte.“

Es war nicht nur die Banksache, die den Rat reizte; auch durch andere Fragen, so durch das Drängen auf die Affekuranzordnung, hatten die Commerzdeputierten es damals mit ihm verdorben. In ihrer Antwort vom 26. April betonten sie, daß Banksachen in ihr engstes, eigentlichstes Gebiet fielen, und daß sie diese Angelegenheit nicht hätten mit Stillschweigen übergehen können. Sie hätten nur um nähere Mitteilung des Geschehenen gebeten und wünschten nur, daß Dinge, die vorzüglich den Ehrb. Kaufmann angingen, auch mit diesem beraten würden, ehe sie an die Kollegien und Bürgerschaft gelangten; das wäre auch im Interesse des „Regiments“. Auch früher habe der Rat es nicht übel genommen, wenn Vorstellungen der Commerzdeputierten über das Bankwesen erfolgt seien, und er habe seine Entschlicßungen darauf hin getroffen. In der Herabsetzung des Zinsfußes könnten die Commerzdeputierten nichts sehen als eine Änderung des Bankreglements, da in diesem die 2% festgesetzt seien communi interessentium consensu; deshalb könne die Herabsetzung auch nur mit der Interessenten Zustimmung erfolgen. Sie legten dann ihre sachlichen Bedenken gegen die Herabsetzung eingehend dar, namentlich die zu befürchtende Vereinigung des Eisenhandels in die Hand weniger Personen usw.

Jedenfalls war mit diesem Einspruch die Sache erledigt; der Rat kam nicht wieder auf sie zurück; die Commerzdeputierten hatten rechtzeitig eine Änderung des Bankreglements, die ohne Befragung des Ehrb. Kaufmanns geschehen sollte, verhindert. Dem entsprechend verfuhr auch der Rat weiterhin. Im Jahre 1734 wollte er die Herausnahme der Species aus der Bank, die ihm für den Bar-

beſtand der Bank Bedenken einſlöſchte, auf die Bedürfniſſe der Zoll- und Schoßzahlung beſchränken; wer Specieſtaler bar in die Bank lege, ſolle die Erlaubniß haben, ſie innerhalb eines Jahres wieder herauszunehmen. Er befragte aber die Commerzdeputierten vorher um ihre Anſicht. Dieſe erklärten ſich am 3. September dagegen. In dem Abfluß der Specieſ ſahen ſie kein ſo bedenkliches Symptom. Auf jeden Fall aber könne eine ſolche Maßregel nicht ohne Zuſtimmung des Ehrb. Kaufmanns erfolgen, da dieſem das Bankgeld gehöre; deßhalb könne man ihn auch nicht hindern, ſeine Taler herauszuholen. Wieder war mit dieſem Einſpruch die Sache erledigt; der Ehrb. Kaufmann wurde gar nicht erſt benachrichtigt, da die Commerzdeputierten befürchteten, daß dadurch nur „ein unzeitiger Argwohn“ entſtehen könnte.

Im Artikel 52 des Bankreglements von 1710 war beſtimmt, daß zu der alljährlichen Ablegung der Bankrechnung auch zwei Commerzdeputierte hinzugezogen werden ſollten. Merkwürdig genug iſt dieſe Beſtimmung nicht zur Ausführung gelangt, biß im Jahre 1737 die Commerzdeputierten den Rat daran erinnerten und um Beobachtung dieſer Vorſchrift baten. Syndikus Surland riet nun zwar den Commerzdeputierten „gar erſtlich“ ab, hierauf zu beſtehen, da jenes von der Kaiſerlichen Kommiſſion publizierte Reglement nachher nicht von der Bürgerſchaft beſtätigt ſei. Wenn nun auch die Commerzdeputierten von ihrem guten Recht überzeugt waren, ſo ließen ſie die Sache doch vorläufig ruhen, um ſie ſpäter „auf etwas andere Art zu incaminiren“. Im Jahre 1766 ſchien ihnen dieſer Augenblick gekommen; im Jahre vorher war der erſte Band der vom Syndikus Kleſeker herausgegebenen „Sammlung der hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen“ erſchienen; in ihm hatte die Bank eine ausführliche Darſtellung gefunden und das Reglement von 1710 war mit abgedruckt, einschließlich des erwähnten Artikels 52. Im Januar 1766 machte deßhalb die Commerzdeputation den Rat hierauf aufmerkſam, indem ſie ihren alten Anſpruch erneuerte. In ihrem unten noch zu erwähnenden Antrage vom 18. Juli wiederholte ſie dieſe Forderung. Der Rat erwiderte ihnen hierauf am 22. September, daß dieſe Sache nicht ganz klar ſei und auch die Commerzdeputierten ſelbſt früher dabei Bedenken gehabt hätten; übrigens könnten ſie verſichert ſein, daß der Rat „bey ſolchen Vorfällen, deren Beſchaffenheit und Wichtigkeit es erheiſche, wie bißher alſo auch noch künftig nicht abgeneigt ſeyn werde, ihnen unter dem vorgeschriebenen vinculo

Eröffnung zu thun“. Mit dieser allgemeinen Vertröstung wollten sich die Commerzdeputierten nicht zufrieden geben; die Beteiligung an der Ablegung der Bankrechnung war ihnen mehr als eine bloße Form. In ihren weiteren Eingaben betonten sie, daß sie „der Mühe, bey Ablegung der Banco-Rechnung gegenwärtig zu seyn, ganz gerne überhoben“ wären, daß aber die Notwendigkeit für die Kaufleute, ihr Eigentumsrecht an der Bank zu akzentuieren, den Commerzdeputierten die Pflicht auferlege, auch bei den Abrechnungen über dies ihr Eigentum anwesend zu sein. In einem Antrage vom 13. Mai lehnten sie es ab, dem Ehrb. Kaufmann den Aufsatß zur Bancobürgerwahl vorzulegen, solange sie nicht zur Rechnungsablage hinzugezogen würden. Am 7. September 1767 erinnerten die Commerzdeputierten wieder daran; und nun antwortete der Rat umgehend, daß er „alles bezutragen geneigt sey, um es dahin zu bringen, daß der bekannte Articul der Banco-Ordnung zur wirklichen Ausübung kommen möge“. Dies allgemeine Versprechen genügte aber den Commerzdeputierten nicht, und trotz der Warnung des Syndikus Schubaek wiederholten sie ihre Weigerung, den Ehrb. Kaufmann zwecks Aufstellung des Aufsatzes für die Bankbürgerwahl zu berufen. Nun lud der Rat zu einer Besprechung ein; sie fand am 4. Februar 1768 statt; der Rat wünschte namentlich zu wissen, in welcher Eigenschaft und zu welchem Zweck die Commerzdeputierten eigentlich bei der Bankrechnung anwesend sein wollten. Das stellten die Commerzdeputierten klar.

Als sie dann jedoch längere Zeit nichts mehr über diese Sache vernahmen, inzwischen aber der unten zu schildernde heftige Streit über die Eröffnung der Specieeskasse usw. ausgebrochen war und mit dem Ratsdekret vom 19. Dezember 1768 einen vorläufigen Abschluß gefunden hatte, erinnerten am 23. August 1769 die Commerzdeputierten wieder an die Frage der Teilnahme an der Rechnungsablegung. Der Rat hielt aber, wie er am 25. September entgegnete, den Zeitpunkt für die Erledigung dieser Frage nicht für geeignet, da die Angelegenheit der beständigen Öffnung der Bank noch nicht erledigt und zu befürchten sei, daß, rege man die Beteiligung an der Bankabrechnung an, dadurch „die Gemüther von neuem gar sehr gegen einander aufgebracht werden“ möchten. Da die Commerzdeputierten diese Ansicht nicht teilten, auch die Eröffnung der Specieeskasse inzwischen gezeigt hatte, daß die daran geknüpften Befürchtungen grundlos gewesen, so wiederholten sie am

2. Oktober ihren Antrag, endlich ihre schon ins vierte Jahr gehenden Bemühungen in dieser Sache mit einer zusagenden Antwort zu belohnen. Aber erst am 10. Januar 1770, als der Rat der Zustimmung der Commerzdeputierten und des Ehrb. Kaufmanns für eine Anleihe von 2 Millionen Mark Banco, die die Kammerei bei der Bank machen wollte, bedurfte, gab gleichzeitig der Rat seine Einwilligung, daß zwei Commerzdeputierte bei der jährlichen Rechnungsablage gegenwärtig sein sollten. Der Ehrb. Kaufmann stimmte jener Anleihe nur unter der Bedingung bei, daß nun die Commerzdeputation bei der Rechnungsablage vertreten sei; und die Erb. Bürgerschaft genehmigte am 18. Januar 1770 mit der Anleihe auch jene Bedingung.

Damit war dieser Streit beendet; und die Commerzdeputation erreichte es auch, daß die Fassung des Rat- und Bürger schlusses vom 18. Januar keinen Zweifel darüber ließ, daß sie überhaupt bei der jährlichen Bankabrechnung hinzugezogen werden sollte und nicht etwa, wie es zuerst in der Proposition der 180er hieß, nur um „lediglich dahin zu sehen, daß das zum Abtrage der obgedachten Anleihe bestimmte Quantum dazu wirklich angewandt worden“. Das Wort „lediglich“ fiel hinweg und hinzugefügt wurde, daß die Commerzdeputierten der Abrechnung auch beiwohnen sollten, um „überzeugt zu werden, daß die Cassa dem Wunsche des Ehrb. Kaufmanns gemäß beständig offen geblieben sey“. Dieser Zusatz verbürgte es, daß die Anwesenheit der Commerzdeputierten auch dann selbstverständlich sei, wenn jene Anleihe längst getilgt war. Eine Verpflichtung in dieser Richtung, die die Commerzdeputierten den von ihnen zu dieser Rechnungsablage deputierten Kollegen auferlegten, nahmen sie gleich am 19. Januar in ihr Reglement auf. Am 30. November teilte der Rat den Commerzdeputierten den Eid mit, den die betreffenden Commerzdeputierten vor der Rechnungsablage leisten müßten; und im Januar 1771 fungierten zuerst in dieser Eigenschaft der Präses Schuback und der Commerzdeputierte Kirchhoff. Mit Genugthuung berichteten diese nachher ihren Kollegen, daß sie beide „gleich nach den Herren Camerarien über die Herren Banco-Bürger ihren Platz genommen“ und in dieser Reihe auch über die Richtigkeit der Rechnung votiert hätten.

Um ihre schwer errungenen Gerechtfame nicht wieder in Vergessenheit geraten zu lassen, ließen die Commerzdeputierten sofort das Bankreglement von 1710 in 400 Exemplaren drucken und an alle beim Ehrb. Kaufmann eingeschriebenen Kaufleute verteilen.

Weiterhin hat sich die Anwesenheit der Commerzdeputierten bei der Bankabrechnung stets glatt vollzogen. Es möge noch bemerkt werden, daß jene Anleihe von 2 Millionen Bco. \mathcal{L} im Jahre 1800 voll zurückgezahlt war, was die bei der Abrechnung anwesenden Commerzdeputierten im Januar 1801 feststellten, daß aber, entsprechend der oben mitgetheilten Bestimmung, die Commerzdeputierten auch danach bei der Rechnungsablage anwesend waren.

Wir sind hier vorausgeeilt und müssen nun auf die grundsätzlichen Reformen in der Bank eingehen, an denen die Commerzdeputierten einen wesentlichen Anteil gehabt haben.

Im Jahre 1755 zuerst sahen sich die Commerzdeputierten veranlaßt, in Folge des überaus hohen Diskonts einen Vorschlag zu machen, der von der bisherigen Bankpolitik sich weit entfernte;¹⁹⁾ es möchte, so schlugen sie im Dezember vor, die Bank Wechsel zu 3 % diskontieren, und die Admiralität der Bank den Schaden garantieren; für diese Garantie sollte dann der Admiralität die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des Diskonts zufließen. Der Rat, der diesen Vorschlag nicht billigte, machte einen andern Vorschlag, der an die Stelle der Garantie der Admiralität diejenige einer Gesellschaft wohlhabender Leute setzen wollte. Die Commerzdeputierten waren durchaus gegen diese Gesellschaft, dagegen für Beleihung von mehr Waren durch die Bank, als bisher üblich gewesen war. Schließlich fanden sie aber „so viele Schwierigkeiten“, daß sie die Sache ganz aufgaben. Doch ward noch weiter darüber verhandelt, und in einem sehr eingehenden Antrag vom Januar 1756 schlugen die Commerzdeputierten dem Rat die Errichtung einer Deputation vor, die den Bankdiskont verwalten sollte. Zum Austrag kam diese Angelegenheit damals nicht; die Ansichten darüber waren noch ganz unklar.

Schon wenige Jahre später wandten sich eine Reihe von Kaufleuten — „Banquiers und Kaufleute der hiesigen Börse“ — unterzeichnen sie sich — an die Commerzdeputierten und baten dringend um Wiedereinführung der seit einiger Zeit aufgehobenen Beleihung von Kontanten mit 2 % Zins. Die Commerzdeputierten empfahlen diese Eingabe dem Rat, nachdem sie vorsichtig „verschiedene gar zu harte Ausdrücke“ vorher gemildert hatten. In den Konferenzen, die mit Deputierten des Rats hierüber stattfanden, kam man unter Zustimmung der Commerzdeputierten zu dem Schluß, vorläufig die Beleihungen noch nicht erfolgen zu lassen. Aber im Ehrb. Kaufmann drängte man wiederholt auf die Wiedereröffnung der Lehn-

Banco, wie die Beleihungen kurzweg genannt wurden; und am 15. August 1760 stellten die Commerzdeputierten das dem Räte vor und schilderten die großen Verluste, die der Kaufmann erleide, da ihm auf sein totes Kontantenkapital kein Bargeld geliehen werde. Der Rat lehnte aber ab; und eine neue Eingabe, die die Commerzdeputierten im Dezember 1762 stellten, hatte denselben Mißerfolg.

Als aber im Jahre 1766 der Rat die erst 1761 wieder eröffnete Speciezkasse der Bank infolge des durch die Münzverschlechterungen zunehmenden Abgangs von Speciestalern abermals schloß, sahen die Commerzdeputierten doch hierin nicht nur eine nicht sachgemäße Maßregel, sondern auch einen Schritt, der nicht ohne Genehmigung der eigentlichen Bankeigentümer hätte erfolgen dürfen. Am 18. Juli 1766 richteten sie einen langen Antrag mit einer sich anschließenden, vom Commerzdeputierten Schuback verfaßten Deduktion an den Rat. Mit eingehender Sachkenntnis wurde hier die Verwerflichkeit einer Maßnahme dargelegt, durch welche die an sich schon schwierigen Geldverhältnisse der Zeit sich noch mehr komplizieren mußten. Namentlich ward aber wiederholt darauf hingewiesen, daß „die Banco im eigentlichsten und strengsten Verstande genommen eine Kaufmanns Cassa ist“, daß „nur E. E. Kaufmann der Eigenthümer der Banco“ ist, und daß somit nur mit seinem Einverständnis über dieses Eigentum verfügt werden könne. Am 9. Februar 1767 wiederholten die Commerzdeputierten, nachdem sie die Zustimmung der Altstadtjungierten eingeholt, ihren Antrag; sehr entschieden bestanden sie auf der genauen Beobachtung des Reglements und erwähnten auch das Gerücht, als ob der Rat das Eigentumsrecht von 700 Personen ohne deren Einwilligung etwa einer Konvention mit einer auswärtigen Macht opfern könnte. Da eine Antwort hierauf nicht erfolgte, im Gegenteil die Bank die Speciestaler weiter anhielt und das schlechtere Banco-Geld in Umlauf brachte, mahnten die Commerzdeputierten abermals am 13. Mai und forderten die „Haltung der der nicht beobachteten Bancogesetze“. Hierauf gab der Rat nur eine allgemeine Versicherung ab.

In der Commerzdeputation ward diese Frage sehr eingehend beraten; es war das um so notwendiger, als die Meinungen auch bei den Kaufleuten weit auseinander gingen. Die Commerzdeputation folgte im wesentlichen den Anschauungen des Commerzdeputierten Schuback; unter den Altstadtjungierten aber vertrat Franz Nicolaus Lütgens, der ebenso wie Schuback über eine große

Erfahrung verfügte, die entgegengesetzte Ansicht, d. h. er war gegen die Öffnung der SpecieSkasse. Im August fand in Anwesenheit des Präses eine mündliche Auseinandersetzung zwischen jenen beiden statt; zu einer Einigung konnte sie bei der Schroffheit der sich gegenüberstehenden Meinungen nicht führen. Diese Differenz trat dann auch hervor, als am 16. November 1767 Lütgens und noch einige andere Kaufleute, meist aber Geldwechsler, den Commerzdeputierten eine Vorstellung über die Bank vorlegten, die durchaus den Ansichten der Commerzdeputierten widersprach. Nichtsdestoweniger überreichten diese dem Rat die Vorstellung, freilich nicht ohne ihr abweichendes Urtheil zu begründen.

Mitte November öffnete nun der Rat die SpecieSkasse für Beträge bis 200 Taler wöchentlich; das konnte dem Kaufmann nicht genügen. Wiederholt fanden Konferenzen über diese Frage statt; der Rat hatte, wie Syndikus Schubaek nicht verhehlte, die Anträge der Commerzdeputierten „sehr übel genommen“, namentlich ihre Erklärung, keinen Bankbürger-Aussatz machen zu wollen, ehe sie nicht in ihre Gerechtsame eingesetzt seien; der Rat habe, so theilte Schubaek mit, nicht davor gestanden, die Verhandlungen mit den Commerzdeputierten „abzubrechen“. Dagegen konnten die Commerzdeputierten auf die schwere Schädigung hinweisen, die die Kaufmannschaft infolge der Verletzung des Bankreglements erleide; sie betonten die Tatsache, daß der Kredit derartig geschwächt sei, daß ein mittlerer Kaufmann und Anfänger weder hier noch anderwärts Kredit erhalten könne.

Tatsächlich war der Unmut der Kaufleute und nicht nur der Commerzdeputierten über die Verfahrenheit der Geld- und Bankverhältnisse sehr stark; am stärksten bei den Verfassern der Eingabe vom 16. November, die gar keiner Antwort gewürdigt worden waren.

Eine abermalige Vorstellung von Kaufleuten, die sich im März 1768 direkt an den Rat wandten, theilte dieser den Commerzdeputierten mit, zugleich bemerkend, daß er auf sie nicht eingehen könne. So blieb es beim Alten und bei kleinen Mitteln. Zu diesen gehörte es, wenn das Bankkolleg, über dessen kleinliche Gesichtspunkte damals manch hartes Wort fiel, im Sommer 1768 den wöchentlichen Höchstbetrag der aus der Bank herauszuholenden SpecieTaler noch weiter herabsetzte, nämlich auf 100 Taler. Mit Recht konnten die Commerzdeputierten darauf hinweisen, welcher sonderbaren Eindruck es auf die Fremden machen werde, wenn sie hörten, daß das

„hochlöbl. große Banco-Collegium“ in einer Woche zweimal außerordentlich versammelt gewesen, „welches vielleicht in 50 Jahren nicht geschehen seyn mag,“ und endlich beschlossen hat, anstatt der bisherigen 200 Taler „100 Thaler gegenwärtig auszuführen“. Das müsse doch ein merkwürdiges Licht auf die Umstände, in denen die Bank sich befinde, werfen. Nach Ansicht der Commerzdeputierten durften die Bankbürger überhaupt nicht eher die bare Auszahlung der Speciestaler vorenthalten, als bis sie keinen Taler mehr in der Bank hätten; und dahin dürfe es nicht kommen, da sie eidlich sich verpflichtet hätten, nur zu belehnen, wenn die Kasse „guten Uvanz“ hätte.

Am 28. September 1768 überreichte die Commerzdeputation dem Rat abermals eine Vorstellung, zugleich mit den sehr ausführlichen „Gedanken“ Schuback's. Dieser war nach wie vor die Seele dieser Bewegung. Das trug ihm viel Ärger und Unfeindung ein. Als im Herbst 1768 die Commerzdeputation ihm die recht erheblichen Auslagen, die er in dieser Angelegenheit gehabt, ersetzen wollte, lehnte er die Annahme ab, „da er statt einer gehofften dadurch zu erlangenden Zufriedenheit seiner Mitbürger von vielen zu seinem großen Verdruß das Gegentheil bemerke“.

Diesen Schriftstücken folgte im Oktober eine von mehr als 100 Kaufleuten unterzeichnete Eingabe, die die Commerzdeputation dem Rat vorlegte. Sie entsprach vollkommen den Ansichten der Commerzdeputierten, was diese mit Vergnügen feststellten gegenüber manchen anderen abweichenden Meinungen, die sich damals, auch in der Presse, breit machten. Endlich schlossen am 9. November die Commerzdeputierten diese Reihe von Eingaben mit einem von Schuback herrührenden Vorschlag. Um dem übermäßig gestiegenen Diskont und dem großen Geldmangel, der noch erhöht wurde durch die Notwendigkeit, an Dänemark eine Million Mark Banco in courantem Gelde auszuführen, abzuhelpen, schlug Schuback vor, daß die Bank der Admiralität eine Million Mark vorschiesse, mit welchem Geld dann die Admiralität Beleihungen auf Kammerbriefe und Waren zu 2 bzw. 3—5 Prozent vornehmen sollte. Nähme man, so setzten die Commerzdeputierten hinzu, diesen Vorschlag an, so wünschten sie, daß die Lehnbanco für eine bestimmte Summe eröffnet werde, womit selbstverständlich auch eine Eröffnung der Kassa der Banco verbunden sein müsse.

Der Erfolg dieser Vorstellung war, daß zwar im Dezember für Beleihungen $\frac{1}{2}$ Million Bco. $\frac{1}{2}$ bereit gestellt wurde; die Specieškasse zu

öffnen, konnten sich die Bancobürger trotz Zureden des Rats nicht entschließen. Die Commerzdeputierten befragten hierauf den Ehrb. Kaufmann, der am 14. Dezember mit 69 gegen 23 Stimmen sich für die Öffnung der Specieekasse aussprach. Die Bankbürger machten aber noch immer Schwierigkeiten; und erst als das große Bankkolleg, in dem Rat, Rämmerei und Oberalte vertreten waren, zusammentrat, gelang es endlich am 19. Dezember die Eröffnung der Specieekasse zu erreichen.

Von diesem Punkt aus konnte man nun weiter zu einer Reform des Bank- und des Geldwesens schreiten. Die Commerzdeputierten haben ohne Zweifel in diesen Jahren nicht nur für Rechte ihrer Körperschaft, nicht nur für das Eigentum der Kaufmannschaft gekämpft, wenn sie die Eröffnung der Beleihungen und der Specieekasse erstrebten, sondern sie haben in viel weiterem Sinne gestritten für eine vernünftige Bank- und Geldwirtschaft und einen allgemein anerkannten festen Kredit des hamburgischen Kaufmanns. Das zeigen die zahlreichen Denkschriften, die sie in jenen Jahren dem Rat übergaben; das technische Detail ist in ihnen keineswegs das wichtigste; wohl aber glänzen sie durch eine überaus klare und durchsichtige Auffassung vom Wesen des Kredits und Bankumlaufs.

An dieser Auffassung haben die Commerzdeputierten durch alle diese Kämpfe festgehalten und sie nicht nur gegen die Bancobürger, sondern namentlich gegen den Altadjungierten Lütgens verteidigt. Letzterer setzte seine Gegnerschaft auch nach dem Ratsdekret vom 19. Dezember fort, indem er sich weigerte, an den weiteren Verhandlungen der Commerzdeputation über die Bankfrage teilzunehmen und am 31. Dezember gegen einen neuen Antrag der Commerzdeputation in dieser Frage ausdrücklich sich verwahrte, „weil fast keine Zeile desselben mit seiner Meinung übereinstimmte“.

Dieser mit den übrigen Altadjungierten festgestellte Antrag vom 2. Januar 1769 war die Antwort der Commerzdeputierten auf die Aufforderung des Rats, ihm weitere Vorschläge, „um den künftigen Variationen des Banco-Geldes vorzubeugen“, zu machen. Die Commerzdeputierten schlugen vor, die schweren Taler nur mit einem Agio auszugeben und die Bank-Roullance durch Anleihe auf sicheres Pfand zu vermehren; ferner aber für die Annahme und Ausgabe des feinen Silbers einen bestimmten Preis anzusetzen; dazu sei notwendig eine genaue Wardierung der Silberbarren. Auch über eine Reform des Beleihungsgeschäfts der Bank machten sie Vor-

schläge. Wieder war Schuback bei dieser umfangreichen Denkschrift hauptsächlich beteiligt.

Vorläufig kam man nicht weiter. Die Lehnbanco, die kurze Zeit wieder geöffnet gewesen war, ward im Mai 1769 von den Bankbürgern geschlossen; und die Commerzdeputierten stimmten der Maßregel bei, da das Bancogeld schon wieder unter seinen Wert gefallen war und das Silber besser stand als das Bancogeld; die Zunahme der Roullance des Bancogeldes mußte übertrieben werden, wenn man die Beleihungen fortsetzte.

Für die Wichtigkeit der Auffassung, die die Commerzdeputierten seit Jahren über die Bank gehabt und die sie standhaft vertreten hatte, konnte ihnen nichts mehr Genugthuung gewähren, als der oben bereits erwähnte Antrag des Rats vom 10. Januar 1770, der mit einem Vorschlag der Commerzdeputierten vom 2. Januar 1769 im wesentlichen übereinstimmte. Die Bank konnte nun der in schwerer Bedrängniß befindlichen Kämmerci mit zwei Millionen Mark Banco zur Hilfe kommen und dadurch die Bürger vor, wie es in der vom Rat gegebenen Begründung heißt, „sonst unvermeidlich gewesen schweren Contributionen“ bewahren. Die Commerzdeputation konnte am 13. Januar 1770 dem Rat erklären: Es gereiche ihnen „zur großen Zufriedenheit, wenn sie bemerken, daß die richtigen Principia der Banco jetzt allgemeiner werden; sie halten sich daher für alle ihre, der Banco-Sache halber gehabten, vielen und zum Theil recht sehr empfindlichen Verdrießlichkeiten für überflüssig belohnt, da sie glauben, daß, wenn nicht die Vorurtheile vieler ihrer Mitbürger wären entkräftet und die Wahrheit mit Standhaftigkeit behauptet worden, es jezo so leicht nicht seyn würde, dem Publico auf eine solche reelle Art zu dienen“.

Das Wichtigste, was neben jener Anleihe auf den Antrag des Rats und mit Zustimmung der Commerzdeputation und des Ehrb. Kaufmanns beschlossen wurde, war die versuchsweise eingeführte Fixirung eines bestimmten Preises für Feinsilber beim Ein- und Ausgehen in der Bank. Der Altadjungierte Lütgens erhob vergeblich hiergegen im Ehrb. Kaufmann Einspruch.

Diese Preisfeststellung für Silber wurde mehrere Jahre hindurch erneuert. Die Schwierigkeit, daß, solange bankmäßige Species aufzutreiben waren, niemand Feinsilber in Barren zur Bank brachte, daß hingegen jeder, der Geld ins Ausland zu senden hatte, von der Bank sich Feinsilber in Barren holte, führte dann dazu, daß im Februar 1773 sich 90 Kaufleute an die Commerzdeputation

wandten und baten, daß die Bank an niemanden etwas zuschreiben möge, der ihr nicht Silber, die Mark fein zu 27 $\frac{1}{10}$ β , eingebracht habe; auch möchte im Zoll wie im Schoß anstatt barer Species nur courantes Geld angenommen werden. Da in der Verhandlung, die die Commerzdeputierten hierüber mit den Altadjungierten pflogen, sich zeigte, daß die Ansichten geteilt waren, beschränkten sich die Commerzdeputierten darauf, dem Rat jene Vorstellung zu überreichen und ihm die Entscheidung zu überlassen.

Es erfolgte hierauf nichts; wohl aber ward im Jahre 1774 von der Bank ganz im stillen die Wandlung vollzogen, die in der Heraufsetzung des Normalgewichts der Thaler bestand; damit wurde der feste Satz von 27 $\frac{3}{4}$ Mark per Mark fein erreicht. Den Commerzdeputierten war hiervon nichts mitgeteilt. In ihrer Sitzung vom 21. September 1774 erwähnte man die auffallende Erscheinung, daß das Gewicht der Speciestaler sich verändert habe; die Commerzdeputierten gaben zu, daß die Bank Ursache haben möge, „solches in der Stille zu introduziren“, meinten aber, wenigstens die beiden, bei der Rechnungsablegung anwesenden Commerzdeputierten hätten benachrichtigt werden müssen.

Bei einer Nachfrage erfuhren sie dann zunächst vertraulich, dann am 28. Dezember vom Rat amtlich jene Tatsache; mit Recht konnte der Rat darauf hinweisen, daß es notwendig gewesen sei, diesen Übergang möglichst ohne Aufsehen zu vollziehen; die Commerzdeputierten nahmen das erfreuliche Ereignis auch ohne Weiterungen auf.

Damit war die Fundierung der Bankvaluta auf Feinsilber befestigt; ein Fortschritt, zu dem die Commerzdeputierten durch ihr standhaftes Beharren und jahrelange Arbeit ein Erhebliches beigetragen haben.

Die Speziestasse der Bank ward aber endgültig erst im Sommer 1790 geschlossen, nachdem die Commerzdeputierten ihr Einverständnis erklärt hatten. Dem Ehrb. Kaufmann wurde absichtlich vor dem Rat- und Bürgerschuß keine Mitteilung davon gemacht, weil durch eine frühzeitige Veröffentlichung dem eigentlichen Zweck der Veranstaltung — den Fonds der Bank allein auf Feinsilber zu begründen — leicht Schwierigkeiten bereitet werden konnten.

Um diese Zeit erfolgte seitens der Commerzdeputation eine Unregung, den Modus der Bankabschreibung, der noch ganz der des 17. Jahrhunderts war, nach einer Richtung hin zu

reformieren. Im Herbst 1789 beantragten sie, daß man Gelder schon abschreiben dürfe auf Rechnung von Geldern, die erst an demselben Tage zugeschrieben würden. Das war eine erhebliche Neuerung, die in die sehr strengen Vorschriften, die den Bank-schreibern gegeben waren, tief eingriff und zur Folge haben konnte, daß Bankkonten nicht an einem und demselben Tage abgeschlossen werden konnten. Die Bankbürger machten deshalb auch alsbald Einwendungen gegen diesen Vorschlag; und die Commerzdeputierten, denen nichts ferner lag, als in den soliden Bankbetrieb Verwirrung zu bringen, standen von weiterem ab.

Dagegen kam es in der Aufstellung des Wahlaussatzes für die Bankbürger wirklich zu einer Reform. Formell hatte sich in dem bisherigen Verfahren seit fast 100 Jahren nichts verändert. Mit staunenswerter Konsequenz setzten die Commerzdeputierten und Bankbürger stets wieder die nichtgewählten Kandidaten jahrein jahraus auf den Aussatz. Vergebens bat schon 1773 Joh. Schubaek die Commerzdeputierten, sie möchten ihn mit dieser Ehre verschonen, da seine vielen, zuletzt freilich erfolgreichen Bemühungen um das Bankwesen ihn bei vielen Leuten unbeliebt gemacht hatten. Da aber die Bankbürger glaubten, Schubaek's Namen in ihrem Aussatz nicht missen zu können, so ward sein Name denn sechsmal daraufgesetzt, stets ohne Erfolg. Erst im Jahre 1777 gelang es der Commerzdeputation den Ehrb. Kaufmann zu bewegen, den Namen Schubaek nicht mit auf den Aussatz zu setzen.

Aber es hatte sich auch ein wirklicher Mißbrauch entwickelt. Im September 1791 ward es zuerst im Ehrb. Kaufmann gerügt, daß bei der Aufstellung jenes Aussatzes die beiden, sich hierzu im Ehrb. Kaufmann einstellenden Bankbürger für sich das Vorrecht in Anspruch nahmen, die vier Namen dem von den Commerzdeputierten aufgestellten Aussatz hinzuzufügen, während der Ehrb. Kaufmann für sich dieses Recht in Anspruch nahm. Nach längeren Verhandlungen kam dann am 16. Februar 1792 ein Vergleich zwischen den Commerzdeputierten und Bankbürgern zustande. Danach sollte die Festsetzung des Aussatzes von vier Kandidaten in Zukunft in gemeinsamer Sitzung der Bankbürger und der Commerzdeputierten erfolgen; diese Sitzung sollte abwechselnd in der Bank und im Commerzkontor statthaben. Genaue Vorschriften wurden über die Beratung und Stimmabgabe vereinbart. Sodann schrieb in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns jeder Kaufmann — mit

Einschluß der Bankbürger, aber mit Ausschluß der Commerzdeputierten — einen noch nicht genannten Namen auf einen Zettel; und aus allen diesen Namen wählte dann der Ehrb. Kaufmann, wieder mit Ausschluß der Commerzdeputierten, vier aus. Aus diesen vier und den vier von den Commerzdeputierten und Bankbürgern gewählten wählte dann der Ehrb. Kaufmann wiederum vier Personen aus. Dieser letzte Aussatz ward der Bürgerschaft vorgelegt. Nach diesem verwickelten Wahlmodus ward weiterhin verfahren. Als im Jahre 1797 die Bankbürger abermals eine Änderung wünschten und zwar in der Richtung, daß der große Aussatz vom Ehrb. Kaufmann auf dem Börsensaal gemacht und demnächst von den Bankbürgern und den Commerzdeputierten daraus ein Aussatz von vier aufgestellt und dieser dann an die Bürgerschaft gebracht würde, lehnten die Commerzdeputierten dies ab.

Im Januar 1794 legte der Senat den Commerzdeputierten den Entwurf einer neuen Bankordnung verbunden mit einem neuen Reglement des Kornwesens bei der Banco vor. Über diese sehr wichtige Materie berieten die Commerzdeputierten eingehend mit den Altadjungierten. Die Commerzdeputierten betonten ausdrücklich in dem Bericht, den sie am 10. Februar dem Senat erstatteten, daß sie allerdings die Mitteilung dieser Ordnung im Entwurf erwartet hätten; „denn solange sie die Banco als ein unbestreitbares Eigentum der Banco-Interessenten oder der Kaufmannschaft und sich selbst als die Stellvertreter des Ehrb. Kaufmann anzusehen berechtigt sind, muß ihnen sehr daran liegen, in den Angelegenheiten und den Einrichtungen dieses Instituts nicht Fremdlinge zu bleiben.“ Eigentlich hätten sie auch erwarten können, daß ihnen der Entwurf eher zuginge als den Oberalten, da er den Commerzdeputierten Verpflichtungen auferlege. Deshalb bat die Commerzdeputation „mit dem bescheidenen Ernst, welchen die Sache erfordert,“ den Senat, „daß sie von den Verfügungen, welche überhaupt den Ehrb. Kaufmann so unmittelbar betreffen, nicht bis zur nahen Vollendung oder gar bis zur bloßen Publication entfernt werden möge“. Sachlich machten dann die Commerzdeputierten eine Reihe von Abänderungsvorschlägen. Sie charakterisieren sich durch das Bestreben der Commerzdeputierten, der Bank die alte Freiheit und Selbständigkeit zu bewahren; deshalb traten die Commerzdeputierten der Absicht, die Belehnungen auf Waren erst von einem Beschluß der Kollegien und der Bürgerschaft abhängig zu machen, entgegen. Bei dem der Bank noch, freilich unter Beschränkungen vorbehaltenen Kornkauf

fragten sie: sollte dieser nicht die Handlung beeinträchtigen können? Denn daß die Bank selbst Handel treibe, ward von den Commerzdeputierten stets bekämpft; es stand ihr nur der Einkauf von Silber und Gold zum Besten des Münzwesens und der öffentliche Verkauf der verfehten Pfänder zu. Als im Jahre 1797 sich Kaufleute beschwerten, daß die Bank Piaster zum Börsenpreis ausgabe „und dadurch dem Kaufmann bei seinen Speculationen in den Weg komme“, erklärte die Commerzdeputation, daß es nicht billig sei, „daß dem Kaufmann mit seinem eigenen Gelde Abbruch geschehe, um so weniger, da es dem Zweck der Bank garnicht angemessen sei, irgend eine Art des Handels zu treiben“.

Wie in jener Zeit die Commerzdeputation eintrat für die Untastbarkeit der Bank gegenüber Auflagen auf ihre Bankzettel, Folien und den Umsatz, das findet sich an anderer Stelle mitgeteilt.

Die Bankordnung ist dann aber liegen geblieben; die schwierigen finanziellen Verhältnisse der folgenden Jahre waren einer solchen Reform nicht günstig.

Noch ein Wort über die Bankreiber. Diese gaben den Commerzdeputierten öfter Gelegenheit zu Beschwerden. Über ihre Willkür wird wiederholt geklagt, namentlich in bezug auf die Zeit des Abschreibens und die Höhe der Summen. Im Januar 1808 beschwerte sich die Commerzdeputation über die erhöhten Gebühren und das unbescheidene Benehmen der Bankreiber. „Wenngleich diese Leute“, so heißt es in der Beschwerde, „ihre Stellen gekauft haben, so sind sie doch nichts weiter als Bediente der Kaufmanns-Banco, die als solche die schuldige Achtung gegen den Kaufmann nicht vergessen müssen“.

Andererseits beklagten sich im Februar 1797 die Bankbürger über das ungesittete Betragen der jungen Leute, die von den Kaufleuten nach der Bank geschickt wurden, um ihren Banksaldo festzustellen. Die Commerzdeputierten teilten dies dem Ehrb. Kaufmann mit. Wir werden unten derselben Klage für die Räume der Post begegnen.

6. Das Münzwesen.

War die Bank durch ihre im ungemünzten Metall begründete Rechnungswährung das gefeierte Palladium der hamburgischen Kaufmannschaft, so war das gemünzte Geld als Umlaufs- und Zahlungsmittel von nicht geringerer Wichtigkeit, aber auf der anderen Seite auch für die Kaufmannschaft von jeher ein Gegenstand der Sorge; denn, war die Einrichtung der Bank in das

Ermeffen Hamburgs und feiner Kaufmannſchaft geſtellt, ſo war die geprägte Münze in hohem Grade abhängig von Faktoren, auf die Hamburg keinen Einfluß hatte.

Die Commerzdeputirten haben Gelegenheit genug gehabt, ſich in dieſer Sorge zu betätigen; ihr kaufmänniſcher Scharfblick hat nicht ſelten den Schleier gelüftet, mit dem die Mannigfaltigkeit und Buntheit der Münzzuſtände die Zahlungsmittel einhüllte. Mit der Willkür des Staates, der die Münze vielfach ohne inneres, wirthſchaftliches Verſtändniß behandelte, hat die Commerzdeputation auf dieſem Gebiete manch harten Kampf auszufechten gehabt.

Gleich der erſte Fall, wo eine Münzangelegenheit die Commerzdeputation beſchäftigte, gewährt uns einen Einblick in die damalige Münzpolitik. Kupfermünze, in größeren Partien eingeführt, galt in Hamburg als zollpflichtiges Gut; als im Oktober 1681 man dieſen Zoll taſächlich erhob, traten die Commerzdeputirten für die dadurch betroffenen Kaufleute ein und ſtellten dem Rat vor, daß man ſich im Auslande wundern müſſe, hier geprägte Kupfermünze verzollt zu ſehen; daß Geſchäft werde dadurch nur nach Glückſtadt und andern Orten getrieben. Doch beſtand der Rat auf dem Zoll.

Am meiſten Sorge bereitete die in Hamburg kursierende fremde Münze. Sie war ſehr oft ſchlechten Gehalts.²⁰⁾ Im Dezember 1695 klagten die Commerzdeputirten, daß ſo viel neue Drittel nach Hamburg kämen, die man für gutes Kurantgeld annehmen müſſe, nämlich für 14 und 28 $\frac{1}{2}$ und daß das hamburgiſche Kurantgeld ſchon mit 15% Ugio ſtehe. Das war die erſte zahlreicher Klagen ähnlicher Art, nur zu berechtigt bei den verwirrten Münzzuſtänden und nur zu begreiflich bei dem Verhältniß, in dem das gute hamburgiſche Geld zu dem ſchlechten der Nachbarſchaft ſich verhielt. Im November 1704 beſchwerten ſich die Lafenhändler, Seidenkramer, Goldſchmiede u. a. bei der Commerzdeputation über die hauſierenden Juden, die ihnen Schaden zugefügten dadurch, daß ſie die beſte Münze verwechſelten und ſchlechtere einführten. Schon damals beauftragte der Rat den Wardein, alle Scheidemünzen zu tagieren und darüber zu berichten. Im Januar 1705 mahnte die Commerzdeputation wieder an dieſe Maßregel und befragte am 16. Januar den Ehrb. Kaufmann, was wegen dieſer Scheidemünze zu thun ſei; das Ugio war auf 20% geſtiegen. Die Commerzdeputirten ſchlugen u. a. die Feſt-

setzung eines festen Münzfußes vor, einer „gewissen valeur“. Der Ehrb. Kaufmann trug ihnen auf, sich über die Beseitigung des Agio mit dem Räte ins Einvernehmen zu setzen. Aber dieser wußte auch nicht, was zu tun, und er befragte seinerseits die Commerzdeputation, ob es geraten sei, zu münzen und auf welchem Fuß. Vorläufig münzte man nun überhaupt nicht; und das Einströmen fremder, kleiner Münzsorten nahm nur noch mehr zu; besonders von Glückstadt her kam dieser Strom. Im Januar 1715 warnte der Rat davor, und im Januar 1717 klagten die Commerzdeputierten bitter, daß es mit dem Kurantgelde „in erbärmlichem stande“ sei und das Agio immer höher steige. Mit dem Rat wurde eingehend verhandelt; die Maßregel, die man zur Abwehr gegen das dänische Kurantgeld traf, führte zu einem ernsthaften Konflikt mit Dänemark. Und auch als dieser beigelegt war, ward die Münzmißere nicht besser. Am 20. Juni 1718 trugen die Commerzdeputierten dem Rat vor, daß nicht nur das Publikum, sondern namentlich „das commercium als die Seele dieser Stadt“ seit Jahren durch die schlechte Scheidemünze oder das sogenannte Kurantgeld und seinen schlechten Gehalt schweren Schaden erlitten habe; jetzt sei das Agio auf 28—29% gestiegen. Dieser unglückliche Zustand, dieses „große Unheil“ sei „woll eines der größten, so dieser guten Stadt jemahlen hette treffen können“; ihm müsse abgeholfen werden. Der Verlust an Agio sei nicht mit einigen Sonnen Goldes zu bestreiten, da so viele Waren gegen Kurantgeld verkauft würden und mancher erhoffte Gewinn sich zum Schaden gewandelt habe.

Der Rat verwies die Sache wieder an eine Deputation; und in ihr ruhte sie, bis im Juni 1724 die Commerzdeputierten dem Rat „den immer sich verschlimmernden Zustand des commercii“ schilderten, der auf dem Umlauf des vielen schlechten Courantgeldes beruhe. Nun wurde die Frage gründlich behandelt und durch Rat- und Bürgerschluß vom 25. Januar 1725 Prägungen nach festem Münzfuß beschlossen, auch ein fester Kurs von 16% Courant gegen Banco festgesetzt. Das war immerhin ein guter Fortschritt, der für längere Zeit die Münzverschlechterung zum Stillstand brachte.

Dagegen machten im April 1742 die Commerzdeputierten beim Rat einen Vorschlag, der uns wieder zeigt, wie etwas, was heute ganz selbstverständlich erscheint, es damals nicht war. Wenn damals hamburgische Kaufleute Gold in ungeprägtem Zustande erhielten, so durften sie nicht aus ihm nach dem Reichsmünzfuß in der

hamburgischen Münze Dukaten schlagen lassen; sie konnten dies aber in Holland geschehen lassen. Dadurch erlitt der Kaufmann an Fracht und andern Spesen erhebliche Einbuße. Die Commerzdeputierten beantragten nun beim Rat, daß jene Prägung doch den Privatleuten gestattet werden möge. Der Rat brachte die Sache an die 60er, die die Neuerung ablehnten; und im August 1744 stellte der Rat, der dem Ehrb. Kaufmann in dieser Frage gern helfen wollte, den Commerzdeputierten anheim, sich mit einem abermaligen Antrag an den Rat zu wenden. Doch standen die Commerzdeputierten davon ab, „da die Sache so serienswürdig und viele Kaufleute an der Börse gegen dieselbe zu seyn schienen“. Damit war die Sache natürlich aufgegeben.

Während des siebenjährigen Krieges nahm wieder die Verbreitung des schlechten, minderwertigen Geldes zu. Ende Juli 1761 machte der Rat den Commerzdeputierten Mitteilung, daß ein Kaufmann Grelmann die Verbreitung dieses Geldes im Hannöverschen im großen betreibe. Ohne Nennung des Namens wurde dies dem Ehrb. Kaufmann angezeigt. Sonst war der Rat aber zurückhaltender geworden in seinen das Münzwesen betreffenden Mitteilungen an die Kaufmannschaft; im Januar 1766 beschwerten sich die Commerzdeputierten, daß bei der Proposition des Rats an die 60er wegen Schlagung zweilötiger SpecieStaler die Commerzdeputierten nicht befragt worden seien, obwohl es doch eine Sache sei, die das „Eigenthum der ganzen ehrbaren Kaufmannschaft“ betreffe.

Mit Anfang der 1770er Jahre wuchs in Hamburg die Verbreitung namentlich der schlechten mecklenburgischen Schillinge. Am 5. September 1774 zeigte der Rat es den Commerzdeputierten an und ersuchte sie, „unter der Hand“ dem Ehrb. Kaufmann den Gehalt dieser Schillinge mitzuteilen, mit dem Beifügen, daß der Rat höheren Orts habe Vorstellung tun lassen und daß hoffentlich in Zukunft Remedur eintreten würde. Im Dezember forderte er die Commerzdeputierten auf, nun gelegentlich dem Ehrb. Kaufmann mitzuteilen, daß die mecklenburgischen 12-Schilling-Stücke wieder von gleichem Gehalt mit dem Stadtgelde seien. Aber im Mai 1775 mußten die Commerzdeputierten dem Ehrb. Kaufmann wieder über den schlechten Befund dieser Schillinge berichten. Der Rat ließ die mecklenburgische Courant-Münze von der Bank untersuchen, teilte im Juni den Commerzdeputierten das Ergebnis mit, hielt jedoch „eine öffentliche förmliche Bekanntmachung an die Kaufmannschaft für sehr bedenklich“; er hatte aber nichts dagegen, wenn

hiesigen Kaufleuten auf Wunsch der Rathbestand kundgegeben werde. Das geschah dann durch die Commerzdeputierten.

Die mecklenburgischen Schillinge haben ihnen auch weiterhin Sorge bereitet; nachdem im Oktober 1777 der Rath ihnen wieder eine Mitteilung über den schlechten Gehalt jener Münze hatte zukommen lassen, ersuchten am 3. November die Commerzdeputierten den Rath um regelmäßige Untersuchung dieser Geldsorten und regelmäßige Mitteilung darüber. Der Rath war aber sehr vorsichtig; er machte zwar den Commerzdeputierten genaue Angaben über jene Schillinge, gab aber gleichzeitig die genaue Form und den Wortlaut der dem Ehrb. Kaufmann zu eröffnenden Bekanntmachung an; am 4. Dezember ward diese von den Commerzdeputierten dem Ehrb. Kaufmann kundgegeben.

Außerdem war es die dänische Courantmünze, die in dieser Zeit die Commerzdeputierten beschäftigte. Durch die im Jahre 1775 von Dänemark kurzweg verfügte Wertreduktion der dänischen Zweischillingstücke wurde, wie die Commerzdeputierten am 17. Mai dem Rath vorstellten, „die ganze hiesige Börse sehr allarmiret“. Vielen Kaufleuten erwuchs hieraus ein sehr empfindlicher Verlust, aber auch die Handwerker und Detaillisten mußten diese Maßregel am eigenen Leibe spüren. Die Commerzdeputierten waren durch dies Ereigniß um so mehr betroffen, als sie an der Börse viele Vorwürfe hören mußten, daß sie dem Ehrb. Kaufmann nicht, wie vormalß bei dem mecklenburgischen Gelde, unter der Hand von dieser Maßregel Mitteilung gemacht hatten. Das hatten sie nicht gekonnt, da ihnen selbst die Sache unbekannt war und der Rath ihnen nichts eröffnet hatte. Sie beantragten nun, daß die Bank jede neue Münze, die hier in den Verkehr komme, prüfen und der Commerzdeputation Mitteilung daran machen müsse. Der Rath konnte sich dieser Beschwerde gegenüber nur darauf beziehen, daß er bereits im Jahre 1761 der dänischen Regierung über jene Münze Vorstellungen gemacht habe und daß ihr schlechter Zustand seitdem notorisch gewesen sei; er habe nicht daran zweifeln können, daß auch der Kaufmannschaft bekannt gewesen, daß diese Münze schlecht sei und ihre Verbreitung offensichtlich zugenommen habe. Die Commerzdeputierten gaben nun zu, daß ein zu schnelles Verfahren in solchen Dingen oft nicht empfehlenswert sei; sie betonten aber die Notwendigkeit einer scharfen Münzkontrolle durch die Bank. Daß der Ehrb. Kaufmann am 19. Mai den Commerzdeputierten seine Unzufriedenheit darüber aussprach, daß er nicht früher von dem

schlechten Gehalt der dänischen Zweischillingstücke benachrichtigt worden, konnte der Vorstellung der Commerzdeputierten beim Rat nur noch mehr Gewicht verleihen. Doch beruhigte am 26. Mai der Rat die Commerzdeputation und versicherte, die Bank werde den Geldumlauf scharf kontrollieren. Nun beschloß die Commerzdeputation am 30. Mai, die ihr in Aussicht gestellte Mitteilung über den Gehalt der im Umlauf befindlichen Schillinge abwarten zu wollen, allenfalls aber, „wenn einige ihres inneren Gehalts halber verdächtige Münzsorten zum Vorschein kommen sollten, solche sogleich abseiten dieser wohlhöbl. Deputation aufziehen [=untersuchen] zu lassen“, und bei Befund zu schlechten Gehalts dies sofort dem Rat und dem Ehrb. Kaufmann anzuzeigen. Diese Selbständigkeit des Vorgehens der Commerzdeputation ist bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Stellungnahme des Ehrb. Kaufmanns durchaus begreiflich. Schon am 14. Juni drängten die Commerzdeputierten wieder den Rat, ihnen die versprochene Spezifikation der hier kursierenden Münzen mitzuteilen; und der Rat gab, wie schon bemerkt, hierauf eine solche Angabe über die mecklenburgischen Münzen. Die dänischen Schillinge aber wurden im Jahre 1776 gegen den Willen des Baron Schimmelmann und zuerst auch des Rats, namentlich auf Betreiben der Commerzdeputierten, die mit Recht auf den Scheidemünzencharakter jener Schillinge hinwiesen, im offiziellen hamburgischen Kurszettel getilgt.

Namentlich die mecklenburgischen Schillinge und die Sorge, daß sie wieder mehr in Kurs kommen möchten, gab dann den Commerzdeputierten Anlaß, einem Wink des Syndikus Schubaek zu folgen und am 10. Dezember 1777 beim Rat die Prägung hamburgischer Schillinge zu beantragen.

Da aber die mecklenburgischen Schillinge sich nach wie vor unliebsam bemerkbar machten und die Befürchtung, daß diese schlechte Scheidemünze wieder an Zahl zunehmen möchte, weiter bestand, veranlaßte der Rat im Januar 1778 die Commerzdeputation, den Ehrb. Kaufmann abermals vor jener Münze zu warnen und ihn auf ihre Minderwertigkeit hinzuweisen. Die Commerzdeputierten lehnten das aber ab, da sie es schon zweimal getan und der Ehrb. Kaufmann leicht eine Erklärung über den Vollgehalt aller anderen hier umlaufenden Schillinge fordern könne. Der Rat teilte dann wieder den Entwurf eines Börsenanschlags über jene Schillinge mit; und die Commerzdeputierten hatten nichts dagegen einzuwenden, wenn der Rat meine, daß diese Warnung nicht den Handel

mit Mecklenburg schädige. Als der Rat dann den sofortigen Anschlag verlangte, wünschte die Commerzdeputation Aufschub, da am Schluß der Woche, wo man die Handwerker ablohne, ein solcher Anschlag „sehr leicht viele Verdrießlichkeiten“ erwecken werde. Der Anschlag erfolgte dann erst zu Beginn der folgenden Woche. Im November konnte dem Ehrb. Kaufmann angezeigt werden, daß die mecklenburgischen Schillinge wieder vollwertig seien.

Erst im Jahre 1788 hat der neue dänische Münzplan wieder mehr denn je die Aufmerksamkeit der Commerzdeputation auf die fremde Valuta gelenkt.²¹⁾ Nach jenem Plane sollte in Schleswig-Holstein vom 1. Oktober 1788 an nur die neue Münze, von der $9\frac{1}{4}$ Spez. Taler aus der Mark fein Silber geprägt wurden, Geltung haben und bis dahin alles vollwichtige dänische Geld gegen das neue eingetauscht werden. Dieser Plan, der alles schlechte dänische Geld plötzlich außer Kurs setzte, war natürlich für Hamburg sehr einschneidend. Am 28. März 1788 stellten die Commerzdeputierten dies dem Räte vor und ersuchten um Beratung in einer Konferenz mit Deputierten des Rats. Diese Konferenzen fanden dann unter Vorsitz des Syndikus Matsen statt; außer ihm nahmen vier Ratsherren, zwei Rämmerbürger, zwei Bankbürger und drei Commerzdeputierte daran teil. Der Commerzdeputierte Sieveking verfaßte eine Denkschrift. Wichtiger ist jedoch ein Promemoria von Joh. Schubaek und ein weiteres von Büsch. Auch mit den Altadjungierten wurde verhandelt. In einer gemeinsamen Denkschrift der Commerzdeputierten und Altadjungierten wurden alle Erwägungen, die bei der engen Verknüpfung der hamburgischen und schleswig-holsteinisch-dänischen Volkswirtschaft als Folge einer Münzveränderung ganz von selbst sich ergaben, eingehend dargelegt; namentlich wurde der Einfluß der verschiedenen Valuten auf die Arbeitslöhne, Gehälter usw. erörtert. Die Darlegung gipfelte in dem Vorschlage, in Hamburg eine Silbermünze von etwa zwölf Talern, d. h. 36 Mark, aus der Mark feinen Silbers zu schaffen, mit einem Ugio von 127—130 % gegen banco, d. h. in einem Übergange von dem schweren 34 Mark-Fuß zu einem leichteren Münzfuß. Damit sollte keine eigentliche Veränderung gegen den wirklich schon vorhandenen Zustand eintreten, sondern ein schon seit Jahren bestehendes Verhältnis zum Besten des handel- und gewerbetreibenden Publikums endgültig festgelegt werden. In den Verhandlungen hierüber stand die Rämmerci zu der Commerzdeputation, während die Bankbürger

die Ausmünzung der Doppelschillinge zu 12 $\frac{1}{2}$ Taler aus der Mark fein empfohlen. Auch Syndikus Matsen bekämpfte die Ansicht der Commerzdeputation. Im Ehrb. Kaufmann wurde am 16. Juli die Commerzdeputation über diese wichtige Frage zur Rede gestellt; am 19. berichtete der Präses Gabe dem Ehrb. Kaufmann eingehend hierüber, der Commerzdeputierte Sieveking ließ dem Ehrb. Kaufmann seine wohl schon bekannten Ansichten nochmals vor. Mehrere angesehene Kaufleute, wie J. D. Klefeker und M. H. Ohmann, äußerten ihre Meinung; ersterer für den schwereren 34 Markfuß, letzterer für den leichteren 36 Markfuß. Da es unerwarteterweise zu einer Abstimmung zu kommen schien, schlug der Präses in Anbetracht der hohen Bedeutung des Gegenstandes vor, die Abstimmung einige Tage auszusetzen; mit 45 gegen 4 Stimmen willigte der Ehrb. Kaufmann darein. In der Zwischenzeit hatten sich die Kaufleute mit dem Gutachten der Commerzdeputation, das im Commerzkontor zur Einsicht auslag, noch näher bekanntgemacht. In seiner Rede am 24. Juli wies in Vertretung des verreisten Präses Gabe der Vizepräses Heise namentlich gegenüber der Agitation, die sich gegen den Vorschlag der Commerzdeputation bemerkbar machte, auf den Unfug hin, der in dieser nüchternen Angelegenheit mit dem Worte „Patriotismus“ getrieben wurde; er betonte sodann die Nothwendigkeit, „aufrichtig“ mit der Münzprägung zu verfahren und nicht Geld, das weniger wert sei als die auf ihm befindliche Wertangabe anzeige, auszugeben. Auf alle Fälle müsse man „diesen Streit kaltblütig, ohne Vorurtheil und ohne Erbitterung und Partheylichkeit führen“ und nur das wählen, „welches am meisten und auf die sicherste Art die Ruhe und Glückseligkeit unsrer Vaterstadt und den Flor unsrer Handlung und Fabriken befördern möge“. Es ward dann noch, um ganz unparteiisch zu verfahren, das Gutachten des Syndikus Matsen verlesen. Hierauf verlas noch der Kaufmann Rücker eine von ihm verfaßte Denkschrift über diesen Gegenstand; er trat darin völlig der Commerzdeputation bei und setzte auseinander, daß die Bevorzugung des von Syndikus Matsen empfohlenen schwereren Münzfußes den Ruin der hiesigen Fabriken nach sich ziehen müsse. Schließlich stimmte mit 59 gegen 15 Stimmen der Ehrb. Kaufmann der Ansicht der Commerzdeputation bei.

Da aber der Rat trotzdem von dem alten Fuß von 34 *l.* nicht abgehen wollte, trugen die Commerzdeputierten am 14. August die

Sache nochmals dem Ehrb. Kaufmann vor. Hierbei wurde nun die Frage aufgeworfen, ob der Rat „befugt wäre, einen solchen auf das allgemeine sich beziehenden Wunsch des Kaufmanns vor sich allein gänzlich abzuschlagen.“ Doch entzogen sich die Commerzdeputierten der Beantwortung dieser heißen Frage dadurch, daß der Präses erklärte, „daß es bloß von dem Ehrb. Kaufmann abhängen würde, was derselbe ihnen darüber aufzutragen für gut fände“. Der Ehrb. Kaufmann beauftragte nun die Commerzdeputation mit einer neuen Vorstellung an den Rat, in der dieser gleichzeitig ersucht werden möge, die Sache an die bürgerlichen Kollegien zu bringen. Das taten die Commerzdeputierten mittelst Antrages vom 20. August; sie entwickelten nochmals die Gründe für ihre Auffassung und betonten namentlich den hohen Wert der formellen Herabsetzung des Münzfußes für die Industrie, die Rattunfabriken, Tabakfabriken usw.; sie wünschten ferner, dem Auftrag des Ehrb. Kaufmann nachkommend, daß ihr Münzvorschlag „verfassungsmäßig möge ausgeführt werden“, das heißt durch die Kollegien gehen möge. Der Rat blieb bei seiner Ablehnung und ließ es bei einem Mandat vom 25. Juli bewenden, das jedermann von der Notwendigkeit lossprach, vom 1. Oktober ab fremdes Geld im Privatverkehr anzunehmen, und nur für das Stadtgeld Anerkennung und Annahme vorschrieb. Im Ehrb. Kaufmann mußte man sich nun bescheiden; nur von einer Seite ward in der Versammlung vom 6. September dem Befremden Ausdruck verliehen, daß der Rat keine Gründe für seine Weigerung angegeben habe.

Da aber infolge des Mandats vom 25. Juli ein Mangel an courantem Geld zu befürchten war und daraus sehr bedenkliche Nachteile für die Fabriken und den Kleinhandel entstehen konnten, wandten sich noch im September eine Reihe von Kaufleuten und Fabrikanten an die Commerzdeputation mit einer Vorstellung; daraufhin baten am 19. September die Commerzdeputierten den Rat um eine Verfügung, daß fürs erste noch Zahlungen im groben dänischen und lübischen Courantgelde geleistet werden könnten und daß „im Nothfall“ auch die mecklenburgischen und lübischen Schillinge als Scheidemünze zirkulieren dürften. Da von dem hamburgischen Stadtgeld nicht genug vorhanden war und bei dem damaligen Kurs ohne Schaden nicht gemünzt werden konnte, verstand sich die Annahme dieses Antrages von selbst. Zunächst ward der Termin des Inkrafttretens des Mandats vom 25. Juli bis zum 31. Dezember verlängert. Am 29. Oktober machten aber die

Commerzdeputierten in einem neuen Antrage den Rat darauf aufmerksam, daß der 31. Dezember der ungeeignetste Termin für das Aufhören des Umlaufs jener fremden Münzen sei, da dann sehr viel Zahlungen fällig seien. Nehme man dies Geld nur nach seinem wahren Wert, so schade auch der Umlauf nichts; da der von den Commerzdeputierten empfohlene Münzplan nicht angenommen sei, komme es jetzt nur darauf an, die augenblicklichen Mißstände, die aus dem Mangel an Geldumlaufsmitteln sich ergaben, zu beseitigen.

Als die Commerzdeputierten hierauf keine Antwort erhielten, wiederholten sie ihren Antrag am 5. Dezember und fügten hinzu, daß, wenn der Umlauf des dänischen groben Courant weiter gesichert sei, notwendigerweise mehr gutes hamburgisches Geld in Umlauf gebracht werden müsse; deshalb schlugen sie vor, die in der Bank liegenden Speciestaler zu 3 fl. 12 sch. mit in Umlauf zu setzen. Der Rat verfügte hierauf, daß bis auf weitere Anordnung die bisher hier im Umlauf gewesene grob Courant als gangbare Münze gelten sollte; dagegen lehnte er es ab, die fremden Speciestaler zu 3 fl. 12 sch. in Umlauf zu setzen.

Damit war diese Kalamität beseitigt, und für einige Zeit verschwindet die Münzfrage aus den Verhandlungen der Commerzdeputierten. Im November 1795 regte der Fabrikant Glaser bei der Commerzdeputation eine starke Münzung von Scheidemünzen an, da das Bancogeld auf 18 % im Kurs gesunken war. Die Commerzdeputierten waren nicht für einen schriftlichen Antrag, regten aber bei den Bankbürgern an, man möge soviel Scheidemünze prägen, wie ohne Schaden geschehen könne. Die Bankbürger lehnten das aber ab und beruhigten im übrigen die Commerzdeputierten hinsichtlich des Kurses.

In der nächsten Zeit hatte die Commerzdeputation wieder einmal Anlaß, den Rat auf schlechtes, ja falsches Geld, aufmerksam zu machen, nämlich im Juli 1796 auf falsches Geld schleswig-holsteinischer Prägung.

7. Innere Handelskrisen.

Die praktische Probe auf die Solidität des Bank- und Münzwesens waren die großen Handelskrisen. In ihnen mußte sich zeigen, ob das Kredit- und Geldwesen der Stadt gut fundiert sei. Im allgemeinen, so kann man wohl sagen, hat sich beides in diesen Stürmen

bewährt. Die Commerzdeputierten haben aber in solchen schweren Zeiten es nicht leicht gehabt.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts sah sich die Commerzdeputation zuerst vor die Nothwendigkeit gestellt, dem hamburgischen Handelsstande in einer richtigen Geldkrisis mit Rat und That zur Seite zu treten. Die früheren Krisen, wie sie in Holland, Frankreich und England wirtschaftliche Verheerungen herbeigeführt haben, haben Hamburg unberührt gelassen; wie sehr man hier alles Neue und Schwindelhafte perhorreszierte, zeigt die Abneigung gegen die Gründung einer Versicherungskompanie auf Aktien im Jahr 1720. Um die Mitte des Jahrhunderts wurde auch der hamburgische Kaufmannsstand durch Krisen heimgesucht, die durch politische und wirtschaftliche Umwälzungen und Störungen hervorgerufen wurden. Schon der Plan zur Errichtung einer Diskonto-Kasse im Jahre 1755 ging aus der Sorge für den durch den überaus hohen Geldstand gefährdeten Kaufmann hervor.^{21a)} Aber die Geldverlegenheit der hamburgischen Börse ging doch damals ohne eigenliche Krisis schnell vorüber. Anders im Jahre 1763. Infolge des Zusammenbruchs zahlreicher Häuser in Amsterdam trat im Sommer dieses Jahres in Hamburg eine Geschäftsstockung ein, deren Umfang den Rat veranlaßte, am 26. August die Commerzdeputation aufzufordern, ihm ihre Gedanken über Mittel und Maßregeln gegen diese Kalamität zu eröffnen. Die Commerzdeputierten beantragten hierauf die Eröffnung einer Anleihe auf sichere Hypotheken, um dem beklagenswerten Zustande der Börse und dem ganz geschwundenen Kredit aufzuhelfen. In der Verhandlung mit dem Rat wurden die näheren Bedingungen über diese Maßregel festgestellt; und der Ehrb. Kaufmann billigte sie am 7. September. Sie bestand im wesentlichen darin, daß ein Fonds von 1 Million Banco Mark geschaffen wurde, aus dem auf nicht leicht verderbliche Waren Vorschüsse gewährt wurden. Diese Maßregel erwies sich als zweckmäßig und heilsam.

In Januar 1773 drohte die in Holland eingetretene Krisis wiederum auch nach Hamburg überzugreifen. Diesmal waren es die Commerzdeputierten, die am 7. Januar eine ähnliche Maßregel wie 1763 beantragten; doch wünschten sie, daß die Höhe des Anleihefonds nicht bestimmt festgesetzt werde, sondern daß es im Belieben der mit dem Anleihegeschäft Beauftragten stehen solle, so anzuleihen, wie sie es für richtig hielten. Der Antrag begegnete Bedenken bei den Oberalten, die gegen die Beleihung

von Korn und Salz waren, da beide Artikel dann im Preise steigen würden. Bei den Commerzdeputierten und ihren Altadjungierten herrschte über diesen Widerstand der Oberalten um so mehr Befremden, als sie den Oberalten überhaupt das Recht bestritten, in diesen kaufmännischen Fragen mitzureden; es sei höchstens eine Sache des großen Bankcollegis, zu dem ja zwei Oberalte gehörten. Die Commerzdeputierten befragten deshalb am 13. Januar den Ehrb. Kaufmann, der einstimmig ihr Verfahren billigte und namentlich der Ansicht beitrug, daß der Vorschuß auf Waren erfolgen könne, wenn Rat, Admiralität und Bank damit einverstanden wären; „in dem unerwarteten Fall, wenn etwa ein anderes Collegium Hindernisse in den Weg legte“, sollten die Commerzdeputierten „die Gerechtfame des Ehrb. Kaufmanns da, wo es nöthig wäre, vertreten“. Der Ehrb. Kaufmann erteilte den Commerzdeputierten und Altadjungierten, „eine specielle Vollmacht, diese den vorgeschlagenen Vorschuß angehende Sache mit allem Nachdruck durchzusetzen“. In der Verhandlung mit dem Räte forderten dann die Commerzdeputierten ausdrücklich die Ausdehnung der Beleihung auch auf Korn, verzichteten aber schließlich hierauf, ohne jedoch ihrem grundsätzlichen Standpunkt, daß eine in erster Linie die Bank betreffende Frage nicht der Zustimmung der Oberalten bedürfe, etwas zu vergeben. Ja, die Commerzdeputierten waren der Meinung, daß selbst Rat und Admiralität mit der hier in Frage stehenden Angelegenheit eigentlich nichts zu schaffen habe und daß man in Zukunft sich in solchem Falle nach eingeholter Genehmigung des Ehrb. Kaufmanns unmittelbar an die Bank wenden könne. Diese Erörterung war schließlich wichtiger als die geplante Finanzoperation; die Krisis kam in Hamburg nur schwach zum Ausbruch und es fanden nur wenige Beleihungen statt.

Ähnlich, nur noch schwächer verlief eine vorübergehende Krisis im Jahre 1781. Damals fallierte im Juni das bekannte Haus *H i s & S o h n*. Die Commerzdeputierten stellten alsbald einen Antrag zwecks Errichtung einer Darlehnskasse; auch sie ist nur geringfügig in Anspruch genommen worden.

Auch in der nächsten Zeit unterließen die Commerzdeputierten es nicht, in Fällen wo es nötig schien, Hilfsaktionen zu beantragen; so im Mai 1788, wo sie infolge des hohen Wechseldiskonts Beleihungen auf Waren durch die Bank anregten. Die Bank lehnte es aber ab, worauf die Commerzdeputation ihren Antrag erneuerte.





Nun wies der Rat die Admiralität an, eine Anleihe bis auf $\frac{1}{2}$ Million Mark Banco zu eröffnen. Die Inanspruchnahme der Anleihe scheint nicht stark gewesen zu sein.

Im März 1792 ward im Schoß der Commerzdeputation wieder über eine Beleihung auf Waren beraten; da aber die Not nicht dringend erschien, standen die Commerzdeputierten davon ab; und erst, als aus der Mitte der Kaufmannschaft eine Anregung erfolgte, stellten sie am 7. Mai einen Antrag an den Rat, und dieser bewilligte auf 6 Monate eine Anleihe von $\frac{1}{2}$ Million Mark Banco. Im Juni dieses Jahres brach dann aber in Paris das bekannte Haus *Touillon & Revel* zusammen; dieser Bruch berührte auch einzelne hamburgische Handlungshäuser, die Börse im allgemeinen blieb fest. Die Commerzdeputierten waren deshalb auch dagegen, als einige Kaufleute eine Zusammenberufung des Ehrb. Kaufmanns verlangten, konnten sich dieser aber nicht gut entziehen; doch verhielten sie sich dabei ganz passiv, da sie in der Ursache der Berufung nichts als eine „Privat-Angelegenheit“ sahen. Im Ehrb. Kaufmann, der zweimal in dieser Angelegenheit zusammentrat, wurde die Ansicht laut, daß man jenes Haus noch zu halten suchen müsse, und auf Antrag von *Caspar Voght* ward eine Subskription eröffnet, die sehr ansehnliche Beträge aufwies. So wurde die Sache also privatim erledigt. Doch ward im Ehrb. Kaufmann der Wunsch nach weiterer Beleihung auf Waren geäußert; und die Commerzdeputierten stellten am 27. Juni einen solchen Antrag; der Rat bewilligte vorläufig $\frac{1}{2}$ Million Mark Banco auf 3 Monate und verlängerte auf Wunsch der Commerzdeputation die Frist im November um weitere 3 Monate.

Schon im April 1793 mußten die Commerzdeputierten im Hinblick auf die kritische Handelslage wieder eine Beleihung auf Waren beantragen, vorläufig auf $\frac{1}{2}$ Million Mark Banco; schon wenige Tage darauf erweiterten sie den Antrag auf 1 Million. Der Rat bewilligte es und genehmigte auch den weiteren Vorschlag der Commerzdeputation, daß die für eine Person bestimmte höchste Summe der Beleihung von 30 000 auf 50 000 / erhöht wurde.

Der ungeheure Zufluß von Waren, die infolge der Besetzung Hollands durch die Franzosen nach Hamburg strömten, war im Frühjahr 1795 die Ursache eines sehr hohen Diskonts; im Mai nahmen deshalb die Commerzdeputierten Veranlassung, beim Rat wieder eine Anleihe von 1 Million Mark auf Waren zu beantragen. Es wurde vorläufig $\frac{1}{2}$ Million zu 5 Prozent auf 3

Monate bewilligt; das genügte aber nicht, und am 31. Juli beantragte auf Anregung des Kaufmannes de Chapeaurouge die Commerzdeputation eine nochmalige Anleihe von $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen Mark Banco auf güldisches Silber („vermeil en barre“). Es war etwas Neues, daß auf Barrensilber Beleihungen erfolgen sollten, und die Commerzdeputierten berieten deshalb zuvor mit den Bankbürgern; diese hatten aber nichts einzuwenden. In ihrem Antrage an den Rat betonten die Commerzdeputierten, daß es sich hier um einen neuen Handelszweig handle und daß die Geldzirkulation durch solche Beleihung erleichtert werden würde. Der Rat genehmigte die Anleihe, aber nur 1 Million zu 6 % auf drei Monate.

Fast Jahr für Jahr folgten sich jetzt diese Anträge auf Beleihung; sie waren stets die Folge des knappen Geldstandes und des hohen Diskonts; so Ende Dezember 1797 und im November 1798; im ersteren Falle ging der Antrag auf $\frac{1}{2}$ Million, im letzteren auf 1 Million Mark Banco; der Rat bewilligte nur $\frac{1}{2}$ Million.

Das war doch alles nichts gegen die Krisis, die im Jahre 1799 hereinbrach, die einzige wirklich allgemeine Krisis, die Hamburg im 18. Jahrhundert erlebt hat. Fallissements hatte es auch vorher schon gegeben, noch 1797 hatte die Krisis Opfer gefordert. Was jetzt erfolgte, übertraf doch alle Erfahrungen. Bereits Ende April 1799 hatten infolge der stark fühlbaren Geldnot die Commerzdeputierten beim Rat eine Anleihe von 1 Million Mark Banco auf Waren beantragt, und der Rat hatte sie bewilligt und am 31. August auf drei Monate verlängert. Schon 14 Tage darauf mußten die Commerzdeputierten die Erweiterung der Beleihung auf abermals 2 Millionen Mark beantragen; trotz dieser Vorsichtsmaßregel brach am 18. September die Krisis mit elementarer Wucht aus. Sie verschonte auch die Commerzdeputation nicht; zwei ihrer Mitglieder stellten die Zahlungen ein, ein drittes war nahe daran.

Die Commerzdeputierten beschloßen nun die Errichtung einer Diskontokasse; auf dem Cimbeckschen Haus ward sie am 19. September begründet, von der Börse mit Beifall begrüßt. Dagegen lehnte die Commerzdeputation die angeregte Suspension des Art. 45 der Wechselordnung, der die Inhaber von Wechseln, deren Akzeptanten fallit geworden, zum Protest des Wechsels nötigte, ab, da eine solche Maßregel unter den obwaltenden Verhältnissen wenig nützen konnte.

Allein konnte die Diskontokasse auch nicht helfen; am 7. Oktober

berieten die Commerzdeputierten mit einigen Ratsherren und andern Kaufleuten; und man beschloß, daß die Bank auf das eingehende Silber sofort Geld hergeben müsse, nämlich $\frac{9}{10}$ des Wertes. Auf einen Antrag der Commerzdeputierten stimmte der Rat diesem zu. Die wiederholte Beratung der Commerzdeputierten mit den genannten Personen, die „kaufmännische Versammlung“ genannt, hat auch im weiteren Verlauf der schweren Krisis viel Gutes bewirkt. Die zahlreichen Projekte, die einliefen, um der Krisis zu steuern, wurden hier beraten, meist aber als nicht brauchbar erfinden. Auch die Commerzdeputierten hielten einen von ihnen abgefaßten Antrag, der auf die Errichtung einer von der Silberbank völlig getrennten Geldbank hinauslief, zurück, ohne ihn an den Rat zu bringen; dagegen verfaßten sie wichtige Anmerkungen zu dem Projekt des Senator *Umsinck* über die Errichtung einer Interims-Lehn-Banco, einem Projekt, das auch im Senat auf Widerspruch stieß und nicht zur Ausführung gelangte. Dagegen stimmten die Commerzdeputierten dem Antrage, die Wechselordnung zu ändern, nunmehr bei; der schließlichen Redaction liegt ein Änderungsantrag der Commerzdeputierten zugrunde.

In dieser schweren Krisis, die im Herbst des Jahres 1799 die ganze Arbeitskraft der Commerzdeputierten voll in Anspruch nahm, zeigten sie unter der Leitung des Präses *Mohn* eine Festigkeit und Sicherheit, die gegenüber der Verwirrtheit der Börse und den zahllosen Projekten, die zu ihrer Heilung geschmiedet wurden, überaus wohlthuend wirkt. Es ist bezeichnend für die Kaltblütigkeit, die sie in diesem Wirrwarr bewahrten, daß sie gegenüber den im Dezember wiederholt an sie herantretenden Gesuchen von Kaufleuten um weitere Verlängerung der letzten Admiralitätsanleihe auf Waren die Empfehlung dieser Maßregel ablehnten, „weil solche Belehnungen nur im höchsten Nothfall gebraucht werden müssen, anjezt aber Geld genug an der Börse circulire, auch nur von so wenigen darum angesucht worden sei“. Sie hielten es im Interesse der Solidität der Geschäfte nicht für richtig, solche Rettungs- und Sanierungs-Einrichtungen noch länger, als ein dringendes Bedürfnis dafür obwaltete, bestehen zu lassen. Doch verfügte der Senat am 30. Dezember eine nochmalige dreimonatliche Prolongation. Daß die Commerzdeputierten im Grunde recht hatten mit ihrer optimistischen Auffassung der Gesamtlage, wird durch die Tatsache erwiesen, daß das folgende Jahr 1800 als ein sehr günstiges Geschäftsjahr für Hamburg zu bezeichnen ist.

Anfang Dezember 1801 beantragten die Commerzdeputierten wiederum eine Beleihung von 2 Millionen, nämlich je eine auf Waren und auf Gold; sie begründeten den Antrag mit dem infolge des plötzlichen Friedensschlusses vorhandenen Überfluß von Gold, das bei den niedrigen Preisen nicht realisierbar sei. Als dieser Antrag in der Commerzdeputation beraten wurde, erklärte der Commerzdeputierte Wortmann, „daß seine Grundsätze ihm nicht erlaubten, an dieser Maßregel Theil zu nehmen“. Auch der Senat scheint die Beleihung auf Gold nicht gern gesehen zu haben; er bewilligte nur 1 Million zur Beleihung auf Waren und zwar zu 5 % Zinsen.

Die hamburgischen Krisen der 90er Jahre beruhen meist auf dem Mißverhältnis zwischen einem ungeheuren Andrang von Waren und dem ihm nicht entsprechenden Geldvorrat, was dann eine starke Zunahme der Wechsel zur Folge hatte. Der Handel und Verkehr blühte dabei. Anders zu beurteilen war die wirtschaftliche Lage, die durch die Franzosenherrschaft geschaffen wurde; sie führte zu Handels- und Verkehrsstockungen, während es an Geld nicht fehlte. Dieser Unterschied zeigt sich auch in der Stellungnahme der Commerzdeputation gegenüber der Krisis, die nun hereinbrach.

Infolge der Besetzung der Stadt durch die Franzosen und die Konfiskation alles englischen Eigentums, wie der damit verknüpften Handelsstockung ward schon Ende November 1806 in der Commerzdeputation angeregt, nach dem Beispiel von 1799 auf „ein gesetzliches Administrationswesen oder eine Suspension des § 45 der Wechsel-Ordnung oder andere zulängliche Mittel“ anzutragen. Die Commerzdeputierten waren aber mit den Altadjungierten der Ansicht, „daß man vor der Hand nichts für die in Verlegenheit befindlichen Häuser thun könne“. Als dann der Senat mittheilte, daß die Oberalten allerdings die Anwendung solcher Mittel für geboten hielten, sprachen sich die Commerzdeputierten am 2. Dezember abermals dagegen aus; gegen 1799 bestehe ein großer Unterschied; damals sei ein fünf- bis zehnmal stärkerer Wechselumlauf gewesen als heute, es habe nur an Geld gefehlt gegenüber dem ungeheuren Überfluß an Waren. Jetzt sei Geld genug da; es bedürfe „keines Lochs in der Wechselordnung“. Auch hätten die Ausstände in England, Preußen, Rußland jetzt nicht die Sicherheit wie 1799. Diesen Gründen trat der Senat, wie er mittheilte, „einstimmig“ bei. Auch einer Beleihung von Waren widersetzten sich die Commerzdeputierten.

Noch kurz vor der Einverleibung in das französische Kaiserreich beantragten infolge der durch den Tarif von Trianon über zahlreiche Kaufleute verhängten Katastrophe und des plötzlichen Fallens des Geldes die Commerzdeputierten Ende Oktober 1810 beim Senat eine Anleihe von 2 Millionen Bco. $\frac{1}{2}$ auf gemünztes Gold und Barren; der Senat genehmigte eine Anleihe auf 1 Million.

8. Das Affekuranzwesen.

In die Entwicklung des hamburgischen Affekuranzwesens und =rechtes haben die Commerzdeputierten tief eingegriffen.²²⁾ Schon in dem Akt über ihre Errichtung heißt es ja, daß sie gewählt werden sollten aus Kaufleuten, die unter anderm „sich der Affekuranz bedienen“. Die erste Vereinbarung, die im Jahre 1677 die Affekuradeure über die Vertragsbedingungen unter sich abschlossen, gab auch den Commerzdeputierten zuerst Gelegenheit, diesen Fragen näherzutreten. Die Neuheit jenes Zusammenschlusses, der u. a. die Affekuradeure verpflichtete, keine Policen zu zeichnen, wenn ihnen nicht die Prämie kontant bezahlt würde, und keine Havarie unter 3 % zu übernehmen, veranlaßte die Commerzdeputation am 8. Januar 1678 zu der Anfrage beim Rat, wie seine Meinung über diese Vereinbarung sei. Der Rat erwiderte hierauf, er „vernehme ungerne, daß die Affekuratores einige Verbündniß unter sich gemacht“; die Commerzdeputierten möchten „mit ihnen reden“, daß jene ihre „Gravamina“ aufsetzten; dann wolle man mit ihnen beraten und sehen, wie die Sache zu „compouiren“ wäre. Dazu kam es aber nicht. Die Affekuradeure haben mangels einer ordentlichen Affekuranzgesetzgebung diese Vereinbarungen unter sich aufrechterhalten und wiederholt, zuletzt 1704, erneuert. Der Kaufmannschaft gaben diese Erneuerungen auch nach 1678 noch hier und da Anlaß zur Erörterung. So hatten die Affekuradeure im Januar 1687 in der Erneuerung der Bedingungen eine neue aufgenommen, wonach jeder, der gegen sie verstöße, an den Pesthof 100 Taler Strafe zahlen, dennoch aber an den Kontrakt gebunden sein solle. Der Ehrb. Kaufmann beauftragte nun am 7. März die Commerzdeputierten, sie möchten in dieser Sache mit den vier Deputierten der Affekuradeure reden. Letztere erklärten dann, daß das ganze Absehen ihrer Vereinbarung und so auch dieser nur darauf abziele, die vielen Prozesse und Weiterungen in Affekuranzsachen, die sonst vor dem Admiralitätsgericht vorfielen, zu vermeiden und sich den Advokaten und Prokuratoren zu ent-

ziehen, da „auch mancher ehrlicher Mann von ihnen in den Acten und Schriften scharf angegriffen wird, daß man ferner zu assureiren keine Feder mehr aufsetzen sollte“; die Strafe von 100 Talern diene dazu, die Abwicklung des Versicherungsgeschäfts zu erleichtern; die Versicherten könnten in wenigen Wochen ihr Geld erhalten, während sonst, wenn es vor dem Admiraltätsgericht entschieden werde, mancher Assurateur „davon gehet und insolvent wird, und also die Assurati Schaden leiden“. Sie, die Deputierten der Assuradeure, „suchten keinen Streit, sondern in Liebe und Friede zusammen zu leben“. Die Commerzdeputierten bestanden aber darauf, die Assuradeure zu ersuchen, daß alles beim alten bleibe, „um dem Unheil, so künftig daraus entstehen möchte, vorzubeugen“. Hierauf fügten jene sich, und ließen die Strafklausel der Policen fallen; die Klausel der 3 % Havarie und „frey von dem ordinären Lootsgelde“ behaupteten sie aber; und damit erklärte sich dann auch der Ehrb. Kaufmann zufrieden.

An sich hatte die Kaufmannschaft ja durchaus Verständnis für die guten Absichten der Assurateur-Vereinigung; und diese verfehlte nicht, bei jeder Erneuerung der Bedingungen sie den Commerzdeputierten vorzulegen. Im April 1693 lag ihnen die neue Redaction vor; sie stellten sie am 12. April im Ehrb. Kaufmann zur Beratung, und dieser billigte ausdrücklich die Bestrebungen der Assuradeure, die Mißbräuche in der Havariegrösse zu beseitigen.

Aber auch in einzelnen Assuranzstreitigkeiten wurden die Commerzdeputierten zur Hilfe gerufen. Im Frühjahr 1688 trugen 3. B. einige Kaufleute jenen einen Streit vor, den die Streitenden zuerst durch einen Kompromiß hatten schlichten wollen; nachher war aber, obwohl die Parteien auf weitere Schritte verzichtet hatten, doch die eine Partei an den Rat gegangen und hatte ein Ratsdekret zu ihren Gunsten erwirkt. Die Commerzdeputierten wandten sich hierauf an den Rat und baten, daß wenn sich streitende Parteien einem Kompromiß unterworfen hätten, dann der Rat nicht die Sache weiter verfolgen, sondern die Supplikanten auf das Kompromiß verweisen möge; andernfalls „dadurch ein groß praejudicium dem Commercio zuwachsen würde“.

Vorzüglich nahmen sich aber die Commerzdeputierten des guten Rufes der Assuranzbörse an, indem sie Ende des 17. Jahrhunderts wiederholt den Rat an die „böse Assuranz-sachen“, die damals viel Aufsehen machten, erinnerten und um gerichtliches Einschreiten und Spruch nachsuchten. In mehreren Fällen waren

die Affekuradeure durch falsche Konnossemente, die mit dem Inhalt der Ladung sich nicht deckten, schwer geschädigt. In den einen, krassesten Fall mußte die Commerzdeputation mehrere Jahre hindurch den Rat mahnen und auf gerichtliche Entscheidung drängen, damit, wie sie sich am 2. Oktober 1699 ausdrückte „das Commercium darunter nicht despectiret würde“.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war es namentlich die sogenannte Schiedsklausel, die die Commerzdeputierten beschäftigte, d. h. die Klausel, durch die die Parteien sich verpflichteten, in streitigen Fällen sich dem Schiedsspruch „guter Männer“ zu unterwerfen. Diese Klausel war zeitweise ganz außer Übung gekommen; jetzt aber, im Jahre 1700, empfand man wieder die Notwendigkeit, sie zur Anwendung zu bringen, um die Prozesse und das umständliche, teure Verfahren vor dem Admiralitätsgericht zu vermeiden. Der Ehrb. Kaufmann stimmte am 31. August einer sich dahin aussprechenden Äußerung der Commerzdeputierten bei und betonte, daß diese Klausel „rühmlich abgefasset“ und daß es notwendig sei, sonderlich die kleinen Streitfragen auf diese Weise zu erledigen. Der Rat war dagegen, wenn er auch eine schnellere Betreibung der Havariesachen vor dem Admiralitätsgericht nach dem Reglement von 1656 durchaus wünschte. Der Ehrb. Kaufmann beschloß aber am 24. Januar 1701 ein Verbleiben bei der Schiedsklausel, die jedoch nur binnen drei Monaten wirksam sein sollte. Und daran hielt er fest, auch nachdem er zugestanden hatte, daß ein gütlicher Vergleich auf der Admiralität durch Kommissare ebenfalls zulässig sein sollte. Der Rat wandte dagegen ein, „daß es eine wahre Unmöglichkeit wäre; wer ins Gericht gehen wollte dem könnte es nicht verwehret werden“. Die Affekuradeure, denen naturgemäß an der Schiedsklausel am meisten lag, nahmen sie trotz dieses Widerspruchs in ihre Bedingungen von 1704 wiederum auf; und der Ehrb. Kaufmann stimmte am 16. Januar 1705 dem zu, beschränkte sich aber sonst auf den Wunsch, der Rat möge festsetzen, „daß auf der Admiralität keine Sachen möchten angenommen werden, die nicht per arbitros vorher in zween Monaten nach Einhalt der Police abgethan werden können“. Auch der Klausel der Policen, daß das in ihnen Geschriebene vor dem Gedruckten zu gelten habe, fand die Zustimmung der Commerzdeputation und des Ehrb. Kaufmanns. Jenem Beschluß über die Arbitrage stimmte der Rat zu; über die eigentliche Schiedsklausel äußerte er sich im übrigen nicht; der Bestimmung über den Vorzug des Geschriebenen stimmte

der Rat nur bedingungsweise bei. Doch wurde auch jene vom Rat genehmigte Arbitrage-Bestimmung nicht recht beachtet; und in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns vom 13. Juli 1708 wurde mit Hinweis auf den Beschluß vom 16. Januar 1705 gerügt, daß trotzdem der Dispatcheur alle solche Sachen vor die Admiralität bringe, „allwo selbe woll Jahre tardirten und viele Unkosten erforderten“. Auf Wunsch des Ehrb. Kaufmanns brachten dann die Commerzdeputierten diese Beschwerde als Gravamen 10 in die Liste der Gravamina, die sie am 6. Oktober 1708 den 60ern überreichten.

Genügt hat dies wenig. Das Schiedsverfahren vor den „guten Männern“ scheint praktisch mehr und mehr außer Gebrauch gekommen zu sein.

Mit dem Jahre 1720 tritt die Teilnahme der Commerzdeputierten am Asssekuranzwesen in eine neue Phase ein. Sie wurde bezeichnet durch das Unternehmen der Gründung einer Asssekuranz-Compagnie auf Aktien.²³⁾ Mit dem Projekt einer solchen Versicherungsgesellschaft erklärte sich die Commerzdeputation einverstanden, da eine solche Gesellschaft geeignet sei, die fremden Asssekuranzen wieder an die Stadt zu bringen; sie bezeugte aber am 19. Juli „ihr herzlichses Mißvergnügen über den daher erfolgten hitzigen Actien-Handel“ und fand sich in dieser Hinsicht ganz im Einverständnis mit dem Ehrb. Kaufmann. Und als dann mit dem Aktienhandel, den der Rat strenge verbot, auch die Gründung der Asssekuranz-Compagnie vereitelt wurde, besaßen die Commerzdeputierten sich auch mit letzterem Projekt, das ja von vornherein aus Privatkreisen hervorgegangen war, nicht weiter und sahen stillschweigend zu, wie der Rat am 11. November nun auch die Errichtung der Asssekuranz-Compagnie ablehnte.

Diese Episode des ersten kurzen Aktienschwindels, den Hamburg erlebt hat, brachte aber doch Bewegung in die schon lange zur Beantwortung reife Frage der Schaffung einer hamburgischen Asssekuranzordnung. Die Anregung ist nicht von den Commerzdeputierten ausgegangen; sondern am 10. Juli 1722 überreichte der Rat den Commerzdeputierten den vom Ratsherrn Langenbeck verfaßten Entwurf einer Asssekuranzordnung. Die Commerzdeputierten prüften diesen Entwurf sehr eingehend; im April 1723 forderten sie die Asssekuradeure — es werden deren vierundzwanzig namentlich aufgeführt — auf, zwei oder drei aus ihrer Mitte zu einer gemeinsamen Beratung mit den Commerzdeputierten abzuordnen. Am 28. September

lag der aus dieser Beratung hervorgegangene, abgeänderte Entwurf dem Ehrb. Kaufmann vor, der seinerseits wiederum fünf Deputierte wählte, die nun wieder die Sache berieten. Am 4. September 1724 konnten die Commerzdeputierten den Entwurf mit den von ihnen dazu verfaßten Anmerkungen dem Räte überreichen, indem sie dankbar anerkannten, daß „die göttliche Güte uns nunmehr ruhigere Zeiten erleben lassen, um diese so sehnlich gewünschte Ordnung zum Stande zu bringen“. Wiederholt erinnerten dann in den nächsten Jahren die Commerzdeputierten den Rat an diese Sache; so im März 1727 mit dem Hinweis, daß durch den Erlaß der Affekuranzordnung „viel Streit und Verlust zwischen Affecurato und Affecurateur gehoben und Processen gevitiret werden können“. Im November 1729 wurden nach zahlreichen Erinnerungen die Commerzdeputierten etwas deutlicher und gaben die „feyerlichste Erklärung“ ab, „daß sie alle daraus ferner entstehenden Prozesse und Weitläufigkeiten von sich devolviret und sich gegen E. Ehrb. Kaufmann keiner Verantwortung desfalls unterwürdig wissen wollen“. Darauf versprach der Syndikus Surland, daß diese Angelegenheit im nächsten Convent der Erbgesess. Bürgerschaft vorgenommen werden sollte. Daß geschah aber nicht; und im März 1730 drängten die Commerzdeputierten wieder, worauf endlich am 22. März der Rat den revidierten Entwurf den Commerzdeputierten zugehen ließ. Nun berieten die Commerzdeputierten abermals darüber mit den Altadjungierten und Affecurateurs und gaben dem Rat am 19. Juni das Project mit einigen Monitis zurück. Am 3. September 1731 wurde die Ordnung endlich in der Bürgerschaft genehmigt. Mit dieser neuen Affekuranzordnung war auch die Frage der Regulierung der kleinen Havarie auf St. Petersburg erledigt. Diese Regulierung war im Februar 1730 auf Antrag der Commerzdeputation vom Ehrb. Kaufmann selbständig neu beschloffen und geordnet worden; der Rat hatte aber materielle Bedenken gegen diese Neuordnung gehabt und auf die neue Affekuranzordnung verwiesen.

Die Affekuranzordnung von 1731, die weit über Hamburgs Mauern hinaus Ansehen und Bedeutung erlangte, bestand unangefochten zunächst bis 1748. In Dezember dieses Jahres regte die Admiralität bei der Commerzdeputation an, sie möge wegen der „vielen Dunkelheit in verschiedenen Stellen der Affecurance-Ordnung“ lektüre, „da solches zumahlen eine Sache, welche die Deputation hauptsächlich angehe“, einer Revision unterziehen. Daß beschloß dann auch alsbald die Commerzdeputation am 14. Dezember. Da

aber dieß Verfahren nicht der Gewohnheit entsprach, veranlaßte die Commerzdeputation, daß die Admiralität die Unregung auch an den Rat brachte, worauf dann dieser im März 1749 dasſelbe Geſuch an die Commerzdeputierten ſtellte, wie es die Admiralität bereits getan. Die Commerzdeputierten beſchäftigten ſich nun ſehr fleißig mit der Reviſion der Affekuranzordnung; Affekuradeure und Altadjungierte wurden wieder befragt; am 1. Mai 1751 deputierte auf Wunſch der Commerzdeputierten auch der Ehrb. Kaufmann ſieben beſondere Deputierte zu der Beratung. Am 7. Juli konnte endlich die Commerzdeputation dem Rat den Entwurf der neuen Ordnung überreichen, nachdem der Ehrb. Kaufmann ſein Einverſtändniß gegeben hatte. Dann hörten die Commerzdeputierten jahrelang nichts mehr davon; der Syndikus Kleſeker, bei dem ſie im Frühjahr 1754 einmal leiſe anfragten, erklärte, er habe wegen Überhäufung mit Geſchäften erſt einen kleinen Teil der Ordnung prüfen können. Im Mai 1756 erſcheint die Affekuranzordnung unter den nicht erledigten Sachen, an die die Commerzdeputierten den Rat ſchriftlich erinnerten. Im nächſten Jahre mahnten die Commerzdeputierten wieder, und Syndikus Kleſeker verſprach ſein Beſteß. Die Commerzdeputierten bemerkten damals, daß die „Affekuranzſache von keiner ſolchen Wichtigkeit wäre als die Zollſache“; leider ging bekanntlich auch letztere nicht aus der Stelle. Endlich im Februar 1759 theilte der Rat den von ihm revidierten Entwurf mit. Wieder beginnt die Beratung. Der Entwurf wuchs an äußerem Umfang; und die Commerzdeputierten verloren mehr und mehr den Geſchmack daran. Jetzt mahnte der Rat wiederholt; und die Commerzdeputierten gingen wieder daran, erklärten aber im November 1764 den Altadjungierten, daß „wegen der enormen Weitläufigkeiten der neuen Affekuranz-Ordnung“ dieſe biſher liegen geblieben ſei. Als der Rat im Juni 1765 wieder mahnte, antworteten die Commerzdeputierten: die Ordnung ſei „ſehr weitläufig gerathen“ und werde der Hamburger Börſe „mehr Schaden als Vortheil thun“. Der Ratherr von Graffen gab ſelbſt zu, die alte Ordnung ſei beſſer geweſen als die neue. Doch drängte der Rat im Oktober 1768 die Commerzdeputierten, ſie möchten ihm endlich einmal „ihre Gedanken eröffnen“; die Commerzdeputierten verwieſen auf ihre Antwort von 1765; zu weiterer Beratung müßten ſie Muße haben. Aber der Rat ließ dießmal nicht ab; Syndikus Kleſeker mahnte wiederholt. Nun verſaßte der Präſes Sonnies einen ganz neuen Entwurf; auch dieſen hielten die Commerzdepu-

tierten noch für „gar zu weitläufig“. Schließlich teilten sie aber im Juni 1769 Kleseker ihre „Monita“ zu der Affekuranzordnung mit, bemerkten aber gleich, daß sie sich sehr widersprüchen. Damit geriet diese Angelegenheit, an der die Commerzdeputation offenkundig das Interesse verloren hatte, zum Stillstand.

Inzwischen hatte sich ein Ereigniß vollzogen, das auch auf die Entwicklung des Affekuranzrechts nicht ohne Einfluß blieb. Im Jahre 1765 war in Hamburg eine Affekuranz-Kompagnie auf Aktien gegründet worden. Diese Gründung fand jetzt keinen Widerstand mehr; freilich fehlte jetzt auch jede Spur des Aktienschwindels, wie er im Jahre 1720 die Gemüther erhitzt hatte. Eigenartig ist das Verhalten der Commerzdeputation gegenüber dieser Gründung. Sie hörte von der Absicht der Gründung, ohne die Statuten zu kennen, worauf im Februar sich ein Advokat, Dr. Trummer, erbot, der Commerzdeputation diese Statuten mitzuteilen. In der Commerzdeputation ward damals darüber beraten, ob es ihre Pflicht sei, diese Sache, „die doch mit der Zeit das ganze Publikum interessiren würde, wenigstens genau zu untersuchen“; das passive Verhalten des Rats schien die Notwendigkeit dieser Untersuchung nahezu legen. Die Commerzdeputierten beschloßen, die Sache „so geheim als möglich zu untersuchen“ und befragten den Lic. Mißler um seine Meinung. Diese ging dahin, dem Beispiel des Rats zufolge die Sache „gehen zu lassen, wie sie ginge“. Dabei blieb es dann, und die Commerzdeputierten konnten auch weiterhin mit Ruhe der durchaus soliden Entwicklung zusehen, die die Versicherungsgesellschaften — denn es blieb nicht lange bei der ersten — nahmen, ohne Grund zur Einmischung zu haben.

Die Gründung dieser Affekuranz-Kompagnien hatte nicht nur einen Aufschwung des hamburgischen Versicherungsgeschäftes zur Folge, sondern auch eine Änderung in dem Modus der Verhandlung über Änderungen in dem Affekuranzrecht und in der Affekuranztechnik. So verhandelten die Commerzdeputierten jetzt in allen solchen Fällen zuerst mit den Bevollmächtigten der Kompagnien. Als im Jahre 1784 in Folge des Konkurses eines Maklers die Kompagnien die Zeichnungsformulare der Policen einer Änderung zu unterziehen beantragten, verhandelten die Commerzdeputierten darüber eingehend mit Tonnies, dem Bevollmächtigten der ersten Affekuranz-Kompagnie, und durch ihn auch mit den übrigen Bevollmächtigten. Erst als die Verhandlungen in der Richtung und mit dem Ziel, wie die Commerzdeputierten es erstrebten,

fruchtlos blieben, wandten sie sich am 21. Juli an den Rat und beantragten zwecks „Abhelfung der Beschwerde des Kaufmanns“ die Niedersetzung einer Kommission. Der Rat lehnte es aber am 3. November ab, eine Aenderung des Zeichnungsformulars, die nur durch Rat- und Bürgerschluß stattfinden könne, herbeizuführen, und erklärte, er zweifle nicht, daß der Ehrb. Kaufmann „in sich selbst Mittel finden werde, die jetzigen Mängel abzustellen und die Sachen wieder in den vorigen Stand zu bringen“, ein Standpunkt, der bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Differenz, um die es sich handelte, begreiflich erscheint.

Mehr Erfolg hatte die Commerzdeputation, als sie im Jahre 1785 beim Rat für ein Gesuch der vierten Affekuranzkompagnie eintrat, in dem die außergerichtliche Kassation einer gegen diese Kompagnie gerichteten Impugnation (Arrest auf Kapitalien) beantragt wurde. Die Commerzdeputation betonte hierbei, daß „der unleugbare Vortheil, welchen die hiesigen Affekuranz-Compagnien der Börse verschaffen, derselben gänzlich geraubt werden würde, wenn es dem willkürlichen Befinden eines jeden, der an die Affekuranz-Compagnien eine Forderung zu haben glaubt, frey stehen sollte, derselbe Capitalien zu impugniren“; das würde die Affekuranzkompanien bald in völlige Untätigkeit versetzen; überdies würden „die Affekuranzas aus der Fremde, die der hiesigen Börse gewiß nicht wenig vortheilhaft sind“, ganz wegfallen. Kraft seiner richterlichen Oberstgewalt hob hierauf der Rat jenen Arrest auf.²³¹⁾

Die seit Jahren ruhende Reform der Affekuranzordnung ward im Jahre 1786 wieder angeregt. Johannes Schubaek, ein Mann, der auf mehreren kommerziellen Gebieten seiner Vaterstadt wertvolle Dienste geleistet hat, überreichte im April dieses Jahres der Commerzdeputation einen Aufsatz, in dem er auf eine Reihe von Mängeln und Lücken in der alten Affekuranzordnung hinwies und Abänderungsvorschläge und Zusätze machte. Mehrere angesehene Kaufleute, wie der Senator Lütkenß, Paschen, J. F. Tonnieß, J. D. Klefeker, waren derselben Ansicht. Auch die Commerzdeputierten hatten gegen Schubaek's Vorschläge wenig einzuwenden; sie meinten aber doch, daß eine Revision der Affekuranzordnung noch viel weiter zu gehen habe. Dabei blieb es dann. Und erst im Jahre 1800 ward eine Revision abermals angeregt; diesmal gab das Vorgehen der Affekuradeure den Anlaß.

Ein guter Teil der Affekuradeure — Privataffekuradeure und Kompagnien — hatten nämlich neue Versicherungsbedingungen

vereinbart, die unter dem Namen „Bedingungen von 1800“ gingen. Die Commerzdeputierten machten nun in einem Antrage vom 22. Januar den Rat auf das Bedenkliche dieser Bedingungen aufmerksam. Sie leugneten nicht, daß sich manches für die Bedingungen anführen lasse; doch verstießen sie teilweise gegen die Affekuranzordnung. Am besten sei deshalb eine Revision der letzteren. Die Commerzdeputierten betonten aber, daß es „die Pflicht der Deputation sey, dafür zu sorgen, daß ein Gesetz, welches durch ihre Beiwirkung zum Besten des allgemeinen Commercii zu Stande gekommen, aufrechterhalten und nicht anders als auf verfassungsmäßige Weise geändert werde“.

Tatsächlich entsprechen allerdings die neuen „Bedingungen“ offenbar mehr den praktischen Bedürfnissen als die Affekuranzordnung. Da letztere aber nun einmal die gesetzliche Norm war und sein sollte, so entstand allerdings das eigenartige Verhältniß, daß die Affekuranzordnung nur subsidiär galt, während die „Bedingungen“ die Regel darstellten. Die Commerzdeputierten hatten deshalb vollkommen recht, wenn sie dahin strebten, daß bei einer Revision der Affekuranzordnung die möglichste Gleichmäßigkeit erhalten und daß lediglich nach der Affekuranzordnung und den in der Police wirklich enthaltenen Klauseln verfahren und geurteilt werde und daß auf etwaige gedruckte Bedingungen einzelner Affekuradeure in den Gerichten keine Rücksicht genommen werden dürfe. Darauf ließ der Rat an die Affekuradeure eine Mahnung ergehen, von den „Bedingungen“ abzuweichen, da diese „sehr dunkel“, mit der Affekuranzordnung in Widerspruch und schädlich wären. Zugleich versprach aber der Rat eine baldige Revision der Affekuranzordnung. Daraus ward aber wieder nichts; die „Bedingungen von 1800“ wurden von den Affekuradeuren fallen gelassen, und es wurde wieder auf Grund der Pläne jedes Affekuradeurs versichert. Vor der französischen Zeit hat das Affekuranzwesen die Commerzdeputation nicht mehr beschäftigt.

9. Das Fallitenwesen.

Zu den ältesten und wichtigsten Fragen, mit denen die Commerzdeputation zu tun gehabt hat, gehört das Fallitenrecht. Als sie begründet wurde, galt in Hamburg noch das Fallitenrecht des Stadtbuches von 1603 und der Fallitenordnung von 1647. Dies Recht enthielt große Härten, erschwerte den Afford und häufte die Prozesse. Schon lange und mit dem zunehmenden Umfang des

Handels immer mehr machte sich bemerkbar das Bedürfnis nach einer Neuregelung des Fallitenrechts.

Mit der Gründung der Commerzdeputation fand auch diese Frage eine entschiedenere Vertretung als früher, wenn es freilich auch lange dauern sollte, bis es zu einer befriedigenden Lösung kam. Schon im Februar 1678 wiesen die Commerzdeputierten den Rat auf einen Fall hin; unglückliche Falliten, die flüchtig geworden waren, wollten geru wieder zurückkehren, getrauten sich dessen aber nicht, da sie die Härte des gegen flüchtige Falliten bestehenden Verfahrens um so mehr fürchteten, als einige wenige „obstinate Köpfe“ unter den Gläubigern sich einem Alford widersetzen. Die Commerzdeputierten wiesen hin auf die Nachteile, die daraus für die übrigen Gläubiger entstanden; sie gaben zu, daß der Rat flüchtige Falliten, auch wenn sie nur unglückliche und keine boshafte seien, nicht schützen könne, aber sie regten eine Änderung in diesem Verfahren an. Das war nun freilich ohne weiteres nicht möglich; und der Rat hat auch gar keine Antwort darauf erteilt. Doch hielt das die Commerzdeputierten nicht ab, diese Frage weiterhin im Auge zu behalten; im März 1687 berieten sie wieder über eine Verbesserung der Fallitenordnung; sie ließen sich im Juni hierzu vom Ehrb. Kaufmann vier Kaufleute adjungieren und verhandelten eingehend mit ihnen und dem Rechtsgelehrten Dr. R o n a u. Namentlich ward als notwendig empfunden, rechtlich die mutwilligen von den unglücklichen Falliten zu trennen; sodann das Verhältnis der Pfandschulden zu den Buchschulden im Konkursverfahren besser und mehr im Interesse der Buchschulden zu regeln; endlich den Alford tunlichst zu erleichtern. Durch alles dies sollte u. a. verhindert werden, daß in der Nachbarschaft, namentlich in Altona, sich die aus Hamburg „ausgetretenen“ unglücklichen Falliten, denen nach und nach ihr früheres Eigentum heraus „practisirt“ wurde, ansammelten und hier den Kern für einen verderblichen wirtschaftlichen Wettbewerb bildeten. Am 5. September ward dem Rat in einer Eingabe dieses dargelegt; hier finden sich die wesentlichen Punkte der Fallitenordnung von 1753 bereits entwickelt. Seit 1687 bilden nun diese Vorschläge einen Teil des eisernen Bestandes in den Wünschen, die dem Rat von der Commerzdeputation von Zeit zu Zeit vorgetragen wurden.

Zunächst beriet auch der Rat über diese Sache, deren Wichtigkeit er sicherlich nicht verkannte. Als die Commerzdeputierten wiederholt daran erinnerten, antwortete er am 14. Mai 1688: er habe noch über einige streitige Punkte zu beraten, habe auch keine

Zeit gehabt; auch heute könne er sich nicht damit beschäftigen, da Bürgermeister L e m m e r m a n n seine Hochzeit feiere. Im August mahnten die Commerzdeputierten, es sei nun „jährig“, daß man die Sache an den Rat gebracht. Im September fand dann eine Konferenz mit Deputierten des Rats statt; namentlich die Frage der Priorität der Pfandverschreibungen und die Frage, ob die Forderung des Gläubigers, der heimlich mit dem Schuldner einen Akford zeichne, nichtig sein solle, machte Schwierigkeiten, da hier eine Kollision mit dem gemeinen Recht obwaltete. Am 15. September trug die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann den Stand der Angelegenheit vor; bis auf jene beiden Punkte war man einig geworden. Darüber geriet aber die ganze Reform ins Stocken. Im Juni 1689 drängte der Ehrb. Kaufmann infolge mehrerer praktischer Fälle der letzten Zeit auf Erledigung der Fallitensache. Der Rat antwortete, er wolle „bey mehrer Zeit darauf bedacht seyn“. Hierüber verstrichen 6 Jahre, bis im September 1695 die Commerzdeputierten wieder über die „stecken gebliebene“ Fallitenordnung berieten und erwogen, daß das „Ausstreten“ der Falliten die Stadt schwer schädige. Da aber keine Aussicht bestand, die Sache in die Bürgererschaft, von der sie entschieden werden mußte, zu bringen, ließ man sie fallen. Eine neue Anregung erfolgte dann im Jahre 1699 durch verschiedene Kaufleute, die sich an die Commerzdeputierten wandten; und der Ehrb. Kaufmann erklärte im September sich einverstanden, daß die Sache wieder aufgenommen werde. Lic. Ankermann half bei der Ausarbeitung einer neuen Vorlage, die im Frühjahr 1700 fertig war, im Ehrb. Kaufmann aber, weil er nie dazu Zeit hatte, nicht zur Beratung und Annahme gelangen konnte.

Nun ruhte die Angelegenheit wieder jahrelang. In Dänemark erschien im Jahre 1706 eine neue Fallitenordnung, die natürlich für den hamburgischen Handelsstand von Wichtigkeit war, die hamburgische Fallitenordnung aber doch nur wenig beeinflusst zu haben scheint. Als dann aber während der „kaiserlichen Commission“ an einer neuen Gerichtsordnung gearbeitet wurde, hielt der Rat es für angemessen, auch die Fallitenordnung bei dieser Gelegenheit einer Reform zu unterziehen, und am 11. Januar 1709 forderte er die Commerzdeputierten auf, sich gutachtlich hierzu zu äußern. Diese arbeiteten nun „Monita“ aus, in denen im wesentlichen die Wünsche von 1687 wiederholt und nur einige Zusätze gemacht wurden. Am 25. Januar wurden sie dem Rat überreicht; im April 1711 erinnerten sie ihn daran. Da aber aus der neuen Gerichtsordnung

nichts wurde, hatte der Rat offenbar auch an einer neuen Fallitenordnung kein Interesse mehr; und es vergingen drei Jahrzehnte, ehe man der Frage wieder näher trat.

Inzwischen veranlaßte ein besonders böser Konkurs, nämlich der von Miller & Schulz, im Oktober 1730 die Commerzdeputierten zu einem Antrag an den Rat, in dem sie mit Hinweis auf die starke Zunahme der Fallimente und jenen namentlich bezeichneten „ganz vorsehlichen und betrieglichen banquerout“ den Rat baten, Miller & Schulz als „betriegliche Falliten“ ins Gefängnis zu werfen. Der Rat erließ hierauf am 23. Oktober ein Mandat gegen „gewissenlose und muthwillige Bankerottierer“. Aber damit war dem Bedürfnis nach einer neuen Fallitenordnung, wie das Wirtschaftsleben und das Recht es dringend empfanden, nicht abgeholfen. Und nicht nur die handelsrechtliche Unsicherheit, auch die Notwendigkeit, den Konkursen vorzubeugen, verstärkte den Ruf nach einer neuen Fallitenordnung. Als Ende der 1730er Jahre die Bankerotte wieder erschreckend zunahmen, ward im Dezember 1738 von den Commerzdeputierten beschlossen, die Frage einer neuen Fallitenordnung — die von 1647 war nicht einmal gedruckt — wieder aufzunehmen; am 14. Juli 1739 sprach sich auf ihre Anfrage der Ehrb. Kaufmann entschieden dafür aus; er forderte die Commerzdeputierten auf, mit den Altadjungierten zusammenzutreten und sich an den Rat zu wenden, „je eher, je besser“. Schon bei dieser Besprechung im Ehrb. Kaufmann wurde als Hindernis für die Schaffung einer neuen Fallitenordnung angeführt, daß die Anstellungsbedingungen des Gerichtsvogts eine Fallitenordnung nicht zuließen; man müsse erst seinen Tod oder Abgang abwarten. Syndikus Surland, mit dem die Commerzdeputierten berieten, war mit der Sache ganz einverstanden; er riet zur Vertwertung der brandenburgischen Konkursordnung. Überdies wurde der Lic. Ahrens hinzugezogen; im Ratsweinkeller fand am 14. September eine Beratung statt. Dann ruhte die Sache, nachdem des Lic. Ahrens' „Monita“ den Commerzdeputierten vorgelegt waren. Im Januar 1742 erinnerte Surland daran; im März überreichten die Commerzdeputierten das ganze Material dem Syndikus.

Nun ruhte die Sache wieder drei Jahre, bis im März 1745 die Commerzdeputierten den Rat wieder an sie erinnerten. Dieser ließ erwidern, es werde fleißig daran gearbeitet. Im Juli mahnten die Commerzdeputierten wieder und nochmals im Dezember 1747, jetzt aber sehr dringend, da „bey gegenwärtigen betrübten und un-

glückseligen Zeitläuften unsere Börse durch verschiedene wichtige Fallimenten in sehr merklichen Schaden gesetzt worden“; dabei habe sich ergeben, daß „das schlecht besorgte Buchhalten nicht eine der geringsten Ursachen daran gewesen“. Einen Erfolg hatte diese Mahnung ebenso wenig wie eine weitere im Dezember 1748.

Die Zunahme der Konkurse und die Unsicherheit und Härte der Abwicklung des Konkurses und die insolgedessen eintretende Gefährdung des Kredits, alles dies nötigte die Commerzdeputation zu immer wiederholten Mahnungen, die auch an dem Schweigen des Rats keine Schranke fanden. Sehr entschieden klang eine Erinnerung der Commerzdeputierten vom 8. Juni 1750, die im August erneuert wurde. Endlich im Juni 1752, also zehn Jahre nachdem die Commerzdeputierten ihre Materialien dem Rat überreicht, teilte dieser ihnen seinen Entwurf einer neuen Fallitenordnung mit. Es folgte eine Beratung der Commerzdeputierten mit den Altadjungierten; nur wenige Ausstellungen wurden gemacht; sie betrafen vornehmlich das Verhältniß der bevorrechtigten Gläubiger und sind zum Teil in der nun endlich am 12. Juli 1753 von der Bürgerschaft genehmigten, am 31. August veröffentlichten neuen Fallitenordnung berücksichtigt worden.

Damit war ein Wunsch erfüllt, der für die Kaufmannschaft und ihren Kredit sehr wichtig war. Die erste Anregung auf eine Aenderung der neuen Ordnung ging im Jahre 1760 von Reedern und Schiffsmaklern aus, die bei der Commerzdeputation beantragten, es möchten bei Fallissementen die restierenden Frachtgelder unter die privilegierten Schulden versetzt werden. Durch die bisherige Rubrizierung der Frachtgelder unter die Schulden, deren Kreditoren mit den affordierten Prozenten zufrieden sein mußten, waren die Reeder und Makler vielfach stark geschädigt worden. Die Commerzdeputierten verkannten nicht die großen Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieses Gesuchs entgegenstanden; und der Rat, der mit einem ausführlichen Promemoria ihren Antrag beantwortete, lehnte es ab, auf ihn einzugehen und eine Erweiterung des § 22 der Fallitenordnung herbeizuführen. Die Commerzdeputierten ließen sich freilich nicht abschrecken und stellten am 5. Januar 1761 noch einmal alles dar, was für den Antrag sprechen konnte, namentlich daß es sich um eine Lebensfrage für die Reederei handle. Noch wiederholt mahnten sie. Am 16. November 1761 wies der Rat sie wiederum ab, erklärte sich aber bereit, dahin zu wirken, daß die Reeder oder Schiffer an der Ware, wenn sie noch im

Gewahrhaft des Falliten sei, ein besonderes Pfandrecht haben sollten u. a. m. Übrigens bestand auch bei der Commerzdeputation über diese Frage eine Meinungsverschiedenheit, sodaß sie im Januar 1762 beschlossen, sie vorläufig ruhen zu lassen. Erst im Dezember 1766 ward auf Beschluß der Bürgerschaft die Frage in dem Sinne des Ratsbescheides vom November 1761 geregelt.

Sonst erhielt die Fallitenordnung einen weiteren Zusatz erst im Jahre 1773, nachdem aus der Mitte der Kaufmannschaft heraus auf die Notwendigkeit hingewiesen war, daß gegen diejenigen, die infolge leichtsinnigen Lotteriespiels in Konkurs geraten waren, besonders scharf auch auf Grund der Fallitenordnung vorgegangen werden müsse.

Ohne Zweifel hatte man auf Grund der neuen Ordnung weit bessere Handhabe, leichtsinnigen und böswilligen Falliten zu Leibe zu gehen, während andererseits die Härte des alten Verfahrens erheblich abgeschwächt und unglücklichen Falliten die Wege zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Existenz geebnet waren.

Doch waren die Commerzdeputierten als Vorstand der Kaufmannschaft weit davon entfernt, weniger soliden Grundsätzen im kaufmännischen Geschäftsgebahren und in der Standesehre das Wort zu reden. Ließen sich Falliten an der Börse blicken, so wurden sie im Auftrage der Commerzdeputierten von den Maklerboten befragt, ob ihre Curatores ihnen nach der neuen Fallitenordnung (§ 35) den Börsenbesuch gestattet hätten; war das nicht der Fall, so wurde der Praector benachrichtigt.

Und unglücklichen, auch wohl leichtsinnigen Falliten kam man, nachdem sie aus dem Konkurs, wohl insoweit entgegen, daß man sie zu Maklern zuließ. Als aber allmählich die Gewohnheit einriß, daß Falliten, noch ehe sie aus dem Konkurse, von ihren Curatoren die Erlaubnis erhielten, Makelei zu treiben und sich so ihren Unterhalt zu verdienen und dadurch der Konkursmasse die Aliminationsgelder zu ersparen, traten im Sommer 1792 die Commerzdeputierten gegen dieses Verfahren auf, indem sie dem Rate vorstellten, daß es nicht zulässig sei, wenn jene, ohne von der Deputation zur Maklerordnung als Makler angestellt zu sein, als solche an der Börse austräten; diese Erlaubnis könne ihnen als Falliten nur „aus Commivenz“ erteilt werden.

In einzelnen, besonders bösertigen oder doch eigenartigen Fällen wandten sich die Commerzdeputierten auch trotz des Bestehens der Fallitenordnung noch an den Rat. Es leitete sie bei der

Auffassung solcher Fälle stets die Sorge für die Aufrechterhaltung des Credits des hamburgischen Kaufmannsstandes. Doch kamen auch andere Gesichtspunkte in Betracht. Nach der alten Fallitenordnung war der Unterschied zwischen einem unglücklichen und einem betrügerischen Falliten ja nicht scharf ausgedrückt. Es war deshalb begreiflich, daß in Fällen, wo offener Betrug vorlag, sich das Rechtsgefühl gegen eine Behandlung der Angelegenheit nur auf Grund der Fallitenordnung sträubte. Im April 1700 ward im Ehrb. Kaufmann die Angelegenheit eines betrügerischen Banferottours, Michel Reeder, beraten; der Rat hatte den Gläubigern nicht helfen können und die Sache war an eine Juristenfakultät gegangen. Auf Wunsch des Ehrb. Kaufmanns wandten sich die Commerzdeputierten wiederholt an den Rat und ersuchten im Interesse der Börse um strenge Bestrafung des Reeder auf fiskalischem Wege; denn Reeder sei kein Fallit, sondern ein „Erzbetrüger“. Hier ist es offenbar die ungenügende Genugthuung und Strafe, die auf Grund der Fallitenordnung zu erwarten war, die die Kaufmannschaft zum Einschreiten bewog.

Später, unter der neuen Fallitenordnung, finden sich andere Beweggründe. So äußerten sich die Commerzdeputierten im Jahre 1768 beim Konkurs von Brameyer & Engelbrecht zwar sehr scharf gegen diese und erkannten den Urteilspruch als gerecht an; — es war ihnen, die, um schnell zu Geld zu kommen, Wechsel fingiert hatten, die Stadt verboten, aber ohne sonstige Strafe —; aber, da sonst niemand dadurch benachteiligt worden war, baten die Commerzdeputierten den Rat, diesmal Gnade für Recht ergehen zu lassen und dadurch zu verhindern, daß jene sich in der Nachbarschaft setzten und Handel trieben; namentlich von Brameyer fürchteten sie, er werde „zur Verzweiflung schreiten und durch mancherley zu erfindende Mittel, weil er ein ganz geschicktes Subjectum ist, dem es weder an Nachdenken noch an Einsicht fehlet, dem hiesigen Commercio, das ohnehin den Neid seiner Nachbarn erregt, vielen Schaden zufügen können, um sich selbst nur zu helfen“. Deshalb möge ihnen der Aufenthalt in der Stadt nicht verboten und ihnen erlaubt werden, ihre Geschäfte durch ihre Angestellten an der Börse zu treiben; dagegen sollten sie sich in einer bestimmten Reihe von Jahren nicht an der Börse zeigen dürfen. Wie dies Gesuch vom Rat aufgenommen wurde, ist aus den Akten der Commerzdeputation nicht erkennbar, ist aber auch von geringerem Interesse, als die Tatsache seiner Begründung.

In andern Fällen vertraten aber die Commerzdeputierten auch sehr energisch die strengsten Maßregeln. Im Jahre 1772 machte der Betrug eines Juden Herz viel böses Blut; er hatte in böswilligster und vorsätzlicher Weise mehrere der angesehensten Kaufleute derartig betrogen, daß nach der Fallitenordnung sein Vergehen als das eines „vorselichen und boshaften“ Falliten unzweideutig qualifiziert war. Wenn nun auch die Geschädigten durch die Glaubensgenossen des Herz vollauf befriedigt wurden, so wünschten die Commerzdeputierten doch ausdrücklich die volle Bestrafung nach dem Buchstaben des Gesetzes; denn einerseits war zu erwarten, daß die Juden niemals einen der ihrigen im Stiche lassen würden, wenn es galt, ihm eine öffentliche Strafe zu ersparen; andererseits lag das Wechselgeschäft damals fast ausschließlich in ihren Händen, und die Kaufleute waren nahezu gezwungen, in Wechselsachen sich der Juden zu bedienen; dringend notwendig war es deshalb, dem Kaufmann möglichste Sicherheit zu verschaffen und ein öffentliches Exempel zu statuieren. Der Rat ging auch auf das Gesuch der Commerzdeputation bereitwilligst ein; Herz ward in Schuldhaft behalten und der Börsenbesuch ward ihm durch Börsenanschlag verboten. Eine Supplik des Ältesten der Hochdeutschen Judengemeinde, Heymann Joachim Cohen, an die Commerzdeputation, in der er, der alle Schulden des Herz übernommen hatte, bat, „daß unsere Nation keinem Schimpfe ausgesetzt werden möchte“, ward von der Commerzdeputation abgelehnt.

Auch im Januar 1780 empfahlen die Commerzdeputierten dem Rat dringend eine Eingabe von Kaufleuten, die gegen zwei betrügerische Juden, denen bereits die Börse verboten war, ein fiskalisches Verfahren und dauerndes Verbot der Börse beantragten.

Sonst waren übrigens die Commerzdeputierten nicht immer geneigt, in Fallitenangelegenheiten, die ja Justizsache waren, sich an den Rat zu wenden. In dem Herz'schen Falle entschuldigten sie sich damit, daß sie gegenüber dem Versuch, den Betrug zu beschönigen, doch feststellen müßten, daß sie gegen eine Bestrafung nichts einzuwenden hätten. Als aber im Januar 1777 sich mehrere Kaufleute an die Commerzdeputation wandten und sie um ihre Unterstützung in dem Falle des Konkurses des nach Altona geflüchteten Eichhoff baten, lehnten die Commerzdeputierten eine Befürwortung beim Rat ab, da die Sache bereits bei ihm anhängig sei und es sonst so gedeutet werden könne, als wenn die Commerzdeputation

„ein Mißtrauen darauf setzte, daß Senatus den hiesigen Kaufleuten Justiz würde widerfahren lassen“.

Gelegentlich rief auch der Rat die Unterstützung der Commerzdeputierten gegen Falliten an. So hatte er im Jahre 1774 auf die Interzession des Altonaer Oberpräsidenten nicht darauf bestanden, daß der nach Altona geflüchtete Fallit *Eichhoff* ausgeliefert werde, obwohl dieser sich „gegen C. H. u. H. Rath hieselbsten sehr vergangen“. Der Rat verbot ihm aber Stadt und Börse auf ein Jahr und verlangte von den Commerzdeputierten sofortige Anzeige, wenn jener trotzdem an der Börse erscheinen sollte.

Wahrscheinlich, um in solchen und ähnlichen Fällen bessere Kontrolle ausüben zu können, ließ die Commerzdeputation im Jahre 1778 durch den Protokollisten ein alphabetisches Namensregister der Falliten, deren Namen an der Börse angeschlagen waren, anfertigen. Dagegen waren die Commerzdeputierten durchaus gegen die Veröffentlichung der Fallissements in den Zeitungen; im August 1793 baten sie den Rat, daß diese Anzeigen in den Alldreß-Comtoir-Nachrichten aufhören möchten.

Wie scharf übrigens die Commerzdeputation aufpaßte und jede, auch scheinbar fernliegende Gelegenheit ergriff, um die Kaufleute vor Schaden durch Falliten zu schützen, ergibt sich aus ihrem Antrag, den sie am 9. Juli 1777 an den Rat richtete. Damals hatte die sogenannte „Patriotische Gesellschaft“ den „Vorschlag zu einer einzurichtenden, wohlberechneten allgemeinen Versorgungsanstalt“ veröffentlicht. Die Commerzdeputation erkannte das Verdienst dieses Plans vollan auf, machte aber sofort den Rat auf ein Bedenken aufmerksam, das eine solche Anstalt bei ihr erregt hatte: „Schlecht denkende Leute“, so meinte sie, könnten, wenn sie vor dem Zusammenbruch ihres Vermögens ständen, zum Nachteil ihrer Gläubiger ihr Geld in diese Anstalt einbringen, um sich dadurch nach ihrem Fallissement ein gutes Auskommen zu sichern. Dann würden sie zwar nach der Fallitenordnung als böshafte Falliten anzusehen sein; aber die Kreditoren würden doch Mühe haben, etwas dagegen auszurichten. Die Commerzdeputation schlug deshalb vor, in die Statuten der Anstalt eine Bestimmung aufzunehmen, daß, wenn die Person, die auf ihren oder anderer Namen sich eine lebenslängliche Pension erkaufte habe, genötigt würde, sich insolvent zu erklären, alsdann ihr eingelegtes Kapital oder die Leibrenten an die Konkursmasse gezahlt werden müsse.

Der Rat ist hierauf offenbar nicht eingegangen; in der von ihm genehmigten „Unordnung“ der Anstalt von 1778 findet sich eine Bestimmung, wie die Commerzdeputation sie wünschte, nicht; im Gegenteil wurde die Anstalt als *pium corpus* von „Arresten und Bekümmernissen“ freigesprochen.

Erst die Krisis von 1799 veranlaßte die Commerzdeputation zu einem Antrag auf Änderung der Fallitenordnung. Am 11. Oktober dieses Jahres lag ihnen eine Eingabe zahlreicher Kaufleute vor, die die Fallitenordnung in der Richtung geändert wissen wollten, daß in Fällen, wo Kaufleute nur in Stockung geraten, „sowohl die bürgerliche Ehre als das Vermögen des Falliten mehr wie bisher geschont werden möge“. Auch an den Rat war die Sache bereits gelangt, und er hatte eine Kommission ernannt. Der Dringlichkeit wegen traten die Commerzdeputierten am Sonntag den 13., „früh nach der Predigt“ im Hause des Präses zusammen und einigten sich hier auf einige „Monita“. Diese sind in der am 17. Oktober von der Bürgerschaft genehmigten temporären Verordnung berücksichtigt worden.

10. Die Wechselordnung.

Auch das Wechselrecht ist von den Commerzdeputierten stark beeinflusst worden, wenn auch die Zahl der Anregungen das wirklich Erreichte weit übertraf.

Schon im Januar 1678 machten die Commerzdeputierten den Rat darauf aufmerksam, daß soviel Unordnung in der Akzeptierung der Wechsel vorkam, indem der eine nur mit zwei Buchstaben, der andere nur mit dem Worte „accepto“ akzeptierte; sie forderten den Rat auf, in einem Mandat zu verfügen, daß in Zukunft jeder Wechselakzeptant seinen vollen Namen schreiben müsse. Einen Erfolg hat dieser Antrag nicht gehabt.

Dann ward im November 1692 im Schoße der Commerzdeputation über die Unordnung bei Bezahlung der Wechsel, aus der weitläufige Prozesse entstanden, beraten. Auch hieraus ist Positives nicht hervorgegangen.

In einzelnen Fällen grober Verstöße gegen das Wechselrecht wandte sich auch die Commerzdeputation auf Wunsch der Beteiligten unmittelbar an den Rat und bat im Interesse der Börse um Abhilfe.

Jedenfalls ergab sich aus all diesem, daß das Wechselrecht in Hamburg reformbedürftig war. Aber erst im Jahre 1698 führte

die unklare Fassung der das Wechselrecht betreffenden Artikel des Stadtbuchs dazu, daß Commerzdeputierte die Sache an den Ehrb. Kaufmann brachten und ihn am 25. Januar befragten, ob er damit einverstanden sei, wenn sie mit den Adjungierten über das Wechselrecht in Beratung träten und zur Vermeidung späterer Prozesse etwas schriftlich aufstellten. Der Ehrb. Kaufmann war natürlich einverstanden und empfahl auch die Hinzuziehung der ausländischen Wechselrechte. Doch führte die Beratung zu keinem Ergebnis.

Im Juli 1703 baten dann eine Reihe von Kaufleuten die Commerzdeputation, „daß eine richtig und genugsam erleuterte Wegelordnung“ durch die Commerzdeputation „mit Zuziehung aller Glieder des sämmtlichen Commercii“, namentlich der Wechselverständigen unter Aufsicht der etwa vom Rat zu deputierenden Herren abgefaßt und von Rat und Bürgerschaft zu einem Grundgesetz bestätigt werde. Der Ehrb. Kaufmann trat dieser Anregung durchaus bei; und es folgte nun eine unständliche Beratung. Am 4. Februar 1704 erklärte der Ehrb. Kaufmann, daß er die „Verbesserung der Wechsel-Ordnung als ein general Werk, das ganze Commercium angehend“, betrachte; er verlangte vorherige Mitteilung des Projekts. Erst im März 1707 aber lag der von der Commerzdeputation und ihren Adjungierten ausgearbeitete Entwurf, der 48 Artikel enthielt, fertig vor; am 2. April legten sie ihn dem Ehrb. Kaufmann vor, der alles genehmigte. Dann brachten die Commerzdeputierten den Entwurf an den Rat und baten um weitere Besorgung in den Kollegien. Syndikus v. Postel und drei Ratsherren gingen nun mit den Commerzdeputierten den Entwurf genau durch. Er ging dann in die Kollegien, und diese pfl egten nicht gerade schnell zu arbeiten. Wiederholt erinnerten die Commerzdeputierten daran; unter den 23 Gravamina, die sie im Herbst 1708 den 60ern überreichten, findet sich die Wechselordnung nicht; aber im Februar 1709 mahnten sie den Rat, daß sie an die 180er gebracht werden möchte. Die letzte Mahnung der Commerzdeputation erfolgte am 3. November 1710; die Wechselordnung hatte damals alle Kollegien glücklich passiert; und am 22. Januar 1711 nahm die Bürgerschaft sie an. Ende Januar teilte der Rat mit, daß sie in vier Monaten in Kraft treten solle; es sei aber eine „allgemeine und nicht den Kaufmann allein angehende“ Sache, deshalb wollte die Stadt sie auf ihre Kosten drucken lassen. Da das sich aber verzögerte, ließen schließlich doch die Commerzdeputierten die neue Wechselordnung drucken. Am 10. Juli mahnten

sie wieder an die Veröffentlichung, da die vier Monate verflossen seien. Erst jetzt erfolgte dann endlich die Publikation dieser wichtigen und fast ausschließlich auf kaufmännischer Arbeit beruhenden Ordnung.

Sie ist eine Reihe von Jahren in Kraft gewesen, ohne daß an die Commerzdeputierten Beschwerden über die praktische Handhabung ergangen sind. Dann ließen aber wiederholte Klagen es wünschenswert erscheinen, die Wechselordnung so zu gestalten, daß Prozesse auf Wechselsachen unmöglich wurden, und eine sofortige Exekution auf Grund von Verletzung der Wechselordnung zu ermöglichen. Im Juli 1729 stellte die Commerzdeputation dies dem Rat vor; sie forderte schnelle Wechsel-Exekution, „gleichwie in andern Königreichen und Ländern zu ihrer höchsten Aufnahme gebräuchlich ist“. Mit ungewohnter Eile vollzog sich diesmal die Reform; schon am 6. Oktober nahm die Bürgerschaft die drei Additional-Artikel an.

Im Frühjahr 1745 waren die gedruckten Exemplare der Wechselordnung vergriffen, und die Commerzdeputation regte einen Neudruck an. Nun meinte aber der Rat, es sei eine Revision der Wechselordnung erwünscht, da allerlei Mängel sich herausgestellt hatten. Die Commerzdeputation war aber der Ansicht, daß eine Revision der Wechselordnung in Verbindung mit der gleichfalls sehr notwendigen Revision der Fallitenordnung erfolgen müsse. Doch verschwand die Frage der Revision der Wechselordnung nun nicht mehr von der Tagesordnung der Commerzdeputation. Am 19. Juni 1747 beschloßen sie, „mit den besten, alten Cambisten“ darüber zu beraten; an Mahnungen beim Rat ließen sie in der Folgezeit es nicht fehlen. Auch mit dem Ehrb. Kaufmann ward über die schnellere Exekution in Wechselsachen am 21. September verhandelt; er sprach sich für Verschärfung der Exekution aus, wie auch dafür, daß der Verfalltag für den ersten Respit-Tag gerechnet und daß am 12. Tage der Wechsel in Banco abgeschrieben werden müsse.

Auf die Mitteilung von diesem Beschluß und weiteres Drängen der Commerzdeputation antwortete der Rat, daß er eine Kommission zur Revision der Wechselordnung eingesetzt habe. Im März 1749 mahnten die Commerzdeputierten wieder; sie verfaßten auch auf Wunsch des Rats weitere „Monita“; diese dringen auf promptere Exekution, die sich bis auf persönliche Haft zu erstrecken habe, und enthalten sonst nur einige Nebenpunkte. Am 11. Februar 1750 wurden nach eingeholter Genehmigung des Ehrb. Kaufmanns diese „Monita“ dem Rat übergeben; im Juni erinnerten die

Commerzdeputierten daran. Jahre lang hörten sie dann nichts weiter von dieser Angelegenheit; im April 1757 mahnten sie wieder. Erst die Krisis von 1763 mußte auch den Rat von der Notwendigkeit einer Wechselreform überzeugen. Daß Indossieren in blanko hatte einen solchen Umfang genommen, daß man hiergegen auch wechselrechtlich sich wehren mußte. Im Dezember 1763 wandte sich deshalb der Rat an die Commerzdeputation; er hielt die allgemeine Revision wohl für notwendig, meinte aber, daß zunächst nur die Abschaffung der Blanko-Indossamente dringend sei. Die Commerzdeputation betonte dagegen in ihrer Antwort vom 30. Dezember den Wunsch nach einer „neuen revidirten Wechselordnung, in welcher alles auf einmal abgehandelt werden könnte“; wenn auch noch ein halbes Jahr mit den Vorarbeiten verfließe, so schade das nichts; sollten aber „über Vermuthen dennoch viele keinen Aufschub leidenden Geschäfte dieses Werk auf Jahre hinaussetzen“, so müsse man allerdings über die Blanko-Indossamente bald eine Interimz-Verfügung schaffen und jene nach dem Muster anderer Wechselrechte ganz verbieten.

Die Commerzdeputierten erwarteten wohl selbst kaum, daß sofort und ohne Zögern an eine Reform des Wechselrechts im ganzen gegangen werden würde. Der Rat forderte im Gegentheil am 16. Januar 1764 zunächst wieder einmal von den Commerzdeputierten die Mitteilung von Materialien; durch eine solche Sammlung, hoffte er, werde „diese so weitläufige und wichtige Arbeit erleichtert“ werden.

So waren die Commerzdeputierten genötigt, trotz aller schon überreichten „Monitis“ weitere zusammenzustellen; sie beschloßen, es solle jeder Commerzdeputierte für sich „seine Gedanken“ über eine neue Wechselordnung zu Papier bringen. Ein Wechselfpezialist, der Notar Lamprecht, theilte dem Rat und den Commerzdeputierten seine „Anmerkungen“ zum Wechselrecht mit; auch der Notar Vorst wurde hinzugezogen; und die Altadjungierten mußten ihre Wechselfahrungen mittheilen. Am 10. Januar 1766 konnte die Commerzdeputation endlich ihr ganzes, nun sehr umfangreiches Material dem Rat überreichen. Es enthielt eine Darstellung der geltenden Wechselordnung mit Hinzufügung der mit jedem Artikel gemachten Erfahrungen.

Die Herstellung dieser Sammlung hatte dann gerade so lange gedauert, daß inzwischen die Neigung, endlich mit der Sache zu einem Abschluß zu gelangen, wieder verflogen war. Gelegentlich

erinnerten die Commerzdeputierten einmal wieder daran, stets aber ohne Erfolg. Im Rat hatte damals Syndikus Schuback die Sache zu bearbeiten; er war aber anderweitig sehr stark beschäftigt, sodaß Syndikus Klesfer im April 1769 die Commerzdeputierten aufforderte, doch beim Rat um Beförderung der Wechselordnung einzukommen; wenn Schuback keine Zeit habe, wolle er, Klesfer, die Sache gern übernehmen. Auf diese Aufforderung befragte die Commerzdeputation zunächst Schuback, wie er sich dazu stelle; dieser zeigte sich gern bereit, die Sache an Klesfer abzugeben; doch gaben nun die Commerzdeputierten ihren Wunsch zu erkennen, daß Schuback die Sache behalten möge. Sie standen sich persönlich mit Schuback weit besser als mit dem etwas schwierigen Klesfer. Jener versprach nun sein Bestes zu tun. Aber die Sache kam nicht aus der Stelle. In einer großen Massenmahnung, die die Commerzdeputierten am 11. Januar 1777 dem Rat überreichten, erscheint auch die Wechselordnung. Direkt hat der Rat hierauf nicht geantwortet; wohl aber ward am 7. März 1777 in der Commerzdeputation berichtet, daß der Rat nicht mehr auf eine Revision der Wechselordnung bestehe, nachdem die Unregung von 1763 lediglich auf den damaligen Wechselerzessen beruht habe; diese seien seitdem nicht wieder zum Vorschein gekommen. Ob die Commerzdeputation diese Ansicht teilte oder ob sie nicht lieber eine Erzesen vorbeugende Gesetzgebung befürwortete, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls ruhte jetzt die Frage der Wechselordnung längere Zeit.

Erst im Jahre 1791 taucht sie wieder auf. Der damalige Präses Sieveking hatte sich schon mit der Frage beschäftigt und verfaßte nun auf Grund der alten Vorarbeiten der Commerzdeputierten einen neuen Entwurf, über den diese eingehend berieten; auch die Altadjungierten wurden hinzugezogen. Auf Vorschlag des Commerzdeputierten Koch wurde am 24. Dezember beschlossen: da die Commerzdeputation die Wechsel-, Affekuranz- und Fallitenordnung revidieren wolle und es sehr wünschenswert sei, wenn alle Deputierten, die sich mit diesen Sachen zuerst befaßt, sie auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer noch bis zur endgültigen Erledigung bearbeiteten, daß die Commerzdeputation in Bezug auf diese drei Sachen immer mit den Herren, die von nun ab als Präses abgingen, „so lange als eine Committée zusammenträte, bis diese 3 Sachen völlig geendigt wären“. Das ist dann geschehen; noch im März 1794 ward den neueintretenden Deputierten von dieser Einrichtung Mitteilung gemacht. Was die damals den

Commerzdeputierten vorzüglich am Herzen liegende Wechselordnung betraf, so ließen sie den Entwurf und die gesammelten Materialien auf ihre Kosten drucken; im Februar 1792 lag dieses Werk vor.

Praktisch kam aber die Reform der Wechselordnung nicht aus der Stelle; im April 1793 beschloßen die Commerzdeputierten selbst, die Sache vorläufig ruhen zu lassen. Das schätzbare Material bewahrte man auf; als im Jahre 1807 der Freiherr von Eggers die Zusendung desselben erbat, da er seiner für die Revision des holsteinischen Wechselrechtes bedurfte, lehnten die Commerzdeputierten es ab, da „man solche unschätzbare Handschriften keiner Reise aussetzen könne“.

11. Das Handelsgericht.

Zu den Wünschen, die durch das ganze 18. Jahrhundert die Commerzdeputierten gehegt und vertreten haben, gehört ein Handelsgericht.²¹⁾ Schon in den „Grabamina“ von 1708 befindet sich als Nr. 16 die Forderung nach einer solchen Institution. Der Rat sprach sich aber dagegen aus, „weil alle Seesachen auf der Admiralität bereits ventiliret, überdem alle Judicia mit Handelsleuten besetzt und die Vielheit der Gerichte nur zu Streit und zank Anlaß geben“. Darin lag gewiß manches Wahre; mit dem Admiralitätsgericht war freilich die Kaufmannschaft durchaus nicht immer zufrieden; im Dezember 1700 wurde in der Commerzdeputation geklagt, daß in diesem Gericht „die Sachen von den Advocaten verlengert werden, wie von einigen bößhaftig geschehe“; und im September 1712 baten die Commerzdeputierten, es möchte das Admiralitätsgericht, das fast ein halbes Jahr nicht geseßen habe, doch einmal wieder abgehalten werden.

Schon in Streitigkeiten über Affekuranzsachen zog ja, wie wir oben sahen, die Kaufmannschaft ein Schiedsverfahren dem Verfahren vor dem Admiralitätsgericht vor. Und wenn der Kaufmann ein Handelsgericht erstrebte, so geschah das gewiß nicht aus prozeßsüchtigen Motiven, sondern lediglich, um dem mit einer Fülle von Prozeßstoff belasteten Niedergericht im Interesse des Handelsstandes die rein kaufmännische Rechtsprechung zu entziehen.

Lange Jahre ruhte dann diese Sache; und erst, nachdem zwei Kaufleute, Joachim Kähler und Joh. Conr. Krefst, die Commerzdeputierten wieder daran erinnert hatten, wandten diese sich am 18. September 1750 an den Rat mit dem Gesuch um Errichtung eines Handelsgerichts. Der Rat lehnte dies Gesuch ab; das von

den Commerzdeputierten hervorgehobene Argument, daß durch ein Handelsgesicht die Prozesse in Handelsfachen schneller erledigt werden würden, erkaunte er nicht an.

Durch die Fallitenordnung von 1753 wurden die Konkursfachen dem Niedergerichte entzogen, und die Konstituierung der Masse und das Alfordverfahren vor der Fallitkommission des Senats eingeführt. Das Bedürfnis für ein Handelsgesicht bestand aber trotzdem weiter; und unter den „rückständigen Sachen“ der Commerzdeputation erscheint das Handelsgesicht Jahr für Jahr. Gelegentlich kam es auch noch zu einer Aussprache mit den Deputierten des Rats über diese Angelegenheit; so im Februar 1767, wo der Senator Ritter dem Präses auf dessen Erinnerung erklärte, er glaube, „die dem Handelsgesichte entgegenstehenden Hindernisse wohl aus dem Wege räumen zu können“. Bei den damals schwebenden Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Frankreich hatte dieses den Wunsch nach Errichtung eines Handelsgesichts in Hamburg ausgesprochen; und der Rat teilte der Commerzdeputation mit,²⁵⁾ er wolle „auf die Einführung eines solchen Gesichts bedacht seyn“. Daraus wurde aber nichts; nur wurde in den Handelsvertrag Art. 9 eine Bestimmung aufgenommen, die ein Handelsgesicht vorsah. Der Wunsch des Handelsstandes blieb aber weiter bestehen. Am 7. Juli 1772 genehmigte die Commerzdeputation den Vorschlag ihres Präses, „dahin bedacht zu seyn, daß hieselbsten ein Handelsgesicht eingeführt würde“. Es wurde mit einem Juristen, Lic. Rassow, der schon früher in dieser Frage die Commerzdeputation beraten hatte, verhandelt; als er starb, setzte man die Verhandlung fort mit dem Lic. Schwarz. Dieser arbeitete eine Denkschrift aus. Doch warnte schon damals der Commerzdeputierte Eimbecke, man möge nicht das Handelsgesicht zu einer weiteren Instanz werden lassen; er wies darauf hin, daß ursprünglich das Niedergerichte habe ein Handelsgesicht werden sollen; schließlich sei aus ihm nur eine Instanz in der allgemeinen Rechtsprechung geworden. Bei der großen Anzahl von Gesichten, die Hamburg damals schon besaß, war eine solche Sorge nicht unberechtigt. Aber ein spezifisches Gesicht für Handelsfachen wurde doch als Bedürfnis weiter empfunden. Im August 1773 verhandelten die Commerzdeputierten wieder mit Syndikus Sillem, da ihnen gerüchtweise zu Ohren gekommen, daß Frankreich ein solches Gesicht hier betreibe; als Konsulent dieses Gesichts ward schon der Lic. Dresser bezeichnet. Syndikus Sillem war sehr

erstaunt, daß die Commerzdeputation davon etwas wisse, und hat um strenge Geheimhaltung. Die Commerzdeputierten waren der Ansicht, daß jetzt die beste Gelegenheit sei, das Gericht zu erhalten, „um den Franzosen zuvorzukommen“ und diese weiter zu ermuntern, sich für die Sache zu interessieren. Noch im März 1775 ward mit Lic. Schwarz deshalb verhandelt.

Dann schloß die Sache wieder ein. Im Oktober 1787 beschloßen die Commerzdeputierten, die Handelsgerichtssache bald wieder vorzunehmen. Der Lic. Vogel teilte im Januar 1789 ihnen mit, daß die Gelegenheit für ein Handelsgericht jetzt günstig sei; er wurde aufgefordert, seinen Plan vorzulegen. Im Frühjahr 1791 ward wieder in der Commerzdeputation darüber beraten; man verkannte die Schwierigkeiten der Sache nicht und gab zu, daß die schon bestehenden Schiedsrichter in kaufmännischen Differenzen ein Handelsgericht ziemlich entbehrlich machten und daß bessere Handelsgesetze noch mehr diese Wirkung haben würden, und daß auf jeden Fall diese Gesetze gemacht werden müßten, ehe man ein Handelsgericht begründe.

Das „Handelsgericht“ verschwindet nun aus der Liste der „rückständigen, von der wohlhöbl. Commerz-Deputation amoch zu betreibenden Sachen“.

Es möge hier angeknüpft werden ein Hinweis auf wiederholte Versuche, den Commerzdeputierten eine gewisse richterliche oder doch schiedsrichterliche Wirksamkeit zu übertragen. Ein erster solcher Fall findet sich im Jahre 1773. Die Blankeneser Loffen trugen im Dezember dieses Jahres der Commerzdeputation eine Differenz über einen Bergelohn vor. Das war nun eigentlich Sache der Schifferalten. Trotzdem verkannten die Commerzdeputierten nicht, daß es „für das Commercium sehr ersprießlich“ sein würde, wenn sie solche Abmachungen ordneten, da die Schifferalten es oft überhaupt ablehnten und die Berger sich dann an ihre Obrigkeit wandten, wodurch die Sache weitläufiger werde und meist zum Schaden der hiesigen Schiffsinteressenten ausfalle. Andererseits fand die Commerzdeputation aber bei dem Mangel an einem Gesetz, das sie zu solchen Abmachungen autorisiere, während es diese den Schifferalten zuweise, doch für bedenklich, „sich als Richter zu bezeigen“; und sie antwortete deshalb jenen Loffen, „daß, wenn sie ihm, dem Herrn Praesidi, oder ihnen, denen sämtlichen Herren

Deputirten, bloß als guten Männern die obhandene oberwehnte Sache auftragen wollten, sie bereitwillig wären, solche abzumachen, daß sie aber solche als Richter zu entscheiden Abstand nehmen müßten“.

Eigenartiger ist eine Begebenheit aus dem Jahre 1787, in der die Commerzdeputierten die Rolle als Untersuchungsrichter spielen. Zwei hamburgische Schiffer waren damals von den Asscuradeuren und einigen Kaufleuten beschuldigt worden, ihre Schiffe auf See leichtfertig abandonnirt zu haben. Die geschädigten Asscuradeure und Kaufleute hatten sich an die Commerzdeputation gewandt und sie gebeten, eine genaue und scharfe Untersuchung hierüber zu veranlassen. Die Commerzdeputierten nahmen sich dieser Vorfälle, die sie „für die Ehre unserer Flagge und für den Credit hiesiger Rheedereyen, nicht weniger für die Sicherheit des Kaufmanns und der Asscuradeurs von großer Wichtigkeit zu seyn halten,“ energisch an; sie vernahmen persönlich in der Commerzienstube den einen Schiffer und den Steuermann und übergaben am 19. November das Ergebnis dieses Verhörs dem Rat zugleich mit einem Antrage, daß das weitere Verfahren vor dem Admiralitätsgerichte stattfinden möge; auch fügten sie eine Anzahl Fragen hinzu, auf die das Verhör der anderen Beklagten ausgedehnt werden möge. Das ganze von der Commerzdeputation eingeschlagene Verfahren zeigt, daß sie hier unbedenklich eine Art von Voruntersuchung vornahm. Niemand nahm daran Anstoß; am wenigsten sicher der Rat, der ihnen auch die Mitteilungen über das weitere Verfahren machte; es geht aus ihnen hervor, daß dies Verfahren „nach Anleitung des Antrags der Deputirten des löbl. Commercii an E. H. u. H. Rath d. d. 19. Nov.“ stattfand.

12. Verschiedene Besteuerungen des Kaufmanns = standes.

Von den Steuern und Abgaben hatten naturgemäß die indirekten Abgaben und von diesen die, die den Handel und Verkehr betrafen, am meisten Interesse für die Kaufmannschaft. Da stand an erster Stelle die Akzise und zwar die auf Wein, während die Bier- und Viehakkise den Kaufmann weniger anging. Die Weinaakzise spielt in der Tagesordnung der Commerzdeputation eine nicht unwesentliche Rolle. Denn sie war eine Abgabe, die nicht nur für die Weinhändler von Bedeutung war, sondern auch für die weit größere Anzahl von Einwohnern, die Weinkonsumenten waren;

und das waren namentlich im 18. Jahrhundert in Hamburg verhältnismäßig weit mehr Leute als in der Gegenwart.²⁰⁾

Schon im Jahre 1674 bekämpfte die Commerzdeputation den Plan, daß für jedes Orhofs Wein bei der Einfuhr zwei Taler zu hinterlegen seien, die bei eventueller Ausfuhr zurückerstattet werden sollten, als eine Maßregel, durch die man „Hamburg zum Dorfe und Altona zu einer großen Stadt machen“ werde. Diese scharfe, aber nicht unberechtigte Kritik trug das ihre dazu bei, die Ausfuhrung jenes Planes zu verhüten. Noch mehr Aufmerksamkeit mußte die Commerzdeputation der Weinakzise zuwenden, als man im Anfange des 18. Jahrhunderts daran ging, die Weinakzise, die bisher nur eine Verbrauchsabgabe gewesen war, umzuwandeln in eine Abgabe auf den Wein überhaupt, d. h. auch den wieder ausgeführten Wein besteuerte. Gegen diese Absicht erhob die Commerzdeputation starken Einspruch und erlangte auch vom Ehrb. Kaufmann am 6. April 1701 die Zustimmung zu einer Eingabe an den Rat. Es gelang ihr dadurch, wenigstens die Entscheidung hinauszuschieben und allerlei Abänderungen des Entwurfs durchzusetzen; als die neue Weinakziseordnung im Jahre 1706 ins Leben trat, waren sie nicht mehr so scharfe Gegner wie vorher, ja, sie verteidigten sie gegen den Widerspruch des Ehrb. Kaufmanns.

Auch weiterhin hat die Commerzdeputation sowohl das Verfahren bei der Durchfuhr der Weine und Branntweine wie die Akzisetage scharf im Auge behalten und keine Gelegenheit versäumt, unnötige Neuerungen zu bekämpfen. Sehr tief aber berührte es die Commerzdeputation, als sie im Jahre 1723 von einem Plane hörte, der im Schoße des Rats zur Verhandlung gekommen sei und eine vollständige Umwälzung der Weinakzise zum Zweck haben sollte. Da diesem Plane bereits einige Druckschriften vorgearbeitet hatten, konnte sein wesentlicher Inhalt den Commerzdeputierten kaum verborgen bleiben; sie empfanden es aber sehr schmerzlich, daß schon Verhandlungen schwebten, ohne daß sie hinzugezogen waren. Aber diese Frage kam es dann zwischen ihnen und dem Rat zu einer sehr gereizten Auseinandersetzung. Der Ehrb. Kaufmann bemächtigte sich des Gegenstandes und beauftragte die Commerzdeputation, dem Rat alle gegen Wiedereinführung einer Konsumtionsauflage — um eine solche handelte es sich tatsächlich — redenden Gründe nochmals zu Gemüte zu führen. Und wenn auch der Rat offen eine Mitteilung seiner Pläne und Verhandlungen an die Commerzdeputation verweigerte und das Bestehen

einer „Stadt-Sache“, die nur mit Collegiis und Bürgerschaft zu verhandeln sei, behauptete: der Wille des Ehrb. Kaufmanns drang in Wirklichkeit doch durch; die Commerzdeputierten erreichten es durch ihre Eingaben bei den Oberalten und 60ern, daß jenes Projekt nicht weiter verfolgt wurde.

Gelang es in der nächsten Zeit der Commerzdeputation namentlich, durch ihre Bemühungen die Anordnungen zu unterdrücken, die durch die übertriebenen Forderungen der Weinafzisebeamten eingerissen waren, so hatten sie im Jahre 1765 Gelegenheit, wieder einem neuen Weinafziseprojekt näher zu treten. Diesem Projekt, das unter allerlei Beschränkungen doch eine Konsumakzise einführte, stimmten die Commerzdeputierten jetzt zu, da gleichzeitig die Transitofreiheit für Wein geplant war; das Projekt scheiterte aber an dem Widerstand der 60er. Und wenn auch die finanziellen Bedürfnisse der Stadt eine verstärkte Belastung des Weins dringend nahelegten, so scheiterte dies doch an dem wiederholt kundgegebenen Widerspruch des wichtigsten auswärtigen Produktionslandes, Frankreichs, mit dem man es um die Weinafzise nicht verderben wollte.

Wenn nun trotz der finanziellen Schwierigkeiten, die noch kurz zuvor den Plan einer Erhöhung der Weinafzise gereift hatten, die Commerzdeputierten im Juni 1776 die Aufhebung nicht nur des Zolles, sondern auch der Akzise für die durchpassierenden Weine beantragte und im November des nächsten Jahres die Genehmigung dieses Antrags durch die Bürgerschaft erreichte, so war das ein Erfolg der Commerzdeputation, gegründet auf ihre langjährige, auf einen von Belastungen freieren Handelsbetrieb selbst in Zeiten schlechter Finanzen hinwirkende Arbeit.

Im übrigen hatte die Commerzdeputation wiederholt Anlaß zur Klage über die willkürliche Veranlagung der Weinafzise und die Unregelmäßigkeiten, die bei der Verwaltung, namentlich soweit die Kontraventionen in Betracht kamen, stattfanden. Da diese Kontraventionen zum teil den Offizianten zugutekamen, waren die Mißstände um so bedenklicher. Als man dann im Jahre 1794 an der Weinafzise soweit ging, an dem Präses der Commerzdeputation, einem Weinhändler, „ein Exempel zu statuiren“ und ihm eine Strafe von 50 Salern aufzuerlegen für ein Versehen, dessen er sich garnicht bewußt sein konnte, da die betreffende Vorschrift nirgends veröffentlicht war, beriet die Commerzdeputation, ob sie nicht die Sache vor den Ehrb. Kaufmann bringen sollte. „Weil

aber Commerzdeputirte es für Bürgerpflicht halten, sonderlich in dem jetzigen Zeitpunkte alles zu vermeiden, was Aufsehen erregen könnte,“ so wandten sie sich direkt an den Rat und fügten ihrer Beschwerde das Gesuch hinzu, sie möge in pleno verlesen werden. Der Rat versprach dann Abhilfe.

Auch weiterhin war es die Weinafzise, die bei jeder Finanznot wieder in Erwägung gezogen wurde; so in den Jahren 1802—1805. Damals scheiterte die Einführung einer Weinkonsumafzise an dem Widerstand der Weinhändler; die Commerzdeputirten traten dabei kaum hervor. Im Frühjahr 1807 aber eröffnete der Rat den Commerzdeputirten, daß er, um einen Teil der zur Aufhebung des Sequesters der englischen Waren erforderlichen Gelder zu decken, die Wein- und Branntweinafzise, die seit 1706 nicht verändert sei, um das doppelte erhöhen, also verdreifachen wolle; nur der Kornbranntwein sollte ausgenommen sein. Die Commerzdeputirten erklärten sich, wie zu erwarten war, entschieden gegen diese Erhöhung. Seien schon, wie sie darlegten, in einer nur vom Zwischenhandel lebenden Stadt überhaupt Handelsauslagen nicht ratsam, so seien solche bei dem traurigen Zustand, in dem der Handel sich befinde, ganz verwerflich, da sie den Rest der Geschäfte nach Altona trieben. Eine Afzise von 3 fl , wie sie jetzt für Wein vorgeschlagen werde, bedeute etwa eine Belastung von 6 % vom Wert; für Branntwein stellten die 18 fl sogar $7\frac{1}{2}$ % vom Wert dar. Der Rat glaubte jedoch auf die höhere Belastung des Weins nicht verzichten zu können, ließ es aber bei einer Verdoppelung und gab die Erhöhung der Branntweinafzise ganz auf. Den Vorschlag der Commerzdeputirten, eine Erhöhung der Weinafzise auch in den dänischen Elbhäfen zu betreiben, lehnte der Rat ab. Die Bürgerschaft bewilligte am 1. Juli die Erhöhung der Weinafzise von 1 auf 2 fl .

Sonst hat nur noch die Afzise auf Speck und Fleisch die Commerzdeputirten einmal beschäftigt.

Von alters her hatte aus Mecklenburg und Hannover eingeführtes gesalzenes und gepökeltes Fleisch und Speck Afzise und Zoll zu bezahlen; dagegen ging diese Ware aus Holstein frei ein. Im Jahre 1775 beklagten sich nun die Fetthändler über diese ungleichmäßige Behandlung; sie behaupteten, daß der aus Mecklenburg und Hannover eingeführte Speck auch stets afzisefrei gewesen sei, und betonten, daß eine solche Abgabe diesen Handel nach

Lübeck, Lüneburg und Altona treiben müsse, daß die Reeder diese für die Ausrüstung ihrer Schiffe notwendige Ware aus jenen Orten beziehen würden usw. Die Commerzdeputierten nahmen sich in ihrer Eingabe vom 13. Oktober der Fetthändler an und fügten noch hinzu, daß diese Akzise in Hannover einen schlechten Eindruck umso mehr machen müsse, als Hamburg seinerseits sich bemühe, den dort geplanten Kaffeelizen zu hintertreiben. Auch werde dann anstatt des gepökelten Fleisches viel frisches Fleisch und Speck zum Nachteil der Akzise wie der Schlachter heimlich eingeführt werden. Dem gegenüber konnte allerdings der Rat nachweisen, daß der aus Mecklenburg und Hannover eingeführte Speck und gepökeltes Fleisch stets Akzise entrichtet habe; die Ausdehnung der akzisefreien Einfuhr nicht nur auf die von Holstein kommende Ware, sondern auch auf Ware, die aus andern umliegenden Ländern komme, werde die Schlachter und auch die Viehazise schwer schädigen. Es komme hier nicht auf den Handel an, da diese eingeführte Ware meist hier verbraucht werde; vielmehr werde der Viehhandel geschädigt durch die starke Einfuhr fremden Specks. Aus Altona und Wandsbek dürfe überhaupt kein Fleisch in die Stadt gebracht werden; die Reedereien aber würden durch jene Maßregel überhaupt nicht betroffen, da das zur Ausrüstung der Schiffe dienende, hier geschlachtete Fleisch akzisefrei sei. Der Rat lehnte deshalb die weitere Ausdehnung dieser Akzise ab, und dabei beruhigten sich die Commerzdeputierten.

Im 18. Jahrhundert hat auch die indirekte Abgabe des Stempels die Commerzdeputation wiederholt eingehend beschäftigt.²⁷⁾ Bereits 1677 hatte der Rat der Bürgerschaft die Einföhrung einer Stempelabgabe vorgeschlagen; die Commerzdeputation scheint damals nicht vorher gefragt worden zu sein; die Bürgerschaft lehnte den Vorschlag des Rats ab. Dann wurde als Äquivalent für den Ausfall im Zoll bei Einföhrung eines Portofranko im Jahre 1706 eine Stempelabgabe auf Wechselproteste, Kommoſſemente und Affekuranzpolicen vorgeschlagen, ohne daß die Commerzdeputation sich ernsthaft mit diesem Vorschlage beschäftigt hat;²⁸⁾ in den Jahren 1708—12 lehnte die Bürgerschaft diesen Stempel wiederholt ab. Auch bei den Verhandlungen über den Transito war im Jahre 1727 dies Äquivalent abermals vom Rat empfohlen;²⁹⁾ doch zog man die direkte Besteuerung vor, und die

Verordnung über den Transito kam zustande, ohne daß man das Äquivalent des „gestempelten Papiers“ verwandte. Der Rat sah aber und nicht mit Unrecht in der Stempelsteuer eine beachtenswerte Finanzquelle und arbeitete ein neues Projekt aus, das er im August 1729 der Commerzdeputation mittheilte und um ihre Ansicht bat. Die Commerzdeputation aber fand es diesmal nicht in ihrem Interesse, ihre Ansicht kundzugeben, „weilen es eine Sache, die nicht vor ihrem Departement, sondern an der Bürgerschaft gehörte“. Durchschlagend war dies Motiv nicht, denn die Commerzdeputation hatte schon oft Vorlagen begutachtet, die nachher in der Bürgerschaft entschieden wurden; noch kürzlich hatte sie bei der Weinalzise es geradezu gefordert, vorher gehört zu werden. Im nächsten Jahre schon besann sie sich auch auf ihre Pflicht; im Juli 1730 brachte der Präses R i c h t e r s die Frage des Stempelpapiers, „davon ihm zwar nichts übergeben noch angetragen worden“, in der Commerzdeputation zur Sprache, indem er bemerkte, daß in dem Plan einiges sich finde, was dem Ehrb. Kaufmann lästig sein müsse, namentlich der Stempel auf Bankzettel und Komnoßemente. Am 18. September übergaben dann die Commerzdeputierten dem Rat einen Antrag, in dem sie zwar zugaben, daß die Einführung einer solchen Abgabe im Belieben der gesetzlichen Körperschaften stehe, aber doch darauf hinwiesen, daß die Bankzettel nicht mit einem Stempel beschwert werden dürften, da die Bank „ihrer Constitution nach an und für sich selbst ein freyes Wesen“ und deshalb öffentlichen Abgaben nicht unterworfen werden könne, jedenfalls aber dürfe das nur mit Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns geschehen. Außerdem sei es sachlich sehr bedenklich, die Bankzettel zu besteuern, da die Bank von der Erhaltung des Kredits abhängt; und, wie dieser „von der allergrößten Zärtlichkeit und Delicatesse“ sei, so könne solche Belastung ihm ungeheurer Schaden; man sehe das an dem Beispiel der Bank von Amsterdam. Ferner müßten auch die Komnoßemente stempelfrei sein, da der Handel z. Bt. mehr der Unterstützung als Belästigung bedürfe und die durchgehenden Güter durch den Schauenburger Zoll und andere Unkosten mehr denn sonst beschwert seien.

Der Rat verhehlte in seiner Antwort nicht sein Erstaunen, daß die Commerzdeputation erst jetzt mit ihrer Vorstellung komme, und bedauerte das „neue Hinderniß“, das sie dieser Angelegenheit bereiteten. Die Taxe des Stempels sei übrigens mäßig und nehme wohl Bedacht auf den Handel. Die Commerzdeputierten, einmal

mit der Sache befaßt, beruhigten sich nicht dabei; sie berieten mit den Altadjungierten und stellten am 6. Oktober dem Rat nochmals vor, daß Hamburg dadurch, daß es keine eigenen Produkte, „von welchen wir alleine Meister wären“, habe, in einer schwierigen Lage sich befinde, da die Auswärtigen sich die Waren auch von andern Gegenden und Häfen holen könnten; man müsse somit jede Belastung des Handels vermeiden, da in den benachbarten Plätzen der Kaufmann ohnedies so begünstigt und von vielen Lasten frei sei, daß Hamburg Mühe genug habe, „umb von denenselben nicht aus der Balance und dem Umsatz herausgesetzt zu werden“. Doch stellten die Commerzdeputierten hinsichtlich des Stempels auf die Konnossemente alles in das Belieben des Rats, während sie, was die Bankzettel betraf, nach wie vor den Standpunkt vertraten, daß Rat und Kollegien überhaupt kein Recht hatten, ohne Zustimmung der Kaufmannschaft eine solche Abgabe auf den Bankverkehr zu legen. Der Rat beteuerte dagegen in seiner Erwiderung vom 25. Oktober nochmals, daß ihm nichts ferner liege als den Bestand und Kredit der Bank zu erschüttern; aber er meine doch, daß, wenn man die Bankzettel von der Steuer ausnehme, man mit weit größerem Rechte die Vollmachten, Vergleiche, Trauscheine, Personenpässe, Kontrakte, Testamente, Beschwerden usw. ausnehmen könne. Der Rat habe die Pflicht, „die Mittelstraße zu treffen“ und er habe sich bemüht, einem jeden die Ausgabe so einzurichten, „daß weder der Commerciirende vor dem Handelsmann oder einem andern Bürger noch diese von jenem besonders beschweret zu seyn vorgeben können“. Selbst den größten und stärksten Kaufmann könne dieser Bankzettelstempel nicht mehr als 100 fl jährlich kosten; es sei billig, daß gegen die große Sicherheit, die der Staat der Bank gewähre, daß gegen „einen so herrlichen Vortheil, ohne welchen die Banco von selbstem zerfallen würde“, und die ganze „übrige Willfahung, die E. E. Rath dem Commercio in allen nur möglichen Dingen von jeher und noch ganz nenlichst bezeuget hat“, eine so mäßige Abgabe wohl ihre Berechtigung habe. Der Kaufmann könne unmöglich wünschen, „vor andern zum theil kümmerlich genug und mit ihrer Hände Arbeit sich ernährenden Bürgern und Einwohnern“ bevorzugt zu sein. Hiergegen führten die Commerzdeputierten in einer nochmaligen Antwort vom 13. November an, daß der Kaufmann durch den Stempel auf zahlreiche andere Dokumente (Charterpartien, Gesundheits- und Seepässe, Viel- und Bodmereibriefe, Policen, Havarie-Atteste, Proteste usw.) schon ganz genug belastet sei und

jedenfalls keinen Vorzug vor andern hätte; auch sei der Handel die Seele und Quelle, aus der dem Staat und allen Einwohnern die Existenzmittel zuflössen. Und ferner sei gerade die Sorge, die Bank nicht mit „dem gemeinen Creditwesen zu meliren und sie bey einer freyen independence und Veststehung auf ihren eigenen fuß und wesen zu erhalten“, die Hauptursache, weshalb man dem Bankzettelstempel widerstrebe. Wenn der Rat trotzdem diese Abgabe weiter betreiben wolle, möge er ihre Gegengründe den Kollegien und der Bürgerschaft mittheilen, damit Commerzdeputierte „ihrer obliegenden Pflichten halber bey E. C. Kaufmann auffer Verantwortung bleiben mögen“. Der Rat erklärte sich hierzu ausdrücklich bereit und tat es auch, hatte aber, trotz der mißlichen Finanzen der Stadt, mit seinen Anträgen bei der Bürgerschaft kein Glück; diese lehnte im Jahre 1731 die ganze Stempelvorlage wiederholt ab.

Wohl in Folge der Erfahrung, die er mit der Commerzdeputation in dieser Beziehung gemacht hatte, befragte der Rat sie im Jahre 1741, als er wieder eine Stempelvorlage an die Bürgerschaft bringen wollte, garnicht erst; sie wurde dann ohnedem von der Bürgerschaft am 27. Juli abgelehnt, und diese ersuchte gleichzeitig „dienstlich, solches nicht wieder zu proponiren“.

Bei den späteren Verhandlungen zwischen dem Rat und den Commerzdeputierten über die Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle hat aber auch das Stempelpapier als Äquivalent seine Rolle gespielt. Jetzt, wo es sich für die Commerzdeputation darum handelte, weit wichtigeres zu erreichen, schlugen im Jahre 1756 die Commerzdeputierten selbst die Einführung des Stempels vor und dehnten ihn sogar auf die Bankzettel aus. Der Rat nahm dies Anerbieten mit Freuden an, mußte sich aber von der Bürgerschaft, der diese Abgabe offenbar sehr unsympatisch war, nochmals eine Abweisung holen. Auch weiterhin ist die Stempelabgabe wiederholt abgelehnt worden.³⁰⁾

Als am Ende des 18. Jahrhunderts die finanziellen Anforderungen an die Stadt namentlich in Folge der großen Opfer, die sie Frankreich bringen mußte, sich stark vermehrten, mußten bald außerordentliche Hilfsquellen aufgesucht werden. Wie die Kaufmannschaft sich selbst besteuerte, um die Schulden, die sie für die Allgemeinheit übernommen hatte, zu tilgen, ist in der Schilderung der Finanzen der Commerzdeputation dargestellt. Es blieb aber nicht hierbei; auch der Staat sah sich bald genötigt, den Handel auch für die

von ihm zu deckenden Schulden zu besteuern. Es war begreiflich, daß die Kaufmannschaft, die an sich schon die größte Last der französischen Erpressungen zu tragen hatte, sich solchen Plänen gegenüber sehr ablehnend verhielt.

Gleich das erste Projekt stieß auf lebhaftesten Widerspruch. Im Sommer 1798 schlug der Rat eine Abgabe auf Bankzettel und Bankfolien und ferner eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ pro Mille von allen in Banco abgeschriebenen Summen vor. Schon die 60er hatten dieses Projekt sogleich verworfen; aber die Commerzdeputierten wußten wohl, daß es damit nicht endgültig erledigt sei; sie sprachen sich Ende Juli entschieden gegen solche Auflagen aus, da „jeder noch so geringe Einfluß des Staats auf die Bank dem Credit derselben und mithin dem ganzen hiesigen Handel und Wohlstand höchst nachtheilig sein müsse“. Die Commerzdeputierten waren überdies befremdet, daß sie trotz der engen Beziehungen der Kaufmannschaft zur Bank nicht zuerst über ein solches Projekt befragt worden seien. Sie beschloßen „unter der Hand mit desto mehrerem Nachdruck alles anzuwenden, um die Freiheit und Unabhängigkeit der Bank aufrecht zu erhalten“. Erst auf Drängen einer großen Reihe von Kaufleuten aber wandten sich, nachdem die Bürgerschaft am 2. August die Auflagen auf Bankzettel und auf den Bankumsatz kurzweg abgelehnt hatte, am 10. Oktober die Commerzdeputierten an den Senat „zur Abwendung künftiger Vorschläge dieser Art“; sie überreichten die Vorstellung jener Kaufleute und verwahrten sich entschieden dagegen, daß „das Heiligtum der Bank verletzt und die Gerechtfame des Ehrb. Kaufmanns gekränkt werden“; auch wiesen sie hin auf die bedenklichen Folgen solcher Auflagen für den Credit der Börse. Gegen die damals von Rat und Bürgerschaft bewilligte Abgabe auf Börsenausschläge über Auktionen, Schiffe usw. hatte die Commerzdeputation keinen Widerstand geleistet. Als aber der Senat im Dezember ein genaues Verzeichniß der von der Commerzdeputation regelmäßig gemachten Anschläge forderte, da diese von jener Abgabe frei waren, trug die Commerzdeputation Bedenken; offenbar wollte sie sich mit solcher Angabe nicht gern die Hände binden.

Vorläufig verschwand das Projekt einer Bankauflage. Aber der Wunsch jener Kaufleute, die von dem Senat die „ausdrückliche Versicherung“ zu haben wünschten, „daß unsre Bank ihrer ursprünglichen Verfassung gemäß, auf immer frey von allen Kontributionen bleiben“ und weder die beantragte noch eine andere „die Bank

nahe oder entfernt betreffende Abgabe je in Vorschlag gebracht werden solle“, dieser Wunsch ging doch nicht in Erfüllung. Im Juli 1806 lag den Commerzdeputierten ein neues Projekt einer Auflage auf den Bankumsatz vor, das Bürgermeister U m s i n e ausgearbeitet hatte. Und als bald darauf, nach der Besetzung durch die Franzosen die Geldnöthe der Stadt im Wachsen waren, ward auch die Abgabe auf Bankfolien vom Senat wieder in Vorschlag gebracht. Die Commerzdeputierten wandten sich alsbald am 16. Oktober mit einer Vorstellung an den Senat, in der sie dringend baten, den Kredit der Bank und des Handelsstandes nicht durch solche Verknüpfung der Bank mit den städtischen Finanzen zu ruinieren. Sie bekämpften namentlich die ja auch früher schon geäußerte Ansicht, als wenn eine solche Auflage als eine erhöhte Erkenntlichkeit für den Schutz, den der Staat der Bank angedeihen lasse, anzusehen sei. Da die Bank sich selbst ernähre und ihre Verwaltungskosten nicht vom Staat bestritten würden, sei eine solche Abgabe unberechtigt. Die Bank aber zum Gegenstand öffentlicher Beschauung zu machen, widerstreite ihrem Charakter und sei um so weniger gerecht, als die Abgabe nicht sowohl das Kapital als den Umsatz, also einzelne Interessenten stärker treffe als andere.

Im August des nächsten Jahres aber theilte der Senat der Commerzdeputation seine Absicht, eine Stempelabgabe auf Wechsel, Remissamente, Charterpartien und Bankfolien vorzuschlagen, mit. Die Commerzdeputierten stimmten den Stempelabgaben nur zum Theil zu, die Bankfolienabgabe lehnten sie ganz ab, wobei sie ihrer „Bestürzung, daß die Bankbürger die Sache nicht mit Festigkeit gänzlich von der Hand gewiesen haben“, Ausdruck verliehen. Im November wiederholten sie nochmals dem Senat die bereits früher geäußerten Bedenken. Der Senat wünschte hierauf von den Commerzdeputierten andere Vorschläge zu hören; und diese sahen sich nun vor der unerfreulichen Aufgabe der Steuererfindung. Einen Vorschlag des Commerzdeputierten S i l l e m, der die Einführung einer „Commerz-Steuer von allen einkommenden Waren“ betraf, fanden sie doch recht bedenklich. Und schließlich ist man bis zur Einverleibung in das französische Kaiserreich über diese Frage zu keiner Einigung gelangt.

13. Die Fremden in Hamburg.

Als die Commerzdeputation begründet wurde, war schon die Kaufmannschaft Hamburgs stark durchsetzt mit Elementen, die vom

Außlande eingewandert waren, mit Niederländern, Engländern und portugiesischen Juden. Die Commerzdeputation stand diesen Einwanderungen gegenüber vor vollendeten Thaten, an denen nicht zu rütteln war; die ersten Commerzdeputierten selbst zeigen durch die Zusammensetzung ihres Kollegiums eine Mischung alt-hamburgischer und zugewanderter Elemente; Michael Heuß oder Heusch war niederländischer Abkunft, der Ende des 16. Jahrhunderts in Hamburg einwanderte; und Daniel Le Conte stammte wohl entweder aus Flandern oder aus Frankreich.³¹⁾

Bei der Begründung der Commerzdeputation hatten sich die niederländischen Kaufleute längst mit der hamburgischen alten Bevölkerung und der Kaufmannschaft stark vermischt; von einer Sonderung ist nur noch in kirchlicher Beziehung die Rede. Unter den Mitgliedern der Commerzdeputation finden sich auch weiterhin zahlreiche Kaufleute niederländischer Abkunft, so Boon, Berenberg, de Dobbeler, van Dalen, von Som, von Dort. Für die Commerzdeputierten gab es somit keine holländischen Kaufleute; die im Kontrakt stehenden Niederländer hatten als Kaufleute unbestrittenen Zutritt zu den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns. Nur wenn, wie um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert vielfach nötig war, Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns solche der Bürgerschaft beeinflussen sollten, bemerkte wohl die Commerzdeputation einmal, daß es unter den Kaufleuten viele gebe, die nicht Bürger seien, sondern in fremdem Kontrakt ständen. Damit sollte keine feindselige Stimmung gegen die niederländischen Kaufleute ausgedrückt, sondern nur der Wert der Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns für die Bürgerschaft den tatsächlichen Verhältnissen gemäß richtig gestellt werden. Nur in der Mitte des 18. Jahrhunderts, als zeitweise eine starke Aufnahme von Kaufleuten in den Niederländischen Kontrakt erfolgte, erhob die Commerzdeputation Einspruch. Am 13. September 1745 stellte die Commerzdeputation dem Rat vor, daß seit einigen Jahren sich Kaufleute in Hamburg niederließen, die sich dem bürgerlichen Nexus entzögen und sich in fremden Kontrakt, d. h. den Niederländischen begäben, sodaß sie die Vorrechte der Bürger genossen, nicht aber ihre Lasten trügen. Die Commerzdeputation hätte wohl nicht diese Tatsache moniert, würde sie nicht gleichzeitig Anlaß gehabt haben zur Klage, daß eben diese Kaufleute „die importantesten Handlungen unseren Mitbürgern“ entzogen hätten, wodurch „das Commercium vielen gefährlichen Folgen ausgesetzt werde“. Die

Commerzdeputation bat, „daß keine als die Bürger sind negotiiren mögen“, machte aber sonst keine besonderen Vorschläge, wie das eingerichtet werden könne. Eine Antwort des Rats ist hierauf nicht ergangen; und noch Ende Oktober 1747 beriet die Commerzdeputation hierüber mit den Altadjuvantierten; von diesen versprach der Oberalte *D o o r m a n n*, die Sache im Oberalten-Kolleg zur Sprache zu bringen. Das ist aber auch alles, und weiter ist nicht davon die Rede. Die Aufnahme Fremder in den Niederländischen Kontrakt hat offenbar abgenommen.

Sonst kam ein Unterschied zwischen althamburgischen und niederländischen Kaufleuten niemals zum Ausdruck. Und wie wenig die Commerzdeputation sich um die in Kontrakt stehenden Niederländer bekümmerte und zu bekümmern brauchte, geht daraus hervor, daß sie erst im April 1796 mit Rücksicht auf den Stader Zoll beschloß, über die im Kontrakt stehenden Personen genaue Listen zu führen.

Einer Zuwanderung dieser Kaufleute stand die Commerzdeputation im allgemeinen später durchaus freundlich gegenüber, wie das ja auch sicher dem Interesse der Stadt entsprach. Als im Jahre 1787 infolge der Wirren in den Niederlanden einzelne Niederländer ihr Domizil nach der Elbe verlegten, war es zur Kenntniß der Commerzdeputation gekommen, daß der Rat ihre Einwanderung nicht begünstige, sondern ihnen auf ihr Gesuch um Schutz eine „zweideutige Antwort“ erteilt habe. Die Commerzdeputation wandte sich deshalb im Oktober genannten Jahres an den Rat, teilte ihm mit, daß, wie sie gehört, „verschiedene sehr wohlhabende holländische Particuliers“ sich in Hamburg als Kaufleute niederlassen wollten, sich aber in Altona niedergelassen hätten; der Rat möge doch diese Zuwanderung begünstigen. Der Rat antwortete hierauf: bisher habe sich noch niemand an ihn gewandt; er sähe aber gerne, „wenn man bekannt zu machen suchte, daß man allen denen Holländern, die sich hier zu etabliren entschließen mögten, den zu dem Ende erforderlichen Schutz keinesweges versagen würde“.

Ob die Commerzdeputation inzwischen ihre Ansicht über die Aufnahme in den Kontrakt geändert hatte, ist nicht ersichtlich. —

Mit den Engländern, die sich in der englischen Court exklusiv zusammengeschlossen hatten, ist das Verhältnis stets ein sehr kühles gewesen; nur wo es galt, durch die Vermittlung und Unterstützung der Court in England irgend etwas zu erreichen, trat man mit ihr in Verbindung; sonst bestand gegenseitig eine große Reserve. Erst

im Laufe der Zeit machte auch der Verkehr mit der Court einer etwas weniger formellen Weise Platz. Wurde früher streng der Brauch beobachtet, mit der Court nur durch eine Deputation von zwei Commerzdeputierten zu verkehren, so wird es im Frühjahr 1787 ausdrücklich bemerkt, daß der stellvertretende Courtmeister „des Ceremonielles, daß zweene Herren Dep. d. Commercii ihm den Wunsch dieser wohlhöbl. Dep. — vortragen, sich freywillig begeben“ und mit dem Besuch des Präses Gabe sich begnügte.

Sachlich machte die Commerzdeputation aber der Court keine Konzessionen. Und zu den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns ließ die Commerzdeputation den Engländern keinen Zutritt.

Die Court wurde von der Commerzdeputation stets als ein Übel empfunden, das man notgedrungen über sich ergehen lassen müsse. Der Kontrakt, den die Stadt mit der Court geschlossen, konnte aber nicht beiseite geschoben werden; doch benutzten die Commerzdeputierten mehr als eine Gelegenheit, um auf seine Schädlichkeit hinzuweisen. Noch im Februar 1794 sprachen sie in ihren Anmerkungen zu dem Entwurf der neuen Bankordnung dem Senat „ihre Ueberzeugung von der großen Schädlichkeit dieses Kontrakts für unsre Handlung und ganze Lage“ aus und zugleich „ihren dringenden Wunsch, daß auf die Aufhebung dieses Kontrakts als für alle jetzige Verhältnisse nicht mehr passend ernstlich bedacht genommen werden möge, sobald andere Umstände es zulassen, um so mehr, da man von englischer Seite unsrer Stadt keines der bewilligten Privilegien gehalten hat“.

Die Aufhebung der Court, nach der Besetzung Hamburgs durch die Franzosen im November 1806, ist im Protokoll der Commerzdeputation überhaupt nicht erwähnt, ein Zeichen einerseits für die Bedeutungslosigkeit, der die Court in geschäftlicher Hinsicht schon lange anheimgefallen war, anderseits für die geringe Sympathie, die die Commerzdeputation dieser exklusiven Gesellschaft entgegenbrachte.

14. Der Handel der Juden.

Dem reellen Handel der Juden gegenüber nahm die Commerzdeputation eine wohlwollende Haltung ein. Als die Bürgerschaft Ende des 17. Jahrhunderts den portugiesischen Juden ihre Lage erschweren und ihnen außer den festgesetzten Kontributionen noch weitere Summen abnehmen wollte, wandte sich im Februar 1697 die Commerzdeputation an den Rat und bat ihn, er möge für die

portugiesischen Juden eintreten; diese erhielten „die spanische negotie bey der Stadt“; man möge sie nicht nach Altona treiben, wie es schon zum Theil geschehen sei. Die Commerzdeputierten fanden es für gut, hierbei zu betonen, daß sie „weiter nichts suchten, als was die Handlung der Börse angieng, da sie, was ihre Synagogen und Religio betreffend, damit nichts zu thun hetten“. Der Rat stimmte hiermit ganz überein; in der Bürgerschaft herrschte aber eine den Juden sehr wenig freundliche Stimmung. Als sich deshalb im Juni mehrere angesehenere Kaufleute an die Commerzdeputierten wandten und dringend baten, diese möchten doch für die Juden eintreten, da ihre Niederlassung in der Nachbarschaft Hamburg nur schwer schädigen könne, legte die Commerzdeputation, nachdem der Ehrb. Kaufmann seine Zustimmung gegeben hatte, in einer am 28. Juni dem Rat überreichten Denkschrift noch einmal ihre Ansichten über die Juden dar, indem sie wiederum betonte, daß sie nicht redeten „als Juden-Patronen, sondern als ehrliche Patrioten, die woll sehen, daß die Juden nicht über die Alpeß oder das Pireneische Gebirge hinüber ziehen, sondern, sobald sie aus dieser Stadt sind, ihren Fuß alsfort wieder auf diese Grenzen niederlassen, zu Altona ihr commercium anfangen und daselbst eine große Handlung zum großen Nachteil dieser Stadt stabiliren werden“. Altona aber werde, wenn „große Negotianten und Capitalisten“ sich dort niederließen, „in höchsten Flor wegen der handlung kommen“ und Hamburg in Ruin geraten.

Dies Motiv der judenfreundlichen Politik der Commerzdeputierten, die Furcht vor der Niederlassung der Juden in Altona, ist auch weiterhin für die Stellungnahme der Commerzdeputierten vielfach bestimmend gewesen. Freilich haben sie mit diesem Hinweis nicht immer ihren Zweck erreicht. Schon 1697 drangen sie mit ihrem Wunsch nicht durch; und viele portugiesische Juden verließen damals Hamburg und bevölkerten die Nachbarschaft, namentlich Altona.³²⁾

Die in Hamburg blieben, trieben, wie die hochdeutschen Stammesgenossen, Geld-, Wechsel- und Bankgeschäfte oder waren Makler; die kleinen Trödler kommen hier nicht in Betracht. Vom Warenhandel und von der Reederei hielt man sie fern.³³⁾ Wenn wir im Jahre 1716 hören, daß Rußland mit hamburgischen Juden Kontrakte zwecks Lieferung von Mehl und Brot nach Seeland abgeschlossen hat,³⁴⁾ so werden diese Lieferungen wohl nicht von Hamburg aus erfolgt sein. Und die hamburgische Reederei hat

am eigenen Leibe es gespürt, daß man die Juden von ihr fern hielt. Die Altonaer Grönlandsfahrt blühte auf nicht zum wenigsten, weil man dort den hamburgischen Juden gestattete, sich an ihr finanziell zu beteiligen, was ihnen in Hamburg verboten war. Sie waren ferner in dem Erwerb eigener Häuser beschränkt und durften die belegten Gelder nicht auf ihren Namen eintragen lassen. Am 1. Oktober 1767 stellte der Commerzdeputierte Schuback seinen Kollegen das Mißliche dieses Zustandes vor; dadurch würden die angesehensten portugiesischen Juden mit ihren Kapitalien nach Altona getrieben, von wo aus sie dann doch in Hamburg Handel trieben, die Stadt verliere aber ihre reichen Steuerbeträge. Die Commerzdeputation sprach sich damals dafür aus, „daß man den Juden mehrere Freyheiten gönnen und ihnen auch erlauben mögte, eigene Häuser zu haben, da ihnen dann zu dem Ende gewisse Gassen zu bewohnen angewiesen werden könnten, damit sie sich nicht in der ganzen Stadt ausbreiteten“. Nun stellte sich allerdings bald heraus, daß eine Annahme Schubacks, daß die Juden keine eigenen Häuser haben durften, nicht zutrifft; ein Ratsbeschuß vom 23. Juni 1682 beehrte die Commerzdeputierten eines Besseren; aber man scheint den Juden doch den Erwerb von Häusern erschwert zu haben. Doch unterließ die Commerzdeputation weiterhin, eine Vorstellung zum Schutze der Juden an den Rat zu richten, wie sie zuerst auf den Antrag Schubacks geplant hatte.

Einen erheblichen Fortschritt in ihrer Stellung innerhalb des Wirtschaftslebens erreichten die Juden erst im Jahre 1801³⁵). Im September dieses Jahres hat eine jüdische Handlungsfirma den Rat um Pässe für ein Schiff; sie waren der Firma verweigert worden, weil Juden keine Reederei treiben dürften. Man hatte sie das Schiff ruhig in öffentlicher Auktion kaufen lassen, verweigerte ihnen dann aber die natürliche Nutzung desselben. Die Commerzdeputation, die der Rat um ein Gutachten ersuchte, sprach sich im wirtschaftlichen Interesse der Stadt für das Gesuch aus; möge man in einzelnen Branchen an eine Verdrängung der Christen durch die Juden denken: „die Schifffahrt ist von einem viel zu großen Umfange; hier ist Raum für Christen und Juden“. Ubrigens seien sie in der Reederei ja denselben Vorschriften unterworfen wie die christlichen Reeder. Darauf genehmigte der Rat das Gesuch um Pässe; und seitdem ist die Reederei den Juden in Hamburg freigegeben.

15. Die Industrie.

Wenn verhältnismäßig selten sich die Commerzdeputation im 17. und 18. Jahrhundert mit der hamburgischen Industrie beschäftigt hat, so ist daraus nicht auf ihre geringe Bedeutung oder auf Mangel an Interesse bei der Commerzdeputation zu schließen. Es hat mehrere wichtige Industrien damals in Hamburg gegeben, deren in den Akten der Commerzdeputation garnicht oder doch nur selten und nebenher Erwähnung geschieht. Das liegt zum Teil daran, daß diese Industrien noch als Hausindustrie oder handwerksmäßig betrieben wurden und daher über ihre Verhältnisse sich mehr Material in den Akten der Zünfte, Ämter und Bruderschaften findet; zum Teil liegt es aber daran, daß auch da, wo die Commerzdeputation der Industrie ihre Aufmerksamkeit zuwendet, doch vor dem commerziellen Gesichtspunkt der industrielle zurücktritt, und deshalb die Behandlung industrieller Fragen meist nicht Selbstzweck ist, sondern nur bei Gelegenheit der Erwägung großer und wichtiger commerzieller Einrichtungen, wie des Zollwesens, der Akzise, der Schiffahrt usw. erfolgt.

Tatsächlich hat aber die Commerzdeputation für die Industrien ein warmes Herz gehabt. „Die Deputirten glauben nicht zu irren, wenn sie sagen, daß, wenn Handlung und Fabriquen blühen, der Staat allemal glücklich ist,“ schrieben sie im Februar 1777 an den Rat³⁶⁾; und ähnliche Äußerungen könnte man noch mehrere anführen. Nur konnten sie ihr Interesse verhältnismäßig wenig positiv betätigen, sondern in der Regel nur negativ, durch die Abwehr zünftlerischer Übergriffe; darüber unten mehr bei den Beziehungen zum Handwerk.

Zu unterscheiden haben wir die Industrien, die lediglich Hilfsindustrien von Handel und Schiffahrt sind, von den selbständig produzierenden oder veredelnden Industrien. Beiden Gruppen — der einen, die Handel und Schiffahrt die notwendigen Werkzeuge lieferte, der andern, die Waren und aktive Werte schuf, — hat die Commerzdeputation stets lebhaftes Interesse zugewandt.

In der ersten Gruppe steht an hervorragender Stelle der Schiffbau. Namentlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts betätigte die Commerzdeputation ihr Interesse für dies Gewerbe³⁷⁾ durch zahlreiche Anträge und Anregungen. Im Jahre 1691 hat sie den Rat um Anweisung von Schiffbauplätzen; den Schiffbau „bey der Stadt zu erhalten“, war hier und auch weiterhin ihr Bestreben. Gerade beim Schiffbau aber machte sich die enge Verknüpfung

dieser Industrie mit der Zunft höchst nachtheilig bemerkbar. In den Streitigkeiten mit den Schiffbantagelöhnern sah die Commerzdeputation den Verderb des Schiffbaus; und im Interesse dieser Industrie unterließ sie nichts, um diese Streitigkeiten zu schlichten, obwohl das streng genommen außerhalb ihres Amtsbereichs lag. Den Verfall des Schiffbaus in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beklagte sie wiederholt. So begrüßte sie es mit Freude, als im Jahre 1744 der Rat, um den Schiffbau zu heben, zunächst für zwölf Schiffe Bauprämien vorschlug.

Aber die Commerzdeputation konnte in jener künstlichen Förderung allein die Heilung der Gebrechen des Schiffbaus nicht sehen. Deshalb ging sie noch weiter und beantragte im März 1746 auf Veranlassung des Commerzdeputierten *Rrahmer*, eines sehr eifrigen Kaufmanns, die Zulassung des freien vom Amtszwang möglichst losgelösten Schiffbaus³⁸). Damit hatte sie nun freilich in dem zunfttreuen Hamburg jener Tage kein Glück; der Schiffbau setzte weiter unter dem Zunftzwang und konnte sich überhaupt schließlich nur aufrecht erhalten, indem er zum Theil in die vom Zunftzwang freie Vorstadt und die außerhamburgische Nachbarschaft überfiedelte. Die Mahnung der Commerzdeputation: „die Freiheit, eine Mutter und einzige Nährerin aller Handlung und Künste, welche unsere Nachbarn in diesem Falle mit so schönem Nutzen genießen, ist auch hier, und zu dem so sehnlich intendirten Zwecke zu kommen, unumgänglich notwendig,“ blieb unbeachtet³⁹). Auch als sie mehr als 20 Jahre später, im Jahre 1769, ihre Forderung wiederholte, fand sie kein Gehör; im Februar 1771 klagte sie, seit vier Jahren sei kein einziges neues Schiff in Hamburg erbaut. Als dann während des amerikanischen Krieges selbst in Hamburg, trotz zünftlerischer Schranken, der Schiffbau für kurze Zeit aufblühte, trat die Commerzdeputation im Jahre 1781 in mehreren Vorstellungen für die Verbesserung des Schiffbaus, seine Emanzipation vom Amtszwang und Privileg ein; erst wenn das erfolgt sei und man auch für fremde Nationen hier Schiffe bauen könne, werde der Schiffbau „ein neuer ergiebiger Nahrungs-Zweig für unsern Staat, dessen Wohlthätigkeit sich über alle hiesige Einwohner erstreckt, und für dessen Beförderung unsere Nachkommen mit dankbarem Gefühl uns segnen werden“⁴⁰). Aus diesen Worten sehen wir, daß die Commerzdeputation in dem Schiffbau nicht nur ein Hilfsmittel der Schifffahrt schätzte, sondern seinen Wert als eines vielen Nahrung bringenden Gewerbes anerkannte. Auf An-

trag der Commerzdeputation ward damals eine Kommission von zwei Ratsmitgliedern und zwei Commerzdeputierten eingesetzt, die über eine Reform des Schiffbauwesens beraten sollte. Beim Rat bestand der beste Wille; eine neue Schiffbauordnung ward veröffentlicht; aber die Ungunst der Zeit und der Widerstand der Tagelöhner hemmte den erhofften Aufschwung.

Mit der Schifffahrt und dem Schiffbau in engerer Beziehung stehen einige andere Industrien. So die Fabrikation von Segeltuch. Diese wurde schon seit 1689 im Zuchthause betrieben, verfiel dann aber allmählig und mit der Abnahme der eigenen Schifffahrt. Die Commerzdeputation scheint in der Mitte des 18. Jahrhunderts geplant zu haben, diese Fabrikation zu neuer Blüte zu bringen; aber am 11. April 1769 beschloß sie: „die Aufhellung der Segeltuch-Fabrique im Zuchthause gänzlich aus dem Verzeichniß der rückständigen Sachen zu deliren, weil, wie der Herr Condeputatus Kirchhoff als gegenwärtiger Provisor des beregten Hauses anzeigte, dieselbe wenigstens in den ersten Jahren doch nicht in flohr zu bringen seyn werde“.

Einmal bewilligte auch auf Antrag der Commerzdeputation der Ehrb. Kaufmann für eine Fabrikation eine Beihilfe aus seiner Kasse, nämlich im Jahre 1721 für eine Anferschmiede; die Rämmerei hatte für diese unentbehrliche Anlage kein Geld; so mußte der Ehrb. Kaufmann einspringen. Später dachte man allerdings über die Unterstüßung solcher Anlagen aus Kaufmannsmitteln anders; im Herbst 1767 bot der Makler Fölsch der Commerzdeputation seine Anferschmiede auf dem Hamburger Berg zum Kauf an. Die Commerzdeputation lehnte das jedoch ab, weil „ein Collegium sich mit dergleichen Fabriken nicht befassen könnte“. Ein Kauf und eine Übernahme der Fabrikation mußte ja freilich für die Commerzdeputation ausgeschlossen sein; andererseits hat sie doch gerade um jene Zeit große Opfer gebracht für Einrichtungen, die bei weitem nicht so unmittelbar Handels- und Schifffahrts-Interessen dienten, wie die Anferschmiede.

Wurde das Interesse des Vorstandes der Kaufmannschaft für den Schiffbau in der Hauptsache bestimmt durch die Rücksicht auf die Reederei, die eigene Schifffahrt, und wurde der Erfolg dieser Betätigung in erster Linie gehemmt durch zünftlerische Gegenströmungen und Widerstände, so sehen wir ein ganz anderes Bild bei den Zuckerfabriken. Die Zuckerfabrikation war eine Hausindustrie; zünftlerische Tendenzen scheiden hier aus; eher spielen hierbei eine

Rolle Interessen des Grundeigentums. Die Zuckerfabrikation war jedoch, da sie die Rohware aus dem Auslande importieren mußte und andererseits auf den Absatz ihrer Fabrikate außerhalb Hamburgs angewiesen war, abhängig von der einheimischen und fremden Handelspolitik. Wo nun bei Erwägungen handelspolitischer Art die einheimische Zuckerfabrikation und ihre auswärtigen Absatzgebiete in Betracht gezogen wurden, vertrat die Commerzdeputation stets warm das Interesse dieser Industrie; so beim Handelsvertrag mit Frankreich, das durch seine Kolonien ein Hauptlieferant des Rohzuckers war, und bei der Betrachtung und Regelung der Handelsbeziehungen zu den Staaten, die durch eigene Zuckerfabriken der hamburgischen Zuckerindustrie schwere Konkurrenz machten, wie Preußen, Oesterreich, Rußland, und endlich in engem Zusammenhang hiermit bei der Neuordnung der einheimischen Zollverhältnisse. Von 1766 an hat zwanzig Jahre lang die Commerzdeputation die Aufhebung des See-Ausfuhrzolles auf raffinierte Zucker und Syrupe im Interesse der hamburgischen Zuckerindustrie betrieben und nach hartem, zähen Kampfe endlich im Jahre 1786 ihr Ziel erreicht.⁴¹⁾ Freilich war es nun höchste Zeit, und es fehlt nicht an Zeugnissen des Bestehens, das die Commerzdeputierten über den Verfall der hamburgischen Zuckerindustrie ausgesprochen haben. Sie schätzten diese Industrie — die einzige größere hamburgische Industrie, die für den Export arbeitete, — sehr hoch und ließen sich in ihrem Urtheil nicht erschüttern, obwohl sie grade von den Zuckerfabrikanten bei manchen wichtigen Reformen, wie beim Preiskurant, auf heftigen und nicht immer unperfönlischen Widerstand stießen. Die Zuckerfabrikanten, die in ihren Personen ein Gemisch von Kaufmann, Kleinfabrikant und Krämer darstellten, konnten sich naturgemäß am wenigsten in Reformen finden, die lediglich von dem Gesichtspunkt des Großhandels bestimmt waren.

Viel weniger hören wir in dem Geschäftsbereich der Commerzdeputation von den Brauereien. Die Bierbrauerei, das älteste Großgewerbe der Stadt, war ein Realgewerbe, an den Besitz gewisser Häuser gebunden; aber ihr Betrieb war weit weniger kaufmännisch organisiert wie der der Zuckerfabrikanten, und so entzog sich das Braugewerbe fast ganz dem Einflusse des Vorstandes der Kaufmannschaft. Die hamburgische Bierbrauerei, die einst im Mittelalter und bis ins 16. Jahrhundert hinein der Schiffahrt wertvolle Ausfrachten geliefert hatte, war seitdem zurückgegangen und hatte für den Großhandel nur noch geringe Bedeutung. So

hat die Commerzdeputation nicht ein einziges mal in dieser Periode sich speziell mit den Brauern beschäftigt. Um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert gehörten die Brauer mit zu denen, die im Interesse der Gerste-Zufuhr für das alte Stapelrecht der Stadt eintraten; und da finden naturgemäß sie sich auch unter denen, die sich hilfesuchend an die Commerzdeputation wandten; so im September 1701. Und später waren es neben den Kornhändlern namentlich die Brauer, die einer Reform des Kornmaßes, wie die Commerzdeputation sie erstrebte, Widerstand entgegen setzten. Wo im übrigen in den Schriften der Commerzdeputation die Brauereien erwähnt werden, geschieht es mit dem Ausdruck des aufrichtigen Bedauerns über den Verfall der „hiesigen Brauereyen, die in älteren Zeiten in dem blühendsten Zustande waren und sehr viel Geld hereingezogen, jezo aber in gar und ganz keine Consideration mehr kommen“; so im Jahre 1766.⁴²⁾

Die Rattunfabrikation hat zwar als Hauptgegenstand die Commerzdeputation nur einmal beschäftigt; aber aus einer Reihe sonstiger Erwähnungen ersieht man doch, wie die Commerzdeputation bedacht war, den Erzeugnissen dieser heimischen Industrie auswärts Eingang zu verschaffen, indem sie Zollermäßigungen bei der Einfuhr in andere Länder anregte; so namentlich nach Rußland. Am Anfang des 19. Jahrhunderts hatte, wie es in einer Denkschrift der Commerzdeputation heißt, Hamburg nur noch zwei einheimische Fabrikate, raffinierten Zucker und gedruckten Rattun; für beide Fabrikate trat die Commerzdeputation warm und mit Überzeugung ein.

Nur einmal hatten die Commerzdeputierten Veranlassung, speziell für die Rattunfabrikation einzutreten; das war, als im Jahre 1791 der Rattunfabrikant *Bauer* gebeten hatte, seinen Klopferbaum hinter seinem Hause am Altenwall für seine Fabrikation benutzen zu dürfen. Leider dieses jüdischen Fabrikanten hatten sich dem Rat gegenüber darauf berufen, daß, wenn ein Jude auf dem Dreckwall (Alterwall) Rattun druckte, alle, die aus dem Allsterfleet tranken oder kochten, auf der Stelle Kinder des Todes sein müßten; sie hatten darauf ein vorläufiges Dekret des Rats, das dem *Bauer* den Gebrauch seines Klopferbaums verbot, erwirkt. Die Commerzdeputierten traten in ihrem Antrage vom 24. August entschieden für *Bauer* ein und bemerkten: „daß die Rattunfabriken für unsere Stadt von unendlicher Wichtigkeit sind; daß es in dieser wichtigen Fabrik-Arbeit, wodurch so viele Menschen ein gutes und reichliches

Auskommen finden, noch immer mehr an Händen als an Arbeit fehlt, und daß es also für unsern Handel, für das Wohl des Staats und seiner Bürger nützlich und wichtig sey, den Fabrikanten *Bauer* nicht von Hamburg zu entfernen, da er nur Freyheit und Gerechtigkeit fordert“. Der Hofrat *Hüffel* wies überdies in einem Promemoria die gänzliche Unschädlichkeit des Rattan-Klopferbaums nach, und *Bauer* gewann den Prozeß, zu dem man ihn gezwungen hatte; er bedankte sich persönlich beim Präses für die ihm von der Commerzdeputation zuteil gewordene Unterstützung.

Auch für die Strumpf-Fabriken, die vielen Leuten Beschäftigung gaben, traten damals die Commerzdeputierten mit Eifer ein.

In wenigen Fällen trat an die Commerzdeputation die Aufgabe heran, sich mit einem Fabrikprojekt, das auf auswärtiger Unregung beruhte, zu beschäftigen. Im Jahre 1756 ward von Holland aus angeregt, in Hamburg eine Fabrik von Steingut nach Delfter Art zu errichten. Die Commerzdeputierten sprachen sich entschieden dafür aus, „daß allhier allerhand gute Fabriken angeleget würden“; sie waren auch bereit, zu den ersten Kosten des Unternehmers 100 Taler beizutragen. Im Sommer 1758 teilte der Rat den Commerzdeputierten den näheren Plan mit, ließ ihnen auch Proben des Fabrikats vorlegen. Letzteres fanden die Commerzdeputierten nicht sehr schön; doch machten sie ein Uerbieten, dem Unternehmer für einen zwei bis drei monatlichen Aufenthalt hier wöchentlich zwölf Gulden zu vergüten. Weiter war hiervon nicht die Rede. Im September 1764 ward den Commerzdeputierten vom Rat der Plan eines Fabrikanten in Brügge vorgelegt, der in Hamburg eine Fayencefabrik anlegen wollte. Wieder erklärten die Commerzdeputierten ihr Interesse an solchen Fabriken und ihre Bereitwilligkeit, die Reisekosten zu tragen. Auch hiervon hört man weiter nichts.

Im Jahre 1787 trat an die Commerzdeputierten die Unregung heran, zwecks Förderung der Diamantenhandlung einen guten Diamantenschleifer nach Hamburg zu ziehen. Am 18. Oktober erwog die Commerzdeputation diesen von dem Kunsthändler und Kunstmafler *Laporterie* ausgehenden Vorschlag; sie hielt die Ausführung freilich für ziemlich schwierig, verhiess aber dem Diamantenschleifer, der sich hier niedersetzen wollte, eine Prämie von 50 Talern. Als *Laporterie* hierauf eine Anzeige in den „Altonaischen Merkur“ setzte, meldete sich der Steinschneider *Preislinger* bei der Commerzdeputation und protestierte gegen jene Anzeige, da sie von der Voraussetzung ausging, daß hier noch kein Steinschneider sich befände. Infolge der nun

zwischen Laporterie und Preislinger entstehenden Fehde zog sich die Commerzdeputation ganz von der Sache zurück.

16. Die Handwerker.

Daß die Commerzdeputation auf die Handwerker und ihren Einfluß in der Bürgerschaft Rücksicht zu nehmen hatte und ihre Gunst zu gewinnen und zu bewahren bestrebt sein mußte, war bei der damaligen Zusammensetzung der Bürgerschaft selbstverständlich; wir werden noch unten darauf zurückkommen. Aber auch unabhängig von diesem politischen Motiv gönnte sie dem Handwerksmann Nahrung und Brot und hat das vielfach durch die That bewiesen. So trat sie stets dafür ein, daß die Grönlandfahrer ihre Verproviantierung und Ausrüstung nur in Hamburg beschafften. Von Interesse ist namentlich die Stellungnahme der Commerzdeputation einer Bittschrift gegenüber, die im November 1759 die Segelmacher, Schiffbauer, Reepmacher, Schmiede, Dreher, Bäcker, ferner ein Butter- und Viktualienlieferant und ein Eisenframer gemeinsam an die Commerzdeputation richteten. Sie stellten dar, daß es den Alttonaer gleichartigen Handwerkern gelungen sei, ein königliches Reskript zu erlangen, das den Schleswig-holsteinischen Kaufleuten und Reedern befahl, alle Bedürfnisse an Lebensmitteln und Schiffsmaterialien für ihre Schiffe nur aus Alttona zu beziehen, auch wenn diese Schiffe nach Hamburg kämen. Dies war um so schmerzlicher für die Hamburger Zünfte, als die eigene Schiffahrt Hamburgs stark in Verfall geraten war; und die Alttonaer Handwerker trieben ihre Konkurrenz so weit, daß sie an der Hamburger Börse eine Art Werbung betrieben und alle fremden Schiffer für die Abnahme der Waren aus Alttona bearbeiteten. Die genannten Hamburger Handwerker baten nun die Commerzdeputation dringend, sie möge dahin wirken, daß jener Zwang aufgehoben werde, und daß jeder seine Schiffsmaterialien da einkaufen könne, wo er wolle. „Alsdann werden wir durch Fleiß, durch die Güte unserer Arbeit und eine stets zu beobachtende billige Begegnung uns beeifern, daß man uns freywillig den Vorzug gönne.“ Auch möge „den schädlichen Machinationen der Alttonaer, dritte Nationen uns abwendig zu machen, Einhalt geschehen“. Die Commerzdeputierten empfahlen dem Rat diese Eingabe auf das dringendste und betonten, daß die Aufhebung jenes Zwangs auch dem Interesse der dänischen Reeder und Schiffer entspreche. Wenn nun auch dieser Zwang auf Betreiben der Kaufleute von Alpenrade, Flensburg und Eckernförde aufgehoben

wurde, so ist damit doch die Fürsorge der Commerzdeputation für die Hamburger Handwerker nicht minder anzuerkennen.

Allerdings handelte es sich hier um einen im Interesse der Hamburger gegen die Altonaer gerichteten Schritt. Sonst nahm die Commerzdeputation in den besonderen Zunftfragen eine nicht weniger als zunftfreundliche Haltung ein. Dem Handwerksmann gönnte sie Brot und Nahrung und trat für seine berechtigten Wünsche ein, zünftlerischer Überhebung und Freiheitsbeschränkung war sie durchaus abhold; die freie Bewegung des Handels und der Schifffahrt gegenüber dem Zunftzwang hat sie stets mit Energie verfolgt. Dabei hat sie es nicht immer leicht gehabt, da der Rat im 18. Jahrhundert nur allzusehr geneigt war, die Zünfte mit großer Vorsicht und Schonung zu behandeln, ja oft hierin eine bedauerliche Schwäche zeigte.

Gleich bei einer der ersten Gelegenheiten, bei denen die Commerzdeputierten mit einem Übergriff der Zunft in nähere Berührung kamen, vertrat sie ihre auch weiterhin festgehaltene Anschauung. Im September 1695 beklagte sich der Rauchwerkhändler Lucas bei den Commerzdeputierten, daß ihn die Pelzer und Buntwirker als Böhnhafen behandelten und am stückweisen Verkauf hindern wollten; dies sei ein „frey negotium auf Muscovien, das einem jeden Kaufmann müßte frey stehen“. Die Commerzdeputierten traten für Lucas beim Rat ein; und dieser meinte auch, es müsse jenem geholfen werden; „solchen Corruptelen“ müsse man in der Bürgerschaft entgegenreten.

Im folgenden Jahre 1696 trat die Commerzdeputation für einige Kaufleute ein, denen die Wandbereiter schlesische Tücher an den Toren angehalten hatten, mit der Forderung, daß sie hier zubereitet werden müßten. Die Commerzdeputierten verlangten scharf und wiederholt die Auslieferung der Laken und erklärten, ohne den Ehrb. Kaufmann befragt zu haben, am 5. Oktober dem Rat, „daß C. C. Kaufmann nicht wenig verwundert wegen Vorenthaltung der Laken“. Aber die Wandbereiter waren eine einflußreiche Zunft, mit der man so leicht nicht fertig wurde. Während die Commerzdeputation aus Briefen von auswärts nachweisen konnte, daß, wenn so etwas hier vorgehe, man die Laken lieber nach Altona senden werde, lieferten die Wandbereiter die Laken nicht aus, und der Rat verordnete zunächst einmal eine Kommission, die den Streit schlichten sollte. Sie blieb aber ohne Ergebnis; und die Commerzdeputation stellte dem Rat eindringlich vor, andere

Ämter, wie die Goldschmiede, mußten es auch dulden, daß von andern Orten soviel Silber hereinkäme; auch käme Leder von England; der Rat möge „dem Kaufmann doch ferner in diesen bedrückten Zeiten assistiren“. Nun lieferten zwar die Wandbereiter einen Teil der Tücher aus, ließen sich aber von dem betreffenden Kaufmann einen Revers geben, der den weiteren Bezug gefärbter und sonst bereiteter Laken aus dem Reich nahezu ausschließen mußte. Die Ausführung eines Ratsdekrets vom 8. Januar 1697 gegen die Wandbereiter scheiterte an dem zähen Widerstande der letzteren, die sich an die Collegien gewandt hatten und im übrigen fortfuhren, den Lakenhändlern das eingeführte Tuch mit Beschlagnahme zu belegen. Noch im April und wieder im Oktober 1697 mahnte die Commerzdeputation an die Inkrastsetzung jenes Dekrets und daß „das freye negotium seinen lauf gelassen werde und C. H. Rath die obrigkeitlichen officia anwenden möchte“. So kühn waren die Wandbereiter, daß sie im Januar 1698 abermals Laken konfiszierten. Die Commerzdeputation wandte sich wieder an den Rat, der aber hilflos war und Ende Juli 1698 der Commerzdeputation erklärte, er bedauere, das Dekret von 1697 gegen die Wandbereiter nicht zur Wirksamkeit bringen zu können; die Sache ruhe noch bei den Rathen, und er wundere sich, daß, „da doch soviel Kaufleute in selbem Collegio seyn, dennoch der Sachen keine abhelfliche Maß geschehen were“. Dann aber gelang es den Wandbereitern, in der Erbg. Bürgerschaft vom 4. Mai 1699 einen ihnen günstigen Beschluß, nämlich das Verbot der Einfuhr gefärbter und märkischer Tücher, durchzusetzen. Um die Rückgängigmachung dieses Beschlusses ersuchte am 23. Mai der Ehrb. Kaufmann den Rat, indem er zugleich dankte, daß der Rat jenen Bürgerschlusß noch nicht bestätigt habe. Das hatte der Rat wohl in erster Linie deshalb nicht getan, weil er Verwicklungen mit dem Kaiser, Brandenburg und Sachsen befürchtete, die jene Beschränkung der Einfuhr ihrer Landeserzeugnisse wohl nicht stillschweigend hingenommen hätten²³⁾. In der Erbg. Bürgerschaft vom 15. Juni lehnte der Rat wiederholt eine Bestätigung jenes Bürgerschlusses ab. Damit hatte, dank der Festigkeit des Rats und der Beharrlichkeit der Commerzdeputation, der Grundsatz der freien Einfuhr zubereiteter Waren einen Sieg errungen. —

Viele Arbeit bereiteten der Kaufmannschaft die R e p s c h l ä g e r. Durch die Bereitung des Tauwerks, die ihnen oblag, hatten sie nahe Beziehungen zu Handel und Schifffahrt, was sie aber durch-

auss nicht abhielt, streng auf den Grundsätzen der Zunft zu bestehen.

Zuerst unterstützte die Commerzdeputation die Reepschläger, als diese im Jahre 1699 mit den Drögern (denen „von der Dröge“) in Streit geraten waren über das hohe Drögegeld, das sie für ihre Saue geben mußten, und deshalb selbst eine Dröge einrichten wollten. Der Ehrb. Kaufmann war für einen Vergleich, doch mußten eventuell die Reepschläger unterstützt werden, „damit die Nahrung nicht von der Stadt gebracht würde“.

Aber die freie Handlung wollte sich auch von den Reepschlägern, die Kaufmannschaft nicht beschränken lassen. Am 24. August 1698 hatte der Rat den Reepschlägern und ihrem Handwerk zuliebe ein Mandat gegen die heimliche Einfuhr von geteertem und ungeteertem Sauerwerk erlassen.⁴⁴⁾ Trotzdem wurde aber solches Sauerwerk des öfteren eingeführt, und im Frühjahr 1710 beschwerten sich die Reepschläger darüber und wünschten eine Erneuerung und Verschärfung des Mandats. Die Commerzdeputation aber war, wie früher bei der Einfuhr gefärbter Tücher, entschieden gegen die Beschränkung der Einfuhr des Sauerwerks, da der Handel mit diesem Artikel „eine freye Handlung“ gewesen; „ohne Kränkung des hiesigen freyen Commercii“ könne ein solches Mandat nicht erlassen werden, es sei denn, daß darin dem Commercio „die bisher freye Negotia mit allerhand getheert und ungetheert Sauerwerk, wenn solches aus der See oder aus der Ostsee über Lübeck hier gebracht wird“, vorbehalten werde. Der Rat erneuerte nun zwar das Mandat, gab aber in ihm dem Willen Ausdruck, daß der eigentliche Handel mit Sauerwerk nicht dadurch betroffen, sondern nur das heimliche Hereinbringen von Sauerwerk aus der Umgegend und von Schiffen verhindert werden sollte.

Trotzdem suchten die Reepschläger auch den legitimen Handel mit Sauerwerk zu stören. Zwei Jahre darauf, im Januar 1712, belegten sie Sauerwerk, das der Kaufmann Gerd B u r m e s t e r von Königsberg über Lübeck nach Hamburg kommen ließ, mit Beschlagnahme. Die Commerzdeputation trat sofort für B u r m e s t e r ein, dem sein Sauerwerk aber nur gegen Kaution und die Versicherung, daß er es nur als Handelsware und zum Vertrieb nach auswärts empfangen habe, ausgeliefert wurde. Der Anspruch der Reepschläger, der sich gegen die Einfuhr von Sauerwerk zum heimischen Gebrauch richtete, mußte von der Kaufmannschaft geduldet werden; und mit Bitterkeit äußerte sich die Commerzdeputation, daß die Reepschläger, die vom

Rat Recht erhalten hätten, „nun darüber victorisirten“. Auch die Klage, daß die von den Reepschlägern gemachten Saue schlecht waren, wurde zwar von der Commerzdeputation im Januar 1717 an den Rat gebracht, mit der Bitte, er möge sie zu der deshalb verordneten Kommission hinzuziehen; praktisch nützte das aber wenig; und die Commerzdeputation verweigerte die vom Rat geforderte schriftliche Darlegung ihrer Beschwerden; es wäre „ihrer Intention nicht, schriftlich sich mit den Reepschlägern“ einzulassen; sie wünschte nur, daß die Mißbräuche bei der Herstellung der Saue aufhörten.

Es vergingen fast 50 Jahre ohne Konflikt mit den Reepschlägern. Der Handel mit auswärtigem, namentlich russischem Tauwerk, blieb ungestört. Dann verweigerte im Jahre 1766 das Amt der Reepschläger einem Kaufmann die von diesem gewünschte Verarbeitung einer Partie aus Rußland bezogenen Kabelgarns und wollte nur dann sich darauf einlassen, wenn jener Kaufmann sich verpflichtete, das daraus hergestellte Tauwerk nicht am Plage zu verkaufen. Außer diesem Eingriff in das freie Verfügungsrecht machte das Amt noch einige andere sonderbare Bedingungen, die nichts als eine Erschwerung des Handels bezweckten. Der Kaufmann Matthias M a a ß wandte sich deshalb an die Commerzdeputation, und diese stellte am 19. September dem Rat die Unrechtmäßigkeit der Forderung der Reepschläger vor, wie auch ihre Torheit, daß sie eine lohnende Arbeit ablehnten, während der Kaufmann doch fertiges Tauwerk von auswärts beziehen dürfte.

Dieser Streit war noch nicht entschieden, als im folgenden Jahre es sich wiederholte, daß die Reepschläger für die Segelmacher kein Tauwerk aus russischem Kabelgarn verfertigen wollten. Nun verhandelte, da der Patron des Amtes, Ratsherr D i m p f e l, mit den Amtes-Älten nicht fertig werden konnte, der Präses der Commerzdeputation, G e r h a r d, auf D i m p f e l s Wunsch direkt mit den Älten der Reepschläger. Diese erklärten die Drohung, daß ihre ganze Nahrung nach Altona gehen werde, als nichtig, da man dort keine ordentliche Arbeit leisten könne; für Kaufleute und deren Handelsbetrieb wollten sie im übrigen gern russisches Kabelgarn verarbeiten, nicht aber für Segelmacher, die nachher das Tauwerk im kleinen verkauften.

War damit nun auch das erreicht, was die Commerzdeputierten für den Kaufmann in erster Linie erstrebten, so benutzten doch die Commerzdeputierten die Gelegenheit, um nicht nur auch für die Segelmacher das Gewünschte zu erreichen, sondern den Reep-

schlägeru noch einige andere Zugeständnisse abzugewinnen. Sie setzten einige Punkte auf, zu denen sich die Reepschläger verpflichten sollten. Einerseits sollten sie über die Qualität jedes Sauerwerks eine Bescheinigung geben, damit man wissen konnte, ob eine Ware aus gutem, hier gespinnenen Garn oder aus russischem Kabelgarn, das als viel geringwertiger galt, verarbeitet war; andererseits sollten sich die Reepschläger verpflichten, für jedermann, Kaufmann oder Segelmacher, das russische Kabelgarn zu verarbeiten, wenn nur der Auftraggeber es nicht nachher in Kleinigkeiten wieder verkaufte. Auch sollten die Reepschläger ihr Garn selbst spinnen und nicht, wie es vorgekommen war, in Harburg, Altona, Burte-
hude kaufen oder spinnen lassen.

Die Reepschläger gingen diese Verpflichtung formell nicht ein, lehnten sie aber auch nicht ab und vermieden überhaupt weiterhin, die Frage der Verarbeitung des russischen Kabelgarns zur Erörterung zu bringen. obwohl noch im April 1769 die Commerzdeputation daran erinnerte.

Dagegen wurde die Commerzdeputation einige Jahre darauf in eine innere Angelegenheit des Amtes hineingezogen und in die Lage versetzt, das Interesse der Kaufmannschaft hierbei wahrzunehmen. Als nämlich im Dezember 1772 die Reepschläger die Zahl ihrer Amtsalten auf drei herabsetzen wollten, wandten sich die sieben Meister an die Commerzdeputation und baten, sie möge dahin wirken, daß es bei den vier Alten verbleiben möge; die Herabsetzung solle nur in eigenmüßiger Absicht geschehen, damit nämlich für die drei die Einkünfte aus den Schiffsbesichtigungen um so höher seien. Die Commerzdeputation widersprach dann auch der Herabsetzung, da sie diese „dem Commercio allemal sehr nachtheilig“ hielt, weil nach der Haverie-Ordnung bei den Tarationen des Cascos von Schiffen immer zwei Alte anwesend sein mußten und einer Herabsetzung auf drei wohl bald die auf zwei folgen werde. —

Am meisten beschäftigt hat die Commerzdeputation das Schiffbau-
eramt. Bei den engen Beziehungen dieses Gewerbes zur Reederei ist das begreiflich; die Kämpfe der Reederei mit der Schiffbauernunft haben Schiffbau und Schifffahrt stark beeinflusst.

So hat sich die Commerzdeputation mit den Schiffszimmerleuten persönlich weit tiefer eingelassen, als mit irgendwelchen anderen Zunftleuten und weit über den Rahmen ihrer eigentliche Zunft-
sachen ausschließenden Befugnisse⁴⁵⁾. Die erste Klage über diese

Leute, die an die Commerzdeputation gelangte, erfolgte im Jahre 1676, und seitdem verschwindet diese Frage nicht aus ihren Protokollen. Die Commerzdeputation vertrat hierbei konsequent den Standpunkt, daß Schiffbau und Reederei nicht unter der zünftigen Enge leiden dürften; sie trat deshalb stets entschieden für die Zulassung auch fremder Schiffszimmerleute ein, wie die Ordnung von 1631 sie gestattete; und dafür, daß dem Kaufmann, der die Tagelöhner bezahlte, auch ein Einfluß auf die zünftlerischen Ordnungen zustehe. Die unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen Schiffbauern und Tagelöhnern fingen, nachdem sie in den 1690er Jahren zeitweilig zum Stillstand gekommen, gleich zu Beginn des 18. Jahrhunderts wieder an; im April 1701 empfahl die Commerzdeputation dem Rat die Angelegenheit zur Erledigung; dazu kam es aber nicht; und im Jahre 1709 brachte die Commerzdeputation diese Zwistigkeiten, die dem „Commercio großen Schaden verursacht“, an die Kaiserliche Kommission und bat diese um Schritte gegen Meister und Tagelöhner. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hat dann die Commerzdeputation an den Vergleichen, die zur Beilegung dieser Streitigkeiten mehrfach abgeschlossen wurden, neben dem Amtspatron erheblichen Anteil gehabt. So hat sie ein Hauptverdienst an dem Vergleich zwischen Meistern und Tagelöhnern, der am 20. Januar 1791 zustande kam; der Ratsherr von Graffen hatte damals ausdrücklich um die Mithilfe der Commerzdeputation gebeten; die Tagelöhner richteten ihre Eingaben wiederholt direkt an die Commerzdeputation, und im Hause des Präses fanden die Verhandlungen statt; im September bedankten sich die Tagelöhner für die Vermittlung der Commerzdeputation.

Den Schiffbau freilich ganz vom Amtszwang loszulösen, wie die Commerzdeputation schon im Jahre 1746 angeregt hatte und abermals 1769 vorschlug, gelang ihr auch damals nicht. Sie mußte sich darauf beschränken, die weitere Ausdehnung der Amtsgerechtigkeiten der Schiffbauer mit allen Kräften zu verhindern; und sie war froh, daß durch die neue Ordnung von 1788 die ausschließlich zünftlerischen Bestimmungen ausgemerzt waren.

Doch stand die Commerzdeputation durchaus etwa nicht einseitig nur auf Seite der Meister. Schon in den Vergleichsverhandlungen von 1791 trat sie warm für die Tagelöhner ein und sprach sich gegen die Willkür der Meister aus; und im Jahre 1795 sah sie in der starken Vermehrung der Zahl der Lehrburschen eine Maßregel, die im Interesse der Reederei bekämpft werden mußte,

da Lehrlingsarbeit oft fälschlich als Tagelöhnerarbeit berechnet wurde.⁴⁶⁾

Auch im Jahre 1799 verhandelte die Commerzdeputation wieder mit den Schiffbauer-Tagelöhnern und -Meistern über die Löhne; im März 1801 gelang es dem Präses Westphalen, mit Erfolg die ausständigen Schiffszimmerleute zu beruhigen.

Auch die Segelmacher riefen die Vermittlung der Commerzdeputation an, als sie im Frühjahr 1796 mit dem Reeder Roosen in Zwist geraten waren. Die Segelmacher waren kein Amt, und Roosen nahm die Leute, wo er sie bekommen konnte, auch fremde. Das gefiel den Segelmachergesellen nicht. Die Commerzdeputierten drohten ihnen aber, daß, wenn sie ihre Arbeit nicht annehmen, jede Unregelmäßigkeit, der sie sich schuldig machten, streng geahndet werden würde. Das hatte zunächst den gewünschten Erfolg. Noch im Dezember desselben Jahres ließ sich die Commerzdeputation bereitfinden, Beschwerden der Segelmacher gütlich zu schlichten, obwohl sie zuerst meinte, daß diese Sache „nicht zur Competenz der Commerzdeputation gehört“. —

Ferner fanden sich mit den Rüpern allerlei Berührungspunkte. Die Rüper wurden von den Kaufleuten viel in den Speichern und Handlungshäusern verwandt; das gab Anlaß zu allerlei Mißbräuchen und Ansprüchen.

Im Juli 1743 hatten die Alten des Amtes der Rüper sich an den Rat gewandt und gebeten, die Commerzdeputation möge doch die Kaufleute, die in ihren Häusern sich anstatt der Rüpermeister der Böhnhasen bedienten, dahin bewegen, künftig nur noch die künftigen Meister zu beschäftigen. Ein derartiger Anspruch war nun den Kaufleuten durchaus zuwider; und die Commerzdeputation lehnte ihn kurzweg ab; es sei „ohnedem eine Sache, welche der Dep. d. Comm. nicht angienge“; übrigens werde sich der Ehrb. Kaufmann „in solchen Fällen ohnedem nicht gern etwas vorschreiben lassen“.

Später lenkte ein Mißbrauch der Rüpergesellen die Aufmerksamkeit der Commerzdeputation auf sich. Man entdeckte, daß diese Gesellen die eisernen Bänder, die die Ölpipen umgaben, loszuschlagen und dann für 2 $\frac{1}{2}$ das Stück zu verkaufen pflegten. Am 6. Februar 1767 wandte sich deshalb die Commerzdeputation an den Rat und bat ihn um Abstellung dieses Mißbrauchs, der um so bedenklicher war, als durch das Entfernen der Eisenbänder die Leffage zunahm. Als dann der Patron des Rüperamts, der

Ratsherr Paulsen, den Gesellen für das Unterbleiben des Abschlagens noch eine Vergütung bewilligen wollte, antwortete die Commerzdeputation hierauf ziemlich scharf und forderte das ernstliche Verbot jenes ganz unberechtigten Verfahrens. Der Ehrb. Kaufmann faßte am 19. März einen eben solchen Beschluß, daß nämlich den Gesellen jener Mißbrauch verboten werden, ihnen aber ein Trinkgeld, dessen Höhe festgesetzt wurde, gereicht werden sollte; dafür sollten sie verpflichtet sein, die losen Eisenbänder den Eigentümern selbst zurückzuliefern. Damit zeigte sich auch der Rat einverstanden; und es ist in der Folge so verfahren. Auf Wunsch der Commerzdeputation ward über diese Unordnung ein Anschlag bei der Ratswage gemacht.

In rein zünftlerischen Fragen stand der Rat, wie auch sonst, zu den Rüpern. Als im Jahre 1795 mehrere Kaufleute der Commerzdeputation klagten, daß die Rüper die nötigen Zuckersässer und Siruptonnen aus Mangel an Arbeitern nicht liefern könnten, und deshalb um die Erlaubniß baten, sich vorläufig diese Fässer und Tonnen vom Hamburger Berge, wo die Zünfte nicht galten, zu verschaffen, trat zwar die Commerzdeputation für dies Gesuch ein, indem sie vorschlug, die nachgesuchte Erlaubniß für eine bestimmte Zeit oder für eine Zahl von Fässern und Tonnen zu erteilen; der Rat dekretierte aber am 21. August abschlägig, da die hamburgischen Meister erklärt hätten, die gewünschte Lieferung leisten zu können. Gegenüber dieser Stellungnahme des Rats war es nun so begreiflicher, wenn die Commerzdeputation sich ablehnend verhielt, als im Frühjahr 1799 der Ratsherr Klefeker von ihr einen Ersatz der 700 R verlangte, die er „unter der Hand“ den Rüpern bezahlt hatte, damit sie wieder an die Arbeit gingen; die Commerzdeputation befürchtete außerdem bedenkliche Folgen für ihre Kasse, wenn diese für die Schlichtung der Streitigkeiten mit den Zünften regelmäßig Opfer bringen sollte. —

Mit besonderem Eifer nahm sich die Commerzdeputation der Kaufleute an, die mit Rattun und Lizen handelten und im Januar 1775 eine Vorstellung an die Commerzdeputation richteten, in der sie über die Rattundruckergesellen heftige Klage führten. Diese hatten seit einiger Zeit eine Brüderschaft errichtet, die, ohne Zunft- und Amtsscharakter, durch allerlei Reglements auf die Fabrikanten drückte, ihnen Vorschriften über Lohnfragen machte, ja sogar die Zahl der Arbeiter beschränkte und neu zuwandernden Gesellen Auflagen auferlegte. Die Commerzdeputation trat energisch für die Fabrikanten

und den Handel mit Rattinen ein, der durch jenen Anflug der Gesellen nur leiden müsse; der Rat schritt hierauf gegen die Mißbräuche ein.

Ebenso trat die Commerzdeputation im August 1787 für den Papierhändler Tceß ein und gegen das „tollkühne Verfahren“ des Amtes der Buchbinder, dem man vielleicht einen privilegierten Verkauf von Büchern zugestehen, nimmermehr aber zugestehen könne, daß es den Export von solchen Büchern für sich allein beanspruchen und andere daran hindern wolle.

Das war ein Eingriff der Zunft in den Handel. Und desselben machten sich die Schusteralten im Jahre 1790 schuldig, als sie eingeführte Felle mit Beschlag hatten belegen lassen, worauf die Commerzdeputation, einer Klage von Kaufleuten nachgebend, sich mit scharfen Worten gegen jenes Amt wandte, das die Handelsfreiheit beschränken und sich selbst in den Handel mit Fellen drängen wolle. Die Schuster machten sich noch einmal unliebsam bemerkbar, als sie im Jahre 1810 Schuhe, die von Lüneburg gesandt waren, im Niederbaum hatten anhalten und wegnehmen lassen. Im August wandte sich die Commerzdeputation deshalb an den Rat und wies darauf hin, daß die Kaufmannschaft von altersher im Besitz des Rechts gewesen, auswärtige Fabrikate in Quantitäten hierher kommen zu lassen; ohne dem müsse der Handel sich bald auf Rohprodukte beschränkt sehen; die Gerechtfame des Ehrb. Kaufmann seien aber älter als die Unter und jedenfalls ungleich wichtiger als sie. „Die Handelsfreiheit ist die Quelle unseres Wohlstandes, nicht aber der Zunftzwang.“

In die von der Zunft gepflegte Arbeitsteilung endlich führt uns eine Beschwerde ein, die im November 1728 die Nagelschmiede vor die Commerzdeputierten brachten; sie klagten, daß ihnen das Amt der Schmiede die Anfertigung größerer Nagelarten verwehren wollte. Die Commerzdeputation trat beim Rat für die Nagelschmiede ein und bat, er möge diese in ihrem, dem Commercio nützlichen Gewerbe schützen, „zu mahlen da sonst an niemand als an frembden und benachbarten das muß davon zuwachsen würde“.

17. Verschiedene bauliche Anstalten zum Nutzen des Kaufmannstandes: Scheerhof, Hanfmagazin, Pulvermagazin, Kran, Ratswage.

Nicht ohne Bedeutung war die Tätigkeit der Commerzdeputation in den Fragen, die die gesonderte Aufbewahrung und Lagerung gewisser Waren betrifft.

Hierbei kommt zunächst in Betracht der Theerhof.

Die erste Theerhofsordnung ist 50 Jahre älter als die Commerzdeputation und entstammt dem Jahre 1614. Erst 1703 wird der Theerhof von der Commerzdeputation genaunt; auf ihren Antrag versprach der Rat, jetzt, wie schon früher geschehen, eine Schildwache beim Theerhof aufstellen zu wollen. Dann teilte im Dezember 1724 der Rat der Commerzdeputation den Entwurf einer neuen Theerhofsordnung mit; die Commerzdeputierten beschloffen, „weil Keiner von ihnen connoissance von der Seer-Handlung hette“, den Entwurf dem Ehrb. Kaufmann bekannt zu machen. Das unterblieb jedoch, da der Rat es für unnötig hielt; und die neue Ordnung kam also ohne Mitwirkung der Kaufmannschaft zustande und wurde am 7. Januar 1725 publiziert.

Weiterhin hat doch die Commerzdeputation der Theerhofsordnung sowohl im kommerziellen Interesse wie vom Standpunkt der Verwaltung ihre Aufmerksamkeit nicht versagt. Im Juli 1730 wandte sich der Rat an sie und wünschte die Monita des Ehrb. Kaufmanns zu vernehmen, da, wie er höre, über die Theerhofsordnung Beschwerden vorlägen. Die Commerzdeputation hatte bereits seit längerer Zeit sich vom Ehrb. Kaufmann solche Monita mitteilen lassen; sie betrafen allerlei Neuerungen des Theerhospächters, namentlich bei Anstellung der Rüper; letztere wurden von den Interessenten bezahlt, diese hatten sonst aber gar kein Verfügungsrecht über sie. Auch über den TheerhofsSchreiber und seine unrechtmäßigen Durchstechereien mit den Rüpern klagte man. Am 5. Februar 1731 überreichte die Commerzdeputation ihren Antrag dem Rat, und es folgten längere Verhandlungen. Die Commerzdeputation wünschte namentlich Einfluß auf die Wahl der Rüper zu gewinnen; sodann eine Kautionsstellung durch den TheerhofsSchreiber und ein Verbot gegen Pächter und Rüper, die leeren Tonnen für sich zu behalten. In letzterem Punkte und in dem ersten, der Wahl der Rüper, hatten die Commerzdeputierten Erfolg. In der neuen Theerhofsordnung vom 5. November 1731 ward ausdrücklich bestimmt, daß die Wedde die Rüper jedesmal aus einem ihr von den Commerzdeputierten vorzuliegenden Aufsatze von vier Personen zu wählen habe.⁴⁶²⁾ Auch in andern wichtigen Punkten war der Rat den Wünschen der Kaufmannschaft entgegengekommen. Ihren Einfluß auf die Anstellung der Rüper machten die Commerzdeputierten schon bald geltend; im Juni 1734 mußten sie infolge von Klagen der Kaufleute, daß die Theerküper die Tonnen übel behandelten

und nicht wieder schlössen, die Absehung von drei „sich wiederig gefünnten“ Küpern veranlassen. Die Neuanstellungen sind stets in der erwähnten Form erfolgt. Gelegentlich forderte auch der Präses die Küper vor und machte ihnen Vorstellungen über gegen sie ergangene Beschwerden.

Im letzten Viertel des Jahrhundert fand die Commerzdeputation wieder mehr Anlaß, sich mit dem Theerhof zu beschäftigen. Im Sommer 1776 wünschte die Firma Berend Joh. Rodde & Sohn sich von der Theerhofsordnung, die die Lagerung allen Seers und Pechs auf dem Theerhof vorschrieb, für ihre sehr großen Vorräte zu emanzipieren und diese auf dem Hamburger Berg auf der ihnen gehörigen Tranbrennerei zu lagern; sie begründete diesen Wunsch mit der geringen Aufsicht auf dem Theerhose und mit dem für den Eigentümer erschwerten Zugang zu seinen dort lagernden Vorräten. Die Commerzdeputierten traten für Rodde ein, aus Gründen, die auf der Ausdehnung dieses Geschäftszweiges beruhten; sie warnten davor, dies Geschäft zugleich mit den Lägern nach Altona und Amsterdam gehen zu lassen. Der Rat aber lehnte die Ausnahme von der Theerhofsordnung ab. Als aber die Commerzdeputierten, denen mehr an dem Geschäft als an einer Theerhofsordnung lag, nochmals darauf hinwiesen, daß, wenn diese Waren, wie Rodde erklärte, in Zukunft nach Altona gingen, man in Hamburg den Zoll und mancherlei Arbeitsverdienst einbüße und Altona mit dieser Branche auch noch andere Geschäftszweige an sich ziehen würde, gab der Rat endlich nach und gestattete Rodde, bis auf weiteres die Hälfte ihres Seers und Pechs auf ihrer Tranbrennerei niederzulegen, die andere Hälfte müsse nach dem Theerhof gebracht werden.

Das war eine grundfänglich wichtige Entscheidung, deren Verdienst der Commerzdeputation zukommt.

Im Jahre 1784 ward außer für Theer und Pech für Serpentin eine besondere Abtheilung auf dem Theerhof geschaffen; einige Interessenten hatten sich deshalb an die Commerzdeputation gewandt und diese das nötige bei dem Theerhofsreiber und dem Präses des Bauhofs erwirkt. Für die Wägung von Serpentin, Schwefel und Harz am Theerhof ward im nächsten Jahre unter Mitwirkung der Commerzdeputation eine neue Tabelle angefertigt.

Der Gefahren, die die Lagerung dieser Artikel mit sich brachte, war sich die Commerzdeputation stets bewußt; im Mai 1785 schärfte sie den Schiffsmaklern ein, sobald Serpentin, Harz und Schwefel hier ankomme, dies alsbald mit den Namen der Empfänger

dem Commerzkontor anzuzeigen; damit sollte der Überschreitung des Lagerns der Maximalquantitäten in den Privatlagern vorbeugt werden. Im September 1786 regte die Commerzdeputation die vollständige Trennung des Serpentinlagers vom Theerhof an, ohne damit Erfolg zu haben.

Eine längere Erörterung knüpfte sich später an die Frage der Verlegung des Theermagazins. Schon im Jahre 1799 hatte die Commerzdeputation gegen die Anlage einer Sägerei beim Theerhof, ja selbst gegen den Bau eines Wohnhauses daselbst Einspruch erhoben. Nachdem im Jahre 1802 das dicht beim Theermagazin belegene Haus von Boné abgebrannt war, wurde die Verlegung des Theermagazins wieder ernsthaft ins Auge gefaßt; und im April 1804 wünschte der Rat von der Commerzdeputation ein Gutachten über eine Verlegung des Theermagazins nach dem Grasbrook. Grundsätzlich hatte die Commerzdeputation gegen eine Verlegung nichts; aber sie sprach sich gegen die Wahl des Grasbrooks aus, namentlich wegen der zu großen Nähe des Hafens, der „ein Heiligthum, dessen Sicherheit nicht auf die entfernteste Weise in der öffentlichen Meinung verlieren darf“. Auch sei der Grasbrook für spätere neue Hafenanlagen vorzubehalten. Die Commerzdeputation schlug für das Theermagazin eine der kleinen Elbinseln vor. Dagegen wandten sich die Anwohner des Stadtdeichs unmittelbar an die Commerzdeputation und baten sie, für die Verlegung des Theermagazins einzutreten. Gegen eine solche waren ja die Commerzdeputierten durchaus nicht; und im März 1806 erklärten sie sich endlich auf die wiederholte Vorstellung des Rats auch mit der Verlegung nach dem Grasbrook einverstanden, gewisse Vorsichtsmaßregeln vorausgesetzt. Die französische Okkupation ließ es dann nicht zu der Verlegung kommen.

Auch die Angestellten des Theerhofs betrachteten, wie hier noch bemerkt werden möge, ebenso wie viele andere die Commerzdeputation als die Stelle, bei der Lohnerhöhungen mit Aussicht auf Erfolg angeregt werden konnten. So wandten sich im Dezember 1795 die Theerhofsdiener an die Commerzdeputation in solcher Angelegenheit, und die Sache wurde von ihr untersucht. Das Ergebnis ist nicht ersichtlich.

Ferner kommt hier in Betracht das *H a n f m a g a z i n*. Dieses hat den Commerzdeputierten erhebliche Opfer gekostet. Es ist eine

Schöpfung des 18. Jahrhunderts. Am 13. März 1730 fragte der Rat nach der Ansicht der Commerzdeputierten über die Art, wie ein „apartes Haus zu hempf und flachß, als leicht feuer fangende wahren, zu bauen“ sei. In der Commerzdeputation bestand zunächst wenig Neigung dafür, und sie sprach sich für die bisherige private Lagerung, jedoch unter Vorsichtsmaßregeln, aus. Das war auch die Meinung des Ehrb. Kaufmans. Es vergingen 9 Jahre, da teilte im Februar 1739 der Rat den Commerzdeputierten abermals seine Absicht mit, hinter der „Herrlichkeit“, beim alten Turm, gesonderte Magazine für Hanf, Flachß und dergl. anzulegen; doch sollte jedem Kaufmann freistehen, kleinere Mengen solcher Waren bei sich lagern zu lassen; bevor der Rat die Sache an die Bürgerschaft bringe, wünsche er die Ansicht der Commerzdeputation zu erfahren. Diese verhielt sich wiederum ablehnend, sowohl im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Ausführung als auch weil der Hanf- und Flachßhandel nicht mehr so bedeutend sei wie einst.

So begnügte man sich denn damit, daß seit dem Jahre 1746 größere Mengen von Hanf und Flachß auf der sogenannten großen und kleinen Dröge vor dem Altonaer Thor lagerten, die aber eigentlich den Kcepßschlägern und Seilern gehörte, während andere Läger dieser Waren nach Altona übersiedelten, sodaß Hamburg neben dem Zoll auch manch anderer Verdienst entging. Und nachdem man bereits wiederholt über den mangelhaften Raum in der Dröge geklagt hatte, wandten sich am 17. September 1764 neunzehn Kaufleute an die Commerzdeputation und baten mit Hinweis auf den zunehmenden Hanfhandel um Herrichtung eines ordentlichen Hanfmagazins, durch das dieser Handel wieder mehr von Lübeck hierhergezogen werden dürfte. Die Antragsteller schlugen zugleich als Platz für die Anlage die Gegend der Tranbrennerei vor, etwa den Platz der Amidammacherei, die wohl gern dort weggehen würde. Die Kammerei zeigte sich bereit, ein Grundstück an der Elbe auf dem Hamburger Berg zu kaufen, und die Commerzdeputation wollte die Hälfte des Kaufpreises vergüten; doch wünschte sie bei verschiedenen Einzelheiten, Höhe der Miete und dergl. mitzureden. Da der Ankauf sich aber verzögerte, drängte die Commerzdeputation im Februar 1766 auf den Ankauf der Amidammacherei; und der Kauf fand dann alsbald statt für 3816 Rco./-. Die Hälfte dieser Kosten übernahm tatsächlich die Commerzdeputation.

Sie beschränkte sich aber nicht hierauf. Da ihr der Entwurf eines Neubaus, den die Rämmerei hatte anfertigen lassen, nicht gefiel, ließ sie durch Sonnin einen neuen Plan herstellen; seine Ausführung sollte 30 000 ℓ kosten und das Gebäude für 1000 Bunde Hanf und Flachß Platz bieten. Hierüber und namentlich über die Beteiligung an den Baukosten fanden dann lange Beratungen und Verhandlungen statt. Unter gewissen Bedingungen — Beaufsichtigung des Hanfwägers durch die Commerzdeputation; Feststellung der Lagermiete; eventuelle Belegung der Böden auch mit Korn — waren die Commerzdeputierten bereit, die Hälfte der Baukosten zu tragen. Schließlich fand hierüber eine Einigung statt, im wesentlichen im Sinne der Wünsche der Commerzdeputation; und im März 1768 begann der Bau, der nach Sonnins Plänen erfolgte und von der Rämmerei dem Bauhof übertragen war; doch ließen außerdem die Commerzdeputierten den Bau durch Sonnin beaufsichtigen. Auch über die innere Einrichtung wurden im Mai 1769 von den Commerzdeputierten genaue Bedingungen festgesetzt. Außerdem eingehend wurde alles mit der Rämmerei beraten, die Bedingungen der Lagermiete und die Gebühren des Hanfwägers festgestellt; die Commerzdeputierten bestanden namentlich auch auf dem Verbot des Tabakrauchens in jenen Räumen.

Am 11. Juli 1769 konnte die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann die Mitteilung von der vollendeten Einrichtung und den Benutzungsbedingungen des Hanf- und Flachßmagazins machen. Es war damit ein Werk vollendet, an dem die Commerzdeputierten sehr eifrig mitgewirkt hatten.

Zu der Belegung der Böden mit Korn, da es an Hanf und Flachß fehlte, gab übrigens die Commerzdeputation bereits im Jahre 1772 der Rämmerei zum ersten Male ihre Zustimmung.

Einige Schwierigkeit bereitete in der Folge den Commerzdeputierten die Stellung des Hanfwägers. Der von der Rämmerei mit diesem abgeschlossene Kontrakt war nach Begutachtung durch die Commerzdeputierten zustande gekommen. Er war nur auf zwei Jahre geschlossen. Als im Frühjahr 1780 die Stelle neu besetzt werden sollte, beschloßen die Commerzdeputierten sofort den von ihnen beim Bau des Magazins vorbehaltenen Einfluß auf die Neuansstellung geltend zu machen und namentlich die Stellung einer Kaution zu betreiben. Doch weigerte sich die Rämmerei, eine Kaution aufzuerlegen, da, wenn der Hanfwäger für das Gewicht der niedergelegten Ware aufkommen solle, das zu vielen Chikanen Anlaß

geben könne. Am 10. Mai 1780 sprach deshalb die Commerzdeputation dem Rat nochmals den Wunsch aus, daß der Kaufmann mehr Sicherheit verlange im Hinblick auf die hohen Werte, die er dem Hanfwäger anvertraue; lege man dem Kaufmann den Zwang auf, seinen Hanf und Flachs nur in jenes Magazin zu legen, so müsse er auch Einfluß gewinnen auf die dem Hanfwäger auferlegten Bedingungen.

Der Rat hatte Bedenken, in den „verfassungsmäßig“ erfolgten Anschlag des zum Verkauf kommenden Dienstes einzugreifen. Aber der Ratsherr Voght ließ doch den Präses unter der Hand wissen, daß die Commerzdeputation sehr wohl daran täte, wenn sie die Gerechtfame des Ehrb. Kaufmanns in einem nochmaligen Antrage vertreten würde. Das geschah dann durch die Commerzdeputierten am 7. Juni, indem sie die Verpflichtung der Rämmerei, für die Treue ihrer Angestellten gegenüber dem Kaufmann aufzukommen, kräftig betonten.

Eine Antwort erfolgte hierauf nicht. Solchen Fragen von erheblicher prinzipieller Bedeutung ging der Rat stets gern aus dem Wege.

Längere Zeit hat nun die Commerzdeputation mit dem Hanfmagazin nichts zu tun gehabt. Dann kam im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts das Anwachsen des Handelsverkehrs in Hamburg. Im August 1792 schlug die Rämmerei den Bau eines zweiten (Not-) Magazins vor, eventuell auf der Bastion Jonas, und forderte die Kosten dazu von der Commerzdeputation. Das lehnte diese ab, ebenso einen Antrag der Rämmerei vom April 1793, nach dem die Commerzdeputation die halben Kosten eines Erweiterungsbaues für das Hanfmagazin tragen sollte. Nun wünschte die Rämmerei die Lagermiete zu erhöhen. Darüber beriet die Commerzdeputation im Jahre 1794. Die Erhöhung war namentlich deshalb beantragt, weil die Voraussetzung der sehr niedrigen Lagermieten, durch einen schnellen Umsatz im Magazin Ersatz für die Kosten zu finden, sich nicht verwirklicht hatte; der wertvolle Raum wurde für eine sehr geringe Lagermiete von wenigen Interessenten meist auf längere Zeit in Anspruch genommen. Die Hauptinteressenten wurden von der Commerzdeputation befragt; Paris h, der das größte Lager besaß, hatte nichts einzuwenden; mehr dagegen die Firma Lüders & Tamm. Da aber der von dieser Firma im Hanfmagazin niedergelegte Hanf für Lübecker Rechnung ging und man hierauf keine Rücksicht zu nehmen brauchte, erklärte sich die

Commerzdeputation für die Erhöhung der Lagermiete, aber gegen eine Vergrößerung oder einen Neubau des Magazins; eine Kostenbeteiligung des Ehrb. Kaufmanns hierbei lehnte sie von vornherein ab. Die Lagermiete ward nun erhöht.

Schon im nächsten Frühjahr war das Hanfmagazin überfüllt, und die Commerzdeputation ersuchte die Rämmerci um Errichtung eines provisorischen Brettermagazins. Die Rämmerci hatte aber hierfür keinen Platz; und am 21. Februar 1795 benachrichtigte die Commerzdeputation durch Börsenanschlag den Ehrb. Kaufmann, daß im Hanfmagazin kein Platz mehr sei, „dahero der Ehrb. Kaufmann für die Aufbewahrung des künftig ankommenden Hanfs und Flachses bis weiter selbst zu sorgen hätte“. Als im Juni die Rämmerci endlich für 3200 £ ein neues Magazin bauen wollte, wenn die Commerzdeputation die halben Kosten übernehmen würde, lehnte letztere dieses wieder ab, ersuchte aber die Rämmerci, „auf Mittel bedacht zu seyn, wie dem Kaufmann geholfen werden könnte, wenn es etwa in Zukunft an dem zur Niederlage des Hanfs bedürftenden mehreren Raum hieselbst mangeln mögte“. Im November 1797 war das wieder der Fall, das Hanfmagazin überfüllt; die Commerzdeputierten prüften die Sache und beantragten dann, das auf dem Vorplatz des Magazins an der Elbe befindliche hölzerne Gebäude zu vergrößern. Als man darauf nicht einging und im Herbst des nächsten Jahres das Magazin wieder nicht ausreichte, wiederholten am 5. September 1798 die Commerzdeputierten ihren Antrag, wieder ohne Erfolg. Im Jahre 1799 war das Magazin schon im April überfüllt. Aber man half sich ohne große Neuerungen. Erst im Juli 1806 schlug der frühere Commerzdeputierte M o h n den Neubau eines Hanfmagazins in vergrößertem Maßstabe vor dem Jonas vor. Die bald darauf eintretenden Kriegsverhältnisse machten auch diesen Plan, der ausdrücklich auf den „zu erwartenden Frieden“ berechnet war, zu schanden. Im Sommer 1808 ward das alte Hanfmagazin seiner Bestimmung entzogen, da hier die entwaffneten spanischen Soldaten einquartiert wurden; an der Börse las man den Anschlag, daß das Magazin „auf einige Zeit nicht zu dem bisherigen Gebrauch benutzt werden kann“.

Von Waren, deren gesonderte Lagerung man in Aussicht nahm, kommt sonst noch Vitriol in Betracht. Im November 1786 theilte der Rat der Commerzdeputation mit, daß er für die gesonderte

Aufbewahrung dieses gefährlichen Stoffes das Gewölbe unter dem Bollwerk Sebastian beim RINGELPLAZ am Schweinemarkt aufersehen habe; die Commerzdeputation hielt es aber für zweifelhaft, ob der Kaufmann diese Unordnung benutzen werde; dem Ehrb. Kaufmann hiervon Mitteilung zu machen, hielt sie für unnötig. Im Frühjahr 1791 wurde für Vitriol die ledige Wache bei St. Vincent, Hermannuß genannt, in Gebrauch genommen. —

Auch für die sichere Lagerung und den Transport von Handelspulver hat die Commerzdeputation mitgewirkt. So beantragte sie im Mai 1715 die Anweisung eines sicheren Ortes, wo man Pulver niederlegen könne, da nach dem Reglement vor dem Baum kein Schiff mit Pulver liegen dürfe und in den Minen und im Pulverturm dieses sich nicht halte; sie schlug für die Aufbewahrung, da der Rat keinen Ort anzugeben wußte, das Haus von Johann Bloß vor; dieser wollte dort Vorkehrungen treffen. Dann wurde ein Ort am Millerntor in Aussicht genommen, obwohl sich der Ehrb. Kaufmann für einen Plaz am Strande bei der Stranhütte, wo schon während der Belagerung von 1686 Pulver gelegen hatte, aussprach. Als die Entscheidung sich verzögerte, erinnerte die Commerzdeputation im Dezember den Rat daran, „damit dem Kaufmann und Schiffer geholfen würde, da täglich Pulver ankäme“. Die Kammerei hatte allerlei Bedenken wegen des Rehrwieders oder Jonaskavelings und der dahinter liegenden Schiffe; der Rat war für das von der Commerzdeputation vorgeschlagene Bloßsche Haus. Ganz klar ist es nicht, wie die Sache entschieden wurde. Zeitweise, in der Mitte des Jahrhunderts, lagerte Handelspulver unter der Bastion Joachimus.⁴⁷⁾

Auch für den sicheren Transport von Pulver ward die Unterstützung der Commerzdeputation angerufen. Im Frühjahr 1776 machte der Präses bei der Artillerie die Commerzdeputation darauf aufmerksam, daß oft Tonnen mit Pulver auf Frachtwagen transportiert würden, ohne daß der Inhalt angegeben sei; dann könne die Vorschrift, daß solche Fässer nicht durch die Stadt geführt werden dürften, nicht eingehalten werden. Dem Ehrb. Kaufmann ward dieß von der Commerzdeputation zur Warnung angezeigt.

Wenn, wie im Vorstehenden dargelegt, für die Lagerung und Beschaffung von Lagerräumen mehrerer Waren die Commerzdeputation Sorge trug und nicht unerhebliche Geldopfer brachte, so beschränkte sich diese Fürsorge doch lediglich auf solche Artikel, die der Feuergefährdung wegen eine gesonderte Aufbewahrung nötig machten.

Im übrigen überließ die Commerzdeputation die Sorge für die Lagerung der Waren den Privatleuten. Sie hat wohl im Allgemeinen auf eine Erweiterung der Lagerräume hingewirkt; so begründete sie die unten noch näher zu berührende Zuschüttung des Herrengabenfleß und die dort vorgenommenen neuen Anlagen mit dem Bedürfnis nach mehr Speicherräumen. Weiter ging sie aber nicht. Als man im Frühjahr 1792 kein Korn mehr in Hamburg unterbringen konnte, da alle Speicherräume gefüllt waren, schlug der Rat der Commerzdeputation vor, die Magazine der Artillerie hierfür zu benutzen, und verlangte, daß die Commerzdeputation die Kosten der Einrichtung tragen möge. Die Commerzdeputation lehnte letzteres aber entschieden ab, da sie keine Einnahme aus einer solchen Anlage genieße; auch müßten die Privatleute selbst Sorge tragen für die Unterbringung ihrer Waren. In dieser Ansicht ließ sich die Commerzdeputation auch nicht erschüttern, als der Rat dann darauf hinwies, daß das Korn und damit der Kornhandel nun sich nach Altona wenden werde. Auch als im August 1799 die Commerzdeputation den Rat um Anweisung von Magazinen für Waren bat und Plätze am Scheerhof, in den Rondeelen auf dem Wall und auf dem Grasbrook vorschlug, handelte es sich nur um eine Nothlage, einen durch den ungeheuren Warenandrang geschaffenen Ausnahmezustand, den erträglich zu machen die Commerzdeputation genötigt war sich an den Rat zu wenden; sie war sonst nach wie vor weit davon entfernt, dem einzelnen Kaufmann Lagerräume zu besorgen.

Die Kräne, der Kranmeister und die Kranführer oder Kranträger (Kranzieher) haben von jeher den Ehrb. Kaufmann und die Commerzdeputation viel beschäftigt. Die Kranträger und Kranführer trugen die Waren von und nach der Wage und dem Kran bzw. den Speichern der Kaufleute und den Ewern; sie hatten hierfür einen tagmäßigen Lohn zu empfangen. Begreiflich, daß die Ausübung dieses Dienstes zur Beschwerde Anlaß gab; schon am 12. Februar 1675 forderte der Ehrb. Kaufmann die Commerzdeputierten auf, bei der Rämmerei um Unterstützung gegen die Mißbräuche der Kranträger nachzusehen, weil „diese Kerrel“ in ihren Lohnansprüchen sehr unbescheiden seien. Dieselbe Beschwerde ward im Juni 1681 laut; und die Commerzdeputierten wurden aufgefodert, beim Rat dahin zu wirken, daß die alte Kranordnung von 1630 beim Kran aufgehängt und von den Kranträgern beobachtet werde.

Dann kamen Anfang des 18. Jahrhunderts die Kranträger mit den Knevelern, die eigentlich Bierführer waren, in Streit; das war nichts Neues; schon im 16. Jahrhundert hatten beide sich über dieselbe Sache gestritten.^{47a)} Die Kneveler behaupteten, auch das Recht des Transports der Waren aus den Kaufmannshäusern zum Kran zu besitzen. Der Ehrb. Kaufmann war für möglichste Freiheit in der Wahl der Leute, die seine Güter hin- und hertrugen, und sprach am 11. Juni und 14. Juli 1703 dies offen aus. Mit den Knevelern, die als trunkliebend und „unhöflich volk“ galten, hatten auch die Kaufleute nicht gerne zu tun; der Anspruch, den sie auf Grund der Wein=Alzise=Ordnung erhoben, daß auch ihnen der Transport der Weine zustehet, ward ihnen streitig gemacht, da sie dazu „nicht capabel“ seien. Als die Kneveler soweit gingen, die durch andere geführten Weinfarren „anschließen“ zu lassen, protestierte der Ehrb. Kaufmann am 4. Februar 1704 entschieden dagegen.

Auch über den Kranmeister, der seiner Pflicht nicht nachkomme, wurden 1706 Klagen an die Commerzdeputation gebracht und auf ihre Veranlassung vom Rat zu Gunsten der Kaufleute erledigt.

An der neuen Kranordnung von 1730 haben auch die Commerzdeputierten mitgewirkt, nachdem ihnen der Rat den Entwurf mitgeteilt hatte; ihre Monita sind zum Teil benutzt worden.

Doch gab der Kranmeister vom neuen Kran schon bald darauf der Kaufmannschaft Anlaß, eine Abänderung jener Ordnung zu erstreben. Der Kranmeister erhob ein zu hohes Krangeld dadurch, daß er einen Teil dieser Spesen als „Pfänder-Geld“ berechnete. Die Commerzdeputierten nahmen im Jahre 1735 hierüber Nachforschungen vor und verpflichteten dann den Kranmeister, nicht mehr zu fordern, als ihm nach der Ordnung zustehet. Er gelobte das, verlangte aber nun von der Rämmerei eine Herabsetzung der Pacht und kündigte, als man darauf nicht eingehen wollte, sein Amt. Da auch der Posten des Kranmeisters am alten Kran erledigt war, benutzten die Commerzdeputierten diese günstige Gelegenheit und arbeiteten eine neue Kranordnung aus. Da auch über die Kranleute allerlei Beschwerden vorlagen, konnte man diese Verhältnisse dabei berücksichtigen. Am 5. März 1736 baten die Commerzdeputierten den Rat um Prüfung der Rechte und Pflichten der Kranleute und Kneveler und legten am 23. April ihren Entwurf einer neuen Kranordnung vor. Mit geringen Änderungen ist sie vom Rat angenommen und am 25. Mai verkündigt worden. Sie

hat die Dunkelheiten im Ausdruck, auf denen der Kranmeister seine Mehrforderungen begründen konnte, beseitigt.

Die Commerzdeputierten fanden trotzdem noch oft Gelegenheit, sich um die Verhältnisse des Krans zu kümmern. Der Kranmeister hatte es ja auch seinen Leuten gegenüber nicht leicht; im November 1739 rief der Kranmeister am neuen Kran die Hilfe der Commerzdeputation an gegen die hohen Lohnforderungen der Kranleute, die die Kaufleute veranlaßten, lieber durch andere Arbeitsleute ihre Arbeit vollführen zu lassen, wodurch er, der Kranmeister, in seinen Einnahmen geschädigt werde. Die Commerzdeputierten hatten aber im allgemeinen keine Neigung, den Wettbewerb anderer Leute auszuschließen oder zu erschweren.

Bei jeder Neubefegung des Kranmeisterpostens ließen sie sich aber den Kontrakt mit der Rämmerei vorlegen und veranlaßten hier und da Änderungen in ihm. Auch mit den Kranträgern hatten sich die Commerzdeputierten wiederholt zu beschäftigen. Im Jahre 1770 beschwerten sich die Kranträger und Rüper vom neuen Kran, daß der Kaufmann *Reiners* alles Öl nach dem alten Kran bringen lasse und sie dadurch schädige. Eine Erkundigung ergab, daß *Reiners* nicht ohne Grund vom neuen Kran fern blieb, da man hier vielfach nicht reell wog. Auch beschwerten sich jene Kranträger über ihren schlechten Verdienst. Doch fehlte es, da sie keinen festen Schragen hatten, auch nicht an Klagen über zu hohe Gebühren.

Wiederholt wurde die Entscheidung und Hilfe der Commerzdeputierten in den Streitigkeiten der Kranzieher angerufen; so wandten sich im März 1771 die Kranzieher von beiden Kränen an die Commerzdeputation und beschwerten sich über die „Einspänner“, die allerlei Waren führten, deren Transport nur den Kranziehern zukomme. Auch die „Einspänner“ riefen die Unterstützung der Commerzdeputierten an. Diese befanden sich in schwieriger Lage; da aber der Ehrb. Kaufmann mit den Kranträgern damals zufrieden war, auch für die letzteren viele Kaufleute in einer Eingabe eintraten, so stellten die Commerzdeputierten die Entscheidung dem Ratanheim. Doch waren die Commerzdeputierten durchaus nicht geneigt, den Wünschen der Kranzieher, die meist auf eine gewisse Monopolsucht hinausliefen, ohne weiteres nachzukommen; als im Jahre 1798 sie die Hilfe der Commerzdeputierten gegen den Hanfwäger, der sich ihrer nicht bediente, ansprachen, verwandten sie sich nur „unter der Hand“ für die Kranzieher und vermieden jeden offiziellen Schritt. Mit ihnen sich einzulassen

war übrigens nicht unbedenklich. Es waren Leute, die schwer zu arbeiten hatten und sehr streng an ihren alten Einrichtungen und Bräuchen festhielten.³⁵⁾

Wichtiger und grundsätzlich bedeutsamer war eine Frage, die im Jahre 1773 zur Erörterung gelangte. Es war einer Kaufmannsfirma, die auf ihrem eigenen Grundstück einen Kran mit Winde besaß und diese seit Jahrzehnten nicht nur selbst benutzte, sondern auch gegen Entgelt ihren Nachbarn zum Gebrauch überließ, dies letztere auf Beschwerde eines Kranmeisters verboten worden. Eine Klage der Firma an den Rat war abgewiesen worden. Nun wandten sich im April 1773 eine große Anzahl von Kaufleuten an die Commerzdeputation und ersuchten diese dahin zu wirken, daß den Inhabern von Privatwinden und -Kränen erlaubt werde, diese weiter für sich zu gebrauchen und sie an andere zu vermieten. Die Antragsteller begründeten dies damit, daß schon seit 1606 es den Bürgern freistehe, eigene Kräne zu halten und zu vermieten; daß dieses stets unter die bürgerlichen Freiheiten gerechnet worden und daß nur den in fremdem Kontrakt stehenden Einwohnern es verboten gewesen sei; ferner daß durch die Kranordnung von 1736 jene Freiheit nicht aufgehoben worden sei. Sachlich wurde der Antrag begründet mit der Notwendigkeit für die Kaufleute, ihre Arbeiten schnell durch ihre eigenen Leute erledigen zu lassen, ohne erst genötigt zu sein, lange unter dem Kran zu liegen und zu warten. Die Commerzdeputierten vertraten in ihrem Antrag an den Rat vom 17. Mai durchaus diese Ansicht und wiesen überdies darauf hin, daß die ungünstige Lage des Handels der Stadt die Kaufleute nötige, jeden kleinen Verdienst und Vorteil, jede Kosten- und Zeitersparnis auszunutzen. In erster Linie kamen für den Gebrauch dieser Privatwinden und -Kräne die Zuckerbäcker in Betracht, die vielfach ziemlich weit entfernt von den Flecken wohnten und sich der billigen Arbeitskräfte ihrer Leute bedienten, um die hohen Krankosten zu sparen.

Da der Rat bereits in mehreren Dekreten sich gegen die von der Commerzdeputation vertretene Ansicht ausgesprochen hatte, war, wie die Commerzdeputierten zugaben, es für ihn nicht ganz leicht zu einem andern Beschluß zu kommen. Eine Antwort blieb aus, bis im Februar 1774 eine abermalige Anregung aus der Kaufmannschaft an die Commerzdeputierten gelangte. Nun berieten die Commerzdeputierten mit den Altstadtjungierten und übergaben am 17. Februar einen neuen Antrag, in dem sie sehr deutlich die Notwendigkeit schilderten,

daß jedermann freistehen müsse, sich der nächstgelegenen Privatwinden und -Kräne zu bedienen. Da die beiden öffentlichen Kräne aus öffentlichen Mitteln erhalten würden, sei es ja widersinnig, daß der Kaufmann nicht nur als Bürger diese Kosten tragen müßte, sondern noch weitere dadurch übernehmen sollte, daß man ihm verbot, Privatkräne zu benutzen. Auch brauchten die Kaufleute der Court keine Krangelder von den Gütern, die nicht am Kran abgesetzt wurden, zu entrichten; sie seien also günstiger gestellt als die Einheimischen.

Entgegen der sonstigen Gewohnheit, nach der ein Antrag von den Commerzdeputierten dem Rat ohne einen die weitere Behandlung betreffenden Wunsch überreicht wurde, ward diesmal dabei von ihnen die Bitte ausgesprochen, daß dieser Antrag „in pleno verlesen werden möchte“. Auch warf der Präses bei Überreichung des Antrags an Bürgermeister Sch ub a c k „gleichsam obiter“ hin, daß sie zwar von verschiedenen angesehenen Kaufleuten gedrängt worden wären, diese Sache an den Ehrb. Kaufmann zu bringen, daß sie aber dies vorläufig abgelehnt hätten, „um zu keiner animosité Gelegenheit zu geben, und weil sie auch hoffte, daß alles zum favour des Commerciü gültlich würde zu Ende gebracht werden.“ Daran erkannte der Rat, wie ernst von den Commerzdeputierten die Sache aufgefaßt wurde; der Ratsherr Sch ul z verhandelte mit ihnen über einen Vergleich. Am meisten kam es darauf an, den eigentlichen Urheber des ganzen Streits, den Kranmeister vom alten Kran, zu beruhigen und zum Verzicht auf sein, ihm unstreitig nach dem Artikel acht der Kranordnung von 1736 zustehendes Recht zu veranlassen. Der Präses verhandelte mit ihm und stellte ihm „den vielen Verdruß, so er dem Commercio gemacht“, nachdrücklich vor, sodaß der Kranmeister versprach, „sich nicht gegen das Commercium zu setzen.“ Andererseits war er ohne Frage durch die Privatkräne in seiner Einnahme stark beeinträchtigt. Er wurde endlich dadurch zufrieden gestellt, daß ihm die Commerzdeputation einen jährlichen Betrag von 250 fl. als Entschädigung zahlte; hierüber wurde im Mai 1774 ein Revers ausgestellt. Damit war diese nicht ganz einfache Streitfrage vorläufig aus der Welt geschafft, ohne daß der Rat seine Dekrete zurückzunehmen brauchte.

Als im Frühjahr 1775 der Kranmeister vom alten Kran starb, regte die Commerzdeputation alsbald durch einen Antrag vom 31. März eine Änderung der Kranordnung und namentlich des 8. Artikels an. Gleichzeitig verlangte sie auch eine Festsetzung der

Haftung des Kranmeisters für den Schaden, der bei dem Kranbetrieb den Waren durch Verschulden der Kranleute zustoße. Schon früher, 1763, hatte einmal der Präses einen Streit, der in Folge eines solchen Schadens zwischen einem Kaufmann und dem Kranmeister entstanden war, gütlich geschlichtet. Am 4. September wiederholte die Commerzdeputation diesen Antrag; und abermals am 23. Oktober, nachdem die Rämmeri den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die Commerzdeputation ihren Antrag wiederholen möge, da die von dem Kranmeister geforderten unbilligen Gebühren beseitigt werden müßten. Da die Commerzdeputation auch mit dem Kranmeister am neuen Kran, der sich durch außerordentliche Grobheit auszeichnete, unzufrieden war, unternahmen die Commerzdeputierten Schritte, damit auch an diesen Platz eine geeignete Person gestellt werde.

Im Rat waren aber die Ansichten über die Frage der Privatwinden und =Kräne noch immer geteilt; und eine Wiederanregung dieser Frage durch Änderung des Art. 8 schien nicht thulich zu sein. Deshalb und da die Eigentümer der Privatwinden und =Kräne 3. Jt. in ruhigem Besitze sich befanden, schlug Syndikus Ankelmann vor, die Commerzdeputation möge bei der Rämmeri beantragen, daß beide Kräne auf ein Jahr durch den Bauhof verwaltet würden, um einmal in die Kosten und Erträgnisse einen genauen Einblick zu erlangen; gegebenenfalls könne man dann später die Verwaltung der Kräne „einem alten, unglücklich gewordenen Bürger“ gegen ein mäßiges Gehalt übertragen. Damit war die Commerzdeputation einverstanden; und seitdem wurden beide Kräne vom Bauhof verwaltet, was jedenfalls vorteilhafter für die Stadtkasse war. Die Frage der Privatwinden und =Kräne blieb noch bis 1788 unter den „rückständigen Sachen“ der Commerzdeputation, wird aber im März 1789 daselbst gestrichen, da den Eigentümern dieser Privateinrichtungen kein Eintrag geschehe.

Die Kranzieher am alten Kran haben die Commerzdeputation dann noch wiederholt beschäftigt. Im September 1791 baten jene die Commerzdeputation um ihre Vermittlung, daß man sie nicht in Strafe nehmen möge, weil sie bei dem Handwerkeraufstand nicht, wie andere Bürger, sich bei ihren Kompagnien unter Gewehr eingefunden hätten; das sei nicht geschehen, weil sie mit Kaufmannsgütern zu tun gehabt, die sie nicht in Stich hätten lassen dürfen. Diese Vermittlung schlugen die Commerzdeputierten ab, da jene unter ihrem Patron stünden; übrigenz könne jener Hinderungs-

grund doch nur für einen Teil der Kranzieher zutreffen. Sonst wandten sich diese in Lohnfragen mehrfach vertrauensvoll an die Commerzdeputation; so im Mai 1795; als die Commerzdeputierten den Zeitpunkt für eine Erhöhung des Schragens nicht als geeignet erklärten und ihnen bemerkten, daß die höheren Lebensmittelpreise durch Zunahme ihrer Beschäftigung ausgeglichen würden, standen die Kranzieher von ihrem Wunsche ab.

Von großem Wert für die Kaufmannschaft waren die öffentlichen Wagen, die beiden Ratswagen, und die Frage der Gewichte und Maße. Daß richtig gewogen wurde, war selbstverständliche Forderung der Kaufleute. Auch die Commerzdeputierten blieben ihr nicht fremd. Als sie sich im Juli 1677 beim Rat über falsches Wägen beschwerten, äußerte dieser seine Bestürzung darüber und versprach strenge Untersuchung. Auch ihm war natürlich daran gelegen, daß die Ratswage in sicherem Kredit stand. Im Mai 1734 trugen die Commerzdeputierten ihm vor, daß die Wagzettel, die die geschehene Wägung beurkundeten, auswärts nicht volles Vertrauen genöfßen; sie schlugen vor, daß die Zettel mit einem amtlichen Zeichen versehen würden. Darauf verfügte der Rat, daß die Wagzettel, wie die Zollzettel, in Zukunft mit einem kleinen Stadtwappen versehen sein sollten. Auch um die Gewichte bekümmerte sich die Commerzdeputation; da man bei den beiden Ratswagen Unterschiede bemerkt hatte und befürchtete, daß hieraus Prozesse und „Verdrüßlichkeiten“ entstehen könnten, ward im Januar 1739 diese Sache genau untersucht und beide Wäger von der Commerzdeputation vernommen. Dem neuen Wäger wurden dabei Unregelmäßigkeiten nachgewiesen und er deshalb ernstlich von der Commerzdeputation verwahrt. Wenn auch die Wäger formell der Rämmerei unterstanden, so nahm doch die Commerzdeputation das Recht der Aufsicht über diese Diener der Kaufmannschaft in Anspruch und übte es auch aus.

Bereits im Juli 1735 hatte die Commerzdeputation beschlossen, die Wägeordnung zu revidieren und sie der neuen Kranordnung anzupassen. Es ward ein neues Projekt ausgearbeitet, das aber vorläufig liegen blieb. Dann veranlaßte die Ungleichmäßigkeit der Gewichte zunächst im November 1743 die Commerzdeputation zu einem Gesuch an den Rat, er möge diesen Mißstand abstellen, namentlich die alten Schiffs- und Liespfunde abschaffen und nur

das Bruttogewicht durch die Wage angeben lassen. Im Frühjahr 1744 verhandelte der Rat eingehend mit der Commerzdeputation über die Berichtigung (Adjüstierung) der öffentlichen Gewichte; einen Plan theilte er der Commerzdeputation mit; diese bewilligte 800 Taler für die Adjüstierung und machte verschiedene Wünsche hinsichtlich der Wäger geltend, forderte aber gleichzeitig, daß bei der jedesmaligen Visitation des Gewichtes auch zwei Commerzdeputierte anwesend sein müßten, „in betrachtung, daß diese sache das allgemeine commercium hauptsächlich betrifft“. Diese Forderung lehnte der Rat zunächst ab, weil diese Visitation eine Angelegenheit der Wetteherrschaft sei.

Im September 1744 unterbreitete dann der Rat der Commerzdeputation das Projekt einer neuen Wägetaxe. Es hat die Commerzdeputation seit dem Februar 1745 stark beschäftigt. Sie verhandelte deshalb auch mit dem Ehrb. Kaufmann, insbesondere den Fett- und Käsehändlern, wie den Faktoren; diese verfaßten über den Entwurf einen eingehenden Bericht. Im Juli 1745 konnte die Commerzdeputation dem Rat das Gesamtergebnis dieser Beratungen vortragen; sie ersuchte dabei u. a., daß die Wäger an beiden Wagen ernstlich angehalten würden, dem Käufer und Verkäufer auf Verlangen das Gewicht nach der Tabelle sofort mitzuteilen. Als die Commerzdeputation nachher hörte, daß der Ratscherr Otte durch den Kaufmann Havemester an dem von ihr übergebenen abgeänderten Projekt noch habe Änderungen vornehmen lassen, drückte sie Otte ihr Befremden darüber aus; dieser erklärte, ihm sei vom Rat überlassen worden, bei der Revision der Wägetaxe jemanden hinzuzuziehen, und er habe Havemester gebeten; es sei aber nicht recht von diesem, sich dessen zu rühmen. Es wurde nun noch weiter über die Taxe verhandelt; im Juli 1746 lieferte die Commerzdeputation die neue Revision an den Rat ab; am 1. Dezember konnte sie, nachdem mit dem Rat eine Einigung stattgefunden, dem Ehrb. Kaufmann endlich das sehr mühsame Werk vorlegen; von der Vorlesung dispensierte der Ehrb. Kaufmann die Commerzdeputation „nebst vieler Dankagung für die gehabte Mühe.“ Aber die Veröffentlichung dieser Taxe, die vom Rat erfolgen mußte, ließ lange auf sich warten. Im Juni 1750 erinnerten die Commerzdeputierten daran; im August war sie endlich gedruckt.

Schon im April 1763 ward im Schoße der Commerzdeputation eine Revision der Wägetabelle angeregt. Da von den meisten Waren ein höheres Waggeld bezahlt wurde, als in der Wägetabelle

vorgeschrieben war, wurden Erkundigungen eingezogen. Über die Mangelhaftigkeit der Tabelle klagte der Wäger selbst, namentlich, daß sie von so vielen Waren nicht das Bruttogewicht und die Tara anführe. Der Commerzdeputierte Schubaß übernahm im Jahre 1767 die Neubearbeitung der Wägetabelle und legte sie im Dezember des Jahres vor. Auf Grund dieser Arbeit ward die An- gelegenheit von der Commerzdeputation weiter betrieben und namentlich mit den Maßlern verhandelt. Im August 1769 überreichte die Commerzdeputation dem Rat die revidierte Tabelle; sie wurde ohne weiteres genehmigt und noch in demselben Jahre gedruckt und veröffentlicht.

Die Ratswagen wurden alljährlich einer Visitation unterzogen. Im Jahre 1746 bestimmte der Rat, daß diese Visitation, diese „solemne Deputation“, wie er sich ausdrückte, von einem Wetteherrn, zwei Rämmerbürgern, zwei Commerzdeputierten und dem Münzmeister gemeinsam vorgenommen werden sollte. Damit war der 1744 ausgesprochene Wunsch der Commerzdeputierten erfüllt. So geschah es denn seitdem. Es wurde jedesmal ein schriftliches Protokoll über die Visitation aufgenommen und in ihm auf etwa vorgefundene Mängel hingewiesen. Bereits bei der Visitation von 1753 beantragte die Commerzdeputation, sie stets im Mai vorzunehmen, weil dies in der Regel ein trockener Monat sei und nur ein solcher sich für die Feststellung der Gewichte usw. eigne. Der Mai scheint dann die in dieser Hinsicht an ihn gestellten Erwartungen nicht erfüllt zu haben; denn im Jahre 1768 beschloß man, die Visitation in der Regel im Juli abzuhalten.

Eine Folge des großen Interesses, daß die Commerzdeputation an allen, die Ratswage betreffenden Fragen kundgab, war es, daß sie sich der Gefahr aussetzte, in die Kosten dieses Instituts tiefer hereingezogen zu werden, als es ihr lieb war. Im April 1746 bemerkte sie schon, daß es „das Ansehen hätte, daß dieselbe [die Rämmererei] die ganze Last dem Commercio aufbürden wollte“. Dazu hatte sie aber keine Neigung; und in den nächsten Jahren verweigerte sie wiederholt eine Beteiligung an den jährlichen Kosten der Instandsetzung und Justierung der Wage. Doch beteiligte sie sich im Jahre 1748 mit einer einmaligen Zahlung von 200 fl an den Kosten einer Erneuerung der Gewichte.

Erst viel später, was aber hier gleich vorweggenommen sein möge, ward auch auf Veranlassung der Commerzdeputation eine amtliche Berichtigung der privaten Gewichte, deren sich die Kauf-

leute bedienten, näher getreten. Im Frühjahr 1787 stellte man fest, daß zwar die Gewichte der öffentlichen Wage gehörig mit dem Stadtwappen und der Jahreszahl adjustiert und gestempelt seien, daß aber mit den Gewichten der Kaufleute das nicht der Fall war. Diese wurden von Zeit zu Zeit auf der Ratswage nachgewogen, doch währte die Sicherheit dieser Adjustierung nur ein Jahr, da das Blei in den Gewichten sich in der Schwere veränderte. Die Commerzdeputierten verhandelten dann mit dem Glockengießer *Vieher*, fanden aber den Kostenanschlag, den dieser für eine regelmäßig zu wiederholende Adjustierung der Kaufmannsgewichte machte (8 $\frac{1}{2}$ per Pfund), für zu hoch und sie beschränkten sich deshalb zunächst darauf, um selbst eine Kontrolle über die Gewichte zu erhalten, sich von *Vieher* Normalgewichte aller hamburgischen Stadtgewichte anfertigen zu lassen. —

Auch sonst haben die Verhältnisse der Ratswage nach verschiedenen Richtungen hin die Commerzdeputation beschäftigt. Bei der Visitation der Ratswage im September 1783 stellten die anwesenden Commerzdeputierten dem Wetteherrs vor, daß, nachdem auf Wunsch des Kaufmanns während der Betstunde am Donnerstag die Tore nicht mehr gesperrt würden, auch die Ratswagen während dieser Zeit geöffnet bleiben möchten. Der Rat war aber dagegen, aus Besorgnis, daß die sehr dem Alten zugetanen Oberalten sich widersetzen würden, wie sie schon gegen die Aufhebung der Torsperre während der Betstunde Einwendungen erhoben hatten. Von Fall zu Fall, wenn viel zu tun und der Wäger es beantrage, wolle der Rat es gestatten.

Klagen darüber, daß die Wage nicht lange genug geöffnet sei, kamen auch sonst vor. Im Jahre 1790 ward bei der Visitation getadelt, daß die Wäger sich für jede längere Dauer außerordentlich bezahlen ließen; die Commerzdeputierten verhandelten mit den Wägern, daß sie jedem Kaufmann auf Wunsch auch noch nach 4 Uhr Waren wägen müßten, wofür sie ein kleines Trinkgeld erhalten sollten.

Im März 1793 wandten sich die Wäger bei der alten Wage an die Commerzdeputation und baten um ihre Mitwirkung, daß die eine durch den Tod erledigte Stelle nicht wieder besetzt und das Gehalt des Verstorbenen auf sie verteilt werde. Bei der Prüfung der Sache ergab sich allerdings, daß die Anzahl der gewogenen Waren stark abgenommen hatte, vorzüglich in Folge der Abnahme des Handels mit Käse, Butter, Pökelspeck, Waren, die früher in erster Linie die Wage aufsuchten. Die Commerzdeputation

empfahl dem Rat eine Erhöhung des Gehalts der Wäger, da sie von 280 fl Jahres-Einnahme nicht leben könnten. Darauf wollte aber die Rämmerlei nicht eingehen; und es blieb beim alten. Merkwürdig ist freilich, daß trotz ihres geringen Verdienstes die Klagen über die Unpünktlichkeit der Wäger nicht verstummten; im November 1794 beschwerte sich der Wagemeister von der alten Wage selbst bei der Commerzdeputation über jene, und die Gehilfen wurden von dieser persönlich verwarnt, gleichzeitig aber auch dem Wagemeister seine Übergriffe verwiesen.

Im allgemeinen waren offenbar die Commerzdeputierten überhaupt nicht für einen allzustarken Gebrauch der Ratswage; jedenfalls nicht für einen Zwang, sich ihrer zu bedienen. Als im Sommer 1794 die preußische Regierung dem Rat mitteilte, daß der Wunsch der Berliner Kaufmannschaft und der furmännischen Elbschiffergilde dahin gehe, daß genannten Schiffern in Zukunft alle Waren, die sie zur Verschiffung nach den preußischen Landen erhielten, auf einer öffentlichen Wage zugewogen werden möchten, erklärte sich die Commerzdeputation gegen neue Einrichtungen oder Verfügungen auf diesem Gebiete; die beiden Ratswagen seien durchaus genügend; ein Zwang, alle Waren dort zu wiegen, werde nur die Geschäfte verlangsamen, was auch nicht im Interesse des oberländischen Kaufmanns und Schiffers sei. Auch hätten sich die auswärtigen Kommittenten meist geweigert, die Wägekosten zu bezahlen. Deshalb wurden die beiden Ratswagen auch meist nur zum Wiegen des Öls gebraucht. Die jetzige Gewohnheit, daß die Güter dem Schiffer oder Steuermann noch einmal zugewogen würden, sichere gegen etwaige Versehen. Auch leugneten die Commerzdeputierten, daß wesentliche Beschwerden über das Gewicht der hiesigen Kaufleute geführt würden. Sie ließen ihre Gewichte von Zeit zu Zeit adjustieren. Deshalb seien „nach der bekannten reellen Denkungsart des hiesigen Kaufmanns“ keine neuen Verfügungen notwendig. Es ist denn auch weiteres nicht erfolgt.

Im Jahre 1798 wandte sich die französische Regierung durch ihren Gesandten R o b e r j o t an die Hansestädte und forderte sie auf, zur Teilnahme an den die Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts vorbereitenden Arbeiten jemanden nach Paris zu senden. Die Commerzdeputation, vom Rat zum Bericht aufgefordert, ließ sich von Büsch ein Gutachten ausstellen; dies sprach sich gegen die Beteiligung Hamburgs aus, da diese Stadt, die nur vom Zwischenhandel („commerce d'entrepot“) lebe,

nicht zuerst solche Schritte unternehmen könne; auch habe sie sich stets bemüht, alles zu tun, um das Verhältniß der verschiedenen Maße und Gewichte zu einander klar zu stellen, wie das klassische und in allen Kontoren Europas bekannte Buch von K r u s e beweise. Auch wies B ü s c h auf die praktischen Schwierigkeiten jenes Vorschlags hin. Die Commerzdeputation lehnte am 22. August es ab, jemanden nach Paris zu jenem Zwecke zu senden, „aus besondern mercantilschen Gründen“, namentlich aber „wegen Ermangelung eines tauglichen Subjects“.

Daß die Commerzdeputation es ernst meinte mit der Klarstellung der verschiedenen Maße und Gewichte unter einander, ergibt sich auch daraus, daß sie seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eifrig bemüht war, eine Sammlung von Gewichten und Mäßen aus allen Ländern zu vereinigen. Diese Sammlung hatte schließlich in den der Commerzdeputation verfügbaren Räumen keinen Platz mehr; im Jahre 1789 suchte sie nach einer Unterkunft und fand diese im Januar 1790 im Kornhause. Im Jahre 1795 wurde der Mathematiker B r o d h a g e n beauftragt, die Sammlung zu ordnen. Man vervollständigte sie weiter. Dann kam sie nach dem Bauhof, wo sie während der französischen Okkupation unbenutzt und ohne Aufsicht lagerte, bis im Dezember der Maire A b e n d r o t h vorschlug, sie unter die Aufsicht des dem Physikalischen Cabinet zugewiesenen Aufsehers zu stellen. Die Handelskammer war damit einverstanden.

18. Verschiedene Hilfsämter für den Kaufmannsstand: Kornverwalter und Kornmesser; Rojer; Dispacheur; Taradeur; Kempe- und Bodentaradeur; Hafenmeister; Baumschließer; Wasserschout; Vogt auf Neuwerk; beeidigter Segelmacher; beeidigter Übersetzer.

Entsprechend dem Charakter Hamburgs als einer Stadt, in der die Interessen des Handels und der Schifffahrt von jeher alle anderen Interessen weit in den Schatten stellten, ist auch die Zahl der mit Handel und Schifffahrt irgendwie in Verbindung stehenden öffentlichen Ämter stets sehr groß gewesen. Streng genommen hatte ja vielleicht jedes öffentliche Amt Beziehungen zu Handel und Schifffahrt; aber auch wenn man das Verhältniß enger begrenzte, war die Zahl jener Ämter immer noch umfangreich. Im Sommer 1769 erbat sich die Rämmerlei von der Commerzdeputation ein

Verzeichniß aller der Dienste, die nach der Aufsicht der Commerzdeputation „mit dem Commercio in genaue Connexion stünden“. Zweck der Aufstellung eines solchen Verzeichnisses war, die Kammerei in den Stand zu setzen, bei Verpachtung oder Verkaufung solcher Dienste zuvor das Gutachten der Commerzdeputation einzuziehen. Die Commerzdeputation gab als solche Dienste zuerst nur folgende an: Holzwraker, Kornverwalter, Kornmesser, Kranmeister, Voigt auf dem Hammerbaum, Bullenhuser Voigt, Sandvoigt auf dem Hamburger Berge, „welche drey Voigte mit den Maklern wegen Haltung der Auctionen sehr oft in Collision geriethen“. Dann forschte die Commerzdeputation aber weiter nach und stellte nun im Februar 1770 ein Verzeichniß von nicht weniger als 34 Diensten auf; nämlich zu den genannten sieben waren noch hinzugefügt: 8) Taxateur. 9) Ausruf-Schreiber. 10) Ausrufer. 11) Kornträger. 12) Zöllner vor dem Altonaer Thore. 13) dito auf dem Niederbaum. 14) dito vor dem Deichthore. 15) Zoll- und Baum-Visiteur, 16) Zollknecht auf dem Baaken- oder Bürger-Zoll. 17) dito auf dem Herren-Zoll. 18) Lizenbrüder. 19) Wagenbestätter auf Lübeck und Oldeßloe. 20) Reihe-Fuhrmann auf Lübeck und Oldeßloe. 21) Münzmeister. 22) Aufseher auf allen Zollen und Matten. 23) Schreiber im Zoll-Hause auf dem Niederbaum. 24) Salzmesser. 25) Hafenmeister vor dem Deichthor. 26) Fleeth-Schauer. 27) Holzaufseher auf dem Deiche. 28) Schleusenvoigt zu Bullenhusen. 29) Pfänder am alten Kran. 30) Aufseher an den Vorsetzen. 31) Muschelfalk-Messer. 32) Muschelfalk-Träger. 33) Wäger an den beiden Rathswagen. 34) Sandvoigt ausser dem Steinthor.

Mit einer ganzen Reihe dieser Beamten ist die Commerzdeputation kaum oder gar nicht in Berührung gekommen, so den Zollknechten, dem Salzmesser, dem Fleetschauer, dem Muschelfalkmesser. Die Stellung der Commerzdeputation zu manchen Beamten, wie den Rathswägern, den Bestättern, dem Ausrufer, haben wir bei der Schilderung der betreffenden sachlichen Institute berührt. Mehrere wichtige Beamte finden sich in obiger Liste überhaupt nicht genannt, da diese nur die Dienste aufführt, die verpachtet oder verkauft wurden. Es fehlt der Lootsinspektor, der Rojer, der Wasserschout, der Hanfwäger, der Dispacheur, der Vogt auf Neuwerk, d. h. gerade besonders wichtige Beamte, mit denen die Kaufmannschaft in fortwährender Verbindung stand.

Wir wollen in folgendem noch die Beziehungen der Commerzdeputierten zu einer Reihe der genannten Beamten im Rahmen

ihres Amtsbereichs näher darlegen und werden hierbei zugleich einen Einblick in zahlreiche Sachverhältnisse tun, die sich mit Handel und Schifffahrt eng berühren.

Mit den Holzwrafern, d. h. den Holzausschreibern und Holzprüfern, hat die Commerzdeputation sich öfter beschäftigt, da ihre „Ordnung“ viel zu wünschen übrig ließ, und nun die Commerzdeputation mit den Holzhändlern gemeinsam die notwendigen Reformen betrieb; das ist geschehen im Jahre 1700 und dann wieder im Jahre 1714. Die neue Holzwraferordnung von 1715 beruht im wesentlichen auf einem Projekte der Commerzdeputierten.⁴⁸¹⁾

Viel mehr hat die Kornordnung und die innere Verwaltung des Kornwesens die Vertretung der Kaufmannschaft in Anspruch genommen. Der Holzhandel war gewiß wichtig, der Kornhandel war es aber doch noch mehr.

Innerhalb der gesetzmäßigen Bestimmungen, d. h. der Kornordnung, nahm eine sehr wichtige Stellung ein der Kornverwalter; er hatte die Aufsicht darüber, daß das nach Hamburg gebrachte Getreide, Futtermittel, Leinsaat nur durch die angestellten Kornmesser und Kornträger gemessen und ordnungsgemäß behandelt ward. So ist es natürlich, daß mit dem Kornverwalter und seinen Untergebenen, den Kornmessern und Kornträgern, die Commerzdeputation vielfach zu tun hatte.

Der Kornverwalter hatte nach der Kornordnung von den Kornmessern für das Aufmessen $1\frac{1}{2}$ und das Abmessen 1 „ zu verlangen; er erhob aber mehr, nämlich 1 „ von der Last einkommenden Kornes und dazu noch 6 „ von jedem Zollzettel. Schon im Januar 1687 beschwerten sich die Kaufleute hierüber bei der Commerzdeputation. Auch bestärkte er die Kornträger in ihren Mehrforderungen. Die Commerzdeputation brachte die Klage an den Ehrb. Kaufmann, der am 17. Februar 1687 sich solche Neuerungen entschieden verbat. Der Rat versprach, den Kornverwalter hierzu anzuhalten.

Direkte Beschwerden sind dann in nächster Zeit nicht mehr an die Commerzdeputation gelangt; als aber im Jahre 1701 die Stelle des Kornverwalters vakant wurde, wandten sich 16 Kornhändler an die Commerzdeputation und stellten ihr vor, der verstorbene Kornverwalter Peter S a m m — es war derselbe, über den man 1687 geklagt hatte — habe „sich einer unziemenden Gewalt über die Kornhändler, auf andere Bürger, unternommen“, auch ihnen

die Messer und Träger eigenmächtig vorenthalten usw.; die Kornhändler baten, die Commerzdeputation möge dahin wirken, daß in dem Anschlag dieses Dienstes hinzugefügt werde: daß der Kornverwalter niemandem die Träger und Messer verweigern dürfe, sondern, falls er einen Anspruch zu haben meine, daß bei den Kornherren anzubringen habe; auch solle er nie, wie bisher, nur einen Messer allein, sondern zwei zugleich bei jedem Faß anstellen. Es gelang der Commerzdeputation, die Ausnahme dieser Bedingungen in den Anschlag durchzusetzen. Trotzdem beschwerten sich noch 1711 die Kornhändler wieder bei der Commerzdeputation über jenen und verlangten, daß die Kornordnung öffentlich in der Börse aufgehängt werden möge.

Erst zwanzig Jahre später brachte die Bearbeitung einer neuen Kornordnung die Commerzdeputation wieder zu näherer Berührung mit den Beamten dieses Bereichs. Infolge zahlreicher Beschwerden, die namentlich von der preussischen Regierung ausgingen und sich gegen die Mißbräuche im hamburgischen Kornhandel, gegen die Kornmesser usw. richteten, hatte der Rat eine neue Kornordnung ausarbeiten lassen und in dieser alle Verhältnisse des Kornwesens und der Kornverwaltung sehr genau präzisiert. Im September 1733 legte er der Commerzdeputation den Entwurf vor und erbat ihr Gutachten. Am Sonntag, den 8. Oktober, kamen darauf die Commerzdeputierten im Ratsweinfeller zusammen und verhandelten hier mit den Kornhändlern. Die aus dieser Beratung hervorgegangenen „Monita“ wurden im November dem Rat übergeben. Im Juli 1734 wurde weiter mit den Kornhändlern verhandelt. Doch verzögerte sich die Sache; Syndikus Kleseker, der Referent des Rats, hatte mit den auswärtigen Angelegenheiten viel zu tun. Da aber die Kornhändler drängten, erinnerte im Juli 1735 die Commerzdeputation den Rat an diese wichtige Sache.

Der Grund der Verzögerung lag bei den Kornmessern. Sie hatten alsbald, nachdem ihnen über den Entwurf etwas zu Ohren gekommen war, ihre Stimme dagegen erhoben. Da sie ihre Stellen gekauft hatten und von den Gebühren, die sie auf Grund der alten Ordnung erhoben, lebten, mit diesen Gebühren aber in der neuen Ordnung eine erhebliche Änderung zu ihren Ungunsten vorgenommen werden sollte, konnte man ihnen ohne weiteres den Widerstand nicht übelnehmen. Die Commerzdeputation hatte aber den lebhaften Wunsch, die Herstellung der neuen Kornordnung, die mit der alten Willkür aufräumen sollte, zu beschleunigen. Sie

empfahl deshalb, den Kornmessern ihre Kaufgelder zurückzuzahlen. Daß erweckte aber den entschiedenen Widerspruch der Kämmererei, die für solche Opfer gar kein Verständniß hatte. Die Commerzdeputation schlug hierauf dem Rats Herrn Dr. *Stampeel*, der nun diese Sache bearbeitete, vor, jene Kaufgelder aus der Kasse des Ehrb. Kaufmanns oder aus dem Convoygelde zu entnehmen, wogegen die Kämmererei sich verpflichten sollte, aus den Kauf- oder Pachtgeldern der später neu anzustellenden Kornmesser dieses Geld zu ersetzen. Daß fand aber auch Schwierigkeiten, namentlich da die Kornmesser ihre Dienste auf Lebenszeit besaßen und überdies auf jene vorgeschlagene Rückzahlung seitens der Kämmererei wenig Hoffnung bestand. Es handelte sich um noch 42 Kornmesser, deren Kaufgelder ca. 23 000 fl betragen; wenn in Zukunft diese Dienste nur verpachtet wurden, etwa zu 10 Taler jährlich, d. h. für 48 Dienste 480 Taler jährlich, so würde in etwa 16 Jahren die Commerzdeputation jenen Vorschuß zurückerhalten haben. Es war deshalb für die Kasse der Commerzdeputation auf alle Fälle ein nicht geringes Opfer. Sie meinte deshalb, man müsse mit der Kornordnung warten, bis die Kornmesser, von deren Diensten schon 6 vakant waren, weiter ausstürben, und die Kämmererei dürfe vorläufig die ledigen Dienste nicht verpachten. Die Kämmererei aber, fest auf dem fiskalischen Standpunkt beharrend, bestand auf den sofortigen Verkauf der vakanten Dienste nach dem alten Fuß.

Es wurde nun lange hierüber hin und her verhandelt; die Commerzdeputation gab sich redliche Mühe, mit den Kornmessern, „den obstinaten Leuten, einmal aus einander und mit der neuen Ordnung zum Stande zu kommen“; sie versuchte auch die Kornhändler zu bewegen, 2 sch per Last zu dem Kornmessergeld hinzuzulegen, um so die Kornmesser geneigter zu machen, auf die Vorschläge der Commerzdeputation einzugehen. Die Kornhändler wollten aber nichts davon wissen und lehnten es ab, ihrerseits Opfer zu bringen. Auch die Kämmererei machte immer neue Schwierigkeiten. Ende Dezember 1735 war man dann soweit, daß, nach Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns, die Commerzdeputation sich bereit erklärte, den Schaden, den die Kämmererei durch die Rückzahlung der Kaufgelder oder die anderweitige Gestaltung des Verkaufs der Dienste etwa erleiden könnte, aus der Kasse des Ehrb. Kaufmanns zu ersetzen.

Schließlich wurde aber der Kasse des Ehrb. Kaufmanns dieses Opfer erspart. In den Verhandlungen zwischen dem Rat und den Oberalten wurde die Rückzahlung des Kaufpreises an die Korn-

messer ganz fallen gelassen; dagegen vermochte man die Kornhändler, noch 1 β zu dem Kornmesserlohn hinzuzulegen. Am 17. Dezember 1736 theilte der Rat dies und die weiteren Änderungen des Entwurfs der Commerzdeputation mit. Diese war empfindlich berührt, da nunmehr wieder Dinge zu Gunsten der Kornmesser abgeändert waren, die bereits in den früheren Konferenzen, an denen die Commerzdeputierten beteiligt gewesen, von den Kornmessern aufgegeben waren. So fand die Commerzdeputation den Anspruch des Sturzgeldes von dem um und durch die Stadt gehenden Korn, das die Kornmesser für sich forderten und das ihnen der Rat jetzt bewilligt hatte, für nicht berechtigt. Auch mehrere andere Zugeständnisse hielten sie für nicht richtig, so das Wartegeld von 4 β , das die Messer beanspruchten, wenn sie bestellt waren, aber eine Stunde vergeblich gewartet hatten. Der Rat hielt aber diese Einwände für unerheblich, versprach jedoch, wenn später sich Mißstände daraus ergeben sollten, weiteres veranlassen zu wollen. Als dann aber die Kornhändler sich weigerten, sich dem Sturz- und Wartegeld zu unterwerfen, erbat die Commerzdeputation am 18. Januar 1737 vom Rat eine nochmalige Konferenz, um diese Beschwerden abzustellen. Der Rat lehnte die Konferenz ab als unnötig und nutzlos; denn von den Kornmessern sei hinsichtlich des Sturzgeldes ein Entgegenkommen nicht zu hoffen, und einen Abkauf der Dienste halte der Rat mit den Oberalten für grundsätzlich bedenklich.

Auß den Beratungen der Commerzdeputation, die sich hieran angeschlossen, ergibt sich, daß sie stark darauf rechneten, noch in der bürgerchaftlichen Verhandlung einen Umschlag zugunsten ihrer Ansicht zu erreichen und „einen favorablen Schluß für den Ehrb. Kaufmann“ zu erzielen. Der Weg, der hierbei einzuschlagen war, wurde in der Versammlung der Commerzdeputation genau vorher festgelegt; man wollte versuchen, die Sache an die Kirchspiele verweisen zu lassen; entweder sollten dann die Kornmesser mit Verzicht auf die Sturzgelder ihre Dienste behalten, oder sie sollten diese aufgeben gegen Entschädigung durch die Commerzdeputation, dann aber für ihre Personen für den weiteren Verkauf oder Verpachtung dieser Dienste ausgeschlossen sein.

Wenn die Commerzdeputation aber erwartet hatte, daß der Rat erst die Sache mit ihr ins Reine und dann erst an die Bürgerchaft bringen werde, so irrte sie sich; der „Besfall bürgerlicher collegiorum“ genügte dem Rat; er war auf die Absichten der

Commerzdeputation, die ihm kund wurden, sehr schlecht zu sprechen. Nachdem aber am 11. Februar in der Bürgerschaft die Vorlage des Rats unverändert angenommen war,⁴⁹⁾ ließ sich nichts mehr dagegen machen; und als einige Tage später der Präses Hübener gelegentlich dem Ratsherrn Jenisch das Bedauern der Commerzdeputation ausdrückte, „daß sie in der jüngsten Bürgerschaft in Ansehung der Korn-Ordnung sehr schwarz angeschrieben worden, da doch ihre Bemühungen bey selbiger Ordnung sehr beschwerlich und auf nichts anders als das wesentliche gemeine Beste abgesehen gewesen“, erklärte der Ratsherr arglos, es sei „ihnen hievon nichts bewußt; die Sache wäre nun vorbey“.

Es war eine Niederlage der Commerzdeputation; und sie empfand das schmerzlich; unerklärlich war der Mißerfolg nicht bei dem damals gespannten Verhältnis zum Rat. Die Commerzdeputation hatte jedenfalls keine Neigung, den Rat weiter zu reizen; sie beschloß am 8. Mai, den neuen Kornverwalter vorzufordern und an seine Pflicht gegen den Ehrb. Kaufmann zu mahnen; „aber weiter nichts vorzunehmen, so die p. t. wohlweisen Kornherren als einen Eingriff ansehen, und woraus nur Verdrüßlichkeiten entstehen könnten“. Der neue Kornverwalter wurde dann am 13. Mai von der Commerzdeputation ermahnt, sich des Korn- und Salzhandels zu enthalten, bei etwaiger Aenderung seiner Wohnung bei der ihm in der Kornordnung angewiesenen Gegend zu bleiben, das Brett über seiner Thür und seinen gedruckten Schragen auf der Diele aufzuhängen, zu Trägern nicht „aus Absichten“ schwache und untüchtige, sondern kräftige Leute zu nehmen. Dafür versprach ihm die Commerzdeputation bei etwaiger Verlängerung seines Kontrakts durch die Kammerei „alle Hülfleistung, wofern er sich gebührend verhalten würde“.

Mit den Kornhändlern aber, die sich heftig dagegen sträubten, daß den Kornmaklern die „Correspondenz“ im Kornhandel zugestanden werden sollte, hatte im Herbst 1738 die Commerzdeputation noch eine längere Verhandlung; nur unter gewissen, fest formulierten Beschränkungen wollten die Kornhändler den Maklern jenes Recht zugestehen (vgl. unten S. 292).

Über die Kornmesser und den Kornverwalter ist es einige Zeit still. In dem Antrage, den die Commerzdeputation am 17. Mai 1743 dem Rat überreichte und in dem sie Vorschläge machte zur Wiederherstellung des verfallenen Kornhandels der Stadt, wird weder der Kornmesser noch der Kornträger noch des Kornverwalters gedacht, sondern der Verfall wird vornehmlich drei Ursachen zugeschrieben:

dem Eid, den die Auswärtigen zu leisten hatten, daß sie das hier unverkaufte Korn wieder dahin zu bringen, wo sie es eingeladen; sodann den Altonaer Maklern, die den Kornhandel nach Altona zogen; endlich dem Mißbrauch bei dem sog. „Aufschießen“ des Kornes. Es war immerhin ein Gewinn, daß der Eid im nächsten Jahre aufgehoben wurde. Und das Jahr 1748 brachte endlich mit der Zollfreiheit für ein- und ausgehendes Korn diesem Handel die sehr notwendige größere Bewegungsfreiheit.

Die Stellung der Kornordnungsbeamten blieb dadurch wenig berührt; und ihre unbilligen Forderungen haben auch weiterhin die Commerzdeputierten öfter beschäftigt.

Noch im Jahre 1745 wurde bei ihnen geklagt über das von den Kornmessern geforderte Sturzgeld von niederwärtigem Getreide, daß an hiesige Bürger zu ihrem Bedarf verkauft wurde, ein Sturzgeld, daß sie zu fordern nicht berechtigt waren. Viel Klagen wurden auch laut über Betrügereien beim Messen; und diesen schien das Kornmaß Vorschub zu leisten. Das Abstreichen des Kornes, das nicht mit scharfem Eisen erfolgte, und die oft geringe Genauigkeit der vielfach ausgebesserten Kornfässer erleichterte diese Unregelmäßigkeiten.

Im September 1766 lag der Commerzdeputation eine Eingabe von Kaufleuten über die Untreue der Kornmesser vor; und die Commerzdeputation beschloß alsbald, ein Modell zu einem neuen Kornmaß verfertigen zu lassen. Der Mechaniker Voigt stellte zunächst eine Schnellwage her; auf ein Gutachten von Büsch lehnte die Commerzdeputation diese Wage ab; es kam weniger auf eine Wage an als auf gutes Maß. Nun wurden zwei Modelle eines Kornmaßes angefertigt, auch mit Kornhändlern und dem Rempe- und Bodentaradeur verhandelt. Am 28. Februar 1767 konnte endlich der Commerzdeputation ein neu eingerichtetes Kornmaß vorgeführt werden; da aber das Maß bei verschiedenen Kornarten verschieden funktionierte, wurden im März neue Versuche gemacht. Dabei fanden die Commerzdeputierten, daß, wenn die Kornmesser beim Messen Unterschleife begehen wollten, sie mit dem neuen Maß bei Weizen, Gerste und Roggen nicht soviel betrügen könnten, als es mit dem alten Maß möglich gewesen; beim Hafer war die Sache zweifelhaft. Das Ergebnis war jedenfalls derartig, daß, nachdem die Commerzdeputation das Einverständnis des Ehrb. Kaufmanns eingeholt hatte, sie am 1. April dem Rat die Einführung dieses neuen Kornmaßes empfehlen konnte. In eingehender Vorstellung schilderte sie die bisherigen

Mißbräuche und Unterschleife und die Vorzüge des neuen Maßes. Der Zweck des letzteren sei, wie sie betonte, lediglich die Verhinderung der vielen Betrügereien. Zugleich legte sie aber dem Rat ans Herz, ob nicht solche Betrügereien mit strengeren Strafen als bisher belegt werden könnten; auch die Trinkgelder wurden als die eigentliche Ursache dieser Betrügereien gestempelt und das Verbot ihrer Annahme gefordert.

Mit dem neuen Kornmaß ging es so wie mit vielen handeltchnischen Reformen, die im 18. Jahrhundert angeregt wurden. Sie scheiterten an dem kleinlichen Widerstand kurzfristiger oder eigennütziger Interessenten. Als die Commerzdeputation über das Schicksal ihres Antrages nichts weiter vernahm, erinnerte sie am 19. August den Rat daran; das ganze Jahr 1768 verfloß ohne Antwort; im April 1769 mahnte die Commerzdeputation wieder und bemerkte, daß man gegen Mißbräuche, die dem Handel schädlich seien, Maßregeln ergreifen müsse und daß „nichts dem Ehrb. Kaufmann mehr zu Herzen gehe, als wenn er solche bloß von eigenem Willkür abhängende Maßregeln nicht getroffen siehet und die Ursachen nicht erfähret, welche selbigen vielleicht entgegen stehen möchten.“ Aus der Antwort, die der Rat nun erteilte, erfuhr die Commerzdeputation, was sie wohl unter der Hand schon erfahren hatte, daß es die Brauer, Bäcker und Grödmacher waren, die dem neuen Kornmaß Widerstand leisteten. Ihre Einwendungen, die alle in demselben Ton redeten und wohl auf einen und denselben rechtsgelehrten Verfasser zurückgingen, sahen die Reformen von ganz kleinlichen Gesichtspunkten an, ja sie verdächtigten selbst die Absichten der Commerzdeputierten. Diese unterließen es deshalb auf die Einzelheiten jener Einwendungen einzugehen, und erklärten am 23. Juni 1769 dem Rat, daß eine genaue, praktische Prüfung des neuen Kornmaßes am besten den Grund oder Ungrund jener Einsprüche erweisen werde.

Jedenfalls war die Reform damit zum Stocken gekommen; gegen eine zünftlerische Opposition, in der sich Brauer und Bäcker befanden, ließ sie sich schwer durchführen. Fast 20 Jahre vergingen, ehe sie wieder aufgenommen wurde. Klagen über Unrechtmäßigkeiten der Kornmesser wurden wiederholt vorgebracht, ohne daß von der Commerzdeputation die Frage ernsthaft betrieben wurde. Dam aber brachte eine Eingabe, die am 9. Februar 1787 die Kornmesser-Alten an den Rat richteten, wieder Leben in diese Sache. Die Kornmesser-Alten gaben in dieser Eingabe die zahlreichen Miß-

bräuche beim Kornmessen zu, schrieben aber die Schuld daran der Unklarheit der Kornordnung von 1737 und der unzulänglichen Einnahme der Kornmesser, die manche zu Unredlichkeiten verführe, zu; namentlich aber werde ein gleiches Messen des Kornes verhindert durch den allgemeinen Gebrauch des Werfens des Kornes ins Faß. Die Alten regten deshalb eine Reform der Kornordnung, die diesen Mißbräuchen ein Ende machte, an. Die Commerzdeputierten, denen dieser Antrag zur Begutachtung vom Rat überwiesen wurde, stellten in ihrem Berichte vom 22. Juni 1787 zunächst fest, daß die Kornmesser selbst die Mißbräuche zugeben; sie erinnerten an die Verhandlungen von 1766 bis 1769; sie sahen eine Erhöhung des Messerlohns für billig an, wünschten aber zunächst bessere Einrichtungen des Kornmessens selbst, durch die alle Unterschleife unmöglich würden. Auch müsse der öffentliche Verkauf der Kornmesserdienste aufhören und an seine Stelle eine Wahl treten; jedenfalls aber müsse man aus den 40 Kornmessern die unbrauchbaren ausscheiden und an ihre Stelle wenige, aber kräftige Leute setzen. Alles dies, auch eine allgemeine Reform der Kornordnung möge in einer Konferenz, wie sie schon 1769 von ihnen vorgeschlagen sei, beraten werden.

Schon bevor dieser Antrag übergeben war, hatte die Commerzdeputation ein neues Modell zu einem Kornmaß, das mit einem Trichter versehen war, anfertigen lassen. Der Kornumstecher *L a u e n s t e i n* hatte es nach einem Marseiller Muster verfertigt. Auch aus der Mitte des Rats fand diese Sache Beifall; doch hielt sich die Commerzdeputation nach den früheren Erfahrungen absichtlich zurück, da sie Angriffe seitens derer befürchtete, „die ihre Rechnung nicht dabey fänden“. Als aber weiter über den Verlauf der Sache nichts verlautete, erinnerte sie am 1. Februar 1788 den Rat wieder an die Kornmessersache, die nun schon seit 1766 schwebte und die, wenn ein neues Kornmaß eingeführt werde, auch der Erledigung bedürfe. Die gewünschte Konferenz ward wiederholt aufgeschoben. Die Rämmerci machte abermals Schwierigkeiten wegen des Verkaufs der vakanten Dienste; und auch über das neue Maß gingen die Ansichten auseinander. Im Dezember mahnte die Commerzdeputation. Aber in Fluß kam die Sache erst wieder, als Anfang 1789 sie aus den Händen des Syndikus *S i l l e m* in die des Rathsherrn *S c h r ö t t e r i n g k* überging. Der Präses *H e i s e* verfaßte einen eingehenden Bericht über die ganze Angelegenheit; und im April 1789 fand endlich eine Konferenz der Commerzdeputation mit dem

genannten Rathherrs statt. Wieder wurden mit dem neuen Maß praktische Versuche in Anwesenheit des Kornherrn gemacht; und am 18. Mai beantragte die Commerzdeputation die Einführung des Maßes. Trozdem Schrötteringk selbst diesen Antrag zu stellen empfohlen hatte, kam die Sache nicht vorwärts, sodaß die Commerzdeputierten im Oktober mit den Altadjungierten berieten und sich über ihre Zustimmung vergewisserten. Dem Ehrb. Kaufmann über die Einführung der neuen Meßart vorher etwas mitzuteilen, hielt die Commerzdeputation nicht für richtig, weil dem löblichen Endzweck „dadurch leicht zu viele Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten“. Am 11. November trug sie dem Rat abermals die Sache vor und betonte, daß im Hinblick auf den stark zunehmenden Kornhandel ihre Regelung dringend erwünscht sei; neben der Einführung des neuen Maßes forderte sie die Aufhebung des alten Zwangs, durch becidigte Messer und Träger das Korn messen und tragen zu lassen, d. h. Aufhebung des Privilegs für diese Leute.

Eine Antwort wurde hierauf nicht erteilt. Auch die Commerzdeputation betrieb in den nächsten Jahren die Sache nicht weiter, wenn sie sie auch nicht aus den Augen verlor. Rücksichten auf die Kornhändler, die einen Gewinn durch das Maß dem Vorteil des Preises vorzogen, mögen die Commerzdeputierten zu dieser Zurückhaltung bestimmt haben. Auch kamen unter der Verwaltung des Kornverwalters Strauch, wie es scheint, manche Mißbräuche der Kornmesser weniger zum Ausdruck. Er sorgte für kräftige, leistungsfähige Leute und entsprach damit dem wiederholt geäußerten Wunsch der Commerzdeputierten. Als er sich aber einmal im Juli 1790 an diese wandte und bat, ihm zu helfen, daß ein als Kornmesser vorgeschlagener schwächerer Mensch nicht als solcher angenommen werde, lehnte die Commerzdeputation das ab, da es nicht in ihrem Geschäftsbereich falle und sie nicht in die Funktionen des Kornherrn sich einmischen wollte.

Mit dem Kornmaß blieb es beim alten; ein Modell zum Schnellmessen des Kornes, das der unermüdlche Büsch angefertigt hatte, ward von den Commerzdeputierten im Dezember 1790 als „impracticable“ beiseite gelegt.

Dagegen boten eine Reihe von Jahren später die Kornträger der Commerzdeputation Anlaß, den Verhältnissen dieser Leute näher zu treten. Schon im Jahre 1785 hatte sie auf Veranlassung des Kornverwalters den Rat auf die Mißstände bei den Korn-

trägern aufmerksam gemacht, die ihren Dienst als eine gute Pfründe und Familienversorgung betrachteten und dementsprechend verwalteten, was nicht im Interesse des Kaufmanns lag; sie hatte eine gründliche Reform dieses Dienstes beantragt, namentlich die Festsetzung der Zahl der Kornträger durch Rat- und Bürgereschluß gefordert, da die in der Kornordnung von 1737 vorgesehene 132 Kornträger nur noch zum geringen Theil arbeitsfähig und arbeitslustig waren. Der Rat hatte versprochen, auf die Kornträger einzuwirken, daß sie sich pflichtgemäß gegen die Kaufleute betragen, im übrigen aber ein allzu strenges Verfahren gegen die Kornträger abgelehnt. Dabei hatte die Commerzdeputation sich vorläufig beruhigt. Im Herbst 1799 verlangten nun die Kornträger eine Erhöhung ihres Lohnes; da sich dieser zum Theil nach der sogenannten Bodentaxe richtete, diese aber schon ziemlich alt war, verlangten sie auch eine Neutaxierung der Böden. Mit diesen und noch andern Wünschen wandten sie sich an den Rat, und es wurde hierüber dann auch mit der Commerzdeputation verhandelt. Diese beurteilte jene Leute ziemlich hart als eine Gesellschaft, die selbst wenig arbeitete, aber die hohen Löhne einsteckte und dafür billige Arbeitskräfte, sogenannte „Scheinträger“, anstellte; ein Zustand, der dahin führte, daß es stets an geeigneten zuverlässigen Kornträgern fehlte. Die Commerzdeputation war deshalb entschieden gegen eine Erhöhung des Lohns, da der Kornhandel sehr zugekommen habe und damit auch die Einnahme der Kornträger. Der Rat trat dieser Auffassung vollständig bei, und es blieb vorläufig bei den alten Lohnsätzen.

Im Oktober 1800 baten die Kornträger die Commerzdeputation wieder um Lohnerhöhung und um eine neue Bodentaxe. Als die Commerzdeputation sie abwies, gelang es den Kornträgern, die Sache beim Colleg der 60er anhängig zu machen. Dieses setzte einen Ausschuß ein, der im Februar 1801 die Commerzdeputation zu einer Konferenz einlud. Die Commerzdeputation beauftragte dann zwei ihrer Mitglieder, hieran teilzunehmen, aber ausdrücklich nicht als Commerzdeputierte, sondern nur privatim der Kommission alle gewünschte Auskunft zu erteilen. Das geschah dann. Da aber die Kornhändler sich der Lohnerhöhung entschieden widersetzen, ward nichts daraus.

Noch im gleichen Jahre ward auch die Frage des Kornmaßes wieder aufgeworfen. Die alten, immer wieder laut werdenden Beschwerden über die Kornmesser und die von ihnen ausgehenden

Übervorteilungen veranlaßten im Oktober 1801 den Rat, die Commerzdeputation um ihr Gutachten darüber zu bitten, ob nicht das Messen durch einen Trichter statt des bloßen Einwerfens mit Schaufeln anzuwenden sei. Da die Commerzdeputation dies bekanntlich schon im Jahre 1787 vorgeschlagen hatte, konnte sie in ihrem Bericht vom 6. November sich nur darauf beziehen und die Einführung des Trichtermasses empfehlen. Im übrigen forderte sie ein verschärftes Verbot der Trinkgelder und eine bessere Aufsicht, ferner die Abschaffung des Verkaufes jenes Dienstes. Wieder sollten Konferenzen zwischen Mitgliedern des Rats und der Commerzdeputation stattfinden; sie unterblieben aber, und bis zur französischen Zeit ruhte die ganze Sache.

Der Initiative der Kaufmannschaft verdankt das Institut der beeidigten Rojer sein Dasein.⁵⁰⁾ Bereits im Dezember 1714 ward in der Commerzdeputation die Bestellung beeidigter Rojer, d. h. Weinsafmesser, angeregt, da viele Kaufleute über das Rojen (Messen) der Weine und Brauntweine klagten. Doch kam es nicht zu einer Beratung vor dem Ehrb. Kaufmann. Erst im November 1725 trug die Commerzdeputation beim Rat an, es möchte zur Verhinderung der durch schlechtes Rojen entstehenden Verluste ein beeidigter Rojer von der Maklerdeputation erwählt werden. In der weiteren Verhandlung wird die Bedingung gestellt, daß kein Makler dazu genommen werden möchte. Der Rat war im übrigen einverstanden. Aber nun machte die Wahl einer geeigneten Person Schwierigkeiten; man hatte schon jemand gewählt, der sich aber weigerte, das Amt zu übernehmen. Infolgedessen blieb die Sache 25 Jahre ruhen. Erst im November 1750 regte die Commerzdeputation von neuem die Anstellung eines beeidigten Rojers an, da Klagen über das Rojen der Weine und Brauntweine laut wurden. Die Commerzdeputation beriet mit Deputierten des Rats; man wollte nun zwei Rojer anstellen und zugleich die Wisiermaße und Rojestöcke festsetzen. Sie wünschte ausdrücklich, daß durch Rat- und Bürgerschuß diese Sache in eine „Constitution“ gebracht und jeder genötigt werde, bei Strafe sich der beeidigten Rojer zu bedienen. In diesem Sinne ist der Rat- und Bürgerschuß vom 19. August 1751 zustande gekommen. Für die Wisierstöcke gab sich dann weiterhin die Commerzdeputation viel Mühe; am 21. April 1752 überreichte sie dem Rat die neuen Stöcke mit dem Wunsch, daß der eiserne Stock für die französischen Brauntweine nicht

öffentlich im Rathhaus angehängt werden möge. Die Rojestücke wurden damals und auch noch später als „eine Art eines Geheimnisses“ betrachtet. Am 10. Mai erließ der Rat eine „Notifikation“ über die Gebühren des Rojers.⁵¹⁾

Schon bald beklagte sich der neuangestellte Rojer Katter, der sich als ein sehr tüchtiger Mann bewährte, bei der Commerzdeputation über Anfeindungen, denen er seines Dienstes wegen ausgesetzt sei; auch daß sein Verdienst nur gering sei. Die Commerzdeputation bewilligte ihm im Januar 1753 deshalb ein Geschenk, daß er aber geheim halten möge. Auch der Rat stand den Rojern bei und forderte die Commerzdeputation auf, den Maklern aufzuerlegen, ihre Klagen ordnungsgemäß bei der Maklerdeputation anzubringen, da „man nicht gemeinet ist, die beehdigte Rojers überzuhelfen, sondern vielmehr das Beste dieses Commercii lediglich zum einzigen und wahren Augenmerk habe“.

Auch weiterhin trat die Commerzdeputation stets entschieden für die beiden Rojer ein; Streitigkeiten, namentlich der Weinmakler, mit ihnen wurden an die Maklerordnung verwiesen; nach einem Ratsdekret vom 12. Februar 1753 gehörten Klagen gegen den Rojer vor den ältesten Herren des Maklerkollegß, den ältesten Oberalten und den ältesten Commerzdeputierten.

Dem Rojewesen widmete die Commerzdeputation unaufhörlich große Aufmerksamkeit; im Juni 1758 beantragte sie beim Rat eine Verbesserung des Roje- oder Visierwesens für Branntwein, und es fanden deshalb Konferenzen statt. Am 14. Dezember lehnte die Bürgerschaft die vom Rat vorgeschlagenen Reformen, die aber nicht den Ansichten der Commerzdeputation entsprach, ab, wohl hauptsächlich, wie die Commerzdeputation vermutete, „aus Besorge, als würde die Freiheit der Kaufmannschaft dadurch gar zu sehr eingeschränket werden“. Mit dem Verfahren des Rats, der, wie früher bei der Kornordnung, so auch hier auf die Wünsche der Commerzdeputation wenig Rücksicht genommen hatte, war diese sehr wenig zufrieden.

Dem Rojer aber ging es, wie fast allen auf Gebühren angewiesenen Beamten der Kaufmannschaft. Da die letztere die Inanspruchnahme ihrer Dienste möglichst vermied, so darben sie. Katter forderte wiederholt ein festes Gehalt, wollte auch gern beeidigter Makler werden; ersteres ward ihm mit 200 fl . zugestanden, letzteres abgeschlagen.

Katter war unaufhörlich bemüht, seine Roje-Methode zu

verbessern. Er überreichte im September 1760 seine Untersuchungen über den logarithmischen Visierstab der Commerzdeputation, und diese beauftragte den Mathematiker Büsch mit einem Gutachten. Als dieses sich anerkennend äußerte, und die Commerzdeputation sich durch persönliche Prüfung von der Vortrefflichkeit des neuen Stabz überzeugt hatte, trat im Mai 1761 die Commerzdeputation der Frage näher, ob der bisherige kubische Stab durch den logarithmischen zu ersetzen sei; und sie brachte die Angelegenheit vor die Maßlerdeputation. Katter hatte inzwischen gebeten, einige junge Leute in der Visier-Wissenschaft unterrichten zu dürfen; dagegen hatte die Commerzdeputation vorläufig einige Bedenken; wohl aber beauftragte sie ihn im Juni 1761 mit der Anfertigung einer ausführlichen Beschreibung des Rojewesensz, „damit, wenn er einmal versterben sollte, Dep. C. dadurch in den Stand gesetzt würden, andere sich dazu anmeldende Subjecte examiniren zu können“. Mehrfach erhielt er dann besondere Belohnungen von der Commerzdeputation. Da er aber an chronischer Verschuldung litt und die Commerzdeputation bei ihm stark in Vorschuß war, versicherte die Admiralität des Rojers Leben zu 1800 Cour. $\frac{1}{2}$ à 2 % zugunsten der Commerzdeputation, die dafür die Police erhielt. In Schwierigkeiten befand er sich stets, obwohl er noch einen kleinen Weinausschank nebenher hielt. Er bat deshalb im September 1762 die Commerzdeputation, ihm zu erlauben, auch den Dienst eines Ruhlengräbers zu St. Marien-Magdalenen zu kaufen. Die Commerzdeputation erklärte ihm darauf, daß, wenn er seinen Rojerdienst, wie bisher, zur Zufriedenheit übe, sie keine Notiz von seinen sonstigen Handlungen nehmen würde. Im Jahre 1768 erließ sie dann Katter den Rest seiner Schuld (1200 $\frac{1}{2}$).

Im Februar 1766 beauftragte die Commerzdeputation den Katter, jemanden ausfindig zu machen, den er im Rojen unterrichten könne; und im November ward dieser junge Mensch von der Commerzdeputation als Katterz Adjunkt angestellt.

Allmählich vernachlässigte nämlich Katter offenbar sein Amt; schon daß er auf dem weit entfernt gelegenen Gr. Neumarkt wohnte, ward als unzulässig bezeichnet. Im Juni 1770 wurde er von der Commerzdeputation aufgefordert, sich wenigstens jeden Mittag in der Börse sehen zu lassen. Im Jahre 1773 ward er sogar wegen einer Rojedifferenz von der Commerzdeputation scharf verwarnet und in Strafe genommen. Dann erhielt er im Jahre 1781 auf seinen, zuerst der Commerzdeputation vorgetragenen Wunsch vom

Maflerkolleg die Erlaubniß, sich seinen Schwiegersohn Langhenie zu adjungieren. Im September desselben Jahres starb Katter, und Langhenie wurde sein Nachfolger. Als im Jahre 1785 der andere Kojer, Lippc, sein Amt niederlegte, prüfte auf Ersuchen der Commerzdeputation Prof. Büsch die Bewerber um das Amt auf ihre Tauglichkeit. Das maßgebende Examen aber fand in Anwesenheit von zwei Commerzdeputirten statt. Der ganze Vorgang zeigt, mit welcher Gewissenhaftigkeit diese eine solche Gelegenheit betrieben. Sie entschieden auch Differenzen im Kojen; als im Sommer 1788 ein Kojer über den andern klagte, fand in Gegenwart der Commerzdeputation und des Prof. Büsch eine Inaugenscheinnahme statt.

Bisher waren Kojer nur für Wein und Branntwein bestellt gewesen. Im Mai 1782 beantragten mehrere Kaufleute, daß auch für Tran, Öl und andere Flüssigkeiten ein beeidigter Kojer bestellt werde. Die Commerzdeputation suchte nach einer geeigneten Person, fand aber keine und ließ die Sache dann ruhen. Im Juni 1786 meldete sich der Kojer Warneke mit dem Wunsch, auch für Tran zum Kojer bestellt zu werden. Die Commerzdeputation hatte nichts dagegen, wenn er auch Tran roje; eine Autorisierung hielt sie nicht für thunlich, „weil der Kaufmann nicht darunter müßte genirt werden, durch wen er seinen Thran wollte rojen lassen.“ Sie wollte offenbar den Zwang, der die ausschließliche Verwendung der beeidigten Weinkojer vorschrieb, nicht auf den Tran ausgedehnt sehen. Erst im Juni 1794 regte man wieder die Bestellung eines Tranrojers an, da der Handel mit diesem Artikel sich sehr vermehrt hatte.

Eine eigenartige Stellung hat von jeher der Dispacheur eingenommen.⁵²⁾ Er gehört mit zu den richtigen Dienern oder „Bedienten“ der Kaufmannschaft und hat als solcher der Vertretung der letzteren viel Anlaß gegeben, sich mit ihm zu beschäftigen.

Einen Dispacheur, d. h. einen Beamten, dem die Berechnung der Havarie- und Seeschäden oblag, hat es schon vor Gründung der Admiralität gegeben. Bei Anstellung des Dispacheurs Behne im Jahre 1639 machte der Rat die Anerkennung der Havarien abhängig von ihrer Aufmachung durch den beeidigten Dispacheur, der nun von der Admiralität angestellt wurde. Als nun im Februar 1666, also ein Jahr nach der Gründung der Commerz-

deputation, ein neuer Dispacheur für den verstorbenen Joh. Rademacher zu wählen war, schlug die Commerzdeputation am 19. Februar dem Rat vor, sie wolle der Admiralität eine oder mehrere Personen nennen, aus denen dann die Admiralität die Wahl treffen könne. Schon wenige Tage darauf aber, am 27., lautete die Proposition der Commerzdeputation an den Rat anders; inzwischen hatten die Kaufleute der Commerzdeputation zugesetzt und behauptet, daß früher die Wahl „bey der Kaufmannschaft gewesen, insonderheit weil es eine Sache, so Kaufleuten, Asscuradoren und Schiffern betreffe“; deshalb verlangte die Commerzdeputation nun, „daß es bey dem alten bleiben möchte“, d. h. daß die Kaufleute, der Ehrb. Kaufmann, den Dispacheur wählten.

Als aber der Rat erklärte, die Wahl sei vorher bei der Admiralität gewesen, sie sei „in possessione“ und müsse dabei bleiben, äußerte die Commerzdeputation, wenn die Admiralität ihre Gründung und die Genehmigung der Bürger und der Börse erwiesen, ließe man ihr gern die Wahl; „es ginge aber bei der Admiralität viel vor, daß nicht eben dem rechten herkommen gemetz.“ Auf die Frage des Rats, was denn das wäre, antwortete die Commerzdeputation: „die Bürger, die in der Admiralität saßen, wären früher beeidigt gewesen, jetzt aber nicht mehr“. Die Deputierten des Rats meinten hierauf, es habe jeder seinen Bürgereid geleistet; daß hielten die Commerzdeputierten aber nicht für genügend; die Bürger bei der Rämmerei, Niedergericht, Bauhof, Bank usw. hätten neben dem Bürgereid noch einen besonderen Eid ablegen müssen. Der Rat ließ sich auf diese Endfrage nicht weiter ein, bestand aber darauf, daß der Admiralität das seit langen Jahren innegehabte Recht der Wahl des Dispacheurs nicht genommen werde; die Deputierten des Rats erklärten überdies, es würde „unfreundlich“ sein, wenn der Kaufmann jetzt etwas anderes erstreben wolle. Doch blieb die Commerzdeputation dem Rat gegenüber bei der Ansicht des Ehrb. Kaufmanns, daß, weil der Dispacheur von Kaufleuten der Börse und nicht von der Rämmerei oder Admiralität „belohnet würde“, so wolle er sich auch keine Person „aufdringen“ lassen; könnte der Rat die Rechte der Admiralität nachweisen, so müßte man sich's gefallen lassen.

Hier zum ersten Male machte die Kaufmannschaft der Admiralität das Recht der Wahl eines Beamten streitig. Erfolg hatte sie mit diesem kühnen Angriff zunächst nicht; denn der Rat beharrte auf der Wahl durch die Admiralität, und Diederich Wetken

wurde gewählt. Aber daß die Commerzdeputation, kaum begründet, so entschieden für ein Wahlrecht eintrat, ist doch charakteristisch. Gewiß ist es nicht Lust am Streit gewesen, die die Commerzdeputation zu ihrem Anspruch bestimmte; sondern sie wollte der Kaufmannschaft auf ihrem Gebiete das Recht der Mitwirkung überall da wahren und nötigenfalls erkämpfen, wo sie bisher nicht gehört worden war.

Wenige Jahre darauf, als sich inzwischen die Spannung zwischen der Commerzdeputation und Admiralität noch verschärft hatte, verfehlte erstere nicht die Gelegenheit einer abermaligen Vakanz der Dispacheurstelle wahrzunehmen und im November 1670 die Frage von neuem anzuregen. Sie wandte sich am 24. an die Admiralität und sprach mit der Begründung, daß früher „die Börse drei Personen in Vorschlag gebracht“ habe, aus denen die Admiralität einen Dispacheur erwählt, die Erwartung aus, daß die Admiralität sich diesen Modus jetzt gefallen lassen werde. In einer vom Ehrb. Kaufmann genehmigten schriftlichen Eingabe legte die Commerzdeputation dar, daß ein Dispacheur „von Niemand besser als von den commercirenden Kaufleuten ausgefunden werden kann“, und sie präsentierte gleichzeitig der Admiralität drei Personen, die „sowohl der Schiffahrt, Ussecuranz als der Kaufmannschaft erfahren“. Aber auch dies dringliche Verfahren stimmte die Admiralität nicht um; sie lehnte kurzweg das Präsentationsrecht der Kaufmannschaft ab mit dem Bemerkten, daß sie die Wahl reiflich überlegen werde. Der neue Dispacheur, Joh. Philipp R a d e = m a c h e r, wurde ohne Zutun der Kaufmannschaft erwählt.⁵³⁾

Über ihn wurden später Klagen laut. Der Ehrb. Kaufmann beschwerte sich über „Eingriffe“ in Havariesachen, dann im März 1682 über Verdoppelung des jenem zustehenden 1 pro Mille in der Havariegrösse. Der Rat erklärte zwar zunächst, daß diese Beschwerde vor die Admiralität gehöre, überwies aber im Juli 1682 doch die Supplik des Dispacheurs zur Erledigung an die Commerzdeputation, indem er bemerkte, daß er gerne sähe, wenn jenen beiden — es handelte sich gleichzeitig um den Taxateur — „möchte geholfen werden, jedoch daß die Kaufmannschaft nicht beschweret werden möchte“. Darin gibt sich schon ein merkbarer Wandel in der Auffassung des Rats über die Stellung der Kaufmannschaft zu diesen Beamten kund.

Die Beschwerde wurde damals, wie es scheint, gütlich beigelegt; im Frühjahr 1687 klagte man aber wieder, wie über den Korn-

verwalter und Tagadeur, so auch über den Dispacheur; allen diesen Beamten wurden Überdorteilungen des Kaufmanns vorgeworfen. Und nun erschien zum ersten Male am 25. Februar der Dispacheur Rademacher aus eigenem Antriebe vor der Commerzdeputation und fragte, was man gegen ihn habe. So entwickelte sich hier ganz von selbst aus der praktischen Notwendigkeit heraus die Unterordnung des Dispacheurs unter die Commerzdeputation. Auch weiterhin fand sich bei jeder kleinen Differenz der Dispacheur bei der Commerzdeputation ein; und die Sache wurde dann meist schnell erledigt.

Bald sicherte sich dann auch auf finanziellem Wege die Kaufmannschaft einen erhöhten Einfluß auf dies Amt. Da der Dispacheur, der kein Gehalt, sondern nur Gebühren bezog, klagte, von diesen nicht leben zu können, beschloß am 3. September 1687 der Ehrb. Kaufmann, daß jener von der Admiralität aus den Kaufmannsgeldern ein Gehalt bekommen sollte. Und das geschah denn auch. Im übrigen verbat sich der Ehrb. Kaufmann alle Neuerungen des Dispacheurs.

Das hohe Interesse, daß der Ehrb. Kaufmann an diesem Amte nahm, zeigte sich auch, als auf seine Anregung der Rat im Dezember 1692 die Anstellung eines Assistenten des Dispacheurs genehmigte. Auch sonst trat der Ehrb. Kaufmann für diesen ein. Wiederholt kam der Dispacheur um höheres Gehalt ein; im Jahre 1694 ging der Ehrb. Kaufmann mehrfach über diese Forderung zur Tagesordnung über. Als aber im Dezember 1695 Rademacher wieder mit einer solchen Klage kam, verwies zwar der Ehrb. Kaufmann die Sache an den Rat, zugleich übertrug er aber mehreren Kaufleuten die Untersuchung derselben. Diese verlief zwar im Sande; aber es hatte sich doch herausgestellt, daß Rademacher von 1692 an die ihm jährlich zustehenden 500 fl von der Admiralität nicht erhalten hatte, da diese unter dem Vorwande, daß die Convoyfahrten so viel Geld schluckten, ihm die Auszahlung jener Beträge verweigerte. Die Commerzdeputation versuchte wiederholt, dem Rademacher, der im Juni 1698 sich an sie mit einer Darlegung dieser Verhältnisse gewandt hatte, zu helfen. Der Dispacheur befand sich offenbar in keiner beneidenswerten Lage. Auf der einen Seite klagte man unablässig über ihn wegen zu hoher Provisionen usw., auf der anderen Seite umging man soviel wie möglich die Inanspruchnahme seiner Dienste. Außerdem klagte er über den ihm infolge der Aenderung der Havariegrösse zugefügtem Schaden, den er jährlich

auf 8—900 Taler schätzte. Selbst falsche Dispachen schädigten ihn; im April 1702 warnte Rademacher durch einen Börsenanschlag vor einem „gewissen Kerl“, der mit falschen Dispachen in der Stadt umherlaufe. Da er andererseits sich weigerte, gewisse, die Abmachung der Dispachen betreffende Punkte zu unterschreiben, man auch nicht in jeder Beziehung mit ihm zufrieden war, verzögerte sich die Erhöhung seiner Gebühren und die Auszahlung der Entschädigung lange Zeit. Endlich im Januar 1706 entschloß er sich, jene Punkte zu unterzeichnen, worauf ihm nunmehr eine Entschädigung von 1000 £ gewährt und seine Gebühren erhöht wurden.

Dann aber wurde Rademacher alt, und die Kaufleute suchten sich auf andere Weise zu helfen. Ein früherer Commerzdeputierter, Jürgen Greve, der 1710/11 Präses, dann Bankbürger geworden war, wurde vielfach für die Dispachengeschäfte gebraucht. Nun wandte sich am 17. April 1716 Rademacher mit einer Supplik an die Commerzdeputierten, stellte ihnen vor, daß „ein gewisser, sogenannter Jürgen Greve sich vorseßlich und frevelhaft unterstehen wollte“, ihm, Rademacher, nach seinem Amt zu trachten; daß aber „2 Despecheurs zu gleicher Zeit alhie in Hamburg unmöglich sein, noch ohne große turbation und Verwirrung der Commerce constituirt werden können“; deshalb bitte er, ihn bei seinem Amt zu lassen, da dieses „so viel Jahren war mein einziger wage und pflug gewesen“. Die Commerzdeputierten waren aber auch der Ansicht, daß Rademacher allein sein Amt nicht mehr versehen könne und daß man ihm Jemanden adjungieren müsse. Im Dezember baten sie deshalb den Rat, bei der Admiralität das Notwendige zu verfügen. Nun wurde Greve zunächst der Abdjunkt, dann nach Rademachers schon im März 1717 erfolgtem Tode sein Nachfolger.

Außer gelegentlichen kleinen Beschwerden machte der Dispacheur weiterhin wenig von sich hören. Im Januar 1748 regte die Commerzdeputation die Anstellung eines Substituts für den alten Dispacheur Schaffhausen an; und als im Jahre 1754 eine Neuankündigung erfolgen sollte, beschloß die Commerzdeputation, bei der Wahl „stillezusetzen“ und das immerhin etwas zweifelhafte Recht der Präsentation nicht geltend zu machen. Von Interesse ist, daß im März 1760 die Commerzdeputation beim Rat beantragte, daß dem Dispacheur, der in seinem Amte saumselig war, die eigene Handlung verboten werde, da sie durchaus unvereinbar mit seinem Amte sei. Später gab dann dieselbe Frage der mehr oder weniger großen

Abhängigkeit des Dispacheurs von seinem Amte Anlaß zu einer längeren Verhandlung.

Nach dem Tode des Dispacheurs *Thorbecke*, Januar 1783, beantragte die Commerzdeputation beim Rat eine Neuordnung der Einkünfte und übrigen Verhältnisse des Dispacheurs. Die Commerzdeputation beriet eingehend hierüber mit den Altadjungierten. Da ergab sich freilich, daß die Ansichten der Commerzdeputierten von denen der Adjungierten erheblich abwichen; und beide, Commerzdeputierte und Adjungierte, legten ihre Meinungen in je einem Antrag an den Rat nieder. Die Altadjungierten unternahmen den ungewöhnlichen Schritt, ihren Antrag selbständig der Admiralität zu überreichen, worauf auch die Commerzdeputierten, nachdem sie ihren Antrag in ein Promemoria umgearbeitet, dasselbe taten. Die Differenz bestand u. a. darin, daß nach dem Wunsch der Commerzdeputierten der Dispacheur seine ganze Einnahme der Admiralität berechnen sollte; damit sollten dann alle Kosten und Gehälter bezahlt und von dem Uberschuß dem Dispacheur ein Anteil gewährt werden. Die Altadjungierten wünschten dagegen ein festes Gehalt für den Dispacheur, wogegen seine ganze Einnahme der Admiralität zufließen sollte. Auch sonst bestanden noch divergierende Ansichten in betreff der Behandlung des Dispacheur usw. Schließlich verblieb es dabei, daß der Dispacheur auf seine Gebühren angewiesen war, während seine Gehilfen von der Admiralität angenommen und besoldet wurden.

Einen erheblichen Einfluß auf die Beamten der Dispache behielten die Commerzdeputierten nach wie vor. Als im Jahre 1791 der sehr geschätzte Gehilfe des Dispache-Kontors, *v. Drateln*,⁵⁴⁾ dort seine Arbeit aufgeben wollte, da man ihn nicht angemessen behandelte, schritt die Commerzdeputation alsbald ein; und es gelang ihr, die Differenz zu beseitigen. Im Jahre 1797 klagte die Commerzdeputation wiederholt über die Langsamkeit in den Dispache-Aufnahmen und regte beim Rat eine Vermehrung der Beamten an. Wenn die Commerzdeputation auch zugab, daß nach dem Friedensschluß der Verkehr auf dem Dispache-Kontor geringer werden würde, so meinte sie doch, es „müsse Hamburg nicht selbst durch eine Zurücksetzung der Bedürfnisse des Augenblickes zur Verminderung der Geschäfte beitragen“. Als dann der Dispacheur in Altona dem Hamburger merkbar Konkurrenz machte, sprachen sich im August 1797 die Commerzdeputierten dahin aus, daß dieser Konkurrenz am besten die Spitze geboten werde durch ein prompteres Verfahren in Hamburg. Dann „werden wir einen

Dispatchör neben uns haben, wie wir eine Bank und Börse neben uns sehen“. Ubrigens aber wollten die Commerzdeputierten mit den Deputierten der Affekuranz-Kompagnien reden, „daß sie aus Patriotismus nur nach Aufmachungen des hiesigen Dispatchörs bezahlen möchten“.

Als im Sommer 1805 der Dispatcheur Lienau starb, beriet die Commerzdeputation eingehend mit den Altadjungierten über eine Neuregelung dieses Amtes; das Ergebnis war ein Promemoria, das der Admiralität überreicht und in dem der Wunsch nach einer ganz neuen Instruktion für den Dispatcheur ausgesprochen wurde. Die Admiralität verfuhr darnach und arbeitete eine neue Instruktion aus, die dem Ehrb. Kaufmann mitgeteilt wurde.

Ähnlich wie zu dem Dispatcheur war die Stellung der Commerzdeputierten zu dem Saradeur, d. h. dem für den Verkauf beschädigter Güter bestellten Beamten.⁵⁵⁾ Auch er wurde von der Admiralität gewählt, und sein Amt bestand schon vor Errichtung der Commerzdeputation. In amtliche Berührung kam letztere mit ihm aber schon früh.

Im März 1682 klagten die Commerzdeputierten über die zu hohen Sagen des Saradeurs, worauf der Rat erklärte, das gehöre vor die Admiralität. Als dann im Jahre 1690 die Rämmerei diesen Dienst verkaufen und zum öffentlichen Anschlag bringen wollte, bat die Commerzdeputation den Rat, damit zu warten, da der Ehrb. Kaufmann allerlei Wünsche habe; vielleicht könne man später ohne Saradeur auskommen. Die Commerzdeputation beriet am 9. August mit den Adjungierten fünf Stunden lang über dieses Amt; man kam zu dem Schluß, es sei besser, man schaffe es ganz ab; die beschädigten Güter könnten an den Meistbietenden verkauft werden. Der Ehrb. Kaufmann beschloß am 18. August, man wolle es einmal ein Jahr ohne den Saradeur versuchen. Doch wurden in der Beratung mit der Admiralität die großen Bedenken geltend gemacht, wenn an Stelle des Saradeurs zwei Kaufleute die Waren besehen und tagieren sollten; es würden, so meinte man, „viele Partialitäten mit durchlaufen“. Auch der Rat sprach sich gegen den Beschluß des Ehrb. Kaufmanns aus und wünschte, daß aus vier tüchtigen Männern einer gewählt werde, dem das Amt zu verkaufen sei; doch möchte das Collegium, daß die Ämter regulierte, nichts darin tun, bevor es mit dem Commerz-Collegio sich

beredet. Wie beim Dispacheur sehen wir auch hier wieder, wie der Rat die Wünsche der Kaufmannschaft durchaus zu berücksichtigen bestrebt war. Als aber die Rämmeri, ihrem fiskalischen Geist folgend, entschieden für den sofortigen Verkauf eintrat, widersprachen die Commerzdeputierten und Adjungierten umsomehr, als nach ihrer Ansicht dieser Dienst die Rämmeri garnichts angehe, sondern nur den Ehrb. Kaufmann und die Asskuradeure interessiere; auch eigne sich nicht jeder, der ihn kaufen wolle, zu dem Dienst. Wenn in „troubleusen Zeiten“ früher, wie die Rämmeri behauptete, dieser Dienst wirklich verkauft sei, so bedeute das nichts; es sei das den Commerzdeputierten nicht angezeigt, „wie woll billig seyn sollen, weil er von Kaufleuten dependirte“. Am 8. April 1691 beschloffen Commerzdeputierte und Adjungierte, der Dienst des Taradeurs müsse derartig besetzt werden, daß der Ehrb. Kaufmann vier Personen vorschlage, von denen einer auf ein Jahr angenommen werden müsse; tariere er zum Schaden des Kaufmanns, so könne man ihn wieder abschaffen. Werde der Dienst verkauft und komme dadurch in ungeeignete Hände, so werde ein Ehrb. Kaufmann „sich dessen nicht unterwerfen, sondern andere Mittel an Hand nehmen, Habarie-Sachen abzumachen.“ Dem stimmte der Rat voll und ganz bei; und es gelang, die Rämmeri schließlich zu diesem Vorschlag zu befehren. Nachdem die Commerzdeputation den neuen Schragen des Taradeurs durchberaten hatte, verfaßte sie einen Aufsatz von vier Personen und theilte ihn dem Rat mit, der dann Johann Mancke wählte.

Damit hatte die Commerzdeputation dem Fiskalismus der Rämmeri gegenüber wieder einen Erfolg errungen. Die Wahl eines wichtigen Hilfsbeamten der Kaufmannschaft war dem ausschließlichen Prinzipie der Käuflichkeit entzogen und in der Hauptsache dem sachverständigen Urtheil einer kaufmännischen Instanz übertragen.

Wie wenig übrigens der Kaufmann geneigt war, sich durch die Anstellung eines Beamten, wie der Taradeur war, einen Zwang aufzuerlegen, gab der Ehrb. Kaufmann bald deutlich zu erkennen. Als im Dezember 1698 der Taradeur sich an den Ehrb. Kaufmann wandte und klagte, daß der Ausrufer im Verkauf der Waren seinem, des Taradeurs, Gebiet, zu nahe trete, erklärte am 22. Februar 1699 der Ehrb. Kaufmann, daß dem Kaufmann freistehe, beim Verkauf beschädigter Waren sich des Taradeurs zu bedienen oder nicht; des Ausrufers bediene man sich übrigens für diese

Verkäufe nur, um für den Gebrauch außer Landes ein Auktions-Instrument in Händen zu haben.

Die Besetzung des Postens machte, wie begreiflich, bei dieser Auffassung der Kaufmannschaft bald Schwierigkeiten. Im Winter 1701/2 konnte man für den Auktions nicht vier Kandidaten auf-treiben; ein Makler durfte es nicht sein; der Ehrb. Kaufmann hatte ausdrücklich noch am 19. Dezember 1701 es zur Bedingung gemacht, daß der Taxateur nicht gleichzeitig Makler sein dürfe. Nachdem dann schließlich sich jemand für das offenbar wenig begehrenswerte Amt gefunden, weigerte dieser sich bald darauf, die 50 Taler Kaufgeld an die Kämmererei zu zahlen, da niemand seine Dienste in Anspruch nahm. Nun forderte der Ehrb. Kaufmann die Kaufleute auf, doch den Taxateur bei Auktionen beschädigter Waren und Taxationen mitzubenußen, da die gewöhnlichen Auk-tionen dem Ausrufer vorbehalten waren.

Trotzdem war der Taxateur auch weiterhin nicht auf Rosen gebettet. Wenn von rechtswegen auch der Ausrufer den Verkauf beschädigter Waren dem Taxateur überlassen sollte, so klagte doch dieser wiederholt über den Ausrufer, daß er nachgewordene Waren ohne Taxierung versteigere; auf eine solche Klage zeigte aber im Jahre 1721 der Ehrb. Kaufmann wieder, daß er sich nicht gern Vorschriften machen ließ; er beschloß am 10. März, „daß dem Kaufmann nach wie vor seine Freyheit dahin frey bliebe, ihn (den Taxateur) bey den Ausrufen der nassen Wahren zu gebrauchen oder nicht“. Da der Verdienst des Taxateurs insolgedessen immer mehr abnahm, geschah es, daß im Jahre 1732 der Inhaber des Amtes dieses kündigte und sich erst zur Wiederübernahme bereit erklärte, nachdem die Kämmererei auf Antrag der Commerzdeputation seine jährliche Pacht um ein Drittel herabgesetzt hatte. Schon im Sommer 1734 aber mußte die Commerzdeputation die Kaufleute auffordern, für Taxationen beschädigter Waren sich irgend eines Kaufmanns zu bedienen, weil niemand sich fände, der an die Kämmererei eine Pacht zahle, auch kein Makler dafür auf seine Mafkelei verzichten wolle. Im folgenden Jahre aber wünschte der Rat die Neuanstellung eines Taxateurs, umsomehr, als in der neuen Affekuranz-Ordnung seiner Erwähnung geschehe; könne er von den Gebühren nicht bestehen, so müsse die Commerzdeputation ihm „ein kleines Salarium beylegen“. Dazu erklärte sich die Commerzdeputation bereit; sie wollte ihn mit 20 (!) Talern hono-rieren; es müsse aber, so meinte sie, ein „in vielen wahren expe-

riens habender Krämer oder Mäkler [: jedoch nur eines von beyden :] und zugleich ein fatigabler und williger Mann“ gewählt werden. Der geeignetste Bewerber konnte leider nicht gewählt werden, da er auf die Mafelei nicht verzichten und der Ehrb. Kaufmann sich hierauf nicht einlassen wollte.

Es kam damals noch zu einer scharfen Auseinandersetzung über die Stellung des Taradeurs. Bei der Revision der Taradeursrolle, an der die Commerzdeputation fleißig mitwirkte, wünschte diese die alljährliche Bestätigung des Taradeurs durch die Admiralität; der Rat war dagegen; die Commerzdeputation wies aber auf die gleichartige Praxis bei den Maklern hin, und daß man sonst den Taradeur nie loswerden könne. Noch schärfer gab der Ehrb. Kaufmann seine Meinung kund; er erklärte am 18. September, daß er in der Frage der Bestätigung nicht nachgeben könne und, „wenn es auf den Fuß nicht zu erhalten wäre, er gar keinen Taradeur begehre“. So erreichte im Februar 1736 die Commerzdeputation es in der Admiralität, daß die vom Rat bereits angeordnete Neuwahl des Taradeurs zunächst verschoben wurde; auch weigerte sie sich nun, die 20 Taler zu zahlen. Hierauf, heißt es in dem Bericht der Commerzdeputation, fand sich der die Admiralität präsidierende Bürgermeister „bewogen, seine Papiere, diese Sache betreffend, wiederum bey sich zu stecken und von geschehener Proposition zu abstrahiren“.

Damit verschwindet der Taradeur sang- und klanglos, wenn er auch in der oben aufgeführten Liste von 1770 noch genannt wird. Das Amt wurde nicht wieder besetzt. Von nun ab wurden die Tarierungen und Verkäufe beschädigter Waren meist durch Makler vorgenommen; die Autorisierung der Makler zu diesem Geschäfte erteilte auf Verlangen der Interessenten der Präses der Commerzdeputation. Doch beschloß diese ausdrücklich am 17. Januar 1781, daß, wenn jemand von dem Präses die Ernennung eines Maklers verlangte, „der bey geschehender Besichtigung und Verauctionirung beschädigt hier angekommener Waren die Gerechtfame der auswärtigen Affecuradeurs wahrnehmen sollte“, der Präses sich nicht an den Makler zu binden brauche, der ihm von dem Requirenten vorgeschlagen werde, sondern daß die Wahl des Maklers ganz in dem Gutbefinden des Präses liege.

Die *Kempe-* und *Bodentagadeure* erscheinen in den Akten der Commerzdeputation nur selten. Es waren dieß die

Beamten, die die Kornmaße zu beaufsichtigen und die Lage der Kornböden festzusetzen hatten. Sie wurden von der Commerzdeputation ernannt. Nur einmal wurde die Hilfe der Commerzdeputation gegenüber der Kempenpraxis angerufen. Im Dezember 1781 machten die Kornhändler, Bäcker und Brauer die Commerzdeputation auf die Lagerung der bei den Müllern befindlichen Kornfässer aufmerksam und baten um Schritte dagegen beim Rat. Die Commerzdeputation konnte sich aber nicht überzeugen, daß die Kempung ordnungswidrig erfolgt sei; auch hielt sie dafür, daß die Kempung dieser bei den Müllern befindlichen Fässer „nicht die allgemeine Handlung concernirte, sondern zur Policy gehörte“, während die Commerzdeputation „sich nur der allgemeinen Handlung annehmen könnte“; deshalb lehnte sie ein weiteres Verfahren ihrerseits ab.

Mit den beiden Hafenmeistern am Niedernbaum bzw. am Deichtor⁵⁶⁾ hatte unmittelbar zwar die Commerzdeputation wenig Berührung. Aber sie hat doch ihr lebhaftes Interesse an diesen Ämtern wiederholt an den Tag gelegt. Im Sommer 1709 mahnte sie mehrfach an die Anstellung eines tüchtigen Hafenmeisters, „weil der jetzige Substitut nicht capabel dazu were“. Sie erstrebte damals auch für diesen Posten die Präsentation, erreichte dies aber nicht. Doch verfehlte sie nicht, gelegentlich auf die für dieses Amt erforderlichen Eigenschaften hinzuweisen; namentlich der Hafenmeister beim Niedernbaum, der zugleich Hafeninspektor war, kam hierbei für sie in Betracht. Im Juni 1733 empfahl sie dem Rat, bei der Neuanstellung eines Hafen- und Schiffsinspektors vorzüglich darauf zu sehen, daß durch ihn „dem Ehrb. Kaufmann keine mehrere Last und Unkosten in Ansehung seiner Schiffe auferleget werden möge“. Und als im Herbst 1755 das Amt des Hafenmeisters am Niedernbaum erledigt war, trat die Commerzdeputation vor den Rat mit einem Antrag, indem sie es als wünschenswert bezeichnete, wenn dieser Beamte „des Seewesens, der Lagerung der Schiffe und, was dem anhängig, kundig“ sei; sodann müsse er holländisch, englisch und möglichst auch französisch verstehen; der verstorbene Dürkoop sei nicht ganz zulänglich gewesen. Die Commerzdeputation bat den Rat, ihm einige Kandidaten nennen zu dürfen; der Grund beruhe nur in der Sache selbst. Eine Antwort erging hierauf nicht; und aus der Präsentation des Aufsatzes wurde wiederum nichts. Wohl aber klagte die Commerz-

deputation im Januar 1762, daß der Hafenmeister beim Niederbaum die englischen Schiffer vor den hamburgischen bevorzuge und „sich überhaupt sehr wenig beym Hafen sehen liesse“.

Im Jahre 1791 machte, als dieser Posten wieder vakant war, die Commerzdeputation verschiedene Vorschläge über die an den Neuanzustellenden zu machenden Ansprüche und empfahl nun geradezu einen geeigneten Mann. Namentlich ging das Streben der Commerzdeputation dahin, den Hafenmeister streng auf seinen Amtsbereich zu beschränken und es nicht zu dulden, daß er Handel und Reederei treibe. Als die Pacht im Jahre 1796 wieder abgelaufen war, bestand die Commerzdeputation sehr entschieden auf dieser Vorschrift seiner Instruktion. Viel half das freilich nicht. Im Jahre 1802 vom Rat befragt, wie der Ehrb. Kaufmann mit dem Hafensinspektor, wie jener Hafenmeister jetzt hieß, zufrieden sei, antwortete die Commerzdeputation, daß sehr gegründete Beschwerden gegen ihn beständen; namentlich daß er Handel und Reederei treibe und den Hafen vernachlässige.

Es ist auffallend, wie wenig in dieser älteren Zeit die Commerzdeputation sich mit der Frage des Ladens, Löschens und Liegens der Schiffe im Hafen beschäftigt hat. Hierüber hatte ja der Hafenmeister die Aufsicht. Erst Ende des 18. Jahrhunderts, als der Schiffsverkehr im Hamburger Hafen plötzlich stark zunahm, hatte auch die Commerzdeputation Veranlassung, dieser Frage näher zu treten. Anfang November 1798 sprach sie dem Rat den Wunsch nach besseren Hafenanstalten, namentlich nach mehr Rücksichtnahme auf bequemes Laden und Löschen, gute Durchfahrten zwischen den Schiffen usw. aus. Als der Rat dann spezielle Angaben zu erhalten wünschte, antwortete die Commerzdeputation, es komme weniger auf einzelne Anordnungen an als auf die allgemeine „Unzulänglichkeit der Haven-Einrichtungen in Rücksicht auf die gegenwärtigen Bedürfnisse“. Die eigene Initiative des Hafenmeisters scheint gering gewesen zu sein; und daran scheint sich auch, nachdem man ihm darauf seine Stellung verbesserte, wenig geändert zu haben.

Weniger beschäftigte der Hafenmeister am Oberbaum die Commerzdeputation. Im März 1793 empfahl sie dem Rat eine Vorstellung der Lüneburger Schiffer, die sich über den Hafenmeister beschwert hatten und in jenem Hafen Platz zu haben wünschten, da sie im Niederhafen wegen der vielen großen Schiffe keinen Platz finden konnten. Im Mai 1810 sprach sich die Commerzdeputation gegen

die beabsichtigte Erhöhung des Schragens dieses Hafenmeisters aus und betonte, daß jener die Gebühren bisher schon mißbräuchlich erhoben habe, die man jetzt gesetzlich sanktionieren wolle; sie empfahl dagegen eine Herabsetzung der Pacht. Doch war die Sache, wie der Senat mittheilte, „aus Versehen schon früher“ an die 60er gebracht worden, und der Senat hat deshalb die Commerzdeputierten, ihren Widerspruch zurückzuziehen, was sie unter diesen Umständen nicht gut verweigern konnten.

Von den unteren Hafenbeamten wird der *Baumschließer* wiederholt erwähnt. Er erscheint in den Akten der Commerzdeputation im Januar 1703. Sein Dienst sollte damals neu vergeben werden; und die Commerzdeputation hat um die Mittheilung des Anschlags, „damit denen Schiffen nicht so viel Ungeld zu des Kaufmanns lasten abgefordert würde“. Selbst der Ehrb. Kaufmann beriet darüber und beschloß, man möge ihm an Gebühren per Schmaße 2 Schillinge bewilligen, mehr nicht; an Ungeldern habe man schon genug. Auch bestand die Commerzdeputation auf der Aufnahme einer Strafbestimmung; und wünschte ferner, daß die bisher von dem Baumschließer erhobene Abgabe von 4 Schillingen für Schmaßen, von 12 β für größere Schiffe wegfallen sollte. Diesen Wünschen wurde Folge gegeben. Als im Mai 1706 Klagen über die trotzdem erfolgte Erhebung dieser Abgabe laut wurden, erklärte sich der Ehrb. Kaufmann entschieden dafür, daß solche Forderungen „generaliter abzuschaffen“ seien. Noch im August 1709 wurde in der Commerzdeputation über eine Eingabe des Baumschließers beraten; er hatte von ihr, weil er den Nothbaum jetzt immer offen halten mußte, für diese außerordentliche Bemühung eine Bezahlung verlangt. Das lehnte sie aber ab, da es Sache der Rämmerei sei. Jedenfalls sehen wir, daß auch in dem Amtsbereich kleiner Beamten, wenn sie mit dem Handelsverkehr in Beziehung standen, die Commerzdeputation sehr aufmerksam das Interesse ihrer Auftraggeber wahrzunehmen wußte.

Ein Amt, das allerdings nicht aus der ersten Initiative der Kaufmannschaft hervorgegangen ist, dessen Entwicklung von der Commerzdeputation aber wesentlich bestimmt wurde, ist das des *Wasserschou*.⁵⁷⁾

Das Bedürfnis nach einer besseren Aufsicht über die Matrosen

und nach einer strafferen Organisation des Musterungsgeschäfts bestand schon längere Zeit vor Einsetzung des Wasserschouts. Im November 1673 klagte die Commerzdeputation einmal, daß die Bootskleute dem Schiffer mit dem Gelde wegliefen; „denn keine Straf über sie wehre“. Den Anstoß zu der Begründung des Amtes eines Wasserschouts gaben aber dann die Schifferalten, die im September 1690 sich an den Rat wandten und zwecks Abstellung der Unordnungen, die bei der Annahme von Matrosen und Bootskleuten sich fast täglich ereigneten, die Anstellung eines Wasserschouts nach holländischem Muster vorschlugen. Der Rat ließ sich hierauf von der Commerzdeputation das holländische Reglement besorgen, fand aber, daß die Anwendung dieses ohne weiteres nicht zulässig sei, da es gegen das Hamburger Recht, „unsere Statuten“ verstöße. Ein Kollegium, wie es in Holland bestand, wollte der Rat nicht zulassen. Er arbeitete aber ein anderes Reglement aus, das der Commerzdeputation durchaus gefiel. Inzwischen drängte der Ehrb. Kaufmann und forderte am 18. August 1691 die Commerzdeputation auf, die Frage des Wasserschouts doch zu befördern, sie sei dringend, da die Schiffer über das Volk klagten. Der Rat erklärte, an ihm läge die Schuld der Verzögerung nicht, es solle nochmals an die Kollegien gehen. Merkwürdig schnell, schon am 31. August wurde dann vom Rat das Reglement des Wasserschouts veröffentlicht;⁵⁸⁾ am 3. September wählte die Admiralität Barthold Heidmann zum Wasserschout.

Auch hinsichtlich dieses Beamten zeigte sich bald, daß die Kaufmannschaft sich durch ihn in ihrer Bewegungsfreiheit nicht beschränken lassen wollte. Als im Jahre 1697 die Schiffer über Verstöße des Wasserschouts gegen das Reglement klagten, beschloß am 28. Oktober der Ehrb. Kaufmann, den Rat zu ersuchen, daß „ihnen wegen des Wasserschouts die freye Hand möchte gelassen werden, ihn zu nehmen und zu gebrauchen oder nicht“. Der Rat war etwas erstaunt und erwiderte, „daß das Commercium ja sehnlich verlangt, den Wasserschout zu haben“. Die Commerzdeputation machte aber dem letzteren die Erhebung eines Schmachengeldes von den kleinen Fahrzeugen zum Vorwurf; und sie bestand darauf, daß dem Ehrb. Kaufmann freibleibe, den Wasserschout nach Belieben zu gebrauchen. Der Wasserschout verteidigte sich schriftlich durch eine Eingabe, die er an die Commerzdeputation richtete; er bat ausdrücklich um Gehör vor den Commerzdeputierten im einzeln oder ganzen.

Der Rat gestand am 18. Januar 1698 der Commerzdeputation zu, daß die Kaufleute in der Benutzung des Wasserschoutz ihre Freiheit behalten sollten, betonte aber dabei seine Ansicht, daß der Wasserschout „eine Person were, die der Stadt nützen könnte“. Das mußte auch der Ehrb. Kaufmann bald zugeben. Als im Anfang des 18. Jahrhunderts die Stelle erledigt war, äußerten alsbald die Kaufleute das Bedürfnis nach einer Neubesezung, da sie wegen Mangel an Bootsleuten in Verlegenheit waren; am 29. Januar 1703 trug die Commerzdeputation dem Rat den Wunsch nach einer Wiederbesezung des Amtes vor; sie präsentierte auch der Admiralität gleich vier Kandidaten, aus denen dann diese Franz Abraham wählte, wobei der Ehrb. Kaufmann ausdrücklich sich ausbedang, daß die Bestätigung bei ihm alljährlich nachzusuchen sei.

Nach diesem Wahlmodus, der der Kaufmannschaft einen erheblichen Einfluß auf die Besezung des Amtes sicherte, ist dann auch weiterhin verfahren worden. Kaum ein Beamter, der nicht direkt von der Commerzdeputation ernannt war, hat sich so als Angestellter der Kaufmannschaft gefühlt wie der Wasserschout. Wenn ihn in seinem Amte etwas drückte, wandte er sich an die Kaufmannschaft. So richtete er im Juni 1704 eine lange Eingabe an die „Kaufleute Cines löbl. Commercii dieser Stadt“ und schilderte hier die große finanzielle Einbuße, die er dadurch zu erleiden habe, daß die von ihm angenommenen Matrosen nachher wegliefen, und daß überhaupt seine Gebühren nicht ausreichten, ihn und seine Diener zu ernähren. Der Ehrb. Kaufmann lehnte aber die Erhöhung der Abgaben, die jener wünschte, ab und verwies ihn hierfür an die Schifferalten und für die Verfolgung der Deserteure an den Rat.

Von der Wichtigkeit und Notwendigkeit dieses Amtes überzeugten sich Kaufleute und Schiffer doch immer mehr; und der Ehrb. Kaufmann beschloß am 11. Juni 1705, indem er sein Amt auf ein Jahr verlängerte, fast einstimmig, „daß ihn alle Kaufleute und Schiffer gebrauchen müßten“. Dieser Beschluß, die Folge eines Antrags des Wasserschoutz und vieler Schiffer, war sehr verständig; die Kaufmannschaft mußte ja einsehen, daß ohne einen gewissen obligatorischen Zwang die heilsamen Folgen, die man mit der Einrichtung dieses Amtes bezweckte, nie erreicht werden konnten. Dennoch beschränkte sich der Ehrb. Kaufmann nur auf eine Empfehlung. Der Rat ging dann noch weiter und wollte in einem Mandat die Benutzung des Wasserschoutz im Matrosen-Musterungsgeschäft

obligatorisch machen. Die Oberalten verweigerten dies aber, da das Amt des Waterschouts nicht durch Rat- und Bürgereschluß „regulirt“ sei; und die Commerzdeputation beschloß am 29. Juli „das Werf so hinstehen zu lassen“.

Leicht hatte es der Waterschout, bei aller objektiven Werthschätzung seines Amtes, nicht; der § 5 seines Reglements verpflichtete ihn, dem Schiffer oder Reeder das Geld zurückzuerstatten, mit dem ein Matrose nach erhaltener halber Heuer weggelaufen war. Wiederholt verklagte man deshalb den Waterschout vor den Commerzdeputirten. Abraham machte dann auch Konkurs und mußte insolge dessen sein Amt aufgeben. Doch trat darauf im Juni 1724 die Commerzdeputation warm für eine Neubesezung des Postens ein, da die „Insolentien“ der Bootsteute und Matrosen den Schiffern das Leben saurer denn je machten, und nur ein Waterschout „Muthwillen und Bosheit“ jener zu bekämpfen imstande sei. Johann Petersen wurde in der erwähnten Form zum Waterschout gewählt. Als dieser alsbald beantragte, ihm ein festes Gehalt anstatt der Gebühren zu geben, und der Rat dies der Commerzdeputation mittheilte, hatte diese prinzipiell nichts dagegen; sie verwies ihn aber an die Admiralität „als seine Prinzipale“; und diese bewilligte dem Schout ein Jahresgehalt von 750 fl .

Das war offenbar eine Verbesserung, die durchaus im Interesse der Kaufmannschaft lag. Der Waterschout wurde damit finanziell sichergestellt. Aber auf seiner kurzfristigen Anstellung bestand die Commerzdeputation auch weiterhin; und im Juni 1730 nahm sie einmal Anlaß, dem Waterschout anzudeuten, daß sich der Kaufmann die Freiheit vorbehalten habe, sich seiner zu bedienen oder nicht. Wenn es nun auch in letzterer Hinsicht zu einer formalen Änderung nicht kam, so wurde doch der Gebrauch einer alljährlichen Bestätigung durch den Ehrb. Kaufmann allmählich außer Übung gesetzt; und als im April 1750 bei einer Neuwahl die Commerzdeputation beschloß, daß dem aus ihrem Aufsatze von der Admiralität zu erwählenden Schout bedeutet werden solle, „daß er jährlich seine Confirmation bey der Deputation des Commercii zu suchen hätte“, lehnte die Admiralität dies ab, da der Schout nunmehr auf Lebenszeit gewählt werde. Die Commerzdeputation ließ dann ihren Wunsch fallen, dessen Erfüllung sich allerdings mit den neuen Verhältnissen schwer mehr vereinigen ließ. Aus ihrer speziellen Aufsicht den Waterschout ganz zu entlassen, war die Commerzdeputation aber doch nicht geneigt; und als im Jahre 1760 wieder eine Neuwahl stattfand,

ersuchte sie die Admiralität, daß der Neuwahlte angehalten werde, „sich alle Jahre bey dem p. t. Herrn Praesidi des Commercii zu sistiren, um zu vernehmen, ob E. E. Kaufmann auch mit seinem Betragen zufrieden wäre“. Doch hörte die Commerzdeputation nichts von einer solchen, dem Schout erteilten Weisung und sie beruhigte sich dabei mit dem Beschluß, daß der Schout alljährlich einmal vom Präses vorgefordert werden solle. Als der neue Wasserschout Mau sich im folgenden Jahre nicht von selbst vorgestellt hatte, wurde er deshalb vom Präses zur Rede gestellt und er entschuldigte sich.

An der neuen Musterrolle und dem Reglement des Wasserschouts vom Jahre 1764 hat dann die Commerzdeputation fleißig mitgearbeitet.⁵⁹⁾ Diese neuen Bestimmungen haben ohne Zweifel mit bewirkt, daß die Stellung des Wasserschouts eine gefestigte wurde und daß der Vorstand der Kaufmannschaft weniger als früher mit kleinen Einzelheiten jenes Betriebes befaßt zu werden brauchte. In den Angelegenheiten der Organisation des Amtes wurde die Commerzdeputation aber nach wie vor befragt; als es sich im April 1788 um die Substituierung des Sohnes von Mau in dessen Amt handelte, fragte die Admiralität formell bei der Commerzdeputation an, und diese gab ihre Zustimmung erst, nachdem Mau sich auch an sie mit einem Gesuch gewandt hatte. Tatsächlich haben die Commerzdeputierten in dieser ganzen Zeit keine ernsthaften Ausstellungen an der Praxis dieses Beamten gemacht.

Von den außerhalb der Stadt stationierten Beamten ist es namentlich der am weitesten in die See hinausgeschobene Posten, den der Vogt auf Neuwerk bekleidete, für den sich die Commerzdeputation, vorzüglich in der älteren Zeit, wiederholt interessierte.

Dieser Beamte hatte namentlich für die Bergung gestrandeter Güter eine gewisse Bedeutung. Schon im November 1697 klagte einmal der Ehrb. Kaufmann, daß die Berger „so untreu gehandelt“, daß die Fischer alles „wegstehlen“ und daß der Lotsinspektor und der Vogt auf Neuwerk in diesen Dingen uneinig wären. Der Ehrb. Kaufmann hatte deshalb ein nicht geringes Interesse, daß eine geeignete Person jenes Amt einnahm. Im September 1701, als es vakant war, bat die Commerzdeputation den Rat, es möge „ein capabel Subject vom seefahrenden Mann auß Neue Werk, die nöthigen Dienste zu thun, gesetzt werden“; und im März 1702

ließ der Rat dem Ehrb. Kaufmann den neuen Anschlag des Vogts mittheilen und fragen, ob darin etwas enthalten, was dem Kaufmann präjudizierlich sei. Der Ehrb. Kaufmann hatte nichts einzuwenden, wünschte aber, daß bei künftigem Verkauf des Dienstes die betreffende Person Bürgen stellen müsse für den Fall, daß auf geborgene Güter nicht gut Acht gegeben werde. Die Kämmerei wollte hierauf nicht eingehen, weil sie dann auf diesen Dienst, der übrigens nur auf Zeit verpachtet, nicht verkauft wurde, kein Gebot erhalten würde.

Beschwerden über den Vogt, die an die Commerzdeputierten gelangten, betrafen vornehmlich seinen Vergelohn, der dem zwanzigsten Pfennig gleichkam, vielfach aber von jenem erhöht wurde. Dann gab die zeitweise, 1710 - 1726 bestehende Verbindung der Vogtei mit der Bedienung des Feuers auf Neuwerk⁶⁰⁾, das damals noch oft als Feuer von Scharhörn bezeichnet wurde, Anlaß zur Klage. Die Vereinigung beider Funktionen in einer Person schien der Commerzdeputation nicht zweckmäßig zu sein; sie beantragte deshalb im Februar 1719 die Trennung und beklagte sich im März beim Rat, daß man auf ihren Antrag keine Rücksicht genommen habe, obwohl doch der Blüfemeister aus den Geldern des Ehrb. Kaufmanns sein Gehalt beziehe. Als dann im Jahre 1727 die Stelle wieder vakant war, bat im November die Commerzdeputation den Rat, daß die Blüfemeisterstelle in einer „dem allgemeinen commercio“ zum besten gereichende Weise besetzt, daß aber keinesfalls sie mit der Vogtei wieder vereinigt werde. Und nun ward diesem Wunsche Folge gegeben. Noch im Jahre 1737, als die Vogtei wieder erledigt war, sprach die Commerzdeputation den Wunsch aus, daß die Wahl jemanden treffen möge, der „für die treue Behandlung der Waaren, so etwan durch Strandungen in seine Hände kommen mögten“, Bürgschaft leiste. In späterer Zeit ist von diesem Amt bei der Commerzdeputation nie die Rede.

Aus der Unregung der Commerzdeputation ging auch die Bestellung von gewissen Hilfskräften der Kaufmannschaft hervor, die zwar keine Beamte waren, aber sachlich doch amtliche Funktionen ausübten: die beeidigten Segelmacher und die beeidigten Übersetzer.

Es war wiederholt vorgekommen, daß der Dispatcheur einen von zünftigen Handwerkseiftern — namentlich kamen die Reepschläger in Betracht — tarierten Schaden in der über die Havarie

gemachten Dispache herabgesetzt hatte, wodurch zwar die Affekura-
deure sich begünstigt, die Fracht- und Schiffsinteressenten aber
benachtheiligt sahen. Die Commerzdeputation erwog deshalb im
August 1776 diese Frage und kam zu dem Schluß, daß für solche
Tarationen ein Mittaradeur, der ihnen stets beizuwohnen habe,
zu ernennen sei. Am 4. September stellte sie beim Rat einen solchen
Antrag. Der Rat hatte zwar allerlei Bedenken, machte aber den
Vorschlag, daß zum Zweck der richtigen Tarierung des havarierten
Segel- und Tauwerks, die hauptsächlich in Frage stand, zwei Segel-
machern diese Taration übertragen werden sollte und daß sie darauf
vereidigt würden. Obwohl dies den Wunsch der Commerzdepu-
tation nur zum Theil erfüllte, nahm sie doch zunächst dies an. Die
Ernennung dieser Segelmacher erfolgte derartig, daß der Ehrb.
Kaufmann vier Segelmacher präsentierte und von ihnen die Ad-
miralität zwei wählte; sie hießen nun „Taradeurs beschädigter
Schiffssegel“. Die ersten beiden Segelmacher wurden im März 1777
gewählt; und an dem Aufsatze hat sich die Commerzdeputation auch
weiterhin in dieser Weise beteiligt. Als dann die Commerzdepu-
tation noch die Ernennung eines zweiten Mittarators oder Be-
vollmächtigten des Ehrb. Kaufmanns für Havarien verlangte, lehnte
der Rat dies ab. Aber die Commerzdeputation bestand darauf;
sie hatte namentlich zu den Keeschlägern, die bei den Tarationen
„nur ihr eigenes Interesse“ wahrnahmen, wenig Zutrauen und be-
antragte im April 1777 nochmals die Anstellung eines beständigen
Mittaradeurs, der den „Handwerks-Sachverständigen“ beizuordnen
sei. Erfolg hatte sie hiermit vorläufig nicht.

Auch das Institut der beeidigten Uebersetzer ist ursprünglich
dem Bereich der Kaufmannschaft entwachsen. Schon im September
1736 empfahl der Rat der Commerzdeputation einen Norweger,
Matthias Barre, der vom Katholizismus zum Protestantismus
übergetreten war und die französische, spanische und portugiesische
Sprache beherrschte, als Uebersetzer. Die Commerzdeputation erklärte
damals, daß sie „anjehö eines solchem Subjecti nicht benöthiget“. Fünfzig Jahre später, am 18. Oktober 1786, beantragte die Commerz-
deputation beim Rat, daß dem Notar Hector die Uebersetzungen
der Aussagen der spanischen und portugiesischen Schiffsmannschaften
und der Havariendokumente übertragen werde; das sei notwendig
zur genaueren Sicherheit dieser Aktenstücke, vorzüglich auch für den

Dispacheur, der darnach seine Feststellungen zu machen habe. Schon am 1. November genehmigte der Rat dies und trug dem Dispacheur auf, andere Übersetzungen aus jenen Sprachen nicht anzunehmen. Hector ward auf seinen Dolmetschereid zur treuen Übersetzung verpflichtet. Als dann auch der Notar Schreiber sich um dieselbe Autorisation zum beeidigten Übersetzer bewarb, ward sie ihm erteilt, nachdem die Commerzdeputation dem Rat erklärt hatte, daß man freilich bei Schreiber die Sicherheit nicht in dem Maße habe, wie bei Hector, der altbekannt sei; da aber „in unserer Republik kein Monopolium stattfände“, könne man ihm die Übersetzungen nicht verwehren. Die Folge dieses Verhaltens war dann, daß Hector das ihm aufgetragene Amt, als Dolmetscher dem Verhör des spanischen und portugiesischen Schiffsvolks beizuwohnen, niederlegte. So scheiterte dieser erste Versuch, beeidigte Übersetzer in die Handelstechnik einzuführen, an dem Prinzip der Gewerbefreiheit, das, auf alle Verhältnisse ohne Unterschied übertragen, sicherlich nicht am Platze war.

19. Das Maklerwesen.

Ein Maklerwesen, eine Maklerordnung, eine Courtagetage bestand schon, als die Commerzdeputation begründet wurde. Sie hat aber an ihrem Teile eifrig mitgewirkt, diesen so wichtigen Teil der Börse und der kaufmännischen Organisation weiter zu entwickeln.⁶¹⁾

Eine eigentliche Behörde, der die Makler unterstanden, war im Jahre 1665 nicht vorhanden; zeitweise hat eine Deputation aus je 2 Ratsherren, Oberalten und Rämmereibürgern diese Funktion gehabt; diese Deputation war allmählich ausgestorben, und die Stellen nicht wieder besetzt. Infolgedessen herrschte im Maklerwesen eine wilde Anarchie; die Börse war angefüllt mit Judenmaklern, die nach und nach die Christenmakler verdrängten. Bereits im Jahre 1669 beschäftigten sich die Commerzdeputierten mit dieser Frage, die ihnen durch eine Eingabe der Christenmakler unterbreitet wurde. Die Commerzdeputierten hatten aber Bedenken, sich damit zu befassen. Im Oktober 1676 aber überreichten sie mit Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns dem Rat eine Eingabe wegen des Maklerwesens und fügten hinzu, es sei notwendig, hierin Wandel zu schaffen, da „von den Meckelern dem Commercio zum Nachtheil sehr wieder ihre Ordnung gehandelt würde“. Namentlich ward geklagt, daß die Makler Handel trieben. Es wurde nun ernsthaft die Errichtung einer neuen Maklerbehörde betrieben. Wiederholt erinnerten die

Commerzdeputierten daran; wenn der Ratsherr *Westermann*, dem der Rat diese Sache übertragen hatte, soviel zu tun habe, so möge doch ein anderes Ratsmitglied damit betraut werden, meinten sie im Jannar 1677. Am 8. Mai beauftragte der Ehrb. Kaufmann die Commerzdeputation, die Sache weiter beim Rat zu betreiben. *Westermann* versprach stets, bald die Sache zu erledigen; aber die Commerzdeputierten klagten im Juli, sie hätten wegen der Maklersache keinen Frieden an der Börse. Nach vielem Drängen und Verhandeln ward dann endlich im Mai 1678 die neue Maklerdeputation eingesetzt. Der Entwurf einer neuen Maklerordnung ward dem Ehrb. Kaufmann vorgelegt und von ihm am 17. Februar 1679 als gut befunden; doch fügte er den Wunsch hinzu, „daß man trachten, auch E. H. Rath solches hinterbringen und ersuchen möchte, daß die Deputirte Commercii allezeit mit bey der Maklerordnung verbleiben, auch, wenn jemand pecciret und gestrafet werden würde, dabey seyn möchten“. Dieser Wunsch und seine Erfüllung in der neuen Maklerordnung hat später den Commerzdeputierten auf diesem sehr wichtigen Gebiet Einfluß und Geltung verschafft. Zunächst führten aber die Commerzdeputierten am 5. März dem Ehrb. Kaufmann zu Gemüte, daß bei einer neuen Maklerordnung die Hauptsache sei, „daß man solcher Ordnung auch nachkommen möchte“; andernfalls „selbig gleich einer Klocken ohne Knebel were“; der Ehrb. Kaufmann wurde deshalb gefragt, ob er einverstanden sei, wenn derjenige, der künftig einen unbeeidigten Makler brauche, in 10 Taler Strafe verfallen sollte. Das paßte aber dem Ehrb. Kaufmann nicht; er erklärte, daß er „sich selbst straffellig declariren sollte, könnte vor der Hand nicht geschehen“; wenn die Maklerliste gedruckt vorliege, wolle er sich entscheiden.

Die Maklerordnung, die nun im Jahre 1679 zustandekam, gewährte der Commerzdeputation den vom Ehrb. Kaufmann gewünschten Einfluß auf die Maklersachen dadurch, daß sie ihr eine herborragende Vertretung in der Maklerdeputation gewährte. Neben vier Ratsherren und zwei Oberalten saßen nun sämtliche Commerzdeputierten in der Maklerdeputation. Die Commerzdeputierten hatten also die absolute Mehrheit in dieser Deputation. Und da überdies die Commerzdeputation die unmittelbare Vertretung des Kaufmannstandes darstellte, die Maklerdeputation aber nur eine mittelbare für einen besonderen Berufszweig und Hilfsdienst war, so ergab sich naturgemäß, daß die Commerzdeputation als solche weiterhin einen überwiegenden Einfluß auf das Makler-

wesen gehabt hat; und deshalb muß auch hier darauf eingegangen werden, ohne daß es nötig ist, daß wir uns in alle Einzelheiten dieses weiten Gebiets vertiefen.

Während die Tätigkeit der Maklerdeputation im wesentlichen eine aufsichtführende, kontrollierende, strafende war, hatte die Commerzdeputation es namentlich mit der Weiterentwicklung der rechtlichen und kaufmännischen Verhältnisse des Maklerwesens zu tun. So wurden schon im Juni 1680 der Commerzdeputation vom Ehrb. Kaufmann sechs Kaufleute adjungiert zwecks Beratung über eine Revision der Maklertaxe. An eine Revision der Maklerordnung ging man erst viel später; aber auch hier ging die Anregung von der Commerzdeputation aus; im Mai 1730 beschloß auf ihren Antrag der Ehrb. Kaufmann eine solche Revision. Es wurde seitdem im Schoße der Commerzdeputation viel hieran gearbeitet. Aber erst 1737 wurde die Angelegenheit ernsthafter in Angriff genommen; und am 11. Juli konnte dem Ehrb. Kaufmann der Entwurf einer neuen Ordnung vorgelegt werden. Aber nun erhoben sich viele Schwierigkeiten; zwischen dem Rat, den Commerzdeputierten und den Oberalten ward hin und her verhandelt; als unlösliche Differenz blieb bestehen die „Correspondenz“ der Kornmakler, die die Kaufmannschaft den letzteren nicht zugestehen wollte, während die Oberalten hierin mehr Entgegenkommen zeigten. Im September 1739 mahnten die Commerzdeputierten den Rat wieder an die Maklerordnung. Jetzt konnte man sich mit dem Rat über die Courtage von Brasiltabak lange nicht einigen; und erst im nächsten Jahre kam die Maklerordnung richtig zustande.

Eine wichtige Änderung der Maklerordnung, die im Jahre 1778 vorgenommen wurde, ging von der Commerzdeputation aus. Die Maklerordnung bestimmte zwar, daß jeder Makler die Parteien, die er schloß, mit allen Kaufsbedingungen in ein besonderes Buch einzutragen und auf Verlangen schriftliche Nota zu geben hatte. Die schlechte und nachlässige Handhabung dieser Vorschrift gab aber zu zahlreichen Schikanen, Prozessen und infolge davon zu Verlusten Anlaß. Als im Frühjahr 1776 zuerst durch den Kaufmann Bauer, der lange in Bordeaux gewesen war, dem Präses der Commerzdeputation der Vorschlag gemacht war, es möchten gedruckte Kaufnoten eingeführt werden, stieß dieser Vorschlag zunächst auf Widerstand bei den Commerzdeputierten. Dann aber überlegten sie sich die Sache, und am 5. Juni 1776 beantragten sie eine Änderung des § 10 der Maklerordnung dahin, daß ein Makler bei jedem

Abschluß eine gedruckte Verkaufsnota auszustellen und Käufer und Verkäufer zuzustellen haben sollte. Wiederholt erinnerten sie dann an diesen Antrag, erklärten sich auch bereit, ein Votum des Ehrb. Kaufmanns darüber zu erwirken. Der Rat hatte mancherlei Bedenken und meinte, die Prozesse würden wohl abnehmen, aber die Procuratoren, die ihre Dienste gekauft, in ihren Einnahmen geschädigt werden. Diese Begründung konnte die Commerzdeputierten von weiteren Mahnungen nicht abhalten; und nun brachte der Rat die Sache an die Bürgerschaft, die am 3. September 1778 den Antrag genehmigte.

Im nächsten Jahrzehnt machte sich aber das Bedürfnis nach einer vollkommenen Revision der Maklerordnung geltend; seit dem Januar 1788 beschäftigten sich die Commerzdeputierten damit. Es wurde ein Entwurf ausgearbeitet, namentlich auch die Courtage-taxe einer gründlichen Revision unterzogen. Am 16. Juli ließen sie sich vom Ehrb. Kaufmann vier Kaufleute adjungieren, mit denen die Sache weiter beraten wurde. Am 2. September wurde der neue Entwurf mit einem Promemoria dem Räte übergeben. Geist und Absicht dieser Revision waren, wie die Commerzdeputierten in ihrem Promemoria auseinandersetzen, dem Makler wieder zum praktischen Bewußtsein zu bringen, daß er nur um des Kaufmanns willen da sei und daß er dessen Geschäfte „leichter, sicherer und vorteilhafter machen“ müsse. Deshalb müsse der Makler, weil an seine Glaubwürdigkeit große Ansprüche gemacht würden, alles, worüber er Zeugnis gebe, selbst tun und dafür verantwortlich sein. So enthielt denn der Entwurf eine sehr präzise, scharfe Fassung aller Pflichten der Makler, wie auch eine unzweideutige, klare Angabe aller der Geschäfte und Handlungen, die ihm verboten waren. Die Courtagetaxe war zum Teil erhöht, zum Teil erniedrigt; ausdrücklich wurde bemerkt, daß bisher fast alle Makler für viele Waren eine höhere Courtage erhalten hätten, als ihnen die Taxe zugestand, obwohl sie hätten schwören müssen, mit dieser sich zu begnügen.

Daß eine so unwälzende Reform nicht leicht durchzuführen war, lag auf der Hand. Die Makler machten offene Opposition; sie fühlten, daß ihrem Streben nach einem Monopol, nach dem den Kaufleuten aufzubürenden Zwang, sich ihrer zu bedienen, von den Commerzdeputierten entgegengearbeitet wurde; und sie verabsäumten daher nichts, um dem Entwurf Schwierigkeiten zu bereiten. Auch bei den Oberalten fand der Entwurf Widerstand, sodaß die

Commerzdeputierten am 20. März 1790 beantragten, den Entwurf nun an die 60er gelangen zu lassen. Denn die Commerzdeputierten waren entschlossen, auf ihrem Entwurf zu bestehen und sich nicht mit einer bloßen Revision der alten Maklerordnung, wie der Rat wollte, zu begnügen. Wiederholt mahnten sie den Senator Westphalen an die Sache; dieser hatte aber wenig Neigung dafür und erklärte im April 1790 offen: er sei kein Freund von Neuerungen. Am 14. Juli 1791 ward die neue Maklerordnung mit der Courtagetaxe endlich von der Bürgerschaft genehmigt. Trotzdem setzten die Makler ihren Widerspruch fort; und man begann von neuem zu revidieren. Die Commerzdeputierten drängten, namentlich da viele Makler auf die immer noch verschobene Vereidigung warteten, und diese vor Abschluß der Maklerordnung nicht stattfinden konnte. Im Dezember 1792 beantragten die Commerzdeputierten die Einsetzung einer Kommission zur Beratung über die Maklerordnung. Eingehend berieten nun die Commerzdeputierten mit den einzelnen Maklerbranchen über ihre Wünsche hinsichtlich der Courtagetaxe; sehr umständlich und gewissenhaft wurde jeder Artikel durchgenommen. Im November 1793 konnten sie endlich den Entwurf der neuen Courtagetaxe drucken lassen; aber immer noch wurde geändert; und erst Anfang Juli 1794 ward dem Rat das ganze, umfangreiche Material überreicht. Jahrelang ruhte dann die Sache, während im Maklerwesen eine heillose Verwirrung Platz griff. Vereidigungen der Makler fanden überhaupt nicht mehr statt.

Um diesem, für Handel und Börse verderblichen Zustand ein Ende zu bereiten, nahm Anfang Januar 1801 die Commerzdeputation die Maklerordnung wieder vor; mit Hilfe der Abjungierten ward sie von neuem revidiert, und am 20. Februar dem Rat das Ergebnis mitgeteilt. Sehr beweglich stellte die Commerzdeputation dem Rat vor, daß eine Fortdauer des augenblicklichen Zustandes — die Ausstellung von Alttesten von Maklern, die nicht vereidigt waren, — auf die Länge höchst bedenkliche Folgen haben müsse, namentlich wenn es erst im Auslande bekannt werde, daß die Makler hier überhaupt nicht mehr vereidigt, sondern nur durch Handschlag verpflichtet würden. Man hatte gerade noch im Jahre 1800 die Erfahrung gemacht, daß in England die hamburgischen Havarietteste, die durch von der Commerzdeputation ausdrücklich dazu autorisierte Makler ausgestellt wurden, keine Unerkennung fanden.

In der Unruhe der nächsten Zeit ging dieser Antrag unter, bis

am 26. März 1810 die Commerzdeputierten wieder beim Rat auf die endliche Revision der Maklerordnung drangen; die Courtage, so stellte sie vor, steige immer höher und sei nirgends in der Welt so hoch; sie treibe die Geschäfte weg. Der Senat hielt aber, und wohl nicht mit Unrecht, den Zeitpunkt für nicht geeignet, da eine neue Verordnung „nicht wohl ausführbar und in Beziehung auf unsere äußeren Verhältnisse und die mit unserer Legislation beabsichtigte Veränderung zu bedenklich sei“. Die bald anbrechende französische Herrschaft machte allen solchen Gedanken ein Ende. —

Die eigenartige Stellung der Makler brachte es mit sich, daß ihre Tätigkeit sich nicht selten mit der allgemeinen Politik und der Handelspolitik berührte. Hier einzugreifen, Mißbräuchen vorzubeugen und Schädigungen für die Allgemeinheit zu verhüten, war vielfach die Aufgabe der Commerzdeputation. So ging auf ihre Initiative ein Ratsmandat vom 16. Mai 1688 zurück, das den Maklern strenge verbot, Waren zu vermäkeln mit der Bedingung, daß sie außerhalb dieser Stadt und Baumes geliefert würden. Und demselben Motiv der Unterdrückung der Konkurrenz der Nachbarschaft entsprang der am 25. August 1699 im Ehrb. Kaufmann ausgesprochene Wunsch, daß den Maklern befohlen werden möge, weder Waren noch Wechsel „mit denen in vicinia wohnenden und unsers Platzes frequentirenden weder directe noch indirecte zu schliessen“. Im Januar 1693, als der Rat den Maklern die Zeichnung von Policen von und nach Frankreich verboten hatte, wandten sich vier Makler an die Commerzdeputation und baten um ihre Vermittlung beim Rat, daß ihnen gestattet werde, ausländische Versicherungen von neutralen oder alliirten Plätzen nach Frankreich abzuschließen, weil die unbeeidigten Mäkler das doch täten. Die Commerzdeputation vertrat dies Gesuch beim Rat, der aber nichts davon wissen wollte.

Noch im Herbst 1785 wurden sämtlichen Waren- und Schiffsmaklern mündlich zwei Befehle des Rats mitgeteilt, die sich dagegen richteten, daß hiesige Kaufleute ihre Waren an der Stadt oder auf dem Strom löschten, dann aber nach benachbarten Orten brächten und nachher an hiesige Kaufleute verkauften; auch gegen den Verkauf von Waren durch hiesige Kaufleute an Hiesige „auf Transito“ wandten sich diese Befehle. Der Protokollist der Commerzdeputation las sie den Maklern in Anwesenheit von zwei Ratsherren, des Präses und eines Commerzdeputierten vor und zwar in der sogenannten Feuerkassen-Stube des Rathhauses; der

Ratsherr *Wagner* knüpfte hieran einige Bemerkungen, auf die ein Makler antwortete. Dasselbe geschah dann mit den Judenmaklern. Die „*Monita*“, die die Schiffsmakler dagegen einreichten, scheinen nicht viel Eindruck gemacht zu haben.

Am meisten kamen allgemeinpoltische und außenhandelspolitische Erwägungen in Betracht für den Verkehr mit den Schiffsmaklern. Ihre nahen Beziehungen zur Schifffahrt brachten es mit sich, daß bei jedem Seekrieg ihnen über die Schiffspässe und sonstigen Altteste von der Commerzdeputation Instruktionen aller Art gegeben werden mußten. In Gemeinschaft mit den Schiffsmaklern haben die Commerzdeputierten für die Abfassung dieser Dokumente eine rege Tätigkeit entfaltet; und die Fälle, in denen die Schiffsmakler auf die ihnen erteilten Instruktionen mit sachverständigen „*Monita*“ geantwortet haben, sind sehr häufig. Aber auch im Affekuranz-, Zoll- und Lotswesen, in den Angelegenheiten der Reihesfahrten und des Hafens arbeiteten die Schiffsmakler mit der Commerzdeputation vielfach Hand in Hand, um in diesen Einrichtungen Ordnung, Disziplin und sachgemäßes Verfahren zu erhalten. Da die Schiffsmakler die Vermittler des ganzen Verkehrs mit den fremden Schiffen waren, waren ferner sie es auch, die diesen die Erlasse und Bekanntmachungen des Rats, die sich auf die neutrale Schifffahrt, das Quarantänewesen usw. bezogen, zur Kenntnis zu bringen hatten, nachdem den Schiffsmaklern selbst diese Kenntnis durch die Commerzdeputation vermittelt worden war. Auch in Fragen des Schiffsverkehrs, die eines politischen Charakters nicht ganz entbehrten, waren die Schiffsmakler die Vermittler. Im Sommer 1776 kam eine Klage, daß holländische und andere Schiffe bei der Passierung von Glückstadt nicht die üblichen Honneurs vor der dänischen Flagge machten, und einige dieser Schiffe zogen sich deshalb Verdrüßlichkeiten zu. Die Commerzdeputation verfaßte hierauf eine „*Insinuation*“, die den Schiffsmaklern mitgeteilt und in der ihnen aufgetragen wurde, den Schiffen „auf das nachdrücklichste einzuschärfen“, vor Glückstadt die üblichen Honneurs zu machen, widrigenfalls man sich bei Entstehung nachteiliger Folgen an die Schiffer werde zu halten wissen.

So war denn das Gebiet des Verkehrs der Commerzdeputation mit den Schiffsmaklern sehr vielseitig, umfassend und verantwortungsreich.

Nächst den Schiffsmaklern waren es die Getreidemakler, deren Tätigkeit sich mit der städtischen Handelspolitik berührte. Wegen

verbotener Kornumschiffung wurde z. B. im Oktober 1719 mit den Kornmaklern verhandelt, und im Juni 1730 wurden mehrere Kornmakler aus demselben Grunde zuerst von der Commerzdeputation verwahrt, nochmals aber dann auf dem Rathhause von einem Ratsherrn.

Selbst die Wechsel- und Geldmakler konnten mit der Politik in Konflikt kommen, und es war die Aufgabe der Commerzdeputation, hier einzuschreiten. So wollten im Juli 1779 zwei Makler öffentlich auf dem Börsensaal dänische Bankzettel verauktionieren; da das den dänischen Hof kränken konnte, ward es vom Präses verhindert.

Ferner griffen die Commerzdeputierten in das Maklerwesen ein, wo die inneren Verhältnisse des Handelsverkehrs und -betriebs es erforderten. So stellten am 29. Januar 1715 die Commerzdeputierten dem Ehrb. Kaufmann vor, daß seit einiger Zeit viele Makler bankerott gemacht und „den Kaufmann mitgenommen“, d. h. geschädigt hätten; sie wollten deshalb den Rat um ein Mandat bitten, nach welchem, wenn künftig ein Makler falliere und „es nicht durch Noth und Feuersbrunst oder andere Unglück beweisen könnte“, er nicht nur ausgeschlossen, sondern auch dem Rechte nach gegen ihn verfahren werde. Der Ehrb. Kaufmann stimmte zu; der Rat verwies aber auf die Makler-Ordnung. Diese wurde freilich schlecht beobachtet.

Grundsätzlich scharf verfolgt wurden von der Commerzdeputation die Übergriffe der Makler in den eigentlichen Handelsbetrieb, ihre Theilnahme am Handel und an der Industrie. Diese Theilnahme war in der Maklerordnung verboten; doch sind die Fälle der Verstöße dagegen sehr zahlreich; Verwarnungen vor den Commerzdeputierten, zum Schluß Entziehung des Maklerstocks waren die Folge. Im Laufe des 18. Jahrhunderts ward den Commerzdeputierten aber doch allmählich in dieser Hinsicht eine Auffassung aufgedrängt, die dem praktischen Nutzen und Bedürfnis mehr Rechnung trug. Einzelne Fälle wurden immer noch bestraft, so namentlich solche, in denen Makler durch allerlei Umgehungen der Ordnung Handel trieben, z. B. durch die Ehefrau. Aber, wo größere Gesichtspunkte sich zeigten, ward man weitherziger. So wurde ein Makler, der an der neuen Papiermühle in Billwärder interessiert war, im Jahre 1762 von der Commerzdeputation deshalb zur Rede gestellt, weil es gegen die Maklerordnung verstieß; „weil aber dergleichen Entreprisen“, so entschied man, „wenn sie

zumal wie diese gut von statten gingen, zum Besten der Stadt nicht gestört werden müßten“, so riet ihm der Präses mit Einwilligung der Commerzdeputation privatim, er möge die Maklerdeputation bitten, ihm den Maklerstoß so lange zu lassen, bis jene Papiermühle „in solchem Stande wäre, daß sie ihren Mann ernähren könnte“.

Sichtbar ist namentlich der Wandel in der Auffassung der Commerzdeputation gegenüber der Beteiligung der Makler an der Reederei.⁶²⁾ Noch im August 1762 sprach sie sich scharf gegen einen Makler aus, der $\frac{1}{8}$ Schiffspart besaß. Als aber im September 1766 sich eine Anzahl Makler an die Commerzdeputation wandte und um die Erlaubniß bat, sich an der Reederei, namentlich der nach Grönland, durch Varten zu beteiligen, sich auch angesehene Reeder für dies Gesuch aussprachen, traten die Commerzdeputierten nun den Maklern bei und baten den Rat, unter gewissen Einschränkungen möge man den Maklern die Reederei nach Grönland gestatten. Auch die Maklerdeputation stimmte zu; doch sprach sich der Ehrb. Kaufmann entschieden dagegen aus, da er weitere Eingriffe der Makler in die Handlung befürchtete. Als dann im Januar 1770 die Makler abermals mit einem solchen Gesuch an die Commerzdeputierten herantraten, wurde vom Ehrb. Kaufmann jetzt die Neuerung mit 62 gegen 22 Stimmen genehmigt; nun lehnte aber die Bürgerschaft die dadurch notwendig gewordene Änderung der Maklerordnung am 8. Februar ab. Die Commerzdeputierten sind auch weiterhin ihrer Ansicht hinsichtlich der Beteiligung der Makler an der grönländischen Reederei treu geblieben; in ihrem oben erwähnten Entwurf einer neuen Maklerordnung von 1788 wurde das ausdrücklich ausgesprochen, die Beteiligung an der sonstigen Schiffsreederei den Maklern freilich verboten. In diesem Entwurf wurde den Maklern auch die Teilnahme an den hiesigen Affekuranzkompagnien gestattet.

Auch die Einräumung eines Bankfoliums wurde den Maklern lange bestritten. Der Grund bestand wohl vorzüglich darin, daß man ihnen den Eigenhandel möglichst erschweren wollte. Im April 1738 machte der Ratsherr *Widow* der Commerzdeputation den Vorschlag, man möge doch den Geldmaklern direkte Rechnung in der Bank einräumen; die Commerzdeputierten bezogen sich aber auf die entgegenstehende Bestimmung des Bankreglements und meinten, es sei genug, wenn den Geldmaklern ein Folium unter eines andern Namen „*conniviret*“ würde. Erst lange Jahre

später ward die Sache wieder angeregt. Nachdem schon in dem genannten Entwurf der Maklerordnung von 1788 die Commerzdeputierten den Maklern eigene Bankrechnung zugestanden hatten, und in die neue Ordnung von 1791 zwar jene Erlaubniß nicht aufgenommen, aber auch das frühere ausdrückliche Verbot gestrichen war, wandten sich am 7. Oktober 1796 die Schiffsmakler an die Commerzdeputierten und baten, ihnen die eigenen Rechnungen in Banko zu erwirken. Sie konnten mit Recht diesen Wunsch mit der starken Zunahme ihrer Geschäfte begründen, deren Sicherheit und Bequemlichkeit durch eigene Bankfolien in hohem Grade gestärkt werden mußte, namentlich da die Einkassirung der Frachtgelder gewöhnlich von den Maklern besorgt wurde. Selbstverständlich traten die Commerzdeputierten den Schiffsmaklern bei und beantragten am 17. Oktober beim Rat die Eröffnung von Bankfolien für alle Makler; am 23. August 1797 wiederholten sie ihren Antrag. Doch lehnte die Bürgerschaft im Jahre 1799 und 1800 den Antrag ab.

Aber, wenn auch aus praktischen Gründen die Kaufmannschaft dem Makler nach und nach den Genuß an den Einrichtungen, die ursprünglich nur dem Kaufmann vorbehalten waren, gewährte oder doch gewähren wollte, der Kaufmann zog doch einen dicken Strich zwischen sich und dem Makler. Der oft erwähnte Entwurf von 1788 legt klares Zeugniß hiervon ab. Nicht nur die den Kornmaklern im Jahre 1740 gewährte Erlaubniß, Korrespondenz zu führen, sollte ihnen hier wieder entzogen werden; auch sonst erscheint hier, von den genannten Ausnahmen abgesehen, der Makler als durchaus unselbständige Person, als „ein von der Maklerdeputation erwählter und beeidigter Mann, der zur Schließung eines Contracts oder Handels pflegt gebraucht zu werden“. Und als im Frühjahr 1806 den Schiffsmaklern vom Rat vorgeschrieben war, in den Stader Zoklattefen keine Unterschriften und Einzeichnungen von Personen aufzunehmen, die nicht wirklich hiesige Bürger seien, stellten die Commerzdeputierten dem Rat vor, es sei „mit den untergeordneten Verhältnissen, in welchen der Makler gegen den Kaufmann stehet, unverträglich, daß er den Worten des Kaufmanns keinen Glauben beimessen und auf die Producirung des Bürgerzettels bestehen soll. Auch wird sich nicht leicht ein Kaufmann dergleichen von dem Makler zumuten lassen“; überdies sei die Glaubwürdigkeit der Makler „von sehr verschiedenem Gehalt“.

Betrachten wir nun die Stellung der Commerzdeputation zum Maklerwesen in einigen besonderen Beziehungen, so kommt zunächst hier in Frage das Verhältniß zur Maklerdeputation. In diesem Kolleg spielten, wie bereits bemerkt, naturgemäß die Commerzdeputierten eine führende Rolle; sie stellten zumeist die Anträge, „Propositionen“. Zu einer Zeit, wo die Beziehungen zwischen dem Rat und Commerzdeputierten stark getrübt waren, im Herbst 1735, vollzog sich hierin vorübergehend ein Wandel, indem der Ratsherr *W i d o w* plötzlich „Anrede und Proposition“ an sich riß. Die Commerzdeputierten merkten sehr wohl, daß diese Neuerung mit den übrigen Herren „zum Voraus müsse abgeredet und also à dessein geschehen seyn“; da nun dieß dem Herkommen widersprach, auch dem ältesten Commerzdeputierten naturgemäß in Folge der engen Verbindung der Maklerangelegenheiten mit der Börse nicht nur die Leitung der Verhandlung zukam, sondern auf ihm auch alle Arbeit und Mühe ruhte, so beschloßen am 17. November die Commerzdeputierten, daß, wenn *W i d o w* „sich wieder solcher gestalt dazu dränge, es zwar stille gehen zu lassen, ihrerseits aber die Vorkommenheiten darauf ganz kaltfinnig zu tractiren“ und gelegentlich *W i d o w* zu verstehen zu geben, daß, wenn er in dieser Weise fortfahre, die Commerzdeputierten „sich weiter umb nichts bekümmern, sich aller Bemühung außer der Versammlung des Collegii entschlagen und solche an Ihre Wohlweisheit mit sammt dem Directorio und was deme ferner anhängig gänzlich remittiren würden“. Unter *W i d o w* scheint dieß nicht anders geworden zu sein. Als er aber im Jahre 1745 aus dem Maklerkolleg ausschied, fragte im Oktober dieses Jahres der Präses *R i d e l* die Commerzdeputierten, ob er nun in der nächsten Sitzung jenes Kollegs „die Proposition thun sollte“ worauf die Commerzdeputierten zustimmten, er solle „die Anrede und Proposition“ tun.

Die Beeidigung der Makler fand vor dem Maklerkolleg stand, meist in der „Schreiberei“ auf dem Rathhaus; die Commerzdeputation war regelmäßig dabei vertreten. Eine Schwierigkeit hinsichtlich der Beeidigung erhob sich im Jahre 1767. Der englischen Court stand zweifellos das Recht zu, Makler für ihre Handelsbedürfnisse zu ernennen; doch sollten auch diese Makler vor der rechtmäßigen Obrigkeit vereidigt werden. Das war aber seitens der Court nicht beobachtet worden, und es gab somit Makler, die nicht beeidigt waren. Mißstände hatte dieser Zustand bisher nicht gezeitigt; aber sie waren immerhin zu befürchten. Schon im Frühjahr 1762 hatte sich

die Commerzdeputation mit dieser Angelegenheit beschäftigt, sie aber nicht weiter verfolgt. Am 4. Mai 1767 beantragte sie aber beim Rat, daß diese von der Court zu ernennenden Makler beeidigt und ihre Zahl auf vier beschränkt werde. Der Rat rührte aber ungern an den Verhältnissen der Court und wünschte die Sache ruhen zu lassen, was denn auch von der Commerzdeputation befolgt wurde.⁶³⁾ —

Eine Frage des Maklerwesens, mit der sich die Commerzdeputierten stets sehr eingehend beschäftigt haben, war die der Vermehrung der Zahl der Makler. Im Mai 1701 ward auf Antrag der Commerzdeputierten die Zahl der Makler neu festgesetzt; es sollten nun 120 Christenmakler sein; ausdrücklich ward ausgesprochen, daß es nicht richtig sei, sie bis auf 60 aussterben zu lassen. Auch weiterhin sorgte die Commerzdeputation fortwährend für die Vermehrung bzw. Ergänzung der Makler; so im September 1746, wo sie geltend machte, daß man den Unfug der Beiläufer am sichersten bekämpfe, wenn man die besten Elemente aus ihnen zu Maklern mache. Im Februar 1755 ging abermals ein solcher Antrag der Commerzdeputation an den Rat, mit dem Hinweis darauf, daß so viele Makleranwärter entweder Beiläufer würden oder nach Altona gingen und von hier aus Hamburg Konkurrenz machten. Wiederholt erinnerten die Commerzdeputierten an diese Angelegenheit. Im Jahre 1763 regte die Maklerdeputation an, man möge die Zahl der Christenmakler überhaupt nicht beschränken, sondern jeden ordentlichen Menschen, der Makler werden wolle, als solchen vereidigen; nur dürfe kein neuer Makler jünger als 30 Jahre sein; bei den Söhnen verstorbener Makler solle auch diese letztere Einschränkung wegfallen. Die Commerzdeputierten stimmten dem zu und beantragten am 30. November 1763 die Einführung dieser Neuerung, mit der man hoffte, „das unnütze Gesindel“, das sich unter den Beiläufern fand, von der Börse fernzuhalten. Auch beantragten die Commerzdeputierten, etwa zehn hochdeutsche Judenmakler zuzulassen. Schon im Frühjahr 1738 hatte der Ratsherr *Widow* vorgeschlagen, man möge drei bis vier hochdeutsche Juden als Makler zulassen. Doch waren damals die Commerzdeputierten gegen diesen Vorschlag, indem sie geltend machten, daß man den portugiesischen Juden früher nur darum die Maflei zugestanden habe, weil sie die spanische Handlung hierher gebracht; ferner werde durch eine Aufnahme der hochdeutschen Juden nicht nur der portugiesische, sondern auch der Christenmakler geschädigt. Jesh, 1763,

hatten die Oberalten Bedenken gegen die unbeschränkte Zahl der Christenmakler und überhaupt gegen eine abermalige Vermehrung, während andererseits der Rat nur gegen die zehn hochdeutschen Judenmakler einwandte, daß diese sich erfahrungsgemäß bei den Auktionen „durch allerhand unerlaubte Wege einzuschleichen und selbige an sich zu bringen suchen würden“. Darauf standen die Commerzdeputierten von diesem Wunsche um so lieber ab, als sie dann mehr Aufsicht hatten, eine einmalige Vermehrung der Makler überhaupt zu erreichen. Diese einmalige Vermehrung ließ aber auf sich warten; und am 5. Juni 1776 sahen sich daher die Commerzdeputierten veranlaßt, dringend ihren Antrag, die Zahl der beeidigten Christenmakler überhaupt nicht zu beschränken, zu wiederholen. Sie stellten dar, daß „nach der Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeit, die der ehemaligen gar nicht mehr gleich zu halten ist“, die Hindernisse, die der Vermehrung der Makler entgegenständen, nicht mehr obwalteten und das Bedürfnis nach Maklern erheblich gewachsen sei. Der Rat fürchtete aber, daß mit der Vermehrung der Makler nur die „Unordnung“ sich häufen und der ganze Maklerstand „zum Nachtheile des Commercii decreditirt werden“ möchte; die 3. Zt. vorhandenen 300 Makler seien genug. Immer wieder aber kamen die Commerzdeputierten mit ihrem Antrag auf Vermehrung; so beantragten sie im Februar 1779 eine Vermehrung der Christenmakler um 50; im Januar 1780 wiederholten sie den Antrag; am 17. April genehmigte endlich die Erb. Bürgerschaft die Vermehrung. Am 15. September 1784 beantragten die Commerzdeputierten wieder eine Vermehrung der Christenmakler um 100, wobei sie wieder bemerkten, am besten sei eine unbegrenzte, freie Zulassung der Makler. Auch die Zuwahl von hochdeutschen Judenmaklern schlugen sie wieder vor. Nun stimmte der Rat endlich zu; auch mit der Wahl von 15 hochdeutschen Judenmaklern war er einverstanden; und die Bürgerschaft genehmigte letztere. Die allgemeine Vermehrung der Christenmakler kam nicht zustande.

Neben dieser Vermehrungsfrage bildete für die Commerzdeputation im Maklerwesen einen Hauptgegenstand der Sorge die Frage der Beiläufer, d. h. der nicht beeidigten Pfuschkakler, die, meist Juden, an der Börse ihr Unwesen trieben und dem reellen Maklerwesen ebensoviel Schaden zufügten wie dem Kaufmann. Viel haben die Commerzdeputierten hierüber und über die Schwierigkeit, den Leuten beizukommen, beraten. Im Februar 1737 ward ein von der Maklerdeputation abgefaßtes und erlassenes Mandat gegen

die Beiläufer und Juden-Jungen dem Ehrb. Kaufmann mitgeteilt und angeschlagen. Wohl damit dies Mandat recht allgemein bekannt würde, hatte die Maklerdeputation beschlossen, daß das Mandat aus dem Fenster vom Börsensaal herab der Kaufmannschaft vorgelesen werden sollte. Nachträglich bemerkte aber der Ratsherr Widow den Commerzdeputierten, daß diese Ablegung von jener Stelle aus als „etwas anstößiges genommen werden könnte, weil dergleichen nur zur Zeit der Kayf. Commission geschehen“ sei. Die Commerzdeputation hatte auch nichts gegen diese Änderung; doch meinte sie, daß sie selbständig eigentlich jenen Beschluß nicht ändern könne.

Aber die Beiläufer verstummen die Klagen nicht; wir sahen schon, wie oft Anträge auf Vermehrung der Makler begründet sind mit der Erwartung, durch sie das Unwesen der Beiläufer zu beschränken. Die reellen Makler litten ja selbst darunter; und im Januar 1771 wandte sich eine Reihe von Maklern mit einer Beschwerde über die vielen Beiläufer an die Maklerdeputation. Auch die Commerzdeputation ließ diese Frage nicht aus den Augen; am 5. Februar beschloß sie, in schärfster Weise gegen diesen Mißbrauch vorzugehen und in der Maklerdeputation Schritte zu unternehmen, um namentlich den von Altona hereinströmenden Beiläufern die unbefugte Mafeklei zu legen. Genügt haben diese Maßregeln recht wenig; schon im Januar 1772 wandten sich die Schiffsmakler deshalb wieder an den Rat.

Auch verursachten die Beiläufer wiederholt Streit an der Börse. Im März 1745 schwebte hierüber eine Klage, da der Maklerbote Bruhus sich von einem Beiläufer beleidigt sah. Die Commerzdeputation war bemüht, das eigene, ihr gegen die Beiläufer zustehende Recht der Bestrafung zu wahren und sie machte deshalb eine Vorstellung bei dem Prätor Ratsherr Brocks. Dieser erkannte das Recht der Maklerdeputation bzw. der Commerzdeputation gegenüber den Beiläufern voll auf an.

Zu den Mißbräuchen und Verstößen gegen die Maklerordnung, die von der Commerzdeputation besonders geahndet wurden, gehörte auch, daß die beeidigten Makler vielfach nicht im Stadtgebiet, sondern vor den Thoren, ja selbst auf fremdem Gebiete wohnten. Wiederholt stellte hierüber die Commerzdeputation eingehende Untersuchungen und Vernehmungen an, wobei die Maklerboten sie unterstützen mußten. Die Ausreden und Entschuldigungen der Makler gewähren einen interessanten Einblick in die meist sehr bedrückten

und beschränkten Verhältnisse, in denen die meisten beedigten Makler lebten.

Bei den einzelnen Branchen der Makler machten sich naturgemäß auch besondere Mißbräuche bemerkbar. So wurde über die Weinmakler wiederholt geklagt, daß sie sich zu einer Gesellschaft, „Maßscopey“, zusammentaten und den Weinhandel dadurch beeinflussten. Im Juni 1770 klagten eine Reihe von Kaufleuten bei der Commerzdeputation hierüber und daß die Weinmakler auf den Weinanktionen zusammensteckten und in boshafter Weise die Eigentümer schädigten.

Mit den Wechselmaklern kamen die Commerzdeputierten namentlich in Berührung durch die jenen obliegende Notierung des Wechselkurses; häufig mußten sie in Folge von hierbei vorkommenden Nachlässigkeiten Rügen erteilen; und wiederholt mußten die Commerzdeputierten eingreifen, wenn zwischen den notierenden Maklern und Kaufleuten, die sich durch die Notiz geschädigt glaubten, Mißhelligkeiten entstanden. Ebenso gab die Notierung der Preise in Warenpreiskurant den Commerzdeputierten vielfach Gelegenheit zu Verhandlungen mit den notierenden Warenmaklern.

Die Affekuranzmakler, die in der älteren Zeit der Commerzdeputation sonst weniger hervortreten, gaben erst seit dem Erlaß der Affekuranzordnung von 1731 und mit der Zunahme des einheimischen Affekuranzgeschäfts der Commerzdeputation häufiger Anlaß, auf ihr Tun und Treiben ein Auge zu werfen. Bei den Vorberatungen zur Affekuranzordnung wandten sie sich im Juni 1730 an die Commerzdeputation und baten, es möge in der Courtage beim alten bleiben, nämlich bei 4 β von 100 f für geschlossene Affekuranzen, „damit sie und die ihrigen subsistieren könnten“. Einhellig traten die Commerzdeputierten diesem Wunsch bei.

Dann beschwerten sich im Jahre 1761 die Affekuradeure über die Affekuranzmakler wegen der saumseligen Bezahlung der Prämien die Affekuranzmakler verteidigten sich mit der Konkurrenz der Altonaer Makler; lege man den hamburgischen Maklern zuviel Lasten auf, so würden jene das Geschäft machen. Die Beschwerde hatte zur Folge, daß die Bürgerschaft am 3. September 1761 einen Beschluß deshalb faßte, der den Affekuranzmaklern den Maklerstoß absprach wenn sie nicht die innerhalb 3 Monaten schuldig gewordenen Prämien vor Ablauf des vierten Monats entrichteten. Doch beschwerten sich noch im Juli 1763 Kaufleute bei der Commerzdeputation, daß die Affekuranzmakler jener Anordnung nicht nachkämen.

Namentlich bei den Schiffsmaklern stellten sich viele Mißbräuche ein. Einen Teil der Mißstände bei ihnen führten die Commerzdeputierten, wie im Jahre 1786 offen ausgesprochen wurde, zurück auf die „starke Jalousie“, die unter ihnen herrschte und die sie dahin führte, einer dem andern die Schiffe abzujaßen. In einem umfangreichen Promemoria stellte im August 1781 der Commerzdeputierte Klefeker die bei den Schiffsmaklern eingerissenen Mißbräuche zusammen; die Schiffsmakler schickten bis an die Elbmündung den Schiffen Agenten entgegen und drängten ihnen ihre Dienste auf, indem sie den Schiffen als Gegenleistung gute Frachten versprachen; außerdem erhoben sie allerlei Extraspesen usw. Die Maklerdeputation beauftragte damals die Commerzdeputation, den Schiffsmaklern ernsthaft diese Mißbräuche zu untersagen. Daß geschah denn auch; aber noch im Jahre 1792 ward den Commerzdeputierten über das Entgegenfahren der Schiffsmakler geklagt. Streng ward ferner darauf gesehen, daß sie keine Schiffe von Auswärtigen annahmen, ohne von hamburgischen Kaufleuten Order dazu zu haben; die „Correspondenz“ stand ihnen nicht zu. Im Juni 1774 wurde auf Veranlassung der Commerzdeputation dieß den Schiffsmaklern streng eingeschärft.

Andererseits war man grade den Schiffsmaklern gegenüber geneigt, Ausnahmen von den strengen Vorschriften der Maklerordnung eintreten zu lassen; die Zugeständnisse hinsichtlich der Teilnahme an der Reederei, der eigenen Bankrechnung sind den Schiffsmaklern gemacht. Sie nahmen ohne Frage eine Sonderstellung ein; man duldete bei ihnen manche Gewohnheit, die die Regel nicht anerkannte, so z. B., daß sie Bediente mit an die Börse brachten, da sie ohnedem ihre Geschäfte nicht betreiben konnten, während allen andern Maklern dieß streng verboten war. Die Commerzdeputierten sind verschiedentlich im Hinblick auf die Vertrauensstellung, die man den Schiffsmaklern einräumte, für sie eingetreten. Als im Sommer 1799 die Schiffsmakler über die Annahmen eines Altonaer Schiffsmaklers klagten, machten die Commerzdeputierten darauf aufmerksam, daß die hamburgischen Schiffsmakler gegenüber den zahllosen Vorschriften, denen man sie unterwerfe, einen schweren Stand hätten. Allgemein für alle Makler vertrat die Commerzdeputation im Januar 1802 diesen Standpunkt, als an sie die Frage herantrat, ob man Altonaer Makler zu den hiesigen Auktionen zulassen sollte; den Maklern, so erklärten sie,

lege das Gesetz schwere Verbindlichkeiten auf, sichere ihnen dagegen aber auch das ausschließliche Recht zur Makerei.

Bei diesen überaus engen Beziehungen der Commerzdeputation zu den Maklern und zum Maklerwesen ist es begreiflich, daß allmählich die Commerzdeputation zur ersten und wichtigsten Instanz in der Gerichtsbareit über die Makler wurde. Mit Recht bemerkt *W e s p h a l e n*⁶⁴⁾, daß die Commerzdeputation „eine unabhängige und unbestrittene Jurisdiction bei Contraventionen der Makler ausübten“. So füllen denn von Zeit zu Zeit eine volle Sitzung der Commerzdeputation lediglich Angelegenheiten der Makler; sie werden meist als Bagatellsachen kurz und summarisch erledigt; die Makler erscheinen in der Regel persönlich, werden zur Rede gestellt, verantworten sich, erhalten Rügen und Verwarnungen. Alle schwierigeren Fälle gehen weiter an die Maklerdeputation. Fügte sich ein Makler der Entscheidung vor der Commerzdeputation nicht, so ging die Sache ohne weiteres an die Maklerdeputation. Letzteres suchten die Makler aber möglichst zu vermeiden; theils weil die Maklerdeputation nur selten zusammentrat und im Interesse der Makler eine schnelle Justiz lag; theils weil sie vor der Maklerdeputation, in der der gestrenge Rat und die Oberalten vertreten waren, eine schärfere Beurteilung zu fürchten hatten. Meist genügte schon die Drohung, man müsse die Sache vor die Maklerdeputation bringen, um die Makler zur Unterwerfung unter den Bescheid der Commerzdeputation zu bringen. Letztere galt eben, da sie die Personalien der Makler am besten kannte und auf die Neuwahlen den meisten Einfluß hatte, ja, sie fast allein leitete, als die für den Makler wichtigste amtliche Stelle, mit der es die Makler umso weniger zu verderben suchten, als die Übertragung aller Preisnotierungen an die Makler von der Commerzdeputation ausging und Wohl und Wehe, Maklerstock und Existenz im wesentlichen von ihr abhing. Um aber den Maklerstock zu erhalten, wurden manchmal seltsame Mittel ergriffen. Im Frühjahr 1781 bat ein Jude die Commerzdeputation um den Stock und stellte dagegen außerordentliche, für Hamburg sehr wichtige Dienste in Aussicht; die Commerzdeputation versprach ihm auch den Maklerstock, falls er die angeblich so wichtigen Dinge zustande brächte.

Die engen inneren und örtlichen Beziehungen der Makler zu der Börse und der Commerzdeputation führten auch dazu, daß Zusammenstöße von Kaufleuten mit böswilligen oder reizbaren Maklern an der Börse öfter vorkamen. Sie wurden meist gütlich

geschlichtet. Auch nicht selten vorkommende Streitigkeiten unter den Maklern schlichteten die Commerzdeputierten, ebenso wie Differenzen, in die die Makler namentlich oft mit dem Ausrufer gerieten. Im November 1792 mußte einmal ein Makler in sehr feierlicher Handlung vor mehreren Commerzdeputierten „bei der Börse“ dem Kanzlisten Schüler für eine öffentlich an der Börse zugefügte Beleidigung Abbitte tun.

Aber auch freundlichere Seiten zeigt das Verhältniß der Makler zum Vorstande der Kaufmannschaft. Als im Frühjahr 1783 der Makler Wüpper sein 50jähriges Maklerjubiläum feierte, lud er alle Commerzdeputierten und Altad Jungirten zu einem Feste ein; die Eingeladenen beschenkten ihn mit acht Portugalöfern.

So wandten sich auch die Makler im Jahre 1757 an die Commerzdeputierten und teilten ihnen mit, daß sie eine „Makler-Wittwen-Kasse“ errichten wollten; sie wünschten, daß die Commerzdeputierten die Oberaufsicht übernehmen möchten. Diese befragten zunächst den Lic. Ritter, ob sie ohne Autorität des Rats sich damit befassen könnten; das bejahte Ritter, da die Makler sich ja aus freiem Antriebe an sie gewandt hätten. Die Commerzdeputierten verhandelten dann mit den Maklern; ein von dem Makler Helfrich ausgearbeitetes Projekt lag den Commerzdeputierten vor. Da aber dieses offenbar nicht zu verwirklichen war, ohne daß auch andere Personen, die nicht Makler waren, hinzugezogen werden mußten — es sollten auch andere hiesige Bürger, die unter 50 Jahre alt waren, in die Kasse eintreten dürfen — und da der Plan einer Totenkasse, die mit der Wittwenkasse verbunden sein sollte, den Commerzdeputierten gar nicht gefiel, so lehnten sie am 30. November die Aufsicht über die Kasse ab, erklärten aber, daß, wenn die Pensionen gleich bemessen würden und sich nicht über 150—200 fl erstreckten, sie nicht abgeneigt sein würden, den Plan zu erleichtern. Die Kasse kam dann ohne Mitwirkung der Commerzdeputierten im nächsten Jahre zustande. Erst im 19. Jahrhundert trat die Commerzdeputation in nähere Beziehung zu der Kasse.

20. Sachliche Einrichtungen der Börse: Kurszettel, Warenpreiscurant, Wareneinfuhrliste.

Zu den natürlichen Aufgaben, die der Commerzdeputation als dem Vorstande der Kaufmannschaft zufallen mußten, gehört die Aufsicht über die sachlichen Hilfseinrichtungen der Börse, d. h. den Kurszettel und den Warenpreiscurant.

Betrachten wir zunächst die Beziehungen der Commerzdeputation zum Kurszettel.⁶⁵⁾ Der hamburgische Geld- und Wechselkurszettel ist alt; von 1659 an sind sie erhalten. Doch sind in der älteren Zeit diese Kurse ohne jede amtliche Autorität und Aufsicht wöchentlich zweimal notiert und ausgegeben. Erst nach der Gründung der Commerzdeputation erhält der Kurszettel eine gewisse amtliche Färbung; zunächst freilich war diese noch sehr schwach. Im Jahre 1695 wandte sich der Makler Herman Hermansen, der seit 1680 diese Kurszettel herausgab, an den Rat und beklagte sich über Nachdruck seiner Notierungen; er wollte deshalb dies Geschäft aufgeben. Da aber „einige Gelahrte als Kaufleute“ ihn gebeten, damit fortzufahren, so bat er um ein Privileg auf den Kurszettel. Die Commerzdeputierten, vom Rat um ihre Meinung befragt, erklärten, „daß solche Cours-Zetteln nicht undienlich vor den Kaufmann und Commerzien weren“, und beantragte, man möge den Hermansen in Eid nehmen für sein Notierungsgeschäft. Das schien aber dem Rat doch zu weit zu gehen; und es blieb vorläufig beim Alten. Im Jahre 1712 wiederholte aber Hermansen sein Gesuch um ein ausschließliches Privileg; der Ehrb. Kaufmann und die Commerzdeputierten waren damit einverstanden und sprachen sich auch für die Beaufsichtigung seiner Function durch die Herren und Bürger der Maklerordnung aus, entschieden aber gegen eine „eigene Deputation“. So erhielt Hermansen sein Privileg auf Druck und Ausgabe der Geld- und Wechselkurszettel. Als aber der Rat im Jahre 1727 das volle Privileg auf den bisherigen Drucker des Zettels, de Vlieger, übertrug, war die Commerzdeputation hierüber sehr befremdet, da de Vlieger kein Makler sei und „nicht die geringste Wissenschaft von Wechsel- und Geld-Cours hette“. Doch konnte die Commerzdeputation den Wunsch des Ehrb. Kaufmanns, daß dem de Vlieger die Ausgabe des Kurszettels und „dem zudringlichen Successori in dieser Function sein unstatthafes Verfahren“ verboten werde, beim Rat nicht mehr zum Erfolg verhelfen; de Vlieger druckte die Kurszettel und beauftragte Makler mit der Notierung. Erst als im Jahre 1736 in den nunmehr amtlichen Warenpreiskurant auch Geld- und Wechselkurse aufgenommen wurden, ward von der Commerzdeputation mit de Vlieger über eine gleichmäßige Notierung eine Abrede getroffen; de Vlieger versprach, auch für seine Notierungen sich derselben Makler zu bedienen, die jene amtlichen Notierungen machten. Alle Freitag vor zwei Uhr nachmittags hatte de Vlieger

die von ihm zu druckenden Notierungen in das Kontor des Protokollisten der Commerzdeputation abzuliefern; und er hatte, seinem Privileg gemäß, diese Kurse „aufrichtig“ und „niemandem zu Liebe oder zu Leide“ zu verzeichnen.

Eine gründliche Reform des Kurszettels ward im Jahre 1762 vorgenommen. Der bisher von de Blieger herausgegebene Kurszettel enthielt zahlreiche Lücken und hatte mit den vielen Münzveränderungen nicht Schritt gehalten. Das hatte zur Folge, daß in mehreren Zeitungen Hamburgs und der Nachbarschaft Kursnotierungen abgedruckt wurden, die viel zuverlässiger und vollständiger waren als jener privilegierte Kurszettel. De Blieger selbst hatte im Jahre 1761 der Commerzdeputation Vorschläge zur Reform seines Kurszettels gemacht. Sie fanden den vollen Beifall der Commerzdeputation, und diese beantragte am 25. August 1762 beim Rat die Genehmigung der Veränderungen. Der Rat nahm diese „mit vielem Vergnügen“ zur Kenntnis und genehmigte sie. Am 24. Oktober 1763 erneuerte der Rat dem Jacob de Blieger junior, einem Neffen des ersten Kurszetteldruckers Gerhard de Blieger, sein Privileg. Die Commerzdeputierten, die eine gewisse Aufsicht über den Drucker des Kurszettels nach wie vor in Anspruch nahmen, forderten ihn vor und ermahnten ihn an seine verschiedenen Pflichten.

Dies Privileg ward wiederholt verlängert auf jedesmal sechs Jahre; im Jahre 1781 empfahlen die Commerzdeputierten die Verlängerung dem Rat ausdrücklich, da sie „über das bisherige Betragen des benannten de Blieger sich zu beschweren keine Ursache haben“. Kleinere Änderungen wurden entsprechend den inzwischen getroffenen Neuerungen vorgenommen.

In dem Privileg war jedermann, besonders den „Maklern, Geldwechslern und Zeitungs- oder andern Druckern“ hier die Anfertigung solcher Kurszettel durch Schrift oder Druck verboten. Dennoch wurde hiergegen viel gefehlt, und die Commerzdeputation, die ja jenes Privileg nicht erteilt hatte, war durchaus nicht geneigt, so genau auf ihm zu bestehen. De Blieger klagte wiederholt, selbst nach der Reform von 1762, nicht nur über Nachdruck, sondern daß der nachgedruckte Kurszettel sogar regelrecht verkauft wurde. Die Commerzdeputation nahm schon im Jahre 1766 einer solchen Beschwerde gegenüber in Aussicht, nach Ablauf des Privilegs den Kurszettel allein auszugeben, stand aber doch weiterhin hiervon ab. Namentlich die Aldref-Comtoir-Nachrichten druckten den Kurs-

zettel nach; und als im März 1774 sich de Wlieger darüber beim Prätor beklagte, kam die Sache auch an die Commerzdeputierten. Diese verwiesen de Wlieger an die Rämmerei, da er ja für sein Privileg jährlich 50 Taler zahlen müsse. Auch meinten die Commerzdeputierten, eventuell müßten sie sich de Wliegers annehmen, weil die Notierung im Kurszettel durch die von ihnen dazu autorisierten Makler geschehe.

Dann wandte sich aber am 17. August 1774 Joh. Hinr. Dimpfel, der Verleger jener Zeitung, an den Rat und stellte ihm vor, daß de Wlieger „ohngeachtet aller ihm gemachten Vorschläge und offerirten anständigen Douceurs“ nur Montags und Donnerstags die Einrückung des Geld- und Wechselkurses in seiner Zeitung erlauben wollte; Dimpfel erbat sich die Übertragung des Privilegs anstelle de Wliegers und bot dafür jährlich 240 fl. Spec. , während de Wlieger nur 150 fl. zahlte. Auch den Präses der Commerzdeputation suchte Dimpfel für seinen Vorschlag zu gewinnen. Gleichzeitig trat auch Leisching, der Begründer des „Adreß-Comtoirs“ und Herausgeber der „Neuen Zeitung“ bei den Commerzdeputierten für die Aufnahme der Geld- und Wechselkurse in die Adreßcomtoir-Nachrichten ein; als Gegenleistung versprach er, sich in allen Dingen dem Commercio gefällig erweisen und alles, was diesem schädlich sein könnte, aus dieser Zeitung fernhalten zu wollen. Wenn man erwägt, daß, wie Dimpfel offen erklärte, ohne die Aufnahme der Geld- und Wechselkurse die Adreß-Comtoir-Nachrichten nicht bestehen konnten, so wird diese eifrige Bewerbung allerdings begreiflich.

Die Commerzdeputation verhielt sich diesem Ansturm und Lockungen gegenüber passiv; doch beschloß sie, ihre bisherige Freiheit, die Geld- und Wechselkurse mit den Uffekuranzprämien Dienstags und Freitags auszugeben, zu wahren. Als der Rat dann von der Commerzdeputation eine schriftliche Äußerung über jene Bewerbung verlangte und mitteilte, daß de Wlieger jetzt 200 fl. biete, erklärte die Commerzdeputation am 16. Dezember dem Rat, daß sie die Wahl zwischen de Wlieger und Dimpfel den Rat überlasse. Offenbar war sie aber dem de Wlieger, der sich bewährt hatte, günstiger gesonnen. Letzterer erhielt darauf das Privileg wieder auf sechs Jahre, wie die Commerzdeputation empfahl, nicht auf zehn, wie er verlangt hatte, und verglich sich im übrigen mit Dimpfel über die Aufnahme der Notierungen in dieser Zeitung.

Den Adreß-Comtoirnachrichten ward nun an zwei Tagen stets der Kurzzettel beigelegt. Weitere Zugeständnisse an die Freiheit, ihn zu publizieren, wollte auch die Commerzdeputation nicht machen; als im Jahre 1777 einige Kaufleute baten, allen hiesigen Zeitungen die Kurzzettel einzuverleihen, lehnte die Commerzdeputation das ab, weil es dem Privileg de Wliegers zuwider sei und die Veröffentlichung in den Adreß-Comtoirnachrichten für die weitere Öffentlichkeit genüge.

Der Zweck der Privilegierung war in erster Linie, der Börse die Einrichtung eines zuverlässigen Kurzzettels zu gewährleisten. Der gedruckte Kurs sollte mit dem wirklichen der Börse genau übereinstimmen. Um Beeinflussungen durch Fremde, die in de Wliegers Laden verkehrten, zu verhüten, ward 1781 bestimmt, daß die Notierung nicht mehr dort, sondern auf dem Commerzkontor stattfinden sollte. Auch wurden die notierenden Makler oft ermahnt, sich genau nach dem wahren Kurs zu erkundigen; „sie sollten sich an der ganzen Börse nach dem wahren Cours der Gelder und nicht bey Particuliers erkundigen, denselben, so wie er wirklich an der Börse roullirte, weil die Handlung ihren freyen Lauf haben müßte, ohne auf irgend andere Absichten zu sehen, zwischen dem mindesten mehresten notiren und ihr Gewissen dabey auf das genaueste zu beobachten“; so instruierten im Februar 1765 die Commerzdeputierten diese Makler. Und als einer von diesen darauf von der Notierung befreit zu werden wünschte, schlug die Commerzdeputation es ihm ab, worauf er „auf eine sehr verwegene und trohige Art“ seinen Stock zurückgab.

Die Oberaufsicht über die Notierung führte stets die Commerzdeputation, die eines ihrer Mitglieder dazu abordnete. Sie stellte die Makler bei auffallenden Kurzdifferenzen zur Rede und veranlaßte eventuell selbständig eine andere Notierung. Als sie dies am 13. September 1799 bei Ausbruch der großen Krisis tat, erregte dies großes Aufsehen und rief mehrere Proteste hervor.

Obwohl aber die Commerzdeputation in allen rein technischen Fragen, die eine schnelle Erledigung erforderten, die Einrichtung des Kurzzettels beherrschte, fand diese Gewalt doch ihre Grenzen in dem Einfluß, den auch der Rat auf den Kurzzettel ausüben zu müssen glaubte. Für Änderungen, Zusätze, Streichungen im Kurzzettel holten sich die Commerzdeputierten stets erst die Genehmigung des Rats ein. Das geschah wohl hauptsächlich deshalb, weil selbst diese scheinbar geringfügigen Dinge nicht ganz der

politischen Bedeutung entbehrten und man nie wissen konnte, ob nicht aus einer Veränderung in der Kursnotierung eine politische Verwicklung entstehen konnte. Namentlich bei der Notierung der fremden Valuten mußte diese Erwägung eine Rolle spielen. So führte der Antrag, den die Commerzdeputierten am 27. November 1776 an den Rat richteten und der eine Tilgung der Rubrik der dänischen Schillinge bezweckte, zu einer lebhaften Erörterung zwischen Rat und Commerzdeputation über das, was der Kurszettel bedeuten und sagen wollte. Der Rat war, wenn er sachlich auch der Commerzdeputation zustimmte, doch der Meinung, daß „jedwede Veränderung nicht ohne Bedenklichkeit sey“ und daß man „am wenigsten anstoßen würde, wenn man es vor der Hand bey der bisherigen Rubrik bewenden lasse“. Die Commerzdeputierten aber konnten in ihrer nüchternen, nur auf die strenge Sachlichkeit gerichteten Denkart nicht zugeben, daß man eine außer Kurs gesetzte Münzsorte noch im Kurszettel beibehalten dürfe; denn „der gedruckte Cours-Zettel ist eine öffentliche und beglaubte Nachricht von allen hier courfirenden oder hieselbst im Handel und Wandel wirklich existirenden Geld-Sorten“. Der Rat fügte sich schließlich den sachlichen Gründen der Commerzdeputierten um so lieber, als in diesem Falle kaum eine diplomatische Verwicklung zu befürchten war. Sonst waren auch die Commerzdeputierten in dieser Beziehung vorsichtig; und als man im Jahre 1765 klagte, daß Wechsel in Kopenhagen zu 22% bezahlt werden müßten, während doch das dänische Kurantgeld nur 20¹/₂% schlechter als das hamburgische Bankogeld im Kurszettel notiert sei, zog die Commerzdeputation es vor, den Maklern die Notierung des Kurses anheimzugeben, da es „bedenklich sey, ihnen denselben zu determiniren“. Auch den fingierten Kursen gegenüber, die durch die Börsenoperationen Schimmelmanns im Jahre 1780/81 entstanden waren, drückte die Commerzdeputation ein Auge zu. Man fürchtete die Empfindlichkeit auswärtiger Machthaber bei Kurschwankungen, an denen doch die Stadt und die Obrigkeit ganz unschuldig waren. Als im Jahre 1752 der König von Preußen die Aufnahme seiner Goldmünzen und silbernen Spezieztaler in den Kurszettel beantragte, erklärte die Commerzdeputation, „sie habe nichts dagegen, wenn andererseits der König sich das Steigen und Fallen des Agio nach dem Cours gefallen lassen wollte“. Man war sehr befriedigt, als man sich von dem Bestehen der gleichen Auffassung beim König überzeugt hatte.

Möglichst kamen die Commerzdeputierten somit allen Wünschen,

im Kurzettel auf gewisse finanzielle Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, entgegen. Manchmal blieben sie aber in dieser Beziehung hart und unerbittlich. Im Jahre 1796 zeigten sie sich ganz abgeneigt, den dänischen Wünschen, die auf Tilgung des dänischen und holsteinischen Grob-Courant und die Aufnahme der Spezies-Münze hinauszuliefen, zu entsprechen. Da diese Wünsche von Erwägungen ausgingen, die mit dem Werte jener Münzsorten im Auslande, d. h. in Hamburg, garnichts zu tun hatten, wollte sich die Commerzdeputation auch nicht darauf einlassen, indem sie betonte, daß die beantragte Veränderung Hamburg nur den Vorwurf der Nachbarn, eine große Verwirrung veranlaßt zu haben, zuziehen könne. —

Der Kurzettel ward Dienstags und Freitags ausgegeben und zwar auch, wenn diese Tage auf Feiertage fielen; ein Gesuch de Vliegers, die Commerzdeputation möchte während der Karwoche keinen Kurzettel ausgeben, lehnte sie im April 1765 ab. Doch wurde, wenn der Freitag auf einen Feiertag fiel, zwar ein Kurzettel ausgegeben, aber mit dem Datum des vorhergehenden Donnerstags.

Eigenartig war aber die Verbindung der Ausgabe des Kurzzettels mit dem Bankschluß. Im Dezember 1762 beschloß die Commerzdeputation, daß auch, wenn die Bank geschlossen, doch ein Kurzettel ausgegeben werden sollte, „weil doch unter der Zeit gewechselt würde“. Die Regel war aber doch, daß während des Bankschlusses keine Geld- oder Wechselkurse ausgegeben wurden. Am 11. Januar 1773, während der Krisis, baten die Kaufleute Boné, Diodati und Poppe die Commerzdeputation, sie möge am nächsten Tage, wo die Bank geschlossen und eigentlich keine Kurzettel ausgegeben wurden, doch solche ausgeben lassen, „damit sie in der Fremde sähen, daß an der hiesigen Börse noch etwas gethan würde, welches für das hiesige Commerceium bey den jetzigen auswärtigen großen Fallissements von sehr guter Wirkung seyn könnte“. Die Commerzdeputation gab dem Beifall, und der Kurzettel wurde ausgegeben.

Am 4. Januar 1777 ward wieder von der Commerzdeputation beschlossen, daß, „weil während des Schlusses der hiesigen Banco doch immer Geschäfte an der hiesigen Börse gethan würden“, von nun ab auch während des Bankschlusses die Kurzettel ausgegeben werden sollten. Hiergegen wurden aber, sowohl von den Maklern, wie von angesehenen Kaufleuten Einwendungen erhoben; erstere machten geltend, daß die Notierungen während des Bankschlusses

nur die Fremden irre machten, da die Juden während des Bank= schlusses besser bezahlten, da sie zur Zahlung 14 Tage Zeit hätten, während dessen Rimeissen aus Holland erhielten und also mit dem= selben Geld bezahlen könnten. Mit Öffnung der Bank sinke dann der Kurs wieder, was den über den Sachverhalt im Unklaren sich befindenden Fremden nachtheilig sei. Jene Kaufleute aber (Schuback, Rosen, Eimbcke) waren aus einem ganz andern Grunde gegen die Neueinrichtung; im Jahre 1773 habe man so verfahren wegen der großen Fallimente in Holland; nun sei in diesem Jahre, 1777, in Altona die Bank begründet; und eine Maßregel, wie die vorgeschlagene, könne von den Altonaern ausgelegt werden, als ob sie auf der Furcht vor ihrer Bank beruhe. Nur letzterem Grunde fügten sich dann die Commerzdeputierten und beschloßen, eventuell später auf die Sache zurückzukommen.

Sonst gab der Commerzdeputation vornehmlich die Frage, welche neue Kurse in den Zettel aufgenommen und welche gestrichen werden sollten, Anlaß zu Äußerungen und Verhandlungen mit dem Rat. Meist verliefen diese glatt. Nur in einzelnen Fällen wurden Bedenken erhoben. Von der Einführung einer Notiz des Kurses auf Berlin ward im Jahre 1765 aus wirtschaftlichen Gründen Abstand genommen. Als im Februar 1781 von einem Herrn v. Scheven bei der Commerzdeputation die Einrichtung eines Wechselkurses zwischen Petersburg und Hamburg beantragt wurde, erkundigten sich die Commerzdeputierten bei dem im russischen Handel vorzüg= lich erfahrenen Kaufmann Rodde. Dieser sprach sich dagegen aus; da Holland jetzt mit England Krieg führe und Rußland zur Zeit gewiß mindestens ebensoviel Waren beziehe als exportiere, würde sich ein solcher Wechselkurs „von selbst etabliren“. Dem pflichteten die Commerzdeputierten unsomehr bei, als der Antragsteller für die Einrichtung eine Vergütung verlangt hatte.

Die meisten Anregungen dieser Art gingen von den Commerz= deputierten oder einzelnen Kaufleuten aus. Im Mai 1752 regte aber der Rat bei den Commerzdeputierten an, sie möchten „mit der Sache kundigen Kaufleuten auf Mittel und Wege denken, wie man die bisher in Holland übliche Zahlung der Wechsel von Cadix, Lissabon, St. Petersburg etc. auf hieher ziehen und folglich die darunter versirende Provision an diese Stadt bringen könnte“. Die Commerzdeputierten antworteten sogleich, daß das wohl sehr schwer sein würde, und konnten, auch bei näherer Erörterung nicht „den verlangten Nutzen einsehen“.

Endlich beschäftigte sich die Commerzdeputation auch mit der Wechselzahlungsfrist. Allmählich trat an Stelle der kurzen Wechselfristen oder des à vista eine vierwöchentliche Frist, so im Wechselverkehr nach Breslau; auf diesen Ort ward sie im Jahre 1755 auf 6 Wochen, auf die spanisch-portugiesischen Plätze im Jahre 1775 auf 6 Wochen ausgedehnt.

In demselben Jahre 1712, in dem die Commerzdeputierten und der Ehrb. Kaufmann das Gesuch *Hermansen* um ein Privileg für den Geld- und Wechselkurszettel zur Annahme empfahlen, traten sie zuerst der Angelegenheit eines *Warenpreiskurant*s⁶⁶⁾ näher und forderten den Makler *Heusch*, der bisher ohne amtlichen Auftrag und auf eigene Gefahr einen solchen Preiskurant herausgab, zu einer Verbesserung dieses Unternehmens auf. Einen Warenpreiskurant amtlichen Charakters gab es bisher nicht, und auch jetzt war von einem solchen zunächst nicht die Rede. Doch beschäftigten sich von nun ab die Commerzdeputierten öfter mit dieser Frage, vorläufig freilich nur insoweit, als sie *Heusch* rieten, sachverständige Makler hinzuzuziehen. Denn daran mangelte es offenbar; im Jahre 1721 wurde mit Recht im Schoße der Commerzdeputation bemerkt, daß es doch bedenklich sei, wenn man „alle Preise künftighin dem Willen eines Mannes überlasse“.

Als *Heusch* alt wurde, ließ er seinen Preiskurant durch einen andern Makler, *Rochmann*, herausgeben. Letzterer starb 1735; und nun ergriff die Commerzdeputation die Gelegenheit, den Preiskurant gründlich zu reformieren. Auf ihren Antrag beschloß am 18. Oktober 1735 der Ehrb. Kaufmann, daß „eine general Preiskourant unter Autorität und Approbierung der Commerz-Deputation“ herausgegeben werden sollte. Es wurde von der Commerzdeputation ein neues Schema ausgearbeitet und ein vorläufiger „Entwurf“ gedruckt. Dieser wurde dem Rat vorgelegt, damit er veranlasse, daß das Makler-Kolleg den Maklern die amtliche Preisnotierung vorschriebe.

Über diesen Entwurf erhob sich dann ein eigentümlich scharfer Streit mit dem Rat. Dieser nahm es sehr übel, daß auf dem Preiskurant, wie der Entwurf es vorsah, die Bemerkung stehen sollte „mit Approbation des Commercii“; er sah darin die Annäherung einer obrigkeitlichen Autorität und die Absicht, über die Makler eine Hoheit zu beanspruchen; auch sonst erging sich, wie die Commerzdeputierten meinten, der Rat über diesen Punkt in „sehr

empfindlichen terminis“. Die Commerzdeputierten fühlten sich hierdurch und namentlich durch das persönliche Auftreten der Ratsdeputierten gekränkt; „wollten nicht hoffen“, so erklärten sie, „daß Dep. Senatus sie sofort anzufahren, als geschehen, von C. H. Rath würden beordert seyn, inmaßen sonst Deputati weiter etwas Gutes zu bewirken oder anzubringen sehr würden abgeschreckt werden“; sie baten, „daß, soviel es sich täglich und unvermerkt wollte thun lassen, die Deputation mit andere Herrn Deputatis Senatus beehrt werden möchte“. Das war deutlich; und der Bürgermeister Anderson, dem der Präses Voigt und der Commerzdeputierte Hübner einen Besuch machten, beruhigte sie. Der Rat erklärte der Commerzdeputation auf ihre Andeutung, sie werde die Sache nun ganz fallen lassen, das dürfe nicht geschehen; es sei ja auch nicht alles so „stricte“ zu nehmen. Über den Ersatz für jenen streitigen Ausdruck wurde dann lange hin und her verhandelt. Obwohl die Commerzdeputierten bemerkten, daß der von ihnen vorgeschlagene Ausdruck „denen ein- als ausländischen Kaufleuten mehr confidence und Versicherung der Richtigkeit der Preysen gebe“, ging der Rat nicht darauf ein; er beantwortete eine erneute Vorstellung der Commerzdeputierten am 15. Februar mit einer scharfen Zurückweisung und lehnte es ab, wenn ihm die Deputierten Vorschriften machen wollten über das, „was Er der Stadt und dem gemeinen Commercio nach seinem obrigkeitlichen Amte nützlich zu seyn crachte“; er riet ihnen, ihre Vorstellungen „cordate, ohne eitles Wortgepränge und, wie es sich gezieme und der Stadt Verfassungen gemäß“ vorzubringen. Die Commerzdeputierten waren nicht allein hierüber, sondern vorzüglich über die Abneigung des Rats, überhaupt das Wort „Commercium“ auf dem Preisfuran zu dulden, betrübt; es käme ihnen fast vor, „als wenn C. H. Rath das Commercium oder das Wort Commercium, es möchte stehen wo oder in was sensu es wollte, nicht leiden könnte“. Unter sich aber waren die Commerzdeputierten „sehr perplex“; sie berieten eingehend darüber und fanden, daß sie „in ihrer Function ganz freye Leute“ und „von niemandem anderes als ihrem Principal, dem Erb. Kaufmann, zu dependiren vermeinen“. Die Unterdrückung des Wortes „Commercium“ zeige genugsam, wie der Rat „bey allen äußerlichen guten Worten die Deputatio und Freyheit des Commercii nicht emporkommen zu lassen, sondern vielmehr zu supprimiren und zu verkleinern gemeinet wäre“. Mit den Deputierten des Rats verhandelten die Commerzdeputierten vorläufig

nicht mehr; wohl aber stellten sie persönlich dem Bürgermeister *Rulant* vor, daß sie ganz „freie Leute und Deputirte einer freien Kaufmannschaft“ und nicht schlechter wären, als Kanzleischreiber und Privatdiener. Damit sollte der Bemerkung des Rats, der die Andeutung der Commerzdeputierten, von der Sache ganz „abstrahiren“ zu wollen, als ein „Grabamen“ bezeichnet hatte, entgegengetreten werden. Den Vorwurf einer „Ungebührlichkeit in ihren Vorträgen“ lehnten die Commerzdeputierten ab; „vielmehr hätte man sich höchstens zu beschweren, daß wider vormalige Gewohnheiten Deputati in einigen Jahren fast keine schriftliche Antworten von *E. H.* Rath mehr erlangten, als nur, da man dieselbe unverdiente Correctiones zu geben Gelegenheit nehme.“ Sie hätten sich überlegt, ob sie die Sache dem Ehrb. Kaufmann vortragen sollten, aber bedacht, „daß dieses zumahlen bey ihigen calamiteusen Zeiten übel Geblüth setzen und, wenn der Kaufmann das alles so vollkommen vernehmen sollte, vielleicht mit der Zeit böse Suiten entstehen möchten.“ Durch diese persönliche Verhandlung mit dem alten Bürgermeister *Rulant* ward die total verfahrenene Angelegenheit wenigstens soweit geordnet, daß die Commerzdeputation mit Ehren nachgeben konnte; freilich mußte sie jene Bemerkung auf dem Preiskurant fallen lassen, selbst der Protokollist durfte dort nicht genannt werden; dafür hieß es auf dem Preiskurant: „bey dem Notario der Deputation des Commercii“.

So hatte der nüchterne Preiskurant Anlaß gegeben zu einem Streit, der einen Rückfall in die Auffassung bedeutet, die in der ersten Periode der Commerzdeputation beim Rat über dieses Rolleg vorherrschte. Doch ist dieser Rückfall nur eine vorübergehende Episode gewesen, eine in dem Verhalten des Rats gegenüber dem Vorstande der Kaufmannschaft von Zeit zu Zeit zu beobachtende Gefühlsaufwallung.

Das empfanden die Commerzdeputierten offenbar selbst; denn, nachdem der Preiskurant, dessen erste Nummer am 24. Februar 1736 erschien, mehr als $1\frac{1}{4}$ Jahr veröffentlicht gewesen war, setzten sie am 7. Juni 1737 stillschweigend und, ohne den Rat zu fragen, die Bemerkung auf den Preiskurant, daß er alle Freitag „bei der Deputation des Commercii in derselben Comptoir neben der Börse“ ausgegeben werde; der „Notarius der Dep. d. C.“ verschwand wieder vom Preiskurant. Damit hatte die Commerzdeputation tatsächlich das erreicht, was ihr $1\frac{1}{2}$ Jahre vorher so heiß bestritten war.

Die ganze Leitung des Preiskurantß blieb in den Händen der

Commerzdeputation; sie schlug die zur Notierung bestimmten Makler vor, beaufsichtigte die Notierung und sorgte dafür, daß sie den Tatsachen entsprach; sie verkaufte den Preisfurant und überwachte den Druck.

Nach sorgte sie für die Weiterentwicklung des Preisfurants in seinem inneren Bestand wie in seiner äußeren Gestalt. In der Betätigung für letztere hatte sie im Jahre 1746 noch einmal einen Zusammenstoß mit dem Rat, der in dem ganz harmlos gemeinten Kupfer des Preisfurants allerlei „ungereimte Dinge“ zu finden glaubte. Selbstverständlich beeilte sich die Commerzdeputation, der eine „derbe Entschliessung“ über diese wichtige Frage zugegangen war, das Mißverständnis zu beseitigen.

Eine gründliche Reform des Preisfurants nahm die Commerzdeputation im Jahre 1762 vor. Ein neuer Entwurf wurde aufgestellt und mit Maklern und Interessenten verhandelt. Der Rat genehmigte diesmal die Reform schnell und „mit vielem Vergnügen“. Von besonderem Interesse ist die eingehende Instruktion, die die Commerzdeputation für die zur Preisnotierung autorisierten Makler verfaßte. Eine weitere Reform, die ebenfalls von der Commerzdeputation ausging und sich namentlich auf die äußere Form erstreckte, erfolgte 1769; diese Reform bezweckte namentlich, den Preisfurant für die Versendung mit der Post geeigneter zu machen.

Schon bei dieser letzten Reform kam eine Frage zur Verhandlung, die späterhin noch viel Sorge bereiten sollte: die Frage, ob der Preisfurant nur Großhandelseinkaufspreise aufnehmen oder ob er Rücksicht nehmen sollte auf die höheren Verkaufspreise, wie sie namentlich für die Zuckerfabrikanten von Interesse waren; letzteren lag naturgemäß daran, daß die notierten Großhandelspreise nicht zu niedrig waren. Der Ehrb. Kaufmann entschied aber hier auf Vortrag der Commerzdeputierten, daß für die Notierung lediglich der Preis in Betracht komme, für den man die Ware in Partien an der Börse wirklich kaufen könne. Wiederholt haben aber in nächster Zeit die Commerzdeputierten mit den entgegengesetzten Bestrebungen der Zuckerfabrikanten zu kämpfen gehabt; doch gelang es den Commerzdeputierten, diese Angriffe auf den Charakter des Preisfurants abzuschlagen.

Noch schwerer wurde es für die Commerzdeputation, als sie daran ging, den Preisfurant zu säubern von den Unklarheiten der Rabattberechnung und allen damit zusammenhängenden kleinen Gewicht- und Münzarten, die tatsächlich nichts anders bedeuteten,

als eine Spekulation auf die Unwissenheit; dazu gehörte ferner auch die im Preiskurant noch beibehaltene Notierung in Banco und Kurant nebeneinander. Daß es sich freilich, wenn man hier zu einer Reform schritt, nicht nur um äußerliche Änderungen handelte, sondern um eine schärfere Scheidung zwischen Groß- und Kleinhandel, war den Commerzdeputierten wohl bewußt und auf Widerstand haben sie gerechnet, als sie im Herbst 1786 dem Ehrb. Kaufmann den Plan vorlegten, aus dem Preiskurant den Rabatt und die flämischen Schillinge zu tilgen, die Gewichtsberechnung zu vereinfachen und die Waren allgemein in Banco zu notieren. Nachdem am 14. Dezember 1786 der Ehrb. Kaufmann seine Zustimmung gegeben hatte, erhob sich dann seitens der Kommissionäre und der Zuckersabrikanten, die sich beide direkt an den Rat wandten, eine energische Opposition. Die Commerzdeputation aber, überzeugt, daß die Mehrheit der Kaufmannschaft ihren Standpunkt teilte, veranlaßte eine diesen vertretende Eingabe zahlreicher Kaufleute an sie; und gleichzeitig gab sie den neuen Preiskurant in Druck. Der Rat stellte sich aber auf den Standpunkt, daß die Commerzdeputierten nicht berechtigt seien zu einer solchen Reform, die sowohl das tatsächlich bestehende Verhältnis wie auch eine erhebliche Opposition gegen sich hätte. Die Commerzdeputierten hätten lediglich für die richtige Angabe der Preise zu sorgen, und der Preiskurant sei nichts als ein „historisches Blatt“.

Gegen diese Darlegung des Rats ließ sich sachlich viel sagen, und die Commerzdeputierten taten das auch; sie ließen sich von Lic. M i s l e r eine Denkschrift ausarbeiten, die dem Rat als Antrag der Commerzdeputation überreicht wurde. Der Rat setzte eine Kommission ein, an der 3 Commerzdeputierte und 2 Altadjungierte teilnahmen; von dem Altadjungierten und Oberalten G e r h a r d ward hierbei bemerkt, er sei bei der Verhandlung „ziemlich in Hitze geraten“. Die Commerzdeputierten waren über den Widerstand, den sie beim Rat fanden, sehr betreten; selbst ein bedeutender Kaufmann, wie der Senator D o r n e r, stellte sich auf den Standpunkt, man solle durch die Reform „die Auswärtigen nicht zu klug machen“; die Commerzdeputierten hielten es deshalb für notwendig, dem Ehrb. Kaufmann „die nothgedrungene Niederlegung des übernommenen Auftrages bekannt zu machen“. Am 10. Februar kam es zu einer sehr stürmischen Verhandlung im Ehrb. Kaufmann; die Detailisten störten die Versammlung durch ihr tumultuarisches Auftreten; einige Tage darauf drückten die

Senatoren *Cordes* und *Lütken* den Commerzdeputierten ihre Mißbilligung über das „von unterschiedlichen bezeugte so unanständige Betragen“ aus.

Die Angelegenheit war schließlich über die Frage einer Preiskurant-Reform weit hinausgewachsen. Die Commerzdeputation kämpfte nicht nur gegen die Kurzsichtigkeit der Interessenten, sondern auch gegen unzweifelhafte Unehrllichkeit; unter den Unterschriften einer Eingabe der Opposition befand sich z. B. die ganze Brauerbrüderschaft, die mit dem Preiskurant kaum etwas zu tun hatte. Und ferner hatte die Commerzdeputation ihre Stellung zu verteidigen; sie konnte in ihrer Eigenschaft als generell beauftragter Vorstand der Kaufmannschaft verlangen, mit etwas mehr Rücksicht behandelt zu werden; auch dem Rat gegenüber betonte sie ihr Recht, auch ohne jedesmalige Einholung einer Spezialvollmacht alles, „was dem heilsamen commercio diensam“, zu beobachten. Die Angelegenheit gestaltete sich für die Commerzdeputation um so unerfreulicher, als sich ergab, daß auch der Rat bei dieser Gelegenheit wieder die Gerechtfame und das Ansehen der Commerzdeputation herabdrücken und beschränken wollte, indem er jetzt wieder Bezeichnungen auf dem Preiskurant, die 50 Jahre unbeanstandet geblieben waren, bemängelte. Selbst der Vorsitzende der gemischten Kommission, *Syndikus Sille*m, hielt es, wie die Commerzdeputation mit Bedauern feststellte, „mit der Gegenpartien“. So fügten sich die Commerzdeputierten schließlich, „aus wahrer patriotischer Liebe zur innerlichen Ruhe“, aber gegen den Widerspruch der sehr kampflustigen Altadjungierten. Das tatsächliche Endergebnis war, daß nun zwei Preiskurante nebeneinander erschienen, einer nach dem Entwurf der Commerzdeputation in Banco, einer nach der alten Art. Damit war die notwendige Reform gescheitert; und vorläufig galt jeder Versuch, sie wieder anzuregen, als aussichtslos.

Dieser doppelte Preiskurant war ein Unding; und die Commerzdeputation beantragte deshalb wiederholt, den modernen, in Banco berechneten lieber eingehen zu lassen; aber der Ehrb. Kaufmann und die Altadjungierten hielten daran fest und lehnten die Aufhebung mehrfach ab. Im Jahre 1796 empfanden auch die Bankbürger die Notwendigkeit eines einheitlichen Preiskurants und empfahlen die Abschaffung des alten Preiskurants; die Commerzdeputierten erwarteten damals, daß der Rat darauf eingehen würde; diese Hoffnung war vergeblich. Nun ließen Ende 1802 die Com-

merzdeputierten den Banco-Preisfurant kurzer Hand eingehen; und der alte Preisfurant herrschte wieder allein.

Er hatte inzwischen allerlei Veränderungen erfahren, zu denen die Commerzdeputation fleißig mitgewirkt hatte; namentlich war im Jahre 1791 auf Antrag der Commerzdeputation vom Ehrb. Kaufmann am 26. März beschloffen, daß die Preise im Preisfurant nicht über 3 Prozent von dem wahren Börsenpreise abweichen dürften; es hatte sich ergeben, daß man die Preise oft 6—8 Prozent höher als sie wirklich waren, notiert hatte. Die Commerzdeputierten verhehlten nicht dem Ehrb. Kaufmann bei diesem Antrag ihre Sorge, in einer Preisfurantsache vor ihn zu treten.

Eine gründliche, sich namentlich auf eine Neuredaction der Waren-Rubriken erstreckende Reform des Preisfurants ward von der Commerzdeputation im Jahre 1802 vorgenommen; auch wurden die notierenden Makler einer strengen Sichtung unterzogen.

Auch die Öffentlichkeit des Preisfurants erfuhr eine Änderung. Die kleinen privaten Preisfurante duldete die Commerzdeputation nach wie vor, den öffentlichen Verkauf anderer als der amtlichen aber nicht. Anfang des 19. Jahrhunderts aber mehrte sich der Nachdruck; und die Commerzdeputation versagte dem Wunsche der Börsenhalle-Liste, den Preisfurant im Auszug drucken zu dürfen, diese Erlaubniß gegen jederzeitigen Widerruf nicht.

Neben dem Kurzettel und dem Warenpreisfurant besitzt die Hamburger Börse heute die Wareneinfuhrliste. Eine solche hatte Hamburg während der hier zur Darstellung gelangenden Zeitperiode nicht. Wenigstens keine amtliche. Und das beruhte auf guten Gründen. Wie überhaupt einer zu weitgehenden Öffentlichkeit der Presse⁶⁷⁾ in Angelegenheiten, die den Handel betrafen, so widerstrebte die amtlich organisierte Kaufmannschaft in Hamburg von jeher einer Veröffentlichung von Ziffern über die Warenbewegung. Die Commerzdeputation huldigte dieser Ansicht durchaus. Sie sah in solchen Veröffentlichungen, mochten sie nun gelegentlich einmal erfolgen oder zu einer Erscheinung von gewisser Regelmäßigkeit werden, eine Schädigung der Gesamtheit, mochten sie auch dem einzelnen hier und da nützen. Für eine Zeit, in der noch der einzelne aus alleiniger Kenntniß wichtiger Nachrichten

Vorteil für sich ziehen konnte, und der Wert von Prekmeldungen oft erst nach längerer Zeit richtig gestellt werden konnte, entbehrte diese Anschauung nicht einer gewissen Berechtigung. So hat sie denn unablässig solchen Veröffentlichungen widerstrebt und im 17. und 18. Jahrhundert sehr oft den Rat gebeten, zu verhindern, daß Handlungsangelegenheiten in die Presse kamen. Namentlich war ihr zuwider die Veröffentlichung der sogenannten Kontenten, der Einfuhrlisten. Seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts griff die Bekanntwerdung dieser Listen, die zuerst abschriftlich, dann aber bald durch den Druck vervielfältigt wurden, um sich. Die Commerzdeputation bekämpfte sie zuerst scharf, wurde dann jedoch auf die Vorstellungen einzelner Kaufleute, die in den Kontentlisten ein nützliches Material sahen, unsicher, wandte aber sich seit Mitte der 70er Jahre wieder schärfer gegen solche Veröffentlichungen, namentlich auch weil man die falschen von den richtigen Nachrichten und Mitteilungen so schwer unterscheiden konnte. Noch im April 1781 wandten sich 21 angesehene Kaufmannshäuser an die Commerzdeputation und baten um Unterdrückung der in die Zeitungen aufgenommenen Handelsnachrichten, Verzeichnisse von Schiffsladungen, Quantitäten eingeführter Waren usw. „Es ist dem Publico zu nichts nütze und verursacht für uns vielleicht eine schädliche und unbedachtsame Concurrenz.“ Die weite Verbreitung der hamburgischen Zeitungen bewirke es, daß der entfernteste Krämer aus einer solchen Mitteilung erfahre, wieviel apulisches Öl in drei bis vier Monaten in Hamburg ankommen werde; „seine freien Ordres werden eingeschränkter, weil ihm vielleicht die ankommende Quantität zu groß deuchte; und so gehts bey vielen anderen Fällen mehrentheils zum Nachtheil der Handlung“. Erst allmählich wandelte sich mit dem Ende des Jahrhunderts die Ansicht der Commerzdeputation über solche Publikationen; einzelne Veröffentlichungen, die auf unsicherer, oft unzuverlässiger Quelle beruhten, bekämpfte sie nach wie vor. Aber als seit 1791 regelmäßig und zwar als ein Privatunternehmen, aber auf einer amtlichen Quelle beruhend, alljährlich „Specificationen der an Hamburg gebrachten Waaren und Güter“ erschienen, wurde diese Publikation, die ja freilich eine nachträgliche, rückschauende war, von der Commerzdeputation willkommen geheißen und die von dem Senator Westphalen vorgeschlagene Unterdrückung der „Spezifikation“ widerrufen. Jrgend welche amtliche Beziehung zu diesen Listen lehnte die Commerzdeputation aber entschieden ab; auch lieferte sie

kein Material dazu. Erst im 19. Jahrhundert haben auch die Wareneinfuhrlisten einen amtlichen, wirklich statistischen Charakter erhalten.

21. Bauliche Veränderungen im Innern der Stadt im Interesse des Handels.

Eine nicht unbedeutende Rolle hat die Kaufmannschaft und in ihrer Vertretung die Commerzdeputation gespielt durch ihre, auf die äußere Umgestaltung der Stadt gerichtete Wirksamkeit. Indirekt hat ja naturgemäß der Handel die Stadt in ihrem Aufbau so stark beeinflußt wie wohl kein anderer Berufsstand. Aber mancherlei Anregungen gehen doch auch unmittelbar aus der Initiative der Kaufmannschaft hervor oder sind von dieser in die Wege ihres, des handelspolitischen Interesses geleitet worden.

Im 18. Jahrhundert ist in dieser Hinsicht namentlich zu nennen die sehr wichtige bauliche Schöpfung des Rüterwalles und der Reinigung und Neuanlegung des breiten Herrengrabens (des alten Stadtgrabens). Am 14. Januar 1758 wandten sich 37 Kaufleute an die Commerzdeputation; sie schilderten den gesundheitswidrigen, traurigen Zustand, in dem sich der Kanal zwischen Ellerntors- und Schaartorsbrücke befand, und wünschten eine gründliche Reinigung dieses mit Unrat gefüllten Wasserlaufs. Gleichzeitig aber regten sie eine Abtragung des Walles, „welcher der Stadt ein fast schimpfliches Ansehen giebt“ und den Verkauf der dortigen Plätze zu Häusern, Kornböden und Speichern an. Daß sei auch im Interesse der Rämmerei, die großen Gewinn hieraus ziehen könne, wie auch des Handels. Speziell der Kornhandel bedürfte, wenn er wieder seine ehemalige Bedeutung in Hamburg erreichen sollte, neuer Bodenräume. Aber auch sonst seien Packräume notwendig und bei der blühenden Lage der Stadt sei nicht zu befürchten, daß sie leer stehen und nicht benützt werden würden. Von einer Schädigung anderer Stadtgebiete, etwa der Neustadt, könne nicht die Rede sein; jedenfalls werde die ganze Stadt von jener Neuanlage nur Vorteil haben. Ständen Bestimmungen der Herstellung einer neuen Verbindung, die dieser Kanal mit der Elbe schaffe, entgegen, so müsse man sie beseitigen.

Diesem verständigen, weitschauenden Antrag trat die Commerzdeputation gern bei; sie empfahl ihn als „dem Commercio nicht anders als höchst zuträglich“ am 31. März dem Räte. Wenn

sie auch nicht zugab, daß der Kornhandel hier nur aus Mangel an Böden in Verfall geraten sei, so meinte sie doch, daß überhaupt es an Böden und Packräumen fehle. Die Commerzdeputation ging noch weiter und erklärte, daß, wenn auch die Kammerei vorläufig den Hauptgewinn von dieser Neuanlage haben werde, sich der Ehrb. Kaufmann doch auf Antrag der Commerzdeputation wohl bereit finden werde, ebenso wie bei der Vertiefung der Holzhäfen, sich auch hier mit einem Geldbetrage zu beteiligen.

Der Rat erkaunte letzteres Anerbieten dankbar an und versprach eine Prüfung der Sache. Die Commerzdeputation aber beriet sich weiter mit den antragstellenden Kaufleuten und ließ von Sonn in Pläne über die ganze Anlage anfertigen; am 1. Juli berichtete Sonn in mündlich über diese Sache in der Commerzdeputation, und diese legte in einem Antrag an den Rat vom 18. August das Ergebnis der bisherigen Beratung nebst einer technischen Erläuterung Sonn in's vor; auch ein Gutachten des Physikus Volken wurde von der Commerzdeputation eingeholt. Der Rat versprach schleunige Bearbeitung des Projekts.

Der hauptsächlichste Widerstand ging von einigen Bewohnern der Altstadt aus, die in jener Neuanlage eine gefährliche Konkurrenz für ihr Grundeigentum erblickten; sie haben offenbar zu der Verzögerung des Planes viel beigetragen. Schnell verließ die Angelegenheit schon deshalb nicht, weil das nicht alter Überlieferung entsprach. Im September 1759 drängten mehrere Kaufleute wieder bei der Commerzdeputation, und diese wiederholte am 5. September ihren Antrag beim Rat. Keine Antwort darauf. Die Commerzdeputation ließ inzwischen durch Sonn in eine Denkschrift ausarbeiten über die Herstellung einer Schleuse am Baumwall, durch die der neue Kanal regelmäßig in gutem Wasserstande erhalten werden konnte; auch Mühlen wollte Sonn in dort angelegt wissen. Als man immer nichts vom Rat hörte, wandte sich am 27. Mai 1761 die Commerzdeputation wieder an ihn; ihre ernste Beschwerde, daß seit einigen Jahren „bey allen zu Aufnahme der Handlung von ihnen proponirten und mit unleugbaren Erfahrungen bestärkten Vorschlägen sich immer solche Schwierigkeiten hervorthun, daß sie zuletzt fast gar den Muth dabey sinken lassen“, begründete sie mit der Vernachlässigung, die der Antrag über den Herrengraben usw. finde. Sie wiederholte die dringend für ihn sprechenden Gründe, widerlegte die Einwände — Furcht der

Altstädter, hohe Kosten, geringe Rentabilität — und wies auf die Notwendigkeit hin, in einer vom Handel lebenden Stadt für Warenlager zu sorgen.

Es half nichts; die Sache ging nicht aus der Stelle. Bei gelegentlichen Besuchen der Commerzdeputierten bei Syndicis und Bürgermeistern ward sie neben anderen Schmerzen der Kaufmannschaft erwähnt. Endlich im November 1764 nahm die Commerzdeputation die Angelegenheit wieder auf, indem sie beschloß, „daß eine für das Publicum so heilsame Sache wieder in Bewegung gesetzt werden müßte“. Der Protokollist verfaßte einen neuen Antrag, der aber als „zu hart“ befunden und durch einen anderen, vom Lic. Mislner verfaßten ersetzt wurde. Dieser wurde am 20. Februar 1765 dem Rat übergeben, wiederholt aber nur das bereits öfter Vorgetragene. Die Commerzdeputation hatte die Freude, darauf von den Deputierten des Rats „ihr Vergnügen darüber“ daß die Commerzdeputation „diese Sache wieder in Bewegung bringen wollte“, zu vernehmen. Und nun schritt sie wirklich ihrer Erledigung entgegen. Am 8. August 1765 genehmigte die Bürgerschaft einen Antrag des Rats, der auf die siebenjährigen Bemühungen der Commerzdeputation hinwies; es wurde eine Rat- und Bürgerkommission eingesetzt, und die Arbeiten begannen noch in diesem Jahre.

Die Commerzdeputation hatte sich wiederholt entschieden gegen die Anlegung von Schleusen in dem Kanal ausgesprochen. Im August 1766 fragte nun der Rat bei der Commerzdeputation an, mit welcher Summe sie sich an den Kosten der ganzen Anlage beteiligen wollte. Der Ehrb. Kaufmann beschloß hierauf am 7. August, er wolle 40 000 Cour. ℓ . bewilligen; doch strich er die von der Commerzdeputation vorgeschlagenen Bedingungen über die Bebauung der Plätze und die Ausschließung von Fabriken, die mit Feuer arbeiteten, wie auch, daß an der Stelle, wo der Neustädter Kanal durchstochen würde, keine Schleuse angelegt werde. Der Ehrb. Kaufmann entfernte sich also in letzterer Hinsicht von der Meinung der Commerzdeputation und stellte überhaupt die Entscheidung über alle diese Fragen dem Rat anheim. Auch im Rat scheint hinsichtlich der Schleuse keine Einstimmigkeit geherrscht zu haben; im Mai 1770 bat Syndikus Klefeker die Commerzdeputation, sie möchte doch beantragen, daß jene Schleuse nicht gebaut werde; jene antwortete aber, ohne Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns könne sie das nicht tun; der Rat möge sie formell dazu auffordern. Die Schleuse ist

erst 1786 gebaut worden, ohne daß, wie es scheint, die Commerzdeputation befragt worden ist.

Von weiteren Baulichkeiten, zu deren Herstellung die Commerzdeputation vom Rat um ihre Ansicht befragt wurde, ist zu nennen das *Spritzenhaus*. Im Sommer 1765 unterhandelte der Rat mit der Commerzdeputation über die Verlegung dieses Hauses von der Trostbrücke. Die Commerzdeputation bedauerte es, daß man für dies Haus keinen anderen Platz finde als neben der Wage, wo der Raum bei der Aufbringung von Getreide und bei Kornauktionen an sich schon sehr beengt sei. Als ihr dann die Abrisse des Neubaus vorgelegt wurden, sprach sie sich entschieden dagegen aus, daß die Fenster und Luken der Börse zugebaut würden; man möge das *Spritzenhaus* an seinen alten Platz legen oder in der Bude unterm Kaiser-Hof unterbringen. Letzteres geschah dann. Doch verlangte die Rämmerci von der Commerzdeputation für den Ausfall der Budenmiete eine jährliche dauernde Entschädigung, war aber schließlich zufrieden, als die Commerzdeputation ihr einen einmaligen Betrag von 500 fl bezahlte; dagegen mußte die Rämmerci sich verpflichten, an dem Platz, wo das *Spritzenhaus* früher gestanden, keine neuen Buden aufzuführen zu lassen.

Im Oktober 1780 fragte der Rat die Commerzdeputation, ob sie etwas einzuwenden habe, wenn auf dem Platz zwischen Pulverturms- und Schaartorsbrücke an dem neuen Kanal ein Waisenhaus erbaut werde. Die Commerzdeputation hatte nichts dagegen, betonte aber, daß auf Reinhaltung des Kanals und seines Ein- und Ausgangs Obacht gegeben werde.

Manche Baulichkeiten oder Reparaturen wurden ausgesprochenermaßen erst vorgenommen, wenn die Commerzdeputation sie beantragte. So machte im Juni 1727 der Präses den Ratsherrn *Otte* auf die Notwendigkeit der Ausbesserung der Brücke bei den Vorsetzen hinter dem Baumwall am Ende des Stubbenhufs aufmerksam, worauf *Otte* versprach, die Sache zu betreiben, „wenn es nur vom Commercio in ansprache gebracht würde“. Nun wandte sich die Commerzdeputation schriftlich an den Rat und bat, diese Verbindung zwischen Alt- und Neustadt an der Wasserseite baldigst gründlich zu verbessern.

22. Tor- und Bäume schluß.

Die Beschränkung, die dem freien Verkehr auferlegt war, zeigt sich nirgends deutlicher als in der Sperrung der Stadttore und

des Hafens. Auch hierin hat der Handelsverkehr langsam und zunächst nur für bestimmte Fälle eine freiere Praxis angebahnt.

Die Stadttore wurden mit Sonnenuntergang geschlossen; geöffnet aber an den längsten Sommertagen morgens um vier Uhr, im Herbst und Winter erst, wenn es wirklich sehell war.⁸⁸) Schon im 17. Jahrhundert war in Vorschlag gekommen, diese strenge Maßregel zu mildern dadurch, daß man eine Notspforte längere Zeit offen hielt. Diese Forderung war 1624 und später 1708 an dem Widerstande des Rats und der Sechziger gescheitert; vor der Erwägung der militärischen Sicherheit mußten alle Gründe des Verkehrs zurücktreten. Später trat auch die Commerzdeputation dieser Frage näher. Im September 1744 wandte sich auf Veranlassung vieler Kaufleute, Keeschläger und Schiffszimmermeister die Commerzdeputation an den Rat und schilderte ihm, daß jenen die so späte Öffnung und frühe Schließung der Tore und Bäume so nachteilig sei; die Arbeit der Keeschläger und Schiffszimmerer werde dadurch verzögert und die Ein- und Ausladung der Güter zu sehr beschränkt; Vorteil habe davon nur Altona. Das scheint aber ohne Erfolg geblieben zu sein. Als aber während des amerikanischen Krieges im Jahre 1779 auf dem Grasbrook ein neuer Schiffsbauplatz angelegt wurde, beantragte, im Einverständnis mit der Admiralität, im Dezember 1779 die Commerzdeputation, daß das Sandtor $\frac{1}{2}$ Stunde früher geöffnet und abends $\frac{1}{2}$ Stunde später geschlossen werde und zwar nur an den Werktagen und für die Zeit, wo auf dem Helling wirklich gearbeitet werde. Das scheint dann geschehen zu sein.

Auch für den Verkehr durch das Steintor, den Ausgang nach Osten und Nordosten, regte im Oktober 1798 die Commerzdeputation eine Änderung der Sperre an; wie sie damals gehandhabt wurde, war sie dem Fuhrverkehr sehr hinderlich und der „Handlung, der Seele der Stadt“, durchaus schädlich. Die dort postierte Wache brachte es mit einer Seelenruhe, die selbst für das damalige Stadtmilitär bemerkenswert ist, fertig, nach Lübeck bestimmte Wagen die Nacht hindurch bei jedem Wetter zwischen den Toren warten zu lassen, obwohl bei etwas gutem Willen man sie wohl noch hätte passieren lassen können. Auch hierin scheint dann eine Änderung getroffen zu sein. —

Von großer Bedeutung war sodann die Schließung der Bäume, die die Häfen nach oben und unten absperreten; auch für sie bestanden dieselben Schließungs- und Öffnungszeiten, wie für die

Tore. Für das Ein- und Auspassieren an Sonn- und Feiertagen mußten überdies Passierscheine gelöst werden. Die strenge Beobachtung dieser Vorschriften ist ohne Zweifel der hamburgischen Schifffahrt nicht förderlich gewesen; sie haben mit dazu beigetragen, in den aufstrebenden Nachbarorten, vorzüglich in Harburg, die Konkurrenz in Schifffahrt und Expedition großzuziehen. Doch entschloß man sich erst sehr spät, an diesen Vorschriften zu rühren. Die Sperre der Bäume an Sonn- und Feiertagen, die für den kleinen Verkehr früher nicht so streng gehandhabt wurde, wurde im Jahre 1718, wenigstens für die leeren Elbfahrzeuge, von den hamburgischen Ewerführern angefochten; sie wandten sich am 15. Juni dieses Jahres an die Commerzdeputation und stellten ihr vor, daß man ihnen sogar mit leeren Ewern in den Niederbaum an Festtagen einzufahren verweigere, wenn sie keine Passierscheine hätten; dadurch könnten ihre Fahrzeuge leicht zu Schaden kommen; sie verlangten um so mehr, ohne Passierscheine mit leeren Fahrzeugen — mit beladenen beanspruchten sie das nicht — an Sonn- und Feiertagen ein- und ausgelassen zu werden, als man den Harburger Ewern dasselbe hier gestattete; u. a. begründeten sie ihren Wunsch damit, daß ihnen als dieser Stadt Bürgern und Einwohnern die Möglichkeit gegeben werden müsse, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst in der Stadt beizuwohnen. Die Commerzdeputation empfahl dies Gesuch, und der Rat bewilligte es. Diese Erlaubnis betraf aber nur den kleinen Binnenschiffverkehrsverkehr; den großen Verkehr und den mit beladenen Schiffen unterwarf man den strengen Vorschriften der Baumschließung und -öffnung.

Erst am Ende des 18. Jahrhunderts, mit der starken Zunahme der Schifffahrt, wurde auf Betreiben der Commerzdeputation im Winter die Zeit, in der die Bäume geöffnet waren, erweitert. „Die ungewöhnliche und fast unglaubliche Menge von Schiffen, welche seit einiger Zeit mit Ladungen an die Stadt gekommen sind“, veranlaßte am 3. November 1794 die Commerzdeputation zu einem Antrag an den Rat, die Zeit zwischen Öffnung und Schließung des Niederbaums um insgesamt zwei Stunden zu verlängern. Der Rat genehmigte es vorläufig für diesen Winter; und nun ward in jedem Herbst auf Antrag der Commerzdeputation diese Maßregel vorgenommen; nur für den Winter; im Sommer war die Zeit der Öffnung ja an sich schon länger. So wurde der Niederbaum nun um 7 Uhr morgens geöffnet. Die nicht uner-

hebllichen Mehrkosten, die diese Maßregel erforderte, — im ersten Winter 1002 *l.* — wurden auf die Commerzdeputation abgewälzt.

In bezug auf den Oberbaum blieb es aber noch bei den alten Zeiten, obwohl im März 1797 der preußische Schifffahrtsinspektor Lorenz die Commerzdeputation gebeten hatte, auf eine spätere Schließung des Oberbaums hinzuwirken. Beim Oberbaum herrschte auch noch der alte Jopf, daß er an Tagen, wo sich die Erbgeessene Bürgerschaft versammelte, geschlossen blieb; der Niederbaum war von dieser Sperre nicht betroffen. Am 23. Mai 1796 beantragte die Commerzdeputation beim Rat, daß doch auch für den Oberbaum diese ganz überflüssige Sperre aufgehoben werde; und der Rat stimmte zu.

23. Feuerz- und Wasserzgefahr.

An der Sicherung der Stadt gegen Feuerzgefahr hatte die Vertretung der Kaufmannschaft naturgemäß ein besonders hohes Interesse. So hat auch auf diesem Gebiete die Commerzdeputation Muregungen gegeben, die bahnbrechend wurden. Auf Veranlassung vieler Kaufleute, zu denen bemerkenswerterweise der kaufmännische Ratsherr Riecke gehörte, beantragte im Februar 1766 die Commerzdeputation die Ausdehnung der Feuerpatrouillen auf das ganze Jahr, während sie bisher nur in den vier Wintermonaten ihren Dienst ausübten. Die Commerzdeputation wies namentlich auf die überall in der Stadt verbreiteten Läger von Flachz, Hanf und sonstiger wertvoller Kaufmannswaren hin. Die Kosten könnten von der Feuerkasse getragen werden und kämen nicht in Betracht im Hinblick auf die größere dadurch geschaffene Sicherheit. Die Bürgerschaft war aber anderer Ansicht und lehnte die dauernden Patrouillen ab.

Namentlich die Feuersicherheit im und am Hasen lag der Commerzdeputation am Herzen. Schon im Dezember 1709 machte sie den Rat auf die „böse Gewohnheit“ aufmerksam, nach der die im Baum liegenden Schiffe dort „Feuer und Licht gebrauchen“; mehrere Ratsmandate hatten diez schon im 17. Jahrhundert verboten. Im Jahre 1785 hat die Commerzdeputation den Düpeherrn, daß der Hasenmeister auf die Beobachtung der Feuerordnung für die Schiffe aufpassen möge.

Die Kosten der Brandwachen im Hasen, soweit sie über die gewöhnliche Zeit sich ausdehnten, wurden von der Commerzdepu-

tation getragen. Im Juli 1795 ward in der Commerzdeputation angeregt, daß diese Kosten doch auf die Hauptinteressenten, die Reeder, verteilt werden möchten. Es scheint dies keine weiteren Folgen gehabt zu haben. Als aber im Jahre 1798 eine große Feuersbrunst im Hafen stattfand, verlangte der Prätor Ratsherr G ü n t h e r von der Commerzdeputation eine Beteiligung an den Kosten, die für die Vermehrung der Spritzen erforderlich waren. Das lehnte jedoch die Commerzdeputation ab, da dies Stadtsache sei. Doch verlor sie die Fürsorge für den Schutz des Hafens nie aus den Augen; und im Januar 1799 beantragte sie beim Rat, daß bei Feuersbrünsten in der Nähe des Hafens für die Sicherheit der dort liegenden unbemannten Schiffe gesorgt werde; bei einer Feuersbrunst am Kehrwieder waren diese schwer gefährdet gewesen. Im Oktober 1802 erinnerte sie nochmals an diese wichtige Angelegenheit und riet, unter der Leitung des Hafenmeisters aus den 30—40 Jollenführern eine Organisation zu diesem Zwecke zu schaffen. Noch im Februar 1803 mahnte sie hieran. Ein Erfolg scheint dieser Anregung nicht beschieden gewesen zu sein.

Für die Feuersicherheit einzelner, besonders feuergefährlicher Anstalten war die Commerzdeputation stets besorgt; so für das Hanfmagazin. Im Oktober 1791 beantragte sie die Anstellung von Nachtwächtern zum Schutz gegen Feuer in dem provisorischen Hanfmagazin auf dem Hamburger Berge.

Auch mit der Gefahr der Wasserfluten beschäftigte sich die Commerzdeputation. Diese Gefahr war damals für Hamburg von erheblicher Bedeutung, da es an Raimauern fehlte, der Strom nicht eingedämmt war und namentlich die Altstadt sehr tief lag. Die tief in die Stadt einschneidenden Wasserläufe (Flethe) beförderten die Gefahr der Wasserschäden.

Im November 1718 zeigte der Rat der Commerzdeputation an, daß sich ein Schleusenmeister bei ihm gemeldet habe, der in einem Jahre hier drei Schleusen zu bauen sich erboten habe, um die schädlichen Wasserfluten abzuhalten. Der Rat hatte ihn im Hinblick auf die großen Kosten abgewiesen, jener sich aber an Oberalte und Sechziger gewandt. Nun wollte man eine Deputation dafür einsetzen. Die Commerzdeputation stellte die Sache dem Ehrb. Kaufmann vor, der sich für die Einsetzung einer Deputation aussprach. Die Commerzdeputation deputierte zu dieser zwei ihrer

Mitglieder. Schließlich wurde aber nichts aus der Sache, da man sie nicht für „practicabel“ gefunden hatte. Später ist die Commerzdeputation mit dieser Wasserfrage nur insoweit befaßt worden, als es sich um Signale handelte, die rechtzeitig die bedrohten Bewohner warnen. Infolge der großen Schäden, die der Stadt durch die letzte Wasserflut erwachsen waren, wandte sich im April 1791 der Rat an die Commerzdeputation und wünschte ihr Gutachten darüber, wie ein jeder bei zur Nachtzeit eintretender Wasserflut am besten davon benachrichtigt werden könne. Die Commerzdeputation sprach sich dafür aus, daß den Patrouillen, die zur Verhütung der Schiffsdiebstähle eingeführt waren, aufgetragen werde, bei plötzlicher Wasserflut die nächsten Wachen zu benachrichtigen; diese hätten dann auf den hauptsächlich bedrohten Plätzen der Stadt „sogleich den erforderlichen Lärm“ zu machen; auch müßten durch Flinten- und Kanonenschüsse Signale gegeben, ferner innerhalb des Hafens, etwa am Blockhaus, ein Flutmesser angebracht werden. Es wurden nun in solchen Fällen Schüsse von der Bastion Gerhardus (am Brooktor) abgegeben. Da man aber diese Signale nicht bei jedem Winde in der Neustadt hören konnte, beantragte die Commerzdeputation am 7. Dezember 1796, daß sie vom Johannisbollwerk wiederholt werden möchten oder daß durch andere Maßnahmen die Aufmerksamkeit der Arbeitsleute und Ewerführer geweckt werde. Der Rat versprach nun Abhilfe. Aber erst fünf Jahre später, am 28. August 1801, teilte er der Commerzdeputation mit, daß bei hohen Wasserfluten Signale auch auf dem Johannisbollwerk erfolgen sollten. Die vom Rat gewünschte Vergütung der Mehrkosten lehnte die Commerzdeputation jedoch ab.

24. Kirche und Konfession.

Mit kirchlichen und konfessionellen Angelegenheiten an sich hatte die Commerzdeputation ja nichts zu tun. Da aber Kirche und Staat in jener Zeit noch in engster Verbindung standen und Handel und Wandel sich mehr als heute mit kirchlichen Angelegenheiten nahe berührten, so entbehren auch diese Beziehungen nicht eines gewissen handelspolitischen Interesses.

Wo sich die Tätigkeit der Commerzdeputierten mit kirchlichen Dingen im allgemeinen und konfessionellen Schranken im besonderen berührte, stand die Commerzdeputation ganz auf christlichem Boden und hielt sich im übrigen naturgemäß an Herkommen und

Gesetz. Nichtchristen und Katholiken waren bis ins 19. Jahrhundert hinein von öffentlichen Ämtern ganz ausgeschlossen, ebenso Reformierte und andere Nichtlutheraner. Wenn Reformierten und Katholiken im Jahre 1785 die freie Religionsausübung gestattet wurde, so geschah dies u. a. mit der Begründung, daß man davon eine Zunahme der Handlungsverbindungen erhoffte. Es galt aber schon als eine Konzession, wenn am 28. August 1751 die Commerzdeputation beschloß, daß anstelle eines verstorbenen Seidenmaklers und, da „dermalen an geschickten Subjectis unserer Religion in dieser Waare Mangel“, der Mennonit Daniel van der Smiffen „ohne Ansehung seines Glaubensbekenntnisses“ gewählt würde. Ein Makler war kein Beamter, nur Diener der Kaufmannschaft; daher drückte man hier wohl ein Auge zu. Auch ein beeidigter Segelmacher konnte nicht als Beamter angesehen werden, aber er übte doch immerhin zeitweilig öffentliche Funktionen aus; als man deshalb im März 1777 entdeckte, daß die eine auf den Ausschlag für die Wahl eines beeidigten Segelmachers gesetzte Persönlichkeit reformierten Bekenntnisses war, tilgte die Commerzdeputation seinen Namen, da man „nach der hiesigen Verfassung zur Verwaltung öffentlicher officiorum keine fremde Religions-Verwandte zu nehmen pflegte“.

Wo aber keine öffentlichen Amtsfunktionen in Betracht kommen konnten, machte die Commerzdeputation zwischen christlichen Kaufleuten verschiedenen Bekenntnisses keinen Unterschied. Wenn im Jahre 1694 und im Jahre 1704, also in zwei Fällen, die Commerzdeputation bei der Berufung des Ehrb. Kaufmanns nur die nichtreformierten Kaufleute zusammenrief, so geschah das auf Wunsch des Rats und auf Grund der damaligen kirchlich-politischen Streitigkeiten. Aber diese konfessionelle Sonderung erregte bei den Kaufleuten peinliches Aufsehen, und die Commerzdeputation mußte deshalb an der Börse manch hartes und höhrendes Wort hören.

Doch zeigte die Commerzdeputation ihr kirchliches Interesse auch aktiv und positiv; es war noch eine Zeit, wo man nicht den Pastoren allein die kirchliche Initiative überließ. Da die Kirche noch eine Volkskirche war, bestand naturgemäß auch zwischen dem Handel und der Kirche noch engere Beziehungen. An der „Börse“ wurde noch für Predigtwahlen gewirkt;⁷⁰⁾ an einer Tafel in der Börse waren die Predigten angeschlagen. Und die Vertretung der Kaufmannschaft, die Commerzdeputation, trat wiederholt für die Bestellung von Schiffspredigern auf den Convoyschiffen ein; auch die

Versorgung der im Auslande wohnenden Deutschen mit lutherischen Geistlichen betrachtete sie als ihre Aufgabe. Als im Jahre 1713 aus Lissabon die Bitte dortiger deutscher Kaufleute an den Rat gelangte, er möge ihnen durch schwedische Vermittlung den Schutz des evangelisch-lutherischen Gottesdienstes in Portugal erwirken, trat die Commerzdeputation sehr eifrig für dies Gesuch beim Rat ein; sie hat auch weiterhin dieser Sache reges Interesse entgegengebracht.⁶⁹⁾ Und sehr bemerkenswert ist es, daß die Commerzdeputation wiederholt ihre Zustimmung zur Errichtung eines Consulats in Bordeaux von der dem Consul zu erteilenden Erlaubniß, sich dort einen lutherischen Prediger zu halten, abhängig machte.

IV.

Die Commerzdeputation und die Schifffahrt.

1. Convoysschifffahrt; regelmäßige und organisierte Fahrten (Reihesfahrten); Binnenschifffahrt.

Daß die Commerzdeputation im allgemeinen ein warmes, stets reges Interesse für die Schifffahrt gehabt hat, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Für ein Kollegium, das von den „zur See handelnden Kaufleuten“ gewählt war und das aus Kaufleuten bestehen sollte, „die da guten Handel und Correspondenz um die Ost- als Westsee treiben“, war es ja selbstverständlich, daß es an die Spitze seiner Betätigung stets die Schifffahrtsinteressen gestellt hat; das war so selbstverständlich, daß die Commerzdeputation mit Worten dies nie betont hat. Im besonderen und einzelnen aber gab sich dies Interesse kund in ihrer Fürsorge für den Schiffbau, für die Schiffbarkeit der heimischen Gewässer, für das Lotswesen; sie sorgte für die Anstellung eines Wasserschoutz, trat dafür ein, daß Heuerbase in der Beschaffung der Matrosen tätig waren, und hatte ein waches Auge auf die Matrosenwerbungen Fremder; kurz, kaum ein Teil der Schifffahrtstechnik blieb ihr fern. Wir werden das unten im einzelnen darzulegen haben.

Hier möge zunächst mit wenigen Worten der Sorge der Commerzdeputation für die Sicherheit der Schifffahrt gegen äußere Feinde gedacht und daran angeschlossen werden, was sie im Interesse einer Reihe von Sonderfahrten und Schifffahrtsverbindungen erstrebt und erreicht hat.

Keine Angelegenheit hat die Commerzdeputation in den ersten vierzig Jahren ihres Bestehens so oft und so tief beschäftigt, wie die Frage der Sicherung der Schifffahrt durch Convoysschiffe.¹⁾ Diese Tätigkeit allein würde genügen, um den Wert ihres Kollegiums für die Allgemeinheit glänzend zu rechtfertigen. Denn die Gründung der Commerzdeputation ist nicht nur bedeutsam als Beginn einer korporativen Vertretung der Kaufmannschaft und ihrer Interessen,

sie ist es nicht minder dadurch, daß mit ihrer Begründung die deutsche Seegeeltung neue Impulse erhielt. Noch nahezu ein Jahrzehnt bevor Brandenburg sich anschickte, seine junge Seemacht zu entwickeln, begann hier die alte Hansestadt eine neue Epoche kriegerischer Betätigung zur See, zwar nicht in aggressiver, sondern — den veränderten politischen und maritimen Verhältnissen entsprechend — in der defensiven Form des Convoywesens. Und diese neue Betätigung, deren politischen Wert man nicht unterschätzen soll, erfolgte unter der kräftigen Teilnahme und Initiative der Commerzdeputation.

Von dem ersten Tage, an dem die Commerzdeputation wegen dieser Frage sich an den Rat wandte, nämlich dem 27. Februar 1665, bis ans Ende des fünften Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts hat sie unablässig für den Schutz der hamburgischen Schifffahrt durch Convoysschiffe gearbeitet. Nicht nur, daß ihr Streben dahin ging, daß überhaupt Convoysschiffe gebaut, ausgerüstet, daß Privatschiffe mit Bewaffneten der wehrlosen Rauffahrteiflotte beigegeben wurden; nicht nur, daß die Commerzdeputation im Auftrage des Ehrb. Kaufmanns den Handel der Stadt und die Aufrechterhaltung des Schifffahrtsbetriebes in unruhiger Zeit durch den Convoysschutz sicherte und gewährleistete; sie hat auch in zahllosen mündlichen Verhandlungen und schriftlichen Darlegungen hart gekämpft, bald mit dem Rat, bald mit der Rämmerci, bald mit dem gesamten Ehrb. Kaufmann und mit den Spezialinteressenten, um die Mittel zu beschaffen, die zur Bestreitung der erheblichen Kosten des Convoywesens erforderlich waren. Die eigentliche technische Verwaltung des Convoywesens stand der Commerzdeputation nicht zu, sondern der Admiralität und dem Convoykolleg. Trotzdem hatte die Commerzdeputation als Vertreterin der Kaufmannschaft, die einen großen Teil der Convoykosten trug, doch einen nicht geringen Einfluß auch auf die Verwaltung des Convoywesens; und sie hat diesen Einfluß nicht einmal gesucht; er fiel ihr durch die Natur der Dinge zu. So wurde sie in der Regel befragt nach ihren Wünschen beim Bau der Convoysschiffe; die Risse wurden ihr zur Begutachtung vorgelegt. Auch über die Frage, ob Kauf oder Miete vorzuziehen sei, entschied meist die Kaufmannschaft. Die Convoykapitäne wurden von letzterer genau kontrolliert, und die Commerzdeputation paßte ihnen scharf auf die Finger; viele Mißstände sind von ihr ans Licht gezogen worden; und die Convoykapitänfrage hat zu schweren Kämpfen geführt. Auch in

zahlreichen Einzelheiten der Fahrt, so der Fahrtdauer, der Festsetzung und nachträglichen Aenderung der Route und dergl. hat die Commerzdeputation eine gewichtige, meist entscheidende Stimme gehabt; die Instruktionen, die den Convoykapitänen gegeben wurden, hatten meist vorher der Commerzdeputation vorgelegen.

Die Beschäftigung mit dem Convoywesen ist für die Commerzdeputation wohl die mühsamste Arbeit gewesen, die sie in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens auf sich genommen hat, aber auch die dankbarste. Denn, wenn sie nicht diesen Gegenstand so zäh und zielbewußt verfolgt und den Ehrb. Kaufmann, der manchmal sich nicht ganz zuverlässig erwies, mit sich fortgerissen hätte, die hamburgische große Fahrt zwischen 1665 und etwa 1715 nach dem Westen, nach Rußland, nach Grönland wäre ohne Zweifel entweder vollständig in Verfall oder in völlige Abhängigkeit von den Holländern und Engländern geraten. Hiervor die hamburgische Reederei bewahrt und sie über diese kritischen Zeiten in ein ruhigeres Fahrwasser geleitet zu haben, ist ein Hauptverdienst der Commerzdeputation.

Im Jahre 1746/47 fand die letzte Fahrt eines hamburgischen Convoysschiffes in die spanischen und portugiesischen Gewässer statt. Dann hörten diese Fahrten auf, und man suchte mit den Seeräubern auf friedlichem Wege sich zu einigen. Noch im Dezember 1756, bei Gelegenheit des Seekrieges zwischen Frankreich und England, schlug aber Pieter Kraemer der Commerzdeputation vor, man möge ein Kriegsschiff kaufen; in Emden sei eine gute Gelegenheit dazu. Die Commerzdeputation lehnte das aber ab, da „es die Umstände nicht erlaubten, den Antrag davon an die Admiralität ergehen zu lassen“. Die Verbindung mit England wurde dann durch englische Kriegsschiffe gesichert. Und von nun an scheint der Gedanke, durch eigene Kriegsschiffe die Seeschifffahrt zu schützen, in Hamburg keine Vertreter mehr gefunden zu haben.

Betrachten wir nun die einzelnen Schifffahrtsverbindungen, mit denen die Commerzdeputation sich beschäftigt hat, so scheiden nahezu ganz aus alle Schifffahrtsverbindungen, die in freier Fahrt betrieben wurden und als rein private Reederunternehmungen in keine irgendwie einschränkende Organisationen eingefügt waren; das waren namentlich die Fahrten nach der Ostsee, nach Archangel, nach dem Südwesten und Südeuropa. Soweit nicht diese Fahrten

durch die Handelspolitik oder durch internationale Verbote oder convoyrechtliche Erwägungen in irgend einer Weise beeinflusst waren, hat mit diesen Schiffahrtsverbindungen die Commerzdeputation nichts zu tun gehabt; wer dorthin fuhr, tat es auf sein Risiko. Nur ganz vereinzelt erscheint wohl einmal in den Protokollen der Commerzdeputation der Hinweis auf ein Ereignis, das eine Zunahme der Schiffahrtsverbindungen bedeutete; so wurde im Mai 1796 mit Vergnügen von der Mitteilung aus Antwerpen Kenntniß genommen, daß ein Schiff aus Hamburg dort angekommen sei, und zwar das dritte Schiff, „welches seit 150 Jahren und seit der wirklich erfolgten freien Schiffahrt auf der Schelde im dasigen Hafen angekommen“.

In die Rubrik der aus wirtschaftlich-politischen Gründen verbotenen Fahrten fällt die Islandfahrt, die, früher von den Hamburgern eifrig betrieben, ihnen im 17. Jahrhundert von Dänemark gelegt wurde. Mehrfach hat in den Anfängen ihrer Tätigkeit die Commerzdeputation den Rat gebeten, für eine Wiedereinsetzung der Hamburger in diese Fahrt Sorge zu tragen; so 1673 und 1691.^{1a)} Mit den inneren Verhältnissen dieser Fahrt sich zu beschäftigen, hat somit die Commerzdeputation keine Gelegenheit gehabt.

Anderß verhält es sich mit der Grönlandfahrt und mit einigen Schiffahrtsverbindungen, die zeitweise im Rahmen einer gewissen obrigkeitlich genehmigten oder anerkannten Organisation betrieben wurden und aus diesem Grunde die Commerzdeputierten zur Stellungnahme nötigten.

Die Grönlandfahrt bestand im wesentlichen in Fischerei und wurde längere Zeit durch Convoysschiffe geschützt. Aber auch außerhalb des Convoywesens hat sie der Commerzdeputation Veranlassung zur Fürsorge gegeben. Die Grönlandfahrt, die als Parteenreederei unter der Leitung einiger bedeutender Reeder betrieben wurde, bedurfte besonderer Pflege. Sie hatte nicht nur gegen den schweren Wettbewerb des Auslandes und der benachbarten Seeplätze zu kämpfen; ihre Schiffe erforderten besondere Einrichtungen und Ausrüstungen, die viel Kosten machten und auf andere Fahrzeuge nicht übertragbar waren, daher als Anlagekapital schwer ins Gewicht fielen. Die Grönlandfahrt war ferner mehr als jede andere Fahrt von elementaren Verhältnissen und Zufällen abhängig und gewährte endlich zahlreichen kleinen Leuten und Handwerkern Nahrung. Aus allen diesen Erwägungen ist die Commerzdeputation von jeher, sobald die Frage an sie herantrat, für diese Fahrt warm

eingetreten. So hat sie in stärkerem Maße als bei den anderen Convoyfahrten gerade bei der Grönlandsfahrt das finanzielle Interesse der Beteiligten verfochten. Im Jahre 1725—26 hat die Commerzdeputation deshalb einen harten Kampf mit dem Rat gehabt; und im Jahre 1766 empfahl sie das Gesuch der Makler, durch Varten sich an dieser Fahrt zu beteiligen, hauptsächlich im Hinblick auf den Nutzen der letzteren. Ferner trat sie im Jahre 1777 für die grönländischen Reeder ein, als diese die Aufhebung des Zolls auf ihre Fangerträge und die Aussetzung von Prämien beantragten. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts, als die Anschauungen sich geändert hatten, sprach sich unter dem Einfluß des Commerzdeputierten Siebecking die Commerzdeputation gegen solche Prämien aus und überließ von nun ab die Grönlandsfahrt sich selbst.²⁾ —

Von den organisierten Schiffahrtsverbindungen, die in dem Geschäftsbereich der Commerzdeputierten eine Rolle spielen, kommen in Betracht die Reihe- oder Vörfahrten nach Holland, Bremen, Frankreich oder England. In der Form der Reihefahrt wird bis ins 19. Jahrhundert hinein die regelmäßige Schiffahrt betrieben; und weniger die Schiffahrt selbst als die Form war es, die den Commerzdeputierten Anlaß bot, diesen Verhältnissen im Interesse der Gesamtheit ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Am meisten Bedeutung besaß schon seit dem 16. Jahrhundert für Hamburg die regelmäßige Schiffahrtsverbindung mit der mächtigen niederländischen Metropole Amsterdam.³⁾ Dieser Reihefahrt, für die schon lange vor dem Bestehen der Commerzdeputation, seit 1598 bzw. 1613 eine zwischen beiden Städten vereinbarte Verfassung bestand, hat die Commerzdeputation schon bald nach ihrer Einsetzung ihre Fürsorge zuwenden müssen. Diese Reihefahrt bildete ja durch die mit ihr verknüpften Vorschriften, mit den stillen und offenen Voraussetzungen, unter denen sie ins Leben getreten war, ein Kampfmittel in der Stapelpolitik beider Städte; und Hamburg hatte ein hohes Interesse daran, zu verhindern, daß die regelmäßige Schiffahrt von Amsterdam und den übrigen wichtigsten holländischen Seeplätzen nach der Elbe andere Häfen, als Hamburg, etwa Harburg oder Altona aufsuchte. In der strengen Beobachtung und praktischen Handhabung dieses Grundsatzes blieb sich die Commerzdeputation treu; deshalb hielt sie auch mit dem Ehrb. Kaufmann fest daran, eine Reihefahrt nach anderen holländischen Plätzen neben Amsterdam nicht zu dulden; Harlem, das wiederholt, 1669 und 1673, einen solchen Antrag gestellt hatte, ward damit

abgewiesen. Als dann aber die Amsterdamer für gut fanden, diesen Grundsatz für ihre Elbfahrt ihrerseits zu verletzen, und auch andere Elbhäfen aufsuchten; als ferner sich zwischen Altona und Harlem eine regelmäßige Fahrt entwickelte; als endlich auch durch innere Mißbräuche die Reihefahrt immer mehr in ihrem Kern und Wesen erschüttert wurde, nahm das Interesse der Kaufmannschaft wie der Commerzdeputation an der Erhaltung der Reihefahrt erheblich ab. Noch im Jahre 1700 versuchte die Commerzdeputation durch eine Sendung nach Holland und Verhandlungen mit dem Rat von Amsterdam und von Harlem die Vorteile der Reihefahrt für Hamburg zu retten. Doch war die Verbindung Harlems mit Altona nicht mehr rückgängig zu machen; und in den folgenden Kriegsjahren litt die regelmäßige Fahrt schwer. Dann aber machte sich unter dem Zwange, den die Reihefahrt dem freien Verkehr aufzuerlegen das Bestreben hatte, immer mehr die Neigung der hamburgischen Kaufmannschaft bemerkbar, die Reihefahrt zwar zu dulden und möglichst zu berücksichtigen, aber jeder durch sie herbeigeführten „Einsperrung des freien Commerci“ entgegenzutreten; namentlich für die sogenannten Rußfrachten oder Hauptfrachten, die ein Kaufmann oder mehrere selbständig und unabhängig von der Reihefahrt abgehen ließen, wollte man nicht verzichten. In einem langen Antrage vom 5. August 1716 begründete die Commerzdeputation diesen Standpunkt; sie hatte hierbei gegenüber den Schifferalten, die für die Schiffer eintraten, keinen leichten Stand. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, der Wettbewerb mit den Nachbarplätzen ließ aber eine zu strenge Handhabung der alten Börtordnung ganz unmöglich erscheinen. Und als im Jahre 1744 der Hamburger Rat wieder eine strengere Beobachtung der Reihefahrt forderte und den Maklern und Erwerführern, die bei den Übertretungen mitwirkten, strenge Strafen auferlegen wollte, erhob die Commerzdeputation für den Ehrb. Kaufmann entschiedenen Widerspruch gegen alle Maßnahmen, die geeignet waren, den Verkehr zu hemmen und einzuschnüren; die durch die Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit der Börtleute herabgesunkene Börtfahrt könne nur durch diese selbst und durch einen besser organisierten Dienst wiederhergestellt und lebensfähig gemacht werden. Darauf schritten, bestimmt durch den Selbsterhaltungstrieb, die Börtleute allerdings zu allerlei Verbesserungen; und da sie außerdem geneigt waren, dem Ehrb. Kaufmann entgegenzukommen und Verpflichtungen für eine promptere Fahrt einzugehen, schien allerdings die Erhaltung

der Reihefahrt wieder mehr dem Bedürfnis der Kaufmannschaft zu entsprechen; und die Commerzdeputation stand den Börtfahrern gegen die Böhnhasen, die in der Fahrt ihren Verdienst suchten, bei. Auch für eine gerechte Verteilung der hamburgischen und nichthamburgischen Schiffer in der Börtfahrt trat die Commerzdeputation ein. Sie war hier, wo es sich um privilegierte, unter Kontrolle stehende Fahrzeuge handelte, durchaus für eine Bevorzugung der Hamburger Schiffer und vertrat selbst im Jahre 1771 den Erlaß einer Vorschrift, nach der die Hamburger Börtschiffe auf Hamburger Gebiet gebaut werden mußten. Dem Ehrb. Kaufmann empfahl sie warm die Beobachtung der Börtordnung. Auch übernahm sie selbst die Aufsicht über die Börtschiffe; unter ihrer Leitung wurden diese seit 1777 alljährlich durch drei Sachverständige auf ihre Haltbarkeit untersucht, und jedesmal darüber ein Protokoll aufgenommen.

In den Ausnahmen von der Börtordnung, die herkömmlich und anerkannt waren, hielt die Commerzdeputation aber konsequent fest; namentlich an dem Recht der Befrachtung von Schiffen außerhalb der Reihe. Und als die Bört immer mehr in sich verfiel und während der Kriegszeit überhaupt niemand auf sie Rücksicht nahm, sprach die Commerzdeputation im Jahre 1784 es offen aus, daß die Kaufleute nicht mehr an die Verpflichtungen, die ihnen die Bört auferlege, gebunden sein könnten. Aber der formellen Aufhebung der Bört widerstrebte sie doch damals wie auch später, vornehmlich wohl in der Erwägung, daß die hamburgischen Schiffer sonst ganz aus dieser Fahrt verdrängt werden würden; die Commerzdeputation beantragte deshalb noch Anfang des 19. Jahrhunderts beim Rat, er möge die Rechte der Börtfahrer schützen und die Schiffsmakler zur Beobachtung der die Börtfahrt betreffenden Bestimmungen anhalten. —

Auch zwischen Hamburg und Bremen hat zeitweise eine Reihefahrt bestanden; schon 1629 erließ der Bremer Rat eine Verordnung hierüber;^{3a)} und der Hamburger Rat folgte seinerseits mit einer Verordnung im Jahre 1632. Über diese Fahrt wie über die Handhabung der Verordnungen ist aber wenig bekannt. Die Commerzdeputation hatte erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Gelegenheit, dieser Fahrt antlich näher zu treten. Im Jahre 1772 klagten nämlich die Schiffer, daß sich in der Fahrt nach Bremen viele Fremde, vorzüglich Oldenburger eindrängten, die weder in Bremen noch in Hamburg beheimatet waren. Die

Commerzdeputation hatte schon im Jahre vorher festgestellt, daß von den auf Bremen fahrenden Schiffen nur ein einziges war, an denen hamburgische Einwohner einen Anteil hatten und dessen Schiffer hier wohnte. Jetzt wandte sie sich am 29. Juli 1772 an den Rat und bestätigte die Angabe der Schiffer; die Bört sei „unter lauten Fremden“, die unter fremder Botmäßigkeit wohnten und zwar Hamburger Bürger waren, in erster Linie aber sich als Oldenburger fühlten und als solche auch in Bremen die Vorrechte der Oldenburger genossen. Mit dem im Sommer in der Hamburg-Bremer Reihesfahrt erworbenen Verdienst lebten sie „alsdann geruhig im Winter in ihrer Heimat“, ohne in Hamburg etwas zu steuern. Die Commerzdeputation betonte, daß dem Kaufmann mit solchen Schiffen, die hier weder Feuer noch Herd besäßen, nicht gedient sei, da es sehr schwer halte, unter fremder Obrigkeit Recht zu suchen. Sie bat deshalb den Rat, er möge dem Gildemeister durch ein Dekret befehlen, daß nur, wer wirklich hier wohne und der Stadt Steuern entrichte und dessen Reeder hiesige Bürger seien, in die Börtfahrt auf Bremen und Amsterdam aufgenommen werde; die vier Börtleute, die jetzt schon dem zuwiderhandelten, möchten aufgefordert werden, hier Wohnung zu nehmen.

Der Rat hatte aber Bedenken, hierauf einzugehen; namentlich schien ihm der Mangel an einer Ordnung für die Bremer Reihesfahrt gegen ein Einschreiten zu sprechen; die alten Ordnungen waren ganz in Vergessenheit geraten, und die Commerzdeputation erkundigte sich zunächst einmal in Bremen darnach. Aus Bremen erhielt sie dann die Mitteilung, daß dort keine solche Ordnung bestehe, „sondern daß man nur eine Amsterdamer Börtordnung dorten hätte, nach welcher die Bremer Börtfahrt gleichsam nur eingeschlichen wäre“; doch wünsche man in Bremen eine solche Ordnung, und deshalb werde sich auch der Bremer Rat an den Hamburger Rat wenden.

Die Folge jener Beschwerde der Börtschiffer war nun allerdings, daß man in Hamburg gegenüber der Zulassung Fremder in diese Reihesfahrt vorsichtiger wurde; die Commerzdeputierten verhinderten schon im März 1773 die Aufnahme eines hannoverschen Schiffers, der hier Bürger geworden, aber nicht seßhaft war. Der Präses schlug im Mai 1773 vor, durch einen Börsenanschlag die Bremer Börtschiffer kurzweg auf die Amsterdamer Börtordnung als ihre Richtschnur hinzuweisen; das hielt aber der Bürgermeister Scheele nicht für räthlich, „weil es nur Aufsehen verursachen mögte, so den

vorhabenden Endzweck, zu einer Bremer Bört-Ordnung zu gelangen, nur erschweren dürfte“.

Im allgemeinen waren die Commerzdeputierten dieser Reihesahrt durchaus günstig gesonnen; schon weil eine regelmäßige Fahrt zwischen Hamburg und Bremen ein Anlaufen der Schiffe in Altona verhinderte und ausschloß. Als im Juni 1774 eine Beschwerde an die Commerzdeputation kam, die sich gegen einige Kaufleute richtete, die zum Nachteil der Bremer Börtfahrt einen Schiffer begünstigten, der ihre Güter dann nach Altona brachte, wollten die Commerzdeputierten „freundschaftlich“ jene Kaufleute zur Rede stellen, „warum sie zum Schaden der Bremer Börtfahrt, die doch dem hiesigen Commercio so sehr dienlich und dahero möglichst zu conserviren wäre“, jenen Schiffer begünstigten.

Wie wenig man aber doch amtlich von dieser Reihesahrt eigentlich wußte, daß ergibt sich daraus, daß erst im Jahre 1775 die Commerzdeputierten Kenntniß erhielten von einem Vergleich, den am 15. September 1769 die Hamburger und Bremer Börtschiffer in Hamburg unter sich geschlossen und in dem sie sich zur strengen Einhaltung der Börtordnung (welcher?) verpflichteten und über die Liegetage, Reihesrachten u. a. m. nähere Bestimmungen festsetzten. Ob dieser Vergleich in allen Stücken fest eingehalten wurde, mag dahingestellt bleiben.

Der Präses der Commerzdeputation schlug im November 1777 einem Bremer Börtschiffer ein Gesuch, daß eine Ausnahme von jenem Vergleich bedeutete, ab, „damit die bey der Bremer Börtfahrt eingeführte Ordnung stricte befolget würde“. Eine gewisse Oberaufsicht über diese Fahrt scheint jedenfalls die Commerzdeputation in dieser Zeit gehabt zu haben; und Klagen, wie z. B. im Jahre 1775 die über den Mangel einer Frachttage, wurden zuerst an sie gebracht. Längere Zeit verlautet dann nichts über diese Börtfahrt, bis im Juni 1798 der Börtmeister Rehder und die Börtleute sich an die Commerzdeputation wandten und um eine wirkliche Börtordnung, wie sie in der Amsterdamer Fahrt bestehe, baten. Sie legten auch den Entwurf einer Frachttage vor. Die Commerzdeputation war aber wenig geneigt auf diesen Wunsch einzugehen; der Nutzen solcher Reihesahrten für die Kaufmannschaft schien ihr sehr zweifelhaft zu sein; die Amsterdamer Börtfahrt bot ein warnendes Beispiel; auch schienen die obwaltenden kriegerischen Zustände nicht geeignet, nun einen Frachtlohn für Friedenszeiten festzustellen; zumal in Kriegszeiten müßte man überdies dem

Ehrb. Kaufmann möglichste Freiheit in seinen Geschäften lassen. Die Commerzdeputation beschloß deshalb, „die Sache bis zum Frieden auszusetzen“. Später ist dann nicht mehr davon die Rede.

Etwas anders geartet war die Reihesahrt auf England.⁴⁾ Im Frühjahr 1696 zuerst wandten sich die hamburgischen Londonfahrer an die Commerzdeputation und baten sie um ihre Unterstützung zwecks Errichtung einer privilegierten Fahrt nach London auf Grund einer Frachttaxe, die sie gleichzeitig vorlegten. Der Ehrb. Kaufmann, dem die Commerzdeputation diesen Plan vortrug, hatte aber Bedenken; er wollte sich nicht binden, sprach sich aber dafür aus, daß allen „nachtheiligen Unordnungen“ vorgebeugt werde. Die ganze Bewegung hatte ihren Ursprung im Schoß der Hamburger Schiffer, die sich durch den Zwang einer Reihesahrt in ihrer, von den fremden Schiffen schwer bedrohten Stellung befestigen wollten. Doch verlief die Sache im Sande.

Viele Jahre später, im Jahre 1769, ward bei der Commerzdeputation der Plan von neuem angeregt. Die Abnahme der hamburgischen Schiffer in dieser Fahrt beruhte ja zum größten Teil auf den englischen Schiffahrtsgesetzen, die die Befrachtung fremder Schiffe im englischen Verkehr stark beschränkten. Die Commerzdeputation sah aber in dem Plan einer Reihesahrt offenbar ein Mittel, diesen Schwierigkeiten besser als bisher die Spitze zu bieten, und sie ging deshalb mit Eifer auf den ihr vorgelegten Plan der Einrichtung einer Reihesahrt nach London ein, leitete die Verhandlungen und brachte am 30. Mai 1769 eine Vereinbarung der Schiffer zustande. Hierdurch erfuhr tatsächlich für einige Zeit die hamburgische Schiffahrt in diesem Verkehr eine Zunahme; es war weiterhin das Bestreben der Commerzdeputation, die Sauglichkeit und Tüchtigkeit dieser Schiffe auf der Höhe zu halten; die Erfahrungen bei der Amsterdamer Börtfahrt hatten gezeigt, wie wichtig gerade dieser Punkt für die Erhaltung der Reihesahrt war. Auch schlichtete die Commerzdeputation die Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich über den Vergleich schon bald erhoben; die im März 1770 vereinbarten Zusatzartikel kamen unter ihrer Ägide zustande. Auch Altonaer Reeder traten dem Vergleich bei. Doch blieb die ganze Vereinbarung selbst eine reine Privatangelegenheit der Kontrahenten; die Commerzdeputation war nur die Vermittlerin.

Leider scheiterten aber alle diese Bemühungen, die hamburgische Schifffahrt im Verkehr mit England wieder zu heben, an den englischen Schifffahrtsgesetzen. Die Commerzdeputation versuchte, durch Vorstellungen an den Rat und Verhandlungen in England es zu erreichen, daß den hamburgischen Schiffen der Transport von Garn freigegeben werde; auch die Zufuhr von Produkten der Ostsee auf hamburgischen Schiffen nach England ward während des amerikanischen Krieges erstrebt. Nach diesem Kriege konnte die Commerzdeputation nur mit Bedauern feststellen, daß alle Anstrengungen, diese Fahrt für die Hamburger zu retten, vergeblich gewesen waren. Noch Anfang des 19. Jahrhunderts, im Februar 1803, wandten sich die Hamburger Börschiffer an die Commerzdeputation und baten um ihre Verwendung, damit der hamburgischen Flagge dieselbe Vergünstigung im Zoll zu teil werde, die die englischen Schiffe bei der Ausfuhr von Zucker aus England genossen. So verständlich an sich dieser Wunsch war, so wenig war er zu erfüllen; die englische Parlamentsakte, die natürlich nur eine Vergünstigung der englischen Schiffe bezweckte, war bereits Gesetz geworden. Nun hörte die Reihesahrt in dieser Richtung ganz auf; diesen letzten Schlag konnte sie nicht überwinden.

Noch einmal hat dann wenige Jahre später die Commerzdeputation Gelegenheit gehabt, sich mit der Fahrt nach England zu beschäftigen, allerdings von andern Gesichtspunkten aus, als denen der Reihesahrt. Im Frühjahr 1806 legten einige Kaufleute, von denen mehrere englischer Abkunft waren, dem Rat den Plan einer „Hamburgischen vereinigten Compagnie zur Schiffsrhederei“ vor; diese auf Aktien zu gründende Gesellschaft sollte dem Warenverkehr namentlich nach Hull dienen.^{4a)} Die Commerzdeputation, der vom Rat dieser Plan zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt wurde, sprach sich entschieden gegen diesen Plan, ja selbst gegen seine Veröffentlichung aus; einerseits aus politischen Gründen, da die Franzosen, die die Zufuhr englischer Waren nach dem Kontinent zu beschränken strebten, einen solchen Plan übelnehmen könnten; sodann würden aber auch die Engländer dem Plan feindlich gegenüberstehen, da er dem Übergewicht, das sie bisher in dieser Fahrt gehabt, entgegentrete; diese Abneigung der Engländer müsse noch zunehmen durch die den Schiffen der Gesellschaft vorbehaltene Frachtvergünstigung für die Aktionäre im Verkehr nach Hull, eine Vergünstigung, die zum Ausgleich für den höheren Zoll dienen sollte, den der Hauptausfuhrartikel nach England, Garn, wenn er

in nichtenglischen Schiffen verschifft wurde, dort zu zahlen hatte. Mit den Franzosen und Engländern es aber um einer hamburgischen Schiffahrtsgesellschaft willen zu verderben, das war für jene Zeit eine Zumutung, die man der Commerzdeputation um so weniger machen durfte, als die Neuheit der Organisation, die man jener Gesellschaft geben wollte, nämlich die einer Aktiengesellschaft, offenbar die Commerzdeputation in ihrem ablehnenden Votum mit bestimmt hat. Die Schiffahrt wurde bis dahin in Hamburg betrieben zum Theil als Unternehmen einzelner großer Reeder, zum Theil als Partenreederei; ein Reedereiunternehmen, auf Aktien gegründet, war etwas Neues; und die Commerzdeputation machte nicht mit Unrecht auf einige allerdings dunkle Punkte in dem „Plan“ aufmerksam, die ihr diesen als „verfänglich“ erscheinen ließen. Die Gesellschaft ist dann nicht zustande gekommen.

Schon vor der Begründung der Commerzdeputation hat in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine hamburgische Reihesahrt nach Rouen bestanden.⁵⁾ Sie war aber offenbar unter den Kriegswirren der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eingegangen; und erst im Jahre 1700 trugen eine Reihe von Schiffern der Commerzdeputation den Wunsch nach Einrichtung einer Reihesahrt nach Rouen und Dünkirchen vor. Der Ehrb. Kaufmann lehnte das jedoch ab, um so mehr als er befürchtete, daß die Franzosen dann auch ihrerseits eine solche Fahrt einrichten würden; daran konnte den Hamburgern, die in dieser Fahrt das Übergewicht hatten, nichts liegen. Einen ablehnenden Standpunkt nahm die Commerzdeputation auch ein, als im Jahre 1734 ein Makler eine solche Reihesahrt nach Rouen und Le Havre einrichten wollte und bereits mehrere Kaufleute dafür gewonnen hatte. Der Makler wurde von der Commerzdeputation wegen dieses Überschreitens seiner Befugnisse mit Strafe bedroht. Die Commerzdeputation wurde zu dieser Stellungnahme damals wohl namentlich bestimmt durch die Erwägung, daß die Privilegierung hamburgischer Schiffe von den Franzosen übelgenommen und als eine Verletzung des Handelsvertrags von 1716 gedeutet werden könne. Auch als im Jahre 1769 ein Schiffer und im Jahre 1771 der Commerzdeputierte Westphalen mit einem ähnlichen Plan sich an die Commerzdeputation wandte, lehnte sie eine amtliche Beteiligung ab, „weil die Franzosen solches alsdann übel aufnehmen möchten“; sie ver-

sprach aber, ihr Bestes zu thun, wenn, wie in der Londoner Reihefahrt, die Sache privatim betrieben würde; dann wolle sie gern an einer Vereinbarung mitwirken. Zu einer solchen ist es aber nicht gekommen.

Wie die Seeschiffahrt, so ist auch die Entwicklung der Binnenschiffahrt mit der Arbeit der Commerzdeputation eng verbunden. An der Binnenschiffahrt hat sie in jener Zeit freilich noch weniger Freude erlebt als an der Seeschiffahrt, die doch unter allen Mißhelligkeiten sich aufrecht erhielt.

Die Binnenschiffahrt hatte zwar im 17. und 18. Jahrhundert für Hamburg noch nicht die Bedeutung, die sie im Laufe des 19. Jahrhunderts erhalten hat; dafür war sie noch viel zu sehr mit Zöllen belastet. Aber im wirtschaftlichen Verkehr, namentlich im Getreidehandel, fiel ihr doch eine nicht unerhebliche Rolle zu; eine „Schifferbörse“ für den Binnenverkehr bestand in der Mitte des 17. Jahrhunderts.^{5a)}

Die Zeiten, in denen man um die Binnenschiffahrt, d. h. die Fahrt auf der Elbe, mit Kriegsschiffen und anderen Gewaltmitteln kämpfte, waren vorüber. Der Kampf um den Besitz der Elbe, der Lebensader Hamburgs, hatte einen friedlicheren Charakter angenommen. Am Bunten Hause, wo Norder- und Süderelbe sich trennen, lag allerdings noch immer eine hamburgische Jacht, die mit Geschützen versehen war. Aber sie diente allgemein hoheitlichen und polizeilichen Zwecken. Daß die Commerzdeputation aber auch dieser Einrichtung einen gewissen kommerziellen Wert beilegte, bewies sie dadurch, daß sie zu den Kosten neuer Kanonen im Jahre 1779 300 fl . beisteuerte.

Die Schiffahrt war sonst hier frei; niemandem war die Fahrt nach Harburg auf der Süderelbe verwehrt, wenn er glaubte, damit auf seine Rechnung zu kommen. Nur in ganz vereinzelt Fällen in Kriegszeiten war oberhalb die Schiffahrt gestört, so im Herbst 1757, als die Franzosen bei Hoopte Geschütze aufgefahren hatten und die passierenden Schiffe festhielten.

Anderß war es auf rein wirtschaftlichem Gebiete; auf ihm bestand, auch ohne Gewaltmittel, der Kampf um die Binnenschiffahrt weiter; und diesen Verhältnissen müssen einige Betrachtungen gewidmet werden. —

Für die Binnenschiffahrt kommt in Betracht fast ausschließlich die Elbeschiffahrt. Die Fahrt in die Nachbarschaft, namentlich die

nach Lüneburg, war gewiß nicht unwichtig, hielt sich aber doch ihrem ganzen Wesen nach in dem Rahmen der Kleinschiffahrt. Wo die Commerzdeputierten mit ihr in Verührung kamen, bestanden sie auf möglichster Freiheit. Als im Jahre 1764 der Lüneburger Rat wegen der „mehr und mehr überhand nehmenden Elb-Bauren“ bat, man möge in Hamburg bei der Verladung der Güter nach Lüneburg die dortigen Schiffer bevorzugen, antwortete die Commerzdeputation, das geschehe schon ohnedies, wenn jene ihre Pflicht täten; auf eine bindende Verpflichtung zu ihren Gunsten oder gar eine Reihesahrt könne man sich jedoch nicht einlassen.

Was die große Elbschiffahrt zu einem Schmerzenskinde für die Hamburger machte, war nicht nur ihre Organisation, sondern ihre Verknüpfung mit dem wirtschaftspolitischen Kampfe zwischen Hamburg und Preußen; und unter diesem Gesichtspunkte sind in erster Linie die Erörterungen über die Reihesahrt im Schoße der Commerzdeputation zu betrachten.

Die Fahrt nach Berlin auf Elbe, Havel und Spree hat seit dem Jahre 1692 die Commerzdeputierten beschäftigt und zu gewissen Zeiten in hohem Grade in Anspruch genommen.⁶⁾ Es war die Zeit, wo, nachdem die preussische Regierung lange vergeblich versucht hatte, durch Verhandlungen mit Hamburg die zahlreichen, zum Theil mit dem Stapelzwang in Verbindung stehenden Mißbräuche zu beseitigen, nun sich die Lage Hamburgs durch Umgehung und Umfahrt derartig verschlechterte, daß die hamburgischen Interessenten an der Elbschiffahrt nach einem Rettungsanker auszuschaun sich genöthigt sahen. Ungeblieh die bestehenden Unordnungen, tatsächlich aber das Bedürfnis nach einem Schutze gegen die fremden Schiffer veranlaßten im März des genannten Jahres die „aufwertsfahrenden Schiffer“ zu einer Supplik an den Rat, in der sie um die Herstellung einer Reihesahrt baten. Die Commerzdeputation beriet hierüber alsbald mit dem Ehrb. Kaufmann; dieser adjungierte ihr zwei Kaufleute, zeigte aber im übrigen ziemlich wenig Interesse für die Anregung, so daß die Commerzdeputation dem Rat jene Supplik ohne weiteres zurückgab. Es mag sein, daß die Schwierigkeiten, die gerade um jene Zeit die Amsterdamer Reihesahrt dem Ehrb. Kaufmann bereitete, ihm die Lust benahm, auch in der Binnensahrt eine solche Einrichtung zu treffen.

Ohne Zweifel bestanden aber in dieser Fahrt Verhältnisse, die doch vom hamburgischen Standpunkte aus eine Reform sehr

wünschenswert erscheinen ließen; und die Commerzdeputation war augenscheinlich ganz damit einverstanden, als Ende des Jahres 1699 Lorenz Claassen, der bereits mehrfach in kommerziellen Unterhandlungen tätig gewesen war, über eine Reihesfahrt nach Berlin in dieser Stadt verhandelte (vgl. oben S. 31 f.). Am 4. Dezember berichtete er hierüber in der Commerzdeputation. Es mußte bei einer solchen Reihesfahrt Hamburg namentlich darauf ankommen, sowohl die eigenen Schiffer in der Fahrt zu erhalten als auch zu verhindern, daß die Schiffer nach anderen Orten, vorzüglich Altona, gingen; kurz, es waren dieselben Motive, wie die, die das Interesse an der Amsterdamer Wörtsfahrt bestimmten.

Über die Einrichtung einer Reihesfahrt wurde nun viel verhandelt. Claassen ging als Bevollmächtigter der Commerzdeputation deshalb nach Berlin und brachte dort das Reglement der Reihesfahrt von 1700 zustande; es wurde vom Kurfürsten von Brandenburg und vom Hamburger Rat bestätigt. Aber Hamburg hat von diesem Reglement nicht viel Gewinn gehabt. Die Hamburger Schiffer, die 1692 einer Reihesfahrt das Wort geredet hatten, waren meist jetzt dagegen, da sie ohne eine feste Ordnung bessere Geschäfte machen zu können glaubten. Auch unter den Kaufleuten erhob sich Widerspruch. Mit den oberländischen Schiffern aber kam es schon bald zu Streitigkeiten infolge des § 8 der Ordnung, der ausschließlich Berlin und Hamburg als Lagerstellen nannte, Altona, Harburg usw. also ausschloß; die Commerzdeputation hatte durch Claassen ausdrücklich darauf hinweisen lassen, daß in dem Text des § 8, nach dem „allein Berlin und Hamburg und sonst nirgends die Lagerstellen seyn sollen“, mit den Worten „sonst nirgends“ Altona gemeint sei. In ganz bewußter, aber auch offener Weise gestaltete hier die Commerzdeputation die Reihesfahrt und die Reihesfahrtsordnung zu einem Mittel, um den noch immer in Anspruch genommenen hamburgischen Stapel aufrechtzuerhalten. Und es war in diesem Sinne sehr begreiflich, daß, als bald darauf hierüber zwischen den Berliner Verladern und den Hamburger Schiffern eine Meinungsverschiedenheit sich erhob, die Commerzdeputation erklärte: „Wenn der 8. Articul als das Hauptwerk nicht gehalten würde, were das ganze Reglement ja nichts“.

So wurde die Reihesfahrt von vornherein nur mangelhaft beobachtet; niemand war eigentlich so recht mit ihr zufrieden; und im Juli 1710 forderte der Ehrb. Kaufmann den Rat auf, in Berlin für eine Abschaffung der Reihesfahrt zu wirken. Der Rat unter-

nahm dann in dieser Richtung Schritte; er begründete sie damit, daß die mangelnde Einhaltung des Reglements durch die Berliner für die Hamburger sehr schädlich sei; indem ihr Ausfuhrhandel durch die Verzögerungen leide. Zu den Lenzener Konferenzen zwischen preußischen und hamburgischen Abgesandten im Sommer 1711 lieferte die Commerzdeputation das sachliche Material; als am 2. September sie den Ehrb. Kaufmann aufforderte, noch weitere Beschwerden hinzuzufügen, erklärte der Ehrb. Kaufmann, er habe „bey allen nichts zu erinnern, sondern ist egal einig mit dem, was H. Deputirte beygefügt“. Das vorläufige Ergebnis dieser Konferenz gefiel freilich der Commerzdeputation gar nicht; es wurde als „der Stadt und der Kaufmannschaft sehr nachtheilig“ befunden; der drohenden regelmäßigen Kontrolle des Elbverkehrs durch einen preußischen Schiffahrtskontrolleur sich zu unterwerfen, hatte man hamburgischerseits keine Neigung; die Commerzdeputation bat im Anfang Oktober, der Rat möge „das werf lieber abrumpiren“. Die Konferenzen blieben dann auch ohne endgültiges Resultat; und Anfang 1712 hob Preußen die Reihesahrt wieder auf, stellte sie aber im März 1714 wieder her, da die freie Konkurrenz der nichtpreußischen Schiffer nicht im preußischen Interesse zu liegen schien. In der Commerzdeputation war man über den Nutzen der Wiedereinführung des Reglements für Hamburg geteilter Ansicht: für die preußischen Schiffer war der Bestand des Reglements offenbar vorteilhafter. Mit ihm gelang es diesen Schiffern, die Hamburger nun immer mehr aus der Fahrt zu verdrängen. Doch wurde das Reglement von beiden Seiten doch nur soweit beobachtet, als es nützlich schien; und die Anordnungen in der Fahrt nahmen mehr und mehr zu.

Im April 1731 brachte die Commerzdeputation die Klagen der Kaufleute hierüber an den Rat; es handelte sich vornehmlich um die zu vielen und zu großen Schiffsgefäße, die in einer Fahrt verwandt wurden. Zwischen dem Hamburger Rat und der preußischen Regierung wurde dann wieder hin und her verhandelt; auch die Commerzdeputation beschäftigte sich seit 1733 eingehend mit einer Reform der Elbschiffahrt; sie war jetzt entschieden gegen eine Reihesahrt, da der Ladezwang, der Mangel an einer Frachttage u. a. m. für den Kaufmann durchaus unvorteilhaft war. Trotzdem stellte die Commerzdeputation durch eine Verhandlung mit den „aufwärts handelnden Kaufleuten“ Ende 1734 eine Anzahl Punkte auf, die für alle Fälle zu beobachten seien, wenn eine Reihesahrt

zustande komme. Doch kam es praktisch zu nichts, was der Commerzdeputation aber nicht unwillkommen gewesen zu sein scheint; am 31. Mai berichtete sie dem Ehrb. Kaufmann, daß trotz „aller ersinnlichen Mühe“ mit der Berliner Reihesfahrt „wegen allzugroßer im Wege stehender Hindernisse bis dato nicht vollkommen zu reussiren gewesen“.

Die Commerzdeputation verhielt sich auch weiterhin den Berliner Reformplänen gegenüber skeptisch; je mehr man von Berlin aus drängte, um so vorsichtiger zeigte man sich in Hamburg. Im Jahre 1742 verlangte die preussische Regierung ziemlich energisch von Hamburg Vorschläge zu einer neuen Ordnung in der Berliner Fahrt. Die Commerzdeputation hatte wenig Neigung dazu; sie meinte, dem Kaufmann sei es immer noch zuträglicher, wenn es bei dem Reglement von 1700 bleibe; „jedoch da bey den jetzigen Conjunctionen leicht einseitig am Berliner Hofe verfahren werden könnte“, so empfahl sie den Erlaß eines Mandats, das der Rat entworfen hatte und in dem allerlei Fragen der Reihesfahrt geregelt waren. Mit diesem Mandat allein war aber Preußen nicht gedient; es verlangte eine gründlichere Reform; und man verhandelte weiter, hamburgischerseits freilich zögernd und unwillig; die Commerzdeputation mußte, meist sehr gegen ihren Willen, reichlich Gelder nachschießen, um die Kosten der Berliner Verhandlungen zu bestreiten. Sachlich war sie nach wie vor gegen die Reihesfahrt; ein Interesse, diese „auf einen festen Fuß“ zu setzen, verneinte sie; wenn nur die Berliner Schiffer das hamburgische Mandat von 1742, das ihnen nicht mehr als zwei Masten, vier Anhänger und einen ledigen Leichter bei jeder Fahrt gestattete, beobachteten, wenn sie ferner nicht so lange an den Zollstätten aufgehalten, auch bessere Anstalten zur Löschung der Waren in Berlin gemacht und die Güter nach Schlesien schneller weiter befördert würden, bedürfe Hamburg keiner Reihesfahrt; so heißt es in einer Denkschrift von Hamburger Kaufleuten, die der Commerzdeputation im Februar 1744 vorlag. Sie schloß sich dem an und meinte, „der Handlung würde ein reeller Vortheil daraus erwachsen, wenn Thro königl. Maj. von Preussen auf der Elbe und Oder in den Zöllen einige Erleichterung zu geben und andern Beschwerden mehr abzuheffen allergnädigst geruhen wollten“. Auch befürchteten die Commerzdeputierten, daß durch ein neues Reglement nur Altona Vorteil haben werde, da dieses sich ihm nicht unterwerfen, also frei sein würde. Aber die Commerzdeputierten mußten doch, wenn auch

sehr ungern, sich an den weiteren Verhandlungen beteiligen; der Rat hatte offenbar ebenso wenig Neigung; man durfte aber Preußen nicht vor den Kopf stoßen. Im Dezember berief der Rat eine Kommission zu diesem Zweck; auch die Commerzdeputation nahm daran teil. Einer abermaligen Geldforderung des Rats für die Verhandlung in Berlin gegenüber stimmte sie im April 1745 schließlich zu, „wiewohl sie noch nicht absehen könne, daß die bisherige Negociation viel nützlichers zum besten des Commerciis ausgerichtet“. Und tatsächlich kam es nicht zu einer gegenseitigen Konvention; Preußen erließ am 15. April 1746 eine einseitige Verordnung, die dann zur schnellen Folge hatte, daß die Hamburger Schiffer bald ganz aus der Fahrt kamen. Nun bat im Juni die Commerzdeputation auf eine Beschwerde der Schiffer den Rat um Schritte in Berlin; aber sie hatte selbst wenig Vertrauen; nur mit Mühe war sie noch zur Bewilligung von neuen Mitteln zu bewegen. Als im Februar 1747 der Rat abermals von ihr 750 fl für den preußischen Hof erbat, „angesehen sich die Stadt und das Commercium die größten Vortheile davon zu versprechen hätte“, lehnte die Commerzdeputation es zunächst ab, „da bis jezo ganz keine Proben sich erwiesen, daß die bisherigen Ausgaben der Deputation einen wesentlichen Nutzen für das hiesige Commercium operiret“.

Die Commerzdeputation hatte das Honorar für den Agenten in Berlin, Gretsck, seit dem Jahre 1743 aus ihrer Kasse bezahlt und zwar einzig mit der Begründung, daß es für die Reihesfahrtsache verwendet werde; nun beschloß sie am 1. August 1747: wenn es mit der Reihesfahrtsache nichts werde, wollte sie für Gretsck nichts mehr zahlen. Als im Mai 1748 der Rat nochmals um das Honorar einkam und bemerkte, daß die Reihesfahrtsache „vorjezo in der größten crisi“ sei, zahlten die Commerzdeputierten noch einmal, lehnten aber im September weitere Zahlungen ab, „zumahlen sie bis anher nicht den allergeringsten Nutzen von des Herrn Gretsck dem Commercio erwiesenen Diensten verspüret“. Die Verhandlung schwebte aber noch immer, und deshalb mußte sich die Commerzdeputation doch noch einmal, jetzt aber „pro ultimato“ zu der Zahlung bereit finden.

Aber im Januar 1749 folgte noch einmal eine Zahlung für Hofzwecke, wieder „pro ultimato“; noch immer hatte der Rat Hoffnung, „unserer Handlung und Berliner Fahrt halber noch etwas gutes auszurichten“. Dann aber hatten die Commerzdepu-

tierten genug davon. Die Hamburger Schiffer wurden nun ganz aus der Fahrt verdrängt; nicht ohne, daß sie selbst Schuld hatten; als sie sich im März 1748 endlich an die Commerzdeputation um Unterstützung wandten, lehnte diese es ab mit der Begründung, sie hätte genug Opfer für diese Sache gebracht, „da aber die aufwärts fahrenden Schiffer bishero die löbl. Deputation nicht gekannt, noch kennen wollen, so möchten sie sich jezo an diejenigen wenden, an die sie sich bisher gehalten hätten“. Noch im Jahre 1750 lehnten die Commerzdeputierten die Unterstützung eines durch die Sperrung der Berliner Fahrt ins Elend geratenen Schiffers ab, da sie für diesen Zweck schon so viel Geld vergeudet hätten.

So ging die Hamburg-Berliner Elbfahrt den Hamburger Schiffern verloren, hauptsächlich durch die preußische Politik, die eine bessere wirtschaftliche, den Export beherrschende Position besaß und deshalb siegen mußte; hätte Hamburg etwas weniger hartnäckig auf seinem Stapel bestanden, so wäre vielleicht die Katastrophe für seine Schiffer nicht so vernichtend ausgefallen. Die Commerzdeputation ist offenbar im 18. Jahrhundert in ihrer Stellungnahme zu dieser Frage weit mehr durch das Interesse für den Handel, den Kaufmann bestimmt worden, während das Interesse für den Binnenschiffer zurücktritt. Der Handel Hamburgs hat augenscheinlich unter der Entwicklung, die diese Angelegenheit nahm, nicht gelitten.

Übrigens haben auch die märkischen Schiffer bald die Folgen ihrer einseitigen Schifferpolitik gespürt. Die Reihesfahrt zwischen Berlin und Hamburg, die, wie es in dem Reskript heißt, „selbst in Friedenszeiten höchst schädliche und verderbliche Reihesfahrt“, wurde im Jahre 1761 von der preußischen Regierung aufgehoben. Die hamburgischen Schiffer konnten freilich jetzt keinen Vorteil mehr davon haben. Denn abgesehen davon, daß sie schon vorher ruiniert waren, nahm die Berlin-Hamburger Elbfahrt nach dem siebenjährigen Kriege immer mehr an Bedeutung ab; sowohl die auf die Hebung Stettins gerichtete preußische Politik, die von jetzt ab für längere Zeit ein Hauptmotiv in der wirtschaftlichen Betätigung Preußens werden sollte, als auch die allgemeine, dem Monopolismus und Protektionismus ergebene Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen brachte es mit sich, daß der Verkehr auf der Elbe nach und von Hamburg in hohem Grade geschädigt wurde.⁷⁾

Die französische Herrschaft und ihre Folgen haben auch mit dem Privileg der kurmärkischen Elbschiffer aufgeräumt. Noch im Jahre

1808 hatten diese versucht, ihr Privileg weiter auszudehnen. Der preußische Elbschiffahrtsinspektor *Behrens* in Hamburg wollte im Sommer dieses Jahres den Rähnen, die von Königsberg, Elbing, Danzig nach Hamburg kamen, nicht erlauben, mit Gütern wieder von hier abzufahren, weil dazu allein die kurmärkische Elbschiffergilde berechtigt sei. Die Commerzdeputation wies aber nach, daß für gewöhnlich dieser Verkehr nicht auf den Landströmen stattfinde und jetzt nur deshalb erfolge, weil die Seeschiffahrt gehemmt sei; jene Gilde gehe diese Verbindung mit dem Osten garnichts an. Dem Senat gelang es dann, die ungestörte Abfahrt der in Ladung liegenden Elbinger Schiffe gegen Deponierung der Frachtgelder schnell zu erwirken, und er wandte sich an die preußische Regierung mit einer Vorstellung, die sich gegen die Ausdehnung jenes Privilegs richtete. Das Ergebnis war sehr befriedigend; von dem Monopol der Kurmärker wurden die von Hamburg nach Pommern und ostwärts der Oder gehenden Waren, wie auch alle Kolonial- und Levantewaren, die aus Schlesien stromabwärts kamen, ausgenommen. Und im Frühjahr 1810 wurde von der preußischen Regierung die Reihefahrt der kurmärkischen Schiffergilde ganz aufgehoben.

Auch in der Elbfahrt zwischen Hamburg und Magdeburg trat in der Mitte des Jahrhunderts eine Wandlung ein.⁸⁾ Die freie Fahrt auf der Mittelelbe hörte auf; Magdeburg setzte es bei der preußischen Regierung durch, daß die hamburgischen und sächsischen Schiffe, die aufwärts nach Magdeburg kamen, dort keine Rückfracht einnehmen durften. Damit wurden die nichtpreußischen Schiffe fast ganz aus dieser Fahrt verdrängt; diese selbst verlor freilich an Umfang und Bedeutung. Hamburg konnte deshalb in diesem Verkehr kaum noch etwas verlieren und höchstens gewinnen; so erklärte sich die Commerzdeputation damit einverstanden, als im Jahre 1756 Preußen in diesem Verkehr eine Reihefahrt einführte; auch daß von Preußen dem Schiffahrtsinspektor *v. Rreden* in Hamburg die Aufsicht über diese Fahrt übertragen wurde, war ihr recht. Und während des siebenjährigen Krieges haben zeitweise auch hamburgische Schiffer wieder in dieser Fahrt ihr Brot verdient; im Jahre 1761 fand hierüber eine umständliche Verhandlung zwischen der Commerzdeputation und den hamburgischen Elbschiffnern statt. Mit dem Frieden fiel aber diese Fahrt wieder den von der preußischen Regierung zugelassenen Rahnführern zu; und die

hamburgische Kaufmannschaft scheint sich im allgemeinen bei der Reichsfahrt der Magdeburger Schiffer nicht schlecht gestanden zu haben. Jedenfalls war die Wasserverkehrsordnung zwischen Magdeburg und Hamburg in weit besserem Zustande als diejenige zwischen Berlin und Hamburg. Die Commerzdeputation hat auch verhältnismäßig nur wenig mit dieser Fahrt sich zu beschäftigen gehabt; einzelne Beschwerden vertrat sie an der zuständigen Stelle. Erst im Jahre 1807, nach dem Abschluß des Tilsiter Friedens, der Magdeburg von der preussischen Monarchie losriß, regte die Commerzdeputation die Herstellung der freien Elbfahrt beim Senat an; die westfälische Regierung plante damals die Aufhebung der Elbprivilegien Magdeburgs, hat diese aber doch auf den Widerspruch der Magdeburger, die eine direkte Fahrt zwischen Sachsen und Hamburg, ohne Umladung, als unmöglich hinstellten, aufrechterhalten.

2. Das Lotswesen.

Die Schifffahrt von Hamburg elbabwärts in die See und umgekehrt war durch alte Privilegien geschützt und frei. Aber sie bedurfte in Folge des schwierigen Fahrwassers vor und in der Elbe der Lotsen. Und im Lotswesen herrschte leider durchaus nicht immer die im Interesse der Schifffahrt erwünschte Freiheit. Schließlich ist aber in dem Streit, den Helgoländer, Blankeneser, hannöversche und hamburgische Lotsen um das Elblotswesen auskämpften, die hamburgische Schifffahrt nicht zu kurz gekommen; im kleinen zeigt sich hier auf dem nautisch-technischen Gebiet des Lotswesens dasselbe Bild, wie es in der großen Wirtschaftspolitik der Kampf zwischen Hamburg, Dänemark und Hannover um die Elbe bietet; durch die gegenseitige Konkurrenz der Elbterritorien überwand Hamburg die ihm entgegentretenden Widerstände. Aber wie in der allgemeinen Wirtschaftspolitik, so haben auch im Lotswesen die Schwierigkeiten, die man den Hamburgern bereitete, seine Schifffahrt, sein Schiffsgerwerbe und die Aufgabe, deren Erfüllung der Stadt an der Unterelbe zufiel, im einzelnen behindert und erschwert. Das Lotswesen gehört zu den Nebengebieten der Schifffahrt, auf denen die nicht-hamburgische Nachbarschaft sich schadlos hielt für die allgemeine wirtschaftliche Machtstellung Hamburgs, die sie zwar manchmal gefährden und erschüttern, aber doch nie brechen konnte.

Die Commerzdeputierten haben, wie demnach begreiflich ist, dem Lotswesen von jeher große Aufmerksamkeit zugewandt. Wenn

auch das hamburgische Lotzwesen nicht ihnen, sondern der Admiralität unterstand, so haben bei den nahen Beziehungen, die zwischen dem Gesamt-Elblotzwesen und der Wirtschaftspolitik der Unterelbstaaten bestanden, doch die Commerzdeputierten in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Kaufmannschaft einen recht erheblichen Einfluß auf die Entwicklung dieses für die Schifffahrt so wichtigen Instituts gehabt.⁹⁾

Schon am 28. April 1668 regte die Commerzdeputation im Hinblick auf die vorkommenden Versäumnisse an, daß die Loffen die Schiffe aufwärts nie weiter als bis Glückstadt bringen sollten. Im Dezember 1693 klagte sie beim Rat über die Nachlässigkeiten, deren sich die Loffen schuldig machten, während sie andererseits hohes Lotzgeld forderten. Und auch weiterhin versäumten die Commerzdeputierten keine Gelegenheit, um Beschwerden über die Loffen an den Rat zu bringen. Unmittelbare Anordnungen, die man des öfteren von den Commerzdeputierten auf diesem Gebiete verlangte, lehnten sie ab; so verwiesen sie im Juni 1701 den Kaufmann *Burmeister* mit einem solchen Wunsch an den Rat und die Admiralität, da „solches bei ihnen nicht stünde“.

Bereits um diese Zeit hatte die Commerzdeputation sich wiederholt mit der Höhe des Lotzgeldes beschäftigt, vorzüglich auch mit der Frage, wieviel Lotzgeld zu entrichten sei, wenn ein Schiff wegen Sturm oder Gegenwind auf die Elbe zurückkehrte. Über diese und andere das Loffengeld betreffende Fragen veranlaßte die Commerzdeputation im Jahre 1718 eine Verhandlung mit dem Rat und der Admiralität. Die Commerzdeputation wünschte eine genauere Formulierung des betreffenden Artikels der Loffenordnung, um die Loffen besser zur Beobachtung ihrer Pflichten anhalten zu können, während die Admiralität es als dem Commercio mehr schädlich als nützlich ansah, wenn den Loffen die bisherigen Einnahmen noch verkürzt würden; doch erklärte die Admiralität ausdrücklich, sie wollte „E. E. Kaufmann hierunter nichts vorgeschrieben haben“. Die Commerzdeputierten erklärten hierauf, daß sie nicht beabsichtigten, „denen Loffen ihre Einkünfte zu schmälern, sondern einig und allein diese faule Leute zu ihrer Pflicht anzuhalten, daß sie nicht nach ihrer alten Gewohnheit vor der Hase unter dem Wall lauern, sondern weit hinaus den Schiffen entgegenführen“. Viel genügt hat den Commerzdeputierten diese Rundgebung nicht; an reinen Außerlichkeiten scheiterte die damals geplante Reform. Die Commerzdeputierten hatten gebeten, daß die Loffenordnung

in ihrer neuen Gestalt an der Börse angeschlagen werden möchte, da das alte Exemplar ganz zerrissen sei. Dagegen hatte der Rat Bedenken; er erklärte der Commerzdeputation am 8. Mai, er „finde aus vielen politischen Ursachen nicht dienlich, die Piloten-Ordnung öffentlich an der Börse zu affigiren“, sei aber gern bereit, den Commerzdeputierten ein Exemplar zu geben, „damit diejenige, so Nachricht in einem oder andern Punkt wissen wollen, sich bey Dep. Comm. deßfalls erkundigen können“. Die Commerzdeputierten bestanden aber auf dem „alten Herkommen“ und dem öffentlichen Anschlag, der dann auch nach mehrfach wiederholter Mahnung erfolgte. Über einen „Schreibfehler“, der sich in dem Anschlag fand und der eine ganz widersinnige Einrichtung der Lotsgelder festsetzte, entstand dann ein längerer Streit, ohne daß der Fehler beseitigt wurde. Doch wurde nun die Lotsordnung wieder von der Börse entfernt, und man verfuhr wieder nach der alten Ordnung.

Nicht allein mit den hamburgischen, den sog. Admiralitätslotsen, hatte die Commerzdeputation zu tun; fast noch mehr machten ihr die Helgoländer Lotsen zu schaffen, die damals noch einen nicht geringen Theil des Lotsbetriebes an der Elbmündung versahen. Schon im Jahre 1677 klagten die Commerzdeputierten über die Helgoländer Lotsen, die ein Schiff mit der Ladung „liederlich umb den Hals gebracht“. Am Ende des Jahrhunderts führte eine abermalige Beschwerde die Commerzdeputierten zu einer eingehenden Untersuchung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse; und im Jahre 1699 stellten sie mit den Altadjungierten Vorschläge auf über eine mit jenen Lotsen zu errichtende Ordnung. Rat und Schifferalte waren aber gegen eine Verhandlung mit dem Landesherrn der Helgoländer, dem Herzoge von Holstein; und man mußte suchen, mit den Helgoländern in Güte auszukommen. Das war aber sehr schwer; und immer wieder sah man hamburgischerseits nach Mitteln aus, diese Mißstände zu beseitigen. Im Sommer 1706 fanden zwischen dem Rat, den Commerzdeputierten und holsteinischen Deputierten hierüber Verhandlungen statt; der Ehrb. Kaufmann betonte namentlich die Forderung der freien Wahl der Lotsen durch die Schiffer. Diese Verhandlungen blieben ergebnislos. Erst als Helgoland seit 1714 in dänischem Besitz war, begannen im Jahre 1716 die Commerzdeputierten sich wieder zu rühren und durch die Vermittlung des Rats auf die dänische Regierung einzuwirken, damit von dieser sowohl über die Qualität des Helgo-

länder Lotswesens, als auch die Höhe ihrer Lotsgelder eine gewisse Kontrolle geübt werde.

Endlich waren es auch die Neumühlner und Svelgönner Lotsen, mit denen um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Commerzdeputierten in nähere Berührung traten. Im Jahre 1746 wandten sich jene Lotsen an die Admiralität mit der Bitte, ihnen in Anbetracht der Zunahme ihrer Arbeit einen Beitrag zu ihrer Witwenkasse zu gewähren. Die Admiralität schien das mehr als eine Sache der Commerzdeputierten anzusehen und trug sie ihnen vor; diese gestanden hierauf jenen Lotsen für ihre Witwenkasse einen jährlichen Beitrag von 250 Cour. l. zu, bedangen sich dafür aber aus, daß diese Lotsen „den Ehrb. Kaufmann in solcher ihrer Verrichtung jederzeit treu und redlich zu bedienen, sich durch ihre eighändige Unterschrift anheischig machen“; sobald den Schiffen durch ihre Nachlässigkeit ein Schaden zustoße, würde jener Beitrag alsbald aufhören. Dazu verpflichteten sich jene unter der Bedingung, daß die Admiralitätslotsen angehalten werden möchten, keinem Neumühlner und Svelgönner Lotsen ein Schiff anzuvertrauen, der ihnen nicht bekannt sei. Damit waren die Commerzdeputierten wohl zufrieden.

Vielfache Strandungen, die auf der Elbe geschehen waren, führten schon im folgenden Jahre zu neuen Verhandlungen der Commerzdeputierten mit diesen Lotsen; ausdrücklich traten die Commerzdeputierten für sie beim Rat ein; die Lotsen hatten ihnen erklärt, daß ihre Bruderschaft im Hinblick auf die gewährte Beihilfe „willig und verpflichtet wäre, hiesigem Commercio zu dienen“, und „da sie von hiesigem Commercio leben müßten, so wäre ihre Pflicht, desselben Bestes so gut zu suchen, als wenn sie Unterthanen dieser Stadt wären“. Da aber die Lotfung der Neumühlner und Svelgönner auch weiterhin manches zu wünschen übrig ließ, drohte im September 1747 die Commerzdeputation ihnen mit der Entziehung des Beitrages; wogegen sich jene entschuldigten, daß nicht selten Schiffe an Leute übergeben würden, die gar nicht zu ihrer Bruderschaft gehörten und sich nur als Lotsen aufspielten. Es lag den Lotsen offenbar daran, das Vertrauen der Commerzdeputation zu gewinnen und zu bewahren; sie machten ihr wiederholt Mitteilungen von ihren inneren Verhältnissen; so im Oktober 1749, daß sie einen ihrer Lotsen „wegen seiner gottlosen, liederlichen Lebensart, da er 5mal ist übersehen worden, in Meinung, daß er das Leben bessern sollte; aber das Huren und Sausen hatte kein Ende, wie ganz Cuthaven Zeugniß ablegen kann“, aus ihrer Lade gestoßen hätten.

Um eine feste Richtschnur für ihr Lotsverfahren zu erhalten, baten dann die Svelgönner und Neumühlener wiederholt die Commerzdeputation um den Erlaß einer Verordnung, einer „Ordnance“; in ihr sollte auch die Lohnfrage geregelt werden. Die Brüderschaft hob hervor, daß „allerhand Gefindel als Aflter-Looßen durch Verführung anderer zu unserm Schaden Eintracht und Sort zuzufügen gesinnet seyn, um nur ein solch' löblich werk und Ordnung übern Hausen zu werfen“. Der Rat setzte zur Verhandlung über diese Frage im September 1750 eine Kommission ein, zu der zwei Commerzdeputierte hinzutraten. Sie hat offenbar wenig vor sich gebracht; und die Commerzdeputation legte die zahlreichen Eingaben, mit denen die Brüderschaft sie bestürmte, ruhig zu den Akten. In die inneren Zwistigkeiten der Brüderschaft wollte sie sich nicht mischen; das erwiederte sie auch den Gegnern der Brüderschaft, den Neumühlner Fischern, im Januar 1751, als diese sich beklagt hatten, daß die Lotsenbrüderschaft keinen von ihnen in ihre Lade aufnehmen wollte. Als im Januar 1752 der Präses berichtete, die Lotsen seien wiederholt bei ihm gewesen, wurde er beauftragt, ihnen zu antworten, daß die Commerzdeputation über eine Regelung des Lotsgeldes den Ehrb. Kaufmann zu nichts verpflichten könne, sondern ihm freie Hand lassen müsse; was aber die Fremden betreffe — die Lotsen klagten namentlich über die englischen Schiffe, die die Sonnen „absegelten“. — „mit denen könnte Deputatio noch weniger sich abgeben“.

Bisher hatte die Commerzdeputation die Neumühlner und Svelgönner immer noch vorzüglich begünstigt. Da aber die dänische Regierung diese Brüderschaft in ihrem Bestreben, das Lotsenwesen unter hamburgischem Schutz zu ordnen, nicht unterstützte und ihr direkt verbot, andere vom Lotsen auszuschließen, ja ihr das Führen von Lotsenzeichen untersagte, sahen sich die Commerzdeputierten am 30. Oktober 1752 genötigt, den Rat zu ersuchen, das Oberlotsenwesen wieder auf den alten Fuß zu stellen und den Admiralitätslotsen zu befehlen, bei Übergabe der anzubringenden Schiffe fernerhin nicht mehr auf Lotszeichen der Neumühlner und Svelgönner Brüderschaft zu sehen; natürlich würde dann auch der Jahresbeitrag aufhören müssen. Hiermit war der Rat einverstanden; er verfügte dementsprechend, die Admiralitätslotsen sollten die Schiffe „nur mit Vorsichtigkeit an ihnen, der Elbefahrt erfahrene, bekannte, gute Oberlotsen übergeben“.

Da es nun darauf ankommen mußte, möglichst in der Freiheit

des Lotfens ein Gegengewicht gegen ein Einschreiten der dänischen Regierung zu finden, begünstigten die Commerzdeputierten jezt auch die nicht der Brüderschaft angehörigen Fischer; ihre Abordnung, die sich bei der Commerzdeputation dafür bedankte, wurde im Dezember 1752 vom Präses ermahnt, „niemand anders als tüchtige Leute dazu zu gebrauchen“. Die Zahlung der 250 ℓ an die Witwenkasse der Brüderschaft aber wurde von der Commerzdeputation weitergeleitet „um allen üblen Neuerungen vorzukommen, die durch Verweigerung dieses Douceur entstehen könnten“. Der Rat war ganz damit einverstanden, weil man jene Lotfen „zu menagiren hätte“.

Allerlei Mißhelligkeiten mit den Neumühlner und Övelgönner Lotfen erhoben sich im Jahre 1756. Man warf ihnen vor, sie hätten bei dem Lotfen der englischen Transportschiffe exorbitante Forderungen erhoben; auf Veranlassung des Syndikus Am sinck verhandelte Ende April deshalb der Präses Voght mit den Lotfen. Dann kam im Herbst eine Beschwerde der Neumühlner und Övelgönner Lotfen über die Admiralitätslotfen, daß letztere die Schiffe schon bei Cuxhaven an ganz unerfahrene Lotfen übergaben, während sie verpflichtet waren, die Schiffe bis Freiburg oder Glückstadt aufzubringen und hier erst an die Oberlotfen abzugeben.

Da die Neumühlner und Övelgönner erklärten, daß sie unter solchen Verhältnissen nicht mehr an der Bösch ihren Sammelplatz halten könnten und überhaupt ihr Handwerk niederlegen würden, brachten die Commerzdeputierten am 29. November dieß an den Rat und baten ihn um Abstellung jener Beschwerde. Der Rat antwortete aber ziemlich ablehnend und meinte, die Absicht der Övelgönner und Neumühlner gehe nur dahin, „sich von dem Ober-Lotswesen allein Meister zu machen und alle andere, selbst hiesige Unterthanen davon auszuschließen“. Die Commerzdeputierten waren zwar durch diese Antwort nicht ganz befriedigt, beruhigten sich aber dabei und gaben den Övelgönnern die Vertröstung, daß sie ihnen im Falle weiterer Beschwerden, die sie gehörig erweisen müßten, „alle mögliche Satisfaction“ verschaffen würden. Die Commerzdeputierten befragten dann noch den sehr kundigen Makler Glashoff um seine Meinung; diese ging dahin, daß man sich auf „die Geschicklichkeit und Erfahrenheit der Neumühlner und Övelgönner Lotfen vollkommen verlassen könnte“ und daß es sehr gut sein werde, sie zufrieden zu stellen, jedoch so, daß die Admiralitätslotfen nicht zu sehr darunter litten. Darauf machten am 6. Dezember die Commerzdeputierten dem Räte eine Vorstellung, lobten die

Vortrefflichkeit der Neumühlner, an deren Zufriedenstellung die Börse ein erhebliches Interesse habe, und baten, daß den Admiralitätslotsen eingeschärft werde, sich nach der Lotsenordnung zu richten. Der Rat war aber nicht geneigt, den Svelgönnern und Neumühlner Lotsen allzusehr entgegenzukommen, namentlich nicht ihrer Brüderschaft; und da diese in ihrer Verhandlung mit den Commerzdeputierten auch Anforderungen stellte, auf die man nicht eingehen konnte, wie das Verlangen, daß nur Leute von ihrer Brüderschaft berechtigt sein sollten, Schiffe in See zu lotsen; und, als die Commerzdeputierten das ablehnten, mit ganz unverständigen Drohungen antworteten: konnten auch die Commerzdeputierten bei allem Wohlwollen, das sie für jene hegten, dem Rat ein Promemoria der Lotsen am 9. Februar 1757 nur mit den Worten überreichen, daß sie dieses täten, um ihm zu zeigen, „was diese Lotsen für unruhige Leute wären“; der Rat möge ihnen „inskünftige, so viel möglich, alle Gelegenheit zu gegründeten Klagen benehmen“.

Diese Klagen hörten aber nicht auf. Im Dezember 1757 wandte sich die Brüderschaft wieder an die Commerzdeputierten und stellte ihnen vor, daß die Admiralitätslotsen fortführen, sie zu schikanieren und die Schiffe schon bei Cuxhaven an unerfahrene und sogenannte Commerlotsen zu übergeben; die Brüderschaft drohte, ihren Fahrdienst zu beschränken auf die gute Jahreszeit und auf kleine Schiffe, bei denen nicht so viel Gefahr und der Verdienst verhältnismäßig leichter sei. Der Rat, dem die Commerzdeputierten diese Beschwerde übermittelten, blieb aber auf dem Standpunkt, daß er der Brüderschaft kein Privileg und Unrecht auf Bevorzugung zugestehen wollte, und wies auch nach, daß die von der Brüderschaft genannten unfähigen Lotsen in Ritzbüttel wohnten und oft als Unshilfslotsen verwandt wurden. Es müsse bei der Einrichtung von 1756 verbleiben. Dem stimmten auch die Commerzdeputierten zu und sie verwiesen die Brüderschaft „zur Ruhe“. Das mußten sie in der nächsten Zeit noch mehrfach wiederholen, da die Brüderschaft fortwährend mit meist wenig berechtigten Beschwerden sich an sie wandte. Diese Beschwerden richteten sich meist gegen die Admiralitätslotsen. Viel Erfolg hatten sie damit aber nicht; der Rat ließ sie meist durch die Commerzdeputierten, die die ganzen Verhandlungen mit der Brüderschaft führten, abweisen, da er, wie er jenen am 16. Februar 1759 erklärte, aus ihren Beschwerden nur ersehen könne, daß sie „auf den einmal gefaßten Sinn, das Ober-Lotswesen mit Ausschließung aller andern an sich zu ziehen,

immerfort verharreten“. Im einzelnen sind ohne Frage die Beschwerden der Bruderschaft über die Admiralitätslotsen nicht unbegründet gewesen; und die Commerzdeputierten waren auch meist weniger auf Seiten der letzteren; es scheint aber, daß gerade in dem Konkurrenz-Verhältniß zwischen beiden Parteien ein Moment gesehen wurde, das für die Schifffahrt nicht ungünstig war. Daher sind alle Bescheide nach beiden Seiten hin sehr vorsichtig und mit Bedacht abgefaßt. Jedenfalls vermieden die Commerzdeputierten alles, was die Övelgönner und Neumühlner verletzen konnte; sie lehnten es ab, als im Jahre 1758 ihnen der Plan vorgelegt wurde, in Hamburg eine neue Lotsengesellschaft zu gründen, die unzweideutig sich gegen die Neumühlner und Övelgönner richten sollte.

Sonst überließen die Commerzdeputierten möglichst dieß Gebiet dem freien Wettbewerb und der freien Initiative; als im Januar 1762 wegen des Eisganges Bedenken bestanden, die Schiffe heraufkommen zu lassen, meldeten sich alsbald die Övelgönner Lotsen und erklärten, daß sie „sich getraueten, die Schiffe herauf zu bringen“, sie wünschten aber Order zu haben; der Präses lehnte letzteres ab und deutete ihnen an, „daß sie, wenn sie hinuntergingen, alles in Klugenschein nehmen könnten, und alsdann müßten sie nach Beschaffenheit der Umstände dasjenige tun, was sie für ihrem Gewissen verantworten könnten.“

Mit dem Jahre 1762 tritt aber ein Umschwung ein in den bisher ganz friedlichen und freundlichen Beziehungen der Commerzdeputation zu den Neumühlner und Övelgönner Lotsen. In Dänemark war eine neue Lotsordnung erlassen. Nun nannten sich jene Lotsen königliche Lotsen; sie waren einem Kapitän in Pinneberg unterstellt und wurden examiniert von einem dänischen Seeoffizier. Letzteres und manches andere gefiel den Lotsen in Neumühlen und Övelgönne nun garnicht; im Mai genannten Jahres waren einige ihrer Alten in Hamburg beim Präses, beklagten sich hier bitter darüber, erklärten, sie würden nach dem Hamburger Berg übersiedeln, und baten den Präses um den Schutz der Commerzdeputierten. Das lehnten diese natürlich ab und verwiesen sie nach Altona.

Bald hatten dann die Commerzdeputierten allen Anlaß, sich über jene Lotsen zu beklagen; sie wären „über die Maßen impertinent gegen unsere Schiffer geworden“ und beriefen sich beständig auf ihre Eigenschaft als königliche Lotsen. Dieß, die veränderte Verfassung der Lotsen und wiederholte Nachlässigkeit im Navigieren

veranlaßte die Commerzdeputierten am 17. Juli 1762 zu dem Beschluß, den Zuschuß von 250 L jetzt aufhören zu lassen.

Die Hauptaufgabe aber war die, der neuen dänischen Lotsordnung die gegen Hamburg gerichtete Spitze abzubrechen. Denn diese Lotsordnung hatte nicht nur das Lotsgeld erhöht, sondern die Freiheit in der Wahl der Lotsen beschränkt, die Entscheidung über alle Streitigkeiten nach Pinneberg gewiesen und sehr drückende Strafen für die Schiffer eingeführt. Mit Recht sah in allem diesen die Commerzdeputation einen sehr gefährlichen Schlag gegen die Freiheit und Selbständigkeit der Schifffahrt Hamburgs. Nach Rücksprache mit „unsern verständigsten und erfahrensten Schiffern“, wie auch dem Makler Glashoff und dem Curhavener Lotsinspektor Marquard schlugen die Commerzdeputierten am 30. August dem Rat vor, man möge 40 Curhavener Fischer oder Fischerknechte, die des Elbstroms kundig, annehmen, die im Fall des Mangels an Lotsen die Schiffe aufwärts bis Hamburg und wieder hinab lossen könnten; dazu kämen dann die zehn auf dem Hamburger Berg wohnenden Lotsen; mit diesen zusammen könne man dann das Ober-Lotswesen bestreiten und den Anmaßungen der Neumühlner entgegentreten. Hierzu machten die Commerzdeputierten noch eine Reihe spezieller Vorschläge, die alle darauf hinausliefen, daß wir „durch die Einrichtung eines eigenen, complete Lotswesens für den ganzen Elbstrom gesichert würden, daß Fremde uns nicht nach Willkür neue Lasten auflegen und sich gegen Dank und Willen von unserer Börse bereichern mögen“. Auch hofften die Commerzdeputierten, daß durch diese Maßregeln „der Stolz der Neumühlener Lotsen gedemütiget, und vielleicht einige von ihnen bewogen würden, nach dem Hamburger Berg zu ziehen, da dann mit der Zeit eine eigene Revierslotsengesellschaft, die unter hiesige Jurisdiction stünde, errichtet werden könnte“.

Als der Rat mit seiner Antwort zögerte, mahnten die Commerzdeputierten am 8. September abermals und teilten zugleich mit, daß der Pinneberger Landdrost einem Blankeneser Lotsen, der nicht zu jener Bruderschaft gehörte, verboten habe, ein Hamburger Schiff zu bedienen. Ein weiterer Übergriff erfolgte wenige Wochen später und bestand darin, daß ein Hamburger Schiffer wegen einer Differenz über das Lotsgeld kurzweg bei Neumühlen arretiert und nach Pinneberg geschafft wurde; auch hierüber richteten die Commerzdeputierten eine lange Beschwerde an den Rat; nochmals forderten sie dringend zu energischen Schritten in der Lotsenfrage

auf. Der Rat aber, der in seinen Verhandlungen mit Dänemark nicht gestört werden wollte, erklärte, er wünschte, daß die Lotsache nicht zu sehr „pressirt werde“; er verspreche, sie weiter zu betreiben; daß müsse aber sehr behutsam geschehen, weil sie sehr „delicat und häßlich“ wäre. Darauf beruhigten sich die Commerzdeputierten und beschloßen am 6. November, weiter keine Vorstellungen hierüber ergehen zu lassen, „weil die Hamburger Lotsen nachgerade immer mehr und mehr gebraucht würden“.

Nun waren aber die Vorschläge, die die Commerzdeputierten am 30. August dem Rat gemacht, wie auch ihre weiteren Äußerungen in dem Antrag vom 8. September ziemlich gleichzeitig zur Kenntniß des dänischen Hofes gekommen, und der Rat drückte deshalb am 21. Februar 1703 den Commerzdeputierten sein Befremden hierüber aus, wandte sich auch entschieden gegen eine Ansammlung von Lotsen auf dem Hamburger Berg und überhaupt gegen alle Schritte und Maßregeln, die geeignet waren, die Gelegenheit zu verschärfen und ihre diplomatisch-freundschaftliche Erledigung zu erschweren. Die Commerzdeputierten konnten dem gegenüber nur ihre völlige Unschuld hinsichtlich des Bekanntwerdens ihrer Vorschläge beteuern und schoben die „falschen Erdichtungen“ der dänischen Lotsengesellschaft zu, der es natürlich wenig angenehm sein müsse, daß die Commerzdeputation ihre Ziele so schnell erkannt und Gegenmaßregeln in Vorschlag gebracht habe. Dem Rat, der die neue Lotsengesellschaft, an deren Gründung die Commerzdeputierten beteiligt sein sollten, „als null und nichtig“ erklärt hatte, konnten sie ferner nur erwidern, daß sie an dieser Gründung keinen Anteil hätten. Tatsächlich war gar keine Lotsengesellschaft gegründet, sondern siebenzehn Hamburger Lotsen hatten eine Verabredung unter sich getroffen, „daß sie sich in Ansehung des Hin- unterlootsen keinen Schaden thun wollten“.

Mit diesen Versicherungen der Commerzdeputierten war denn auch der Rat zufrieden; doch konnte er nicht der Ansicht der Commerzdeputierten über die dänische Lotsordnung beistimmen; er sah im wesentlichen in den Bestimmungen der letzteren nur einen Ausfluß der dänischen Landeshoheit, während die Commerzdeputierten es nicht zugeben wollten, daß Streitigkeiten der Schiffer mit den Elblootsen stets vor dasjenige Gericht kommen sollten, dem letztere durch ihre Staatsangehörigkeit unterstellt waren; dadurch werde ein Hauptgebiet der Elbschiffahrtsstreitigkeiten den bisherigen hamburgischen Gerichtsstellen entzogen. Auch sonst konnten die

Commerzdeputierten in der Beschränkung der freien Wahl der Lotsen nur eine verhängnisvolle Maßregel sehen. Auf der Freiheit, ihre Schiffe auf- und abbringen zu lassen durch wen man wolle, müsse bestanden werden, um so mehr, als nur der Mangel an Admiraltätslotsen schuld daran gewesen sei, daß diese nicht stets die Schiffe ganz aufgebracht hätten.

Weitläufig ward hierüber noch in Konferenzen zwischen dem Rat und den Commerzdeputierten verhandelt; der Rat mahnte namentlich, sie möchten allen Fleiß anwenden, daß zwischen den hiesigen Schiffern und den dänischen Lotsen keine Zwistigkeiten entstünden. Und da der dänische Gesandte sich beschwerte, daß eine ganze Reihe von hamburgischen Schiffern geflissentlich sich nicht der dänischen Lotsen bedienten, er auf diese Weise aber sich nicht in der Lage erklärte, die gewaltthätigen Maßregeln des Amtes Pinneberg zu verhindern, drückten die Commerzdeputierten am 11. Mai dem Rate „mit innigst gerührtem Herzen ihre Betrübniß“ aus über die „sehr fatale Situation“, die dahin gediehen sei, daß man dänischerseits die hamburgischen Oberlotsen ganz verdrängen wolle. Das einzige Mittel, dies zu verhindern, sah man hamburgischerseits in einer vertragsmäßigen Abrede mit Dänemark, wonach vier bis sechs hamburgische Lotsen die Freiheit erhielten, im Turnus mit der dänischen Lotsengesellschaft von 60 Mitgliedern das Lotsen fortsetzen zu dürfen. Entschieden erklärten sich die Commerzdeputierten dann lieber für die erste Alternative; es sei besser, daß „wir uns allen Gewaltthätigkeiten bloßstellen, als eine so nachtheilige Convention treffen“, durch die man alle alten Rechte und Ansprüche aufgebe und die dänische Lotsengesellschaft erst die „wahre Stärke erhalte“. Dagegen habe man, wenn Hamburg auf dem alten Standpunkt beharre, Aussicht, die meisten fremden Schiffe den hamburgischen Lotsen zu erhalten, da diese weniger Lotsgeld als die Dänen nähmen.

Die Commerzdeputierten rieten deshalb, daß die Hamburger Schiffe freiwillig sich eine Zeitlang der dänischen Lotsen bedienen möchten, was man unterderhand befördern könne.

Diesem Gesichtspunkte stimmte auch der Rat zu, da dadurch ohne Zweifel die der Hamburger Kaufmannschaft dänischerseits zugeschriebene Absicht, man wolle die dänischen Untertanen aus dem Oberlotsenwesen verdrängen, an Boden und Anschein verliere. Die Commerzdeputation beantragte deshalb am 17. Mai den Präses, „den hiesigen vornehmsten Schiffsmaklern anzudeuten, daß

sie soviel möglich vorerst die dänischen Lotsen bey Hamburger Schiffen employiren sollten, was die fremden aber beträfe, so möchte D^{nus} Praeses sie en particulier dahin disponiren, daß sie die Praeference den hiesigen Lotsen geben“.

In den weiteren Verhandlungen zwischen dem Rat und der Commerzdeputation über diese schwierige Angelegenheit vertraten letztere insbesondere den Standpunkt, daß man hamburgischerseits Dänemark gegenüber nicht die Freiheit der Admiralitätslotsen und überhaupt der Unterlotsen preisgeben dürfe, Schiffe ganz herauf und bei Gelegenheit auch wieder herunter zu führen. Sie widerstrebten deshalb den Vorschlägen, die der Rat ihnen für die Verhandlungen mit Dänemark machte, und im hohen Grade bestürzt waren sie, als Ende Juni 1763 der Rat sogar den Cuxhavener Lotsen bei hoher Strafe verbot, Schiffe ganz herauf oder herunter zu bringen. Als die Commerzdeputierten sich entschieden gegen dies Verbot wandten, zogen sie sich freilich einen scharfen Verweis des Rats zu und den Vorwurf, daß sie sich einer ungeschicklichen Sozietät von Oberlotsen annähmen; doch konnte am 11. Juli die Commerzdeputation darauf erwidern, daß ihnen eine solche Sozietät unbekannt sei; „allein Privatis, welche von jeher sich durch das Lotswesen ernähret und von fremden Schiffen öfter expresse verlangt werden, ihr Vorwort angedehen zu lassen, glauben sie ihrer Verbindlichkeit gemäß zu seyn, indem die Wohlfahrt der Handlung und Freyheit der Schifffahrt auf das genaueste damit verbunden ist, als wofür zu sorgen Deputatis Commerciï allerdings obliegt“. Sie verlangten auf alle Fälle, daß jenes Verbot sich nicht auch auf fremde Schiffe erstrecken dürfte.

Leider hatten alle diese Bemühungen der Commerzdeputation keinen Erfolg. In dem Interimsvergleich über das Elblotswesen vom 30. September 1763 wurde der Stadt Hamburg die Freiheit erteilt, sechs Lotsen zu ernennen, die gemeinsam mit der dänischen Lotsgesellschaft den Oberlotsdienst zu versehen und sich ganz nach der dänischen Lotsordnung zu richten hatten; die hamburgischen Schiffe sollten sich nur dieser dänisch-hamburgischen Lotsen bedienen; hinsichtlich der fremden Schiffe sollte Hamburg den Nichtlotsen die Bedienung dieser Schiffe verbieten. Damit war das Recht der Unterlotsen auf eine ununterbrochene Lotsung auf dem Elbstrom preisgegeben. Die Commerzdeputierten bezeichneten diesen Vergleich als „nicht zuträglich für die Handlung und Schifffahrt unserer Stadt“, mußten sich aber freilich darin ergeben.

Als dann in den nächsten Jahren der Rat mit Dänemark über die endliche Regelung der Frage der Oberhoheit und andere Differenzen verhandelte, befand sich unter den Punkten, die die Commerzdeputation dem Rat auf dessen Wunsch als einer Neuordnung bedürftig bezeichnete, auch die Lotsenfrage; „einige günstige Veränderungen“ auf diesem Gebiet seien, wie die Commerzdeputierten am 2. Mai 1766 dem Räte mitteilten, sehr wünschenswert. Was sie darunter verstanden, gaben sie im Oktober 1767 zu erkennen; es war die den Hamburger Schiffen zuzugestehende Freiheit in der Wahl der Lotsen. Tatsächlich gelang es, durch den Gottorper Vertrag von 1769 den Vergleich von 1763 aufzuheben; das Lotswesen ward wieder in den Stand vor dem Jahre 1763 eingesetzt. Das war ein Erfolg, der nicht zum mindesten der von Beginn dieses Streites an konsequenten Haltung der Commerzdeputation zuzuschreiben ist. Freilich war das Opfer der Dänen nicht mehr so groß, da die Lotsen auf dem hannöverschen Elbufer den Neumühlenern und Svelgönnern eine sehr starke Konkurrenz machten.

Raum war am 27. Mai der Vertrag in Gottorp unterzeichnet, so meldeten sich Anfang Juni ganz harmlos die Neumühlener Lotsen bei der Commerzdeputation und baten um die Weiterzahlung der 250 R zu ihrer Witwenkasse, die ihnen seit 1762 nicht ausbezahlt waren. Sie hatten diese sieben Jahre auch die Zahlung nicht beansprucht. Die Commerzdeputierten schlugen am 9. Juni ihnen diese Bitte kurzweg ab, worauf im Juli sich der Baron v. Schimmelmann an den Rat wandte und mit der Begründung, daß durch den Gottorper Vertrag alles wieder in den früheren Stand gesetzt sei, um Weiterzahlung jenes Beitrages ersuchte. Zwischen Rat und Commerzdeputation fand dann eine längere Verhandlung darüber statt. Wegen der 250 R scheute man es zu abermaligen Weiterungen mit Dänemark kommen zu lassen; die Commerzdeputierten wollten aber wenigstens eine Gegenleistung seitens der Bruderschaft und verlangten, daß sie sich, wie vor 1762, der hamburgischen Admiralität unterwerfen möge. Da die Bruderschaft dazu aber keine Neigung hatte, anderseits ihren Anspruch auf die 250 R mit dem gegen früher herabgesetzten Lotsgeld begründete, so meinten im Januar 1770 die Commerzdeputierten, man könne ihnen jenes Geschenk nicht geben, stelle ihnen aber frei, soviel Lotsgeld zu nehmen, wie sie erhalten könnten. Da jetzt weit weniger hamburgische Schiffe in der Fahrt waren wie in der Zeit, wo man ihnen jenen Beitrag zuerst gewährte, traf eine etwa neneintretende

Erhöhung des Lotsgeldes die Hamburger Reederei in entsprechend geringerem Maße. Für die Ablehnung der Zahlung sprach nach Ansicht der Commerzdeputation auch die Besorgnis, daß die hantöverschen Lotsen ein gleiches Geschenk beanspruchen könnten.

Der Rat hielt es aber für bedenklich, der Brüderschaft die Höhe des Lotsgeldes freizustellen; er war überhaupt gegen jede Abmachung mit ihr, die sachlich irgendwie verpflichten konnte; er hielt es für richtig, die Jahreszahlung der 250 R festzusetzen, und drängte auf Erledigung dieser Streitfrage. Am 16. Juni einigten sich dann endlich die Commerzdeputierten mit Schimmelmann dahin, daß von jetzt ab jährlich 200 R gezahlt und daß auch für die beiden verflossenen Jahre dieser Betrag nachgezahlt werden solle. Am 14. November 1770 ward dann mit den Lotsen hierüber eine Vereinbarung geschlossen; der Zuschuß sollte ihnen zufließen, solange das Lotswesen in seiner gegenwärtigen Verfassung bleibe; ferner solange sie das Lotsgeld nicht erhöhten und auf Untiefen und Sände fleißig acht hätten; und endlich den Ehrb. Kaufmann in Lotsen treu und redlich bedienten.

Damit war diese Episode in den Beziehungen der Commerzdeputation zum Elblotswesen endlich abgeschlossen. Aber auch weiterhin blieben sie diesem Gebiet nicht fern. Viele Beschwerden gingen durch ihre Vermittlung an die Admiralität; so z. B. eine Klage, die ihnen im Mai 1773 vorgetragen wurde, daß „ein Kerl auf den Vorsetzen wohnte, der mit einem Ewer denen ankommenden Schiffen entgegen führe und solche als Loots bediente, auch ganz neu-lich ein von Frankreich gekommenes Schiff auf den Sand gesetzt hätte“.

Wenige Jahre darauf, im Dezember 1779, machten die Commerzdeputierten die Admiralität darauf aufmerksam, daß die sehr nachteilige Gewohnheit eingerissen sei, nach der die Hamburger Lotsen die durch Wind verschlagenen oder schadenshalber auf die Elbe zurückkehrenden Schiffe fast immer nach Glückstadt und nicht in den Hamburger Hafen brächten. Das war ein Schaden für die Hamburger Handwerker; und die Commerzdeputation stellte anheim, unter der Hand und „ohne allen eclat“ den hiesigen Lotsen aufzutragen, solche Schiffe hierher an die Stadt zu bringen; wenn aber der Schiffer durchaus nach Glückstadt wolle, solle der Lotse doch alsbald, nachdem er das Schiff dorthingebracht, sich nach Hamburg begeben, „um von dem Vorfall Rede und Antwort zu geben“. Der Lotseninspektor M a r q u a r d in Cuxhaven wurde von den Commerzdeputierten dahin instruiert.

Daß neben den im Jahre 1778 vorhandenen 50 dänischen und 24 hannöverschen Lotfen die sechs hamburgischen Lotfen es im Oberlotsgeschäft nicht ganz leicht hatten, war begreiflich; da aber jedes Schiff sich den Lotfen aussuchen konnte, den es wollte, kam es auf die Tüchtigkeit der sechs Hamburger an, sich neben ihren Kollegen zu behaupten; und diese freie Konkurrenz entsprach den Wünschen der Commerzdeputierten. Im Jahre 1787 aber war diese Freiheit insofern bedroht, als 32 dänische und alle hannöverschen Lotfen, d. h. die erhebliche Mehrheit aller Oberelblotfen, den Beschluß faßten, unter sich eine Reihe einzuführen. Die Commerzdeputierten erachteten diese Absicht für überaus schädlich und sahen in ihr einen Verstoß gegen den Gottorper Vergleich, wie auch den Revers von 1770, nach dem ausdrücklich das Lotswesen „in seiner gegenwärtigen Verfassung“ bleiben sollte. Die Commerzdeputierten verhandelten persönlich mit dem Pinneberger Landdrost v. *Levezau*. Dieser, wie auch die Altonaer Reeder waren gegen die Einführung der Reihe. Die Commerzdeputierten wandten sich am 11. Januar 1788 deshalb an den Rat und baten, er möge verhindern, daß der beabsichtigte Zwang gestattet werde, da er weder rechtlich noch sachlich zulässig sei und niemand gezwungen werden dürfe, einen Lotfen anzunehmen, den er nicht wolle. Gleichzeitig wandten sich zahlreiche Altonaer Kaufleute mit einer gleichen Bitte an den König; der Hamburger Senat richtete am 1. Februar ein Schreiben an den dänischen Minister v. *Bernstorff*; und am 20. September erging eine königl. Order, nach der es den Schiffern nach wie vor freistehen sollte, aus den anwesenden Lotfen zu nehmen, wen sie wollten. —

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts machten auch die Helgoländer Lotfen sich wieder der Hamburger Kaufmannschaft in nicht sehr angenehmer Weise bemerkbar. Um die Mitte des Jahrhunderts führten sie nämlich eine Reihefahrt unter sich ein, wodurch die freie Auswahl der Lotfen beschränkt, wie auch die schnelle Bedienung beeinträchtigt wurde; auch das Lotsgeld steigerte sich insolge dieser Beschränkung. Mehrere hamburgische Reeder wandten sich deshalb am 30. Dezember 1768 an die Commerzdeputierten und baten dringend, daß die Reihefahrt abgeschafft werde. Die Commerzdeputierten bemühten sich redlich, dies zu erreichen, verhandelten mit dem Helgoländer Landvogt *Boß* und suchten auch auf diplomatischem Wege zum Ziel zu kommen. Doch ward durch königlichen Befehl vom 19. Dezember 1769 der Bestand

der Reihefahrt bestätigt, die Lotsen aber vor Sammeligkeit gewarnt. Die Commerzdeputierten setzten aber ihre Bemühungen, wenigstens eine Herabsetzung der hohen Lotsgelder zu erreichen, fort und verhandelten hierüber lange mit Voß, kamen ihm weit entgegen, drohten anderseits aber auch mit der Konkurrenz der Blankeneser Lotsen. Doch scheiterte diese Verhandlung, wie der Rat vorausgesetzt, an der Hartnäckigkeit der Helgoländer.

Um aber stets auf den Laufenden zu bleiben über das Helgoländer Lotswesen, wie auch über die dortigen Strandungen und Bergungen, ging die Commerzdeputation gern auf das Gesuch des Helgoländers Johann Heinrich Müller ein, der gegen eine Remuneration von zunächst 150 R jährlich sich bereit erklärte, den Commerzdeputierten regelmäßige Berichte über die Helgoländer Lotsfachen usw. einzusenden. Im Jahre 1775 ward dies Gehalt auf 300 R erhöht. Müller hat, trotz aller Anfeindungen der Helgoländer, sich bis zu seinem Tode, 1794, das Vertrauen der Commerzdeputierten als ihr Bevollmächtigter in Helgoland genossen; die formelle Vollmacht erhielt er im Sommer 1776.¹⁰⁾

Durch Müllers Berichte erhielten die Commerzdeputierten eine regelmäßige Kontrolle und Information über das Helgoländer Lotswesen. Ein Hauptmittel, die Reihefahrt und die sonstigen Mißstände auf diesem Gebiete zu beseitigen, schien gegeben zu sein in der Begünstigung der Blankeneser Lotsen durch Hamburg. Nicht selten fuhren auch diese hinaus in die See und bedienten dann die Schiffe in die Elbe hinein, ein Verfahren, das von der Commerzdeputation hochwillkommen geheißen wurde; da die Helgoländer deshalb gegen die Blankeneser klagten, beschloßen die Commerzdeputierten am 21. September 1774, daß sie den Blankenesern helfen wollten, damit ihnen dies Lotsen freibleibe, „weil sie es dem Commercio vortheilhafter zu seyn erachteten, wenn viele Lotsen da wären“.

Diese Konkurrenz der Blankeneser half denn auch mehr als alle Verhandlungen, die von der Commerzdeputation in diesen Jahren mit den Helgoländern durch Müller mit dem Landvogt geführt wurden. Wenn auch durch ein königliches Regulativ vom 30. März 1787 die Helgoländer Lotsen als die „natürlichsten und allein befugten Lotsen um und bei ihrer Insel“ erklärt wurden, so ward doch den Bedürfnissen der Schifffahrt Rechnung getragen, und man schloß die Blankeneser nicht aus; auch der neue Landvogt Hasselmann nahm, zur großen Freude der Commerzdeputation,

eine den Helgoländer Loffen weniger willfährige Haltung ein. Schon im Juli desselben Jahres fragten die Blankeneser Loffen bei der Commerzdeputation an, ob sie auf ihre Unterstützung rechnen könnten, wenn sie sich an den König wendeten und um Herstellung der vollen Lotsfreiheit bäten. Das mußten die Commerzdeputierten zwar ablehnen, da sie sich in diese Beziehungen nicht einmischen wollten. Aber die Konkurrenz der Blankeneser war und blieb ihnen willkommen; und als die Blankeneser Loffen die Helgoländer immer mehr in die Enge trieben, traten nun im Herbst 1796 die letzteren mit den Commerzdeputierten in persönliche direkte Verhandlung; im Hause des Präses fand eine längere Konferenz statt. Als Hauptforderung stellte die Commerzdeputation die Wiederherstellung der freien Lotsfahrt, der sogenannten Jagdfahrt. Doch kam es nicht zu der von den Helgoländern gewünschten Konvention, wohl infolge der Uneinigkeit der Helgoländer. Von den Commerzdeputierten wurde dies Ergebnis nicht bedauert; bei der bestehenden Konkurrenz zwischen Helgoländern und Blankenesern stand sich die Hamburgische Schifffahrt offenbar besser. Der immer mehr um sich greifende Verfall des Helgoländer Lotswesens machte weitere Bemühungen der Commerzdeputation um dieses Institut gegenstands- und zwecklos.

In den Lohnfragen haben die Commerzdeputierten auch weiterhin für die Loffen ein günstiges Wort mitgeredet. So traten sie im August 1800 dem Gesuch der hannoverschen und dänischen Loffen, die eine Erhöhung der Lotsgelder von 1 fl 8 sch auf 2 fl 4 sch im Sommer und 3 fl im Winter beantragt hatten, entschieden entgegen und betonten auch, daß in allen außerordentlichen Fällen der Lohn schon ohnehin erhöht werde.

3. Sorge für die nautische Sicherheit in den heimischen Gewässern: Schiffbarkeit der Elbe, Düpe; Sonnenlegung; Helgoländer Blüse, Beseitigung von Schiffshindernissen, Wrack u. s. w.

Die Lebensader des wirtschaftlichen Hamburg, die Elbe, ist von jeher ein überaus wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit und Fürsorge der Commerzdeputation gewesen. Die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit des Stroms, die Freihaltung des Stroms und des Hafens von Sand, Untiefen u. s. w., die Anlage von Stackwerken und die Regulierung des Fahrwassers,

alles dies hat sie in weitem Umfange und mit der Zeit in wachsendem Maße beschäftigt.

Zuerst im August 1698 machten sie den Rat darauf aufmerksam, daß der Elbstrom versanden müsse durch das Hineinwerfen von Ballast, wie es namentlich die holländischen Schiffer sich gestatteten. Dem Rat war aber jede öffentliche Verhandlung über diesen Gegenstand sehr peinlich; er fürchtete offenbar, daß bei dieser Gelegenheit allerlei politische, den Elbstrom betreffende Fragen aufgerührt werden könnten; deshalb warnte er im Jahre 1700, „von Ausbringung“ des Sandes etwas in das Protokoll zu bringen. Am 12. August 1707 mahnten die Commerzdeputierten den Rat wieder an die Mißstände auf dem Strom, an den Sand bei Neumühlen, und daß die Prahmführer den Unflat weiter hinaus in die Elbe führen müßten. Die schwierigen Hoheitsverhältnisse an der Unterelbe waren hier wieder hinderlich; der Rat meinte, er wisse nicht, „wie solches auf frembden Grund und Boden zu hemmen were“. Dem Ehrb. Kaufmann gegenüber sprachen sich dann die Commerzdeputierten dahin aus: man müsse beim Rat Abhilfe suchen oder sich an den Reichstag nach Regensburg wenden. Der Ehrb. Kaufmann trat diesem Vorschlag nur zum Teil bei; vom Rat erwartete er offenbar nichts; er rief, sich entweder an den König von Dänemark oder nach Regensburg zu wenden. Bald darauf klagten die Commerzdeputierten auch über die Zuschlemmung der Bäume, d. h. des Hafens. Aus der Stelle kam man nicht. Im Juli 1708 beschwerten sich die Commerzdeputierten abermals über den schlechten Zustand des Elbfahrwassers, worauf der Rat die Commerzdeputierten aufforderte, sich doch einmal in Holland nach Maschinen zu erkundigen, mit denen man die Vertiefung der Elbe auf billigem Wege herbeiführen könne. Daraus wurde nichts; und auch die Aufnahme dieses Beschwerdepunktes in die „Gravamina“, die der Ehrb. Kaufmann im Jahre 1708 der Kaiserlichen Kommission überreichte, nützte nichts. Dann meldeten sich im Jahre 1709 die Schifferalten und baten den Rat um eine Vertiefung des Hafens. Wiederholt mahnten auch die Commerzdeputierten hieran; ihr gleichzeitiger Antrag auf Anstellung eines tüchtigeren Hafenmeisters steht wohl in innerer Beziehung hierzu; denn im Februar 1710 drängten die Commerzdeputierten wieder auf die Austiefung des Hafens, da der Hafenmeister ohne des Rats Unterstützung „so nicht damit fortkommen könnte“. Im Februar 1711 ergriff dann endlich der Rat die Initiative; er hatte

wegen der Verfaßung der Elbe mit dem Präsidenten in Altona verhandelt und forderte nun die Commerzdeputation zu einer gemeinsamen Besichtigung auf. Diese fand auch im März statt; der Sonnenleger nahm daran teil. Sie scheint sich aber nicht über Neumühlen hinaus erstreckt zu haben. Jedenfalls ist es die erste der zahlreichen Lokalbesichtigungen der Elbe unterhalb Hamburgs, die von der Commerzdeputation vorgenommen ist.

Wiederholt mahnten sie in den nächsten Jahren sowohl wegen der Tiefe des Hafens wie des Stroms. Am 11. August 1713 verbanden sie mit einer Erinnerung wegen der Tiefe des Stroms den Antrag, „daß man einen eigenen Kerl zur Aufsicht bestelle“ wegen des in den Strom geworfenen Unrats. Sie gingen aber noch weiter und beantragten am 30. April 1714 die Errichtung einer „Tiefe-Deputation“. Als hierauf nichts erfolgte, stellten sie am 6. Juli dem Räte sehr beweglich vor, es könne überhaupt kein großes Schiff mehr heraufkommen. Und als ihre wiederholten Erinnerungen ohne Erfolg blieben, erklärten sie am 27. Juli, sie wollten „entschuldiget seyn, wenn künftig, das Gott bewahr, durch Versäumniß ein Unglück entstehen sollte“. Mit zwei Schifferalten zusammen nahmen sie nun eine Besichtigung der Elbe vor und stellten am 17. August dem Rat die Sache nochmals dar. Als dieser aber dann erklärte, das ginge nicht so leicht, es „müßte behutsam geschehen“, riß den Commerzdeputierten die Geduld; sie ließen durch den Lic. Schellhammer sich eine Denkschrift über diese so wichtige Angelegenheit ausarbeiten und trugen sie am 3. September dem Ehrb. Kaufmann vor: es sei, so erklärten sie, „eine verdrießliche Sache, darüber sie 20 mal bey E. H. Rath angehalten und noch nicht reussiren können“. Der Ehrb. Kaufmann antwortete, es sei „ihm lieb, das sie das nöthige werck befodert“, sie möchten eventuell an die Oberalten gehen, „weil es eine gemeine Stadtsache, die endlich in der Bürgerschaft kommen müßte“.

Damit war nun die Jahreszeit für Tiefearbeiten verfloßen, und in diesem Jahre nichts mehr zu machen. Im November aber wandten sich die Commerzdeputierten an die Oberalten; und so kam die Sache in die Bürgerschaft, in der am 7. Februar 1715 harte Worte über diese Zustände fielen. Der Rat hatte inzwischen durch eine Kommission von Ratsherren, Oberalten, Rämmereibürgern und Commerzdeputierten die Elbe untersuchen lassen; und nunmehr ward am 7. bzw. 14. Februar die Elbdeputation, auch Elb-Düpe-

deputation genannt, begründet, in der die Commerzdeputation mit drei ihrer Mitglieder vertreten war.

Damit war für die Bearbeitung aller, die Häfen und den Elbstrom oberhalb Hamburgs betreffenden Angelegenheiten — denn nur hierfür war die Elbdeputation bestimmt — eine neue Grundlage geschaffen. An diesem wichtigen Fortschritt gebührt der Commerzdeputation ein erhebliches Verdienst. Die Protokolle der Elbdeputation lehren, wie im einzelnen hier die Commerzdeputierten fleißig mitgearbeitet und nicht selten die Beschlüsse jenes Kollegiums in ihrem Sinne beeinflusst und gelenkt haben. Der Schwerpunkt der technischen Arbeiten für den genannten örtlichen Bereich fällt nun in die Verhandlungen der Elbdeputation. Da aber die in ihr sitzenden Commerzdeputierten bei allen wichtigen Entscheidungen technischer und finanzieller Art stets das Kolleg, das sie in der Elbdeputation vertraten, befragten, und da andererseits auch die Commerzdeputierten vielfach selbständige Handlungen in den die Elbe betreffenden Fragen, namentlich soweit sie die Unterelbe angingen, vorgenommen und nicht selten Beschlüsse der Elbdeputation direkt herbeigeführt haben, so müssen wir hier auch auf diesem Gebiet noch weiter der Betätigung der Commerzdeputation nachgehen. Die Gesamtleistungen der Elbdeputation müssen von unserer Darstellung ausgeschlossen bleiben.

Zunächst war es die Aufgabe der Commerzdeputation, dafür zu sorgen, daß die neue Deputation auch ihre Pflicht tat und in ihrer Tätigkeit nicht lässig wurde. Schon gleich im Jahre 1716 mahnten die Commerzdeputierten an die Vertiefung des Hafens und die Herrichtung eines ruhigen Hafens für Schmacken; im Jahre 1718 folgte eine Beschwerde über Untiefen im Brandenburger Hafen. Allzuflüchtig war die Elbdeputation zuerst nicht; im April 1720 erinnerten die Commerzdeputierten an die Zusammenberufung des Kolleg, da es seit 1½ Jahren nicht beieinander gewesen; „sonsten würde ja kein Ever mehr dadurch kommen können“; sie drängten auf Arbeiten beim Grasbrook. Auch andere, nicht der Elbdeputation unterliegende Aufgaben regten die Commerzdeputierten an; so im Jahre 1716 die Regulierung des Fahrwassers bei Cuxhaven; im Jahre 1720 wiederholten sie dies.

Seit dem Jahre 1718 nahmen überdies die Commerzdeputierten regelmäßig mindestens einmal im Jahre eine Besichtigung des Elbstroms beim Buntenhauß und Ochsenwärder vor. Auf diese und andere Besichtigungen und Ausfahrten kommen wir unten noch zurück.

Das wachsende Interesse an diesen Arbeiten führte selbstverständlich auch zu erhöhten Ausgaben. Die Rämmerci aber hatte starke Abneigung wie gegen alle Ausgaben, so namentlich gegen solche, die neu waren und nicht in ein altes Schema sich einfügen ließen. Im Frühjahr 1721 trug der Rat der Commerzdeputation vor, daß die Rämmerci die Düpekosten nicht allein tragen wolle, sondern nur zu $\frac{1}{3}$, während Admiralität und Commerzdeputation je $\frac{1}{3}$ übernehmen möge. Das war das erste Mal, daß der Kaufmannschaft zugemutet wurde, Kosten der Elbtiefen zu tragen; und die Commerzdeputation lehnte zunächst dieses Ansuchen rundweg ab; erstens hätte sie garnicht soviel Geld, zweitens widerstreite es dem Rat- und Bürgerschuß vom 14. Februar 1715, nach dem die Vertiefungen aus allgemeinen Mitteln zu bezahlen seien.

Hatte die Commerzdeputation hiermit sich verwahrt und ihren Standpunkt grundsächlich festgelegt, so konnte sie doch an dem Geldpunkt die Lebensfrage der Schifffahrt nicht scheitern lassen, und weiterhin beteiligte sie sich sehr oft an den Kosten einzelner Arbeiten; so erklärte sie sich im März 1722 bereit, sich mit 1000 Talern an den Kosten des neuen Stacks an der Weddel zu beteiligen, und zahlte auch diesen Betrag. Dagegen lehnte sie einen Beitrag zu den Kosten der Reparatur von Deichen und Baken in Cuxhaven im September 1724 ab.

Auch an Meinungsverschiedenheiten über das Bedürfnis von Stromarbeiten fehlte es nicht. Im April 1726 teilte der Rat den Commerzdeputierten einen Antrag der Rämmerci mit, in dem diese sich über das Fahrwasser im sog. Vorder- oder Neuen-Gatt an der Elbmündung äußerte. Die Rämmerci hielt den Zustand dieser Fahrrieme für „dem Commercio sehr gefehrlich“. Die Commerzdeputierten machten darauf dem Rat zwei eingehende schriftliche Berichte, die auf Grund von Angaben der Lotsen abgefaßt, von sehr genauer Kenntnis der Wasser- und Tiefenverhältnisse Zeugnis ablegten. Da diese Berichte von den Ansichten der Rämmerci erheblich abwichen, lehnte letztere jede Verantwortung ab. Hiergegen und gegen die ihnen von der Rämmerci erteilte „Lehre“ protestierten nun die Commerzdeputierten feierlich; sie lehnten es ab, in Zukunft an jedem Unglücksfall die Schuld tragen zu sollen.

Allmählich mehrten sich die Fälle, in denen die Kasse der Kaufmannschaft für Elbarbeiten herangezogen wurde. Im August 1726 wünschte der Rat für eine Tiefe-Arbeit bei der Weddel Geld aus der Kasse des Ehrb. Kaufmanns, da man an die Rämmerci nicht

gehen könne, weil Hannover's wegen die Sache mit großer „Secretesse“ behandelt werden müsse, um dort nicht Argwohn zu erregen. Da die Commerzdeputierten diese Arbeit für notwendig hielten, bewilligten sie das Geld; es waren 2199 fl. Hierin enthalten sind 600 fl. für ein Geschenk an den Verwalter Rhode auf der Weddel, dem damit der Mund gestopft wurde.

Seit dem Jahre 1730 ward namentlich der Holzhafen beim Oberbaum, der sehr verschlammmt war, mit dem Gelde der Kaufmannschaft wiederholt ausgetieft.¹¹⁾ Der Ehrb. Kaufmann bewilligte zuerst am 25. August dieses Jahres hierfür 2000 Taler, „weil es eine Affaire, die der Schifffahrt der Elbe und also mit dem Commercio angienge“. In den Jahren 1746—54 hat sich die Kasse des Ehrb. Kaufmanns mit recht erheblichen Summen — insgesamt 18778 Bco. fl. — an dieser Vertiefung beteiligt; sie stellen meist die Hälfte der Gesamtkosten dar.

Um meisten Sorge bereitete stets der eigentliche Strom. Im Jahre 1731 hatten sich einige Holländer bereit erklärt, die Elbe zu vertiefen; sie forderten zunächst nur Erstattung der Reisekosten und für den Aufenthalt in Hamburg Tagegelder. Der Rat erbat sich von den Commerzdeputierten diese Beträge, da diese Ausstiefung „das commercium und dessen Nutzen am meisten beträfe“. Die Commerzdeputierten lehnten es aber ab, da es eine allgemeine Angelegenheit sei; auch hätten sie kein Geld; sie mußten dann freilich vom Rat hören, daß „wenn künftig wegen ein oder ander unglück ein vorwurf kommen sollte, wollten sie entschuldigt seyn“; die Commerzdeputierten verwiesen den Rat hierauf an die Admiraltätskasse, die des „Kaufmanns Cassa“ sei.

Die jetzt sehr regelmäßig stattfindenden Besichtigungen und Ausfahrten der Elbdeputation brachten es mit sich, daß Erinnerungen seitens der Commerzdeputation an den Rat über Elbtiefen usw. seltener wurden. Diese Dinge wurden meist während der Besichtigung besprochen und nachher von den Düpsherren und der Elbdeputation erledigt. Die Commerzdeputation als Colleg erfuhr dann aus den Protokollen der Elbdeputation, die ihr regelmäßig mitgeteilt wurden, was vorging. An einzelnen Bewilligungen aus der Kaufmannskasse fehlte es aber auch jetzt nicht; so bewilligte die Commerzdeputation im Juli 1738 einen Zuschuß von 3—400 Dukaten zu einer Ausstiefung bei Rotenburgsort, „in betrachtung E. H. Rathes demahlen gegen den Ehrb. Kaufmann und die Deputation bezeugenden Gewogenheit“.

Sonst scheint damals alles in bester Ordnung gewesen zu sein; die Protokolle der Elbdeputation werden um diese Zeit sehr summarisch; im Jahre 1743 konnte die übliche Besichtigung der Oberelbe ausfallen, da alles noch in bestem Stande sei. Dann nötigten aber die großen Kosten der Austiefung des alten Holzhafens, die zum Teil von der Kaufmannschaft getragen wurden, den Ehrb. Kaufmann am 6. April 1752 zu dem Beschluß, die Elbdeputation möge in Erwägung ziehen, wie solche Arbeiten mit geringeren Kosten und tunlichst durch einen Unternehmer bewerkstelligt werden möchten.

Das spricht für ein gewisses Mißtrauen in die fachkundige und haushälterische Verwendung der für Elbarbeiten bewilligten Gelder; und wohl aus diesem gleichen Mißtrauen heraus lehnte die Commerzdeputation in nächster Zeit mehrfach Forderungen für solche Zwecke ab, so 1754 für Austiefungen am Bunttenhaus und 1756 bei Döhsenwärder; in ersterem Falle erklärte sie sogar, sie habe für die Oberelbe nie etwas beigetragen. Schon im März 1757 aber mahnte sie an eine Reinigung des alten Holzhafens, die sehr dringend sei; sie wies darauf hin, daß die Rämmerei, die für jeden Balken, Ring und anderes Holzwerk, das im alten Holzhafen aufgehoben werde, ein „Schlammgeld“ beziehe, auch die Verpflichtung habe, diesen Hafen reinzuhalten.

Im Jahre 1762 machten die Commerzdeputierten einen Versuch, ebenso wie in der Elbdeputation auch in der im Jahre 1733 errichteten Stackdeputation,¹²⁾ der namentlich die Stromerhaltung an der Elbmündung oblag, Sitz und Stimme zu erhalten. Doch fand eine Anfrage in dieser Richtung bei dem Vorsitzenden der Stackdeputation, dem gefürchteten Syndikus Klefeker, gar kein Entgegenkommen; er verbat es sich entschieden, daß derartiges beim Rat beantragt werde.

Damit war dies abgelehnt. Gleichzeitig aber nahmen die Klagen über die Versandung der Elbe zu. Seit dem Januar 1762 berieten die Commerzdeputierten wiederholt darüber; und sie beantragten dann Maßregeln gegen das Werfen von Steinschutt in den Strom; auch beschwerten sie sich, daß die Elbdeputation in diesem Jahre weder eine Elbbesichtigung noch überhaupt eine Sitzung angeordnet habe. Im Frühjahr 1763 mahnten die Commerzdeputierten an die Austiefung des Niederhafens; sie schilderten dem Rat, wie die Schifffahrt „eine der größten Branchen hiesiger Handlung“ sei; wie es bekannt sei, daß in früheren Zeiten viele

große Schiffe innerhalb des Baumes, ja bis nahe an die Brocksbrücke ihr Winterlager gehalten oder Reparaturen vorgenommen hätten; die Grönlandfahrer hätten dort meist gelegen. Daß sei nun schon lange nicht mehr möglich in Folge der Untiefen, während im Hafen sich die Schiffe drängten und wegen Platzmangels nicht zum Löschen kommen könnten. Sollte der Rämmerei die Übernahme der ganzen Kosten zu viel sein, so wollten sie, die Commerzdeputierten, den Ehrb. Kaufmann bewegen, die Hälfte zu tragen.

Der Ehrb. Kaufmann bewilligte in der That diese Kosten, und der Niederhafen ward nun gründlich ausgebaggert. Auch über das Werfen von Steinschutt in die Elbe klagten die Commerzdeputierten wieder; und es fanden hierüber in der nächsten Zeit mehrfach Beratungen statt. Übermäßig viel Entgegenkommen fanden die Commerzdeputierten übrigens in jener Zeit beim Rat in diesen Fragen nicht; im Jahre 1764 beklagten sie, daß die Elbbesichtigung wieder nicht zustandekomme; und der Präses nahm dann mit zwei Kollegen selbständig eine Besichtigung vor. Wie sehr die Initiative damals an die Commerzdeputierten überging, lehrt das Promemoria, das der Hafenmeister Busch am 16. Januar 1765 an sie richtete und durch das er die Notwendigkeit einer Vergrößerung des Hafens am Niederbaum begründete. Die Commerzdeputierten waren augenscheinlich sehr dafür; nur fehlten noch die nötigen Detailpläne. Im März besichtigten die Commerzdeputierten die Stellen im Strom, die in Folge des Einwerfens von Steinschutt zu Untiefen geworden waren; mehrere Kaufleute hatten deshalb einen Antrag an die Commerzdeputierten gerichtet, den diese dem Rat warm empfahlen.

Für die Vertiefung des Holzhafens und Niederhafens beteiligten sich die Commerzdeputierten nun abermals an den Kosten; dagegen verhielten sie sich wieder ablehnend gegen die Zumutung, auch zu der Ausbaggerung der Oberelbe beizutragen, sowohl, weil sie damit nie zu tun gehabt, als auch weil die Notwendigkeit jener Arbeiten nicht erwiesen sei. Und nun, im Sommer 1766, schritt die Commerzdeputation zuerst dazu, auf eigene Hand Sachverständige zu befragen. Sie beauftragte den Baumeister Sonn in wie den Mathematiker Büsch, einmal dasjenige klarzustellen, was für die Oberelbe notwendig geschehen müsse. Im Dezember dieses Jahres lagen die Gutachten beider über die bei Ochsenwärder erforderlichen Ausbaggerungen den Commerzdeputierten vor. Inzwischen mahnten die Kaufleute an die bereits 1765 vorgeschlagene

Erweiterung des Niederhafens; und am 20. Februar 1767 überreichten die Commerzdeputierten dem Rat diesen Antrag mit einer dringenden Empfehlung; Sonnin hatte überdies ein „Gutachten“ und einen Riß dazu verfaßt. Im März legten ferner die Commerzdeputierten dem Rat die Büsch-Sonninschen „Be-
denken“ über die Verbesserung des Elbstroms vor.

Sie beschränkten sich aber diesmal nicht auf die übliche Empfehlung dieser technischen Grundlagen. Sicher geworden durch den Rückhalt, den sie an jenen beiden hervorragenden Männern in technischer Beziehung gewonnen hatten, schlugen sie, mit Hinweis auf die ungeheurere Wichtigkeit einer rationellen Behandlung der Elbstromsachen am 13. Mai 1767 dem Rat die Anstellung eines geschickten Mannes vor, „der sowohl nach der Theorie als nach seiner bekannten Praxi mit dem Wasserbau umzugehen weiß und dessen darauf sich gründende Geschicklichkeit die gewisse Versicherung giebt, daß durch die auf der Elbe zu verwendenden Kosten, die bishero leyder nur zu Versuchen und mehrentheils vergeblich sind ausgegeben worden, der noch immer verfehlt Endzweck erreicht werde“. Gleichzeitig machten sie auf mehrere notwendig die Auslieferung erfordernde Stellen aufmerksam. Auch der Ehrb. Kaufmann trat am 27. Mai der Ansicht der Commerzdeputation betreffs Anstellung eines geübten Wasserbaufachverständigen bei und erklärte, indem er die Hälfte der Kosten für die Düpe bei Ochsenwärder zu übernehmen nunmehr sich bereit zeigte, ausdrücklich, daß, wenn man jene Bedingung der Anstellung nicht erfülle, fernerhin solche Bewilligungen nicht erfolgen würden.

Der Rat war über diese Kühnheit, die es wagte, die Kompetenz einer verfassungsmäßigen, also fachverständigen Deputation anzuzweifeln, offenbar sehr befremdet. Er antwortete am 4. Juni der Commerzdeputation, diese würden wohl „von selbst ermessen, daß andere öffentliche Untersuchungen, als von der vorgedachten durch Rath- und Bürgerschluß dazu bevollmächtigten, aus Rath-, Oberalten-, Cämmerey- und Commerce-Mitgliedern bestehenden, auch mit unverrückt rühmlichster Aufmerksamkeit und gesegneten Wirkungen bis dahin und auch noch im vorigen Jahre dazu angewandt gewesenem Deputation nach unsern Verfassungen nicht Platz greifen oder von einigem Erfolge seyn können“. Die Commerzdeputierten ließen sich aber von ihrer Überzeugung, daß es in einer rein-technischen Angelegenheit nicht nur auf die so „rühmliche Aufmerksamkeit“ von Laien ankomme, sondern daß man technischen

Sachverstandes bedürfe, nicht abbringen; sie beschloffen am 24. Juli im Hinblick auf die bevorstehende Sitzung der Elbdeputation, „sich auf nichts, was wegen einer zu geschehenden Ausdüpfung oder wegen anzulegender oder zu verändernder Stackwerke etwan proponiret werden mögte, einzulassen“, sondern sich lediglich auf den Beschluß des Ehrb. Kaufmanns vom 27. Mai zu beziehen. Gegenüber den Vorschlägen, die der Wasserbautechniker Kondukteur *Barmanu* gemacht hatte, verhielten sich die Commerzdeputierten nun ablehnend; sie hatten zu diesem braven, aber den ihm gestellten Aufgaben doch wohl nicht ganz gewachsenen Mann nicht allzuviel Vertrauen; auch die beiden höheren Beamten des Wasserbaues, der Major *Rohlhardt* und der Stackmeister *Obersz* genügten nach der Ansicht der Commerzdeputation den wissenschaftlichen Anforderungen, die man an Wasserbautechniker stellen mußte, nicht.

In der Elbdeputation hatten am 27. Juli die Commerzdeputierten zunächst keinen leichten Stand. Der Vorsitzende, Syndikus *Kleferer*, äußerte sich sehr gereizt über die Besichtigung, die jene im verflossenen Jahre in Begleitung von *Sonnin* und *Büsch* vorgenommen, wie über die Anträge und Gutachten, die von der Commerzdeputation hieran geknüpft waren, und daß sie den Ehrb. Kaufmann zu solchen Beschlüssen verleitet habe. Die Elbdeputation als Kolleg stellte sich doch auf einen andern Standpunkt; sie billigte alle technischen Anträge der Commerzdeputation, die auf *Büsch* und *Sonnin* beruhten; nur lehnte sie den Antrag auf Anstellung eines neuen Wasserbaufachverständigen ab, „weil man dazu hieselbsten Officianten hielte, die solches verstehen müßten“. So hatte die Commerzdeputation einen Teilsieg errungen; sie hatte in zirka 20 Jahren nahezu 130,000 £ zu Elb- und Fletverbesserungen freiwillig hergegeben; Syndikus *Kleferer* selbst hatte fast 10,000 £ an „*Douceurs*“ erhalten; man konnte es ihr nicht verdenken, wenn sie allmählich gegenüber den sich häufenden Forderungen etwas mehr auf sachverständige Behandlung dieser Fragen drang.

Vorläufig beruhigte sie sich auch bei diesem Erfolg und betrieb nun zunächst eifrig die Vergrößerung des Hafens und zwar auf Grund der Pläne von *Rohlhardt* und *Obersz*; doch zog sie *Sonnin* noch hinzu. Auch ließ sie durch diesen eine neue Baggermaschine begutachten. Denn sie war weit entfernt davon, sich vom Rat, insbesondere von dem sehr selbtherrlichen Syndikus *Kleferer* das

Recht nehmen zu lassen, sich ihrer eigenen Sachverständigen zu bedienen. Die Elbdeputation stellte auf Wunsch der Commerzdeputierten es diesen ausdrücklich frei, sich von ihren Spezialfachverständigen unterrichten zu lassen.

Die Commerzdeputation ging damals in ihrer tätigen Teilnahme an den Elbarbeiten so weit, daß in ihrer Mitte die Absicht bestand, *Sonnin* zu ihrem ständigen Konsulanten für Elbstromsachen zu bestellen, ein Plan, der nur an dem Widerspruch des Commerzdeputierten *Schuback* scheiterte. Dieser wies namentlich auf die Opposition hin, die eine solche Bestellung bei der obwaltenden gereizten Stimmung sowohl im Rat wie in der Elbdeputation finden werde. Er hielt es für richtiger, *Sonnin's* Rat von Fall zu Fall einzuholen.

Sicherlich war das besser. Mit der in diesen Fragen hauptsächlich maßgebenden Persönlichkeit, mit dem Syndikus *Klefer*, stand sich die Commerzdeputation damals gerade infolge dieser Angelegenheit schlecht. Man warf ihm unfreundliches, brüsktes Verhalten gegen die Kaufleute vor und hatte außerdem direkte Ursache zu einer Beschwerde, da er abfällige Äußerungen, die er im Lauf einer Sitzung über die Sachverständigen der Commerzdeputation gemacht, nachträglich im Protokoll der Elbdeputation geändert hatte; doch unterließen die Commerzdeputierten es, ihn, wie sie zuerst planten, hierüber „freundschaftlich“ zur Rede zu stellen, sondern beschloßen am 23. Januar 1768, die Sache ruhen zu lassen, „weil man, da der H. Syndikus *Klefer* immer in der Rath's-Stube gegenwärtig, Commerzdeputierte aber abwesend wären, und ersterer daher ohne die geringste desfalls zu erwartende Einrede alles frey heraus sagen und sich rechtfertigen könnte, doch in sine nichts ausrichtete“. Doch wollte die Commerzdeputation von nun an dem Syndikus *Klefer*, „weil er die bey Versammlung der hochlöbl. Elbdeputation gegenwärtig gewesenenen Herren Deputierte des Commercii so unanständig begegnet hätte und sich so abgeneigt in Ansehung der von Commerzdeputierten der Elbe halber gethanen Propositionen bezeugte, keine weitere Douceurs mehr machen, als die beiden Portugaleuser, die man ihm jährlich als ältestem Syndico und Praesidi der hochlöbl. Elbdeputation einmal bewilligt hätte“.

In ihrer Fürsorge für die Elbe, so wie sie sie für angemessen hielten, ließen die Commerzdeputierten trotz dieser persönlichen Differenz doch nicht nach. Zunächst beantragten sie beim Ehrb.

Raufmann, er möge die Hälfte zu den Kosten der Vergrößerung des Hafens bewilligen; den Wunsch des Rats, bzw. Klefeker's, auf einen höheren Beitrag lehnten sie ab. Und als man im Juli 1768 von einem hannöverschen Offizier hörte, der demnächst hierherkommen werde und „gute Einsicht von dem Wasserbau haben sollte“, beauftragten die Commerzdeputierten ihre Deputierten in der Elbdeputation, eventuell auf den früheren Beschluß des Ehrb. Kaufmanns hinzuweisen, nach dem dieser keine Gelder mehr für Baggerungen bewilligen werde, ehe nicht „ein geschicktes Subjectum“ angestellt sei. Und als dann die Commerzdeputation aus mehreren Anzeichen entnahm, daß Syndikus Klefeker sich bestrebe, ihr in anderen Dingen gefällig zu sein, wurde ihm das übliche Douceur bewilligt, zugleich aber der Commerzdeputierte Sonnies beauftragt, gelegentlich mit Klefeker zu sprechen und „ihm vor's erste nur Hoffnung zu machen, daß Deputatio Commercii sich erkenntlich gegen ihn bezeigen würde, wenn er in Ansehung der von ihnen proponirten Verbesserung des hiesigen Elbstroms auf einen freundschaftlicheren Fuß mit ihr umgehen und derselben bei Versammlung der wohlhöbl. Elbdeputation mit gegenwärtigen Mitgliedern nicht so unfreundlich, als es bishero geschehen wäre, begegnen wollte, indem sie ja die beste und redlichste Absicht hegten und auf die Ersparung der wegen des Elbstroms verwendet werdenden Kosten jezo um so mehr bedacht seyn müßten, da man abseiten der hochhöbl. Admiralitet jezo über die großen Summen, welche Deputati Commercii von derselben forderten und größtentheils respectu der Elbe wieder verwendeten, Beschwerden führete und sich ausdrücklich ausgebeten hätte, zu menagiren“. Das scheint persönlich wie sachlich geholfen zu haben; bald darauf konnte Sonnies mittheilen, daß der Syndikus sich „ganz freundschaftlich“ bezeigt und neue Elbpläne entwickelt habe.

Das Gebot der Sparsamkeit und der Wunsch nach rationeller, sachverständiger Behandlung der technischen Fragen sind auch weiterhin für die Commerzdeputation die maßgebenden Gesichtspunkte, ohne daß doch die Sparsamkeit soweit geht, daß das Notwendige unterbleibt; nur waren freilich die Mittel der Commerzdeputierten nicht unbeschränkt. So ward von ihnen im März 1769 dem Rate mitgeteilt, daß sie die Hälfte der Düpekosten diesmal nicht zahlen könnten; schließlich erklärten sie sich im April zu einer Zahlung von 10 000 £ bereit, bemerkten aber dabei, daß ihres Dafürhaltens, „Alles, was auch unter der besten Aufsicht für öffent-

liche Rechnung gemacht wird, weit kostbarer zu stehen kommt, als dasjenige, was Privat-Entrepreneurs nach dem Fuße der Engländer übernehmen“. Es ist dies die erste, von den Commerzdeputierten ausgegangene Uregung, diese Arbeiten Privatunternehmern zu übertragen. Die 10 000 £ wurden auch vom Ehrb. Kaufmann bewilligt; als dann später die Rämmerei aber die Hälfte der Kosten forderte, lehnten die Commerzdeputierten das ab und bewilligten auch für 1770 nur jenen Pauschalbetrag. Mit Syndikus R e f e k e r suchte man in Güte auszukommen, indem man versuchte, ihn dahin zu vermögen, daß er, „gleichsam aus eigener Bewegung“ die Wünsche der Commerzdeputation bei der Elbdeputation in Vorschlag brachte.

Da die Commerzdeputation nicht in der Lage war, die großen Kosten weiter für diese Arbeiten aus ihrer Kasse zu bezahlen, schilderte sie in einem Promemoria, das im Mai 1770 der Rämmerei überreicht wurde, die Ausgaben, die sie für diese Zwecke geleistet und hat, sie möchte „mit ferneren Beiträgen zu den vorzunehmenden Ausdüpungen verschonet werden“. Als eine Antwort auf diese Darlegung ausblieb und im Frühjahr 1771 wieder die Hälfte der Düpекosten der Commerzdeputation aufgebürdet werden sollte, verlangte sie zunächst einen Überschlag der Kosten und genaue Angaben, bewilligte aber schließlich doch die halben Kosten unter Anempfehlung „größter Sparsamkeit“.

Im nächsten Jahre bewilligte sie sogar die halben Kosten für die Anlegung eines neuen Holzhafens am Grassbrook;¹³⁾ dagegen lehnte sie die Übernahme der Kosten einer von ihr selbst wiederholt beantragten Reparatur einer Deichdecke beim Ortkaten unterhalb Geesthacht ab, da dies Sache des dortigen Landes sei.

Der Not gehorchend hatte die Commerzdeputation mehrere Jahre ziemlich schlank alle Düpекosten, die man ihr antrug, bewilligt, einzeln auch mehr als die übernommene Pauschalsumme. Als aber im Frühjahr 1774 die Rämmerei wieder für die Ausbesserung des Hafens die Hälfte der Kosten forderte, berieten die Commerzdeputierten eingehend über die Frage der Aufsicht über diese Arbeiten; und da die Rämmerei die Kosten dieser Unternehmung auf 10 000–20 000 £ veranschlagt hatte, machte die Commerzdeputation nun allerlei Vorschläge, die eine bessere Beaufsichtigung und rationellere Verwertung der Arbeitskräfte bezweckten: Beaufsichtigung durch den der Commerzdeputation nahe stehenden Kapitän L ü h r s e n; Transport der ausgebagerten Erde

nach Billwärder zur dortigen Verwendung. Namentlich aber brachte die Commerzdeputation in Ansprache, daß von rechtswegen nach der Düpeordnung ihr es zukomme, die bei der Ausdüpfung benutzten Leute zu bestellen; denn es hieße daselbst, daß die Kämmererei das Geld zur Düpe hergeben und die Leute bestellen solle; wenn aber die Kämmererei die Kosten nicht allein trage, sondern die Commerzdeputation dazu beisteuere, käme ihr auch ein Anteil an der Anstellung der Leute zu.

Diese Erinnerung blieb vorläufig ohne Erfolg. Doch bewilligte im nächsten Jahre die Commerzdeputation für Düpekosten nur 5000 anstatt der geforderten 6000 R , indem sie erklärte, manche Arbeiten seien garnicht nötig. Bald darauf aber drängten die Reeder, voran **Rosen** und **Elking**, auf stärkere Beteiligung der Kaufmannschaft an der Düpe; wahrscheinlich hatte, wie die Commerzdeputation vermutete, die Kämmererei jene zu diesem Schritt veranlaßt. Die Commerzdeputation aber, verlezt durch die Haltung der Kämmererei, lehnte es ab, sich mit ihr in eine „freundschaftliche Unterredung oder eine anzustellende Untersuchung“ über die Düpe einzulassen, sondern schlug kurzweg der Kämmererei **Lührsen** als geeignete Persönlichkeit für die Voruntersuchung und Oberaufsicht über die Düpearbeiten vor. Damit erklärte sich die Kämmererei einverstanden; und **Lührsen** übernahm im Frühjahr 1775 diese Funktionen; er ward dafür von der Commerzdeputation honorirt.

Wie eng diese mit den Düpeverhältnissen verbunden war, ergibt sich daraus, daß, als der Schiffsbaumeister **Jven** im Juli die Kämmererei um Baggerung vor seiner Werft bat, die Kämmererei ihn an die Commerzdeputation verwies, ohne deren Zustimmung sie hierin nichts tun könne. Schwierig blieb trotz alledem ihre Wirksamkeit auf diesem Gebiet. In der Elbdeputation stieß der Präses **Petersen** hart zusammen mit dem Syndikus **Klesker**, der zum Nachfolger des vor kurzem verstorbenen „Oberdirector des Elbstrom“ Major **Rohhardt** den Major **Eiffler** vorgeschlagen hatte, während die Commerzdeputation gegen die Wiederbesetzung der **Rohhardt'schen** Stelle war. Auch kam man in Differenzen wegen des Gehalts des Kondukteurs **Bargmann**, das zumteil von der Commerzdeputation bestritten wurde.

Sachlich waren die Commerzdeputirten fester im Sattel denn je. Infolge des im Gottorper Vertrag erreichten Erwerbs der Elbinseln mußten daselbst allerlei Stromarbeiten stattfinden. Das

von der Commerzdeputation abgegebene, wohl im wesentlichen auf Lührsen beruhende Votum über die Tiefe der Einmündung der Norderelbe, auf die man „ein wachsaes Auge“ haben müsse, ist hochinteressant und wertvoll. Da Lührsen nur ihr Berater in Elbsachen war, die Ausföhrung der Arbeiten aber jetzt amtlich Barmann oblag, legten die Commerzdeputierten letzterem im September ernstlich die Sorge für jene Einfahrt und namentlich die Aufmerksamkeit auf den dortigen Sand ans Herz. Auf der Elbfahrt, die im Sommer 1776 von den Commerzdeputierten zur Besichtigung der Oberelbe unternommen wurde, ward aber sowohl Barmann wie Lührsen mitgenommen, nachdem jeder von ihnen erklärt, daß er gegen die Mitfahrt des andern nichts einzuwenden habe.

Inzwischen war in der Leitung der Elbdeputation und des Düpewesens ein wichtiger Wechsel eingetreten. Syndikus Klefeker war im Herbst 1775 gestorben, Syndikus Faber an seine Stelle getreten. Das größte Hindernis für die von der Commerzdeputation in erster Linie gewünschte Reform war damit beseitigt. Entsprechend dem Beschluß der Commerzdeputation vom 11. April 1769 „wegen eines zur Verbesserung des Elbstroms zu engagirenden geschickten Subjecti nichts weiter zu proponiren, sondern solches so lange auszusuchen, bis bey der hochlöbl. Elb-Deputation mal eine Veränderung vorginge“, sprach alsbald der Präses der Commerzdeputation bei Syndikus Faber die Anstellung eines Wasserbaufachverständigen, der „nach einer gründlichen Theorie und Praxis arbeitete“, an; und Faber empfahl, einen Antrag an den Rat zu stellen. Am 19. Juli 1776 beantragten darauf die Commerzdeputierten die Anstellung eines solchen Beamten.

Freilich ließ die Antwort lange auf sich warten; eine Mahnung im Januar 1777 blieb ebenfalls ohne Erwiderung. Inzwischen bewilligte die Commerzdeputation Düpекosten nur, nachdem Lührsen alles vorher technisch und rechnerisch genau untersucht hatte. Die Kämmererei billigte das durchaus; sie erkannte die Ersparnisse, die ihr dadurch zugute kamen, an, indem sie Lührsen gelegentlich ein Geldgeschenk zukommen ließ.

Im Juli 1777 einigte sich dann die Commerzdeputation unter der Hand mit der Kämmererei über eine für die Wasserbaudirektion geeignete Person; es war der Oberdeichgräfe in Harburg, Nicolaus Beckmann; im Januar schlug die Commerzdeputation dem Rat diese Persönlichkeit vor; die Elbdeputation verhandelte lange mit

Beckmann; seine Berufung scheiterte schließlich an dem Gehalt; er forderte 7500 fl ; man wollte ihm nur 6000 fl bewilligen, obwohl die Commerzdeputation sich bereit erklärt hatte, den dritten Teil seiner Forderung von 7500 fl auf sich zu nehmen. Die Elbdeputation wollte sich nun in Holland nach einem geeigneten Mann umsehen. Jedenfalls sah grundsätzlich die Commerzdeputation endlich ihren Wunsch erfüllt. Damit mußte sie sich vorläufig begnügen.

In einem richtigen Amtsorganismus sah sie auch weiterhin den wichtigsten Faktor für die rationelle Elb-Arbeit. Im Sommer 1780 drang die Commerzdeputation darauf, daß der Kondukteur Barman und der Hafenmeister Wohlers Hand in Hand arbeiteten und daß, wenn letzterer mit dem Aufreisen der Elbe anfange, alsbald auch Barman dasselbe oberhalb in seinem Bezirk tue; aus Eifersucht ward hier mancherlei veräußert zum Schaden des Stroms und der Schifffahrt. Dagegen war die Commerzdeputation zunächst sehr abgeneigt, für den neuen im Jochimstal angelegten neuen Holzhafen weitere Kosten zu tragen; mit Recht wies sie darauf hin, daß solche Neuanlagen nicht aus den Geldern des Ehrb. Kaufmanns bezahlt werden könnten. Erst nach längeren Verhandlungen und „bloß aus Achtung für E. H. und H. Rath“ zahlte sie schließlich im Jahre 1781 1000 fl .¹³⁾

Bei der Düpe bestand sie nach wie vor streng auf der Aufsicht und Leitung durch ihren Sachverständigen Lührsen. Als im April 1782 die Rämmerei wieder bei ihr die Übernahme der Hälfte der Düpekosten beantragte und hinzufügte, daß die Leitung dieser Düpe dem Hafenmeister Wohlers oder auch dem Leutnant Oibers, nicht aber dem Major Lührsen, „den solche gar und ganz nicht anginge“, übertragen werden möchte, antwortete die Commerzdeputation prompt, daß sie nur, wenn Lührsen „die Besorgung und Direction“ dieser Düpe übertragen werde, die halben Kosten übernehmen würde. Darauf fügte sich die Rämmerei.

Da die Commerzdeputierten damals infolge des Konfliktes in der Lizenbrüdersache mit der Rämmerei auf ziemlich gespanntem Fuße standen, kam es auch in der Düpesache bald zu einer schärferen Vertretung ihres Standpunktes. Sie hatten im Sommer 1782 zur Bedingung ihres Beitrages u. a. auch gemacht, daß die Ablöschung der an der Düpe arbeitenden Fortifikationsleute wieder, wie ehemals, von den Fortifikationsbürgern geschehe und nicht von den Kommandeuren; da letztere bei der Ablöschung meist sehr willkürlich und

selbstherrlich verfahren, lag die Erfüllung jener Bedingung sowohl im Interesse der Arbeiter als auch der Sache. Als sich nun im Frühjahr 1783 ergab, daß diese Bedingung nicht erfüllt war, weil die Rämmerei die Fortifikationsbürger nicht zu jener Entlohnung auffordern wollte, stellten nunmehr die Commerzdeputierten nach Lührsens Vorschlägen ein für allemal die Bedingungen fest, „unter welchen die Commerzdeputation sich nur entschließen kann, ferner zu den hieselbstn geschehenden Ausdübungen von des Ehrb. Kaufmanns Convoy-Geldern einen Beitrag mit herzugeben“. Darnach scheint auch später verfahren zu sein.

Gleichzeitig empfahlen die Commerzdeputierten dem Rat dringend die Verbesserung und Austiefung des Cuxhavener Hafens, der namentlich im Winter sehr wichtig war. Mit Einverständnis des Rats reiste Lührsen sofort nach Cuxhaven. Tatsächlich wurde hier allerlei verbessert.

Sonst tritt in dieser Zeit die Sätigkeit der Commerzdeputation für die Elbe etwas zurück. Sie machte gelegentlich kürzere Besichtigungsfahrten, so im Juni 1786 mit der Admiralitätshaluppe nach Ochsenwärder, 1788 ebenso mit der Elbdeputation. Die Arbeiten wurden namentlich von *Barmann*, der jetzt „Ingenieur-Capitain“ heißt, im Auftrage der Elbdeputation besorgt. Erst im April 1787 beschloß letztere mit Zustimmung der Commerzdeputation, daß diese sich an der Erweiterung des Hafens mit der Hälfte der auf 10—12000 *l* veranschlagten Kosten beteiligen solle. Für die Tiefenverhältnisse dieses Hafens am Johanniskollwerk interessierte sich die Commerzdeputation sehr; sie mahnte *Barmann* wiederholt an Berichte, tadelte die Ausführung der Arbeit scharf und ließ den Hafen durch ihren eigenen Kollegen, den Schifferalten *Engelhardt*, prüfen. Im Herbst 1788 war dieser Hafen fertig.

Bald darauf ergriffen aber die Commerzdeputierten die Initiative zu einer gründlichen Besserung der gesamten Verhältnisse des Elbstroms. Der Grenzinspektor *Reincke* legte im Januar 1789 eine Denkschrift über den bedenklichen Zustand der Norderelbe oberhalb Hamburgs vor; und in einer Konferenz der Commerzdeputierten ward unter Zugrundelegung dieser Denkschrift wie auch der Gutachten *Büschs* und *Sonnins* von 1767 beschloßen, im Frühjahr mit den Rämmereibürgern und Sachverständigen eine Elbbesichtigung vorzunehmen, darnach aber einen „Operations-Plan“ entwerfen zu lassen. Zugleich gaben sie in der Elbdeputation ihren Wunsch zu erkennen, daß *Reincke*, zu dem sie offenbar viel Vertrauen

hatten, dem Stadtmeister Oibers adjungiert werde; als Barmann hiergegen Einwendungen erhob, gab Syndikus Faber zu erkennen, daß er für Barmann einzutreten keine Neigung habe. Reincke untersuchte nun im Auftrage der Commerzdeputation die verbesserungsbedürftigen Stellen des Stroms. An der Besichtigung im Juli nahmen dann neben Barmann auch Reincke und Büsch teil. Gleichzeitig ließen die Commerzdeputierten durch Engelhardt den Holzhafen auf etwaige Vertiefungen untersuchen; gegen das Barmannsche Projekt, das ca. 45 000 fl . kosten sollte, hatte selbst Senator Rucker Widerspruch erhoben. Die Commerzdeputierten ließen außerdem noch durch Lührsen eine gründliche Prüfung anstellen. Nach langer Verhandlung ward dann endlich die Vertiefung beider Holzhäfen, wie auch des neuen Schiffshafens und des Stroms beschlossen. Da die Rammerei eine Beteiligung des Ehrb. Kaufmanns an den Kosten wünschte, trugen ihm die Commerzdeputierten am 4. Mai 1790 dies vor, indem sie bemerkten, daß „des Kaufmanns Gelder jetzt unstreitig nicht zweckmäßiger als zur Verbesserung unseres Hafens und unserer Schifffahrt verwandt werden könnten, und es im Grunde einerley wäre, aus welcher Cassé diese Ausgaben bestritten würden“; sie fügten noch hinzu, daß eine Vermehrung der Ausgaben der Rammerei ohne Zweifel eine Vermehrung der direkten Auflagen, „die ohnehin schon so gehäuft wären“, zur Folge haben müßte. Der Ehrb. Kaufmann genehmigte den Antrag der Commerzdeputierten, sich mit der Rammerei über die zu leistenden Beiträge „so gut als möglich zu vereinbaren.“

Auch über neue Baggermaschinen ward damals viel verhandelt. Schon 1781 hatte die Commerzdeputation sich bei der Prüfung neuer englischer Bagger aktiv beteiligt. Jetzt erstatteten Büsch und Lührsen Gutachten an die Commerzdeputation; Büsch machte sogar deshalb eine vierzehntägige Reise auf Kosten der Commerzdeputation. Im Jahre 1790 beteiligte sie sich an den Kosten einiger neuer, von auswärts verschriebener Maschinen, im ganzen mit 16600 fl . Endlich übernahm sie die alleinige Bezahlung der zur Leitung des Elbstroms angeblich nötigen Holzflöße, die Büsch vorgeschlagen hatte.

Im nächsten Jahre, 1791, tritt der unermüdlche Lührsen wieder mit einem Projekt hervor; er schlug der Commerzdeputation die Vergrößerung des Hafens beim Deichtor, außerhalb der Hohen Brücke, mit einem Kostenaufwand von ca. 19000 fl . vor. Die

Commerzdeputation empfahl dieß Projekt der Elbdeputation, die ihm auch zustimmte. Auch dem Ehrb. Kaufmann ward am 20. Dezember 1791 die Sache vorgetragen, mit dem Hinweis darauf, daß Lü h r s e n „sich schon so manches Verdienst um unsere Vaterstadt erworben hätte“, und „daß bey allen von ihm dirigirten Arbeiten die Kosten der Ausführung noch nie den Betrag seines Anschlages überstiegen hätten, vielmehr oft beträchtlich geringer gewesen wären“. Die Verhandlung über dieseß Werk zog sich dann hin; notwendig schien zunächst nur eine Vertiefung vor den Oberbäumen.

Die großen Kosten aller dieser Arbeiten und die nicht immer günstigen Erfahrungen, die die Elbdeputation mit der Ausführung gemacht hatte, nötigten diese Deputation auf Veranlassung des sehr energischen Senators K l e s e k e r im Jahre 1792 zu einer organisatorischen Änderung. Sie beschloß, eine besondere „Committée“ einzusetzen, die alle Düpesachen besorgen und die Beamten, Gerätschaften usw. beaufsichtigen sollte. Diese „Committée“ sollte aus den beiden Düpeherren, zwei Rämmereibürgern, dem ältesten Commerzdeputierten und dem Schifferalten Commerzdeputierten Engelhardt bestehen. Da also zwei Commerzdeputierte in diesem Komitee Sitz und Stimme haben sollten, wünschte die Elbdeputation von der Commerzdeputation die dauernde Verpflichtung, stets die Hälfte der Düpekosten zu übernehmen. Das lehnte die Commerzdeputation ab; eine dauernde Verpflichtung konnte sie umsoweniger eingehen, als sie nicht imstande war, die Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns für die Dauer zu gewährleisten; die halben Kosten einer Düpe, in die sie einmal gewilligt, wollte sie dagegen tragen und war zufrieden, wenn sie nur bei den von ihr genehmigten Düpearbeiten zur Teilnahme an jenem Komitee herangezogen würde.

Die Commerzdeputation zog sich überhaupt jetzt mehr von der aktiven Betätigung bei diesen Arbeiten zurück. Sie hatte in letzter Zeit schlechte Erfahrungen hierbei gemacht, und ihre Finanzen waren stark in Anspruch genommen. Die neue große Baggermaschine, zu der sie viel Geld hergegeben, hatte sich nicht bewährt, und am 14. September 1792 stimmte die Commerzdeputation dem Antrag der Rämmerei zu, daß diese Maschine, die im Hasen nicht nutzbar verwandt werden könne, nach Ritzbüttel geschafft werde, „um durch die Entfernung dieser Maschine den über solche im Publico geführten werdenden widrigen Reden ein Ende zu machen“. Als dann die Rämmerei für den Transport der Commerzdeputation noch Kosten

berechnen wollte, lehnte diese das ab mit der Bemerkung, daß sie mit ihrem Anteil an jener Maschine „der Admiralität ein Geschenk gemacht hätte“. Auch das erwähnte Floß, das zur Leitung des Stroms dienen sollte und ebenso überflüssig wie die Baggermaschine war, ward nach Cuxhaven geschafft.

An den halben Düpekosten beteiligte sich die Commerzdeputation auch weiter regelmäßig; über das Geschaffene erhielt sie stets eingehende Berichte. Sonstige größere Kosten für solche Arbeiten trug sie nicht und konnte sie nicht tragen bei den großen, damals an ihre Kasse gestellten Anforderungen anderer Art. Im Jahre 1796 beantragte der Düpeauschuß der Elbdeputation, d. h. das genannte „Committée“, zum Zweck einer „allgemeinen Total-Reform der Elb-, Deich- und Canal-Aufsicht“ die Anstellung neuer Beamten und Gehaltserhöhung für *Barman* und *Reincke*; die Commerzdeputation sollte einen Teil der Kosten übernehmen. Erst nach längerem Zureden bewilligte die Commerzdeputation hierzu 300 fl. Im Frühjahr 1797 fand eine Forderung von 2000 fl. für eine Verbesserung des Hafens nur dadurch in der Commerzdeputation Bewilligung, daß die Stimme des Präses den Ausschlag gab. Bald darauf forderte die Elbdeputation von der Commerzdeputation die Beteiligung an einer auf fünf Jahre zu gewährenden jährlichen Zahlung von 100 Talern zu „einer wissenschaftlichen Untersuchung des Elbstroms“, die *Reincke*, jetzt zweiter Stromdirektor, und sein Gehilfe *Repsold* vornehmen sollten. Nach einigem Zögern bewilligten die Commerzdeputierten die Hälfte dieser Zahlung, indem sie betonten, daß sie auch für die Düpe nur die Hälfte der Kosten trügen.

Um die Wende des Jahrhunderts konnten während der hohen Blüte des Handels die Commerzdeputierten wieder tiefer für solche Zwecke in denbeutel greifen. Im Juni 1800 bewilligten sie für verschiedene Elbarbeiten bei Ochsenwärder einen Beitrag von 10000 Cour. fl. Dann kamen aber bald wieder magere Jahre; und einen Beitrag zu einer größeren Düpe, die sich nicht nur auf die Häfen, sondern auch den Strom erstrecken sollte und im Jahre 1804 von der Elbdeputation in Vorschlag gebracht wurde, insgesamt aber 30000—40000 fl. kosten sollte, lehnte die Commerzdeputation ab. Dasselbe geschah, als im Jahre 1806 die Elbdeputation von ihr verlangte, daß sie einem Deichinspektor die Hälfte seines Gehalts zahlen sollte.

Aber selbst in den nun folgenden trüben Jahren hörte die

Commerzdeputation nicht auf, Lasten für die Elbe zu tragen. Sie erklärte sich im Dezember 1807 bereit, für die Erweiterung des Hafens beim Deichtor die Hälfte der Kosten beizusteuern; und noch in den Jahren 1808 und 1809 trug sie die Hälfte der Düpelfosten. Am 4. Mai 1810 hielt die Elbdeputation ihre letzte Sitzung ab; und nun hörte auch die Beteiligung der Commerzdeputation bzw. Handelskammer an diesen Arbeiten auf.

Wir müssen hier noch einen Blick auf die Elbfahrten der Commerzdeputation werfen, die wir bisher nur kurz berührt haben. Mit der Sorge für den Elbstrom stehen diese Ausfahrten in enger Verbindung. Sie sind von vornherein durchaus keine Vergnügungsreisen gewesen, sondern durch die Pflicht gebotene Besichtigungen, die bei dem damaligen Zustande der Verkehrseinrichtungen gewiß für die meisten Commerzdeputierten mehr eine Strapaze als ein Vergnügen gewesen sind.

Die erste dieser Ausfahrten fand 1718 statt; es war eine Besichtigung der Stacks. Von 1719 an fuhr man regelmäßig meist nach dem Bunten Haus und Ochsenwärder. Hier oder in Brandshof oder auf der Peute fand dann eine Rollation statt. Die erste Fahrt elbabwärts, die gleich bis nach Helgoland ausgedehnt wurde, „umb alle tiefe in augenschein zu nehmen“, wurde im Jahre 1724 von der Commerzdeputation unternommen; sie kostete 672 fl . An einigen dieser Fahrten nahmen auch andere Elbdeputierte teil; dann galten die Fahrten mehr als Besichtigungen der Elbdeputation. Aber die allein von den Commerzdeputierten unternommenen Fahrten wurde meist längere Zeit vorher beraten. Im Mai 1735 fragte der Präses ausdrücklich, „ob Deputati beliebten, von denen sonst bey dieser Deputation nu und dann geschehenen Ausfahrten ein oder andere in diesem Jahre wieder zu thun.“ Im Juli fand dann eine Besichtigungsfahrt statt gemeinsam mit der Elbdeputation, während eine „Privat-Ausfahrt“ der Commerzdeputation nach Geesthacht vorgenommen wurde; man wollte hier vorzüglich untersuchen, „ob nicht der Durchgang der Doven-Elbe in der großen Elbe, welcher vor 100 Jahren daselbst gewesen und dessen Verstopfung der Tiefe bey dieser Stadt vermuthlich den größten Tort gethan, auf ein oder andere Art wieder zu verschaffen und von großem Nutzen seyn mögte“. Man sieht, daß die Commerzdeputierten ihre Ausfahrten mit offenen Augen machten.

Daß man noch andere Nebenzwecke mit diesen Ausfahrten verfolgte, geht daraus hervor, daß im Jahre 1736 vorgeschlagen wurde, einige Rämmererbürger mit zu der Ausfahrt der Commerzdeputation einzuladen, da es dieser zustatten komme, „daß sie bey Vorfällen gute Freunde und Vorsprache in der Cämerey habe“. Gewisse Reibereien ließen dies wünschenswert erscheinen. Selbst die Gewandschneideralten wollte man mit einladen, in der Erwartung für die Amsterdamer Botensache dadurch etwas zu gewinnen. Es kam aus andern Gründen nicht zu der Fahrt; das beseitigt das Vorhandensein jener Motive nicht.

Im Jahre 1750 unternahm die Commerzdeputation eine auf zehn Tage sich ausdehnende Fahrt nach Rixebüttel mit der Admiralitätsjacht. Hauptzweck war die Inaugenscheinnahme der dort angelegten neuen Stromwerke. Ein interessanter Bericht darüber liegt vor. Erst 1761 fand wieder eine solche Fahrt bis nach Neuwerk statt; das Tagebuch des Commerzdeputierten Martens, der 1750 die Fahrt mitgemacht hatte, ward von seiner Wittve vorher zur Verfügung gestellt; die Fahrt dauerte zehn Tage und kostete der Kasse der Commerzdeputation 3560 Rco. ℓ . Die Fahrten werden jetzt seltener, nicht nur die großen, mehrtägigen, auch die kürzeren, meist eintägigen Besichtigungen. Eine „particuliere Elbvisitation“ der Commerzdeputation fand 1764 statt; man speiste auf der Hove. Im Jahre 1772 fand auf ausdrücklichen Wunsch des Präses eine kurze Fahrt nach der Oberelbe statt, da die jüngeren Commerzdeputierten diese noch nicht gut kannten; der Syndikus Klefeker lobte nachher in der Elbdeputation diese „Ocular-Inspection“, da sie sich dadurch von der Notwendigkeit der gemachten Vorschläge sicher überzeugt haben würden. Schon 1759 hatte Klefeker, der ein besonderes Interesse für die Rixebüttler Elbarbeiten hatte, den Wunsch ausgesprochen, daß die Commerzdeputation sich öfter als bisher nach Rixebüttel begeben möge. Nach der Oberelbe machten die Commerzdeputierten schon 1773 wieder eine zweitägige Fahrt; früh fuhren sie vom Bauhof auf Stuhlwagen nach Geesthacht, wo sie beim Pastor Unterkunft fanden; am folgenden Tage fand die eigentliche Elbfahrt statt.

Erst 1779 erfolgte wieder eine Ausfahrt nach Rixebüttel; in Nienstedten wurde die Admiralitätsjacht bestiegen; die ganze Fahrt dauerte vom 31. Juli bis 8. August. Sie wurde sogar bis Helgoland ausgedehnt. Die nächste Fahrt nach Cuxhaven wurde 1787 unternommen; der erweiterte dortige Hafen wurde besichtigt.

Schon im Jahre 1789 fuhr man vom 18. bis 25. Juni wieder dorthin.

Inzwischen verging jetzt kaum ein Jahr, ohne daß eine oder gar mehrere kleinere Besichtigungen stattfanden; als im Jahre 1792 die Commerzdeputation nach dem Buntten Haus, Norderelbe hinauf, Süderelbe hinab gefahren war, sprach in der Elbdeputation Syndikus Faber seine Anerkennung aus und bat die Commerzdeputierten, „daß sie sich dieser Bemühung jährlich unterziehen möchten“.

Im Jahre 1794 ward wieder einmal eine Fahrt nach Rixebüttel angeregt. Da die Finanzen der Commerzdeputation aber ungünstig waren, auch die allgemeine Lage unsicher, unterließ man sie schließlich. Erst im Jahre 1800 fand eine solche Fahrt statt; sie dauerte vom 18. bis 25. Juli; man gebrauchte wegen ungünstigen Windes von Schulan bis Cuxhaven vier Tage und konnte aus demselben Grunde nicht nach Helgoland kommen und sich hier nicht „von der ferneren Notwendigkeit der daselbst abseiten dieser Deputation mit schweren Kosten unterhaltenen Sonne“ [vgl. unten S. 401] überzeugen; auch nach Neuwerk, wo man die zum Zweck der neuen Elbfarte veranstalteten Arbeiten prüfen wollte, kam man nicht.

Nun werden auch die kurzen Einzelbesichtigungen immer seltener; im August 1801 wurden noch einmal die „mit so schweren Kosten angefangenen Arbeiten bei Ochsenwärder“ besichtigt.

Auch für die Beseitigung von Wrack und sonstigen Schiffahrtshindernissen im Fahrwasser der Elbe traten die Commerzdeputierten ein. Im Jahre 1700 meldete sich ein venetianischer „Wassertäncher“, der sich erbot, gesunkene Schiffe zu heben; doch fand der Ehrb. Kaufmann das „nicht practicabel“. Im Juni 1714 mahnten die Commerzdeputierten den Rat, bei einem vor Neumühlen in der Elbe liegenden Wrack eine Boje legen zu lassen. Im Juni 1748 wandte sich ein gewisser Albert Röhrs an die Commerzdeputierten und erbot sich, ein im Fahrwasser liegendes Wrack zu entfernen; als Lohn bat er sich nur das, was vom Schiff noch übrig war, aus; die Commerzdeputierten empfahlen dem Rat das Gesuch. Sehr eifrig bemühten sie sich im April 1780 für die Beseitigung eines Wrack, das bei Schulan im Fahrwasser lag und das die Schulaner Bauern nicht entfernen konnten. Die Altonaer waren zu der Beseitigung bereit, wollten aber die Kosten

nicht tragen; das Wrack gehörte jenen Bauern, die es von dem Altonaer Reeder gekauft hatten. Schließlich zahlte Altona die Hälfte der Kosten, während in die andere Hälfte sich die Commerzdeputation, Admiralität und Rämmerci teilten. Und als im Januar 1794 drei Schiffe, Harburgern und Winsern gehörig, zwischen den Bäumen beim Baumhaus eingefroren waren, ließen die Commerzdeputierten sie auf ihre Kosten durch den Bauhof losseisen; die Kosten sollten von den Befrachtern eingezogen werden.

Ebenso fällt die Betonnung des Fahrwassers der Elbe in das Gebiet der Fürsorge, die von den Commerzdeputierten von jeher dem Elbstrom gewidmet worden ist. Frühzeitig und seitdem ohne Unterlaß haben sie ihre Aufmerksamkeit diesen Fragen zugewandt. Bereits im April 1668 baten sie den Rat um eine Untersuchung über den Mangel an Tonnen in der Süderelbe, der den ankommenden Schiffen sehr gefährlich sei. Der Rat verhiess Abhilfe. Als dann der Tonnenleger sich damit entschuldigte, daß jene Tonnen weggetrieben seien, empfahlen die Commerzdeputierten, in Cuxhaven stets zwei bis drei Tonnen bereit zu halten, die als Ersatz ausgelegt werden könnten. Und weiterhin drangen sie im Juli auf die Auslegung von Tonnen, da deren mehrere fehlten. Auch bestanden sie darauf, daß der Tonnenleger den Befehlen des Lotsinspektors hinsichtlich der Legung von Tonnen strikt und prompt nachzukommen habe. Im August gaben sie im Gegensatz zu der Rämmerci, die das Fehlen von Tonnen leugnete, auf Grund von Lotsenausfagen dem Rat genau die Stellen an, wo Tonnen fehlten.

Diese, zum Teil in sehr entschiedenem Ton vorgebrachten Mahnungen der Commerzdeputierten haben offenbar für längere Zeit gut genützt. Das Tonnenwesen unterstand ja der Admiralität; aber auch auf diesem Gebiet war die Commerzdeputation nicht selten die treibende Kraft. Erst im März 1695 wandten sich wieder einige Kaufleute an sie und baten, im Hinblick auf den starken Frost und den wahrscheinlichen Verlust mancher Baken und Tonnen für rechtzeitigen Ersatz und, daß bei Wegtreibung des Eises für Eisbaken Sorge getragen werde.

Sehr wichtig in dieser Angelegenheit war für die Commerzdeputation naturgemäß die Persönlichkeit des Tonnenlegers. Hamburg hielt zwei Tonnenleger; einer war in Hamburg selbst

stationiert und hatte den Strom zwischen der Stadt und Grauer-Ort zu betonnen; der andere wohnte in Cuxhaven und hatte die Strecke von der Stör bis zur See zu bedienen. Als im Frühjahr 1699 der Inhaber des ersten Postens, Heinrich Böse, gestorben war, meldete sich sofort die Commerzdeputation und bat den Rat, es möge ein erfahrener Mann genommen werden, etwa der von den Schifferalten vorgeschlagene Lotse Hinrich Grote; keinesfalls dürfe das Amt von der Kammerei verkauft werden. Damit war der Rat ganz einverstanden; und es ist auch so verfahren.

An Klagen über den Sonnenleger hat es nie gefehlt; und die Commerzdeputierten haben sich oft zu Trägern dieser Beschwerden gemacht. So klagten sie im Juni 1714 dem Rat, daß der Sonnenleger nicht auf den Altonaer Sand aufpasse und die Sonnen je nach den Veränderungen des Sandes verändere. Aber seine Saumseligkeit hören die Klagen nicht auf; deshalb mahnten die Commerzdeputierten oft im Frühling, es möge dem Sonnenleger „eilig“ befohlen werden, die Sonnen wieder zu legen. Und sie kontrollierten genau, daß auch alles richtig geschähe. Auch er gehört zu den Beamten, die, wenn sie auch nicht direkt unter den Commerzdeputierten standen, doch stets ihrer Aufforderung, vor ihnen zu erscheinen, nachkamen; ihm wurde dann stets seine Pflicht und Schuldigkeit eingeschärft.

Nicht weniger als den Hamburger kontrollierten die Commerzdeputierten den Cuxhavener Sonnenleger. Auf wiederholte, in Folge von Schiffsbrüchen ergangene Beschwerden über ihn berichtete er im März 1718 an den Rat, worauf dieser sein Schreiben zur Kenntniß der Commerzdeputierten brachte, damit diese weiter den Ehrb. Kaufmann und die Affekuradeure benachrichtigten. Doch konnten sich die Commerzdeputierten mit der Rechtfertigung des Sonnenlegers Boomgarden oder Baumgarten nicht zufrieden geben; sie verlangten, daß ihm ein „derber Verweis“ erteilt werde. Diesen erhielt er denn auch. Als dann aber gleich darauf von neuem Schiffer über schlechte Sonnenlegung klagten, beschwerten sich im April die Commerzdeputierten sehr entschieden beim Rat sowohl über den genannten Cuxhavener Sonnenleger wie auch seinen Vorgesehten, den Lotzinspektor Ubers, der verpflichtet sei, alle 14 Tage die Sonnen in seinem Bezirk auf ihre richtige Lage zu untersuchen. Da dann Ubers selbst zugab, daß er seines Körperzustandes wegen solche 14tägigen Visitationen nicht mehr machen könne, empfahlen die Commerzdeputierten, ihn durch eine andere Person

zu ersetzen. Ubers trat dann wirklich bald darauf in den Ruhestand; Boomgarden gab aber schon 1720 den Commerzdeputierten wiederum Anlaß zur Klage; man warf ihm vor, daß er über der Austerfischerei und dem Auffsischen verlornen Anker seine Sonnenlegerpflicht veräuße. Im Februar 1720 trugen die Commerzdeputierten dies dem Rat vor. Dieser ließ darauf eine genaue Instruktion für den Cuxhavener Sonnenleger ausarbeiten, die, als ein neuer Lotsinspektor angestellt war, in Kraft trat. Die Commerzdeputierten hatten im Hinblick auf den großen Schaden, der aus der Nachlässigkeit des Sonnenlegers der Kaufmannschaft erwachsen konnte, ausdrücklich ersucht, ihn zu verpflichten, öfter das Fahrwasser zu visitieren, zu peilen und die Sonnen darnach zu regulieren. Das nahm man auch in die Instruktion auf, die nicht zum wenigsten dem Drängen der Commerzdeputation zu verdanken war; mit ihr war eine gute Handhabe geschaffen, auf Grund der die Sicherheit der Schifffahrt auf der Unterelbe mehr als früher gesichert war.

Raum war man hiermit zustande gekommen, als eine andere, die Betonung der Elbe betreffende Frage, die Tätigkeit der Commerzdeputierten in Anspruch nahm. Durch die Mitteilung eines von Lissabon angekommenen Schiffers und des Admiralslotsen, der sein Schiff in die Elbe geführt hatte, waren sie aufmerksam darauf gemacht worden, daß sich im Nordfahrwasser der Elbmündung eine neue, tiefe Fahrrieme gebildet hatte, die Schiffen, auch mit großem Tiefgang und selbst bei Nordostwind, die Einfahrt erlaubte. Diese Nachricht unterbreiteten die Commerzdeputierten am 21. Juni 1720 dem Rat, indem sie ihn ersuchten, sich der Sache anzunehmen und dies neue Gatt oder Kanal untersuchen und betonen zu lassen. Der neue Lotsinspektor Petersen wie auch der Sonnenleger Boomgarden machten große Schwierigkeiten; zuerst wurde das Vorhandensein der neuen Fahrrieme überhaupt bestritten; dann erschwerte der Sonnenleger jede Ausdehnung der Betonung durch den Hinweis auf die 32 Sonnen, für die er angestellt sei; und einige Lotsen unterstützten ihn in dem Bestreben, Schwierigkeiten zu machen. Die Commerzdeputierten bestanden aber in einer Reihe von Eingaben sehr entschieden auf ihrem Antrag; als die Rämmerei wegen der Kosten keine Lust bezeugte, sich mit der Sache zu befassen, holten sie die Schifferalten zur Hilfe herbei und ließen sich von ihnen Gutachten erstatten; schon diese Tatsache zeugt von dem hohen Wert, den die Commerzdeputierten dieser

Angelegenheit beimäßen, da sie sich sonst im allgemeinen nicht gern bei den Schifferalten Rates holten. Über die „Commodität“ des Sonnenlegers, die Faulheit der Lotsen äußerten sich die Commerzdeputierten am 20. September sehr scharf. Nach vielen Bemühungen erreichten sie endlich, daß der Rat Befehl gab, „das neue Fahrwasser“ zu betonen. Doch mußte die Commerzdeputation noch im Jahre 1721 wiederholt auf die Ausführung dieser Arbeit drängen, wobei sie mit der Rämmerci, der sie absichtliche Verzögerungen vorwarf, heftig aneinander geriet. Den oben erwähnten Admiraliätslotsen Strohsal regalierte sie im Juni 1722 mit 200 ℓ , weil jene Anzeige „ein dem Ehrb. Kaufmann ersprießliches werf“ gewesen wäre.

Auch später wurde die Betonung einzelner Stellen und Fahrwasserrinnen von der Commerzdeputation vorgeschlagen oder doch in Erwägung gezogen. Im August 1753 wandten sich eine Reihe von Kaufleuten an sie, schilderten die schlechte Beschaffenheit der beiden Hauptfahrrinnen an der Elbmündung, des sogenannten Norder- und Südergatts und wiesen auf die viel bessere Fahrtrinne hin, die sich nördlich von Vogelsang befinde; sie besürworteten die Untersuchung durch den Sonnenleger Ahrens und darnach die Betonung. Die Commerzdeputierten empfahlen dem Rat die Berücksichtigung dieses Antrags; und er fand tatsächlich Gehör; schon im Oktober konnte der Rat ihnen die genaue Lage der neuangelegten 14 Sonnen mitteilen. Dagegen hatte die Commerzdeputation erhebliche sachliche Bedenken gegen den im Herbst 1762 an sie erfolgten Antrag der drei großen Reeder Roosen, Schubaek, Kramer, zwischen Blankenese und Wittenbergen eine neue Fahrtrinne zu betonen. Im April 1764 ward aber diese Anregung bei der Commerzdeputation erneuert; die Ausbojung fand statt; doch ward die Rinne als zu eng befunden, und im Juli wurde der Rat ersucht, dem abzuhelfen; die Rinne ward hierauf verändert.

Im wesentlichen war die Tätigkeit der Commerzdeputation auf diesem Gebiete eine anregende und kontrollierende. Direkte Verantwortung übernahm sie nicht, konnte sie nicht übernehmen, da die praktische Ausführung und finanzielle Regelung nicht ihre Sache war, sondern der Admiraliät und Rämmerci oblag. Deshalb warnten und mahnten und erinnerten sie wohl; und wenn die Rämmerci ihnen den Sonnenleger zusandte mit der Anfrage, ob er jetzt, nachdem die Elbe eisfrei, die Sonnen legen könne, so er-

klärten sie ihr Einverständnis; aber das taten sie im März 1735 mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß sie ihm direkt nichts zu befehlen hätten; und als im Mai 1770 die Rämmerei von der Commerzdeputation zu wissen begehrte, ob sie, dem Antrag des Sonnenlegers Janzen gemäß, damit einverstanden sei, wenn künftig zur Schonung der Sonnen diese einen Monat später ausgelegt und ebenso einen Monat früher entfernt würden, lehnten die Commerzdeputierten die Verantwortung hierfür ab und ersuchten die Rämmerei, mit Lotsen und Schiffern wie auch mit der Admiralität dies zu überlegen. Auch über Veränderungen in der Lage der Sonnen lehnte die Commerzdeputation, wenn darum befragt, direkte Entschlüsse ab und überließ diese den technischen Sachverständigen und den zuständigen Verwaltungen. Hierzu nötigte die Commerzdeputation die Erfahrung, daß jeder Unglücksfall und jede Extraausgabe, die sich nur irgendwie auf ihre Beschlüsse oder Einwirkungen zurückführen ließen, sicher ihnen Schuld gegeben wurde. Selbst wenn einmal einige Sonnen auf Wunsch der Commerzdeputation etwas später im Jahre als üblich eingezogen worden waren, verfehlte die Rämmerei nicht, der Commerzdeputation die etwa dadurch entstandene Beschädigung der Sonnen vorzuhalten.

Wie es von altersher die natürliche Aufgabe Hamburgs war, den Zugang zur Elbe für die Schifffahrt durchaus sicher zu gestalten und nichts zu versäumen, was in Menschenkräften lag, so hat auch die Commerzdeputation bis in die Nordsee hinein ihre Fürsorge auf dem Gebiete der Beleuchtung und Betonnung erstreckt.

Der Punkt, um den sich naturgemäß diese Fürsorge für die nautische Sicherheit gruppiert, war Helgoland.

Eine der Fragen, mit der sich die Commerzdeputation schon im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens beschäftigt hat, war die eines ständigen Leuchtfeners in Helgoland. Die Mangelhaftigkeit des dortigen Feuers, das seit geraumer Zeit überhaupt nicht mehr angesteckt wurde, und die Verluste, die infolgedessen die Schifffahrt zu beklagen hatte, veranlaßten die Commerzdeputierten am 27. November 1672, dem Ehrb. Kaufmann vorzuschlagen, es möge der Rat mit der holsteinischen Regierung, speziell dem Präsidenten Rielman in Verhandlung treten, damit in Helgoland wieder, wie früher, ein Feuer angezündet werde, entweder mit Steinkohlen oder mit Lampen; nötigenfalls müsse Hamburg

dazu einen Beitrag leisten, da die Schiffahrtsverluste das durchaus rechtfertigten. Der Ehrb. Kaufmann stimmte dem bei und dem Räte wurde die Sache vorgetragen; er ließ sich von einigen älteren Kaufleuten und Schiffern das frühere Vorhandensein jenes Feuers bestätigen. Von Helgoland kam ferner die Nachricht, daß man dort sehr damit einverstanden sei, wenn man dem Feuer wieder zu seiner Regelmäßigkeit verhelfen könne; die Admiralität bemühte sich um die Herstellung der Anlage. Im Sommer 1673 schickte der Rat einen Baumeister auf die Insel, der alles besichtigte; im Winter ward vorläufig eine Blüse auf einem Pfahl hergerichtet, später aber ein steinerner Turm gebaut.

Schwierigkeiten machte begreiflicherweise die Kostenfrage. Die Commerzdeputation schlug, da der Rat wegen der Kosten drängte, dem Ehrb. Kaufmann am 8. April 1674 einen Aufschlag auf das Lastgeld vor; doch meinte der Ehrb. Kaufmann, er habe Lasten genug; wer das Feuer auf Neuwerk erhalten habe, könne auch das in Helgoland erhalten. Mehrere Jahre zog sich die Sache hin. Nachdem der Rat im Jahre 1678 sich mit dem Herzog geeinigt und dessen Zustimmung zu einer dauernden Blüsenanlage erhalten hatte, teilten im März 1680 die Commerzdeputierten dem Ehrb. Kaufmann den Plan der Admiralität mit; danach sollten die Kosten durch einen Zuschlag von 4 ρ auf die Last für die Rußland-, Grönland- und Westfahrer, von 2 ρ für die holländischen und bremischen Schiffe gedeckt werden. Das lehnte aber der Ehrb. Kaufmann wiederum entschieden ab; auch die von der Commerzdeputation vorgeschlagene Ernennung von Adjungierten lehnte er „rotunde“ ab; er wollte offenbar jeder Möglichkeit eines Zugeständnisses vorbeugen. So mußte die Admiralität die Kosten übernehmen; und die Commerzdeputation ist nicht mehr damit befaßt worden. Die erste Anregung ist immerhin von den Commerzdeputierten ausgegangen.

Ihrer Initiative ist später auch eine Erweiterung dieser Institution zu verdanken. Das Helgoländer Feuer wie auch das Feuer auf Neuwerk wurde damals und noch lange Zeit hindurch nicht jede Nacht angezündet, sondern nur vom 1. September bis ultimo April. Es ist ein Verdienst der Commerzdeputation, auch hierin Wandel geschaffen zu haben. Nachdem schon öfter von Kaufleuten, Schiffern, Lotsen den Commerzdeputierten der Wunsch geäußert worden war, jene Feuer zu dauernden zu machen, wandten sie sich am 28. Januar 1761 mit einem Antrag an den Rat und

baten, veranlassen zu wollen, daß jene Feuer das ganze Jahr brennen möchten. An sich hatte der Rat nichts einzuwenden, er erhob aber allerlei Bedenken wegen der notwendigen Reparatur der Blüsen, wie auch der Veröffentlichung über die Dauerfeuer. Die Commerzdeputierten ließen sich durch diese Bedenken nicht abschrecken und drangen mittelst erneuten Antrags vom 29. April auf das Dauerfeuer. Es wurde dann eingerichtet und Anzeigen in den Zeitungen erlassen.

Schon im Jahre 1762 aber ward die große Baake auf Neuwerk durch einen Blitz zerstört und das Feuer nun auf einer Notbaake errichtet; außerdem brannte aber auf dem Turm ein Feuer. Im Jahre 1776 schlug die Rämmerei, die sparen wollte, vor, das Feuer auf der Baake, die erneuerungsbedürftig war, ganz eingehen zu lassen, das Feuer auf dem Turm hingegen zu verbessern. Auf ein Gutachten ihres Kollegen Engelhardt sprach sich die Commerzdeputation dagegen aus.

Sonst hatte diese wenig Anlaß, sich mit diesen Feuern zu beschäftigen; sie brannten, und das war ihnen genug. Wurden sie gelöscht, so bedeutete es schlechte Zeiten für den Kaufmann. So wars bei der englischen Blockade Anfang des 19. Jahrhunderts; und mit dem Aufhören der Blockade im Oktober 1805 war es das erste, was die Commerzdeputierten thaten, daß sie die Wiederherstellung jener Feuer beantragten.

Und obwohl die Commerzdeputation mit der Unterhaltung der Feuer nichts zu tun hatte, befragte man sie doch bei jeder größeren Veränderung, die man mit ihnen plante. So fragte die Admiralität am 30. August 1808 bei den Commerzdeputierten an, ob sie etwas dagegen einzuwenden hätten, wenn in Neuwerk nach englischem Beispiel ein Lampen- anstatt des Kohlenfeuers eingeführt werde. Die Commerzdeputierten hatten nichts einzuwenden, rieten aber, für die Herrichtung Sachverständige zu befragen.

Abgesehen betätigte sich das Interesse der Commerzdeputation auch an Leuchtfeuern weit über Helgoland hinaus. Die erwähnte Neuerung, daß an Stelle eines Winter- ein Dauerfeuer trat, veranlaßte damals auch die Holländer zur Nachahmung. Und nun wurde im November 1762 im Schoße der Commerzdeputation der Wunsch laut, daß doch auch auf Wangeroog das Feuer zu einem dauernden eingerichtet werden möge. Es wurde deshalb nach Bremen geschrieben. Da das Wangerooger Feuer aber nicht von Bremen, sondern vom Fürsten von Anhalt, dem Landesherrn von Jeverland, unter-

halten wurde, beantragten im Mai 1763 die Commerzdeputierten beim Rat, er möge mit dem Bremer Rat gemeinsam auf jenes Ziel hinwirken. Die Commerzdeputierten stellten sogar eventuell Beteiligung an den Kosten in Aussicht.

Später verhielt sich freilich die Commerzdeputation in einem solchen Fall ablehnend. Als im Frühjahr 1780 der Magistrat von Emden das Ansuchen an Hamburg stellte, es möge für die Benutzung der dortigen Seeanstalten (Leuchfeuer, Sonnen usw.) durch hamburgische Schiffe eine Pauschalsumme zahlen und darüber eine Vereinbarung mit Emden treffen, lehnten die Commerzdeputierten ihrerseits dies Verlangen kurzweg ab.

Und die Herstellung eines von Neuhaus aus im Jahre 1781 angeregten Leuchtfeners auf der Insel Hober-Sand bei Neuhaus a. d. Elbe, zu dem die Admiralität und die Commerzdeputierten Beiträge leisten sollten, fanden diese überflüssig; ebenso lehnten sie im November 1797 das Gesuch, zu einer bei Aurum auf dänischem Gebiete zu legenden Befe einen Beitrag herzugeben, ab, weil der Nutzen zweifelhaft und auf jeden Fall die Dänen den Hauptvorteil davon hätten.

Neben dem Leuchfeuer von Helgoland hat aber zeitweise auch die *Betonnung* daselbst die Commerzdeputation angelegentlichst beschäftigt; hierbei haben sie auch ihre Kasse angreifen müssen.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts machte sich eine Klippe bei Helgoland der Schifffahrt sehr unliebsam bemerkbar. Sie lag etwa $\frac{1}{4}$ Meile nordwestlich der Insel und war selbst bei niedrigem Wasser noch von 2—3 Fuß Wasser bedeckt. Viele Schiffbrüche jener Zeit sind offenbar diesem Felsen zuzuschreiben gewesen. Im Oktober 1760 ging hier am hellen Tage ein englisches Schiff mit reicher Ladung verloren. Jetzt erwogen die Commerzdeputierten ernsthaft, was zu machen sei; sie beschlossen dann, dort eine große Sonne zu verankern. Dabei stützten sie sich auf die Aussagen und Gutachten von Loffen, wie auch des hamburgischen Sonnenlegers Classen. Da die Commerzdeputation ohne Zustimmung der dänischen Regierung eine Sonnenlegung nicht vornehmen konnte, wandte sie sich zunächst im März 1761 an den Rat. Dieser verhandelte dann mit dem dänischen Gesandten v. Johann und ersuchte die Admiralität um ein nautisches Gutachten. Die Admiralität hatte wieder allerlei Bedenken, die aber von der Commerz-

deputation zerstreut wurden. Erst auf wiederholtes Drängen der letzteren aber konnte im September der Rat mittheilen, daß keine weiteren Einwendungen zu machen seien. Da die Angelegenheit durchaus im Interesse der Kaufmannschaft war, erklärten sich die Commerzdeputierten aus eigenem Antrieb bereit, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Anstellung eines Sonnenlegers in Helgoland nahmen sie sogleich auf sich. Der Präses verhandelte mit einem Helgoländer Loffen, Rickmer P a u e l s; mit ihm wurde am 11. März 1762 ein Kontrakt abgeschlossen; er bekam ein jährliches Gehalt von 100 Talern.^{12a} Im Mai konnte die Sonne gelegt werden; die hamburgischen Sonnenleger C l a s s e n und U h r e n s halfen dabei.

Seitdem ist der „ehrsame Sonnenleger“ Rickmer P a u e l s ein Diener des Hamburgischen Commercium auf exponiertem Posten gewesen. „Auf ihm und seiner treuen Vorsorge verläßt sich die Commerce-Deputation nach genommener Abrede und erwartet von Zeit zu Zeit Nachricht“, so schrieb ihm am 11. Mai 1762 der Präses B a g g e. Der Sonnenleger hat fleißig berichtet; auf seine Veranlassung ward, nachdem im September trotz der Sonne ein Schiff auf jenem Felsen gescheitert, im Oktober in den Zeitungen eine Anzeige über die Sonne und ihre genaue Lage erlassen; der Präses verfaßte selbst die Beschreibung.

Von Zeit zu Zeit erschien der Sonnenleger in Hamburg und erstattete persönlich Bericht. Gegen seinen Wunsch, nebenher Loffendienst zu betreiben, hatte die Commerzdeputation nichts einzuwenden; seinen Antrag, ihm für die Sonnenlegung ein kleines Fahrzeug zu liefern, lehnte sie jedoch ab.

Dann geschah es öfter, daß die Sonne im Sturm weggetrieben wurde, meist an die schleswigsche oder holsteinische Küste; es wurde dann die von vornherein vorgesehene Reservetonne hingelegt, und die abgetriebene mußte meist mit vielen Kosten für Bergelohn usw. wieder herbeigeschafft werden. Davon haben die Commerzdeputierten viel Kosten und Arbeit gehabt. Als im Winter 1768/69 sogar beide Sonnen auf Reisen waren und somit die Klippe sich ohne Warnungszeichen befand, ward zunächst eine Verhandlung mit der Rämmerei über die Kosten einer neuen Sonne angeknüpft, und dann die Herstellung eines neuen Exemplars auf Kosten von Rämmerei und Commerzdeputation beschlossen.

Im Januar 1769 starb Rickmer P a u e l s; vielleicht hat ihn der Kummer über den tonnenlosen Zustand seines Felsens vorzeitig dahingerafft. Seiner Witwe drückte der Präses in einem

Schreiben, in dem er sie als „wehrte Freundin“ anredete, sein und des Commerciums Beileid aus. Bei dem Helgoländer Pastor erkundigte man sich nach einem geeigneten Nachfolger; und am 24. Februar wählten die Commerzdeputierten aus 10 Bewerbern den Jakob De l r i c h s. Er kam nach Hamburg, konnte sich aber mit den Commerzdeputierten nicht einigen und entfernte sich, nachdem er die 5 Taler Reisezehrungskosten, die man ihm gab, auf den Vorplatz niedergelegt hatte. Die Einigung mit ihm war an der Bedingung gescheitert, daß er die Bude, in der die eine Reservetonne und ihr Zubehör lagerte, auf seine Kosten anschaffen und unterhalten sollte; auch forderte er 100 Taler für den Transport der Sonne vom Lande nach der Klippe, was die Commerzdeputierten zuviel fanden. Nun ward der Cuthavener Sonnenleger A h r e n s aufgefodert, sich nach einem andern Mann umzusehen, und am 17. März wählte die Commerzdeputation den Lotten Peter K r o h n. Die Wahl geschah in Anwesenheit des Rats Herrn von G r a f f e n.

Bald danach stellte K r o h n sich selbst in Hamburg bei der Commerzdeputation vor; er riet, auch auf Vogelsand eine Sonne zu legen, ein Vorschlag, der bereits im Jahre 1768 von der Commerzdeputation erwogen, aber als überflüssig verworfen worden war. K r o h n war im übrigen etwas anders gestellt wie sein Vorgänger; er erhielt 500 *l.* jährliches Gehalt, mußte aber auf die Ausübung des Lotsengewerbes verzichten; im Jahre 1770 schlug ihm das die Commerzdeputation ausdrücklich für die Sommermonate ab. In der Regel stellte er sich im Herbst in Hamburg zu persönlichem Bericht ein.

Auch unter K r o h n s Amtsführung war die Sectonne wiederholt auf Reisen, sodaß mehrfach Reservetonnen und Ersatz hinausgeschickt werden mußten. Gelegentlich kam es dabei zu scharfen Auseinandersetzungen mit dem Sonnenleger. Als im September 1773 die Sonne weggetrieben war, wurde er von der Commerzdeputation scharf getadelt, weil er nicht sofort die Reservetonne hingelegt habe. Er beklagte sich dann über die hohen Kosten, die ihm aus der Wegtreibung entstünden, ward aber, da das kontraktmäßig geregelt war, damit abgewiesen. Tatsächlich hatte der Sonnenleger den Bergern der Sonne oft hohe Forderungen zuzugestehen. Der Landvogt und der Bevollmächtigte der Commerzdeputation, Müller, haben wiederholt in solchen Fragen zu gunsten des Sonnenlegers vermittelt.

Im Jahre 1792 ward dem Krohn auf seinen Wunsch sein Schwiegersohn Paul Andresen adjungiert, zugleich mit der Aussicht auf die Nachfolgerschaft. Am 3. Oktober 1792 ward hierüber in Anwesenheit des Rats Herrn Widow ein Kontrakt mit Andresen geschlossen; Widow verpflichtete letzteren mit Handschlag. Über Krohn hatte die Commerzdeputation auch weiterhin manchen Anlaß zur Klage; im Frühjahr 1795 ergab sich, daß die Sectonne, anstatt bei dem gefährlichen Felsen die Schiffe zu warnen, schon seit längerer Zeit abgetrieben war und in Bredstedt lagerte; Krohn hatte von dem Verlust nichts gemerkt. Im Jahre 1798 trat Andresen an seine Stelle. Bis einschließlich 1807 ist ihm der kontraktmäßig zustehende Betrag von der Commerzdeputation gezahlt. Dann machten die politischen Verhältnisse und die Besetzung Helgolands durch die Engländer den Beziehungen der Commerzdeputation zu der Helgoländer Sonne ein Ende.

4. Matrosenwerbungen.

Mit dem Interesse der Commerzdeputation für die hamburgische Reederei steht es in engem Zusammenhang, wenn erstere auch den Matrosenwerbungen in Hamburg ihre Aufmerksamkeit schenkte. Hamburg war von jeher ein gutes Feld für fremde Werber, nicht nur zum See-, sondern auch zum Landdienst. Im 18. Jahrhundert haben kaiserliche Werber wiederholt im hamburgischen Werk- und Zuchthaus mit Einverständnis des Rats Leute angeworben; außerdem aber wurde im geheimen in der Stadt viel angeworben.¹⁵⁾

Für die Schifffahrt hatten natürlich die Matrosenwerbungen eine große Bedeutung; die hamburgische Reederei hatte selbstverständlich durchaus keine Freude an solchen Werbungen für Fremde; und die Commerzdeputation hat wiederholt ihre Stimme gegen sie erhoben. Schon im März 1689 bat sie den Rat um eine Verordnung, daß das Bootsvolk sich hier „so nicht wegwerben ließe“; vor dem Schaartor sei in einem Hause am Wall eine schwedische blaue Flagge ausgestellt, und mit Trommeln und Trompeten locke man die Bootsleute herbei; nachher hätten wir dann selbst Not an Leuten. Der Rat versprach unterderhand sein möglichstes zu tun; öffentlich scheute er vor Warnungen zurück, weil Dänemark es übelnehmen könne, da die Schweden hier doch zuerst geworben hätten. In früherer Zeit hatte der Rat öfter Werbeverbote erlassen; so noch 1679 gegen „fremde Werbungen sowol zu Wasser als zu

Landes“. Am Ende des Jahrhunderts zeigte er hierin eine merkwürdige Vorsicht; im Februar 1696 mußte der Ehrb. Kaufmann den Rat wieder auf die Werbungen der Schweden und Dänen aufmerksam machen, durch die die Ausrüstung der Convoyschiffe erschwert werde.¹⁶ Noch wiederholt ergingen in der nächsten Zeit solche Warnungen seitens der Commerzdeputation. Auch der Wasserschout, dem mehr als anderen sein Amt einen Einblick in diese Verhältnisse gewährte, beschwerte sich im Juli 1710 bei der Commerzdeputation über dänische Werbungen.

In späterer Zeit pflegte der Rat der Commerzdeputation nahezu legen, Anträge gegen die Zulassung von Werbungen zu stellen. So zeigte im März 1742 der Rat ihr an, daß auf schwedisches Gesuch er zwar die Matrosenwerbung erlaubt habe, daß er aber gern sehe, „wenn Commercium um Aufhebung derselben anhielte und den der Schifffahrt nach Grönland und allen anderen Gegenden, wohin die hiesige Handlung sich ausbreitet, daraus zu wachsenden Nachtheil vorstellig machte“. Das tat dann die Commerzdeputation sofort. Ebenso folgte sie im Mai 1744 einer ähnlichen Anregung des Rats gegenüber einem holländischen Werbegesuch. Und im Juni 1747 bat die Commerzdeputation wiederholt den Rat um Verhinderung einer holländischen Werbung, da „der wenige Vorrath der amoch hier befindlichen Matrosen unserer Schifffarth ganz unentbehrlich sey“.

Andererseits war aber auch die hamburgische Reederei auf fremde Matrosen und das Entgegenkommen der betreffenden Regierungen angewiesen. Namentlich kam hierbei Dänemark in Betracht; Matrosen dänischer Nationalität dienten viel auf den Schiffen der hamburgischen Grönlandsfahrer. Diese Matrosen waren aber seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verpflichtet, sich in Hamburg, ehe sie hier auf hamburgischen Schiffen Dienste annahmen, bei dem dänischen Gesandten zu melden und Erlaubnißscheine von ihm zu nehmen. Da dies nun viel Schwierigkeiten und Umstände machte, mancher Bootsmann auch auf dem Wege zum Gesandten von seiner dem Reeder gegebenen Zusage abspenslig gemacht wurde, wandte sich auf Veranlassung der Grönländischen Reeder die Commerzdeputation im Oktober 1761 an den Rat und bat, eine Erleichterung dieser Vorschrift zu erwirken.¹⁷ Etwas besser ging es dann in der Folgezeit; doch hatte seinerseits Dänemark bei dem Mangel an Matrosen keinen Grund, allzuweit entgegenzukommen. Der große Bedarf Dänemarks an Matrosen und die Nähe Altonas

wirkten in dieser Beziehung sehr ungünstig auf die hamburgische Schiffahrt ein. In Altona gab es außerdem nun auch einen Wasser-schout, der die Matrosen an sich zog, sodaß schon im Frühjahr 1762 der dänische Gesandte Erlaubnißscheine für den Dienst auf hamburgischen Schiffen verweigerte. Wegen eines hamburgischen, nach Altona entlaufenen Matrosen führte damals die Commerzdeputation eine Verhandlung mit dem Rat; dieser wollte sich aber amtlich nicht gern einmischen, da „Hamburg noch keinen Schout in Altona erkennete“. Wiederholt mahnte die Commerzdeputation, hinsichtlich der Matrosenbeschaffung mit Dänemark auf den alten Fuß zu kommen. Auch auf diese Angelegenheit ist die damalige Spannung mit Dänemark wohl nicht ohne Einfluß gewesen; Ende August antworteten die Deputierten des Rats, es sei noch nicht an der Zeit, „diese Sache rege zu machen.“

Am wenigsten Entgegenkommen zeigte die Commerzdeputation den Werbungen der Holländer, auf die man weniger Rücksicht zu nehmen brauchte, als auf die Dänen. Als im Frühjahr 1779 Holland in Hamburg eine unbeschränkte Matrosenwerbung vornehmen wollte, sprach sich die Commerzdeputation scharf dagegen aus und sie riet, daß man den Holländern nur insoweit das gestatte, wie sie es in Holland erlaubten, nämlich daß sie hier gerade soviel Matrosen anwerben dürften, als jedes Schiff an Leuten hierher gebracht habe; auch dürften sie nur Fremde, keine Einheimische werben.

Die Börse war in der Frage der Werbungen, die einem politischen und wirtschaftlichen Barometer glich, stets sehr empfindlich. Im Dezember 1781 entstand an der Börse das Gerücht, daß der französische Hof sich beim Rat beschwert habe, weil man hier die hannöversche Werbung zum Dienst der englisch-ostindischen Compagnie erlaube. Der Präses stellte dies alsbald dem Syndikus Sillem vor und äußerte seine Befürchtungen für den Handel. Sillem gab die Sache selbst zu und teilte mit, daß bereits an die französische Regierung geschrieben sei. Die Commerzdeputation regalirte hierauf den französischen Generalkonsul und den Geschäftsträger wegen ihrer Bemühungen um die Weilegung dieser Irrung mit Weinzetteln und einem Geldgeschenk.

5. Quarantäne und Seuchengefahr.

Durch die in früheren Zeiten mehr noch als heute in Europa herrschenden und herumziehenden Seuchen (Pest usw.) wurden

naturgemäß Handel und Verkehr stark beeinflusst. In der Geschichte der Commerzdeputation spielen die damit zusammenhängenden Fragen, die naturgemäß in Hamburg meist das Gebiet der Schifffahrtspolitik berühren, eine nicht unbedeutende Rolle.

Gleich die erste Verührung der Commerzdeputation mit diesem Gegenstande führte zu einer Meinungsverschiedenheit mit dem Rat, durch welche die allgemeine Stellungnahme der Kaufmannschaft zu diesen Dingen gekennzeichnet wird. Im Oktober 1680 ordnete der Rat durch ein Mandat an, daß alle aus Schlesien kommende Leinwand, es sei mit oder ohne Gesundheitsbrief, nicht in die Stadt gelassen, sondern verbrannt werden solle. In einer schleunigst einberufenen Versammlung des Ehrb. Kaufmanns ward aber entschieden gegen die Allgemeinheit dieser Anordnung Einspruch erhoben; und auf die Vorstellungen der Commerzdeputation erklärte sich der Rat zu einer Rücknahme des Mandats bereit, zog diese Erklärung nachträglich aber zurück und versprach im Hinblick auf die angeordnete Verbrennung „Moderation“. Der Ehrb. Kaufmann blieb aber fest und bestand auf der Rücknahme des nach seiner Ansicht durchaus unbegründeten Mandats; er beauftragte die Commerzdeputierten, eventuell sich an die Oberalten, die 48er und 144er zu wenden, und adjungierte ihnen, „umb diesen gemachten Schluß so viel besser zur Execution zu bringen“, vier Kaufleute. Welchen Erfolg man hiermit hatte, ist nicht ganz klar; schon der energische Widerstand der Kaufmannschaft gegen zu rigorose Maßregeln solcher Art ist bezeichnend.

Die in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts heftig auftretende Pest hat die hamburgische Kaufmannschaft vielfach bewegt. Die ersten Nachrichten der langsam nahenden Epidemie finden sich im Protokoll der Commerzdeputierten im Frühjahr 1706. Im Juli 1709 nahmen sie Vorsichtsmaßregeln gegen die Einfuhr von Lübeck in Aussicht, da in Polen die Pest wütete. Sie erklärten sich aber durchaus gegen den vom Rat geplanten völligen Abbruch der Handelsbeziehungen mit Polen, Danzig, Litauen; und der Rat drückte sein Erstaunen aus, „daß sie mit E. E. Rath nicht einer Meinung seyn“. Beim Näherrücken der Krankheit mußte auch der Ehrb. Kaufmann sich fügen; er genehmigte am 21. Oktober 1709 den Bau eines Lagerhauses für verdächtige und gefährliche Waren beim Heil. Geist-Hof. Dann geriet die Krankheit ins Stocken; und erst im Sommer 1710 ward wieder das Bedürfnis nach stärkerem Schutz empfunden. Im August wurde ein collegium

sanitatis gewählt, dem zwei Commerzdeputierte beitraten. Schärferen Maßregeln war der Rat abgeneigt, und auch die Commerzdeputierten sträubten sich im September gegen jede „Allarmirung“. Das war ganz recht so; denn bisher war Hamburg immer noch pestfrei. Im Spätherbst 1711 erfolgten aber allerlei Vorsichtsmaßregeln des Auslandes gegen die Einschleppung der Pest aus Hamburg; verschärft wurde die Absperrung gegen Hamburg erst im Sommer 1712, namentlich von seiten Hannovers. Im April 1713 war die Lage wieder so günstig, daß die Commerzdeputierten eine baldige Aufhebung des Lagerhauses vor dem Dammtor anregen konnten, da es doch nichts einbringe. Dann nahm aber im August die Pest in Hamburg wieder zu und damit auch die Absperrung der Nachbarn. Infolgedessen machten die Commerzdeputierten den Vorschlag, der Rat möge mit Hannover einen gütlichen Vertrag über die Zufuhr von Lebensmitteln schließen; die 60er lehnten aber diesen Vertrag ab, während der Ehrb. Kaufmann am 24. August 1713 mit 30 gegen 23 Stimmen dem Vertrag zustimmte.

Im übrigen bezweckten alle Bemühungen der Commerzdeputierten in dieser schweren Zeit die möglichste Milderung der Absperrung und Verkehrshindernisse; entschieden und mit Erfolg wandten sie sich im September gegen die 60er, die die Ausfuhr von Wein, Zucker und Sirup verbieten wollten.

Alle andern Angelegenheiten ruhten inzwischen; am 14. September klagten die Commerzdeputierten, „daß bey dieser leider Gottes beklemten contagieusen Zeit wenig Schiffahrt vorginge“. Gegenüber einer scharfen hannöverschen Pestverordnung erklärten sie am 18. Oktober, „daß sie keine Monita dabey zu machen hetten, massen sie bey so schwerer der sachen exercirung lieber wollten stille sitzen und nichts ihnen nachteiliges eingehen, da doch der Winter vor der hand were und bald würde geschlossen seyn, bis der liebe Gott weiter hülfe, überdem es auch meistens denen frembden angienge“. So fand denn zwischen dem 14. September und 13. Dezember 1713 keine Versammlung des Ehrb. Kaufmanns statt. In den Schoß legten die Commerzdeputierten die Hände aber deshalb nicht; so machten sie auf die Bedenken aufmerksam, daß die Ewerführer nach der dänischen Bestimmung täglich einen Eid ableisten müßten, dänisches Gebiet nicht berühren zu wollen; sie veranlaßten Briefe nach Frankreich und Spanien, um die Zulassung der hamburgischen Schiffe und Güter zu erwirken;

am Ende des Jahres, als die Krankheit abnahm, drängten sie auf mildere Praxis auch in Hamburg selbst.

Bitter äußerten seit dem Januar 1714 die Commerzdeputierten ihren Unmut über die übertriebenen Maßregeln Hannovers; sie veranlaßten am 10. März einen scharfen Beschluß des Ehrb. Kaufmanns gegen die drakonischen Bestimmungen der hannöverschen Quarantäne, die schon geringere Verstöße mit dem Tode bedrohten. Im Februar baten sie den Rat um eine Verminderung der vielen Pesteide, mit denen der Kaufmann beschwert werde.

Das allmähliche Erlöschen der Krankheit führte auch die Commerzdeputierten wieder in ihre regelmäßige Tätigkeit zurück. Doch bereiteten ihnen auch in der Folge die noch immer jahrelang auftauchenden Gerüchte, als ob Hamburg noch ein Pestherd sei, viel Arbeit und Sorge; namentlich Spanien und Portugal machten noch lange große Schwierigkeiten in der Zulassung hamburgischer Schiffe und Waren.

Im Herbst 1720 kamen dann aus Hannover und Stade wieder Warnungen, sich gegen eine von Frankreich her drohende Seuche zu schützen. Die Commerzdeputierten baten dringend, Hamburg möge sich nicht zu sehr absperrn; den Forderungen, die Hannover hinsichtlich einer Quarantäne in Cuxhaven stellte, konnte sich aber Hamburg nicht entziehen. Am 25. November genehmigte die Bürgerschaft wieder die Berufung eines collegium sanitatis; in ihm sollte je ein Kaufmann aus jedem der fünf Kirchspiele sitzen. Die Commerzdeputation sollte also im Gegensatz zu der 1713 getroffenen Einrichtung keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Kollegiums haben und nicht in ihm vertreten sein. Das war sehr auffallend; die Commerzdeputierten wandten sich deshalb an den Rat, weil man sie „wieder alle vorige Gewohnheit“ übergangen habe, es sei um so sonderbarer, da alle Commerzdeputierten in einem Kirchspiel, St. Catharinen, wohnten. Die Commerzdeputierten fügten hinzu, daß der Ehrb. Kaufmann „ižo sehr schwierig sich bezeigt, an andere ohne ihrer, Deputirte, Zustimmung und Beyseyn etwas aus ihrer Cassa zu contribuiren“. Das wirkte; und der Rat forderte nun die Commerzdeputierten auf, zwei aus ihrer Mitte jenem Colleg beizuordnen.

Nach jezt machten die strengen Maßnahmen Hannovers den Commerzdeputierten wieder viel Kummer. Erst im Frühjahr 1723 konnten die Quarantänemaßregeln und sonstigen Einrichtungen aufgehoben werden. Zu den Kosten eines Quarantänehauses beizutragen hatten die Commerzdeputierten wiederholt abgelehnt.

Längere Zeit blieb dann Hamburg sowohl von eigenen großen Epidemien wie auch sein Handel von gegen ihn verhängten Absperrungen verschont. Im Sommer 1728 hatte Spanien Quarantäne gegen Hamburg eingerichtet, angeblich wegen Pest im Orient; die Commerzdeputierten baten den Rat, er möge an die spanische Regierung schreiben; und die Quarantäne ward bald aufgehoben.

Erst in den Jahren 1738 und 1739 mußten die Commerzdeputierten sich wieder mit der Pestfrage beschäftigen; die Krankheit wütete damals in Schlesien und Mähren und hatte scharfe Quarantänebestimmungen der hannöverschen Regierung zur Folge. Die Commerzdeputierten wandten sich wiederholt hiergegen, namentlich auch gegen die hohen Kosten der Gesundheitspässe, die von der hamburgischen Kanzlei berechnet wurden. Schließlich erreichte die Commerzdeputation, daß diese Pässe unentgeltlich ausgegeben wurden, wogegen sie aus ihrer Kasse für die Kosten der Kanzlei einen Beitrag leistete. Die Belastung des Handels durch diese hamburgischen Gesundheitspässe war damals die größte der Beschwerden, die die Pest zur Folge hatte; die „Kanzlei“ erwies in dieser Frage sich sehr kleinlich; sie verlangte für jede außerordentliche Schreibung Ersatz von den Commerzdeputierten, so daß diese im Juni 1739 die Hoffnung aussprachen, „daß sie mit fernerm Ansinnen verschonet bleiben würden, wenn E. H. und H. Rath zu erwägen geruhete, daß die Arbeit bey Expedition der Pässe nicht dem E. R. allein, sondern der ganzen Stadt zum Nutzen angedehete“. Als im Jahre 1740 die Commerzdeputation keinen Beitrag mehr zu den Kosten der Pässe bezahlte, ließ sich die Kanzlei diese von den Abnehmern bezahlen.

Ubrigens wurden schon Ende 1739 die Sperrmaßregeln gemildert, nachdem im Juli die Commerzdeputierten sich deshalb an den Rat gewandt und ihn gebeten hatten, er möge nur die Schiffer und Fuhrleute auf die notwendigen Gesundheitspässe hinweisen, sonst aber die Sperrung des Handels mit den infizierten Gegenden möglichst zu mildern suchen. Im Jahre 1743 ergriffen die Commerzdeputierten einmal selbst die Initiative in einer Quarantänefache, indem sie im August infolge von Nachrichten über die am Mitteländischen Meer herrschende Pest zur „Sicherheit und Conservation der See-Commerciën“ die Erbauung eines Quarantänehauses bei der Kugelbaake in Rixebüttel für Personen und Güter aus den von jenen Gegenden kommenden Schiffen beantragten. Zu einem solchen Bau kam es zwar vorläufig noch nicht; wohl aber verfügte

im Herbst 1744 der Rat die Zurückweisung aller aus der Barberei, namentlich von Santa Cruz kommenden Schiffe in Rixebüttel; ein Wachschiff wurde zu diesem Behuf dorthin gelegt, im Herbst 1746 aber wieder eingezogen.

Weiterhin ging die Anregung zur Quarantäne gegen die Einschleppung der Pest auf dem Seewege meist von der Regierung in Stade aus. Im Herbst 1749 hatte diese beim Rat Quarantäne gegen die aus Livorno, Genua und dem Kirchenstaat kommenden Schiffe angeregt. Auf Wunsch des Rats befragte die Commerzdeputation den Ehrb. Kaufmann, der aber im Hinblick auf die lange Reise von dorthen und den Charakter der meist aus Früchten bestehenden Ladungen eine Quarantäne für überflüssig hielt. In Stade begnügte man sich darauf mit den Pässen und dem Attest des Rixebüttler Amtmanns über das Vorhandensein solcher Pässe.

Kontagionsnachrichten bezog der Rat auch weiterhin vielfach von den Commerzdeputierten. Diese aber schärften von Zeit zu Zeit den Schiffsmaklern mündlich die auf Grund der Quarantänevorschriften erforderlichen Maßnahmen ein.

Lange Zeit verging dann, ohne daß Quarantäne oder sonstige Sperrmaßregeln nötig wurden. Mit Ende der 1760er Jahre beginnt es in dieser Beziehung wieder lebhafter zu werden. Bereits im Sommer 1765 forderte Preußen Gesundheitspässe von allen, aus der Levante kommenden, leicht „Gift fangenden“ Waren; am 3. August ward das dem Ehrb. Kaufmann angezeigt. Dann mußte im Juni 1768 der Rat auf Nachrichten über Pest in der Levante eine Untersuchung aller von dort kommenden Schiffe in Rixebüttel verfügen. Ernsthafter ward erst im Jahre 1770 die Gefahr; im August forderte der Rat von den Commerzdeputierten ihr Gutachten über etwaige Vorsichtsmaßregeln, die man gegen die in Polen herrschende Epidemie zu ergreifen habe. Die Commerzdeputierten sprachen sich dafür aus, daß alles Notwendige geschehen müsse, hielten aber, um den Hamburgischen Handel nicht unnötig zu beschweren, vorläufig eine Erkundigung bei den Nachbarn über die von ihnen beabsichtigten Maßregeln für um so mehr ausreichend, als die aus Polen kommenden Waren ja alle erst durch andere Gebiete nach Hamburg kämen. Weiterhin betonten sie die Notwendigkeit, durch die Hamburgischen Konsuln und Agenten die Tatsache des in Hamburg herrschenden guten Gesundheitszustandes zu verbreiten. Namentlich drangen sie aber im Oktober darauf, daß im Hinblick auf die in Holland eingeführten scharfen Abwehr-

maßregeln dem holländischen Gesandten in Hamburg Vorstellungen gemacht würden. Die Folge war eine scharfe Kontrolle der hamburgischen Gesundheitspässe, da nach der Aussage des holländischen Gesandten man den hamburgischen Pässen nicht recht traute, weil sie von der „Kanzlei“ sehr leicht und ohne ernste Prüfung zu erhalten seien. Die Commerzdeputierten schärften ihrerseits den Schiffsmaklern die genaue Beobachtung aller Vorschriften, die die Konnossemente betrafen, ein, und verhandelten auch direkt mit dem holländischen Gesandten Hop; auf ihren Wunsch setzte sich Syndikus Sillem mit dem Altonaer Oberpräsidenten in Verbindung. Überhaupt bemühten sich die Commerzdeputierten in diesem Herbst 1770 sehr eifrig in tätiger Arbeit wie in Korrespondenzen, alle mit dieser Frage zusammenhängenden Schwierigkeiten, die in überflüssiger Weise dem Handel schaden konnten, aus dem Wege zu räumen. Auch traten sie dafür ein, daß die für die Papiermühle hinter dem Haidkrug bestimmten Lumpen, die aus der Umgegend kamen, zugelassen wurden, wenn sie mit genügenden Ursprungsattesten versehen waren, da „nicht allein dieser Stadt an der Erhaltung dieser Fabrique sehr viel gelegen ist, sondern den hiesigen Zuckersiedereien auch ein großer Schaden aus dem Mangel des blauen Papiers erwachsen würde“.

Die Gesundheitspässe wurden zwar wieder unentgeltlich von der „Kanzlei“ ausgestellt, doch nur, nachdem die Commerzdeputation versprochen hatte, die Kanzlisten nachträglich dafür aus der Kasse des Ehrb. Kaufmanns zu honoriren. Ein allgemeiner Eid trat an die Stelle der zahlreichen körperlichen Eide für jeden Gesundheitspaß; damit wurde ein wiederholt von der Commerzdeputation ausgesprochener Wunsch erfüllt. Viel Schwierigkeiten machten die besonderen Ansprüche Frankreichs; in Dünkirchen forderte man ganz eigentümlich eingerichtete Gesundheitspässe, die von dem französischen Gesandten in Hamburg unterzeichnet sein sollten. Gegen dies Verlangen wandten sich die Commerzdeputierten; man müsse, so erklärten sie, „alles versuchen, es zu verhüten, daß die hiesigen fremden Ministers nicht ihre Hände mit in die hier geschehende Ausfertigung der Pässe mischten“. Preußen belegte alle levantischen Waren, die nach Hamburg kamen, mit Quarantäne. Die Commerzdeputierten meinten hierauf, daß direkt überhaupt keine Levantegüter nach Hamburg kämen, und baten im November den Rat um Schritte beim preussischen Gesandten gegen jenes Verlangen.

Vor der Seuchengefahr und den mit ihr in Verbindung stehenden Vorkehrungen traten im Herbst 1770 alle anderen Angelegenheiten der Commerzdeputation weit zurück. Wie sehr sich diese hierbei verdient machte, geht aus einem Protokollauszug des Rats vom 5. Dezember hervor, in dem der Commerzdeputation ausdrücklich des Rats „danknehmiqe Zufriedenheit“ bezeugt wurde „für die beständige Sorgfalt und für den klugen Eifer, womit dieselben die Beschwerlichkeiten der Praecaution's-Verfügungen wider die Contagion, soviel die Handlung und Schifffahrt betrifft, mit getragen haben.“ Und insbesondere dem Präses Schuback war bereits durch Protokollauszug vom 26. November „Senatus danknehmigte Approbation“ bezeugt, „wie überhaupt wegen dessen rühmlichen Bemühungen in unablässiger Mit-Beförderung dessen, was bey gegenwärtigen Zeitläuften zur möglichsten Aufrechthaltung der Handlung dienlich, so insonderheit deswegen, daß er es durch seine Vermittelung verhütet, daß über die zu Dünkirchen angehaltenen Schiffe le jeune Abraham und le jeune Ulric keine anderweitige französische Pässe als von der hiesigen Obrigkeit ausgestellt worden.“ Bei der überaus geringen Anzahl von Zeugnissen, mit denen der Rat die Tätigkeit der Commerzdeputation anerkannte, ist allerdings anzunehmen, daß ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit dem Rat ganz besonders wertvoll gewesen ist.

Weiterhin machten namentlich die von Spanien und Portugal verhängten Sperrmaßregeln den Commerzdeputierten zu schaffen. Im Januar 1771 baten sie den Rat, Schritte dagegen zu unternehmen. Viel war nicht zu machen. Die Commerzdeputierten erkannten bald, „daß eine oder die andere auf die hiesige Handlung eifersüchtige Nation mit darunter steckte, um zu ihrem Vortheil die hiesige Handlung nach Spanien und Portugal zu erschweren.“ Daß vorzüglich Holland, das in seinem Pestmandat vom Jahre 1770 Hamburg und Bremen namentlich angeführt hatte, Portugal zu seiner Absperrung veranlaßt hatte, war klar. Auf Wunsch der Commerzdeputation wandte sich im März der Rat direkt an die portugiesische Regierung, und diese hob im Mai die Quarantäne in Lissabon auf.

Im Spätherbst dieses Jahres mußte Hamburg abermals gegen Volen Maßregeln ergreifen; ein „Praecaution's-Mandat“ ward im Dezember erlassen. Als Holland wiederum ein Plakat erließ, daß Hamburg nur schädlich sein konnte, baten am 8. Januar 1772 die Commerzdeputierten den Rat um Schritte beim holländischen

Gesandten. Doch war eine scharfe Quarantäne in Lissabon schon angeordnet; erst nach langen Bemühungen der Commerzdeputation wurde sie im April teilweise aufgehoben; ganz hörte sie erst am Jahresende auf. In Cuxhaven bestanden die Quarantäneanstalten aber inzwischen weiter; im November 1772 beantragten die Commerzdeputierten auf Veranlassung der Kaufleute ihre Aufhebung; sie wurden nun vom Rat aufgehoben. Auch die Gesundheitspässe nahmen nun ein Ende, und die Commerzdeputierten rechneten mit dem Registrator Walter ab.

Länger bestanden die Gesundheitsvisiten für die vom Mittelländischen Meer, namentlich Malaga und Gallipoli, kommenden Schiffe. Da die Reeder dadurch belastet wurden, beantragten im Januar 1778 die Commerzdeputierten ihre Abschaffung. Der Rat bestand aber darauf, sie beizubehalten, da man sonst in Stade die Schiffe nicht passieren lassen werde.

Überhaupt aber wurden von außerhalb Hamburgs der Stadt wiederholt Zumutungen in dieser Richtung gemacht, denen die Commerzdeputation entgegentreten mußte. Als sie im Spätherbst 1779 von Schritten des englischen Gesandten hörte, der Quarantäne gegen das Mittelländische Meer empfohlen haben sollte, sprach sich die Commerzdeputation dagegen aus. Noch im März 1781 wandte sie sich gegen die wieder von Holland ausgegangene Ausstreuung, daß in Polen eine Epidemie herrsche, und gegen die infolgedessen von Portugal verhängte Quarantäne, die freilich sich direkt nur gegen Ostseegüter richtete, aber doch auch Hamburg schwer schädigen mußte.

Im Herbst 1784 mußte aber, da von Stade aus darauf bestanden wurde, die Cuxhavener Quarantäne für die aus dem Mittelländischen Meer kommenden Schiffe wieder eingeführt werden. Da die Kosten dieser Quarantäne erheblich gegen früher gestiegen waren, beschwerten sich im November die Commerzdeputierten darüber bei Syndikus Sillem. Erst im November 1785 ward auf ihr Drängen diese Quarantäne aufgehoben, nachdem man sich des Einverständnisses der Stader Regierung versichert hatte.

Daß die Commerzdeputierten bei wirklicher Gefahr durchaus nicht gegen Vorsichtsmaßregeln waren, zeigt wieder das Jahr 1790, indem sie im August selbst anregten, daß ein von Konstantinopel nach Hamburg unterwegs befindliches Schiff wegen der in jener Stadt wütenden Pest „einer strengen Quarantäne unterworfen werden möge“. Ebenso empfahlen sie im Dezember 1794 eine Quarantäne gegen ein von Aegypten kommendes Schiff.

Dies letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts ist in Quarantänefachen ziemlich unruhig; die infolge der politischen Verhältnisse zunehmenden Schifffahrtsverbindungen der Stadt nötigten mehr denn je zur Vorsicht in sanitärer Beziehung. Im Winter 1793/94 mußten die Cuxhavener Quarantäneanstalten wieder verschärft werden, um im März 1794 eine Milderung zu erfahren. Seit dem September 1799 wurden sie abermals verschärft; im Oktober 1800 verordnete der Rat, daß Schiffe aus Cadix und Sevilla vorläufig nicht zugelassen werden sollten. Infolge dieser, den Handel schwer beeinträchtigenden Maßregel stellten die Commerzdeputierten fest, daß sie früher, zuletzt 1770, zu Beratungen über die Quarantäne hinzugezogen waren; der Präses brachte das bei dem Senator Günther „sehr lebhaft“ in Ansprache. Im November wandten sie sich mit einer Eingabe an den Rat und wünschten sofortige Mitteilung jeder Verfügung in dieser Frage, um ihren Auftraggebern „es einleuchtend zu machen, daß zur Vorbeugung einer allgemeinen Landplage nicht zuviel Vorsicht angewandt werden könne“. Weiterhin wünschten sie nähere Nachrichten über die Quarantäneanstalten in Cuxhaven, die dem Kaufmann nicht genügend bekannt seien. Auch beschwerten sie sich über die ungleichmäßige Behandlung in der Quarantäne.

Um über alles, was in dieser Beziehung im Amt Rixbüttel vorging, stets auf dem Laufenden gehalten zu werden, ward von den Commerzdeputierten mit dem Sohn des Rixbütteler Amtmanns Senator Heise, Johann Ludwig Heise, eine Abrede getroffen, vorläufig auf sechs Monate, innerhalb welcher Zeit von ihm posttäglich den Commerzdeputierten Mitteilungen über alles Einschlägige gemacht werden sollten. Der Ehrb. Kaufmann billigte dies. Diese Abrede ist später noch verlängert worden.

Hauptsächlich empfanden die Kaufleute das Bedürfnis nach einem genauen Reglement über die Quarantäne, vorzüglich auch über die Kosten. Nachdem viele Kaufleute sich im Januar 1801 an die Commerzdeputierten deshalb gewandt und um die „Errichtung einer zuverlässigen, hinlänglichen und bleibenden Quarantäneanstalt“ gebeten hatten, trugen am 18. Februar die Commerzdeputierten dem Rat diesen Wunsch vor. Im Juni wiesen sie nochmals auf die irrationelle Behandlung der Waren, namentlich der Baumwolle, hin. Ende Juni erließ der Rat insolgedessen ein Regulativ über die Quarantänegebühren.

Gegen das nicht am Mittelmeer gelegene Spanien und gegen

Portugal hob der Senat endlich Ende September 1801 die Quarantäne auf, nachdem mehrere Commerzdeputierte unter der Hand dortselbst Vorstellungen gemacht hatten. Erst im März 1804 ward auch gegen Malaga die Quarantäne aufgehoben. Doch warnte der Rat im Januar 1805 wieder vor dem gelben Fieber und daß man vorsichtig in der Aufknüpfung von Geschäften mit den gefährdeten Plätzen sein möge; die Commerzdeputierten dankten hierfür, baten aber um Milderung der ihrer Meinung nach zu weit gehenden Vorschriften; auch möge der Rat mit den betreffenden Staaten in Verhandlung treten über eine Vereinfachung der Gesundheitsatteste. Noch immer klagte auch der Kaufmann, daß auf Grund von Verfügungen, die er nicht kenne, Schiffe in Cuxhaven angehalten würden. Möglichst kam der Senat diesen Wünschen entgegen.

6. Maßregeln zur Kenntniß des Schiffsverkehrs; Schiffsnachrichten usw.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wandten die Commerzdeputierten ihre besondere Aufmerksamkeit den Schiffsnachrichten zu.¹⁸⁾ Im Interesse der Versicherung namentlich mußte eine genaue Kenntniß des Verkehrs der Schiffe in den wichtigsten Häfen vorzüglich Nordeuropas liegen. Bei der Darstellung des Postwesens werden wir berichten, wie der Expressverkehr zwischen Cuxhaven und Hamburg ausschließlich für den Nachrichtendienst, die schnelle Kenntnißgabe der in Cuxhaven einlaufenden Schiffe eingerichtet war. Für die entfernteren Häfen war man auf die Schiffslisten angewiesen; und sie in möglichstem Umfang zu beschaffen und den Kaufleuten zur Kenntniß zu bringen, ist seit 1750 das Bestreben der Commerzdeputierten gewesen. Im Januar dieses Jahres beschloß sie zunächst, die Travemünder Schiffsliste anzuschaffen und an der Börse anslagen zu lassen. Erst im Jahre 1762 schritt man weiter auf diesem Wege, indem man die Liste aus Helsingör bezog; ferner wurde die von Stockholm und Lübeck verschrieben; auch die Anschaffung der Listen von Riga, Reval, Narva, St. Petersburg ward schon in Aussicht genommen. Auf einer großen schwarzen Tafel wurden die Listen nun aufgehängt. Im Jahre 1763 beantragten die Asssekuradeure, die das Hauptinteresse an der schnellen Einsicht dieser Listen hatten, eine weitere Ausdehnung des Erwerbs der Schiffsnachrichten; namentlich traten sie für Swinemünde ein. Es scheint gerade keine rechte Stimmung dafür

bei der Commerzdeputation obgewaltet zu haben, denn sie lehnte den Antrag ab, „weil man doch nicht die Listen aus allen Häfen bekommen könnte“. Im Jahre 1765 entschloß man sich aber doch zu den Swinemünder Listen, über deren hohe Kosten man freilich nicht erfreut war; gleichzeitig ward eine weitere Ausdehnung der Beschaffung von Listen beschlossen. Auch die Liste der von hier in Magdeburg ankommenden Schiffe ward nun erworben und regelmäßig an der Börse angeschlagen. Die Kosten aller dieser Listen waren nicht gering und betruhen im Jahre 1765 ca. 500 Wco.-Salcr. Auch stieß die Beschaffung mancher Listen auf Schwierigkeiten; der Danziger Magistrat z. B. wünschte nicht, daß die dortige Schiffsliste nach Hamburg gesandt werde. Andere Listen, wie die von Riga und Kronstadt, wurden im Jahre 1766 abgeschafft, da sie fast gleichzeitig mit ihrem Eintreffen in holländischen Zeitungen abgedruckt erschienen; erst im September 1781 ward die Kronstädter Liste wieder erworben, „weil dem hiesigen Commercio wirklich an selbiger gelegen wäre“.

Weil die Listen abends oft nicht mehr an der Börse angeschlagen werden konnten, wurden die Helsingörer Listen seit dem Herbst 1775 auch in der Zeitungsbude der Witwe Tramburg im Brodschragen ausgehängt. Im November 1777 ward auf Wunsch der Admiralität von der Commerzdeputation verfügt, daß das Brett, an dem die Schiffsnachrichten angeheftet wurden, im Winter bei Dunkelheit und auch an Sonn- und Feiertagen von der Börse nach der Schiffergesellschaft (in der Bohnenstraße) gebracht und dort öffentlich angehängt werde. Alle einlaufenden Schiffsnachrichten wurden von jetzt ab an Sonn- und Festtagen gleich abgeschrieben und an jenem Brett in der Schiffergesellschaft angeheftet. Der Baumläufer von der Wieck sollte ferner an Sonn- und Feiertagen die Namen der ankommenden Schiffe mit Kreide dort ebenso notieren, wie er es bereits auf dem „Kaffeehaus“ und bei den Asscuranz-Compagnien that. Doch hob im Dezember 1780 die Commerzdeputation obige Bestimmung, soweit die Schiffergesellschaft in Betracht kam, auf; die Anschläge in den Kaffeehäusern schienen für Sonn- und Festtage zu genügen. Was die an die Stadt kommenden Schiffe betraf, so war bereits im Februar 1764 der genannte Baumläufer von der Commerzdeputation beauftragt, ihre Ankunft sofort an das Commerz-Comtoir zu melden, damit der Anschlag an der Börse alsbald erfolgen konnte. Er erhielt dafür zuerst jährlich 10 Salcr. Das ist dann lange Jahre so geblieben.

Seit dem August 1784 wurden auch die Namen der von hier ab in See gegangenen Schiffe an der Börse angeschlagen; der Sohn des genannten Baumläufers erhielt hierfür jährlich 10 Taler. Im Dezember 1788 wurde nach dem Tode des Vaters dem Sohne mit dem Amte auch die oben beschriebene Funktion übertragen. Es fehlte aber nicht an Beschwerden, daß er die Anmeldungen der ankommenden Schiffe unrichtig mache.

So sehr man übrigens bestrebt war, die Kenntniß über den Schiffsverkehr dem hamburgischen Handelsstande zu erleichtern, so war man andererseits vorsichtig, wo zu befürchten war, daß solche Kenntnisse schädlich wirken könnten. Als im März 1796 sich der Lotsinspektor in Cuxhaven erbot, mit jedem von dort in See gehenden Paketboot eine Liste von allen hier einkommenden und abgehenden Schiffen an Lloyd's Kaffeehaus in London zu senden, fand die Commerzdeputation das „nicht allein für bedenklich, sondern auch zu Kriegzeiten für sehr gefährlich, weil die Paketbote gemeiniglich sehr schnell überkämen und dadurch die von hier in See gegangenen Schiffe noch weit mehrerer Gefahr bloßgestellt würden, von den englischen Kapern aufgebracht zu werden, die, wenn sie so zeitig von den in See gegangenen Schiffen so zuverlässige und genaue Nachricht erhielten, eben dadurch sich bewogen finden mögten, sogleich auszulaufen und auf selbige zu kreuzen.“

Als im Jahre 1803 infolge der Blockade der Elbe sich ein großer Teil des hamburgischen Schiffsverkehrs nach Tönning zog, machte ein gewisser T a c h i daselbst der Commerzdeputation im Juli 1803 den Vorschlag, ihr wöchentlich Mitteilungen über den dortigen Schiffsverkehr zugehen zu lassen. Man lehnte es zuerst ab; im März 1804 wurde aber doch der Präses beauftragt, mit T a c h i über die Kosten der Mitteilungen, die doch für wichtig erachtet wurden, abzuschließen. Wie jener Verkehr, sind auch diese Mitteilungen nur vorübergehend gewesen.

7. Schiffsdiebstähle im Hafen usw.

Schwere Arbeit hat der Commerzdeputation die Sorge für die Sicherheit im Hafen bereitet.¹⁹⁾ Daß die großen Werte, die hier zerstreut in und an den Schiffen lagerten, Diebe anlocken mußten, war begreiflich; und seit dem Jahre 1706 ist die Commerzdeputation unablässig tätig gewesen, die sich hieraus entwickelnden Mißstände zu bekämpfen. Die Wege, die man einschlug, sind verschie-

dener Art gewesen. Teilweise suchte man sich vor dem an den Diebstählen offenbar stark beteiligten Schiffsvolk zu sichern durch eidliche Erklärungen, die man von diesem forderte; teilweise, und das war die neuere Methode, wurde durch Nachtwachen und Patrouillen dem Unwesen entgegengewirkt. Gegen letzteres Mittel hatte die Commerzdeputation wegen der Kosten zuerst Bedenken; namentlich wollte sie, wie sie im Jahre 1755 dem Rat darlegte, daraus keine allgemeine Last machen, sondern jedem Reeder den Schutz seiner Schiffe überlassen; sie bevorzugte noch im Jahre 1759 mehr die eidlichen Erklärungen des Schiffsvolks. Schließlich erwuchs dann aus diesen Verhandlungen über die Sicherheit der Ladung eine Reform der Musterrolle, eine Verordnung für die Leichterschiffer, Ewerführer usw., wie auch ein neues Reglement des Wasserschouts; an diesen neuen Vorschriften, die im Jahre 1766 erlassen wurden, haben die Commerzdeputierten eifrig mitgearbeitet. Als aber trotz dieser, ohne Zweifel sehr heilsamen Vorschriften, Diebstähle immer noch vorkamen, — namentlich wurde auch von Interessenten der Elbschiffahrt darüber geklagt — wurden im Jahre 1786 auf Veranlassung der Commerzdeputation jene Bestimmungen noch verschärft und erweitert, nun aber auch nächtliche Hafenpatrouillen eingeführt. Auch diese Einrichtung ging auf die Vorschläge der Commerzdeputation zurück, deren Mitglied, der Schiffer Engelhardt, diese Frage sorgsam behandelte. Diese Patrouillen und Nachtwachen wurden dann mehrfach noch verändert und verstärkt. Die Kosten trug zuerst teilweise die Kasse der Kaufmannschaft, was die Commerzdeputation auch für vollkommen berechtigt hielt. War einmal ein Schiffsdieb abgefaßt, so drang die Commerzdeputation meist auf strenge Aburteilung.

Auch zu den Kosten einer anderen, zum Teil auch der Sicherung gegen Schiffsdiebstähle im Hafen dienenden Einrichtung wollte die Kaufmannschaft beisteuern. Im Hafen lagen seit altersher zwei kleine Wachtschiffe, die mit einigen Leuten bemannt waren und eine Art Hafenpolizei darstellten. Diese Fahrzeuge waren aber allmählich sehr unansehnlich geworden, sodaß im April 1787 der Rat der Commerzdeputation vorschlug, daß „statt der bisherigen, nach ihrer jetzigen Beschaffenheit unserer Stadt mehr zur Verkleinerung als Ehre gereichenden beyden Wachtschiffe ein einziges an einem zur bequemen Übersicht geschickten Orte gelegt und mit einer hinlänglichen Besatzung von wenigstens 8 Mann unter dem Commando eines tüchtigen Commandeurs versehen“ werden

möge. Dieses größere Schiff könne auch für die Sicherheit der Kaufmannsgüter viel beitragen. Der Rat wünschte, daß die Commerzdeputation sich an den Kosten mit jährlich ca. 500 Talern beteiligen möge. Die Commerzdeputation erklärte sich dann bereit, vorläufig jährlich 1000 Bco. / hierfür zu vergüten. Dann teilten sich aber die Rämmerei und Admiralität in die sämtlichen Kosten der Patrouillen, wie auch des Wachtschiffes, eine Entscheidung, die durchaus nicht den Beifall der Commerzdeputation fand; sie erklärte am 14. September 1787 dem Rat, daß, da es sich um eine Maßregel zur Sicherung des Kaufmanns handle, es ihr auch „am natürlichsten zu sein scheint, daß die darauf zu verwendenden Kosten allein mit des Kaufmanns Gelde bestritten werde“, und daß den Verwaltern dieses Geldes auch die Verwaltung der einschlägigen Geschäfte zustehen müsse.

V.

Die Commerzdeputation und verschiedene hamburgische, dem auswärtigen Verkehr und Handel dienende Einrichtungen.

1. Die fremden Konsuln in Hamburg.

Mit den in Hamburg ansässigen bzw. beglaubigten fremden Diplomaten, Konsuln und Agenten hatte die Commerzdeputation naturgemäß viele und zum Teil enge Beziehungen. Eine feste Regel, die diesen Beziehungen eine gewisse Form gab, bestand nicht. Erst allmählich hat sich hierin eine Tradition herausgebildet.

Direkte Verhandlungen mit den Konsuln usw. hat die Commerzdeputation in früherer Zeit nur selten gepflogen. Im Februar 1667 verhandelte sie mit dem Chevalier Dossary, der Legationssekretär des französischen Ministers Pomponne genannt wird, über die französischen Kapereien. Auf ihren Wunsch wurde Dossary vom Rat mit Wein beschenkt. Dagegen hielt im Mai 1695 der Rat es für unschicklich, wenn die Commerzdeputation unter der Hand mit dem spanischen Residenten über die von seiner Regierung verlangten Ätteste verhandelte; der Rat hatte aber nichts einzuwenden, wenn die Spanien-Händler unter der Hand mit dem Residenten sprachen und ihn regalirten. Direkte Verhandlungen der Commerzdeputation mit dem englischen Residenten fanden jedoch im Mai 1705 statt; der Rat forderte sie damals ausdrücklich auf, in der Sache der freien Schifffahrt persönlich auf den englischen Residenten einzuwirken; und die Commerzdeputirten Tamm und Geißmer machten hierauf jenem einen Besuch. In dem Heringsstreit,¹⁾ der bald darauf zum Ausbruch kam, überreichte der englische Resident im August 1710 der Commerzdeputation persönlich ein Promemoria, das dem Ehrb. Kaufmann vorgelesen wurde. Derselbe Resident Wich versprach im folgenden Jahre der Commerzdeputation, er werde es zu Wege bringen, daß die Pässe

auf Spanien und Frankreich respektiert würden. Als aber im September 1743 der spanische Konsul Poniso dem Präses ein spanisches Kontagions-Patent überreichte, verweigerte die Commerzdeputation die Annahme, da „Deputatio solches als eine publique Sache nicht anders als von Ampl. Senatu annehmen könnte“.

Gelegentlich suchten auch wohl fremde Agenten, die nicht beim Rat beglaubigt waren, durch die Vermittlung der Commerzdeputation Verbindungen und Verhandlungen anzuknüpfen; so machte es im Sommer 1714 der preussische Kommissar von Breitenfeld in Sachen der Elbfahrt; die Commerzdeputierten überreichten dem Rat die von jenem aufgesetzten Punkte; doch erklärte dann der Rat ihnen: „wenn solche frembde herren Commissarii etwas zu Rathe einzubringen hätten, möchten sie es ordentlich zu Rathe bringen lassen“; so könne er sich nicht darauf einlassen.

Aus der ausdrücklichen Nichtanerkennung eines Konsuls durch den Rat hatte auch der Ehrb. Kaufmann die Konsequenzen zu ziehen. Als im Jahre 1740 der Rat den spanischen Konsul Poniso nicht anerkennen wollte, mußte die Commerzdeputation auf Veranlassung des Rats den Ehrb. Kaufmann warnen, von Poniso Akte zu nehmen; schließlich sah sich dann der Rat genötigt, Poniso anzuerkennen, obwohl sich „weder einige Einwohner noch Schiffe von der spanischen Nation sich allhier befinden“; und nun ersuchte im Mai 1741 der Rat die Commerzdeputation, dem Ehrb. Kaufmann mitzuteilen, daß Poniso zugelassen sei und man Pässe usw. von ihm nehmen könne.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehren sich die Fälle direkter Verhandlung der Commerzdeputation mit den Diplomaten, wenn auch offenbar als Regel galt, daß solche direkte Verhandlungen eigentlich nicht zulässig waren. Der dänische Gesandte v. Schimmelmann, der allerdings durch seine Finanzgeschäfte dem Kaufmannsstande besonders nahe stand, hat wiederholt mit den Commerzdeputierten unmittelbar verhandelt. Als er aber im Herbst 1775 an die Commerzdeputation die Forderung stellte, es möchte der Kurs der dänischen Schillinge wieder notiert werden, antwortete der Rat der Commerzdeputation auf ihre Mitteilung, „daß ein Minister bey einem particulieren Departement nicht dergleichen Anfragen thun könnte“; sie möge ihn an den Rat verweisen. Und im nächsten Jahre hatte die Commerzdeputation Bedenken, direkt, wie der Courtmeister es wünschte, mit dem englischen Gesandten zu verhandeln, weil der Rat es „übel aufnehmen dürfte“.

Dagegen hat während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges der französische Generalkonsul unmittelbar mit der Commerzdeputation verkehrt und ihr Mittheilungen über Vorschriften betreffend Acquits à caution u. a. gemacht. Auch der russische Gesandte v. Groß verhandelte im Jahre 1794 ganz selbständig mit ihr.

Einen ganz neuen Anspruch, der geeignet war, die Stellung der Commerzdeputation zu den Diplomaten usw. erheblich zu beeinflussen, erhob im Herbst 1795 der kürzlich eingetroffene holländische Gesandte Abbema. Er sprach den Wunsch aus, wie vom Rat, auch von andern hiesigen Kollegien, besonders aber vom commercium begrüßt zu werden. Die Commerzdeputation erwog dies sehr eingehend. Der Wunsch Abbemas stellte etwas ganz Neues dar, und seine Erfüllung war im Hinblick auf die Folgen nicht unbedenklich; man mußte dann auch z. B. den erwarteten neuen kaiserlichen Gesandten begrüßen. Fragte man erst den Rat um seine Ansicht, so war anzunehmen, daß diese in negativem Sinne ausfallen werde; das mußte des Präjudizes wegen vermieden werden. Andererseits verkannte die Commerzdeputation nicht die Vorteile, die ein solcher Besuch, den man dann natürlich allen neuen Gesandten machen mußte, für sie haben könnte, da man mit ihnen bekannt werde und später manches „zum faveur der hiesigen Handlung“ erreichen könne; auch ein Geschenk werde in dieser Erwägung „immer sehr gut angelegt“ sein. Da überdies Abbema Kaufmann war, der hier eine Firma begründen wolle, könne er schon als solcher dem hiesigen commercio wirkliche Dienste leisten. Der Präses und ein Commerzdeputirter machten dann Abbema namens der Deputation einen Besuch, wobei man außerdem die gemüthliche Überzeugung erhielt, daß man ihm kein Geschenk zu machen nötig hatte. In der regelmäßigen Verkehrsform trat damit keine Änderung ein; als Abbema kurz darauf mit einer Beschwerde über die Post sich unmittelbar an die Commerzdeputation wandte, wies diese ihn an den Rat, da sie „nicht dazu befugt wäre, dergleichen Angelegenheiten offiziell zu behandeln“.

In diesen kritischen Jahren sind aber die Commerzdeputirten anderweitig vielfach die Vermittler bei den Gesandten gewesen, wenn der Rat mit diesen nicht gut verkehren konnte. Das traf namentlich dem französischen Gesandten gegenüber zu. So machten im Februar 1796 auf Wunsch des Rats zwei Commerzdeputirte Reinhard einen Besuch, um ihn, der sich als präsumtiver französischer Gesandter hier aufhielt, im Namen der Kaufmannschaft

um Vermittlung zu bitten, daß Frankreich vorläufig nicht auf seiner Anerkennung als Gesandten bestehen möge. Auch im Mai dieses Jahres verhandelte die Commerzdeputation lange vertraulich mit *Reinhard* über die Folgen seiner Nichtanerkennung; und im Oktober machten der Präses und ein Commerzdeputirter ihm abermals einen Besuch und verhandelten mit ihm über die Aussichten eines Handelsvertrages. Im Mai 1797 wurde *Reinhard* wieder besucht und ihm im Hinblick auf die Friedenspräliminären das Beste Commercii warm empfohlen; ebenso im Februar 1798, wo *Reinhard* freilich den Commerzdeputirten *Jenisch* und *Prösch* erklärte, daß eine Million Livres als Geschenk an Frankreich viel zu wenig sei. Auch der französische Gesandte *Robert* ward im Juni vor seiner Abreise von der Commerzdeputation durch einen Besuch beehrt, obwohl, wie es im Protokoll heißt, die Commerzdeputation „vormals beschloffen, sich künftig solcher diplomatischen Mühewaltungen nicht zu unterziehen“; nur „wegen dessen großen Einflusses und seiner so sehr günstigen Gestimmungen für unsere Stadt“ wolle man bei *Robert* eine Ausnahme machen. Ebenso wurde im Februar 1800 dem kaiserlichen Gesandten ein Besuch gemacht und ihm gedankt wegen der schnellen Erledigung einer Postbeschwerde.

Und, wie schon die Verhandlungen mit *Reinhard* zeigen, diese Besuche waren nicht nur der Ausdruck der Höflichkeit und des Dankes, sondern wichtige sachliche Angelegenheiten kamen dabei zur Sprache. Noch im Oktober 1806 verhandelte auf Wunsch des Rats die Commerzdeputation direkt mit dem spanischen Gesandten über die Einrichtung der Zertifikate im Verkehr mit Spanien.

Bei Ausbruch eines Reichskrieges mußte der feindliche Gesandte Hamburg verlassen. In diesen Fällen hat die Commerzdeputation wiederholt sich dahin bemüht, dem Gesandten die Abfahrt zu erleichtern und sie in einer für ihn möglichst schonenden Form zu gestalten. Das lag im Interesse Hamburgs und seines Handels. So konnte der spanische Gesandte im Juli 1703 seine durch den Krieg erzwungene Abreise nicht antreten, weil er allerlei Schulden hatte; er wünschte, diese bezahlt zu sehen, damit er „mit besserem Respect von seinen Creditoren von hier reisen“ könne. Der Rat empfahl der Commerzdeputation, dem Gesandten mit 3000 Talern zu helfen. Die Commerzdeputation bewilligte ihm dann 1000 Taler als ein Geschenk, „daß er mit guter humeur könnte von hier scheiden und das commercium gewogen bliebe.“ Auch bezahlte

die Commerzdeputation damals dem spanischen wie dem französischen Gesandten die Schiffspassage.

Wie sorgsam die Commerzdeputation im Frühjahr 1793 sich um den französischen Gesandten Le Hoc bei seiner Abreise bemühte, haben wir bereits oben (S. 72 f.) gesehen.

Ein besonderes Verhältnis bestand, wie begreiflich, zwischen der Commerzdeputation und denjenigen konsularischen oder diplomatischen Vertretern anderer Staaten in Hamburg, die zugleich hamburgische Kaufleute waren. Dazu sind nicht nur die Courtmeister zu rechnen, die ja mehrfach gleichzeitig Residenten waren, und von denen namentlich die beiden *H a n b u r g*, Vater und Sohn, mehrfach in nähere Berührung mit der Commerzdeputation kamen, sondern auch Männer, die in Hamburg, wenn nicht geboren, so doch Ämter und Würden bekleidet hatten, wie Joh. Jacob v. *H ü b e n e r*, der 1669 bis 1678 Commerzdeputierter gewesen war und im Jahre 1700 Kurhannoverscher Resident wurde; ferner Joh. *S c h u b a c k*, der ein sehr verdientes Mitglied der Commerzdeputation gewesen und von 1782 bis 1808 portugiesischer Generalkonsul war. Ihm stattete in einem französisch abgefaßten Schreiben im Herbst 1793 die Commerzdeputation ihren Dank ab für seine als Generalkonsul für die Sicherheit der hanseatischen Schiffe beim portugiesischen Hofe bewiesene Fürsorge. Ferner *Parish*, der zwar nicht der Commerzdeputation angehört hatte, ihr aber durch sein reges Handelsinteresse und mannigfache von ihm ausgehende Anregungen nahestand; er war von 1793 bis 1796 Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg. Für den genannten *J. J. v. H ü b e n e r*, der der Commerzdeputation allerlei gute Dienste geleistet hatte, trat sie im Jahre 1710 sehr entschieden ein, als ein Breslauer Kaufmann gegen jenen in einer Pfändungssache beim kaiserlichen Hofe ein Urteil erwirkt hatte, obwohl bereits Ober- und Niedergericht in Hamburg sich für *H ü b e n e r* entschieden hatten. Diese Verletzung des alten, Hamburg verliehenen Privilegs „de non appellando“ bezeichnete die Commerzdeputation als ein Verfahren, das „zum höchsten Praejudiz des hiesigen Kaufmanns und Commercii“ diene; und der Ehrb. Kaufmann schloß sich diesem Urteil an. Dem Rat gefiel freilich eine so scharfe Sprache gegenüber dem kaiserlichen Hofe nicht, und er meinte, es müßte „alles bittweise eingerichtet werden.“

So hohen Wert nun die Commerzdeputation, wie wir sahen, auf ein gutes Einvernehmen mit den fremden Konsuln in Ham-

burg legte, so war sie doch weit entfernt davon, ausnahmslos jeden Schritt bei den Konsuln als gerechtfertigt anzusehen. Es gab Fälle, wo sie die Hereinziehung einer fremden Regierung in hamburgische Angelegenheiten scharf verurtheilte. Als im Februar 1793 sich ein hamburgischer Kaufmann und Bürger, *Walcke*, in einer Streitsache an den preußischen Gesandten wandte, um durch ihn zu erreichen, daß es ihm, *Walcke*, verboten werde, sein Schiff mit Korn nach Frankreich gehen zu lassen, damit er sich der eingegangenen Charterverpflichtung und der hohen Versicherungsprämie von 12 Prozent entziehen könnte, ging der Präses zu *Walcke* und stellte ihm das Bedenklliche seines Schrittes bei dem preußischen Gesandten vor, da dadurch die Stellung Hamburgs gegenüber dem Gesandten, der vom Rat das Verbot der Kornausfuhr schon gefordert hatte, nur erschwert würde.

2. Die hamburgischen Konsuln und Agenten im Auslande.

In enger Beziehung hat die Commerzdeputation als Beauftragte des Ehrb. Kaufmanns von jeher zu den hamburgischen Konsuln im Auslande gestanden.²⁾ Durch den Einfluß der Commerzdeputation hat sich das hamburgische Konsulatswesen innerlich und äußerlich weiter entwickelt. Im Jahre 1665 gab es außer den hanseatischen diplomatischen Agenten in Madrid, im Haag und London (Stahlhofmeister) eigentliche hamburgische Konsuln nur in Lissabon, Porto und Cadix. Und gleich die erstmalige Erwähnung einer Konsulatsfrage in den Protokollen der Commerzdeputierten im Jahre 1667 betrifft eine Erweiterung des Konsulatswesens, nämlich die Empfehlung der Anstellung eines Konsuls in Bilbao und St. Sebastian, damit dieser dort im Notfall die Hamburger Schiffe vertrete; sie schlugen dafür *Hinrich Tamming* vor. Im Jahre 1668 wurde dann vom Rat der Commerzdeputation in einer Convoyangelegenheit der Brief des Konsuls in Alicante mitgeteilt, wo inzwischen ein Konsulat errichtet sein muß. Im Jahre 1675 erhoben die Commerzdeputierten Einspruch gegen zu hohe Konsulatsgebühren und äußerten den Wunsch, daß bei einer Neuwahl für den Consul in Cadix man diese Frage im Auge behalte, insbesondere daß bei den Ankosten zwischen großen und kleinen Schiffen unterschieden werde. Auch weiterhin, so 1697, klagten die Commerzdeputierten, daß der Consul in Cadix die Schiffer bei der Abmachung von

Havarien mit Kosten beschwere; und der Rat forderte eine schriftliche Darlegung dieser Klagen, um dem Konsul alles besser unterbreiten zu können.

Schon aus diesen wenigen Fällen sehen wir Form und Inhalt des Verkehrs mit den Konsuln. Sie vertraten hauptsächlich kauf- und seemannische Interessen; ihre Tätigkeit lag an ihrem Sitze, der damals stets in einer Seestadt lag, und vollzog sich namentlich mit den Schiffern. Doch gaben sie auch Auskunft in die Heimat über Änderungen in der Handels- und Passgesetzgebung u. a. m. Dieß kam freilich zuerst noch seltener vor; der Verkehr mit den Schiffern überwiegt; daher erklärt sich auch, daß weit mehr als die Kaufleute in der ersten Zeit die Schiffer oder ihre Reeder über die Konsuln klagen. Im Dezember 1700 beschwerten sich die Schifferalten sowohl beim Rat wie bei der Commerzdeputation über die hohen Kosten, die ihnen die Konsuln in Cadix, Malaga, Sevilla und St. Lucar berechneten. Und im Jahre 1710 klagten die Schiffer über den Konsul in Lissabon, der nichts für sie tue, sodasß Engländer und Holländer ihnen zuvorkämen.

Die Schifffahrt nach den spanisch-portugiesischen Häfen war damals noch in voller Blüte und die Fahrt ging, unter dem Schutz der Convoysschiffe, selbst ins Mittelländische Meer und nach Italien. Schon das erklärt die engen Beziehungen der Konsuln zur Schifffahrt.

Da die Konsuln in jener Zeit noch lediglich von der Admiralität gewählt wurden, gingen die Beschwerden über die Konsuln auch zunächst meist an die Admiralität, und diese gab sie dann an die Commerzdeputation weiter.

Nach der Errichtung der Commerzdeputation blieb es längere Zeit bei der Wahl der Konsuln durch die Admiralität. Diese wählte z. B. im Jahre 1670 den Alexander Heusch zum Konsul in Lissabon, ohne daß der Ehrb. Kaufmann damit befaßt worden ist. Doch haben schon bald nach ihrer Gründung, wie wir sehen, die Commerzdeputierten getrachtet, auf die Wahl einen Einfluß zu gewinnen; und der Ehrb. Kaufmann äußerte wiederholt in dieser Beziehung seine Wünsche. So wandten sich im Februar 1693 mehrere Kaufleute an die Commerzdeputation und baten um die Ernennung eines andern Konsuls in Alicante, bezeichneten auch direkt eine geeignete Person. Der Rat ersuchte dann die Commerzdeputation, die ihm dieß vortrug, sie möge das, wie bisher, so auch jetzt an die Admiralität bringen, die es gewiß nicht an sich fehlen lassen werde. Als im Jahre 1700 die Konsulate in Cadix

und Malaga erledigt waren, wurde bei der Commerzdeputation für mehrere Kandidaten Stimmung gemacht; sie wollte aber abwarten, bis sich der Rat an sie wende. Das scheint dieser aber nicht getan zu haben. Es ist bezeichnend für die Bedeutung, die man diesem Posten beilegte, daß man im Ehrb. Kaufmann am 24. Januar 1701 darüber sprach, „was für ein laufen von vielen wegen des Consuls zu Cadix gewesen.“ Der Ehrb. Kaufmann ging damals schon weiter in der Geltendmachung seines Einflusses auf die Ernennung der Konsulu; er sprach geradezu den Wunsch aus, daß ohne seine Zustimmung wegen des Consuls in Oporto keine Aenderung vorgenommen werde, da dieser, v o n d e r H o r s t, der Stadt 45 Jahre treu gedient habe, es sei denn, daß er selbst um einen Adjunkten oder um Entlassung bäte.

Schon im folgenden Jahre zeigt sich ein weiterer Fortschritt in dem Streben des Ehrb. Kaufmanns, Einfluß auf die Consulatswahlen zu gewinnen. Der Rat teilte den Commerzdeputierten mit, daß nach Bericht des Agenten im Haag, H ü n e k e n, der holländische Consul in Cornüa auch das hamburgische Consulat daselbst übernehmen wolle, und zwar ohne Gehalt. Die Commerzdeputation befragte hierüber am 19. August 1702 den Ehrb. Kaufmann, und dieser erklärte sein Einverständnis, „jedoch ohne praejudiz und solange diese Conjunctionen daureten, daß es uns mit Frankreich keine Jalousie, weil es ein Holländer, erwerben möge“; ferner machte der Ehrb. Kaufmann aber auch eine Bedingung über die Gebühren. Hier wird also ein unmittelbarer Einfluß auf die Consulatswahl ausgeübt. In negativer Richtung verließ der Ehrb. Kaufmann diesem Streben weiteren Ausdruck; als Lübeck und Bremen ihr Einverständnis erklärten, daß jener Consul auch sie vertreten sollte, meinte nun im Februar 1703 der Ehrb. Kaufmann, jenes Consulat sei überflüssig; er mußte sich aber vom Rat belehren lassen, daß es nicht mehr zu ändern sei, da man es bereits überall verbreitet habe.

Auch in anderer, schärferer Form gab der Ehrb. Kaufmann sein lebhaftes Interesse an dem Consulatswesen zu erkennen. Die Kaufmannschaft glaubte schon längere Zeit Ursache zur Unzufriedenheit mit dem Consul H e u s c h in Lissabon zu haben; sie gab ihm Schuld daran, daß die alten Privilegien der Stadt dort nicht erneuert wurden. Schon im April 1711 mahnte die Commerzdeputation den Rat an die Einsetzung eines neuen Consuls anstelle des alten und unbrauchbaren Heusch. Zu einem Schreiben des

letzteren, daß der Rat im Juli 1712 der Commerzdeputation mittheilte und in dem er über die Privilegien der Holländer und Engländer in Portugal sich verbreitete, verfaßte sie mit Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns „Monita“. Letzterer wünschte, daß dem Heusch, da er alt sei, ein Adjunkt beigegeben werde; und die Commerzdeputation beklagte in ihrem, dem Rat übergebenen Aufsatze vom 25. Juli, die „elenden Beschönigungen“ des Konsuls, durch dessen „Negligence und Schwachheit“ die alten Privilegien „verloren und zu trümmern gehen“ könnten; der Konsul sei nicht mehr „capable, etwas bey Hofe anzutragen“; durch „redliche Leute“ sei zu erweisen, daß bei einem Empfang der Königin nicht er, sondern ein Schneidergesell das Wort geführt habe; mit einem solchen Konsul sei nicht allein dem Commercium nicht gedient, sondern von ihm habe „die ganze teutsche Nation nichts als Spott und Schande zu gewarten“. Es möge entweder an seine Stelle ein anderer ernannt oder ihm ein Adjunkt beigelegt werden.

So scharf hatte sich die Vertretung der Kaufmannschaft noch niemals über einen hamburgischen Konsul geäußert. Als dann im Dezember der Commerzdeputation die Antwort des Konsuls mitgeteilt wurde, in der aber die Beschwerden der Kaufmannschaft gar nicht berücksichtigt waren, gab die Commerzdeputation diese Antwort dem Rat ohne weiteres zurück. Sie sah übrigens ihren Wunsch bald darauf erfüllt; Heusch wurden von den Deutschen in Lissabon zwei Personen adjungiert.

Der Konsul Heusch in Lissabon starb 1726; und bei der Ersatzwahl für ihn sind die Commerzdeputierten zuerst mit einem förmlichen Wahlaufsatze hervorgetreten; und zwar geschah dies auf unmittelbare Aufforderung des Rats, der am 21. Oktober anzeigen ließ, daß „die Herren der Admiralität den Vorschlag dazu nicht gerne thun wollen, sondern vom Commercio gewärtig seyn“. Die Commerzdeputation ließ sich das nicht zweimal sagen und präsentierte alsbald, ohne den Ehrb. Kaufmann zu befragen, dem Rat fünf Personen, die der Flugsburger Konfession anhängen. Der Rat fügte noch einen sechsten Namen hinzu; gewählt wurde dann von der Admiralität einer der von der Commerzdeputation vorgeschlagenen Kandidaten.

Von nun ab galt es für feststehend, daß bei Neuwahlen von Konsulen der Commerzdeputation bzw. dem Ehrb. Kaufmann das Vorschlagsrecht zustand. Schon im Jahre 1731 wurde dies Recht vom Rat anerkannt. Als die Admiralität im Frühling dieses

Jahres für den beurlaubten Konsul Tamm in Cadix einen Vertreter, Magenß, ernennen wollte, und die Commerzdeputation Vorstellungen erhob, weil sie nicht gefragt sei, meinte der Rat, es sei ja keine Neuwahl, sondern nur eine Substituierung. Die Commerzdeputation machte geltend, daß die Wahl eines Substituts die spätere Wahl zum Konsul stark präjudiziere; überdies hatte sie gegen die Person des Magenß allerlei Bedenken. Der Rat gab dann nach und forderte die Commerzdeputation auf, „dem Herkommen gemäß“ für die Substituierung des Tamm einen Vorschlag zu machen. Das geschah dann. Auch als im gleichen Jahre ein neuer Konsul in Lissabon gewählt wurde, entschuldigte sich die Admiralität auf die Vorstellung der Commerzdeputation, daß man von ihr keinen Vorschlag verlangt habe, mit einem Versehen und erklärte, daß die Commerzdeputation künftig nicht übergangen werden sollte. Bei dem noch zu besprechenden Antrag vom Jahre 1740, in Bordeaux einen Konsul zu ernennen, behielt sich die Commerzdeputation ausdrücklich „den Vorschlag zur Wahl solcher Subjectorum, wie bey andern Consulaten gewöhnlich“, vor.

In der Praxis vollzog sich dann die Wahl meist so, daß auf Anzeige des Rats über eine Vakanz die Commerzdeputation einen Vorschlag machte, den sie dem Ehrb. Kaufmann vorlegte; dieser fügte dann wohl noch einige Namen hinzu und wählte aus allen mit Stimmenmehrheit vier Namen aus. Dieser Vorschlag von vier ging an die Admiralität, die aus ihm den Konsul erwählte. Manchmal enthielt der der Admiralität vorgelegte Vorschlag aber auch nur zwei Namen; es war nicht immer leicht, genügend geeignete Kandidaten aufzutreiben.

Nachdem auf diese Weise die Wahlpraxis sich befestigt hatte, der überwiegende Einfluß der Kaufmannschaft auf die Konsulatswahlen unbestritten war, ist in späterer Zeit von besonderer Wichtigkeit die Mitwirkung der Commerzdeputation bei der Entscheidung der Frage, ob und wo neue Consulats errichtet werden sollten. Diese Frage ward zuerst 1740 erörtert. Im April befragte der Rat die Commerzdeputation um ihre Ansicht über die Errichtung eines Consulats in Bordeaux, das im Hinblick auf die Zunahme des Handels mit Frankreich vielleicht wünschenswert sei; auch sei zu hoffen, daß man dadurch diesen bisher meist in französischen Händen ruhenden Handel mehr den deutschen Kaufleuten zuwenden könne. Die Commerzdeputation war aber nicht ganz sicher, ob sich an die Errichtung des Consulats ein solcher Erfolg knüpfen werde;

sie betonte ausdrücklich, daß auf jeden Fall der neue Konsul die hamburgischen Schiffe nicht mit Ungeldern belasten dürfe. Auch die Anstellung eines lutherischen Kaplans dieses Konsuls ward in Erwägung gezogen. Es ist damals aus diesem Konsulat noch nichts geworden. Erst im Jahre 1764 wurde und zwar aus der Mitte der Kaufmannschaft heraus diese Anregung erneuert und außer für Bordeaux Konsulate auch in Nantes und London vorgeschlagen. Dieser Antrag ward begründet mit der Notwendigkeit nicht nur besserer Vertretung der hamburgischen Schiffer daselbst, sondern auch besserer Information über die dortigen Handels- und Zollverhältnisse. Die Commerzdeputation war aber im allgemeinen gegen diese Konsulate, und zwar namentlich weil sie fürchtete, daß Frankreich, wenn man die Zulassung solcher Konsule forderte, bei den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen allerlei Privilegien für die in Hamburg wohnenden Franzosen erstreben würde. Dazu kam dann die Kostenfrage. Für London hielt die Commerzdeputation das Konsulat deshalb für überflüssig, weil die dortigen angesehenen deutschen Häuser gern bereit seien, gelegentlich den Hamburgern zu helfen. Die Erfahrung, die man bei den Reklamegeschäften gemacht hatte, auf die wir unten zurückkommen, sprach für diese Ansicht. So wurde denn nichts daraus.

Bei ihrer Abneigung gegen die Ausdehnung des Konsulatswesens beharrte die Commerzdeputation auch noch längere Zeit. Als im September 1765 der Vizekonsul in Oporto bei ihr beantragte, daß das dortige Vizekonsulat in ein von dem Konsulat in Lissabon unabhängiges Konsulat umgewandelt werde, sprach sie sich dagegen aus, da sie den Wert für den hamburgischen Handel bezweifelte, „um so viel mehr, da jezo keine hamb. Schiffe mehr nach der West gingen“. Noch im Februar 1778 widersprach sie der Einrichtung eines Konsulats in Bordeaux und wollte nur dann sich darauf einlassen, wenn man sicher sei, daß der Konsul einen lutherischen Kaplan halten dürfe. Gerade in diesem Jahre kam auch bei Gelegenheit der Beratung über die Sicherheit der Schifffahrt in der Konferenz die Rede darauf, daß in allen französischen Häfen Konsule bestellt werden müßten, die dann die Reklamegeschäfte zu übernehmen hätten. Die Commerzdeputierten waren wieder dagegen und wünschten, daß der Kaufmann solche Geschäfte je nach seinem Belieben auftrüge, wem er wolle.

Das erste Konsulat, dessen Neuerrichtung die Commerzdeputation zustimmte, war das im Jahre 1781 von Jacob Hinr. Hudtwalcker

& Sohn beantragte Konsulat in Livorno. Hier hatte es freilich auch früher schon Konsuln gegeben; doch war das Konsulat seit langem nicht besetzt gewesen.³⁾

Gleichzeitig wurde auch wieder das Konsulat in Bordeaux angeregt, da Joh. Ehr. Gottlieb Ruete sich bei der Commerzdeputation um dieses bewarb. Noch immer hatte letztere Bedenken, wenn auch erheblich mehr Stimmung dafür bestand als früher. Der Rathherr Lienau widersprach aber entschieden, und so unterblieb die Errichtung. Ueberhaupt vertauschten sich nun die Rollen; der Rat war gegen neue Konsulate, die Commerzdeputation dafür. Als im Sommer 1782 Hornbostel Consul in Marseille werden wollte, empfahl die Commerzdeputation es, der Rat aber erklärte, er wolle nicht mehr Consuln als man schon habe. Im Herbst 1788 waren aber beide Instanzen einig in der Ablehnung eines Konsulats in Nantes. Und gleichzeitig lehnte die Commerzdeputation es ab, die Bewerbung des preussischen Consuls in L'Orient um ein dort neu zu errichtendes hamburgisches Konsulat zu unterstützen, da sie dies Konsulat nicht für notwendig halte.

Immer von neuem aber taucht die Anregung für das Konsulat in Bordeaux auf; im Mai 1791 hielt die Commerzdeputation wegen der politischen Verhältnisse die Errichtung nicht für thulich, erklärte sich aber für die Bestellung eines dortigen Bevollmächtigten der Reeder, der sich der dort ankommenden hamburgischen Schiffe anzunehmen habe. Im August 1797 ward es aber endlich ernst; infolge einer erneuten Anregung erklärte die Commerzdeputation, daß sie nichts gegen das Konsulat einzuwenden habe, wenn nur die hamburgischen Schiffe dort mit keinen außerordentlichen Kosten beschwert würden; am 13. September beauftragte sie beim Rat die Errichtung des Konsulats und legte am 10. November den vom Ehrb. Kaufmann festgestellten Aufsatz vor. Im Oktober 1798 schlossen die Commerzdeputierten hieran den Antrag zur Errichtung eines Konsulats in Paris neben dem dortigen Agenten, da dieser nicht in der Lage sei, jede Privatangelegenheit zu betreiben, und im Interesse des Handels ein Konsulat vorzögen sei. Am 18. Februar 1799 wiederholten sie diesen Antrag, namentlich mit dem Hinweis auf die zunehmenden Kellamegeschäfte in Preisensachen. Der Rat hatte aber politische Bedenken gegen die Anstellung eines „Handels-Agenten“, wie er den geforderten Consul nannte. Und daran scheiterte die ganze Sache; als im April sich dreißig Kaufleute an die Commerzdeputation wandten und Reidel zum Handelsagenten

in Paris vorschlugen, erklärte sie, daß sie bei der Stellungnahme des Rats die Angelegenheit nicht weiter betreiben könne.

Überhaupt war diese unruhige Zeit der Errichtung neuer Konsulate nicht günstig. Gegen ein im Jahre 1796 vorgeschlagenes Konsulat in Helsingör hatte die Commerzdeputation grundsätzlich nichts einzuwenden; sie hatte aber Bedenken, 3. J. neue Konsuln vorzuschlagen. Ebenso verhielt sie sich, als im Juli 1799 einige Kaufleute die Bestellung eines Konsuls in Genua anregten; sie hielt dies nicht für tunlich sowohl wegen des kritischen Zustandes der Stadt Genua wie allerdings auch mit Rücksicht auf das Generalkonsulat in Livorno. Dagegen fand die Anregung, ein erstes überseeisches Konsulat, für Nordamerika in Philadelphia, zu errichten, im Jahre 1794 die sofortige Zustimmung der Commerzdeputation.⁴⁾

Bisher betrafen alle solche Anträge Konsulate im Auslande; Konsuln im Inlande, in Deutschland, waren etwas ganz Neues. Die erste Anregung nach dieser Richtung ging von dem kaufmännischen Senator *Hudtwalcker*, dem Sohn des oben genannten *Jacob Hinrich*, aus, der im Mai 1800 der Commerzdeputation nahelegte, sie möchte einen Antrag auf Bestellung eines hamburgischen Konsuls in Berlin einreichen. Die Commerzdeputation konnte sich aber von der Notwendigkeit einer solchen Neuerung nicht überzeugen und fand keine Veranlassung, „den Berliner Agenten und dessen Adjunctum vor den Kopf zu stoßen.“ Bereits im Januar hatte sich übrigens ein gewisser *Augustin Francke* in Berlin erbboten, für Hamburger Kaufleute, wenn diese bei Fallissementen oder in Wechselfachen dort etwas zu besorgen hätten, als Kommissionsär zu dienen; die Commerzdeputation hatte das als nicht annehmbar abgelehnt.

Am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde ein Platz, der seit langer Zeit mit Hamburg in enger Beziehung stand, mit einem Konsulat versehen. Im Juni 1802 wurde der Commerzdeputation der Wunsch der Reeder in der Archangelsfahrt nach einem Konsulat in Archangel vorgetragen; die Commerzdeputation empfahl dem Rat diesen Antrag; und schon im August fand die Wahl des Konsuls statt. Ebenso wurde im März 1804 von der Commerzdeputation auf Wunsch vieler Kaufleute ein Konsulat in Coruña beantragt, das schon 100 Jahre vorher dort bestanden hatte [vgl. oben S. 427], dann aber eingegangen war; da dieser Platz infolge des Seefrießs für Hamburg jetzt an Bedeutung gewonnen hatte, war dieser Wunsch durchaus berechtigt und fand auch den Beifall des Rats.

Nicht ganz einig waren dagegen Rat und Commerzdeputation über die Bestellung eines Konsuls in London. Hier wünschte der Rat, wie er im Mai 1804 der Commerzdeputation mittheilte, einen Commercialagenten anzustellen, nämlich *Colquhoun*; er sollte zugleich hamburgischer Consul sein. Daß überhaupt in London ein Handelsagent angestellt werde, entsprach einem alten Wunsch der Commerzdeputation. Aber ihn mit dem Konsulat zu bekleiden, dafür bestand bei ihr geringe Neigung. Die Reeder hatten dort ihre eigenen Korrespondenten und brauchten keinen Consul, dessen Dienste leicht zur Pflicht würden oder, wie sich die Commerzdeputation ausdrückte, „was im Anfang freier Wille ist, im Verfolg der Zeit nur zu leicht eine Schuldigkeit wird“. Sei ein Konsulat unerläßlich, so dürfe jedenfalls die Bestellung von Vizekonsuln nicht ohne vorherige Anfrage erfolgen. Gegen die Person *Colquhoun's* hatte die Commerzdeputation nichts einzuwenden, im Gegentheil gab sie ihrer Freude darüber Ausdruck, daß die Anwesenheit ihres Kollegen *Matthiesen* in England die Veranlassung zu einer näheren Verbindung mit „einem so rühmlich bekannten Mann“ geworden sei. *Colquhoun* ward nun vorläufig nur Handelsagent, da auch die Admiralität sich der Ansicht der Commerzdeputation anschloß.

Auch als die Franzosen schon in Hamburg standen und die Selbständigkeit der Stadt nur noch ein Schatten war, wurde die auswärtige konsularische Vertretung nicht aus den Augen gelassen. Noch im Juli 1808 fragte der Rat bei der Commerzdeputation an wegen Ernennung von Konsuln in Dünkirchen und Bayonne, und jene hatte nichts gegen die in Aussicht genommenen Personen „mit Vorbehalt der Gerechtfame des Ehrb. Kaufmanns“, auch nichts gegen die Konsulate an sich; doch empfahl sie nur hamburgische, nicht hanseatische Konsulate, „damit man ihre Berichte, die sonst erst nach Lübeck gehen, hier früher erhalte“. Doch haben die Zeitumstände die Errichtung dieser Konsulate verhindert. —

Werfen wir nun noch einen Blick auf das Verhältniß zwischen dem Ehrb. Kaufmann und der Commerzdeputation einerseits, den Konsuln andererseits, so ist schon aus dem oben Mitgetheilten ersichtlich, daß an die Konsulu vom Ehrb. Kaufmann und der Commerzdeputation nicht geringe Ansprüche gestellt wurden. Die Ehre der Stellung mußte mancher Consul, wie *Heusch*, aber auch später andere, mit der Nothwendigkeit, scharfe Kritik über sich ergehen zu lassen, bezahlen. Es waren ja meistens Kaufleute, die die

Konsulate bekleideten, d. h. Berufsgenossen derer, denen sie in erster Linie dienten und von denen sie zu Konsuln vorgeschlagen und gewählt waren; im Januar 1744 erklärte die Commerzdeputation gelegentlich der Wahl eines Konsuls in Cadix dem Rat, daß sie „ganz nicht für dienlich ansehet, einen Litteratum, welcher von Negotien-Sachen gemeinlich wenige Rundschaft besitzt, zu solcher Function zu erwählen“. Aber ob Kaufmann oder Nichtkaufmann, die Schärfe der Kritik milderte sich deshalb nicht. Über die Höhe der Konsulatsgebühren, die der Consul *Dathe* in Cadix erhob, beklagte sich im August 1746 die Commerzdeputation; sie bezeichnete das als „unbefugte Erpressungen“. Als *Dathe* dann die Gebühren und Einnahmen verlangte, die man ihm bei seinem Amtsantritt versprochen, oder Abberufung und Entschädigung forderte, schlug der Rat vor, ihm bei seiner Rückberufung 1000 *Re.*^{vp} als Entschädigung zu zahlen. Davon wollte aber der Ehrb. Kaufmann gar nichts wissen; er behauptete, jenem sei alles gehalten, was ihm versprochen; selbst *Douceurs* habe er bekommen; von andern als den Schiffen dürfe er nichts nehmen. Dem Rat war dieser Beschluß nicht angenehm; er nannte ihn „sehr trocken“; worauf die Commerzdeputation antwortete, „daß der Ehrb. Kaufmann solchen nicht anders abzufassen beliebt, und Deputati deswegen nichts darin ändern mögen“. Die Kaufmannschaft sah eben in den Konsuln ihre Angestellten und war nie geneigt, sich von solchen ihren Willen aufzwingen zu lassen.

Charakteristisch für diese Auffassung ist auch das Verhältnis des Ehrb. Kaufmanns zu dem Consul *Stöckeler* in Lissabon. Dieser hatte im Jahre 1771 sich bei Gelegenheit der von Portugal gegen Hamburg veranstalteten Pestabspernung nach Ansicht der Commerzdeputation höchst nachlässig benommen, die Briefe des Rats an den König nicht überreicht, nachher aber die Aufhebung der Quarantänemaßregeln als das Ergebnis seiner Wirksamkeit hingestellt. Die Commerzdeputation war sehr schlecht auf ihn zu sprechen und plante nun, das früher abgelehnte Gesuch des Konsuls *Röpcke* in Oporto um Selbständigmachung des dortigen Vicekonsulats zu unterstützen und damit dem Konsulat in Lissabon einen erheblichen Teil seines Einflusses zu entziehen. Sodann stellte im März 1772 die Commerzdeputation dem Präses anheim, in dem sich mit *Stöckeler's* Verhalten beschäftigenden Antrag an den Rat geradezu die Entlassung *Stöckeler's* zu fordern. Das tat nun zwar der Präses nicht. Im April aber wandten sich mehrere:

Kaufleute mit einer sehr scharfen Vorstellung an die Commerzdeputation, in der sie gegenüber den Versäumnissen Stöckeler erklärten, daß er das Vertrauen der Kaufleute nicht mehr besitze. Die Commerzdeputation überreichte dem Rat mit einer glatten Empfehlung diesen Antrag, dessen Ton sie übrigens selbst beeinflusst hatte, indem sie den Kaufleuten geraten hatte, dem Stöckeler „scharf zuzusetzen“. Noch im Sommer aber starb Stöckeler und entzog sich damit seinen heimischen Widersachern. Es folgte ihm sein Sohn Franciscus. Dieser hatte schon im Jahre 1748 auf Anregung des Rats anstelle seines Vaters, der kaiserlicher Resident geworden war, das Konsulat übernehmen sollen. Die Commerzdeputation hatte deshalb den Ehrb. Kaufmann befragt, der aber dagegen war, da Franciscus Katholik war, und er Bedenken hatte, dies Konsulat dadurch „auf immer in römisch-catholische Hände zu bringen, da so viel rechtschaffene Kaufleute unserer Religion daselbst wären, denen solches anvertrauet werden könnte“. In der Abstimmung hatte der junge Stöckeler zu wenig Stimmen erhalten und gelangte nicht mit auf den Wahlaufsatz. Im Jahre 1757 hatte man ihn aber doch seinem Vater substituirt, und nun folgte er ihm im Jahre 1772 ohne weiteres im Konsulat. Im Jahre 1782 bestritt die Commerzdeputation ihm in einer Beschwerde an den Rat das Recht, auf Madeira einen Konsul auf eigene Hand zu bestellen, um so mehr, als dieser Konsul hohe Gebühren fordere, die nicht einmal Stöckeler berechnen dürfe.

Mit dem Konsul in Cadix, Riecke, war die Commerzdeputation im Jahre 1791 sehr unzufrieden. In Spanien war ein neues Zollgesetz erlassen, das die Schifffahrt der Fremden schwer zu schädigen schien. Riecke hatte sofort mit andern Konsuln Vorstellungen darüber erhoben, und die Senate der drei Hansestädte waren, wie der Rat der Commerzdeputation am 10. Juni mittheilte, geneigt, dem Riecke für seine „Unsichtigkeit“ Lob zu spenden. Die Commerzdeputation war ganz anderer Ansicht; sie hielt die Vorstellungen Rieckes für sehr gefährlich, da sie den spanischen Hof nur „auf eine gezwungene und unschädliche Deutung des Gesetzes leiten“ werde, und sie fürchtete, „daß die voreilige Thätigkeit unseres Konsuls die Sache schon verdorben habe“. Sie bat deshalb den Rat, er möge zwar allen Konsuln den Auftrag geben, künftig alle für die Handlung wichtigen Verordnungen sogleich an den Rat einzusenden, „aber

nie Schritte dagegen ohne Auftrag E. H. u. H. Rath's zu machen“.

Auch über den Consul Riez in Cadix und seine hohen Gebühren wurde 1803 geklagt. Ganz besonders empfindlich äußerte sich aber die Commerzdeputation im Mai 1806 über den Consul in Bordeaux, der auf Ansuchen dortiger Kaufleute, „die vielleicht die Nicht-Honorirung ihrer Stratten befürchteten“, hamburgische, mit preussischem Eigentum befrachtete Schiffe habe mit Beschlagnahme belegen lassen. Das übersteige die Grenzen seiner Machtvollkommenheit; „es muß kein neutraler Consul in bloßer Rücksicht auf fremdartiges Eigentum seinem Schiffer Hindernisse in den Weg legen und Maßregeln treffen, die noch dazu als parteilich ausgelegt werden können“.

Von besonderen Wünschen und Ansprüchen der hamburgischen Kaufleute an die Consulen im Auslande ist hier noch zu nennen ein am 5. Juli 1758 von der Commerzdeputation dem Rat übergebener Antrag von Kaufleuten; er ging dahin, daß den hamburgischen Consulen in Cadix und Lissabon aufgetragen werde, daß, wenn hamburgische Schiffe den Seeräubern wieder abgenommen würden, sie solche sofort an der geeigneten Stelle reklamieren und loskaufen und darüber nach Hamburg berichten sollten. Das versprach der Rat auch.

Anders wie zu den Consulen war das Verhältnis der Commerzdeputation zu den Agenten und Residenten. Diese galten als rein diplomatische Beamte und wurden vom Rat ernannt, meist, da es in der Regel hansestädtische Residenten waren, im Einverständnis mit Lübeck und Bremen.

Doch zeigte der Rat oft, wenn auch nicht immer, der Commerzdeputation die Ernennung solcher Residenten an. Als im Januar 1776 die Commerzdeputierten aus dem Staatskalender erfahen, daß in Hannover ein neuer Agent, Alberti, bestellt sei, beschloß die Commerzdeputation, sich nicht beim Rat zu beschweren, daß man ihr die Bestellung nicht „notificirt“ habe, sowohl weil letzteres nicht allgemein üblich gewesen, als auch „um so mehr aus dem Grunde, daß man dieser wohlthätigen Deputation einen Beytrag zu dem Gehalte des in H. bestellten Agenten zumuthen mögte“. Später fragte die Commerzdeputation öfter den Rat nach den Personen, die hier oder dort als Agenten bestellt seien, damit sie dem Ehrb. Kaufmann Mitteilung davon machen könne.

Im übrigen ließ sich der Rat in die Wahl der Agenten und Residenten nicht hineinreden. Im Jahre 1764 befragte er freilich die Commerzdeputation, ob sie für die erledigte Agentenstelle in Madrid noch einen andern geeigneten Kandidaten wüßte; die Commerzdeputation aber, in der Meinung, der verstorbene Conti sei nur Konsul gewesen, erhob dann den Anspruch, hierfür einen Aufsatz zu machen und ihn dem Ehrb. Kaufmann vorzulegen, ließ aber diesen Anspruch sofort fallen, als sie aufgeklärt wurde, daß es sich um einen Residenten handelte.

Unmittelbar hatte die Commerzdeputation mit diesen Residenten wenig zu tun. Sie saßen meist nicht in den Seestädten; und nur in diesen traten die Vertreter der städtischen Interessen in engere Beziehungen zur Kaufmannschaft Hamburgs. Ihre Korrespondenz führten die Residenten mit einem Rats Syndikus; und nur wenn dieser bzw. der Rat es für gut fand, wurden der Commerzdeputation daraus Mitteilungen gemacht. Namentlich in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Commerzdeputation, der Periode ihrer stark außenpolitisch gefärbten Wirksamkeit, hat sie tiefe Einblicke in diese Korrespondenzen erhalten.

Wenn nun aber auch die Residenten in der Hauptsache Vertreter diplomatischen Charakters waren, so vertraten sie doch auch kommerzielle Interessen; bei dem kommerziellen Charakter der hamburgischen Politik war das ja begreiflich. Und deshalb besaßen auch die Persönlichkeiten in diesen Stellungen für den hamburgischen Kaufmann nicht selten große Bedeutung. Das erkannte auch die Commerzdeputation an. So forderte z. B. im Februar 1748 der Rat von ihr einen Zuschuß von 100 Dukaten für Klefeker, der als Sekretär nach dem Haag reiste, da er „keine andere als allein das commercium betreffende Geschäfte zu besorgen auf sich hätte“, und die Commerzdeputation bewilligte den Betrag anstandslos. Und im September 1752 betonte der Rat, als es sich um Anstellung eines Agenten in Madrid handelte, der Admiralität gegenüber ausdrücklich, daß es auf einen Mann ankomme, „welcher auf Alles, was unser commercium betrifft, ein wachsames Auge haben, allen Irrungen bey Zeiten entgegengehen und von dem, was von verschiedenen fremden Nationen dorten zum Schaden unserer Handlung angetragen werden möchte, in Zeiten Nachricht geben könnte“.

Dementsprechend scheute sich die Commerzdeputation auch nicht, die Agenten und Residenten grade so scharf zu kritisieren, wie die

von der Kaufmannschaft gewählten Konsuln. Den Agenten Beck in Paris erklärte die Commerzdeputation im September 1675 kurzweg für nicht „vigilant“ genug, man müsse dort ein anderes „Subjectum“ bestellen; von Hünekens im Haag meinte sie im März 1689, er sei „zu unserer Intresse nicht allerdings affectioniret“. Nur unter großer Schwierigkeit fand sie sich 1765 bereit, den Agenten Willebrandt in St. Petersburg für seine Bemühungen, deren Bedeutung sie anzweifelte, extra zu honorieren. Und über den Agenten in Madrid, von der Lepe, äußerte sich im Juni 1791 die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann gegenüber sehr abfällig, da ihm die Veränderung der Zollverhältnisse in Spanien „nicht einmal eines Berichts wehrt gewesen ist“, und er „der Mann nicht zu seyn scheint, der einer solchen Vorstellung Eingang und Gewicht verschaffen könnte“.

Da, wo keine Konsulate bestanden, wie in England und Holland, stand die Commerzdeputation mit den Residenten, in England dem Stalhofmeister, vielfach in engerer Verbindung und Korrespondenz. In England hatte sie z. B. mit Paul Umsinck schon seit Anfang 1770 viel Korrespondenz, namentlich über die Frage der Privilegien. Die Commerzdeputation trat dafür ein, daß er hamburgischer Agent und Stalhofmeister würde, lehnte aber im Jahre 1774 sein Gesuch um ein „kleines Gehalt“ ab, da sonst die andern auswärtigen Agenten ein Gleiches begehren könnten; werde er in einzelnen Fällen dem commercium sich nützlich erweisen, so werde sie ihn honorieren. Später übernahm er dann, worüber unten berichtet werden wird, die Kellamegeschäfte. Doch diente Umsinck der Commerzdeputation nicht nur als Agent und Stalhofmeister; im Januar 1781 schrieb der Präses im Auftrage der Commerzdeputation an ihn und bat ihn, er möge „als Engländer und nicht in der qualité als hanseatischer Agent“ seinem Freunde Lord North mehrere Wünsche Hamburgs (Transport von Garn in hamburgischen Schiffen, von Konterbande in neutralen Schiffen usw.) vortragen.

Eigenartig war zeitweise die Stellung der Commerzdeputation zu dem Residenten im Haag. Im Mai 1778 war der alte Titular-Syndikus Klefeker, der dort Resident war, gestorben. Auf Wunsch des Rats bewilligte die Commerzdeputation im Januar 1779 für die Honorierung der Person, die im Haag vorläufig die vakante Stelle einnahm und die Neutralitätsgeschäfte betrieb, 20 bis 30 Dukaten. Vielleicht aus diesem Grunde geschah es, daß

Syndikus Sillem dann der Commerzdeputation wiederholt politische Berichte aus dem Haag mittheilte. Als dann Martens dort Resident geworden war, ersuchte im Februar 1781 die Commerzdeputation ihn schriftlich um „Eröffnung einer Correspondenz“ mit ihr während des Krieges über alles, was in Handel und Schifffahrt irgendwie von Wert sein könnte; sie stellte zugleich einige Fragen an ihn, die allerdings zum Theil einen etwas seltsamen Eindruck machen, z. B. „was es mit dem sogenannten Römischen Rechte, dessen, wie hier verlauten will, die Staaten sich bedienen werden, für eine Bewandniß habe und wie dieses Recht in seinem ganzen Umfang lautet“. Martens erklärte sich zu der Correspondenz bereit, sandte auch viele holländische Plakate ein und verwies in Bezug auf das Römische Recht die Commerzdeputation auf die *Lex Rhodia de jactu*. Er berichtete auch weiterhin fleißig an die Commerzdeputation und schickte wiederholt Expreß an sie, so am 10. Juli 1782 bei Gelegenheit des Sturzes des englischen Ministeriums Fox. Die Ankunft von Expreß ließ sich aber in Hamburg nicht verheimlichen; und da dem Rat es wohl nicht behagte, wenn die Commerzdeputation wichtige politische Nachrichten eher erhielt als er, verbot er dem Martens die Sendung von Stafetten an die Commerzdeputation. Das kam dieser gerüchtweise zu Ohren; und in ihrem Auftrag schrieb nun der Präses Greve am 16. Juli 1782 an Martens: „Sollten Ew. Wohlgeboren nun etwan von dem H. Syndico Sillem die Ordre erhalten, in Zukunft keine Expreß wieder an die Dep. d. Comm. abzufertigen, so ersuche ich Dieselben, sich hierdurch garnicht irre machen zu lassen, sondern mit Abfertigung der Expreß geneigt fortzufahren, indem die oftbemeldete Deputation in Betracht dessen für alle Angelegenheiten, welche Ew. pp. desfalls vielleicht besorgen möchten, vollkommen einstehe.“ Martens antwortete aber darauf, daß ihm vom Rat ausdrücklich verboten sei, „dem zeit. Praesidi der Commerzdeputation Stafetten zuzusenden und dadurch Nachrichten zu geben, die auf die Handlung Einfluß haben und durch deren frühere Erfahrung einzelne Privatpersonen begünstigt werden könnten“. Obwohl sich nun die Commerzdeputierten über den Verdacht erhaben wußten, daß sie als „Privatpersonen“ aus solchen Nachrichten Vorteil ziehen wollten, — was schon deshalb ausgeschlossen war, da sie jede Mitteilung dieser Art sofort veröffentlichten —, so mußten sie sich doch mit der Antwort des Martens zufrieden geben; und die Correspondenz mit ihm hörte nun ganz auf.

Doch hat mit dem Residenten im Haag auch späterhin die Commerzdeputation enge Beziehungen gehabt, so namentlich im Jahre 1796 mit v. B o s s e t, der über französische und holländische Verhältnisse eifrig an sie berichtete und auch Stafetten nicht sparte.

Mit dem Agenten S c h l ü t e r in Paris befand sich die Commerzdeputation seit dem Frühjahr 1795 in direktem Briefwechsel; sie beauftragte ihn, Gerüchten über ein Embargo, das man in Hamburg auf französische Schiffe gelegt haben sollte, entgegenzutreten; und im November desselben Jahres stellte sie ihm 1000 Bco. ^{1/2} zur Verfügung, wenn „etwas zum Besten des Commercii zu bewirken stünde“. Als dann S c h l ü t e r über diese Summe sehr schnell disponierte, ohne den Zweck anzugeben, war die Commerzdeputation sehr erstaunt und betrachtete ihn von nun ab „als einen Mann, vor welchem man sich hüten mußte“. Hiermit im Einklang ersuchte sie im Januar 1799 S c h l ü t e r, der ihr direkte Mitteilungen gemacht hatte, doch in Zukunft davon Abstand zu nehmen, da „man lieber sehe, wenn er sich in ähnlichen Fällen zur Vermeidung alles Anstoßes an den Senat wendete“. Auch als S c h l ü t e r im Juni 1800 von der Commerzdeputation sich Vollmacht erbat, da er Aussicht zu haben vermeinte, für die seit 1793 der hamburgischen Schifffahrt zugefügten Schäden Ersatz zu erhalten, lehnte die Commerzdeputation dies ab, da weder der Senat noch die Asssekuradeure davon wissen wollten.

In Dänemark hatte die Commerzdeputation in der Mitte des 18. Jahrhunderts einen festen Korrespondenten in der Firma W w e. U r e n t v a n D e u r s & C o. in Helsingör; von ihr erhielt sie nicht nur die dortigen Schiffslisten, sondern auch sonst des öfteren Auskunft auf Anfragen. Diese Firma vermittelte dort die Zahlung des Sundzolls für die hamburgischen Schiffe; selbst der Rat bediente sich durch Vermittlung der Commerzdeputation gelegentlich dieses Hauses. Erst am Ende des Jahrhunderts erhielt die Commerzdeputation von dem Kopenhagener Residenten M e i n i g gelegentlich durch Vermittlung des Rats mehr oder weniger wichtige Mitteilungen. Im November 1799 erbot er sich zu wöchentlichen direkten Berichten an die Commerzdeputation über nordische Handelsangelegenheiten, auch zu Vorschlägen in diesen Dingen. Die Commerzdeputation konnte aber „die Nützlichkeit dieser Vorschläge“ nicht einsehen, und so unterblieb weiteres.

Für besondere Leistungen haben die auswärtigen Agenten und Konsuln von der Commerzdeputation Geschenke erhalten; meist auf

Antrag des Rats. Regelmäßige Geschenke machte die Commerzdeputation an diese Personen aber nicht. Der neue Resident in Madrid, *Andreoli*, erhielt im Jahre 1797 bei seinem Antritt ein Geldgeschenk von der Commerzdeputation. Für seinen Nachfolger, *Genotte*, warb im Oktober 1807 *Syndikus Oldenburg* mit dem Hinweis auf den Fall *Andreolis* wieder ein „Antrittsgeschenk“ bei der Commerzdeputation ein; und sie gab die 600 *Reo.* her, doch „ohne Folgen“. Sonst sind solche „Antrittsgeschenke“ nicht vorgekommen.

Zusammenfassend können wir wohl annehmen, daß der Commerzdeputation an einer guten, zuverlässigen Berichterstattung seitens der Konsuln oder Agenten gewiß lag und daß dieses Bedürfnis namentlich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr und mehr als ein dringendes empfunden wurde. In den Meldungen der Zeitungen, die sich die Commerzdeputation hielt, konnte ein vollgültiger Ersatz für eine solche Berichterstattung nicht gefunden werden. Wenn die Commerzdeputation nicht für eine regelmäßige Berichterstattung aus dem Auslande sorgte, so kam wohl neben dem Kostenpunkte und der Schwierigkeit, geeignete Persönlichkeiten zu finden — die Konsuln und Agenten waren dies offenbar nicht immer —, noch in Betracht die Scheu, das Mißtrauen des Senats wachzurufen. Ein weitgehendes Projekt, das der Commerzdeputation im Jahre 1801 vom Präses *Westphalen* vorgelegt wurde, das allerdings an einer gewissen Unklarheit leidet, ein Projekt zwecks Einrichtung einer regelmäßigen Korrespondenz über Handel und Schifffahrt, fand nicht den Beifall der Kollegen und wurde nicht weiter verfolgt.⁵⁾

3. Die Reklamationsgeschäfte in Prisenangelegenheiten.

Es gab aber besondere Angelegenheiten, deren Vertretung im Auslande der hamburgische Kaufmann weder einem Consul, noch einem Residenten oder Agenten übertragen wollte, sondern die er vorzog von Spezialvertretern ohne amtlichen Charakter betreiben zu lassen. Das waren namentlich die sog. Reklamegeschäfte, d. h. die Geschäfte, die mit der Reklamierung der während der See- kriege beschlagnahmten hamburgischen Schiffe und sonstigen Eigentums verbunden waren.

Allerdings sind die Ansichten darüber, wem die Wahrnehmung solcher und ähnlicher Geschäfte zu übertragen sei, nicht stets die

gleichen gewesen. Im Jahre 1666, während des Seekrieges, hatte der Hamburger Rat anstelle seiner Gesandten, die er aus England abrufen wollte, einem deutschen Handlungshause in London, Lehmkuhl & Consorten, die Sorge für die hamburgischen Kaufleute und Schiffer anvertrauen wollen. Damals sprach sich die Commerzdeputation entschieden hiergegen aus, da jenes Haus seine Interessen mehr wahrnehmen werde als die der Hamburger Börse; die Commerzdeputation war vielmehr dafür, daß hamburgische Gesandte diese Geschäfte betreiben sollten. Doch berichtete noch im Jahre 1675 Joh. Lehmkuhl aus London über Schritte, die er im Interesse hamburgischer Schiffe in England unternommen habe. Und vierzehn Jahre später gab die Commerzdeputation offen Privatpersonen den Vorzug; im März 1689 schlug sie vor, im Haag anstatt des Agenten Hüneken, dessen Interesse und Sachkunde sie bezweifelte, zwei andere Personen mit der Aufgabe zu betrauen, arretierte Schiffe frei zu machen und in Zukunft überhaupt zu verhüten, daß Schiffe arretiert würden. Der Rat hielt es aber nicht für angemessen, von Hüneken abzusehen, „indem er sich daran stoßen und revange suchen und das Uebel ärger machen würde“; doch könne neben ihm ein Advokat jene Dinge wahrnehmen. Als dann die Interessenten einen speziellen Abgesandten nach dem Haag schicken wollten, war der Rat einverstanden, doch „müßten sie sich nichts vor Herrn Hüneken merken lassen“.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts nahmen dann diese Reklamegeschäfte, namentlich in England, erheblich zu. Infolge der von England gegenüber der neutralen Schifffahrt geübten Praxis sah sich u. a. auch die hamburgische Reederei unaufhörlich in Prisenprozesse in England verwickelt.⁶⁾ Das rücksichtslose Verfahren der englischen Kriegsschiffe und Raper und die Unsicherheit, in der man sich sehr oft über den Begriff der Konterbande befand, hat hier der hamburgischen Reederei ein reiches Maß an Mühe, Kummer und Verlusten bereitet. Vorzüglich seit dem Seekriege, der zwischen Frankreich und England im Jahre 1744 ausbrach, nahmen mit den englischen Kapereien auch die Prozesse der Hamburger vor der englischen Admiralität zu; und der Ehrb. Kaufmann sprach am 28. Juni 1747 zuerst den Wunsch aus, daß zur Vermeidung der Plackereien gegen die hamburgischen Schiffe und der teuren Prozesse der Agent Celking in London bei der dortigen Regierung Schritte unternehmen möge. Aber neben solchem diplomatischen Verfahren mußte doch die Kaufmannschaft bei den ein-

mal eingeleiteten Prozessen und der Reklamierung des hamburgischen Eigentums auf eine mehr private Vertretung ihrer Interessen in England bedacht sein. Und hier mußte ohne Zweifel die Commerzdeputation für die Kaufmannschaft eintreten; denn es lag im Interesse der Gesamtkaufmannschaft, daß jene Prozesse unter einheitlichen Gesichtspunkten geführt wurden und daß eine Schädigung des Gesamthandels möglichst verhindert werde; eine solche konnte z. B. leicht eintreten, wenn sich ergab, daß hamburgische Reeder die gültigen, allgemein anerkannten oder in besonderen Fällen vorgeschriebenen Regeln des Seefriegsrechts, der Konterbande usw. absichtlich oder unabsichtlich verletzten. Deshalb sprach im Oktober 1746 der Rat selbst den Wunsch aus, daß wegen der Raper- und Prisengeschäfte in England neben dem Agenten noch eine geeignete Person tätig sein möge, die ein „geschickter und accreditirter Advocat und ein Glied des Unter-Parlaments wäre und bey dem Ministerio Zutritt hätte“.

Die Commerzdeputation billigte dies durchaus und war auch bereit, aus den Mitteln des Ehrb. Kaufmanns eine Geldunterstützung beizusteuern. Aber sie wünschte noch mehr; sie wollte diese Angelegenheit nicht „aus den Händen lassen“ und deshalb unmittelbar mit jener Person verhandeln; zu diesem Wunsch bewog sie nicht nur die Beteiligung an den Kosten, sondern auch das Bedürfnis, möglichst schnell in den Besitz der Nachrichten aus England zu gelangen, „um den Beschwerden des E. E. Kaufmanns, ohne jedesmal E. H. Rath darüber zu incommodiren, auß schleunigste abhelfliche Maße geben zu können“. Dies Verlangen befremdete freilich zuerst den Rat. Er habe schon selbst nach England geschrieben, ließ er antworten, und hoffe, „daß Deputatio sich hierunter kein besonderes Jus würde vorbehalten wollen“. Ein „Jus“ sich anzumaßen, lag nun gewiß der Commerzdeputation ganz fern; sie wollte nur, daß die Sache praktisch behandelt werde; deshalb antwortete sie auch nur, daß sie vorläufig bestrebt wäre, „ein recht habiles Subject“ ausfindig zu machen. Der Präses schrieb nach England an das Haus Mello & Amfinck, die aber von der Bestallung eines Advocaten abrieten. Den Vorschlag der Commerzdeputation, eine Gesandtschaft nach England zu schicken, um durch sie den Raperen ein Ende zu machen, wies der Ehrb. Kaufmann mit Recht als nutzlos und kostspielig am 27. November ab. Dann schlug im Dezember die Commerzdeputation dem Rat vor, den drei Londoner Handlungshäusern Magenß, Hagen und Mello

& Uns in d. Vollmacht zu erteilen, sich unserer daselbst aufgebrachten Schiffe anzunehmen. Übrigens war auch die Court zu demselben Zweck in England tätig.

Da aber im Januar 1748 endlich die Formulare der Älteste, wie sie in England anerkannt wurden, eintrafen und nun die Prozesse erleichtert wurden, ward diesmal noch nichts aus jener Bevollmächtigung. Der Friede machte bald diesen Sorgen ein Ende. Der Resident Gelling erhielt auf Wunsch des Rats von der Commerzdeputation im November 1749 für seine Bemühungen in dieser Sache 100 £.

Nach Ausbruch des Siebenjährigen Krieges und des gleichzeitigen französisch-englischen Seekrieges machte sich das Bedürfnis einer regelmäßigen Vertretung für die Reklamegeschäfte in England alsbald geltend; und die Commerzdeputation wandte sich deshalb ohne weiteres im April 1757 an den Kaufmann Magens in London und bat ihn, jene Geschäfte für die hamburgische Kaufmannschaft zu übernehmen. Sie versprach ihm dafür ein jährliches Gehalt von 200 £, ferner von den Eigentümern jedes von ihm reklamierten Schiffs von über 100 Last 50 £, von unter 100 Last 25 £. Die Commerzdeputation gab ihrer Zuversicht, daß die meisten hamburgischen Interessenten sich des Magens bedienen würden, Ausdruck. Magens ging darauf ein; auch der Rat war einverstanden, wünschte aber, daß der Ehrb. Kaufmann sich für spätere ähnliche Fälle stets „exklusive“ an Magens wenden sollte. Das fand die Commerzdeputation nicht für richtig; sie schlug dem Ehrb. Kaufmann vor, eine ausschließliche Vermittlung durch Magens abzulehnen, sprach aber den Wunsch aus, daß der Ehrb. Kaufmann sich seiner „vorzüglich vor andern“ bedienen möge. Es spricht für die Selbständigkeit des Ehrb. Kaufmanns in solchen Dingen, daß er einstimmig beschloß, dem Magens „exklusive und ohne Ausnahme, solange der gegenwärtige Krieg währt“, jene Reklamegeschäfte aufzutragen. Auf Wunsch der Commerzdeputation stellte der Rat dem Magens eine Vollmacht aus, betonte aber, daß er mit dieser seinen Funktionen nicht etwa einen amtlichen Charakter verleihen, sondern lediglich die Zufriedenheit des Rats „mit der Erkiefung seiner Person“ ausdrücken wolle.

Magens hat dann die folgenden zwei Kriegsjahre die Reklamegeschäfte der Hamburger Interessenten wohl fast ausnahmslos geführt, auch wiederholt englische Rechtsgutachten über Preisenangelegenheiten eingefandt. Er hat ferner über die erforderlichen

Eigentums=Alttest-Formulare wertvolle Ratschläge erteilt, denen vom Rat, dem Ehrb. Kaufmann und der Commerzdeputation meist Folge gegeben wurde. Die Korrespondenz der letzteren mit ihm war zeitweilig überaus lebhaft.

Im Frühjahr 1759 trat Magens von dieser Funktion zurück, und zwar auf seinen Wunsch; wie es scheint, aus geschäftlichen und persönlichen Gründen. Er empfahl zu seinem Nachfolger Paul Umsinck, in Firma P. Umsinck & de Drusina. Die Commerzdeputation hielt Umsinck aber bei aller sonstigen Wertschätzung doch noch für etwas zu jung und unerfahren — er war 26 Jahre alt — und schlug die Herren Amyand & Rücker in London vor. Mit Zustimmung des Rats und des Ehrb. Kaufmanns traten nun diese im Mai 1759 in die Funktionen von Magens ein. Nicht nur in den Reklamesachen, sondern auch bei der Beschaffung englischer Convoysschiffe im Verkehr zwischen Hamburg und England hat dieses Haus schätzbare Dienste geleistet. Mit Anfang 1763 hörte diese Verbindung auf.

Nachdem bereits im November 1770, als zwischen England und Spanien ein Krieg drohte, die Commerzdeputation mit Syndikus Sillem über rechtzeitige Fürsorge für die Reklamegeschäfte verhandelt hatte, diese Frage aber gegenstandslos wurde, als der Friede erhalten blieb, war man erst infolge des nordamerikanischen Freiheitskrieges und des gleichzeitigen Seekrieges in den europäischen Gewässern wieder genötigt, die Reklamegeschäfte in London zu organisieren. Schon 1771 hatte Paul Umsinck sich der Commerzdeputation für solche Fälle empfohlen; er war auch wiederholt Bevollmächtigter hamburgischer Handlungshäuser in Havariiefällen gewesen; auch die Commerzdeputation korrespondierte in solchen und ähnlichen Angelegenheiten viel mit ihm; daneben aber auch mit dem dortigen Hause Wm. de Drusina & Comp. Als dann im Frühjahr 1778 der englisch-französische Krieg drohte, bat Umsinck, ihm die Reklamegeschäfte zu übertragen. Die Commerzdeputation war bereit und stellte dieselben finanziellen Bedingungen, wie sie 1757 vereinbart waren; Umsinck war einverstanden. Dann schlug aber Syndikus Sillem den Kaufmann Mello vor, während die Commerzdeputation auf Umsinck bestand. Letzterer erhielt eine Vollmacht der Commerzdeputation. Doch trat insoweit eine Änderung gegen den vorigen Krieg ein, als Umsinck nicht exklusiv die Reklamegeschäfte erhielt, sondern ausdrücklich jedem Kaufmann freigestellt wurde, sich seiner zu bedienen; andererseits wurde Umsinck

verpflichtet, alle, die sich an ihn wandten, aufmerksam zu bedienen; übrigenß sollte jeder von Hamburg abgehende Schiffer an ihn verwiesen werden. Die Commerzdeputation konnte es nicht hindern, daß manche Interessenten sich nicht an Umsinck, sondern an andere Häuser, wie z. B. de Drusina & Ridder, wandten.

Mit dem Frieden hörte die zum Teil sehr rege Korrespondenz der Commerzdeputation mit Umsinck auf. Ganz friedlich trennte man sich nicht, da Umsinck über die Ablehnung des von ihm geforderten festen Gehalts und Generalkonsulats gegen Hamburg und im besondern die Commerzdeputation offenbar sehr verstimmt war und im Frühjahr 1782 ihr schrieb, sie werde es ihm wohl nicht übel nehmen, wenn er deshalb nunmehr „die Feder niederlege“.

Eigentliche Bevollmächtigte in Reklamegeschäften hat weiterhin die Commerzdeputation nicht mehr gehabt. Wohl aber korrespondierte sie von 1786 an in London mit Soltau, dem früheren Kompagnon Umsinck's, über Havariiefälle, Strandungen usw. Soltau wurde dafür im Januar 1788 mit 50 £ regaliert. Im Mai 1790 wurde wegen des drohenden spanisch-englischen Krieges wieder mit Soltau angeknüpft, die Korrespondenz aber, als aus dem Krieg nichts wurde, alsbald aufgegeben. Im nächsten Jahre beginnt die Korrespondenz wieder; doch erregte eine Stafette, die das englische Haus an die Commerzdeputation sandte und die ca. 40 £ kostete, ihren Unwillen, und sie drückte der Firma Soltau Wwe. den Wunsch aus, daß sie „hinsüro nur von solchen Sachen, die von äußerster Wichtigkeit wären, durch Staffetten Nachricht zu erhalten wünschte“. Dann wird von 1793 an die Korrespondenz mit Soltau Wwe. & Comp. wieder reger; im April 1794 klagte die Commerzdeputation über die Saumseligkeit in ihren Berichten. Namentlich über die Sicherung der Briefbeförderung nach und von England wurde eifrig korrespondiert. Dieser Korrespondent der Commerzdeputation in London galt in den Augen vieler als ihr „Agent“. Im Juni 1798 verlangten die Asskuradeure von ihr, sie möge „ihrem Agenten in London“ auftragen, sich für die in Lissabon aufgebrachten Schiffe zu verwenden. Das lehnte sie ab als bedenklich, da die Sache vor dem englischen Admiraltätsgericht behandelt werde. Bis zum Frühjahr 1802 und dann noch kurze Zeit im Jahre 1803 korrespondierte die Commerzdeputation noch mit Soltau; nachdem dann 1804 in London Colquhoun zuerst Commerzialagent und dann Generalkonsul wurde, hat sie solche regelmäßigen Privatkorrespondenten dort nicht mehr gehabt.

4. Hamburgische Pässe, Utteste, Schiffahrtsdokumente usw.

Eine der dornenvollsten Aufgaben, vor die sich die Commerzdeputation von jeher gestellt sah, war es, in Kriegszeiten der einheimischen Schiffahrt durch richtige, von den Kriegführenden anerkannte Schiffsdokumente und genaue Vorschriften hinsichtlich der Ladung die möglichste Sicherheit gegen das allen Neutralen unablässig drohende Schicksal der Konfiskation und der sich anschließenden Preisenprozesse zu gewährleisten.

Erheblich erschwert wurde zunächst diese Aufgabe der Commerzdeputation durch die Unsicherheit über das, was Konterbande war, eine Unsicherheit, die freilich vielfach von Amtswegen gepflegt wurde. Zwar fand sich in mehreren Staatsverträgen, so dem holländisch-englischen von 1674 genau spezifiziert, was als Kriegskonterbande anzusehen sei; in der Praxis ist aber doch dieser Begriff ein schwankender gewesen; und jedenfalls war der Kaufmann bei jedem Seekriege im unklaren und stets gefaßt auf unliebsame Überraschungen.⁷⁾

In Hamburg pflegte der Rat bei Ausbruch eines Seekrieges die Kaufleute zu warnen, sich mit Konterbande abzugeben; was darunter verstanden wurde, ward meist nicht gesagt. Es ist somit begreiflich, daß im Ehrb. Kaufmann und in der Commerzdeputation diese Frage nicht selten zur Erörterung gestanden hat. So befragte am 1. September 1675 der Ehrb. Kaufmann die Commerzdeputation hierüber, namentlich was Spanien unter Konterbande verstehe. Die Commerzdeputation konnte lediglich auf den Schiffahrtsvertrag mit Spanien hinweisen und fügte noch hinzu, sie habe beiläufig vom Rat gehört, daß auch Korn als Konterbande gerechnet werde. Der Rat war aber in der öffentlichen Angabe dessen, was nach seiner Meinung Konterbande wäre, meist sehr vorsichtig; die Mandate, die er hierüber erließ, so das vom 26. April 1672,⁸⁾ enthalten meist keine näheren Angaben. Auch im Jahre 1688 hielt er es zunächst für richtiger, daß nur im allgemeinen gewarnt würde; und als die Commerzdeputierten mit ihren Adjungierten damals über den Entwurf eines Konterbandemandats berieten, meinte der Rat, man müsse „caute darin zu Werke gehen“ und nur zwei oder drei der vornehmsten Kaufleute hinzuziehen. In einer „Remonstration“, die die Commerzdeputierten und ihre Adjungierten Anfang Februar dem Rat überreichten, sprachen sich jene auch ganz entschieden gegen ein Konterbandemandat aus;

offenbar deshalb, weil zuviel Offenheit und Klarheit in dieser Angelegenheit Hamburg nur Schaden und Holland und den Nachbarhäfen nützen konnte; außerdem werde ein solches Mandat von Frankreich sehr ungnädig aufgefaßt werden; es sei aber auch überflüssig, da alle ehrliebenden Kaufleute schon von selbst das Ihrige nicht in Gefahr bringen würden; eigenmüthige und böshafte Leute gebe es überall; und sie ließen sich auch durch öffentliche Anschläge nicht abhalten, die Stadt zu schädigen.

Freilich stand dieser Ansicht, die der Rat theilte, der Abneigung gegen eine öffentliche Spezifikation der Konterbande, die den Kaufmann verband und hinderte, gegenüber das Drängen des Reichs, das auf einem Konterbandemandat bestand. Bis tief in das Jahr 1689 ist deshalb zwischen dem Rat und der Commerzdeputation verhandelt worden, um einen Ausweg zu finden. Der Rat, dem kaiserlichen Druck am meisten ausgesetzt, wollte ein Mandat erlassen; doch widerstrebte die Commerzdeputation umso mehr, als man, von dem unzweifelhaften Kriegsmaterial abgesehen, garnicht wisse, was eigentlich Konterbande sei. Zunächst behalf sich die hamburgische Schifffahrt mit allerlei nicht ganz einwandfreien Hilfsmitteln, so namentlich mit dänischen Pässen, die den Hamburgern auch viel Kummer und Kosten bereiteten. Erst am 18. Juli 1692 erließ der Rat, gedrängt vom Kaiser, ein Mandat,⁹⁾ in dem wenigstens die Waren, die als Schifffaukonterbande galten, näher bezeichnet wurden. Die Anforderungen, die an die Kaufleute hinsichtlich der Ausstellung von Attesten und Zertifikaten über Ursprung und Bestimmung der versandten Güter gemacht wurden, waren allerdings damals schon so bedeutend und so lästig, daß der Ehrb. Kaufmann bat, der Rat möge dem „ohne dem wenigen Commercium keine Last mehr“ mit Bürgschaften und Attesten, die nur Mühe und Kosten bereiteten, anferlegen. Am 22. Juli 1692 theilte dann der Rat der Commerzdeputation eine Liste desjenigen mit, was nach seiner Ansicht als Konterbande galt.

Während des spanischen Erbfolge- und des Nordischen Krieges hat die hamburgische Schifffahrt mit Pässen aller Art, namentlich kaiserlichen, aber auch französischen, sich aufrecht erhalten; und die Commerzdeputation hat in dieser Angelegenheit eine rege Thätigkeit entfaltet; ein von ihr verfaßter Beschluß des Ehrb. Kaufmanns vom 3. Dezember 1710 über die französischen Pässe ist ein Muster von Sachkunde und Klarheit. Konterbandemandate wurden in

diesen Kriegen vom Rat nicht erlassen; nur die Zufuhr von Getreide zum Feinde wurde verboten.¹⁰⁾

Auch weiterhin ging man in den zahlreichen Seekriegen, die jene Zeit auszeichnen, dem spezifizierten und formulierten Konterbandebegriff tunlichst aus dem Wege. Im Juli 1734 hatte der Rat zuerst etwas eilig ein Verbot erlassen, Konterbande nach Frankreich zu senden; die Commerzdeputation bat dann am 30. Juli den Rat, dies Verbot, das ohne vorherigen Befehl des Kaisers ergangen und ganz unnötig sei, doch zurückzunehmen, um so mehr, als die gemeinhin als Konterbande geltenden Waren über Zweidrittel der Gesamtausfuhr nach Frankreich ausmachten. Darauf ließ der Rat, der sein Mandat nicht gut zurücknehmen konnte, mündlich die Commerzdeputation auffordern, dem Ehrb. Kaufmann „unter der Hand zu sagen, man möchte doch an der Börse nicht so viel eclats davon machen, sondern solches stille halten; E. H. Raht wollte diesmal darunter conniviren und den Zollbedienten desfalls nöthige Ordre geben; denn je mehr eclats davon gemacht würde, je schädlicher es vor dem Kaufmann selbstem wäre wegen ein oder anderer ministrum“.

Wenn aber auch der Ehrb. Kaufmann gegen hamburgische Konterbandemandate einen Widerwillen hatte, weil die Stadt dadurch unnötigerweise in den Schein einer Parteinahme verfezt wurde, so war er doch gewiß nicht gegen Klarheit über das, was die Kriegführenden unter Konterbande verstanden. Deshalb beauftragte er im November 1739 bei Ausbruch des englisch-spanischen Krieges die Commerzdeputation, den Rat zu ersuchen, er möge bei der englischen Regierung die Spezifikation des Begriffs Konterbande erwirken; darauf theilte der Rat im Januar 1740 der Commerzdeputation eine Korrespondenz des Syndikus Surland mit dem Residenten C e l k i n g in London über Konterbande mit. Und an Warnungen an die Schiffsmakler, „damit unsere Flagge ihren Credit behielte“, hat die Commerzdeputation es in jenen Jahren nicht fehlen lassen.

Schwieriger wurde für die hamburgische Flagge die Sachlage, als mit dem 1744 ausbrechenden französisch-englischen Seekrieg die Bestimmungen des Traktats von 1716 in Kraft traten; nach diesen sollten nämlich alle den Fremden gehörige Güter, die in hamburgischen Schiffen verladen waren, auch wenn sie nicht in Konterbande bestanden, als gute Prise gelten. Der Rat forderte mit Hinweis hierauf im April die Commerzdeputation zur genauen

Einhaltung dieser Bestimmungen auf. Es ist aber begreiflich, wenn jetzt im Ehrb. Kaufmann eine Änderung jenes Vertrages in der Richtung „frei Schiff, frei Gut“ angeregt wurde. Doch gab man sich im Ehrb. Kaufmann keiner Selbsttäuschung hin, und es heißt im Protokoll: „weil aber dieses untunlich schiene, als wurde nicht weiter darauf insistiret“. Der Präses sprach noch mit einigen Ratsherren darüber, „welche solches aber auch für unthunlich befunden“. Man mußte sich fügen; und die Commerzdeputation warnte am 20. April den Ehrb. Kaufmann, „sich ja mit Fremden nicht einzulassen“ und die Pässe genau nach Vorschrift anzufertigen. Troßdem stellte auf Ansuchen einiger Kaufleute am 10. Juli die Commerzdeputation dem Rat nochmals den Wunsch vor, daß in diesem Kriege nach dem Grundsatz „frei Schiff, frei Gut“ verfahren werde. Daß zu erreichen stand gewiß nicht in der Macht des Rats. Berechtigter war es dagegen, wenn die Commerzdeputation Ende November anregte, daß gemäß dem Artikel 7 des Traktats von 1716 die Hansestädte des Genusses des französisch-dänisch-holländischen Seereglements teilhaftig würden.

Tatsächlich hat die hamburgische Schifffahrt an den Bestimmungen der Verträge verhältnismäßig nur eine geringe Stütze gehabt; sie schlug sich selbst so gut es ging in den Seekriegen jener Zeit durch und scheute auch den Ankauf von Preisen nicht. Konnte sie dem Grundsatz „frei Schiff, frei Gut“, der gewiß ihrem Interesse am meisten entsprach, auch keine Geltung verschaffen, so mußte andererseits für sie eine präzise Formulierung des Begriffs „Contrebande“ auf alle Fälle nur erstrebenswert sein. Eine andere Frage, die schon damals auftauchte und zur Klärung reif schien, war die der Zuverlässigkeit der Konnossemente. Auf sie mußte gerade im Kriege besonderer Wert gelegt werden; schon im Februar 1746 wurde in der Commerzdeputation beraten, wie man dem Verruf, in den die hamburgischen Konnossemente geraten waren, entgegentreten könne; man hatte z. B. in England bei einem hamburgischen Schiffer Konnossemente gefunden, die auf hamburgisches Bürgergut lauteten, in Wahrheit aber fremde Ware deckten. Aber erst in den nächsten großen Seekriege trat man in Hamburg dieser, mit der Sicherheit der neutralen Schifffahrt eng verbundenen Frage näher.

In keinem der Seekriege, die bisher Hamburgs Schifffahrt und Handel berührt hatten, waren die Schwierigkeiten für die neutrale Reederei so groß, wie in dem 1756 ausbrechenden englisch-französischen Kriege. Zunächst schien die Notwendigkeit, allerlei Altteste

einzuführen, noch nicht groß; die Commerzdeputation warnte im September 1756 vor übereilten Entschlüssen. Im November wünschte der Rat, man möge lieber wieder Neutralitätsatteste einführen. Der Ehrb. Kaufmann stimmte am 9. November dafür, daß die alten Attestformulare benutzt würden, während der Rat für das Muster eintrat, das im Jahre 1748 von England eingesandt war. Der Rat stimmte dann dem Ehrb. Kaufmann zu, wenn dieser meine, es damit „wagen zu können“; er hoffe, daß seine Besorgnisse sich nicht erfüllen möchten. Über diese Atteste ward dann zwischen dem Rat und der Commerzdeputation das ganze Jahr 1757 verhandelt; die Paßfrage hat ihr damals viel Kopfzerbrechen bereitet.

Nicht zum wenigsten war es die Frage der Konterbande und der Konnoffemente, die die Kaufmannschaft bewegte. Schon bei Ausbruch des Krieges teilte im Mai der Rat der Commerzdeputation die Forderung Englands, keine Konterbande nach Frankreich zu führen, mit. Darauf ersuchte die Commerzdeputation den Rat, er möge bei jenen Mächten sich erkundigen, was sie als Konterbande behandelten; der Ehrb. Kaufmann aber beauftragte die Commerzdeputation, den Rat zu ersuchen, daß „diejenigen, die sich durch den Eigennuß verleiten ließen, dieser Anzeige zuwider zu handeln, mit einer nachdrücklichen Strafe belegt werden sollten,“ und daß das öffentlich verkündet werden möge. Der Rat hielt aber weder diese öffentliche Strafankündigung noch die Anfrage wegen der Konterbande für empfehlenswert; er erließ nur am 18. Juni ein Regulativ wegen des Einladens von Konterbande,¹¹⁾ ohne diese aber irgendwie zu spezifizieren oder näher zu erklären. Erst im August 1757 ließ der Rat der Commerzdeputation infolge kaiserlicher Mahnung eine Warnung vor dem Handel mit Konterbande zugehen; und im Februar 1761 erließ der Rat ein verschärftes Mandat gegen den Verkehr mit Konterbande.

Schwierigkeiten machte aber besonders in diesem Kriege die Frage der Zuverlässigkeit der Konnoffemente. Manche hamburgische Seeschiffer zeichneten die Konnoffemente, die sie an Bord hatten, nicht oder zeichneten Konnoffemente, in denen die Güter nicht benannt oder nur an Order gestellt waren. Das verstieß gegen den Handelsvertrag mit Frankreich und war für Kaufleute und Asssekuradeure gleich nachteilig. Am 16. Dezember 1757 stellte die Commerzdeputation dem Rat die gegen jenes Verfahren bestehenden Bedenken vor; sie bat wiederholt um ein Mandat gegen diesen

Mißbrauch. Es wurde am 28. Dezember 1757 erlassen.¹²⁾ Noch Ende März 1759 warnte in Folge von Klagen, die im Ehrb. Kaufmann laut geworden waren, die Commerzdeputation die Schiffsmakler, daß die Schiffer ihre Konnossemente richtig ausstellen möchten. Viel scheint es nicht genügt zu haben; denn im März 1760 beantragte die Commerzdeputation wieder beim Rat schärfere Maßregeln; als der Rat allerlei Bedenken hatte, wiederholte sie ihren Antrag am 16. April. Der Rat behauptete, daß bei allzustrenger Handhabung des Mandats von 1757 die fremden, namentlich englischen Schiffer, die man dem Mandat nicht unterwerfen konnte, die hamburgischen Schiffer verdrängen würden. Diese Ansicht theilte die Commerzdeputation nicht; sie glaubte vielmehr, daß die englischen Schiffer sich durch den konnossementelosen Transport von Waren in große Gefahr bringen würden. Nur ungern entschloß dann der Rat sich, der Commerzdeputation nachzugeben und den hamburgischen Schiffen einen Eid aufzuerlegen, daß sie kein Konnossement unterschrieben oder an Order gestellt, in dem die Waren nicht namentlich aufgeführt, am wenigsten aber Güter ohne Konnossemente an Bord hätten. Kein hamburgisches Schiff ward nun außverzollt, ehe nicht der Schiffer diesen Eid geleistet. Man sieht hieraus, daß die Commerzdeputierten weit davon entfernt waren, in allen Fällen schrankenloser Freiheit oder Willkür das Wort zu führen, sondern daß sie mit Vorbedacht für scharfe Maßregeln da einzutreten wußten, wo Regellosigkeit dem Handel schaden mußte. Sie blieben auch dabei, als sich im August desselben Jahres die Schiffer der Londonfahrt über diesen Eid beim Rat beschwerten, indem sie die Schwierigkeiten für die Schiffer, für die Richtigkeit der Konnossemente einzustehen, betonten; die Commerzdeputation lehnte diese Einwände durchaus ab und wies hin auf das hohe Interesse, das Handel und Schifffahrt an der Richtigkeit der Konnossemente in Kriegszeiten nähme, und auf die Notwendigkeit, daß die Schiffer ihren Pflichten, die sie schon in Friedenszeiten vielfach verletzten, umsomehr in Kriegszeiten nachkämen. In sehr eingehender Darlegung wurde dies von der Commerzdeputation erörtert; namentlich wurde der Mißbrauch, daß Schiffer Waren überhaupt ohne Konnossemente beförderten, als eine durchaus unrechtmäßige Handlung hingestellt, die nur auf der Gewinnsucht der Schiffer beruhte und in erster Linie ihren Widerstand gegen den ihnen auferlegten Eid erklärlich machte. Die Commerzdeputation beantragte sogar

eine noch etwas schärfere Fassung des Eides. Damit war der Widerspruch der Schiffer abgewiesen.

Diese Erfahrungen, die in den ersten Jahren jenes Seefrieges in reichem Maße gemacht wurden, das Mißtrauen, das man auswärts gegen die hamburgischen Schiffspässe, Musterrollen usw. kundgab, die öfter nachgewiesene Nichtübereinstimmung der Komossemente mit der Ladung: alles dies ließ eine strengere Aufsicht über die hamburgische Schifffahrt notwendig erscheinen. So wurde dann, namentlich als England zur Ausrüstung von Kapern gegen Spanien schritt und dadurch die Lage der neutralen Schifffahrt noch mehr erschwert wurde, das Bedürfnis empfunden, in einer zusammenfassenden Kodifikation die Bestimmungen zu vereinigen, die für den hamburgischen Reeder und Kaufmann zu beobachten waren, wenn sie Schifffahrt und Seehandel während des Krieges treiben wollten.

Der Rat verhandelte hierüber wiederholt mit der Commerzdeputation; ihre Vorschläge fanden im allgemeinen seine Zustimmung. In einem „Regulativ“ wurden nun die Pflichten der Reeder und Schiffer, der Verloader und Befrachter, der Schiffs- und Assesuranzmakler festgestellt. Am 24. März 1762 nahm der Ehrb. Kaufmann dies Regulativ an, indem er zugleich den Wunsch aussprach, dasselbe möge baldigt gedruckt werden. Nun aber hatten die Oberalten Bedenken; ganz der alten Überlieferung tren hielten sie es nicht für richtig, so viele Pflichten vorzuschreiben und dadurch auch bei nur kleinem Verstoße den Kapern eine Handhabe zur Wegnahme zu geben; es würde, so legten sie dar, nur zu Streitigkeiten zwischen den Assesuradeuren und Versicherten kommen; Frankreich und Spanien würden sich an den Eidesformularen der Schiffer und Matrosen stoßen; das Mandat vom 18. Juni 1756 sei vollständig ausreichend. Die Commerzdeputation, die nicht verkannte, daß notwendig eine genaue Formulierung der Pflichten aller Schifffahrtsinteressenten an die Stelle der in mancher Beziehung ja gewiß verführerischen Formlosigkeit treten mußte, gab sich alle Mühe, die Bedenken der Oberalten zu zerstreuen. Der Rat setzte eine Deputation ein, an deren Beratungen auch die Oberalten teilnahmen. Da aber nun bald der Friede eintrat, blieb die Sache liegen.

Verloren war die Erfahrung der hierbei namentlich von der Commerzdeputation geleisteten Arbeit nicht. Noch mitten im Frieden, im Juni 1769, sprach die Commerzdeputation dringend den Wunsch nach einem Reglement aus, nach dem man sich „in Betracht der-

jenigen Waren und Sachen, die zu Kriegezeiten von der Krone Engeland für Contrebande angesehen werden, richten könnte“; sie forderte den Rat auf, sich deshalb an die englische Regierung zu wenden; im Fall eines Seekrieges sei es zu wichtig, zu wissen, woran man sei.¹³⁾ Solchen Verhandlungen, die rechtzeitiger Vorbeugung dienen sollten, war der Rat meist abhold; jene Unregung hätte auch wohl kaum Gegenliebe in England gefunden. Aber im Jahre 1778, als wieder zwischen den Seemächten es zum Krieg kam, wurde es nun mit dem Regulativ ernst. Im April gab der Rat den Wunsch zu erkennen, mit der Commerzdeputation über Bestimmungen zur Sicherheit der Schifffahrt in Beratung zu treten, womit die Commerzdeputation selbstverständlich zufrieden war. Mit vier Ratsherren berieten nun die vier ältesten Commerzdeputierten. Aus diesen Beratungen ging ein Regulativ hervor, das im wesentlichen dem Entwurf von 1762 entsprach. Aus letzterem Grunde hielt die Commerzdeputation eine Genehmigung durch den Ehrb. Kaufmann zuerst für überflüssig, legte dann aber ihm doch den Entwurf vor; und er genehmigte am 7. Juli das Regulativ; nur gegen den Widerspruch von Sonnics, der die Vorbereitung in einer Kommission, die aus Kaufleuten und den Altadjungierten zu bestehen habe, wünschte. An die Bürgerschaft ging das Regulativ nicht, da, wie die Commerzdeputation mit Recht bemerkte, es eine nur das Commercium angehende Sache sei. Wohl aber wurde das Regulativ vom Kollegium der 60er genehmigt und hierauf gedruckt.

So bestand nun eine feste Norm für die Schifffahrtsinteressenten in den wichtigsten die neutrale Schifffahrt während des Seekrieges betreffenden Angelegenheiten. War dies schon ein wesentlicher Fortschritt gegen die frühere Form- und Regellosigkeit, so war ein weiterer Fortschritt darin zu erblicken, daß die „Conferenz“, die das „Regulativ“ geschaffen, fortbestand als die über die Ausführung wachende Instanz. Insbesondere die Commerzdeputation hütete eifersüchtig ihr Recht der weiteren Mitwirkung. Als ohne ihr und der „Conferenz“ Wissen das Regulativ den Altonaern mitgeteilt wurde, beschwerte sie sich hierüber.

Freilich blieb das Regulativ nicht unangefochten, was bei der Schwierigkeit dieser Materie nicht wunderbar ist. Die Commerzdeputation verfaßte selbst im Oktober „Monita“, mehrere Kaufleute taten dasselbe. Als dann im November dem Ehrb. Kaufmann Anzeige erstattet werden mußte über allerlei aufgebrachte Schiffe

und eine Korrespondenz, die deshalb mit dem englischen Gesandten stattgehabt hatte, machte Sonnies im Ehrb. Kaufmann scharfe Opposition gegen die Commerzdeputation und das Regulativ, sodaß sie beschloß, wenn Sonnies dies wiederholen sollte, ihm zu erwidern, daß das Reglement nicht von ihr erlassen, sondern vom Rat, den 60ern und dem Ehrb. Kaufmann genehmigt sei, daß somit formell wie sachlich seine Vorwürfe gegen die Commerzdeputation „nicht anständig und hinfällig“ seien. Sie selbst hätte sich ja gewiß bei dem früheren regellosen Zustand besser befunden; sie hätte von dem Reglement nichts als Arbeit und Ärger und würde andauernd von Kaufleuten mit neuen „Monita“ bestürmt; bald wollte sich dieser, bald jener dem Reglement nicht unterwerfen. Andere beschwerten sich, daß sie in den Eigentumsattesten als „Unterthanen“ bezeichnet würden; und auf Veranlassung der Commerzdeputation ward dies anstößige Wort gestrichen. Manche wichtige Fragen, die bei der Kontrolle der Schiffsdokumente sich dem Protokollisten aufdrängten, wurden zunächst der Commerzdeputation und dann der „Conferenz“ unterbreitet; so die sehr präkäre Frage, was zu geschehen habe, wenn Steuerleute und Bootsleute der hier abgehenden hamburgischen Schiffe entgegen dem Regulativ keine hiesigen Bürger wären.

Auch in den nächsten Jahren hat das Reglement und die „Conferenz“ die Commerzdeputation stark in Anspruch genommen. Die Wirkung und der Einfluß des Reglements reichten ja über die Grenzen Hamburgs hinaus. Zuerst machten die Altonaer Schiffer, die zwar in Hamburg Ladung einnahmen, sich aber dem Reglement nicht gern fügten, viel zu schaffen; auch die holländischen Schiffer entzogen sich gern dem vorgeschriebenen Eide. Und schließlich forderte England, daß in den Ursprungsattesten die Kaufleute beschwören sollten, daß die Waren nicht den „auführischen Unterthanen von Amerika“ zugehörten. Mit großer Energie widersprach die Commerzdeputation diesem Ausdruck; und formell ward stets der Ausdruck „Nordamerikanische Einwohner“ gebraucht.

Alle Regulative und alle nach ihrer Maßgabe eingerichteten Schiffsdokumente, Pässe usw. bewahrten freilich Hamburg nicht vor den Kapereien der Engländer und nicht vor den sehr strengen Vorsichtsmaßregeln, die die Franzosen gegen den Handel der Neutralen zur Anwendung brachten. Bereits im November 1778 hatten sich die vier Affekuranz-Compagnien an die Commerzdeputation gewandt und gebeten, daß der Rat in England um ein authentisches

Verzeichniß der Konterbandewaren nachsuchen möge. Der Rat hatte dann mitgeteilt, daß Segeltuch, Rabeltau, Masten, Blei, Pech, Seer, Hanf, Salpeter, Schiffbauholz, Planken und kupferne Platten von England als Konterbande behandelt würden. Auch die genaueste Beobachtung dieser Angaben schützte jedoch nicht vor Kapereien.

In ein anderes Fahrwasser wurde diese ganze Frage der Sicherheit der hamburgischen Schifffahrt geleitet dadurch, daß im Sommer 1780 Hamburg sich der „Bewaffneten Neutralität“ anschloß. Syndikus Sillem zeigte diese Sache am 6. September dem Präses Paschen an unter der Bedingung größter Geheimhaltung. Da nunmehr die Güter, die Untertanen der kriegführenden Mächte gehörten, in neutralen Schiffen, mit Ausnahme von Konterbande, frei waren — also „frei Schiff, frei Gut“ —, so wurden für die Schiffe und Schiffsdokumente neue Vorschriften ausgearbeitet und, nachdem auf Veranlassung der Schiffsmakler einige Änderungen daran vorgenommen, am 9. Oktober an der Börse angeschlagen. Die „Conferenz“, die nun „Neutralitäts-Deputation“ heißt, hat auch hierüber verhandelt; sie bildete für alle, die Seeschifffahrt berührenden Angelegenheiten, damals den Mittelpunkt. Erst mit dem Frieden trat sie außer Wirksamkeit.

Beim Ausbruch des russisch-schwedischen Krieges, im Sommer 1788, mahnte der Rat an genaue Beobachtung der notwendigen Altteste und empfahl die Einhaltung des Reglements von 1778. Die Commerzdeputation nahm zwar an der neueingesetzten „Neutralitäts-Commission“ teil, kam aber nach einer Beratung mit den Altadjungierten zu dem Ergebnis, daß das Reglement von 1778 „den gegenwärtigen Zeiten nicht mehr angemessen sey“, da der Kaufmann dadurch zu sehr „genirt“ werde. Es genüge eine Warnung an die Schiffer. Dieser Ansicht trat auch der Ehrb. Kaufmann am 5. August bei. Hierauf erklärte auch der Rat sein Einverständnis; und es wurde nun, wie Lübeck es bereits getan, eine „Warnung“ erlassen. So ging man also wieder zu dem früheren Verfahren, das jedem Schifffahrtsinteressenten möglichste Freiheit ließ, über. Doch wurde eine Instruktion für die Abfassung der Schiffsdokumente ausgearbeitet; und die „Monita“ des Ehrb. Kaufmanns wurden vom Rat berücksichtigt. Daraufhin wurden zuerst u. a. alle Schiffer, die von hier abfahren, verpflichtet, Kriegspässe zu nehmen, wodurch z. B. der Transport von Pulver u. dgl. nach neutralen Häfen gehindert wurde. Auf Antrag der Commerz-

deputation vom 2. März 1789 ward aber auch dieß noch gemildert und jedem Reeder und Kaufmann überlassen, ob er auf neutrale Häfen Kriegspässe nehmen wollte oder nicht. Im September 1790 wurden dann auf abermaligen Antrag der Commerzdeputation wieder allgemeine Friedenspässe für die Ostsee gestattet. Inzwischen war, da ein englisch=spanischer Krieg drohte, im Mai die Neutralitäts=Kommission wieder zusammengetreten und hatte, selbstverständlich unter Mitwirkung der Commerzdeputation, einige Bestimmungen getroffen.

In diesen Jahren wurde von der Commerzdeputation namentlich strenge darauf gesehen, daß, entsprechend den Neutralitätsvorschriften, alle Schiffer unter hamburgischer Flagge auch hamburgische Bürger waren. An sich war diese Forderung, die im allgemeinen dem internationalen Seerecht und den Verträgen entsprach, nicht neu; schon in den früheren Seekriegen, vorzüglich 1744, ward auf die Notwendigkeit, daß wenigstens der Schiffer, Steuermann und Bootsmann auf den hamburgischen Schiffen Bürger seien, hingewiesen. Nun machte im August 1788 die Commerzdeputation den Rat darauf aufmerksam, daß diese Bedingung genau eingehalten werde; im August des nächsten Jahres wies sie den Rat auf einen Fall hin, in dem Schiffer mit der hamburgischen Flagge Mißbrauch getrieben hätten, und forderte strenge Untersuchung. Es handelte sich um ein unter schwedischer Flagge abgefahrenes, bei Glückstadt von den Russen aufgebrachtes Schiff. Die Commerzdeputation weigerte sich, für die Eigentümerin dieses Schiffes einzutreten und verwies sie auf die Selbsthilfe. Als in der nächsten Zeit viele Stettiner Schiffer hier Bürger wurden, äußerte die Commerzdeputation alsbald die Befürchtung, daß dieser Vorgang der hiesigen Flagge Schaden zufügen könne. Übrigens trat der Rat ihrer Ansicht, daß keine fremden Schiffer mehr zu Bürgern angenommen werden sollten, im Mai 1790 vollständig bei; er bat aber, von weiteren Anträgen abzusehen.

Ohne Zweifel waren Verstöße gegen diese, die Nationalität des Schiffs in Frage stellende Regel in Kriegszeiten mindestens ebenso gefährlich wie Verletzungen der Vorschriften über den Transport von Konterbande; und die Kaufmannschaft hatte Recht, wenn sie jene Frage wiederholt ernsthaft zur Erörterung stellte. So ging, als wieder ein Seekrieg heraufzog, im Jahre 1793, allen andern Erwägungen und Erörterungen voraus eine Supplik, die, von Reedern und Kaufleuten im Februar der Commerzdeputation über=

reicht, dahin zielte, es möchten nur solchen Schiffern hiesige Pässe erteilt werden, die hier schon seit geraumer Zeit Feuer und Herd gehalten hätten. Die Frage ist denn auch in der „Conferenz“, die abermals vom Rat berufen wurde und an der die Commerzdeputation wieder mit vier Mitgliedern teilnahm, u. a. zur Sprache gekommen.

Der Vorsitzende dieser „Conferenz“, Syndikus Siebeking, war zunächst gegen ein Reglement, wie dasjenige von 1778, weil dem Handel und der Schifffahrt dadurch unnötiger Zwang auferlegt werde. Er arbeitete aber eine Verordnung aus, die über den Handel mit Konterbande und für den Verkehr der Schiffer allerlei Vorschriften enthielt. Doch wurde diese Verordnung, der die Konferenz beistimmte, nicht veröffentlicht, sondern nur als Beschluß des Rats von der Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann und den Schiffsmaklern mitgeteilt. Über die Instruktion, die dem Protokollisten der Commerzdeputation für die Untersuchung der Schiffsdokumente erteilt werden sollte, ergab sich dann aber bald eine erhebliche Differenz. Nach Ansicht der Commerzdeputation enthielt diese Instruktion verschiedene sehr weittragende und gefährliche Bestimmungen, die dem Handel nur Schaden und Frankreich reizen mußten. Sie stellte das dem Rat vor; dieser lehnte aber mit Rücksicht auf die gegen Frankreich kriegsführenden Mächte es ab, jene Bestimmungen abzuändern. Die Commerzdeputation teilte deshalb am 26. April dem Ehrb. Kaufmann und den Schiffsmaklern die angeordneten Maßregeln mit, hielt es aber für der Vorsicht angemessen, dem Börsenfnecht ausdrücklich einzuschärfen, „von nun an keine Schiffszettel zu affigiren, die von dem Protokollisten nicht entweder unterschrieben oder in dorso mit dem Worte „registrirt“ bezeichnet wären“.

Im September sah sich der Rat veranlaßt, die getroffenen Maßregeln noch zu verschärfen. In England waren Hamburger Schiffe aufgebracht, die Korn nach Frankreich bringen sollten; und man hatte sie in England sehr schlecht behandelt, sodaß Fracht und Schiffe in Gefahr waren verloren zu gehen. Die Commerzdeputation konferierte hierüber mit den Reedern, zog auch den Dr. Faber hinzu. Und als der Rat dann durch Beschluß vom 18. September die Maßregeln gegen die mit Korn ausgehenden Schiffe weiter verschärfen wollte und den Absendern von Korn einen schweren Eid auferlegte, wandte sich die Commerzdeputation entschieden gegen diesen ohne Vorgang dastehenden Beschluß, der sie „in die

innigste Betrübniß verfehlt“ habe; am 30. September stellte sie dem Rat noch einmal alles vor und warnte namentlich vor Frankreich, daß in jener Anordnung nur einen Bruch der Neutralität sehen und mit Embargo antworten werde. Sie schlug vor, sich darauf zu beschränken, den Schiffsmaklern die bestehenden Verfügungen einzuschärfen. Da aber die Oberalten, die diesmal in einer Erschwerung des Handels ihre Aufgabe sahen, auf der Verschärfung des Eides beharrten, forderte der Rat, die Commerzdeputation möge dem Ehrb. Kaufmann den Beschluß vom 18. September mittheilen. Auch die Altadjungierten, die den Widerspruch der Commerzdeputation bisher unterstützt hatten, sprachen sich für die Mittheilung an den Ehrb. Kaufmann aus, doch forderten sie die Commerzdeputation auf, dem Räte zu eröffnen, „daß, wenn in Zukunft dergleichen Angelegenheiten, als die gegenwärtige gewesen, die in die hiesige Handlung und Schiffahrt einen so großen Einfluß hätten, vorfielen, über solche erst mit der von C. H. und H. Rathe zur Besicherung der hiesigen Handlung und Schiffahrt während des jetzigen Krieges niedergesetzten Deputation deliberirt und derselben Gutachten sodann C. H. u. H. Rathe erst vorgelegt werden möchte, bevor derselbe die desfalls zu verordnenden Maasregeln decretirte“. Die damalige „Conferenz“ hat überhaupt nicht die Bedeutung gehabt wie die von 1778 ff. Mag es an ihrem Vorsitzenden, dem Syndikus *S i e v e k i n g*, gelegen haben, oder mag dem Rat der Einfluß der Konferenz, in der vier Commerzdeputierte saßen, nicht willkommen gewesen sein, sie hat jedenfalls wenig geleistet.

Freilich war die Lage der Dinge jetzt weit verwickelter durch die Theilnahme des Kaisers am Krieg. Der Rat warnte im April 1794 dringend, daß der Kaufmann „alles verdächtige simulirte Commerz sorgfältig zu vermeiden habe“. Dem in diesen Worten ausgedrückten Argwohn gegenüber beschloß am 12. April der Ehrb. Kaufmann, dem Rat eine Antwort zu erteilen; eine besondere Kommission von sieben Kaufleuten, darunter drei frühere Präses, ward zu diesem Zwecke gewählt; sie verhandelte mit der Commerzdeputation und ließ durch Dr. *M i s s l e r* eine Antwort verfassen. *M i s s l e r* war angewiesen, daß „in diesem Aufsatze alles in ganz glimpflichen und bescheidenen Ausdrücken vorgetragen würde“, weil „hiedurch am ehesten was gutes ausgerichtet und hingegen, wenn man in einem bitteren oder drohenden Ton redete, nur geschadet werden könnte“. Am 28. Mai ward diese Vorstellung, die ihre Ungewöhnlichkeit auch darin zeigt, daß sie namentlich von allen Commerzdeputierten,

Altadjungierten und den erwähnten sieben Kaufleuten unterzeichnet war, dem Bürgermeister von S i e n e n überreicht. Sie verwahrte sich ernstlich gegen den Vorwurf des Meineides, den der Rat durch jene Warnung den Kaufleuten mache; der hamburgische Kaufmann habe sich bemüht, allen Vorschriften der „Inhibitorien“ nachzukommen und unterwerfe sich gern und willig „den mit sorgfältigster Genauigkeit formalisirten specialen Eiden, wenn er gleich durch soleune Abstattung derselben vielfältig von seinen Geschäften abgerufen wird und ihm Kosten auf Kosten gehäuft werden“. Bittere Klage wurde geführt über die unerwiesenen Beschuldigungen, mit denen man die hamburgischen Kaufleute überschütte, und dringend der Wunsch geäußert, daß man die „ungehorsamen und meineidigen“ bestrafe, zugleich aber die „Freiheit des Handels und Freiheit des Bürgers“ schütze.

Nicht allein dem Rat, auch dem Auslande gegenüber verteidigte die Kaufmannschaft die Zuverlässigkeit ihrer eidlichen Erklärungen. Infolge des in England vom Admiraltätsgericht ausgesprochenen Verdachts, daß hamburgische Kaufleute den Franzosen Korn und Kriegsbedürfnisse zuführten, ward im Mai 1794 auf Vorschlag einiger Kaufleute eine gemeinsame Erklärung erlassen, nach der sie für jedes hamburgische Schiff, von dem erwiesen werde, daß es von einer gewissen Zeit an bis jetzt Kriegsbedürfnisse nach Frankreich habe bringen sollen oder auch nur von einem Raper weggenommen sei, eine Prämie von 100 Pfd. Sterl. erlegt werden sollte. Die Commerzdeputierten unterzeichneten für ihre Personen diese Erklärung, die nach London geschickt wurde. Ob sie veröffentlicht ward, vermag ich nicht nachzuweisen. Viel genützt hat alles dies doch nicht. England nahm keine Rücksicht auf hamburgische Eide und kaperte tüchtig weiter; noch im September 1795 erhob die Commerzdeputation hierüber bittere Klage.

Da übrigens die oben erwähnten Bestimmungen über die neutrale Schifffahrt, wie sie 1793 erlassen waren, bald nicht mehr zu den veränderten Verhältnissen paßten, wurden sie im Frühjahr 1794 in der „Conferenz“ einer Revision unterzogen. Die Oberalten suchten wieder die Vorsichtsmaßregeln noch mehr zu verschärfen, so daß es selbst dem Rat zuviel wurde und er ihnen ihr „unfreundliches, verfassungswidriges Verfahren“ ernsthaft zu Gemüte führte. Am 16. Mai konnte die neue Verordnung, die nun als Beschluß des Rats und der Oberalten mitgeteilt wurde, der Commerzdeputation zur weiteren Kenntnissgabe an den Ehrb. Kaufmann

überreicht werden. Damit hatte die Tätigkeit dieser „Conferenz“ ein Ende. Doch konnte erst im November 1797 der Rat alle infolge der kaiserlichen Inhibitorien veranlaßten Verfügungen aufheben.

Schon im Mai 1798 mußte die gemischte Kommission zur Sicherung von Handel und Schiffahrt während des Krieges wieder zusammentreten; doch ist sie kaum zur Wirksamkeit gekommen. Im April 1801 ward die Kommission wieder berufen; den dazu abgeordneten Commerzdeputierten wurde von der Commerzdeputation eine besondere Instruktion erteilt. Es handelte sich damals namentlich um die Sicherung gegen das Aufbringen der Schiffe vor der Elbe. Schon im November wollte der Rat, da der Friede ratifiziert war, die Schiffahrtsverfügungen, die infolge des Krieges getroffen waren, wieder aufheben. Doch hielt die Commerzdeputation, die sonst gewiß nicht für Einschränkung der freien Bewegung war, die gänzliche Aufhebung jener Verfügungen für „sehr bedenklich“, da man über die „politische Wahrscheinlichkeit eines definitiven Friedens“ noch im unklaren sei; ausdrücklich wies sie auf den Vorgang von 1783 hin und daß „die hiesige Handlung viel ausgebreiteter als im J. 1783“ sei, man also auch vorsichtiger sein müsse. Das hatte zur Folge, daß die Schiffahrtsverfügungen erst Ende April 1802 ganz aufgehoben wurden. Ende Mai 1803 beantragte aber die Commerzdeputation wieder die Berufung der Kommission und den Erlaß jener Verfügungen; damit war der Rat einverstanden; die Verfügungen wurden revidiert, ein wenig verändert und dann in Kraft gesetzt, da Ende Mai der Seekrieg von neuem ausbrach. Im Juni schon wurden die Verfügungen dahin geändert, daß nun kein hiesiges oder fremdes Schiff bei der Zolljacht passieren durfte, wenn es nicht ein Attest des Protokollisten des Commercii vorzeigen könne, daß es seine Papiere vorgelegt habe. Für die Wattenfahrt zwischen Eider, Elbe, Weser, Jade, die für unschuldige und neutrale Güter frei war, erließ jene Kommission im Sommer 1804 einige Bestimmungen. Im November 1805, nach Aufhebung der ersten englischen Elbblokade, beantragte die Commerzdeputation eine weitere Änderung in diesen Verfügungen, namentlich daß nicht mehr die Konnossemente über Güter, die von hier in neutralen Schiffen verladen wurden, die Namen der wirklichen Eigentümer zu enthalten brauchten, ein Erforderniß, dem meist schwer zu genügen war. Der Senat genehmigte dies zuerst nur, soweit die Londonfahrer in Betracht kamen, und ver-

fügte es allgemein erst auf nochmaliges Ansuchen der Commerzdeputation.

Die Blockade, die England im April 1806 über Elbe, Weser, Ems und Trave verhängte, veranlaßte die Commerzdeputation zu einer Erörterung über den Begriff Konterbande. England gestattete zwar alle Freiheiten, die Hamburg in den vorherigen Blockaden genossen hatte; so die ungestörte Fahrt der Grönlandfahrer, freie Zufuhr von Steinkohlen, freie Wattensfahrt, freie Einfahrt in Not- und Havariesfällen usw. Neutrale Schiffe, beladen mit Gütern, die nicht das Eigentum von Feinden Englands und keine Kriegskonterbande waren, durften ein- und auslaufen. Letztere Bestimmung hatte aber die Folge, daß die Ausfuhr nicht nur der unmittelbaren, sondern auch der mittelbaren Konterbande nach neutralen Häfen nicht gestattet wurde, d. h. daß russische, schwedische, ja viele deutsche Artikel, wie Blei, Kupferplatten, Sauerwerk von der Ausfuhr ausgeschlossen waren. In einem sehr gründlichen Promemoria, das er der Commerzdeputation überreichte, legte der Kaufmann M. J. Haller, der hier zuerst in den Akten der Commerzdeputation erscheint, diesen Mißstand dar; und die Commerzdeputation wandte sich hierauf am 18. Juli 1806 an den Senat und bat um eine Einschränkung des Begriffs Konterbande. Es ist aber nichts weiter hierauf erfolgt.

Zu den Anforderungen, die als Folge von Seekriegen und Blockaden von außerhalb an die Schiffsdokumente und Atteste gemacht wurden und die dem hamburgischen Kaufmann, Reeder, Schiffer und Asssekuradeur möglichst zu erleichtern die Commerzdeputation stets eifrig bemüht war, kamen hinzu die hohen Ansprüche auf diesem Gebiet, denen man in Hamburg nicht selten begegnete, und die unnötigen Schwierigkeiten, die den Interessenten in den Weg gelegt wurden.

So wurde die Last der Atteste und Zertifikate in Kriegszeiten, die der Kaufmann schwer empfand, vielfach noch vermehrt durch die großen Anforderungen, die die fremden Konsuln stellten. Wiederholt klagten die Kaufleute schon in der früheren Zeit über die ihnen hierdurch aufgebürdeten Lasten. Als im Frühjahr 1695 der spanische Resident Zertifikate darüber verlangte, daß an den nach Spanien versandten Gütern keine Franzosen interessiert seien, versuchte der Rat diese neue Last von den Kaufleuten abzuwenden;

der Ehrb. Kaufmann dankte am 1. April hierfür und bat den Rat, „weil solche Certificationes oder Attestata nur zu sublevirung des H. Residenten, dem Kaufmann aber zu Lasten were und mehr und mehr werden könnte“, dafür zu sorgen, daß es dazu nicht komme. Der spanische Resident ging aber noch weiter; er begehrte sogar, die Atteste über alle von hier nach Spanien gehenden Güter mit zu unterzeichnen. Die Vorstellungen, die der Rat und die Kaufleute dagegen bei dem Residenten erhoben, nützten wenig. Man bat ihn wenigstens um Sicherheit, daß diese Pässe den Verträgen mit Spanien nicht präjudizieren möchten, ferner daß sie nicht über die Dauer des Krieges hinaus in Kraft bleiben sollten, endlich daß sie auch von den in Glückstadt und sonst auf der Elbe ladenden Schiffen genommen werden müßten. Der Resident wollte sich auf garnichts einlassen, und forderte überdies von jedem Packen, Faß usw. 1 $\frac{1}{2}$ Gebühr. Syndikus v. Postel hat, von der Commerzdeputation und den Abjungierten gedrängt, hierüber ernstlich mit dem Spanier verhandelt; und einige geringe Erleichterungen erfolgten schließlich; die Atteste wurden den Kaufleuten nicht erspart. Mit dem Eintritt des Friedens drängten sie dann alsbald auf die Aufhebung dieser Atteste; noch im Dezember 1697 aber klagten sie, daß der Resident die Zertifikate nach dem Kriegstenor fordere. Beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges stellte der spanische Resident dann eine neue Forderung, nämlich, daß er die nach Spanien bestimmten Waren selbst besichtigen und die eidliche Beurkundung selbst abnehmen müsse. Als am 1. Dezember 1702 der Ehrb. Kaufmann über dieses ungewöhnliche Verlangen beriet, sprach er sich entschieden dagegen aus, „daß wegen der Wahren und selbe zu besehen der spanische Resident jemand in Eyd nehme, welches dem freyen Commercio schädlich“. Speziell Spanien machte um diese Zeit hinsichtlich der Ursprungs- und Inhaltsatteste die größten Schwierigkeiten. Über hohe Gebühren wurde auch bei andern Residenten geklagt; so beschwerten sich im September 1710 die Schiffer über die hohen Kosten, die der kaiserliche Gesandte für Pässe auf Frankreich forderte. Immerhin waren diese Pässe an sich etwas Ungewöhnliches, da der Kaiser mit Frankreich im Kriege lag.

Im Jahre 1721 erhob auch der französische Resident den Anspruch, die Konnossemente über die nach Frankreich gehenden Waren zu unterzeichnen; und zwar mit Rücksicht auf die Aufsteckungsgefahr. Er forderte außerdem für jede Unterschrift 3 $\frac{1}{2}$. Die Commerzdeputation bat dann den Rat, diese Maßregel zu hintertreiben oder

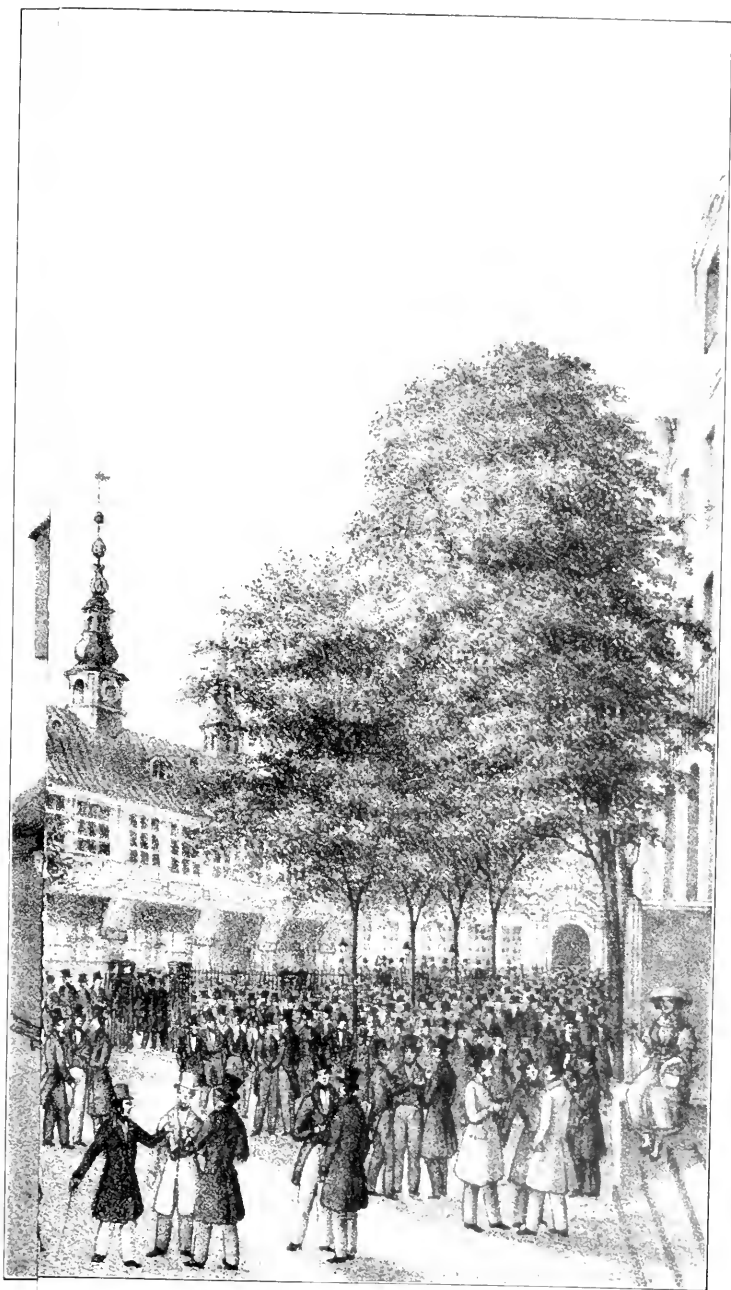
doch eine Herabsetzung der Gebühr zu erwirken. Da in Frankreich selbst die Pest wütete, war die Schifffahrt dorthin übrigens damals nur geringfügig. Noch im September 1725 beschwerte sich die Commerzdeputation über jene Forderung, worauf der französische Resident erklärte, sein Sekretär unterzeichne die Roumossente, dürfe aber dafür nichts fordern.

Am schwierigsten waren immer die Ansprüche Spaniens und seines Gesandten zu befriedigen. Im Jahre 1740 forderte Spanien in einem durch den Krieg mit England veranlaßten Reglement die Ausgabe aller Marken und Namen der Fabrikanten der dorthin versandten Waren, ein Verlangen, daß von der Commerzdeputation in einem Bericht vom 18. Juli als unmöglich zu erfüllen bezeichnet wurde, da jene Waren meist in Oberdeutschland hergestellt und durch Factoren aufgekauft würden.

Im Jahre 1749 wurde von der Commerzdeputation über den spanischen Konsul geklagt, der, obwohl Frieden sei, dem Vertrag von 1648 zuwider von allen von hier aus nach Spanien gehenden Gütern Altteste fordere und dafür hohe Gebühren berechne. Schon vorher, während des Kriegeß, hatte die Commerzdeputation diese von dem spanischen Konsul verlangten Altteste für überflüssig erklärt; im November 1748 hatte sie sich deshalb an den Rat gewandt, der aber erklärte, er sei dagegen machtlos. Es hat noch einige Zeit gedauert, bis diese Altteste wegfielen.

Dann weckten während des amerikanischen Kriegeß die Acquits à caution, die seit dem Frühjahr 1779 Frankreich zum besseren Ausweis über die Herkunft der von Hamburg nach Frankreich gehenden Waren eingeführt hatte, die Aufmerksamkeit der Commerzdeputation. Sie verhandelte damals mit dem französischen Generalkonsul und stellte ihm vor, daß Altteste in der verlangten Form die Ausfuhr nach Frankreich unmöglich machen. An den Formularen dieser Papiere wurde in der Commerzdeputation fleißig gearbeitet. Auch die hohen Gebühren machten wieder Schwierigkeiten.

Sonst scheint von nun ab die Commerzdeputation weniger Anlaß gefunden zu haben, sich in dieser Hinsicht zu beschweren. Erst Ende des Jahrhunderts machten sich Altteste und Zertifikate wieder unliebsam bemerkbar. Ein Licht auf diese Verhältnisse wirft ein Vorgang im Jahre 1794. Auf Wunsch des russischen Gesandten hatte die Commerzdeputation Zertifikate, in denen der nichtfranzösische Ursprung von nach Rußland versandten Waren bescheinigt wurde, drucken lassen; diese Zertifikate mußten dann dem Gesandten zur





Unterschrift vorgelegt werden; er verlangte nun, daß sie ihm „nicht etwa durch Arbeitsleute, sondern durch schickliche Personen präsentiert werden mögten, weil zuweilen einige derselben, welche solche brächten, sich unhöflich aufführten.“ Die Commerzdeputation fand es für notwendig, dies dem Ehrb. Kaufmann anzuzeigen, und forderte ihn auf, „diese Zertifikate dem Herrn v. Groß um so mehr durch anständige Personen zu seiner Unterschrift präsentieren zu lassen, weil der H. v. Groß bekanntlich für seine Unterschrift nichts nähme“. Im Dezember 1794 erklärte aber der russische Gesandte, daß er auf Befehl seiner Regierung die Ausfertigung jener Atteste nicht mehr übernehmen könnte und diese Mühewaltung der Commerzdeputation übertragen wolle. Da diese ohne Zustimmung des Rats das nicht tun konnte, befragte sie diesen; der Rat wünschte aber diese Ausfertigungen nicht durch die Commerzdeputation, sondern durch die Kanzlei vorgenommen zu sehen, die für jedes Attest ohne Unterschied zwei Mark nehmen sollte.

Viel zu schaffen machten im Anfang des Jahres 1797 die Zertifikate für die Einfuhr von Waren durch Holland und Frankreich. Der Rat setzte hierfür im Januar eine Kommission aus Mitgliedern des Rats und der Commerzdeputation ein. Der Commerzdeputierte Westphalen verhandelte mit dem holländischen Gesandten Albema und der Präses und der Commerzdeputierte Rowohl mit dem französischen Gesandten Reinhard. Das Resultat war zunächst nicht unbefriedigend, da sowohl Reinhard wie Albema verständige und sachkundige Männer waren, die nichts unüdig erschweren wollten. Mehr Schwierigkeiten machte dann der französische Konsul Lagau; er forderte das persönliche Erscheinen der Kaufleute, die Zertifikate über nach Frankreich geschickte Waren eingereicht hatten, in seiner Kanzlei; auch verlangte er Zertifikate über alle Waren ohne Ausnahme. Diese Forderung wurde begreiflicherweise als „große Gêne“ empfunden. Der Commerzdeputierte Prösch verhandelte mit Lagau, und dieser konnte allerdings nachweisen, daß seine Forderung auf einer Instruktion seiner Regierung beruhte.

Auch weiterhin hat es an übertriebenen Anforderungen nicht gefehlt. So verlangte im Jahre 1803 Frankreich wieder allerlei Atteste, die den Ursprung aus nicht englischem Gebiet bestätigen mußten. Und die Blockade, die England seit dem Juli 1803 über die Elbe verhängte, gab Anlaß zu Verhandlungen mit dem englischen Konsul, der gegen Zertifikate allerdings Erleichterungen

zuließ, die aber dann von dem Blockadecommandeur nicht anerkannt wurden; der englische Vizeconsul *Nicolaß*, der sich sehr entgegenkommend gezeigt hatte, bekam deshalb von seiner Regierung einen Verweis, sodaß von Zertifikaten nicht mehr die Rede war.

Im Oktober 1806 verhandelte die Commerzdeputation mit dem spanischen Residenten über die im Verkehr mit Spanien verlangten Atteste. In diesen sollten alle verladene Artikel im Detail mit Angabe der Fabrik aufgeführt werden, und zwar so, daß alle Atteste über ein Schiff in einem gemeinsamen Ladungszertifikat vereinigt waren. Mit Recht wies die Commerzdeputation darauf hin, daß „die notwendige Geheimhaltung der Geschäfte darunter leiden würde, indem sodann die übrigen Ladungs-Interessenten erfahren würden, was einer für Geschäfte nach dem spanischen Ort hin mache und woher er die Waaren beziehe“. Durch die direkte Verhandlung mit dem Residenten, mit der der Rat einverstanden war, gelang es der Commerzdeputation, in jenem Verfahren eine Aenderung herbeizuführen. —

Nicht geringe Schwierigkeiten bereitete aber der Kaufmannschaft oft die Art, wie in Hamburg die Geschäfte der Ausstellung von Seebriefen, Pässen, Attesten usw. betrieben wurden.

Die Seebriefe und Pässe wurden von der den Syndicis und Sekretären des Rats unterstehenden Kanzlei ausgefertigt. Und diese, bureaukratisch wie sie nun einmal war, nahm offenbar nicht immer in wünschenswerter Weise Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kaufmanns und Reeders. Schon im Mai 1672 klagte die Commerzdeputation über die Veränderungen, die von den Schreibern in den Seebriefen vorgenommen wurden, indem sie in diese die Bemerkung aufnahmen, daß die Schiffsparten bereits vor Beginn des französisch-englisch-holländischen Krieges Eingefessenen hiesiger Stadt zuständig gewesen. Da schon vor Ausgabe dieser Pässe viele Schiffer ausgesegelt waren, mußte jene Bemerkung Verwirrung geben; auch konnten Hamburger, die Parten angekauft, die früher Fremde in hamburgischen Schiffen gehabt hatten, nicht schwören, daß diese Parten ihnen schon vor dem Kriege gehört hätten. Dies und anderes mehr mußte bei der Ausstellung von Seebriefen bedacht werden; und der Rat befahl darauf, daß sie in der alten Weise abgefaßt würden.

Die Kaufmannschaft war überhaupt solchen Dokumenten gegenüber durchaus konservativ. Selbst gegen die Drucklegung der Seebriefe und Pässe sträubte sie sich. Im April 1744 fragte der

Rat an, ob nicht bei jetziger Kriegszeit es besser sei, anstatt der handschriftlichen gedruckte, dem Vertrag mit Frankreich von 1716 genau entsprechende Pässe einzuführen; beim Schreiben könnten leicht verhängnisvolle Irrtümer vorkommen. Die Commerzdeputation war aber durchaus dagegen, „weil keine der andern Nationen ihres Wissens gedruckte Pässe hätte“.

Diese Ansicht der Commerzdeputation ist merkwürdig, da sie sonst stets die Notwendigkeit der praktischen Einrichtung der Dokumente betonte und, wie im September 1740, darauf hinwies, daß die Urteste in lateinischer Sprache abgefaßt sein und im Text alles das enthalten müßten, was der Kaufmann verlange, damit der Versender wegen Unterlassung dieses oder jenes Umstandes keinen Nachteil erleide.

Namentlich erregten freilich die Kosten, die von der Kanzlei für die Dokumente berechnet wurden, bei der Kaufmannschaft Anstoß. Es ist auffallend, daß das erste Mal, wo diese Frage angeregt wurde, den hohen Gebühren der hamburgischen Kanzlei die geringeren, die ein fremder Resident in Hamburg für dieselben Dokumente forderte, gegenübergestellt wurden, auffallend, weil man sonst an den Konsulatsgebühren genug auszusetzen hatte. Im Jahre 1734 verlangte die französische Regierung, daß die Acquits über die von Bordeaux nach Hamburg gehenden Waren nicht mehr von den hiesigen Notaren bestätigt würden, sondern von dem französischen Gesandten oder seinem Sekretär. Der Rat wünschte mit Recht das zu vermeiden und beehrte, daß sie vor den Zollherren durch einen der Ratssekretäre beglaubigt und mit dem Stadtsiegel versehen würden; dadurch, meinte er, würden sie auch billiger werden und nur 36 ρ pro Stück kosten. Im Ehrb. Kaufmann wurde aber am 13. April festgestellt, daß man diese Beglaubigungen beim französischen Gesandten für 24 ρ haben könne, ein Vorzugspreis, der die Kaufleute natürlich bestimmte, lieber bei den Gesandten ihre Dokumente beglaubigen zu lassen. Erst auf wiederholte Erinnerungen ließ sich endlich im November der Rat bereitfinden, die Gebühr von 36 auf 24 ρ herabzusetzen.

Ähnliches wiederholte sich später. Im April 1745 stellte der Rat der Commerzdeputation vor, er habe gehört, daß mehrere Kaufleute, die auf die Frankfurter Messe reisten, bei dem französischen Gesandten sich Pässe holten; die Commerzdeputation möchte dies dem Ehrb. Kaufmann „als sehr nachteilig“ schildern; der Rat wolle gern lateinische Pässe ausfertigen lassen, wenn den Kaufleuten

die deutschen nicht paßten. Im Ehrb. Kaufmann wurde dann erklärt, daß die Kanzlei stets soviel Umstände mit den Pässen, Eiden und Kosten mache; doch zeigte sich der Ehrb. Kaufmann „durchgängig willig“, die Pässe von der Kanzlei zu nehmen. Nun erklärte sich auch der Rat bereit, die Kosten der Pässe von 36 auf 24 Schilling herabzusetzen; auch solle ein genereller Eid ein für allemal genügen. Aber schon im März 1746 klagte die Commerzdeputation, daß ein Generalpaß auf ein Fuhrwerk nach den lüneburgischen Landen in der Kanzlei einen Taler koste. Der Rat verlangte hierauf zu den Kosten der Kanzlei von der Commerzdeputation einen Zuschuß. Den lehnte die Commerzdeputation aber ab; sie stellte dem Syndikus *S u r l a n d* vor, daß es mit den Pässen wegen ihres hohen Preises ebenso gehen werde wie mit den französischen Acquits, die auch „von der Stadt abgekommen wären“ (vgl. oben), zumal man ohnedem wisse, daß in Hoopte (jenseits der Elbe, im Lüneburgischen) man die Pässe umsonst erhalten könne. Der Rat versprach dann die Pässe auf $\frac{1}{2}$ Taler herabzusetzen; auch dies schien der Commerzdeputation noch zu hoch zu sein; und der Rat ging dann auf 24 β herunter.

In Kriegszeiten, wo die Schiffspässe teurer waren als sonst, trug die höheren Kosten nicht die Kanzlei, sondern von den drei Talern, die ein solcher Paß kostete, übernahm der Schiffseigner zwei, die Commerzdeputation einen Taler; so ward es 1744 festgesetzt und auch 1756 erklärte sich die Commerzdeputation damit einverstanden.

Die Klagen über die hohen Kosten der Eigentumsatteste dauerten jedoch an. Im Juni 1747 legte die Commerzdeputation dem Rat ans Herz, daß der Ehrb. Kaufmann gern dieser Klagen überhoben sein möchte. Darauf verfügte der Rat, daß jeder seine Altteste künftig sofort nach abgelegtem Eid von der Kanzlei abfordern könne; ein Alttest koste 36 β , und an einem konnten soviel teilnehmen, wie an demselben Tage geschworen hätten; wer aber ein Alttest für sich haben wolle, müsse, bissherigem Gebrauch zufolge, 48 β zahlen. Ferner wünschte die Commerzdeputation die kostenlose Ausstellung der Altteste über nach auswärtig verschifftes Güter, ein Wunsch, der keine Erfüllung fand.¹⁴⁾

Man begreift es, wenn unter diesen Umständen die Kaufmannschaft der Kanzlei nicht übermäßig wohl gesonnen war und wenn sie, nicht allein der Kostenfrage wegen, sondern auch der mancherlei Umstände und Schwierigkeiten halber, die sie machte, wiederholt versuchte, durchzusetzen, daß die mit den Dokumenten verbundene Arbeit der

Kanzlei abgenommen und einer anderen, kaufmännischen Anschauungen besser zugänglichen Stelle übertragen werde.

Ein solcher erster Versuch fällt in das Jahr 1751, als die Frage der Ausstellung der in Folge des Vertrages mit Algier nötig gewordenen Seepässe eine längere Erörterung hervorrief. Der Rat wünschte, daß diese Pässe auf der Kanzlei ausgestellt würden. Die Commerzdeputierten hielten dies jedoch nicht für empfehlenswert und stellten am 11. August dem Rat vor, daß die Sache selbst zu wichtig sei, „als daß sie von jungen Leuten, denen der wenigste Theil der Reeder bekannt, ob selbige wirkliche hamburgische Bürger und Unterthanen sind, und die, wie ohnschwer zu erweisen, wohl ehe Fremde unter dem Namen von Bürgern in ihren ausgegebenen Pässen mit eingeführet, eine, der Wichtigkeit der Sache gemäße Exactitude sich versprechen sollten“; durch kleine Versehen könne der teuer erkaufte Friede zugrunde gehen. Die Commerzdeputation meinte deshalb, der Admiralität müsse dies Geschäft übertragen werden. Der Rat erwiderte hierauf: „Kanzlei“ bedeute nicht „Kanzlisten“, sondern die „Secretarii“ seien von jeher mit den Paßangelegenheiten betraut; sie könnten jederzeit an der Hand der Bürgerbücher die bürgerliche Qualität eines Reeder's feststellen. Die Admiralität sei hierfür nicht geeignet; der älteste Admiralitätsbürger wechsle alljährlich und wohne überdies oft weit entfernt von der Börse. Für die Commerzdeputation war aber die Sache so wichtig, daß sie mit den Altadjungierten darüber beriet; diese empfahlen weitere Schritte. In einem neuen Antrage vom 18. August erinnerte die Commerzdeputation an die wiederholt festgestellte Unzuverlässigkeit der Kanzlei, namentlich in Sachen des Stader Zolls. Es sei überdies eine Sache, die „vornehmlich das commercium und die Seefahrt betrifft!“ Der Rat trat in seiner Antwort nochmals entschieden für die Kanzlei ein und bedauerte, daß die Commerzdeputation nun sogar ihre Zuverlässigkeit anzweifelte; Fremde hätten das ja allerdings schon wiederholt getan; „wollten wir Einheimischen nun selber anfangen, unsere Cansley oder vielmehr deren Aufsicht in einigen Miscredit zu setzen, so würde es gewiß in kurzer Zeit an solchen Folgen nicht mangeln, welche der hiesigen Republik höchstschädlich seyn dürften“. In einer sich anschließenden mündlichen Verhandlung einigten sich schließlich die Commerzdeputierten mit dem Räte dahin, daß jeder Reeder, und nicht nur die Hauptreeder, zwecks Erhaltung eines algierischen Seepasses den erforderlichen Eid abstatte solle. Nur ungern beruhigten sich die Commerz-

deputierten dabei, zumal die Oberalten dem Rat beistimmten und bemerkten, daß das Recht, Pässe zu erteilen, „nur allein der Obrigkeit zukäme“. Sie trugen auch nicht dem Ehrb. Kaufmann die Sache nochmals vor, obgleich mehrere Altadjungierte es wünschten und namentlich die Unmöglichkeit betonten, daß „die wohlw. Zollherren, welches öfters Gelehrte, von denen bey dem Geschäfte der Pässe vorkommenden Unterschleifen so genaue Nachricht als die Kaufleute an der Börse haben könnten“. Damit war diese Sache erledigt; praktisch hat sie dann zu keinen Erfahrungen geführt, da der Friede mit Algier ja schon bald ein jähes Ende fand.

Während des siebenjährigen Krieges lebte diese Frage wieder auf. Unter den Vorschlägen, die im Jahre 1762 die Commerzdeputation zwecks Bearbeitung eines „Regulativs“, das oben erwähnt wurde, machte, befand sich auch der, daß die sehr wichtige Funktion der Aufsicht über die Dokumente dem Protokollisten der Commerzdeputation obliegen sollte. Mit diesem Vorschlag war der Rat nicht einverstanden; er wünschte, daß diese Kontrolle auf der Kanzlei und nicht im Commerz-Comtoir erfolgen sollte. Die Commerzdeputation wies aber hin auf die große Verantwortung und die Kosten der notwendigen Duplikate und erreichte es schließlich, daß in dem „Regulativ“ festgesetzt wurde, daß der Protokollist die Kontrolle über die Übereinstimmung der Konnossemente mit den Manifesten übernehmen und Kopien von allen Dokumenten der Kanzlei ausliefern sollte. Da das „Regulativ“ dann überhaupt nicht in Wirksamkeit trat, fiel auch jene Kontrolle weg. Immerhin hatte die Commerzdeputation einen Erfolg zu verzeichnen, der freilich erst später zum praktischen Ausdruck gelangte.

Die hohen Kosten der Pässe für die nach Deutschland gehenden Güter, für die wieder 36 $\frac{1}{2}$ gefordert wurden, machten sich in diesem Kriege um so mehr bemerkbar, als man dieser Pässe nun in verstärktem Umfange bedurfte. Der Herzog von Richelieu hatte im Herbst 1757 die freie Passage von Schiffen nach Berlin zugestanden, wenn sie mit Pässen vom Rat versehen wären und keine Konterbande führten; der französische Gesandte hatte auf eigene Faust diese Erlaubnis nicht erteilen wollen.

Aus den Anforderungen, die dieser Krieg an den Verkehr stellte, ging auch eine Anregung der Commerzdeputation auf Abänderung der Reisepässe hervor. Die bisherigen hamburgischen gedruckten Reisepässe waren nichts anderes als Gesundheitspässe, in denen beglaubigt wurde, daß in Hamburg „reine und gesunde

Luft“ herrsche; sie wurden deshalb von den Urmeen vielfach nicht anerkannt, wodurch die reisenden Kaufleute in große Verlegenheit gerieten. Ein anderer Personalpaß, den man in Hamburg erhalten konnte, zeichnete sich durch eine derartige Weilläufigkeit aus, daß, wer den geschriebenen Text durchzulesen hatte, meist gegen den Inhaber sehr ungnädig gestimmt war, sodaß man sich dieses Passes nicht gern bediente. Am 26. November 1759 hatte deshalb die Commerzdeputation beim Rat eine Änderung dieser Pässe beantragt; und als der Rat nun auf jenen schriftlichen Paß hinwies, machte sie auf die Notwendigkeit einer gründlichen Reform, namentlich Kürzung dieses Passes aufmerksam; auch müsse er billiger abgegeben werden. Das war aber bei den in der Kanzlei bestehenden Gewohnheiten leichter beantragt als genehmigt; noch im Oktober 1761 erinnerte die Commerzdeputation daran.

Mit dem Friedensschluß hörten auch die lateinischen Schiffs-pässe wieder auf; sie hatten in den sechs Jahren der Commerzdeputation durch Zahlungen für Kanzleiekosten über 5000 fl gekostet.

In den späteren Seefriegen haben sich unter der Wirkung der im Siebenjährigen Kriege gemachten Erfahrungen diese Verhältnisse doch wesentlich einfacher gestaltet. Unstandslos wurde im Jahre 1778 die Kontrolle über die Schiffsdokumente usw., dem Plan von 1762 entsprechend, dem Protokollisten der Commerzdeputation übertragen. Diese Kontrolle verlief durchaus zufriedenstellend; der Protokollist hatte nach genauer Instruktion zu verfahren. Er erhob für diese mühevollen Arbeit Gebühren und hielt sich dagegen auf seine Kosten einen Gehilfen.

Besonders lästig wurden jedoch nach wie vor von der Kaufmannschaft die zahlreichen Eide empfunden, die der Kaufmann bei Versendung von Waren leisten mußte. Während des russisch-schwedischen Krieges schlug im Mai 1790 die Commerzdeputation den Ersatz der vielen Einzeleide, die man „Baum-Eide“ nannte, durch einen generellen Eid, auf den man sich jedesmal beziehen könne, vor, ohne damit Erfolg zu haben. Die mit diesen Eiden, die in den 1790er Jahren im Warenverkehr mit Frankreich noch weiter zunahmen, verbundenen Weilläufigkeiten machten, wie am 17. Juli 1797 die Commerzdeputation dem Räte vorstellte, „diese ohnehin durch ihre häufigen Wiederholungen manchem zarten Gewissen unangenehmen Eidesleistungen sehr lästig.“ Man fand aber nicht für gut, hierin eine Änderung eintreten zu lassen.

Im Jahre 1804 ging die Commerzdeputation auch dem „Schiffer-Eid“ zu Leibe, d. h. dem Eid, den der Schiffer darüber ablegen mußte, daß die Ladung den Dokumenten entspreche. Mit den Kriegspässen stand dieser Eid in keiner Beziehung; er beruhte auch nicht auf Vorschriften der kriegsführenden Mächte, und bezweckte lediglich eine Sicherung der Reeder gegen etwa später erhobene Behauptungen, daß das Schiff unerlaubte Güter mitgeführt habe. Nun verlangte man in Hamburg in den zur Sicherung der Schifffahrt erlassenen Verfügungen, daß jeder von hier abgehende Schiffer diesen Eid persönlich in Hamburg ablegte. Das war sehr umständlich, da viele hamburgische Schiffe erst längere Zeit auf der Unterelbe lagen und die Schiffer ungern ihre Schiffe verließen. Diese Forderung war deshalb ebenso unvernünftig wie die andere, die Musterrolle betreffende. Die Musterrolle sollte nachweisen, daß zwei Drittel der Bemannung aus neutralen Untertanen bestehe; und dieser Beweis konnte auch erbracht werden, wenn die Rolle dort aufgestellt wurde, wo das Schiff lag. Dagegen wurde verlangt, daß die Musterrolle von dem Wasserschout ausgefertigt wurde, wodurch die Leute genötigt würden, das Schiff zu verlassen und nach Hamburg zu kommen. Beiden Maßregeln trat die Commerzdeputation im Februar 1804 entgegen; und sie erreichte auch, daß der Senat ein neues Formular für die Schiffereide, die außerhalb Hamburgs abgelegt wurden, einführte und daß auch die Musterrolle von auswärts eingeschickt werden durfte.

5. Hamburgisches Frachtfuhrwesen; Zustand der Straßen; Pflasterung.

Zu einer Zeit, in der der gesamte Warenverkehr ins Binnenland, soweit er nicht die Wasserstraßen aufsuchte, sich der Frachtwagen bediente, spielte naturgemäß die Sorge für diesen Frachverkehr eine nicht geringe Rolle in dem Geschäftsbereich des Vorstandes der Kaufmannschaft.¹⁵⁾

Freilich lenkte die Beschäftigung mit diesen Dingen die Blicke der Commerzdeputation weniger auf die Landstraße selbst, als man von vornherein erwarten sollte. Mit den Fuhrleuten kam die Commerzdeputation als solche kaum in Berührung und auf das, was während des Landstraßentransports geschah, hatte sie auch wenig Einfluß. Wohl hat sie verschiedentlich versucht, unmittelbar in die Verhältnisse des Fuhrwesens einzugreifen; so tagte im

Jahre 1705 eine zu diesem Zweck vom Ehrb. Kaufmann eingefetzte Kaufleutenkommission; und im Jahre 1758 wurden die Commerzdeputation und der Ehrb. Kaufmann über eine von den Fuhrleuten geforderte Lohnerhöhung unmittelbar befragt, und diese Erhöhung erfolgte nur nach eingeholter Zustimmung der kaufmännischen Instanzen. Doch wurde durch die Vermittler, die sich schon früh in den Fuhrwerksverkehr einschoben, namentlich durch die Lizenbrüder den Kaufleuten der direkte Einfluß auf die Fuhrleute mehr und mehr entzogen. Und so waren denn in erster Linie nicht die Fuhrleute, sondern die amtlichen und genossenschaftlichen Funktionäre des Frachtwagenverkehrs die Personen, mit denen die Commerzdeputation es hierbei zu tun hatte, nämlich die Güter- und Wagenbestätter und die Lizenbrüder.

Das Verhältnis dieser Leute unter sich und gegen einander wie zu den Kaufleuten dem Interesse des Handelsverkehrs gemäß zu regeln, war stete Sorge der Commerzdeputierten. So beaufsichtigten sie die Funktionen der Güter- und Wagenbestätter andauernd; sie waren dazu um so besser in der Lage, als sie die Güterbestätter selbst wählten bzw. durch den Ehrb. Kaufmann wählen ließen; sie wurden nur vom Rat in Eid genommen. Als dies mit der Zeit außer Gebrauch gekommen war, teilten im Februar 1750 die Commerzdeputierten dem Rat mit, daß der Ehrb. Kaufmann „gern sähe, wenn hinfüro die Wagenbestätter in Eid genommen und zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht angehalten würden, weil die bisherigen solche wenig in Acht genommen und sich selten an der Börse zum Dienste des Kaufmanns befunden hätten“. Noch im Dezember 1806 betonte die Commerzdeputation: „Es ist für die Kaufmannschaft von der größten Wichtigkeit, daß eine unmittelbare Aufsicht und Mitwirkung des Commercii auf das Fuhrwesen ferner statt habe.“

Schwieriger war es für die Commerzdeputation, auf die Lizenbrüder ihren Einfluß geltend zu machen. Diese Packer und Belader kauften ihre Dienste und unterstanden auch einem Patron; und die Commerzdeputierten sprachen im April 1719 den Wunsch aus, daß dazu „ein Kaufherr ernennet würde.“ Aber es war ihnen schwer von Seiten der Kaufmannschaft beizukommen; und die Commerzdeputierten waren stets froh, wenn ein Vergleich mit ihnen zustande gekommen war.

Im allgemeinen ging die Politik der Commerzdeputation gegenüber den sich widerstrebenden und mit einander kollidierenden

Interessen der Bestätter und Lizenbrüder von dem Gesichtspunkt aus, keinen Teil durch den andern erdrücken zu lassen. Dem Wunsche und den Neigungen des Ehrb. Kaufmanns folgend hat die Commerzdeputation niemals in dem beamteten Güterbestätter eine Person sehen wollen, deren sich der Kaufmann mit Ausschluß aller andern, die Expedition betreibenden Leute zu bedienen hatte. Alle Beschränkungen in dieser Hinsicht wurden vom Ehrb. Kaufmann und der Commerzdeputation abgelehnt und jedem Versuch sowohl der Bestätter wie der Lizenbrüder, ein Expeditionsmonopol zu errichten, wurde energisch entgegengetreten. Doch trat in der Regel die Commerzdeputation für den Güterbestätter ein, dessen Betrieb, wenn nicht zwangsmäßig aufgefaßt, als eine für den Handel brauchbare Einrichtung anerkannt wurde; und eine schrankenlose Konkurrenz in der Expedition wurde auch von der Commerzdeputation wiederholt als nicht am Platze bezeichnet.

Von 1681 an, dann namentlich 1696 und weiter durch das ganze 18. Jahrhundert hat sich die Commerzdeputation redliche Mühe gegeben, in diese sehr verwickelten und durch persönliche Reibereien noch schwieriger sich gestaltenden Verhältnisse Ordnung und Klarheit zu bringen; Lizenbrüder und Bestätter hielten entweder in für den Verkehr schädlicher Weise eng zusammen oder sie schifanierten und bekämpften sich. Und jede neue amtliche Maßregel, jede „Ordnung“ verschlimmerte den Zustand, indem dadurch zwar neue Bestimmungen geschaffen, alte Rechte und Ansprüche aber nicht beseitigt wurden.

Nicht immer freilich waren die Klagen über das Fuhrwesen die Folge dieser Zustände. Im Juli 1766 beriet die Commerzdeputation einmal über das „miserable Fuhrwerk“ und daß man deshalb nach Nürnberg schreiben wolle, „da viele Fuhrleute Soldaten werden und die älteste vor Stallknechte dienen“. Die meisten Beschwerden rührten doch von den Mißständen der Organisation in Hamburg her; sie machten sich praktisch schließlich derartig bemerkbar, daß im Februar 1759 zahlreiche Kaufleute die Commerzdeputation aufforderten, „Einen Ehrb. Kaufmann mit Anschaffung der Wagens zu prompter Fortschaffung ihrer Güter bestmöglichst an die Hand zu gehen“. So dringend sich in der Aufforderung dieser Kaufleute das Bedürfnis nach einer Regelung der Frachtfuhrorganisation kundgab, die Commerzdeputation stand doch den Verhältnissen, an deren Herbeiführung sie selbst nur zum Teil mitgewirkt hatte, ziemlich ratlos gegenüber. Erst als man einige Jahre

darauf sich entschloß, auf Antrag der Commerzdeputation den Wagenbestätterdienst ganz aufzuheben und damit den Lizenbrüdern die wichtige Expedition nach Lübeck und Oldesloe frei zu überlassen, kam etwas mehr Ordnung in diesen Verkehr. Schwierigkeiten bereitete er nach wie vor. War der lübische Wagenbestätter beseitigt, so bestanden zwischen den Lizenbrüdern und dem Güterbestätter am alten Kran, der den Verkehr ins Reich betrieb, Mißhelligkeiten aller Art, die dem Kaufmann Kummer und Schaden zufügten. Die Commerzdeputation stand hierbei wieder im allgemeinen auf des Güterbestätters Seite; sie stützte ihn so gut sie konnte, verhinderte aber im Jahre 1789, daß ein Reichskammergerichtsprozeß zwischen ihm und den Lizenbrüdern zum Austrag kam, und beseitigte die Differenz durch einen Vergleich, den namens der Commerzdeputation der Präses Heise bestätigte.

Im Verfolg aller dieser langwierigen Kämpfe hatte sich ergeben, daß das Fortbestehen der käuflichen Ämter der Lizenbrüder nicht im Interesse des Handels sei; die seit 1781 von der Commerzdeputation geplante Reform der Lizenbrüderordnung war immer wieder zurückgestellt, weil die Lizenbrüder mit ihren, auf dem Kauf der Dienste beruhenden Ansprüchen einer solchen Reform durchaus hinderlich im Wege standen. Als nun im Jahre 1796 der letzte dieser Lizenbrüder, der seinen Dienst gekauft hatte, starb, fiel das Hinderniß; und die Commerzdeputation beantragte im Juni 1797 beim Rat eine gründliche, wenn auch maßvolle Reform der Organisation der Lizenbrüder. Die Beratungen hierüber haben sich längere Zeit hingezogen. Schwierig erwies sich vorzüglich die Frage, ob der Dienst des Güterbestätters beizubehalten sei; die Commerzdeputation war für die Aufhebung; die Altadjungierten für die Beibehaltung; der Ehrb. Kaufmann entschied sich am 20. Dezember 1800 für die Aufhebung. Dann aber geriet die Sache in das Stadium der Versumpfung; die zwischen Rat und Commerzdeputation mühsam vereinbarte Neuordnung ist kein Gesetz geworden; als sie nach dem Tode des Güterbestätters endlich von den Oberalten beraten wurde, lehnten diese im Januar 1807 sie ab, da die Zeitumstände für solche Reformen nicht geeignet schienen.

In zweiter Linie hatte auf dem Gebiete des Frachtfuhrwesens für die Commerzdeputation Interesse die Frage des Pflasters und der Gassenordnung. Über das hamburgische Straßenpflaster und

Seine Beziehungen zum Frachtfuhrwesen hatten im Jahre 1777 einmal die Commerzdeputierten Gelegenheit sich zu äußern. Die Bauhofsbürger hatten sich im September dieses Jahres mit einem Memorial an den Rat gewandt und aufmerksam gemacht auf die schnelle Abnutzung des Pflasters in den Straßen und namentlich auf den Brücken durch die schweren, neuerdings meist mit starken, eisernen Reifen beschlagenen Frachtwagen. Um diese Beschädigung und die durch sie entstehenden hohen Kosten abzuwenden, schlugen die Bauhofsbürger vor, es möchten, wie früher üblich gewesen, die Frachtfuhrwagen nicht weiter als zum Pferdemarkt fahren und man möge eine Verordnung hierüber erlassen; nur in besonderen Fällen, wo es sich um sonst schwer weiter zu schaffende Frachtgüter handle, möge man den Wagen gestatten, noch bis zum alten Krahn zu fahren. Auch schlugen sie die Erhebung eines mäßigen Brückengeldes an den Steinhörbrücken und am Deichthor vor; dies Geld könne für die hohen Unterhaltungskosten einen Ersatz bieten.

Die Commerzdeputation, vom Rat um ihre Meinung befragt, äußerte sich, wie vorauszusehen war, am 15. Oktober durchaus ablehnend. Man dürfe den an sich schon bei der durchaus ungünstigen Handelslage mäßigen Verkehr nicht durch solche Maßregeln beschränken; der Kaufmann genieße hier seit mehr als 40 Jahren die Bequemlichkeit, seine auf der Achse zu versendenden Waren vor seinem Haus, Speicher und Keller aufladen zu lassen. Daran dürfe aus guten Gründen nichts geändert werden; das Heranholen und Heranschleifen der Waren von und nach einem Centralpunkt sei für den Kaufmann nicht zu empfehlen. Die Belastung mit dem Brückengelde sei umsomehr abzulehnen, als jeder Lübecker Frachtwagen schon 1 ℓ . an die Kammerei zahle und diese von den Eigenbrüdern erhebliche Pacht beziehe.

Damit waren die Vorschläge der Bauhofsbürger vorläufig zwar beseitigt. Aber im Jahre 1788 hatte der Rat eine neue Gassenordnung ausarbeiten lassen; und in ihr lautete der § 34, daß die großen über 3000 \mathcal{R} ladenden Frachtwagen auf den Märkten und Plätzen, die dem Thor, durch das sie hereingekommen, am nächsten waren, halten sollten, worauf die Güter von dort einzeln an die Speicher usw. geschafft werden könnten; nur in einzelnen Fällen, worüber der Gassenherr zu verfügen habe, solle dem Wagen gestattet sein, zum alten oder neuen Kran zu fahren. Gegen diese Bestimmung legten mit einem Antrage vom 25. Juni die Commerzdeputierten entschieden

Verwahrung ein, da durch sie der Frachtverkehr verzögert, verteuert und erschwert werde. Nichtsdestoweniger wurde aber die Bestimmung in die „Ordnung“ aufgenommen. Eine weitere Bestimmung der letzteren, die ebenfalls im Interesse des Pflasterers war, erregte bei den Kranziehern Unstos, nämlich die Vorschrift, sie sollten an Stelle der mit Eisen beschlagenen Räder breite, unbeschlagene Räder anschaffen. Die Kranzieher wandten sich deshalb im Oktober an die Commerzdeputation und baten sie um ihre Unterstützung, damit diese ganz unmögliche Vorschrift abgeändert werde. Die Commerzdeputation verwies sie aber an den Rat, und dieser lehnte das Gesuch der Kranzieher am 15. Juli 1789 ab, worauf diese sich abermals an die Commerzdeputierten wandten. Nun nahmen letztere sich der Sache beim Rat an, namentlich betonend, daß die Unterhaltung der Karren mit unbeschlagenen Rädern viel teurer sei und daher leicht zu einer Erhöhung der Fuhrlohne führen könne. Der Rat lehnte aber am 7. Januar 1790 das Gesuch der Commerzdeputation nochmals ab, da erfahrungsgemäß „fast keine Art Fuhrwerk dem Gassenpflaster und den Brücken der Stadt so nachteilig sey, als die Krahn-Karren“, und diese durchaus nicht beschlagen zu sein brauchten.

In der Praxis sind freilich alle diese, wenig großzügigen Vorschriften kaum beachtet worden; der von der Commerzdeputation bekämpfte § 34 ward einige Jahre später von dem Senator G ü n t h e r als eine „durchaus unausführbare Belästigung“ bezeichnet.

So groß übrigens auch das Interesse der Commerzdeputation und der Kaufmannschaft an dem guten Pflaster in den hamburgischen Straßen war, als man der Commerzdeputation im Jahre 1786 zumutete, für die neue Pflasterung der Straßen auf 10 Jahre je 10 000 R von den Geldern des Ehrb. Kaufmanns beizusteuern, ward dies von der Commerzdeputation ganz entschieden abgelehnt. Denn ihr Interesse für das hamburgische Pflaster war doch im wesentlichen bestimmt durch kommerzielle Rücksichten und durch die Erwägung, daß für den Frachtwagenverkehr, der von Hamburg ausging und nach Hamburg führte, ein gutes Straßenpflaster in der Stadt wünschenswert sei. Der hamburgischen Bevölkerung im allgemeinen das Straßenpflaster auf Kosten des Ehrb. Kaufmanns zu verbessern, konnte sie nicht als ihre Aufgabe betrachten.

Jener vom kommerziellen Gesichtspunkt bestimmten Anschauung entsprach es auch, daß sich die Commerzdeputation freigebiger zeigte, als einige Jahre später ihre Aufmerksamkeit auf eine hamburgische,

aber vor dem Thor belegene Straße gelenkt wurde. Im Jahre 1790 beschwerten sich die Lübschen Lizenbrüder bei ihr über die sehr schlechte Beschaffenheit des Fahrweges zwischen dem Lübschen Baum und Wandsbek. Wagen, Pferde, Güter, ja Menschen blieben hier im Morast stecken oder erlitten durch Umstürzen der Fuhrwerke Schaden. Die dadurch betroffenen Kaufleute schlossen sich diesen Beschwerden an und klagten auch über die durch den schlechten Weg verursachte Erhöhung der Frachten. Die Commerzdeputation schilderte darauf in einem Antrag vom 25. Juni dem Rat diesen Zustand und machte noch geltend den „widrigen Ruf, welchem diese gute Stadt sich dadurch bloß stellen mögte, daß so nahe vor derselben ein von ihr zu unterhaltender Fahrweg liegt, der wegen gänzlich mangelnder Ausbesserung, zumals zur Winterszeit, so sehr gefährlich zu passiren ist, daß Menschen, Pferde und Waaren auf demselben verloren gehen können“. Der Rat gab in seiner Erwiderung den bösen Zustand der Straße zu und die Nothwendigkeit der Verbesserung dieses wegen des starken Verkehrs nach Lübeck so wichtigen Weges; da dieser aber durch die schweren Frachtwagen stets schnell nach jeder Ausbesserung wieder in seinen mangelhaften Urzustand zurücksinke, sei es notwendig, an der tiefsten Stelle einen festen Damm herzurichten und teilweise die Straße zu pflastern. Da das viel Geld koste, über 3400 R , und die Rämmerei sich wieder einmal in „ihren bekannten Umständen“ befand, so meinte der Rat, könnte die Commerzdeputation „ihre patriotische Neigung, die Kammer bey wichtigen, das Commercium mit betreffenden Ausgaben zu unterstützen“, wieder einmal beweisen und zu den Kosten wenigstens 2000 R hergeben. Obwohl nun die finanziellen Verhältnisse der Commerzdeputation damals garnicht sehr glänzend waren, bewilligten die Commerzdeputirten doch für diesen „für die Handlung nützlichen und nothwendigen Wegebau“ 2000 R . Die Straße ward dann sofort hergestellt. —

Ubrigens drangen zu den Commerzdeputirten auch Beschwerden über den schlechten Einfluß des Fuhrwerks auf das Pflaster außerhalb Hamburgs. Im Jahre 1732 beschwerte sich die Rakeburger Regierung beim Rat, daß die zu großen Frachtwagen alle Steinwege und Brücken verdürben; sie bat, daß jeder Wagen nicht mehr als 12—14 Schiffsfund führen möge. Als der Commerzdeputation diese Beschwerde mitgeteilt wurde, meinte sie, sie wüßte nicht, „was dabey ferner von ihnen zu thun“; und als der Rat auf positive Antwort drang, empfahl sie eine Anweisung an die Wagenbestätter und Lizenbrüder.

Auch sonst trat die Commerzdeputation für die Erhaltung der dem Verkehr auf hamburgischem Gebiete dienenden Einrichtungen warm ein. Im September 1774 wandten sich eine Reihe von „auf die Messe reisenden Kaufleuten“ an die Commerzdeputation und machten auf den schlechten Zustand der Fähre zu Reitbrook, die für die Überfahrt nach dem Zollenspieker dringend notwendig sei, aufmerksam; die Fähre sei derartig verfallen, daß sie nicht mehr benutzbar sei. Die Commerzdeputation empfahl dies Gesuch dem Rat, da diese Fähre dem Commercio unentbehrlich sei.

6. Das Postwesen.

In einem der wichtigsten Verkehrsgebiete, im Postwesen, hatte die Kaufmannschaft Hamburgs zu leiden unter einem Zustande der Zersplitterung, die im kleinen ein getreues Abbild der deutschen nationalen Verhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts darbietet. Aus dem überaus verwickelten, mit bewußtem Geheimniß umgebenen, jeder einheitlichen Regelung spottenden, nur hier und da durch Verträge notdürftig geordneten Postwesen sind der Kaufmannschaft Hamburgs zahlreiche Schwierigkeiten und Hemmnisse erwachsen. Sie tunlichst zu erleichtern und wegzuräumen ist von jeher eine wichtige Aufgabe der Commerzdeputation gewesen.

Mit der Post¹⁶⁾ hatte von vornherein unmittelbare Beziehungen die Commerzdeputation nicht. Nur die holländische, die Amsterdamer Botenpost, war noch im Besiz der Hamburger; ebenso ihr Anschluß nach dem Osten, nach Danzig. Dieses Postwesen unterstand den Börsenallen. Außerdem bestanden über die zwischen Hamburg und Lübeck verkehrende „fahrende Post“ Vereinbarungen zwischen beiden Städten aus den Jahren 1651 und 1770. Die übrigen Posten waren in den Händen des Kaisers, bzw. des Hauses Paris, und der übrigen, hauptsächlich für den hamburgischen Verkehr in Betracht kommenden Landesherren: Preußen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg, Schweden. Der Vorstand der Kaufmannschaft hatte somit keinen direkten Einfluß auf diese Posten.

Mit den unter fürstlicher Hoheit stehenden Posten mußte sich die Kaufmannschaft also abfinden so gut es ging und durch Vorstellungen, Verhandlungen und sonstige gütliche Mittel von Fall zu Fall das Beste für Handel und Verkehr zu erreichen suchen. Was die wichtige Amsterdamer Botenpost betraf, so konnte hier die Commerzdeputation allerdings ihren Einfluß mehr zur Geltung

bringen. Und so sehr sie sonst mit den Börsealten auf gespanntem Fuß stand und sich auch nicht scheute, ihnen entgegenzuwirken, wenn in dem Amsterdamer Botenwesen unkaufmännische und verkehrseindliche Tendenzen sich bemerkbar machten: für das Recht der Börsealten auf ihre Botenpost trat die Commerzdeputation doch gegen die Annektierungsgelüste der Rämmerei, die die Amsterdamer Botendienste zum öffentlichen Verkauf bringen wollte, im Jahre 1699 kräftig ein; diese Postverbindung dem fiskalischen Geist der Rämmerei zu überlassen, schien der Commerzdeputation doch zu gefährlich. Auch stimmte der Rat ihr bei, und die Amsterdamer Botenpost verblieb den Börsealten und behielt ihren privaten Charakter. Noch einmal trat dann im Jahre 1705 auf Bitten der Börsealten, die sogar persönlich bei der Commerzdeputation erschienen, diese für dieselbe Sache ein und verhinderten den Verkauf jener Dienste für die Stadt; der Ehrb. Kaufmann trug am 20. November der Commerzdeputation auf, dem Rat den Wunsch des Ehrb. Kaufmanns dahin zu eröffnen, „daß solche Amsterdamer Boten-Diensten dem Kaufmann müßten beybehalten und nicht verkauft werden“. Der Rat versprach sein Bestes; und wiederum gelang es, den Börsealten, d. h. Privatleuten, diese Post zu erhalten. Die Börsealten sind später leider der Dankespflicht, die sie hierfür der Kaufmannschaft schuldeten, nicht immer eingedenk gewesen.

Wenn wir nun das Verhältniß der Commerzdeputation zur Post im einzelnen betrachten, so können wir aus der Fülle des Kleinmaterials nur einiges Wichtigere herausgreifen, aus dem ein ziemlich zutreffendes Bild des Ganzen hervortreten wird.

Die erste Erwähnung postalischer Verhältnisse findet sich in den Protokollen der Commerzdeputation vom 7. Juni 1669: eine Klage über die Erhöhung des Briefportos durch die Amsterdamer Boten um 1 β. Mit den Börsealten, den Vorgesetzten dieser Boten, verhandelte die Commerzdeputation, wenigstens in der älteren Zeit, ungern direkt; sie brachte deshalb jene Beschwerden an den Rat, der den Amsterdamer Boten befahl, es beim Alten zu lassen. Gleichzeitig klagte man auch über Erhöhung des Portos auf Leipzig, wie auch daß der Postverwalter die Leipziger Briefe, die Mittwoch mittags hier ankamen, erst am Donnerstag ausgab. Im Jahre 1675 beschwerten sich die Kaufleute, daß die Börsealten die Brief-tare auf Danzig eigenmächtig erhöht hätten; vorläufig ward das abgestellt; doch klagte im Mai 1677 der Ehrb. Kaufmann wieder,

daß die Danziger Briefe 4—5 Posten zurückblieben, obwohl das teurere Porto über Berlin dafür berechnet wurde.

Die unrichtige, unpünktliche Ausgabe der Briefe und die willkürliche Veränderung des Postkurses stand überhaupt in engster Beziehung zu der Erhöhung der Portotaxe; das zeigte sich namentlich im Verkehr mit dem Westen, nach Holland. Im Jahre 1676 kam es hierüber zu einer längeren Verhandlung; die Commerzdeputation stellte im Januar dem Ehrb. Kaufmann vor, daß über die unrichtige und unpünktliche Ankunft der holländischen Post seit einiger Zeit geklagt sei; die Boten wollten das ändern, müßten dann aber einen andern Weg nehmen, was auf jeden Brief 1 β mehr kosten werde. Der Ehrb. Kaufmann widersprach aber dieser Erhöhung und meinte, die Amsterdamer Boten könnten wohl für den „ordinären Preis“ die Briefe rechtzeitig liefern; es gäbe auch Leute, die den Amsterdamer Boten ihr Amt gegen gute Entschädigung gern abnehmen würden. Das gab dann die Commerzdeputation dem Postmeister Lüders, der vor sie „gefodert“ wurde, mündlich zu erkennen. Als Lüders dann aber doch 5 anstatt der bisherigen 4 β nahm, rügte die Commerzdeputation das, und der Ehrb. Kaufmann wählte sechs Kaufleute, die hierüber mit der Commerzdeputation und dem Rat verhandeln sollten. Als aber nun aus Amsterdam die Nachricht kam, daß jene Erhöhung vorläufig notwendig sei, und der Rat die Commerzdeputation zum Nachgeben zu bewegen suchte, protestierte der Ehrb. Kaufmann formell und notariell beim Postmeister gegen die Erhöhung und forderte zunächst, daß diese unterbleibe, solange sich der Ehrb. Kaufmann nicht mit dem Rat geeinigt habe. Über dies Verfahren zeigte sich der Rat sehr befremdet; er meinte, „wenn dergleichen geschehen sollte, hätte der Rat solches thun müssen“; dem Kaufmann gebühre solcher Protest nicht. Die Commerzdeputation entschuldigte sich; man habe die Autorität des Rats nicht antasten wollen; es sei ein „expediens“ gewesen, weil der Kaufmann auf den Postmeister sehr ungehalten gewesen und „mit gesambter Hand nach dem Posthause gehen wollen“. In einem ausführlichen Promemoria, das vom Ehrb. Kaufmann am 4. Februar genehmigt wurde, setzte ferner die Commerzdeputation dem Rat die Rechte der Kaufmannschaft auf das Postwesen auseinander; die Amsterdamer Boten seien von alters her von den „Alten der Börse“ gewählt, und diese letzteren könnten nach der Botenordnung nicht ohne Zustimmung des Kaufmanns das Porto erhöhen. Sachlich sei diese Erhöhung um so weniger

berechtigt, als das Porto der englischen Briefe, die früher über Antwerpen gegangen und jetzt den teureren Weg über Amsterdam nähmen, nicht erhöht sei.

Welch hohen Wert die Kaufmannschaft auf ihren Einfluß auf diese Verkehrsfrage legte, ergibt sich klar aus dem Verhalten des Ehrb. Kaufmann bei dieser Gelegenheit. Es scheint auch tatsächlich damals beim alten geblieben zu sein; und die holländische Postverbindung wurde vorläufig wenig berührt. Doch ward im Januar 1677 von Rotterdam aus bei der Commerzdeputation angeregt, daß die Briefe, die über Amsterdam gingen, von nun über Rotterdam nach Brabant, Seeland und England gehen möchten.

Erst im Jahre 1692 klagte man wieder über L ü d e r s und seine zu hohen Portoforderungen; er erklärte der Commerzdeputation, daß, wenn er zuviel gefordert habe, er es gern gut machen wolle; er habe aber viele Last von den Kaufmannsdienern. Auch über den Postmeister der Kaiserlichen Post, die im Wandrahm ihren Sitz hatte, ward schon damals geklagt; und später, im Dezember 1700, forderte sogar der Rat infolge der Portosteigerungen des Kaiserlichen Postmeisters W r i e n d s die Commerzdeputierten auf, darüber in Beratung zu treten.

Immerhin waren diese Dinge noch geringfügig gegen die Neuerungen, die der Kaiserliche Postmeister im Herbst 1702 einzuführen sich erlaubte. Infolge des Krieges in Geldern und Brabant sah sich dieser Postmeister genötigt, „zu mehrer Commodität des wohlöbl. „Commercii“, namentlich der nach dem Norden und Frankreich korrespondierende Kaufleute den Posttag von Montag auf den Dienstag zu verlegen; d. h. wenn die Post von Norden am Dienstag ankomme, sollte schon am gleichen Tage abends 10 Uhr die Anschlußpost nach dem Westen expediert werden. Gleichzeitig erhöhte er das Porto von Antwerpen auf 6 β . Diese Neuerung mochte in den Kriegsverhältnissen begründet sein, erregte aber einen Sturm der Entrüstung an der Börse; vorzüglich die kurze Frist zwischen der Ankunft der Post aus dem Norden und ihrem Abgang nach dem Westen erregte die Gemüter. Als am 9. November die Commerzdeputation darüber mit dem Ehrb. Kaufmann verhandelte, zeigte sich dieser sehr „verwundert“ über solche „eigenmächtige Neuerungen“; er drohte damit, daß er „seine Briefe anderwärts auf der Zollbrücke bestellen lassen“ werde, ein verständlicher Hinweis auf das damals noch an der Zollenbrücke belegene freistädtische Postamt. Es gelang der Commerzdeputation, bei Rat und Ober-

alten zu erwirken, daß das nach dem Westen bestimmte Felleisen hier zurückgehalten wurde, ein Eingriff, der den Kaiserlichen Postmeister wie auch den Gesandten sehr erzürnte, da die Beschleunigung des Abgangs der Post nach dem Westen offenbar im Interesse der Diplomatie und Kriegsführung lag. Nun suchte wieder der Rat den Ehrb. Kaufmann zu bewegen, nachzugeben; aber dieser zeigte sich sehr hartnäckig und erklärte, obwohl die Commerzdeputation zum Einlenken riet, am 26. Januar 1703 sehr fest: „daß es mit dem von so langen Jahren her wohl regulirten Postwesen, als die Seele des Commercii (:gleich als das Commercium die Seele der Stadt ist:) bey dem alten verbleibe“, und daß dem Kaiserlichen Postmeister „seine eigenmächtig unternommene Verlegung der franschen Post vom Montag aufm Dienstag, dem Commercio zum mercklichen praejuditz, nicht zu verstaten sey, weillen daraus allerhand confusiones entstehen“. Diese wurden eingehend dargelegt, und zum Schluß der Postmeister scharf getadelt, daß er nicht, wie sonst geschehen, vor den Änderungen erst „mit dem Commercio“ darüber verhandelt und dessen Meinung eingeholt habe. Der Ehrb. Kaufmann bestand auf dem Abgang der Post am Montag und daß das Felleisen an keinem andern Tage als an diesem über den Wall gezogen werden dürfe. Darauf ließ im Februar die Kaiserliche Post, d. h. Taxis, erklären, „daß er dem Erb. Kaufmann nicht verlangte zuwieder zu seyn, sondern hette schon auf allen Conthoren die Anstalt gemacht, daß es sollte im vorigen stande kommen“.

Hatte hier der Ehrb. Kaufmann durch seine Festigkeit offenbar einen Erfolg errungen, so zeigte er auch auf andere Weise seine Unabhängigkeit von der Kaiserlichen Post. Da sich nämlich letztere streng an das Verbot der Korrespondenz mit Spanien und Frankreich hielt, kam es bald zu Beschwerden darüber, daß die hamburgischen Kaufleute, in dem Streben, diese Korrespondenz möglichst aufrecht zu erhalten, andere Postwege aufsuchten. Im August 1704 richtete der Kaiserliche Postmeister ein Schreiben an die Commerzdeputation, in dem er sich über die holländischen und hamburgischen Stadtboten beklagte, die schon vor jenem Verbot alle Korrespondenz aus Frankreich, Spanien und Portugal über Holland, wenn auch mit weit höherem Porto, an sich gezogen hätten und dem „Kays. Reichs-Postamt das leere nachsehen überließen“, überdies auch die Posttage ganz anders eingerichtet hätten. Die Commerzdeputation hatte aber gar keine Neigung, hier einzugreifen und, wie jener wünschte, dahin zu wirken, daß den hamburgischen Boten die Beförderung

der französischen, spanischen und portugiesischen Briefe verboten würde; sie erklärte dem Postmeister, wenn dieser erst die Postverbindung mit Spanien und Portugal, die über England gehe, in den alten Stand gebracht habe, werde auch der Kaufmann ihn „favorisiren“. Auch der Rat stand in dieser Frage ganz zu den Kaufleuten; der Syndikus von Postel riet selbst im November 1704 der Commerzdeputation, es „würde nicht undienlich seyn, etwas wieder vom Commercio wegen des Postwesens vorzutragen, daß Senatus es besser treiben könne“.

Auch weiterhin war es an erster Stelle die Kaufmannschaft, die mit Energie darauf bestand und dafür sorgte, daß Änderungen im Postlauf u. dgl. nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen durften. Sie hatte umsomehr Veranlassung, hierin Festigkeit zu zeigen, da die meisten Änderungen, die vorgenommen wurden, von vornherein nicht im Interesse des kaufmännischen Verkehrslebens lagen. Willkürliche Veränderungen werden denn auch nun seltener. Als im Herbst 1707 der Kaiserliche Postverwalter *Uverbeck* auf Wunsch einiger Kaufleute den Abgang der Extrapost von Wien und Leipzig verändern wollte, ließ die Commerzdeputation ihn zu sich kommen; hörte seine Gründe an und befragte dann am 21. September den Ehrb. Kaufmann, der nun einen Beschluß faßte. Ausdrücklich ward wieder bemerkt, daß der Postmeister „nichts ohne des Kaufmanns Wissen und Wollen vornehmen“ dürfe.

Freilich war vom Standpunkt des Postmeisters dieses Verlangen nicht immer zu erfüllen. Im Jahre 1715 erhöhte *Uverbeck*, der jetzt Postmeister war, das Porto auf die spanischen und französischen Briefe, und der Ehrb. Kaufmann sprach in mehreren Beschlüssen sein ernstes Mißfallen über diese Erhöhung aus; er mußte sich schließlich aber fügen, da der Postmeister die Erhöhung mit dem Verfall der kleinen Münze genügend zu begründen wußte; und der Ehrb. Kaufmann gestand ihm am 12. Oktober den 1 β Porto mehr zu, bis das Agio wieder auf 17—18% gefallen sei; doch verpflichtete er den Postmeister, alle gangbare Kurantmünze anzunehmen.

Die schlechten Münzverhältnisse machten sich auch weiterhin in dem Verhältnis zwischen der Commerzdeputation und dem Postmeister bemerkbar. Im Jahre 1726 klagte man bitter, daß der Kaiserliche Postmeister 6 β nur zu 5 β annehmen wollte, in Folge der Münzreduktion in Dänemark und Holstein; da die Post das Porto in Frankreich und anderen Ländern in Banco entrichteten

mußte, rechtfertigte sich allerdings jene Maßregel damals. Aber eine spätere Herabsetzung des Portos, auch als das Geld besser und die Welt ruhiger wurde, war dann freilich schwer zu erreichen. Wiederholt mahnten die Commerzdeputierten und der Ehrb. Kaufmann. Endlich konnte am 30. April 1728 die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann anzeigen, daß man vom Fürsten von T a r i s die Herabsetzung des Briefportos nach Bordeaux um 1 β erreicht habe, was ein nicht geringer Erfolg war, da die spanisch-portugiesischen Briefe meist über Bordeaux gingen. Der Ehrb. Kaufmann sprach auch die Hoffnung auf eine weitere Herabsetzung aus. Im März 1730 erinnerte die Commerzdeputation wieder daran; und im Juli theilte der Rat ein Schreiben von T a r i s mit, in dem er eine weitere Herabsetzung des Portos auf die spanisch-portugiesischen Briefe ankündigte, sich freilich aber eine erneute Erhöhung vorbehielt für den Fall einer abermaligen Münzverschlechterung. Das war immerhin ein Erfolg langjähriger Bemühungen.

Einer Postverbindung, die im allgemeinen der Commerzdeputation wenig Arbeit bereitet hat, mußte sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts ihre Fürsorge widmen; wir müssen das hier noch kurz berühren. Das war die zwischen Hamburg und Lübeck verkehrende Fahrpost. Die im Jahre 1651 über diese Post zwischen den beiden Ratsstühlen von Lübeck und Hamburg vereinbarte Ordnung war allmählich ganz in Mißachtung geraten, sodaß wertvollere Postfächer ihr niemand mehr anvertrauen mochte. Die wachsende Unzufriedenheit über diesen Zustand führte dazu, daß die Commerzdeputation mit Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns im Jahre 1705 eine neue Postordnung für diese Postwagen ausarbeitete; diese Ordnung fand am 27. Januar 1706 die Genehmigung des Ehrb. Kaufmanns und wurde dann dem Rat vorgelegt. Hier und bei den bürgerlichen Kollegien ruhte dann die Sache längere Zeit, während die Commerzdeputation unablässig daran erinnerte. Im Juli 1708 theilte der Rat ihr einige Abänderungsvorschläge mit. Doch kam man in Hamburg zu keiner Einigung, namentlich infolge der von den Fuhrleuten gemachten Ansprüche; in Lübeck wurde die revidierte Ordnung aber publiziert.¹⁷⁾ Noch im Jahre 1735 und 1736 ward hierüber zwischen dem Hamburger Rat und der Commerzdeputation verhandelt. Da es sich bei dieser Fahrt nicht nur um die Briefpost, sondern auch um den Personenpostverkehr handelte, bestanden hier große Schwierigkeiten, die nicht leicht zu überwinden waren.

Eine allgemeine Reform des Post- und Botenwesens schien

einige Jahre später Aussicht auf Verwirklichung zu haben. Ein Bedürfnis darnach bestand schon lange. Im November 1736 verlangte der Rat von der Commerzdeputation eine genaue Darlegung der verschiedenen Briefportosätze nach auswärts mit den dazugehörigen Angaben über Gewicht, Beförderungsdauer usw. Die vielen Beschwerden über das Postwesen hatten den Rat bestimmt, einmal eine gründliche Untersuchung hierüber vorzunehmen. Die Commerzdeputation trug die Angelegenheit dem Ehrb. Kaufmann vor, und als Ergebnis der Beratung überreichte sie im Februar 1737 dem Rat eine sich über die einzelnen Postkurse verbreitende, mehrere Reformvorschläge enthaltende Denkschrift. Hiermit hatte der Rat ein wertvolles Material erhalten, das ihn befähigte, mancherlei Einzelreformen im Postwesen bei den betreffenden fremden Postkursen anzuregen. Weiter kam es aber nicht. Noch im Januar 1746 beantragte die Commerzdeputation beim Rat „ein generales Reglement in Ansehung des Porto von allen hiesigen Posthäusern“, ein Wunsch, der freilich sehr schwer zu erfüllen war. Erst das 19. Jahrhundert sollte hierin einen erheblichen Fortschritt bringen.

Beschwerden über das Postwesen haben, wie begreiflich, auch in der Folge die Commerzdeputation beschäftigt. Bald klagte man, wie im März 1738, über die Bedienten der pommerschen Post; bald machte ein unerhörtes Verfahren, das dem schwedischen Postmeister König im gleichen Jahre vorgeworfen wurde, ein Eingreifen der Commerzdeputation nötig; König hatte Briefe beiseite gebracht, geöffnet und die in ihnen enthaltenen Wechsel an die Bezogenen zur Akzeptierung geschickt. Die Commerzdeputation war in hohem Grade empört über diesen Vertrauensbruch und stellte in einem von dem Lic. Benzen verfaßten Promemoria die Sache dem Räte dar. Sie wurde dann auf gerichtlichem Wege erledigt.

Auch über die dänische Post, ihre Portoerhöhung und unpünktliche Briefausgabe übermittelte im Dezember 1746 die Commerzdeputation dem Rat eine Klage. Eine Beschwerde, die sie im Mai 1749 auf Veranlassung mehrerer Kaufleute an den Rat brachte und die sich gegen die so späte Ausgabe der französischen Briefe durch das kaiserliche Postamt richtete, fand eine schnelle Erledigung dadurch, daß der Postmeister am 27. Juni eine Anzeige über den neuen „Posttritt“ ins Reich erließ.

Wenn so die Commerzdeputation jeder kleineren oder größeren postalischen Unregelmäßigkeit und Neuerung ihre Aufmerksamkeit

zuwandte und nichts versäumte, um Schädigungen des Kaufmanns auf diesem Gebiete abzuwenden, so darf andererseits nicht vergessen werden, daß manche größere Veränderungen im Verkehr der hamburgischen Posten um jene Zeit ohne ihre Mitwirkung stattfanden. Das jährliche Geldopfer von 1000 Salern, das im Jahre 1738 der Stadt auferlegt wurde dafür, daß ihre Post die Herzogtümer Bremen und Verden passieren durfte, ist vom Rat der Regierung Hannover's zugestanden, ohne daß die hamburgische Kaufmannschaft gefragt worden ist; und ebensowenig geschah dies, als die Stadt derselben Regierung für die Fahrpost nach Bremen jährlich 300 Saler zu zahlen sich verpflichtete. Wenn die Kaufmannschaft finanziell hierzu herangezogen wäre, hätte man wahrscheinlich auch ihre sachliche Zustimmung eingeholt; das war aber nicht der Fall; und da die Erhaltung bzw. Einrichtung jener Posten sicher im Interesse der Kaufmannschaft war, hätte der Rat allerdings nur in der finanziellen Beisteuer einen Grund sehen können, jene zu befragen. Und die Commerzdeputation hat von jeher dem Postwesen gegenüber als ihre Hauptaufgabe betrachtet, einerseits die richtige Funktionierung des Postverkehrs zu beaufsichtigen und auf Verbesserungen hinzuwirken, andererseits die alten Rechte der Kaufmannschaft auf diesem Gebiete möglichst und im weitesten Sinne zu erhalten und zu verteidigen. Um postalische Dinge, die außerhalb dieser Aufgabe lagen, bekümmerte sich die Commerzdeputation in der Regel nicht.

Während im allgemeinen um die Mitte des Jahrhunderts die Postverhältnisse sich offenbar gebessert hatten und Beschwerden der Commerzdeputation meist schnelle Berücksichtigung fanden, brachte dann der Siebenjährige Krieg in das hamburgische Postwesen eine ziemlich arge Verwirrung. Über die Verzögerung der holländischen Post ward schon im Juni 1757 von der Commerzdeputation vergeblich zuerst bei den Borsenalten, dann beim Rat Klage geführt; im Frühjahr 1758 folgte eine Beschwerde über die Störungen im Briefverkehr aus Frankreich. Schlimm wurde es aber im Herbst 1759. Ungesehene Kaufleute klagten schwer über das Ausbleiben aller spanischen, portugiesischen und französischen Briefe; auf die Mitteilung der Commerzdeputation entschloß sich der Rat, den Ranzlisten Walther, einen gewandten Mann, ins Lager des Herzogs von Braunschweig, der im Westfälischen stand, zu senden, um die wahrscheinlich dort festgehaltenen Briefe zu reklamieren und die Hilfe des Herzogs zu diesem Zweck anzurufen. Die Commerz-

deputation bewilligte für die Kosten vorläufig 100 Taler und eröffnete Walther im November einen weiteren Kredit von 300 Talern. Die Reise hatte auch teilweisen Erfolg. Im Herbst des nächsten Jahres, 1760, mußte Walther abermals eine solche Reise antreten; die Ostseepost war ausgeblieben; die Commerzdeputation trug dies Ende September dem Rat vor, versprach auch eine Beteiligung an den Kosten und gab Walther zunächst 50 Dukaten. Mitte Oktober war er wieder zu Haus.

Mit dem Jahre 1762 tritt eine Beschwerde auf, der wir dann noch öfter begegnen, die Beschwerde, daß die französische, von Taxis beförderte Post zuerst nach Alltona ging und dann erst nach Hamburg. Schon im Jahre 1713 hatte eine solche Klage hinsichtlich der Amsterdamer Briefe vorgelegen; und die Commerzdeputation hatte damals darauf gedrungen, daß die Felleisen, wie früher, getrennt würden. Jetzt, 1762, schrieb man die Schuld dem Baron Schimmelmann zu, der den Fürsten von Taxis beeinflusst habe, die Briefe zuerst nach Alltona gehen zu lassen.

Die Bedeutung dieses Verfahrens war der Commerzdeputation vollauf klar; sie verhandelte noch im Mai hierüber mit dem Rat und warnte auch die Amsterdamer Boten, wegen der holländischen Briefe „auf ihrer Hut zu sein“. Doch meinte der Rat, es sei in Hinsicht der französischen Briefe wenig zu machen, da man keinen andern Beweggrund anführen könne, „als daß es der hiesigen Kaufmannschaft schädlich wäre, wogegen die Alltonaer allemal ihren Vortheil und Commodität zu urgiren nicht ermangeln würde.“ Die hamburgische Kaufmannschaft hatte sich überhaupt über das unpünktliche Eintreffen der französischen Post zu beklagen, sodaß im März 1763 die Commerzdeputation beim Rat die Wiederherstellung der früher üblichen zweimal wöchentlichen Ankunft — am Montag und Freitag — beantragte; abermals wies sie auf die früher unbekannt gewesene Herausnahme der französischen, für Alltona bestimmten Briefe hin und bat, daß der durch Alltona reitende französische Postillon dort nicht aufgehalten werde, sondern die den Alltonaern zukommenden französischen Briefe erst in Hamburg auf dem Posthause, wie es früher Gebrauch gewesen, abgegeben und sodann nach Alltona gebracht würden.

Zu dieser Klage, als deren sachlicher Hintergrund der scharfe Wettbewerb, in dem Hamburg damals mit Alltona stand, nicht zu verkennen ist, kamen andere von geringerer Bedeutung, die aber doch manchen Kaufmann erregten; so über die willkürliche Erhöhung

des Portos bei der preussischen Post; im Februar 1765 brachte die Commerzdeputation hierüber eine Klage an den Rat. Namentlich aber über die kaiserliche Post gingen in den nächsten Jahren allerlei Beschwerden durch die Hände der Commerzdeputation, die zum Theil eines gewissen Humors nicht entbehren. So waren auf dem kaiserlichen Posthaus die Neujahrsgeschenke, bei denen bisher doch immer trotz der Regelmäßigkeit ihrer Entrichtung der Schein der freiwilligen Spende beibehalten worden war, jetzt von seiten der Post fest tarifiert worden, ein Verfahren, das selbst bei den in Rücksicht auf Trinkgelber nicht auf allzugroßes Zartgefühl rechnenden Commerzdeputierten Befremden hervorrief; eine Anfrage, die sie deshalb im Februar 1766 an den kaiserlichen Postmeister richteten, ergab, daß jene Einrichtung auf fürstlich Targi'schen Befehl erfolgt sei und daß, wer kein Neujahrsgeschenk geben wollte, $\frac{1}{2}$ β mehr Porto zahlen müsse. Dann gab die Verzögerung der Briefausgabe Anlaß zu Beschwerden und ebenso die Forderung eines Briefträgerlohns, auch wenn die Briefe abgeholt wurden. Im April 1767 ward deshalb zwischen der Commerzdeputation und dem Posthalter U d a m i verhandelt; auch die frühere Ablieferung der Briefe in Altona kam wieder zur Sprache. Mit Dänemark wollte man es deshalb nicht gern verderben; doch hoffte die Commerzdeputation, durch den kaiserlichen Gesandten es zu erreichen, daß die kaiserliche reitende Post überhaupt Altona nicht mehr berühre, sondern, wie es bis zum Jahre 1708 geschehen, den Weg über Birtshude und Harburg nehme. Von den von der kaiserlichen Post betriebenen Postkursen gab sonst namentlich die französische Post auch nach dem Siebenjährigen Krieg Anlaß zu Beschwerden; im April 1764 trug die Commerzdeputation dem Rat eine solche Klage der Kaufmannschaft vor und sie bemerkte dazu, daß die Geschäfte des Kaufmanns infolge dieser Verzögerungen an Stelle eines Posttages jetzt zwei Posttage zur Erledigung erforderten. Die Ursachen dieser Verzögerungen lagen ja nicht in Hamburg, sondern meist unterwegs, im Westfälischen.

Altona spielte auch weiterhin in den Postverhältnissen Hamburgs eine wichtige Rolle. Im Jahre 1770 legte die dänische Post eine Fußbotenpost zwischen Altona und Hamburg an; sie verlangte von Hamburg, daß die hiermit beförderten Briefe nach Cöreschluß noch übergezogen werden möchten. Die Commerzdeputation, der Anfang August dieses Verlangen vom Rat mitgeteilt wurde, sprach sich sehr entschieden dagegen aus. Sie benutzte diese Gelegenheit, um

„sich freymüthig dahin zu erklären, daß sie die Ausnahme von Altona dem hiesigen Commercio allemal sehr schädlich zu seyn crachten“; die verlangte Neuerung könne in der Folge nur schädlich sein, und umsomehr, „weil Beyspiele da sind, daß solche Sachen, welche an und vor sich, dem Scheine nach, nur Kleinigkeiten gewesen, wenn sie zugestanden worden, die schädlichsten Folgen und sehr nachtheilige weitere Eingriffe verursacht haben, denen man nachhero zu wehren nicht vermocht hat“. Die Commerzdeputation wies in dieser Beziehung hin auf die Verlegung des Zolls von Rixebüttel nach Hamburg, die letzterem einen Theil seines Handels gekostet und seinen Zoll geschädigt habe; dann auf die Benutzung der Bank durch die Altonaer, die der Bankfundation zuwider sei, die man aber geduldet, wodurch der Wechselhandel der Altonaer gefördert sei; u. a. m. „Je mehrere Bequemlichkeiten man Altona in Betracht seiner Handlung verschafft, um desto mehr werden die Altonaer ihre Handlung empor bringen und ihren Nachbarn Abbruch thun, da sie ohnehin vor den hiesigen Kaufleuten viele Vorzüge haben, indem sie frey sind von allen Zollabgaben, und auch bey weitem nicht so viele Contributiones entrichten, als der Kaufmann hieselbst abhalten muß, auch ihre Handlung und Schiffahrt mit mehrerer Bequemlichkeit treiben können, als hieselbst geschehen kann“. Man brauche ihnen deshalb nicht noch mehr Bequemlichkeiten einzuräumen. Freilich sah die Commerzdeputation ein, daß man diese Gründe offiziell nicht gegen das verlangte Zugeständnis anführen könne; doch machte sie den Rat auf andere Gründe aufmerksam, mit denen man jene Forderung ablehnen könne: die vielen Beschwerden, die das tägliche Überziehen des Felleisens mit sich brächten, und daß eine einzelne Stadt, wie Altona, kein Recht habe, solche Beschwerlichkeiten uns aufzuerlegen; auch kämen die Kosten in Betracht, die Hamburg „von der Unterhaltung des Stricks, worauf der Kasten mit dem Felleisen übergezogen wird“ habe; sie würden auf 200 Taler sich belaufen, die aber „durch den öfteren Gebrauch des Strickes“ sich wiederholen würden; auch könne der Strick, wie die Erfahrung lehre, zerreißen „und dadurch viele in große Verlegenheit gerathen“; die Altonaer hätten ohnehin wenig Vorteil davon, da sie Gelegenheit hätten, ihre Briefe zum Theil früher zu erhalten als der Hamburger. Es werde schließlich sich nur um einige Nachrichten von und nach Hamburg handeln, die nicht so erheblich seien, um jene Neuerung zu rechtfertigen.

Man muß gestehen, diese letztgenannten Gründe machen nicht den Eindruck einer großartigen Auffassung der Dinge; die Commerzdeputation ist offenbar hierbei nicht sehr glücklich gewesen. Andererseits ist es durchaus verständlich, wenn sie den mancherlei Erfahrungen gegenüber, die Hamburg mit dem von Dänemark begünstigten Altona gemacht hatte, vorsichtig war und nicht auch noch in den postalischen Verhältnissen entgegenkommen wollte. Ob der Rat die Gründe der Commerzdeputation zur Kenntniß der Altonaer gebracht hat, ist wohl zweifelhaft; er machte ihr schon am 11. August die Anzeige, daß er nicht umhin gekonnt, der dänischen Fußbotenpost zu gestatten, daß ihre Briefe abends 8 Uhr noch übergezogen wurden. Die Commerzdeputation ist nicht wieder darauf zurückgekommen.

Besondere Aufmerksamkeit erforderte um diese Zeit der Postverkehr mit England. Über die Erhöhung des Portos nach jenem Lande von 10 d auf 1 s ward im Jahre 1765 Beschwerde geführt; die Commerzdeputation bat im März den Rat, er möge aus den Verträgen feststellen, was Hamburg hierin für Ansprüche machen könne. Die Sache schien aber ziemlich aussichtslos; und der Rat widerriet weitere Schritte; so beschloß denn die Commerzdeputation am 21. Juni, sich dabei zu beruhigen, da „die Nachkommenschaft aus diesem Protokoll“ sehen könne, daß „Deputatio Commercii ihre Pflicht und Schuldigkeit observiret.“

Eine andere wichtige Frage im englischen Postverkehr, die schnellere Beförderung der englischen Briefe, bewegte die Commerzdeputation seit dem Jahre 1767. Diese Briefe mußten, wenn sie aus England in Holland ankamen, dort oft mehrere Tage liegen, bis der Amsterdamer Bote nach Hamburg abging und sie mitnahm. Das war natürlich in mehrerer Beziehung äußerst schädlich für den hamburgischen Handel. Von vielen Kaufleuten wurde nun angeregt, daß in solchen Fällen die englischen Briefe durch Expresboten nachgesandt werden sollten. Die Commerzdeputierten, die im Februar 1767 über diese Unregung berieten, hielten sie für eine „sehr delicate Sache, die um so mehr verdienete, mit aller Behutsamkeit getrieben zu werden, weil man vielleicht gar das Postwesen darüber verlieren könnte“. Die Eingabe der Kaufleute ward deshalb abichtlich unterdrückt („surprimiret“).

Diese Erwägung, die Furcht, den Rest der selbständigen Stadtpost noch zu verlieren, hat auch weiter den Gang dieser Angelegenheit beeinflusst. Namentlich lag die Gefahr nahe, daß die

englische Court dieser Expresßverbindung sich bemächtigte und sie selbständig betrieb. Als deshalb im Frühjahr 1771 der englische Gesandte jene Unregung der Expresßbeförderung der englischen Briefe beim Räte wieder aufnahm, vermutete dieser sofort dahinter die Court und sprach die Befürchtung aus, daß die Stadt „diese ihre einzige Post verlieren könnte“. Er ersuchte die Commerzdeputation, sich mit einem Gegenantrage an ihn wenden zu wollen. Zunächst kam es dann zu einer Konferenz zwischen Deputierten des Rats, den Börsenalten, der Commerzdeputation und den Amsterdamer Boten. Alle waren einig darin, daß eine holländische Intrige hinter jener englischen Unregung zu suchen sei. Um aber etwas tatsächliches zu leisten, ward beschloffen, alle Briefe jener Post, und nicht nur die englischen, durch einen Expresßen nachzusenden. Da diese Extraleistung aber jedesmal ca. 200 fl kostete, weigerten sich die Börsenalten, diesen Betrag auf sich zu nehmen. Nun befragte die Commerzdeputation am 26. August den Ehrb. Kaufmann, und dieser sprach sich dahin aus, daß die Amsterdamer Boten dafür zu sorgen hätten, daß die zu Amsterdam nach Abgang ihrer Post eintreffenden englischen Briefe alsbald mit Nachpost nachgeschickt würden; dagegen wollte der Ehrb. Kaufmann für jeden solchen Brief 2 r mehr an Porto zahlen. Aber auch hierzu kam es nicht; die Court überzeugte sich selbst von den Schwierigkeiten dieser Einrichtung; und es ward nun festgesetzt, daß die Post in Amsterdam 3—4 Stunden aufgehalten werden sollte, wenn man vernähme, daß die Briefe in Hellevoet angekommen seien. Noch im Jahre 1778 aber kam es bei der Commerzdeputation wieder in Unregung, die englischen Briefe mit Expresßen nachzubefördern; doch stand man auf Grund der früheren Erörterungen zunächst wieder davon ab. Da aber bei den damaligen Kriegsverhältnissen eine schnellere Ankunft der englischen Briefe, die sogar erst 4 Stunden nach ihrem Eintreffen in Hamburg in die Hände der Adressaten gelangten, von großer Wichtigkeit war, verhandelte die Commerzdeputation im Sommer 1779 deshalb mit den Börsenalten und wies auch auf die Unregelmäßigkeiten der Ankunft in Hamburg hin, „indem die Postillons sich immer lange in den Wirtshäusern unterwegs aufhalten sollten“. Die Entschuldigungen des Postmeisters hielt die Commerzdeputation nicht für hinlänglich.

Gleichzeitig machte auch die frühere Ablieferung der Briefe in Altona wieder Kummer. Diese Sache verlief jetzt anders als früher. Nun gab der Postmeister in Bremen die mit der holländischen

Post dort ankommenden, an Altonaer Kaufleute adressirten Briefe dem Postillon in einem besonderen Pack mit, und dieß lieferte der Postillon dem Kaufmann B a u r in Altona aus. Die Commerzdeputation bezeichnete dies Verfahren als „dem hiesigen Commercio höchst praejudicirlich, weil solchergestalt die Altonaer ihre Briefe wohl 4 Stunden früher als die hiesige Kaufleute die ihrigen erhalten“. Sie verhandelte deshalb mit den Amsterdamer Boten; und dem Postillon ward nun strenge verboten, besondere Pakete an B a u r oder andere Kaufleute in Altona mitzubringen.

Doch ward schon im Januar 1781 wieder sowohl über die Langsamkeit der holländischen Post wie die Vorauszugabe in Altona seitens der Commerzdeputation beim Rat geklagt; und im Spätherbst 1783 führten weitere Beschwerden über die holländische Post zur Einsetzung einer Kommission, an der neben drei Ratsmitgliedern und zwei Börsenalten auch zwei Commerzdeputierte teilnahmen. Es wurde hier lange verhandelt; die Commerzdeputation erstrebte in erster Linie eine geordnete sichere Briefftäre und schnelle Briefausgabe; mit den Einzelheiten des Betriebes wollte sie nichts zu schaffen haben; das sei Sache der Amsterdamer Boten. Im Januar 1785 ward ihr endlich die Briefftäre mitgeteilt.

Trotz der sehr eingehenden Verhandlung und Aussprache hörten die Klagen über die zu späte Ausgabe der holländischen Briefe nicht auf. Zur schärferen Kontrolle hierüber traf im Mai 1787 der Präses die Einrichtung, daß von dem im Millerntor angestellten Schreiber ihm regelmäßig schriftlich die Stunde gemeldet würde, wann die holländische, reitende Post einpaßiert sei. Ein Soldat überbrachte dem Präses diese Mitteilung. Der Vorschreiber erhielt hierfür 18 $\frac{1}{2}$ unter der Bedingung, daß er dem Soldaten jedesmal 1 β gebe.

Am meisten beschäftigte somit die Commerzdeputation zu jener Zeit die städtische Postverbindung nach dem Westen. Dagegen war die Kaiserliche Post offenbar gut im Stande. Nur einmal, im Frühjahr 1784, beschwerte sich im Auftrage der Commerzdeputation der Protokollist bei dem Kaiserlichen Postverwalter über die schlechte Bestellung der französischen Briefe. Die Beschwerde fand sofort Abhilfe; und als im Juni 1790 einige Vorschläge über die Kaiserliche Post an die Commerzdeputation gelangten, beschloß diese, sie nicht an den Ehrb. Kaufmann zu bringen, „weil man in der that nicht Ursache hätte, sich über die von der Kaiserlichen Post bishero beobachtete Ordnung zu beschweren, und bey der Versammlung des

E. R. etwan von diesem oder jenem monita gemacht werden könnten, welche die an und vor sich sehr billige Absicht des Herrn Barons v. Kurhroß erschwerten oder vereitelten“. Die Commerzdeputation gab damals infolge eines Zeitungsangriffs der Kaiserlichen Post eine Erklärung, die für diese sehr günstig lautete. Mit der Kaiserlichen Postverwaltung stand sich offenbar die Commerzdeputation gut. Als letztere im Oktober 1786 für den Schulhalter Westphalen wegen der Haftung der Kaiserlichen Post für einen verlorenen Wertbrief eintreten sollte, meinte die Commerzdeputation, sie „thäte am besten, sich darüber mit gedachtem Post=Amte nicht zu entzweyen.“

Einmal gab auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein eigenartiger Postfall Hamburg Veranlassung zu einer längeren Verhandlung mit Hannover. Ein hamburgischer Frachtfuhrmann, Claß Rieper, hatte seit längerer Zeit auf seinen Fahrten nach und von Holland neben Frachtgütern auch kleinere Päckchen und Wertfachen, namentlich Kontanten, befördert, bis im Januar 1768 plötzlich in Burtshude seine ganze Fracht von der hannöverschen Regierung mit Beschlagnahme belegt wurde; sie sah in jenen Transporten eine Postdefraudation, einen schweren Verstoß gegen die Postordnung. Die hamburgischen Eigentümer dieser Waren wandten sich mit einer Eingabe an die Commerzdeputierten, und diese traten entschieden für die Kaufleute ein, indem sie namentlich betonten, daß die Kaufleute gemünztes und ungemünztes Silber nicht als Ware ansähen, und daß überhaupt die braunschweigisch=lüneburgische Postordnung nichts enthalte, was die Beförderung von Kontanten und Waren durch Frachtfuhrleute verbiete; der Handel müsse Wert darauf legen, solche wertvollen Transporte auch auf diesem, billigeren Wege vornehmen zu können. Der Rat nahm sich der Kaufleute warm an, und es kam zu einer ziemlich gereizten Auseinandersetzung mit dem hannöverschen Residenten Zinck; außerdem verhandelte Syndikus Rieseke mit dem hannöverschen Minister v. Münchhausen. Die Commerzdeputation machte im Frühjahr 1770 genaue, durch ihren Kollegen Schuback ausgearbeitete Vorschläge, wie in Zukunft diese Transporte gesetzlich geregelt werden könnten, damit man wisse, was verboten und nicht verboten sei. Schließlich verlief die Sache aber im Sande; noch im Januar 1773 warnte die Commerzdeputation sowohl einen andern Fuhrmann, der dieselben Transporte übernehmen wollte, nachdem Rieper sie aufgegeben hatte, wie auch die Kaufleute, die jenem ihre Sachen anvertrauen wollten.

In weit geringerem Maße als der Postverkehr mit dem Westen, hatte derjenige mit Lübeck die Commerzdeputation beschäftigt. Im Jahre 1770 war endlich die neue Ordnung über die fahrende Post zustande gekommen, ohne daß die Commerzdeputation hierbei mitgewirkt hat. Im Dezember 1777 regte der Rat eine Verminderung der Fahrten der Lübecker fahrenden Post an, nämlich von den täglichen Fahrten auf drei bis vier in der Woche; doch erklärte sich die Commerzdeputation gegen diese Einschränkung. Als dann der Rat im Frühjahr 1790 diese Anfrage wiederholte, da bei der täglichen Expedition des hamburgischen Wagens die Kammerei jährlich 7000 R zusehe, sprach sich die Commerzdeputation und der Ehrb. Kaufmann für diese Verminderung aus, die um so mehr zu rechtfertigen war, als doch täglich ein Wagen in diesem Verkehr fuhr, da die holsteinische und die braunschweigisch-lüneburgische Post jede zweimal die Woche nach Lübeck fuhr. Noch 1793 aber ging der hamburgische Wagen täglich; im September dieses Jahres beantragte der Rat eine Herabsetzung auf vier Fahrten, und der Ehrb. Kaufmann stimmte zu.

Ein Fall, der an die oben erwähnte Affäre König erinnert, begegnete der hamburgischen Kaufmannschaft im Jahre 1789. Der preußische Gesandte v. S e c h t verweigerte auf Grund einer Denunziation zweier hamburgischer Juden zwei Kaufleuten, deren angeblich bevorstehender Bankerott von diesen Juden dem Gesandten angezeigt worden war, die Auslieferung der an sie adressierten, mit der preußischen Post angekommenen Briefe, in denen Wechsel preußischer Untertanen sich befanden. Dieß Verfahren erregte bei der Commerzdeputation und den alsbald zusammenberufenen Altadjungierten große Entrüstung und veranlaßte eine Beschwerde in Berlin.

Mit dem Jahre 1792 begannen dann wieder Schwierigkeiten in betreff der französischen Post Platz zu greifen. Um diese Post schneller zu erhalten, zog im Frühjahr 1792 die Commerzdeputation wieder in Erwägung, ob es nicht besser sei, die französische Post im Winter nicht über Cranz und Blankenese, sondern über Burtehude und Harburg gehen zu lassen. Freilich bestanden Bedenken, weil Dänemark nicht verletzt werden durfte. Der Commerzdeputierte M e y e r sprach über diese Umleitung der Post auf den Weg nach Harburg mit einem der Briefträger von der kaiserlichen Post, der als „ein ganz vernünftiger Mann“ geschildert wird; dieser Sachkenner hielt jenen Vorschlag nicht für ausführbar, weil vertragsgemäß die Post über Altona gehen müsse und sie nur im Winter,

wenn wegen Eisganges die Elbe zwischen Cranz und Blankenese nicht passierbar, über Harburg gehen dürfe. Die Commerzdeputation verhandelte aber weiter mit der kaiserlichen Post, um die Kaufleute in schnelleren Besitz der französischen Briefe zu bringen. Der Protokollist erhielt im Juli den Auftrag, den Baron v. Kurzrock zu mahnen und eventuell zu bemerken, daß die Commerzdeputation andernfalls sich genötigt sähe, sich unmittelbar an den Fürsten von Taxis zu wenden. Es kamen bei dieser Gelegenheit allerlei Mißstände zu Tage; namentlich sollte das ungebührliche Benehmen der Kaufmannsbedienten im Posthause die Postbeamten in ihren Geschäften behindern und die Ausgabe der Briefe verzögern.

Infolge des Krieges blieben dann Anfang 1793 mehrere französische Posten aus; auf Veranlassung der Commerzdeputation entsandte die kaiserliche Post sofort eine Stafette, die jene Briefe auffuchen sollte; zur Erstattung der außerordentlichen Kosten erklärte sich die Commerzdeputation bereit. Kaum war dies erledigt, so wiederholte sich im Februar dasselbe Spiel; die Commerzdeputation mußte die ausgebliebenen Posten wiederholt auswärtig schriftlich requirieren und hatte hierüber eine lebhafte Korrespondenz. Doch begegneten Unregelmäßigkeiten in jener unruhigen Zeit auch auf der holländischen Post, und die Commerzdeputation beantragte im März 1793, einer Unregung des Hauses Reetmann & Comp. folgend, daß, wie es von der preussischen und dänischen Post schon geschehe, auch von der holländischen „eine ganz accurate Post-Charte über die hier ankommenden und wieder von hier abgehenden Briefe“ gehalten werden möge.

Die zunehmende Unsicherheit im Westen beeinflusste den Postverkehr derartig, daß im Sommer 1794 sechs französische Posten nacheinander ausblieben. Doch sah die Commerzdeputation selbst von dem zuerst gefaßten Entschluß, eine Stafette auszusenden, ab, nachdem die kaiserliche Post ihr die völlige Auslosigkeit eines solchen Unternehmens dargelegt hatte. Da die Postroute über Belgien zu unsicher geworden war, ging der Postverkehr mit Frankreich, der trotz des Verbots immer noch bestand, durch die Schweiz.

In dieser unruhigen, gefährlichen Zeit wurde selbst das von den hamburgischen Behörden sonst streng gehütete Briefgeheimnis von ihnen verletzt oder doch wenigstens bedroht. Im August 1794 forderte der Prätor dem Kaufmann de Chapeauroge einen Brief ab, da man ihn in Verdacht hatte, verbotene Geschäfte mit

Frankreich zu treiben. Die Commerzdeputation schwankte, ob sie sich deshalb an den Rat wenden sollte, und befragte erst ihren Rechtsbeistand *Misler*. Am 22. August stellte sie aber dann dem Rat die Sache doch vor als einen Eingriff in die Freiheit des Handels; sie beschwerte sich über solche „richterliche Zumuthungen“. Der Rat verwies in seiner Antwort auf eine kaiserliche Requisition und beruhigte die Commerzdeputation, daß die Handelsfreiheit nicht gefährdet sei.

Besondere Verhandlungen aber pflog man zur Sicherung des Postverkehrs mit England. Dieser ging bisher über Harwich und Helvoetsluis, eine Route, die jetzt unsicher geworden war. Man mußte aber um so mehr Wert legen auf eine sichere Postverbindung über England, als seit der Mitte des Jahres 1793, d. h. seitdem Frankreich den Postverkehr aus Spanien und Portugal hemmte, die spanisch-portugiesischen Briefe den Weg über England nahmen. Das holländische Postontor machte nun allerlei Vorschläge zwecks Änderung des Postkurses; die Commerzdeputation erklärte im Oktober 1794 sich mit ihnen einverstanden, empfahl aber gleichzeitig, sich in England einen Einfluß auf diese Post zu verschaffen, da dadurch ihre Sicherheit erhöht werde. Der Rat verhandelte deshalb mit dem Agenten *Heymann* in London und ließ sich das einschlägige Material von der Commerzdeputation geben. Die Ansichten über die Postroute gingen noch auseinander; während der Rat vorschlug, den englischen Postverkehr über Cuxhaven zu leiten, hielt die Commerzdeputation die Unterbrechung des Kurses über Holland zunächst für nur vorübergehend; Ende Februar beantragte sie, da nun der Postverkehr mit England ganz unterbrochen war, die Einsetzung einer Kommission, um Maßregeln zur Abhilfe in Kraft zu setzen und eventuell eine Persönlichkeit abzusenden, die den abgerissenen Postfaden wieder anknüpfen sollte. Diese Kommission trat unter Beteiligung der Commerzdeputation zusammen; sie einigte sich dahin, daß ein gewisser *Schmeichel* abgesandt wurde. Er sollte auf alle Fälle 1000 *Bco.* erhalten und, wenn er Erfolg hatte, 3000 *Bco.* einschließlich der Reisekosten. Die Commerzdeputation, die persönlich mit ihm verhandelte, verschaffte ihm mehrere Pässe; und *Schmeichel* reiste ab. Am 4. April traf er mit den in Amsterdam liegengebliebenen Briefen wieder in Hamburg ein; am 10. erstattete er der Commerzdeputation persönlich Bericht über seine Sendung.

Inzwischen waren seit Ende Februar in Cuxhaven die englischen Paketböte regelmäßig eingetroffen; sie vermittelten seitdem den Postverkehr zwischen Plymouth oder Hull nach Cuxhaven. Die Commerzdeputation verhandelte über diese Postbeförderung im März direkt mit den Amsterdamer Boten, denen diese Post unterstand; sie stellte ihnen vor, daß es weit besser wäre, wenn sie über alle diese Postangelegenheiten mit ihr freundschaftlich Rücksprache nähmen, ehe sie Einrichtungen trafen, die nachher zu Weitläufigkeiten führten. Das entsprach gewiß dem allgemeinen Interesse; die Zeiten waren vorüber, in denen die Amsterdamer Boten auf eigene Faust Postpolitik treiben konnten.¹⁸⁾

Ganz sicher war übrigens auch diese Beförderung über Cuxhaven nicht; so nahmen im Sommer 1795 die Franzosen ein von Cuxhaven nach England bestimmtes Paketboot weg, und die Commerzdeputation ließ im August durch Börsenschlag verkünden, daß die mit diesem Schiff beförderten hamburgischen Briefe sich jetzt in Paris befänden, und daß jeder, dem an der Wiedererlangung seiner Briefe gelegen, sich auf dem Commerz-Comtoir melden möge. Es meldeten sich aber nur zwei Kaufleute; deshalb und da man die hohen Kosten scheute, ließ die Commerzdeputation die Sache auf sich beruhen.

Auch über die späte Ausgabe der Briefe, die von Holland kamen und zu denen die französischen gehörten, ward wieder im Herbst 1795 von der Commerzdeputation geklagt; sie riet zu früherem Abgang der Post aus Paris. Selbst der holländische Gesandte Abbema richtete deshalb eine Beschwerde an die Commerzdeputation. Schwierigkeiten machte ferner das Überziehen des Postfelleisens über den Wall nach Toreßschluß; im Mai 1796 überreichte die Commerzdeputation dem Rat eine Beschwerde des Reichsoberpostamts, daß die Wache jenes Felleisen nicht habe passieren lassen wollen; und im November desselben Jahres bat die Commerzdeputation den Rat, daß die Lübecker reitende Post am Abend später abgehen möge, ev. daß „die zum Überziehen der Briefe nothwendigen Verfügungen“ getroffen würden. Im Oktober 1880 bat die Commerzdeputation abermals, daß zur Herauslassung der lübischen Post die Außenwerkstore erst eine Stunde nach Toreßschluß geschlossen werden möchten, und daß der lübische Postillon die Erlaubniß erhalte, noch nach Toreßschluß über den Wall zu reiten. Es erscheint uns heute befremdlich, daß am Ende des 18. Jahrhunderts, in einer Zeit, wo Hamburgs Handel und Schiff-

fahrt über den Erdball sich erstreckte, der Postverkehr von dem Wohlwollen der Torwachen abhängig war.

Am meisten Sorge machte der Commerzdeputation doch damals die englische Post. Da man erfahren, daß von England über Rixebüttel die Briefe dann am schnellsten in die Hände der Hamburger Adressaten kämen, wenn man sich die Briefe durch Vermittlung Rixebüttler Eingeseffener kommen lasse, so gab die Commerzdeputation ihrem englischen Korrespondenten Soltau im Jahre 1797 die Adresse eines Offiziers in Rixebüttel an, der dann die Briefe weiter nach Hamburg sandte. Und wie hohen Wert sie auf die Postpaketbootverbindung zwischen Cuxhaven und England legte, ergibt sich daraus, daß sie im Januar 1799 dem Kapitän eines englischen Paketboots, der bei hohem Eisgang „sein Paketboot gewagt, um die ihm anvertrauten englischen Briefe ans Land zu befördern“, mit zwei Portugallöfern beschenkte „zum Andenken der dankvollen Zufriedenheit des Commercii“. Mit großer Betrübnis erfuhr deshalb die Commerzdeputation im Frühjahr 1801, daß die englischen Paketböte nun nicht mehr über Cuxhaven, sondern über Bremerlehe gehen sollten, was um so weniger erfreulich schien, da nun die Bremer die englischen Briefe eher erhalten würden. Die Commerzdeputation veranlaßte aber, daß sowohl die Court wie auch andere Kaufleute dagegen Schritte in England unternahmen; im Oktober ging eine solche Eingabe, die auch von der Commerzdeputation unterzeichnet wurde, durch die Vermittlung des Courtmeisters Thornton an das Königliche Postamt in London; und Anfang Dezember kam die Nachricht, daß bis auf weiteres die Paketböte zwischen Harwich und Cuxhaven beibehalten werden sollten.

Von geringeren Postfachen, die die Commerzdeputation damals beschäftigte, sei die Erhöhung des Briefportos im Verkehr mit Süddeutschland erwähnt; sie erfolgte im Winter 1800/1 und hatte zur Folge, daß im Januar 1801 sich die Commerzdeputation darüber beim Rat beschwerte. Doch ergab sich, daß diese Erhöhung nur eine vorübergehende sein sollte.

Das wichtigste, einen bedeutsamen Fortschritt darstellende Ereignis in der hamburgischen Postgeschichte jener Zeit ist die Einrichtung der ersten transatlantischen Post, derjenigen nach Nordamerika. Auch an ihr hat die Commerzdeputation mitgewirkt.¹⁰⁾ Bereits im Oktober 1788 hatte der Amsterdamer Bote v. Beseler den Plan einer Hamburg=Amerikanischen Post vorgelegt, hiermit aber bei der Commerzdeputation vorläufig wenig Erfolg ge-

habt, da sie seinen Plan noch nicht für reif hielt. Nachdem dann aber v. Beseler auf eigene Faust jene Post organisiert hatte und inzwischen die Handelsbeziehungen Hamburgs mit Nordamerika sich erfreulich ausgedehnt hatten, fand ein erneuter Antrag v. Beselers auf eine staatliche Organisation dieser Postverbindung, mit dem er im Jahre 1796 sich an den Rat wandte, nunmehr auch die anerkennende Zustimmung der Commerzdeputation. Sie würdigte durchaus die vortreffliche Idee, die v. Beselers Vorschlag zu Grunde lag, und schätzte voll und ganz das Verdienst v. Beselers, der „die Correspondenz zweyer Welttheile mit einander in einen regulären Weg zu leiten gesucht hat“. In der weiteren Verhandlung im Schoße einer Kommission vertrat die Commerzdeputation zuerst die Ansicht, die amerikanische Post müsse vom Staat übernommen werden. Dann ließ sie aber diesen Gedanken fallen und trat für die Übernahme dieser Post durch die Börsenalten ein, nach v. Beselers Tode sodann für die Unterstellung unter das Bremische Postcomtoir, ein ganz hamburgisches Institut. So geschah es dann; und das „Amerikanische Post-Comptoir des Stadt-Post-Amtes“ hat lange Zeit zur Zufriedenheit der Beteiligten gewirkt.

Als Folge der verschiedenen Ebblockaden und kriegerischen Verwicklungen an der Unterelbe zu Beginn des 19. Jahrhunderts traten naturgemäß auch Poststörungen ein. Im Juni 1803 verabschiedete die Commerzdeputation wegen der bevorstehenden Invasion der Franzosen ins Hannöversche mit den Börsenalten, bzw. den Amsterdamer Boten, daß die englischen Briefe einstweilen auf dem Seewege von hier abgesandt werden sollten. Das englische Postamt ward von Cuxhaven nach Tönning verlegt, und die hamburgisch-englische Correspondenz nahm den Weg über letztgenannte Stadt. Dann machte aber Dänemark Anstalten, die Post über Tönning selbst zu übernehmen und sie dem hamburgischen Postamt zu entziehen. Dieses wandte sich zuerst an den Rat und erbat sich im September auch die Vermittlung der Commerzdeputation. Letztere war zwar sehr befremdet, „daß man sich nun erst an das commercium wende“, schrieb aber doch in dieser wichtigen Gelegenheit an den in England weilenden Matthiessen.

Im Herbst 1806, nach Ausbruch des Krieges, blieben dann wieder Posten aus. Am 5. November berichtete die Commerzdeputation an den Senat über das Ausbleiben von vier preussischen Posten, bei denen alle schlesischen und Wiener Briefe waren;

sie beantragte die Ausfendung einer „zuverlässigen Person“. Es trat eine Commission zusammen, der zwei Commerzdeputierte beizwohnten; und der Commerzdeputierte Soltau begab sich auf die „mühsame und gefährvolle Reise“ nach den Briesen. Am 20. November berichtete er persönlich in der Commerzdeputation; er hatte die Zusicherung bekommen, daß „ein Tagesbefehl zur Wiederherstellung des freien Postenlaufs, selbst mit feindlichen Landen, erfolgen werde“. Seine Reise hatte mit Einschluß der nun einmal unvermeidlichen „Spesen“ nicht weniger als 50 000 Frsch. gekostet.

Die französische Okkupation gab dann auch der städtischen Post den Gnadenstoß. Der Großherzog von Berg wünschte diese durch sein Land gehende Post — es war ja nur noch die Amsterdamer Post — gegen eine Entschädigung von 50 000 fl den Interessenten abzunehmen. Die großen Bedenken, die hamburgischerseits hiergegen erhoben werden konnten und von der Commerzdeputation im Oktober 1807 dem Senat vorgetragen wurden, waren gewiß berechtigt; unter den obwaltenden Verhältnissen ließ sich aber dagegen wenig machen, und der Senat hielt eine freiwillige Abtretung für das Beste und Klügste. Selbst die Börsenalten, die sonst sich meist in sehr angemessener Entfernung von der Commerzdeputation hielten, sobald die Rede auf ihre Post kam, faßten sich jetzt ein Herz und forderten die Commerzdeputation auf, diesmal „mit ihnen gemeinsame Sache“ zu machen; die Commerzdeputierten antworteten aber, daß sie „bei jeder verfassungsmäßigen Aufforderung“, d. h. wenn der Senat sie auffordere, bereit wären, „ihre Dienste zum Besten des Commerciis auch in dieser Sache ferner zu verwenden“. Auf Wunsch des Rats ordnete dann die Commerzdeputation einige ihrer Mitglieder ab, die über diese Angelegenheit mit dem französischen Minister verhandeln sollten. Die Commerzdeputation erteilte ihren Abgeordneten hierfür strikte Instruktion, die namentlich dahin ging, daß die Sache möglichst zuerst mit Holland ins Reine gebracht werden möge. Als in der Postkonferenz dann die Commerzdeputierten zu ihrem Erstaunen vernahmen, daß schon wirkliche Unterhandlungen über die Abtretung der Post schwebten, protestierten sie feierlichst hiergegen. Die vollendete Tatsache, die ihnen im Dezember mitgeteilt wurde, die Abtretung der reitenden Stadtposten auf 25 Jahre gegen eine jährliche Zahlung von 100 000 fl an den Großherzog v. Berg, mußte von den Commerzdeputierten stillschweigend hingenommen werden; der Commerzdeputierte Lütkenß beantragte zwar, „sich beim Senat dagegen zu verwahren,

daß nicht aus einem Stillschweigen auf diese Mitteilung künftig eine Forderung an das Commercium hergeleitet werden könne“; die Commerzdeputierten hielten aber eine solche Verwahrung nicht für raskam.

Daß im übrigen während dieser Zeit über die Verletzung des Briefgeheimnisses, ja sogar über die Sendung erbrochener Briefe nach Paris viele Klagen bei der Commerzdeputation einliefen, möge hier noch bemerkt werden. Nach Übernahme der hamburgischen Post durch das „Bergische Postcomtoir“ erhöhte dieses außerdem widerrechtlich das Porto; so dasjenige nach Lübeck von 1 auf 2 ß; es verbot den Briefträgern die Abgabe der Briefe auf der Straße und führte den Zwang, alle Briefe abzuholen, ein. Die Commerzdeputierten erhoben vergeblich gegen diese Neuerungen Widerspruch.

Die traurigen Erfahrungen, die sie hier bei der Abtretung der reitenden Posten gemacht, wurden auch angeführt, als der französische Gesandte die Abtretung auch der fahrenden Posten antrug. Vom Senat um ihre Meinung befragt, erklärten sich die Commerzdeputierten am 27. Februar 1809 sehr entschieden gegen diese Absicht und bemerkten, daß, wenn es mit der fahrenden Post ebenso gehen werde, wie mit der reitenden, dem Publikum nur noch übrig bleibe die Zuflucht zu Frachtfuhren, die bei etwas besserer Bezahlung noch schnell genug fahren würden.

Eine Frage von großer Tragweite war die, ob es erlaubt war, als Bote oder Inhaber einer Postanstalt zugleich Handel zu treiben. Diese Frage hat im 18. Jahrhundert zu sehr weitläufigen Verhandlungen geführt und einen hartnäckigen Kampf entfesselt. Die Streitfrage konnte erst aufgeworfen werden zu einer Zeit, wo die sogenannten Boten oder Postmeister nicht mehr persönlich die Postfunktionen ausübten, nicht mehr als Boten durch das Land ritten und fuhren, sondern diese Funktion durch bezahlte Angestellte ausüben ließen, während sie selbst daheim als Unternehmer und Leiter die Post lenkten und für Nebenverdienste Zeit und Gelegenheit fanden. In diesem Verhältnis befand sich in Hamburg die Amsterdamer Post, die einzige, die noch ganz in hamburgischen Händen lag. Sie unterstand, wie erwähnt, den Börsenalten, die aber lediglich die Oberaufsicht hatten und die Botendienste gegen Zahlung einer Summe verpachteten. Diese Amsterdamer Boten, die noch bis

Anfang des 18. Jahrhunderts selbst den Posttritt machten, gaben dieß dann allmählich auf, stellten Unterbeamte dafür an und bezogen für ihre Kaufsumme eine schöne Einnahme aus dieser Post. Dagegen konnte die Kaufmannschaft an sich nichts einwenden, wenn nur der Postenlauf gut funktionierte; wohl aber erhoben ihre Vertreter, die Commerzdeputierten, Einspruch, als sich ergab, daß diese Amsterdamer Boten nicht nur Postmeister in dieser Postverbindung waren, sondern auch als Kaufleute Handel trieben. Bei den früheren Fußboten oder reitenden Boten war ein wesentlicher Handelsbetrieb ja ausgeschlossen; jetzt konnten die zu Unternehmern gewordenen „Amsterdamer Boten“ zugleich als Kaufleute von ihrem Kontor aus wirken und infolge der Personalunion des Postmeisters und Kaufmanns Einblicke in den Handelsverkehr anderer Kaufleute und dadurch wie durch den früheren Empfang der Briefe Vorteile gewinnen, die sie vor den übrigen Kaufleuten voraus hatten; von Indiskretionen und Unrechtmäßigkeiten, zu denen ihre postalische Funktion sie verführen konnte, ganz abgesehen.

Im Herbst 1735 starb nun der Amsterdamer Bote Carsten Martens; und am 17. Oktober wandte sich die Commerzdeputation an den Rat und bat ihn mit dem Hinweis darauf, daß „von Alters her denenjenigen, welche mit dem Postwesen zu thun haben, aller Handel und Handlungs-Correspondence gänzlich unerlaubt sey“, er möge rechtzeitig verfügen, daß der neue Amsterdamer Bote sich danach zu richten und zu verpflichten habe. Der Rat erachtete zunächst diesen Antrag für durchaus begründet; als aber die Börsenalten lauten Widerspruch erhoben und den erledigten Posten schleunigst besetzten, ohne sich um jene Verpflichtung zu kümmern, empfahl der Rat mit dem Bemerkten, daß ihm solche Zwistigkeiten zwischen Korporationen nicht lieb seien, eine gütliche Einigung. Die Commerzdeputierten waren davon aber weit entfernt; sie verpflichteten sich untereinander auf Eid und Gewissen, die Sache ganz geheim zu halten, und legten sich über diese Streitsache, deren Tragweite sie sofort erkannten, ein besonderes, geheimes Protokoll an; alles Zeichen, daß sie den Ernst der Sache durchaus erkannten und willens waren, sie durchzukämpfen.

Auch gingen sie alsbald zur Offensive über. Einen ihrer Altadjungierten, der zugleich Börsenalter war, zogen sie nicht mehr zu ihren Beratungen hinzu. Ob er an ihnen ohnehin teilgenommen hätte, ist zweifelhaft; denn die Commerzdeputation rückte den Börsenalten energisch auf den Leib, verweigerte gradezu die Anerkennung

ihres Namens; wie jene mit dem Börsegebäude wenig zu schaffen hätten, so hätte auch der „Ehrb. Kaufmann als die eigentliche lebendige Börse seine besondere Deputatos und Mandatarios, deren er sich schon viele Jahre beständig bedienet, wie er sich auch selbst jedesmal erwählte und bedürfe keiner andern“. Dann bestritt sie den Börsealten „die usurpirte Direction des Boten=Wesens“ und überreichte, nachdem sie sich vom Ehrb. Kaufmann noch weitere sieben Abjungierte hatte beiordnen lassen, am 30. Dezember dem Rat eine lange Denkschrift, in der sie die sachliche Notwendigkeit der Trennung des Handelsbetriebs vom Amte eines Amsterdamer Boten darlegte und bemerkte, daß der Ehrb. Kaufmann nicht genötigt sei, sich der Amsterdamer Boten zu bedienen; es gingen von Hamburg nach Amsterdam mehr Wege als grade vom „Grimm“ aus; der Ehrb. Kaufmann könne leicht Mittel finden, seine Briefe mit geringeren Kosten zu versenden. Was sie damit sagen wollten, tritt noch deutlicher hervor in den Worten, die sie am 2. Januar 1736 den Deputierten des Rats gegenüber äußerten; sie legten ihnen die Notwendigkeit erhöhter Einnahmen der Commerzdeputation dar; und, wie es im Protokoll heißt, bezeugten die Ratsdeputierten ihren Beifall zu diesem Wunsch, „wovon sie woll begriffen, daß er auf die Recuperirung des Post- und Botenwesens=Directorii an C. C. Kaufmanns=Direction gemünzset war“.

Gewiß hätte das Postwesen, in der Hand der Commerzdeputation vereinigt, ihr eine gute Einnahmequelle verschafft. Aber zunächst handelte es sich für sie doch mehr um Gerechtfame des Kaufmanns und um Abstellung eines Mißbrauchs. Als einige Tage darnach ein anderer Amsterdamer Bote schwer erkrankte, wandte sich die Commerzdeputation abermals an den Rat und bat, daß bei etwa eintretender Vakanz ihren Gerechtfamen nichts vergeben werde und bei etwaiger Neuwahl nach der im Jahre 1705 von den Börsealten selbst abgegebenen Erklärung verfahren werde, wonach „keine andere als zurückgekommene und getreue Diener der Kaufmannschaft, das ist meritirte, redliche und verständige Kaufleute von der Börse, denen das Glück eben nicht allerdings zu glücklich gewesen, mit solchen Diensten begabet werden möchten“. Aus dem alten „Kaufleute=Boten=Eid“ konnte die Commerzdeputation allerdings zur Genüge erweisen, daß die Boten stets als „Diener der Kaufmannschaft“ gegolten hätten und selbstverständlich als solche keinen Handel treiben dürften. Monatelang hörte die Commerzdeputation nichts vom Rat und nichts von den Börsealten; sie wurde un-

ruhig und drängte endlich am 5. März 1736 schärfer, nannte auch dieß Verfahren eine „Verschleifung“. Hierauf erging seitens des Raths am 14. eine scharfe Zurückweisung. Er bedauerte die Unmossität in den Schriftstücken der Commerzdeputation; er habe bei den jezigen sorgenvollen Zeiten viel Arbeit und Mühe und verdiene den Vorwurf der „Verschleifung“ nicht; er verstehe auch nicht, was für einen Schaden das „wahre allgemeine commercium“ davon haben solle, wenn die Handlung, die die 6 Amsterdamer Boten jezt treiben möchten, etwa von sechs andern Personen getrieben werde. Die Drohung der Herstellung einer andern Post, die geringschäßige Behandlung der Börsenalten, die angesehene, in ansehnlichen Collegiis sitzende Mitbürger seien, wurde vom Rat getadelt; er hätte sich überlegt, ob er ihnen ihre Schriften nicht zurückgeben sollte; jedenfalls habe er, um nicht Öl ins Feuer zu gießen, sie den Börsenalten nicht mitgeteilt.

Es war der Commerzdeputation leicht, nachweisen zu können, daß der Rat zuerst in dieser Sache ganz anders geurteilt habe. Aber offenbar war einerseits in der Form von der Commerzdeputation etwas zu weit gegangen, andererseits entwickelten die Börsenalten im Stillen eine große Tätigkeit. Als Ende April der Rat für eine wichtige Sache Geld von der Commerzdeputation erbat, bewilligte sie dies zwar, bemerkte aber, daß „sie mit Leidwesen und Schmerzen die harte Begegnung und Abneigung verspürt, die der Rath ihnen in der Boten-Sache zuteil werden lassen“. Dem stillen Wühlen der Börsenalten aber mußte entgegengearbeitet werden; und am 28. April beschloß die Commerzdeputation auf Antrag des Präses Voigt, „auch etwas daran zu wenden“, und bewilligte einen Betrag zur freien Disposition. Der Ehrb. Kaufmann stand im übrigen fest zu der Commerzdeputation; am 31. Mai trug sie ihm kurz den Stand der Sache vor und erklärte, daß sie „das äußerste, wozu sie entschlossen, in judicio ordinario oder extrajudicialiter die Sache zu verfertigen, vorerst noch nicht thun wollten“. Der Ehrb. Kaufmann beauftragte die Commerzdeputation zu nochmaligen Schritten beim Rat. Am 6. Juni stellte sie dies dem Rat vor; der Ehrb. Kaufmann, so erklärte sie, könne nicht dulden, daß seine Boten, die „ihren Ursprung, Wesen und Subsistence von jeher bis diese Stunde von ihme haben, ihm selbst und seinem Interesse schädlich seyn und bleiben“. Der Rat verwies endlich am 24. September die Sache an eine Kommission. Dieser wollten sich die Commerzdeputierten zuerst nur unterwerfen, wenn den

„Alten der 3 Gesellschaften“ nicht der Titel „Börsenalte“ zugestanden werde; der Rat aber verwies ihnen am 2. November, die Beilegung dieses Streits nicht „durch Einmischung allerhand zur Sache nicht gehörigen neuerlichen Dinge“ aufzuhalten oder zu erschweren. Hierauf fügte sich die Commerzdeputation und erreichte auch nicht vom Rat die gewünschte Mitteilung seiner Verhandlung mit den Oberalten. Es fanden nun unter dem Vorsitz des Syndikus *Surland* mehrere, offenbar sehr lebhaft e Sitzungen der Kommission statt; von der Commerzdeputation nahmen daran teil der Präses *Hübener* und die Commerzdeputierten *Hinsche* und *Beckhoff*. Sie erhielten von der Commerzdeputation eine Instruktion, die ihnen namentlich auftrug, nur über die Botensache, nicht die sonstigen, mit den Börsenalten schwebenden Streitigkeiten zu verhandeln. Die Verhandlung in der Kommission spitzte sich schließlich namentlich darauf zu, ob dem nach dem 17. Oktober von den Börsenalten gewählten Amsterdamer Boten *Georg Behrmann* die Handlung gestattet werden sollte. Syndikus *Surland* stellte sich in der Hauptsache auf den Standpunkt der Commerzdeputation; auf die Behauptung der Börsenalten, daß den Amsterdamer Boten die Handlungsfreiheit genommen werden sollte, erwiderte er, daß den Boten diese Freiheit nie verziehen sei, somit auch nicht genommen werden könne. Die Börsenalten versuchten dann in den Kommissionsverhandlungen wiederholt, der Commerzdeputation eine freundschaftliche Einigung anzubieten, was aber an *Surland's* Erklärung, daß eine Sonderverhandlung jetzt wohl nicht mehr möglich sei, scheiterte. Der Börsenalte und Oberalte *Behrmann* protestierte gegen die Beeinträchtigung seines Sohnes und ließ beim Verlassen des Zimmers die Worte fallen, „daß, wenn sein Sohn in minderes Recht als die übrigen Boten gesetzt werden sollte, es seinen Tod befördern würde“. *Surland* versuchte dann in Abwesenheit der Börsenalten die Commerzdeputierten zu bestimmen, dem jungen *Behrmann* noch die freie Handlung zuzugestehen; er wies auch auf die Gefahr eines Prozesses hin, der das ganze hamburgische Postwesen den Auswärtigen bloßlegen werde. Die Commerzdeputation erklärte, sie müsse erst den Ehrb. Kaufmann fragen. Schließlich stellten dann die Börsenalten alles der Entscheidung des Rats anheim. Und dieser dekretierte am 3. Dezember 1736, daß die jetzigen Amsterdamer Boten „bei der freyen Handlung und dazu gehörigen Correspondenz, wie bishero, also fernerhin Zeit ihres Lebens zu lassen“; doch dürften sie sich

mit niemandem in der Handlung assoziieren und ihrer und ihrer Freunde Briefe nicht vor der Ausgabe aller andern Briefe an sich nehmen; dagegen sollte dem nach dem 17. Oktober erwählten **B e h r m a n n** und allen späteren Amsterdamer Boten alle Handlung verboten sein. Die Commerzdeputation nahm dies Dekret dankend an und bat am 2. Januar 1737 den Rat, daß die Börsenalten sich über die Einhaltung des Dekrets schriftlich verpflichten möchten.

In diesen Tagen starb nun der Danziger Bote **W e i ß b a c h**. Auch die Danziger Boten unterstanden den Börsenalten, da die Hamburg-Danziger Route von alters her als Teilstrecke der großen Amsterdams-Hamburger Post galt. In Wahrheit waren diese Danziger Boten damals freilich pommerische Boten, die aber nur bis **Wismar** gingen. Die Commerzdeputierten versäumten nicht, schon am 4. Januar dem Räte vorzustellen, daß, da selbstverständlich ja der die Amsterdamer Boten betreffende Beschluß auch auf die Danziger und andere von den Börsenalten abhängigen Boten zutrafte, es wünschenswert sei, jenes Ratsdekret ausdrücklich auf diese Boten auszudehnen, da die Danziger und andern Botendienste „mehrfach an Personen verliehen seien, die ihre Dienste entweder aus Bequemlichkeit oder andern Ursachen nicht selbst verwaltet, sondern für ein Annum andern verpachtet hätten“; es sei aber nötig, daß diese Dienste künftig an solche Leute vergeben würden, die sich der Kaufmannschaft und Börse gewidmet und etwa ohne ihr Verschulden unglücklich geworden seien und den Dienst selbst verwalteten, „auf daß fernerhin keine Marchandise und Verpachtung damit getrieben werde“. Diese allerdings ziemlich scharfe Darlegung, die der Rat den Börsenalten mitteilte, fachte das Feuer wieder zu hellen Flammen an. Die Antwort der Börsenalten vom 1. Mai ließ denn auch an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und gab den Commerzdeputierten zu verstehen, daß sie sich um Dinge kümmerten, die sie nichts angingen; sie, die Börsenalten, würden die Botendienste so besetzen, daß ihnen keine wirklichen Vorwürfe gemacht werden könnten; der Rat möge sie im übrigen schützen gegen die „Zudringlichkeit der Deputirten“.

Tatsächlich trafen die Ansichten der Commerzdeputation für die Boten nach Danzig und Lübeck kaum zu. Diese Boten verwalteten ihre Post noch persönlich; die drei Lübecker hielten sich nur einen Postillon. Jedenfalls aber verschärfte der neue Vorstoß der Commerzdeputierten den Streit ganz erheblich. Gleichzeitig ergab sich, daß auch **G e o r g B e h r m a n n** sich nicht bei dem Ratsdekret

vom 3. Dezember beruhigte. Zuerst hatte er eine neue Kommission gewünscht, zu deren Vorsitzenden aber ausdrücklich nicht den Syndikus *Surland*, sondern dessen Kollegen *Riefer* oder *Lipstorp* erbeten. Nachdem dann ein erneuter Versuch, unter der Hand die Commerzdeputation zu bestimmen, *Behrman*n persönlich die Handlung zuzugestehen, gescheitert war an der Erwägung, daß nach so hartnäckigem Kampfe der Ehrb. Kaufmann sich darauf nicht mehr einlassen konnte, appellierte *Behrman*n zunächst an den Rat und, von diesem abgewiesen, an das Reichskammergericht. Hier lag die Sache noch im ersten Stadium und die Dauer des Prozesses wurde von Sachkennern auf ca. 20 Jahre geschätzt, als im Dezember 1737 wieder ein Amsterdamer Bote starb und diesem Ereigniß alsbald ein Antrag der Commerzdeputation an den Rat folgte, er möge bei der Neuwahl dem Dekret vom 3. Dezember 1736 Geltung verschaffen. Die Börsenalten wandten dagegen ein, daß die Sache ja am Reichskammergericht schwebe; und in nicht ungeschickter Weise wiesen sie darauf hin, daß, wenn man auf diesem Wege fortfahre, ihr Postwesen anzugreifen, dies das beste Mittel sei, Hamburg der einzigen noch einheimischen Post zu berauben. Auch habe einer Republik noch nie die Vielheit der Kaufleute oder ihr Vermögen geschadet. Es sei schlimm, wenn „Bürger bey Bürgern den zufälligen Genuß gewisser emolumentorum nur darum mit scheelen Augen ansehen, daß solche nicht Fremden, sondern ihren *conciuibus* zu theil werden“. Der Rat zögerte lange; eine gütliche Einigung wäre ihm am liebsten gewesen; sehr zum Kummer der Commerzdeputierten, die „mit fast niedergeschlagenem Gemüthe“ bemerkten, daß der Rat anstatt „einer ernstlichen obrigkeitlichen Weisung zur Parition“ eine neue Kommission anordnete. Entschieden bestand die Commerzdeputation in ihrem Antrag vom 14. Januar 1739 auf dem Dekret vom 3. Dezember 1736.

Nun vergingen mehrere Jahre, ohne daß über die Sache etwas verlautete. Im Juli 1743 setzte, als wieder eine Amsterdamer Botenstelle erledigt war, der Rat abermals eine Kommission ein, die jedoch ebensowenig wie die von 1739 zusammentrat. Im Januar 1746 erinnerten die Börsenalten an diese Kommission, und der Rat eröffnete der Commerzdeputation die Wiederaufnahme der Sache. Darauf erklärte die Commerzdeputation, der Antrag der Börsenalten befremde sie; sie wußte nicht, daß sie mit ihnen über das Botenwesen noch in Zwist sei, da dieser ja durch das Dekret vom 3. Dezember 1736 erledigt sei. Das gab denn wohl den

Börsealten, hzw. Behrmann, Anlaß, den Reichskammergerichtsprozeß wieder in Bewegung zu setzen; im Oktober kam aus Wezlar die Aufforderung an den Rat zum Bericht in dem Prozeß der Börsealten. Bisher hatte der Rat diesen Bericht verweigert, da es eine innere Verfassungsfrage sei, in der er keine Berufung gestatten könne. Nun mußte er den Bericht machen; und Syndikus Surland legte der Commerzdeputation dringend ans Herz, einen Vergleich zu schließen, da der Prozeß die inneren Verfassungsverhältnisse der Stadt preisgebe, auch die Entkräftung des Dekrets von 1736 vermieden werden müsse; ferner könnten alle inzwischen gewählten Amsterdamer Boten sich auf die Litispandez berufen und brauchten sich nicht an das Dekret zu halten. Auch ihr Konsulent, R a s s o w, empfahl der Commerzdeputation den Vergleich.

Für die Commerzdeputation bestand namentlich der Zweifel, ob der Rat einen Vergleich besser werde schützen und durchführen können als sein eigenes Dekret. Viel Vertrauen in dieser Beziehung hatte die Commerzdeputation augenscheinlich nicht. Zuletzt beschloß sie doch am 25. Oktober auf einen Vergleich einzugehen. Nach längeren Verhandlungen kam am 6. Dezember 1746 ein Vergleich zustande. Danach sollten alle künftig zu erwählenden Amsterdamer Boten sich jeglicher Handlung enthalten und die neuen Boten sich dazu den Börsealten gegenüber verpflichten. Die jetzigen Boten, mithin auch Behrman n, durften ihre bisherige Handlung fortsetzen, sich aber nicht assoziieren. Behrman n verzichtete auf die Appellation beim Kammergericht. Ein Versuch der Commerzdeputation, mit diesem Vergleich auch die andern Boten zu binden, scheiterte an dem Widerstande der Börsealten; und die Commerzdeputation fügte sich in der Überzeugung, daß jenen andern Boten, „die eine kleine einheimische Kramerey hätten, solche unverwehret bleiben möchte“. Der Ehrb. Kaufmann hatte am 1. Dezember den Vergleich, wie auch die Verpflichtungsformulare der Amsterdamer Boten genehmigt; für die übrigen kleineren Boten ward verabredet, daß sie „zwar die hiesige kleine Kramerey treiben und inskünftige continuiren können, sonst aber sich aller Handlung im Großen hier und anderwärts gänzlich zu enthalten haben“. Der Vergleich wurde außer von den Parteien, d. h. der Commerzdeputation und den Börsealten, auch vom Syndikus Surland und den Ratsherren Otte und Jencquel unterzeichnet.

Damit war ein Kampf beendet, der jahrelang die Commerzdeputierten stark in Anspruch genommen hat und von ihnen sehr

ernst aufgefaßt wurde. Allerdings hat man den Eindruck, als ob sie nicht nur den Handel der Amsterdamer Boten treffen wollten, obwohl immerhin die Verbindung dieses Amtes mit dem Handelsbetrieb manche natürliche Bedenken erregen mußte, sondern daß sie auch geleitet wurden von dem Streben, die Börsenalten als solche nicht über das Niveau ihres Post- und Botenwesens hinauszuwachsen zu lassen. Aber auch dies Streben entsprach durchaus dem Interesse der Kaufmannschaft, die ja auch während des Streites fest zu der Commerzdeputation stand; ein Kollegium, das im Besitze alter, wenn auch antiquierter Börsentradition, auf Grund seiner postalischen Prerogative zugleich eine Rolle in der Kaufmannschaft spielen wollte, stand mit dem wohlwollenden Interesse der Kaufmannschaft in Widerspruch.

Von Reibereien mit den Börsenalten auf diesem Gebiete blieb die Commerzdeputation auch weiterhin nicht verschont. Bereits im Jahre 1753 drohte wieder ein Bruch. Die Börsenalten hatten damals Daniel P o p p e zum Amsterdamer Boten gewählt, und der Rat, der dies am 27. Juni der Commerzdeputation anzeigte, meinte sogleich, diese Wahl werde bei ihr wohl Anstoß erregen, da P o p p e bekanntlich sehr starke Handlung treibe; doch möge sie sich beruhigen, da P o p p e sich zu der Verpflichtung, den Handel aufzugeben, bereit erklären werde, wenn man ihm nur eine hinlängliche Frist zur Abwicklung seiner Geschäfte lassen würde. Der Rat fand dies billig und ersuchte die Commerzdeputation, jenem noch auf drei Jahre seinen Handel zu erlauben. Diese war aber durchaus abgeneigt, sich auf eine solche „Infraction“ des Vergleichs von 1746 einzulassen; jeder gewählte Amsterdamer Bote wisse ja vor der Wahl, welche Pflichten er zu übernehmen habe. Sie weigerte sich auch, wie es ihr der Rat nahelegte, den Ehrb. Kaufmann zu befragen, da die Sache ja ganz klar sei. Nun wandte sich P o p p e unmittelbar an die Commerzdeputation, die ihm aber antwortete, sie könne sich mit ihm nicht einlassen. Hierauf trat er sein Amt an, ohne seinen vergleichsmäßigen Pflichten nachzukommen. Das hatte aber zur Folge, daß am 10. Dezember die Commerzdeputation gegen diese Verletzung des Vergleichs protestierte und den Rat aufforderte, P o p p e zu verbieten, sich des Postcomptoirs zu bedienen und Postfunktionen auszuüben. Am 14. Dezember zeigte dann der Rat der Commerzdeputation an, daß P o p p e nunmehr seine pflichtmäßige Unterschrift geleistet und seine Handlung aufgegeben habe. Damit war dies erledigt; und in einer Reihe von

weiteren Fällen, in denen Amsterdamer Boten gewählt wurden, ward die Verpflichtung ohne weiteres eingegangen.

Erst im Jahre 1777 fand die Commerzdeputation wieder Anlaß, den Vergleich von 1746 zu verteidigen. Im Sommer dieses Jahres wurde Andreas v. Beseler zum Amsterdamer Boten gewählt. Er besaß eine Zuckersiederei, trieb aber auch Handelsgeschäfte. Auf den Handel nun, der vorzüglich im Import von Rohzucker bestand, wollte v. Beseler verzichten; seine Zuckersiederei aufzugeben, schien er nicht geneigt zu sein. Da aber die Commerzdeputation überzeugt war, daß der Betrieb einer Zuckersiederei ohne Handel unmöglich sei, so stellte sie, nachdem eine Verhandlung mit den Börsenalten ohne Ergebnis geblieben war und die Altadjungierten sich zustimmig erklärt hatten, am 27. August an den Rat den Antrag, er möge dem v. Beseler den Eintritt seines Dienstes als Amsterdamer Bote verbieten, so lange er nicht auf Handel und Zuckersiederei verzichtet habe. Gleichzeitig machte auch die Commerzdeputation den Rat darauf aufmerksam, daß der Emdener Bote sich mit Expedition und Kommission befaße, was ihm verboten sei. Die Börsenalten behaupteten hiergegen, daß nach ihrer Ansicht der Betrieb einer Zuckersiederei keinen Verstoß gegen den Vergleich darstelle und daß der Einkauf von Rohzucker für seine Zuckersiederei dem Handel der Stadt keinen Schaden bringe; der „außwärtigen Correspondence“ aber habe er entsagt. Betreffs des Emdener Boten erwiderten sie, daß dieser nur zeitweilig zur Realisierung einer Erbschaft Waren empfangen und veräußert habe. Der Rat setzte darauf eine Kommission ein. In dieser riet Syndikus Faber beiden Parteien zum Entgegenkommen, da es „bey der critischen Lage, in welcher wir uns befänden, da alle unsere Schritte von unsern Neidern und von den fremden Ministern auß genaueste beobachtet würden, besser wäre, wenn diese Sache so viel möglich geheim gehalten und unter der Hand beygelegt würde“; wenn v. Beseler eine so ansehnliche Fabrik aufgeben müsse, könnten fremde Mächte daraus schließen, daß der Dienst des Amsterdamer Boten weit größere Erträge abwerfe, als es wirklich der Fall sei; auf solche Weise könne „dieses Kleinod der Post uns gänzlich aus den Händen gespielet werden“. Fraglich sei ja, ob diese Fabrik „ohne Correspondence“ als eine Handlung angesehen werden könne. Die Commerzdeputation bestand aber fest auf dem Vergleich von 1746, in dem alles genau angegeben sei; über einen neuen Vergleich müsse sie erst den Ehrb. Kaufmann befragen. Gegen letzteres

erklärten sich aber die Herren vom Rat, da dann die Sache ganz öffentlich würde. Auch konnte die Commerzdeputation sich auf mehrere Präzedenzfälle der letzten Jahrzehnte, in denen der Vergleich in ihrem Sinne ausgelegt und der Betrieb von Zuckersiedereien mit dem Dienst der Amsterdamer Boten als unvereinbar anerkannt war, beziehen. Schließlich verzichtete v. Beseler auf seine Zuckersiederei, wogegen ihm gestattet wurde, bis zum Schluß des Jahres Handel und Korrespondenz fortzusetzen; sei er nicht imstande, die Zuckersiederei sofort aufzugeben, so sollte ihm erlaubt sein, sie bis Ende 1778 beizubehalten. Auch versprachen die Börsenalten, künftig ernstlich darauf zu halten, daß ein neugewählter Amsterdamer Bote sein Amt nicht eher antreten dürfe, bevor er seine Handlung oder Fabrik völlig aufgegeben habe. Dieser Vergleich wurde ganz formell schriftlich am 5. November abgeschlossen. Er bedeutete für die Auffassung der Commerzdeputation und des Ehrb. Kaufmanns einen vollen Sieg.

Noch einmal brach im Jahre 1792 der alte Streit wieder aus. Der neugewählte Amsterdamer Bote Hüge wollte damals gleichzeitig in seiner Stellung in dem Handlungs Hause des Oberalten Carstens verbleiben. Die Commerzdeputierten wandten sich am 24. Juli entschieden gegen diese Absicht, da der Amsterdamer Bote auch nicht in abhängiger Stellung Handel treiben dürfe. Das bestritten aber die Börsenalten und schrieben der Commerzdeputation einen Brief, in dem es zum Schluß hieß, sie zweifelten nicht, daß die Commerzdeputation sie wegen dieser Sache „nicht weiter behelligen würde“. Darauf verbat sich die Commerzdeputierten weitere Schriftstücke von ihnen. Doch bat Syndikus Faber die Commerzdeputation, die Sache nicht vor den Ehrb. Kaufmann zu bringen, da jede Verwicklung in einer Postangelegenheit Hamburg schädlich sei. In richtiger Würdigung dieses Motivs beschloßen die Commerzdeputierten deshalb mit Zustimmung der Altadjungierten, den Börsenalten einen Vergleich vorzuschlagen. Das machte aber viel Schwierigkeiten; Syndikus Faber klagte, daß ihm noch keine Affäre in den 42 Jahren seiner Amtsführung „so sehr zu Herzen gegangen wäre“; er bat, die Sache nicht an den Rat zu bringen. Endlich am 8. November stellten die Börsenalten einen Revers aus, in dem sie sich verpflichteten, daß Hüge nur noch bis zum Ableben des Oberalten Carstens die Stellung auf dessen Comptoir beibehalten solle; in Zukunft sollten aber, dem Sinne des Vergleichs von 1746 gemäß, alle neugewählten Amsterdamer

Boten sich auch „weder als Buchhalter, noch als Commis, noch als Gehülften, noch als Bediente auf einem Handlungs-Comtoir irgend einigen Geschäften unterziehen“.

Seitdem ist hierüber kein weiterer Streit entstanden.

Wie der Verbindung einer Postleitung mit einem Handelsbetrieb, so widerstrebte auch die Kaufmannschaft der Vereinigung der Postmeisterstellen mit andern Ämtern. Mit den Börsenalten kam in dieser Beziehung die Kaufmannschaft nicht in Konflikt; diese hätten wohl selbst schwerlich geduldet, daß ein Amsterdamer Bote gleichzeitig ein anderes öffentliches, gefautes oder besoldetes Amt innegehabt hätte. Aber gegenüber dem fremden Postwesen fand die Kaufmannschaft jenen Standpunkt einmal scharf zu betonen Veranlassung; nämlich als es sich um eine Verbindung der Stelle eines Kaiserlichen Gesandten mit der des Kaiserlichen Postmeisters handelte. Diese Frage wurde im Jahre 1706 akut; der Kaiserliche Postmeister v. Rurhroef sollte gleichzeitig Gesandter werden. Dem Rat gefiel diese Personalunion garnicht; und er befragte die Commerzdeputation um ihre Meinung; diese wandte sich an den Ehrb. Kaufmann; und letzterer erklärte am 15. November 1706, „daß es gar nicht compatibel, beedes zugleich zu seyn, sondern zu hintertreiben“. In einem, dem Rat übergebenen Promemoria ward dies weiter dargelegt und dringend gebeten, diesen Schaden von der Stadt abzuwenden. In einer zweiten, weilläufigeren Supplik vom 5. Januar 1707 legte dann die „gesampte Kaufmannschaft dieser Stadt“ dem Rat die Sache nochmals vor und erinnerte namentlich an die zahlreichen eigenmächtigen Postveränderungen, die Rurhroef seit seinem Amtsantritt als Postmeister vorgenommen habe; sei er gleichzeitig Resident, so werde das noch viel schlimmer „und die so hoch benöthigte richtige Correspondence zu eußersten unsern Schaden mehr und mehr in desordre und confusion gesetzt werden“. Anfang April 1707 konnte der Rat der Commerzdeputation anzeigen, daß Rurhroef die Postmeisterstelle aufgebe.

Wenn wir nun noch einige lokale Postangelegenheiten, die für den Handelsverkehr und den Kaufmann von besonderem Wert waren, betrachten, so lenkt zunächst die Lage der Posthäuser und der dortige Betrieb unsere Augen auf sich. Ein zentrales Postgebäude

gab es naturgemäß nicht in einer Zeit, wo das Postwesen derartig dezentralisiert war. Die Posthäuser lagen in der Stadt zerstreut. Bereits im Februar 1712 hat die Commerzdeputation den Rat namens der Kaufleute, daß die Postmeister ihre Posthäuser näher an die Börse heran legen möchten; schon Entfernungen, wie die vom Marien-Magdalenen-Kirchhof, dem jetzigen Adolphsplatz, galten als zu weit in einer Zeit, wo sich der ganze Geschäftsverkehr im Bereich der heutigen südlichen Altstadt und des anschließenden Freihafengebiets abspielte.

Es waren aber nicht nur kommerziell-postalische Gründe, die die Wünsche der Kaufleute hinsichtlich der Lage der Posthäuser bestimmten; die Wege zur Post und der Aufenthalt daselbst bildeten für die jungen Kaufmannsdienere eine Quelle der Abhaltungen und Versuchungen; es scheint bei diesen Gelegenheiten mit Vorliebe allerlei Unfug getrieben worden zu sein. Schon um 1722, als das Kaiserliche Postamt vom alten Wandrahm nach dem Speersort verlegt werden sollte, — was tatsächlich im folgenden Jahre geschah, — wandte sich die Commerzdeputation an den Rat und bat das zu verhindern; der Speersort sei „ein ganz abgelegener und anstößiger Ort;“ das Postamt möge an „einen nähern, von der Börse nicht gar zu entfernten Ort verlegt werden, zur commodität des Kaufmannes und Vorkommung mehrerer Verführung der Kaufmanns Bursche“.

Letztere Bemerkung wird durch Vorgänge in früherer und späterer Zeit schärfer beleuchtet. Bereits im Jahre 1692 klagte der Kaiserliche Postmeister L ü d e r s, daß er viel Last von den Kaufmannsdienern habe, die bei Abholung der Briefe „viel Unlust machten, fluchten, die Carte beschmierten“, auch mit „Dritteln“ bezahlten, sodaß er sehr viel wechseln müsse usw. Und im Juni 1763 machten die Deputierten des Rats die Commerzdeputation darauf aufmerksam, „wie von denen Comtoir-Burschen seit einiger Zeit vieler Unfug theils mit Thaten, theils mit freyen Reden über große Herren in denen Posthäusern und andern Orten vorgegangen;“ die Commerzdeputation wurde ersucht, dem Ehrb. Kaufmann das anzuzeigen, „damit ein jeder seinen Bedienten solches ernstlich untersagen könnte“. Die Commerzdeputation meinte aber, damit sei nicht viel zu erreichen; besser sei, wenn der Rat „solchen Unfug“ durch öffentliche Mandate verbiete.

Diese in den Posthäusern offenbar üblichen Verkehrsformen führten sogar zu Ansprüchen an die Kasse des Ehrb. Kaufmanns.

Im Februar 1791 wünschten die Börsenalten von der Commerzdeputation einen Ersatz der Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung von zwei Leuchtern im holländischen Posthause; diese Leuchter seien notwendig, „weil einige Mädgens daselbst die Briefe bestellten, und dadurch die Kaufmanns-Bediente zu manchen Unordnungen veranlaßt würden, welchen man hoffentlich vorbeugen könnte, wenn es durch die Leuchter im Posthause heller würde“. Die Commerzdeputation meinte aber, daß sei nicht ihre Sache, und lehnte die Erstattung der Kosten ab.

In engste Verbindung mit der Verzögerung der prompten Abfertigung und Ausgabe der Briefe ward dieses Unwesen der Kaufmannsdiener im Jahre 1792 gebracht, als die Commerzdeputation über jene Verzögerung mit dem Kaiserlichen Postmeister verhandelte. Da beklagten sich die Postoffizianten über die Kaufmannsbedienten, die die Briefe vom Posthaus abholten und sich dort ungebührlich benahmen; jene forderten daher, die Commerzdeputation möge abends dorthin „ein paar sichere Männer“ senden, die diejenigen notierten, die sich ungebührlich benahmen. Am 22. September trug die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann diese Beschwerde vor, daß die Kaufmannsdiener „mit Stossen und Stampfen und sonstigem ungebührlichem Betragen einen solchen lauten Lärm machen, daß dadurch die Post-Offizianten in ihren Geschäften nicht nur außerordentlich gestöret, sondern auch in Ansehung der Ausgabe der Briefe sehr behindert und aufgehalten würden“. Ein Ratsmandat, so meinte jetzt die Commerzdeputation, werde hier nicht viel nützen; der Ehrb. Kaufmann müsse selbst seine jungen Leute ernstlich dahin anhalten, „sich auf dem Posthause aller an sich selbst schon ganz unanständigen und unruhigen Auführung gänzlich zu enthalten“. Außerdem aber wurde der Kaiserlichen Post eine Wache zugestanden, so oft sie sie requiriere.

Wie sehr aber auch unabhängig von diesen Mißständen der Commerzdeputation an einer guten Lage wichtiger Posthäuser lag, geht hervor aus der Verhandlung, die im Jahre 1788 über das holländische Posthaus schwebte. Das holländische Postamt, d. h. das der Amsterdamer Boten, lag seit 1709 im „Grimm“, in einem der Catharinenkirche gehörigen Hause. Die Kirche wollte sich dieses Hauses entäußern. Nun wünschten die Börsenalten zuerst, daß die Commerzdeputation sich an der Miete jenes Postamts mit 100 bis 200 fl jährlich beteiligen möge, um die Verlegung des Postamts zu verhüten. Als die Commerzdeputation das ablehnte, wollten

die Börsenalten das Haus kaufen und verlangten hierfür einen Zuschuß der Commerzdeputation. Nach längerer Beratung bewilligte diese dann im November 4000 fl Spez. derartig, daß ihr dieser Betrag im Stadtbuch zugeschrieben werde mit der Klausel, daß sie zwar auf eine Rente verzichtete, daß dagegen das Haus nicht ohne ihre Zustimmung wieder verkauft werden und immer zum holländischen Posthause bestimmt bleiben sollte. Hierüber mußten überdies die Börsenalten einen Revers ausstellen.

Als dann im Jahre 1807 diese Post an den Großherzog von Berg abgetreten werden mußte, forderten die Commerzdeputierten jene 4000 fl wieder zurück; sie erhielten sie aber nicht.

Die Briefe wurden sowohl ins Haus getragen, konnten aber auch bei der Post abgeholt werden. Aber diese Frage entstand im Jahre 1736 eine Differenz. Der Stadtpostmeister Brandt hatte mehreren Kaufleuten Briefe ins Haus geschickt und für jeden Brief 1 fl Tragelohn gefordert, obwohl jene gewünscht hatten, ihre Briefe selbst im Posthause auf dem Grimm abholen zu lassen. Die Commerzdeputation schickte, als ihr dieses Verfahren zu Ohren kam, zuerst nur ihren Protokollisten zu dem Postmeister und ersuchte ihn, in Zukunft auf die Wünsche der Kaufleute Rücksicht zu nehmen und ihnen nicht gegen ihren Willen Kosten aufzuerlegen; auch möge er den Briefträgern, die „mit großer Insolence“ jenen Tragelohn gefordert, befehlen, sich „in gebührenden terminis“ zu halten. Der Postmeister versprach dies alles, erklärte übrigens, daß der Tragelohn nur die Hälfte, einen Sechßling, betrage.

Schon frühzeitig ward das Bedürfnis geäußert, die Ankunft der Posten in Anschlägen verbreitet und veröffentlicht zu sehen. Am 17. Januar 1689 erklärte der Ehrb. Kaufmann sich mit dem von der Commerzdeputation gemachten Vorschlag einverstanden, daß der Kaiserliche Postmeister ersucht werden möchte, „dem Kaufmann zum Besten“ Zettel mit der Anzeige, wann die Post aus dem Reiche ankomme, an der Börse anzuschlagen. Da der Postmeister der holländischen Post dies für seinen Postbereich schon tat, war dieser Wunsch um so verständlicher. Der Rat gab sein Ein-

verstandniß zu erkennen. Doch ist es nicht ganz zweifelstfrei, ob es tatsachlich geschehen ist. Jedenfalls wurde viele Jahre spater, im Dezember 1745, von Kaufleuten angeregt, da zur Bequemlichkeit der Kaufleute und zur Vermeidung des vielen Laufens der Bedienten die Nachrichten von den ankommenden Posten, wie bei der hollandischen und englischen, so auch bei der Kaiserlichen Post aus dem Reiche in der Borse angeschlagen werden konnten. Die Commerzdeputation verhandelte dann mit dem Advisendrucker *Bene* und verabredete mit ihm, da er Montags und Freitags die Ankunft der ordinaren Reichspost mit den Stunden, wann sie ausge tragen werden sollte, an der Borse anzuschlagen habe. Auch sollte *Bene* abends in seiner „Boutique“ bis 9^{1/2} Uhr „zu Evi tirung des weiten Laufens der Bedienten nach dem Speersort richtigen Bescheid geben“. Dafur sollte er von der Commerzdepu tation auer den Druckkosten jahrlich 2 Spec. Dukaten erhalten.

Erst seit dem Jahre 1780 wurde auf Anhalten einiger Kaufleute die Ankunft der danischen Post in der Borse angeschlagen. Schon damals wurde angeregt, dasselbe auch fur die hollandische und preuische Post einzufuhren. Und es scheint auch erfolgt zu sein.

Eine von dem sonstigen Post- und Botendienst abge sonderte Frage hat von Zeit zu Zeit die Commerzdeputation beschaftigt und mu auch hier deshalb beruhrt werden; das war die Postverbin dung mit Rixebuttel. Da die Elbe im Winter oft lange zugefroren und der Landverkehr mit Rixebuttel sehr umstandlich war, hier aber oft Schiffe einliefen, ist es begreiflich, wenn die hamburgische Kaufmannschaft auf einen regelmaigen Botendienst zwischen Ham burg und Cuxhaven im Winter Wert legte. Zuerst im Dezember 1684 brachte die Commerzdeputation einen dahingehenden Wunsch an den Rat. Er scheint damals kein Gehor gefunden zu haben; und im Mai 1695 beriet der Ehrb. Kaufmann abermals uber diese Frage; er wunschte nun nicht nur im Winter, sondern uberhaupt eine Post zwischen Hamburg und Cuxhaven; dem Rat wurde die Herstellung einer dauernden Postverbindung uber Land als emp fehlenswert dargestellt. Der Rat verhandelte dann mit dem Amt mann in Rixebuttel, ohne da die Sache aus der Stelle kam; und im Marz 1698 drangte die Commerzdeputation wieder, nachdem der Makler Hinrich von Holten eine Denkschrift hieruber verfat

hatte, die allerdings mehr auf eine Fähre als eine Postverbindung zielte. Im nächsten Jahre lag dann der Commerzdeputation ein von dem Postmeister in Otterndorf, Egidius Hübner, gefertigter Entwurf über die Herstellung einer regelmäßigen Postverbindung vor; der Ehrb. Kaufmann billigte am 4. November diesen Entwurf, indem er empfahl, auf ein bis zwei Jahre die Sache zu versuchen, „weil es eine nützliche Sache dem Erb. Kaufman sey“. Inzwischen hatte aber der Rat bereits im Oktober 1698 mit von Holten abgeschlossen, was der Commerzdeputation erst bekannt wurde, als von Holten sich auf die Runde von der Verhandlung mit Hübner bei der Commerzdeputation meldete. Es scheint in der Behandlung dieser Angelegenheit eine ziemliche Verwirrung geherrscht zu haben; die Commerzdeputierten stellten am 30. April 1700 den Deputierten des Rats vor, „sie wären verwundert, wie solches also zugehe, und fast einß gegen den andern wäre“. Infolgedessen kam dann gar nichts zustande.

Erst viele Jahre später, im April 1717, regte der Kaufmann Verpoorten wieder bei der Commerzdeputation eine solche Verbindung an, die notwendig sei wegen der Asskuranzen, „damit man nicht auf Schiffen zeichnete, die schon angekommen wären“. Der Otterndorfer Postmeister, der sich nun wieder beim Präses meldete, forderte 300 Taler für die Herstellung einer Postverbindung; man verhandelte im Ehrb. Kaufmann darüber, der dringend um eine „ordentliche Post von und nach Rixebüttel“ bat, und zwar müsse sie zweimal in der Woche verkehren. Mit dem 30. September 1718 trat nun endlich diese Verbindung in Kraft; sie bestand darin, daß der Otterndorfer Posthalter Hübner allwöchentlich zweimal die Liste der in Rixebüttel ankommenden und abgehenden Schiffe an den ältesten Admiralitätsbürger sandte; diese Liste lag dann im Commerz-Comtoir zur Einsicht auf. Briefe konnten dem Boten mitgegeben werden. Ein Reglement dieser Postverbindung lag am 22. Oktober 1718 dem Ehrb. Kaufmann vor. Als aber Hübner im September 1720 starb, hörte auch diese Verbindung auf; die Commerzdeputation erklärte dem Rat, sie habe ohnedem schon die Aufhebung dieser Post beantragen wollen, „weil commercium gar keinen Nutzen davon“ habe. Damit hatte diese Postverbindung ein Ende, und die Admiralität sparte die 200 Taler, die sie dafür jährlich bezahlt hatte.

Offenbar bestand für eine dauernde Postverbindung auf dieser Route kein Bedürfnis. Der Schiffsverkehr in Cuxhaven ließ

namentlich im Winter freilich eine bessere Verbindung wünschenswert erscheinen. Es vergingen aber noch 20 Jahre, ehe wieder eine Anregung erfolgte.

Im Jahre 1740 wurde eine regelmäßige Post zwischen Hamburg und Rixbüttel angelegt;²⁰⁾ im September dieses Jahres fragte der Rathsherr Jenisch bei der Commerzdeputation an, „ob nicht dem Commercio sehr zuträglich seyn würde, wenn man den Winter über eine Post von Cuxhaven herauf anlegte“. Es scheint damit aber noch recht mangelhaft bestellt gewesen zu sein. Die Admiralität behielt jedoch die Angelegenheit dauernd im Auge; und am 28. Januar 1746 berichtete der Präses der Commerzdeputation, daß die Admiralität zwecks schnellerer Kenntniß der zur See ankommenden Nachrichten sich bereit erklärt habe, den Inhalt der von Cuxhaven ankommenden Nachrichten sofort ans Commerz-Comtoir zu senden. Die Commerzdeputation ließ nun Zettel drucken, mit der Aufschrift „Nachrichten von Cuxhaven“, die regelmäßig an der Börse ausgehängt wurden. Diese Nachrichten ließ also die Admiralität kommen, unabhängig von dem offenbar sehr mangelhaften Postverkehr. Doch wurde auch über die Unzulänglichkeit dieses Nachrichtenverkehrs verschiedentlich geklagt; im Herbst 1758 verhandelte die Commerzdeputation deshalb mit der Admiralität; und es scheint mit Expresboten mehr Ordnung in diesen Verkehr gebracht worden zu sein. Der Lotsinspektor in Cuxhaven wurde im Januar 1762 ersucht, zweimal wöchentlich einen Boten nach Otterndorf zu senden. Man zog diesen Expresverkehr immer der Post vor, die drei Tage unterwegs war. Auch für die ungehinderte Ankunft in Hamburg wurde gesorgt. Im Oktober 1765 wurde der Commerzdeputation die Mitteilung gemacht, daß die nach Cuxhaven ankommenden Expresen beim Hornwerf übergezogen werden und ihre Notifikationen in des Präses Haus, im goldenen ABC und in Dreyers Kaffeehaus angeschlagen würden. Im November 1781 verhandelte die Commerzdeputation wiederum über diese Angelegenheit mit der Admiralität. Diese hatte die Anzahl der Expresen, von denen bisher jedesmal einer nach der Ankunft eines Schiffes abgesandt worden war, insoweit beschränkt, als immer nur höchstens einer am Tage die Schiffsankünfte nach Hamburg berichtete, eine Beschränkung, die unter den Schiffen, die dabei viel Geld verdienten, böses Blut gemacht hatte. Die Commerzdeputation war aber ganz mit dieser Beschränkung einverstanden und meinte auch, daß der Lotsinspektor in Cuxhaven,

der diese Eypressen abfertigte, sich dazu auch der Blankeneser bedienen könne, wenn die Hamburger Schiffer sich weigern sollten. Dies war aber, wie gesagt, kein Postverkehr, sondern lediglich eine für die schnelle Bekanntmachung der Schiffsankünfte getroffene Einrichtung. Noch im August 1800 versprach „wegen der jetzigen häufigen Troublen an der Mündung der Elbe“ der Herr Sonntag, „alles dort Vorgehende immer sofort durch Eypressen anhero berichten zu lassen“.

VI.

Sorge der Commerzdeputation für verschiedene, außerhalb Hamburgs bestehende Verkehrsfragen.

1. Der Stader (Brunshäuser) Zoll.

Die Lage Hamburgs im Mittelpunkt eines großen Wirtschaftsgebietes, nahe dem offenen Meere, an einem mächtigen Strom und an Verkehrsstraßen, die nach allen Himmelsrichtungen führten, brachte es mit sich, daß die Stadt in enge Verührung mit einer Menge von Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen trat, auf die Einfluß zu gewinnen die Stadt bestrebt sein mußte, wollte sie nicht stillschweigend zusehen, daß ihre Kaufleute und Schiffer — diese kamen ja hauptsächlich in Betracht, — und mit ihnen die Wohlfahrt der Stadt Schaden litten. Nicht immer ist es Hamburg leicht geworden, diese hauptsächlich von fremden Territorial-Hoheiten abhängigen Verhältnisse in seinem Interesse wirksam zu beeinflussen; und die Commerzdeputation als Vorstand der Kaufmannschaft zählt unter diesen Angelegenheiten die schwierigsten, die sie zu bearbeiten gehabt hat.

An erster Stelle haben wir hier zu nennen den *Stader Zoll*.¹⁾ Wir können hier nicht auf die verwickelte Geschichte dieses Zolls, der bei Stade bzw. dem unmittelbar an der Elbe gelegenen Brunshäusen erhoben wurde, eingehen; als die Commerzdeputation gegründet wurde, bestand er als ein von dem damals am linken Ufer der Unterelbe herrschenden Schweden erhobener Zoll. Die Hamburger Schifffahrt hatte an diesem Zolle naturgemäß ein hohes Interesse. Hamburger Bürgergut war zwar auf Grund alter Privilegien von diesem Zoll befreit. In der Mitte des 17. Jahrhunderts erhob aber gleichzeitig mit der u. a. durch die englische Navigationsakte bewirkten Zunahme der fremden Flagge im hamburgischen Verkehr das Stader Zollamt den Anspruch, daß sich jene Befreiung des Hamburger Bürgerguts von diesem Zoll nur auf das in hambur-

gischen Schiffen beförderte Bürgergut beziehe. Das wollte Hamburg sich nicht gefallen lassen; es hatte außerdem im einzelnen eine Menge von Beschwerden über die Handhabung und Tarifirung jenes Zolls.

In diesem Stadium befand sich das Verhältnis Hamburgs zum Stader Zoll, als die Commerzdeputation gegründet wurde. Sie hat von je mit großem Eifer sich dieser Frage gewidmet. Schon im April 1668 bat sie den Rat um Abstellung des Zwangs, den man in Stade gegen die hamburgischen Schiffe, die man zum Anfern nötigte, ausübte. Und um diesen und ähnlichen Schwierigkeiten die Hamburger Schiffe zu entziehen, schlug die Commerzdeputation im Februar 1673 die Anstellung eines Zollkontrolleurs in Hamburg vor; gegen das Vorgehen der fremden Regierung, nämlich Schwedens, die hamburgische Bürger in Stade unbefugt bestrafe, wandte sich bald darauf die Commerzdeputation in einer an die Oberalten gerichteten Klage.

Dann wurde es für einige Zeit ruhiger, nachdem im Jahre 1674 die schwedische Regierung die Zollfreiheit der hamburgischen Schiffe und Güter ohne Ausnahme anerkannt hatte. Auf der Gesandtschaft nach Stockholm, die das betreiben sollte, hatte die Commerzdeputation eifrig bestanden. Erst Ende der 1680er Jahre mehrten sich wieder die Beschwerden; im Ehrb. Kaufmann klagten namentlich die Seidenkrämer über den hohen Zoll und drängten im Oktober 1689 die Commerzdeputation zu einer Vorstellung beim Rat. Im Sommer 1690 ließ sie sich von der Schiffer-Gesellschaft eine Liste von Beschwerdepunkten mit genauen Belegen aufstellen. Es kam nun zu eingehenden Verhandlungen, an denen die Commerzdeputierten teilnahmen; sie erklärten sich im Dezember 1690 zu einem Beitrag zu den Kosten bereit. Im Frühjahr 1691 berieten sie den Entwurf eines neuen Warenverzeichnisses und der neuen Zollrolle. Sie zogen einige Interessenten, namentlich Seidenkrämer und Händler mit Garn, Leinen und französischen Galanteriewaren hinzu. Im wesentlichen war man mit den Entwürfen einverstanden. So hat die Commerzdeputation tätig an dem Zustandekommen des Stader Rezejßes vom 11. März 1691 und der „rectifizirten Elbzoll-Tara“, die beide bis ins 19. Jahrhundert hinein in Rechtskraft geblieben sind, mitgewirkt.

Schon im folgenden Jahre aber beginnen die Klagen, namentlich über den nun in Hamburg stationierten schwedischen Zollkontrolleur und seine Übergriffe. Die „Molestes“ beim Stader Zoll werden

zu einer ständigen Rubrik in den Protokollen der Commerzdeputation. Bald entledigte der Rat sich dieser Klagen durch Briefe nach Stade; bald, wie im Oktober 1692, riet er wohl auch den Commerzdeputation, sie möge jemanden auf ihre Kosten dorthin senden. Damit steht wohl im Zusammenhang ein Geschenk von 300 Mark an den Oberinspektor in Stade, daß die Commerzdeputation im April 1693 buchete, mit der Bemerkung „mit consens des Edl. Hochw. Rath“. Die Hauptbeschwerde bestand darin, daß man in Stade dem Rezeß zuwider Zoll von hamburgischen Gütern erhob.

Dem Kontrollleur in Hamburg und dem Oberinspektor in Stade kam die Commerzdeputation persönlich in üblicher Weise entgegen; keine Gelegenheit ließ man vorübergehen, ihnen gefällig zu sein. Die Kasse des Ehrb. Kaufmanns ward seit dem Jahre 1693 wiederholt in dieser Richtung verwandt; und manche kleinere Beschwerden mögen auf diesem Wege abgestellt worden sein. Aber ihre Menge häufte sich; und als im Herbst 1699 wegen des Anhaltens von Schiffen bei Stade eine Gesandtschaft nach Stockholm ging, forderte die Commerzdeputation die Kaufleute auf, jeder möge seine Stader Gravamina aufsetzen. Als sie dann aber dem Rat mit den ältesten Privilegien, von 1189 an, kam, erwiderte jener: an den alten Dingen sei nichts mehr zu ändern; man müsse sich beschränken auf solche Beschwerden, die sich auf Grund des Rezeßes von 1691 beseitigen ließen. Nun ward von der Commerzdeputation dem Rat eine große Menge von Material überreicht. Doch blieb diese ganze Arbeit ziemlich wertlos, da die bald darauf eintretenden kriegerischen Ereignisse, namentlich der nordische Krieg, einer Weiterverfolgung im Wege standen. Schon damals regte die Commerzdeputation an, ob nicht der Stader Zoll verpachtet werden könne; sie sah diesen Modus als für Hamburg vorteilhafter an. Der Rat war aber dagegen. Doch trat das Gerücht einer Verpachtung des Zolls in dieser und der nächsten Zeit wiederholt auf; auch schlug im November 1699 die Commerzdeputation vor, Hamburg möge sich von dem Zoll durch eine bestimmte einmalige Zahlung loskaufen. Von diesen Vorschlägen ist nichts verwirklicht worden.

In den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts hat jedenfalls der Stader Zoll der Commerzdeputation viel Kummer bereitet. Im Januar 1700 erließ sie einmal einen notariellen Protest gegen den Stader Kontrollleur R o d e, fand ihn dann aber in der sich anschließenden Verhandlung „ganz bequem“. Die kriegerischen Zustände wirkten aber auf die Verhältnisse des Stader Zolls nicht

gerade beruhigend ein. Die Beschwerden häuften sich infolge der mehr und mehr willkürlichen Art, in der jener Zoll verwaltet wurde. Sogar mit der Court beriet die Commerzdeputation im Jahre 1701 über diese Verhältnisse; und im Oktober 1704 vernahm sie persönlich die Schiffer über die Behandlung in Stade. Der Rezeß von 1691 kam ganz in Mißachtung; fremde Schiffer mußten wieder von Hamburger Bürgergütern Zoll bezahlen, wie die Commerzdeputation im August 1711 klagte. Es machte wenig Unterschied, daß im Herbst 1712 Stade von den Dänen besetzt wurde, und nun ein dänischer Zollkontrolleur in Hamburg erschien. Die Schwierigkeiten nahmen damit nicht ab und wurden zunächst auch nicht geringer, als im Jahre 1717 mit der Landesherrschaft der Stader Zoll an das Kurfürstentum Hannover fiel. Die Zunahme der Gebühren („Accidentien“) der Zollbeamten, die Forderung, den Zoll vor Ausfertigung der Zollberechnung zu entrichten, u. a. m. gab der Commerzdeputation andauernd Anlaß zu Beschwerden und Denkschriften. Im Januar 1721 klagte die Commerzdeputation über diese Beschwerden, die „annoch kein Ende noch Aufhören haben, sondern im Gegentheil von dortigen Bedienten eigenmächtig vermehret werden“. Als endlich Konferenzen mit den Hannoveranern in Aussicht standen, drängte im November 1720 die Commerzdeputation auf energisches Betreiben.

Ohne Zweifel waren die Mißstände im Stader Zoll damals in erster Linie Hamburg schädlich; nicht allein die scharfe Handhabung der gültigen Bestimmungen — z. B. daß die Allteste über die einzelnen Güter innerhalb vier Wochen eingesandt werden mußten —, auch persönliche Übergriffe der Zollbedienten fielen dem hamburgischen Handel äußerst lästig. Im Dezember 1723 drängte die Commerzdeputation auf neue Konferenzen in Hannover; ein „beständiger Vergleich“ sei sehr erwünscht. Die Differenzen nahmen immer mehr einen akuten Charakter an; Schiffer weigerten sich, vor Stade anzuhalten. Auf die Frage der Commerzdeputation im Oktober 1725, ob, wenn Schiffern zu Stade Nachteiliges zustoße und der Kaufmann dadurch Schaden leide, die Stadt dem leidenden Teil den Schaden vergüten wolle, antwortete der Rat: „wenn solch Unglück arriviren sollte, solchen billig wohl die Stadt refusiren müßte“. Das war nicht ermutigend für die Kaufmannschaft; in früherer Zeit wußte die Stadt sie besser vor Schaden zu schützen und scheute auch gewaltsame Konflikte nicht. Das war nun anders geworden. Es kamen Drohungen aus Stade, man werde die hamburgischen

Schiffer nach dort zitieren. Die Commerzdeputation protestierte entschieden dagegen beim Rat am 31. Juli 1726; im September 1727 bat sie den Rat, durch Syndikus *Surland*, der sich in England aufhielt, dort die Stader Beschwerden zur Sprache bringen zu lassen. In England antwortete man: nur Hamburg und keine andere Nation sonst klage. Der Rat riet, die Kaufleute möchten an ihre ausländischen Korrespondenten schreiben, daß sie sich doch über die zu hohen Zollforderungen beschweren möchten. So, auf Umwegen, suchte man sich dieser Plage zu entledigen.

Längere Zeit war es nun still; tatsächlich scheint es besser geworden zu sein. Erst 1734 finden sich wieder Beschwerden, dann 1750, 1754, 1760. Doch war die Frage aus dem akuten Stadium heraus; ohne kleinere Beschwerden ging es selbstverständlich nie ab.

Erst seit dem Jahre 1766 beginnt auch diese Angelegenheit die Commerzdeputation wieder mehr zu beschäftigen. Im Mai genannten Jahres machte sie den Rat auf Differenzen in den Zollsätzen aufmerksam, die offenbar auf Druckfehlern in der gedruckten Zolltara beruhten, für die Kaufleute aber nicht ohne Bedeutung waren. Es folgte im Juni 1770 eine längere Beschwerde der Commerzdeputation über wiederholte Überforderungen beim Stader Zoll. Doch hatte der Rat, da man „abseits der Stadt seit 1728 keine Ursache gehabt, sich über die Stader Officianten zu beschweren“, keine Neigung, wegen dieser Einzelfälle die Sache in Hannover anzusprechen. Auch die Commerzdeputation ließ sie dann auf sich beruhen. Erst im Januar 1780 brachte sie eine neue Beschwerde an den Rat, die zur Folge hatte, daß von Hannover ein ziemlich günstiger Bescheid einging, der dem Ehrb. Kaufmann mitgeteilt wurde. Befriedigt war man in Hamburg aber nicht; und im Oktober 1780 ersuchte die Commerzdeputation ihren Präses *Paschen*, mit dem demnächst nach Hamburg kommenden Geh. Rammerrat v. *Hardenberg* über die Stader Sache zu sprechen und ihm ein schriftliches Promemoria zu übergeben. Im einzelnen hatten wohl auch die hamburgischen Kaufleute Schuld, indem die vom Stader Zoll vorgeschriebenen Konnossemente nicht korrekt abgefaßt waren; und vergeblich suchte die Commerzdeputation im Herbst 1780 den Namen eines Handlungshauses, das sich eines solchen Verfahrens schuldig gemacht hatte und dadurch auch die Allgemeinheit schädigte, in Erfahrung zu bringen. Jedenfalls war, und das ist festzustellen, damals die Stader Zollangelegenheit aus dem Stadium kleinlicher Schikanen, wie sie z. B. von untergeord-

neten Zollorganen betrieben waren und zur Schwedischen und zuerst auch noch in der hannoverschen Zeit gang und gäbe gewesen, herausgerückt; und im allgemeinen kam Hamburg mit der Stader Zollverwaltung gut aus.

Dann kam mit den 1780er Jahren wieder eine kritische Zeit auch für dieses Verhältnis. Im Sommer 1784 brachte die Commerzdeputation abermals Erhöhungen des Stader Zolls zur Kenntniß des Rats; man verhandelte darüber, aber sehr langsam; und die Commerzdeputation drängte unaufhörlich, da die Belästigungen wieder zunahmen. Die Saumseligkeit der Erledigung ihrer Beschwerden schrieb die Commerzdeputation damals namentlich dem Syndikus Sille m zu; selbst der Stader Zollkontrolleur R e s t e n in Hamburg, „der wirklich ein Freund des hiesigen Commercii“ sei, könne infolgedessen die Sache nicht weiter betreiben. Er erhielt übrigens bald darauf den Titel Elbzollkommissar und wurde bei dieser Gelegenheit von den Commerzdeputierten freigebigst regaliert. Über die Verhandlungen mit ihm versprachen sie sich gegenseitig strengste Diskretion. Im Februar 1786 drang die Commerzdeputation abermals in Sille m, doch die Sache energischer zu betreiben; im März wandte sie sich wieder direkt an den Rat. Selbst mit der Court, von der sie sich sonst ziemlich fern hielt, verhandelte sie im Frühjahr 1787; es fand im Beisein von zwei Commerzdeputierten eine Konferenz im Englischen Hause statt. Die Court wollte sich unmittelbar an die englische Regierung wenden, da sie nicht unter der hannoverschen stehe. Im Oktober wandte sich dann die Commerzdeputation geradeswegs an den Oberzollinspektor W y n e k e n in Brunshausen mit einer Beschwerde; und sie erreichte dadurch offenbar schneller ihr Ziel als auf dem üblichen Instanzenweg über den Rat. Von diesem hörte man nichts, sodaß die Commerzdeputation im Juni 1788 den Syndikus Sille m wieder an „Beförderung der nun schon über ein Jahr stille gelegenen Stader Zollangelegenheit“ erinnerte. Die Commerzdeputation beschloß deshalb im Oktober 1788, eine Stader Zollbeschwerde, ehe sie dieselbe Sille m vorträge, zuvor mit R e s t e n zu besprechen; dieser riet ihr, mit einigen Herren der Regierung in Hannover in Konferenz zu treten. Die ganze, sachlich sehr verwickelte Angelegenheit war den damaligen Commerzdeputierten ziemlich neu, so daß der Commerzdeputierte H e i s e sie ihnen durch einen historischen Bericht erst verständlich machen mußte. Am 23. Januar 1789 mahnte die Commerzdeputation den Rat wieder, doch diese Sache, zu deren

Beendigung die Zeitverhältnisse günstig erschienen, zu erledigen; sie erklärte sich ausdrücklich bereit, wenn der Referent des Rats verhindert sei, selbst zwei ihrer Mitglieder zu den Verhandlungen nach Hannover zu senden; auch die Kosten der Reise des Referenten zu tragen, war sie erbötig. Es fruchtete alles nichts; Mahnung erging auf Mahnung; die erbetenen Konferenzen unterblieben; der Rat schien für diese doch durchaus nicht unwichtige Angelegenheit kein Interesse zu haben. Ein Glück nur, daß es der Commerzdeputation gelungen war, sich mit *R e s t e n* so gut zu stellen; keine Gelegenheit, ihm gefällig zu sein, ward versäumt, wie wir unten noch sehen werden. Hierdurch wurde manches, auch im Sinne der Beschwerden, erreicht. Im Oktober 1789 erklärte sich *R e s t e n* sogar bereit, einen neuen Zolltarif zu entwerfen, was ganz den Wünschen der Commerzdeputation entsprach.

Im März 1791 beschloß diese, die „schon seit so langer Zeit in Anrede gebrachte und so lange geruhete Stader Zoll-Sache“ anstehen zu lassen, bis der hannöversche Agent Meyer Michael *D a v i d* aus Hannover wieder hierher käme; durch ihn hoffte man allerlei zu erreichen. Der Rat ward im Januar 1792 wieder einmal an die Sache erinnert, abermals ohne jeglichen Erfolg. Nicht ohne Berechtigung sprachen die Commerzdeputierten in diesem Antrage es aus, daß die Abstellung der Beschwerden über diesen Zoll durch die Weitläufigkeit, mit der man die Sache auseinandergesetzt habe, allmählich ermüdend geworden und dadurch das Ganze wohl liegen geblieben sei. Und in den unruhigen Zeiten, die nun anbrachen, bewahrheitete sich diese Befürchtung auch weiterhin. Erst im Dezember 1802 trug die Commerzdeputation dem Rat wieder ihre Stader Beschwerden vor; der Rat wird sie zu den früheren gelegt haben.

Während der französischen Zeit und der Kontinentalsperre versiel der Stader Zoll immer mehr, sodaß der Domänendirektor d'Abignosc, der die Ursache nur in den hamburgischen Privilegien erblickte, diese aufzuheben strebte.²⁾ Im September 1808 teilte der Senat der Commerzdeputation mit, daß man in Stade in Zukunft von allen Waren, die nicht erweislich Produkte des Binnenlandes seien, den Zoll verlange, obwohl doch solche Waren unter den obwaltenden Verhältnissen gar nicht seewärts auf die Elbe gekommen sein konnten. Die Commerzdeputierten protestierten entschieden hiergegen und bemerkten, daß „man in Stade von jeher nur zu sehr geneigt gewesen, die Zollgerechtfame auf alle Weise

auszudehnen und sich gar bald auf ein Herkommen zu beziehen pflegt“. Doch scheint weiteres nicht erfolgt zu sein.

2. Fremde Strandrechte.

Unter den Rechtsfragen, die außerhalb Hamburgs für Hamburger von Wichtigkeit waren und denen deshalb auch die Commerzdeputation nicht fremd bleiben konnte, sind namentlich die Fragen des Strandrechts zu nennen. Dieß Gebiet spielt von alters her in den Verträgen, die an Nord- und Ostsee über Handel und Schifffahrt geschlossen sind, eine große Rolle; und Streitigkeiten darüber waren sehr häufig. So wandte die Commerzdeputation sich im März 1749 an den Rat und beschwerte sich über das hohe Strandrecht, das man an der ostfriesischen Küste fordere und das im Widerspruch stehe mit dem 1490 zwischen Hamburg und den ostfriesischen Ständen geschlossenen Vergleich. Der Rat möge sich deshalb an die preußische Regierung wenden. Der Erfolg blieb nicht aus; und im Jahre 1753 bewilligte die Commerzdeputation dem Rat 200 Dukaten als Geschenk für den preußisch-ostfriesischen Sekretär Praetorius, der in Pommern wie Ostfriesland die Strandfreiheit erwirkt habe. Praetorius nahm persönlich von der Commerzdeputation das Geschenk in Empfang.

Am meisten Berührungs- oder Abstößungspunkte hatte man naturgemäß mit dem Strandrecht, das an den dänisch-schleswig-holsteinischen Küsten galt.³⁾ Der Bevollmächtigte der Commerzdeputation in Helgoland, Müller, hat einen schweren Stand gehabt, um die Ansprüche der hamburgischen Kaufmannschaft gegen die allzu praktische Auslegung, die das Strandrecht bei den dortigen Bewohnern nicht selten fand, zur Geltung zu bringen. Die Commerzdeputation nahm naturgemäß an diesen Fragen ein hohes Interesse und ging mit Vergnügen darauf ein, als im Jahre 1778 der Rat von ihr die Wünsche der Kaufmannschaft für eine neue, in Dänemark zu erlassende Strandungsordnung zu erfahren wünschte. Die Commerzdeputation ließ sich von dem Notar Vorst, dem besten Kenner der die Hamburger Börse betreffenden Strandungssachen, dem Dispacheur und dem genannten Bevollmächtigten Müller eingehend beraten und überreichte als Ergebnis dieser Erkundigungen am 1. Februar dem Rat ein Promemoria. Es wurde mit einem Promemoria des Syndikus Schuback über dieselbe Materie an den Agenten Meinig nach Kopenhagen ge-

schickt und hat hier ohne Zweifel seine Dienste getan. Meinig war auf diesem Gebiete in Kopenhagen sehr tätig. Er sprach im Herbst 1780 dem Rat den Wunsch aus, daß alle in Strandungssachen abgelassenen Bittschriften nicht, wie bisher oft geschehen, an den König direkt oder an die Rentekammer, sondern an ihn, Meinig, zu weiterer Erledigung geschickt werden möchten. Der Rat teilte der Commerzdeputation dies mit, wünschte aber, daß es nicht öffentlich, sondern nur unter der Hand dem Ehrb. Kaufmann bekannt gemacht werde. Übrigens wurde die Commerzdeputation noch Ende 1785 um ein Gutachten über das dänische Strandrecht ersucht, und dieses auch erteilt.

Der Einfluß des Strandrechts oder besser: einer mangelnden oder willkürlichen Handhabung desselben machte sich sogar innerhalb des Elbstroms bemerkbar. Es wirft ein seltsames Licht auf die etwas primitiven Zustände, die an der Unterelbe noch im 18. Jahrhundert herrschten, wenn wir im Jahre 1720 hören, daß damals die Blankeneser ein englisches Schiff, das in der Elbe auf Grund geraten war, überfielen und beraubten oder, wie es im Protokoll der Commerzdeputation heißt, „die Ladung besagten Schiffes gewalthätig gelöschet“; nach Strandrecht kam den Eigentümern nur ein Drittel der Ladung zu; in Wirklichkeit erhielten sie viel weniger, da infolge der Beraubung vieles schon verschwunden war, ehe es zur Abteilung kommen konnte. Damals hat die Commerzdeputation den Rat um Schritte gegen dies gewaltsame, durchaus widerrechtliche Verfahren, das freilich nicht vereinzelt dastand. In der Folge sind allerdings derartige Dinge dort nicht wieder vorgekommen. Doch hielten im Herbst 1776 es einige Blankeneser für gut, von der Commerzdeputation eine Vollmacht in Strandungssachen zu erbitten, ebenso wie sie Müller in Helgoland besaß. Schon damals war die Commerzdeputation mit dem Präses der Ansicht, „daß es dem Commercio, nach denen bekannten Gesinnungen der Blankeneser, gar nicht erspriesslich sein würde, den dreien von ihnen die gesuchte Vollmacht zu erteilen, die, wenn sie auch ehrliche Leute wären, gegen ihre Landsleute nichts ausrichten würden“. Im Dezember desselben Jahres wandte sich dann Jürgen Schult in Blankenese schriftlich mit einem solchen Gesuch an die Commerzdeputation; für die ihm zu erteilende Vollmacht und ein entsprechendes Gehalt wollte er bei Scharhörn beständig ein Fahrzeug halten, um den Schiffen eventuell beizustehen; auch wollte er für die Bergung der Strandgüter Sorge tragen. Ebenso

bewarb sich ein gewisser Meyer in Pinneberg um eine solche Vollmacht. Man konnte sich in der Commerzdeputation aber nicht entschließen, diese Unerbieten anzunehmen, und lehnte auch im September 1777 und Februar 1778 erneute Gesuche ab. Im März 1782 machte dann der Commerzdeputierte Klefeker den Vorschlag, den beiden Schult die Vollmacht zu erteilen. Die Commerzdeputation ging nicht darauf ein. Trotzdem wandten sich im November 1783 Jürgen und Viet Schult nochmals an sie; sie betonten, daß „oftmals auch durch die unordentliche Zustürmung und Menge der Hülfe leisten wollenden Blankeneseer, wenn sie ein Schiff auf dem Sande“, viel Unordnung und dem Kaufmann viel Schaden zugefügt sei. Diesem abzuhelfen, empfahlen sie sich als Bevollmächtigte, erklärten sich auch bereit, zweimal wöchentlich nach Hamburg an die Börse zu kommen und hier den „Handelsherren, Schiffs-Rhedern, Schiffsmaklern und Schiffern“ zur Verfügung zu stehen. Auch gute Lotsen würden sie den Schiffern besorgen. Da aber eine Regulierung des Lotswesens von dänischer Seite bevorstand, lehnte die Commerzdeputation auch diesen Vorschlag ab, und blieb auch dabei, als die Schult sich im Frühjahr 1786 wiederum meldeten.

Welch hohes Interesse die Commerzdeputation für das Strandrecht gehegt hat, das zeigt sich namentlich in ihren Bemühungen um die Übersetzung und Drucklegung von Schurbachs Strandrecht, auf die wir unten zu sprechen kommen.

3. Verkehr in der Umgegend.

Sorgfältig wachten die Commerzdeputierten ferner über die Sicherheit und Freiheit des Verkehrs auf den nach Hamburg führenden wichtigeren Straßen auch außerhalb des hamburgischen Gebietes.

Da ist an erster Stelle zu nennen die Straße, die über die Elbe von Hoopte nach dem Zollenspieker und von hier weiter nach Bergedorf und Hamburg ging. Anfang des 18. Jahrhunderts veranlaßten wiederholte Klagen der ins Reich, namentlich nach Braunschweig und Leipzig handelnden Kaufleute über willkürliche Zollerhebungen des im Zollenspieker stationierten Zöllners die Commerzdeputation, dieser Frage näher zu treten. Der Zöllner forderte von diesen, auf die Messen reisenden Kaufleuten einen Zoll, nämlich für die Person 1 β , für jeden Reisekoffer 6 \mathcal{S} .

Gleichzeitig machte er sich aber den Kaufleuten dadurch lästig, daß er sie dabei, wie es heißt, „mit harten, trohigen Worten, als wären es seine Pachtbauern, anföhret und ablaufen läffet“; nur um diesen „Despoten“ zu beruhigen, zahlten sie die Abgabe, beschwerten sich aber im Frühjahr 1704 bei der Commerzdeputation. Nun beschäftigte sich auch der Rat mit der Angelegenheit, und es erging eine Beschwerde nach Lübeck, dem bekanntlich gemeinsam mit Hamburg der Zollenspieker zustand. In Lübeck hatte man aber durchaus keine Neigung, diese Abgabe abzuschaffen; ja, der hamburgische Rat wurde aufgefordert, die klagenden Kaufleute zu bestrafen, weil sie sich jener Abgabe entzögen; tue der Hamburger Rat das nicht, so würde der Lübecker Rat „solches selbst zu ahnden wissen“. Darauf wandten sich jene hamburgischen Kaufleute am 11. Juni wieder an die Commerzdeputation mit der Bitte, „weil nur ein commercium in dieser guten Stadt und Supplicanten schlechterdings unter dieses corpus gehörig“, sich ihrer anzunehmen, daß sowohl jener Personen- und Kofferzoll abgeschafft, wie auch jene „harte Bedrohung“ seitens Lübeck's nicht verwirklicht werde. Schließlich mußten sie sich aber doch fügen, da es sich ergab, daß es sich nicht um einen Zoll handelte, sondern um ein Fährgeld für die Reisenden, die sich übersetzen ließen; Hamburg gab selbst seine Zustimmung zu der an sich geringen Abgabe.

Sonst stellten sich die Commerzdeputierten mit dem Eßlinger Zöllner gut; er wurde wiederholt beschenkt, weil es nützlich erschien; im Januar 1743 erhielt er ein Geldgeschenk für seinen studierenden Sohn.

In Beziehung anderer Art, die aber auch den Verkehr betraf, trat die Commerzdeputation zum Zollenspieker mit dem Jahre 1787. Die Lüneburger Faktoren, Schiffer und Frachtfahrer, die im Winter viele Güter über die Elbe brachten, hatten den Zöllner gebeten, dort einen Kran zum Ab- und Ausladen schwerer Kaufmannsgüter aufzustellen, sich auch zu einer Vergütung für jeden Gebrauch bereit erklärt. Im Juli kam die Frage auch zur Beratung in der Commerzdeputation. Diese hatte, da Lübeck und Hamburg die Kosten der Anschaffung übernehmen wollten, nichts gegen die Aufstellung des Krans; die Gebühren für den Gebrauch (6 bzw. 4² für die Fuhr loses Gut) schienen ihr sachentsprechend. Im nächsten Jahre wurde die Gebühr verändert und auf 8 bzw. 4 und 2² festgesetzt.

Eine ziemliche Erregung rief hingegen eine im nächsten Jahre erfolgte Veränderung im Fuhrwesen beim Zollenspieker hervor.

Bis dahin hatten sich die hamburgischen Kaufleute, die von einer Reise, namentlich von den Messen, nach dem Zollenspieker kamen, für die Weiterfahrt nach Hamburg meist von hier Fuhrwerk kommen lassen und waren damit nach Hamburg gefahren. Das widersprach jedoch den Vorschriften der alten, seit 1694 bestehenden Reihesfuhrn, die zuletzt in einem gemeinsamen Hamburg-Lübecker-Mandat vom 18. Februar 1746 anerkannt waren;*) hier war ausdrücklich verboten, im Zollenspieker „fremde Fuhrn für Geld mit reisenden Personen (Frachtwagen und dergleichen Fuhrn aus der Nähe oder Ferne ausbeshieden) durchzulassen“. Diese Anordnung war aber offenbar längere Zeit außer Übung gekommen; und als die Reihesführer des Amtes Bergedorf sich im Jahre 1788 bei der Visitation dieses Amtes darüber beklagten, ward die alte Verordnung erneuert. Das hatte dann zur Folge, daß am 19. Juli 1788 sich mehrere Kaufleute an die Commerzdeputation wandten und um Wiederherstellung der freien Fuhrn baten, die sowohl billiger als auch schneller wären; die hamburgischen Fuhrleute nahmen 12 fl ; dagegen sei die Taxe der Bauern 14—16 fl , wozu dann noch höhere Ausgaben unterwegs kämen, da „ihr beständiger Durst nach Bier und Brantwein viele Unkosten verursacht“; jene brauchten 5, diese 7 Stunden, teils wegen des beständigen Anhaltens bei allen Krügen, teils wegen „der elenden Beschaffenheit der Pferde, die nur gewohnt sind, fein langsam den Pflug oder Mistwagen zu ziehen“. Daher käme man oft zu spät vor der Stadt an und müsse mit den Fuhrleuten „eine theure Nachtzeche halten“. Führe man die Reihesfuhrn wieder ein, so würden die meisten hamburgischen Meßkaufleute über Artlenburg und Escheburg fahren; Kurhannover werde sicher alles tun, diese Reiseroute gut einzurichten. Die Commerzdeputation trat diesem Gesuch voll bei und empfahl es dem Rat.

Wir können hier nicht die ungeheuer weitschweifige „Vorstellung der Reihesführer zum Zollenspieker“, die ihnen gewiß viel Geld gekostet hat, auseinandersetzen; daß sie für ihr Fuhrwesen eintraten, war ja selbstverständlich. Auch versprachen sie, es zu verbessern und auszudehnen. Der Rat wollte die Bergedorfer nicht im Stich lassen; er meinte auch, daß Lübeck zu den Bergedorfern halten werde. Doch wiederholten trotz der Abweisung am 10. Oktober 1789 die Kaufleute — es waren aus den 7 Handlungshäusern der ersten Vorstellung jetzt 35 geworden — ihr Gesuch in einer vom Lic. Joh. Arnold Heise, dem späteren Bürgermeister, verfaßten Ein-

gab an die Commerzdeputation. Sie wiesen hin auf die Unmöglichkeit für die Reihesuhrleute, in zwei bis drei Tagen 20 bis 30 Meßkaufleute zu befördern, auf das Interesse des Wirts und Zöllners zum Zollenspieler, die Reihesuhrleute zu begünstigen, auf die Möglichkeit, durch die hannöversche Regierung den Weg über Artlenburg zu verbessern usw. Der beste Beweis für die Leistungsunfähigkeit der Reihesuhrleute sei ja die Tatsache, daß trotz des Privilegs von 1746 die hamburgischen Lohnkutscher meist die Meßkaufleute abgeholt hätten. Die Commerzdeputation trat am 21. Oktober auch dieser Vorstellung bei; wollte man, so meinte sie, den Reihesuhrleuten ihr Privileg nicht nehmen, so sollte man den Meßkaufleuten, ihrem Vorschlag gemäß, die Freiheit, sich der Lohnkutscher zu bedienen, gewähren unter der Bedingung, daß sie alsdann jedesmal für diese Befugnis ein mäßiges Stationsgeld an die Reihesuhrleute entrichteten. Der hamburgische Rat versuchte nun mittels Schreibens vom 28. Oktober den Lübecker Rat zu bewegen, dem Gesuch der Kaufleute beizutreten, da er, der Hamburger Rat, die Neigung habe, „der Kaufmannschaft keinen unangenehmen Zwang aufzulegen“. Der Lübecker Rat aber, der ja begreiflicherweise für die Hamburger Meßkaufleute wenig Verständnis und Interesse haben mochte, stellte sich im wesentlichen auf den formellen Standpunkt, nach dem das seit 1694 bestehende und seitdem nochmals in seinem Privileg bestätigte Reihesuhrwesen geschützt werden müsse; er verteidigte dies Privileg als ein ausschließendes, da sonst die Reihesuhrleute nicht für alle Bedürfnisse sorgen könnten. Er wiederholte sogar die Behauptung der Reihesuhrleute, daß sie zu ihrer Trunkfälligkeit nicht selten von den Kaufleuten animiert würden; und er ersuchte den Hamburger Rat, „mit uns dahin zu wirken, daß die so lange enthörten Reihesührer nun nicht länger hilflos gelassen“ würden. „Die bedrohliche Aeußerung“, den Weg über Artlenburg zu nehmen, hielt der Lübecker Rat, wie schon die Reihesührer dargelegt hatten, für nicht so ernsthaft, da die Fährde daselbst bei Eisgang schwer passierbar sei, bei Escheburg aber ein Hamburger Fuhrmann niemanden abholen dürfe. „Den noch bedrohlicheren Gedanken“, sich nach Hannover „an eine fremde Regierung“ zu wenden, überließ der Lübecker Rat der Beurteilung des Hamburger Rats.

Hierauf beschloßen am 7. Januar 1790 die Commerzdeputierten, vorläufig die Sache auf sich beruhen zu lassen. Doch beruhigte sich seinerseits der Hamburger Rat nicht dabei; es gelang ihm,

zunächst den Lübecker Rat zu bestimmen, auf das Angebot der hamburgischen Meßkaufleute, ein Stationsgeld zu zahlen, einzugehen. Freilich war dies höher als das von den Kaufleuten angebotene, nämlich für 2 Pferde 1 ℓ anstatt 12 ρ , für 3 Pferde 1 ℓ 8 ρ anstatt 18 ρ und für 4 Pferde 2 ℓ anstatt 24 ρ . Aber die Meßkaufleute scheinen dies Gebot, das der Rat am 30. Juni 1790 der Commerzdeputation machte, angenommen zu haben. Hartnäckiger erwiesen sich jedoch die Fuhrleute; erst auf der Bergedorfer Visitation, Pfingsten 1792 gelang es, sie zu bewegen, das nun von den Kaufleuten angebotene Stationsgeld von 2 ρ pro Meile für jedes Pferd anzunehmen.

Weiterhin werden Klagen über diesen Verkehr nicht erwähnt. Wohl aber machte am 16. Januar 1792 die Commerzdeputation den Rat auf eine andere Beschwerde über die Fuhrleute beim Zollenspieker aufmerksam. Letztere fanden es in ihrem Interesse, die Fahrt der Föhre über den Elbstrom, so lange wie irgend möglich, auch bei fast stehendem Eise, offen zu halten; dadurch wurde aber der Transport der Waren über die Elbe erschwert und verteuert; und die Commerzdeputation beantragte deshalb beim Rat, er möge mit der Stadt Lübeck die Verfügung treffen, daß die Fuhrleute angehalten würden, die Eisbahn über die Elbe zu machen, sobald anhaltender Frost sei. Was aus dieser Unregung geworden, ist nicht ersichtlich.

Wieder in eine andere Beziehung zum Zollenspieker und dem dortigen Warenverkehr trat die Commerzdeputation mit dem Jahre 1793. Wiederholt war von Kaufleuten der Wunsch geäußert, in einem soliden Gebäude im Zollenspieker zur Winterszeit die Waren niederlegen zu können, deren baldiger Transport nach Hoopte durch Eisgang verhindert war. An einem solchen Gebäude fehlte es; und die Commerzdeputation hatte bereits der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit gemidmet. Im Sommer 1793 erbot sich nun der Wirt Seedorf im Zollenspieker, dort auf dem von ihm gepachteten Grundstück einen solchen Speicher zu errichten, den er dann für jenen Zweck vermieten wollte. Die Commerzdeputation war damit einverstanden und bat in einem Antrage vom 31. Juli um die Erlaubnis des hamburgischen und lübischen Rats. Seedorf hatte bereits früher eine solche Erlaubnis von beiden Ratsstühlen für eine Branntweinbrennerei, die er auf seinem Grundstück errichtete, erhalten. Die Bauerlaubnis erhielt nun freilich Seedorf; Schwierigkeiten machte aber die Beteiligung an den Kosten. Schließlich ward

von der Commerzdeputation mit *Seedorf* am 12. September 1794 ein förmlicher Kontrakt abgeschlossen, wonach jene ihm 1500 Cour. fl vorschossen, wogegen *Seedorf* den Speicher zum Gebrauch der Kaufleute in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember in Stand halten mußte; dafür sollte er ein Lagergeld von 4 fl pro Schiffpfd. erhalten; die 1500 fl wurden der Commerzdeputation hypothekarisch in jenem Grundstück verpfändet. Im Herbst 1796 bewilligte die Commerzdeputation auch die Zahlung der halben Feuerversicherungsprämie für dies Gebäude.

Weiterhin wurde noch einmal, im Dezember 1796, bei der Commerzdeputation über die Fährleute beim Zollenspieker geklagt, daß sie die Güter nicht nach der Reihe, sondern nach dem Erfolg der Geschenke beförderten und sie auch nicht in das Magazin niederlegten, sondern unter freiem Himmel lagerten. Der Präses schrieb darüber an den Fährmann, der der Commerzdeputation über den Eisgang regelmäßig zu berichten pflegte, einen Brief, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ, aber den gewünschten Erfolg gehabt zu haben scheint.

Wie früher im Zollenspieker, so wurde im Jahre 1728 auch über ein in Schiffbef, d. h. auf holsteinischem Gebiete, erhobenes Passagier- und Koffergeld, das man den reisenden Kaufleuten dort abnahm, geklagt. Es waren nicht nur die 4 fl Passagegeld, über die man sich beschwerte, sondern auch die nachtheiligen Folgen, die aus einer so unbefugten Forderung zu befürchten waren, die die Commerzdeputation veranlaßten, diese Beschwerde am 26. Januar 1728 an den Rat zu bringen.

Es schien, als ob der Zöllner auf dem Sande, dicht an der Grenze bei Bergedorf, dies Passagiergeld in Schiffbef einziehen ließ. Die Commerzdeputation mußte ihre Beschwerde noch mehrfach wiederholen; und allmählich scheint jene Forderung auch aufgehört zu haben.

Auch in anderer Beziehung nahmen die allgemeinen und die Sicherheitszustände auf den nach Hamburg führenden Straßen die Commerzdeputation in Anspruch. Die Straße nach Lübeck zeichnete sich vielfach durch eine gewisse Unsicherheit aus. So arretrierte der

Herr von **Brockdorf** aus **Moißling** im Jahre 1750 wegen eines in Hamburg festgenommenen Schutzjuden einen Wagen mit nach Lübeck bestimmten Gütern, ein Verfahren, das den Rat veranlaßte, durch die Commerzdeputation den Ehrb. Kaufmann aufzufordern zu lassen, keine **Moißlinger** Wagen auf Lübeck zu befrachten; auch möchten alle Fuhr- und Hausleute sich verbinden, mit ihren Gütern nicht mehr über **Moißling** zu fahren. Was daraus weiter geworden, ist nicht ersichtlich. Später gab namentlich der Amtmann in **Steinhorst** in **Lauenburg** der Hamburger Kaufmannschaft Veranlassung zur Klage. Dieser hatte im Jahre 1755 verordnet, daß kein dortiger Untertan ohne Erlaubnißschein in der Saat- und Erntezeit Frachtgüter fahren dürfe. Die Commerzdeputation theilte dies am 10. Oktober dem Ehrb. Kaufmann mit, der beschloß, den Rat zu ersuchen, „dieser dem Commercio so nachtheiligen Sache wegen gehörigen Orts kräftige Vorstellungen zu thun“, jedenfalls aber zu erwirken, daß die genaue Zeit, für die jenes Verbot zu gelten habe, angegeben werde. Der Rat schrieb dann an den Amtmann, und weiterhin ist nicht mehr davon die Rede.

Der Amtmann **Müller** in **Steinhorst** machte sich später dadurch bekannt, daß er gegen die Bauern, die die Frachtwagen bestahlen, strenge Justiz übte. So lobenswert das an sich war, so schien doch ein zu scharfes Vorgehen nicht im Interesse der Kaufleute, da man keine Bauern mehr als Frachtfahrer bekommen konnte, wenn ihnen zu sehr auf die Finger gepakt wurde. In der Commerzdeputation wurde im August 1780 darüber verhandelt und angeregt, den Amtmann mit Wein zu regalieren. Da zeigte sich aber der gesunde und zugleich praktische Sinn, der in der Commerzdeputation vorherrschte; jener Antrag wurde abgelehnt, da der Amtmann „dieses als eine Art von Bestechung ansehen könnte und als ein Gerechtigkeitsliebender Mann solche ohne Entgelt ausüben würde, und theils, weil solches zu kostbaren Folgen in Ansehung der übrigen Herren Amtmänner, wenn sie solches erfahren, Anlaß geben könnte.“ Es sei besser, wenn der Amtmann bei einem Besuch in Hamburg von zwei Commerzdeputierten „wegen seiner exercirender rühmlichen Justiz complimentiret würde.“ Die Commerzdeputation hat auch weiterhin, als der Rat mit dem Amtmann korrespondierte, des letzteren Wirken durchaus anerkannt, wenn auch nicht zu verkennen war, daß ein großer Teil der von dem Amtmann verfolgten Vergehen ursächlich nicht den Bauern, sondern

den Hamburger Eizenbrüdern zuzuschreiben waren. Davon war auch der Amtmann überzeugt, und er schrieb deshalb am 2. Juni 1781 an den Rat, daß nach seinem, des Amtmanns, festen Entschluß „keine Klage wegen fehlender Frachtgüter angenommen werden soll, wenn nicht der Befrachter in continenti beweisen kann, daß er dem Fuhrmann die Fracht zuwiegen lassen und ihm darauf einen gehörigen Frachtbrief zugestellet; und wenn, wie bislang geschehen, der Kaufmann sich dadurch, daß er die Fracht inne behalten, selbst Justiz administriren will, so wird man dießseits Gelegenheit nehmen, eines solchen Mannes Güter, sobald selbige das hiesige Territorium passiren, so lange mit Arrest zu belegen, bis er mit ersterem seine Sachen ordnungsmäßig abgemacht habe“. Seitdem ist es offenbar in dieser Gegend sicherer geworden.

4. Verkehr mit den Messen.

Auf den großen Handelsmessen des Binnenlandes waren die hamburgischen Kaufleute von jeher bekannte und willkommene Gäste. Namentlich die Leipziger Messe wurde von den Hamburger Kaufleuten regelmäßig besucht,⁵⁾ aber auch die Messen in Braunschweig und Frankfurt a. Oder und Frankfurt a. Main. Der Vorstand der hamburgischen Kaufmannschaft hat sich nur selten mit diesen Messen beschäftigt. In Zeiten, wo Kriege im Innern Deutschlands die Straßen unsicher machten, pflegten sich die Leipziger Meßkaufleute wohl gelegentlich an die Commerzdeputation zu wenden und um Pässe zu bitten; so im September 1706, als die Schweden auf Leipzig marschierten. Damals wünschten die auf Leipzig reisenden Kaufleute auch von der Commerzdeputation und dem Ehrb. Kaufmann die Erwirkung einer Verlängerung der Leipziger Messe. Der Ehrb. Kaufmann meinte aber, letzeres sei „schwer zu poussiren“, und hinsichtlich der Pässe müsse jeder sich an den Rat wenden. Änderungen in den Meßzeiten wurden sonst wohl den Interessenten mitgeteilt; so wurde im März 1711 eine solche Anzeige über die Verlegung der Messe in Frankfurt a. Main von der Commerzdeputation zwei Kaufleuten „als Deputirten der zu dieser Messe interessirte reisende“ mitgeteilt.

Auch waren es naturgemäß in erster Linie die Meßkaufleute, die Veränderungen im Zollwesen auf der Route zwischen Hamburg

und Leipzig zur Kenntniß der Commerzdeputation brachten; die Bewegung, die im Jahre 1755 gegen den von Preußen auf alle durch Sachsen gehenden Waren gelegten Transitozoll sich richtete, ging in Hamburg von den „nach der Leipziger Messe handelnden Kaufleuten“ aus.

Aber mit dem eigentlichen Meßbetrieb, mit Fragen, die die Messen selbst betraf, hat sich die Commerzdeputation wenig beschäftigt. Über den Verfall der Messe in Frankfurt a. Oder verfaßte im Jahre 1769 der Commerzdeputierte Schubaek eine eingehende Denkschrift, die aber weniger von dem hamburgischen Interesse für diese Messe Zeugniß ablegt, als auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen der hamburgischen Kaufmannschaft den Verfall dieser Messe zu erklären suchte.⁶⁾

Nur einmal findet sich ein Versuch, die Commerzdeputation für eine neue Messe zu interessieren. Im Februar 1770 befand sich der Syndikus Schubaek in Frankfurt a. Main; ihm wurde hier von dem Landgrafen von Hessen-Kassel der Wunsch ausgesprochen, daß zwischen Hamburg und Kassel „eine wahre Connexion der Handlungs-Geschäfte“ sein möchte, wozu die Messe in Kassel eine gute Gelegenheit böte. Infolgedessen besprach sich Schubaek mit dem hessischen Kammerpräsidenten Geh. Rat Waiz von Eschen; dieser erklärte freilich für die Herstellung engerer Geschäftsbeziehungen und einen regeren Besuch der Kasseler Messe durch die Hamburger, die dort bisher nur wenig vertreten gewesen seien, die Schaffung eines direkten Wechselkursus von Hamburg auf Kassel für notwendig und verkannte auch nicht die Schwierigkeiten, die einer schnellen Förderung jenes Verkehrs im Wege standen, unter denen an erster Stelle der weite Transport der Waren auf der Achse zu nennen war. Als Hauptartikel, den die Hamburger in Hessen verkaufen könnten, bezeichnete er ihre raffinierten Zucker. Schubaek erklärte sich bereit, eine allgemeine Empfehlung der Kasseler Messe in Hamburg zu veranlassen, und trug die Sache dann dem Rat vor; dieser brachte sie an die Commerzdeputation. Letztere war bereit, den die Kasseler Messe besuchenden Kaufleuten zu empfehlen, auf die Mittel bedacht zu sein, die dem Wunsch des Landgrafen Genüge leisteten und für den hamburgischen Handel vorteilhaft wären. Weiter ist von dieser Frage nicht die Rede. Bedeutend ist der Verkehr der Hamburger auf der Kasseler Messe offenbar nie gewesen; auch war diese selbst von geringerer Bedeutung für den großen Verkehr.

5. Kanäle und Kanalprojekte.

Von den Kanälen in der Nachbarschaft Hamburgs, die für den hamburgischen Verkehr von Bedeutung waren, ist zu nennen der Stecknitzkanal. Die Hauptbedeutung dieses Kanals bestand freilich in der den Salzhandel zwischen Lüneburg und Lübeck ermöglichenden Wasserverkehrsstraße; aber für Hamburg war der Kanal doch auch wichtig, indem er eine direkte Wasserverbindung zwischen Lübeck und Hamburg darstellte. Doch war die technische Leistungsfähigkeit des Kanals gering. Außerdem waren die Hamburger Schiffer zu der Fahrt auf dem Kanal nur in beschränktem Umfange und mit Ausschluß gewisser Waren zugelassen, sodaß der größte Teil des Warenverkehrs zwischen Hamburg und Lübeck doch wohl den Verkehr auf der Achse vorgezogen hat. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der Commerzdeputation Gelegenheit gegeben, sich mit den Verhältnissen dieses Kanals zu beschäftigen. Im Juli 1768 theilte der Rat der Commerzdeputation ein Schreiben der Lauenburger Regierung in Rakeburg mit, in dem es hieß, daß die vielen Diebereien, die an den Kaufmannsgütern bei der Stecknitzfahrt vorkämen, ein „Hinderniß des Stecknitz-Commercii“ seien; und da es der Regierung „des letzteren sowohl als des Elb-Commercii Aufnahme und Erweiterung überhaupt zu befördern, eine sehr angelegene Sache“ sei, so habe sie eine Strafverordnung erlassen und hätte, diese bei den Beteiligten in Hamburg bekanntzumachen, „auch wenn sonst etwas wäre, was zu besserer Aufnahme und Wiederherstellung des in Abgang gerathenen Handels gereichen könnte, uns damit an die Hand zu gehen“. Die Commerzdeputation erkannte die gute Absicht, die die seit langem beklagten vielen Veruntreuungen im Stecknitzverkehr strenger bestrafen wollte, durchaus an; da aber diese Strafen sich nur auf den Elbverkehr zwischen Lauenburg und Hamburg bezogen, hielt sie jene Maßregel für eine halbe. Zugleich betonte sie auch, daß die Aufnahme des Stecknitz-Commercii noch bedeutender sein würde, wenn man den Hamburgern vergönnte, dieselben Güter auf der Stecknitz zu führen, wie den Lübeckern; so sei der Hamburger Kaufmann noch immer genöthigt, seine Güter unbekanntem Leuten anzuvertrauen. Auch Lauenburg werde den Nutzen von der dadurch zu erwartenden Ausdehnung des Verkehrs genießen. An den alten Schiffsprivilegien zu rütteln, hatte man aber in Rakeburg weder die Neigung noch auch wohl die Macht; es blieb in dieser Beziehung beim alten; und der Verkehr blieb ein mäßiger.

Dann stellte im Jahre 1789 das Lauenburgische Schifferamt durch Vermittlung des Elbzollgeleits daselbst das Gesuch um Erhöhung der Fracht auf Hamburg, nämlich der Sommerfracht von 16 auf 22 ℓ 8 ρ , der Winterfracht von 18 auf 25 ℓ . Die Regierung in Rakeburg trug diese Forderung dem Hamburger Rat nicht ohne eine gewisse Verlegenheit vor, indem sie bemerkte, daß sie gern alles vermeide, „was diesen ohnehin in Abnahme gerathenen Canal irgend beschweren oder noch weiter vermindern kann“. Die Commerzdeputation war auch weniger gegen die Erhöhung der Fracht, die seit 100 Jahren dieselbe geblieben sei, als dagegen, daß diese Erhöhung dem Lauenburger Schiffsamt, das die Fahrt im Monopol betrieb, bewilligt werde. Sie sprach sich dafür aus, die Erhöhung nur für ein Jahr zu bewilligen und im übrigen auf die Herstellung eines freien Verkehrs hinzuwirken. Die Erhöhung unterblieb nun vorläufig, bis im Mai 1792 die Rakeburger Regierung die Sache wieder aufnahm und mit dem Hinweis darauf, daß die Stecknitzschiffer bei den alten Frachten nicht bestehen könnten, nun auf Grund einer Verordnung der Regierung in Hannover jene Erhöhung dekretierte. In Hamburg wurde diese einfach durch Börsenschlag verkündigt. Schon am 1. Juni 1799 lag der Commerzdeputation ein abermaliges Gesuch der Lauenburger Schiffer um Erhöhung der Frachten vor; sie forderten 10—12 ρ pro Schiffspfd. mehr, während das Elbzollgeleit in Lauenburg eine Erhöhung um 9 ρ auf 6—8 Jahre vorschlug. Die Commerzdeputation meinte auch jetzt wieder, daß die Erhöhung „in Hinsicht auf die jetzigen theuren Zeiten“ nicht unbillig sei. Doch wies sie ausdrücklich darauf hin, daß es im Interesse des Schifferamts selbst läge, dafür zu sorgen, daß der hiesige Kaufmann nicht durch höhere Frachten veranlaßt werde, seine Güter auf andern Wegen befördern zu lassen. Auch wünschte sie die Erhöhung nur auf kürzere Zeit. Die Rakeburger Regierung genehmigte hierauf eine Frachterhöhung um 6 ρ auf 6 Jahre; auch werde sie diese herabsetzen, wenn die Preise für Lebensmittel und Schiffbaumaterialien heruntergegangen seien.

Auch dem Neubau von Kanälen in der Umgegend von Hamburg brachte die Commerzdeputation lebhaftes Interesse entgegen. Die Absicht, einen Kanal von Rakeburg nach Mölln anzulegen

zur Verbindung der Trave und Wakenitz, begrüßte die Commerzdeputation im Frühjahr 1775 als ein willkommenes Projekt. Namentlich der Kaufmann *Sonnies* zeigte hierfür großen Eifer und überzeugte die Commerzdeputation von dem Vorteil dieses Plans auch für Hamburg. Es wurden *Sonnies* zunächst 100 Taler zur Verfügung gestellt, um sie zum Besten des hamburgischen Handels zu verwenden. Ohne Widerspruch blieb diese Stellungnahme der Commerzdeputation freilich nicht; zwei ihrer Mitglieder, *Justus* und *Kauffmann*, erklärten sich dagegen. Längere Zeit hörte man dann hierüber nichts, bis im Winter 1779 bei Gelegenheit einer Beratung über die Herstellung des holsteinischen (Eider)-Kanals die Commerzdeputation es für richtig hielt, diesem letzteren, für Hamburg damals als schädlich erachteten Projekt gegenüber das Projekt des Ragzburg-Möllner Kanals „wieder in Bewegung zu bringen.“ Bezeichnend ist die diplomatische Vorsicht, mit der die Commerzdeputation zuwege ging. Sie subscribierte auf 10 Exemplare des angekündigten Werkes des braunschweigisch-lüneburgischen Ingenieurs *Hogrewe* über die englischen Kanäle; diese Subskription ward „einem hiesigen guten Patrioten“ übertragen, der bei dieser Gelegenheit sich bei *Hogrewe* nach dem Ragzburg-Möllner Projekt erkundigen sollte. Der Patriot war Dr. *Reimarus*. Da aber *Hogrewe* in seiner Antwort über das letztgenannte Projekt schwieg, nahm man an, daß es noch in der Schwebe, aber geheim gehalten werde. Dabei beruhigte sich dann die Commerzdeputation. Und tatsächlich hat der Eiderkanal Hamburg ohne Zweifel nur Vorteil gebracht, da er den direkten Verkehr Hamburgs mit der Ostsee förderte.

Daß stets in solchen Fällen die Commerzdeputation kein allgemeines, sondern nur das hamburgische Interesse leitete, ist ja selbstverständlich. Als im Jahre 1792 ihr durch Vermittlung des Professor *Ebeling* eine Klage Lüneburgs über die Verstopfung der Ilmenau vorgetragen wurde, fand die Commerzdeputation, daß dieses dem Elbstrom nicht schädlich sei, und sie kümmerte sich nicht weiter um jene Klage.

6. Viehseuchen und ihr Einfluß auf den Verkehr.

Auch die Viehseuchen fielen in das Arbeitsgebiet der Commerzdeputation. Und zwar handelte es sich weniger um hygienische und sanitäre Maßregeln gegen die Einfuhr kranken Viehs oder den

Genuß ungesund und franken Fleisches als um die Sperrung der Ein- und Durchfuhr von Häuten und ungegerbtem Leder, also um kommerziell wichtige Maßregeln. Im August und September 1745 eröffnete der Rat der Commerzdeputation eine Bekanntmachung der preussischen Regierung über Altteste zur Verhütung von Viehseuchen und ein Verbot der hannöverschen Regierung gegen die Einfuhr der oben genannten Artikel, die aus den verseuchten Gebieten (Dänemark, Holstein) stammten. Seit dem November mußten deshalb von der hamburgischen Kanzlei wieder Personen- und Warenpässe ausgestellt werden. Die Commerzdeputation bat im Februar 1746 den Rat dringend, er möge doch die Frachtfuhrleute von dem Zwang, solche Warenpässe zu führen, befreien, da „hieraus dem Ehrb. Kaufmann nichts anders als eine wahrhaftige Beschwerde erwüchse“. Doch mußte der Rat das abschlagen, da die Sache schon durch die Zeitungen vorbereitet war; es wurden aber nur generelle Pässe ausgestellt.

Im Frühjahr 1770 verbot die hannöversche Regierung wieder wegen Viehseuche in Holstein und Mecklenburg die Ein- und Durchfuhr von Viehhäuten. Von Lüneburg aus suchte man damals eine Milderung dieser Maßregel, die den Verkehr der Hamburger in Lüneburg und damit letztere Stadt schwer schädigte, zu erreichen; und die hannöversche Regierung wünschte von dem Hamburger Rat über die Vorsichtsmaßregeln, die man in Hamburg gegen die Verbreitung jener Seuche getroffen habe, in Kenntniß gesetzt zu werden. Die Commerzdeputation, die deshalb vom Rat befragt wurde, äußerte sich in ihrem Gutachten vom 9. April vorzüglich gegen die Ursprungsatteste, die man in Hannover für Häute vorschrieb; da in Hamburg, so legte sie dar, Häute aus weiten Entfernungen (Spanien, Portugal, Westindien) ankämen, seien solche Altteste schwer auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Die Expedition von Häuten von Hamburg über Lüneburg werde jedenfalls unter solchen Alttesten ganz aufhören.

Wenige Jahre später, im Sommer 1776, veranlaßte die Viehseuche in der Altmark und die insolgedessen von der preussischen Regierung vorgeschriebene Beschränkung des Verkehrs auf nur zwei Straßen von der Altmark ins Magdeburgische, verbunden mit dem Verbot des Transports „giftfangender“ Waren, eine Vorstellung hamburgischer Kaufleute an die Commerzdeputation. Jener Straßenzwang und das genannte Verbot hinderten die Kaufleute, ihre von auswärts bezogenen Felle, Wildhäute und Rauchwaren

nach Leipzig auf die Messe zu schaffen; sie baten die Commerzdeputierten, dahin zu wirken, daß ihnen für diese ihre Waren, wenn sie mit eidlichen Attesten versehen waren, der freie Transport durch das Magdeburgische offen stehen möge. Die Commerzdeputation empfahl am 31. Juli dem Rat dieß Gesuch; und man erreichte, daß der Verkehr mit den genannten Waren nicht wesentlich gestört wurde, und daß Preußen auch die hamburgischen Gesundheitspässe anerkannte.

VII.

Die inneren Verhältnisse der Commerzdeputation.

1. Wahl in die Commerzdeputation; Annahme der Wahl; Amtsantritt; Ausscheiden; Wahl in andere Collegien; der Schiffer; der Präses; die Altadjungierten; Zusammenkünfte der Commerzdeputation; Kurialien; Geschäftsordnung; Wappenbuch; Besuche; Gevatterschaften.

Wie die ersten Commerzdeputierten gewählt worden sind, haben wir bereits oben S. 2 dargelegt. Nach dieser Konstituierung der ersten Commerzdeputation ist die Ergänzung ihres Collegs stets und unbestritten durch den Ehrb. Kaufmann erfolgt. Die erste solche Wahlhandlung fand am 13. Februar 1667 statt; Dietrich Cordes war in den Rat gewählt, und Michel Heusch verlangte, nachdem er dem Colleg zwei Jahre angehört hatte, hohen Alters und vieler Geschäfte wegen die Entlassung. Nun legte die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann einen Vorschlag von acht Namen vor. Der Ehrb. Kaufmann aber strich selbständig von diesen Namen einen, weil nämlich sein Träger in der Admiralität saß, setzte dafür einen andern auf den Vorschlag und wählte dann mit Stimmenmehrheit zwei Deputierte. Zugleich erklärte der Ehrb. Kaufmann, daß er für die Zukunft einen andern Wahlmodus wünsche; nämlich daß die Commerzdeputation vier Personen und der Ehrb. Kaufmann ebenfalls vier Personen vorschlagen sollte; aus diesen acht wollte dann der Ehrb. Kaufmann einen Commerzdeputierten wählen. Die Wahl sollte jährlich auf Mathia (24. Februar) vor sich gehen. Von nun ab trat also jedes Jahr ein Commerzdeputierte im regelmäßigen Turnus ab, worauf die Wahl in der genannten Weise erfolgte.

Allmählich beteiligten sich freilich an dem Vorschlag, soweit ihn der Ehrb. Kaufmann bildete, nur wenige Kaufleute. Wahlhandlungen waren selten beliebt, und die meisten Kaufleute entfernten sich, wenn

man damit begann. Im September 1785 brachten einige Kaufleute dieß im Ehrb. Kaufmann zur Sprache und rügten, daß der Aufſatz deß Ehrb. Kaufmanns nur von ganz wenigen Herren gemacht werde. Die Commerzdeputation konnte darauf nur erklären, daß ja Jedem freistehe, Namen zu nennen; im übrigen fand sie es nicht für „thunlich, auf eine Abänderung der hierin seit der Fundation dieser wohlhöbllichen Deputation beobachteten Ordnung anzutragen“.

Jrgend welche Bestimmungen für die Auswahl der Kandidaten gab es begreiflicherweise nicht; jeder anständige, selbständige, solvente Kaufmann, der Bürger und christlicher Religion war, konnte gewählt werden. Nur galt es nicht für üblich, daß Kompagnons gemeinschaftlich in der Commerzdeputation saßen; Klefeker bat, da sein Associé Paschen noch Commerzdeputirter war, deshalb im Jahre 1781, ihn nicht auf den Aufſatz zu setzen; und die Commerzdeputation hielt diesen Grund für berechtigt. Die frühere Zugehörigkeit zur Admiralität nahm dagegen nicht die Wahlfähigkeit zur Commerzdeputation; im Juli 1735 erklärte der neugewählte Commerzdeputirte Beckhoff, die Wahl nicht annehmen zu können, da er früher Admiralitätsbürger gewesen sei. Die Commerzdeputation klärte ihn auf, daß dieß kein Grund sei; und nun nahm er die Wahl an.

Freilich war nicht Jedermann die Wahl willkommen; was begreiflich ist, wenn man die vielfachen Lasten, die mit dem Amte sich verknüpften, in Erwägung zieht. Eine glatte Ablehnung nach erfolgter Wahl ward aber niemals anerkannt. Als am 11. März 1668 Hinrich Sachtman vom Ehrb. Kaufmann auf den Aufſatz gesetzt wurde, bat er „fleißigst“, da er jetzt „viele bürgerliche officia auf dem Halse“ habe, ihn nicht zu wählen; die Commerzdeputirten erklärten ihm aber, sie könnten nichts machen, da der Ehrb. Kaufmann ihn auf den Aufſatz gebracht. Er wurde gewählt und mußte die Wahl annehmen.

Unmittelbare Ablehnung der bereits erfolgten Wahl versuchte zuerst Gerhard Guhl im Jahre 1702; die Commerzdeputirten riefen dann die Hilfe deß Rats an, und dieser ließ durch den Rathsherrn Paulsen auf Guhl einwirken, sodaß er sein Amt antrat. Erhebliche Schwierigkeiten machte im Jahre 1727 der neu in die Commerzdeputation gewählte Nicolaß Jante. Er weigerte sich, das Amt anzutreten. Zuerst ließen die Commerzdeputirten ihn durch zwei ihrer Mitglieder „freundlich ersuchen“, die Wahl

anzunehmen; andernfalls müßten sie auf erlaubte Art, wider ihn verfahren“. Jante bestand aber auf seiner Weigerung, worauf am 1. Oktober die Commerzdeputation die Sache dem Ehrb. Kaufmann vortrug. Dieser sprach sich entschieden gegen die Entlassung Jantes aus; und man fügte sich lehterer stillschweigend. Die „obrigkeitliche Assistance“, um die die Commerzdeputation bei dieser Gelegenheit den Rat bitten wollte, blieb unangerufen. Was der Rat übrigens gegen Renitente unternehmen wollte, ist nicht ganz klar; die geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme der Wahlen in den Rat, die bürgerlichen Kollegien und die Rämmerci, konnten auf die Wahl in die Commerzdeputation nimmermehr Anwendung finden.¹⁾ Man konnte nur einen gewissen moralischen Druck auf die Gewählten ausüben.

Ein neu eintretender Commerzdeputirter ward vom Präses begrüßt. Es wurden ihm die Abmachungen, die die Commerzdeputirten unter sich zur Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung getroffen hatten, das „Reglement“, wie es seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts heißt, zur Unterschrift vorgelegt und ihm die Strafkasse zur Verwaltung übergeben; außerdem wurde er, nach Einführung des Wappenbuchs, um Stiftung seines Wappens ersucht. Etwa seit 1760 ward ferner jeder neue Commerzdeputirte kurz nach seinem Eintritt in die Bibliothek geführt, was stets ausdrücklich zu Protokoll genommen wurde; damit war er sozusagen in das Allerheiligste der Commerzdeputation eingeweiht.

Das Ausscheiden aus dem Kolleg erfolgte entweder nach Ablauf der Amtsdauer oder infolge der Wahl in den Rat oder eine andere Behörde oder infolge Austritts wegen Krankheit oder geschäftlichen Unglücks oder endlich durch den Tod.

In den ersten stürmischen Zeiten der Commerzdeputation, in denen die Wahldauer selten genau eingehalten wurde, kamen auch noch andere Gründe in Betracht. So bestand am 24. Februar 1669 Heinrich Busch, einer der Mitbegründer der Commerzdeputation, in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns entschieden auf seinem Austritt, obwohl der Ehrb. Kaufmann ihn wiederholt bat, zu bleiben und das Präsidat zu übernehmen. Die Gründe des Busch waren 1. weil seine Jahre verfloßen, 2. weil durch sein Verbleiben „mehr Unfug als Hülfe zu hoffen, in Betracht er als eine Scheibe würde dienen, worauf der Widerwille des Raths und der Admiralität würde losgeschossen werden“; denn bleibe er über seine Jahre hinaus, so werde man ihm unterschieben, daß er

„eigene Ehre“ suche; das könne dem Commercio nicht nützlich sein, 3. müsse er eine Reise unternehmen. Dabei war er erst vier Jahre im Amt. Auch das bereits erwähnte frühe Ausscheiden des Michel Heusch, der schon 1667 austrat, war wohl mit auf die persönlichen Mißhelligkeiten, denen sich diese ersten Commerzdeputierten ausgesetzt sahen, zurückzuführen.

Später, als eine Tradition sich fest eingeprägt hatte, war der Ehrb. Kaufmann doch meist nicht geneigt, den Austritt zu gestatten, wenn dieser nicht aus den oben genannten Gründen selbstverständlich geworden war. Als im Sommer 1700 der Commerzdeputierte Hans Hinrich von D o r t h austreten wollte, da ihm seine Geschäfte die Wahrnehmung des Amtes als Commerzdeputierter nicht mehr in dem gewünschten Maße gestatteten, beschloß der Ehrb. Kaufmann, ihn nicht zu entlassen, „da es eine böse Consequenz sein würde und nie geschähen wäre“. Er verblieb dann in der Deputation.

Wegen Krankheit schieden dagegen wiederholt Commerzdeputierte aus, so im Jahre 1760 B o u t i n, nachdem der Ehrb. Kaufmann befragt war.

Da man sich durch einmalige Zahlung einer Geldsumme bekanntlich von allen städtischen Ehrenämtern freikaufen konnte, so traf dies auch für die Commerzdeputierten zu; im August 1702 mußte der Ehrb. Kaufmann aus diesem Grunde den Commerzdeputierten P o p p e aus dem Amte eines Commerzdeputierten entlassen. —

Schon früh beschäftigte die Commerzdeputation die Frage, wie sich ihre Mitglieder zu der Wahl in andere Kollegien zu verhalten hatten. Namentlich das Verhältnis zur Admiralität kam hier in Betracht und war um so wichtiger, als die Beziehungen der Commerzdeputation zu diesem Kolleg in der ersten Zeit ja nicht gerade sehr freundschaftlich waren. Schon am 13. Februar 1667 beschloß die Commerzdeputation, daß in Zukunft niemand aus dem Admiralitätskolleg in die Commerzdeputation gewählt werden sollte.

Das ließ sich durchführen, da die Commerzdeputation und der Ehrb. Kaufmann den Aufsatß machten. Schwieriger war die Sachlage, wenn der umgekehrte Fall eintrat und in die Admiralität ein Commerzdeputierter berufen wurde. Das geschah zuerst im März 1677. Die Admiralität selbst legte damals offenbar darauf Wert, daß ihr Mitglied nicht gleichzeitig in der Commerzdeputation saß. Die letztere aber meinte, daß, da sie ja 3. J. mit der Admi-

ralität „keine discrepance“ hätte, ihr Kollege *R u s t m a n* wohl bei ihr bleiben könnte. Die Admiralität bestand aber darauf, und erreichte es, daß *R u s t m a n* aus der Commerzdeputation ausschied.

Auf diesen Grundsatz hat dann die Commerzdeputation weiterhin bei ihren Wahlen möglichst Rücksicht genommen. Im Juni 1709 schob sie die Neuwahl für einen Schiffer auf, bis man wisse, wen die Admiralität wählen werde, da in der Commerzdeputation niemand sitzen dürfe, der gleichzeitig der Admiralität angehöre. Und auch die Wahl in andere bürgerliche Behörden wurde dann als Grund zum Austritt aus der Commerzdeputation anerkannt. So trat im Jahre 1701 der Commerzdeputierte *M ö l l e r* aus der Commerzdeputation mit Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns aus, da er in die Korndeputation gewählt war; und im Jahre 1747 trat *B u r m e s t e r* aus der Commerzdeputation aus, nachdem er in den Bauhof gewählt war, obwohl der Ehrb. Kaufmann ihn sehr gebeten hatte, zu bleiben.

Ganz konstant war die Praxis aber nicht. *J o h. H a v e m e s t e r* wollte 1732, als er in die Kämmerci gewählt wurde, aus der Commerzdeputation ausscheiden, wurde aber von ihr daran gehindert, da er vom Ehrb. Kaufmann gewählt sei; und er verblieb in der Commerzdeputation, auch als er Präses der Kämmerci wurde. Dagegen trat im Herbst 1734 der Commerzdeputierte *v o n d e n S t e e n h o f f* aus der Commerzdeputation aus, da er beide Ämter nicht gemeinsam führen wollte.

Erst viel später faßten die Commerzdeputierten einen Beschluß, der die Wahl aus ihrem Kolleg in andere Kollegien sehr zu erschweren geeignet war. Am 17. März 1767 vereinigten sie sich zu der Verpflichtung, daß, wenn einer von ihnen in die Admiralität oder Kämmerci gewählt werden sollte, sie zwar diese Wahl annehmen, allein nicht aus der Commerzdeputation ausscheiden wollten. Von diesem Beschluß sollte dem der Admiralität präsidierenden Bürgermeister Mitteilung gemacht werden. Das Motiv zu diesem Beschluß war die Überzeugung, daß es „zum Nutzen des allgemeinen Commercii“ immer am vorteilhaftesten sei, wenn die Commerzdeputierten bei dieser Deputation die üblichen Jahre aushielten, da, je länger ein Commerzdeputierter in der Deputation, um so größer auch seine Erfahrung in ihren Geschäften sei. Nur den Schiffer nahm man von dieser Verpflichtung aus. Der Beschluß wurde in das sogenannte Reglement der Commerzdeputation, das von jedem Neueintretenden unterzeichnet wurde, aufgenommen. Er stieß aber bald

auf Widerspruch. Schon am 27. Mai nahm der neueintretende Commerzdeputierte *Rlinck* Anstand, den Beschluß zu unterzeichnen, „damit seine Herren Nachfolger ihm desfalls nichts zur Last legen könnten“.

Formell blieb der Beschluß in Kraft. Für den Schiffer hatte er, wie bemerkt, keine Gültigkeit; auf ihn traf der Beschluß vom 13. Februar 1667 zu; als im Januar 1778 es sich darum handelte, Stellung zu nehmen, zu der Wahl des Commerzdeputierten und Schiffers *Engelhardt* in die Admiralität, ward auf den Beschluß von 1667 verwiesen; da aber die Commerzdeputierten *Engelhardt* gern unter sich behielten, fragten sie bei der Admiralität an, ob diese etwas gegen sein Verbleiben bei ihnen einzuwenden hätte. Die Admiralität hatte nichts einzuwenden; und so wurde *Engelhardt* Mitglied beider Körperschaften. Der Ehrb. Kaufmann wurde nicht um seine Zustimmung befragt.

Später aber fand man doch für gut, die Verpflichtungen von 1767, soweit sie die Admiralität betraf, aufzuheben. Am 3. März 1791 ward beschlossen, daß Commerzdeputierte, die in die Admiralität gewählt würden, nicht verpflichtet sein sollten, gleichzeitig in der Commerzdeputation zu verbleiben. Einerseits hielt man einen solchen Zwang an sich für nicht tunlich; andererseits war die Möglichkeit einer „Collision“ mit der Admiralität, die eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Kollegien für den Betreffenden recht peinlich gestalten mußte, doch nicht ausgeschlossen.

In Bezug auf die Wahl in die Rämmerei ist die Praxis schwankend gewesen. Der Commerzdeputierte *Kern* war sogar als Präses gleichzeitig Rämmererbürger, was am 7. Juli 1772 von der Commerzdeputation warm anerkannt wurde. Hingegen trat Anfang 1779 der Commerzdeputierte *Kaufmann* aus der Commerzdeputation aus, da er in die Rämmerei gewählt war; und denselben Schritt tat im Jahre 1790 der Commerzdeputierte *Behrens*, da er beide Ämter nicht vereinigen könne.

Keine Ehrenämter, wie die beim Bürgermilitär, wurden dagegen nicht als Grund zum Austritt anerkannt. Im Frühjahr 1763 wollte der Commerzdeputierte *Poppe* austreten, weil er Oberlieutenant beim St. Jacobi-Regiment geworden war. Die Commerzdeputation hielt dies aber für keine hinlängliche Ursache, von diesem Kollegium seinen Abschied zu nehmen; und *Poppe* verblieb in der Deputation.

Trat ein Commerzdeputierter aus dem Kolleg aus infolge seiner Wahl in den Rat, was sehr oft vorgekommen ist, so wurde in

späterer Zeit dies Ereigniß von der Commerzdeputation mit einer gewissen Feierlichkeit begangen. Dem Commerzdeputierten *U d a m y*, dem diese Ehre im Februar 1788 widerfuhr, ward vom Präses und einem Commerzdeputierten eine offizielle „Gratulations-Visite“ gemacht, nachdem ihm zuvor namens der Commerzdeputation von dem Kontorbedienten ein Portugallöser übersandt worden war. So wurde auch weiterhin verfahren.

Unter den sieben ersten Commerzdeputierten befand sich, entsprechend dem Konstituierungsbeschuß, ein Schifferalter. Es war *K a r p f a n g e r*, der später als Konvoischiffsführer sich einen stolzen Namen errungen hat. Er wurde 1668 in die Admiralität gewählt; ein anderer Schifferalter trat für ihn in die Commerzdeputation ein. Die Amtsdauer der seitdem in die Commerzdeputation gewählten Schiffer bewegt sich in der älteren Zeit zwischen zwei und sechs Jahren.²⁾ Wiederholt wurde ihre Amtsfrist abgekürzt durch ihre Wahl in die Admiralität oder dadurch, daß ältere Commerzdeputierte eintraten und nun der Schiffer in der Anciennität aufrückte, dann aber ausscheiden mußte. Im allgemeinen war für die Schiffer in der älteren Zeit eine dreijährige Amtsdauer üblich; doch kamen Wiederwahlen schon damals vor; der 1734 in die Commerzdeputation gewählte *Andreas H o l m* wurde 1737 wiedergewählt und trat 1740 in die Admiralität über. Auch kam es vor, daß ein Schiffer erst in die Commerzdeputation gewählt wurde, dann in die Admiralität übertrat und nach Ablauf seiner dortigen Amtsdauer wieder in die Commerzdeputation gewählt wurde; das geschah dem Schiffer *H a n s R i c h t e r s*; nach seiner zweiten Wahl in die Commerzdeputation 1718 verblieb er freilich nur bis zum Frühjahr 1719 dort, um dann zum zweiten Mal in die Admiralität gewählt zu werden.

In der späteren Zeit, seit Mitte des 18. Jahrhunderts, wo die sechsjährige Amtsfrist für die Schiffer üblich geworden war, wurden die Schiffer meist nach Ablauf dieser sechs Jahre gleich wiedergewählt, wenn sie einverstanden waren; so geschah es dem Schiffer *R e p m e r h u s e n*, der im Oktober 1772 mit zwei andern Schiffen wieder auf den Aufsch gebracht und vom Ehrb. Kaufmann wiedergewählt wurde. Er resignierte im Frühjahr 1776 wegen Erblindung. Sein Nachfolger *E n g e l h a r d t* ist sogar dreimal wiedergewählt. Von einer lebenslänglichen Amtsdauer des Schiffers, die man behauptet hat,^{2*)} kann aber nicht die Rede sein.

Innerhalb der Commerzdeputation nahm der Schiffer, wie begreiflich, eine besondere Stellung ein. Schon seine häufige Wiederwahl, sein langes Verbleiben in der Commerzdeputation gab seiner Mitgliedschaft einen anderen Charakter. Die Auswahl unter den für dies Amt geeigneten Persönlichkeiten war naturgemäß nicht groß. Als der Sachverständige der Commerzdeputation in allen nautisch-technischen Angelegenheiten war er schwer zu ersetzen; was freilich nicht ausschloß, daß die Commerzdeputation außerdem gelegentlich noch andere Schiffer und Schifferalten befragte; so wurde im September 1736 der Rat der Schifferalten in der Schiffbaufrage eingeholt. Andererseits konnte allerdings seine Person für die repräsentative Tätigkeit der Commerzdeputation nicht gut in Betracht kommen. Er wurde nie Präses und vertrat niemals, auch wenn er der Älteste war, das Kollegium vor dem Rat oder sonst.

Da der Schiffer für das Amt des Präses nicht in Betracht kam, andererseits es im Interesse der Commerzdeputation lag, den Schiffer möglichst lange, mindestens aber während der sechs Jahre seiner Amtsdauer im Kolleg zu halten, was nicht möglich war, wenn der Schiffer im Rang stets mit aufrückte, beschloß die Commerzdeputation am 16. Januar 1762, daß in Zukunft der Schiffer nicht im Sitz aufrücken, sondern auf dem untersten Platz sitzen und auch als Letzter votieren sollte; „doch in allen übrigen Stücken und Gebräuchen sollte es dem Herkommen nach und bey dem Alten verbleiben“. Daß dieser Beschluß auch dem Interesse des im Amt befindlichen Schiffers entsprach, — dem damit der oft peinliche Zwang, gleich nach dem Präses votieren zu müssen, erspart wurde — geht schon daraus hervor, daß der damals anwesende Schiffer *Heeren* ihm voll zustimmte „und selbst um diese Verbesserung ansprach“.

Als erforderlich für die Wahl in die Commerzdeputation galt übrigens später nicht die Eigenschaft eines Schifferalten, wenn auch in den Gründungsworten 1665 nur von einem solchen die Rede ist; wohl aber sollte er, wie es in dem erwähnten Beschluß vom 16. Januar 1762 heißt, „der beste, erfahrenste und umgänglichsste von denen, die sich hier zur Ruhe begeben haben und nicht mehr fahren, seyn“. Hauptsächlich wurde auf Diskretion Wert gelegt. Als im Februar 1776 der abgehende Schiffer *Reperhuseu* zu seinem Nachfolger den Schiffer *Engelhardt* empfahl, betonte ersterer, er wisse zwar wohl, daß die Commerzdeputation nicht gern

einen von den Schiffern der Stück-von-Nchten-Casse wähle, könne aber einen besseren nicht vorschlagen. Diese Casse, die im Jahre 1622 für den Loskauf von Schiffern aus der Sklaverei der Barbaren gegründet war, war in der Zeit, von der hier die Rede ist, schon im wesentlichen nur noch eine milde Stiftung. Befragt, weshalb man denn Bedenken gegen ein Mitglied dieser Casse haben sollte, antwortete *Repmershusen*; „weil die Schiffer der Stück-von-Nchten-Casse selten die gehörige Verschwiegenheit besäßen und, wenn einer von ihnen ein Mitglied von der Dep. d. C. wäre, solchen immer, sobald die Dep. versammelt gewesen, wegen desjenigen, so bey ihrer Versammlung vorgefallen, auszuforschen suchten“, was zu bedenklichen Folgen führen könne. Da aber *Engelhard* als „verschwiegener und habiler Mann“ galt, ward er von der Commerzdeputation und dem Ehrb. Kaufmann gewählt; doch ward ihm bei der Einführung ausdrücklich noch „die genaueste Verschwiegenheit“ ans Herz gelegt.

Übrigens war der Schiffer, auch wenn er nicht „erbgeessen“ war, doch nach dem Bürgerreglement von 1710 bzw. 1712 kraft seiner Stellung als Commerzdeputierter zu den Besuchen der Erbgeessenen Bürgerschaft berechtigt; im Mai 1770 machte die Commerzdeputation den Schiffer *Repmershusen* ausdrücklich hierauf aufmerksam und forderte ihn auf, dort zu erscheinen.

Wenn auch das Wort „Praeses“ oder ein gleichwertiges in den ersten Jahren in den Protokollen der Commerzdeputation nicht vorkommt, so ist doch selbstverständlich, daß das Kollegium einen Wortführer und Leiter gehabt hat. Als solcher scheint zuerst fungiert zu haben *Michael Heusch*, der an erster Stelle unter den Commerzdeputierten genannt wird. Mit dem Beginn der 1670er Jahre ward die Bezeichnung „Praeses“ zu einer regelmäßigen. Und nun wurde zur Regel, daß jeweilig jeder Commerzdeputierte außer dem Schiffer im sechsten und vorletzten Jahre seines Verbleibens in diesem Kolleg zugleich sein Präses war.

Da der Abtritt des Präses mit der Neuwahl eines neuen Commerzdeputierten zusammentraf, letztere aber nach dem Beschluß vom 13. Februar 1667 *Matthiae* (24. Februar) stattfinden sollte, trat auch der Präses an diesem Tage sein Amt an. Diese Regel ist aber schon bald und dann sehr oft durchbrochen worden. Bald bat der Ehrb. Kaufmann einen Präses, noch länger im Amte zu

verbleiben, bald ward aus irgendwelchen äußeren oder inneren Gründen die Neuwahl hinausgeschoben; und der Präses blieb dann noch, bis diese erfolgte, im Amt. Im April 1733 stellte die Commerzdeputation fest, daß seit einigen Jahren es mit dem Abtritt des Präses „von einem Jahr zum andern später tardiret“; und man beschloß, wieder strenger die Ordnung einzuhalten. Lange blieb es freilich nicht dabei. Im Dezember 1762 konnte der Präses *B a g g e* nachweisen, daß nur in den Monaten Januar und November bisher kein Präses abgegangen sei. Diese Unregelmäßigkeit führte auch zu Mißständen wegen der durch den Präses bei seinem Abgang zu leistenden Rechnungsablage.

Doch ließ sich auch weiterhin eine strenge Regel nicht durchführen. Noch im November 1764, kurz vor Beginn des zweiten Jahrhunderts ihres Bestandes, beschloß zwar die Commerzdeputation, daß „in dem neuen Seculo“ *Matthiae* als Tag des Abtritts des Präses anzusehen sei. Da aber der Präses in den meisten Fällen einen ganz überwiegenden Einfluß auf die laufenden Geschäfte hatte und es vielfach dringend erwünscht war, daß diese von einem und demselben Präses zu einem gewissen Abschluß gebracht würden, ist es begreiflich, daß es Präsidat gegeben hat, die bis zu 1½ Jahren ihrem Amte vorgestanden haben. Meist geschah das auf ausdrücklichen Wunsch der Commerzdeputierten und des Ehrb. Kaufmanns, dem die Präsidat sich fügten; nur einmal lehnte ein Präses — *W o i g t* im Jahre 1736 — die weitere Führung des Präsidats ab, versprach aber, auch als Privatmann zu helfen. Jedenfalls kann von einem regelmäßigen Antritts- und Abtrittstermin in dieser älteren Zeit nicht die Rede sein. Noch im Jahre 1795 blieb der Präses *P a u l s e n* bis zum 11. Juli im Amte, nachdem man ihn wiederholt gebeten hatte, bis zum bevorstehenden Friedensschluß zu bleiben, „da ihm die Lage der Dinge so gut bekannt sei“. Erst als die Friedensaussichten sich verflüchtigten, trat er ab.

Das Bedürfnis einer längeren, über das eine Jahr hinausreichenden Amtsdauer des Präses fand auch seinen Ausdruck in dem oben (S. 202) erwähnten „Committee“, das über die Wechsel-, Affekuranz- und Fallitenordnung beraten sollte und dem außer den Commerzdeputierten auch die abgegangenen Präsidat, die sich bisher mit diesen Fragen beschäftigt hatten, angehören sollten. Das Komitee wird noch 1794 erwähnt; doch lag den Commerzdeputierten daran, daß seine Existenz nicht außerhalb ihres Kollegiums

bekannt werde; und im Jahre 1792 wurde aus diesem Grunde bestimmt, daß seine Sitzungen nicht im Commerzienzimmer, sondern in dem Hause des Präses stattfinden sollten.

Mehrfach wurden auch Commerzdeputierte, die noch nicht ins sechste Jahr traten, zu Präsidat ernannt; meist aus äußeren Gründen, weil sie später durch andere Ämter zu sehr in Anspruch genommen waren. Im Juni 1706 weigerte sich David Geisner, das Präsidat anzutreten, da er bei der Kriegskasse sei. Da sich aber sein Nachfolger im Amtsalter, Kenzler, weigerte, vor seiner Zeit das Präsidat zu übernehmen, beschloß der Ehrb. Kaufmann, Geisner nicht zu entlassen; Kenzler sollte Vizepräses sein und Geisner das Präsidat antreten, „und wenn er dann viel zu thun hette, als dann davon zu reden“. Später vollzogen sich solche Dinge meist ganz friedlich, doch stets mit Wissen und Einwilligung des Ehrb. Kaufmanns. Im Jahre 1735 wurde der Commerzdeputierte Gerkenz, der kränklich war und überdies im nächsten Jahre „die schwere Verwaltung der Kirche zu St. Catharine haben würde“, vom Ehrb. Kaufmann ganz vom Präsidat befreit und vorzeitig aus der Commerzdeputation entlassen, unter der Bedingung, daß er bei den Berufungen des Ehrb. Kaufmanns „auf dem Börsensaal fleißig erscheinen und den numerum auch durch andere verstärken zu helfen sich bestreben wolle“.

Alle diese Entscheidungen über die Amtsführung des Präses waren um so wichtiger, als der Präses namentlich in der älteren Zeit, wo das Amt des Protokollisten noch nicht die spätere Bedeutung erhalten hatte, der eigentliche Geschäftsführer der Commerzdeputation war. Bei allen Verhandlungen mit dem Ehrb. Kaufmann, dem Rat und den Behörden führte er das Wort; er war fast ausschließlich Mitglied aller Kommissionen, zu denen die Commerzdeputierten als Teilnehmer hinzugezogen waren. Er war der Rassenverwalter und Rechnungsführer der Commerzdeputation. Er vertrat gegenüber den Angestellten der Commerzdeputation wie denen des Ehrb. Kaufmanns die Rechte eines Brotherrn und Oberaufsichtsbeamten. Er verfaßte zeitweise in weitem Umfange die Anträge und Denkschriften der Commerzdeputation; es hat im 18. Jahrhundert Präsidat gegeben, die die Feder so gut führen konnten wie das Wort; und dieses war, wenn es vom Präses ausging, oft schärfer, als wenn der Protokollist es äußerte. Noch im September 1794 gab der Rat einmal seine Unzufriedenheit über die Ausdrücke in einem Antrage der Commerzdeputation zu er-

kennen; Syndikus Matsen bat den Präses Joh. Valentin Meyer, er möge den Protokollisten Mönckeburg auffordern, „die Anträge künftig behutsamer abzufassen“; worauf der Präses aber antwortete, er selbst habe den Antrag verfaßt und könne alle Ausdrücke verantworten.

Grade diese von den Präses, d. h. Kaufleuten, verfaßten Anträge wirken überaus klar und überzeugend, da sie frei sind von künstlicher Dialektik; erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts werden die Anträge in ihrem Aufbau umständlicher; historische und wirtschaftspolitische Hinweise finden sich nun; namentlich aber die unter dem Einfluß G. H. Sieveking's oder unmittelbar von ihm selbst verfaßten Anträge zeigen oft eine seltsame Mischung von praktischer Auffassung mit staats- und wirtschaftstheoretischen Ideen.

Entscheidende Beschlüsse gingen von dem Präses nie aus; stets fragte er seine Kollegen, wenn auch freilich aus den Protokollen leicht zu erkennen ist, daß seine Vorschläge selten auf Ablehnung stießen. Aber alles ward, bevor es entschieden war, vom Collegium beraten; am 10. Juli 1674, also noch in den Kinderjahren der Deputation, ward einmal von einigen Deputierten getadelt, daß „vor diesem“ wohl von dem Präses etwas an die Ratsdeputierten gebracht sei, was vorher nicht zur Beratung gestanden habe; und man beschloß, „daß hinfüro von dem Herrn Präside G. H. Rath's Deputirten oder anderen Collegiis nichts angebracht werden soll, darüber zuvor nicht ordentlich herum gestimmt worden“. Dergleichen ist nie wieder vorgekommen; war ein Präses einmal durch die Verhältnisse genötigt, schnell eine selbständige Antwort zu geben, so wurde er später von den Commerzdeputierten nicht desavouiert.

Vor Überraschungen und Übereilungen im schriftlichen Verkehr sicherte sich die Commerzdeputation dadurch, daß alle ihre Schreiben ihr, ehe sie abgingen, vorgelegt wurden. Daß Akten, ehe sie zur Beratung gelangten, vorher bei der Commerzdeputation „nach der Reihe in ihren Häusern“ zirkulierten, wird schon 1734 erwähnt.

Infolge seiner Stellung als leitender Commerzdeputierter, der namentlich mit den „Bedienten“ des Kaufmanns, zu denen auch die Makler gehörten, viel zu tun hatte, kam der Präses auch wohl zu persönlichen Konflikten mit andern. Im August 1759 verklagte ein Makler den Präses Schulz beim Prätor wegen Beleidigung. Da eine Klage offenbar gegen den Respekt, den man von einem Makler gegen den Präses der Commerzdeputation zu erwarten hatte, verstieß und es nicht geduldet werden konnte, daß letzterer

wegen einer hingeworfenen Bemerkung gerichtlich belangt wurde, bat die Commerzdeputation den Rat, daß der die Angelegenheit an den Richter verweisende Beschluß des Prätors aufgehoben und die Sache von den Herren der Makler-Ordnung erledigt werde. Daß geschah dann auch, nachdem der Präses auf Wunsch des Rats sich direkt an diesen gewandt hatte. Dem Makler ward vorläufig der Stab entzogen.

Auch mit Kaufleuten geriet der Präses in seiner exponierten Stellung naturgemäß leichter in Konflikt als andere. Im September 1778 beleidigte der Holzhändler Mauer den Präses Justus öffentlich an der Börse. Die Commerzdeputation nahm sich ihres Präses an und wandte sich mit einer Beschwerde an den Rat, indem sie das Vergehen Mauer's als einen Verstoß gegen das Ratsmandat vom 6. April 1766 hinstellte, das „alles Injurieren mit Worten oder Thathandlungen“ namentlich „auf und vor dem Rathhause und der Börse“ mit strenger Strafe bedrohte. Der Rat bewilligte dem Mauer auf seine Eingabe eine „Commission“, und da er vor dieser eine befriedigende Erklärung abgab, wurde die Sache auch von der Commerzdeputation als erledigt angesehen.

Anonyme Drohbriefe erhielt der Präses schon im 18. Jahrhundert; so hatte man ihm im Januar 1773 einen Drohbrief vor seine Haustür gelegt, in dem er gewarnt wurde, nicht auf der Beleiung auf Waren zu bestehen; der Brief ward sogar den Altadjungierten vorgelegt, die ihn als „eine Chartaque“ bezeichneten, die man nicht beachten dürfe.

War der Präses verhindert, so präsierte der nächstälteste Commerzdeputierte; schon Ende des 17. Jahrhunderts wird er dann „Vice-Präses“ genannt.

Der abtretende Präses legte Rechnung ab und erhielt dann den Dank seiner Kollegen; hatte er Gelegenheit zu besonderen Verdiensten gehabt, so ward dem Ausdruck verliehen. Dem im Juni 1721 abtretenden Präses Thorlade hielt der älteste Commerzdeputierte eine lange Abschiedsrede; er wünschte jenem zuletzt, daß der liebe Gott die Versäumnis, die er an seinen Privatgeschäften infolge des Präsidats zu beklagen hatte, ihm „anderwärts ersetzen wolle“. Der Präses Schubaß trat im Mai 1771 mit einer langen, förmlichen Abschiedsrede ab, und jeder Commerzdeputierte antwortete einzeln mit einer Rede.

Seit dem Jahre 1728 erhielt jeder abgehende Präses einen

Portugallöser; seit Dezember 1744 ferner jeder Commerzdeputierte jährlich einen Portugallöser; wie es im Dezember 1745 heißt, „zum andenden und einiger recognition ihrer ein Jahr durch gehabten vielen muhe und péniblen occupation“. Ein Commerzdeputierter, der austrat, ohne Präses gewesen zu sein, erhielt jenes Ehrengeschenk nicht; als im Jahre 1754 der Schifferalte *H o l m* austrat und einen Portugallöser beanspruchte, beschloß man, „daß hinfüro kein Deputirter, wenn er nicht als Präses abträte, von der Deputation etwas zu erwarten oder zu prätendiren haben könnte“.

Nach einem Beschluß vom 4. Juli 1761 wurden ferner die früheren Präsidēs zwei Jahre nach ihrem Abgang nicht mit Strafzetteln zum Ehrb. Kaufmann konvoziert.

Seit dem Jahre 1670 waren der Commerzdeputation wiederholt bei besonderen Gelegenheiten vom Ehrb. Kaufmann einige andere Kaufleute adjungiert.³⁾ Im Jahre 1670 waren es sechs, später in der Bankfache acht; im Jahre 1674 wegen des grönländischen Zolls vier, im Jahre 1676 wegen der Postangelegenheiten sechs und im Jahre 1684 wegen einer Konvoi acht. Mit der Erledigung der obschwebenden Angelegenheit hörte jedesmal auch die Funktion dieser Adjungierten auf. Sie nahmen es damit sehr genau; als die im Jahre 1676 wegen Erhöhung des Portos nach Holland gewählten Adjungierten im nächsten Jahre von der Commerzdeputation über eine andere, gleichfalls das Postwesen betreffende Frage berufen wurden, lehnten diese Adjungierten eine Mitwirkung ab, da sie nur für jene, die Portoerhöhung angehende Frage gewählt seien.

Im Jahre 1688 wurden wegen der Verhandlungen über die freie Schifffahrt sechs Kaufleute der Commerzdeputation adjungiert; und als letztere im Jahre 1691 wieder um Adjungierte bat, wurde vom Ehrb. Kaufmann kurzerhand auf jene sechs vom Jahre 1688 verwiesen. Und da die Mißhelligkeiten mit Dänemark, die den Anlaß gaben, längere Zeit dauerten, blieben diese Adjungierten bei der Commerzdeputation und durch den Tod gerissene Lücken wurden ausgefüllt, überdies ein siebenter hinzugefügt.

Seitdem war das Institut der Adjungierten oder Alten, die dann Altadjungierte heißen, ständig, ohne daß darüber jemals ein formeller Beschluß gefaßt worden ist. Sie wurden nun vom Ehrb. Kaufmann aus der Zahl der vormaligen Präsidēs der Commerz-

deputation auf Lebenszeit gewählt; waren keine früheren Präsidien vorhanden, so setzte man doch frühere Commerzdeputierte auf den Ausschuss.

Die Altadjungierten wurden von der Commerzdeputation zu den Beratungen über schwierige Fälle hinzugezogen. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorlag, stand allerdings der Commerzdeputation allein zu. Nach dem Studium der Protokolle hat man den Eindruck, als ob sie ihren Rat eher zu oft als zu wenig eingeholt haben. Im Juni 1769 beschloß die Commerzdeputation, in der Frage der Sünd-Pässe die Altadjungierten zu befragen, „damit Dep. Comm. um so mehr die Vorwürfe evitirte, die man ihnen machen möchte, wenn sie solchen Antrag, ohne weitere Rückrede desfalls zu halten, übergeben, wie dann gemeinlich auch die beste Sache denen, die nicht zu derselben Beförderung beygetragen, widersprechend schiene und getadelt würde“. Nach dieser alten Weisheit verfuhr die Commerzdeputation und befragte die Altadjungierten sehr oft. Trotzdem geschah es, daß diese sich beklagten, in einer wichtigen Angelegenheit nicht befragt zu sein; so beschwerten sich im Jahre 1781 die Altadjungierten Tonniß und Kern, daß man sie in der Frage des Reglements betreffend die Schifffahrt während des Krieges nicht befragt habe.

Doch wußte die Commerzdeputation stets einen abgemessenen Abstand von den Altadjungierten zu halten. Einsicht in ihre Protokolle gewährte sie ihnen nicht. Über diese Frage kam es schon früh zu einem heftigen Zusammenstoß, der leicht für den Bestand der Commerzdeputation hätte gefährlich werden können. In Verfolg der Angelegenheit des Convoykapitäns Holste⁴⁾ fanden am 8. September 1684 in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns stürmische Szenen statt. Der Kaufmann Johan Cordes machte den Commerzdeputierten heftige Vorwürfe über ihre Haltung in dieser Sache, daß sie dem Rat nicht genügend entgegengetreten seien usw. Auf seinen Antrag wurden acht Adjungierte gewählt, die in der Convoyfache und „was sonst zu maintenance C. C. Kaufmanns Freyheit und Gerechtigkeiten dienlich zu observiren“, namentlich auch über die Dauer der 1 $\frac{1}{2}$ Prozent Convoygeldes beraten sollten. Diese Wahl erfolgte; sie richtete ihre Spitze ohne Zweifel gegen die Commerzdeputation; das lehrte schon der Umstand, daß Cordes, der sehr feindselig gegen die Commerzdeputation aufgetreten war, sich unter den Gewählten befand. Das erste, was die Adjungierten durch Cordes von der Commerz-

deputation forderten, war die Auslieferung ihrer Protokolle. Das hatten die Commerzdeputierten aber vorausgesehen; der Präses Jarchau hatte die Protokolle an sich genommen und in die Kaufmannsblade gelegt; und die Commerzdeputation hatte beschlossen, „die Protocolle sollen und müssen bey dem H. Praeside bleiben und können, weil es nicht herkommens, nicht extradiret werden“. Das wurde den Abjungierten geantwortet und hinzugefügt: wenn sie die Protokolle einsehen wollten, könnten sie das in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns tun; Commerzdeputierte hätten „allerseits zeithero aufrichtig bey ihrer administration gehandelt und das beste C. C. Kaufmanns stets beobachtet, daß sie deshalb keine schwere Verantwortung sich zu befahren“. Als die Abjungierten diese Antwort in einem schriftlichen Protokollauszug zu erhalten wünschten, lehnten die Commerzdeputierten auch dies als nicht üblich ab, stellten ihnen aber anheim, die Antwort selbst zu „excipiren“. Worauf Cordes sich die Antwort von dem Protokollisten diktieren ließ. In der weiteren Verhandlung wiesen die Commerzdeputierten die Abjungierten darauf hin, daß sie offenbar den ihnen vom Ehrb. Kaufmann erteilten Auftrag nicht recht zu kennen schienen, dagegen aber „ein apartes Collegium unter sich machen“ wollten. Damit trafen die Commerzdeputierten augenscheinlich den Nagel auf den Kopf; die Abjungierten lenkten ein und erklärten sich bereit, jenen in der Wahrung der Interessen des Ehrb. Kaufmanns beizustehen. Als aber trotzdem einige Tage darnach die Abjungierten unter Cordes' Führung den Ehrb. Kaufmann beriefen und ungeachtet des Protestes mehrerer Kaufleute einen neuen Beschluß über die Fahrt der Convoy veranlaßten, ja sich selbst vom Ehrb. Kaufmann bevollmächtigen ließen, im Fall der Weigerung der Commerzdeputation den Ehrb. Kaufmann zu berufen, wandte sich diese am 19. September an den Rat und schilderte ihm diese Unregelmäßigkeiten, die nur der Kaufmannschaft schaden könnten. Der Rat aber, der sicherlich an einer Vertretung der Kaufmannschaft genug hatte, hatte bereits den Abjungierten erklärt, er könne sich mit ihnen nicht einlassen. Und schließlich erklärten nun auch die Commerzdeputierten den Abjungierten, sie könnten sich mit ihnen „im geringsten nicht einlassen“, da die Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns, die jene veranlaßt hätten, sehr schädlich seien; sie müßten dagegen entschieden protestieren. Hierauf reprotestierte Cordes, aber nur für sich und nicht „collegialiter“. Im Ehrb. Kaufmann vom 24. forderten dann

die Commerzdeputierten ihre Entlassung, da sie unter den obwaltenden Verhältnissen nicht mehr weiter funktionieren wollten. Der Ehrb. Kaufmann ließ nun die Adjungierten fallen und lehnte das Entlassungsgesuch der Commerzdeputierten ab. Es kam dann zu einer tumultuarischen Abstimmung, nach der einer der Adjungierten, Johann v. Hecken, zu Protokoll gab, „daß er hiemit der geschehenen Adjunction resignirte und mit solchem Lärm nichts zu thun haben wollte“. Die Commerzdeputierten gingen schließlich als Sieger aus dem Kampfe hervor. Dieser erklärt sich übrigens aus den unruhigen Zuständen, die damals in Hamburg herrschten und die im übrigen den Kaufmannsstand wohl weniger berührt haben als andere Stände, ganz ohne Einfluß aber auch auf ihn, wie wir sehen, nicht geblieben sind. Die Commerzdeputation hat sich jedenfalls ein Verdienst erworben, daß sie den Versuch der Errichtung eines kaufmännischen Gegenkollegß, die sicherlich nicht im Interesse des Kaufmannsstandes lag, im Keime unterdrückt hat.

Seitdem ist solch Vorgang in der Kaufmannschaft Hamburgs nicht wiederholt worden. Mit den Adjungierten vertrugen sich die Commerzdeputierten meist ganz gut. Aber ihre Protokolle zeigten sie jenen auch weiterhin nicht. Als der Altadjungierte Gerhard im April 1770 die Protokolle, die nach seinem Austritt aus der Commerzdeputation geführt waren, einsehen wollte, ward ihm das verweigert; ebenso 1777 dem Altadjungierten Kern. Der Grund war freilich jetzt ein anderer als der, der im Jahre 1684 die Commerzdeputation bestimmte, Cordes und Genossen die Protokolle zu verweigern; Gerhard und Kern lagen demagogische Pläne ganz fern. Aber die vielen geheimen Mitteilungen, die der Rat der Commerzdeputation gemacht hatte und die in den Protokollen aufgezeichnet waren, konnten diese wohl bestimmen, die Einsicht in ihre Protokolle nur auf die 3. Z. amtierenden Commerzdeputierten zu beschränken.

Der Rat hatte ja ohne Zweifel mit den Adjungierten, die eine Privatinstitution der Kaufmannschaft waren und für die nirgends eine gesetzliche Begründung sich fand, nichts zu tun. Schon als die Commerzdeputierten im Dezember 1688 dem Rat erklärten, sie wollten in der Sache des Konterbande-Mandats sich vom Ehrb. Kaufmann einige Kaufleute adjungieren lassen, äußerte der Rat, er habe nichts dawider, „kennete aber niemand anders als dieses Collegium“. Ja, in späterer Zeit bestritt der Rat einmal, freilich in gereizter Kampfesstimmung, der Commerzdeputation das Recht,

Altjungierte heranzuziehen. In dem Streit mit den Börsealten um die Amsterdamer Boten hatte die Commerzdeputation am 22. Dezember 1735 sich außer ihren ständigen Altstadtjungierten vom Ehrb. Kaufmann noch weitere 7 Kaufleute adjungieren lassen, ein Schritt, den der Rat im März 1736 als „eine eigenmächtige, nach hiesigen Verfassungen ganz unstatthafte Vermehrung der Deputatorum“ bezeichnete; er könne nicht zugeben, daß „membra eines Collegii oder auch eine von altershero jeder Zeit festgesetzte gewisse Anzahl von Deputirten sich, nach eigenem Gefallen, vermehren und extendiren möge“. Die Commerzdeputierten konnten darauf nur erwidern, daß solche Adjungierung schon sehr oft erfolgt sei, ohne daß der Rat widersprochen habe; die Zahl der Deputierten werde dadurch nicht vermehrt, und man könne dem Kaufmann nicht wehren, was jedem Privatmann gestattet sei, nämlich seine Geschäfte jemandem zu übertragen. Unter normalen friedlichen Verhältnissen hat der Rat sich auch niemals um die Adjungierung bekümmert. Er duldete sogar seit dem Jahre 1765 die Aufnahme der Altstadtjungierten in den Staatskalender, wodurch ihr Bestand wenigstens kalendermäßig sanktioniert und anerkannt wurde.

Einmal, im April 1778, machte der Rat den Versuch, einen bestimmten Altstadtjungierten, zu dem er freilich wohl besonderes Vertrauen hatte, zu Verhandlungen heranzuziehen. Für die Konferenz über ein Regulativ zur Sicherheit der Schifffahrt im Kriege (vergl. oben S. 454) wünschte der Rat damals außer einigen Commerzdeputierten noch den Altstadtjungierten Sch u b a c k zu gewinnen und zwar diesen als ständiges Mitglied der Konferenz, da die Commerzdeputierten so oft wechselten. Das gefiel der Commerzdeputation aber nicht; sie sah darin eine Kritik ihres Geschäftsbereichs und erklärte sich entschieden dagegen, teils weil „man es so aufnehmen könnte, als ob sie sich nicht getraueten, dasjenige zu beobachten und zu reguliren, warum die Conference gehalten würde, teils auch deswegen, weil sie die übrigen Herren Altstadtjungierten dadurch affrontiren würden, wenn sie aus eigener Bewegung aus selbigen den Herrn J. Sch u b a c k, der unter den Herren Altadj. der vierte in der Ordnung wäre, erkieseten“. Auch ließe das gegen die Regel, nach der bei wichtigen Fragen alle Altstadtjungierten befragt würden. Infolge dieser Differenz, die jedenfalls zeigt, daß die Commerzdeputierten vor dem Herkommen Hochachtung hatten, nahm an der Konferenz mit dem Rat überhaupt kein Commerzdeputierter teil.

Wenn nun auch die Adjungierten niemals wieder, wie im 17. Jahrhundert, die Stellung eines eigentümlichen, geschlossenen Kollegs erstrebt haben, so zeigen sich in einzelnen Erscheinungen doch unbewußte Ansätze dazu. Dahin gehört der Sonderantrag, den sie im Jahre 1783 wegen des Dispatchwesens an den Rat stellten; ferner darin, daß der der 1781 eingesetzten Marokkokonferenz angehörende Altadjungierte nach seinem Ausscheiden im Januar 1783 durch eine Wahl der Altadjungierten, an der die Commerzdeputierten unbeteiligt waren, ersetzt wurde. Diese haben Bestrebungen dieser Art, wenn man überhaupt von solchen sprechen darf, nie begünstigt, sondern in den Altadjungierten stets nur eine der Zahl nach begrenzte, aus der Reihe der früheren Präsiden und der Commerzdeputierten gewählte, im übrigen aber korporativ nicht festgeschlossene Vereinigung älterer, erfahrener Kaufleute, die sie für schwierigere Fälle zu Rate ziehen konnten, gesehen. Namentlich fehlte den Altadjungierten ganz die Initiative und die eigene Entscheidung über ihren Geschäftsbereich; dieser war durchaus abhängig von dem Willen der Commerzdeputation.

In den Fällen, wo es zu gemeinsamer Beratung kam, galt jede Stimme eines Adjungierten und Commerzdeputierten gleichwertig. Zeitweilig hatte sich dies Verhältnis allerdings verschoben; das Votum der gesamten Commerzdeputierten war als eine Stimme angesehen, während jeder Altadjungierte eine Stimme für sich hatte. Im September 1792 beschloß aber die Commerzdeputation, als eine gemeinsame Beratung bevorstand, daß jede Stimme einzeln gezählt werden solle; das entsprach gewiß wie dem früheren Herkommen, so auch der Billigkeit.

Ein Ausscheiden der Altadjungierten, die ja auf Lebenszeit gewählt waren, aus ihrer Stellung erfolgte wegen Wahl in den Rat, so Petersen 1785; oder, wie es bei Hübner im Jahre 1700 und Schuback 1782 der Fall war, wegen der Ernennung zum hannöverschen Residenten bzw. portugiesischen Generalkonsul. Die Übernahme eines besoldeten städtischen oder doch öffentlichen Amtes hatte selbstverständlich ein Ausscheiden zur Folge; der Altadjungierte Popp e, der 1762 Klosterschreiber wurde, ward damit als ausgeschieden betrachtet. Dagegen hatte die Wahl zum Oberalten nach Ansicht der Commerzdeputierten nicht einen Verzicht auf die Stelle des Altadjungierten zur Folge; als im Herbst 1735 der Altadjungierte Voormann Oberalter wurde, beschloß die Commerzdeputation, stillschweigend ihn als Altadjungierten weiter zu führen,

da keine Bestimmung entgegenstehe und „dem Commercio und der Deputation es nun und dann höchst nützlich seyn könnte, Oberalten auf die Art bey sich zu haben“. Treu blieb auch der Commerzdeputation der Altadjungierte Paschen. Er war 1795 mecklenburgischer Finanzrat geworden, hatte seine Stellung als 60er aufgegeben, wünschte aber ausdrücklich Altadjungierter zu bleiben, was der Commerzdeputation sehr recht war.

Altadjungierte, die geschäftlich Unglück hatten und fallierten, schieden von selbst aus; so Jencquel 1775, Rowohl 1804, Pistorius 1806. Dem Altadjungierten Matthiessen ward im Jahre 1764 vom Ehrb. Kaufmann die Entlassung gewährt, weil, nachdem er in dem vorausgegangenen Krisenjahr zwar seine Zahlungen eingestellt, dann aber alle seine Gläubiger befriedigt hatte, es ihm doch nach seiner Erklärung „unmöglich wäre, dergleichen Officia mit einer gewissen Heiterkeit und Ruhe des Gemüths länger zu bekleiden“.

Die Haupttätigkeit der Commerzdeputation beruhte in den ersten Jahrzehnten, wie Kirchenpauer mit Recht bemerkt, in den Konferenzen mit den Deputierten des Rats, der Admiralität, den Oberalten und in den Verhandlungen des Ehrb. Kaufmanns. Aber naturgemäß mußten sich die Commerzdeputierten auch unter sich beraten, um die Vorbereitungen zu diesen Konferenzen und Verhandlungen zu treffen und über ihre Maßnahmen sich zu einigen. Und wenn auch freilich der Commerzdeputation in dieser Zeit ein eigener, nur ihr zustehender Versammlungsraum noch fehlte und ihre Beratungen meist in der Admiralität, d. h. auf dem Rathause, einzeln auch im Börsensaal stattfanden, so gewinnen doch allmählich diese Zusammenkünfte den Charakter regelrechter Sitzungen.

Schon frühzeitig ward ein regelmäßiger Versammlungstermin festgesetzt; am 30. März 1668 beschloßen sie, sich von nun ab alle Dienstage zu versammeln, aber nach vorheriger Berufung durch Zettel; wer fehlte, sollte 4 R Strafe zahlen. Am 14. April desselben Jahres wurde dann weiter beschloßen, daß jeder Commerzdeputierte zwei Taler in eine Büchse einlegen sollte; von dem sich so ansammelnden Betrag sollte der präzise Erscheinende jedesmal 6 R , der Außenbleibende oder Zuspätkommende aber nichts erhalten. Als Glocke sollte die von St. Nikolai gelten. Am 12. Mai

1674 ward dies Prämiensystem bestätigt; anstatt 2 Taler heißt es nun 1 Dukaten.

Im März 1687 schoß jeder Commerzdeputierte drei Mark ein, und es wurde beschlossen, daß bei jeder Zusammenkunft jeder, der vor $\frac{1}{4}$ nach der festgesetzten vollen Stunde komme, 6 β erhalten solle; wer später als vor $\frac{1}{2}$ käme, solle nur 3 β erhalten; wer nach $\frac{1}{2}$ käme, solle nichts erhalten.

Diese eigenartige Maßregel, die Commerzdeputierten zu ihrer Pflicht zu erziehen, bestand noch längere Zeit; im Juli 1695 begrüßte der neue Präses von S u m seine Kollegen, versicherte sie, „daß er sie so wenig als mensch- und möglich bemühen wollte“; wenn es aber nötig, möchten sie ihm helfen und zunächst einmal „zu Beförderung ihrer Sachen“ wieder einen Einschuß von je 2 Talern tun; was davon übrig bleibe, sollte dereinst zu einer Mahlzeit angewandt werden. Daß fand die Billigung der Kollegen.

Eine Neuregelung fand diese Angelegenheit durch Beschluß vom 27. Juni 1699; nunmehr sollte, wer $\frac{1}{4}$ Stunde nach der bestimmten Zeit käme 4 β , wer $\frac{1}{2}$ Stunde 8 β , $\frac{3}{4}$ Stunden 12 β und wer ganz ausbliebe 1 ℓ zahlen; entschuldigen konnten nur „erhebliche Ehehaften und andere Deputationen“; der jüngste Commerzdeputierte sollte diese Gelder in einer Büchse verwahren, damit man beim Abtritt des Präses sich davon „eine Ergeßlichkeit“ leisten könne. Am 12. Oktober 1705 ward dieser Beschluß im wesentlichen bestätigt; als Entschuldigungsgründe wurden außer Ehehaften noch aufgeführt: Krankheit, Aufenthalt außer der Stadt; „nahe Trauer“, Gebatterstand und „andere nöthige Collegia“.

Bald darauf ist sogar von einer Strafe für die Aldjungierten die Rede; am 28. Januar 1707 beschlossen die Commerzdeputierten, die Portofrankosache ernstlich zu betreiben „und Strafe zu ihren Condenten zu belieben, weil nicht alle Aldjungirte erschienen“.

Die Strafbestimmungen für die Commerzdeputierten wurden wiederholt neu festgesetzt. Im November 1739 beschloß man, daß wer zu spät komme, 1 Cour. ℓ für das Waisenhaus geben solle. Noch schärfer wurde man 1744. Am 25. August wurde gerügt, daß ein Teil der Commerzdeputierten sich „sparsam“ bei den Versammlungen einfänden und öfter nur vier antwesend seien. Am 3. September beschloß die Commerzdeputation deshalb, daß, wer auf tags zuvor erfolgte Berufung nicht pünktlich sich einfände oder ganz ausbliebe, 2 ℓ Strafe zahlen müsse. Im Juni 1761 ward beschlossen, wer eine Viertelstunde zu spät komme, habe 8 β zu

zahlen; im Januar 1763, wer zu spät komme 8 β , für $\frac{1}{4}$ Stunde 1 β , wer ganz fehle 2 β .

Diese Strafbestimmungen waren umso berechtigter, als ja auch das Nichterscheinen in den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns damals auf Veranlassung der Commerzdeputation unter Strafe gestellt war.

Die oben erwähnte, am 30. März 1668 getroffene Bestimmung, sich jeden Dienstag zu versammeln, ist nicht zur Ausführung gekommen; an einer regelmäßigen Tagesordnung fehlte es damals noch; man kam nach Bedarf zusammen; bald täglich, bald in größeren Pausen; es hat Zeiten gegeben, in denen wochenlang keine Zusammenkünfte stattgefunden haben. Manche Dinge wurden auch wohl an der Börse durch eine kurze Umfrage erledigt. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts, als die Commerzdeputierten eigene Amtsräume erhielten, das „Commerz-Comtoir“, und die Geschäfte der Deputation sich häuften, wurden die Sitzungen zahl- und inhaltsreicher, ohne daß doch feste Sitzungstage bestanden. Erst am 21. Februar 1781 beschloß die Commerzdeputation, sich, „da gegenwärtig so viele Sachen vorfielen“, jeden Donnerstag Vormittag 11 Uhr in der „Commerciens-Stube“ zu versammeln. Dies wurde längere Zeit eingehalten, bis am 20. März 1792 beschlossen wurde, „da vor jezo nicht viele und keine pressante Geschäfte von dieser wohlhöbl. Deputation zu betreiben wären, selbige sich so genau nicht daran binden wollte, alle Donnerstage sich zu versammeln“. Und am 24. März 1794 ward auf Vorschlag des Präses Joh. Valentin Meyer für gut befunden, „wenn die Commerzdeputierten regulär alle 14 Tage hieselbsten zusammen kämen, um sich entweder über die während solcher Zeit etwa vorgefallenen Sachen oder auch nur freundschaftlich über diese oder jene in die Handlung und Schiffahrt einen Einfluß habende Angelegenheit mit einander zu bereden“. Hier zum ersten Male wird die zwanglose Zusammenkunft, ohne bestimmte Tagesordnung, erwähnt im Gegensatz zu den „ordentlichen Versammlungen“. Letztere fanden bald Donnerstag, bald Sonnabend statt.

In außerordentlichen Fällen kam man auch Sonntags zusammen und zwar meist in dem Hause des Präses. Und in kritischen Zeiten fanden die Zusammenkünfte natürlich ohne Rücksicht auf allgemeine Bestimmungen statt. So hatte die Besetzung durch die Franzosen am 19. November 1806 den Beschluß der Commerzdeputierten vom 20. zur Folge, „jeden Mittag um 1 Uhr sich bis

auf andere Abrede ohne Ansage hier zu versammeln“. Der im August 1807 zwischen Dänemark und England ausgebrochene Krieg veranlaßte die Commerzdeputierten zu dem Beschluß, „sich täglich vor der Hand zu besprechen“. —

Abgestimmt wurde in der Commerzdeputation mündlich; zuerst stimmte der Präses und dann der Reihe nach bis zum Jüngsten. Im Februar 1792 stellte der Präses anheim, in Fällen, wo eine Geheimhaltung der Abstimmung beliebt werden sollte, mit weißen und schwarzen Kugeln oder mit Zetteln abzustimmen.

Wirkliche Streitigkeiten sind in der Commerzdeputation kaum vorgekommen; selbst in der ältesten Zeit nicht. Die sehr genau und mit stark persönlicher Färbung geführten Protokolle würden solche sicher nicht verschwiegen haben. Sachliche Meinungsverschiedenheiten, die natürlich vorkamen, wurden durch Abstimmungen erledigt. Separatvoten sind verhältnismäßig selten. In der Mitte des 18. Jahrhunderts werden sie eine Zeitlang häufiger, was den Präses Voght veranlaßte, am 17. November 1755 an seine Kollegen die „wohlgemeinte, ernstliche Erinnerung“ zu richten, „daß doch inskünftige eine bessere Harmonie unter ihnen herrschen mögte, und daß fernerhin nicht mehr darauf gedrungen würde, vota singularia zu protocolliren, als welches dem Herkommen nicht gemäß wäre“; er selbst würde das weiterhin nicht dulden können, wenn nicht vorher per majora darüber beschloffen sei.

Es ging offenbar im allgemeinen sehr höflich in der Commerzdeputation zu; in der älteren Zeit mit dem ganzen Aufwand der üblichen, umständlichen Formen und Curialien. Jede Sitzung begann und schloß mit einer Begrüßungs- bzw. Verabschiedungsformel. Bei besonderen Gelegenheiten wurde sie variiert; als im Frühjahr 1767 der Commerzdeputierte Poppe gestorben war, bezeugte vor der Commerzdeputation der Präses Kirchhoff allen Kollegen sein Beileid und wünschte ihnen „das dauerhafteste Wohlergehen sowohl in Ansehung ihrer geehrten Personen als in Betracht ihrer sämtlichen vornehmen Angehörigen“. Schon Ende 1748 war ein Antrag des Commerzdeputierten Dimpfel, „die bishero üblichen Curialien wegzulassen, weil doch nur die Zeit damit versäümet würde“, angenommen; das scheint aber wenig befolgt worden zu sein. Erst der Präses Greve brach den stillen Zauber dieser Formen und beantragte am 20. Oktober 1781, „daß die bishero bey Versammlung dieser wohlhöbl. Deputation üblich gewesen Curialien, da solche an und vor sich zu nichts dienten und

nur die Zeit wegnähmen, gänzlich aufhören möchten“. Damit war den Kurialien im Verkehr der Commerzdeputierten unter sich ein Ende bereitet. Zeitweilig, unter dem Präses Sieveking, griff übrigens ein merkwürdig überschwänglicher Ton um sich; unter seinen Nachfolgern ward schleunigst und gründlich damit ausgeräumt.

Im Jahre 1781 wurde auch verabredet, daß die Kurialien im Verkehr zwischen der Commerzdeputation und dem Rat aufhören sollten. Diese Formen waren vorher sehr umständlich gewesen. Zum Jahreswechsel beglückwünschten einmal, im Jahre 1744, die Commerzdeputierten den Rat so: „Einem H. u. H. Rathe insgesamt und besonders alles selbst erwünschende gedeihliche Wohlergehen zu immerwährendem beglückten Regiment und unverwelklichen Flor dero vornehmen Häuser und hochansehnlichen Familien“. Auf gewisse Formen in diesem Verkehr legte freilich die Commerzdeputation mit Recht einen Wert. Im Januar 1762 war sie empfindlich berührt darüber, daß der Rat ihr die Heimkehr der Deputierten aus Frankreich nicht angezeigt habe; sie schwieg aber zunächst. Als dann der Rat ein Geschenk der Commerzdeputation für Syndikus *F a b e r*, der in Frankreich gewesen, anregte, bemerkte die Commerzdeputation, daß ihr *F a b e r*'s Rückkehr nicht „auf eine solenne Art“ mitgeteilt sei, deßhalb werde ihm auch wohl mit einem Geschenk nicht gedient sein. Mit der Zeit ward aber die Commerzdeputation in solchen Formalitäten weniger anspruchsvoll. Im Februar 1781 ließ der Rat durch den Ratsherrn *C o r d e s* ihr Mitteilung wegen der Wahl *N o l t e s* zum Consul in Livorno machen, und *C o r d e s* fragte den Präses, ob er diese Anzeige, „die sonst förmlich von zweenen H. Senatoribus geschehen würde, so ohne Ceremonie annehmen wollte“. Der Präses war damit zufrieden. Ebenso vollzog sich 1785 die Anzeige der Wahl *d e l a F l o t t e s* zum Agenten in Paris; doch zeigte hier der Rat nachträglich diese Wahl noch einmal formell durch zwei Ratsherren an.

Eine eigentliche kodifizierte Geschäftsordnung hatte die Commerzdeputation in der älteren Zeit nicht. Unter der Leitung des Präses, der ja gewiß die meiste Arbeit tat und dem man sich gern unterordnete, vollzogen sich die Geschäfte glatt und ohne Schwierigkeiten. Von irgend welchen Mißhelligkeiten ist nie die Rede.

Schon frühzeitig traf man aber einzelne Bestimmungen, die, wie wir sehen, das Erscheinen zu den Sitzungen der Commerz-

deputation, die eventl. Wahl eines Commerzdeputierten in die Admiralität oder Rämmerci, die Ablegung der Bankrechnung und endlich die Teilnahme der Commerzdeputation an den Verhandlungen der 180er betrafen. Jeder dieser vier Punkte, die ja nach und nach zum Beschluß erhoben wurden, wurde einzeln von den neu eintretenden Commerzdeputierten unterzeichnet; zusammen genommen nannte man sie das „Reglement“. In einzelnen Fällen machten die neu eintretenden Commerzdeputierten Schwierigkeiten, es zu unterzeichnen. So weigerte sich im Juli 1772 Westphalen, weil er Anstoß nahm an dem, die Bank betreffenden Passus, nach welchem die Cassa der Banco, der Foundation gemäß, beständig offen gehalten würde und bliebe usw. Man beruhigte ihn aber, und er unterschrieb.

Im Oktober 1782 wurden alle Einzelbestimmungen neu zusammengestellt und nun als Ganzes von den neu eintretenden Commerzdeputierten unterzeichnet.

Eine eigentliche Geschäftsordnung war dies ja nur in dem, die Strafbestimmungen über das Zuspäterscheinen zu den Sitzungen enthaltenden Artikel; die übrigen Bestimmungen enthielten mehr eine Usance. Erst der organisationslustige Präses Sieveking empfand das Bedürfnis, eine Art detaillierter Geschäftsordnung aufzustellen; sie enthält 3. T. längst anerkannte, 3. T. ganz selbstverständliche Vorschriften und wurde deshalb auch ohne Widerspruch von den Kollegen am 10. März 1791 angenommen und unterzeichnet. Sie lautet folgendermaßen:

I. Vorschrift, wie die Geschäfte der Commerzdeputation in ihren Versammlungen geführt werden.

1. Zu den fortwährenden Geschäften versammeln sich die C. D. Donnerstags um 11.
2. Zu den zufälligen, so oft es nothwendig ist.
3. Der Präses convocirt zu den Versammlungen Tags vorher. In dringenden Fällen, so früh er kann.
4. Wer ohne Entschuldigung wegbleibt, gibt 6 fl in die Armenbüchse.
5. Wer nach dem bestimmten Glockenschlag kommt, 1 fl . Davon ist auch der Präses nicht ausgenommen.
6. Der Präses trägt dann die Gegenstände der Berathschlagung kurz und bestimmt vor und sagt seine Meinung über die Sache.

7. Dann sagt jeder, der über die Sache noch was Neues zu sagen hat, seine Meinung kurz und bestimmt.
8. Wenn alle, die darüber reden wollen, geredet haben, wiederholt der Präses noch ein Mal die Gründe für und wider und stellt dann die Frage so, daß darüber bloß bejahend oder verneinend gestimmt werden kann.
9. Wenn die Stimmen gleich sind, so gibt die Stimme des Präses den Ausschlag.
10. Keiner darf dem Andern während der Deliberationen in die Rede fallen, bey 4^{te} Strafe.
11. Wenn einer etwas zur Sache nicht gehöriges sagt, so hat der Präses das Recht, ihn mit Bescheidenheit darauf aufmerksam zu machen.
12. Wenn der Präses nichts mehr vorzutragen hat, so hat jeder der Deputirten nach der Reihe das Recht, etwas vorzutragen.
13. Damit ein jeder, wie es Pflicht des ehrlichen Mannes ist, seine Meinung über alles frey sagen könne, so geben wir unser Ehrenwort, alles was nicht öffentlich bekannt werden darf, und besonders freye Urtheile über Personen oder wie Einer unter uns gestimmt hat, niemand außer unsrer Versammlung zu entdecken.

II. Verteilung der Geschäfte der Commerz=Deputirten.

Der Präses hat die Übersicht des Ganzen und übernimmt die Redaction der schriftlichen Aufsätze.

Der zweyte und der siebente Deputirte haben die specielle Aufsicht auf die Elbe.

Der dritte auf alles was die Maklerordnung angeht.

Der vierte auf die Bibliothek.

Der fünfte und sechste alternative auf die Preiscourant.

Der dritte, vierte, fünfte und sechste alterniren in der Revision des Courszettels.

Jeder referirt von dem, was in seinem Fach Neues vorgeht, in der nächsten Versammlung.

Anderer Arbeiten werden die Deputirten unter sich so verteilen, daß jeder die Art der Arbeiten erhalte, wozu er Muße hat und sich geschickt fühlt.

Die beyden bei der Bankrechnung gegenwärtigen Deputirten versprechen hierdurch an Eides Statt: daß, wenn sie finden, daß die Bank auch nur ein Mal aufgehört hätte, dem, der für sein

Bankgeld Silber gefordert hat, es zu geben, oder daß die Kämmerer den festgesetzten jährlichen Abtrag des ihr geliehenen Kapitals, so lange noch etwas davon unbezahlt ist, nicht geleistet hätte, sie es sogleich der Deputation und durch sie der Kaufmannschaft anzeigen wollen.

Es sei hierzu ausdrücklich bemerkt, daß das in I. 13 abgegebene Ehrenwort nicht etwa veranlaßt worden ist durch Indiskretionen früherer Commerzdeputierten.

Die Verteilung der Geschäfte der Commerzdeputation nach dem Alter der Deputierten, wie sie in II. geschaffen wurde, hat sich offenbar nicht lange aufrecht erhalten lassen; sie war auch nicht gerade praktisch.

Am 16. Februar 1792 wurde noch folgende Verpflichtung hinzugefügt:

Der abtretende Präses verspricht künftig immer den Versammlungen der Kaufmannschaft auf dem Börsensaal beizuwohnen.

Des Wappenbuchs der Commerzdeputation haben wir oben schon flüchtig gedacht. Es ist schon früh angelegt worden; durch seine Wappen wie durch die bei jedem Namen beigefügten Daten bedeutet es eine wichtige, interessante Hilfsquelle für die Geschichte der Commerzdeputation. Im Frühjahr 1765, gleich nach dem hundertjährigen Jubiläum der Commerzdeputation, war gerade der erste Band gefüllt; und am 23. Februar wurde dem Präses Schütt die Herstellung eines neuen „Wappen- und Namen-Buches“ übertragen. Der Maler Tischbein fertigte die neuen Wappen; auch das Titelblatt stammt aus seiner Hand. Man blieb auch Tischbein treu, obwohl der Maler Hock, der des Präses Wappen gemalt hatte, sich erboten hatte, alle Wappen für je 4 fl zu malen, während Tischbein 9 fl nahm; Tischbein aber, so heißt es im Protokoll, „malete die Wappen doch zierlicher“. Die „Poësie“ am Beginn des neuen Wappenbuchs, die wir unten bei Schilderung des Jubiläums mitteilen, verfaßte Wilh. Adolph Paulli, der sich großfürstlich holsteinischer Sekretär und kaiserlicher gekrönter Poet nannte. Er erhielt für diese Leistung zehn Taler. Eingeschrieben in das Buch ward sie von dem Schreibmeister Westphalen; er bekam dafür drei Portugalöfer.

Wiederholt erhielten die Commerzdeputierten in dieser Zeit hohe Besuche; diese galten allerdings wohl namentlich der Commerzbibliothek; denn das Commerziengebäude, in dem die Commerzdeputation ihr Heim hatte, war in seinem Innern durchaus keine Sehenswürdigkeit. Im Mai 1770 besuchte Prinz Carl von Schweden die Bibliothek; er wurde zuvor von der Commerzdeputation mit einer Tasse Chocolate und Likören bewirtet; Ende Dezember desselben Jahres wurden aber der Kronprinz Gustav und Prinz Friedrich Adolph von Schweden von den Commerzdeputierten in der Börse begrüßt; der Präses Schubaek hielt eine „kurze und wohlgesetzte französische Anrede“, in der er den Prinzen „das Wohl dieser Stadt und des hiesigen Commerci bestens empfahl“. Auch diese Prinzen besichtigten dann die Bibliothek. Anwesend waren bei dieser Gelegenheit auch Syndikus Sillem und Senator Wagener. Am 9. April 1771 besuchte „ein auf Reisen gehender russischer Prinz nebst 2 Cavaliers“ die Bibliothek; er wurde mit einem Katalog beschenkt. Im August 1772 besichtigten der französische und der englische Gesandte die Bibliothek; endlich im August 1787 der Herzog von Mecklenburg-Strelitz; dieser erhielt daselbst einen Imbiß. —

Zum Schluß möge hier noch der Gevatterschaften gedacht werden, mit denen nach alter Sitte die Commerzdeputierten beehrt wurde. Hätten sie alle diese ehrenvollen Anträge angenommen, so würde ein stattliches Konto über Patengeschenke Rechnung führen. Aber sie lehnte die meisten dieser Anträge ab; gleich die erste, im Oktober 1685 an sie gestellte Zumnutung dieser Art wurde dem Rat, durch dessen Vermittlung sie an das „Collegium Commerci“ gerichtet war, zurückgegeben. In andern Fällen, wo sie die Betreffenden ehren wollten, nahmen sie die Gevatterschaft an; so 1724 bei dem Inspektor Barmann, 1756 bei dem Protokollisten Wodarch, so 1779 bei ihrem Bevollmächtigten in Helgoland, Müller. Als dieser aber im Jahre 1784 die Commerzdeputation abermals um dieselbe Ehre bat, fanden sie es zwar „wider alle bekannte Gewohnheit, jemanden zum zweiten Male zu Gevatter zu bitten,“ befürchteten auch, daß Müller „ein solches Gesuch noch mehrmalen thun würde“, nahmen aber den diesmaligen „Gevatterstand“ an; doch schrieb der Präses an Müller, man erwarte, daß er sie „in Zukunft mit derartigen Zumutungen verschonen werde“.

2. Konsulenten und Protokollisten.

Zugleich mit dem Gesuch, sie zu bestätigen, baten im Januar 1665 die neuen Commerzdeputierten den Rat, ihnen „zween Herren zu adjungiren“. Der Rat tat dies und tat noch mehr: er adjungierte ihnen drei Ratsherren, zwei Kaufleute und einen Rechtsgelehrten: Schrötteringk, Eckhof und Lic. Moller.

Diese Ratsherren werden es denn auch gewesen sein, die als „Deputati Senatus“ — mit Namen werden sie weiterhin nicht genannt — in den nächsten Jahren regelmäßig die Verhandlungen mit der Commerzdeputation führten. Nicht selten freilich verhandelte diese, wie wir oben sahen, direkt mit der Admiralität, und erst nach dem Abschluß der Kämpfe um ihre Existenz kam in den Geschäftsverkehr zwischen den Commerzdeputierten und der Obrigkeit eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit; sie bestand darin, daß entweder Deputierte des Rats zu den Commerzdeputierten auf die Admiralität kamen oder Deputierte der Commerzdeputation, worunter in der Regel der Präses sich befand, auf das Rathaus gingen und sich selbst Deputierte des Rats ausbaten. Als letztere funktionierten meist zwei Ratsherren, von denen mindestens einer, in der ersten Zeit aber auch oft beide, Kaufleute waren. Diese Ratsherren holten sich die Anträge und Wünsche der Commerzdeputierten und überbrachten die Mitteilungen des Rats; endgültige Entscheidungen konnten sie selbstverständlich von sich aus nicht erteilen. Die feste Adjungierung dieser Ratsherren an die Commerzdeputation war nun schon bald außer Gebrauch gekommen; eine Regel in diesem Verkehr erkannte aber der Rat an, wenn er im Dezember 1675 der Commerzdeputation erklärte, es sollten „allemaal, wie vor diesem geschehen, die Herren von der Admiralität auf beschene Auforderung zu diesen Deputierten kommen, wenn sie etwas dieser wegen anzubringen hetten“.

Über diesen Gebrauch kam es einmal zu einer etwas gereizten Aussprache. Am 11. August 1684 ersuchte die Commerzdeputation die Herren und Bürger der Convoy, d. h. ein Subkollegium der Admiralität, zu ihnen zu kommen und „ihren Vortrag zu thun“. Darauf ließ die Admiralität durch den Admiraltätsknecht antworten: es wäre nie Herkommens gewesen, daß die Admiraltäts Herren zu Commerzdeputierten kämen; diese möchten zu ihnen kommen. Diese aber ließen auf demselben Wege zurückmelden; „es wäre bey dem Collegio herkommens, daß alles dasjenige, was bey demselben anzubringen, ordentlich registriret und protocolliret würde“; die

Herren und Bürger der Admiralität möchten also, um das, was sie ihnen anzubringen hätten, vorzutragen, zu ihnen sich bemühen. Die Admiralität ließ hierauf antworten: sie habe nur zwei bis drei Worte zu sagen; übrigens sei es nicht Herkommens, daß sie zu den Commerzdeputierten komme. Diese blieben aber fest und erklärten: „sie könnten zu praesjudiz eines Erb. Kaufmanns und der ganzen Börse, von welchen dieses Collegium dependirte, nicht eingehen, was sonst nicht coustume“. Die Admiralität befragte nun den Rat, der entschied, die Commerzdeputierten müßten zu jenen kommen. Die Commerzdeputierten erklärten dann, in ihrem Protokoll stände hierüber nichts — die Äußerung des Rats von 1675 führen sie nicht an; — sie müßten den Ehrb. Kaufmann befragen; hätten sie etwas anzubringen, so würden sie willig zur Admiralität gekommen sein; da sie aber wegen der Convoysache nicht mit der Admiralität, sondern dem Rat zu tun, so „blieben sie bey voriger Antwort“. Um die Sache nun endlich praktisch zu erledigen, schlug die Admiralität vor: es solle dem Präses der Commerzdeputation, Jarchau, etwa um 12 Uhr vor dem Rathause oder an der Börse durch ein Mitglied der Admiralität mitgeteilt werden, was diese wolle. Damit erklärten sich die Commerzdeputierten einverstanden.

Späterhin sind derartige Mißhelligkeiten in dem Verkehr zwischen Commerzdeputation und dem Rat bzw. Admiralität nicht mehr vorgekommen; aber die häufige Verzögerung in den Geschäften, die zum Teil darauf beruhte, daß zeitweise nur ein Ratsherr mit der Commerzdeputation verhandelte, gab dieser Veranlassung, im Februar 1701 den Rat zu bitten, er möge doch in Zukunft ihr zwei seiner Mitglieder, darunter einen Syndikus, „adjungiren“, „die zugleich alle sich ereigende und vorkommende Schwierigkeiten, so dem hiesigen Commercio zustößen möchten, in Zeiten mit beobachten hülfsen“. Seitdem fungierte, ohne daß darüber formell etwas festgesetzt worden ist, neben den beiden Ratsherren, die den gewöhnlichen Verkehr zwischen dem Rat und der Commerzdeputation vermittelten, in der Regel der älteste Syndikus gleichsam als „Consulent“ der letzteren. Doch wird dieser Ausdruck für den Syndikus nur ganz selten gebraucht.⁵⁾

Man würde aber das Verhältnis dieses Syndikus zu der Commerzdeputation nicht richtig beurteilen, wenn man in ihm einen Vertrauensmann der Commerzdeputation sehen würde; der Syndikus führte nur die Geschäfte eines juristisch und diplomatisch geschulten

Ratsmitglieder in dem Verkehr zwischen dem Rat und der Commerzdeputation. Er war gleichsam der Kommissar des ersteren. Und der vielgenannte Syndikus Klefeker z. B. legte Wert darauf, auch den Commerzdeputierten gegenüber den Standpunkt zu betonen, daß er in seinen Mitteilungen an sie nicht die vorgeschriebene Grenze überschreiten dürfe; als er im Januar 1766 den Commerzdeputierten ein Postreglement mittheilte, bat er sich aus, „es möchte aber nicht davon gesprochen werden, daß er der wohlbl. Dep. d. Commercii alles communicirte“.

Wenn der Rat nach dem Tode des Syndikus Surland im Jahre 1748 der Commerzdeputation anzeigte, daß er dem Syndikus Schlüter „ihre Geschäfte“ aufgetragen habe, so bezeichnet jedenfalls dieser Ausdruck das tatsächliche Verhältniß sehr zutreffend; der älteste Syndikus führt von Ratswegen die Geschäfte des Commerciums. Und wenn die Commerzdeputierten Schlüter noch als „Consulenten“ bezeichnen, so ist nichts anderes damit gemeint, als daß sie in ihm den vom Rat bestellten Dezerenten für ihre Sache anerkannten. Zwölf Jahre später war schon ein Wandel hierin eingetreten; als Syndikus Johann Klefeker im Jahre 1760 erster Syndikus wurde, bot er sich den Commerzdeputierten als „Consulent“ an; diese lehnten das aber dankend ab und machten damit ihrerseits dem gesetzmäßig ja auch nicht begründeten Institut des dauernden und festen Ratsyndikus-Konsulenten ein Ende.

Selbstverständlich konnte aber der Rat zu seinen Vertretern den Commerzdeputierten gegenüber wählen und absenden, wen er wollte. Und er legte auch Wert darauf, daß die Commerzdeputation sich außer den regelmäßig mit den Verhandlungen betrauten Ratsherren mit andern Ratsmitgliedern nicht in Verhandlungen einließ, es sei denn, daß sie ausdrücklich damit beauftragt waren; im März 1746 erklärte der Ratsherr Boetseur bei Gelegenheit einer Paßfrage der Commerzdeputation, „daß er diesen Vortrag E. H. Rathe zu hinterbringen sich nicht getraute, weil derselbe ohne dies ungehalten wäre, daß man abseiten der Deputation sich mit mehreren Gliedern des Rathes einliesse“.

Andererseits hatte die Commerzdeputation wiederholt daran Anstoß genommen, daß die mündlichen Verhandlungen zwischen ihren Abgesandten und den Ratsherren auf dem Rathhause, „in curia“, vor Indiskretionen und zu weitgehender Öffentlichkeit nicht genügend geschützt waren; im März 1767 wurde deshalb in der

Commerzdeputation angeregt, ob nicht für diese Verhandlungen ein Zimmer auf dem Rathhause bestimmt werden könne, „um nicht von allen und jeden so genau beobachtet zu werden, wie es jezo geschähe, da dergleichen Commissionen öffentlich auf dem Rath-Hause gehalten würden“. Der Commerzdeputierte Schuback übernahm es, hierüber mit seinem Vater, dem Syndikus, zu reden; und weiterhin scheinen jene Verhandlungen von der Ratsdielen in ein Zimmer verlegt worden zu sein.

Schon frühzeitig fanden die Commerzdeputierten es für gut, sich an private Rechtspersonen um Rat und Unterstützung zu wenden. Der ihnen zugetheilte Ratsyndikus konnte ja schon deshalb nicht immer der Vertrauensmann der Commerzdeputation sein, weil diese oft zum Rat in einem Gegensatz des Interesses und der Auffassung stand. So berieten schon im April 1667 die Commerzdeputierten mit dem Lic. Morsen über die Convoysache. Dieser Rechtsgelehrte, der in den bürgerlichen Streitigkeiten jener Zeit eine Rolle spielt, hat in den nächsten Jahren wiederholt den Commerzdeputierten Rat erteilt. Ende der 1680er Jahre und bis 1695 versah der Lic. Amfinck diese Funktion; er verfaßte schon verschiedene Denkschriften und Eingaben. In seine Stelle trat der Lic. Anckelmann; er wird 1701 als „jetziger Advocat des Commercii“ bezeichnet. Im Jahre 1709 ward auch mit Lic. Fürsen konsultiert; seit 1710 wurde der Lic. Schellhammer wiederholt für Anträge zu Rate gezogen; bis 1717 hat er zahlreiche schriftliche Arbeiten für die Commerzdeputation verfaßt. Im Jahre 1718 tritt in jene Stelle Dr. Miethoff; im Jahre 1724 wird Lic. Garlinghoff erwähnt. Seit 1725 war Lic. Benzen ein sehr rühriger Konsulent der Commerzdeputation; neben ihm wird auch Lic. Rassow verwandt; letzterer führte den Prozeß über das Botenwesen gegen die Börsenalten. Seit Beginn der 1740er Jahre wurde Lic. Hinrich Ahrenß als Konsulent gebraucht.

Ständig war dies Institut der Rechtskonsulenten der Commerzdeputation aber noch nicht. Es gab Jahre, wo überhaupt kein Konsulent gebraucht wurde; es kam vor, wie 1721, daß der Präses, weil er „keinen Consulenten gehabt und ich (d. h. der Präses) das nöthige zu C. C. Rath selbst projectiren müssen“, den Armen deshalb 6 $\frac{1}{2}$ aus der Kasse der Commerzdeputation zahlte. Auch verlegnete die Commerzdeputation wohl ihre Advokaten. Im Jahre

1730 hatte der Rat, ungehalten über den Ton eines Antrags den Commerzdeputierten geantwortet, er zweifle nicht, „daß die Schuld hiervon hauptsächlich der Unvorsichtigkeit des Concipienten bezumessen sey“; die Commerzdeputierten antworteten aber hierauf, es wäre doch dem Rat bekannt, daß sie ihre Vorstellungen, „so gut sie könnten, selbst abfassen müßten und dazu keinen besondern, am allerwenigsten einen gelehrten Concipienten hätten“; sie baten gleichzeitig, der Rat möge „nach dero beywohnenden preßbaren Gemüths-Willigkeit mehr auf die gute Intention der Dep. Commercii als auf den Vortrag und die Ausdrückungen zu regardiren die Gutheit haben“. Diese Verleugung des Konzipienten ist auffallend für eine Zeit, in der Lic. *Benken* an der Abfassung der Anträge der Commerzdeputation eifrig beteiligt gewesen ist,

In der Mitte des Jahrhunderts wird die Heranziehung von Konsulenten schon seltener. Erst die Zollsache in den 1750er Jahren nötigte die Commerzdeputation wieder, juristischen Rat in größerem Umfange in Anspruch zu nehmen. Seit 1756 stand ihr in dieser Beziehung der Lic. *Ritter* treu zur Seite. Im Jahre 1762 wurde er in den Rat gewählt. Und bei dieser Gelegenheit, da man einen Ersatz für *Ritter* haben mußte, ward eingehend darüber in der Commerzdeputation beraten. Eine eigentliche Wahl des Rechtsbeistandes hatte nie stattgefunden. In Fällen, wo man einen solchen bedurfte, hatte der Präses einen seiner Freunde, den er für den „geschicktesten“ gehalten, hinzugezogen; jeder Auftrag war besonders honoriert worden. Man beschloß, auch diesmal von einer förmlichen Wahl abzusehen, und war mit dem vom Präses vorgeschlagenen Lic. *Joh. Alb. Dimpfel* einverstanden; der mit ihm blutsverwandte gleichnamige Commerzdeputierte enthielt sich der Äußerung. Da auch *Dimpfel* schon wenige Wochen darauf in den Rat gewählt wurde, teilte der Präses im September mit, daß er für ihn den Lic. *Joh. Gottfried Mißler* zum Konsulenten ausersehen habe, was die Zustimmung der Commerzdeputation fand.

Doch wurde, namentlich seitdem *Surland* Protokollist geworden war, *Mißler* nur noch wenig konsultiert. Im Jahre 1776 ward auch noch mit einem andern Rechtsanwalt, Lic. *Schwarz*, konsultiert. Doch galt *Mißler* als der „Consulent“; er erhielt alljährlich seinen Neujahrs-Portugalöser, der als Remuneration für die von ihm als Oberalten-Sekretär an die Commerzdeputation gelieferten Rat- und Bürgerschüsse galt. Noch 1777 wurde mit

ihm verhandelt und er von der Commerzdeputation bezeichnet als „ein sehr geschickter und der hiesigen Verfassung völlig kundiger Mann“. Im allgemeinen wurde er aber wenig benutzt; und im Jahre 1783 beklagte er sich, daß man ihn nicht mehr gebrauche, obwohl er zugab, „daß dieses bey der bekannten Geschicklichkeit des würdigen Herrn Surland jeztund nicht statt hat“. Die Commerzdeputation remunerirte ihn hierauf nochmals außerordentlich und verpflichtete ihn dagegen, „die hiesigen, Handel und Schiffahrt betreffenden Sachen sobald als möglich immer mit zu befördern“; was konkret damit gemeint war, ist nicht ganz klar. Noch 1787 wurde mit Mißler in der Preiskurantangelegenheit beraten; merkwürdigerweise gab der Präses ihm damals die Versicherung, daß er nicht zweifle, daß die Commerzdeputation nach dem Ableben des Syndikus Faber nicht wieder einen Syndikus, sondern ihn, Mißler, zum „beständigen Konsulenten annehmen würde“; und die Commerzdeputirten ließen nachher Mißler hierüber „die gewisse Versicherung“ erteilen. Wie das gedacht war, daß Mißler, der nichts als Oberaltensekretär war, die Stelle des Syndikus im Verkehr zwischen Rat und Commerzdeputation einnehmen sollte, ist umsoweniger klar, als die Commerzdeputirten ihre eigenen Angelegenheiten schon lange selbständig und stets mit von ihnen gewählten Rechtsgelehrten betrieben, der Ratsyndikus aber, wie schon bemerkt, bereits seit längerer Zeit nicht mehr als ihr „Consulent“ angesehen werden konnte.

Es scheint eben, daß das Verhältniß der Commerzdeputirten zu Mißler etwas unbestimmt und unklar gewesen ist. Er selbst fühlte sich offenbar in seiner Konsulentenstellung nicht ganz sicher. Im Januar 1787 nahm er den Auftrag der Commerzdeputation zur Anfertigung einer Denkschrift über die Preiskurantfrage allerdings an, bat sich aber Verschwiegenheit über diesen ihm erteilten Auftrag aus.

Lic. Mißler starb im Oktober 1789. Dann konsultirten die Commerzdeputirten in der Sache der kaiserl. Post im Jahre 1790 und auch später den Dr. Mißler, einen Verwandten des Lic. Mißler. Im Jahre 1793 wurde der Dr. Faber, Sohn des Syndikus, von der Commerzdeputation konsultirt.

Gleichzeitig Oberaltensekretäre waren von diesen „Consulenten“ Ritter und der ältere Mißler. Sie waren in dieser doppelten Eigenschaft verpflichtet, der Commerzdeputation die Abschriften der Verhandlungen der Convente von Rat und Bürgerschaft zu liefern,

in deren Besitz man auf andere Weise nur unter großen Schwierigkeiten gelangen konnte.

Das Protokoll der Commerzdeputation ward zuerst von dem Admiralitätschreiber Richard Schröder im Nebenamte geführt. Er war also der Protokollist, der, wie wir oben sahen, der Commerzdeputation so hartnäckig von Rat und Admiralität bestritten wurde, wobei es sich freilich nicht um die Person, sondern um das Prinzip handelte. Für seine Dienstleistung erhielt er eine Jahresremuneration von 100 $\%$. Außer der Protokollführung lag ihm auch ob die Entgegennahme und Abfassung der Ladungsatteste der Kaufleute. An seine Stelle trat im Jahre 1674 mit demselben Gehalt Diedrich Rademin; auf ihn folgte 1678 der Notar Albert Schröder; dann im Jahre 1684 August W y g a n d t, gleichfalls Notar und später übel berüchtigt durch seine Bankfälschungen. Im Jahre 1686 trat dann der Notar Johann Ludwig Hinnerking als Protokollführer ein. Er war der Sohn des Börsenknechts Hinrich Hinnerking und der erste eigentlich ständige Protokollist der Commerzdeputation. Wie seine Vorgänger erhielt er für das Protokoll zunächst 100 $\%$, wurde aber für alle anderen Arbeiten (Uebersetzungen, Berufungen zur Sitzung usw.) besonders honorirt. Das Kassabuch führte übrigens nicht er, sondern stets der Präses.

Daß der Protokollist von dem Gehalt und den kleinen Nebeneinnahmen nicht leben konnte, war selbstverständlich; er betrieb nebenher sein Notariat. Es geschah deshalb auch öfter, daß er zur Protokollierung nicht anwesend war und nachträglich nach den Angaben der Commerzdeputierten seine Aufzeichnung machte, wie er übrigens jedesmal gewissenhaft vermerkte. Nach und nach wuchsen aber die Ansprüche, die das Protokoll und die Nebenarbeiten an Hinnerking's Kräfte und Zeit stellten; und im Oktober 1700 richtete er an die Commerzdeputation ein Schreiben, in dem er darstellte, daß er in diesem Jahre sehr viel „Mühe und Aufwartung“ gehabt; wie denn die Commerzdeputierten manchen Tag von 9 Uhr bis Mittag „ihre eigene affairen verlassen“ und sich den Geschäften des Collegs hätten widmen müssen. So habe er von Ostern bis Michaelis jeden Tag außer Sonntags Arbeit in der Commerzdeputation gehabt oder doch mit dem Diener hier Geschäfte erledigen müssen. Er zählte dann die Arbeiten auf, die

besonders viel Mühe und Zeit gekostet und noch kosten würden, und bei denen er als Protokollist stets anwesend sein müsse. Außerdem aber müsse er die Protokolle und sonstigen Schriften sorgfältig vor Feuer bewahren und in Ordnung halten. Auch das Protokoll selbst nehme an Umfang zu und fülle jetzt alljährlich fast einen ganzen Band, während ein solcher ehemals für acht und mehr Jahre gereicht habe. Namentlich erfordere aber die Berufung des Ehrb. Kaufmanns nach dem neuen Börsenreglement viel Arbeit. Er erbat sich deshalb eine Erhöhung des Gehalts um 150 fl , also auf 250 fl . Die Commerzdeputierten bewilligten ihm 200 fl . Daß übrigens Hinnerking mit seinem Gesuch sachlich vollkommen im Recht war, zeigen die damaligen Protokolle und Akten der Commerzdeputation und des Ehrb. Kaufmanns unzweifelhaft.

Da Hinnerking dann aber auch in dem Colleg der Deputierten der Kasse des Ehrb. Kaufmanns das Protokoll übernahm, wurden ihm auf seinen Antrag im Herbst 1702 für diese Arbeit jährlich 200 fl aus jener Kasse zugestanden.

Hinnerking ist fast 50 Jahre in seinem Amt gewesen. Im Mai 1735 beschloßen die Commerzdeputierten, sich nach einem Ersatz umzusehen, da er „abgängig“ war. Dafür fand sich zunächst der Notar Frobose. Zur Probe seiner Leistungen mußte er einen alphabetischen Auszug aus dem Protokoll und eine „schriftliche Vorstellung ad Senatam amplissimum“ anfertigen. Als Hinnerking sich erholte, konnte er seinen Adjunkten noch anlernen, dann starb er im Frühjahr 1736. In der Neuwahl, über die eingehend berichtet wird, erhielt Frobose aber nur eine Stimme, gewählt wurde der Notar Christian Melchior Holzbecher. Hinnerking's Sohn, der auch Notar war und seinem Vater gelegentlich bei der Commerzdeputation geholfen hatte, ward gebeten, den Neugewählten ein wenig in sein Amt einzuweißen und ihm in seinem Kontor für kurze Zeit Platz zu gewähren; das lehnte Hinnerking jr. ab, worauf ihm die Protokolle usw. schleunigst abgenommen wurden. Am 13. März 1736 ward Holzbecher feierlich eingeführt; er versprach „gutes Comportement“, gab jedem Commerzdeputierten die Hand und bedankte sich. Mit ihm wurde ein förmlicher Kontrakt gemacht und dieser seitdem, auch bei seinen Nachfolgern, alljährlich einmal verlesen. Er bekam ein Gehalt von 360 fl Cour., und hatte neben sonstigen Gebühren auch aus dem Verkauf der Preiskurante eine Einnahme, nämlich $\frac{1}{4}$ fl pro Stück zu 3 fl . Im Jahre 1739 ward

ihm für die Verwaltung der Bibliothek ein Zuschuß in Aussicht gestellt.

Er war aber in chronischer Geldnot und erhielt wiederholt deshalb Ertrageldgeschenke von der Commerzdeputation; im Jahre 1742 empfing er einmal einen größeren Gehaltsvorschuß, da er Geld brauchte, um von seiner Braut loszukommen. Die Abrechnungen über den Verkauf der Preiskourante gerieten durch ihn derartig in Verwirrung, daß auf seinen eigenen Antrag ihm die Commerzdeputation im Jahre 1748 diese Arbeit abnahm und sie einem Maklerboten übertrug. Im November 1755 mußte er, da seine Gläubiger ihn drängten, sich um obrigkeitlichen Schutz an den Bürgermeister wenden. Dieser riet der Commerzdeputation zur Milde gegen Holzbecher, und sie gestattete ihm vier Wochen zur Erledigung seiner Angelegenheiten, in welcher Zeit er nicht auf das Commerzkontor kommen sollte. Weiter wollte sie sich aber mit ihm nicht einlassen, obwohl er darum bat. Sie pensionierte ihn im Dezember mit 600 ℓ jährlich. Doch sollte er gehalten sein, in Hamburg zu wohnen, und allemal, wenn die Commerzdeputation seiner bedürfte, willig Dienste leisten; wenn er Notar bleiben wolle, sei das seine Sache; doch dürfte er auf seinem Schild sich nicht als Protokollist des Commerciis bezeichnen. Auf dieser letzteren Bedingung bestanden sie auch späterhin, als Holzbecher bat von ihr abzugehen. Er vertrat noch einmal im Jahre 1758 seinen erkrankten Nachfolger und starb am 23. September 1763. Seine sehr bedürftige Witwe hat noch bis 1790 von der Commerzdeputation eine Gnadenpension von 50, später 70 Talern erhalten; selbst für ihr Begräbniß sorgte die Commerzdeputation.

Holzbecher's Nachfolger war der Notar Matthias Arnold Wodarch; er war schon seit dem September 1754 Holzbecher's Substitut und ward dann an des letzteren Stelle gewählt. Er starb aber schon am 7. Dezember 1761. Nachdem für ihn provisorisch „als ein hiezu williges Subjectum“ der Cand. jur. Blanck eingetreten war, ward dieser am 23. Januar 1762 aus 4 Bewerbern einstimmig zum Protokollisten, d. h. zum „würrlichen Protocollisten der Makler-Ordnung und des Commerce-Collegii“ erwählt und gleichzeitig aufgefordert, Bürger und Notar zu werden. Blanck versprach das und anderes, wie auch „sich von den nothwendigsten und mehresten ausländischen Sprachen, als der englischen, italienischen, spanischen, schwedischen und der holländischen, eine solche Kenntniß zu erwerben, daß er des Collegii und E. Kaufmanns

Bücher-Vorrath nützlicher und brauchbarer machen könne“. Die Beschäftigung mit der Bibliothek bildete schon damals eine der Hauptfunktionen des Protokollisten.

Bland hatte drei Jahre in Jena Jura studiert, war dann Hofmeister „bey jungen Herrschaften“ gewesen und hatte jetzt in Hamburg bei einem Advokaten gearbeitet. Leider hat er, der das Beste versprach, nicht lange seines Amtes walten dürfen. Schon im Winter 1764/65, dem Jubiläumswinter, war er fast 2 Monate krank; der Kanzlist Nolte vertrat ihn zeitweise, und das Protokoll führte inzwischen der Präses Lienau. Schon am 16. Juli 1765 starb er; seiner alten Mutter, die er unterstützt hatte, bewilligte die Commerzdeputation eine lebenslängliche Pension von 50 Salern.

Am 9. August ward zu seinem Nachfolger Friedrich Surland gewählt; er konnte aber erst Ende September sein Amt antreten, da er noch in dänischen Diensten als Auditeur stand. Hat Bland nicht Zeit gehabt, seine Fähigkeiten zu zeigen, so ist dagegen Surland eine lange Amtsdauer beschieden gewesen, nicht zum Nachteil für die Commerzdeputation. Seine Person bedeutet eine erhebliche Steigerung des geistigen Niveaus der Protokollisten. Diese, namentlich Hinnerking und Holzbecher, beschränken sich in ihren Leistungen meist auf die mehr äußerlichen Funktionen der Protokollführung und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Geschäfte; alle schwierigeren Arbeiten wurden von den Commerzdeputierten oder den Rechtskonsulenten gemacht. Mit Surland wird, wie oben schon bemerkt, die Heranziehung der Konsulenten viel seltener; das meiste verfaßte er selbst; vieles auch einzelne Commerzdeputierte, wie der Präses. Grade in Surlands Amtszeit zählt die Commerzdeputation ganz besonders hervorragende Mitglieder, die sich auch schriftlich überaus gewandt ausdrücken können, wie Joh. Schuback, J. F. Tönnies, N. A. J. Kirchhoff, J. D. Klefeker u. a. mehr. Dazu kommt, daß Surlands Protokolle ganz vortrefflich sind und an Genauigkeit und Sauberkeit nichts zu wünschen übrig lassen, während dasselbe namentlich bei den Protokollen Hinnerkings nicht immer zutrifft. Surland ist auch der erste Protokollist, der im Auftrage der Commerzdeputation Untersuchungen und Nachforschungen anstellt und dann in der Sitzung darüber berichtet. Er zuerst übernimmt auch direkte Verhandlungen mit Mitgliedern des Rats, wobei er selbstverständlich alle Mitteilungen nur zur Kenntniß, „ad referendum“, nahm. Mit anderen Kollegen,

namentlich den Börsenakten, hatte auch 1756 schon *W o d a r c h* verhandelt.

Auch ward mit Surland der Protokollist immer mehr der enge Vertraute der Commerzdeputation in ihren Kollegialgeschäften. Mußte früher noch öfter bei „geheimen Deliberationen“ der Protokollist „seinen Abtritt nehmen“, so kommt das jetzt nicht mehr vor, es sei denn, daß persönliche Angelegenheiten des Protokollisten zur Beratung standen.

Unter Surland ward auch eine anderweitige Regelung des Gehalts vorgenommen. Seine unmittelbaren Vorgänger und auch er in seiner ersten Amtsperiode erhielten ihre Bezahlung von der Commerzdeputation nicht in einer festen Gesamtsumme, sondern für nicht weniger als zehn verschiedene Dienstleistungen. So setzte sich Surlands amtliche Jahreseinnahme im Jahre 1768 aus folgenden Posten zusammen:

1. für die Beforgung der Bibliothek	300 fl
2. für die Protokollführung	400 „
3. für die Verfertigung aller Anträge an den Rat, die Herstellung des Nucleus 1702—1761, der Register, „wie auch für andere Arbeiten und alles vorkommende copiren“	240 „
4. für die Korrektur und sonstige Beforgung der Preisfurante	60 „
5. für die Beforgung der Verteilung der Preisfurante	40 „
6. für die Protokollierung und den Anschlag aller Schiffsnachrichten	100 „
7. für die Ausfertigung aller Konvokationszettel zur Zusammenberufung der Commerzdeputierten, des Ehrb. Kaufmanns, der Maklerdeputation und der Makler	48 „
8. für die Reinhaltung der Commerzienzimmer	40 „
9. für Dienste, die der Maklerdeputation zu leisten sind	50 „
10. für Miete	300 „

Das waren insgesamt 1578 fl . Daß Surland diesen Betrag nicht nur netto für sich erhielt, sondern davon noch andere honorieren mußte, zeigen mehrere Posten, so Nr. 5 und 8.

Wenn nun auch die Einnahmen der meisten hamburgischen Beamten jener Zeit in ähnlicher Weise sich zusammensetzten und auf Gebühren und dgl. beruhten, so hielt die Commerzdeputation doch es für richtig, anstelle jener zum Teil auf eine alte Geschichte zurückblickenden Einzelposten eine feste Gesamteinnahme zu setzen. Im Mai 1768 bewilligte sie unter Hinwegfall jener Posten eine

Gesamtsumme von 1800 fl . Aber ganz konnte man sich noch immer nicht von dem Sportelwesen loslösen; und Sur land sollte außer diesen 1800 fl erhalten:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. „für die Andienung der Wahl eines Herrn Dep. d. Commercii“ | 7 fl |
| 2. für die Andienung eines Altadjungierten..... | 3 „ |
| 3. für jeden vom Kontoir verkauften Preisfurant | $\frac{1}{2}$ β |
| 4. für jede verkaufte Seefarte | 4 „ |
| 5. für „einen jeden über die verklagten Behläufer aufgesetzten Depositions-Alttest“ | 12 „ |
| 6. für jeden Türkenpaß, den er registriert und dessen Schiffszettel mit dem „gehörigen Product“ bezeichnete | 8 „ |
| 7. von jedem, der sich zum Makler einschreiben ließ... 1 „ | 8 „ |
| 8. von jedem neuerwählten Makler | 3 „ |

Diese Sporteln, „Accidentien“, die er bisher schon empfangen und die in den 1578 fl nicht eingeschlossen sind, sollte er also beibehalten.

Sur land machte sich speziell verdient, indem er einen umfassenden „Nucleus“ über die Protokolle von 1702—76 verfertigte; ferner verfaßte er den „Versuch einer umständlichen Beschreibung dieser wohlloblichen Deputation“; im Jahre 1786 lag er handschriftlich fertig vor. Dieser „Versuch“, der im wesentlichen eine historisch-praktische Anweisung für die Commerzdeputation ist und sich hauptsächlich mit den inneren Verhältnissen beschäftigt, ward jedem neueintretenden Commerzdeputierten „zum Durchlesen“ vorgelegt. Für diese und auch andere Arbeiten ward Sur land angemessen honorirt; im Juni 1776 ward außerdem dem jeweiligen Präses der Auftrag erteilt, bei seinem Abtritt für den Protokollisten, „nachdem er fleißig gewesen und viele oder wenige Arbeiten geliefert“ — „ein darnach zu bestimmendes Douceur“ bei der Commerzdeputation zu beantragen. Zeitweise trug Sur land auch, was sonst stets Sache des Präses war, die Rechnungen in die Bücher ein; auch hierfür ward er außerordentlich honorirt; doch wurde es ausdrücklich im Mai 1773 „immer dem Willkür jeden H. Praesidis anheimgestellt, ob derselbe seine Rechnungen selber eintragen oder sie durch den Protocollisten eintragen lassen wollte“.

Am Sonnabend Nachmittag brachte Sur land nicht auf das Commerz-Kontor zu kommen, außer wenn Geschäfte vorlagen, die seine Gegenwart erforderten. Das wurde im Dezember 1766 festgesetzt. Doch wurde die Zeit Sur lands durch die Arbeiten der

Commerzdeputation immer mehr ausschließlich in Anspruch genommen, sodaß er, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich seine Notariatsgeschäfte, die noch seinen Vorgängern offenbar eine gute Einnahme gewährt hatten, fast ganz aufgeben mußte. Im Dezember 1792 ward ihm aus diesem Grunde „in Rücksicht seiner vieljährigen treuen Dienste“ ein jährliches Weihnachtsgeschenk von 100 Talern auf Lebenszeit bewilligt.

Schon während der Amtsdauer Blanck war die Commerzdeputation einer Frage nähergetreten, die sie gelegentlich auch schon früher beschäftigt hat, nämlich der Frage, ob nicht dem Protokollisten und dem Dispacheur eine Amtswohnung zu verschaffen sei. Es lag im Interesse der Kaufmannschaft, daß beide in der Nähe der Börse wohnten. Als nun im Jahre 1765 die Trostbrücke neugebaut wurde, hielt die Commerzdeputation den Augenblick für günstig zur Verwirklichung dieses alten Wunsches; über den Uhrmacherbuden, die zwischen der Börse und dem Flethgang lagen, könnten, so meinte sie, für jene beiden Beamten Häuser gebaut werden; allerdings müßte man ein wenig ins Fleth hineinbauen. Sonnin verfertigte hierzu Risse. Die Kammerei, mit der die Commerzdeputation vorläufige Rücksprache nahm, hatte aber allerlei Bedenken: die Häuser müßten auf festem Grunde, nicht auf der Brücke stehen; auch würden die Müller Schwierigkeiten machen, da der Wasserlauf beeinträchtigt werde; die Kosten, die bis auf 30 000 fl sich belaufen könnten, wären hoch; der Ausfall an Budenmiete komme hinzu. Darauf verzichtete die Commerzdeputation vorläufig auf ihr Projekt; und Blanck wie Surland erhielten eine jährliche Mietezulage von 300 fl ; sie findet sich auch in der oben mitgetheilten Liste der Surlandschen Einnahmeposten. Noch 1767 kam die Commerzdeputation auf die Sache zurück; doch nun war die Kasse des Ehrb. Kaufmanns anderweitig zu sehr in Anspruch genommen; und weiter ist nicht davon die Rede.

Im Juli 1794 erbat sich Surland im Hinblick auf sein Alter und die zunehmenden Geschäfte einen Adjunkten. Der Präses Johann Valentin Meyer schlug hierfür den Lic. J. G. Mönckeberg vor. Die Commerzdeputation war mit dieser Persönlichkeit einverstanden, beschloß aber, es vorläufig geheim zu halten, „um allen Empfehlungen auszuweichen“, die für andere zu erwarten waren. Am 9. August ward Mönckeberg zum Adjunkten gewählt. Surland behielt bis Ende des Jahres noch alle Geschäfte, vom 1. Januar 1795 an aber nur die Führung des Protokolls.

Von da ab übernahm Mönckeberg, der schon seit dem August allen Sitzungen beigewohnt hatte, die ganzen Geschäfte, außer der Protokollführung. Am 14. März 1797 trat Surland ganz aus seinem Amte und erhielt nun sein Gehalt von 1500 R auf Lebenszeit unter der Bedingung, sich stets bereitwillig mit seinem Rat der Commerzdeputation zur Verfügung zu halten und Mönckeberg im Krankheitsfall zu vertreten. Surland starb in hohem Alter im Juni 1818; seiner Verdienste wurde damals im Protokoll „auf das ehrenvollste“ gedacht.

Nun trat Mönckeberg in den Vollbesitz des Amtes. Er hatte vom 1. Januar 1795 an 400 Taler bezogen, von 1797 an bezog er 800 Taler, d. h. „solange der gegenwärtige Seekrieg währet“; die mit letzterem verknüpften Gebühren kamen seiner Einnahme stark zu gut; außerdem erhielt er 200 Taler für seine Bemühungen wegen der Policen- und anderen Auflagen, solange diese in Kraft bestanden.

Notar mußte auch Mönckeberg gleich, nachdem er Adjunkt wurde, werden. Das war notwendig, damit er erforderlichenfalls Schriften oder Unterschriften beglaubigen konnte. Eine Rangerhöhung bedeutete die Stellung als Notar für den Protokollisten der Commerzdeputation nicht; im Gegenteil war das Amt des Notars damals sachlich wie gesellschaftlich tief gesunken.

Abgenommen wurde Mönckeberg die bisher übliche Benachrichtigung („Andienung“) der neuerwählten Commerzdeputierten und Altadjungierten von der auf sie gefallenen Wahl; diese Funktion ging auf den Maklerboten über.

Mönckeberg hat in schwerer Zeit der Commerzdeputation treu zur Seite gestanden. Im Mai 1809 machte sie ihm für ein von ihm privatim für sich erworbenes Haus ein Geschenk von 3000 Rco. R ; das war eine Anerkennung, die um so höher zu bewerten ist, als sie in eine Zeit fiel, wo die pekuniäre Lage der Commerzdeputation durchaus nicht glänzend war und ihre Zukunft sich in Schatten hüllte. Mönckeberg „bezeugte für dieses großmütige Geschenk seine innigste Dankbarkeit“.

Es möge hier noch Platz finden ein im März 1811 zusammengestelltes Verzeichnis der dem „Protokollisten und Bibliothekar“ obliegenden Geschäfte. Es waren dies:

1. „Die Führung der Protocolle in den Versammlungen der Commerzdeputation, der Makler-Deputation und der Kaufmannschaft,

2. die Ausarbeitung der Anträge der Commerzdeputation und die Führung der Correspondenz,
3. die Aufsicht auf die Bibliothek und die Sammlung von fremden Maassen und Gewichten,
4. die Aufsicht über das Commerz-Comtoir, die Preiscouranten und deren Verkauf, die Börsen-Anschläge, Nachsehung der Sunder Manifeste, Registrirung der Türkenpässe, die Ausfertigung der Makler-Atteste, Registrirung der Makler-Competenten und andere auf dem Comtoir vorkommenden Geschäfte,
5. die Untersuchung der Schiffs- und Ladungs-Documente von allen abgehenden neutralen Schiffen in Kriegszeiten,
6. die Aufsicht über die Stempelung der Policen“.

Mö n d e b e r g bezog damals, einschließlich der erwähnten 200 Taler, ein Gehalt von 5600 fl . An sonstigen Einnahmen bezog er, außer mehreren kleinen Sporeten, in Kriegszeiten von den abgehenden neutralen Schiffen:

von jedem Schiff bis	25	Last	3 fl
„ „ „ von	25—50	„	6 „
„ „ „ „	50—75	„	9 „
„ „ „ über	75	„	12 „

3. Die finanziellen Verhältnisse des Ehrb. Kaufmanns und der Commerzdeputation.

Es ist schon bei der Schilderung des Kampfes, den die Commerzdeputation in ihrer ersten Zeit um ihre Existenz auszufechten hatte, berührt worden, woher die Commerzdeputation die Mittel bezog, mit denen sie ihre Verwaltungskosten bestritt; die Admiralität zahlte ihr aus dem Ertrage der vom Kaufmann entrichteten Convoynabgabe gewisse Beträge aus. Diese sind zunächst sehr gering, und es vergehen oft mehrere Jahre, ohne daß das Bedürfnis nach solchen Zahlungen sich bemerkbar machte. So bezog die Commerzdeputation im Jahre 1672 und 1674 je 150 fl ; dann 1677: 600 fl ; nun erst wieder 1681: 1200 fl ; dann 1686: 600, 1689: 600 fl . Dieselbe Summe wurde 1692, 1693, 1695, 1696, 1700 bezogen. Dann stiegen die Beträge allmählich auf jährlich 12—1500 fl , je nach Bedarf.

Denn naturgemäß nahmen die Ausgaben der Commerzdeputation zu. In den ersten Zeiten sind sie sehr bescheiden und beschränken sich auf das Honorar für den Protokollführer, der jähr-

lich 100 fl erhielt, auf Vergütungen für den „Feuerböter“, der den Börsensaal heizte, für den Börsenfnecht und für kleine Porto-, Schreib- und Papierauslagen.

Eine erhebliche Zunahme der Auslagen trat dann ein sowohl durch die erhöhten Kosten für Angestellte, wie namentlich aber durch die weitere Ausdehnung der Tätigkeit der Commerzdeputation nach außen hin. Diese Ausdehnung steigerte nicht nur die eigentlichen Verwaltungskosten, sondern vorzüglich die Ausgaben für Geschenke, Honorierungen usw., die nun bald unter diesem, bald jenem Namen, hier in dieser, dort in jener Form zur regelmäßigen Notwendigkeit werden. Es sind oft recht erhebliche Summen, die auf diese Weise aus der Kasse des Ehrb. Kaufmanns, wie die Convoygelder stets und mit Recht genannt werden, durch die Hände der Commerzdeputation gespendet worden sind. Zunächst hielten sich auch diese Ausgaben immerhin noch in bescheidenen Grenzen; nach Stade und Glückstadt gehen Beträge, die Stadtschreiber werden wegen besondere Bemühungen beschenkt und die Kapitäne der englischen Kriegsschiffe werden regaliert. Größere Summen konnten schon deshalb nicht verwandt werden, weil die Convoyen viel Geld kosteten und für diese ja jene Kasse in erster Linie vorhanden war.

Am Ende des 17. Jahrhunderts machte die Rämmerei öfter den Versuch, die Kosten für Gesandtschaften ins Ausland für die Kaufmannschaft abzuwälzen, wenn nur irgendwie die Zwecke dieser Gesandtschaften commercieller Natur waren; und das traf freilich fast immer zu. Wir haben dies schon oben bei der Schilderung der Beziehungen der Commerzdeputation zur hamburgischen Politik berührt. Die besonderen Interessenten gelang es auch in einzelnen Fällen zu den Kosten heranzuziehen. Die Kaufmannschaft als solche konnte schon deshalb nicht belastet werden, da sie keine Einnahme besaß, die für solche Zwecke in Anspruch zu nehmen war. Als im Jahre 1695 die Rämmerei die Kosten einer Gesandtschaft nach Wien wenigstens zum Teil von der Kaufmannschaft verlangte und darauf hinwies, daß das früher auch geschehen sei, „wenn Legationes in Commerz-Sachen gewesen“, lehnte der Ehrb. Kaufmann das ab, da seine Gelder, soweit sie von der Admiralität verwaltet würden, nur Convoyzwecken zu dienen hätten und für Gesandtschaften nicht bestimmt seien.

Zu einer Einnahme, über die sie selbständig verfügte, gelangte die Commerzdeputation erst im Anfang des 18. Jahrhunderts. Auf Anregung des Rats beschloß am 10. Juni 1702 der Ehrb.

Kaufmann die Erhebung eines Zuschlags zu dem schon bestehenden Convoygeld; die, welche bisher 1 0/0 bezahlt, sollten außerdem noch $\frac{1}{2}$, die bisher $\frac{1}{2}$ 0/0 bezahlt, noch $\frac{1}{4}$ entrichten.⁶⁾ Diese Zulage des $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ 0/0 schloß sich nur in ihrer Veranlagung an das für die Unterhaltung der Convoyen bestimmte Convoygeld an; sonst hatte diese „freiwillige Zulage“ von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ mit dem Convoygeld nichts zu tun, sie wurde auch nicht von der Admiralität vereinnahmt, sondern von der Commerzdeputation einkassiert und verwaltet. Der Ehrb. Kaufmann bestimmte gleich am 10. Juni, daß wöchentlich zwei Personen bei der Einnahme dieses Geldes auf der Admiralität sitzen sollten; den Commerzdeputierten, denen die Leitung der Einnahme obliege, müsse wöchentlich das eingenommene Geld ausgeliefert werden. Außerdem wählte der Ehrb. Kaufmann noch sechs Kaufleute hinzu, die mit der Commerzdeputation über die Verwendung dieser Einnahme beraten und verfügen sollten; diese sechs wurden die Neuadjungierten genannt.

Mit diesem, so verstärkten Kolleg der „Cassa der Herren Adjungierten“ hat nun in den nächsten Jahren der Rat und die Admiralität alles verhandelt, was die auswärtigen Verhältnisse, namentlich die Angelegenheiten der Neutralität betraf und wozu der Rat die finanziellen Unterstützungen aus jener Kasse bedurfte.

Die erste und eigentliche Veranlassung, jene „Zulage“ und damit diese Kasse einzuführen, wurde durch zwei mit einander in Verbindung stehende Angelegenheiten gegeben, die damals der Kaufmannschaft viel Kummer bereiteten: die sogenannte Kraftsche Sache und die Affäre der Juden Rieß und Levin. In ersterer handelte es sich, um nur kurz hier den Tatbestand anzugeben, um die Loslösung von zwei dem Keeder Adrian Kraft und Genossen gehörige, in Dünkirchen aufgebrachte Schiffe. Die Affäre Rieß-Levin bestand darin, daß einige französische Untertanen, Kaufleute in Paris, von ihrer Regierung wegen einer Forderung, die sie an jene Juden als Mitschuldige eines flüchtig gewordenen Schuldners namens Ahlers hatten, das Recht, Repressalien an Hamburger Eigentum zu nehmen, erhalten hatten; sie hatten jene Schiffe des Kraft mit Beschlagnahme legen lassen. Ueberdies hatte Ahlers seine Waren meist nach Hamburg gesandt und, als er verschwand, sie wegzupraktizieren verstanden, zum Teil nach Lübeck, wo man sie verkauft hatte. Die Schwierigkeiten, in die diese beiden Angelegenheiten die Stadt mit der französischen Regierung brachten, waren um so bedenklicher, als sie geeignet waren, die Stadt um

die noch immer gehoffte Neutralität in dem damals ausbrechenden Kriege zu bringen; die Notwendigkeit, für die im allgemeinen Interesse erforderliche Beilegung dieser Affären Geld herbeizuschaffen, war somit die erste Veranlassung zu der genannten „Zulage“. Der Ehrb. Kaufmann bestimmte aber ausdrücklich, daß „die beliebige Aufhebung ihnen allemal frey stehen solle“; die Gelder sollten dienen zur Befreiung der aufgebrachten Schiffe und ferner für die Erhaltung der Neutralität für „alles Commercium zur See“.

Um meisten Schwierigkeiten bereiteten aber doch allen Beteiligten zunächst jene beiden Angelegenheiten. Auf die aus der „Zulage“ zu erwartenden Einnahme leistete die Admiralität einen Vorschuß; der französische Gesandte Vidal vermittelte die Zahlungen nach Frankreich. Der Rat drängte auf Beschleunigung, fand aber bei den Commerzdeputierten, die in der Akzeptierung der Wechsel sehr vorsichtig waren, Widerstand, so daß der Rat der Kaufmannschaft und vornehmlich den Commerzdeputierten die Schuld an dem verschärften Konflikt mit Frankreich zuschob. Die Commerzdeputierten und Altadjungierten wollten diesen Vorwurf nicht auf sich sitzen lassen und ersuchten im Oktober 1702 den Rat, er möge sie „hinsüro mit dergleichen unverdienten Materien hochgeneigt verschonen, vielmehr mit denenselben allezeit dahin bedacht seyn, wie das Commercium hiesiger guter Stadt allezeit in florisantem Stande verbleiben könne“.

Sehr schwierig gestaltete sich dann die Auseinandersetzung mit dem Haupttreeder Kraft. Er erkannte nur einen Teil der für ihn von der Stadt und der Kaufmannschaft geleisteten Zahlungen als seine Schuld an. Er war ein ehrlicher Mann; aber die Sache war so verwickelt, da Kraft noch Schulden in Frankreich hatte, und der Ehrb. Kaufmann war so erbost über die ihm zugemutete Zahlung der Zulage, daß allmählich in den Verhandlungen mit Kraft eine große Gereiztheit Platz griff.

Der Ehrb. Kaufmann war von Anfang an naturgemäß über die „Zulage“ nicht erfreut; schon im August 1702 hatten zwei Kaufleute, Philipp de Dobbeler und David Friedrich Klug, heftige Opposition gegen die neue Kasse gemacht, ja, sie hatten die Verwalter öffentlich beschimpft; de Dobbeler hatte u. a. bemerkt, er wolle wissen, wohin das Geld gehe: „es würde doch nur hernach verfressen und versoffen“. Hierfür forderten die Commerzdeputierten Genugthuung vom Rat; als sie ihnen aber nur in ungenügender Weise zuteil wurde, trugen sie die Sache am 17. Februar 1703

dem Ehrb. Kaufmann vor, der ihrer Verwahrung gegen die Beschimpfung beiträt.

Dann aber drang der Ehrb. Kaufmann auf die Beendigung jener beiden Angelegenheiten, da er die Zulage nicht mehr zahlen mochte. Von einem fiskalischen Prozeß gegen Kraft, durch den der Ehrb. Kaufmann wieder zu seinem Gelde zu kommen hoffte, rieten die Commerzdeputierten ab, und der Ehrb. Kaufmann gab im Januar 1704 sein Einverständnis mit einem vom Rat vorgeschlagenen Schiedsgericht; er betonte aber, daß des Kaufmanns Vorstoß entweder von Kraft oder von der Kämmerei ersetzt werden müsse; in der moralisch sehr viel schlechteren Sache Rieß-Levin sprach sich der Ehrb. Kaufmann für den fiskalischen Prozeß aus. Im Juni 1704 hob er dann das $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ % wieder auf; und nun verhandelte man lange über die Erledigung der Kraftschen Sache. Als Kraft in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns am 17. Dezember diejenigen, die ihm nachredeten, daß für ihn Geld „verschossen“ sei, als Calumnianten, Ehrendiebe und Ehrenschänder bezeichnete, erhob sich der Ehrb. Kaufmann „entrüstet und war übel auf die Worte zu sprechen“. Nach mehreren, vom Ehrb. Kaufmann nicht als genügend anerkannten schriftlichen Ehrenerklärungen verließ dann endlich am 11. Februar 1705 Kraft vor dem Ehrb. Kaufmann seine Abbitte, womit letzterer zufrieden war. Aber der Ehrb. Kaufmann war über diese und die Rieß-Levinsche Sache, die beide ihm bisher mehr als 50 000 £ gekostet hatten, so erbittert, daß er gegenüber weiteren Opfern und Aufwendungen für die Neutralität und freie Fahrt sich durchaus ablehnend verhielt; wiederholt mußten die Commerzdeputierten das dem Rat erklären und diesen um schleunige Erledigung jener beiden in den Gerichten liegenden Angelegenheiten bitten. Am 19. Oktober 1707 beschloß der Ehrb. Kaufmann, „er müsse, wenn die Sache vom Rat nicht betrieben werde, sich an andere Kollegien wenden, damit er wieder zu seinem Gelde komme“. Im Juli 1708 drängten die Commerzdeputierten wieder und drohten mit Schritten bei der kaiserlichen Kommission, worauf der Rat antwortete, der Kaufmann werde, wenn er die Sache an die kaiserliche Kommission bringe, mehr Schaden als Gewinn haben. Nichtsdestoweniger brachten die Commerzdeputierten auf Wunsch des Ehrb. Kaufmanns die Sache durch die Oberalten an die kaiserliche Kommission. Das nützte aber nichts; beide Angelegenheiten steckten im Nieder- und Obergericht und kamen hier aus dem Stadium der Versumpfung

nicht heraus. Noch 1712, als die Friedensverhandlungen bevorstanden, mahnten die Commerzdeputierten und der Ehrb. Kaufmann an die Erledigung jener Streitfälle, da die Kaufleute das Geld für den Frieden brauchten. Als im April 1712 die „Zulage“ des $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ % für Convoyzwecke verwandt werden sollte, lehnten die Commerzdeputierten dies ab: diese Zulage fließe in des Kaufmanns Kasse, es sei denn, daß sie die Krafschen Gelder wieder erhalte; der Ehrb. Kaufmann stimmte dem bei. Später ist nicht mehr die Rede davon; das Geld ist nie an den Ehrb. Kaufmann zurückgelangt.

Hatten diese beiden fatalen Angelegenheiten der „freiwilligen Zulage“ ziemlich erhebliche Summen gekostet, so wurden aus ihr doch noch allerlei andere Ausgaben bestritten, obwohl sie nicht dauernd erhoben, sondern wiederholt für längere oder kürzere Zeit ausgesetzt und auch bereits im Juni 1705 von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ auf die Hälfte ($\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$) herabgesetzt wurde, und außerdem der Ehrb. Kaufmann keine Gelegenheit versäumte, seine Abneigung gegen diese Steuer auszusprechen. Dennoch sind aus ihr für Gesandtschaftskosten, für Bewirtungen und für Geschenke an englische Convoykapitäne, an „vornehme Personen“, deren Namen verschwiegen werden, nicht geringe Summen gezahlt worden. Bei jeder vorübergehenden Aufhebung der „Zulage“ verfehlte der Rat nicht, sein Befremden zu äußern, was sehr begreiflich war, da die Zahlungen aus der „Zulage“ den städtischen Interessen dienen und die Stadtkasse entlasteten; er „verwunderte sich höchstens wegen den Antrag und noch mehr wegen der genommenen Resolution“, ließ der Rat im Dezember 1706 erklären, als der Ehrb. Kaufmann die „Zulage“ aufgehoben hatte. Selbst einen Vorschuß von 12000 fl leistete im Jahre 1706 die Kasse an die Rämmerei, nachdem der Ehrb. Kaufmann sein Einverständnis ausgesprochen hatte; die Rückzahlung erfolgte nur auf wiederholte Mahnung, da die Rämmerei nie Geld hatte.

Nachdem dann zeitweilig aus der Kasse auch für die Convoyen Zuschüsse geleistet waren, nahm mit den Friedensverhandlungen ihre Inanspruchnahme für diesen letzteren Zweck zu; er wurde nun immer als der eigentliche Grund der Zulage bezeichnet. Dem Syndikus *Anderson*, der in Utrecht die Stadt vertrat, sind seit dem April 1713 nicht unerhebliche Summen aus des Kaufmanns Kasse nach dort zugeflossen. Aber auch für das hamburgische Interesse in Sachen der Pest hat sie Beiträge hergegeben; und er-

hebliche Kosten trug sie für den Abschluß des Handelsvertrags mit Frankreich im Jahre 1716, nämlich ca. 10 000 fl .

Doch verweigerten die Commerzdeputierten wiederholt, wenn Anforderungen an die Kasse gemacht worden, die nicht streng in den Rahmen der Friedensverhandlungen gehörten, die Zahlung; so, als der Rat im Frühjahr 1713 ein Geschenk für den russischen Gesandten in Vorschlag brachte; erst nachdem die Commerzdeputierten sich vom Rat hatten überzeugen lassen, daß die gute Laune des Gesandten „höchstnützig und zum Frieden“ diene, bewilligten sie den Betrag.

Mit Ende 1714 hörte die „freiwillige Zulage“ des $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ auf; die Kasse enthielt damals 46 959 fl 13 ß . Sie wurde weiter von der Commerzdeputation und den Abjungierten verwaltet. Am 19. November 1720 bewilligte aber der Ehrb. Kaufmann die Zulage nochmals und zwar für die Unkosten der Quarantäne, zunächst auf sechs Monate. Doch wurden aus der Kasse damals wiederholt auch Zahlungen geleistet, die als Ziel hatten die möglichste Erleichterung der Absperrung, die Hannover und Dänemark verfügten.

Wieder hörte mit Ende Dezember 1721 diese Zulage auf; sie ist seitdem nicht wieder erhoben. Doch bestand die Kasse weiter; der Ehrb. Kaufmann wählte stets für die ausscheidenden „Abjungierten der Casse“ neue. Für Geschenke, für Verbesserung des Elbstroms ist sie in nächster Zeit stark in Anspruch genommen worden. Doch lehnten im September 1724 die Commerzdeputierten eine Forderung für Baken und Deiche in Cuxhaven ab, mit der Begründung, „der einzige Endzweck“ der Kasse des Ehrb. Kaufmanns bestehe darin, daß „bey außerordentlichen Zufällen ein Vorrath sich befinde, so wenig genug vor jezo ist“.

Das Guthaben der Kasse verwaltete die Bank. Im Frühjahr 1735 ward hiermit aber eine Änderung vorgenommen. Damals verlangte der Rat von der Commerzdeputation „sobald als möglich“ 400 Dukaten „zum Besten des Commercium“. Den besonderen Zweck wollte er nicht offenbaren, versprach aber, das später nachzuholen; und die Commerzdeputation genehmigte darauf die Zahlung. Dann ergab sich jedoch, daß die Bank dem Rat den Betrag schon ausgezahlt hatte, ohne die Anweisung der Commerzdeputation abzuwarten. Im Hinblick auf dies sehr seltsame Verfahren fanden die Commerzdeputierten es doch für geraten, ihr Geld in Sicherheit zu bringen; sie ließen sich ihr ganzes Bankguthaben — 1500 Dukaten — von der Bank zurückzahlen und

legten das Geld in ihre Kiste. Im Jahre 1742 ward eine „eiserne Lade“ hierfür angeschafft; diese stand, da die Commerzdeputation einen eigenen Raum noch nicht zur Verfügung hatte, in der Admiralitätsstube des Rathhauses und ward von Zeit zu Zeit unter großer Feierlichkeit geöffnet und auf ihren Inhalt untersucht. So lagerten diese, doch nicht unbeträchtlichen Beträge dort jahrelang zinslos. Erst im Mai 1759 regte der Präses einmal an, dieses „todte Capital“ nutzbringend anzulegen. Doch beschloß man, das Geld weiter dort liegen zu lassen. Im Dezember 1762 beantragte der Präses, die Kiste vom Rathhaus, wo man sie immer erst suchen müsse, in die Bibliothek zu schaffen; man konnte sich noch immer nicht zu diesem Schritt entschließen, ließ die Kiste aber mit dem darauf gemalten Wort „Commercium“ versehen. Erst im Jahre 1765 öffnete man die Kiste wieder und schaffte sie im März des folgenden Jahres in die Räume der Commerzdeputation oberhalb der Wage; in dem sogenannten Cabinet des Präses in der Bibliothek fand sie neben andern sekreten Dingen ihre Aufstellung.

Inzwischen mehrten sich die Fälle, in denen die Commerzdeputation nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Ansuchen des Rats über ihre Kasse verfügte. Jedesmal versprach zwar der Rat die nachherige Mitteilung des besonderen Zweckes, dem das Geld dienen sollte; niemals aber erfolgte eine solche Aufklärung. Im April 1736 bat der Rat wieder für eine „hochwichtige, die Wohlfahrt des Commercii en particulier angehende Sache“ um 100 Dukaten, „zur Devincirung eines gewissen Ministri“. Die Beziehungen zwischen Rat und Commerzdeputation waren damals einigermaßen getrübt. In der Preisfurantfrage, namentlich aber in der Angelegenheit der Amsterdamer Boten, waren Rat und Commerzdeputation scharf aneinander geraten; ein deutlicher Hinweis auf die Gegendienstle, die die Commerzdeputierten vom Rat erwarteten, wenn er Geld von ihnen zu haben wünsche, war vom Rat nicht beachtet worden; im Gegenteil war er den Commerzdeputierten wiederholt äußerst scharf entgegengetreten. Als nun im April jene Forderung an sie herantrat, antwortete der Präses dem Ratscherrn Otte sofort, daß die Commerzdeputation seit geraumer Zeit mit Bedauern „E. H. Rath's Abgeneigtheit und theils harte Begegnung unverdient verspüren müssen“, namentlich in der Amsterdamerboten-Sache. Sie hätten oft aus ihren geringen Mitteln geholfen, der Rat habe stets die nachträgliche Angabe des Zweckes verheißen, „solches aber folgendes zu erfüllen immer vergessen oder nachgeblieben sey“.

Deshalb hätten sie beschlossen, keine Zuschüsse mehr zu leisten ohne vorherige Kenntniß des Zwecks und die Sicherheit der alleinigen Verwendung zum Nutzen des Commercium. Hierauf versprach der Rat die diskrete Mitteilung; und die Commerzdeputation bewilligte das Geld, nachdem unter eidlicher Verschwiegenheit dem Präses der Zweck mitgeteilt war.

Alle diese Gelder flossen aus der oben erwähnten, aus den Convoygeldern gespeisten Kasse der Commerzdeputation, mit der die Kasse der „freiwilligen Zulage“ im Jahre 1736/37 vereinigt wurde. Handelte es sich auch nicht um absolut sehr bedeutende Summen, so hat doch mit diesen Geldern die Kaufmannschaft nicht unerheblich in zahlreiche innere und äußere Verhältnisse eingegriffen. Die Geschichte dieser Gelder ist im 18. Jahrhundert nicht zu trennen von der Geschichte des Einflusses und der Erfolge der Commerzdeputierten. Durch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und Selbstständigkeit haben sie nicht nur ihren Machteinfluß gestärkt, sondern im Handelsinteresse sehr viel Wichtiges und Vortreffliches erreicht.

Eine neue Einnahme erwuchs der Commerzdeputation aus dem Verkauf der Preiskurante von 1736 an; er hat freilich erst von 1748 ab, nachdem man dem Protokollisten Holzbecher die Sache abgenommen, der Commerzdeputation eine regelmäßige, gute Einnahme gebracht; sodann aus den Überschüssen der Maklerordnungs-Kasse. Nach wie vor bezog aber die Commerzdeputation ihre Haupteinnahme alljährlich aus den von der Admiralität verwalteten und von ihr weiter erhobenen Convoygeldern. Da die Convoyen nicht mehr fuhren, wuchsen die Convoygelder in der Admiralität an; um so mehr konnte die Commerzdeputation von diesen, stets mit Recht als Gelder des Kaufmanns bezeichneten Geldern sich auszahlen lassen. Doch hielten sich ihre Ansprüche an diese Einnahmequelle immer noch in bescheidenen Grenzen; 1734 waren es 900 fl ; 1736 aber 6000 fl ; 1737: 4500 fl ; 1739: 2000 fl .

Um jene Zeit versuchten die Commerzdeputierten auch einmal wieder, in das Geheimniß der Höhe der vorhandenen Convoygelder einzudringen. Im Jahre 1731 hatte im Gegensatz zu den Commerzdeputierten, die nicht für Stellung einer Convoy waren, der Ehrb. Kaufmann um eine solche nachgesucht; doch war sie nach langen Verhandlungen abgelehnt worden. Die Commerzdeputierten benutzten aber diese Gelegenheit zu einem Versuch, den Schleier, der über „E. E. Kaufmanns Convoy-Geldern“ ruhte, zu lüften; sie forderten im Dezember eine Abrechnung über die Kosten der drei letzten

Reisen, sodann aber auch eine Mitteilung über den derzeitigen Bestand der Convoygeld-Kasse. Der Rat lehnte eine schriftliche Mitteilung ab und erklärte sich zu mündlicher Auskunft bereit; das genügte wieder den Commerzdeputierten nicht; sie wiesen auf die Verhandlungen von 1669—1670 hin und verlangten genaue Auskunft. Als der Rat ihnen dann den Rezeß von 1712 vorhielt, nach dem die Verwaltung des Convoygeldes der Admiralität zustehet, bezweifelten die Commerzdeputierten die Rechtskraft dieses noch nicht publizierten Rezeßes und bestanden auf ihrer Ansicht, daß die Convoygelder des Kaufmanns „propres eigenthumb“ seien, über das nur der Ehrb. Kaufmann zu verfügen habe.

Die Erörterung führte praktisch zu nichts. Ohne Widerspruch und Umstände zahlte die Admiralität den Commerzdeputierten aus den Convoygeldern die gewünschten Beträge. Diese nahmen bei der wachsenden Inanspruchnahme der Kasse der Commerzdeputation für öffentliche Zwecke (Düpe usw.) naturgemäß zu.

Folgende Liste enthält die Beträge, die die Commerzdeputation von 1742—1770 von der Admiralität für ihre Ausgaben aus des Kaufmanns Convoygeldern bezogen hat:

1742	1 000 Bco. ½	1757	12 000 Bco. ½
1743	1 000 "	1758	— "
1744	4 000 "	1759	20 000 "
1745	1 500 "	1760	26 000 "
1746	13 000 "	1761	26 000 "
1747	4 000 "	1762	24 000 "
1748	6 500 "	1763	6 000 "
1749	3 000 "	1764	15 000 "
1750	3 000 "	1765	26 000 "
1751	4 000 "	1766	10 000 "
1752	6 000 "	1767	80 000 "
1753	19 000 "	1768	70 000 "
1754	12 000 "	1769	40 000 "
1755	10 000 "	1770	19 000 "
1756	— "		

Doch lehnte die Commerzdeputation wiederholt die Zahlung von Geldern ab, weil sie vor dem Ehrb. Kaufmann sie nicht verantworten könne, da der Zweck das commercium nichts angehe; so als der Rat im Jahre 1755 für den russischen Kanzler Bestuscheff, dem seine Ärzte den Genuß guten Rhein- und Moselweins empfohlen hatten, für 500 Dukaten Wein kaufen wollte und diesen

Betrag aus der Kasse des Ehrb. Kaufmanns zu erhalten wünschte. Die Commerzdeputation lehnte das kurzweg ab.

Als hingegen im Dezember 1755 der Rat nach der durch Erdbeben nahezu ganz zerstörten Stadt Lissabon einige Schiffe mit Bauholz schicken wollte und die Zustimmung der Commerzdeputierten für die Entnahme des Kostenbetrags, der auf 25 000 Taler geschätzt wurde, aus den Geldern des Ehrb. Kaufmann erbat, hatten die Deputierten zwar gegen die Sache an sich nichts einzuwenden, sie wünschten aber, daß die Anschaffung des Holzes, die Expedition usw. von der Admiralität in Gemeinschaft mit zwei Commerzdeputierten erfolgen möge. Das wollte aber der Rat nicht; er ersuchte sie „auf das inständigste, zärtlichste und väterlichste“, sie möchten doch für diesmal von ihrem Verlangen abstehen. Da die Sache eilte und die Commerzdeputierten keine weiteren Schwierigkeiten machen wollten, standen sie „von ihrem sonst gerechten Verlangen“ ab; nachträglich erhielten sie dann die Genehmigung des Ehrb. Kaufmanns, dem sie „die Beförderung dieser Sache für sehr christlich und in politischen Absichten für höchst zuträglich“ schilderten. Doch erhielt die Commerzdeputation nachher eine spezifizierte Abrechnung über die Ladungen wie ihren Wert; er betrug mit der Affekuranzprämie ca. 37 600 Rco. *fl.* Dieser Betrag ist also in der oben aufgeführten Liste nicht enthalten.⁶²⁾

Mit den wachsenden Ansprüchen an ihre Kasse wurde von den Commerzdeputierten auch die Notwendigkeit von Gegenleistungen schärfer und öfter als früher betont. Schon im Oktober 1737 hatten sie, als der Rat von ihnen einen Beitrag für die Anschaffung von drei Feuerspritzen verlangte, erwidert, daß der Ehrb. Kaufmann „sehr schwierig wäre, weil auf alle von demselben gethane Anträge E. H. Rath keine Antwort erteilte und die Sachen immer in die Länge zöge“; sie legten dem Rat eine lange Liste dieser Sachen vor und versprachen Geld für die Spritzen, wenn der Rat, „endlich auf die vielen anhängigen Sachen eine favorable Antwort erteilte“. Im März 1749 bewilligten sie zwar für den in Hamburg weilenden Herrn von Lyncker, dessen Schwiegersohn ein „Favorit“ des Königs von Preußen sei, ein Geschenk von 100 Flaschen Rheinwein, baten aber gleichzeitig, der Rat möchte „die Angelegenheiten des Commercii nachdrücklichst bewirken“. Und für den Agenten in Paris bewilligten sie im März 1757 ein Geschenk von 1200 Livres, erklärten sich auch in solchen für „das Aufnehmen des Commercii“ in Betracht kommenden Fällen zu weiteren Leistungen

gern bereit, drückten jedoch die Erwartung aus, daß auch der Rat „ihnen inskünftige auf ihr geziemendes Ansuchen allen zum Besten der Handlung nothwendigen obrigkeitlichen Beystand hochgeneigt angedeyhen lassen“ möge.

Namentlich in der Zollsache hatten die Commerzdeputierten damals Ursache zu klagen; trotz allem Drängen kam sie nicht vorwärts. Da auch hier die finanzielle Frage mißspielte und man nach Äquivalenten für den Zollausfall suchte, nahmen im September 1757 die Commerzdeputierten die Gelegenheit wahr, sich bei der Admiralität wieder nach dem Bestande der Convoygeldkasse zu erkundigen; sie erklärten dabei, daß sie dazu „durch keine Neugierde oder unzeitigen Vorwitz, sondern durch die Nothwendigkeit der Sache bewogen worden“. Als dann aber der Ehrb. Kaufmann beschloß, daß die Commerzdeputation den Rat ersuchen sollte, die Zollsache in die Kollegien zu bringen, stand die Commerzdeputation von weiteren Fragen wegen des Convoygeldes vorläufig ab, behielt sich aber ihre Rechte voll und ganz vor.

Wenn sie aus ihrer Kasse nicht unerhebliche Opfer für Zwecke, die mehr oder weniger commercieller Art waren, brachte, so ist es verständlich, daß sie wenigstens unterrichtet sein wollte über den Zweck der Verwendung. War ihr dieser auch nur allgemein mitgeteilt, so war sie zufrieden. Als im Juni 1727 der Rat von ihr 100 Dukaten erbat, um damit den in Hamburg weilenden Sekretär des Reichsvizekanzlers Graf Schönborn „zu devinciren, daß er in ansehen der dänischen Affaire betreffend die gesperrte Handlung mit vorgedachtem Reiche viel nützlichess zu gemeinen commercii besten durch seinen hohen Principalem am kays. Hofe auswirken mögte,“ war die Commerzdeputation mit dieser Angabe zufrieden und bewilligte den Betrag, um zu zeigen, „wie gerne man dem so sehr bedrückten Commercio wieder aufgeholfen sähe“. Schwieriger war sie im Juni 1744, als der Rat wiederholt für den Agenten in Berlin 300 Louisdor (= 3328 Bco. *h*) forderte. Die Commerzdeputation wollte gern den Zweck näher bezeichnet wissen; die Angabe des Rats, daß jener Agent Gretsck „eine profunde Gelehrsamkeit besäße und verschiedenen Herren des Rathß, mit denen er studiret, als ein fleißiger und gelehrter Mensch bekannt wäre,“ daß er ferner brandenburgisch-bayreutischer Hofrat sei, konnte allein die Commerzdeputation nicht zu einer solchen großen Ausgabe bestimmen; der Ratsherr Laströpp aber bemerkte, daß, „wenn einer der H. Deputirten sein Water und er desselben Sohn und

zugleich Rathmann wäre, so könnte er sich doch nicht deutlicher erklären“; und zuletzt bewilligte die Commerzdeputation zwar die Summe, erklärte aber, künftig müsse sie den Zweck solcher Forderungen genauer wissen.

Trotzdem bestand die Commerzdeputation auch in der nächsten Zeit nicht immer fest auf diesem Wunsch. Schärfer betont wurde er hingegen im Jahre 1760 und weiterhin. Damals knüpfte sich eine längere Unterhandlung an die vom Rat im Juni 1760 an die Commerzdeputierten gestellte Forderung, zu den Verhandlungen über die Beilegung des Konflikts mit Frankreich eine erhebliche Summe — es wurden 10000 Taler angedeutet — aus der Kasse des Ehrb. Kaufmanns beizusteuern. Die Commerzdeputation unterbreitete darauf dem Rat eine Erklärung, die sie dem Ehrb. Kaufmann vorlegen wollte, in welcher aber die Höhe des Betrages nicht genannt war; auch erklärte sie dem Rat, daß „sie sich dergleichen inständigste auf das inständigste verbeten müsse“, worauf selbstverständlich die Deputierten des Rats entgegneten, „daß solches zu keiner fernern Folge gereichen sollte“. Dem Ehrb. Kaufmann wurde dann überhaupt von irgendwelchen Zahlungen nichts mitgeteilt; die Commerzdeputierten wollten aber die Verantwortung, solch hohe Summen ohne Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns zu opfern, nur auf sich nehmen, wenn einerseits Oberalte, 60er und Rämmerci vorher davon benachrichtigt wären, andererseits ihnen, den Commerzdeputierten, über die wahre Beschaffenheit und den Verlauf des Konflikts genaue Mitteilung gemacht und ihnen über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abgelegt würde.⁷⁾

Darüber entstand dann ein längerer Streit. Es wurden den Commerzdeputierten zwar einige Schriftstücke mitgeteilt; auch ward dem Präses und einem Commerzdeputierten einiges mehreres offenbart „unter der Bedingung, es mit sich ins Grab zu nehmen“. Alles dies genügte ihnen aber nicht. Als sie Abschriften des ganzen Schriftwechsels zu sehen wünschten, erklärte ihnen der Rats Herr von G r a f f e n: dann müßte ihnen ein Paket „von ungemeiner Dicke“ mitgeteilt werden; die Commerzdeputation schiene gar kein Vertrauen zum Rat zu haben; ob sie denn an dem bisher Geschehenen „etwas reformiren wollten“. Als sich dann die Commerzdeputation über die harten Worte des Rats Herrn v o n G r a f f e n beschwerte, besänftigte sie dessen Kollege, der Rats Herr R i e d e: sie möchten diese Worte vergessen, „indem er sie nicht in commissis gehabt hätte“. Eine schriftliche Antwort verbat sich der

Rat; er „sähe lieber“, ließ er erklären, „daß die Sache auf einem freundschaftlichen Fuße tractirt würde“. Schließlich erklärten sich die Commerzdeputierten, die stets ihre Verantwortung gegenüber dem Ehrb. Kaufmanne betonten, bereit, 30 000 Bco. $\frac{h}{2}$ zahlen zu wollen, wenn der Rat fortfahre, sie über den Stand der Verhandlung auf dem Laufenden zu halten, und gleichzeitig sie versicherte, daß die Oberalten genügend informiert seien.

Wiederholt wurden dann à conto jener Bewilligung Gelder an den Rat ausgezahlt, nicht ohne daß die Commerzdeputierten mehrfach sich über mangelhafte Mitteilung über den Stand der Dinge beklagten. Als dann der Rat wieder einmal 1 500 Dufaten forderte, machten die Commerzdeputierten ernsthafte Schwierigkeiten, wünschten eine stärkere Sicherheit gegenüber dem Ehrb. Kaufmann und verlangten vom Rat eine schriftliche Versicherung über Zweck und Verwendung der Gelder. Diese Versicherung zu geben, weigerte sich der Rat am 30. Oktober 1761, weil ein solches Verlangen „offenbar auf einem ungerechten Mißtrauen sich gründe“ und es ihm deshalb „unanständig“ sei, sich darauf einzulassen. Hierauf ließen die Commerzdeputierten mündlich durch den Präses den Ratsdeputierten erwidern, daß sie „aus Hochachtung gegen E. H. Rath auf die von Ampl. Senatu erhaltene Antwort unmöglich schriftlich sich einlassen könnten“ und eine mündliche Verhandlung anheimstellten. Die Ratsdeputierten erklärten dann „nach erfolgter Wiederholung von der ersten Bestürzung“, wie es im Protokoll der Commerzdeputation heißt, die Sache müsse doch zu Ende gebracht werden. Dafür waren auch die Commerzdeputierten; sie brachten in der Konferenz mit den Deputierten des Rats zuvörderst alle möglichen „rückständigen“ Sachen vor, worauf jene „feyerlichst versprochen, daß cheftens ein gut Theil davon zu mehrern Reife gedeyen sollte“. Hierauf stellte der Rat am 4. November die gewünschte schriftliche Versicherung aus, und die Commerzdeputation zahlte das Geld.

Gleichzeitig mit dieser Verhandlung lief eine zweite, in der sich die Commerzdeputation nicht weniger hartnäckig zeigte. Im Mai 1761 verlangte der Rat 1000 Dufaten (= ca. 5800 Bco. $\frac{h}{2}$) für eine den Handel, namentlich den Elbstrom betreffende Angelegenheit. Auf die Frage der Commerzdeputation nach dem näheren Zweck erklärten die Ratsherren, es sei zum Besten des Commerciij; mehr wollten sie nicht sagen. Die Commerzdeputierten blieben aber trotz aller Vorstellungen, auch solcher privater Natur, fest und bewilligten

nichts. Hätte der Rat den Zweck nur zwei Commerzdeputierten unter dem Siegel des Geheimnisses mitgeteilt, so wäre die Summe unweigerlich ausgezahlt worden; das ergibt sich aus dem Protokoll der Commerzdeputation; da der Rat aber nicht von selbst auf diesen Ausweg kam oder ihn nicht wünschte, unterließen auch die Commerzdeputierten es, ihn darauf hinzuweisen.

Die meisten dieser, für handelspolitische Zwecke verwandten Gelder wurden auf Anregung des Rats ausgezahlt. Einzelu ging der Anstoß aber auch von der Commerzdeputation direkt aus. So wurden in Sachen der dänisch-holsteinischen Angelegenheit im Dezember 1767 von der Commerzdeputation 1000 Dukaten für eine hohe auswärtige Person ausgeworfen. Dem Syndikus Schuback und dem Ratsherrn Ritter ward das mitgeteilt, damit sie eventuell „um so viel dreister“ auf manchem bestehen könnten. Die Schenkung war für den russischen Minister von Saldern bestimmt.⁸⁾ Im Juli 1768 konnten die Commerzdeputierten ihm persönlich jenes Geschenk überreichen; er reiste dann weiter nach St. Petersburg, nicht ohne sich „sehr günstig für das hiesige commercium“ ausgesprochen zu haben; die Commerzdeputierten hatten ihm noch Wünsche für die Erleichterung der Ausfuhr des Weizens in Archangel mit auf den Weg gegeben.

In demselben Jahre 1768 mußte die Commerzdeputation noch eine größere Summe opfern in einer Hamburgs Verhältnis zu Preußen berührenden Frage. Ein Kaufmann Martin hatte von einem hamburgischen, ihn verurteilenden Gerichtspruch ans Reichskammergericht appelliert und sich dann unter preußischen Schutz begeben. Die Sache nahm durch die Art, wie die preußische Regierung sich des Martin annahm, einen bedrohlichen Charakter an, und der Rat bat deshalb im Sommer die Commerzdeputierten um eine Beihilfe von 2000 Spez.=Dukaten (= 12000 Bco. $\frac{1}{2}$). Ohne den Ehrb. Kaufmann zu befragen, bewilligten sie schnell den Betrag, „da die Martinsche Sache ein so gefährliches Ansehen hätte und, wenn sie nicht gleich gedämpft würde, die aller nachtheiligsten Folgen für die hiesige Handlung gewiß nach sich ziehen könnte, die man nachhero so leicht nicht und vielleicht mit großen Summen Geldes nur würde wieder gut machen können“. Doch zahlten sie den Betrag erst, als es sich ergab, daß mit dieser Zahlung die Sache endgültig abgetan sei.

Die Ausgaben der Commerzdeputation hatten um diese Zeit wieder erheblich zugenommen, vorzüglich durch die große Inanspruch-

nahme für öffentliche Zwecke; die Convoygeldkasse hatte viel leisten müssen. Schon im Juli 1768 hatte deshalb die Admiralität der Commerzdeputation bemerkt, daß sie die Convoykasse „gar zu sehr angriffe“; als im Oktober die Commerzdeputation abermals 30000 Vco. $\frac{1}{2}$ verlangte, warnte die Admiralität wieder. Diese hatte oft selbst keine flüssigen Mittel und konnte die geforderten Beträge nur in kleinen Raten auszahlen; im April 1769 erklärte sie, sie hätte Geld in den Vierlanden aufgekündigt und müsse den Termin erst abwarten. Als deshalb im Oktober 1769 der Rat von den Commerzdeputierten ein Geschenk für den abgehenden schwedischen Gesandten v. Nzel erbat, erklärten sie sich zu der Zahlung bereit, fügten aber hinzu: obgleich sie von der Admiralität die eingeworbenen Gelder nicht erhalten und „obgleich sie für ihre Bemühungen, die sie sich als Dep. d. Commerci geben, keiner particulieren Vergeltung sich zu erfreuen haben, sondern vielmehr gegenwärtig sich noch der Beschwerde unterziehen müssen, im Vorschuß der nothwendigen Ausgaben zu stehen“.

Schließlich zahlte die Admiralität ja auch alle von der Commerzdeputation verlangten Gelder. Da diese fast ausschließlich öffentlichen Zwecken dienten, damals vorzüglich Banten im Hafen und dem Bau des Hansmagazins, so konnten die Commerzdeputierten mit gutem Gewissen die Gelder einfordern. Sie beschloßen aber im Jahre 1768 ausdrücklich, eine etwa von der Admiralität verlangte Auskunft über die Verwendung dieser Gelder nicht zu erteilen, sondern zu antworten, daß sie dem Ehrb. Kaufmann und allein diesem auf seinen Wunsch solche Auskunft und Rechnung erteilen würden. Diese Antwort gab der Präses der Admiralität auf deren Warnung wegen der hohen Ausgaben.

Tatsächlich wurden ja damals der Kasse des Ehrb. Kaufmanns Kosten aufgebürdet, die von Rechts wegen hätten aus der Stadtkasse bestritten werden müssen. Mit Recht stellte im Frühjahr 1769 bei einem Besuche des Bürgermeisters der Präses diesem vor, daß, wenn die Admiralität sich über die hohen Ausgaben der Commerzdeputation beschwere, die Kammerei die Schuld daran trage, da sie den Commerzdeputierten so hohe Düpekosten zumute, während es doch „höchst nothwendig wäre, E. E. Kaufmanns Convoy-Cassa zu schonen“. Als der Bürgermeister sich darauf eine Abrechnung von der Commerzdeputation erbat, lehnte der Präses das ab, „damit in keinem Stücke die Vorrechte dieser wohlhöbl. Deputation einigen Schaden leiden mögten.“ Wohl aber ward dem Bürger-

meister ein Promemoria über die Ausgaben der Commerzdeputierten überreicht. Sie konnten hier nachweisen, daß sie aus der Convoykasse des Ehrb. Kaufmanns in den Jahren 1767 bis April 1769 nicht weniger als 155 602 $\text{R} 11 \text{ } \rho \text{ } 9 \text{ } \text{S}$ für Düpe, Erweiterung des Hafens, Reinigung des Herrengrabens und Bau des Hanf- und Flachsmagazins ausgegeben hätten.

Um aber dem Rat zu zeigen, daß sie haushälterisch waren, lehnten sie im Februar 1771 ein von ihm gewünschtes „Douceur“ für den englischen Gesandten ab; es sei besser, so heißt es im Protokoll, wenn „Dep. sich nicht immer auf die erste Anforderung zur Bewilligung solcher Douceurs bereit erklärte“. Und die Commerzdeputierten erwiesen sich auch weiterhin weniger geneigt zu solchen Zahlungen. Als im April 1778 der russische Gesandte die Geburt eines Großfürsten mit einem großen Feste begehen wollte, wünschte der Rat, daß zu dem Geschenk, das man dem Gesandten bei dieser Gelegenheit machen wollte, auch die Commerzdeputierten sich mit 300 Spec. Dukaten beteiligen möchten. Diese lehnten das aber wiederholt ab, weil es keine Sache zum Besten der Handlung sei, auch die bedenkliche Folge haben könne, daß die übrigen hiesigen Gesandten für ähnliche Feste Douceurs erwarteten und, wenn sie solche nicht erhielten, es empfindlich aufnehmen würden. Noch 1785 verweigerten die Commerzdeputierten ein Geschenk für den französischen Gesandten in Kopenhagen, obwohl der Rat betonte, daß jener sich um die Beilegung einer kürzlich in Paris stattgehabten Irrung verdient gemacht habe; die Commerzdeputierten meinten aber, der Rat habe jene „Irrung selbst veranlaßt“, und das Commercium ginge die Sache garnichts an.

Gegenüber der vorhergehenden Zeit hält sich infolge dieser Haltung der Commerzdeputation die Inanspruchnahme der Convoykasse in mäßigen Grenzen. Sie ergibt sich aus folgender Liste:

1771	24 000	Bco. R	1780	20 000	Bco. R
1772	15 000	„	1781	10 000	„
1773	10 000	„	1782	15 000	„
1774	6 000	„	1783	10 000	„
1775	10 000	„	1784	10 000	„
1776	8 800	„	1785	10 000	„
1777	5 000	„	1786	10 000	„
1778	10 000	„	1787	10 000	„
1779	5 000	„			

Nicht nur vom Rat, auch von anderer Seite wurden wiederholt Ansprüche an die Kasse des Ehrb. Kaufmanns gemacht, die von den Commerzdeputierten zurückgewiesen werden mußten. So hatten Anfang der 1780er Jahre zwei hamburgische Kaufleute in Berlin einen Prozeß geführt und erreicht, daß das Hauptbankdirektorium in Berlin die in Hamburg übliche Art des Wechselprotestes (nur durch einen Notar und ohne Zeugen) anerkannt hatte. Der Prozeß war durch alle Instanzen durchgeführt; und nun meinten jene Kaufleute, da jene Anerkennung „zum Vortheil der ganzen hiesigen Börse“ diene, vom Ehrb. Kaufmann den Ersatz ihrer Prozeßkosten beanspruchen zu können. Die Commerzdeputation urteilte anders und erklärte im Januar 1785, daß diese Kaufleute mit ihrem Prozeß „nicht eben den Vortheil der ganzen hiesigen Börse, sondern nur allein ihren eigenen Privatnutzen zur Absicht gehabt“; sie lehnte deshalb jeden Kostenersatz ab, „weil sie Anstand nehmen müßte, publique Gelder zum Nutzen eines Privati zu verwenden“.

Dagegen fanden die Commerzdeputierten es bald darauf für richtig, ihre Kasse im Interesse der Beziehungen zur Verwaltung des Stader Zolls zu belasten. Der Elbzollkommissar *Restenbat* im Herbst 1788 die Commerzdeputierten um ihre Vermittlung bei der Admiralität, von der er ein verzinßliches Darlehen für ein Haus, das er gekauft, zu erhalten wünschte. Die Admiralität ließ Gelder nicht unter drei Prozent aus, während *Restenbat* nur ein Prozent zahlen wollte. Die Commerzdeputation übernahm dann die jährliche Zahlung der zwei Prozent und hat sie gezahlt, bis *Restenbat* im Jahre 1792 sein Haus verkaufte. Auch der Rat erwies sich übrigens *Restenbat* gefällig, indem er ihm im Jahre 1790 vier von den zwölf bisher in der Halle des Rathhauses aufgestellten hölzernen Statuen schenkte.^{8a)}

Im Jahre 1789 hatte die Commerzdeputation abermals Gelegenheit, für eine Sache des allgemeinen Commercii ihre Kasse zur Verfügung zu stellen. Ein böswilliger Fallit war nach Schweden geflüchtet, und der Rat hatte ihn dort festnehmen lassen. Da „zum abschreckenden Beispiel“ eine Aburteilung des Mannes in Hamburg im Interesse der Kaufmannschaft lag, bezahlte die Commerzdeputation auf Wunsch des Rats die Kosten für den Rücktransport des Falliten.

Nach den großen Ausgaben, die die Kasse des Ehrb. Kaufmanns namentlich in den 1760er Jahren geleistet, war, wie wir sahen, sodann ein Stillstand und Rückgang eingetreten. Ende der

1780er Jahre steigen die Ausgaben wieder; die Commerzdeputierten bezogen aus der Convoykasse im Jahre:

1788	30 000	Bco. ₰	1792	20 000	Bco. ₰
1789	10 000	„	1793	30 000	„
1790	25 000	„	1794	40 000	„
1791	20 000	„	1795	30 000	„

Die Zunahme ist zum Teil auf Hafengebäude- und Düpelkosten zurückzuführen; auch die Verwaltungskosten der Commerzdeputation hatten sich naturgemäß gesteigert. Nun zeigte sich auch die Admiralität wieder schwieriger, namentlich wohl auch im Hinblick auf die nicht sehr günstige allgemeine Finanzlage der Stadt. Im März 1791 berieten die Commerzdeputierten darüber; sie meinten, man müsse sich „freundschaftlich und als gute Bürger“ mit der Admiralität darüber vergleichen. Als feste, notwendige Ausgaben der Commerzdeputation berechnete man damals 12 103 Cour. ₰. Als aber im Frühjahr des folgenden Jahres die Admiralität den Wunsch ausdrückte, die Commerzdeputation möchte ihr eine bestimmte Summe nennen, die sie alljährlich von ihr zu haben wünsche, die sie aber dann nicht überschreiten dürfe, ging sie auf diesen Wunsch nicht ein, da sie dadurch ihre Ansprüche an die Convoyabgabe schädigen würde. Doch mahnte der neue Präses Koch im März 1792 zu haushälterischem Verfahren, da die Admiralität mit der Auszahlung Schwierigkeiten machte. Und nicht ohne Sorge blickten die Commerzdeputierten damals auf ihre hohen Ausgaben; allein die unglückliche Baggermaschine, die sie dem braven Büsch verdankten, kostete ihnen nahezu 17 000 ₰ (vgl. oben S. 387 ff). Da die Einnahme der Convoyabgabe auf ca. 19–20 000 ₰ jährlich geschätzt wurde, die Mittel der Commerzdeputation sich aber in der Hauptsache auf diese Einnahmequelle gründeten, hatten sie naturgemäß Bedenken, von der Admiralität so hohe Summen zu fordern. Sie taten es schließlich aber doch in dem Bewußtsein, daß alle diese Ausgaben der Stadt zugute kommen mußten.

Auch ward seitens des Rats andauernd die Kasse der Commerzdeputation in Anspruch genommen für Geschenke; als der Rat im Mai 1792 einmal wieder 200 Spez.-Dufaten für eine „gewisse Person“ in Wien forderte, antwortete die Commerzdeputation, sie könne „öffentliche Gelder nicht nach Willkür und bloß aus Gefälligkeit distribuiren“; erst nachdem der Rat den Schleier über den Zweck etwas mehr gelüftet, zahlte sie den Betrag, verbat sich aber „in der Folge alle weiteren Anforderungen“. Schon kurz darauf

aber bewilligte sie einen Beitrag für den Residenten in Paris. Und blutenden Herzens opferte sie im Jahre 1795 die stattliche Summe von 5000 Reichsthalern (= 15 797 Bco. *h.*), damit der braunschweigische Gesandte v. Ompteda in Regensburg hiervon einen Teil seiner Schulden bezahlen konnte. Die Commerzdeputation hatte, als der Rat ihr dies vortrug, zunächst große Bedenken, da es keine rein kommerzielle Angelegenheit sei; der Bürgermeister Dörner redete aber zu, da Rat und Admiralität offiziell sich damit nicht befassen könnten; auch solle nicht die Commerzdeputation als Spender gelten, sondern „eine Gesellschaft hiesiger Freunde“. In Erwägung dessen, daß man hoffte, durch v. Ompteda künftig die Neutralität der Hansestädte zu erhalten, gab die Commerzdeputation das Geld her.

Die Erwähnung dieses Opfers führt uns hinüber in die Zeit, in der Hamburg von den Franzosen finanziell gebrandschatzt wurde. Was die Stadt den Franzosen geopfert hat, um ihre Neutralität und die Freiheit ihres Handels zu erhalten, das zu schildern ist hier nicht die Aufgabe. Aber wie in der politischen Geschichte der Stadt, so zeigt sich auch in den Finanzen des Ehrb. Kaufmanns und der Commerzdeputation hier ein scharfer Einschnitt gegen früher. Im Vergleich mit den vorhergehenden geordneten, klaren Verhältnissen macht die nun anbrechende Zeit der Finanzen der Kaufmannschaft einen sehr verworrenen Eindruck. Und hatte man früher mit wenigen tausend Mark oft ängstlich geknausert und sich geforgt um die Deckung, so warf man jetzt Hunderttausende, ja Millionen in den Abgrund französischer Habgier und legte dafür der Kaufmannschaft Lasten und Opfer auf, an die man ehemals selbst bei der Finanzierung guter, produktiver Anlagen nicht im entferntesten zu denken gewagt hätte.

Ein erstes, noch freiwilliges Opfer brachte die Commerzdeputation, indem sie im Jahre 1793 dem französischen Gesandten Le Hoc, der infolge des Reichskrieges Hamburg verlassen mußte, auf Veranlassung des Rats, da die Stadt ihn nicht beschenken konnte, ein Geschenk von 12 000 Bco. *h.* machte; seine Töchter quittierten darüber. Auch sein Sekretär erhielt 1200 Bco. *h.* Zum ersten Male verpflichteten sich die Commerzdeputierten ausdrücklich zum Stillschweigen über diese Geschenke, da, wenn sie bekannt würden, nicht nur für Le Hoc, sondern auch für Hamburg und seinen Handel „ein sehr großer Nachtheil“ entstehen könnte. Ubrigens hatten die Commerzdeputierten schon bei Le Hocs Abreise ihm an Bord des

Schiffszahlreiche Lebensmittel und viele Kleinigkeiten geschenkt, wie auch eine Menge guten Weines; alles auf ihre Kosten. Es war begreiflich, daß der Präses Meyer, der Le Hoc auf dem amerikanischen Schiff einen Abschiedsbesuch machte, von ihm „mit deutlichen Zeichen der Rührung“ aufgenommen wurde.

Als dann im Herbst 1795 Le Hoc auf der Durchreise sich wieder in Hamburg aufhielt, empfahlen Syndikus Sieveking und Bürgermeister Dörner die abermalige Darreichung eines Gesentks; die Besorgnis der Commerzdeputation, daß die Admiralität wegen ihrer hohen Geldforderungen „ungehalten“ werden möchte, ward von Dörner zerstreut. Auf Wunsch des Rats ward dies Gesentk, 1000 Spec.-Dukaten, dem Le Hoc „im Namen des Senats und der Commerzdeputation“ überreicht und zwar vom Commerzdeputierten Rückert. Aber Le Hoc lehnte das Gesentk ab und reiste nach Stockholm. Inzwischen hatte er sich eines besseren besonnen und von Stockholm schrieb er, wenn man ihm die 1000 Dukaten noch einmal anböte, würde er sie annehmen. Jetzt aber hatten die Commerzdeputierten keine Neigung mehr dazu; und auch als Le Hoc im Mai 1796 wieder in Hamburg war, fanden sie trotz Zureden Sieveking's keine Veranlassung, jenen weiter zu beschenken.

Mit dem Jahre 1796 und der sogenannten Sieveking'schen Negotiation beginnt die Periode der Verschuldung des Ehrb. Kaufmanns. In diesem Jahr forderte Frankreich von Hamburg die öffentliche Auerkennung des Gesandten Reinhard. Da die Stadt weder dem Reich noch England gegenüber diese Auerkennung verantworten zu können glaubte, bedrohte Frankreich Hamburg mit Embargo und sonstigen Strafmaßregeln. Da entschloß sich am 3. März die Commerzdeputation, „auf's eiligste einen Bevollmächtigten abseiten des hiesigen Commercii nach Paris abzuschicken, der sich dorten dahin zu bemühen hätte, die traurigen Folgen, die für die hiesige Handlung daraus entstehen könnten, abzuwenden“. In erster Linie kam für diese Sendung Caspar Voght in Betracht, dann Joh. Valentin Meyer, ferner Dr. Faber, endlich G. H. Sieveking. Voght, durch seine Erfahrung sicherlich die geeignetste Persönlichkeit, lehnte sogleich ab; er hatte über die französische Revolution sich wiederholt laut recht absprechend geäußert und meinte, das würde gewiß in Paris bekannt sein. Schließlich fand sich dann Sieveking, auf den Voght andeutungsweise hingewiesen hatte, bereit, die Sendung zu übernehmen.

Ob diese Wahl eine glückliche war, muß dahingestellt bleiben. Siebeking war ein phantastischer Kopf, voll von Ideen, die er für sehr reif hielt, es aber selten waren und die er gern an den Mann brachte; ein Kaufmann von eigentümlicher Weitschweifigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Er war ein fleißiges Mitglied der Commerzdeputation gewesen und hatte mit großem Eifer im Jahre 1791/92 den Vorsitz geführt. Das Jahr zeichnet sich aus durch eine Fülle von Neuerungen, Vorschlägen und Anregungen, die meist auf Siebeking zurückzuführen waren. Aber es ist bezeichnend, daß sein Nachfolger im Präsidat, Johann Daniel Koch, der spätere Ratsherr und Bürgermeister, im Gegensatz zu Siebeking ein nüchterner, klar denkender Geschäftsmann, gleich bei dem Antritt seines Amtes den Wunsch ausdrückte, „daß von dieser wohlöbl. Deputation keine Sachen angefangen werden möchten, von welchen dieselbe sich nicht einigermaßen einen glücklichen Erfolg versprechen könnte, weil die traurige Erfahrung es lehrte, daß von allen den Sachen, die von derselben in der besten Absicht, zum Wohl des Allgemeinen, mit vieler Mühe ausgearbeitet und vorgeschlagen worden, fast nichts seine glückliche Endschafft erreicht habe“. Ein solches Urtheil, das im wesentlichen auf die Tätigkeit des Vorgängers im Präsidat zielte, wiegt um so schwerer, als es in der bisherigen Geschichte der Commerzdeputation das erste und einzige dieser Art war.

Jedenfalls nimmt Siebeking unter den Präsiden des 18. Jahrhunderts eine gewisse Ausnahmestellung ein. Er war ein Mann, der auch in der rein geschäftlichen Funktion eines Präses der Commerzdeputation es nicht verleugnen konnte, daß er unter dem Banne der großen Zeitereignisse stand. Das Pathos, das seine Reden und Schriften kennzeichnet, täuschte über den nicht immer gediegenen Inhalt dieser Rundgebungen und riß selbst manche nüchterne, solide Köpfe mit sich fort; die Übertragung dieses Pathos auf rein geschäftliche Angelegenheiten wirkt vielfach peinlich und befremdend.

In gewissen Beziehungen war er ja ohne Zweifel nicht ungeeignet für die Sendung. Er war persönlich sehr gewandt; er hatte sehr enge Geschäftsverbindungen mit Frankreich und diese nach dem Ausbruch der Revolution durch umfangreiche Landankäufe noch erweitert; er verfügte insolgedessen über zahlreiche persönliche Anknüpfungen in Frankreich. Auch hatte er nie ein Hehl gemacht aus seinen Sympathien für die Revolution und seine Vorliebe für die Franzosen.

Dieser Mann also — ein Talent, doch kein Charakter —, dessen großer Eifer aber nicht zu verkennen ist, ward nach Paris geschickt, um hier eine Aufgabe zu übernehmen, die gewiß keine sehr dankbare war. Namentlich der finanzielle Teil seiner Mission trug in gewisser Beziehung einen überaus peinlichen Charakter an sich und eignet sich, man mag sonst über Sievekings Verdienste denken wie man will, gewiß nicht zur Verherrlichung dieses Mannes. Die von ihm aus den Geldern des Ehrb. Kaufmanns an die damaligen französischen Machthaber beiderlei Geschlechts verteilten Geschenke weisen die sehr unerfreuliche Rehrseite der patriotischen Tat, als die man Sievekings Reise gepriesen hat. Die Commerzdeputierten sind stets mit großer Diskretion über diese Dinge hinweggegangen; in einer Darstellung ihrer finanziellen Angelegenheiten mußten sie sachlich berührt werden; eine weitere Erörterung ist um so mehr überflüssig, als neuerdings von einem Nachkommen Sievekings die intimen Einzelheiten jener diskreten Tätigkeit ans Licht gezogen worden sind.^{9a)}

Durch die im wesentlichen finanzielle Bedeutung unterschied sich ja die Sievekingsche Mission¹⁰⁾ von ähnlichen früher von der hamburgischen Kaufmannschaft ausgegangenen Sendungen, so denen Schumachers und Classens Ende des 17. Jahrhunderts und der späteren Sendung Matthiessens nach England. Einzig darstehend ist die Sendung Sievekings nur durch die ungeheuren Summen, um die es sich diesmal handelte. Von vornherein war ja zu vermuten, daß die Sache Geld, viel Geld kosten werde; Sieveking hatte sogleich erklärt, „daß, wenn er in Frankreich etwas ausrichten sollte, er entweder ein paar Millionen oder ein paar tausend Lasten Getreide müßte anbieten können“. Die Commerzdeputation verhandelte auch mit ihm über die Sunlichkeit, „Bestechungen“ vorzunehmen; insgesamt berechnete man die vorläufigen Kosten auf $\frac{1}{2}$ Million Bco. fl. . Diesen Betrag hoffte die Commerzdeputation, durch Subskription oder durch eine vom Ehrb. Kaufmann zu genehmigende, von Handel und Schiffahrt zu tragende Abgabe, aufzubringen. Die Commerzdeputation verhandelte hierüber auch mit dem Senat und den Oberalten; Vollmachten erhielt Sieveking sowohl vom Senat als auch von den Oberalten. Doch wurde die Sendung, um die Stadt nicht zu kompromittieren, sonst ganz als eine Sache des Commerciums behandelt.

Schon während seiner Anwesenheit in Paris wurden Sieveking nicht unerhebliche Summen gesandt; sie gingen, damit nicht durch zuviele auf Sievekings Haus gezogene Tratten Aufsehen erregt

wurde, teilweise durch das Haus Perregaug & Co., die dann auf den Commerzdeputierten Jenisch trassierten. Es gelang nun auch Sieveking, das gute Einbernehmen mit Frankreich wiederherzustellen und die Aufhebung des bereits verfügten Embargo zu erreichen. Aber die Opfer waren groß. Am 21. Juli erstattete er nach seiner Heimkehr persönlich in der Commerzdeputation Bericht ab. Er hatte 2 Millionen Livres gleich akzeptieren und für andere 8 Millionen binnen 3 Monaten Quittungen französischer Staatsgläubiger einzuliefern übernehmen müssen, wofür ihm in gewissen Terminen 5 Millionen Gulden holländischer Restriptionen, deren Bezahlung zur Verfallzeit von Frankreich garantiert waren, zugesandt werden sollten.

Wie sollte man diesen ungeheuren Verpflichtungen nachkommen? Die 300 000 Bco. $\frac{1}{2}$, die Ende April von der Admiralität für die Kosten der Sendung bewilligt waren, waren fast ganz verbraucht; einen kleinen Rest bedurfte man für Geschenke. Es wurde lange hin und her verhandelt; vom Senat war dabei Senator Umsinck tätig. Anfang August war man noch nicht im reinen damit, während Sieveking schon 750 000 Livres akzeptiert oder aus seiner Tasche bezahlt hatte, und am 24. Oktober war eine Million fällig. Er verlangte nicht mit Unrecht, ehe er jene Million akzeptierte, die Garantie der Commerzdeputation. Das wurde von den Commerzdeputierten abgelehnt, da sie selbst keine Mittel hätten; sie versicherten ihm aber „heiligt, daß sie alles, was nur immer in ihren Kräften stünde, dazu beizutragen würden, daß die von ihm übernommene Verbindlichkeit in Erfüllung gebracht würde“. Sieveking war damit aber nicht zufrieden, er verlangte mehr.

Nun befand nicht nur Sieveking, sondern auch die Commerzdeputation sich in einer sehr merkwürdigen Lage. Es handelte sich hier doch ohne Zweifel um eine Stadtsache; und ganz abgesehen davon, daß sie über solche Beträge, wie hier in Frage standen, garnicht verfügte, hatte auch die Commerzdeputation keine Veranlassung, dem Ehrb. Kaufmann die ganze Last dieser Verpflichtungen aufzubürden. Daß man schleunigst für ihre Erfüllung sorgen und namentlich Sieveking von seinem privatim übernommenen Risiko befreien mußte, war selbstverständlich; am 5. August trug die Commerzdeputation dem Räte vor, daß sie sich entschlossen habe, „der Notwendigkeit nachzugeben und diese allgemeine Stadtsache, falls sie dabey die notwendige Unterstützung erhalten, zur alleinigen Sache des E. Kaufmanns zu machen“. Diesem Standpunkt trat der Senat bei; die im Oktober fälligen

1 600 000 Bco. fl wurden zunächst von der Admiralität aufgebracht, wofür sie von den Commerzdeputierten holländische Restriptionen erhalten sollte; außerdem aber verpflichtete sich die Commerzdeputation, auf jene Summe eine jährliche Abzahlung von 100 000 Bco. fl zu leisten. Um aber diese Summen aufzubringen, mußte sich die Commerzdeputation an den Ehrb. Kaufmann wenden. Am 15. August bewilligte dieser ein Lastgeld von 3 Court. fl für jede Last der Hamburger Schiffe, mit Ausnahme der Grönlandsfahrer; ferner ein Policengeld; sodann die Erhöhung der Dispachegelder von $\frac{1}{3}$ auf 1 $\frac{1}{2}$ %. Es spricht für die Disziplin des Ehrb. Kaufmanns, daß diese nicht unerhebliche Belastung ohne jeglichen Widerspruch vom Ehrb. Kaufmann angenommen wurde. Allerdings hatten die Commerzdeputierten vorher mit den Reedern und Asseradeuren verhandelt und ihre Zustimmung erreicht; nur gegen das Policengeld befürchtete man Widerspruch; aber auch diese Auflage ging glatt durch. Das Dispachegeld wurde von der Admiralität, das Last- und Policengeld von der Commerzdeputation erhoben; letztere lieferte die Erträge an die Admiralität aus. Nun konnten die Zahlungen glatt vor sich gehen; auch Sieveking konnte befriedigt werden. Das war zunächst nicht ganz leicht. Er forderte außer den 1 600 000 Bco. fl , nun noch 600 000 Bco. fl wegen des zweifelhaften Werts der holländischen Restriptionen, stand aber schließlich davon ab. Da aber Sieveking's Wechsel allmählich anfangen in Paris in Mißcredit zu kommen, wurden ihm Anfang September auf einen fälligen Wechsel 100 000 fl ausgezahlt, da er „sich wirklich um seine Vaterstadt recht sehr verdient gemacht“. Dann aber ergab sich, daß mit den 1 600 000 Bco. fl die Verpflichtungen Sieveking's allerdings nicht erledigt werden konnten, da die holländischen Restriptionen, die er dafür erhielt, sehr tief im Kurse standen; man bedurfte noch 1 100 000 bis 1 200 000 Bco. fl . Diesen Betrag auch noch der Kaufmannschaft aufzubürden, hatten die Commerzdeputierten keine Neigung; sie wünschten diese Verpflichtung auf die Admiralität abzuwälzen und durch eine mit Rat- und Bürgerschuß zu bewilligende Kontribution zu erledigen und teilten das dem Räte mit. Die Admiralität machte aber Schwierigkeiten. Sie konnte sogar die ersten 1 600 000 Bco. fl , die sie übernommen, nicht ganz aufbringen; und die Commerzdeputation mußte den fehlenden Rest durch Subskription beschaffen.

Auch die Abwicklung mit Sieveking ging nicht so glatt. Er verlangte unaufhörlich Deckungszahlungen für Wechsel; am

12. September wurden ihm nochmals 80 000 fl von der Commerzdeputation bewilligt, gleichzeitig ihm aber bekannt gegeben, „daß die Commerzdeputation sich auf seine auswärtigen Manoeuvres nicht einlassen könnte, und daß er nicht eher weitere Dispositionen machen noch seiner ausgestellten Wechsel wegen einen Disconto schließen mögte, bevor er darüber mit dem H. Praeses Rücksprache gehalten“. Erst Ende November konnte die Commerzdeputation mit Sieveking endgültig zum Schluß kommen; er betonte übrigens, daß die Commerzdeputation „sich immer sehr gut gegen ihn benommen hätte“, während er „dieses nicht von der Admiralität sagen könnte, die im Gegentheil sich nicht so gut betragen, wenn er Geld gebraucht hätte“. Am 28. November stellte der Praeses einen Revers über die von Sieveking in Paris verwandten Gelder — es waren insgesamt 311 172 fl 12 β — aus. Doch vollzog sich die endgültige Auseinandersetzung mit Sieveking nicht ohne Schwierigkeiten. Er hatte bei der Übernahme der Mission aus freien Stücken auf Ersatz der Reisekosten und jegliche Belohnung oder Vergütung ausdrücklich verzichtet; aufdrängen konnte man ihm doch nichts. Nun legte er der Commerzdeputation folgenden Revers vor, den der Praeses unterzeichnen sollte: „Im Namen der Hamburgischen Commerz-Deputation erkläre ich hierdurch, daß H. Georg Heinrich Sieveking über die ihm, in Beziehung auf seine Sendung nach Paris, anvertrauten Gelder richtige Rechnung abgelegt, und daß er für seine Reisekosten keinen Ersatz gefordert noch erhalten hat“.

Diese durch den Schlußsatz recht eigenartige Quittung wollte die Commerzdeputation nicht erteilen; dagegen stellte sie am 28. November die folgende aus: „Im Namen der Hamburgischen Commerz-Deputation erkläre ich hierdurch, daß Herr S. über die Verwendung der demselben in Beziehung auf seine Sendung nach Paris anvertrauten 311,172 fl 12 β am 14. August zur völligen Zufriedenheit der gedachten Deputation Rechnung abgelegt habe, und daß sie gewünscht hätte, dem Herrn S. die Kosten seiner patriotischen Reise erstatten zu dürfen.“

Damit war man mit Sieveking persönlich im reinen. Die Zahlungen nach Frankreich gingen freilich noch immer durch ihn, bzw. sein Handlungshaus; bis Ende 1796 waren von der Admiralität an die Commerzdeputation gezahlt 2 400 000 Vco. fl und von der Commerzdeputation an Sieveking 2 337 791 fl 8 β Vco. Dieser hatte inzwischen aus Paris die holländischen Restriktionen erhalten und sie, soweit sie den Gegenwert der von der Admiralität

erfolgten Zahlungen darstellten, an die Commerzdeputation aus-
geliefert.

Nun konnte letztere auch mit der Admiralität über die noch nicht gedeckten 1 200 000 Bco. $\frac{1}{2}$ weiter verhandeln, da die Admiralität eine weitere Verhandlung von dem Besitze der holländischen Restriktionen abhängig gemacht hatte. Die Commerzdeputation empfand sehr schmerzlich die von der Admiralität gemachten Schwierigkeiten; der Präses meinte, ihr Verfahren sei „sehr hart, da der Fond der Admiralitäts-Casse mit als eine Casse des Kaufmanns anzusehen wäre, die billig nicht so viel Schwierigkeiten machen müßte, wenn sie demselben dienen könnte“.

Endlich kam man im März 1797 zum Abschluß; beide Anleihen, die von 1 600 000 und die von 1 200 000 Bco. $\frac{1}{2}$, wurden mit einander vereinigt; und am 22. März ein Vergleich geschlossen, den wir im Wortlaut folgen lassen:

„Nachdem löbl. Admiralität auf Ansuchen der löbl. Commerz-Deputation und auf den Antrag E. Hochedl. Rathes sich unter dem 12. Aug. vor. Jahrs geneigtest entschlossen hat, zum Besten der Stadt und für Rechnung des Commercii eine Million und sechs-
mal hunderttausend Mark Banco zu drei pro Cent Banco jährlicher Zinsen zu negotiiren und unter dem 23. Sept. vor. Jahrs diese Negociation weiter annoch auf eine Million und zweimal hunderttausend Mark Banco erstreckt worden, so ist nun mehr über diese ganze Angelegenheit zu einem desto bessern Regulativ für die Zukunft und in Gemäßheit auch mit Aufrechthaltung der bisherigen wechselseitigen Beschlüsse folgende alles umfassende Convention darüber ausgefertigt worden.

1. So wie die löbl. Admiralität diese ganze Negociation der 2,800,000 Mark Banco in patriotischer Rücksicht auf das Beste der Stadt und der Kaufmannschaft, jedoch an Capital und Zinsen lediglich für Rechnung des löbl. Commercii dieser Stadt und ohne die mindeste eigene Gefahr von Verlust, viel mehr unter der ausdrücklichen Bedingung der völligen Entschädigung übernommen und größtenteils, respective in ausgelieferten Obligationen an die Gläubiger und baaren Zahlungen an die Commerz-Deputation, bereits zu Stande gebracht hat, auch den Rest nach bestem Vermögen annoch zum Stande bringen wird, also erkennt auch die löbl. Commerz-Deputation Namens des Commercii dieser Stadt auß rechtsverbindlichste an, daß diese ganze Negociation der 2,800,000 Bco. $\frac{1}{2}$ für Rechnung des Commercii geschehen, jedoch

nach den unten bemerkten nähern Bestimmungen von demselben an Capital und Zinsen zu vergüten sei.

2. Zu dem Ende verpflichtet sich die löbl. Commerz-Deputation, alle und jede von der französischen Regierung, in Gemäßheit der von Gr. G. H. Sieveking zu Paris im Juni vor. J. zum Besten der Stadt eingegangenen Negociation ausgelieferte holländische Rescriptionen, deren Summe sich in Rücksicht auf obgedachte Negociation überhaupt auf circa 3 Millionen Gulden belaufen wird, an löbl. Admiralität sogleich, wie sie eingehen, auszuhändigen und als Unterpfand in Depot zu geben, — wie solches denn in Rücksicht der bisher eingegangenen Rescriptionen bereits geschehen ist —, jedoch daß die Gefahr des Verlustes des Ganzen oder eines Theils derselben lediglich für Rechnung des löbl. Commercii laufe.

3. Alles, was von diesen Rescriptionen durch Veräußerung oder durch Eincaffirung des Capitals oder der Zinsen eingeht, bleibt zwar das Eigenthum des löbl. Commercii, jedoch soll solches alles, bis zum völligen Abtrag der ganzen negociirten 2,800,000 Vco. fl und aller darauf bezahlten Zinsen der löbl. Admiralität zur Abrechnung auf diese Schuld des Commercii anheim fallen; daß Geschäfte mit diesen Eincaffirungen und Veräußerungen aber nach der jedesmal vorhergehenden Abrede zwischen den beiden ersten Bürgern der löbl. Admiralität und den beiden ersten Deputirten des löbl. Commercii durch Verteilung unter den beiderseitigen Mitgliedern oder andern vertrauten Personen, und nicht öffentlich in Holland für Rechnung der Admiralität oder der Kaufmannschaft geschehen, damit es desto weniger das Ansehen einer directen Theilnahme der Stadt, der Admiralität oder des Commercii gewinne, wodurch nachtheilige politische Rücksichten oder Maaßregeln veranlaßt werden könnten.

4. Zum Behuf der etwa rathsam zu achtenden Veräußerung der im Depot löbl. Admiralität befindlichen Rescriptionen sind löbl. Admiralität und die löbl. Commerz-Deputation dahin mit einander einig geworden, daß, da dem Commercium, so wie es hier näher bestimmt worden, der etwanige Verlust daran zur Last fallen wird, auch überhaupt ohne vorgängige Rückrede mit der Commerz-Deputation und ohne deren Einstimmung keine Veräußerung von einzelnen oder allen Rescriptionen vorgenommen werden könne, insonderheit aber

a) daß die löbl. Admiralität es sich gefallen lasse, wenn das Commercium etwa im Verfolg für gut finden sollte, einen Theil

der Rescriptionen oder alle, mit größerm oder geringern Verlust, von der Hand zu schlagen und zu veräußern, jedoch daß sodann das Provenü davon lediglich zur Abbezahlung obgedachter Negociation verwendet und der etwa bleibende Saldo der Schuld auf die übereingekommene Art ferner garantiert und abgetragen werde.

b) daß jedoch, wenn zwei Millionen dieser Rescriptionen — nach ihren unterschiedenen Verfallzeiten in gleich großen Summen im Durchschnitt gerechnet — in solchem Cours stehen, daß durch ihren Verkauf die Summe der letztern Erweiterung der Negociation mit 1 200 000 Wco. fl und den bis dahin bezahlten Zinsen herausgebracht werden kann, die löbl. Commerz-Deputation ihre Einstimmung zur wirklichen Veräußerung vorgedachter 2 Millionen an andere, es mögen fremde oder hiesige sein, wenn sie zu eben der Zeit keine vorteilhaftere Realisirung derselben verschaffen kann, auf Verlangen löbl. Admiralität nicht versagen darf.

5. So wie aber die Sicherheit und der Ertrag dieses Unterpfandes noch zur Zeit dahin gestellt bleibt, und in so ferne von löbl. Admiralität auch darauf bei dieser beträchtlichen Negociation keine vorzügliche Rücksicht genommen ist, also hat auch zur eigentlichen Sicherheit und Befriedigung der löbl. Admiralität das löbl. commercium einige hiernächst ad art. 6 & 7 gedachte Auflagen beliebt, welche so lange fort dauern sollen, bis die zum Besten der Kaufmannschaft gemachte Negociation mit allen Zinsen an die löbl. Admiralität wiederum abgetragen sein wird, und deren voller Ertrag bis dahin ungefürzt und lediglich zum behuf des bemerkten Abtrags, ohne irgend eine anderweitige Verwendung davon zu machen, an löbl. Admiralität ausgekehrt werden soll. Und zwar soll

6. das sonst zu $\frac{1}{3}$ Proc. bestimmt gewesene und ist in obiger Rücksicht bis 1 Proc. erhöhte Dispache-Geld, so wie die Erhöhung nach gleichem Verhältniß bei Havarie-Grossen und kleinen Aufmachungen von der löbl. Admiralität selbst erhoben, und diese gesamte Erhöhung ungefürzt zum ungesäumten Abtrag auf obgedachte Schuld des commerciums genommen, auch jährlich vor dem Abschluß der Art. 8 gedachten General-Rechnung dessen ganzer Ertrag der löbl. Commerz-Deputation in einer von den beiden ältesten Admiralitäts-Bürgern unterschriebenen Nota bekannt gemacht werden.

7. Das von dem löbl. commercium bewilligte Last- und Policen-Geld aber wird die löbl. Commerz-Deputation zwar cassiren lassen, jedoch das a) Policen-Geld jedesmal ult. Decem-

bris, Martis, Junii und Septembris b) daß im September eines jeden Jahres auf einmal einzunehmende Lastgeld hingegen sogleich nach dessen Eingang und zwar mit möglichster Beförderung ult. Octobris eines jeden Jahres unter Einreichung einer generellen von den beiden ersten Commerz-Deputirten unterschriebenen Berechnung des Ertrags von jedem Termin der bezahlten Auflage, dasjenige aber, was ult. Octobris von dem Lastgelde etwa noch rückständig sein mögte, zugleich bei den folgenden Terminen des Policen-Geldes, an löbl. Admiralität einliefern.

8. Uebrigens wird zu Anfang des März-Monats eines jeden Jahrs von löbl. Admiralität die General-Berechnung über den Zustand dieser Negociation und dessen Abtrag aufgemacht und, nachdem sie der Commerz-Deputation mitgeteilt und richtig befunden worden, von den beiden ersten Admiralitätsbürgern und den beiden ersten Commerz-Deputirten als genehmigt zwiefach unterschrieben und jedem Theil ein Exemplar davon eingehändigt werden.

9. In Rücksicht der Zinsen erklärt sich zwar die löbl. Admiralität bereit, auf Verlangen löbl. Commerz-Deputation zur Aufkündigung der Capitalien außs willigste die Hände zu bieten und auf die Anzeige der löbl. Commerz-Deputation, daß innerhalb 6 Monaten eine bestimmte Summe der Auflagen sicher eingehen werde, auch schon zum voraus von den auf diese Negociation aufgenommenen Capitalien eben so viel aufzukündigen. Sonst aber versteht es sich von selbst, daß annoch sechs Monat nach Einlieferung der Abtrags-Gelder die Zinsen der damit abzubezahlenden und also erst 6 Monat vorher loszukündigenden Obligationen von löbl. Admiralität berechnet werden können, da sie selbst so lange die Zinsen vergüten muß.

10. Wenn das Beste der Kaufmannschaft eine Veränderung in den zur Sicherheit und zum Abtrag der negociirten Anleihe für löbl. Admiralität bestimmten Abgaben erfordern mögte, so wird die löbl. Commerz-Deputation vorgängig darüber mit der löbl. Admiralität Rückrede halten und in diesem Fall dafür sorgen, daß die jährlichen Einflüsse nicht weniger als die von Anfang an in Anschlag gebrachten 120 000 fl. Cour. oder 100 000 fl. Wco. betragen.

11. Sollten aber wider alles Vermuthen nicht so viele holländische Rescriptionen, als versprochen worden, geliefert werden oder die holländischen Rescriptionen dergestalt im Wert verlieren, daß darauf an Capital oder Zinsen wenig oder gar nichts zu erhalten sein würde, und sollte mithin der Abtrag dadurch sich verzögern, auch

sodann löbl. Admiralität einen größern und schnellern Abtrag des Ansehens verlangen, so macht die löbl. Commerz-Deputation sich verbindlich, das größere Bedürfnis der löbl. Admiralität dem Ehrb. Kaufmann anzuzeigen und bei demselben zur Beförderung eines größern und schnellern Abtrags zum Behuf einer anderweitigen Auflage dringende Vorstellungen zu thun.

12. Insoferne aber die Kaufmannschaft dennoch dazu sich nicht entschließen sollte, so hat die löbl. Commerz-Deputation in dieser Rücksicht zwar ihrer Pflicht ein Genüge geleistet. Es versteht sich jedoch von selbst, da die ganze Negociation das Beste der Stadt wesentlich angeht, sodann und in jedem Fall einer unvorhergesehenen und auf dem icht eingeschlagenen Wege nicht abzuhelfenden wahren Verlegenheit die löbl. Admiralität durch allgemeine Stadt-Auflagen entschädigt und ausgeholfen werden müsse; als für welchen unverhofften Fall E. Hochedler Rath auch bereits die seinseitige Einleitung bei der Behörde der löbl. Admiralität zu ihrer Beruhigung zugesichert hat.

13. Hingegen versteht es sich gleichfalls von selbst, daß alles dasjenige, welches aus den Auflagen und den deponirten Rescriptionen an Capital und Zinsen einmal mehr als die ganze Negociation der 2,800,000 Vco. R und alle dafür bezahlten Zinsen betragen, herauskommen mögte, lediglich das Eigenthum des löbl. Commercii und zu dessen ferneren Disposition verbleibe, und daß nach Abtrag dieser ganzen Schuld alle in Beziehung auf dieselbe bewilligte Auflagen und namentlich die Abgaben von Policen und Schiffen und die Erhöhung des Dispache-Geldes sofort wieder aufhören müsse.

Dessen allen zur Urkund ist diese Convention von zweien Mitgliedern der löbl. Admiralität und der löbl. Commerz-Deputation in Auftrag und Namens der Herren Committenten und ihrer Nachfolger eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Hamburg den 22. Martii 1797.

Johann Friedrich Sonnies als Altadjungierter	
Jürgen von Sprekelsen als Altadjungierter	
David Hinr. Rowohl p. t. Praeses des Commercii	
Luer Anthon Prösch p. t. Comm.-Deput.	
M. W. Schrötteringf Lt. }	p. t. Admiralitäts-Herren
Joh. Sieg ^d Westphalen }	
Christ. Matth. Schröder Admiralitäts-Bürger	
Joh. Heinr. Eimbecke Admiralitäts-Bürger.	

Aus diesem merkwürdigen Vergleich ergibt sich, daß als Schuldner lediglich das „Commercium“, d. h. die Kaufmannschaft und in ihrer Vertretung die Commerzdeputation anzusehen war. Die Admiralität hatte die Summe von 2 800 000 Bco. $\frac{1}{2}$ „lediglich für Rechnung des löbl. Commercii dieser Stadt und ohne die mindeste eigene Gefahr von Verlust, viel mehr unter der ausdrücklichen Bedingung der völligen Entschädigung übernommen“; und die Commerzdeputation erkannte „Namens des Commercii dieser Stadt“ an, daß die ganze Negoziation für Rechnung des letzteren geschehen sei.

Die außergewöhnlichen Umstände, unter denen diese Konvention zustande kam, erklären die eigenartige Stellung, in die hier die Commerzdeputation und die Kaufmannschaft gedrängt wurde. Um einen Konflikt mit einer Großmacht, der nicht nur Hamburgs Handel und Schifffahrt, sondern die ganze Stadt schwer schädigen mußte, zu vermeiden, wird eine ungeheure Summe Geldes geopfert. Die Kaufmannschaft aber muß einen großen Teil dieses Geldes aufbringen und durch ihr aufgebürdete Auflagen verzinsen und abtragen. Dabei wird ausdrücklich wiederholt anerkannt, daß es eigentlich eine „Stadtsache“ sei. Aber der Senat hatte sich von Beginn an mit den Geldverwendungen durch Sieveking nicht personifizieren wollen und alles dem Commercium überlassen; dieses konnte dankbar sein, daß die Admiralität wenigstens sich bereit fand, vorläufig in die Bresche zu springen und die Kapitalleistungen zu übernehmen. Tatsächlich blieb auf der Kaufmannschaft, die ja gewiß ein hohes Interesse an einem friedlichen Verhältnis mit Frankreich hatte, die Hauptverpflichtung ruhen. Daß man aber nicht unter allen Umständen auf die Kaufmannschaft rechnen konnte, zeigt der Vorbehalt im Art. 12 der Konvention, nach dem bei zu weit gehenden Ansprüchen an die Kaufmannschaft der Admiralität durch „allgemeine Stadtauflagen“ geholfen werden solle. Praktisch gab es ja allerdings schließlich kein Mittel, mit dem man die Kaufmannschaft zu Zahlungen zwingen konnte, da sie keine verfassungsmäßige Körperschaft und die Commerzdeputation doch nur ihre Vertretung war. Die Admiralität mußte deshalb in steter Sorge sein, ob sie zu ihrem Gelde kommen werde. Doch hat die Folgezeit erwiesen, daß die Kaufmannschaft und die Commerzdeputation sich redlich Mühe gegeben haben, den von ihnen übernommenen, mehr moralischen als rechtlich zwingenden Verpflichtungen nachzukommen.

Daß freilich diese Verpflichtungen bald noch in ganz erheblichem Maße gesteigert werden sollten, daß die Konvention von 1797 nicht einen Abschluß, sondern den Anfang weitgehender Forderungen und Opfer bedeutete, das ahnte man damals nicht; vielleicht hätte die Commerzdeputation doch mehr Schwierigkeiten gemacht, wenn ihr bewußt gewesen wäre, daß diese Konvention die Grundlage für weitere ähnliche Abmachungen darstellte.

Die sog. „Negoziation von 1796“ wickelte sich zunächst nicht schlecht ab. Die Sievekingsche Sendung verschlang allerdings immer noch mehr Geld; im Juli 1797 ergab sich, daß er 44600 fl mehr gebraucht hatte, als er früher angegeben. Die Commerzdeputation wollte ihn nicht im Stich lassen und zahlte ihm diese Summe. Die Erträgnisse der außerordentlichen Auflagen zeigten sich aber so unerwartet günstig, daß die Commerzdeputation im August an eine Herabsetzung des Lastgeldes von 3 auf 2 fl denken konnte. Auch Bürgermeister Dornier war dafür, riet aber, die Herabsetzung ohne Aufsehen und ohne Anzeige an den Ehrb. Kaufmann vorzunehmen. Die Admiralität war jedoch gegen die Herabsetzung und riet zum baldigen Verkauf der Reskriptionen. Schließlich erfolgte aber doch im September die Herabsetzung des Lastgeldes; und nur ein kleiner Teil der Reskriptionen ward verkauft.

Schon Anfang Januar 1798 trat der Senat mit neuen finanziellen Ansprüchen an die Kaufmannschaft heran. Von Frankreich drohten erneute große Forderungen; und der Senat hoffte diesen durch ein kleineres, aber schnelleres Opfer vorbeugen zu können; er verlangte von den Commerzdeputierten 200 000 fl . Diese hatten zunächst keine Neigung dazu; sie wiesen hin auf die großen Opfer, die der Kaufmann in den letzten Jahren gebracht; sie deuteten an, daß das Verfahren der Admiralität, die alles Risiko den Commerzdeputierten aufgebürdet hatte, zu weiteren Opfern nicht ermuntern könne, „um so weniger, da die uneigennütigen Maßregeln ihrer Committenten nicht immer von allen Seiten dergestalt erwidert worden sind, daß sie auf ähnliche Aufopferungen mit Sicherheit zu rechnen sich im Stande finden“. Nur wenn jene Summe aus anderen Quellen nicht zu beschaffen sei, würden die Commerzdeputierten „alle andern Rücksichten der Erwegung nachsetzen, daß die Sache des Staats auch vorzüglich die Sache des Kaufmanns sei und daß eine Obrigkeit, die von ihrer Seite der Kaufmannschaft immer mit Aufmerksamkeit und Wohlwollen zuvorgekommen ist, auch gegenseitig von selbiger aus allen Kräften unterstützt werden müsse“. Noch hatten die

Commerzdeputierten hierauf keine Antwort, als Anfang Februar der Senat sie ersuchte, eine weitere Million Livres (oder $\frac{1}{2}$ Million Bco.₰) auf die „Negociation von 1796“ und die durch sie geschaffenen Auflagen zu übernehmen.

Zu ihrem Entsetzen sahen die Vertreter der Kaufmannschaft, daß die sog. „Negociation von 1796“, mit der einer augenblicklichen Nothlage abgeholfen werden sollte, auf dem besten Wege war, sich zu einem Schuldenanhäufungs-Institut von unabsehbarer Dauer zu entwickeln. Die Tilgung mußte sich weit hinausziehen, wenn solche Summen hinzukamen. Und die Schuld sollte bald noch anwachsen. Zunächst erbat sich die Commerzdeputierten „zu ihrer Beruhigung die Zusicherung, daß, wenn künftig diese Vergrößerung der vom E. K. übernommenen Schuld abseiten desselben Widerspruch finden sollte, sodann E. H. Rath es bei der Behörde dahin einleiten geneigen wolle, daß die obgedachte Summe aus den öffentlichen Mitteln wieder herbeigeschafft werde“. Schon wenige Tage darauf ließ der Rath mittheilen, daß es wohl leicht 600 000 Bco.₰ werden könne; auch riet er den Commerzdeputierten, für die $\frac{1}{2}$ Million die Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns einzuholen. Das lehnten die Commerzdeputierten als zu bedenklich ab; da weitere, größere Forderungen Frankreichs in Aussicht standen, rieten sie am 16. Februar dem Senat, daß die Stadt „sofort eine Aufopferung machen, als nach einer traurigen Erfahrung erst den Zeitpunkt eintreten lassen möge, daß wir durch Wegnahme unserer Schiffe und unseres Eigentums, so wie durch die Stockung des Handels mehr verlieren als wir jetzt geben sollen und doch vielleicht in der Folge geben müssen“. Darauf verlangte am 26. Februar der Senat von der Kaufmannschaft 4 Millionen Livres, die der französischen Regierung angeboten werden sollten; er betonte das große Interesse der Kaufmannschaft, mit diesem Opfer „für igt und künftig der Freundschaft Frankreichs sich zu erfreuen“; er nannte die Kaufmannschaft „die erste und zahlreichste Classe unsrer Bürger und Einwohner“ und meinte, durch das Dispache, Policen- und Lastgeld sei Deckung zu gewinnen.

Nun bewilligte die Commerzdeputation, ohne den Ehrb. Kaufmann zu befragen, am 12. März auf die „Negociation von 1796“, d. h. nach deren Bedingungen, $1\frac{1}{2}$ Mill. Livres = 750 000 Bco.₰. Frankreich drängte aber immer schärfer, und so forderte am 7. April der Senat anstatt jener $1\frac{1}{2}$ Mill. Livres 2 Millionen von den Commerzdeputierten. Diese lehnten die Forderung zunächst ab,

„da das Commercium schon so vieles in dieser Sache freiwillig gethan, und der Handlung nicht wol noch größere Lasten auferlegt werden könnten“. Der Senat drängte aber auf die Zahlung und riet zu einer Subskription, ließ auch selbst einen Bogen, auf dem der Senator Hudtwalcker und der Commerzdeputierte Jenisch je 200 000 fl gezeichnet hatten, herumgehen. Nun mußte die Commerzdeputation sich fügen, und am 14. Mai 1798 wurde ein Anhang zu der Konvention von 1797 abgeschlossen über weitere $1\frac{1}{2}$ Mill. Livres, die nach dem damaligen Kurs 794 604 Wco. fl 5 β wert waren. Doch wurde das Lastgeld für den Abtrag dieser Summe ausdrücklich ausgenommen. Tatsächlich bezahlte die Commerzdeputation 2 Millionen Livres; in dem Anhang vom 14. Mai 1798 wurde aber nur über $1\frac{1}{2}$ Millionen abgeschlossen.

Die Commerzdeputation hatte damals noch die Hoffnung, daß diese ganze Finanzaktion sich schnell abwickeln werde; als sie den vom Ehrb. Kaufmann eingesetzten Revisoren für die „Negociation von 1796“ im April 1798 Rechnung ablegte, sprach sie die Erwartung aus, „daß die beiden anwesenden Herren nach Verlauf weniger Jahre im Stande seyn möchten, dem E. R. die gänzliche Abmachung der Sache zu berichten“. Diese Hoffnung ward bald ebenso zuschanden wie die Erwartung, daß die großen Finanzopfer wenigstens politische und kommerzielle Früchte tragen würden. Anfang August 1798 stellte die Commerzdeputation dem Rat vor: nach den großen Opfern habe man wohl erwarten können, daß nun die Freiheit von Handel und Schiffahrt wieder hergestellt wäre. Von den seit 1796 uns abgepreßten 5 600 000 Wco. fl habe das Commercium allein 3 600 000 übernommen, ohne den Schaden des Einzelnen in Anschlag zu bringen. Trotzdem dauerten die Klagen über die Kapereien der Franzosen fort; „alle menschliche Vorsicht wird bei diesen Raubthieren zu Wasser“; der Handel liege darnieder, und „schon legen angesehene Kaufleute die Hände in den Schoß und wollen nichts mehr unternehmen; schon drohen unserm Uffecuranzwesen unabsehbliche Gefahren“.

Zu diesem berechtigten Mißmut über die ausbleibenden günstigen Folgen großer finanzieller Opfer kam das fortwährende Drängen der Admiralität, die aus Sorge für die von ihr aufgebrachten Summen unablässig zum Verkauf der holländischen Restriktionen riet. Wiederholt verweigerte die Commerzdeputation hierzu ihre Zustimmung; sie erklärte im Juli, daß sie bisher alles, was sie der Admiralität versprochen, gehalten habe und auch fernerhin halten

könne, daß also ein Verkauf der Restriktionen ganz unnötig sei und die Commerzdeputation „bloß durch eine Notwendigkeit, keineswegs aber aus Speculation oder Gefälligkeit sich berechtigt halten könne, des Kaufmanns Geld auf solche Art hinzugeben“. Als aber im Herbst der Diskont stieg und die politischen Verhältnisse sich wieder dunkler gestalteten, genehmigte die Commerzdeputation, daß die im Jahre 1800 fälligen Restriktionen (328 000 fl) verkauft werden sollten; im Frühjahr 1799 hat man weitere Restriktionen zum Kurs von 58 bis 65 % verkauft. Im Juni 1799 erklärte sich die Commerzdeputation zum Verkauf von weiteren 150 000 fl bereit, wenn durchschnittlich ein Kurs von 50 % zu erhalten sei.

Nach längerem Kampfe erreichte sie im Herbst 1798 eine weitere Herabsetzung des Lastgeldes von 2 auf 1 $\frac{1}{2}$; die Admiralität fürchtete, daß die Abtragung der „Negociation von 1796“ darunter leiden werde, während die Commerzdeputation auf die ganz unberechtigte starke Belastung der Reederei hinwies. Schließlich fügte sich die Admiralität.

Schon das Jahr 1799 brachte eine neue Schuld. Der infolge der Affäre Napper-Sandy wieder drohende Zorn Frankreichs sollte durch ein Geldopfer der Kaufmannschaft befänstigt werden; die Commerzdeputation warb Ende März bei der Admiralität 300 000 Bco. $\frac{1}{2}$ ein, die auf die „Negociation von 1796“ verrechnet werden sollten. Die Admiralität bewilligte aber nur die Hälfte, und über diese 150 000 Bco. $\frac{1}{2}$ stellte die Commerzdeputation am 8. Juni 1799 einen Verpflichtungsschein aus.

Die batavischen Restriktionen, deren Rest die Commerzdeputation im Februar 1800 von Sieveking & Co. erhielt, stiegen inzwischen im Kurs, sodaß seit Mitte 1799 ein besserer Verkaufspreis erzielt wurde; im August 1800 konnten Partien zu 65—70 % verkauft werden; die Commerzdeputierten verfahren hierbei stets sehr vorsichtig, indem sie die zu verkaufenden Beträge unter sich teilten und dann nach und nach verkauften. Im Herbst 1800 fiel der Kurs wieder und man verkaufte zu 62, 58, 54 %.

Ultimo 1800 betrug die Schuld des Commerciums an die Admiralität auf Grund der Negociation von 1796 noch 1 126 860 Bco. $\frac{1}{2}$ 15 β 6 δ , außer den 1797 und 1799 kontrahierten 450 000 Bco. $\frac{1}{2}$. Zugenommen hatte die Einnahme aus dem Dispatchegeld, abgenommen die aus dem Policengeld.

Im Januar 1801 ward über die völlige Aufhebung des sehr verhaßten Lastgeldes verhandelt, die Aufhebung aber noch nicht für

tunlich erachtet, da man dann auch die Aufhebung oder Herabsetzung des Dispatches und Policengeldes fordern würde. Der Senat erkannte übrigens selbst an, daß die Kaufmannschaft schwer belastet sei. Als im Winter 1800/1801 die Oberalten und Sechziger die Erhöhung der Abgabe auf die Warenauktionen von $\frac{1}{2}$ auf 1 Prozent vorschlugen, meinte er, „daß es wirklich hart und unbillig seyn würde, den ohnehin schon vorzüglich belasteten Ehrb. Kaufmann mit einer Abgabe zu belegen“.¹¹⁾

Die Schuld des Commerciums ward bald danach abermals nicht unbeträchtlich erhöht. Dem Syndikus D o o r m a n n, der im Frühjahr 1801 nach Paris gesandt wurde, mußte „zu geheimen Verwendungen“ Geld, recht viel Geld mitgegeben werden; da an anderen Stellen dies nicht aufzubringen war, fragte der Senat im März bei der Commerzdeputation an, ob sie die D o o r m a n n mitgegebenen 600 000 Livres aus der Kasse des Ehrb. Kaufmanns zahlen wolle. Die Commerzdeputation lehnte das aber ab, „in Erwägung, daß der Kaufmann im Verlauf dieses Krieges schon so viel gethan, wenn der Staat nicht öffentlich zutreten können, und dieser Grund jetzt gänzlich wegfällt“. Anfang Mai kam der Senat mit einem neuen Anliegen. Die französische Regierung verlangte, ehe sie sich weiter mit D o o r m a n n einließ, die Übernahme der Forderungen der französischen Republik an den Hamburger Kaufmann d e C h a p e a u r o u g e; 1 200 000 Livres, so hoffte der Senat, würden ausreichen; er bat das Commercium um dieses Opfer. Die Commerzdeputierten berieten am 8. Mai hierüber mit den Altadjungierten und bewilligten dann diese Summe mit 600 000 Bco. \mathcal{R} als Darlehen auf die „Negociation von 1796“, verlangten aber vom Senat die schriftliche Zusicherung, daß er nach dem allgemeinen Frieden auf die Rückzahlung der Summe bei der Bürgerschaft antragen werde. Als ohne dem die Commerzdeputierten die Summe zu zahlen sich weigerten, gab am 15. Mai der Senat jene Zusicherung.

Noch im Dezember desselben Jahres erbat sich der Senat von der Commerzdeputation weitere 200 000 Bco. \mathcal{R} in derselben Angelegenheit; und am 3. Dezember erklärte sie, daß sie mit Rücksicht darauf, „daß die Sache noch immer nicht wohl zur öffentlichen Sprache kommen könnte, sich auch diese Vergrößerung der Schuld des Ehrb. Kaufmanns auf gleiche Weise wie die vorige gefallen lasse“; sie erhielt auch wieder dieselbe Zusicherung vom Senat wie im Mai. Doch weigerte sich die Admiralität, auf die Zinsen für

die 800 000 Vco. ₤ zu verzichten, worauf am 21. Dezember sich die Commerzdeputation beim Senat beschwerte und erklärte, wenn sie diese Summen auch noch verzinsen sollte, könnte sie sich auf die ganze Sache nicht einlassen, da die Schuldenlast des Ehrb. Kaufmanns dadurch „auf eine solche bedenkliche Weise vermehrt und unterhalten werden würde, daß das Ende davon schwerlich abzusehen seyn möchte“. Die Admiralität aber blieb hart; sie gab manchen Privatleuten Geld zu 3 % Cour., hier forderte sie 3 % in Banco; schließlich erklärte sie sich mit den von der Commerzdeputation angebotenen 2 % Zinsen zufrieden.

Da man in Paris sich bereit gezeigt hatte, für diese Gelder batavische Reskriptionen in Zahlung zu nehmen, wurden solche zu 60—67 % gekauft.

Noch waren die Commerzdeputierten mitten in dieser Transaktion, als am 18. März 1802 abermals der Senat mit einem finanziellen Anliegen kam; Syndikus D o r m a n n habe, so teilte er mit, alle Differenzen mit Frankreich mit insgesammt 4200000 Livres abgemacht, die binnen vier Wochen in Reskriptionen nach dem Nominalwerte zu bezahlen seien. Es fehlten also noch 300 000 bis 400 000 Vco. ₤ an dem, wozu die Commerzdeputierten sich bereits erklärt hatten. Diese hatten aber gar keine Neigung, auch diesen Betrag noch zu übernehmen, und lehnten ab; erklärten sich dann aber am 9. April bereit, von den bei der Admiralität befindlichen Reskriptionen dem Staat einstweilen 600 000 fl. vorzuschießen, doch müßten die zum Wiederankauf derselben erforderlichen Fonds alsbald herbeigeschafft werden. Darauf ging der Senat ein; die Commerzdeputierten gaben, da die Sache eilte, die 600 000 fl. Reskriptionen her und verpflichteten sich gegenüber der Admiralität, diese Reskriptionen in natura oder ihrem Wert nach wiederzuerstatten. Schon im August konnten die Commerzdeputierten der Admiralität 400 000 fl. Reskriptionen zurückgeben. Die Rückzahlung der weiteren 200 000 fl. (oder 167547 Vco. ₤) durch den Senat an die Commerzdeputation machte noch Schwierigkeiten und gab Anlaß zu längeren Verhandlungen.

Die batavischen Reskriptionen, die die Commerzdeputation noch von der „Negociation von 1796“ her besaß, wurden jetzt in schnellerem Tempo verkauft; man hörte, daß sie in untilgbare Staatsschuldbriefe verwandelt werden sollten; überdies kamen die ungünstigen politischen Verhältnisse hinzu; man verkaufte deshalb im März 1803 zu 68¹/₂, mußte sich aber schon bald mit geringerem Kurs begnügen, nämlich 62.

Daß es bei der verwickelten Rechtslage und dem eigenartigen Verhältnis, das zwischen der Admiralität als der Geldgeberin und der Commerzdeputation als Schuldnerin bestand, einmal zu Differenzen kommen mußte, war um so verständlicher, wenn man bedenkt, daß fast jede einzelne Schuldtransaktion unter anderen Bedingungen erfolgte als die vorhergehenden.

Eine solche Differenz entstand im Frühjahr 1803. Die Admiralität hatte in ihrer Abrechnung per ult. 1802 die von der Commerzdeputation noch nicht in Reskriptionen oder bar zurückgezahlten 200 000 fl. ihr nicht kreditiert, obwohl doch dieser Betrag, der von der Commerzdeputation ja dem Senat nur vorgeschossen war, ihr ohne Zweifel zugute kam. Ferner stellte die Admiralität die 300 000 fl. bzw. 150 000 fl., die sie 1797 und 1799 der Commerzdeputation gegeben, und die nicht als Schuld des Commerciums nach Maßgabe der „Negociation von 1796“ gegolten hatten, jetzt plötzlich als eine Schuld der Commerzdeputation an die Admiralität hin. Das konnte jene nicht zugeben.

Es wurden Verhandlungen hierüber angeknüpft, an denen vom Senat die Senatoren Hudtwalcker und Rücker teilnahmen. Schließlich einigte man sich dahin, daß die Commerzdeputation die 800 000 fl., die sie im Jahre 1802 dem Senat aus den Reskriptionen vorgeschossen hatte, als eine „reine Schuld“ des Ehrb. Kaufmanns anerkannte, daß sie ferner sich gegenüber der Admiralität verpflichtete, nach Abtrag der sonstigen Schuld des Commercii noch 150 000 fl. zinsfrei mittelst der Policen- und Dispatchegelder zurückzugeben. Dafür verzichtete die Admiralität auf die erwähnten 450 000 fl. und kreditierte den Commerzdeputierten die genannten 167 547 Vco. fl. 3 β. Hierüber ward am 27. Mai 1803 zwischen der Admiralität und der Commerzdeputation ein Vergleich geschlossen.

In den nächsten Jahren wurde mit den genannten Auflagen die Schuld des Ehrb. Kaufmanns vermindert. Im Oktober 1806 machte der Senat den Vorschlag, die Einkünfte aus der Policenabgabe ganz oder zum Teil an den Staat zu übertragen; auch regte er eine Erhöhung an. Die Commerzdeputierten waren der Ansicht, daß diese Abgabe bis zur völligen Abtragung der Schuld des Ehrb. Kaufmanns nur zu diesem Zwecke verwandt werden dürfe, was auch dem Art. 5 der Konvention von 1797 entsprach, hatten aber gegen eine Erhöhung der Abgabe für Versicherungen über 10 000 fl. nichts einzuwenden; doch dürfte von keiner Police mehr als 60 Court. fl. genommen werden. Nachdem dann aber

die Besetzung durch die Franzosen erfolgt war, erklärten sie am 15. Dezember dem Rat, daß jetzt wohl jede Änderung in der Policenabgabe ausgeschlossen sei, da der traurige Gang des Uffekuranzgeschäfts eine weitere Belastung nicht vertrage. Inzwischen hatte sich auch die Schuld des Ehrb. Kaufmanns wieder vergrößert; und auch diese Tatsache sprach gegen eine Übertragung der Policenabgabe an den Staat. Die Commerzdeputierten sahen sich im November genötigt, dem französischen Gesandten ein Geschenk von 150 000 Bco.₰ zu machen; die Admiralität gab mit Genehmigung des Rats diese Summe her, die auf die „Negociation von 1796“, d. h. eine Verlängerung des Dispatch- und Policengeldes, übernommen wurde. Hierüber ward am 17. November eine schriftliche Verabredung getroffen.

Das war der Beginn einer neuen Epoche für die Finanzen des Ehrb. Kaufmanns; die Franzosen waren in der Stadt; und nun beginnt das letzte, traurigste Stadium der finanziellen Erschöpfung. Schon Ende November 1806 hatte die Commerzdeputation für die Sendung einer Gesandtschaft an Napoleon einen Kredit von 2 Millionen Franken einräumen müssen; die Admiralität versprach die vorläufige Zahlung. Der sofort anzuschaffende Teil dieser Summe, nämlich 600 000 ₰, ward theils durch die Admiralität, theils durch Übernahme persönlicher Verbindlichkeiten aufgebracht. Doch forderten die Commerzdeputierten sogleich vom Rat Mittel zur Wiedererlangung dieses Geldes; der Senat lehnte das aber kurzweg ab mit dem Bemerken, es sei lediglich Sache des Commerciums, die notwendigen Mittel zu finden. Darauf baten am 29. November die Commerzdeputierten den Rat, er möge gestatten, daß die Anleihe bei der Admiralität von 600 000 Bco.₰ auf eine Million Bco.₰ erhöht werde. Auf jene Abweisung des Senats behielten sie sich die Antwort „bis zu einer gelegeneren Zeit“ vor.

Vorläufig erhielt die Commerzdeputation von der Admiralität nur 600 000 ₰. Ende Januar 1807 aber stellte der Senat das Ansuchen an die Commerzdeputation, sie möchte zu dem Antrittsgeschenk für den Marschall Brune 3—500 000 Frcs. hergeben; die Kämmerei sei nicht dazu imstande, so möge die Commerzdeputation bei „den zunächst für die Handlung zu erwartenden Vorteilen dieses Opfer übernehmen“. Die Commerzdeputierten gaben hierfür 400 000 Frcs. her; der Senat versprach „bei glücklicheren Zeiten“ sich für die Wiedererstattung dieser Gelder an den Ehrb. Kaufmann verwenden zu wollen, „wenn gleich die Verwen-

ding der Gelder hauptsächlich zum Besten der Handlung verwandt werden sollen“. Am 4. Februar ward von der Commerzdeputation mit der Admiralität eine Vereinbarung geschlossen, nach der sich die Schuld der Kaufmannschaft um 1 100 000 Bco. fl erhöhte. Von dieser Schuld konnte aber die Commerzdeputation Anfang März 600 000 Bco. fl zurückzahlen, sodas diese neue Schuld sich nun auf $\frac{1}{2}$ Million Bco. fl belief. Mitte Februar forderte dann der Senat von der Commerzdeputation die Zahlung der Kosten für eine große, von den Franzosen auferlegte Lieferung von Schuhen, Leder usw. Die Commerzdeputierten lehnten das ab, da alle bisherigen Aufopferungen nur größere Forderungen zur Folge gehabt hätten; dagegen „Handel, Nahrung und Gewerbe sind und bleiben gesperrt“. Da die Kaufmannschaft noch immer nicht die freie Verfügung über die konfiszierten englischen Waren erhalten hatte, erklärten die Commerzdeputierten, „Dep. haben den festen Vorsatz gefaßt, unter keiner andern Bedingung und Voraussetzung weiter etwas hergeben zu wollen, als das man dagegen die freie Disposition über die in Anspruch genommenen englischen Waaren erlange“. Der Senat möge auf den Ankauf oder die Übernahme des englischen Eigentums hinwirken, „da denn Deputirte von ihrer Seite, wenn auch die bisherigen Requisitionen mit in Zahlung angerechnet werden sollten, sich nach allen ihren Kräften dahin verwenden werden, die Last des Staats durch einen außerordentlichen Beitrag des Commerciis zu erleichtern“. Der Senat war aber selbst nicht mehr so frei, das er solche Zusicherungen geben konnte; er stand schon unter dem Drucke einer höheren Macht und konnte deshalb nichts tun, als die Quelle, die immer noch am ergiebigsten war, die Kaufmannschaft, um Opfer angehen. Am 13. Februar erklärten sich die Commerzdeputierten bereit, „das noch vorräthige Geld, ungefähr 600 000 Bco. fl “ zu dem gewünschten Zwecke herzugeben. Doch bestanden sie nun auf einer neuen schriftlichen Abmachung. Die Admiralität machte aber jetzt große Schwierigkeiten, irgend eine Verpflichtung zu übernehmen, worauf auch die Commerzdeputierten, die mit ihren Altadjungierten und den Ende November vom Ehrb. Kaufmann für diese Angelegenheiten neu deputierten 7 Kaufleuten eingehend beraten hatten, am 18. Februar dem Senat mittheilten, das sie sich erst, wenn wegen des englischen Eigentums Günstiges erfolgt sei, zu weiteren Zahlungen bereit erklären könnten. Inzwischen hatte die Höhe der erforderlichen Gelder, die als Abfindung für die englischen Waren gelten sollten,

3 Millionen frcs. erreicht. In der Nothwendigkeit, sie zu zahlen, war nicht zu zweifeln. Doch konnte die Commerzdeputation sich nicht davon überzeugen, daß gerade die Kaufmannschaft wieder allein die ganze Last tragen sollte. „In Betreff der Anschaffung des Geldes gehen Deputirte von dem unlengbaren Grundsatz aus“, so erklärten sie am 25. Februar dem Senat, „daß es die Pflicht des Senats sei, für die allgemeine Sicherheit der Bürger zu sorgen und zu diesem Behuf alle in seinen Kräften befindliche Mittel anzuwenden. Es scheint in dieser Hinsicht einerley zu sein, ob der Staat Geld ausgibt, um den Bürger durch eine bewaffnete Macht zu schützen oder um die Gefahr abzukaufen. Auch verbreiten sich die wohlthätigen Folgen der wieder belebten Handlung in einer Handelsstadt über das Ganze“. Doch erklärten sie sich „in Hinsicht auf den erschöpften Zustand der Stadt=Casse“ zu einem Beitrag von 3 Millionen Franken bereit. Dieses Geld müsse durch Anleihe von der Admiralität aufgebracht werden; sie werde es durch das Policen- und Dispachegeld wieder erhalten. Die Commerzdeputation schlug gleichzeitig die bereits im Jahre 1806 geplante Erhöhung des Policengeldes vor.

Noch bevor der Senat jenes Geld einforderte, verlangte die Admiralität eine schnellere Rückzahlung der neuen Schuld des Ehrb. Kaufmanns. Im April wünschte sie von der Commerzdeputation die Zusicherung der jährlichen Rückzahlung eines bestimmten Theils des Kapitals, nämlich mindestens 100 000 fl. . Die Commerzdeputation hatte grundsätzlich gegen eine solche Amortisation nichts einzuwenden, wünschte aber, daß die Ausmittlung anderer Quellen für den Fall, daß die bisherigen nicht ausreichten, „bis zu einem ruhigeren Zeitpunkt ausgesetzt bleiben, auch ev. der Staat zutreten müsse.“

Die Schuld des Commerciums an die Admiralität betrug ult. Dezember 1806: 1 181 170 Bco. fl. 7 β ; sie hatte sich also seit ult. 1800 vermehrt und zwar um rund 55 000 Bco. fl. ; kam die neue Schuld hinzu, so war mit dem Dispache- und Policegeld allein eine Amortisation, wie sie die Admiralität forderte, kaum zu erreichen. Die Commerzdeputation lehnte im September 1807 ein abermaliges Gesuch der Admiralität ab, erklärte sich jedoch bereit, jährlich bei Ablegung der Rechnung gemeinschaftlich mit der Admiralität darüber in Beratung zu treten.

Inzwischen hatte sich auch wieder in den finanziellen Ansprüchen an den Ehrb. Kaufmann ein Wandel vollzogen. Die französischen

Forderungen waren gewachsen; und die Bürgerschaft hatte im August 16 Millionen Frsch. bewilligt, die den Franzosen für die konfiszirten englischen Waren gezahlt werden sollten. Am 28. August erkunerte hierauf der Senat die Commerzdeputation an die von dieser im Februar bewilligten 3 Millionen Frsch., da er diese zunächst für die Zahlung der 16 Millionen verwenden wollte. Die Commerzdeputation verlangte aber noch nähere Auskunst und Sicherheit, daß dann auch wirklich die Eigentümer die freie Verfügung über die englischen Waren erhalten würden; als der Senat solche Zusicherung nicht geben konnte, lehnten die Commerzdeputierten mit Zustimmung der Alt- und Neuadjungierten am 9. September die Zahlung der 3 Millionen ab.

Solchen Ablehnungen pflegten damals meist Steigerungen der Anforderungen auf dem Fuße zu folgen. Der Senat bat zuerst, die Commerzdeputierten möchten nicht darauf bestehen, daß die Declaranten der englischen Waren befreit würden, da man, ohne einen Vorschuß von ihnen zu erhalten, nicht so schnell das Geld erhalten könne; die Commerzdeputierten aber blieben zunächst fest und erklärten: „Commerzdeputierte können unter keiner andern Bedingung aus der allgemeinen Kaufmanns-Casse etwas zum Abkauf der sequestrierten Waaren hergeben, als daß dagegen die Declaranten eine freie Disposition über diese Waaren erhalten, mithin auch nicht durch zugemuthete, in Hinsicht des Auslandes äußerst gefährliche und für manchen gewiß ganz unaufbringliche Vorschüsse belästigt werden. Da die angebotenen 3 Mill. Franken von der Kaufmannschaft durch freiwillige Auflagen wieder abgetragen werden müssen, so würde man sonst von Seiten der Declaranten bittere Vorwürfe, wenn nicht offenbaren Widerspruch, zu erwarten haben.“ Es gelang auch den Commerzdeputierten, vom Senat die Zusicherung zu erhalten, daß die Declaranten der englischen Waren als solche nicht weiter belästigt werden sollten; aber auf das Drängen des Senats mußten nun die Commerzdeputierten am 21. September zu den bereits versprochenen 3 Millionen noch 1 Million opfern; die Admiralität sollte diese 4 Millionen gegen Deckung aus den freiwilligen Auflagen des Ehrb. Kaufmanns herbeischaffen. Als der Senat noch mehr als diese 4 Millionen forderte, lehnten die Commerzdeputierten dies am 22. September „bei der gegenwärtigen Darniederliegung des Handels“ ab. Am 20. Oktober kam es aber in der Commerzdeputation nochmals zur Sprache, ob man nicht dem Senat noch 1 Million abnehmen sollte; der Antrag ward aber abgelehnt.

Über jene 4 Millionen Frsch. (2 156 250 Bco.⸥) schloß die Commerzdeputation am 11. November eine Vereinbarung mit der Admiralität, in der u. a. festgesetzt wurde, daß außer dem Policen- und Dispatchgeld auf weitere Abgaben gesonnen werden solle, „und daß in keinem Jahre weniger als 100 000 Bco.⸥ zurückbezahlt werden sollten, wenn irgend möglich aber beträchtlich mehr“.

Zunächst ward nun das Policengeld mit Zustimmung der Commerzdeputation erhöht. Doch drängte die Admiralität, neue Auflagen einzuführen, damit die Schuld getilgt werde; sie wies darauf hin, daß „bei fortdauernd ausbleibender nähern Erklärung von Seiten des Commercii sehr zu besorgen ist, daß der Staat zu seinem Besten einige Auflagen dieser Art ansprechen werde“. Die Commerzdeputierten mußten deshalb ernsthaft daran denken, der Kaufmannschaft neue Lasten aufzubürden. Die Schuld des Ehrb. Kaufmanns war ultimo 1807 wieder auf 2 978 777 Bco.⸥ 15 β gestiegen, hatte sich also in einem Jahre mehr als verdoppelt; dabei war die Policenabgabe von rund 72 000 auf 23 000 Bco.⸥ gefallen. Neue Hilfsquellen mußten erschlossen werden. Am 15. Januar 1808 beantragten deshalb die Commerzdeputierten beim Senat eine Abgabe von 1% von allen hier in Auktion verkauften fremden Manufaktur- und Fabrikwaren, mit gewissen Ausnahmen, ferner eine Auflage von einem Sechßling pro Mark von der Bruttofracht von allen seewärts kommenden Waren (mit Ausnahme von Havarie ordinaire und Kaplaken); die kleinen Elbschiffer sollten davon frei sein. Gegen einen Wechselstempel dagegen, den der Senat bereits im August 1805 vorgeschlagen und den die Commerzdeputierten schon damals bekämpft hatten, wandten sie sich auch jetzt wieder.

Die Auktionsauflage hatte der Senat aber bereits für den Staat, d. h. für die Kammerei, in Aussicht genommen; über die Frachtauflage verhandelte er mit den Commerzdeputierten. Der Senat hatte Bedenken, da eine solche Abgabe leicht als Zollerhöhung angesehen werden könne und namentlich Dänemark Widerspruch dagegen erheben werde. Die Commerzdeputierten hielten diese Abgabe immer noch für die am meisten zu empfehlende; Dänemark müsse bewogen werden, sie ebenfalls für seine Elbhäfen einzuführen. Den Wechselstempel bekämpfte sie nochmals als sehr schädlich; wenn Bremen diese Abgabe besitze, sei das nicht maßgebend, da es kein Wechselplatz sei. Hingegen empfahlen sie noch eine Auflage von 4 β für jedes Konnoissement für ausgehende Güter.

Aber alle diese Pläne fanden im Laufe des Jahres 1808 eingehende Verhandlungen statt. Da es sich um Abtragung der Schuld der Kaufmannschaft handelte, war es begreiflich, daß die Commerzdeputierten den Haupteinfluß in diesen Fragen hatten. Über die Frachtabgabe veränderte sich ihre Ansicht insofern, als sie diese an sich für empfehlenswert hielten, im August aber meinten, es sei besser, mit ihr zu warten „bis zur Wiederherstellung unsers Seehandels“.

Als der Senat dann eine ganze Reihe von Auflagen auf den Handel in Vorschlag brachte, die der Staatskasse Geldmittel liefern sollten, wiesen am 24. August die Commerzdeputierten darauf hin, „daß die Schuldverhältnisse des Commercii gegen löbl. Admiralität in Betreff des künftigen Abtrags noch keineswegs auf eine feste und beruhigende Weise regulirt worden sind, indem es dahinsteht, ob überall und wann die intendirte Abgabe von den Frachten zur Ausführung werde gebracht werden können. Sollte man diese Auflage in der Folge nicht ratsam finden, so dürften schwerlich noch anderweitige Zuflüsse aufzufinden seyn, sofern der Staat jetzt alle nur irgend ausführbaren Handels-Auflagen sich zueignen wollte.“

Eine Einigung über Auflagen, die zur Tilgung der Schuld des Commerciums dienen sollten, kam nicht zustande. Sie betrug per ult. 1808: 2 967 139 Bco. fl 7 β , hatte sich also in einem Jahre nur um 11 000 Bco. fl verringert. Im Herbst 1809 drängte die Admiralität wieder auf Beschaffung stärkerer Mittel zum Abtrag der großen Commerzschuld; mit den laufenden Einnahmen waren kaum die Zinsen zu bestreiten. Die Commerzdeputation hatte bereits im Januar dieses Jahres auf zwei neue Auflagen hingewiesen: 1) Erhebung eines Seezolls von allen mit binnenländischen Schiffen auf die Elbe gebrachten Waren. 2) Verdoppelung des Schauenburger Zolls. Im Dezember 1808 wurde hierüber weiter beraten; die Erhöhung des Schauenburger Zolls ward nun von der Commerzdeputation fallen gelassen, „weil die Dep. von jeher gegen eine Erhöhung der Zölle gewesen ist und auf die allmähliche Einführung eines Portofranco Bedacht genommen hat“. Nach eingehender Beratung mit den Alt- und Neuadjungierten stellte sie am 7. Februar 1810 dem Senat vor, daß nach ihrer Überzeugung bei wiederhergestellter Handlung und Schiffahrt das Policen- und Dispatchegeld, samt der beabsichtigten Frachtabgabe vollauf genügen werde, das schuldige Kapital zu verzinsen wie auch abzutragen. Es sei auch jetzt nicht an der Zeit, den Handel mit neuen Auf-

lagen zu belasten, „da sich unsere vorige Handlung größtenteils nach den Häfen der Ostsee hingezogen hat und wir in der Folge unsre neuen Nebenbuhler erst wieder aus dem Besitz heraussetzen müssen“. Die Commerzdeputation beschränkte sich deshalb darauf, nur solche Quellen zu nennen, die einen Ertrag schon jetzt erwarten ließen und von denen „kein widriger Eindruck im Auslande zu besorgen“ sei. Als solche Auflagen bezeichnete sie: 1) eine Abgabe von allen Privatabmachungen von Partikulärhavarien und Seeschäden, gleich dem bestehenden Dispachegeld; 2) eine Abgabe von 2 β von jedem von hier gehenden Kolli.

Inzwischen hatte die Abrechnung ult. 1809 ein abermaliges Anwachsen der Schuld des Commerciums gezeigt; infolge der Abnahme des Policen- und Dispachegeldes, von denen ersteres nur 10 000, letzteres kaum 18 000 fl eingebracht hatte, war die Schuld auf 3 042 895 Bco. fl 6 β gestiegen.

Mit den beiden von der Commerzdeputation vorgeschlagenen Auflagen konnte sich der Senat aber nicht befreunden; im Mai trat deshalb eine Kommission zusammen, an der zwei Commerzdeputierte teilnahmen. Der Senat schlug dann Anfang Oktober vier Stempelabgaben vor: auf Wechsel und Assignationen; auf Bankzettel; auf Schlußzettel über 500 fl ; auf alle Waren- und Hausstandsrechnungen über 100 fl . Von dem Erträgnis dieser Stempel sollten jährlich 60 000 fl für die Verbindlichkeiten des Ehrb. Kaufmanns, das übrige für die Bedürfnisse des Staats verwandt werden.

Wenige Tage darauf wurde der berüchtigte Tarif von Brianon in Hamburg publiziert; und unter dem Eindruck dieses für die Kaufmannschaft ruinierenden Ereignisses vergaß man die Schuld des Commerciums. Es folgte die Einverleibung in das Kaiserreich. Die Schuld des Commerciums an die Admiralität betrug per ult. 1810: 3 111 942 Bco. fl 13 β . In den nächsten Jahren findet weder in der Commerzdeputation noch in der „Handelskammer“ diese Schuld Erwähnung. Sie gehört zu den Schulden, die nie abgetragen sind und über die nach der französischen Zeit ein Strich gemacht wurde. Die formelle Schuldnerin, die Kaufmannschaft, hat sie im Kapital nicht getilgt; auf andere Weise aber hat man sich an ihr im 19. Jahrhundert auf Grund dieser nicht getilgten Schuld schadlos gehalten. —

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Bestreitung der laufenden Bedürfnisse in jener letzten Zeit. Während die Commerzdeputierten für die Kaufmannschaft jene große Schuld anhäuften, bezogen sie aus den Convoygeldern, wie früher, die Mittel für ihre laufenden Ausgaben. Diese Ausgaben sind gerade in jener Zeit nicht gering gewesen; denn auch neben und außer den Ursachen, die zur Kontrahierung der großen Schuld führten und an denen die Commerzdeputierten ja meist ganz unschuldig waren, brachten es die Zeitumstände mit sich, daß sie fortwährend tüchtig in ihren Beutel greifen mußten. So mußte im Jahre 1796 der französische Gesandte Reinhard mit 1000 Spec.-Dukaten beschenkt werden. Im Oktober verlangte der Senat von der Commerzdeputation, sie möchte die bei dem Abschluß des Traktats mit Frankreich beteiligten Personen mit insgesamt 30 000 Bco. ₤ beschenken; sie hatte aber kein Geld und schlug vor, den Ratshweinkeller „dazu zu vermögen“. Den Hinweis auf diese Geldquelle begrüßte der Senat mit Vergnügen; die Commerzdeputation schoß jene Summe zunächst vor; und der Ratshweinkeller zahlte sie ihr noch im Laufe des Jahres zurück.

Aber die großen Aufwendungen der Commerzdeputierten machten sie naturgemäß schwierig, wenn es sich um Schritte handelte, die zwar im Interesse der Kaufmannschaft lagen, aber neue Geldopfer nach sich ziehen konnten. So ward im November 1796 beim Präses angeregt, Maßregeln gegen das in Frankreich veröffentlichte Verbot englischer Waren und des raffinierten Zuckers zu ergreifen. Der Präses lehnte aber von vornherein es ab, solche Maßregeln in Vorschlag zu bringen, da dann die Commerzdeputation „wieder hätte in den Fall kommen können, zu neuen Geldverwendungen Anstalt machen zu müssen“.

Für Zwecke, die nicht so folgenschwer schienen, hatte sie doch immer Geld; sie kaufte im Jahre 1801 für 26 000 ₤ das sogenannte Barbierhaus und bewilligte im gleichen Jahre dem Senat für die Verhandlung mit Rußland 15 000 ₤; allein 6000 ₤ hiervon erhielt der russische Gesandte. Die Commerzdeputation erhielt auch stets von der Admiralität die gewünschten Gelder „zu den allgemeinen Bedürfnissen des Commerci“ aus der Convoykasse; als im Herbst 1802 die Admiralität einmal erklärte, sie habe kein Geld, genügte eine mündliche Aussprache des Präses der Commerzdeputation mit demjenigen der Admiralität, um diese zur Zahlung zu veranlassen.

Alle diese Ausgaben bedeuteten ja nichts gegen die außerordentlichen Opfer, die damals und seit der Besetzung durch die Franzosen von der Kaufmannschaft aufgebracht werden mußten und die aus dem Schuldfonds gemacht wurden. Aus ihren laufenden Mitteln bezahlten sie dagegen im Februar 1803 dem Syndikus Doormann 756 fl 6 β für einen in Paris verschenkten „Shawl“ und trugen sie im Herbst 1806 die Kosten für die Soltausche Reise in Folge des Stoczens der Posten mit 27 418 Vco. fl ; und im Dezember 1806 kostete ihnen die Lösung des russischen Getreides von der durch die Franzosen drohenden Beschlagnahme ein Opfer von 130 000 Frcs. (= 67 708 Vco. fl 5 β); im Februar 1807 bezahlten die Commerzdeputierten die Hälfte der Kosten der Reise von Godeffroy und Osy nach Polen mit 3637 Vco. fl ; und der Aufenthalt eines Spezialagenten in Paris, des de Clercq, kostete ihnen nicht weniger als 14 000 Vco. fl .

Es ist eigenartig, aber nicht unverständlich, wenn nach der Kenntniznahme von der Einverleibung in das französische Kaiserreich die Commerzdeputation sofort am 27. Dezember 1810 sich schriftlich bei der Admiralität nach dem Stande der Convoykasse erkundigte. Sie betonte in diesem Schreiben, daß sie „bei dem freundschaftlichen Verhältnis, welches seit länger als einem Jahrhundert zwischen hochlöbl. Admiralität und der Commerz-Deputation bestanden hat“, gewiß niemals auf den Gedanken geraten wäre, sich nach dem Ueberschuß der dem Ehrb. Kaufmann zuständigen Convoykasse zu erkundigen, „wenn nicht die Zeitumstände eine Trennung dieser Privat-Casse von der Admiralitäts-Casse notwendig machten“. Die Commerzdeputierten legten dann das historische Verhältnis dieser Kasse dar; da sie bisher für ihre Bedürfnisse die nötigen Gelder „auf Abschlag des Ueberschusses der Convoy-Casse unweigerlich erhalten“, habe sie auch keine Veranlassung gehabt, sich nach ihrem Bestande zu erkundigen. Sie hätten das auch nicht getan, als die seit 1796 von der Admiralität dem Commercio geleisteten Vorschüsse, zu deren Abtrag der Ehrb. Kaufmann sich freiwillig AufLAGen aufgebürdet habe, eine gegründete Veranlassung zu einer solchen Erkundigung gegeben hätten. Jetzt sei aber „eine völlige Liquidation dieses Verhältnisses ganz notwendig“. Die Commerzdeputierten ersuchten deshalb um eine Bilanz über die Convoygelder von ihrer Entstehung an; auf der einen Seite müßten alle Einnahmen dem Commercio zu gut gerechnet, auf der anderen Seite „die zu dessen Bedürfnissen jährlich

verwandten Gelder, sowie der Rückstand der sonstigen Schuld des Commercii zur Last gebracht werden“. Sollte dann das Commercium der Admiralität noch etwas schuldig sein, so würde diese Schuld, „wofür ohnedem eventualiter der Staat haftet“, aus den bestehenden freiwilligen Auflagen abzutragen sein. Im entgegen-
gesetzten Fall erbat sich die Commerzdeputierten, namens des Ehrb. Kaufmanns, „die Aufsehrung des demselben zukommenden Saldo“. Doch würden sie in letzterem Falle, wenn die Admiralität nicht dazu in stande sei, „zu einer freundschaftlichen Ausgleichung“ geneigt sein, falls nur die Hauptschuld des Commercii oder der größere Teil derselben mit dem Überschuß des Convoygeldes kompensiert und darüber liquidiert würde.

Die Commerzdeputierten stellten hier also, und das ist das Merkwürdigste an dieser Darlegung, die alte Convoykasse, d. h. ihre unzweifelhaften Aktiva, rechtlich auf dieselbe Stufe mit der seit 1796 vom Commercium kontrahierten Schuld, obwohl doch ohne Frage diese Schuld nur formell vom Commercium übernommen war. Bisher waren diese beiden Dinge stets auseinander gehalten worden, sowohl in der Buchung wie auch in der sachlichen Behandlung. Wenn hier nun eine Kompensation von zwei gegenseitig auf ganz verschiedener Rechtsbasis beruhenden Forderungen vorgeschlagen wird, so ist der Grund wohl in dem lebhaften Wunsche der Commerzdeputierten zu sehen, auf alle Fälle die große Schuld des Commerciums möglichst getilgt zu sehen. Dafür wollten sie eine unbestrittene und in ihrer Rechtsgrundlage sichere Einnahmequelle preisgeben.

Die Admiralität ließ sich weder auf die Rechtsfrage noch auf die finanzielle Seite der Sache ein; sie antwortete am 29. Dezember ganz kurz: sie müsse bedauern, „daß die gegenwärtigen Zeitumstände es völlig unmöglich machen, in den bestehenden gegenseitigen Verhältnissen zwischen löbl. Admiralität und löbl. Commerzdeputation annoch die mindeste Veränderung eintreten zu lassen“.

Die Commerzdeputierten antworteten hierauf am 31. Dezember mit dem Ausdruck „großer Bestürzung“. Sie könnten sich mit jener Antwort nicht beruhigen, da das Recht der Erkundigung sich nicht bestreiten ließe. Sie könnten für die jetzige Ablehnung der Liquidation nur den Grund in den überhäuftten Geschäften des Augenblicks sehen. „Weil es aber bei solchen klaren und unzweideutigen Verhältnissen sehr gleichgültig ist, ob die Auseinandersetzung etwas früher oder später erfolge“, so wiederholten die Commerzdeputierten

ihr Gesuch, „daß die Regulierung förderksamst geschehen möge“. Ihren Kommittenten behielten sie alle Gerechtfame nochmals vor.

Die Admiralität wurde bald darauf aufgehoben; und die Commerzdeputation machte im September 1811 einer „Handelskammer“ Platz. Wie deren Einnahmen sich gestalteten, sahen wir oben S. 102 ff.

In der kurzen Zeit der Befreiung, die eine Rekonstituierung der Commerzdeputation zur Folge hatte, im Frühjahr 1813 hat sich naturgemäß in den Finanzen der Commerzdeputation wenig verändert. Am 10. April berichtete sie an den Senat über ihre Ausgaben; unter 20 000 Vco. R jährlich könne sie nicht auskommen; dabei müsse das Commerziengebäude oberhalb der Wage auch fernerhin von der Stadt unterhalten und mit Feuerung versehen werden; auch die Kosten der Düpe und der Helgoländer Sonne müßten ihnen abgenommen werden.

Erst nach der endgültigen Befreiung im Mai 1814 traten normale Zustände auch in dieser Beziehung ein.

4. Geschenke der Commerzdeputation; Kollekten.

Nicht nur aus finanziellen Gründen sind die Geschenke, die die Commerzdeputierten an Personen des Rats machten, von Interesse; sie haben auch eine gewisse sitten- und verwaltungsgeschichtliche Bedeutung. Diese Geschenke, regelmäßige und gelegentliche, waren im 18. Jahrhundert etwas ganz Gewöhnliches und Selbstverständliches. Zu einer Zeit, wo die festen Gehälter sehr gering und die meisten Beamten auf Gebühren und sonstige Nebeneinnahmen angewiesen waren und auf sie rechnen mußten, waren auch die Mitglieder des Rats genötigt, mehr oder weniger große Geldgeschenke anzunehmen.

Im 17. Jahrhundert sind die Geschenke, die von der Commerzdeputation an Ratsmitglieder gemacht wurden, immerhin noch sehr selten; namentlich entbehren sie der Regelmäßigkeit. Im Januar 1680 ward dem zum Bürgermeister gewählten Ratsherrn Lic. D i e d r i c h M o l l e r, „weyl er bey seyner Zeyt daß er bey dem löblichen Commertio gewesen, viel muehe gehabt und demselben rüemlich und sehr generoes mit vorgestanden“, ein Weinzettel von 40 Stübchen aus dem Ratsweinkeller verehrt; der Wert betrug 140 R . Das ist der erste derartige Fall; in seiner Art auch der letzte, denn später trat an Stelle der Naturalleistung regelmäßig das Geldgeschenk. Im Mai 1701 erhielt zuerst der Syndikus v. B o s t e l zwei Portugalöser, im Juni 1709 wieder 5 Portugalöser; und als er 1710 Bürgermeister wurde, erhielt er „als gewesener Consulent

des Commercii“ wiederum 5 Portugalöser. Sein Nachfolger als „Consulent“, Syndikus Anderson erhielt von nun ab alljährlich regelmäßig einen Portugalöser; im Jahre 1722 wurde ihm dieses Geschenk verdoppelt, weil er „dem Commercio stets aufrichtige Liebe und Dienste bezeuget“; und sein Nachfolger, stets nämlich der älteste Syndikus, erhielt nun regelmäßig 2 Portugalöser. Andere Ratsmitglieder wurden inzwischen für gelegentliche Verdienste um das Commercium einmalig regaliert, so 1734 und 1735 der Syndikus Kleseker „wegen der Korn-Ordnung“. Im Jahre 1749 wurde, um in die regelmäßigen Douceurs einige Ordnung zu bringen, festgesetzt, daß außer den Neujahrsportugalösern an den ältesten Syndikus jeder Rathsherr, der in der Maklerordnung gewesen, bei seiner Wahl zum Bürgermeister einen Portugalöser erhalten, daß aber anderen Rathsherrn, die jene Rangerhöhung erfuhren, dieses Geschenk nicht zu teil werden sollte. Einer weiteren Ausdehnung dieser als pflichtmäßig angesehenen Geschenke, stand die Commerzdeputation durchaus ablehnend gegenüber; im Januar 1761 wollte sie dem Syndikus Faber für seine Dienste in der preußischen Angelegenheit mit einem Portugalöser regalieren. Da er aber kein Anrecht auf den Jahresportugalöser hatte, sollten die Überbringer „ihm auf eine fügliche Art zu verstehen geben, daß er sich auf keinen jährlichen Portugalöser von der Dep. d. C. Rechnung zu machen hätte“.

Wie sehr auf die regelmäßigen Jahresgeschenke als eine pflichtmäßige Abgabe gerechnet wurde, ergibt sich u. a. daraus, daß die Wittve des im November 1775 verstorbenen Syndikus Kleseker im Dezember der Commerzdeputation mitteilen ließ, daß sie der Meinung sei, die Commerzdeputation werde ihr Anfang 1776 noch für das Jahr 1775 die zwei Portugalöser geben. Da die Commerzdeputation das aber nicht beabsichtigte, auch „dieser wohlbl. Dep. für die folgende Zeit keine immerwährende Last aufzubürden“ sei, beschloß man, der Frau Kleseker die zwei Portugalöser nicht zu geben, ihr später aber ein gelegentliches Douceur zufließen zu lassen.

In den regelmäßigen Douceurs an Rathspersonen ist weiterhin eine Aenderung nicht eingetreten. Sehr viel bedeutender und größer waren jedoch die gelegentlichen Geschenke. Sie wurden gemacht namentlich nach dem Abschluß größerer und wichtigerer Verhandlungen, an denen dem Commercium besonders lag. Freilich wurden der Commerzdeputation in dieser Beziehung vom Rat nicht selten auch Geschenke zugemutet, zu denen sie wenig Neigung hatte. So verlangte

im Februar 1754 der Rat für den sogenannten Legations-Syndikus Klefeker, der in der Beilegung des Konfliktes mit Spanien tätig gewesen war, ein Geschenk von 1000 Dukaten. Die Commerzdeputation, der diese Angelegenheit schon viel Kummer bereitet hatte, bezweifelte zuerst die Nothwendigkeit des Gesenktes, meinte auch, es sei Sache der Admiralität, ließ sich aber schließlich zu 500 Dukaten bereit finden, nachdem die Ratsdeputierten erklärt hatten, daß der Rat gemeint habe, „daß es Deputatio übel nehmen mögte, wenn sie nicht darum begrüßet würde“.

Hier handelt es sich freilich um eine, dem Rat nicht dauernd angehörende Persönlichkeit.

Im allgemeinen ward jedoch in diesen Geschenken an hamburgische Ratspersonen so wenig etwas Versängliches gesehen, daß man ganz unbefangen — selbstverständlich aber mit Diskretion — Douceurs versprach, um gewisse praktisch erwünschte Ziele und Zwecke durch sie zu erreichen. Aus der Art, wie hier angeboten und angenommen wurde, ersieht man, daß der Gedanke der Gemeinsamkeit aller städtischen Interessen sich noch nicht so fest eingebürgert hatte, und daß nach damaliger Anschauung ein Berufsstand, wünschte er besondere Leistungen zu seinen Gunsten, selbst den pflichtmäßig mit der Wahrnehmung des Stadtwohls betrauten Männern dafür eine Belohnung schuldete. So beschloß im Januar 1756 die Commerzdeputation, daß dem Syndikus Faber bei Überreichung des Jahres-Portugalöfers andeutet werden sollte, daß, wenn durch seine Bemühungen die Zollsache „zur Satisfaction des Commercii ausgeführt würde, so würde es Deputatio an einer ansehnlichen Erkenntlichkeit dafür nicht ermangeln lassen.“ Dem Syndikus Klefeker wurde im Jahre 1768 für seine Willfährigkeit gegen die Wünsche der Commerzdeputation in Düpessachen ziemlich unverblümt Hoffnung auf Erkenntlichkeit gemacht (vgl. oben S. 381). Und in dem Preis-kourantstreit (vgl. S. 319 f) eröffnete im März 1787 der Präses der Commerzdeputation, es schiene, als ob Syndikus Sille m es in dieser Sache „wirklich mit dieser wohlloblichen Deputatio und nicht mit der Gegenparthey hielte“; deshalb beschloß die Commerzdeputation, „dem Syndikus S. unter der Hand verstehen zu lassen, daß Dep. sich erkenntlich gegen ihn bezeigen würde, wenn er diese Angelegenheit dahin einleiten könnte, daß die Gegenparthey sich zum Ziel legte und Dep. C. nunmehr darum ersucht würde, die neue Preis-Courant auszugeben“.

Aus finanziellen Gründen sah sich andererseits die Commerzdeputation genötigt, manche Belohnungen für besondere Verdienste um das Commercium zurückzuhalten; so beschloß sie im Juni 1769 den Syndikus *Faber*, der viel Arbeit mit dem französischen Vertrag gehabt, nicht zu honorieren, „sondern sich in Ansehung dessen ganz unwissend zu stellen“, da man sovieler Ausgaben gehabt habe (vgl. unten).

Anderß zu beurteilen sind natürlich Geschenke, die bei Jubiläen gemacht wurden. So erhielt Syndikus *Klesfer* bei seinem 50jährigen Amtsjubiläum im Jahre 1775 300 Spez. Dukaten; dagegen Syndikus *Faber*, der 1797 dasselbe Fest feierte, auf jedes Geschenk des Senats verzichtet hatte und insolgedessen auch von der Commerzdeputation nur einen mündlichen Glückwunsch erhielt.

Es darf aber nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß auch gegen die Annahme jener Geldgeschenke in Fällen, wo es sich nicht um Jubiläumsfeiern, sondern um klingenden Lohn für im Interesse des Commerciums erfolgte Bemühungen handelte, gelegentlich Bedenken geltend gemacht wurden. Schon Syndikus v. *Postel*, der doch noch einer Zeit angehörte, wo solche Geschenke durchaus gang und gäbe waren und man sie auch sehr genau von Bestechungen zu unterscheiden wußte, nahm im Jahre 1701 nur unter vielen Protesten endlich ein Geldgeschenk von der Commerzdeputation an. Der Syndikus *Sille* weigerte sich im Januar 1771 zuerst entschieden, die 150 Spez. Dukaten, die ihm die Commerzdeputation wegen seiner Bemühungen in den „gegenwärtigen contagieusen Zeiten“ verehren wollte, anzunehmen, da er nicht das Ansehen zu haben wünschte, als ob er bei „Betreibung der unter Händen habenden, die Handlung betreffenden Angelegenheiten eigennützige Absichten hegete“. Der Commerzdeputierte *Rirchhoff* stellte ihm aber vor, daß die Commerzdeputation vom Ehrb. Kaufmann befugt sei, von dessen Convongeldern soviel, wie sie nötig erachtete, „zum Besten der Handlung zu verwenden, ohne Jemandem desfalls Rechnung zu geben“. *Sille* nahm darauf das Geschenk an, behielt sich aber ausdrücklich eine Mitteilung an die Bürgermeister vor, „um sich dadurch für alle künftige etwanige Verantwortung und etwanige nachtheilige Nachrede in Sicherheit zu stellen“. Doch versprach er im übrigen Diskretion, als *Rirchhoff* ihm vorstellte, daß die Commerzdeputation wünsche, daß das Geschenk nicht bekannt werden möge, „weil man sonst dergleichen Douceurs künftig zur nothwendigen Folge ziehen möchte“. Im

Februar 1774 nahm Syndikus Sillem, als er anstatt der üblichen zwei Portugalöser deren 4 erhalten sollte, sie nur an, nachdem er sich bei der Commerzdeputation nach seinem Verdienst erkundigt und hierüber vom Präses die nötige Aufklärung erhalten hatte. Noch im September 1778 erklärte Sillem, als ihm die Commerzdeputation 100 Dukaten schenkte, „daß er zwar nicht gewohnt wäre, Geschenke anzunehmen“, daß er aber diese 100 Dukaten „doch als ein Zeichen der besondern Zufriedenheit dieser wohlöbl. Deputation annehmen wollte“. Andere Ratsherren haben in solchen Fällen nicht soviel Umstände gemacht.

Regelmäßige Geschenke innerhalb Hamburgs machte die Commerzdeputation sonst nicht; eine Ausnahme bildete seit 1761 der Pastor Selle in Döse, der früher Convoy-Prediger gewesen war. Für ein Jahresdouceur von 3 Spec.=Dukaten nahm er in sein Gebet das Commercium mit auf; der Wortlaut dieser „Vorbite“ ward sorgfältig in das Protokoll der Commerzdeputation aufgenommen. Als er gestorben war, beschloß diese im Januar 1781, seinen Nachfolger nicht mehr zu regalieren. Da dieser aber fortfuhr, das „Commercium“ in seinem Gebet zu erwähnen und an einem Aufhören dieser Vorbite die dortige Gemeinde Anstoß nehmen konnte, ward auch Selles Nachfolger Greve der Betrag bewilligt. Als aber nach dem Vorbilde Selles auch der Schiffsprediger den Handel in sein Gebet mit einschloß und daraufhin im Jahre 1768 die Commerzdeputation um ein Jahresgeschenk bat, lehnte die Commerzdeputation das ab und verwies ihn an die Admiralität, die ihn höher honorieren möge.

Geschenke an Nichthamburger hat die Commerzdeputation in reichem Maße gemacht. Es gibt kaum eine höhere Gesellschaftsklasse, die nicht damit beehrt worden ist. Diplomaten, Staatsmänner und Konsuln im In- und Auslande stehen hierbei an erster Stelle; in den seltensten Fällen finden sich im Protokoll oder Rassenbuch die Namen. Dann kommen einflußreiche Beamte in den benachbarten, nichthamburgischen Orten, bis nach Helgoland hin. Ferner die Kapitäne der englischen Convoysschiffe, die den Schiffsverkehr zwischen England und Hamburg beschützten. Sie sind namentlich am Anfang des 18. Jahrhunderts in reicher Weise

bewirtet und beschenkt worden; dasselbe fand wieder statt, als in den 1740er Jahren und während des siebenjährigen Krieges abermals englische Kriegsschiffe den Verkehr nach und von der Elbe geleiteten. Daß sie überhaupt Geschenke erhielten, galt als selbstverständlich; es kam nur auf die Frage des Wie an. Im Sommer 1744 wünschte der Rat zwar eine Besenkung dieser Kapitäne, legte aber, „in Ansehung Frankreichs“ Wert darauf, daß sie „mit aller Delicatesse“ geschehe; er bat deshalb die Commerzdeputation, sie möge durch einen „derer stärksten Interessenten der übergenommenen Flotte“ das Regal für die Kapitäne zustellen lassen, aber „sub sigillo silentii und als wenn es von ihm (dem Rath) käme“. Die Commerzdeputation hielt jedoch diesen Vorschlag „der Honneur der Deputation nicht verträglich“ und meinte, das Geschenk könne durch den Dispacheur überreicht werden. Schließlich einigte man sich, daß das Regal durch zwei angesehenere Kaufleute namens der Interessenten überreicht werden sollte. Im Oktober 1760 empfahl der Rat der Commerzdeputation strenge Geheimhaltung der Geschenke, die man den Kapitänen machte; sie mußten im Namen der Schiffer dargereicht werden. So geschah es auch. Und da nach der Meinung des Rats jene Kapitäne „reiche Leute“ waren, empfahl er, die Geschenke nicht in Geld, sondern in gutem Rheinwein darzubieten. Im März 1762 beschloß endlich die Commerzdeputation, mit diesen Geschenken an die englischen Kapitäne ein Ende zu machen, weil diese Convoy den nach Hamburg fahrenden Schiffen „mehr als eine Strafe denn als eine Bedeckung mitgeben worden“, da jedes Schiff 600 £ Raution stellen mußte dafür, daß es sich nicht ohne Not von den Kriegsschiffen entfernte; außerdem hatte jedes Schiff 17 £ Unkosten davon.

Auch bei den Geschenken an Diplomaten und fremde Beamte wurde die Darreichung durch die Commerzdeputation oft vom Rat nur deshalb gewünscht, weil dieser sich nicht gut damit befassen konnte; freilich ward der Kasse der Commerzdeputation fast niemals später Ersatz. So beschloß im September 1700 die Commerzdeputation, der Frau des brandenburgischen Geh. Rat B u s ch ein Geschenk zu machen; der Rat, vorher deshalb befragt, erklärte, er „könnte sich nicht wohl in die Sache meliren“; Ein Ehrb. Kaufmann und die Commerzdeputation wußten ja, welche Dienste B u s ch Hamburg geleistet habe. Hierauf beschenkte die Commerzdeputation die Frau des Gesandten mit 6 Portugallöfern. Ebenso wandte sich im Jahre 1771 der Rat nicht an die Admiralität, bei der ein

Geheimniß schwer zu wahren war, sondern an die Commerzdeputation, die es auf ihren Bürgereid geheimzuhalten versprach, als es sich darum handelte, dem Oberpräsidenten v. G ä h l e r in Altona ein Geschenk von 400 dän. Dukaten zu machen, namentlich weil er sich bei den contagiösen Anstalten sehr gefällig erwiesen hatte, so- dann aber, weil man noch in anderen Dingen auf ihn rechnete. Die Commerzdeputation bewilligte das Geschenk.

Allerdings war das wahre Motiv der Diskretion vielfach, wie wir oben schon sahen, weniger von diplomatischen Sorgen eingegeben, als von finanziellen; man befürchtete weitere Ansprüche. Schon im August 1689 warnte der Rat in dieser Beziehung; „wegen der Spendagen“, die die Commerzdeputation an fremde Gesandte zu geben vorgeschlagen hatte, möge doch der Ehrb. Kaufmann vorsichtig sein, „daß es nicht auskommen möchte, sonst würden andere künftig kommen und solches verlangen“. Auch dem Bedenken, daß solche Geschenke zur Gewohnheit werden möchten, ward Ausdruck verliehen; so, als im Jahre 1762 die Rede davon war, den Sekretär der dänischen Residenten zu beschenken, um ihn gefügiger zu machen bei der Enrollierung der Matrosen.

In einzelnen Fällen waren solche Geschenke ja auch gradezu gefordert worden. So zeigte im Juni 1745 der Rat der Commerzdeputation an, daß bei der Verhandlung über die Reihesahrt die preußischen Minister „sich fast hautement erklärt, daß sie für die Zeichnung Douceurs haben wollten“; und die Commerzdeputation erklärte sich, im Falle eine Abmachung wirklich zustande komme, zu einem Opfer von 600 Dukaten bereit.

Denselben Zweck, wie mit solchen baren Belohnungen, verfolgte man mit Vergünstigungen und Gefälligkeiten, die schließlich auch nichts als Wertgeschenke bedeuteten. So war im Sommer 1770 dem englischen Residenten Woodford für eine Sendung aus England durch den Hamburger Schiffer eine überaus hohe Fracht berechnet. Der Präses meinte, man müsse sich Woodford „soviel möglich gefällig bezeigen“; man wolle deshalb den Schiffsmaklern auftragen, „es dem Gutbefinden des Herrn Woodford lediglich anheim zu stellen, wie viel derselbe an Fracht bezahlen wollte“; die Commerzdeputation solle dann das, was jener weniger bezahlen wolle als man affordiert habe, vergüten. So geschah es denn auch. Ähnlich verfuhr man mit dem Stader Oberzollkontrollleur Resten; und auch sonst sind mehrere solcher Fälle vorgekommen.

Eigenartig ist z. B. folgender Fall aus dem Jahre 1782. Der

spanische Konsul d'Urquillo hatte während einer Reise nach Spanien sein Haus an einen Tapezier vermietet; inzwischen machte letzterer Bankrott und konnte seinen Gläubigern nur 29% zahlen. Da der Vertreter des Konsuls es veräumt hatte, sich an den Mobilien usw. des Tapeziers schadlos zu halten, so hatte auch der Konsul nur Anspruch auf 29% des Mietepreises. Er wandte sich nun u. a. an Syndikus Sillem, der ihm aber nicht helfen konnte. Da man auf Grund der Äußerungen des Konsuls unangenehme Folgen für Hamburg befürchtete, so wünschte Sillem, daß die Commerzdeputation dem Konsul seinen Mietausfall vergüten möge. Die Commerzdeputation beschloß auch tatsächlich dem entsprechend, und Syndikus Sillem schickte den von der Commerzdeputation zur Verfügung gestellten Betrag, der jenem Ausfall gleichkam, dem Konsul zu. Dieser sandte den Betrag aber zurück mit der Bemerkung, nichts annehmen zu können, was er nicht nach den hiesigen Gesetzen beanspruchen könne.

Sonst hat eine direkte Ablehnung eines Gesenkens die Commerzdeputation nur einmal erfahren. Im September 1804 verweigerte der englische Vizekonsul Nicolaß, der sich während der Blockade gegenüber den Wünschen der Kaufmannschaft sehr zuvorkommend gezeigt hatte, die ihm von der Commerzdeputation, „um ihn bei guter Laune zu erhalten“, angebotenen 500 dänischen Dukaten; er sandte sie zurück bis auf einen, „den er zum Andenken behalten“, da er, solange er in königlichen Diensten sei, keine Geschenke annehmen dürfe. Als er aber im Sommer 1807 Hamburg verließ, nahm er die ihm nunmehr nochmals angebotenen 500 Dukaten an. Die Ablehnung des Gesenkens durch den Franzosen Le Hoc, im Oktober 1795, kann als eine ernsthafte nicht angesehen werden, da er sie schon wenige Wochen danach zurückzog. Auch der französische Generalkonsul Montbret, der auf Wunsch der Neutralitätskommission im April 1781 von der Commerzdeputation mit einem Portugalöser beschenkt wurde, lehnte allerdings die Annahme dieses, freilich etwas bescheidenen Gesenkens, höflichst ab, nahm aber im nächsten Jahre mit Vergnügen einen Weinzettel — die etwas feinere, aber meist nicht so beliebte Art des Gesenkens — an.

In allen Fällen aber, wo die Commerzdeputation solche Geschenke machte oder ihr vom Rat nahegelegt wurde, sie zu machen, war selbstverständlich, daß ein kommerzielles Interesse damit verfolgt wurde. Wiederholt ist das von ihr ausgesprochen worden; so z. B. im September 1773, als der Rat für den Agenten in Berlin

200—300 Dukaten verlangte, und die Commerzdeputation sich bereit erklärte, „wenn dadurch nicht etwa nur ein einseitiger Nutzen, vielmehr der allerseitige Vortheil des Commercii oder das allgemeine Wohl befördert würde“; nachdem sie sich aus den Mittheilungen des Raths davon überzeugt hatte, bewilligte sie den Betrag.

Sehr zahlreich waren die Fälle, in denen man die Commerzdeputation anging um Beisteuern für Kirchen, Schulen, für Abgebrannte, Heruntergekommene usw. im In- und Ausland. In der früheren Zeit brachte die Commerzdeputation solche an sie ergangenen Anliegen noch an den Rat, indem sie diesen um eine Kollekte bat; so im Oktober 1708 für eine Kirche und Schule in Groß-Glogau. Später lehnte die Commerzdeputation solche Anträge meist kurzerhand ab; so 1740 für eine Kirche in Neuenfalza an der böhmischen Grenze, 1756 für Notleidende im Erzgebirge. Sie begründete diese Ablehnungen meist damit, daß ihre Kasse für solche Dinge nicht da sei.

Nur in wenigen Fällen ging die Commerzdeputation von dieser Praxis ab. Dem hartnäckigen Drängen des Syndikus Faber, der im Jahre 1769 die Commerzdeputation um eine Unterstützung für die abgebrannte Stadt Heide in Dithmarschen bat, konnte sie schließlich nicht widerstehen; mehrmals abgewiesen, kam er immer wieder, sodaß am 23. August 1769 die Commerzdeputation beschloß, „um sich gegen den H. Syndikus Faber wegen seiner bey dem französischen Commerce-Tractat gehabten, ihm nicht remunerirt gewordenen Bemühungen doch in etwas gefällig zu bezeigen“, 100 Taler für jenen Zweck zu geben, doch nicht unter dem Namen der Commerzdeputation, sondern als Geschenk der einzelnen Commerzdeputierten. Dagegen gab im Jahre 1770 die Commerzdeputation für die Kollekte zur Ausbesserung der Kirche in Helgoland 600 Mark her. Als aber im Jahre 1773 an die Commerzdeputation das Gesuch kam, die Hinterbliebenen von 26 auf einmal verunglückten Helgoländer Lotsen zu unterstützen, ein Gesuch, das durch Vermittlung des Hauses Jan Abr. Willinck & Co. an die Commerzdeputation gelangte, zeigte sich diese umsomehr abgeneigt zur Bewilligung, als die Helgoländer bisher nicht für gut gefunden hatten, in der Herabsetzung des viel zu hohen Lotsgeldes den Hamburgern entgegenzukommen. Selbst die Verse, mit denen der Helgoländer Apotheker Hans Broder Friedrich seinen Brief an Willinck begleitete und in denen der Commerzdeputation nahegelegt wurde, mit ihrem „Mammon“

den Helgoländern zu Hilfe zu kommen, konnten die Commerzdeputierten nicht umstimmen. Ausnahmungsweise bewilligten sie im Jahre 1774 eine Beihilfe für einen evangelischen Kirchenbau in Labischin (Posen). Auch für den Turm der Kirche zu Groden, der den Seefahrern als Signal dienen konnte, bewilligte die Commerzdeputation im Jahre 1786 als solche zwar keine Beihilfe; doch zeichnete jeder Commerzdeputierte einzeln einen dän. Dukaten.

Eine sonderbare Zumutung stellte im Jahre 1751 die Bauleitung der neuen St. Michaeliskirche; sie wünschte, daß die Commerzdeputation an ihre auswärtigen Freunde in Spanien und Portugal schreiben und sie zu einer Beisteuer für jenen Bau „animiren“ möge. Die Commerzdeputation lehnte das ab, weil sie den Nutzen davon nicht einsehen konnte, im Gegenteil befürchtete, daß die „Auswärtigen, was sie solchergestalt ausgaben, zehnfach wieder fordern würden.“

Als man im Sommer 1795 in Hamburg für das abgebrannte Kopenhagen sammelte und von Altona aus deshalb an die Commerzdeputation eine Anregung erging, hätte diese ihr gerne Folge gegeben; sie stand aber wegen der zu befürchtenden Konsequenzen und ihrer bisherigen Haltung gegenüber Feuersbrünsten im Inlande davon ab.

Schließlich möge hier noch bemerkt werden, daß die Commerzdeputation im Jahre 1787 auf Wunsch des Dispatcheurs Lienau 25 Taler zum Ankauf neuer Gesangbücher für die Wetkenschke Armenerschule bewilligte.

Einmal bewies die Commerzdeputation auch ihren Sinn für Wohltätigkeit, indem sie in einer Lotterie spielte. Daß sie gegen die sogenannte Zahlenlotterie, die nichts als ein Glücksspiel war, große Abneigung hatte, sahen wir ja schon oben. Der Beteiligung an einer Wohltätigkeitslotterie konnte sie sich in einem Falle nicht gut entziehen. Ende Dezember 1761 überreichte der Rat der Commerzdeputation ein Schreiben der Weimarschen Regierung mit dem Plan einer Lotterie, die zum Besten der Armen und durch den Krieg ruinierten Weimarschen Untertanen gespielt werden sollte; der Rat empfahl die Abnahme einiger Lose. Wirklich nahm die Commerzdeputation 50 Lose, mußte dann aber auf Drängen des Lotterieunternehmers noch weitere 50 Lose nehmen; sie spielte diese Lose unter der Devise „Commercium Hamburgense“. Schließlich ging sie mit einem geringen Opfer aus dieser Affäre heraus.

5. Tatigkeit der Commerzdeputierten als Handelsfach- verstandige (Parere).

Schon fruh finden sich Zeugnisse, da die Commerzdeputierten fachverstandige Gutachten und Urteile in kaufmannischen Streitfragen abgaben. Gedrangt haben sie sich zu solchen Arbeiten nie; sie sind ihnen stets angetragen worden. Bei dem Mangel an einer handelsgerichtlichen oder anerkannten schiedsgerichtlichen Justanz war es aber sehr begreiflich, da dem Vorstande der Kaufmannschaft hier eine Aufgabe zufiel, die der einzelne Kaufmann schwer erfullen konnte, sondern die man lieber einem durch das Vertrauen seiner Berufsgenossen gewahlten Kolleg ibertrug. Es ist aber hervorzuheben, da es sich bei dieser Tatigkeit der Commerzdeputierten durchaus nicht um eine Einmischung in die Rechtspflege oder um Einwirkung auf Rechtsstreitigkeiten handelt, sondern da sie lediglich an der Hand von Rechtsbrauchen und Usancen die an sie gerichteten Fragen, bei denen meist die Namen, Betrage usw. fingiert waren, beantworteten.

Auch ist diese Erteilung von Handelsgutachten durchaus als ein Teil der inneren Wirksamkeit der Commerzdeputation zu betrachten; verpflichtet war sie offenbar hierzu nicht; und niemand schuldete sie dafur eine Verantwortung; der Ehrb. Kaufmann hat sich mit dieser ihrer Tatigkeit nie beschaftigt, wie andererseits die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann gegenuber hieruber nie ein Wort geauert hat.

Es spricht fur die Wertschazung, die schon damals und trotz des Widerstandes, den er noch vor kurzem gegen den dauernden Bestand der Commerzdeputierten geleistet hatte, der Rat dem Sachverstande dieses Kollegiums zollte, da der erste Rechtsfall, iber den sie sich auszusprechen hatten, ihnen durch die Vermittlung des Rats zuging. Am 30. Oktober 1678 iberreichte dieser ihnen die Akten einer Wechselsache, die aus Hannover gesandt waren, mit der Bitte, „vermitteltst Zuziehung einiger Herren Kaufleute ihnen *dero sentiment*, jedoch in allerwege nach dem Amsterdamer Wechselrecht“ zukommen zu lassen. Die Commerzdeputierten zogen dann einige andere Kaufleute hinzu und gaben ihre Meinung ab, nicht ohne ausdrucklich zu betonen, da es nur ihre Meinung und nicht ein „Urteil“ sei. Dieser erste Fall scheint nicht ohne Einflu auf eine andere Rechtsache gewesen zu sein. Wenige Tage darauf wandten sich einige hamburgische Kaufleute, die mit einander einen bereits gerichtlich anhangigen Wechselproze fuhrten, an die Com-

merzdeputierten und baten sie, zu verhindern, daß ihre Sache, wie zu befürchten war, an Universitätsfakultäten verschickt werde, sondern daß sie in Hamburg ihre Entscheidung finde. Die Commerzdeputierten erklärten nun zwar, daß sie die Sache eigentlich gar nichts angehe, da es sich um einen bereits gerichtlich anhängigen Prozeß handle; sie gingen aber doch auf den Rechtsfall ein und trugen ihn dem Räte vor, weil sie meinten, daß dieser die Sache „besser als eine Universität judiciren könnte“. Dem stimmte der Rat zu, weil es keine Revisionsache sei; nur bei Revisionsachen müsse man auf Verlangen der Parteien den Fall an Universitäten schicken. Eine eigentliche Meinung über den Streit selbst gaben die Commerzdeputierten nicht ab.

Gleich der zweite Fall aber, in dem sie um ein handelsrechtliches Gutachten gebeten wurden, erfuhr schon eine andere Behandlung als der erste von 1678. Als im November 1694 der Kaufmann Hübner die Commerzdeputierten um ein, wie es jetzt heißt, „Parere“, bittet, erklärten die Commerzdeputierten, sie wollten es einzeln zwar gern unterschreiben, ein „apart Urtheil“ könnten sie nicht geben, weil das von ihnen als Commerzdeputierte nie geschehen und nicht Herkommens sei; das steht allerdings im Widerspruch damit, daß das frühere Urteil von „Deputierte des Commercii und deren in dieser Sache adjungirte Kaufleute“ unterzeichnet worden war.

Lange Jahre vergingen dann, ehe wieder an die Commerzdeputierten ein solches Ansuchen gestellt wurde. Im Jahre 1735 bat zuerst der Rathsherr Kenzler sie um ein Gutachten über einen „streitigen kaufmännischen casum“. Sie erklärten dann dem Rathsherrn, daß ihr Kolleg „nicht der Art noch in Gewohnheit wäre, allgemeine Gutachten oder Parere abzugeben“; privatim und einzeln seien sie gern bereit dazu; da aber in dem von Kenzler vorgebrachten Fall die Ansicht der Commerzdeputierten dem des Korrespondenten Kenzlers ziemlich widerspräche, lehnten sie das Gutachten ab. Diese Begründung ist seltsam, da sie den Anschein erweckt, als ob die Commerzdeputation nur dann Gutachten abgeben wollte, wenn sie dem Sinne und Interesse des Antragstellers bzw. seines Hintermannes entsprachen.

Auch weiterhin lehnten die Commerzdeputierten Gesuche um „Parere“ ab; so wurde der Kollege Tamm, der im Februar 1748 um eine schriftliche Äußerung der Commerzdeputierten über eine streitige Wechselfache bat, mit der sehr höflichen Bitte abgefertigt,

er möge doch davon abstehehen, da es nicht ihre Sache sei und sie sonst auch anderen Kaufleuten solche Gesuche nicht abschlagen könnten. Ebenso lehnten sie im Juli 1759 ein Gutachten über eine Handelsdifferenz, das aus der Schweiz von ihnen erbeten wurde, ab, „da sie mit einheimischen Commerciën-Angelegenheiten beständig dermaßen beschäftigt sind, daß es ihnen zur wahren Unmöglichkeit wird, sich in auswärtige Vorfälle einzulassen“. Sie verwiesen die Bittsteller an den Kaufmann H i s, der ihnen ohne Zweifel ein solches Parere verschaffen werde.

Als aber im Jahre 1769 der Kaufmann Joh. Friedr. D r o o p für einen auswärtigen Freund von den Commerzdeputierten ein Parere erbat, lehnten sie es nicht geradezu ab, sondern verlangten noch nähere Angaben, da sie „ganz deutlich instruirt zu seyn wünschten, um kein irriges Parere auszustellen“. Und von nun ab entzogen sie sich im allgemeinen solchen Wünschen nicht mehr. Im Frühjahr 1771 erteilten sie auf Wunsch des Rats ein von Breslau aus verlangtes Parere. Namentlich der Ratsherr D o r n e r, das Haupt eines bedeutenden Handlungshauses, erbat sich oft von der Commerzdeputation Parere für auswärtige Geschäftsfreunde. Im März 1772 lag ihnen ein solcher Fall vor, der bereits die angesehensten Kaufleute von Wien und Frankfurt beschäftigt und auch den hamburgischen Juristen M i s l e r und M a t s e n, wie endlich dem Kaufmann D e s s vorgelegen hatte. Lange berieten die Commerzdeputierten über den schwierigen Fall, um zuletzt mit Stimmenmehrheit zu beschließen, daß sie überhaupt kein Parere auszustellen brauchten, „weil solches bereits von andern hieselbsten requiriret worden und ihr Parere also nicht entscheiden sollte“. Es wurde deshalb das von den Commerzdeputierten festgestellte Parere nur von dem Präses unterzeichnet. Als aber dann D o r n e r mittheilte, daß jene andern hamburgischen Gutachter von der Gegenpartei aufgefördert waren, sodaß der Commerzdeputation „nicht das geringste Praejudicium erwüchse“, ward nun das Parere mit dem Siegel der Commerzdeputation versehen und D o r n e r offiziell überreicht.

Dieser Vorgang zeigt, worauf die Commerzdeputierten bei ihrer begutachtenden Tätigkeit Wert legten; sie wünschten in jedem Falle in Hamburg die einzigen Beurteiler der streitigen Sache zu sein und wollten nur dann ihr Urtheil von Amts wegen abgeben. Auf dieser Forderung bestanden sie auch weiterhin. Als D o r n e r im April 1777 wieder einmal ein Parere sich von den Commerzdepu-

tierten erbat, versprachen diese zwar die Anfertigung, doch wurde D o r n e r gebeten, über diesen Fall nicht auch von andern hiesigen Kaufleuten ein Parere einzuziehen, „weil die Commerzdeputation sich desfalls nicht gerne in Disputen, die sich solchergestalt leicht ereignen könnten, einlassen wollte“. D o r n e r versprach das. Im Herbst aber hörte man, daß das Parere der Commerzdeputation an der Börse herumgehe und ein anderweitiges Parere bereits von andern Kaufleuten unterzeichnet sei. Darauf beschloffen die Commerzdeputierten, „künftig in keinem andern Falle ein Parere auszustellen, als wenn die Partheyen, die darum anhielten, sich unterschreiben würden, daß sie sich nach diesem Parere mit einander setzen wollten“. Dies wurde D o r n e r mitgeteilt, als er im Februar 1778 abermals ein Parere verlangte.

Von 1771 an häuften sich die Fälle, in denen von den Commerzdeputierten Gutachten verlangt wurden; allein im Jahre 1772 sind fünf Parere von ihnen abgegeben, außerdem in einem Falle handelsrechtliche „Vorfragen“ beantwortet. Dagegen lehnten sie im Jahre 1773 ein Parere ab, das augenscheinlich nur zur Verteidigung eines „Handlungs-Vorstehers“ dienen sollte, „welcher wahrscheinlich wohl nicht allerdings aufrichtig verfahren“.

Auch Parere über Gutachten, also Obergutachten wurden verlangt; doch lehnte merkwürdigerweise im Jahre 1775 die Commerzdeputation ein solches ab, da das Gutachten, das sie beurteilen sollten, „nicht so lautete, wie es nach der Meinung der H. Dep. lauten sollte“. Dem Hofrat H ü f f e l aber, der im Jahre 1791 ein Urteil der Commerzdeputation über einen Spruch, den zwei Universitäten über eine handelsrechtliche Frage abgegeben hatten, erbat, ward von der Commerzdeputation bereitwillig dies Urteil, das sich auf die in Hamburg geltende Observanz zu stützen hatte, erteilt.

Wohl die Erfahrungen, die die Commerzdeputierten mit den vom Rathsherrn D o r n e r verlangten Parere gemacht hatten, nötigten sie, etwas zurückhaltender bei der Abgabe zu werden. Als D o r n e r im November 1780 wieder ein Parere sich erbat, ward ihm geantwortet, „daß sie als Commerzdeputierte ein Parere auszustellen Bedenken trügen, als particuliere Kaufleute aber solches nebst andern Herren Kaufleuten zu geben erbötig wären“.

Doch dauerte diese Zurückhaltung nicht lange oder sie wurde doch andern gegenüber nicht geübt. Schon im April 1781 ward dem Kaufmann Andreas R r o g m a n n ein Parere erteilt, ebenso

1783 dem Rats Herrn v. Sprekelsen. Aus letzterem Parere, daß v. Sprekelsen im Auftrage des Rats erbeten hatte, erwachsen der Commerzdeputation nachträglich noch allerlei Unbequemlichkeiten. Dies Parere war in einem Reichskammergerichtsprozeß verwertet worden, und der gegnerische Anwalt hatte sich zur Entkräftung des Wertes dieses Parere über die Commerzdeputierten, wie es heißt, „unter allerhand nichtigen und auch unter dem Vorwande aufgehalten, daß selbige nur 2 Jahre bey der Deputation verblieben und nur junge Kaufleute wären“. Da eine solche falsche Behauptung der Autorität der Commerzdeputation nachtheilig sein konnte, ward im Mai 1785 dem Parere eine kurze berichtigende Erklärung hinzugefügt, die von allen, 1783 im Amte befindlichen Commerzdeputierten und Altadjungierten unterzeichnet war.

Diese unangenehme Erfahrung legte den Commerzdeputierten schon bald danach, als von Augsburg ein dickes Aktenbündel zur Begutachtung ankam, die Erwägung nahe, keine Parere mehr zu erteilen. Der Präses verfaßte nur ein kurzes „Raisonnement“, und dieses wurde, aber nicht von den Commerzdeputierten unterzeichnet, nach Augsburg gesandt. Auch im Jahre 1788 ward ein Parere nur von den Commerzdeputierten als „Privatkaufleuten“ unterschrieben; und als im Herbst 1792 die Regierung in Erfurt von ihnen ein Gutachten in einer Prozeßsache wünschte, stellten sie es zwar aus, bezeichneten es aber als ein „von unterschiedlichen angesehenen hiesigen Herren Kaufleuten eingeholtes“.

Demgegenüber zeigt es aber wieder einen Wechsel in der Anschauung und Praxis, wenn im März des Jahres 1795 die Commerzdeputierten sich weigerten, ein Parere, das ihnen Syndikus Faber vorgelegt hatte, zu unterzeichnen, als sie wahrnahmen, daß sie es nur einzeln, nicht in corpore unterschreiben sollten. Doch ist hier wahrscheinlich die Erwägung maßgebend gewesen, daß der heimischen Obrigkeit gegenüber die Commerzdeputation nur korporativ auftreten dürfe. Auch im Januar 1796, als der Rat ihnen den Wunsch einer preußischen Regierung nach einem Parere mitgeteilt und er meinte, sie sollten es nur als „Privatkaufleute“ abgeben, ließen sich die Commerzdeputierten darauf nicht ein, sondern erstatteten das Gutachten als Collegium.

Als selbstverständlich galt im allgemeinen, daß das von den Commerzdeputierten geforderte Parere sich nur auf die hamburgischen Usancen oder auf gemeines Recht bezog. Im Jahre 1797 hatten sie ein von Mainz aus gewünschtes Parere zuerst abgelehnt, weil

sie nicht „über die Ufsanzen fremder Handelsplätze“ — es handelte sich um Paris — Parere ausstellten; sie erteilten es dann doch, aber nur, „soweit solches den hiesigen Handelsplatz betreffe“. Ein Parere über eine Frage, die „die Geseze eines fremden Ortes concernirte“, lehnten sie bald darauf ab.

Nun werden aber die Parere seltener. Im Februar 1802 verlangte man von Gulin aus ein „kaufmännisches laudum“ über einen Strandungsfall. Das lehnten sie ab, da es eine Sache sei, die lediglich in das Gebiet des Dispacheur falle.

Es mag hier noch bemerkt werden, daß die Parere stets kostenlos ausgestellt wurden. Auch das spricht für den vorwiegend freiwilligen und privaten Charakter dieser Tätigkeit.

6. Verkehr der Commerzdeputation mit auswärtigen kommerziellen Körperschaften.

Mit auswärtigen Kaufmannschaften ist der direkte, amtliche Verkehr der Commerzdeputation in älterer Zeit nur gering. Außeramtlich, d. h. durch einzelne ihrer Mitglieder, hat die Commerzdeputation ohne Zweifel mehr Berührung und Fühlung mit den auswärtigen Kaufleuten gehabt, mögen sie organisiert gewesen sein oder nicht.

Die erste direkte und schriftliche Verbindung amtlicher Art, die in den Akten der Commerzdeputation erscheint, ist die mit den „Kauf- und Handelsleuten“ in Leipzig; diese hatten sich im April 1681 an die Commerzdeputierten gewandt und ihnen Mitteilung gemacht, daß sie ihren Kurfürsten um Errichtung eines Kaufmannsgerichts gebeten; sie ersuchten um die Mitwirkung der Hamburger, um dies Ziel zu erreichen. Bei den engen Handelsbeziehungen Hamburgs mit der Meßstadt Leipzig ist es erklärlich, daß man an letzterem Orte über das Bestehen der Commerzdeputation unterrichtet war; allerdings täuschte man sich wohl über die Größe und Tragweite ihres Einflusses, der damals kaum über die Tore Hamburgs hinausreichte.

Erst vierzig Jahre später folgt ein Schreiben der Baseler Kaufmannschaft, die im September 1721 die „Vorsthedere der Kaufmannschaft und Commerciën löbl. Hanseestadt Hamburg“ bat, nach einem durchgegangenen Makler, der sie schwer betrogen habe, zu fahnden. Dann richtete im Mai 1742 das Commerz-Colleg zu Montpellier an die Commerzdeputation ein Schreiben, in dem es Mitteilung machte von einem Dekret, das sich gegen Mißbräuche

im Wein- und Branntweinhandel richtete. Und solchen Zweck, Mitteilung der dem Handelsstand wichtigen Verordnungen und Einrichtungen, verfolgten auch weiterhin die Korrespondenzen fremder Kaufmannschaften; so die wiederholten Briefe aus Leipzig; und im Jahre 1750 machte der Regensburger Handelsstand Meldung über Zollverhältnisse; im Juni 1779 sandte das „Handlungs-Collegium“ in Augsburg die dortige neue Wechselordnung ein und erhielt als Gegenleistung von der Commerzdeputation das Reglement betreffend Sicherheit der Expedition in Kriegszeiten.

In größerem Maßstabe und mit dem ausgesprochenen Zweck, die Meinungen der Adressaten und ihrer Kreise zu beeinflussen, griff im Jahre 1779 die Commerzdeputation zu dem Mittel der Korrespondenz mit auswärtigen Handelskorporationen. Wegen der damals von Frankreich verlangten, sehr umständlichen Aquits à caution schrieb sie im Mai dieses Jahres an eine Reihe französischer Handelskörperschaften, nämlich die von Bayonne, La Rochelle, Nantes, St. Malo, Havre, Bordeaux, Marseille. Aus allen diesen Städten erhielt die Commerzdeputation Antwortschreiben. Mit den „Députés de commerce“ in Bordeaux hat sie noch im Jahre 1793 korrespondiert. Diese Körperschaft gehörte zu denen, die das Dekret vom 29. März 1793 über die Neutralität der hanseatischen Flaggen bewirkt hatten. Im Mai sandte die Commerzdeputation ihr deshalb ein in französischer Sprache abgefaßtes, von allen Deputierten einzeln unterzeichnetes Dankschreiben.

Am Ende des Jahrhunderts hat die Commerzdeputation namentlich mit der Magdeburger „Kaufmannschaft“ öfter verhandelt. Im März 1791 sandte diese ein Projekt ein zur Errichtung eines Entschädigungsfonds, aus dem alle, die durch Schiffbruch auf der Elbe Schaden an ihren Gütern erlitten, Ersatz erhalten könnten. Von allen Gütern, ausgenommen Getreide, sollte eine Prämie von 8 Pfennigen vom Zentner oder 2 gg. vom Schiffspfund genommen werden. Hierüber erbaten sich die Magdeburger das Gutachten der Hamburger Kaufmannschaft. Diese Angelegenheit ward von der Commerzdeputation sehr eifrig betrieben; auch im Ehrb. Kaufmann wurde darüber verhandelt. Jene verfaßte ein Gutachten, das im wesentlichen den Vorschlägen der Magdeburger beitrug. Es wurde vom Ehrb. Kaufmann genehmigt und nach Magdeburg gesandt. Es ist bemerkenswert, daß die Commerzdeputation den Rat nicht erst befragte und ausdrücklich feststellte, daß das nicht nötig sei; in einer rein kaufmännischen Angelegenheit glaubte man

auch mit Auswärtigen ohne obrigkeitliche Genehmigung verhandeln zu dürfen. Die Ausführung scheiterte dann aber an dem Widerspruch der Kaufmannschaften in Leipzig, Dresden, Regensburg. Wie sehr der Commerzdeputation an der Sache lag, ergibt sich daraus, daß sie die nach der Leipziger Messe reisenden Kaufleute ersuchte, sich dort um das Zustandekommen jenes Fonds zu bemühen.

Einige Jahre später kam wieder aus Magdeburg eine Anregung, die eine gemeinsame Verständigung betraf. Die Magdeburger Kaufmannschaft machte im August 1795 der Commerzdeputation den Vorschlag, daß, wenn zwischen Hamburg und Lenz ein Schiffer ein Unglück zustoße, von Hamburg aus die möglichst schnelle Veranstaltung zur Rettung der Güter und Verringerung des Verlusts getroffen werden sollte; zwischen Lenz und Magdeburg sollte diese Fürsorge den Magdeburgern obliegen. Auf diesen Vorschlag konnte die Commerzdeputation nicht eingehen, da nach ihrer Ansicht eine solche Fürsorge Sache der Ladungsinteressenten sei, wie es auch bei Seemfällen Herkommen sei.

Zimmerhin zeigen schon diese und andere, weiterhin mit Magdeburg gepflogene Beziehungen, daß auf dem Gebiet der gemeinsamen Arbeit und Verständigung sich für die Handelskörperschaften ein überaus reiches und fruchtbares Feld der Tätigkeit eröffnete. In dieser älteren Zeit ist diese Art der Pflege kommerzieller Beziehungen freilich nicht über die erwähnten Versuche und Anfänge hinausgekommen.

Wie unabhängig und frei übrigens die Commerzdeputation in diesem Verkehr mit anderen Handelskorporationen war, zeigt am besten das gegenteilige Verhältnis während der französischen Zeit. Als im Juli 1812 sich die Amsterdamer Handelskammer an die Hamburger Handelskammer wandte wegen Aufhebung der Douane zwischen Holland und Frankreich, antwortete die Hamburger Handelskammer, sie sei nicht berechtigt, mit andern Handelskammern zu korrespondieren. Doch hat die Handelskammer mit deutschen Handelskammern auch in dieser Zeit korrespondiert, so mit der von Bremen und der von Emden.

7. Sorge für fachwissenschaftliche und nautische Bildung und Kenntnisse; Herausgabe von Büchern; Unterstützung von Persönlichkeiten usw.

Für die allgemeine Bildung im weiteren Sinne zu sorgen, konnte nicht Aufgabe der Commerzdeputation sein; sie vertrat ein

Berufsinteresse; und dies beschränkte sie auf die Kaufmannschaft und die mit ihr in engem Zusammenhang stehenden Berufsstände.

Aber in einer Stadt, in der schon frühzeitig Handel und Schifffahrt die Hauptzweige bürgerlicher Nahrung waren, war es begreiflich, daß auch die geistigen Strömungen sich mit denen des Erwerbes verquickten und daß diese eigenartige Verbindung Schöpfungen zutage förderte, die nur zu erklären sind aus dem merkantil gesättigten Boden, dem sie entwuchsen.

An diesen Schöpfungen hat auch der Vorstand der Kaufmannschaft mitgewirkt. In erster Linie ist hier zu nennen die Commerzbibliothek. Sie wurde am 26. Januar 1735 durch Beschluß der Commerzdeputierten ins Leben gerufen. Präses war damals Rodrigo Voss. Am Nachmittage des genannten Tages beriet die Commerzdeputation im Ratsweinkeller über die Preiscurantangelegenheit. Danach kam „in Ansprache, ob nicht einige dem Commercio sehr nützliche Bücher, als Commerciens-Traktaten etc. von den Zeiten Caroli Magni bis hieher zu erkaufen. Welches dann beliebt wurde.“ Das ist der Vorgang der Begründung der Commerzbibliothek. Mit dem Beschluß wurde sofort Ernst gemacht; aus Holland und England wurden Bücher und Karten verschrieben; namentlich Geographie und Reisebeschreibungen, aber auch staatswissenschaftliche und kommerzielle Literatur wurde gepflegt. Dem Protokollist wurde die Ordnung und Aufsicht über die schnell anwachsende Sammlung übertragen; die eigentlichen Anschaffungen leiteten in den ersten Jahrzehnten die Commerzdeputierten selbst. Von Zeit zu Zeit ward in ihren Sitzungen hierüber beraten und beschlossen; unter ihren Mitgliedern hat es stets einzelne gegeben, die dieser, eigentlich ja außerhalb ihrer Berufsinteressen liegenden Angelegenheit mit Freuden Zeit und Arbeitskraft gewidmet haben. Schon 30 Jahre nach ihrer Begründung machte die Bibliothek den Aufbau eines Stockwerks über der Ratswage nötig; die in den Jahren 1750, 1762, 1771 und 1789 gedruckten Kataloge zeigen die wachsende Bedeutung und zunehmende Reichhaltigkeit der Bestände. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gehörte die Bibliothek schon zu den Sehenswürdigkeiten Hamburgs; wiederholt ist sie durchreisenden Fürsten von den Commerzdeputierten gezeigt worden. Sie konnten auch auf sie stolz sein; zeigte sie doch, daß die Kaufmannschaft Hamburgs sich wohl ihrer Pflichten gegenüber den Wissenschaften bewußt war und durchaus nicht das landläufige Urtheil von dem bildungsfeindlichen Kaufmann rechtfertigte. —

Am der im Jahre 1749 begründeten Navigationsschule ist die Commerzdeputation in der älteren Zeit nicht beteiligt gewesen; sie ist eine ausschließliche Gründung der Admiralität. Erst im 19. Jahrhundert hat man auch die Commerzdeputation in das Interesse dieser Schule hineinzuziehen für gut gefunden.

Gegenüber der Handelsakademie des Professor Büsch verhielt sich die Commerzdeputation zuerst ziemlich ablehnend.¹²⁾ Wie die hamburgische Kaufmannschaft im allgemeinen, so war auch sie diesem Institut und der Art, wie hier junge Leute auf den Kaufmannsberuf vorbereitet wurden, zeitweise nicht sehr günstig gesonnen. Das lehrt die Antwort, die sie im Jahre 1780 Büsch auf ein Gesuch um Unterstützung und Förderung erteilte. Als später, im Jahre 1789, für Büsch sich Ebeling bei der Commerzdeputation verwandte und versuchte, die Handelsakademie in engere Beziehungen zu diesem Kollegium zu bringen, lautete ihre Antwort freilich viel günstiger und entgegenkommender; es fanden nun direkte Verhandlungen zwischen ihr und Büsch statt, die dahin führten, daß die Commerzdeputation ausdrücklich den neuen Plan des Instituts genehmigte und eine gewisse Obergewalt über dieses übernahm. Praktisch ist freilich hieraus nicht viel geworden, und diese Verbindung hat nicht die Früchte getragen, auf die Büsch gehofft hatte. Das Interesse der Commerzdeputation scheint tatsächlich kaum zum Ausdruck gekommen zu sein, da sich nach 1789 in ihren Protokollen keine Erwähnung des Instituts mehr findet. Es ging lang- und klanglos zu Grunde.

Dagegen bewiesen die Commerzdeputierten fortdauernd ihr Interesse für die Vorlesungen über handelstechnische und ähnliche Fragen, die Büsch abhielt. Am 10. März 1791 beschloßen sie, alle der ersten Vorlesung von Prof. Büsch beiwohnen zu wollen. Und als nach Büsch Tode Dr. v. Heß sich erbot, solche Vorlesungen zu halten, nahm die Commerzdeputation im Oktober 1800 dies Anerbieten an, erklärte jedoch, jährlich nicht mehr als 1200 R dafür ausgeben zu können. Im März 1801 ward auf dieser Grundlage ein Kontrakt zwischen der Commerzdeputation und v. Heß abgeschlossen. Er hat in den nächsten Jahren, freilich mehrfach durch Reisen und die politischen Verhältnisse unterbrochen und gestört, diese Handelsvorlesungen gehalten. Im Winter 1806/07 laß er z. B. nicht; im Winter 1807/08 aber über Wechselrecht; 1810, 11 laß er wieder nicht; und nun hörten die Vorlesungen ganz auf. —

Ihr Interesse an wissenschaftlichen Dingen hat aber die Commerzdeputation auch auf andere Weise bekundet. Die Commerzbibliothek schon war ja zuerst gewiß für die Kaufleute und speziell für die Commerzdeputierten bestimmt; sie erweiterten ihre eigene Bildung durch die angesammelten Bücher. Auch sonst zeigten sie, daß unter ihnen ein eigenartiges wissenschaftliches Streben herrschte. So erwarben sie im Jahre 1764 für ziemlich theures Geld ein wertvolles astronomisches Fernrohr, das Büsch zuvor begutachtet hatte, und beobachteten damit gemeinschaftlich am 1. April vom Baumhause aus die Sonnenfinsterniß.

Im übrigen hatte doch die Wirksamkeit der Commerzdeputierten auf diesem Gebiete in erster Linie die kaufmännische Allgemeinheit zum Ziel. Bestrebungen, die nicht ganz klar solche Zwecke verfolgten, versagte sie ihre unmittelbare Unterstützung; so lehnte sie im April 1765 es ab, sich bei der „Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und Gewerbe“, der sog. „Patriotischen Gesellschaft“ zu beteiligen; obwohl die „Ermahnung“, mit der der Gründer dieser Gesellschaft, Dr. Pauli, zu ihrer Errichtung aufforderte, ausdrücklich an die Commerzdeputation gerichtet war;^{12a)} „nach vielen“, so heißt es in dem Protokoll der letzteren, „hierbei in Erwägung gezogenen Gründen pro et contra“ beschloßen sie, „als eine Deputation“ sich vorläufig nicht daran zu beteiligen und auch von des Kaufmanns Geldern nichts dazu herzugeben. Dem Ehrb. Kaufmann, dem man die Entscheidung hierüber vorbehalten wollte, ist dann garnichts vorgetragen worden. Es zeigte sich bald, daß die Pflege „allgemein nützlicher“ Dinge, die sich jene Gesellschaft zum Zweck setzte, doch etwas ganz anderes war als das, was die Commerzdeputation als Vorstand der Kaufmannschaft zu vertreten hatte; und aus der gewiß sehr regen und verdienstvollen Tätigkeit der Gesellschaft in den ersten Jahrzehnten ergibt sich, daß nur sehr wenige Berührungspunkte sachlicher Art zwischen ihr und der Commerzdeputation bestanden.

Wo hingegen ein Handelsinteresse unzweifelhaft vorlag, hat die Commerzdeputation vielfach es an Unterstützungen nicht fehlen lassen. Das geschah entweder in der Form der unmittelbaren Unterstützung einzelner Personen oder durch die Förderung von Arbeiten auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs.

Der erste Fall, in dem sie mit solchem Zweck eine Persönlichkeit unterstützt hat, betraf den Major Treu.¹³⁾ Im Oktober 1739 wünschte der Rat von der Commerzdeputation einen Betrag von

300 Talern, um „zum Besten des Commercii eine gewisse Person zu einer sichern, dem Commercio sehr nützlichen Sache in auswärtige Länder reisen zu lassen“. Die Commerzdeputation bewilligte das Geld, mußte aber über die Sache selbst Geheimhaltung versprechen. Bestimmt war der Betrag für den Major *Treu*, der in England und den Niederlanden Schiffswerften besichtigen und den der Rat auch in Hamburg Dockß anlegen lassen wollte. Im März 1740 bewilligte die Commerzdeputation nochmals 50 Pfd. Sterl. in der Erwartung, daß die Sache damit zu Ende sei und „wirklich zum effectiven und offenbaren Nutzen des Commercii abzielte“. Im Dezember bewilligte sie abermals 400 Gulden; dafür versprach der Rat ihr die Kenntnissnahme der von *Treu* verfaßten Risse und Schriften; im Februar 1743 teilte der Rat diese mit. Insgesamt erhielt *Treu* von der Commerzdeputation 2200 R für seine Reise, außerdem im Jahre 1743 noch ein Geschenk von 50 Dukaten. Ob diese *Treu*schen Reisen auf den von 1744 an wieder etwas aufblühenden hamburgischen Schiffbau Einfluß gehabt haben, ist nicht ersichtlich.

Unter den aufstrebenden Talenten, denen die Commerzdeputation die Wege ebnete, ist zu nennen der Architekt Joh. August *Urenß*, ein geborener Hamburger.¹⁴⁾ Im Jahre 1787 empfahl Joh. Valentin *Meyer* der Commerzdeputation diesen jungen Baumeister, der, nachdem er eine dreijährige Studienreise durch Holland, Frankreich, England gemacht, jetzt noch ein Jahr in Italien und Deutschland reisen sollte, um „sodann hieselbsten in Hamburg sein Glück zu suchen und seiner ihm sehr lieben Vaterstadt nützlich zu werden.“ Obwohl nun ohne Zweifel der Beruf eines Baumeisters mit dem Handel nur in entfernter Beziehung steht, zeigte sich die Commerzdeputation nicht engherzig, sondern bewilligte in der Hoffnung, daß *Urenß* dereinst „dem hiesigen Publico sehr nützlich werden könnte“, ihm für seine Reise zunächst 50 Spec.=Dukaten. *Urenß* hat die an ihn gestellten Erwartungen voll erfüllt. *J. J. L. Meyer* preist ihn später als „einen Mann von seltenem, unter dem italienischen Himmel gereiften Talent und Geschmaç.“ Er wurde auch wiederholt von der Commerzdeputation beschäftigt; er verfertigte die Risse über die Bedachung der Börse; auch für die Börsenerweiterung hat er mitgearbeitet.

Namentlich aber hat sich die Commerzdeputation vielfach um einen Mann bemüht, dessen Verdienste in Hamburg nicht immer anerkannt worden sind, um *J. G. Büsch*. Er hatte ihr schon

seit langen Jahren in den verschiedensten Angelegenheiten mit Rat und Gutachten gedient; in den Fragen des Wasserbaues, des kaufmännischen Unterrichtswesens und in einzelnen handelspolitischen Fragen hatte er der Commerzdeputation Dienste geleistet. Er hatte jedesmal dafür eine angemessene Entlohnung erhalten. Als nun im Jahre 1789 an Büsch abermals ein Ruf an eine Universität, nämlich nach Kiel, erging, und man ihm dort 1200 Taler Jahresgehalt bot, während er in Hamburg nur 500 Taler erhielt, stellte Professor Ebeling dem Präses der Commerzdeputation, Heise, die Nothwendigkeit vor, Büsch Hamburg zu erhalten; und die Commerzdeputation beschloß, Büsch, wenn er in Hamburg bleiben wolle, eine jährliche Zahlung von 400 Talern aus der Kasse des Ehrb. Kaufmanns auf Lebenszeit zu versprechen. Büsch nahm das an und hat bis an sein Ende diesen Betrag bezogen. Freilich trat in den nächsten Jahren wohl unter dem Druck großer finanzieller Ansprüche in dieser Anschauung bei der Commerzdeputation ein Wandel ein; und im Jahre 1795 wurde Büsch auf seine Anfrage vom Präses Meyer erwidert, daß er für seine Person zwar würde Bedenken getragen haben, einen solchen Betrag zu bewilligen, weil nach seiner Meinung die Kasse des Ehrb. Kaufmanns für solche Ausgaben nicht vorhanden sei; daß aber solche Bewilligungen, wenn einmal erfolgt, auch nicht zurückgezogen würden.

Mindestens eben so wichtig wie diese Unterstützungen persönlicher Art, sind die Förderungen, die die Commerzdeputation wissenschaftlichen Schriften und Unternehmungen angeeignet ließ. Wiederholt hat die Commerzdeputation wissenschaftliche Werke durch Drucklegung oder sonstige materielle und sachliche Förderung unterstützt. Der erste Fall dieser Art betraf das Werk des in London lebenden Hamburgers Nicolaus Magens über das Versicherungswesen. Das Manuscript wurde im April 1750 der Commerzdeputation von Bürgermeister Widow im Auftrage des Verfassers überreicht; Widow meinte, sie oder die Admiralität müsse das Werk drucken. Die Commerzdeputation beschloß alsbald, die Revision des Werkes unter ihrer Aufsicht durch den Protokollisten vornehmen und dann drucken zu lassen. In den Sitzungen der Commerzdeputation ward das Werk nun fleißig durchgearbeitet und dann von ihr in Druck gegeben; im April 1753 lag es gedruckt vor. Es kostete der Commerzdeputation insgesammt 4280 Cour. l.

Ein weiteres großes Werk, das die Commerzdeputation unterstützte, war des Syndikus Schubad „Commentarius de jure

littoris.“ Dies Werk, dessen erster Band 1751 erschienen war, war in lateinischer Sprache geschrieben. Die Commerzdeputation empfand für sich und die Kaufmannschaft das Bedürfnis nach einer deutschen Uebersetzung und bewilligte zunächst im Dezember 1754 eine geringe Beihilfe für den Verleger einer in Zukunft erscheinenden Uebersetzung. Daun fand sich der Protokollist der Commerzdeputation bereit, die Uebersetzung anzufertigen. Im Sommer 1761 war sie beendet, und die Commerzdeputation beschloß die Drucklegung. Da aber Syndikus Sch u b a c k noch allerlei Änderungen in dieser deutschen Ausgabe vornehmen wollte, dazu aber wenig Muße hatte, verzögerte sich die Drucklegung außerordentlich. Am 11. Dezember 1765 beschloß die Commerzdeputation endlich, den Druck fortzusetzen, nachdem 10 Bogen schon seit langer Zeit gedruckt waren. Der Lic. G r e u l i c h wurde für die sachliche Revision des Textes gewonnen. Im Dezember 1767 war aber erst die Uebersetzung des ganzen Bandes fertig. Nun trat die Commerzdeputation der Fortsetzung durch einen zweiten Band, für den Sch u b a c k viele Materialien gesammelt hatte, näher. Am 19. Januar 1771 beschloß sie, die alten Altentstücke nicht zu uebersetzen, sondern in der Ursprache zu drucken, „da man sich leicht Ungelegenheiten durch die Uebersetzung derselben zuziehen könnte“. G r e u l i c h hat dann längere Zeit sich mit dieser Arbeit beschäftigt, mußte sie aber infolge anderer Pflichten aufgeben; und im Frühjahr 1776 trat der Lic. Joh. Arnold A m s i n c k an seine Stelle. Bei dieser Gelegenheit mußte sich die Commerzdeputation noch mit dem Autor des ersten Bandes, Sch u b a c k, auseinandersetzen; dieser wollte die Fortsetzung in einem Maße ausdehnen, wie es den Absichten der Commerzdeputation nicht entsprach. Sie wollte nur ein rein praktisches Werk, das dem Kaufmann Nutzen brachte, unterstützen, nicht eine weitläufige wissenschaftliche Abhandlung. Schließlich gab Sch u b a c k nach, und mit A m s i n c k ward das Nähere vereinbart. Aber erst im Sommer 1781 lag der zweite Band gedruckt vor. Aus der Art, wie die Commerzdeputation die Verteilung und Schenkung der Exemplare betrieb, ergibt sich klar, daß das Werk ganz als ihr Eigentum betrachtet wurde; Sch u b a c k hatte kaum noch etwas damit zu tun. Die Herausgabe und Uebersetzung durch die Commerzdeputation stellt ein wissenschaftliches Verdienst dar. Noch heute ist das Werk für die Geschichte des Strandrechts eine unentbehrliche Quelle.

Die Herausgabe eines dritten Theils, die A m s i n c k gern gesehen

hätte, lehnte die Commerzdeputation ab, theils wegen der Kosten, theils weil man sich auf die Dispacheprotokolle für das neueste Strandrecht nicht sicher verlassen könne. —

Schriften, deren Veröffentlichung sie grundsätzlich abgeneigt war, herauszugeben, konnte man ihr naturgemäß nicht zumuten. Als im März 1770 ein gewisser Lindeman eine Schrift, in der alte Gewichte genau ausgerechnet waren, der Commerzdeputation zum Druck anbot, schlug sie ihm das ab mit der Bemerkung, „daß C. D. dergleichen Piecen der hiesigen Handlung mehr schädlich als nützlich zu seyn erachtete und ihn ersuchte, mit Edirung derselben vorsichtig zu verfahren“. Lindeman ließ sich freilich dadurch nicht abhalten und veröffentlichte nun sein Buch auf eigenes Risiko.

Später wurde die Commerzdeputation überhaupt zurückhaltender in der Unterstützung von wissenschaftlichen Werken; zum Teil wohl aus finanziellen Rücksichten. Der Kaufmann R ö d i n g, der Verfasser des großen Marinewörterbuchs, erbat im Jahre 1810 von der Commerzdeputation einen Vorschuß für die Herausgabe eines neuen Werks. Das mußte sie schon mit Rücksicht auf die schlechten Zeiten ablehnen; sie versprach ihm aber ihre Hilfe bei der Pränumerationsliste.

Ein nicht geringes Verdienst hat sich ferner die Commerzdeputation durch ihre Förderung der kartographischen Aufnahme der heimischen Gewässer erworben. Auf diesem Gebiete war noch vieles zu tun. Elbkarten gab es seit des Melchior Lorichs Zeiten allerdings eine ganze Reihe, auch Karten von den Gewässern vor der Elbmündung.¹⁵⁾ Mehr oder weniger ließen sie alle viel zu wünschen übrig; und es entsprach zweifellos den Aufgaben, die der Commerzdeputation gestellt waren, wenn sie dieser Sache ihr Interesse zuwandte.

Den ersten Schritt tat sie im Jahre 1762. Am 6. November dieses Jahres schlug der Präses Bagge die Anfertigung einer Karte von Helgoland und vom Elbrevier vor, da noch keine vorhanden sei. Letzteres traf insofern zu, als allerdings von der Gegend vor der Elbmündung bis Helgoland seit langem keine Karte veröffentlicht war. Der Vorschlag fand Anklang; mit dem Lotsen Lü d e r s, der im Besitz einer guten handschriftlichen Karte war, wurde verhandelt, ebenso mit dem Kupferstecher Pingeling und dem Kondukteur S c h u l z, der die Zeichnung übernehmen sollte. Im Januar 1763 lag letztere vor; da S c h u l z sich bald darauf Schulden halber davon machte, vollendete der Schiffer und Einnehmer bei der

Sklaventasse Jacob Jacobsen die Karte, während der Commerzdeputierte Weerkamp die Textworte „in einen guten holländischen Styl“ brachte. Denn in holländischer Sprache mußte der Text, damaligen Schifffahrtsbedürfnissen entsprechend, abgefaßt sein; doch ward die Karte auch in einer Auflage mit englischem Text hergestellt. Im Oktober 1765 lag die Arbeit fertig vor; doch verzögerte Pingeling den Stich sehr lange, sodaß die Karte erst im Juni 1766 ganz fertig war.

Diese „Passcaart voornamelyk van het Helgeland na de Elwe, Weeser, Eyder en Hewer“ ist für damalige Zeit eine sehr achtungswerte Leistung. Gleich nach ihrem Erscheinen legte der Lotsenkapitän Wohlerß der Commerzdeputation eine Karte vor, die er herausgeben wollte, wenn jene darauf pränumerieren würde. Da diese Karte aber schlechter war als die von der Commerzdeputation herausgegebene, so lehnte diese die Pränumeration ab; und Wohlerß verzichtete vorläufig auf seinen Plan. Bald darauf ward der Commerzdeputation die Kunde, daß auf ihrer neuen Karte allerlei bedenkliche Irrtümer sich fänden; sie beschloß, die Abdrücke vorläufig anzuhalten und ordnete eine genaue Untersuchung an. Der Schiffsmafler Fölsch, ein guter Kenner jenes Fahrwassers, erstattete einen langen Bericht. Lotsenschiffer und andere Sachverständige wurden befragt; schließlich konnte man am 18. August 1767 die verleumdete Karte „für völlig richtig“ anerkennen. Einige kleinere Änderungen sollten noch vorgenommen werden; mit diesen erschien dann die Karte als neue Auflage im Herbst 1767. Mit Befriedigung vernahm die Commerzdeputation, daß die Karte in England hoch geschätzt würde. Den Helgoländern aber, deren Lotsen die hamburgische Schifffahrt vielfach durch ein zu hohes Lotsgeld brandschaften, bemerkte sie in einem Schreiben vom Mai 1773, daß die vor einigen Jahren gefertigte Seekarte dem Schiffer „ganz accurat den Eingang der Elbe zeigt“, sodaß er des Lotsen eventuell entraten könne; auch werde man diese Karte nach Bedürfnis verbessern.

Im Jahre 1771 beschloß ferner die Commerzdeputation, eine von Kapitän Wohlerß angefertigte Karte der Oberelbe nebst den dort kürzlich überschwemmt gewesenen Ländereien auf ihre Kosten herstellen und vervielfältigen zu lassen. Sie war 1773 fertig, wurde aber nur in 50 Exemplaren abgezogen.

So sehr sich aber, wie aus dem Vorstehenden sich ergibt, die Commerzdeputation für Herstellung guter Karten für die heimischen Schifffahrtsgewässer interessierte, so hatte dieses Interesse doch seine

Grenzen an der Masse der Karten, mit der ihr Wert nicht immer gleichen Schritt hielt. Die Commerzdeputation hatte im Jahre 1765 dem von der Elbdeputation neu angestellten Kondukteur *Bagmann* auf Wunsch dieser Behörde jährlich 100 Taler zu seinem sonstigen Gehalt bewilligt; dafür sollte er die von ihm angefertigten handschriftlichen Elbkarten der Commerzdeputation umsonst liefern. Seitdem lieferte er sowohl an diese wie an die Rammerei zahlreiche Karten; die Rammerei verbat sich im Jahre 1775 diese Karten, die „fast beständig einerley Inhalts wären“. Die Commerzdeputation bezog sie noch weiter; und *Bagmann* wurde nicht müde in der Herstellung. Im Sommer 1780 forderte er für eine große Elbkarte 800 fl , und die Commerzdeputation entschloß sich, ihm die Hälfte dieser Summe zu vergüten, nachdem *Syndikus Faber* gewarnt hatte, „daß es uns leicht nachtheilig seyn könnte, wenn diese Charte in fremde Hände käme.“ Dem Kapitän *Wohlers*, der ebenfalls die Commerzdeputation mit Elbkarten überschwenmte und Geschenke dafür beanspruchte, ward im Jahre 1782 erklärt, daß die Commerzdeputation keinen weiteren Wert auf diese Karten legte. Erst als er sie dann für längere Jahre verschonte, ward er im Jahre 1792 für eine Karte der Ostsee wieder regaliert.

Die Herstellung und Ausgabe eigentlich offizieller Karten förderte die Commerzdeputation auch weiterhin. Im Jahre 1787 lag ihr druckfertig vor eine neue Seekarte von der Gegend von Helgoland und der Elbemündung, die in ihrem Auftrage von dem Zeichenmeister *Reinke* und dem Lotsinspektor *Lang* angefertigt und von *Pingeling* gestochen war. Durch eine Zeitungsanzeige vom 2. Mai 1787 kündigte die Commerzdeputation das vorausichtlich Ende des Sommers zu erwartende Erscheinen dieser „Karte von der Mündung der Elbe“ an, indem sie gleichzeitig die Schiffer vor schlechten Elbkarten ernstlich warnte. Im Frühjahr 1788 war diese Karte fertig.

In Arbeit befand sich ferner damals eine neue Elbkarte, die *Lang* und der Grenzenspektor *Reinke* angefertigt hatten. Der Commerzdeputierte und Schifferalte *Engelhardt* verbesserte diese Karte noch in Gemeinschaft mit einigen Lotsen und Schifferalten. Diese Karte sollte zuerst nicht von *Pingeling*, sondern in London gestochen werden, weil man dort besser und sorgsamer arbeite. Schließlich übernahm doch *Pingeling* den Stich. Bemerkenswert ist, daß die Commerzdeputierten einem formellen

Beschluß zufolge in dieser neuen Elbkarte die Fremdworte: Distanz, Cours, Route usw. durch deutsche Worte ersetzt. Ubrigens ward die Karte ins Englische, Spanische, Portugiesische, Französische und Holländische übersetzt. Im November 1788 war diese im Stich, im Februar 1789 im Druck fertig.

Von der obenerwähnten Seekarte von 1787 (88) beschloß die Commerzdeputation im Jahre 1797 eine sich auf die Weser, Jade und Nordsee ausdehnende Ausgabe herzustellen. Reinke und der Commerzdeputierte Müller, Engelhardts Nachfolger sollten die Sache in die Hand nehmen. Dagegen beschloß man im Juli 1798, die Elbkarte von 1789 nicht weiter zu drucken, da die Sandbänke sich seitdem zu sehr verändert hätten; die Commerzdeputierten Müller und Mohu wurden beauftragt, eine Neubearbeitung vorzubereiten. Eine Revision lag schon im März 1799 vor. Dann beschloß im Juni dieses Jahres die Commerzdeputation eine Karte des nördlichen Theils der Elbe herstellen zu lassen; der Stromdirektor (frühere Grenzinspektor) Reinke ward beauftragt, auf Kosten der Commerzdeputation den Strom zu untersuchen. Die Admiralität stellte die erforderlichen Leute und Ewer zur Verfügung; eine genaue Seenuhr ward von der Commerzdeputation dem Reinke zur Verfügung gestellt. Aus diesen Aufträgen und Arbeiten ging eine neue „Karte von den Mündungen der Elbe, Weser, Jade und eines Theiles der Nordsee“ hervor; sie war im August 1802 fertig; wegen der vielen Vorarbeiten war sie recht teuer geworden.

Man wird nicht leugnen können, daß diese Tätigkeit der Commerzdeputation am Ende des 18. Jahrhunderts und bis in das neunzehnte hinein rege und fruchtbar gewesen ist. —

Auch den von der „Patriotischen Gesellschaft“ herausgegebenen „Schifferkalender“ förderte die Commerzdeputation durch ihre Unterstützung. Eine Beteiligung am Verlag lehnte sie freilich im Jahre 1788 ab; wohl aber bewilligte sie einen einmaligen Beitrag. Als im Jahre 1790 sich jene Gesellschaft wieder um eine Beihilfe für die Neu-Herausgabe des Kalenders an die Commerzdeputation wandte, verpflichtete sich diese zur Abnahme von 100 Exemplaren, obwohl ihr Mitglied, der Schiffer Engelhardt, den praktischen Nutzen des Kalenders für die Schiffer bezweifelte. Im Jahre 1792 gab die Commerzdeputation der „Patriotischen Gesellschaft“ für den Kalender 200 R , bekundete aber den geringen Wert, den sie auf diese Veröffentlichung legte, durch den ausdrücklichen Verzicht

auf Exemplare des Kalenders. Auch im Jahre 1796 war sie wohl damit einverstanden, daß der Kalender einen Vermerk trug, wonach er auf ihre Veranlassung veröffentlicht werde, eine Beteiligung an den Kosten lehnte sie jedoch ab.

Die öffentliche Meinung in ihrem Sinne durch Druckschriften zu beeinflussen, lag der Commerzdeputation in jener älteren Zeit offenbar ziemlich fern. Hier und da mag sie in corpore oder durch einzelne ihrer Mitglieder Flugschriften oder Zeitungsnotizen beeinflusst haben; es bedarf das noch näherer Forschung. Die Commerzdeputation war in dieser Hinsicht sehr vorsichtig; und wie sie jeden Schritt in die Öffentlichkeit zuvor genau erwog, so war sie gewiß noch vorsichtiger, wenn es sich um Gedrucktes handelte. Das zeigen die wenigen Fälle, in denen nachweisbar die Commerzdeputation mit der Veröffentlichung handelspolitischer Schriften in Verbindung steht.

Die erste Nachricht dieser Art findet sich im Juli 1678; damals trug die Commerzdeputation auf Wunsch des Rats dem Dr. Langermann, dem Schwiegervater des Syndikus Schele, die Herstellung eines Libellus an den König von Dänemark über den Glückstädter Zoll auf.¹⁶⁾ Doch hat die Commerzdeputation diese Arbeit, die vielleicht auch garnicht gedruckt wurde, nicht honoriert, wozu sie damals auch finanziell garnicht imstande war; sie verwies wegen des Honorars an die Kämmereikasse.

Wie peinlich es ihr war, wenn gegen ihren Willen handelspolitische Verhandlungen in die Öffentlichkeit der Presse gezogen wurden, zeigt ihr Verhalten im Jahre 1759, als der Dr. Joh. Ur. Pauli eine Schrift über die Zollsache drucken ließ. Die Commerzdeputation kaufte schleunigst alle gedruckten Exemplare, noch ehe sie die Druckerei verlassen hatten, an und unterdrückte dadurch diese Schrift, von der sich offenbar kein Exemplar erhalten hat.¹⁷⁾

Ähnlich, wenn auch mit anderem Erfolg, verfuhr die Commerzdeputation im Jahre 1796 ihrem alten Freunde Büsch gegenüber. Im März wurde ihr bekannt, daß Büsch eine Schrift veröffentlichen wollte mit dem Zweck, darzulegen, daß Hamburg den französischen Gesandten anerkennen könne. Sie beschloß, ihm durch den Protokollisten bekanntzugeben, daß eine solche Schrift ihr „nicht gefiele“. Büsch versprach nun, die Schrift nicht zu veröffentlichen, konnte dies Versprechen aber nicht halten, da bereits 1000 Exemplare gedruckt und viele verkauft waren. Hierauf zog die Commerzdeputation das

Büsch gemachte Versprechen, ihm die Kosten erstatten zu wollen, zurück. Doch wurde im März 1798 Büsch¹⁸⁾ „für seine vielen Bemühungen, das Beste der Stadt und der Handlung im Laufe dieses Krieges durch seine Schriften zu befördern, da er zumal auch auf Veranlassung der Deputation sich einige Kosten mehr gemacht hatte“, ein Geschenk von 150 Spec.=Dufaten gemacht, ein Beweis, daß literarische Tätigkeit im hamburgischen Interesse von der Commerzdeputation wohl geschätzt und belohnt wurde.

Auch auswärtige Schriftsteller, die sich in dieser Beziehung verdient machten, ließ die Commerzdeputation in jener Zeit nicht unbelohnt; so wurde im Sommer 1793 der Komitialgesandte von Selperth in Regensburg wegen einer Schrift über das „Verbot des Commerzes in teutschen Reichskriegen“ auf Veranlassung des Syndikus Matsen von der Commerzdeputation mit 25 Spec.=Dufaten beschenkt.

In ähnlicher Weise wie Büsch, wenn auch nicht so umfassend, dafür aber um so diskreter, war am Beginn des 19. Jahrhunderts der schon erwähnte Dr. v. Heß für die Commerzdeputation wiederholt tätig. Im Frühjahr 1801 verfaßte er über die Handelsverhältnisse mit Frankreich ein Promemoria, und die Commerzdeputation erwog daraufhin sogar, v. Heß unter der Hand nach Paris zu senden, stand aber schließlich davon ab. Dafür reiste er 1803 mit Matthiessen nach England (vgl. oben S. 81); hierfür und „für so manche Mitteilungen, wodurch er sich bei Gelegenheit der Blockade dem Commercio nützlich zu machen gesucht hat“, erhielt er im Dezember 1804 von der Commerzdeputation 200 Spec.=Dufaten. Blockadesachen waren seine Spezialität. Im April 1806 sandte er ein Promemoria nach England, „um die Engländer von der Idee einer abermaligen Elbblockade wenn möglich abzubringen“.

Die Kunst hat die Commerzdeputation nur nach zwei Seiten beschäftigt. Zuerst durch die Prägung von Denkmünzen oder Portugallösern. Der erste wurde 1765 bei der Feier des 100jährigen Bestehens der Commerzdeputation geprägt.¹⁹⁾ Der zweite 1800/1801 zur Jahrhundertwendfeier. Während in ersterem Falle der Senat nichts gegen die Herstellung des Portugallösern einzuwenden hatte, ja sich bei der Auswahl der Entwürfe beteiligte, erhob er im Jahre 1800 Bedenken. Die Commerzdeputation hatte am 21. Juni im Hinblick darauf, daß Bank und Admiralität zur Jahrhundertfeier

Portugalöser schlagen ließen, beschloßen, ein Gleiches zu thun; 100 Stück sollten davon in Gold geschlagen werden. Als sie nun die fünf Zeichnungen dem Senat vorlegte, erfuhr man, daß dieser „solches Vorhaben nicht gern sehe, weil die Bank und Admiralität auch Medaillen zur Feier des neuen Saeculi schlagen lassen, und es zu viel Aufsehen in der Fremde machen, auch die eingebildete Meinung von unserm Reichthum nur noch bestärken möchte, wenn hier drei Medaillen auf diese Begebenheit erscheinen sollten“. Die Commerzdeputation aber ließ sich durch diese Abmahnung nicht irremachen; sie entschied sich nun selbständig für den Entwurf des Prof. Reimaruss und ließ den Saecular-Portugalöser schlagen. Am 18. Dezember 1800 lag er fertig vor. Er wurde als Ehrengeschenk wiederholt von ihr verwandt.

Einmal setzte die Commerzdeputation einen Porträt-Kupferstecher in Nahrung. Am 17. Januar 1788 beschloß sie, daß auf ihre Kosten „der nunmehr wohlseelige, um die hiesige Handlung bekanntlich sich so sehr verdient gemachte Herr Senator Lütkenz nach dessen in der Banco zu seinem dieselbe so sehr interessirenden Gedächtnisse aufbewahrt werdenden Gemälde in Kupfer gestochen würde“. Aber erst im Juli 1789 wurde mit dem Kupferstecher Charles Townley hierüber ein Vertrag geschlossen; im März 1790 lagen die ersten Abdrucke des Stiches vor. Doch ließ die Commerzdeputation auch von dem in der Bank befindlichen Stübchen durch den Maler Schade eine Kopie anfertigen.

8. Widmungen an die Commerzdeputation.

Eigenartig beleuchtet wird die Stellung der Commerzdeputation durch die Widmungen von Büchern, mit denen sie beehrt wurde. Verband sich auch mit diesen Widmungen zum Theil eine Berechnung auf die Kasse der Commerzdeputation, so entbehrt doch die Stellungnahme der letzteren gegenüber solchen Widmungen nicht eines über die finanzielle Seite hinausgehenden Interesses.

Zunächst waren es nur Bücher, die zum Handel in engerer Beziehung standen. So widmete im Jahre 1702 der Bankkassierer Cuno der Commerzdeputation sein Werk „Der gar zu gemein werdende alte und neue Betrug unter denen Reichsthälern“, eine Schrift, die sicherlich das Interesse der Commerzdeputation gefesselt hat; er erhielt dafür acht Stübchen Wein. Und im Jahre 1753

widmete ihr der Schreib- und Rechenmeister Kruse sein bekanntes Werk: „Allgemeiner und besonders hamburgischer Contorist“.

Schon bei den Kruseschen Schriften ergab sich eine Verschiedenheit in der Auffassung des schenkenden Verfassers von derjenigen der beschenkten Commerzdeputation. Diese Veröffentlichungen gehörten zu der Klasse von Schriften, die ihr im allgemeinen nicht zusagten; als er ihr im Jahre 1768 einige „Tabellen“ verehrte, ließ sie ihm andeuten, daß sie „lieber sähe, wenn er dergleichen Schriften nicht weiter edirte, fintemalen die hiesige Handlung dadurch von hier weggezogen würde und man die Leute in der Fremde dadurch gar zu klug machte“. Als er sich dann erbot, seine Handelswerke vor der Veröffentlichung der Commerzdeputation vorzulegen, lehnte sie das freilich ab mit der Bemerkung, „daß hieselbst kein Collegium existirte, dem die Censur der zu edirenden Bücher obliege“. Das stand allerdings im Widerspruch mit der vorher dem Kruse kundgegebenen Willensmeinung der Commerzdeputation, wonach er vor der Veröffentlichung ihr Gutachten einholen möge.

Über auch Schriften, die mit dem Handel kaum in Beziehung standen, wurden der Commerzdeputation gewidmet; so im Jahre 1763 von Pastor Orlich an der neuen Michaeliskirche seine am Friedensfeste gehaltene Predigt; und 1781 vom Rektor Müller eine Schrift über die Bedeutung des Johanneums; bei letzterer Gelegenheit ward aber dem Verfasser angedeutet, daß „D. C. nicht gerne Dedicaciones solcher Schriften, die das commercium nicht betreffen, annehme“. Wahrscheinlich befürchtete sie, mit der Annahme anderer als kommerziell gefärbter Schriften aus dem Rahmen ihres amtlichen Wirksamkeitsbereichs herauszutreten und beim Rat anzustoßen. Als gar im Februar 1784 der Pastor Moldenhauer der Commerzdeputation eine gegen Hauptpastor Goetze gerichtete theologische Streitschrift widmete, ward ihm bemerkt, daß „es nicht recht schicklich wäre,“ daß Pastor Moldenhauer diese Streitschrift ihr gewidmet habe; eine gedruckte Widmung scheint dann nur auf einem Seil der Auflage sich befunden zu haben.

Die Dedikation eines Buches, mit dem ein Wiener Buchhändler im Jahre 1785 die Commerzdeputation beehrte, ward abgelehnt, da sie „überhaupt von Auswärtigen keine Dedicaciones annähme“.

Es ist nicht ersichtlich, ob ein akuter Fall dazu Veranlassung gegeben hat, daß die Commerzdeputation vorher nicht genehmigte Widmungen sich verbat; wahrscheinlich tat sie dies hauptsächlich aus finanziellen Gründen; denn jede solche Widmung erheischte

ein Geschenk. Am 1. März 1792 beschloß sie demgemäß und erließ in den Zeitungen die Anzeige:

„Die Commerz-Deputation macht bekannt, daß sie künftig keine Dedicationen annehmen wird, wozu sie nicht vorhero Erlaubniß gegeben hat.“

Ob das immer so streng gehandhabt worden ist, scheint zweifelhaft. Die Widmung von Nemnichs Warenlexikon ward 1796 von der Commerzdeputation gern angenommen; und dem Hofrat Müller, der im Jahre 1804 der Commerzdeputation seine „Reise von Warschau nach der Ukraine“ widmete, ward der Gedächtnisportugalöser der Commerzdeputation dafür verehrt; auch die Widmung des Versicherungssystems von Beneke im Jahre 1805 wurde angenommen. Ob vorherige Anfragen in diesen Fällen erfolgt waren, ist nicht erkennbar. Dem Schulhalter Grüning, der im Jahre 1807 allen Commerzdeputierten und Altadjungierten Exemplare seines ohne Erlaubnis dem Commercio gewidmeten Rechnungsbuches schenkte, ward „dieses unbefugte Unternehmen bemerflich gemacht“.

9. Festlichkeiten und Jubiläumstage der Commerzdeputierten.

Feiertagsstimmung ruht nicht über dem Wirken des Kaufmannsstandes; sie ist ihm von jeher fremd gewesen. Aber wie der einzelne Kaufmann seinen Sonntag hat, so sind auch der Vertretung des Kaufmannsstandes zwischen harter Arbeit gelegentlich Feiertage eingestreut.

Festlichkeiten gab die Commerzdeputation als solche im allgemeinen nicht; sie sind jedenfalls sehr selten und entbehren dann nie des guten Grundes. Im 17. Jahrhundert sind solche überhaupt nicht vorgekommen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts, als die englischen Kriegsschiffskapitäne vielfach in Hamburg waren, wurden sie oftmals von der Commerzdeputation im Ratskeller reich bewirtet, nachdem der Rat seine Zustimmung gegeben hatte. Im August 1750 lud die Commerzdeputation den Kapitän Carstens zu einer Mahlzeit ein bei Burmester in der „Nieder-Gesellschaft“; einige frühere Mitglieder der Commerzdeputation und zwei Admiralsbürger wurden dazu geladen. Im Kassabuch findet sich darüber kein Betrag notiert; die Commerzdeputierten werden die Kosten aus ihrer Tasche bezahlt haben.

Konferenzen über besonders schwierige Angelegenheiten unter Beteiligung von Nichtmitgliedern der Commerzdeputation fanden vielfach im Ratskeller statt, ohne daß doch diese Beratungen, bei denen Wein getrunken wurde, den Charakter von Festlichkeiten hatten. Wohl aber lud gelegentlich die Commerzdeputation die beteiligten Ratsherren ein, „nach gehaltener Conference“ mit ihnen dort ein „Soupée“ einzunehmen; so z. B. im August 1756 in der Zollsache.

Noch seltener feierten die Commerzdeputierten unter sich. Im Jahre 1729 gaben sie auf dem Gimbecker Hause einem durch Wahl in die Rämmerci ausscheidenden Kollegen eine „Collation“; und in den Jahren 1737 und 1738 werden Spesen berechnet für Mahlzeiten, die die Präsidcs ihren Kollegen auf seinem bzw. „auf meiner Mutter Garten“ gaben. Sonst wurden die Elbausfahrten, die im 18. Jahrhundert ja ziemlich regelmäßig stattfanden, meist mit Kollationen beendet. Im Juni 1736 fand ausnahmsweise eine Ausfahrt der Commerzdeputation nach der Ahlenhorst „zu gewissen Abschen“ statt.

Alle diese sporadischen Festlichkeiten treten aber weit zurück hinter der Jubelfeier, die die Commerzdeputation im Januar 1765, als ihr Kolleg auf die ersten 100 Jahre zurück sah, beging.²⁰⁾

Am 5. November 1764 machte der Präses Lienau seine Kollegen darauf aufmerksam, daß am kommenden 19. Januar 1765 „die Deputation des Commerci 100 Jahre gestanden, und da dieser Zeitpunkt einer der remarquabelsten wäre“, so fragte er, ob nicht dieses Jubiläum gefeiert werden sollte; worauf einstimmig beschlossen wurde, „es solenniter zu feiern“. Auch ward die Prägung einer Gedächtnismünze in Aussicht genommen. Den Entwurf der Medaille oder des Portugalöfers übernahm „nach einigen Weigerungen“ der Prof. Reimarus. Pastor Zimmermann von St. Katharinen ward gebeten, eine „Musik“ anzufertigen, lehnte es aber ab; er schlug dafür den Kandidaten Ahlers vor, der dann den Text zu einer Serenade verfertigte; die Komposition dazu verfaßte der 84jährige Selmann. Die Commerzdeputierten berieten auch mit den Altstadtjungierten über die Feier, namentlich über die wichtige Frage, wer eingeladen werden sollte. Man beschloß einzuladen: die vier Bürgermeister, den Syndikus Klefeker als Präses der Elbdeputation, die vier Herren des Rats zur Mätklerdeputation, die beiden Oberalten bei der Elb- und bei der Mätklerdeputation, dann die drei Rämmercibürger der Elbdeputation. Sodann die gewesenen Präsidcs Dimpfel, Berenberg und Schult. Abge-

lehnt wurde die Einladung des Generalß. Als Ort, wo das Fest gefeiert werden sollte, ward das Baumhaus bestimmt.

Nachdem man über alles dies einig war, ward am 24. November dem Ehrb. Kaufmann die Absicht, den 19. Januar zu feiern, kundgegeben; alle anwesenden Kaufleute wünschten hierzu Glück „und nichts für billiger erkauften, als daß dieser Tag so feyerlich als möglich celebriret werden mögte“. Hierauf ward auch dem Rat Mitteilung von der bevorstehenden Feier gemacht und bemerkt, daß die Commerzdeputierten sich schmeichelten, daß einige Mitglieder des Rats die Feier mit ihrer Gegenwart beehren würden. Zu den bereits zur Einladung bestimmten Mitgliedern des Rats fügten die Commerzdeputierten noch die kaufmännischen Ratsherren Burmester, Paulsen, Riedel und Coldorff, die alle einstmals Mitglieder und Präsidess der Commerzdeputation gewesen waren, hinzu.

Die Zeichnungen der von Reimaruss und Ahlers angefertigten Entwürfe der Portugalöser wurden vom Maler Tischbein sauber angefertigt und dem Rate zur Auswahl übergeben. Der Rat entschied sich für den Entwurf des Reimaruss; der Stempel wurde in Paris angefertigt, kam aber so spät in Hamburg an, daß man die Prägung mit einem inzwischen hier angefertigten Stempel vornahm; dieser letztere Stempel sprang aber schon nach dem zweiten geprägten Exemplar, und nun wurden die weiteren Prägungen mit dem erst am 18. Januar abends angekommenen Stempel glücklich vollendet.

Alle Vorbereitungen wurden im übrigen bis in die kleinsten Einzelheiten vorher festgesetzt. Da selbstverständlich bei der Feier geschossen werden mußte, war beschlossen, daß „bei allen Hauptgesundheiten jedesmal neun Schüsse geschehen sollten“. — „Die persönlichen Gesundheiten sollten der heutigen Usance gemäß durch einen Bedienten angezeigt und in der Stille getrunken werden“.

In Bezug auf das Zeremoniell beim Empfang der Gäste war folgendes festgesetzt. Um 11³/₄ Uhr sollte sich die Commerzdeputation vollständig auf dem Baumhause einfinden. Der Protokollist Blancé hatte die Gäste unten vor der Thür zu empfangen und die Treppe hinauf zu begleiten; oben vor der Treppe empfingen die beiden jüngsten Commerzdeputierten, endlich beim Eintritt in das Zimmer der Präses. Bei der Ankunft der Bürgermeister begaben die beiden jüngsten Commerzdeputierten sich auf die Hälfte der Treppe hinunter, während der Präses oben an der Treppe sie

empfang. Der Präses Lienau hatte übrigens auf Wunsch seiner Kollegen sich bereit gefunden, noch während der Feier im Amt zu verbleiben.

Der Rat bewilligte sodann der Commerzdeputation die für den Tag der Feier gewünschte Wache beim Baumhaus und gestattete auch das Kanonieren, bedang sich aber aus, daß hiermit nicht länger als bis zum Toreßschluß fortgefahren werde.

Bürgermeister Corthum starb am 9. Januar; nun lud man den für ihn neugewählten Bürgermeister Rumpff ein.

Da die Waisenkinder bei größeren Festlichkeiten meist mitzuwirken pflegten, indem sie einige geistliche Lieder sangen, nahmen die Commerzdeputierten das Anerbieten des Provisors hinsichtlich dieser Lieder an; dafür erklärten sie sich bereit, die Kinder an dem Tage zu speisen; auch schenkten sie dem Waisenhaus 500 Court. *l.* Ebenso sollten eine Anzahl Schiffer am 19. Januar in der Schiffer-Gesellschaft auf Kosten der Commerzdeputation gespeist werden; mit den beiden Maflerboten waren es 40 Personen.

Am 14. Januar ward die Festmusik probiert und zwar in Selemanns Hause; anwesend waren sonst nur die Commerzdeputierten mit ihren Damen „nebst noch einigen speziellen Freunden“.

„Weilen aber“, so heißt es im Protokoll, „in vorbereiteter Musique gar zu viele Arien befindlich, und mithin dieselbe dadurch auch zu kurz gerathen war“, so hatte Selemann die Musik durch „4 Symphonien vermehrt“.

So konnte denn am 19. Januar die Feier beginnen. Alle im Hafen und auf dem Strom liegenden Schiffe waren festlich geslaggt; das Wetter war „sehr angenehm“. Von St. Petri und St. Nikolai wurden geistliche Lieder gespielt und die Glocken ertönten. Die Wache am Baumhaus war mit einem Kapitän d'Armes, einem Korporal und 32 Grenadieren besetzt.

Der Empfang der Gäste verlief nach dem erwähnten Zeremoniell; für den erkrankten Protokollisten Blanck übernahm der Wirt des Baumhauses die Begrüßung am Eingang. Die ganze Gesellschaft bestand aus 32 Personen. Als sie um 1 Uhr vollständig versammelt war, kanonierte die Jacht auf der Elbe; eine zweite Kanonade erfolgte bei der bald darauf erfolgten Öffnung des Speisesaals; bei allen Hauptgesundheiten ward gleichfalls kanoniert. Nach der Suppe trank der Präses auf das Wohl „der hohen und ansehnlichen Gesellschaft“. Im Laufe des Essens brachte er dann noch folgende „Haupt-Gesundheiten“ aus:

- 1) floreat patria.
- 2) floreat amplissimus Senatus. „Diese Gesundheit wurde dem ältesten Herrn Bürgermeister Scheele J. U. D. mit einem Pocal zugebracht; Ihro Magnificence verbaton sich aber denselben und ersuchte, daß man sich ordinaurer Gläser bedienen mögte“.
- 3) floreat domini consules. „Wie hierauf getrunken war, so nahmen Ihro Magnificence der Herr Bürgermeister Scheele einen Pocal und setzten die Gesundheit ein“.
- 4) floreat Commercium. „Selbige aber wurde allgemein wie die vorige aus ordinairen Gläsern getrunken, und der Pocal ging nicht weiter“.
- 5) floreat domini Syndici.
- 6) floreat domini Senatores.
- 7) floreat daß löbl. Collegium der Herren Oberalten.
- 8) floreat Camera.
- 9) floreat die löbl. Admiralität.
- 10) floreat die löbl. Banco.
- 11) floreat die löbl. Elb-Deputation.

Nach diesen Trinksprüchen wurden, „weil es die Tages-Zeit noch erlaubte“, noch folgende Gesundheitien eingeschoben:

„Concordia Senatus et Civium,“ sodann: „die geehrten Damen von der hoch- und ansehnlichen Gesellschaft“; ferner „die geehrtesten Familien von derselben“; endlich: „auf ein beständig vergnügtes Herz“ und „andere mehr“. Zum Schluß wurde ein Trinkspruch ausgebracht auf die „Erneuerung der Jubel-Feyer um 100 Jahre“. Wenn man erwägt, daß alle diese Trinksprüche allein von dem Präses ausgebracht wurden, so kann man dessen Leistung an diesem Tage die Anerkennung nicht versagen. Als es dunkel wurde, ward der Saal erleuchtet; und während um 5 Uhr der Nachtmahl gereicht wurde, spielte der Musikchor unter Selemanns Leitung die Serenade. Inzwischen wurde auch eine Schrift des bekannten Philanthropen Dr. Joh. Ulrich Pauli verteilt, in der er für die Errichtung einer „Gesellschaft zur Aufnahme der Handlung, der Künste, der Manufacturen und des Ackerbaues“, (Patriotische Gesellschaft) Stimmung machte. Gegen Ende der Musik wurden die neugeprägten Portugallöser nebst einer beigefügten Erklärung durch zwei Reitendiener verteilt.

Nach Beendigung der Musik wurde der Gesellschaft Kaffee und Tee gereicht, „und zwischen 8 und 10 Uhr Abends begab sich dieselbe nach und nach höchstvergnügt nach Hause, unter Beyfügung

der lebhaftesten Segens-Wünsche zu dem Allerhöchsten für das fernere Wohl dieser guten Stadt und für den beständigen Flor des allgemeinen Commercii“.

Außer dieser Festtafel wurden an diesem Tage von den Commerzdeputierten folgende Personen gespeist:

9 Zöllner an den Bäumen und Toren, die beiden Hafenmeister und der Kampagnemeister, 46 Schiffer auf der Schiffergesellschaft, 21 herrschaftliche Diener, 310 Waisenkinder, 21 Personen im Schiffer-Armenhause, 32 Musikanten, 2 Reitendiener, 13 Diener, 4 Personen der Familie des Wirtz vom Baumhaus, 14 Frauenzbediente, 34 Unteroffiziere und Grenadiere der Wache.

Insgesamt speisten an diesem Tage auf Kosten des Commercii 509 Personen.

Zu Ende war die Feier aber mit diesem Tage noch nicht. Die Commerzdeputierten hatten beschlossen, im engeren Kreise noch eine Nachfeier zu begehen. Diese fand am 21. Januar auf dem Baumhause in Gestalt eines Mittagessens statt, an dem nur die Commerzdeputierten und die Altadjungierten mit ihren Damen teilnahmen; man speiste „an der prächtigen Tafel mit Vergnügen in aller Stille, um dem Lüstre des ersten feyerlichst begangenen Tages nichts zu benehmen“. Diese Feier dauerte von gegen 2 bis 10 Uhr.

Das ganze Fest war zur allgemeinen Befriedigung verlaufen. Viele Mühen davon hatte namentlich die Gattin des Präses Lienu gehabt; sie erhielt ausnahmsweise ein Geschenk von 3 Portugalöfern. Insgesamt hat die Feier der Kasse der Commerzdeputation über 9000 Bco. $\frac{1}{2}$ gekostet, worin aber die Herstellung der Portugalöfer eingeschlossen ist.

Es mögen hier die Verse Platz finden, die der bereits oben S. 570 erwähnte Sekretär Paulli damals für das neue, mit dem Jubiläumsjahr beginnende Wappenbuch der Commerzdeputation dichtete und die sich am Anfang dieses Buches aufgezeichnet finden. Sie geben Zeugniß davon, wie man dichterisch die Stellung und die Verdienste der Commerzdeputierten nach damaliger Art zu feiern verstand. Einige kleine Änderungen hatten letztere vorgenommen.

Durch Gottes Segen sind es nun schon hundert Jahr,
 Da die Gesellschaft blüht, die tren beflissen war,
 Der edlen Handlung Flor in Hamburg auszubreiten
 Und Glück und Ueberfluß in seinen Schooß zu leiten.
 Der Vorsicht weiser Blick, die über alle wacht,
 Die ganze Welt regiert und Staaten glücklich macht,
 Hat huldreich ihr Bemühn und Segen unterstützt,
 Wodurch der Väter Fleiß ist würdigen Söhnen nützet.
 Die Handlung, die den Stab Mercurus in Händen hält,
 Regiert Verkauf und Tausch und zahlt und hebt das Geld
 Durch Hamburgs sichere Bank. Den fernesten Provinzen
 Giebt sie den Wechsel-Cours und schätzt ihre Münzen.
 Die Börse, diß Gebäu, der Kaufmannschaft geweiht,
 Erleichtert jeden Kauf durch die Bequemlichkeit,
 Womit es sie vereint. Dem wirksamen Gedränge
 Wird der geraume Platz des Mittags fast zu enge.
 Der Handlung andre Hand, die Schiffahrt sieht man hier
 Erweitert und erhöht, und Hamburg danket ihr
 Den Wachsthum seines Staats, da von der ganzen Erden
 Durch sie der Länder Schätz' ihm zugeführt werden,
 Was ihr zur Sicherheit, zur Aufnahm dienen kann,
 Convoy, Baaf und Krahn, trifft man bey Hamburg an.
 Ein patriotischer Muht versichert Schiff' und Waaren
 Und Sonnen warnen sie vor heimlichen Gefahren.
 Diß Ganze unterstützt mit einichtsvoller Kraft
 Die Deputation der edlen Kaufmannschaft,
 Die auf der Handlung Wuchs stets und nie fruchtlos denket,
 Und jeden Zweig von ihr zu Hamburgs Vortheil lenket.
 Das allgemeine Glück befördert ihre Müh,
 O Vorsicht, stärke, schütz', belohn und segne sie.
 Laß Handlung, Schiffahrt, Börse' bis an den Schluß der Zeiten
 In Hamburg Wohlfahrt, Glück und Ueberfluß verbreiten!

Einfacher feierten die Commerzdeputierten das 125jährige Jubiläum im Jahre 1790. Zuerst beabsichtigten sie, nur die Altadjungierten dazu einzuladen; dann dehnte man aber die Einladung aus auf alle früheren Commerzdeputierten, auch die seitdem in den Rat gewählten, wie auch auf die Damen aller dieser Herren. Um aber dem Commerce die erheblichen Kosten zu ersparen, ward die Beteiligung an dem Feste für die genannten Personen von einer Subskription abhängig gemacht. Damit waren alle Beteiligten bis auf eine Ausnahme einverstanden. Außerdem und ohne Beteiligung an den Kosten wurden die Syndici Faber und Sille und die Ratsmitglieder, die in der Elbdeputation saßen, wie auch

die Rathsherrn Cordes und Voigt, die meist den Verkehr zwischen dem Rat und der Commerzdeputation vermittelten, eingeladen.

Am 19. Januar 1790 fand dann diese Feier statt, diesmal auf dem Gimbeck'schen Hause. Die meisten Anwesenden waren mit ihren Damen erschienen. Es waren 34 Herren; die Zahl der Damen wird nicht genannt. Während der Tafel ward eine Kantate, deren Text von Prof. Ebeling und deren Komposition von dem Musikdirektor Schwencke herrührte, aufgeführt. Ueberdies ward ein Gedicht des Dr. d'Urien verteilt. Außerdem stellte die Frau Senator Volckmann zum Besten der Armenanstalt eine Sammlung an. Nach Aufhebung der Tafel begaben sich viele ins Theater, wo für die Festteilnehmer die erste Rangloge bestellt und das Stück „Die Familie“ zu sehen war. Gegen 9 Uhr fanden sich die meisten derer, die ins Theater gegangen, wieder im Gimbeck'schen Hause ein und wurden mit kalter Küche bewirtet. Dem Präses Heise und seiner Gemahlin wurde hier nach beendigter Feier der Dank der Gesellschaft ausgesprochen.

Eine Wache von 1 Feldwebel und 12 Grenadieren wachte vor und im Hause. Die bei St. Pauli liegende sogenannte Pluggen-Jacht feuerte dreimal am Tage ihre Kanonen ab. Alle Schiffe im Hafen hatten an diesem Tage geslaggt; und alle Schiffer, wie auch die Sonnenleger, Maklerboten, Kontorbedienten der Commerzdeputation, insgesamt 90 Personen, wurden auf Kosten der Deputation auf dem Baumhause bewirtet. Die Kosten der ganzen Feier betrug 2850 R , sodaß jeder der 24 Subskribenten 118 R 12 S zu zahlen hatte.

Diese Festlichkeiten zeigen jedenfalls, daß die Commerzdeputation gelegentlich auch zu feiern verstand und daß sie eine würdige Repräsentation nicht außer acht ließ. Das entsprach sicherlich auch dem Interesse des Handelsstandes.

VIII.

Die Commerzdeputation in ihrem Verhältnis zum Ehrb. Kaufmann und zur Börse.

1. Die Commerzdeputation und der Ehrb. Kaufmann.

Als der Ehrb. Kaufmann im Jahre 1665 die Commerzdeputation deputierte, schuf er dadurch nicht nur eine Vertretung seiner Interessen, die bisher fehlte, sondern unbewußt auch sich selbst eine Organisation.¹⁾ Erst von nun ab gewinnt die Gesamtheit der Kaufleute sichtbaren Einfluß auf die commerciellen Angelegenheiten. Die Kaufleute haben mit der Wahl der Commerzdeputierten auch wohl nicht beabsichtigt, nun diesen alles zu überlassen und selbst auf jede Mitwirkung zu verzichten. Sie konnten ja freilich zunächst nicht wissen, wie die Dinge sich gestalten würden; jedenfalls aber zeigen die Vorgänge in den ersten Jahren deutlich, wie die Kaufleute in ihrer Gesamtheit unter der Leitung und Wortführung der Commerzdeputierten auftraten. Wenn nun dies auch allmählich eine andere Form annahm, namentlich seitdem die Commerzdeputierten verfassungsmäßig als Delegierte des Ehrb. Kaufmanns anerkannt waren, so ist doch nicht zu verkennen, daß gegenüber der Zeit vor 1665 jetzt die Kaufmannschaft, der Ehrb. Kaufmann, eine ganz andere Rolle spielt. Die Begründung der Commerzdeputation hat dem Ehrb. Kaufmann als solchem Macht, Einfluß und Organisation verschafft; das lehrt die ganze Geschichte der Commerzdeputation, namentlich im 18. Jahrhundert; wir können im einzelnen auf die sonstige Darstellung verweisen.

Die Commerzdeputierten aber, aus dem Ehrb. Kaufmann hervorgegangen und sich aus ihm ergänzend, betrachteten sich stets als die generell Beauftragten des Ehrb. Kaufmanns. Hielten sie diese allgemeine Vollmacht nicht für ausreichend, so beriefen sie den Ehrb. Kaufmann und befragten ihn um seine Meinung. Dann brachten sie diesen Beschluß an die Admiralität bzw. an den Rat;

nur in den ersten Zeiten haben die Kaufleute manchmal die Commerzdeputation zu diesen Verhandlungen in Person begleitet, um das Gewicht ihrer Willensmeinung zu verstärken. Im allgemeinen ist stets die Commerzdeputation die Vermittlerin zwischen dem Ehrb. Kaufmann und dem Rat. Auch war es allein die Commerzdeputation, die den Ehrb. Kaufmann berief; nur in einem Falle, bei dem aber besondere Verhältnisse mitspielen, im Jahre 1684, wurde der Ehrb. Kaufmann von den Adjungierten berufen (vergl. oben S. 559).

Schon im Laufe der ersten Jahrzehnte ihres Bestehens machte die Commerzdeputation die unliebsame Erfahrung, daß der Ehrb. Kaufmann oft sehr sanftmüthig im Erscheinen war und den Berufungen schwach oder garnicht nachkam. Am 8. Januar 1691 warteten die Commerzdeputirten einmal „über eine große Stunde in der großen Kälte“, drei- bis viermal wurde vom Börsenknecht aufgeklöpft, und die Kaufleute kamen nur in geringer Zahl. Solche und ähnliche Fälle wiederholten sich öfter, und die Commerzdeputirten klagten über die dadurch verursachte Erschwerung der Geschäfte. In der früheren Zeit hatten sie wohl noch gelegentlich den Ehrb. Kaufmann ganz allgemein nach seinen Wünschen befragt; so stellten sie am 7. März 1681 ihm vor: „weiln man das Commercium gerne unter die Arme greifen und soviel möglich aufrichten wollte, als wollte man von E. E. R. gerne vernehmen, und ersuchen, falls etwa ein oder der ander were, der was gutes dem Commercio zum besten herbey tragen könnte, daß derselbe sich bey ihnen, Dep. d. C., anmelden und solches anzeigen möchte“. Solche allgemeinen, jedenfalls aber für die Pflichterfüllung der Commerzdeputation sprechenden Fragen fielen freilich meist auf unfruchtbaren Boden; und mit der Zeit hörten sie ganz auf, da der Ehrb. Kaufmann immer schwerer selbst für spezielle Fragen zusammenzubringen war. Selbst der von der Commerzdeputation geübte Brauch, den Ehrb. Kaufmann möglichst nur an postfreien Tagen zu berufen, — an Posttagen war auf sein Erscheinen garnicht zu rechnen —, half nicht viel.

Um diesem Mißstande, der dem Ansehen und dem Einfluß der Kaufmannschaft nicht förderlich sein konnte, ein Ende zu machen, ward auf Vorschlag der Commerzdeputation im Jahre 1700 ein „Reglement E. E. Kaufmanns“ vom Ehrb. Kaufmann eingeführt, das über die Berufung und Beschlußfassung des Ehrb. Kaufmanns Bestimmungen traf. Es war die erste hamburgische Börsenordnung. Im Jahre 1747 ward sie einer Neubearbeitung unterworfen. Diese

beiden Ordnungen^{1a)} haben das Gute bewirkt, daß die Geschäfte der Kaufmannschaft, so weit sie einer Beschlußfassung durch den Ehrb. Kaufmann bedurften, weit glatter verliefen als früher und nicht mehr unter schädlichen Verzögerungen litten, durch die, wie es in der Ordnung von 1700 heißt, „gute Conjunctionen negligiret und die Reue hernach zu späte erfolget“.

Durch diese Börsenordnungen, denen sich die Kaufleute durch Unterschrift unterwarfen, wurde zwar ein regelmäßiger Gang der Geschäfte gesichert, da nun stets ein bestimmter Teil der Kaufleute verpflichtet war, zu erscheinen, und für diese das Nichterscheinen unter Strafe gesetzt war. Trotzdem klagte man wiederholt über den geringen Besuch der Versammlungen. Doch war der Ehrb. Kaufmann weiteren Zwangsmaßregeln, wie sie gelegentlich vorgeschlagen wurden, abgeneigt; und die Commerzdeputation mußte sich damit begnügen, einerseits von Zeit zu Zeit die „Ordnung“ in Erinnerung zu bringen und an pünktliches Erscheinen zu mahnen, andererseits Versuchen, sich der Pflicht des Erscheinens zu entziehen, entgegenzutreten; als z. B. ein Kaufmann im Jahre 1784 um Tilgung seiner Unterschrift bat, „weil er keine Lust mehr hätte, auf dem Börsensaal zu erscheinen“, lehnte die Commerzdeputation dieses Verlangen ab. Die Folge war, daß manche Kaufleute sich besannen, ehe sie die Unterschrift leisteten. Im März 1791 ersuchte deshalb der Präses Siebecking seine Kollegen, „sich dahin bemühen zu wollen, mehr Subskribenten zu den von dem Ehrb. Kaufmann auf dem Börsensaal gehalten werdenden Versammlungen zu schaffen, und versprach, sich zu bemühen, diese Versammlungen durch seine Vorträge interessanter zu machen“.

Ob man damit die Kaufleute, die sicherlich nicht auf den Börsensaal gingen, um dort interessante Vorträge zu hören, herbeilocken konnte, war doch sehr zweifelhaft.

Der Grund lag tiefer. Wenn die Kaufleute nur wenig mehr zu den Versammlungen erschienen und ihre Zahl sich meist kaum zu den 20 zum Erscheinen verpflichteten erhob, so wußten sie wohl warum; es ist nicht nur Teilnahmslosigkeit an den kaufmännischen Angelegenheiten, die sie abhielt zu erscheinen, sondern die natürliche Entwicklung brachte es dahin, daß mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns wie an Zahl, so an Bedeutung abnahmen. Die Commerzdeputierten beriefen ihn nun nicht mehr für jede Bagatelle, sondern zeigten ihm viele Dinge kurzweg durch Börsenanschlag an. Ja, im Jahre

1778 versuchte die Commerzdeputation auch auf andere Weise dem Ehrb. Kaufmann Kenntniß von den Dingen zu geben, die für ihn von Wichtigkeit zu sein schienen. Am 8. Januar beschloß die Commerzdeputation einhellig und trug dem Protokollisten auf, „in einem besondern, zur Inspektion eines jeden Kaufmanns zu widmenden Buche, mit so wenigen Worten als möglich, alles bey dieser wohlhöbl. Deputation vorkommende, welches einen wesentlichen Einfluß in die hiesige Handlung hätte und einem jeden Kaufmann zu wissen nöthig wäre, zu annotiren“. Die Einrichtung scheint wenig benutzt zu sein, geriet bald in Vergessenheit und kam außer Gebrauch.

Schon dieses, die schriftliche Anzeige an die Stelle der mündlichen setzende Verfahren, das die Commerzdeputierten sicher in erster Linie mit Rücksicht auf die kostbare Zeit der viel beschäftigten Kaufleute einschlugen, entwöhnte diese von dem Börsensaal. Sodann wirkten aber eine Reihe von Umständen auf eine Umwandlung der bestehenden Verhältnisse hin.

Die wachsende Ausdehnung der Handelsbeziehungen; die numerische Zunahme der Kaufmannschaft; die erhöhten Ansprüche an die Arbeitskraft der Commerzdeputierten; die physische Unmöglichkeit, für jede mehr oder weniger wichtige Angelegenheit eine große Körperschaft zusammenzurufen; endlich die Notwendigkeit, viele kommerzielle Fragen geheimer zu betreiben, als es in den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns möglich war: alles dies wirkte gemeinsam dahin, daß den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns allmählich ihre Bedeutung genommen und daß der Schwerpunkt der Entscheidungen in den Schoß des Kaufleute-Vorstandes verlegt wurde. Nur in wichtigen inneren Fragen, die den Kaufmann nahe und allgemein berührten, — Preiskurant, Währungsfrage usw. —, sodann in den Spezialangelegenheiten des täglichen Börsenbetriebes — Börsenzeit, Börsenbau —, und endlich zu Wahlen wurde der Ehrb. Kaufmann nach wie vor berufen.

Von einer willkürlichen Emanzipation der Commerzdeputation vom Ehrb. Kaufmann ist also nicht die Rede; es war der natürliche Gang der Dinge, der sich überall da wiederholt, wo eine Masse, ein Berufsstand die Vertretung der Interessen einem Ausschuß, einer kleinen Körperschaft überträgt. Mit der Arbeit wird auch die Verantwortung immer mehr der letzteren zufallen; der Auftraggeber behält durch die Zuwahlen und stete persönliche Fühlung den notwendigen Einfluß auf seine Beauftragten. Auch wurde

dieser Einfluß andauernd geltend gemacht durch die Anträge, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts jeweilig eine mehr oder weniger größere Anzahl von Kaufleuten in schriftlichen Eingaben an die Commerzdeputation richteten. In diesen Anträgen konzentrierte sich jetzt die anregende Tätigkeit der Kaufmannschaft.

Es war aber begreiflich, daß die Commerzdeputation solchen Einzelanträgen gegenüber eine selbständigere Haltung annahm als gegenüber Rundgebungen, die von dem Ehrb. Kaufmann in seiner Gesamtheit oder Mehrheit ansgingen.

Wenn nun „aus dem subordinirten Collegio“, wie noch im Mai 1708 in einem Beschluß des Ehrb. Kaufmanns die Commerzdeputation genannt wird, diese sich mehr und mehr zu einer selbständig auftretenden Körperschaft entwickelte, so blieb formell doch das Verhältnis des Mandanten zum Mandaten unverändert. Wie die Commerzdeputation sich fortdauernd aus dem Ehrb. Kaufmann ergänzte, so blieb dieser auch bei abnehmender persönlicher Berührung stets der feste Stamm, der Rückhalt für die Commerzdeputation; wie andererseits an dieser kleinen Gruppe, die unter den Kaufleuten die Commerzdeputation mit ihren Altadjungierten darstellte, sich die Kaufmannschaft angelehnt und gestützt hat, das zeigt die böse Periode von 1806—1814. So sehr die Commerzdeputation überzeugt war, daß dem Interesse der Kaufmannschaft der schwerfällige Geschäftsgang einer großen Versammlung, wie sie der Ehrb. Kaufmann in seiner auch nur annähernden Vollständigkeit darstellte, auf die Dauer nicht entsprach, so klar war sie sich andererseits stets über ihre Stellung als der Bevollmächtigten des Ehrb. Kaufmanns in formellem wie idealem Sinne. Es sei „die erste Schuldigkeit der Deputirten, die Wünsche E. E. Kaufmanns zu erfüllen,“ erklärte am 24. Juli 1788 der Präses Gabe in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns. Und das war keine Phrase.

Auch der Rat scheint an dieser Entwicklung mitgewirkt zu haben. In der älteren Zeit betont er noch wiederholt seinen Wunsch, daß der Ehrb. Kaufmann befragt werden möge, da ihm das Urteil der Commerzdeputation allein nicht genüge; und der Ehrb. Kaufmann wurde dann berufen mit dem ausdrücklichen Vermerk auf dem Berufungszettel „Auf E. Hochw. Raths Veranlassung“. Es lag dem Rat umsomehr an einer unzweideutigen, klaren Rundgebung des Willens des Ehrb. Kaufmanns, als diese Rundgebungen ja vielfach des Rats Anträge an die Bürgerschaft beeinflussten. Als im August 1699 ein Beschluß des Ehrb. Kaufmanns wieder ab-

geändert werden sollte, sprach der Rat sein Erstaunen darüber aus, daß ein richtig abgefaßter Beschluß des Ehrb. Kaufmanns auf einiger Kaufleute Begehren umgestoßen werden sollte; es müsse „der Kaufmann sich zusammen thun und suchen, der Stadt Wohlfarth (nicht das) eigene Interesse vorzuziehen und sich also bey Ehr und Treu verbinden“.

Später wurden solche und ähnliche Hinweise des Rats auf Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns viel seltener; auch er hatte offenbar kein Interesse daran, daß für jede kaufmännische Angelegenheit ein immerhin von parlamentarischen Zufallsmajoritäten abhängiger Beschluß des Ehrb. Kaufmanns erwirkt werde. Auch war dem Rat es wohl nicht verborgen geblieben, daß im allgemeinen die Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns, wenn es sich um an den Rat gerichtete Wünsche und Anträge handelte, in Ton und Inhalt schärfer waren als die Vorschläge der Commerzdeputation. Das war an sich ja begreiflich, da letztere diplomatischer verfahren mußte als der Ehrb. Kaufmann, bei dem das Gefühl der Verantwortlichkeit naturgemäß weniger entwickelt und der überdies den Stürmen der direkten Verhandlungen mit dem Rat entzogen war. Und wenn auch die Commerzdeputierten mehrfach die Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns dem Rat „in civilen terminis“ übermittelten und sich hinsichtlich der Sprache ihres Auftragebers entschuldigten, der Rat war doch gegen solche Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns ziemlich hilflos, da er diesem verfassungsmäßig nicht erreichbaren Organismus keine rechte Antwort zukommen lassen konnte. Sprach aber die Commerzdeputation als solche zum Rat, so hat sich letzterer freilich nie geschämt, verbe Antworten zu erteilen.

Außer diesen Erwägungen wird aber den Rat unzweifelhaft auch das Motiv der größeren Geheimhaltung wichtigerer Dinge von oft nicht nur rein kommerziellem Charakter bestimmt haben, daß er den Berufungen des Ehrb. Kaufmanns mehrfach widersprach.

Im übrigen kümmerte sich der Rat nicht um die Hergänge im Ehrb. Kaufmann. Er überließ es der Commerzdeputation, hier Ordnung zu halten. Und diese mußte schon deshalb Wert darauf legen, daß es dort ordnungsgemäß zugeht, damit sie dem Rat klare Beschlüsse vorlegen konnte. Am 4. Februar 1697 beriet die Commerzdeputation darüber, „daß es so unordentlich auf dem Börsensahl zugehe, daß einige wegliefen, ehe der Schluß könnte ordentlich abgefaßt werden, wie sie oft erfahren; als were dem Börsenknecht anzudeuten, die Thüre zuzuhalten, bis es ihm gesagt

würde, zu öffnen, bis alles verlesen und im Protocoll stünde, damit es so könnte zu Rahte übergeben und nichts versehen werden“. Nur einmal wird eine Kritik von Ratsherren über die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns erwähnt. Im Februar 1787 sprachen die Ratsherren Cordes und Lütkenß der Commerzdeputation ihre Mißbilligung aus über das „von unterschiedlichen bezeugte, so unaufständige Betragen“ in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns vom 10. Februar, in der über die Änderungen des Preisfurants beraten worden war.

Für die Beurteilung der Stellung der Commerzdeputation zu der Kaufmannschaft ist von Interesse die Frage, in welcher Weise die Anträge der Commerzdeputation an den Rat zustandekamen.

Die Commerzdeputation brachte ihre Anträge an den Rat entweder aus eigener Initiative, d. h. ohne den Ehrb. Kaufmann oder sonst jemand offiziell zu fragen; das ist aber erst in der späteren Zeit üblich gewesen und die natürliche Begleiterscheinung der oben dargelegten Entwicklung der Commerzdeputation zu größerer Selbstständigkeit. Oder sie befragte zuerst den Ehrb. Kaufmann, nachdem die Anregung von ihr ausgegangen war. Oder, und das ist wohl am häufigsten geschehen, die Anregung ging aus einer Gruppe von Kaufleuten hervor, die ihr Anliegen dann mündlich oder meist schriftlich an die Commerzdeputation brachten.

In den meisten Fällen brachte dann die Commerzdeputation ein solches, ihr aus der Kaufmannschaft vorgetragenes Anliegen an den Rat, in der späteren Zeit in der Regel ohne erst den Ehrb. Kaufmann zu befragen. Die Commerzdeputation empfahl dann jenes Gesuch dem Rat, wenn sie ihm zustimmte; oder: wenn das nicht der Fall war, brachte sie es nur mit kurzen Worten zu des Rats Kenntniß, ohne sich für den materiellen Inhalt einzusetzen. Direkte Ablehnungen solcher Anträge seitens der Commerzdeputation sind selten vorgekommen. Im Juni 1746 beschwerte sich der Kaufmann Pierre His bei der Commerzdeputation über Erhöhung des Zolls in Bordeaux; sie beschloß aber, „da sonst gewöhnlich, daß eine Ampl. Senatui vorzutragende Sache wenigstens von 2 Kaufleuten an die Deputation gebracht werden müßte, welches hier nur von Mr. His allein geschehen, so wollte man diese Sache unberührt lassen“. Diese Stellungnahme ist auffallend, da ein bedeutender Kaufmann wie His wohl mehrere Namen aufwiegen

konnte. Aber die Commerzdeputation blieb dabei, als Hiß bald darauf daran erinnerte, und beschloß nochmals, die Sache ruhen zu lassen, „da noch nicht mehrere Kaufleute wegen dieser Materie Briefe hätten“. Als im September Hiß wiederum mahnte, forderte die Commerzdeputation ihn auf, seine Klage von noch 2 bis 3 Kaufleuten mehr unterzeichnen zu lassen; erst als das geschehen war, beschloß sie, obwohl „das petitum derer franz. Kaufleute nicht allzuwohl begründet, dennoch aber sovielen dasselbe unterschrieben“, es nun an den Rat zu bringen.

Vorsichtig mußte die Commerzdeputation ja allerdings sein, ehe sie Beschwerden, namentlich wenn sie sich auf auswärtige Verhältnisse bezogen, an den Rat brachte. Im Jahre 1718 hatte sich dieser einmal infolge einer an ihn durch Vermittlung der Commerzdeputation gelangten Beschwerde der nach Schlesien handelnden Kaufleute über Behandlung von russischem Talg klageführend an den Rat von Breslau gewandt. Als dann im Oktober von dort die Antwort kam, die jene Beschwerde erfolgreich widerlegte, zeigte der Rat dieß der Commerzdeputation an, zugleich bemerkend, er habe „ungerne erschen, daß ihr Anbringen in zween Puncten nicht gegründet sey; möchten Sie also künftighin C. C. Raht mit dergleichen ungegründeten Anbringen ferner nicht behelligen“.

Mit Recht legte aber die Commerzdeputation Wert darauf, daß, wenn die Kaufleute Wünsche hatten, sie diese durch ihre, der Commerzdeputation, Vermittlung an den Rat brachten und sich nicht unmittelbar an diesen wandten. Die Commerzdeputation wollte der Vorstand der Kaufmannschaft nicht nur scheinen, sondern auch tatsächlich sein. Als im Frühjahr 1704 die Rußlandfahrer direkt mit dem Rat verhandelt hatten, sprach die Commerzdeputation ihr Befremden darüber aus, daß man „dieß Collegium vorbeÿ gangen“; der Rat erklärte jedoch, es sei Gefahr in Verzug gewesen, sie möge es nicht übelnehmen. Im Oktober 1733 fragte die Commerzdeputation, als sie im Ehrb. Kaufmann erfahren hatte, daß einige Kaufleute sich in der lübischen Angelegenheit direkt an den Rat gewandt hatten, im Ehrb. Kaufmann die Kaufleute, warum sie „sich nicht bey ihnen des Commercii wegen gemeldet hätten; ungeachtet dessen wären sie erbötig, C. C. R. darunter zu assistiren.“ Die Kaufleute antworteten hierauf, sie hätten „es nicht anders gewußt“. Später nahm die Commerzdeputation hierin einen schrofferen Standpunkt ein. Im Jahre 1760 antwortete sie dem Lic. P o p p e auf seine Mitteilung, daß er für die Amsterdamer Börtfahrer sich

an den Rat wenden werde und auf Unterstützung der Commerzdeputation hoffe, daß, „wenn desfalls nicht, wie solches der gewöhnliche Weg wäre, per Supplicatum bey der Dep. d. C. eingekommen würde, so würde selbige sich mit der Sache nicht befassen können“. Und als im Februar 1769 sich vier angesehene Reeder (Kramer, Roosen, Becker, Rowohl) an die Commerzdeputation mit einer die Schifffahrtspolizei im Hafen betreffenden Eingabe wandten und um Vertretung dieser Sache vor dem Rat baten, da überlegte die Commerzdeputation, daß eben dieselben Kaufleute kürzlich mit einer die Bank betreffenden Schrift, die der von der Commerzdeputation dem Rat übergebenen ganz zuwider sei, sich direkt an den Rat gewandt „und dieser wohlöbl. Deputation mit selbiger vorbeigegangen wären, obgleich dieselbe niemals dergleichen Schriften supprimiret, sondern sie immer übergeben hätte“. Aber die Sache selbst wollte die Commerzdeputation mit dem Räte sprechen; den Reedern aber ward ihre Vorstellung zurückgereicht, weil die Commerzdeputation nicht wisse, wie der Rat jene Bankeingabe, die sie ohne ihre Mitwirkung überreicht, aufgenommen habe. Und als im Februar 1777 mehrere angesehene Kaufleute an sie eine Beschwerde über den Leinwandhändler C o b e r richteten, weil dieser durch allerlei Maßregeln die ganze Einfuhr des Leinens aus dem Alten Lande auf sich allein gelenkt und sich dadurch ein Verkaufsmonopol geschaffen hatte, lehnte die Commerzdeputation eine Vertretung dieser Sache beim Rat ab, weil sie sich nicht zuerst an sie, sondern an den Rat gewandt, ferner aber auch gegen C o b e r eine Geldstrafe beantragt hätten. Ebenso weigerte sich die Commerzdeputation im März 1789, eine Eingabe der Grönlandsfahrer, nachdem diese vorher schon sich an den Rat gewandt, nachträglich noch zu empfehlen, „da sie den modum verlassen, ihnen ihr Supplicat zuerst zu behändigen“; jetzt müsse sie warten, bis der Rat ihr Gutachten erbitte.

Aber ganz gleichmäßig ist das Verfahren der Commerzdeputation auch in diesen Fragen nicht. Einen Kaufmann, der sich über die Zollherren zu beschweren hatte, verwies sie im November 1745 an den Rat, indem sie ihm erklärte, daß sie „nicht mehr als eine Obrigkeit hier kenne, welche C. H. Rath wäre, an welchen er sich zu adressieren und alsdann erforderlichen Falles von derselben alle Assistance zu gewarten hätte“. Und am 21. Februar 1781 beschloß die Commerzdeputation, eine von einigen Kaufleuten ihr überreichte Eingabe ihnen zurückzugeben mit dem Bemerkten, sie

möchten sich unmittelbar an den Rat wenden; erst wenn dieser nicht auf ihr Begehren einginge, möchten sie die Hilfe der Commerzdeputation anrufen; als Grund wurde merkwürdigerweise angegeben, „weil Senatus solches sonst übel aufnehmen dürfte, und Dep. Comm. bey Hochdemselben auch nicht gerne mit vielen Vorstellungen eintommen wollten, um desto ehe mit denen durchzudringen, welche sie unumgänglich nothwendig eingeben müßten“. Das mochte begreiflich sein im Hinblick auf die große Menge „rückständiger“ Anträge, die ihrer Erledigung harreten; aber es ist doch auch nicht weniger begreiflich und steht in vollem Einklang mit der bisherigen Übung, wenn jene Kaufleute sich bei dieser Antwort nicht beruhigten und um Unterstützung ihres Anliegens durch die Commerzdeputation beim Rat nochmals nachsuchten, „wie solches in dergleichen Fällen von ihr vorher immer geschehen wäre und sie, die Dep., auch die erste Instanz wäre, an welche der Kaufmann sich adressieren müßte“. Dieser historisch sicherlich begründeten Beweisführung fügte sich die Commerzdeputation dann, und sie brachte die Angelegenheit — es handelte sich um die Ladung eines in England aufgebrachten Schiffes — nunmehr an den Rat.

Waren in einer wichtigen Angelegenheit die Ansichten des Ehrb. Kaufmanns notorisch geteilt und hielt andererseits die Commerzdeputation es nicht für opportun, den Ehrb. Kaufmann zu berufen und durch Abstimmung entscheiden zu lassen, so befand sie sich in peinlicher, schwieriger Lage. Im August 1798 drängte ein Teil der Kaufleute die Commerzdeputation zu Schritten beim Rat, als dieser die Auflagen auf Bankfolien usw. plante; sie hielt sich aber „als Sprecher des E. R nicht befugt, in einer Sache, in welcher die Stimmen notorisch so sehr geteilt waren, sich gleichsam für einen Theil des Kaufmann wider den andern zu erklären“. Sie forderte von jenen Kaufleuten eine schriftliche Darlegung ihres Willens, was diese aber ablehnten mit der Begründung, die Commerzdeputation müsse ex officio die Sache betreiben. Über diese Pflicht aber, von Amts wegen Anträge zu stellen, bestanden damals noch bei ihr vielfach erhebliche Zweifel.

Für die Form der ihnen zur Vertretung übergebenen Schriften übernahmen die Commerzdeputierten die Verantwortung nicht. Als der Rat sich im Jahre 1776 bei ihnen beschwerte und seine Empfindlichkeit bezeugte, „solche Schriften und Vorstellungen, welche die Partheyen oder Sachwalter ihm selbst directe zu übergeben billig Bedenken getragen, nach geschehener Einreichung bey Dep. C. an

ihn gebracht zu sehen, zumal wenn solche in einem Tone abgefaßt sind, der dem der Obrigkeit schuldigen Respect so wenig angemessen ist, oder offenbare Unwahrheiten enthalten“, antworteten die Commerzdeputierten, „daß sie sich dazu befugt zu seyn halten, die bey ihnen von dem E. Kaufmann einkommenden Schriften und Vorstellungen E. H. u. H. Rathe wieder zu überreichen, daß sie aber nicht sich dazu berechtigt finden, diese Schriften und Vorstellungen in Betracht ihrer Ausdrücke zu beurtheilen“.

Eine Grenze ihrer Tätigkeit für die Kaufmannschaft sah die Commerzdeputation in der Scheidung zwischen Fragen von allgemeinem und mehr privatem Interesse. Sobald es sich vorwiegend um ein reines Privatinteresse, um privatwirtschaftliche Geschäfte, oder um die Verbindung von Kaufmann zu Kaufmann handelte, lehnte die Commerzdeputation konsequent ihre Mitwirkung ab. Auch in ihrer korporativen Eigenschaft als Commerzdeputation Handelsgeschäfte zu unternehmen oder zu begünstigen, durch die einzelnen Kaufleuten ein Wettbewerb geschaffen werden konnte, lehnte sie ab. So beschloß sie im September 1762, als ihr Vorschläge über Handel mit Eisen und Kupfer nach Rußland gemacht waren, „daß, da der Vorschlag wegen des Eisens und Kupfers keine Sache wäre, womit die Dep. Comm. sich qua Deputatio meliren könnte, so wollten einige der Herren Dep. en particulier mit den hiesigen Eisen- u. Kupfer-Händlern reden und ihnen diese Sache vorstellig machen“. Und als im Jahre 1782 ein Graf von Bercholt in Böhmen ihr Vorschläge machte zwecks Errichtung einer Gesellschaft, die Obsthandel von Böhmen nach Hamburg betreiben sollte, verwies die Commerzdeputation ihn an Privatleute, „weil die Verfassung der Dep. d. C. es nicht gestattete, daß sie selbst sich darauf einliesse“.

Auch dem Rat gegenüber betonte wohl gelegentlich die Commerzdeputation das allgemeine Interesse der von ihr vorgebrachten Wünsche; als sie am 11. Januar 1777 dem Rat eine Reihe rückständiger Angelegenheiten vortrug, bemerkte sie ausdrücklich dabei, daß keiner dieser Sachen „Privat=Absichten“ zum Grunde lägen.

2. Der Börsenknecht, Maklerboten, Kontorbediente.

Der Hauptsubalternbeamte der Börse war der Börsenknecht.²⁾ Er war ursprünglich ein Beamter der Börsenalten und als solcher beauftragt, den Abgang der (Post-) Boten gehörig anzufagen und die Börse rein zu halten. Zwischen den Börsenalten und den

Lafenhändlern entstand dann über das Recht der Anstellung dieses Beamten ein langjähriger Streit, der auch noch in die Zeit hinüberspielte, in der die Commerzdeputation als anerkannter Vorstand der Kaufmannschaft galt. Der Börsenknecht blieb nun zwar nach wie vor formell der Angestellte der Börsenalten und Lafenhändler; da seine Arbeitsleistung sich aber im wesentlichen im Bereich der Börse vollzog, kam er naturgemäß mit den Commerzdeputierten in viele und nahe persönliche Berührung. Auch erhielt er für allerlei Dienstleistungen Bezahlung von der Commerzdeputation, zunächst namentlich für die Reinigung, Wegschaffung von Schnee usw., später auch für andere Dienste, so den Anschlag der Schiffszettel usw. Zur Unterstützung des Börsenknechts war ein Bedienter angestellt, der später den Namen Börsenfeger führt; er erhielt für die Öffnung und Schließung der Börsenkantore von der Commerzdeputation eine Vergütung.

Zu den Einnahmen des Börsenknechts gehörte es, daß er alljährlich einmal zu seinen Gunsten eine Sammlung bei den Börsenbesuchern an der Börse abhielt; die Börsenalten gestatteten ihm das; doch ward von der Commerzdeputation, wie im Juli 1777 ausdrücklich protokolliert wurde, beansprucht, daß er vorher auch dem Präses davon Anzeige machte. Als der neue Börsenknecht von der Lieth im Jahre 1787 anstelle der öffentlichen Sammlung an der Börse eine „Privat-Sammlung“ in den Kaufmannshäusern setzen wollte, äußerte sich die Commerzdeputation, sie sähe lieber, wenn es beim alten bliebe.

Im übrigen bestand seine Haupteinnahme in den Gebühren für die Börsenanschläge. Doch verfuhr er hierin mangels eines Schragens sehr willkürlich; und im Dezember 1779 plante die Commerzdeputation, daß bei Neubesezung des Amtes ein Gebührenschrage gemacht werden müsse.

Auch sonst ließ es der Börsenknecht an Eigenmächtigkeiten nicht fehlen, und die Commerzdeputation mußte wiederholt einschreiten. So hatte er im Jahre 1754 auf eigene Faust Zettel über Schiffsingänge drucken lassen und angeschlagen; sogar ein Kupfer befand sich darauf, der viel Argerniß erregte; er mußte alsbald die Zettel entfernen und den Kupfer ausliefern; „Deputatio könnte selbst nicht ohne C. H. Rath etwas dergleichen vornehmen“, so belehrte man den Ahnungslosen. Auch weiterhin bereitete er mit den Anschlägen Schwierigkeiten. Im Februar 1776 beschwerte sich einmal ein Mafler über den Börsenknecht, der nicht zulassen wollte, daß

jener nachträglich in einem Auktionsanschlag noch eine Änderung vornehme, worauf der Präses dem Börsenknecht vorstellte, „daß er wohl thäte, wenn er nicht so auf sein vermeintes Recht bestünde, sondern sich gegen den Ehrb. Kaufmann gefällig bezeigte“. Dann beschwerten sich im Herbst 1778 einige Makler über ihn, daß er ihre Schiffszettel abgerissen und erst wieder angeheftet habe, nachdem man ihm die Gebühren bezahlt; die Folge war eine Klage der Commerzdeputation bei den Börsenalten und ferner eine Rüge vor versammelter Commerzdeputation. Denn diese nahm, wie gegen andere Diener der Kaufmannschaft, so auch gegen den Börsenknecht wenn er auch nicht von ihr angestellt war, doch das Recht der Zensur und Kontrolle in weitem Sinne in Anspruch. Im März 1792 erhielt der Börsenknecht einmal zuerst vom Präses, dann von der Commerzdeputation einen Verweis, weil er in völliger Trunkenheit sich gegen den ersteren höchst ungebührlich betragen hatte.

Auch hat die Commerzdeputation wiederholt versucht, auf die Anstellung des Börsenknechts und seines Bedienten Einfluß zu gewinnen. Als der Bediente im Jahre 1767 gestorben war, versuchte die Commerzdeputation, da jener doch die Schiffslisten anschluss, die Gewandschneider (Lakenhändler) zu vermögen, ihr den in Aussicht genommenen Nachfolger vorher vorzustellen und ihre Genehmigung einzuholen. Dieses Verlangen lehnten aber die Gewandschneider als einen Eingriff in alte, wohl erworbene Rechte kurzweg ab. Nicht besser erging es der Commerzdeputation im Jahre 1785. Im Juni starb der alte Börsenknecht Nootnagel, und die Gewandschneider wählten sofort einen neuen an seine Stelle. Darauf überreichte die Commerzdeputation jenen ein Promemoria, indem sie mit Hinweis darauf, daß „die Geschäfte des Börsenknechts größten Theils zum Besten der Handlung sind“, es dringend nötig sei, „daß, zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und ruhigen Betreibung der Geschäfte des Kaufmanns, auch zu dessen gehöriger Bedienung“ der Börsenknecht zu allerlei Verpflichtungen, die im einzelnen aufgeführt wurden, angehalten werde; diese Verpflichtungen waren sowohl positiver Art und betrafen die Börsenpolizei, wie auch negativer und richteten sich gegen das selbständige Anschlagen von Börsenanzeigen und dgl. Die Lakenhändler lehnten es aber ab, für die Verpflichtungen des Börsenknechts gegenüber der Commerzdeputation irgendeine Gewähr zu übernehmen. Daher sah diese sich genötigt, von dem Börsenknecht sich einen Revers ausstellen zu lassen, in der seine Pflichten gegen

über ihrem Kollegium genau spezifiziert waren. Ubrigens hatte sie schon im Jahre 1775 mit dem neuen Börsenknecht Nootnagel einen formellen Kontrakt geschlossen.

Mehrere der Börsenknechte jener Zeit waren Makler gewesen; so Rippe, der 1745 gewählt wurde, und der mehrfach erwähnte Nootnagel. Rippe konnte zuerst es nicht lassen, weiterhin Auktionen abzuhalten, und stand erst nach verschiedenen Verwarnungen durch die Commerzdeputation davon ab.

Freilich ist bei der damaligen sozialen Stufe der Makler auch die Stellung des Börsenknechts nicht zu überschätzen. Es waren recht einfache Leute; und speziell Nootnagels Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken, scheint recht mangelhaft gewesen zu sein; im Juli 1788 lag der Commerzdeputation einmal ein Promemoria des Börsenknechts vor, „aus welchem aber die Absicht desselben ganz und garnicht zu erschen war“.

Auch die Maklerboten standen in engster Beziehung zu der Commerzdeputation. Sie wurden zwar von der Maklerdeputation beeidigt und angestellt, aber stets auf Vorschlag der Commerzdeputation, die die eigentliche Wahl besorgte; und von der Commerzdeputation sowohl in ihrer Eigenschaft als Hauptbeteiligte bei jener Deputation wie auch als Vorstand der Kaufmannschaft wurden sie fast ausschließlich beschäftigt. Die beiden Maklerboten erhielten von der Commerzdeputation im Jahre 1719 je 100 bzw. 75 fl jährliches Honorar, im Jahre 1725 erhielt jeder 100 fl , im Jahre 1753 ward das Gehalt auf je 360 fl erhöht. Ein Maklerbotenadjunkt, den man 1735 ausnahmsweise anstellte und beeidigte, erhielt kein festes Gehalt, sondern nur $\frac{1}{4}$ des Strafgebdes, durfte aber, wenn auch ohne Maklerstock, Makelei treiben.

Die Commerzdeputation erteilte den Maklerboten die Instruktionen, verwarnte und rügte sie. Bei Gelegenheit halfen sie auch auf dem Commerz-Comtoir mit aus, so wenn die Protokollistenstelle vakant war, namentlich aber wenn der Comtoirbediente verhindert war. Nach der Ausgabe des amtlichen Preiskurants (1736) lag den Maklerboten auch die Verwaltung und Korrektur des Preiskurants ob; 1753 ward diese Arbeit dem Protokollisten übertragen.

Im Jahre 1786 beschloß die Commerzdeputation, einen der beiden Maklerboten in Zukunft ganz zu den Geschäften auf dem

Commerz-Comtoir heranzuziehen, gleichsam als Gehilfen des Comtoirbedienten; dieser Maflerbote erhielt nun 500 fl Gehalt. Da die Geschäfte der Maflerboten für die Maflerordnung abgenommen hatten infolge der Schonung, die man den Beiläufern zu teil werden ließ, und da die Maflerboten nicht mehr, wie früher, in den Warenauktionen anwesend zu sein brauchten, stand ihre Zeit der Commerzdeputation mehr als früher zur Verfügung und konnte im Interesse der Geschäfte der Commerzdeputation, die stark zugenommen hatten, ausgenutzt werden. Die Maflerdeputation stimmte zu.

Von den Mißbräuchen und Übertretungen ihrer Pflichten, mit denen die Commerzdeputation zu tun bekam, sind namentlich zu nennen ihre Durchstechereien mit den Maflern, von denen sie sich „schmieren“ ließen; auch hielten sie Auktionen ab, was um so verwerflicher war, als gerade sie verpflichtet waren, in den Auktionen die Aufsicht zu führen. Auf Antrag mehrerer Kaufleute verbot ihnen im März 1769 die Commerzdeputation die Abhaltung von Auktionen.

Doch sprang die Commerzdeputation einem hilfsbedürftigen Maflerboten auch wohl bei. Als der Maflerbote *Struck* im Jahre 1771 wegen starker Verschuldung ihre Hilfe anrief, erklärte sie sich bereit, ihm zu helfen, wenn er sein Leben zu ihren Gunsten mit 400 fl versichern wollte; schließlich schoß man ihm 300 fl vor und entband ihn von der Versicherungspflicht. Im Jahre 1775 mußte er doch kassiert werden.

Im Jahre 1745 ward von der Commerzdeputation zuerst ein eigener Kontorbeamter unter dem Namen „Comtoir-Bedienter“ angestellt und ein Kontrakt mit ihm gemacht. Er erhielt zuerst 50 Taler, dann (1759) 200 fl , später 100 Taler; außerdem ein Neujahrsgeschenk. Im Jahre 1777 stieg sein Gehalt auf 400 fl ; 1780 auf 450 fl ; im Jahre 1803 aber entsprechend den erhöhten Anforderungen auf 400 Taler. Meist mußte sich für seine „Treu- und Verschwiegenheit“ ein Anverwandter durch eine Kaution verbürgen. Die Anstellungsfrist schwankte; zuerst waren es vier, später (1769) sechs Jahre. Lange im Dienst blieben sie selten, da sie in bessere Stellen, so die des Maflerboten, aufrückten; einer wurde Weinkellerwirt.

Im Jahre 1811, bei der Aufhebung der Commerzdeputation waren auf dem Commerzkontor unter dem Protokollisten fest angestellt

als Beamte: 1. Der Kommiss und Buchhalter Friedrich Caspar Henning, mit 2000 fl Gehalt. 2. Der Kommiss Ernst Richter, mit 1200 fl Gehalt. 3. Der Kommiss und Maklerbote Lüders, mit 1200 fl Gehalt. 4. Der Maklerbote Preussse, mit 360 fl Gehalt. Doch bezogen diese vier Beamten außerdem noch Sporteln.

3. Die Commerzdeputation und das Börsegebäude.

Die Stellung der Commerzdeputation zum Börsegebäude und die bauliche Entstehung und Entwicklung des letzteren ist eingehend von Kirchenpauer geschildert. Wir können deshalb hier auf seine Schrift verweisen und beschränken uns auf eine kurze Zusammenfassung, zu der einiges von Kirchenpauer nicht Erwähnte, soweit es die Commerzdeputation betrifft, hinzugefügt werden möge.

Als diese begründet wurde, behaupteten die Lakenhändler und Gewandschneider einer-, die Börsenalten andererseits jede ihr Recht an dem Börsegebäude; ersteren stand das „Haus“ zu, letzteren die offene Börse. Auf Drängen der Commerzdeputation wurden dann allerlei Verbesserungen vorgenommen und im Jahre 1669 ein neuer Anbau gemacht; die Kosten trug diesmal auf Betreiben der Commerzdeputation die Stadtkasse. Sodann aber wurde, getrennt von der Börse, ein neues Gebäude aufgeführt, das im Erdgeschoß die Ratswage, darüber die Wohnung für den Wagemeister enthielt; dies Gebäude war zwar von der Börse getrennt, gehörte aber doch zu dem Börsenkomplex. Die Reparaturen der Börse wurden von den Gewandschneidern und Börsenalten bezahlt. Die Anregung dazu ging wiederholt von der Commerzdeputation aus. So stellte sie im Juni 1703 den Gewandschneidern die Notwendigkeit vor, die Uhr auf dem Börsensaal zu verbessern. Als im Oktober 1721 letztere hierfür einen jährlichen Zuschuß von der Commerzdeputation verlangten, lehnte der Ehrb. Kaufmann das ab, „da ihre Cassa dazu nicht angeordnet were, sondern zur freien Handlung und Abhelfung derer Beschwerden beliebt anzuwenden“. Diese Ablehnung war um so mehr gegründet, als Gewandschneider und Börsenalte, wenn auch der Ehrb. Kaufmann den Börsensaal für seine Verhandlungen benutzte, doch stets eifersüchtig ihre Eigentumsrechte an der Börse betonten und geltend machten und jedes Zugeständnis sich erst nach harten Kämpfen abringen ließen.

Das zeigte sich wieder, als im Januar 1735, wie oben S. 653 berichtet wurde, die Commerzdeputation beschloß, eine Bibliothek

zu begründen, und nun das Bedürfnis nach einem, ihr ausschließlich zustehenden Raum im Börsegebäude, schärfer denn je empfunden wurde. Die Commerzdeputation knüpfte alsbald mit den Lakenhändlern eine Verhandlung an, machte aber hierbei sofort eine eigentümliche Erfahrung. Die Lakenhändler, die Gelegenheit wahrnehmend, um die Commerzdeputation für die bisherige Benutzung des Börsensaals finanziell in Anspruch zu nehmen, erklärten ihr am 6. April: „weil Einem löbl. Commercio nicht unbewußt, daß sie sich das, der löbl. Societät C. Erb. Kaufmanns der Lakenhändler und Gewandschneider so kostbar zu unterhaltenden Börsen=Saals bisher bedient: so wolten sie, Alter=Leute, vorgängig von Einem löbl. Commercio dessen Erklärung gewärtigen, wieviel dasselbe zusehenderst wegen solchen Gebrauchs an ihrer löbl. Societät bis dato zur gebührenden Recognition zu geben entschlossen wären“. Habe Commmercium sich hierüber zu ihrer Zufriedenheit geäußert, so seien die Lakenhändler und Gewandschneider bereit, ihnen ein Zimmer gegen eine jährliche Recognition einzuräumen. Auch dürfte die Commerzdeputation hieselbst nur die Bedienung des Börsen=Knechts benutzen.

Die Lakenhändler und Gewandschneider bedeuteten im Handels- und Erwerbsleben der Stadt damals gegenüber dem von der Commerzdeputation vertretenen Ehrb. Kaufmann sehr wenig; und ihre ganze Stellung gegenüber dem Börsegebäude beruhte nur auf dem historischen Verhältnis, das in eine Zeit zurückreichte, wo sie im Wirtschaftsleben der Stadt neben anderen Gesellschaften noch eine überwiegende Rolle gespielt hatten. Erschwerten sie jetzt der nunmehr wahren Vertretung des Großhandels die Benutzung des für die Handelsinteressen geschaffenen Zentralgebäudes, so mochte das rechtlich unanfechtbar sein, tatsächlich beruhte es auf einer Verkennung der realen Machtverhältnisse. Die Commerzdeputation hatte aber keine Neigung, sich mit den Lakenhändlern weiter einzulassen; ein Kenner der Verhältnisse sagte dem Präses sogleich, „daß doch nie was Gutes für diese Deputation herauskommen könne“. Sie gab deshalb den Lakenhändlern ihre Bedingungen, die sie für „irraisonable und verfänglich“ hielt, zurück unter „Bezeugung dieeseitiger Befremdung“; sie erwog dann unter sich ernsthaft die Frage, wem eigentlich praktisch das Börsegebäude zustehe und ob nicht das Recht der Lakenhändler durch diese Praxis beseitigt sei. Dann aber wandte sie sich an den Rat und legte ihm ihre Wünsche über die Benutzung der Börse in eingehender

Weise dar; „mit dem gesegneten Anwachs dieser guten Stadt und derselben verschiedenen Commerciën“ hätten auch die Geschäfte der Commerzdeputierten von Jahr zu Jahr zugenommen; sie könnten diese nicht mehr nur durch eiliges Zusammentreten während der Börse erledigen, sondern müßten auch „ihr kleines Archiv sammt Protocoll's“ stets bei der Hand haben. Bisher hätten sie sich beholfen, indem sie ihre Zusammenkünfte in der Notariatsstube ihres Protokollisten Hinnerking abgehalten. Das sei aber ein Nothbehelf, da hier oft Störungen vorkämen. Nun sähen sie überdies die Nothwendigkeit ein, allerlei Bücher und Traktate anzuschaffen und sich daraus zu belehren. Die Verhandlung mit den Lakenhändlern habe die dem Rat bekannte Resolution jener zur Folge gehabt, auf die sie sich nicht einlassen könnten, da sie meinten, „daß die ganze Einrichtung des Börsen-Gebäudes von ihren Vorfahren vornemlich zum allgemeinen Dienst, Nutzen und Gebrauch der gesamten Kaufmannschaft gestiftet“. Mit dieser ihrer Ansicht stehe die Resolution der Lakenhändler, in der keine Zeile enthalten, „die nicht mit einer verwundernswürdigen Arrogance und Unbescheidenheit begleitet“, in Widerspruch; „mit solchen unfreundlichen und in hoc passu sich selbst nicht kennenden Leuten“ könnten sie sich weiter nicht einlassen. Die Commerzdeputierten hätten den Rat, ihnen zu einem solchen Zimmer in der Börse zu verhelfen.

Der Rat, der in dem Urtheil über die Lakenhändler mit der Commerzdeputation diesmal übereinstimmte, billigte ihr Gesuch durchaus und beauftragte die Baubürger mit dem Weiteren. Leicht war es aber nicht, den berechtigten Wunsch des Vorstandes des Ehrb. Kaufmanns zu erfüllen. In der Börse einen Raum zu erhalten, war bei der Stellungnahme der Lakenhändler ausgeschlossen. Nun sollte der Münzwarden oder Wagemeister die Zimmer über der Wage hergeben und der Commerzdeputation einräumen; das war leichter ausgesprochen als ausgeführt; und im Dezember klagte der Präses, „daß es fast nicht anders schiene, als ob der allergeringste Privatus immer mehr zu favorisiren und dem Commercio vorzuziehen wäre“. Schließlich gelang es den Commerzdeputierten, diese Zimmer zu erhalten, aber nur gegen eine einmalige Entschädigung von 2500 fl. In diesen Räumen wurde dann die Bibliothek untergebracht und ein Beratungszimmer für die Commerzdeputation eingerichtet.

Auch die Lade, die ihre Akten und Protokolle enthielt, konnte nun hier aufbewahrt werden; bisher waren diese alljährlich mit

dem Wechsel des Präsidiums von dem Hause des abgehenden in dasjenige des neuen Präses geschafft worden.

Damit hatte die Commerzdeputation eine einigermaßen würdige Unterkunft erhalten. Im Juni 1737 konnte der Protokollist in die neuen Räume einziehen. Jahrelang aber mahnte die Deputation, daß eine neue zu ihren Räumen führende Treppe hergestellt werde. Erst 1740 gelang es ihr, die Zustimmung hierzu vom Rat zu erhalten. Doch machte die Herstellung große Schwierigkeiten.

Schon 1744 verhandelte man dann wieder über die Erweiterung des Gebäudes der Wage. Die Commerzdeputierten weigerten sich aber, außer zu dem Oberbau sich an weiteren Kosten zu beteiligen. Sie warfen dann ihr Auge auf ein Zimmer im Hause des Rathauschließers und verhandelten darüber mit dem Rat. Das Zimmer ward ihnen Anfang Januar 1758 eingeräumt und für die anwachsende Bibliothek mitverwandt; die Hälfte des Zimmers ward im Winter 1762/63 gegen einen Revers provisorisch dem Rathauschließer überlassen. Doch ward der Raum im Oberbau der Wage immer beschränkter, und im Jahre 1767 trat die Commerzdeputation ernsthaft einer Vergrößerung näher. Sie beauftragte Sonnin mit dem Entwurf. Er erklärte sich bereit, für 6000 fl den Bau, der in einem zweiten Stockwerk bestehen sollte, auszuführen. Am 27. Mai bewilligte der Ehrb. Kaufmann die Kosten für den Bau; und am 3. Juni erbat sich die Commerzdeputation die Genehmigung des Rats. Nun gaben freilich zwei Baumeister ihr Gutachten dahin ab, daß das unterste Stockwerk der Wage nicht kräftig genug sei, um ein drittes zu tragen. Darauf erklärte sich die Commerzdeputation bereit, das zweite und das neue dritte Stockwerk auf ihre Kosten zu unterhalten, wenn die Kammerei das unterste so instand setze, daß das dritte Stockwerk aufgesetzt werden könne. Schließlich erklärte sich die Commerzdeputation zu der Instandsetzung der Fundamente bereit, sodaß die Unterhaltungskosten des ganzen Gebäudes ihr nicht zufielen. Für 100 Taler wollte Sonnin die Ausbesserung der Fundamente übernehmen. Der ganze Bau war im Frühjahr 1768 fertig und kostete der Commerzdeputation insgesammt 10 220 fl . Das ganze Gebäude ward im Sommer 1769 mit Kalk überworfen und dann mit Farbe gestrichen; die Kosten der Verfallung trug die Kammerei, die des Austreichens die Commerzdeputation. Nun wurde das Zimmer im Hause des Rathauschließers diesem im Jahre 1769 bis auf Widerruf wieder ganz eingeräumt.

Auch mit dem Börsengebäude gingen einige Veränderungen vor, an denen die Commerzdeputation beteiligt war. Sie erhielt im Jahre 1760 durch einen Vergleich mit den Gewandschneidern zwei Buden an der Westseite der Börse eingeräumt, während die übrigen Buden abgebrochen wurden. Jene zwei Buden richtete die Commerzdeputation als Schreibfontore für das kaufmännische Publikum ein; sie zahlte hierfür 120 fl Jahresmiete an die Lakenhändler. Im Januar 1765 boten letztere der Commerzdeputation den Platz noch für ein drittes Schreibfontor an, verlangten aber 80 fl Miete dafür. Das lehnten die Commerzdeputierten ab, da jene beiden Kontore dem Bedürfnis genügten, ein drittes aber nur den Platz beengen und „eine Unzierde verursachen dürfte“.

Schon lange hatten sie ferner den Wunsch gehabt, daß an der Börse im ersten Stock eine Galerie hergestellt werde; auch die Wegräumung der beiden Buchbinderbuden, die noch immer den Eingang der Börse verunzierten, wurde von ihnen erstrebt; am 20. März 1765 stellten sie deshalb einen Antrag an den Rat. Die Commerzdeputierten machten für diese Wünsche namentlich Schönheitsgründe geltend und wiesen darauf hin, daß durch diese Veränderungen wie auch durch die Entfernung des Spritzenhauses „das Ansehen des Rathhauses und der Börse von der Seite sehr gewinnen, die Passage ein merkliches erweitert werden, die Wagen an den Rathstagen größern Platz und Bequemlichkeit erhalten und endlich die Wache zum Paradiren bessern Raum haben würde“. Mit der Erfüllung dieser Wünsche ging es freilich langsam vorstatten.

Im Jahre 1779 ward die Einrichtung eines dritten Schreibfontors, die, wie wir sahen schon 1765 angeregt war, von der Commerzdeputation beschlossen. Die beiden anderen Kontore waren, wie jetzt festgestellt wurde, immer von Juden besetzt und „dem Anlauf eines Jeden so sehr exponirt, daß ein Kaufmann, der etwas nachsehen oder unterschreiben wollte, sich derselben zu dem Ende fast nimmer bedienen konnte.“ Es wurde deshalb an der einen Ecke der bedeckten Börse, „woselbst die auf Portugal handelnden Herren Kaufleute ihren Stand hätten“, ein kleines Kabinett neu eingerichtet; die Kämmerlei hatte nichts dagegen einzuwenden. Gleichzeitig wurde auch der Eingang an der Buchbinderbude, der bisher offen gewesen war, auf Antrag der Commerzdeputierten mit Türen versehen; sie hatten ihren Wunsch damit begründet, daß „viele Kaufleute sich im Winter des Nachmittags auf

der Börse zu versammeln pflegen, aber zum Theil von den, die Börse mit tragbaren Sachen passirenden Leuten und zum Theil von der sehr empfindlichen Holung [= Zug] ungemein incommodirt werden.“ Diese Thür sollte aber im Sommer entfernt und nur im Winter eingehängt werden. Die Kosten dieser Reformen trug die Kasse des Ehrb. Kaufmanns.

Über den Verkehr von Leuten mit Traglasten durch die Börse ward überhaupt mehrfach geklagt; eine der neuen im Jahre 1779 angeschafften Kugellampen ward schon im Oktober dieses Jahres von einem „Schiffskerl“, der „mit einer Stange über die Börse gegangen“, zertrümmert; auf Wunsch der Commerzdeputation wurde die Wache bei der Börse ersucht, solche Leute dort nicht passieren zu lassen; auf der Wachtparade wurde dies Verbot alsbald bekanntgemacht.

Im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts trat die Commerzdeputation ernsthaft der Frage einer Erweiterung der Börse und der Räume des Commerciums näher. Im Herbst 1791 riet man ihr, das nahe der Börse gelegene Haus des Chirurgen Schumacher zu kaufen, „um es zu ihrem Gebrauch und zur Commerzbibliothek einrichten zu lassen“. Das lehnte die Commerzdeputation ab. Weitere Uuregung gab ein Antrag, den im Dezember 1791 eine Reihe von Kaufleuten, an der Spitze Jacob Burmester jun., an die Commerzdeputation stellten und der darauf hinauslief, den bisher noch unbedeckten Teil der Börse bis zur Ratswage mit einem Schuttdach zu versehen. „Die zu gewissen Jahreszeiten“, so heißt es in dem Antrag, „auch selbst im Sommer, reequigte Witterung macht nicht nur dem häufigen Gewerbe ein großes Hinderniß, indem ein jeder ein Obdach sucht, wodurch fast alle Handlung und Verkehr in Stockung geräth, sondern sie ist auch der Gesundheit vieler Commercirenden äußerst nachtheilig.“ Und weiter: „Sollte ein so respectabler Versammlungs-Platz, wo der Kern unseres Staats zur ununterbrochenen Aufnahme desselben seinen ersten Stand hat, ein Versammlungs-Ort, der, man kann ja wohl ohne stolz zu seyn sagen, die Achtung und den Wehrt desselben von allen Handlungs-Städten erworben, es nicht verdienen, ihn, soviel möglich ist, zu vervollkommen“?

Die Commerzdeputation trat in Folge dieser Uuregung alsbald mit den Börsenältern und Lafenhändlern in Verhandlung. Da fehlte es nun nicht an Schwierigkeiten; die Börsenältern kamen wieder mit alten Rechten und die Lafenhändler sprachen die Be-

fürchtung aus, daß durch ein Dach über der bisher unbedeckten Börse die Aussicht von dem ihnen zuständigen Börsensaal leiden möchte. Auch unter den Kaufleuten bestanden übrigens mancherlei Bedenken, und so blieb es bei den Entwürfen, die der Baumeister Arens im Auftrage der Commerzdeputation angefertigt hatte.

Die Notwendigkeit einer Vergrößerung der Börse wurde namentlich auch durch die starke Inanspruchnahme des Börsensaals verschärft. Infolge der Zunahme der Auktionen war nicht nur dieser Saal, sondern auch das dahinterliegende Zimmer damals fast täglich durch Auktionen belegt. Im Oktober 1793 mußte eine wichtige Versammlung des Ehrb. Kaufmanns einmal aus diesem Grunde mehrere Tage hinausgeschoben werden.

Im September 1795 verhandelten die Commerzdeputierten abermals über die Bedeckung der Börse; der Baumeister Ropp hatte einen Entwurf vorgelegt, dessen Ausführung ca. 29 000 fl kosten sollte. Dieser Entwurf sah nicht nur eine Bedeckung, sondern auch einige neue Räume darüber vor. Die Commerzdeputierten genehmigten ihn und verhandelten nun wieder mit den Lakenhändlern und Gewandschneidern. Diese erklärten sich zwar bereit, 6000 fl für jenen Bau herzugeben, machten aber sonst allerlei Schwierigkeiten. In einer mündlichen Verhandlung, die Ende Januar 1796 zwischen den Commerzdeputierten und den Abgeordneten der Gewandschneider auf dem Börsensaal stattfand, wurde lange beraten. Letztere wollten ihre alten Gerechtsame auch auf dem erweiterten Theil der Börse, wenn er bedeckt würde, durch den Börsenknecht ausüben, was die Commerzdeputierten so ohne weiteres nicht zugeben wollten. Auch bestand bei den Lakenhändlern die Besorgniß, daß die Commerzdeputation in den neuen Räumen einen neuen Börsensaal anlegen wollte, wodurch die alte Börse zum Theil entwertet würde; diese Besorgniß beseitigten die Commerzdeputierten durch Abgabe ihres Ehrenworts und durch die Erklärung, daß die neuen Räume zu nichts weiter als einer Vergrößerung der bisherigen, ganz unzulänglichen Räume dienen sollten. Arens und Ropp erhielten nun den Auftrag, neue Entwürfe zu machen. Arens wollte die Ratswage nach dem zur Einnahme des Schauenburger Zolles bestimmten Haus verlegen; dann könne man die Wage mit zur Erweiterung der Börse benutzen. Der Verwalter dieses Zolles, Steck, erklärte sich auf Zureden auch bereit, sein Haus aufzugeben, wenn man ihm ein anderes und ein zur Einnahme des Zolles geeignetes Zimmer im Rathaus einräumte.

Es wurde dann auf Grund der neuen Entwürfe beider genannten Baumeister weiter mit den Gesellschaften verhandelt; da die Pläne der Commerzdeputation jetzt umfassender geworden waren, mußten auch die Kosten steigen, und die Commerzdeputierten forderten von den Gesellschaften mindestens 10 000 Bcv. R als Zuschuß, wogegen sie eine jährliche Recognition von 200 Court. R von der Commerzdeputation erhalten sollten. Die von den Lafenhändlern verlangte Mitdirektion des Baues durch den „Kunstmeister“ Schmidt wollten die Commerzdeputierten nicht zulassen und ihm nur eine Art Aufsicht zustehen. Man war nun im Frühjahr 1796 glücklich soweit, daß der Entwurf eines Vertrages mit den Lafenhändlern fertig war und dem Abschluß kaum noch etwas im Wege stand. Dann aber hatte die Commerzdeputation große Bedenken. Die großen Ansprüche, die damals an die Finanzkraft des Ehrb. Kaufmanns gemacht wurden und die man noch nicht einmal in ihrem ganzen Umfange übersah und ahnte, ließen es bedenklich erscheinen, jetzt mit einer Erweiterung der Börse hervorzutreten. Noch mehr aber scheint eine andere Erwägung die Commerzdeputierten bestimmt zu haben; nicht die Geldfrage allein ließ sie zögern, obwohl die Schwierigkeit, in dieser geldknappen Zeit Mittel zu bekommen, wohl erwogen wurde; vielmehr trat das Bedenken zu Tage, ob ein solcher Bau nicht „bey den Fremden, die ohnehin auf unsere Handlung und Schifffahrt schon sehr eifersüchtig wären, ein zu großes und daher uns nachtheiliges Aufsehen machen würde“. Dieser Gedanke wurde damals auch sonst ausgesprochen; Büsch³⁾ weist auf die von den Franzosen übertriebene Schätzung der damals vorgenommenen Verbreiterung des Jungfernstieges hin, aus der man ganz unberechtigte Schlüsse auf den Reichtum Hamburgs ziehe. Zu diesem Motiv, das bei dem damaligen, durch Gelderpressungen gekennzeichneten Verhältnis Frankreichs zu Hamburg einer gewissen Berechtigung nicht entbehrte, trat dann die Sorge, ob es nicht unwahrscheinlich sei, daß nach dem Frieden „die gegenwärtige große Handlung beybehalten“ werde; ob nicht im Gegenteil die vielen Fremden, die sich jetzt der Handlung wegen hier aufhielten, wieder von hier weichen würden; und ob nicht der Senat aus diesen Gründen die Sache ablehnen werde, nachdem er bereits der Bank die Vergrößerung ihres Gebäudes widerraten habe. Alles dieses erwogen die Commerzdeputierten ernstlich in mehreren Beratungen im Juni und August 1796; sie kamen schließlich zu dem Ergebnis, den Bau selbst, „um alles, was in

der Fremde ein bey diesen so sehr critischen Zeiten unß sehr nachtheiliges Ansehen machen kann, zu vermeiden“, zwar bis zum Friedensschluß aufzuschieben, mit den Lakenhändlern aber abzuschließen, damit diese der Sache später keine Hindernisse mehr in den Weg legen könnten. Damit waren auch die Altadjungierten einverstanden. Der Vertrag mit den Lakenhändlern ward abgeschlossen und am 5. November vom Ehrb. Kaufmann genehmigt. Der ganze Bau sollte 48 000 fl kosten; die Lakenhändler trugen hierzu 10 000 fl bei. Das Fehlende sollte auf Subskription beigetragen werden. Die Subskriptionsbücher wurden hergestellt und in Zirkulation gesetzt. Aber mit den Subskriptionen ging es nicht recht aus der Stelle; über 300 fl zeichnete kein Kaufmann. So stockte diese Bewegung; und die Commerzdeputation wandte sich bald anderen Plänen zu. Im Februar 1798 lagen ihr die Risse des zum öffentlichen Verkauf angeschlagenen Küperhauses vor; man dachte an die Verwendung dieses Hauses zu einem „Commerciens-Gebäude“. Es ist nicht dazu gekommen. Doch trat der erwartete Rückgang des Handels nicht ein; und im August 1799 ward wieder die Erweiterung des „Commerciens-Gebäudes“ ins Auge gefaßt, da es „immer mehr am Platze fehlt“.

Die Commerzdeputation hatte damals auch mit den Bankbürgern verhandelt; diese sollten, wie man hörte, ihr Haus beim Bullenstall unweit des Neß neuzubauen beabsichtigen; die Commerzdeputation ließ nun bei ihnen anfragen, ob man nicht dort einen Saal für die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns erhalten könne, „weil der Börsensaal wegen der vielen Auctionen nicht mehr dazu bequem sei“. Es kam aber nicht dazu.

Für ihre eigenen Bedürfnisse erhielt die Commerzdeputation im Februar 1800 ein Zimmer im linken Flügel des Bauhofs eingeräumt. Die Nothwendigkeit einer Vergrößerung der Börsenräume blieb aber bestehen; im Juli 1800 wurden zwei Commerzdeputierte mit der Untersuchung der etwaigen Vergrößerung des Commerziensgebäudes und der Einrichtung eines besonderen Versammlungsortes für den Ehrb. Kaufmann beauftragt. Am 5. November dieses Jahres ging sie einen Schritt weiter und beschloß den Ankauf eines Hauses bei der Börse, das damals von einem Barbier bewohnt wurde, „um solches in der Folge zur Vergrößerung der Börse, zum Versammlungs-saal des Ehrb. Kaufmanns und zur Commerz-Bibliothek zu benutzen.“ Der Erwerb eines Nebenhauses ward in Aussicht genommen. Im Februar 1801 ward das erst-

genannte Haus tatsächlich gekauft und zwar für 26 000 fl . Im November hatten die Kornhändler abermals eine Bedeckung der offenen Börse, wo sie ihren Stand hatten, angeregt; doch ließ man diesen Plan vorläufig ruhen.

Das neugekaufte Haus ward auf den Namen des Protokollisten Mönckeberg eingeschrieben und von diesem vorläufig verwaltet; es war noch vermietet. Die Commerzdeputation schritt noch weiter; im Januar 1802 ließ sie bei der Rämmererei anfragen, ob und unter welchen Bedingungen diese geneigt sei, dem Commercio den Kaisershof (gegenüber dem Rathause) zu überlassen; die Commerzdeputation machte als vorläufiges Angebot den Vorschlag einer jährlichen Zahlung von 1000 fl , die mit einer Kapitalzahlung von 60 000 fl abgelöst werden könnten. Die Rämmererei zeigte sich nicht abgeneigt, wünschte aber einen Antrag des Senats; sie hatte den Kaisershof noch auf 5 Jahre vermietet, sich aber jederzeit einhalbjährliche Kündigung vorbehalten.

Im Herbst dieses Jahres ward den Commerzdeputierten ein am Neß belegenes Nachbarhaus zu dem bereits von ihnen angekauften Hause zu 38 000 fl angeboten. Sie waren dem Ankauf nicht abgeneigt, doch ward nichts daraus. Jedenfalls behielten sie eine Erweiterung der Räume für die Börse und für den eigenen Gebrauch unaufhörlich im Auge. Aber die Zeitverhältnisse wurden immer unsicherer; als im Dezember 1805 abermals von vielen Kaufleuten den Commerzdeputierten der Wunsch nach Erweiterung der Börse ausgedrückt wurde, setzten sie die Entscheidung „bis zum Frieden“ aus. Aber schon im Februar 1806 ist wieder die Rede davon, beim neuen Schauenburger Zollhaus (an der Zollenbrücke) ein Gebäude für die Bibliothek und die Maß- und Gewichtsammlung zu errichten, und die Commerzdeputation ließ einen Bauentwurf anfertigen; doch ließ man diesen Plan bald fallen und wandte sich dem Kaisershofprojekt wieder zu; es hieß, die Admiralität wollte den Kaisershof kaufen und den nach der Börse hin gelegenen Teil der Commerzdeputation überlassen; durch Vorrückung des Krans und Niederreißung des Gebäudes der Wage konnte dann die Börse vergrößert werden.

Alle diese Pläne wurden zunichte infolge der französischen Besetzung. Bisher hatten die Commerzdeputierten trotz der unsicheren Zeitverhältnisse und trotz der Schuldenlast des Ehrb. Kaufmanns doch, was sehr bemerkenswert ist, nie die Absicht, dem Hamburger Kaufmann und seiner Vertretung ein würdigeres Heim zu schaffen,

aufgegeben. Nun gaben sie zunächst schon im Dezember 1806 das ihnen im Jahre 1800 im Bauhof eingeräumte Zimmer wieder auf, „da man es doch nicht brauchen kann“. Als dann aus der Okkupation die Auerion wurde, beschloß die Handelskammer im März 1812 das im Jahre 1801 gekaufte Haus zu verkaufen; der Chirurg Funck bewarb sich darum. Das ziemlich verfallene Haus, das auf ca. 12—13 000 fl . taxiert wurde, ward dann an Funck verkauft zu 19 000 fl ., d. h., der Summe, mit der es beschwert war; da es auf Mönckebergs Namen stand, konnte man den Verkauf ohne Schwierigkeiten vornehmen; der Präfekt, um seine Ansicht befragt, erklärte, daß, da das Haus auf Mönckebergs Namen geschrieben sei, es seiner, des Präfekten, Entscheidung nicht bedürfe.

Während der französischen Zeit ward auch mit den Ansprüchen der Börsenalten und der Gewandschneider auf das Börsengebäude aufgeräumt. Die französischen Behörden hatten für diese verwickelten, antiquierten Rechtsverhältnisse gar kein Verständnis. Die Handelskammer beanspruchte nun im Sommer 1812 kurzerhand den Besitz und das Eigentumsrecht über die Börse. Der Präfekt, sachlich offenbar auf Seite der Handelskammer, erklärte, er könne seine Zustimmung nicht geben, da ein kaiserliches Dekret hierzu erforderlich sei; er riet, „sich durch eine gütliche Vereinbarung den Besitz der Börse zu verschaffen“. Die Handelskammer verhandelte nun mit den Börsenalten und Wandschneidern und erklärte ihnen, daß „falls sie nicht gutwillig der Handelskammer die Börse überließen, dieselbe ihnen nach der Aeußerung des Herrn Präfekten doch wider ihren Willen entzogen werden würde“. Darauf erklärten nach einigem Zögern Ende 1812 die Börsenalten sich bereit, ihren Anteil an der Börse abzutreten gegen eine persönliche Garantie der Mitglieder der Handelskammer; die Lafenhändler waren zwar auch bereit, die Börse abzutreten, wollten aber die darauf ruhenden Gelder für sich behalten. Tatsächlich blieb aber alles beim alten; die sich überstürzenden Verhältnisse der nächsten Zeit ließen eine ordnungsmäßige Regelung dieser Dinge nicht zu.

4. Verkehr und Ordnung in der Umgegend der Börse.

Zu den Pflichten der Commerzdeputation gehörte es auch, dem Kaufmann ungehinderten Verkehr vor und an der Börse zu schaffen; sie teilte sich in diese Pflicht mit den Börsenalten, denen ja der eigentliche Börsenaufseher, der Börsenknecht unterstand.

Daß sich an dem Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens, der Börse, außer den Kaufleuten allerlei Leute einfanden, die dort entweder nichts zu schaffen hatten oder sonst irgendwie Nahrung und Erwerb suchten, war begreiflich. Namentlich machten sich schon frühzeitig Hausierer dort bemerkbar; vor der Börse standen sie und in die Börse hinein stellten sie sich, boten ihre Waren an und hinderten dadurch oftmals den Verkehr. In der Detaillistenzunft, dem Krameramte,⁴⁾ ward schon im November 1700 auf die Böhnhäfen hingewiesen, die „vor als nach auf der Börse ausstünden“. Im März 1707 bot das Krameramt dem Börsenknecht eine Vergütung von jährlich acht Salern an, wenn er nicht duldet, daß vor der Börse Waren im kleinen ausgebaut wurden; das Amt hatte es dabei namentlich auf eine Strumpfvverkäuferin abgesehen, die ihm erfolgreiche Konkurrenz machte; dagegen wurde ausdrücklich ein alter Mann, der mit Nummen und Brillen handelte, und eine „ganz alte Frau“ von dieser Verfolgung ausgenommen. Da aber der Börsenknecht die Handschuhmacher an der Börse weiter duldet, beschloß das Krameramt im Oktober 1708, jene Vergütung auf vier Saler herabzusetzen. Im Mai 1709 beschloß dasselbe Amt, die Handschuhe an der Börse mit Beschlagnahme zu belegen, setzte aber vorsichtig hinzu, wenn die Börsezeit „mehrtheils vorbei“ sei. Tatsächlich wurden am 16. Mai einer Frau dort die Handschuhe weggenommen und erst zurückgegeben, nachdem sie versprochen hatte, vor der Börse nicht wieder zu verkaufen, und außerdem etwas in die Armenbüchse gegeben hatte. Die Börsenalten waren aber nicht geneigt, diesen Eingriff des Amtes in ihren Machtbereich zu dulden, und verboten dem Börsenknecht, jene Frau zu vertreiben, worauf ihm das Krameramt die jährliche Gratifikation entzog; erst auf sein Anhalten bewilligten ihm die Kramer im Juni 1710 wieder drei Saler; doch sollte er die Börse von den andern Böhnhäfen, außer jener unter dem Schutze der Börsenalten stehenden Frau, freihalten.

Erst viel später, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, ertönten die Klagen über die Börsenhausierer von neuem. In den Mandaten, die der Rat gegen das Hausieren erließ, ist wohl von Wirtz-, Gast- und Kaffeehäusern, in denen die Hausierer ihre Waren darboten, die Rede, nicht aber von der Börse. Im August 1771 baten aber die Ältesten des Krameramtes die Börsenalten, sie möchten die hausierenden Juden von der Börse entfernen. In und an der Börse konnte das Krameramt gegen diese schwerlich etwas ausrichten. Die Börsenalten versprachen dies.

Alle diese Verfolgungen der Börsenhautierer entsprangen zünftlerischen Beweggründen; und diesen stand die Commerzdeputation fremd, ja vielfach feindlich gegenüber. Für sie kam in erster Linie der Gesichtspunkt in Betracht, daß der regelmäßige Börsenverkehr nicht durch Hautierer und andere Nichtkaufleute gestört werde. Sie trug deshalb im Oktober 1778 im Einverständnis mit den Börsenälten dem Börsenknecht auf, keine Weiber und Kinder, die allerlei Sachen verkauften und an der Börse den Platz beengten, dort zu dulden.

Als aber die Kramer so dreist waren, im Herbst 1779 während der Börsezeit in der Gegend der Börse eine lustige Böhnhafensjagd anzustellen, beklagte sich die Commerzdeputation beim Rathsherrn v. Sprekelsen darüber, da durch dies Verfahren „an der Börse sehr viel Unordnung entstanden“ sei; und v. Sprekelsen verbot den Kramern, während der Mittagszeit in der Gegend der Börse zu „jagen“. Dem Börsenknecht wurde aber, da die Hautierer sogar in die bedeckte Börse sich wagten, strenge vorgeschrieben, dies nicht zu dulden.

Übrigens war die Commerzdeputation in ihrem Verhalten gegen die Hautierer durchaus nicht rigoros. Im Oktober 1781 hat eine alte, gebrechliche Frau, die auf einer Bank am Eingang der unbedeckten Börse seit langer Zeit ihren Posten hatte und Schreibfedern verkaufte, die Commerzdeputation durch den Protokollisten um Schutz gegen den ihr abholden Börsenknecht, der sie hier vertrieben hatte und ihren Platz einem Juden anweisen wollte. Der Börsenknecht, der gar kein Recht hatte, diesen Platz zu „vermieten“, es aber offenbar tat, ward angewiesen, jene Frau dort ungestört zu lassen. Als aber im Jahre 1796 an der Börse sich ein Mann postierte, der Raketen verkaufte, ward auf Veranlassung von Kaufleuten, denen der Verkauf solch leicht entzündlicher Artikel nicht behagte, der Börsenfeger veranlaßt, ihn zur Börsezeit dort nicht zu dulden.

Neben den Hautierern vor der Börse waren es namentlich die Judenjungen, die das Innere der Börse unsicher machten. Bereits im Jahre 1704 ward über die vielen Judenjungen, die an der Börse mit Stecken usw. herumliefen, geklagt und gefordert, daß man sie „beim Kopf nehmen möge“. Nach Besprechung mit den Börsenälten genehmigte die Commerzdeputation die Heranziehung der Maflerboten, um diesem Unwesen zu steuern. Im Sommer 1713, als die Pest in Hamburg herrschte, klagten mehrere Kaufleute über die Judenjungen „und allerhand umblaufend gesindel,

so der Börse nichts nützte,“ und „bey diesen gefährlichen Zeiten“ hier nicht geduldet werden könne. Auch über Christenjungen wurde in derselben Weise im nächsten Jahre geklagt. Da die Börsenalten, die Commerzdeputierten und der Börsenknecht offenbar allein damit nicht fertig werden konnten, erwirkten im November 1722 infolge der „wieder so stark überhand nehmenden Juden-Jungens an der Börse“ die Commerzdeputierten beim Prätor folgenden „Freizettel“:

„Auf Anhalten der deputirten Herren und Bürger der Makler-Ordnung ist auf ihre Gefahr und Unkosten erlaubet, die ungehorsame Juden-Jungens, so sich von der Börse nicht abweisen lassen wollen, in die Wacht nehmen zu lassen, bis auf weitere Verordnung. Hamburg den 6. Novembr. A^o: 1722.“ W. Scheller.

Viel scheint das nicht genügt zu haben, denn schon im Januar 1724 bat die Commerzdeputation den Rat wieder um ein Mandat gegen diesen Unfug. Zumeist standen diese Judenjungen ja im Dienste der Judenmakler oder sie betrieben selbst kleine Makler-Geschäfte; aber manch einen führten kleine gewerbliche Zwecke in das Treiben des großen Handelsverkehrs; sie lernten hier frühzeitig sich zu bewegen und gewannen Einblicke in die Praxis des Handels. Daß es sich oft noch um Schulkinder handelte, ergibt sich daraus, daß, als im Februar 1781 der Präses der Commerzdeputation infolge des Unfugs der Judenjungen, die während der Börsenzeit „sich an der Börse mit Ungestüm durchdrängeten und einen bald über den Haufen liefen,“ mit einem der Judenältesten deshalb sprach, dieser sich für diese Mitteilung bedankte und versprach, „es in den hiesigen Juden-Schulen ablesen zu lassen, daß die Juden-Jungen sich des ungestümen Durchdrängens an der Börse enthalten sollten oder Gefahr liefen, von der Börse abgewiesen und arretirt zu werden“. Noch im August 1796 ward dem Börsenfeger eingeschärft, die Jungen, die sich zur Mittagszeit an der Börse einfänden, zu entfernen.

Auch sonst trieben sich an der Börse gern allerlei Leute umher, die von dem materiellen Abfall des Verkehrs lebten; so beschwerte man sich im Jahre 1784 bei der Commerzdeputation über die Leute, die während der Börsenzeit hier Rasseebohnen auffammelten; namentlich der Stöckenknecht der Garnison beteiligte sich an dieser Kollekte; der Commerzdeputation war es gleichgültig, wer sammelte; das Sammeln selbst tadelte sie.

Die Franzosenzeit schuf auch an der Börse eigenartige Zustände

und änderte die Physiognomie des Publikums. Im August 1807 beschloß die Commerzdeputation, „unter der Hand“ mit dem Chef des Generalstabes Gérard zu sprechen, „daß die spanischen Truppen sich mehr der Börse enthalten, da sie auf derselben herum liegen und Karten spielen“.

Gewissen Schwierigkeiten unterlag vielfach der Wagenverkehr an und nach der Börse. Während der Börsenzeit war für diesen Verkehr eine Beschränkung eingeführt. Im Jahre 1765 wurde bestimmt, daß von 12¹/₂ bis 2 Uhr nachmittags kein Frachtwagen die Börse vorbeifahren dürfe. Das entsprach auch ganz dem Wunsche der Commerzdeputation. Der Kranmeister beim alten Kran beschwerte sich freilich im Herbst des genannten Jahres darüber, indem er eine Schädigung des Verkehrs am Kran und seiner Einnahme behauptete. Der Präses verhandelte dann mit der Rammerei und dem Weddeherrn; und es wurde die Einrichtung getroffen, daß auch in der erwähnten Sperrzeit die Wagen, die beim Kran etwas zu tun hatten, dorthin fahren könnten; der Verkehr vor der Börse vorüber blieb aber während dieser Zeit verboten. Wachtposten waren aufgestellt, um diese Passage zu verhüten.

Nicht nur der Frachtwagenverkehr, sondern auch allerlei sonstige für den Handel unentbehrliche Hantierung störte den Börsenverkehr. So kam im September 1761 eine Beschwerde, daß die Passage bei der Ratswage um die Börsenzeit von den Rüpern, die dort beschäftigt waren, beengt werde. Im Frühjahr 1767 verhandelte der Präses selbst mit dem Wäger, daß er die Rüpergesellen anhalte, mit den Ölpipen, die sie dort verküpernten, nicht den Ausgang zum Commerz-Comtoir zu beengen. Noch 1791 wurde über Beengung der Gasse zwischen Wage und Börse durch die Rüper geklagt.

Die Klage, daß an der Börse so viele Schiebkarren standen, die den Verkehr hemmten, war schon im Jahre 1784 von einigen Kaufleuten der Court ausgesprochen; im Jahre 1788 ward ihr durch Entfernung dieser Karren abgeholfen. Im Jahre 1796 mußte man mit den Knevelern, die mit ihren Karren den Platz bei der Börse beengten und der Commerzdeputation gegenüber einen Anspruch auf diesen Platz behaupten wollten, lange verhandeln.

Einige Schwierigkeit bereitete eine andere, delikaterere Frage. Unter den Kaufleuten war die Klage laut geworden, daß, wenn zur Börsenzeit der Rat nach seiner Versammlung „auseinander

führe“, seine Karossen die Gasse bei der Börse sperreten. Im Oktober 1791 erhielt der Präses Sieveking den Auftrag, deshalb freundschaftlich mit einigen kaufmännischen Rathsherrn zu reden. Dieser Aufgabe fühlte er sich aber offenbar nicht gewachsen; er hatte Bedenken, daß eine solche Besprechung „für offiziell angesehen werden möchte“. Infolgedessen nahm jeder Commerzdeputierte einen Rathsherrn auf sich, mit dem er darüber reden wollte. Trotzdem dieß geschah, dauerte jene Sperrung der Passage an den Rathstagen fort.

Daß die Wache am Rathaus zu dem regen Verkehr an und bei der Börse in Beziehungen treten mußte, war natürlich. Nur in Nothfällen bediente man sich im übrigen der Wache. Die Wachtposten waren rauhe Leute; und im Jahre 1784 ward über sie bei der Commerzdeputation geklagt, daß sie zur Mittagszeit die mit tragbaren Sachen passierenden Menschen „mit Ungefüg abwiesen, da solches doch mit Gelindigkeit geschehen könnte“. Aber man bedurfte der Wache, und diese war verpflichtet, auch bei Unruhen, die an der Börse etwa vor sich gingen, einzuschreiten. Im September 1762 beschwerte sich einmal der Unterbörsenknecht (Börsenfeger), daß die Wache am Rathaus ihm, als ein Betrunkener an der Börse viel Unfug angerichtet, nicht gehörigen Beistand geleistet und jenen nur dann habe arretieren wollen, wenn er selbst sich mitarretieren lasse. Die Commerzdeputation machte diesen Vorfall zum Gegenstand eines schriftlichen Antrags an den Rat, in dem sie ein scharfes Mandat erbat, daß die Wache in solchen Fällen anweise, dem Börsenknecht sofort zu Hilfe zu eilen, ohne die Mithaftierung des Börsenknechts oder seines Vertreters zu verlangen; daß sei, so legte sie dar, im Interesse „der guten Ordnung und Unverletzlichkeit eines so publicquen und den Kaufleuten allein gewidmeten Orts, als die Börse ist“.

Schon wenige Jahre darauf, im März 1766, beantragte die Commerzdeputation infolge eines Pöbelaufmarschs vor der Börse beim Rat den Anschlag der alten Mandate vom 3. Mai 1629 und 23. April 1657, durch die u. a. das Entblößen von Waffen an der Börse und alle Sättlichkeiten und Injurien daselbst streng verboten waren. Am 6. April erließ der Rat eine Erneuerung dieser Mandate.⁵⁾

Die Wache am Rathaus stellte auch die Nachtwache in der Börse, die im Jahre 1775 zuerst eingeführt wurde; sie kostete pro Nacht zwei Mark. Eine Nachtbelenchtung der Börse fand in der

früheren Zeit nur in den dunklen Nächten statt. Im August 1799 ward aber von der Commerzdeputation beschlossen, die Börse auch während der hellen Nächte zu beleuchten, „weil so viel Unfug auf der Börse vorgehe“. Die Kosten betragen ca. 300 fl jährlich.

5. Börsenanschläge. Das „schwarze Brett“.

Anzeigen, die von der Commerzdeputation der Kaufmannschaft zu machen waren, erfolgten in den ersten Zeiten der engsten und häufigsten Verbindung der Commerzdeputation mit dem Ehrb. Kaufmann meist durch mündlichen Vortrag. Doch kam allmählich die Mitteilung durch Börsenanschlag in Aufnahme, vorzüglich da, wo es sich weniger um Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung handelte. So ward im Juli 1692 ein Anschlag gemacht über Tabakzrollen, die bei Rixebüttel aufgefischt waren und vermutlich von gestrandeten Lissabonfahrern herrührten. Aber auch wichtigere Dinge von allgemeinem Interesse wurden von der Commerzdeputation durch Börsenanschlag zur Kenntniß gebracht; so Veränderungen im Postlauf. Und schon frühzeitig finden sich die Anschläge der abfahrenden Schiffer mit Namen und Datum. Hierbei waren die hamburgischen und fremden Schiffer gesondert auf je einem Brett notiert; die hamburgischen Schiffer legten großen Wert darauf, daß diese Sonderung streng eingehalten wurde; Irrtümer führten zu sofortigen Beschwerden, so im Mai 1709.

Doch wurde der Börsenanschlag auch für Mitteilungen benutzt, die nicht von der Commerzdeputation unmittelbar ausgingen, aber doch in gewissem Zusammenhang mit Handel und Verkehr standen. So wurden geschäftliche und kaufmännische Anzeigen des Binnenlandes schon frühzeitig durch Börsenanschlag verkündet. Im April 1708 wurde eine Anzeige über in Preußen stattfindende Holzauktionen angeschlagen; im Jahre 1709 ebenso Patente wegen Verpachtung von Blech- und Messinghammern in Cölln a. Spree. Im Mai 1768 ward durch Börsenanschlag mitgeteilt, daß der Postillon der pommerschen reitenden Post sein Felleisen verloren habe. Und auch in dieser ihrer Eigenschaft als einfache Bekanntmachungen sind diese Börsenanschläge doch von handelsgeschichtlichem Wert, da sie das nach dem Auslande und Binnenlande sich erstreckende Interesse des hamburgischen Handelstandes bekunden. So schrieb die Commerzdeputation im Frühjahr 1777 nach Ostende wegen der dortigen Warenauktionen und ließ sich die spezifizierten

Auktionsverzeichnisse einsenden; diese wurden alsbald an der Börse angeschlagen.

Doch übte diesen Anzeigen gegenüber die Commerzdeputation eine gewisse Zensur, verweigerte auch wohl ihre Aufnahme ganz. Die Anzeige über einen in Markt-Oldendorf flüchtig gewordenen Falliten ließ die Commerzdeputation im Jahre 1769 nur in sehr vorsichtig abgefaßter Form zu. Einem verabschiedeten preußischen Leutnant, der im Jahre 1765 einen Anschlag machen wollte, in dem er sich zu allerlei wissenschaftlichen Arbeiten usw. empfahl, ward das abgeschlagen und er auf die Zeitungen verwiesen. Dagegen war dem Wirt vom Baumhaus 1761 ein Anschlag, in dem er das Ochsenverspielen anzeigte, erlaubt worden. Die Anzeige über ein holländisches Buch, die im Jahre 1775 ein Kaufmann anschlagen lassen wollte, lehnte die Commerzdeputation zuerst als für die Börse nicht geeignet ab und ließ sie erst zu, als jener Kaufmann erklärte, daß er großen Wert darauf lege. Den Anschlag eines im Juni 1787 vom Handelsgericht in Bordeaux eingesandten Urtheils lehnte die Commerzdeputation ab. Und als im Dezember 1792 jemand eine Anzeige hatte anheften lassen, in der er „anständigen Clubs“ Zimmer zur Miete anbot, ward diese Anzeige entfernt, und der Präses meinte, daß „die bey den jetzigen bekantlich sehr critischen Zeiten hier zu errichtenden Clubs für den Staat sehr leicht gefährliche Folgen bewirken könnten“, und jene Anzeige als eine Aufforderung zur Errichtung von Clubs gedeutet werden möchte.

Eigenartig ist das Verhältniß des Rats zum Börsenanschlag. Ratsmandate, namentlich solche, die speziell für die Kaufmannschaft von Interesse sein mußten, wurden im 17. Jahrhundert und schon vor der Errichtung der Commerzdeputation wiederholt an die Börse angeschlagen.⁶⁾ Schwerlich wird der Rat jemanden deshalb um Erlaubnis befragt haben. Nach Errichtung der Commerzdeputation sind solche Anschläge wohl meist ihr zugegangen, und sie veranlaßte dann den Anschlag. So theilte im Auftrage des Rats im Mai 1751 die Commerzdeputation durch Börsenanschlag mit, wie die Hamburger Flagge genau beschaffen sei.⁷⁾ Und als im November 1762 der Rat Cuxhavener Schiffsnachrichten an der Börse anschlagen lassen wollte, bat die Commerzdeputation ihn, daß alle dergleichen Nachrichten, die Schiffahrt und Kaufmannschaft betreffen, zuerst dem Commerzkontor mitgeteilt und erst dann angeschlagen werden möchten. Das entsprach sicherlich den Erfordernissen einer ordentlichen Kontrolle. Daß die Commerzdeputation selbstverständlich nicht daran

dachte, dem Rat den Börsenanschlag zu verwehren, ergibt sich außerdem daraus, daß im Jahre 1784 der Börsenfnecht ausdrücklich von ihr instruiert wurde, daß es nur dem Rat, der Rämmerlei und der Commerzdeputation erlaubt sei, etwas an der Börse anschlagen zu lassen; d. h. nur dem Rat und der Rämmerlei stand der Börsenanschlag zu ohne Zensur der Commerzdeputation. Bei Anschlägen, die von anderen Seiten ausgingen, übte man diese Zensur. So hatte z. B. der preussische Gesandte schon 1776 eine Anzeige über Elbfahrt an der Börse anschlagen lassen wollen; da der Commerzdeputation einige Ausdrücke darin bedenklich erschienen, fragte sie den Rat, und dieser änderte den Anschlag ein wenig; in dieser abgeänderten Form kam er zur Veröffentlichung. Die Anschläge, die der Rat der Commerzdeputation für das Brett mittheilte, waren meist sorgfältig redigiert; in mehreren Fällen wurde aber zwischen dem Rat und der Commerzdeputation über den Wortlaut noch umständlich verhandelt.

Gelegentlich nahm selbst der Commerzdeputation gegenüber der Rat ein Recht der vorherigen Zensur der Börsenanschläge in Anspruch. Doch wurde dies Recht von der Commerzdeputation bestritten. Als im März 1782 ein Anschlag der Commerzdeputation erfolgte über die seitens England der hamburgischen Flagge erteilte Erlaubniß, direct mit Französisch-Westindien zu verkehren, ein Anschlag, der nur eine Stunde gegangen hatte und wegen gewisser politischer Bedenken von der Commerzdeputation wieder entfernt wurde, meinte der Syndikus Sillem, daß sie dergleichen Nachrichten vor dem Anschlag erst dem Rat mittheilen möchte; der Präses erwiderte aber, daß die Commerzdeputation „alle diejenigen Nachrichten, welche die Handlung betreffen, immer an die Börse affigiren liesse, ohne sich desfalls erst vorzufragen“. Und diesen Standpunkt wahrte die Commerzdeputation auch weiterhin. Allerdings machte der Rat ein solches Zensurrecht der Commerzdeputation gegenüber auch bei Anzeigen in der Presse geltend. Als im Januar 1784 die Commerzdeputation eine ihr vom kaiserl. Gesandten mitgetheilte Übereinkunft zwischen dem Kaiser und der Türkei hatte in die Zeitungen einrücken lassen, erklärte wieder Syndikus Sillem als Zensor der Commerzdeputation, daß er gegen diese Einrückungen an sich nichts einzuwenden habe, daß der Rat aber lieber sehe, wenn vorher die Aufnahme von Artikeln in Zeitungen bei ihm nachgesucht werde.

Übrigens war auch gegen Anschläge von Bekanntmachungen amtlichen Charakters die Commerzdeputation sehr vorsichtig. Anschläge z. B., die von auswärtigen Amtsstellen einliefen und in denen

die Hamburger mit Strafen bedroht wurden, ließ sie begreiflicherweise nicht zu; so wurde eine von dem Magdeburger Schiffahrtsinspektor im Jahre 1795 eingesandte, nicht einmal unterzeichnete Bekanntmachung aus jenem Grunde nicht angeschlagen.

Gegen von Privatleuten gemachte handschriftliche Änderungen oder Bemerkungen auf angeheftete Anschläge waren die Commerzdeputierten sehr empfindlich. Als im Oktober 1776 der Courtkaufmann Burrowes in einem Anschlag über Ankunft eines Schiffes eine Bleistiftbemerkung gemacht hatte, durch die er, wie die Commerzdeputation meinte, „der Handlung gleichsam gespottet,“ ward ihm vorge stellt, er möge diese Anschläge „künftig nicht mehr so mißbrauchen.“ Da Burrowes sich entschuldigte, daß er die Bemerkung weniger aus „Malice“ denn aus „Étourderie“ gemacht, ließ man die Sache auf sich beruhen. Burrowes, der damals der hauptsächlichste Importeur von Reis war, hatte mit seiner Bleistiftnotiz seine Gleichgültigkeit gegenüber dem Import von Reis durch andere Kaufleute kundgeben wollen.

Auch selbständige Anschläge und Notizen auf dem Brett duldete die Commerzdeputation nicht. Als im Jahre 1727 ein Altonaer Makler auf eigene Hand einen Anschlag vorgenommen hatte, bat die Commerzdeputation den Rat, dies zu „decliniren“; und auf Befehl des Rats entfernte der Börsenknecht den Anschlag; die Anfrage an den Rat erfolgte wohl nur, weil es sich um einen Schritt gegen einen Nichthamburger handelte. Im April 1781 schrieb ein Kaufmann selbst den Namen eines Schiffes auf das Brett; und als man ihm bemerkte, daß solches vom Commerzkontor zu geschehen habe, erklärte er, „daß er niemanden, auch nicht den H. Praesidern noch die Herren Dep. d. Com. darum fragen, sondern solches immer thun würde, da er selbst zum Commercio gehörte.“ Auf sein Unrecht vom Präses aufmerksam gemacht, entschuldigte er sich dann jedoch.

Nicht nur über die Anschläge an den offiziellen Stellen innerhalb der Börse beanspruchte die Commerzdeputation ein Aufsichtsrecht. Es wurden auch Anschläge außerhalb gemacht, namentlich an den Buchbinderbuden und sonst an den Außenwänden; und auch diese Anschläge wurden im Interesse des Verkehrs von der Commerzdeputation kontrolliert. So entfernte im Jahre 1767 der Börsenknecht den „Comoediantenzettel“, den man an die Buchbinderbuden geklebt hatte, weil diese Zettel viele Leute anzogen, die dadurch den Börseneingang versperrten. Der Präses verfügte

darauf, daß solche Zettel nicht an dieser Stelle, sondern bei den Eingängen der Wache gegenüber angeklebt werden sollten. Dagegen wurde im Herbst 1789 dem Börsenknecht von der Commerzdeputation erlaubt, unten vor der Treppe an der Gasse eine Anzeige über Zeit und Inhalt der auf dem Börsensaal gehaltenen Auktionen anzubringen.

Alle diese Anschläge, inner- und außerhalb der Börse besorgte der Börsenknecht; doch durfte er keinen Anschlag ohne Genehmigung des Präses vornehmen; wiederholt wurde er hieran erinnert.

Das „Schwarze Brett“ in der Börse diente zuerst vornehmlich zur Bekanntmachung der Makler, die ihrer Vergehen halber ausgestoßen waren. In den Protokollen der Commerzdeputation wird es zuerst im Jahre 1693 erwähnt; das Maklerkolleg hatte beschlossen, den Judenmakler Gideon Abudiente ans schwarze Brett zu schlagen; die Seinigen wollten dies verhindern; auf Beschluß der Commerzdeputation erfolgte aber dann der Anschlag. Dies Brett trug die Aufschrift: „Dieses ist das schwarze Brett der ihrer Verbrechen wegen aus der Ordnung entsetzten Makler“. Es entsprach dem Art. 13 der Maklerordnung. Der Anschlag stand der Maklerdeputation zu; die Commerzdeputierten bedrohten wiederholt einzelne Makler mit dieser Maßregel.

Dann kam zeitweise offenbar die Verwendung des „Schwarzen Brettes“ ganz außer Übung. Als im Jahre 1761 sich die Assesuradeure, die durch das Fallissement eines Assesuranzmaklers stark geschädigt waren, an die Commerzdeputierten wandten, verwiesen diese jene an das Maklerkolleg und trugen im übrigen ihrem Protokollisten auf, nachzusehen, „auf welche Art und Weise mit der Anschlagung ans schwarze Brett eigentlich verfahren würde“. Noch im August desselben Jahres ward der Commerzdeputation vorgeschlagen, die Namen der fallierenden Makler an der Börse auf einem weißen Brett mit schwarzen Buchstaben bekannt zu machen. Die Commerzdeputation kam zu keinem Beschluß hierüber, doch hielt man es für gut, wenn die Namen wenigstens auf dem Commerzkontor angeschlagen würden. Das zeugt von einer gewissen Unsicherheit in dieser Sache. Zu größerer Klarheit war man durchgedrungen, als im Jahre 1762 die Commerzdeputation den Ratschern Rumppf, der sie um den Anschlag des Namens eines Maklers ersuchte, an die Maklerdeputation verwies; diese verfügte dann den Anschlag.

Zunächst nur für Makler bestimmt kam später das „Schwarze Brett“ auch für böswillige Falliten aus dem Kaufmannsstand in Benutzung. Die Fallitenordnung von 1647 erwähnt des Brettes noch nicht, wohl aber bestimmt die von 1753, Art. 103, daß die Namen der „groben Banferottierer“ „an der Börse auf einem dazu zu verfertigenden schwarzen Brette angezeichnet“ werden sollten. Über diese Anschläge kam es im August 1772 zu einer Erörterung zwischen dem Rat und der Commerzdeputation. Der Praetor Ratsherr Clamer hatte die Namen einiger Falliten an der Börse aufschlagen lassen wollen; da die Commerzdeputation ihrem Aufsichtsrecht über alle Börsenanschläge nichts vergeben wollte, kam es zu einer Auseinandersetzung, im Verlauf welcher die Commerzdeputation fragte, ob ein besonderes schwarzes Brett angefertigt werden sollte und wie die Überschriften lauten sollten, ob die unglücklichen Falliten von den leichtsinnigen durch besondere Rubriken unterschieden werden sollten, usw. Der Rat ließ dann erklären, daß nur die Namen der Falliten an dem schon bestehenden Brett angeschlagen werden sollten, also kein besonderes Brett einzurichten sei; auch die Trennung der Fallitenkategorien sei nicht nötig, weil die Zugehörigkeit sich schon aus der anzuschlagenden Anzeige ergebe. Daraus ist ersichtlich, daß ein besonderes „Schwarzes Brett“ für Fallite damals wenigstens noch nicht vorhanden war, und daß überhaupt wohl der Anschlag selten erfolgte, jedenfalls seltener, als man von Rechts wegen Ursache dazu gehabt hätte. Erst am Ende des Jahrhunderts, als freilich die Fallitenstatistik in aufsteigender Linie sich entwickelte, kam das „schwarze Brett“ wieder in regelmäßige Benutzung; und der Börsenfeger, der es einmal im Jahre 1793 nicht aufgehängt hatte und offenbar von dem betreffenden Falliten bestochen worden war, wurde deshalb ernstlich von dem Präses verwahrt.

IX.

**Die Commerzdeputation im Verkehr mit dem Rat,
der Bürgerschaft und Behörden.**

1. Geschäftsverkehr mit dem Rat.

Wenn wir den Geschäftsverkehr zwischen dem Rat und der Commerzdeputation einer näheren Betrachtung unterziehen, so fällt für diese Zeitperiode in die Augen das meist überaus langsame, umständliche Verfahren, das eingeleitet wurde, wenn Anträge und Anregungen der Commerzdeputation vorlagen, ohne daß damit tatsächliche Ergebnisse gewährleistet waren. Viel Zeit und Arbeit hat die Commerzdeputation die vergebliche Vertretung der Interessen der Kaufmannschaft gekostet. Selbstverständlich hat der Rat stets den besten Willen gehabt. Auch er war ja durch die schleppende kollegialische Behandlung, der die meisten Angelegenheiten anheimfielen, selten ganz frei in der Verfügung über die Dinge. Manche Angelegenheiten sind aber doch in einer seltsamen Weise langsam behandelt worden; und der Commerzdeputation, die sie vor dem Ehrb. Kaufmann und den speziellen Interessenten zu vertreten hatte, riß manchmal die Geduld, wenn diese drängten und mahnten, und die Sache ging und wollte nicht vorwärts.

Auch in ihren Äußerungen und Schritten nach dieser Richtung zeigt sich im Lauf der Zeit ein Wandel und eine Entwicklung. In der ältesten Zeit ihres Bestehens drohte die Commerzdeputation in solchen Fällen wohl mit den Kollegien und der Bürgerschaft, dann mit der kaiserlichen Kommission, meist nicht ohne Erfolg. Im März 1700 klagte sogar der Ratsherr Boon, freilich selbst ein früherer Commerzdeputierter, „daß es so langsam zugienge“; und als dann die Commerzdeputation ihn „als ein sonderbarer hoher Patron“ bat, er möge „doch ein geneigtes Aug' und Consideration auf das Commercium haben“, da klagte er, „daß, wie gerne er wollte, könnte er dennoch vielmahlen wegen E. E. Kaufmann Angelegenheit

zu Rathe keine Audienz haben, daß er darüber verdrießlich were, und wiewohl er nicht allein das tempo wahrnehme und auß kürzeste die sachen vorstellte, möchte es dennoch wenig helfen, und wenn diverse Puncten ihm von diesem Collegio gereferiret würden, dürfte er kaum 1 à 2 in Ansprach bringen, und müßten die übrigen in reserv bleiben“. Diese wertvolle Rundgebung ratsherrlicher Offenherzigkeit steht freilich in dem Verkehr der Commerzdeputation mit dem Räte ziemlich einzig da.

Schon bei dieser Gelegenheit ist die Rede davon, die Commerzdeputation sollte sich unmittelbar an den präsidierenden Bürgermeister wenden und ihm ihr Anliegen vortragen. Das ist später auch oft geschehen, so in der Zollsache 1757 und 1761, und hatte manchnal auch Erfolg.¹⁾

Zuerst betrafen solche Erinnerungen nur einzelne Fragen. Dann kam Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts auch im Verkehr zwischen Rat und Commerzdeputation die Form der „Gravamina“ auf, d. h. ein Bündel von Beschwerden und alten Anliegen wurde schriftlich vorgebracht. Bekannt sind namentlich die im Oktober 1708 von der Commerzdeputation zunächst den 60ern überreichten „Gravamina“, 23 Einzelpunkte enthaltend. Naturgemäß war der Ton, in dem solche alten Beschwerden vorgebracht wurden, nicht immer sehr verbindlich; Ungeduld und Unzufriedenheit blickten aus den Zeilen. Schon im Februar 1711, als zwischen den Deputierten des Rats und den Commerzdeputierten hierüber konferiert wurde, bemerkten erstere, die „Gravamina“ der Commerzdeputation seien „etwas spizig eingerichtet“; dennoch wolle der Rat „das so hingehen lassen“, da er überzeugt sei, „daß sie zu der Stadt und Republicq bestes alles mögliche gethan“.

Dann häuften sich aber allmählich die unerledigten Sachen an; im August 1721 konnten die den Bürgermeister Wiese deshalb besuchenden beiden Commerzdeputierten schon eine ganze stattliche Reihe von schwebenden Wünschen vortragen. Und im März 1729 beschwerte sich die Commerzdeputation beim Rat, daß über verschiedene wichtige Dinge sie noch immer keine Antwort erhalten hätten; „die Handlung indessen darunter stark zappelt und leidet, und ein jeder nach einer obrigkeitlich-väterlichen remedur seufzet.“

Im Mai 1736 beschloß die Commerzdeputation, daß beim Abgang eines jeden Präses eine Liste der noch nicht erledigten Sachen ins Protokoll aufgenommen werden sollte. Das ist seitdem geschehen; und diese Listen in Verbindung mit den bei den einzelnen

Punkten beigefügten kurzen kritischen Bemerkungen geben ein klares, aber schwermütiges Bild kaufmännischer Anregungen und Erwartungen, Enttäuschungen und veräußelter Gelegenheiten. Von Zeit zu Zeit wurde hier und da ein ganz hoffnungsloser oder nicht mehr zeitgemäßer Punkt gestrichen.

Schon in dieser Zeit hat die Commerzdeputation manchen Anregungen und Wünschen keinen Ausdruck nach außen verliehen, weil sie das Gefühl hatte, der Rat sehe zu häufige Anträge nicht gern. Im Februar 1739 unterließ sie es, in der Zollsache weitere Wünsche zu äußern und beschloß, „vor der Hand stille zu schweigen, weil C. H. Rath so vielfältigen Schriftwechsel doch nicht gern sähe.“

Es ist die Resignation, die sich in diesem Beschluß von 1739 kundgibt, im übrigen umso bedauerlicher, als gerade in der Mitte der 1730er Jahre ohne Zweifel auch in der hamburgischen Kaufmannschaft ein weit frischerer Zug zu spüren ist als in der vorhergehenden Zeit seit etwa 1715; es zeigt sich das in zahlreichen Anregungen, die damals von seiten der Commerzdeputation an den Rat ergingen. Im Schoße des letzteren war man aber stürmischem Drängen stets äußerst abgeneigt; und es gehörte vielfach die ganze Sicherheit, die das Bewußtsein der Vertretung großer und berechtigter Interessen verleiht, dazu, um den Commerzdeputierten nicht den Mut, ihrer Pflicht nachzukommen, zu rauben. Aber manches Gute und Vortreffliche ist offenbar nicht zur rechtzeitigen Ausführung gelangt.

Auch mit der Verweigerung von Geldmitteln, die der Rat für einzelne Bedürfnisse von der Commerzdeputation erbat, gelang es immer nur für kurze Zeit, die rückständigen Sachen zu fördern. Als im November 1762 der Rat für eine lutherische Kirche in der Walachei von der Commerzdeputation eine Beisteuer forderte, bemerkte der Präses, „daß man fast nicht die geringste und gar keine schriftliche Antworten auf alle Anträge, so Dep. seit kurzem C. H. Rathe übergeben, erhielt, daß aber Ampl. Senatus bey Gelegenheit von Ausgaben Deputationem wohl kennete.“ Der Präses gab dann den Deputierten des Rats die Ablehnung jener Geldforderung zu erkennen, zugleich mit der Erklärung, daß die Commerzdeputation „darüber empfindlich wäre, daß sie sich seit so langer Zeit ohne schriftliche Antworten von C. H. Rath befände.“ Viel nützte diese Mahnung nicht; denn beim Abgang des Präses im Februar 1766 hatte die Liste der rückständigen Sachen die statt-

liche Zahl von 48 Nummern erreicht. Sie sank zwar in den nächsten Jahren bis 1769 auf 28; diese Ziffer enthielt aber so alte und so wichtige Wünsche, daß am 21. April 1769 die Commerzdeputation dem Rat einen Antrag überreichte, in dem sie an sechs Anträge, die noch unerledigt und ganz besonders wichtig waren, erinnerte und diese Mahnung damit entschuldigte, daß „die hiesige Handlung leyder täglich abnimmt, und sowohl eines Jeden als hauptsächlich ihre Pflicht es mit sich bringt, die zur Abnahme der Handlung mit contribuirenden eingerissenen Unordnungen anzuzeigen und um derselben baldige Abhelfung zu ersuchen.“ Einige Punkte fanden dann ihre Erledigung durch den Rat; das meiste blieb in der Schwebe; und die Commerzdeputation mahnte weiter.

Ähnlich ging es im Jahre 1776; am 12. Juli erinnerte die Commerzdeputation den Rat an fünf noch nicht beantwortete Anträge; als das nichts fruchtete, wiederholte sie ihre Mahnung am 11. Januar 1777. Darauf antwortete der Rat am 3. Februar, offenbar sehr gereizt; er vermüßte bei den Commerzdeputierten das „pflichtmäßige Zutrauen“ und bemerkte ihnen, daß „ihre Bestimmung sich in einem behufigen An- und Vortrage zur Mitbeförderung der von Einem C. Kaufmann oder ihnen zum Besten der Handlung nöthig erachteten Vorschläge begränze,“ und daß, wenn der Ehrb. Kaufmann und die Commerzdeputation sich dieser Aufgabe unterzogen hätten, der Rat ihnen nicht Rechenschaft zu geben brauche, weshalb er diesen Vorschlägen nicht sofort oder überhaupt nicht beitrete; auch werde von der Commerzdeputation „die Beschleunigung dieser oder jener ihnen am Herzen liegenden Sache weit eher durch gemäßigtere Anempfehlungen als durch einige Zudringlichkeit bewirkt werden.“

Diese Zurechtweisung war der Commerzdeputation doch sehr schmerzlich; sie beriet darüber mit den Altadjungierten und erwiderte dem Rat am 21. Februar, daß, wenn wichtige Anträge „lange unbeantwortet bleiben, während welcher Zeit mancher von dem Seinigen zusehen kann,“ nicht „Zudringlichkeit noch sonst etwas“ sie zu „wiederholten Anempfehlungen“ veranlasse, sondern „theils der Wunsch, das weise Gutachten C. H. u. H. Rath's zu erfahren, und theils das patriotische Vergnügen, sich der süßen Belohnung erfreuen zu können, etwas nützliches zum allgemeinen besten beygetragen zu haben.“ Namentlich aber müsse ihnen doch an C. H. Rath's „erleuchteten Gutachten“ liegen; erhielten sie nun gar keine Antwort, so wüßten sie gar nicht, mit welcher Aufsicht des

Rats sie eigentlich zu rechnen hätten. Der Rat hat hierauf begreiflicherweise nichts erwidert; auch wurden mehrere wichtige Wünsche der Commerzdeputation nun schnell erledigt.

Derartige Erörterungen haben weiterhin nicht wieder stattgefunden, wenn auch die Zahl der „rückständigen Sachen“ stets nicht unbedeutend war.

In einzelnen Fällen gelang es der Commerzdeputation, ins Stocken geratene Angelegenheiten dadurch wieder in Fluß zu bringen, daß sie eine Mitteilung an den Ehrb. Kaufmann in Aussicht stellte. So wurde im August 1784 geklagt, daß zwei Sachen, die Syndikus Sillem in Händen hatte, „einen so überaus langsamem Fortgang“ nähmen. Darauf wurde der Präses beauftragt, dem Syndikus anzuzeigen, daß die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann dies berichten müsse, damit dieser der Commerzdeputation „nichts zur Last legen möchte.“ Das wirkte alsbald.

Auffallend könnte es scheinen, daß niemals der Rat dem Drängen der Commerzdeputation gegenüber sich auf die kaufmännischen Ratsmitglieder und auf ihre von der Ansicht der Commerzdeputation etwa abweichende Anschauungen bezog. Die Hälfte des Rats bestand doch aus Kaufleuten; und der Einfluß dieser auf die Handelsangelegenheiten darf nicht unterschätzt werden. Aber der Rat hat es von jeher vermieden, nach außen hin Anschauungen einzelner seiner Mitglieder zu betonen; er ist stets in seinen Äußerungen als Gesamtheit aufgetreten. Und dann hatten allerdings die im Rat sitzenden Kaufleute nicht selten auch in Angelegenheiten des Handels einen Standpunkt zu vertreten, der vom rein kaufmännischen Standpunkt sich unterschied. Schon deshalb vermied der Rat öffentliche Hinweise auf die kaufmännischen Autoritäten in seiner Mitte. Umso verständlicher ist es, wenn die von der Commerzdeputation vertretenen Anschauungen, die nicht auf Kompromiß und nicht auf der Sache selbst fremden Rücksichten beruhten, so oft viel reiner und unverfälschter den Standpunkt des Handels zum Ausdruck brachten, als es dem Rat trotz der vor trefflichen Kaufleute in seiner Mitte möglich war.

2. Die Commerzdeputation, der Ehrb. Kaufmann und die Bürgerschaft.

Ein eigenartiges Verhältnis bestand, namentlich in der älteren Zeit, zwischen der Kaufmannschaft und der „Erbgeessenen Bürger-

schaft,“ d. h. der neben dem Rat das Stadtre Regiment führenden Körpererschaft. Neben den in der Bürgerschaft vertretenen Ämtern waren seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und noch mehr seit dem 17. Jahrhundert die Kaufleute ohne Zweifel der Hauptbestandteil der „Bürgerschaft“. Und daß die Kaufleute Wert darauf legten, in den bürgerchaftlichen Angelegenheiten ihren Einfluß geltend zu machen, geht daraus hervor, daß schon der Art. 19 des Windischgrätzschen Rezesses von 1674 den Rat verpflichtete, „den conventum civicum allemal auf einen Donnerstag, da keine Posten abgehen und die Kaufleute in mehrer Frequenz erscheinen können, anzusetzen“.2)

Vor der Errichtung der Commerzdeputation fehlte es aber an einer Organisation, die die Beteiligung der Kaufleute an den bürgerchaftlichen Verhandlungen im Interesse der Kaufmannschaft überwachte. Mit der Begründung der Commerzdeputation ward das anders; nun konnten die kaufmännischen Angelegenheiten dank der treibenden Kraft, die in ihr tätig war, auch in der Bürgerschaft eine bessere Vertretung finden. Der Rat mußte zuerst diesen Gedanken aus. Nachdem die Commerzdeputation als solche anerkannt war und sie durch ihre treue Mitarbeit an wichtigen, Handlung und Schifffahrt betreffenden Fragen, den Rat wohl im allgemeinen darüber beruhigt hatte, daß ihr Ehrgeiz nicht über eine kräftige, wirkungsvolle Vertretung der Handelsinteressen hinausging, war der Rat klug genug, die Dienste und Unterstützung der Kaufmannschaft da anzurufen, wo es ihm schwer wurde, allein mit der oft sehr schwierigen, von kleinlichen Gesichtspunkten beherrschten Bürgerschaft fertig zu werden. Den ersten Fall dieser Art finden wir im Jahre 1678. Damals mußte der Rat eine schwierige Rechtsfrage, die der H a y schen Erben, hinter denen die englische Regierung stand, vor die Bürgerschaft bringen. Diese wollte aber aus der eventuell die Finanzen der Stadt belastenden Sache keine „Stadtsache“ machen, sondern den Schaden denen auferlegen, die ihn verursacht. Da wandte sich am 6. Februar der Rat an die Commerzdeputation und bat sie, die Kaufleute dahin zu vermögen, doch in stattlicher Zahl in der Bürgerschaft zu erscheinen und über die Sache im Interesse der Stadt zu beschließen; auch möchte dem Ehrb. Kaufmann die große Gefahr vorgestellt werden, die dem Handel drohe, wenn der König von England keine Genugtuung erhalte; es würde zu Repressalien kommen, usw. Die Commerzdeputation, in klarer Erkenntnis der Sachlage, ging gern auf dies

Gesuch ein und stellte am 8. Februar dem Ehrb. Kaufmann die Sache dar; er trat der Meinung, daß Repressalien vermieden werden müßten, bei. Es muß dahin gestellt bleiben, in welchem Maße in diesem Falle, wie in so manchen andern ähnlichen, die Kaufleute durch ihr Erscheinen in der Bürgerschaft diese beeinflusst haben. Hauptsache ist für uns hier jener Schritt des Rats, der bezeichnend ist für seine tatsächliche Wertung der Kaufmannschaft und ihres Vorstandes.

Es kamen dann später Zeiten, in denen der Einfluß der Kaufleute auf die Bürgerschaft und ihre Wirksamkeit daselbst für den Rat noch viel nützlicher und begehrenswerter sich gestaltete.

In den Jahren 1693 und 1694 waren es die kirchlichen Wirren, die zu einem engeren Zusammenschluß des Rats mit den Kaufleuten führten. Diese Wirren hatten allmählich die ganze Bevölkerung in zwei feindliche Lager getrennt; die Versammlungen der Bürgerschaft wurden zu Stätten wüsten Lärms und Tumults; jede ernste Arbeit an den Geschäften der Stadt mußte schwer darunter leiden. Nicht am wenigsten empfanden den Schaden die Kaufleute; und so sehr gar mancher von ihnen für wirtschaftlichen Fortschritt sein mochte, diesen innerpolitischen Wirren gegenüber erwiesen sie sich in ihrer Gesamtheit als von durchaus erhaltendem, jedem Umsturz abholden Geiste beseelt. Am 28. November 1693 beriet der Ehrb. Kaufmann über diese Wirren, durch die „das Commercium im schlechten Ruf ausserhalb der Stadt“ gerate. Ein Kaufmann Herbart erklärte, es müsse „an allen Orten der Kaufmann vorerst an der Spitze stehen und die Last tragen“; durch die bürgerlichen Unruhen werde er aber von hier vertrieben. Am nächsten Tage überreichte die Commerzdeputation dem Rat ein längeres Memorial, in dem sie ihm dies alles darlegte, namentlich daß infolge der Wirren der Rämmerei keine Mittel bewilligt würden und sie daher außerstande sei, dem Kurfürsten von Brandenburg die Schuld abzutragen, was dann der Kaufmann wieder durch Repressalien an seinem Eigentum zu büßen haben werde. Der Ehrb. Kaufmann forderte den Rat geradezu zu scharfen und energischen Mitteln auf, um jene Unruhen in den bürgerschaftlichen Zusammenkünften zu hindern.

Der Rat versprach darauf zwar sein Bestes. Doch sollte es noch schlimmer kommen. Auch die Börse wurde in den allgemeinen Tumult hineingerissen. Im Januar 1694 erschien einmal „das gemeine Volk in armis mit Prügeln und Stecken“ und hinderte die Zusammenkunft der Kaufleute, gleich als ob es in diesen seine

schärfsten Gegner erkannt hätte. „Gott bewahre vor fernerm Unglück und Tumult und segne das liebe Commercium und die ganze Stadt“, lautete das darob feufzende Protokoll der Commerzdeputation. Nun wandte sich am 20. März der Rat an diese und ersuchte sie eindringlich, den Ehrb. Kaufmann zu veranlassen, dahin zu wirken, daß im Bürgerkonvent vorläufig nur die dringend notwendig finanziellen Fragen behandelt würden und daß ein jeder, der durch eine Erörterung der kirchlichen Differenzen die Erledigung jener Lebensfrage der Stadt und des Commerciums hindern würde, „als ein es mit seinem Vaterlande nicht redlich meinender, innerlichen Frieden störender angesehen und gestraft werden soll“. Der Ehrb. Kaufmann konnte sich in seiner Antwort nur auf sein Memorial vom Jahre vorher beziehen, in dem er ja dem Rat selbst zuerst Vorschläge gemacht hatte, die Unruhen zu beendigen; er versprach auch, dem Rat in der gewünschten Weise zu helfen. Andererseits hielt der Ehrb. Kaufmann das scharfe Mandat, das der Rat gegen die Ubelwollenden in Vorschlag brachte, für bedenklich; er ersuchte den Rat, daß „alles nach unsern alten Verfassungen verbleiben möge“. Doch versicherte er dem Rat, daß er seinerseits alle sonstigen Beschwerden und Differenzen beiseite lassen und niemandem in solchen Dingen im bürgerlichen Konvent Gehör geben wolle. Sollten aber, so erklärte der Ehrb. Kaufmann schließlich, wider Erwarten doch solche Gravamina zur Beratung kommen, so könne der Rat dem Ehrb. Kaufmann nicht verdenken, wenn auch er dann seine Rechte wahrnehme.

Man wird diesem streng gesetzmäßigen und patriotischen, andererseits aber auch die eigenen Interessen wahrnehmenden Standpunkt die Anerkennung nicht versagen können.

Wie die Tatsachen lehren, ist diese Verhandlung des Rats mit dem Ehrb. Kaufmann nicht ohne gute Folgen geblieben; die Bürgerschaft vom 28. März bewilligte wenigstens die geforderten Kontributionen. Und der Rat nahm die Unterstützung der Kaufleute auch weiter in Anspruch. Vor der nächsten Versammlung der Bürgerschaft, Anfang Juni, mahnte er die Commerzdeputation nochmals, die Kaufleute möchten daselbst „in Liebe und Frieden die Sache helfen beyzulegen.“ Gelang letzteres auch damals noch kaum und war namentlich die Finanznot andauernd groß, so haben doch ohne Zweifel die Kaufleute hierbei meist ihre Pflicht getan, offenbar in der richtigen Erkenntnis, daß bürgerliche Unordnungen einem soliden Finanzwesen und einem blühenden Handel nur schädlich und unheilvoll sein konnten.

Daß die Kaufleute, ihrer Bürgerpflicht genügend, in die Versammlungen der Bürgerschaft gingen, wenn Fragen zur Verhandlung standen, die speziell von kaufmännischem Interesse waren, mußte ja eigentlich selbstverständlich sein. Aber offenbar doch nicht in dem Maße, daß Mahnungen zum Besuch der Versammlungen überflüssig waren. So zuistfreundlich der Rat auch im allgemeinen war, so konnte es ihm doch nicht passen, daß die Allgemeinheit berührende, wichtige Fragen nur von Zünftlern, Zuckerbäckern und Brauern beurteilt und entschieden wurden. Sie möchten doch in der Bürgerschaft erscheinen, „damit die nicht in alles so die Oberhand nehmen,“ mit diesen Worten munterten im Januar 1698 die Deputierten des Rats die Commerzdeputation auf; und am 7. Dezember desselben Jahres mahnte der Rat die Commerzdeputation, sie möge dem Ehrb. Kaufmann vortragen, doch auf dem Rathhaus zu erscheinen und zu contribuieren, da es sich um vieles handle, das mit dem Commercium zusammenhänge. Nicht mit Unrecht konnte freilich der Vizepräsident der Commerzdeputation Luis den Ratsdeputierten hierauf den Wunsch aussprechen, „daß alles zum besten der Stadt und Commerciens ausschlagen, sonderlich die liebe Obrigkeit in Autorität und respect beybehalten, wie im Kirchengebete davor gebeten würde, und auch die bürgerliche Freyheit ungefränkt bleiben möge“; denn mit allen diesen schönen Dingen war es in den letzten Zeiten in Hamburg reizend bergab gegangen.

Die Commerzdeputation versäumte jedenfalls keine Gelegenheit, den Ehrb. Kaufmann zu mahnen, in die Bürgerschaft zu gehen und die Rechte und Interessen des Kaufmanns dort wahrzunehmen. Nicht immer haben offenbar auch die Commerzdeputierten selbst diese Pflicht erfüllt. Am 7. Juni 1699 besprach sich der Präses über das Erscheinen in der Bürgerschaft mit seinen Kollegen und ersterer äußerte sich, „wenn er versichert würde, daß seine H. Kollegen ihm dahin assistiren wolten, so wollte er sich mit einstellen, und möchten sie unter der Hand hübsche [= angesehene] Kaufleute desfalls erinnern und ansprechen; sie hetten darüber neulich einen Verweis auf dem Börsensahl, ja an der Börse, leiden müssen, daß sie dazu anforderten und selbst außen blieben.“

Zu einem großen Teil bestand ja die „Erbgeessene Bürgerschaft“ aus Handwerkern, Gewerbetreibenden. Deshalb mußte auch die Kaufmannschaft, wollte sie etwas erreichen in der Bürgerschaft, auf die Wünsche jener möglichst Rücksicht nehmen. Wenn deshalb Gesuche der Ämter vorlagen, die die Verproviantierung und Aus-

rüstung der Schiffe betrafen, trat die Commerzdeputation meist warm dafür ein und mahnte auch den Ehrb. Kaufmann, auf die Ämter Rücksicht zu nehmen. Es wäre, so stellte sie am 20. Juli 1699 dem Ehrb. Kaufmann vor, in letzter Bürgerschaft von den Ämtern wohl zugegeben worden, daß „das Commercium die Seele der Stadt“ wäre, doch bedauerten jene, daß man ihnen nicht in ihrer Nahrung bei den Schiffsausrüstungen helfe. Einige Wochen später mahnte die Commerzdeputation abermals, bei der Verhandlung in der Bürgerschaft über die arretierten Schiffe hätten alle Älten der Handwerker „ihnen in die Ohren geredet, daß sie der Kaufmannschaft in allem geneigt weren, daß ihnen auch die Nahrung zu gönnen.“ Der Ehrb. Kaufmann versprach dann auch, das seine tun zu wollen und den einheimischen Handwerkern nicht fremde vorzuziehen. In diesem Zusammenhalten ruhte ohne Zweifel ein starkes Moment zugunsten der Erreichung mancher Ziele, die sonst den Kaufleuten wohl in unabsehbare Ferne gerückt worden wären. Und in der „Erbgesessenen Bürgerschaft“ waren die Aussichten für die Kaufmannschaft, etwas schnell zu erreichen, meist noch besser als in den Kollegien, in denen nicht selten ein enger Ressortgeist lebte.

Jedenfalls klagte die Commerzdeputation weit weniger über das Verhalten der Ämter in der Bürgerschaft als über den Ehrb. Kaufmann, d. h. die Kaufleute, die nicht in die Bürgerschaft gingen und in wichtigen Dingen ihren Vorstand in Stich ließen. In der Frage des von der Bank anzuschaffenden Kornvorrats z. B., im Jahre 1699, hatten ausdrücklich die Commerzdeputierten den Ehrb. Kaufmann um seine reichliche Unterstützung in der Bürgerschaft gebeten; die Kaufleute kamen aber nicht, oder doch nur wenige; und der Ausfall des Bürgerschlusses entsprach dann nicht den Wünschen der Kaufmannschaft; die Commerzdeputierten stellten das am 18. September dem Ehrb. Kaufmann vor, „es wäre ihnen leid, daß C. E. R. darin nicht observanter wäre; sie möchten excusiren, daß man es also redete; als könnten sie anders nicht, als ihre Meynung vernehmen; denn sie würden von C. E. R. verlassen.“ Selbst der Rat erklärte, er müsse „von Herzen bedauern und sich verwundern, daß der C. R. so schläferig were, ihre eigene Interesse auf dem Rathhause nicht mit zu observiren“. Und die Commerzdeputation hatte nicht so unrecht, wenn sie dem Ehrb. Kaufmann auf seinen Beschluß vom 30. Oktober 1699 zwecks Ubergabe von Memorialien an Rat und Bürgerschaft bemerkte: „wenn noch so

viele Memoriale gemacht würden, und der Kaufmann nicht selber in die Bürgerschaft ginge, die Sache zu treiben und solches künftig zu verhüten, würde wenig ausgerichtet werden“.

Der Rat nahm die Unterstützung der Kaufmannschaft in der Bürgerschaft stets dankend an; doch mußte diese Unterstützung nicht nur in Versprechungen bestehen; er wolle „das Commercium bestens assistiren“, erklärte er am 24. Februar 1699 der Commerzdeputation, sie möchten aber selbst in die Bürgerschaft gehen. Andererseits lag nicht selten auch der Kaufmannschaft daran, daß in der Bürgerschaft Sachen, die ihr Interesse nahe berührten, prompt und sachgemäß erledigt wurden. Im Juni 1699 drängte die Commerzdeputation den Rat wegen einer Convoy und der Befreiung eines bei Stade angehaltenen Schiffes. Der Rat verhandelte mit den Oberalten, während der Commerzdeputation die Sache zu lange dauerte, sodaß sie schärfer drängte, auch darauf hinwies, daß der Ehrb. Kaufmann sich kürzlich in der Beförderung der Zollangelegenheit „so cordial“ benommen habe, daß er wohl nun auch vom Rat Hilfe erwarten könne. Als dieser aber die Sache hinzog und überhaupt keine Stadtsache daraus machen zu wollen schien, forderte im Namen des Ehrb. Kaufmanns die Commerzdeputation am 30. Juni ihn auf, er möge die Bürgerschaft zusammenrufen. Das nahm aber der Rat sehr übel; er habe, so erklärte er, „nicht anders als mit ungemainer Befremdung vernommen, daß das Commercium dergleichen verlange, da selbiges doch nicht allein wieder dieser guten Stadt allgemeinen, sondern des Commercii besten augenscheinlich laufe, auch das Postulatum hiesigen Verfassungen und Herkommen zuwieder“. Das war eine andere Sprache, als die, mit der der Rat noch vor wenigen Jahren den Ehrb. Kaufmann zu Hilfe gegen die tumultuierende Bürgerschaft gerufen hatte; auch die damaligen Verhandlungen zwischen dem Rat und Ehrb. Kaufmann entsprachen weder der Verfassung noch dem Herkommen. Auch konnte jetzt, 1699, der Rat die Forderung der Commerzdeputation nicht geradezu ablehnen; er stellte aber das Weitere dahin. Darauf bedankte sich die Commerzdeputation, daß der Rat die Bürgerschaft berufen wolle, und bemerkte auf die Äußerung, daß ihr Verlangen dem Herkommen zuwider sei, lediglich: es wären „unsere Kaufleute doch Bürger und Schutzverwandte“; gegen die vorherige Verhandlung des Rats mit den Kollegien hätten sie nichts. Der Ehrb. Kaufmann aber sprach seine Verwunderung darüber aus, daß der Rat nicht den Wunsch der Kaufleute nach einem Bürgerkonvent den Kollegien

mitgeteilt habe; es „wäre dieses ein Convent, so dem ganzen Commercio angienge.“ Mit Mühe hielt die Commerzdeputation den Ehrb. Kaufmann davon ab, in corpore sich zum präsidierenden Bürgermeister zu begeben, indem sie ihm vorstellte, daß das nie üblich gewesen, sondern es sei stets nur durch Deputierte mit dem Rat verhandelt. So kam es nicht zu einem Auftritt, dessen Verlauf gewiß nicht ohne Interesse gewesen wäre. Jedenfalls hat die Kaufmannschaft die damals Jahrzehnte lang chronische Schwäche des Rats nicht für sich ausgenützt.

Als der Rat aber andauernd Schwierigkeiten machte mit der Berufung sowohl der 180er, wie der Bürgerschaft, überreichte am 4. Juli die Commerzdeputation mit ihren Adjungierten dem Rat im Namen des Ehrb. Kaufmanns eine Vorstellung, in der jene Forderung gestellt war; sie zweifelten nicht, so heißt es hier, „die löbl. Erbg. Bürgerschaft werde dem Commercio als die Seele der Stadt begierig unter die Arme greifen“. Täusche man sich hierin und versage sich der Rat jenem Wunsche, so sei der Ehrb. Kaufmann der Verantwortung für allen Schaden überhoben. Der Rat erklärte dann, er habe die Vorwürfe dieser Supplik nicht verdient, da er doch „Tag und Nacht sich nichts höheres ließe angelegen seyn als vor des Commercii bestes zu vigiliren und zu sorgen.“

Das entsprach gewiß den Thatfachen; der Rat ist in jener Angelegenheit, die Freilassung des Schiffes in Stade, nach außen hin sehr tätig gewesen; die Bürgerschaft mit solchen, ins Gebiet der auswärtigen Politik schlagenden Dingen zu befassen, war er aber stets äußerst abgeneigt. Auch der von der Commerzdeputation konsultierte Lic. Nufelmann meinte, die Bürgerschaft werde vielleicht sagen, diese Sache ginge sie nichts an. Nichtsdestoweniger bestand der Ehrb. Kaufmann auf einer Eingabe an die Bürgerschaft, da eine Zusammenberufung derselben ad hoc aussichtslos erschien. Die Commerzdeputation aber mahnte den Ehrb. Kaufmann, selbst in der Bürgerschaft zu erscheinen, es möge auch jeder seinem Rüper und Handwerksmann die Sache vorstellen und darüber unterrichten, damit er in der Bürgerschaft Bescheid wisse. Es ward nun eine Schrift aufgesetzt, in der der Bürgerschaft die Sache, um die es sich handelte — Loslassung des in Stade angehaltenen Schiffes — dargelegt wurde. Der immerhin ungewöhnliche Schritt eines direkten Appells des Ehrb. Kaufmanns an die Bürgerschaft ward damit begründet, daß „wer Zoll, Schoß und Schutzgeld giebet, geschützt und vertheidiget werden muß,“ was im

Statut von 1603, Art. 20 ausdrücklich ausgesprochen sei. Und „weil nun, vielgeliebte Mit-Bürgere, wir in einer Gemeinschaft dieser Stadt leben, auch als Glieder eines Leibes zu consideriren und also an einander verbunden sein, so sind wir billig einer des andern Wohlstand zu befördern und Schaden zu verhüten verpflichtet“.

Diese Supplik ward am 13. Juli in fünf Exemplaren zunächst dem Rat übergeben, der sie aber, als nicht an ihn gerichtet, zurückreichte. Darauf verlangte die Commerzdeputation, der Rat möge die Supplik seinen Anträgen an die Bürgerschaft beifügen. Daß sagte der Rat zu. Hätte er es abgelehnt, so hätte die Commerzdeputation die Supplik dem Präses der Oberalten in der Bürgerschaft „unter der Krone“ übergeben. Dessen war sie nun überhoben; der Rat brachte die Sache in die Bürgerschaft, und diese beschloß, an den Rat und die 60er eine scharfe Aufforderung zu richten, die notwendigen Schritte zu tun; wenige Tage danach ward das Schiff, um das es sich handelte, freigegeben.

Der Verlauf dieser Angelegenheit ist in hohem Grade bezeichnend für die Art und Weise, wie die Kaufmannschaft ihr Interesse zu vertreten wußte auch in Fällen, in denen ihr die korporative Vertretung infolge ihrer staatsrechtlich und verfassungsmäßig unsicheren Stellung sehr erschwert war.

Schon wenige Monate darauf, im Herbst, spielte sich eine ähnliche Angelegenheit ab. Wieder war in Stade ein Schiff festgehalten. Der Ehrb. Kaufmann verlangte dringend Berufung der Bürgerschaft; der Rat lehnte sie als vorläufig nicht nötig ab. Der Präses der Commerzdeputation verhandelte dann mit den 60ern und stellte ihnen vor, „wie der Kaufmann und seefahrende Mann geplaget und das Commercium gehemmet würde“. Doch war alles vergeblich. Nun wandte sich der Ehrb. Kaufmann durch die Commerzdeputation mit Suppliken an den Rat und die Bürgerschaft und erlangte auch von dieser am 31. Oktober einen Beschluß, der den Rat zu energischen Schritten aufforderte.

In diesen Fällen hatte sich der Rat nicht gerade sehr zuvorkommend gezeigt, die Wünsche der Kaufmannschaft zu erfüllen, und diese hatte die Bürgerschaft gegen den Rat zu Hilfe rufen müssen. Wenige Jahre später wandte sich das Blatt wieder, und der Rat sah sich, wie im Jahre 1694, genötigt, in den bürgerlichen Wirren die Commerzdeputation um Unterstützung zu bitten. Als nämlich im Spätherbst 1703 die Pöbelherrschaft überhandnahm und die Beratung der bürgerlichen Kollegien störte, ja ganz verhinderte,

wandte sich am 5. December der Rat an die Commerzdeputation und sprach die Erwartung aus, daß die „löbl. Kaufmannschaft“ in ihrem bisherigen „patriotischen Eifer“ nicht ermüden und dazu beitragen werde, daß diese, auch dem Commercio so schädlichen „Machinationen der übel intendirten“ aufhörten. Noch an demselben Tage trug die Commerzdeputation dies dem Ehrb. Kaufmann vor, der „in allen billigen Sachen nach Möglichkeit“ dem Rat zu „assistiren“ versprach; doch möge dieser alle unregelmäßigen und unordentlichen Zusammenkünfte der Bürger verhindern. Im voraus verwahrte sich der Ehrb. Kaufmann „aufs kräftigste“ gegen alle erzwungenen Konvente und ihre etwaigen Beschlüsse. Der Commerzdeputation waren die „harten Passagen“ dieses Beschlusses des Ehrb. Kaufmanns zwar etwas anstößig, aber sie überreichte ihn nichtsdestoweniger dem Rat, freilich mit der Entschuldigung, daß sie „optima forma“ dagegen protestiert hätte. Der Rat hatte aber gegen die Form, die sich ja nicht gegen ihn richtete, nichts einzuwenden und bedankte sich im Gegenteile sehr für „des E. R. zu der Stadt besten führende gute intention“. Am 7. Januar theilte er dann der Commerzdeputation das von ihm mit den 180ern vereinbarte scharfe Reglement der Bürgerkonvente mit. Der Ehrb. Kaufmann, dem am 14. die Commerzdeputation dies Reglement vorlegte, erklärte sich damit einverstanden und daß er auch in die Versammlungen gehen werde; gleichzeitig knüpfte er daran die Ermahnung, „und möchte ein jeder Kaufmann und Bürger, der nichts anders als Friede suchte, ein und andern in Liebe und Friede erinnern, mit hinzugehen und durch Liebe, Friede und Einigkeit bey der Stadt zu erhalten suchen, daß das commercium blühen möge mit Convoy-Erhaltung und Convoyrung der Schiffahrt; denn ohne Ruhe, Friede und Schiffahrt die Stadt nach und nach würde ruiniret werden“. So wußte der Ehrb. Kaufmann mit der Mahnung zum inneren Frieden zugleich die Aufforderung zum Schutz für Handel und Schiffahrt, an dem ihm doch vorzüglich lag, zu verbinden; beides galt ihm als untrennbar.

Das gab er vier Jahre später nochmals zu erkennen. Im April 1708, als die bürgerlichen Wirren von neuem das Staatsschiff arg bedrohten, wandte sich wieder der Rat an die „löbl. Kaufmannschaft“, stellte ihr in beweglichen Worten die traurigen Zustände der Stadt vor und sprach das Vertrauen aus, daß die Kaufmannschaft „wegen dieser Stadt Wolfahrt und seiner [sic!] selbst eigenen hierunter verfirenden Interesse und Sicherheit“ dem

Rat gegen die Neuerungen der aufrührerischen Partei beistehen und für Erhaltung der Gesetze und Freiheiten der Stadt eintreten werde. Die Commerzdeputation trug dies am 16. April dem Ehrb. Kaufmann vor; dieser drückte sein Bedauern aus über „den zerrütteten Zustand dieser unsrer lieben Stadt“ und erklärte, daß „sie keinen Antheil daran nehmen; ein jeder Bürger würde sein End zu observiren wissen, wann sie nur an gehörigen Ort Schutz und Sicherheit heften“. Als dann am 8. Mai der Rat der Commerzdeputation anzeigte, daß er dem Wunsch der 180er, die Bürgererschaft zu berufen, nicht willfahren könne, da für diese Versammlung die notwendige persönliche Sicherheit nicht zu gewährleisten sei, sprach am 11. Mai der Ehrb. Kaufmann sein „großes Mißfallen“ an den Anordnungen aus und zugleich die Hoffnung, daß der Rat sich mit dem dazu bestellten Collegio vereinbaren werde; der Ehrb. Kaufmann werde sich die Beschlüsse „gerne gefallen lassen“.

Hält sich nun diese korporative Beteiligung der Kaufmannschaft an den rein bürgerlichen allgemeinen Verfassungsangelegenheiten auch nur in den bescheidenen Grenzen einer mehr oder weniger moralischen Unterstützung, die sie dem Rat in seiner Schwäche und seiner Not gewährte, so sind diese Beziehungen der Kaufmannschaft zur Bürgererschaft doch gewiß nicht ohne Interesse. Sie sind erklärlich freilich nur durch die fürchterliche Verfahrenheit, in der sich damals die inneren Verhältnisse der Stadt befanden.

Während der hier in Betracht kommenden Periode hat der Rat nicht wieder nötig gehabt, in der Kaufmannschaft eine Stütze gegenüber unruhigen bürgerlichen Parteien zu suchen; allerdings hat Hamburg Zeiten innerer Zersetzung und Parteiung, die sich mit jenen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts vergleichen lassen, vor der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht wieder gesehen. Nun beschränkte sich der Rat auf gelegentliche Mahnungen an die Kaufmannschaft, ihn auf dem Rathhaus in bestimmten Angelegenheiten von kaufmännischem Interesse zu unterstützen; und er klagte, wenn das nicht in ausreichendem Maße geschah. Im Juni 1715 ließ der Rat der Commerzdeputation mitteilen, daß es ihm „schmerzlich“ sei, wenn die Bürgererschaft oft berufen werde und nicht erscheine. Da es sich um Convoys handle, möge der Ehrb. Kaufmann doch fleißig hingehen. Freilich konnten die Kaufleute hierauf antworten, daß nach dem neuen Reglement der Bürgerkonvente sie in der Mehrzahl von dem Besuch ausgeschlossen seien. Dieses rührt wahrscheinlich daher,

daß in dem neuen Reglement von 1710 bzw. 1712 der Begriff „erbgefessen“ schärfer und exklusiver gefaßt war. Dagegen hatten durch dasselbe Reglement die Commerzdeputierten und ihre Adjungierten den Zutritt zur Erbgefessenen Bürgerschaft erhalten, auch wenn sie nicht „erbgefessen“ waren,³⁾ eine Konzession, die praktisch freilich wohl wenig an dem bisherigen Zustand geändert haben wird, da die Commerzdeputierten wohl meist schon „erbgefessen“ waren. Die Bedeutung dieser formalen Neuerung liegt auch weniger in einem etwaigen zahlenmäßigen Zuwachs, den die Kaufmannschaft dadurch in der „Bürgerschaft“ erhielt, als in der damit befundeten geschmägigen Anerkennung der Commerzdeputation als eines ohne weiteres bürgerschaftsfähigen Kollegiums. Daß es dazu kam, ist wahrscheinlich die Folge der am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, wie oben geschildert, von der Kaufmannschaft dem Rat geleisteten Dienste bei der Bekämpfung der Unruhen; der Rat hatte den Wert einer organisierten Kaufmannschaft auch in rein politischen Dingen schätzen gelernt; es konnte deshalb nur in seinem Interesse liegen, dem Vorstand dieser Kaufmannschaft eine verfassungsmäßige Vertretung in der Bürgerschaft zu gewährleisten.

Man hat nicht mit Unrecht in der innerpolitischen Teilnahmslosigkeit, die im hamburgischen Bürgertum des 18. Jahrhunderts herrschte und die sich u. a. in der geringen Beteiligung der Bürger an den Verhandlungen der „Erbgefessenen Bürgerschaft kundgibt,⁴⁾ den Ausdruck der Reaktion gegen die wüsten Kämpfe des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts gesehen. Man hatte genug davon und wollte Ruhe; gewerbliche und kommerzielle Interessen verdrängten die rein politischen. Dadurch gewann naturgemäß die Vertretung der Kaufmannschaft an Bedeutung; das Zurücktreten der politischen Bestrebungen, die der ruhigen Fortentwicklung des Handels nur schädlich sein konnten, war der Kaufmannschaft durchaus willkommen. Und in dieser Anschauung begegnete sie sich mit dem Rat. Rat und Kaufmannschaft beherrschten somit im 18. Jahrhundert Hamburg; die Bürgerschaft, die Kollegien treten zurück. Trotz aller Zusammenstöße zwischen dem Rat und der Commerzdeputation im 18. Jahrhundert, an denen übrigens nicht selten persönliche Umstände und Eifersüchteleien die Schuld tragen, knüpfte sich doch stets wieder die enge Verbindung zwischen beiden; der Zwang der Verhältnisse wies den einen auf den andern an. Es ist eigenartig und kennzeichnend die

Situation nicht nur für diese, sondern auch für die spätere Zeit, daß in den 1720er Jahren sich so oft in den beiderseitigen Verhandlungen der Ausdruck findet „Rath und löbl. Commercium“.

3. Die Commerzdeputation und die bürgerlichen Kollegien.

Die Commerzdeputation hat, wie wir sehen, in der ältesten Zeit nicht nur mit dem Rat und der Admiralität, sondern auch mit den bürgerlichen Kollegien, namentlich den Oberalten, direkt verhandelt. Daß hörte selbst dann nicht auf, nachdem die Commerzdeputation von Rat und Bürgerschaft als Vorstand der Kaufmannschaft anerkannt war, wurde freilich aber seltener. Als Beschwerdeinstanz sind die Oberalten von der Commerzdeputation auch weiterhin öfter angegangen worden. Schon im April 1675 meldete sich die Commerzdeputation, nachdem sie vom Rat vernommen, daß die Verzögerung des Abgangs der Gesandtschaft an den Kaiser bei den Oberalten läge, bei diesen und, als letztere nur fünf aus ihrer Mitte abordneten, ließ die Commerzdeputation erklären, daß „man etwas wichtiges anzubringen hette und also Audience beyhm ganzen Collegio suchte“. Darauf begaben alle Oberalten sich zu den Commerzdeputierten und ließen sich von diesen „gar beweglich“ ihre Wünsche vortragen. Im November 1676 verhandelten diese abermals mündlich mit den Oberalten.

Über 20 Jahre später wurde ein solches Verfahren von der Commerzdeputation schon als ungewöhnlich erachtet. Am 20. Juli 1696 antwortete der Präses Brommer dem Ehrb. Kaufmann, der die Commerzdeputation aufforderte, mit den Collegiis zu verhandeln: Ein Ehrb. Kaufmann möge selbst Deputierte wählen, die seine Gründe bei den Collegiis anbrächten; bei der Commerzdeputation sei es „nicht Herkommens, bey anderen Collegiis was zu suchen;“ er, der Präses, möchte auch „vor seine Successores nichts neues einführen“. Als kurz darauf die nach Leipzig handelnden Kaufleute die Commerzdeputierten um ihre Unterstützung baten, verwiesen diese sie an die Oberalten, „weil es sich von diesem Commerz-Collegio nicht thun ließe und auch nicht herkommens were.“

Umgekehrt wandten sich aber die Oberalten um diese Zeit direkt an die Commerzdeputierten; noch im November desselben Jahres baten erstere die Commerzdeputation um die sofortige Berufung des Ehrb. Kaufmanns und daß dieser sie, die Oberalten, „möchte affisfieren; sie stünden da bloß“. Das ist freilich ein Vorgang, der sich wieder

wohl nur durch die damaligen ungeordneten Zustände in der Stadt erklären läßt. Jeder holte sich Hilfe da, wo er sie fand; und nie ist es mit Rezessen und Herkommen weniger streng genommen als in jener Zeit.

Direkte Schritte bei den Oberalten lehnte die Commerzdeputation ihrerseits auch weiterhin ab; so noch im April 1701, als der Ehrb. Kaufmann sie aufforderte, sich in der Reederschen Prozeßsache an die Oberalten und Kollegien zu wenden, wenn beim Rat nichts zu erreichen sei. Die Commerzdeputation wollte nichts davon wissen, weil es nie geschehen, „sondern allemal bey E. H. Rath als der Obrigkeit geblieben“. War das historisch auch nicht ganz richtig, so verzichtete der Ehrb. Kaufmann, der gewiß in der Geschichte der Commerzdeputation noch weniger Bescheid wußte, doch auf seiner Forderung, „da dieses nur eine Deputation von Ehrb. Kaufm. und der Bürgerschaft beliebt, mit E. H. Rath zu tractiren in sachen, so zur See vorgehen“. Sonst nahm der Ehrb. Kaufmann; wenn seine Interessen gefährdet schienen, meist weniger Rücksicht als die Commerzdeputation auf das in bürgerschaftlichen Angelegenheiten übliche Herkommen; er drohte wiederholt auch noch in späterer Zeit gelegentlich mit Oberalten und Kollegien; so im September 1717, wo er in der Frage der Amsterdamer Börsfahrt die Commerzdeputation aufforderte: wenn sie keine Hilfe beim Rat fände, müßte sie sich an Kollegien und Bürgerschaft wenden; und noch im gleichen Jahre veranlaßte der Ehrb. Kaufmann die Commerzdeputation, sich in der Frage der Arretierung der Schiffe bei Glückstadt an die Oberalten zu wenden. Und nun verweigerte die Commerzdeputation es nicht; und sie wiederholte diesen Schritt im Juni 1718, nachdem die Rämmerei einen Convoy abgeschlagen hatte.

In diesen Fällen wurden die Oberalten als Beschwerdeinstanz angerufen. Anders zu beurteilen sind die Fälle, wo die Oberalten in gewissen Fragen die Ansicht der Commerzdeputierten zu erfahren wünschten. So ließen sie im März 1738 durch Vermittlung des Rats die Commerzdeputation um ihre Meinung über den Prämienhandel bitten. Und noch im Jahre 1774, als die Commerzdeputation in ziemlich scharfe Meinungsdivergenz mit dem Rat in der Frage der Winden und Kräne geraten war (vergl. oben S. 249), verlangten die Oberalten von der Commerzdeputation die Mitteilung ihres am 17. Februar dem Rat überreichten Antrages. Die Commerzdeputation widerstand aber der Versuchung direkter Verhandlung mit den Oberalten, lehnte ihr Gesuch ab und stellte ihnen anheim, sich den Antrag vom Rat zu erbitten.

Mit den übrigen bürgerlichen Kollegien hat, von der ersten unruhigen Zeit abgesehen, die Commerzdeputation keine direkten Verhandlungen geführt. Daß das, was in jenen Kollegien vorging, für die Commerzdeputation nicht selten von großem Interesse war, ist ja begreiflich; nicht selten gelangten wichtige, für den Handel bedeutsame Vorschläge ohne Vorwissen der Commerzdeputation an die Kollegien und dann an die Erbgeseffene Bürgerschaft; um dies zu verhindern und sogleich Nachricht von solchen Vorgängen zu erhalten, beschloß die Commerzdeputation im April 1769, „daß von ihnen diejenigen, welche zu dem Collegio der Herren Hundertundachtziger gehören, sich allemal bey der Versammlung des obgedachten löbl. Collegii mit einfänden, und daß sie sämtlich, sobald solches auseinander gegangen, hieselbsten auf der Commerzien-Stube zusammen treten wollen“. Dieser in das „Reglement“ der Commerzdeputation aufgenommene Beschluß ist formell bis 1791 in Kraft gewesen, offenbar aber wenig beobachtet worden; im März 1791 wurde er aufgehoben, da er überflüssig schien, weil die Commerzdeputierten alle wichtigeren Gegenstände der Beratshlagungen in den Kollegien doch vorher erführen, und ihre Intervention, wenn die Sache schon an die 180er gebracht sei, doch zu spät komme. Es sei genügend, wenn immer ein Commerzdeputierter den Versammlungen der 180er beiwohne und eventuell dem Präses dann von den Dingen Nachricht gäbe, die für den Handel von Bedeutung, aber bisher nicht bekannt seien.

4. Die Commerzdeputation und die Kammerei.

Mit der Kammerei hatte die Commerzdeputation unmittelbar eigentlich wenig zu tun. Ihr Verkehr mit den Fachbehörden vollzog sich in der ersten Zeit durch die Admiralität, dann meist durch den Rat. Doch fand zur Erleichterung der Verhandlungen nicht selten auch ein direkter Verkehr zwischen der Commerzdeputation und Kammerei statt. Das Verhältnis war nicht gerade immer sehr harmonisch, da der meist fiskalische Standpunkt der Kammerei den Kaufleuten viel Kummer bereitete. Vorzüglich in der Frage der Stellung von Convoyen hat die Commerzdeputation schwere Kämpfe mit der Kammerei, meist freilich durch die Vermittlung des Rats, geführt. Zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen dem Ehrb. Kaufmann und der Kammerei kam es z. B. im Herbst 1704; ersterer gab am 25. November einstimmig seine Meinung dahin

ab, „es müßte C. C. R. dahin gestellet seyn lassen, ob die Cämerey befugt were, so eigenmächtig gegen Cines Ehrb. Kaufmanns augenscheinlichen Interesse zu können agiren“.

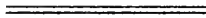
Wir können hier nicht die vielen und kleinen Differenzen aufzählen, die die Commerzdeputation mit der Rämmerci über Anstellungen, Gehälter von Beamten usw. gehabt hat; sie sind z. T. in den einzelnen Abschnitten oben behandelt. Einen sehr charakteristischen Zusammenstoß der Commerzdeputation mit der Rämmerci aus dem Jahre 1781 dürfen wir aber nicht verschweigen.

Damals bestand zwischen der Commerzdeputation und der Rämmerci eine Differenz über die Verpachtung des lübischen Lizenbrüderdienstes.⁵⁾ Ein Promemoria, das die Commerzdeputation über diese Frage verfaßte, ließ sie im März der Rämmerci durch den Protokollisten überreichen. Der Präses dieser Behörde aber erklärte, er wünsche die Übergabe dieses Schriftstückes durch den Präses der Commerzdeputation. Darauf nahm der Protokollist das Promemoria wieder an sich, und es wurde nun dem Rat überreicht. Als dann im Juni in einer Düpeangelegenheit die Rämmerci den Präses der Commerzdeputation, Paschen, ersuchte, er möge zu ihr in die Rämmerci kommen, lehnte der Präses dies Ansuchen ab mit der Bemerkung, sein Platz sei auf der Börse. Und als der Rämmercibürger Ebel den Präses nun in der Kirche während des Gottesdienstes darauf anredete und ihn zu überreden suchte, doch auf die Rämmerci zu kommen, benutzte der Präses, die Gelegenheit, um Ebel vorzustellen, „wie sehr die Kammer sich darin vergangen“, daß sie von dem beeidigten Protokollisten habe das Promemoria nicht annehmen wollen; er, der Präses würde sich nie geweigert haben, zu einer Besprechung auf die Rämmerci zu kommen, nachdem diese aber es ihm „zur Schuldigkeit“ machen wollte, sich bei ihr einzufinden, lehne er das ab. Diese Antwort wurde von der Commerzdeputation nachträglich voll und ganz genehmigt.

Damit war das Verhältnis zwischen der Rämmerci und der Commerzdeputation scharf umschrieben. Diese wollte sich in ihrer Stellung nicht herabdrücken lassen. Tatsächlich hat dies Vorkommnis keine wesentlichen Folgen gehabt. Doch beschloß die Commerzdeputation vorläufig noch Ende Juni, bei der Verteilung der Exemplare des Schuback'schen Strandrechts die Rämmerci zu übergehen und dafür der Admiralität für jedes ihrer Mitglieder ein Exemplar zu schenken. Zu der Ausfahrt nach dem Buntten

Hause aber wurden, wie die Regel war, auch einige Rämmereibürger eingeladen, „um der Cammer zu zeigen, daß Deputatio Commercii und vor sich nichts gegen sie hätte“. Ganz ungetrübt war das Verhältniß aber doch nicht. Die Rämmerei erklärte zwar Anfang September nach langer Verhandlung über den Beitrag, den die Commerzdeputation zum Holzhasen hergeben sollte, sich bereit, die ihr von dieser angebotenen 1000 R anzunehmen, „aus Achtung gegen C. H. und H. Rath und, um die gute Harmonie zwischen ihr und der Dep. d. C. wiederherzustellen“;⁶⁾ die Commerzdeputation ließ aber, wie sonst nicht üblich war, der Rämmerei das Geld durch den Boten bringen und ersuchte, in deutlicher Absicht, durch einen Brief des Protokollisten um die Quittung.

Das sind zwar scheinbar kleine Häfeleien, aber doch bezeichnend für die Widerstände, die die Commerzdeputation zu überwinden hatte, um sich und der Kaufmannschaft eine würdige Stellung neben und zwischen den Behörden zu sichern.



Anmerkungen.

Zu I.

- | | |
|---|---|
| <p>1) Kirchenpauer, Die alte Börse (1841), S. 45, läßt den Passus von den 144ern ganz fort; Klefeker, Sammlung VI, S. 437, druckt ihn ohne Kommentar ab; Buef, Die hamb. Oberalten, S. 444, schreibt: „Die Börse und die 144er benannten dazu . . .“</p> <p>2) Baasch, Hamb. Convoysschiffahrt und Convoywesen, S. 12 ff.</p> <p>3) Brugmans in Bijdragen en Mededeelingen, XVIII, S. 181 ff.</p> | <p>4) Baasch a. a. O., S. 135 f.</p> <p>5) ebenda S. 107 f.; vgl. Kirchenpauer S. 46 ff.</p> <p>6) Vgl. Bürgermeister Schulte in seinen „Briefen an seinen in Lissabon etablirten Sohn“, S. 149: Die Bürger „vermeinen, es geschehe ihnen hierdurch ein eingriff in ihrer Freyheit“ (1684).</p> |
|---|---|

Zu II.

- | | |
|--|---|
| <p>1) Baasch, Hamburg und Holland im 17. und 18. Jahrhundert, S. 66 (Hans. Geschichtsblätter 1910).</p> <p>2) Baasch, Forschungen II, S. 20 ff.; Baasch, Der Kampf Hamburgs mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg um die Elbe, S. 110 f.</p> <p>3) Baasch, Die Durchfuhr in Lübeck (Hansische Geschichtsbl. 1907).</p> <p>3a) Näheres bei Baasch, Hamburg und Holland im 17. und 18. Jahrhundert, S. 87 ff.</p> <p>4) Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert, herausgegeben von E. Baasch, Hamburg 1910, S. 76 ff.</p> <p>5) Baasch, Die Hansestädte und die Barbaren (1897), S. 8 f.</p> <p>6) Quellen usw., S. 171 ff.</p> <p>7) Ebenda S. 247 ff., 251 ff., 258 ff.</p> <p>8) Ebenda S. 324 ff.</p> <p>9) Ebenda S. 337.</p> <p>10) Ebenda S. 356 ff., 361 ff., 388.</p> | <p>11) Ebenda S. 110 ff., 122 ff., 148, 152.</p> <p>12) Bei Wohlwill, Zur Geschichte des Gottorper Vergleichs, S. 30, findet sich die erste von den Commerzdeputierten ausgehende Anregung erst zum Jahre 1767.</p> <p>13) Hierüber findet sich bei Wohlwill nichts.</p> <p>14) Nicht bei Wohlwill.</p> <p>15) Vgl. Baasch, Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika S. 16 ff.; für das Folgende ebenda S. 37 ff.</p> <p>16) Baasch, Hansestädte und Barbaren, S. 60 ff.</p> <p>17) Vgl. für das Folgende Baasch, Hamburgs Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert (Hamburg 1901).</p> <p>18) Aber die Handelskammer vgl. Baasch ebenda S. 5; ferner Wedekind, Jahrbuch für die hanseatischen Departements 1812, S. 163 f.</p> |
|--|---|

Zu III.

- 1) Vgl. auch meinen Aufsatz „Hamburgs Handel und Schifffahrt am Ende des 18. Jahrhunderts“ in „Hamburg um die Jahrhundertwende 1800“, Hamburg 1900.
- 1a) Ehrenberg, Wie wurde Hamburg groß? I, S. 28 f.
- 2) Diese Äußerung fehlt z. B. bei Ehrenberg. Die Darstellung bei Ehrenberg ist lückenhaft, was sich zum Teil wohl daraus erklärt, daß er nicht die Originalprotokolle der Commerzdeputation, sondern nur einen Auszug benutzt hat. (S. 26, Anm. 1.)
- 3) Zwischen 1713 und 1722 kennt Ehrenberg keine Verhandlungen über den Portofranco u. w. d. a.
- 4) Quellen S. 487 ff.
- 4a) Ebenda S. 447.
- 5) Ebenda S. 607.
- 6) Vgl. Baasch, Kampf mit Braunschweig-Lüneburg usw., S. 205 ff.
- 7) Quellen S. 664.
- 8) Baasch, Forschungen II.
- 9) Vgl. Fuchs, Der Warenterminhandel (Leipzig 1891).
- 10) Blauf, Sammlung hamburgischer Mandate, III, S. 1321.
- 11) Ebenda S. 1409.
- 12) Ebenda S. 1591 ff.
- 13) Quellen S. 267 ff.
- 14) Vgl. im allgemeinen Soetbeer, Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg (Hamburg 1855).
- 15) Bartels, Nachtrag zum Abdruck der Haupt-Grundgesetze, S. 215.
- 16) Soetbeer a. a. O., S. 17.
- 17) Ebenda S. 94.
- 18) Soetbeer, Die Hamb. Bank, I, S. 34 f.
- 19) Soetbeer, Beiträge, S. 45 ff.
- 20) Vgl. Gaedechens, Hamburger Münzen und Medaillen II, S. 193 ff.
- 21) Vgl. Soetbeer, Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse (1846), S. 15 ff.
- 21a) Soetbeer, Beiträge, S. 50 ff.
- 22) Vgl. im allgemeinen Kießelbach, Die wirtschaftliche und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeverficherung in Hamburg (Hamburg 1901).
- 23) Vgl. Almsinck, Die erste hamburgische Affekuranz-Compagnie (Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. Bd. 9).
- 23a) Über den mit den Impugnationen getriebenen Mißbrauch vgl. Jacoby, Geschichte des hamburgischen Niedergerichts, S. 117.
- 24) Vgl. Sutor, Das Handelsgericht in Hamburg. Seine Mitteilungen beginnen mit dem Jahre 1750, sind aber auch nachher lückenhaft.
- 25) Quellen S. 154.
- 26) Vgl. Baasch, Weinakzise und Weinhandel in Hamburg (Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch., Bd. 13).
- 27) Für das 17. Jahrhundert vgl. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, 2. Aufl., II, S. 95.
- 28) Ehrenberg a. a. O., S. 53.
- 29) ebenda S. 89 ff.
- 30) Quellen S. 504, 515.
- 31) Vgl. Sillem in Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch., VII, S. 519.
- 32) Bei Feilchenfeld, Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch., X, S. 231, ist dies nur ganz kurz behandelt.
- 33) Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues, S. 30, 287.
- 34) Reichsarchiv im Haag.
- 35) Quellen S. 52 ff.
- 36) Ebenda S. 601.

- 37) Baasch, Beiträge zur Geschichte des Seeschiffbaues, S. 15 ff.
- 38) Ebenda S. 25.
- 39) Ebenda S. 283.
- 40) Ebenda S. 297.
- 41) Quellen passim.
- 42) Ebenda S. 214, 262, 352, 372, 387, 397.
- 43) Über Sachsen vgl. Hassé, Geschichte der Leipziger Messen, S. 93.
- 44) Blanck, Sammlung der Mandate, I, S. 450.
- 45) Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues, S. 16 ff.
- 46) Ebenda S. 38.
- 46a) Blanck, III, S. 1140 ff.
- 47) Vgl. Gaedeckens in Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch., VIII, S. 563.
- 47a) Vgl. Rüdiger, Hamb. Junftrollen, S. 159.
- 48) Vgl. Meher, Skizzen zu einem Gemälde von Hamburg, H. 1, S. 29 f.
- 48a) Vgl. Quellen S. 412 ff., 422 ff.
- 49) Vgl. Kiefeker, Sammlung hamburgischer Verordnungen, II, S. 138 ff.
- 50) Über den Namen vgl. Richey, Idioticon Hamburgense, S. 215.
- 51) Blanck, IV, S. 1857.
- 52) Vgl. Langenbeck, Anmerkungen über das hamburgische Schiffs- und Seerecht, 2. Aufl., S. 192 ff.; Blanck, I, S. 40.
- 53) Langenbeck, S. 203.
- 54) Er fehlt im Hamburger Schriftstellerlexikon. Er wurde im Januar 1787 von der Commerzdeputation mit einer goldenen Uhr und Kette beschenkt, weil er aus eigenem Antrieb Tabellen für die Umrechnung von Banco in Courant ausgearbeitet hatte.
- 55) Vgl. Langenbeck, S. 435 ff.; Kiefeker, I, S. 11.
- 56) Langenbeck, S. 450 ff.
- 57) Vgl. über ihn „Hamb. Börsehalle“ 1891, Nr. 364.
- 58) Langenbeck a. a. O., S. 103 ff., 450 ff.
- 59) Quellen S. 680 ff.
- 60) Vgl. Ferber in Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch., XIV, S. 6.
- 61) Im allgemeinen vgl. Levy von Halle, Zur Geschichte des Maklerwesens in Hamburg (Erporthandbuch der Börsehalle 1897/99), ferner: Beufemann, Die Geschichte des hamburgischen Mäklerrechts, Göttingen 1912, (dazu die Besprechung von Pappenheim in Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch., XVIII).
- 62) Quellen S. 11 ff.
- 63) Ebenda S. 84.
- 64) Hamburgische Verfassung und Verwaltung, II², S. 135.
- 65) Vgl. Baasch, Aus der Entwicklungsgeschichte des hamburgischen Kurszettels, im Bankarchiv, V, S. 8 ff.
- 66) Baasch, Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte, III.
- 67) Baasch, Der Handel und die Öffentlichkeit der Presse, in den „Preuß. Jahrbüchern“, Bd. 110 (1902).
- 68) Kiefeker, IX, S. 599; Westphalen, II, S. 36 f.
- 69) Baasch in „Hans. Geschichtsblätter“ 1895, S. 165 ff.
- 70) Vgl. Briefe des hamburgischen Bürgermeisters Schulte an seinen Sohn in Lissabon, S. 200 (1684); im allgemeinen vgl. Baasch, Der Einfluß des Handels auf das Geistesleben Hamburgs (Fingstblatt des Hans. Geschichtsvereins 1909).

Zu IV.

- 1) Baasch, Hamburgische Convoy-
schiffahrt und Convoywesen (1896).
- 1a) Baasch, Die Isländfahrt der
Deutschen (1889), S. 54.
- 2) Quellen S. 39.
- 3) Baasch, Forschungen zur ham-
burgischen Handelsgeschichte, II.
- 3a) Vgl. ebenda und Taaf in: Volks-
wirtschaftliche und wirtschaftsge-
schichtliche Abhandlungen, W.
Stieda gewidmet (1912), S. 317 ff.
- 4) Quellen S. 708 ff.
- 4a) Ebenda S. 58 ff.
- 5) Ebenda S. 308 ff.; vgl. auch F.
Bencke, Die Amfinck in Rouen
(bei Amfinck, Die Familie Am-
finck, II, 1, S. CXLVII ff.)
- 5a) So 1645 bei Meinardus, Pro-
tokolle und Relationen des bran-
denburgischen Geheimen Rats,
III, S. 319 (Leipzig 1893).
- 6) Baasch in der Zeitschr. d. Ver.
für hamb. Gesch., Bd. 8; Soche-
Mittler, Der Friedrich-Wil-
helmskanal und die Berlin-Ham-
burger Flußschiffahrt (Leipzig
1891). Im allgemeinen vgl. H.
Rachel, Die Handels-, Zoll-
und Akzisenpolitik Brandenburg-
Preußens bis 1713 (Acta Borus-
sica), Berlin 1911.
- 7) Soche-Mittler S. 98, 104 ff.
- 8) Vgl. Mänß in Magdebg. Ge-
sichtsblätter 1903; Soche-
Mittler S. 94, 99; Quellen
S. 277, 305 ff.
- 9) Vgl. im allgemeinen und beson-
deren noch Ferber, Hamburgi-
sches Lotswesen auf der Unterelbe;
- der selbe, Hamburgische Lots-
ordnungen; Baasch, Hamburg
und das Helgoländer Lotswesen
(Zeitschr. der Ges. f. schlesw.-
holsteinische Geschichte, Bd. 32);
Volckens und Hoppe, Neu-
mühlen und Döbelgönne (Altona
1895).
- 10) Baasch, J. H. Müller, der ham-
burgische Bevollmächtigte in
Helgoland (Zeitschr. der Ges. f.
schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 33).
- 11) Quellen S. 425 ff.
- 12) Westphalen. I, S. 490.
- 13) Quellen S. 434.
- 14) Ebenda S. 450—454.
- 14a) Den Kontrakt hat Ferber in der
Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch.,
Bd. 18, S. 94 ff., abgedruckt. Im
übrigen wird der Verfasser in
diesem die „Entwicklung des ham-
burgischen Sonnen-, Vafen- und
Leuchfeuerwesens“ schildernden
Aufsatz der Beteiligung der ham-
burgischen Kaufmannschaft und
der Commerzdeputation nicht ge-
recht; er erwähnt sie kaum.
- 15) Vgl. Brock, Hamburgische Werk-
und Zuchthausachen, S. 73, 91;
v. Bogulawski, Leben des Ge-
nerals Dumouriez, I, S. 52;
Ältere Werbeverbote bei Blanck
a. a. D., I.
- 16) Baasch, Convoy-schiffahrt, S. 207.
- 17) Quellen S. 7 f.
- 18) vgl. im allgemeinen Rieselbach
a. a. D., S. 62 f.
- 19) Quellen S. 671 ff.

Zu V.

- 1) Vgl. Baasch in Hans. Geschichts-
blätter, XII, S. 80 ff.
- 2) Im allgemeinen vgl. O. Bencke,
Zur Geschichte des hamburgischen
Konjulatswesens (1866).
- 3) Vgl. Baasch, Die Hansestädte
und die Barbaren, S. 62 f.
- 4) Baasch, Beiträge zur Geschichte
der Handelsbeziehungen zwischen
Hamburg und Amerika, S. 68 f.

- 5) Quellen S. 479 ff.
- 6) Ebenda S. 76 ff.
- 7) Vgl. Kiefeler, VI, S. 455 ff.
- 8) Blanck, I, S. 2996.
- 9) Ebenda I, S. 527.
- 10) Vgl. Baasch in Hanf. Geschichtsblätter 1910, S. 71 ff.
- 11) Blanck, IV, S. 2057 ff.
- 12) Ebenda IV, S. 2113.
- 13) Quellen S. 719.
- 14) Vgl. Blanck, III, S. 1608 f.
- 15) Vgl. im allgemeinen Baasch, Forschungen, III.
- 16) Vgl. im allgemeinen die zuverlässige, aber etwas dürftige Schrift von Ronge, Die Post und Tele-

- graphie in Hamburg (1887); über das Verhältnis der Börsealten zum Botenwesen vgl. Kirchenpauer, Die alte Börse, S. 41 ff.
- 17) Vgl. Blanck, II, S. 616 f.
 - 18) Vgl. auch Norway, History of the post office packet service 1793—1815 (London 1895), S. 108 ff.
 - 19) Baasch, Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika, S. 248 ff.
 - 20) Grandauers Gedenkbuch des hamburgischen Amtes Rixbüttel. Neu bearbeitet von A. Obst (Cuxhaven 1892), S. 55.

Zu VI.

- 1) Vgl. Soetbeer, Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand (Hamb. 1839).
- 2) Schimme, Das Kurfürstentum Hannover, I, S. 361.
- 3) Vgl. auch Büsch, Sämtliche Schriften, II, S. 246 ff.
- 4) Kiefeler, XI, S. 123 ff.
- 5) Vgl. die Zahlen bei Hassé a. a. O., S. 304 ff. und passim.
- 6) Vgl. Quellen S. 204 ff.

Zu VII.

- 1) Westphalen a. a. O., I, S. 19.
- 2) Kirchenpauer, S. 50 f.
- 2a) Gries, Hamburgisches Staats- und Privatrecht, I, S. 144 (Hamburg 1795).
- 3) Kirchenpauer, S. 50 f.
- 4) Vgl. Baasch, Convoysschiffahrt, S. 167 f.
- 5) Vgl. Kirchenpauer, S. 51; in einigen Punkten unterscheidet sich meine Auffassung über die Stellung der „Consulenten“ von derjenigen K's.
- 6) Baasch, Hamb. Convoysschiffahrt, S. 112 f.
- 6a) Vgl. auch Lappenberg in der Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch., IV, S. 279.
- 7) Quellen S. 116 ff.
- 8) Vgl. Wohlwill, Zur Geschichte des Gotorper Vergleichs, S. 20 f.
- 8a) Gaedechens, Geschichte des Hamburger Rathhauses, S. 27.
- 9) Vgl. H. Sieveking in der Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch., Bd. 17, S. 91 ff. (dieser Aufsatz ist in dem in der nächsten Anmerkung zitierten Buch wieder abgedruckt).
- 9a) Ebendieselbe in G. H. Sieveking, Berlin 1912, S. 214 ff. Die hier gegebene Schilderung der finanziellen Abwicklung mit Sieveking ist unvollständig.
- 10) Über die politische Bedeutung der Sieveking'schen Sendung vgl. Wohlwill in Hanf. Geschichtsblätter 1875, S. 79 ff.

- | | |
|---|--|
| <p>11) Lohmann, Hamburgs Rat- und Bürgerchlüsse, I, S. 1.</p> <p>12) Vgl. Classen, Die ehemalige Handelsakademie des Prof. Büsch, S. 49 ff., 63 f.</p> <p>12a) Vgl. Nowalewski, Geschichte der Patriotischen Gesellschaft (Hamb. 1897), S. 16 f.</p> <p>13) Über ihn vgl. Hamburger Künstlerlexikon, I, S. 270.</p> <p>14) Ebenda S. 6; vgl. Meyer, J. N. Günther, S. 96.</p> | <p>15) Vgl. das Verzeichnis der „Karten über die Nieder-Elbe“ bei Lappenberg, Vorichs Elbkarte, S. 128 ff.; vgl. Katalog der Commerzbibliothek von 1864, S. 741 f.</p> <p>16) Über Langermann vgl. Hamb. Schriftstellerlexikon Nr. 2174.</p> <p>17) Quellen S. 545 ff.</p> <p>18) Classen, S. 65.</p> <p>19) Vgl. Gaedchens, Hamburgische Münzen und Medaillen, I, S. 26.</p> <p>20) Vgl. Klefeker, VI, S. 438 ff.</p> |
|---|--|

Zu VIII.

- | | |
|--|---|
| <p>1) Vgl. Baasch, Zur Geschichte des Ehrb. Kaufmanns (1899).</p> <p>1a) Ebenda abgedruckt.</p> <p>2) Kirchenpauer, S. 60 f., 64 f.</p> <p>3) Versuch einer Geschichte der hamburgischen Handlung (1797), § 73.</p> <p>4) Das Folgende zum Teil nach den</p> | <p>Akten des Krameramts (Staatsarchiv).</p> <p>5) Blanck, I, S. 24 f., 149.</p> <p>6) z. B. Blanck, I, S. 124, 126, 162, 163.</p> <p>7) Gaedchens, Der Freien und Hansestadt Hamburg Wappen, Siegel, Flagge, S. 51.</p> |
|--|---|

Zu IX.

- | | |
|--|--|
| <p>1) Quellen S. 509, 559.</p> <p>2) Bartels, Nachtrag, S. 205; vgl. Westphalen, I, S. 198.</p> <p>3) Bartels, Neuer Abdruck der hamburg. Grundgesetze, S. 60.</p> <p>4) Seelig, Die geschichtliche Entwicklung der hamburg. Bürger-</p> | <p>schaft und die Hamburger Notablen (Hamb. 1900), S. 99 ff.</p> <p>5) Baasch, Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte, III, S. 28 ff.</p> <p>6) Quellen S. 454.</p> |
|--|--|





ECC
B1112ha

506373

Beasch, Ernst

Die Handelskammer zu Hamburg, 1665-1915.
Bd.1.

**University of Toronto
Library**

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

